

**Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Philosophie der Universität Mannheim**

**„Das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt“ – Die
strafrechtliche und staatspolizeiliche Verfolgung der
deutschen Bevölkerung wegen Umgangsübertretungen mit
Fremdarbeitern im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
während des Zweiten Weltkrieges**

eingereicht von

Olga Volz

Dekanin

Prof. Dr. Cornelia Ruhe

Erstgutachterin

Frau Prof. Dr. Angela Borgstedt

Zweitgutachterin

Frau Prof. Dr. Julia Angster

1 Inhalt

2	Einleitung	6
2.1	Thema	6
2.2	Forschungsüberblick und -desiderat	8
2.3	Methode, Fragenstellungen und Aufbau der Arbeit	10
3	Theoretische Zielsetzungen der Umgangsverbote	14
3.1	§ 4 Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen - juristische Zielsetzung	14
3.1.1	Umgangsverbote im Belagerungszustand	14
3.1.2	Gesetzliche Bestimmungen des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 sowie ihrer Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1940 im Spiegel der zeitgenössischen juristischen Kommentarliteratur und Jurisdiktion	18
3.1.3	Doppelter Strafzweck und Diskrepanz zur Verurteilungspraxis	30
3.1.4	Ablehnung einer analogen Anwendung des Umgangsverbots	42
3.1.5	Exkurs: „Die Rechtslage aufseiten der Kriegsgefangenen“	54
3.1.6	Hitlers Intervention in seiner Funktion als oberster Gerichtsherr	56
3.1.7	Richtlinien des neuen Reichsjustizministers Thierack – insbesondere Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943	64
3.2	Zielsetzung der Polizei	80
3.2.1	Das RSHA als „Wächter“ über Umgangsverbote mit „Fremdvölkischen“	80
3.2.2	Gestapo und die Verordnung über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen	82
3.2.2.1	Frage nach dem Vorrang bei der Bearbeitung von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen	82
3.2.2.2	Diffamierungsaktionen gegen weibliche Delinquenten durch die Gestapo	93
3.2.2.3	Zwischenfazit	100
3.2.3	Gestapo – Einführung eigenständiger Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern	102
3.2.3.1	Hierarchisierung der ausländischen Arbeitskräfte nach Rasse und außenpolitischen Erwägungen als Grundlage heterogener Umgangsbestimmungen	102

3.2.3.2	Umgangsverbot mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern – Einführung staatspolizeilicher Strafbestimmungen gegen gutrassische Deutsche ohne gesetzliche Grundlage – ein Novum?	109
3.2.3.2.1	Staatspolizeiliche Umgangsdelikte – rassische Implikationen? ..	109
3.2.3.2.2	Staatspolizeiliche Umgangsdelikte – geschlechtsspezifische Implikationen?	115
3.2.3.3	Die Möglichkeit des Eindeutschungsverfahrens	120
3.2.4	Präventive Maßnahmen	123
3.2.4.1	Präventive Maßnahmen aufseiten der ausländischen Arbeiter	123
3.2.4.2	Präventive Maßnahmen aufseiten der deutschen Bevölkerung	135
3.2.5	Zwischenfazit – Die Geheime Staatspolizei als Hüter von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern	147
4	Empirische Untersuchung – strafrechtliche und staatspolizeiliche Verfolgung von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf	149
4.1	Vorbemerkung – Anmerkungen zur Quellenlage	149
4.2	Geringfügige Umgangsübertretungen	150
4.2.1	Hilfe und Menschlichkeit im Krieg – Lebensmittelgaben und geselliger Kontakt	151
4.2.1.1	Strafrechtliche Ahndungspraxis	151
4.2.1.1.1	Strafrechtliche Verfolgung von deutschen Frauen wegen Lebensmittelgabe und geselligem Verkehr – erotische Verdachtsmomente	152
4.2.1.1.2	Strafrechtliche Verfolgung von deutschen Männern – politische Verdachtsmomente	170
4.2.1.2	Staatspolizeiliche Verfolgungspraxis	183
4.2.1.2.1	Staatspolizeiliche Verfolgung von deutschen Frauen wegen freundlichen Umgangs mit ausländischen Arbeitskräften	185
4.2.1.2.2	Staatspolizeiliche Verfolgung von deutschen Männern wegen freundlichen Umgangs mit ausländischen Arbeitskräften	193
4.2.2	Tauschhandel	199

4.2.2.1	Strafrechtliche Ahnungspraxis.....	199
4.2.2.2	Staatspolizeiliche Verfolgung.....	209
4.2.3	Umgang im Kontext religiöser Zusammenkünfte.....	214
4.2.3.1	Strafrechtliche Ahnungspraxis.....	214
4.2.3.2	Staatspolizeiliche Verfolgung.....	220
4.2.4	Ausnutzung der Arbeitsleitung von Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften.....	223
4.2.5	Gewalt durch deutsche Volksgenossen.....	227
4.2.5.1	Misshandlungen von Kriegsgefangenen.....	227
4.2.5.2	Misshandlungen von ausländischen Arbeitskräften.....	233
4.3	Liebesbeziehungen.....	239
4.3.1	Überblick.....	240
4.3.2	Kontaktumstände – die Realität zwischen staatspolizeilicher Allmacht und dem verbotenen Umgang als Massendelikt.....	245
4.3.3	Das Bekanntwerden.....	253
4.3.4	Bestrafung von Liebesbriefen und Küssen.....	261
4.3.4.1	Strafverfahren gegen deutsche Frauen wegen Liebeleien mit Kriegsgefangenen.....	261
4.3.4.1.1	Verfahrenseinstellungen.....	264
4.3.4.1.2	Geldbußen.....	265
4.3.4.1.3	Gefängnisstrafen – die Regelstrafe.....	266
4.3.4.1.4	Besondere Härte zu Abschreckungszwecken.....	269
4.3.4.1.5	Strafrechtliches Vorgehen gegen jugendliche Delinquentinnen bei Liebeleien mit Kriegsgefangenen.....	275
4.3.4.2	Staatspolizeiliches Vorgehen gegen die deutsche Zivilbevölkerung bei Liebeleien mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern.....	278
4.3.4.2.1	Staatspolizeiliches Vorgehen gegen deutsche Frauen wegen Liebeleien mit ausländischen Zivilarbeitern.....	281
4.3.4.2.2	Staatspolizeiliches Vorgehen gegen deutsche Männer wegen Liebeleien mit ausländischen Zivilarbeiterinnen.....	290
4.3.5	GV-Delikte.....	296

4.3.5.1 Die strafrechtliche Verfolgung von GV-Delikten mit Kriegsgefangenen.....	297
4.3.5.1.1 Exemplarische Darstellung der polizeilichen und justiziellen Verfolgung anhand zweier Fälle: Maria A. und Käthe W.	297
4.3.5.1.1.1 Fall Maria A.....	297
4.3.5.1.1.2 Fall Käthe W.....	302
4.3.5.1.2 Sozialprofil der Delinquentinnen und Nationalität der Kriegsgefangenen.....	308
4.3.5.1.3 Einfluss der Kategorie „Rasse“ auf das Strafmaß	310
4.3.5.1.4 Verfahrenseinstellungen, Freisprüche und milde Haftstrafen	311
4.3.5.1.5 Gefängnisstrafen – Verneinung eines schweren Falls.....	313
4.3.5.1.5.1 Wahl des Gerichts: Ordentliche vs. Sondergerichtsbarkeit ..	314
4.3.5.1.5.2 Das Alter – jugendliche Unerfahrenheit als Strafmilderungsgrund.....	317
4.3.5.1.5.3 Verminderte Zurechnungsfähigkeit.....	321
4.3.5.1.6 Zuchthausstrafen – Annahme eines schweren Falls	331
4.3.5.1.6.1 Wahl der Gerichtsbarkeit.....	331
4.3.5.1.6.2 Treuebindungen	333
4.3.5.1.6.3 Schwangerschaften als Strafverschärfungsgrund?	336
4.3.5.1.6.4 Gesamteindruck der Angeklagten: der Leumund, Verhalten gemäß der Rollenerwartung und Reue	338
4.3.5.1.7 Juristische Widerlegung von Vergewaltigungsvorwürfen im Strafprozess – Kriterien der Glaubwürdigkeit	345
4.3.5.1.8 Gnadenverfahren	348
4.3.5.1.9 Rechtsprechung gegen Ausländerinnen.....	361
4.3.5.1.10 Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriegsverlauf – Milde statt Härte?	366
4.3.5.2 Beurlaubte Kriegsgefangene – Unsicherheit in der strafrechtlichen und Staatspolizeilichen Vorgehensweise	367
4.3.5.2.1 Ableitung der Strafbarkeit geschlechtlichen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen auf Grundlage militärischer Befehle	367
4.3.5.2.2 Strafbarkeit von Liebeleien mit beurlaubten Kriegsgefangenen ..	383

4.3.5.2.3	Zwischenfazit.....	386
4.3.5.3	Doppelte Bestrafung und Urteilskorrektur – das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz.....	387
4.3.5.4	Staatspolizeiliches Vorgehen gegen die deutsche Bevölkerung bei GV-Delikten mit ausländischen Zivilarbeitern – „Rasse“ als Entscheidungskriterium für Straffreiheit oder KZ-Haft	394
4.3.5.4.1	Eingeschränkter staatspolizeilicher Handlungsspielraum bei Angehörigen verbündeter, „fremdrassischer“ Nationen bei intimen Liebesbeziehungen mit deutschen Frauen aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme	394
4.3.5.4.2	Drakonische Strafen bei GV mit osteuropäischen Zivilarbeitern	404
4.3.5.4.3	Polizeiliche Intervention gegenüber deutschen Männern bei GV-Delikten mit und sexualisierter Gewalt gegenüber ausländischen Zivilarbeiterinnen	419
4.3.5.4.3.1	Fälle sexualisierter Gewalt	428
4.4	Fluchtbeihilfe.....	441
4.4.1	Brief- und Paketbeförderung unter Umgehung der Lagerzensur	441
4.4.2	Zum Tode verurteilt ... Idealkonkurrenz des § 4 verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen mit dem Landesverratsparagrafen 91b Feindbegünstigung – Rechtsprechung gegen deutsche Männer	447
4.4.3	Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene durch ausländische Männer – zwischen Strafverfahren und staatspolizeilicher Behandlung.....	464
4.4.4	Deutsche Frauen wegen Fluchtbegünstigung für Kriegsgefangene vor Gericht – zwischen Beihilfe und gemeinsamer Flucht aus Liebe	474
4.4.5	Fluchtbeihilfe und Postbeförderung für ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter	493
5	Schlussbetrachtung.....	502
6	Quellen und Literatur	506

2 Einleitung

2.1 Thema

Am 16. Juli 1941 wurde die 18-jährige Hausangestellte Gertrud G. von der I. Strafkammer des Landgerichts in Krefeld wegen verbotenen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt.¹ Die Ermittlungen ergaben, dass der Pole Marian K. zum Zeitpunkt des ersten intimen Verkehrs noch den Kriegsgefangenenstatus inne hatte. Bevor es zum zweiten Geschlechtsverkehr gekommen ist, wurde Marian K. aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und in das zivile Arbeitsverhältnis überführt. Damit war die Frau nur wegen einmaligen geschlechtlichen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu bestrafen. Aufgrund ihrer Jugendlichkeit wurde die Angeklagte zu einer verhältnismäßig milden Gefängnisstrafe von zehn Monaten verurteilt. Mit der strafrechtlichen Verbüßung der Gefängnisstrafe endeten die Verfolgungsmaßnahmen gegen die junge Frau jedoch nicht. Geschlechtlicher Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern fiel nämlich in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo. Das Reichssicherheitshauptamt unter Himmler erließ eigene Umgangsverbote, die geheim, und wenn notwendig, unter einem Vorwand von der Polizei unabhängig und meist ohne Wissen des justiziellen Verfolgungsstrangs durchgesetzt wurden. So ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei noch vor Abschluss der gerichtlichen Verhandlung an, dass Gertrud G. nach Verbüßung ihrer gerichtlichen Haftstrafe für die Dauer von drei Jahren dem KZ Ravensbrück zu überstellen sei. Damit führte die Entlassung des Polen aus der Kriegsgefangenschaft zu einer doppelten Bestrafung der deutschen Frau. Dieser Fall zeigt, dass die praktische Bedeutung der Umgangsverbote weit über die gesetzlichen Grenzen hinaus wirksam war. Eine umfassende Analyse von Umgangsverboten bedarf neben der Betrachtung der justiziellen Sanktionierung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen demnach auch die Betrachtung polizeilicher Bestrafungspraxis.

Hintergrund des Umgangsverbots war der Arbeitseinsatz Millionen Kriegsgefangener und Zwangsarbeiter im Deutschen Reich während des Zweiten Weltkrieges. Was anfangs als zeitlich begrenzte Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte geplant war, um die Lücke, die durch die Rekrutierung der deutschen Männer zur Wehrmacht gerissen wurde, zu kompensieren, wurde spätestens 1942 zum konstitutiven Element der deutschen Kriegswirtschaft.² Insgesamt wird die Zahl der im Großdeutschen Reich eingesetzten

¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

² Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin 1985, S. 65/66.

„Fremdarbeiter“ auf 13,5 Millionen geschätzt. Dabei gab es kaum einen Wirtschaftszweig, in dem ausländische Arbeitskräfte nicht eingesetzt wurden.³ Weil die massenhafte Hereinnahme der Kriegsgefangenen und zivilen Arbeiter jedoch zugleich auch massive sicherheitspolitische und ideologische Bedenken mit sich brachte, wurde versucht den Kontakt der deutschen Bevölkerung zu den sogenannten „Fremdarbeiten“ auf ein Mindestmaß zu beschränken.⁴

Zur Vermeidung eines allzu engen Kontakts zwischen Deutschen und Kriegsgefangenen wurde am 25. November 1939 vom Ministerrat für die Reichsverteidigung unter § 4 der „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes“ der Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafe gestellt. Jeglicher Kontakt zu Kriegsgefangenen, der über das „notwendigste Maß“ hinausging, galt als „gröbliche“ Verletzung des „gesunden Volksempfindens“ und wurde „mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft“.⁵ Die Formulierung der Verordnung ließ einen enormen Raum für Interpretationen zu und wurde in dieser breiten Deutung tatsächlich umgesetzt. Mit der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 wurde das verbotswidrige Verhalten näher bestimmt:

(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung der Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.⁶

Der weit gefasste Rahmen strafrechtlich sanktionswürdigen Verhaltens umfasste demnach nicht nur geschlechtliche Beziehungen wie im Fall der Gertrud G., sondern auch kleine Gesten wie das Grüßen, Unterhaltungen, Lebensmittelgabe und Tauschhandel, aber auch als schwere Vergehen bzw. Verbrechen klassifizierte Handlungen wie Fluchtbeihilfe. Das Umgangsverbot fand nicht nur Anwendung auf die deutsche Bevölkerung, sondern galt ebenso für ausländische Zivilarbeiter, denen oft Fluchtbeihilfe unterstellt wurde.

³ Internetquelle Bundesarchiv 21.12.2016 <http://www.bundesarchiv.de/zwangsarbeit/geschichte/auslaendisch/begriffe/index.html>

⁴ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 11.

⁵ *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes* vom 25. November 1939: RGBl. 1939, Teil I, S. 2319. Präzisiert wurde der § 4 der Wehrkraftschutzverordnung durch die „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940“: RGBl. 1940, Teil I, S. 769.

⁶ *Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen* vom 11. Mai 1940: RGBl. 1940, Teil I, S. 769.

Das Umgangsverbot entwickelte sich innerhalb kürzester Zeit zu einem Massen- und vor allem Frauendelikt. Die höchste Anzahl an Verurteilungen wurde mit insgesamt 9113 Personen im Jahre 1942 verzeichnet – davon handelte es sich in 6451 Fällen um weibliche Verurteilte – damit lag der Frauenanteil bei 70,8 %.⁷

Neben Kriegsgefangenen befand sich auch eine Millionenzahl der im Reich eingesetzten ausländischer Arbeitskräfte, um kriegswirtschaftlichen Nöten zu begegnen. Während der Umgang der deutschen Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen durch die Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 gesetzlich reguliert und auf ein Mindestmaß beschränkt wurde, verzichteten die zentralen Reichsbehörden aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme auf den Erlass entsprechend umfassender Umgangsbeschränkungen zwischen der deutschen Bevölkerung und ausländischen, zivilen Arbeitskräften auf Gesetzesebene.⁸ Folglich war der Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Arbeitskräften verschiedener Nationen dem Gesetz nach nicht strafbar. Unabhängig von dieser Entscheidung auf politischer Ebene kam es zur massiven Verfolgung von deutschen wegen Kontakts zu ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern. Nicht selten endete die Verfolgung für die Betroffenen in der mehrmonatigen oder sogar mehrjährigen Einweisung in ein Konzentrationslager und das trotz Absenz einer gesetzlichen Grundlage. Diese staatspolizeilichen Umgangsverbote bilden einen blinden Fleck in der Forschung und sollen gemeinsam mit einer umfangreichen empirischen Untersuchung des gesetzlichen Umgangsverbots in den Blick genommen werden.

2.2 Forschungsüberblick und -desiderat

Die meisten wissenschaftlichen Untersuchungen zum Delikt des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen konzentrieren sich auf Liebesbeziehungen, die zwischen deutschen

⁷ Siehe: Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, S. 35.

⁸ Bezüglich des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und „fremdvölkischen“ Arbeiterinnen und Arbeitern, der als „Grundproblem“ bezeichnet wurde, wurde ein staatspolizeiliches Vorgehen beschlossen. Der Umfang der hierzu zum Einsatz kommenden Maßnahmen war abhängig von der „Rasse“ der „Fremdarbeiterin“ bzw. des „Fremdarbeiters“ und bestehender außenpolitischer Bündnisse. Explizit hieß es im Erlass vom 7. Dezember 1942: „Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern ist hierbei ein Grundproblem. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist durch Sonderanweisung verboten. Unbeschadet dieser zentralen Anordnung machen die [...] politischen Erwägungen ein allgemeines Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und fremdvölkischen (der Gruppe A und C) angehörenden Arbeitern unmöglich. Dementsprechend ist grundsätzlich ein exekutives Einschreiten lediglich wegen eines solchen Geschlechtsverkehrs zu unterlassen. Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern unerwünscht und es gilt, diese das deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits möglichst zu unterbinden.“ Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

Frauen und ausländischen Kriegsgefangenen während des Zweiten Weltkriegs entstanden sind. Obwohl sich das Delikt des verbotenen Umgangs bereits zu Beginn des Krieges zu einem Massendelikt entwickelte, wurde dieses Vergehen lange Zeit lediglich am Rande von Untersuchungen zu anderen Themen wie dem Ausländereinsatz⁹ oder Studien zu Sondergerichten behandelt.¹⁰ Ab den 1990er erschienen erste regionalgeschichtliche Aufsätze, die sich diesem Delikt widmeten.¹¹ Die meisten konzentrierten sich auf die strafrechtliche Verfolgung von Liebesbeziehungen, sodass andere kriminalisierte Tathandlungen wie Lebensmittelgabe, geselliger Umgang oder auch Tauschgeschäfte aus dem Blick gerieten. 2010 erschien eine von Silke Schneider publizierte Monographie mit dem Titel „Verbotener Umgang. Ausländer und Deutsche im Nationalsozialismus“, die mittels eines diskursanalytischen Zugriffs das Delikt zum Untersuchungsgegenstand ihrer Analyse macht.¹² Eine breit angelegte empirische Untersuchung der Rechtsprechungspraxis zum verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen, die zugleich die politischen Entscheidungsprozesse in den Blick nimmt, ist bisher unterblieben und soll mit dieser Arbeit in Angriff genommen werden.

Systematische Untersuchungen zur Verfolgung staatspolizeilicher Umgangsübertretungen fehlen in der Forschung bisher gänzlich. Bis auf wenige Erwähnungen am Rande von

⁹ Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.

¹⁰ Hier eine Auswahl von Forschungsarbeiten, die die Rechtsprechung in Fällen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in Unterkapiteln zu Sondergerichten oder anderen rechtsgeschichtlichen Studien untersuchen: Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Berlin 1990; Bästlein, Klaus, Zur „Rechts“praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts (1937-1945), in: Ostendorf, Heribert (Hg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln u.a. 1992, S. 93-187; Keldungs, Karl-Heinz, Das Duisburger Sondergericht 1942-1945, Baden-Baden 1998; Kuessner, Dietrich / Ludewig, Hans-Ulrich, „Es sei also jeder gewarnt.“ Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945, Langenhangen 2000; Mechler, Wolf-Dieter, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939-1945, Hannover 1997; Schmidt, Herbert, "Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen". Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933-1945 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens Bd. 49), Essen 1998; Wrobel, Hans / Maul-Backer, Henning (Hgg.) Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Band I, Bremen 1994; Wüllenweber, Hans, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt a. M. 1990.

¹¹ Hier eine Auswahl regionalgeschichtlicher Studien: Boll, Bernd, „... das gesunde Volksempfinden auf das Größte verletzt.“ Die Offenburger Strafjustiz und der „verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen“ während des 2. Weltkrieges, in: Die Ortenau 71 (1991), S. 645-678; Scharf, Eginhard, Die Verfolgung pfälzischer Frauen wegen „verbotenen Umgangs“ mit Ausländern, in: Berkessel, Hans/Meyer, Hans-Georg (Hgg.), Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz Bd. 3, „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“, Mainz 2001, S. 79-88; Siemssen, Iris, Das Sondergericht und die Nähe. Die Rechtsprechung bei „verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen“ am Beispiel von Fällen aus dem Kreis Plön, in: Bohn, Robert/Danker, Uwe (Hgg.), „Standgericht der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, Hamburg 1998, S. 233-262.

¹² Schneider, Silke, Verbotener Umgang. Ausländer und Deutsche im Nationalsozialismus - Diskurse um Sexualität Moral, Wissen und Strafe, Baden-Baden 2010.

Studien zum verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen oder Arbeiten, die sich dem Ausländereinsatz allgemein widmen¹³, existiert keine Forschungsarbeit, die systematisch, sowohl auf theoretischer als auch empirischer Grundlage staatspolizeiliche Umgangsverbote untersucht. Diesem Forschungsdesiderat soll mit dieser Arbeit nachgekommen werden.

2.3 Methode, Fragenstellungen und Aufbau der Arbeit

Jeder Fall eines geschlechtlichen Umgangs zwischen einer deutschen Frau und einem Kriegsgefangenen oder auch ausländischen Zivilarbeiter sowie jede aufgedeckte intime Beziehung zwischen einem deutschen Mann und einer ausländischen Zivilarbeiterin lief über den Schreibtisch des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler. Angesiedelt an der Schnittstelle von „Rasse, Geschlecht und Nation“, wie Gabriella Hauch es bezeichnet¹⁴, resultierte die Bedeutung der Überwachung dieses Kontakts aus seiner Relevanz für die Etablierung des Ideals einer im nationalsozialistischen Sinne geformten Volksgemeinschaft. Die Formung einer Volksgemeinschaft war erklärtes Ziel des NS-Regime. Dieses propagandistisch genutzte Idealkonstrukt basierte auf der Vorstellung, durch die Überwindung der politischen, konfessionellen und sozialen Spaltungen der Industriegesellschaft eine Gemeinschaft Gleichgesinnter zu etablieren. Bereits Ulrich Herbert erkannte, dass dies kein singulär deutsches Phänomen war, sondern auf eine Tendenz hindeutete, die auf dem gesamten europäischen Kontinent Anfang des 20. Jahrhunderts virulent war:

Das war kein deutsches Sonderphänomen. In fast allen europäischen Staaten hatten nach dem Ersten Weltkrieg die sozialen Unruhen stark zugenommen. Streiks und revolutionäre Aufstände auf der einen, Konflikte zwischen ethnischen Gruppen in den neu geschaffenen Nationalstaaten auf der anderen Seite hatten in Spanien wie in Italien, in Polen, Ungarn und Jugoslawien ebenso wie in Griechenland und Bulgarien rechtsautoritäre Regimes befördert, welche die Überwindung der inneren Zerspaltung, die Schaffung nationaler Einheit postulierten und wenn nötig, mit Gewalt herzustellen versprachen. Hier wie auch in den Metropolen der westlichen Demokratien wurde die innere Zerrissenheit durch die sozialen Auseinandersetzungen zwischen den Klassen als ein unnatürlicher Zustand beklagt. Man kann [...] von einer Hegemonie des nationalen Gemeinschaftsgedankens in den 1930er Jahren sprechen, einer politisch-ideologischen Gegenbewegung zum Aufstieg des internationalen

¹³ Herbert, Fremdarbeiter.

¹⁴ Hauch, Gabriella, "... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt". Verbotener Geschlechtsverkehr mit "Anderen" während des Nationalsozialismus, in: Hauch, Gabriella (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 5 (hrsg. v. Oberösterreichischen Landesarchiv), Linz 2006, S. 245-270, S. 247; verweist auf: Kundrus, Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen. Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945, in: Heinsohn, Kirsten (Hg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M. 1997, S. 96-110.

Auch Thomas Etzemüller erkannte dieses Phänomen und machte es zur Grundlage seines theoretischen Ansatzes des Social Engineering. Dabei stellte er fest, dass es sich bei der „Dichotomie zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft“ um eine der „wirkmächtigsten Deutungsmuster der Moderne“ handelte.¹⁶ Während die „Industriegesellschaften [...] die organische, integrierte, harmonische Gemeinschaft der Vormoderne auszulösen“ schien, wurde die „Reintegration dieser Zerfallsprodukte in Form überschaubarer Gemeinschaften [...] als *das* Heilmittel für die Verwerfungen der Moderne gehandelt“.¹⁷ Paradoxerweise erkannten die damaligen Akteure dieses „Heilmittel“ jedoch nicht im Vertrauen auf natürliche Instinkte, sondern auf Basis rationaler Erwägungen und auf empirisch erhobener und ausgewerteter Datensätze eruierten Verhaltensweisen, die den Natürlichkeitsgedanken pervertierte.¹⁸ Diese „Kombination von Sozialtechnologien, einem Ordnungsmodell und einem dezidierten Gestaltungsimperativ, um die Welt als ‚Gemeinschaft‘ modellieren zu können“¹⁹, weist starke Parallelen zur Weltsicht und -gestaltung zur Zeit der NS-Diktatur auf. Unübersehbar ist die Tendenz zur „Biologisierung des gesellschaftlichen Denkens“.²⁰ Ein konstitutives Element war dabei die Perzeption der Gemeinschaft als „Volkskörper“, der von krankhaften Elementen gereinigt werden musste, um zu gesunden.²¹ Der Gestaltungswille an sich war jedoch nicht die Ursache für die verheerende Entwicklung, sondern das Selbstverständnis der Sozialingenieure. Karl Popper unterschied zwischen „piecemeal social engineering“ und einem „Utopian social engineering“. Das zweitgenannte Selbstverständnis der sozialen Gestalter von Gemeinschaften galt schon für Popper aufgrund der Radikalisierungsgefahr als schädlich.²² Seine Zuspitzung fand dieses Gefahrenpotenzial schließlich im Holocaust.²³ Umgangsverbote mit als „rassisch artfremd“ eingestuften Menschen trafen von diesem Standpunkt aus das Zentrum

¹⁵ Aus der Rede „Völkermord und Volksgemeinschaft. Die deutsche Gesellschaft während der NS-Diktatur“ von Ulrich Herbert vor dem Landtag in Dresden am 27. Januar 2019. Siehe: <http://herbert.geschichte.uni-freiburg.de/herbert/beitraege/2019/volkermord-und-volksgemeinschaft-5.pdf> (Stand: 06.11.2021).

¹⁶ Etzemüller, Thomas, S. 23. Social engineering als Verhaltenslehre des kühlen Kopfes. Eine einleitende Skizze, in: Ders. (Hg.), Die Ordnung der Moderne Social Engineering im 20. Jahrhundert, Bielefeld 2009, S. 11-40.

¹⁷ Ebd. S. 23.

¹⁸ Ebd. S. 24

¹⁹ Ebd. S. 30.

²⁰ Ebd. S. 24.

²¹ Ebd. S. 24; siehe auch: Planert, Ute, Der dreifache Körper des Volkes: Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaft vom Leben, in: Geschichte und Gesellschaft 26, 2000, S. 539-576.

²² Etzemüller, Social engineering, S. 18f. mit Verweis auf: Popper, Karl R., The Open Society and its Enemies, Band I u. II, London 1991, S. 157-168.

²³ Ebd. S. 29.

des Versuchs der Herstellung einer nach rassenhygienischen Vorstellungen von „Auslese“ und „Ausmerze“ geformten Volksgemeinschaft. Zur Regulierung des Verhaltens der einzelnen Mitglieder zur Vermeidung der potenziellen Gefahr einer „Vermischung“ mit den als „artfremd“ eingestuften „Fremdarbeitern“ ergriff das Regime eine Reihe von Maßnahmen: Angefangen bei dem Versuch der Verhaltensregulierung mittels propagandistischer Indoktrination, über massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit der „fremdvölkischen“ Arbeitskräfte bis hin zur rücksichtslosen strafrechtlichen und staatspolizeilichen Verfolgung von Umgangsübertretungen an Stellen, wo präventiv eine Regulierung nicht mehr möglich war, griff das Regime regulierend in das Leben der Menschen ein. Auch Hauch erkannte in dem strafrechtlichen Vorgehen einen „konstitutiven Teil des NS-Disziplinierungsprojektes der deutschen Bevölkerung“.²⁴ Diese Regulierungsmechanismen gilt es in den Blick zu nehmen. Bevor es jedoch zu der Frage des „Wie“, also der Untersuchung der konkret ergriffenen präventiven Maßnahmen sowie der Verfolgung zur Eindämmung von Umgangsübertretungen kommt, müssen die konkreten Zielvorgaben der Verfolger eruiert werden. Welches Ziel verfolgte das Regime mit dem Erlass des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung, dem verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen? Was wurde als zu schützendes Rechtsgut definiert? Wie wurde die Einführung eines solchen Umgangsverbots begründet? Und warum beschränkte es sich auf Kriegsgefangene? Wie kommentierten die zentralen Reichsinstanzen die mögliche Ausweitung des Umgangsverbotes auf den Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern?

Wie anhand dieser Fragen deutlich wird, soll in einem ersten Schritt die theoretische Zielsetzung in den Blick genommen werden. Zur Annäherung an diese Fragestellungen soll die zeitgenössische juristische Kommentarliteratur, insbesondere die darin vorgestellten Begründungsmuster untersucht werden. Zum anderen soll die Jurisdiktion primär des Reichsgerichts als richtungsweisende Instanz in den Blick genommen werden, denn, wie auch die Zeitgenossen alsbald nach dem Erlass der Verordnung erkannten, bedurften die weiten Verordnungsgrenzen einer Orientierungsinstanz bezüglich der konkreten Auslegung. Nicht zuletzt müssen die regulierenden Eingriffe der staatlichen Regierungsstellen in den Justizapparat beleuchtet werden, denn auch Hitler persönlich, mit einem konkreten Fall konfrontiert, griff in seiner Funktion als oberster Gerichtsherr in den Rechtsprechungsprozess ein und formulierte konkrete Anweisungen bezüglich der

²⁴ Hauch, Gabriella, Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus – eine Einleitung, in: Hauch, Gabriella (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 5 (hrsg. v. Oberösterreichischen Landesarchiv), Linz 2006, S. 11-27, S. 17.

Gesetzesauslegung. Als verlängerter Arm des ‚Führers‘ gab auch der Reichjustizminister Thierack, von der Reichskanzlei instruiert, konkrete Auslegungsanweisungen basierend auf konkreten Gerichtsentscheidungen im Rahmen des Richterbriefs Nr. 6 heraus, die in diesem Zusammenhang dezidiert in den Blick genommen werden.

Da die staatspolizeilichen Regulierungsmaßnahmen zur Eindämmung von Umgangsübertretungen mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern außerhalb juristischer Entscheidungsprozesse, eigenständig und wo möglich, ohne Wissen der Justizstellen agierte, muss das staatspolizeiliche Handeln bzw. zunächst die theoretische Zielsetzung staatspolizeilicher Umgangsverbote untersucht werden. Von primärem Forschungsinteresse ist in diesem Kontext die Frage, warum Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern überhaupt als sanktionswürdig galten, warum die staatspolizeiliche Verfolgung der gerichtlichen Ahndung vorgezogen wurde, welche Handlungen als sanktionswürdig galten und welche Sanktionsmaßnahmen der Staatspolizei überhaupt zur Verfügung standen - und nicht zuletzt die Frage, wer vom staatspolizeilichen Verfolgungswahn betroffen war bzw. ob die Sanktionswut gegenüber deutschen Frauen in dem gleichen Maße ausgeprägt war wie gegenüber deutschen Männern oder ob sich geschlechtsspezifische Differenzen ausmachen lassen. Anschließend werden die ergriffenen präventiven Regulierungsmaßnahmen in den Blick genommen.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der systematischen, empirischen Analyse der strafrechtlichen und staatspolizeilichen Verfolgungspraxis im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf. Das breite Spektrum kriminalisierter Tathandlungen wurde der Übersichtlichkeit wegen in drei große Deliktgruppen einteilt. Die erste Deliktgruppe widmet sich geringfügigen Umgangsübertretungen. Hierunter werden Tathandlungen wie Lebensmittelgabe und geselliger Verkehr, Tauschhandel, Kontakt im Kontext religiöser Zusammenkünfte, Ausnutzung von Arbeitsleistung sowie Misshandlungen von Kriegsgefangenen durch Deutsche subsumiert. Dabei wird jeweils die strafrechtliche und staatspolizeiliche Verfolgungspraxis getrennt betrachtet. Danach wird der große Deliktbereich der Liebesbeziehungen in den Blick genommen. Von harmlosen Liebeleien, über intime Liebesbeziehungen bis hin zu sexualisierter Gewalt finden sämtliche Aspekte Beachtung. Dabei werden die Kontaktumstände, das Bekanntwerden sowie die strafrechtliche und staatspolizeiliche Bestrafungspraxis inklusive der für diesen Entscheidungsprozess relevanten Faktoren einer eingehenden statistischen wie auch deskriptiven Untersuchung unterzogen. So interessieren sowohl die quantitative Dimension, bestehend in der Anzahl der angestrebten Verfahren und anderer statistischer Daten wie der Strafhöhe und

Ähnliches, als auch die deskriptive Ebene, konkret der richterlichen Urteilsbegründungen, die zahlreiche Rückverweise auf den Strafzweck beinhalten. Den letzten großen Untersuchungsbereich bilden die Tathandlungen im Kontext von Fluchtbeihilfe. Als deziert auf den Kriegserfolg ausgerichteten Tathandlung der Fluchtbeihilfe stand die Verordnung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in Idealkonkurrenz zu § 91b Feindbegünstigung. In diesem Zusammenhang interessieren insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Entscheidung über eine Anklage vor dem Volksgerichtshof wegen Feindbegünstigung bzw. vor einem ordentlichen oder einem Sondergericht wegen Verstoßes gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung getroffen wurden. Auch an dieser Stelle erwies sich der Vergleich der Bestrafungspraxis gegenüber weiblichen und männlichen Angeklagten als besonders aufschlussreich.

3 Theoretische Zielsetzungen der Umgangsverbote

3.1 § 4 Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen - juristische Zielsetzung

3.1.1 Umgangsverbote im Belagerungszustand

Die Regulierung des Kontakts zu Angehörigen der Feindmacht im Belagerungszustand war kein neues Phänomen. Sogenannte Fraternisierungsverbote gab es sowohl vor als auch nach dem Zweiten Weltkrieg und auch in anderen Ländern. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang Umgangsverbote, die im militärischen Kontext von staatlichen Instanzen erlassen wurden und gesellschaftlicher Ächtung ohne Erlassgrundlage. Bei gesellschaftlichen Fraternisierungsverboten waren die Kräfteverhältnisse entscheidend. Geächtet war der Umgang zur Besatzungsmacht. Infolge der Befreiung wurde der Wut gegenüber dem vermeintlichen Verrat an der eigenen Nation Luft gemacht. So wurden beispielsweise Frauen in Frankreich, die sich während der Besatzungszeit mit deutschen Wehrmachtssoldaten auf Liebesbeziehungen eingelassen haben, der „horizontalen Kollaboration“ bezichtigt und mit vormodernen Sanktionsformen wie dem Scheren des Kopfhaares bestraft.²⁵ Vormoderne Bestrafungspraktiken mussten auch einige deutsche Frauen über sich ergehen lassen, denen eine Liebesbeziehung zu einem Kriegsgefangenen vorgeworfen wurde. Im Gegensatz zu den gesellschaftlichen „Lynchaktionen“ in Frankreich unterschied sich die Vorgehensweise im Nationalsozialismus dadurch, dass diese

²⁵ Eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Themenfeldes ist bisher unterblieben. Alltagserfahrungen liefern zu diesem Thema einige Hinweise. In diesem Zusammenhang seien die Bücher von Ebba Drolshagen genannt: Drolshagen, Ebba D., Nicht ungeschoren davongekommen. Das Schicksal der Frauen in den besetzten Ländern, die Wehrmachtssoldaten liebten, Hamburg 1998; Dies., Der freundliche Feind. Wehrmachtssoldaten im besetzten Europa, München 2009.

Aktionen institutionell initiiert und forciert wurden. Bei den Aktionen in Frankreich – auch für Norwegen ist eine derartige gesellschaftliche Ächtung nachgewiesen – handelte es sich rein um gesellschaftliche Racheaktionen. Zu dieser Zuordnung gehört auch die Ächtung der sogenannten „Ami-Bräute“, also deutschen Frauen, die sich nach Kriegsende mit den amerikanischen Besatzern auf Liebesbeziehungen eingelassen haben.²⁶

Davon abzugrenzen sind militärische Fraternisierungsverbote. Auch bei den institutionellen Umgangsverboten handelt es sich nicht um ein genuin nationalsozialistisches Phänomen. Während des Ersten Weltkrieges wurde ebenfalls eine Verordnung erlassen, die den Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafandrohung verbot. Auch in England wurde im Ersten Weltkrieg Kriegsgefangenen jeglicher Kontakt zu anderen als dem Lageroffizier verboten.²⁷ Und auch die amerikanische Besatzungsmacht verbot ihren Soldaten den Umgang zur deutschen Zivilbevölkerung. Die militärischen Umgangsverbote dienten primär Sicherheitsaspekten.

Anknüpfend an den Vorgänger aus dem Ersten Weltkrieg bemühten sich einige nationalsozialistischen Rechtsgelehrten den § 4 der Wehrkraftschutzverordnung in diese Traditionslinie zu stellen.²⁸ Gesetzliche Legitimation erhielten die Fraternisierungsverbote aus dem Ersten Weltkrieg durch das *Gesetz über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851*.²⁹ Unter § 9 hieß es:

§9 Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte [...]
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, [...] soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.³⁰

²⁶ Siehe hierzu: Bauer, Ingrid, „Die Amis, die Ausländer und wir“. Zur Erfahrung und Produktion von Eigenem und Fremden im Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Bauer, Ingrid / Ehmer, Josef / Hahn, Sylvia (Hgg.), Walz – Migration – Besatzung. Historische Szenarien des Eigenen und des Fremden, Kragfurt 2002, S. 197-278.

²⁷ Das Verbot bestimmte, dass den Kriegsgefangenen jeglicher Kontakt zu anderen außer zum Lageroffizier verboten war. Nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Lageroffizier sei von der Regel abzurücken. Siehe: Waltzog, Alfons: Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, in: Deutsches Recht (1942), S. 951. Waltzog verweist auf folgende Quelle: Appendix A Ziff. 6 der „Regulations for the maintenance of Discipline among prisoners of war“ von 1939.

²⁸ Siehe hierzu Kap. „Doppelter Strafzweck und Diskrepanz zur Verurteilungspraxis“.

²⁹ Gesetzestext abgerufen unter: <http://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/pbelagerung51.htm> (Stand: 14.11.2021).

³⁰ Ebd. In der Kriegsverordnung für den Bezirk des IV. Armeekorps finden sich zwei Bekanntmachungen, die sich mit dem verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen befassen. Die Bekanntmachung Nr. 4 verweist darauf, dass die „Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 [...] auch für den Kriegszustand im ganzen Bezirk des IV. Armeekorps einschl. der nicht-preußischen Gebietsteile gilt“. Die Bekanntmachung Nr. 77 regelte primär die Benutzungserlaubnis von Fahrrädern durch polnisch-russische Arbeiter. Siehe: Kriegsverordnung für den Bezirk des IV. Armeekorps. (Für die Zeit vom 31. Juli 1914 bis 30. September 1915.) Mit Sachregister. Hrsg. vom stellvertretenden Generalkommando des IV. Armeekorps, Magdeburg 1915. Abgerufen unter:

Auf Grundlage dieses Gesetzes konnten Bestimmungen erlassen werden, die den Umgang mit Kriegsgefangenen regelten. Die regional differierenden Bekanntmachungen ähneln dem Wortlaut nach stark dem § 4 der Wehrkraftschutzverordnung. In der *Bekanntmachung betreffend das Verhalten der Bevölkerung gegenüber Kriegsgefangenen* vom 22. August 1916 für die Stadt Hannover hieß es beispielsweise unter § 2:

Die Bevölkerung hat ihren Verkehr mit den Kriegsgefangenen auf die durch deren Arbeit, Unterbringung und Verpflegung unbedingt notwendigen Verrichtungen zu beschränken. Jede darüber hinaus gehende Annäherung, insbesondere ein gegen die guten Sitten verstoßender Verkehr weiblicher Personen mit Kriegsgefangenen ist verboten.³¹

Der Strafraum orientierte sich an der Gesetzesgrundlage aus dem Jahr 1851 und bestand in „Gefängnis bis zu einem Jahre“ oder in minderschweren Fällen in „Haft oder [...] Geldstrafe bis zu 1500 RM“.³² Die Bekanntmachung „Verbot des Verkehrs der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen, Internierten und Konfinierten“ der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen enthält neben konkreten Strafbestimmungen auch eine ausführliche Begründung des Umgangsverbots. So hieß es in der Bekanntmachung:

Es haben sich mehrfach Fälle ereignet, dass die Zivilbevölkerung versucht hat mit Kriegsgefangenen oder Angehörigen feindlicher Staaten in näheren Verkehr zu treten und denselben Esswaren, Rauchrequisiten und dergleichen zuzuwenden. Auch haben sich Fälle ereignet, dass die einheimische Zivilbevölkerung mit feindlichen Staatsangehörigen insbesondere mit Konfinierten in ein freundschaftliches Verhältnis in einer Weise eingetreten ist, wodurch öffentliches Ärgernis erregt wurde. Noch verwerflicher und direkt staatsgefährlich ist es, wenn einzelne Personen der einheimischen Bevölkerung zur Vermittlung von Korrespondenzen und Postsendungen von Kriegsgefangenen oder Angehörigen feindlicher Staaten bzw. an solche Unterumgehung der im Staatsinteresse unbedingt notwendigen Zensurierung die Hand bieten.³³

<https://rechtsstand1918.ewigerbund.org/kriegsgesetze-und-verordnungen-1914-1918/kriegs-gesetze-und-verordnungen-1914/kriegs-gesetze-und-verordnungen-der-akb/fliesstext-der-pdf> (Stand: 14.11.2021).

³¹ Bekanntmachung betreffend das Verhalten der Bevölkerung gegenüber Kriegsgefangenen vom 22. August 1916 für die Stadt Hannover, hrsg. v. Stellvertretenden Generalkommando X. Armeekorps. Abgerufen unter:

<http://www.kulturpool.at/plugins/servlet/watermark/markImage?params=fGl-tYWdlVXJsPWWh0dHA6Ly93d3cuYmlsZGFyY2hpdmF1c3RyaWEuYXQvUHJldmldy8xND-MwMjgxOS5qcGd8d2F0ZXJtYXJrVGv4dD3CqSDDlnN0ZXJyZWljaGlzY2hIE5hdGlvbmFsYmlib-GlvdGhla3xkZWZhdWx0SW1hZ2VVcmw9aHR0cDovL3d3dy5rdWx0dXJwb29sLmF0L3MvMTcyNC81LzIvXy9kb3dubG9hZC9yZXNvdXJjZXNvYXQudW1hLmt1bHR1cnBvb2wua3Vwby1laTpzdHlsZX-MtZGVmYXVsdC1pY29ucy9pY29uLWltYWdlLmdpZg> (Stand: 14.11.2021). Die Bekanntmachung enthält weitere konkrete Verhaltensanforderungen, die dem Sinn nach an die Auslegungen der Rechtsgelehrten bezüglich des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung erinnern. Beispielsweise wurde es verboten, den Kriegsgefangenen Gegenstände wie „Waffe“, „Landkarten“, „Kompass“ oder Zivilkleidung „entgeltlich oder unentgeltlich zu verschaffen“, die „den Kriegsgefangenen das Entweichen [...] erleichtern“. Auch der Versand von Briefen oder Paketen unter Umgehung der Lagerzensur war explizit untersagt, ebenso wie die Beihilfe zur Flucht. Unter Nr. 4 wurde regelt, dass die Kriegsgefangene, die außerhalb des Lagers zur Arbeit eingesetzt waren, einer Kennzeichnungspflicht unterlagen. Schließlich war auch der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kriegsgefangene verboten.

³² Ebd.

³³ Verbot des Verkehrs der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen, Internierten und Konfinierten“ der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Th. vom 10. Juni 1916. Aufgerufen unter:

Diese Feststellungen führten zu der Anordnung, dass „jeder Verkehr von einheimischen Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen oder mit internierten bzw. konfinierten Angehörigen feindlicher Staaten insbesondere aber die Vermittlung der Korrespondenz und Postsendungen untersagt“ war.³⁴

Die aufgeführten Strafbestimmungen aus dem Ersten Weltkrieg ähneln auf den ersten Blick dem § 4 der Wehrkraftschutzverordnung. Zwei zentrale Unterschiede entlarven das Fraternisierungsverbot aus dem Zweiten Weltkrieg jedoch als genuin nationalsozialistisches Konstrukt, denn sowohl in Bezug auf den Strafwillen als auch bezüglich der tatsächlichen Ausrichtung unterschied sich das Umgangsverbot aus dem Zweiten Weltkrieg jedoch unverkennbar von seinem Vorgänger. Während die maximale Strafhöhe des Umgangsverbots aus dem Ersten Weltkrieg auf eine einjährige Gefängnisstrafe beschränkt war, wurde der Strafraum des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen sogar auf mehrjährige Zuchthausstrafen ausgeweitet. Diese Verschärfung resultierte nicht allein aus einer allgemein feststellbaren Verschärfung der Strafbestimmungen zur Zeit des Nationalsozialismus, sondern war eine Reaktion auf die besondere Gefahr die von Umgangsübertretungen an der Schnittstelle von „Rasse, Geschlecht und Nation“³⁵ zugeschrieben wurde. Deutlich wird dies daran, dass der Strafraum in Bezug auf Tathandlungen wie Lebensmittelgabe oder geselligen Verkehrs in der Regel nicht über eine einjährige Strafe hinausgingen. Die Strafverschärfung und damit der gesteigerte Sanktionswille erfolgte primär bei Vorliegen eines intimen Verkehrs mit einem Kriegsgefangenen. Diese als schwere Fälle bezeichneten Verbrechen wurden in der Regel mit mehrjährigen Zuchthausstrafen geahndet. Zudem wurden gerade in internen Unterredungen der zentralen Reichsstellen vor der „volkstümpolitischen Gefahr“ eines derartigen Umgangs gewarnt.³⁶ Nicht zuletzt ist die Einführung des „gesunden Volksempfindens“ als genuin

https://proxy.europeana.eu/9200290/bildarchivaustria_at_Preview_14287212?view=http%3A%2F%2Fwww.bildarchivaustria.at%2FPreview%2F14287212.jpg&disposition=inline&api_url=https%3A%2F%2Fapi.europeana.eu%2Fapi (Stand: 14.11.2021).

³⁴ Verbot des Verkehrs der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen, Internierten und Konfinierten“ der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Th. vom 10. Juni 1916. Aufgerufen unter: https://proxy.europeana.eu/9200290/bildarchivaustria_at_Preview_14287212?view=http%3A%2F%2Fwww.bildarchivaustria.at%2FPreview%2F14287212.jpg&disposition=inline&api_url=https%3A%2F%2Fapi.europeana.eu%2Fapi (Stand: 14.11.2021).

³⁵ Diese Einordnung stammt von Gabriella Hauch. Siehe: Hauch, Gabriella, „... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, S. 247; verweist auf: Kundrus, Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen.

³⁶ Ausführlich wird der Begründungszusammenhang in folgenden Kapiteln behandelt: *Doppelter Strafzweck und Diskrepanz zur Verurteilungspraxis, Hierarchisierung der ausländischen Arbeitskräfte nach Rasse und außenpolitischen Erwägungen als Grundlage heterogener Umgangsbestimmungen* sowie in Zielsetzung der Polizei allgemein.

nationalsozialistische Rechtsquelle in die Verordnung deutlicher Ausdruck eines an NS-Grundsätzen ausgerichteten Fraternisierungsverbots.

3.1.2 Gesetzliche Bestimmungen des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 sowie ihrer Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1940 im Spiegel der zeitgenössischen juristischen Kommentarliteratur und Jurisdiktion

Das materielle Strafrecht wies zu Beginn des Krieges eine Reihe von Lücken auf, die mit Verordnungen und Gesetzen, die zu Beginn und im Laufe des Krieges erlassen wurden, geschlossen werden sollten. Diese Vorschriften des sogenannten Notrechts zielten im Grunde auf den Schutz von vier zentralen Bereichen der Kriegsführung an der *Heimatfront*: dem Schutz der „Sicherheit im Inneren“, dem „Schutz der Kriegswirtschaft“, dem „Schutz der seelischen Widerstandskraft des Volkes“ sowie dem „Schutz der Wehrkraft“.³⁷ Die Strafvorschrift des *verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen* wurde unter § 4 der *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes* am 25. November 1939 vom Ministerrat für die Reichsverteidigung³⁸ erlassen und reiht sich damit in diejenigen Vorschriften ein, die unmittelbar dem Schutz der Wehrkraft dienen sollten.³⁹ Er beinhaltet folgende Strafbestimmungen:

³⁷ Gallas, Wilhelm, *Kriegsstrafrecht*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 59 (1940), S. 717-735, S. 717f.

³⁸ Die Instanzen der Gesetzgebung ändern sich in der Zeit des Krieges: Während in der Friedenszeit Änderungen auf dem Gebiet der Legislative vor allem auf dem Wege der Regierungsgesetze vorgenommen wurden (das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten war vornehmlich zu Beginn der Diktatur von Bedeutung; der Weg über den Reichstag wurde insgesamt nur in wenigen Fällen beschritten – von den Reichstagsgesetzen wurde Gebrauch gemacht, um bei brisanten Themen wie den Nürnberger Gesetzen Einigkeit zu demonstrieren; lediglich im Bereich der Strafgesetzgebung trat ein neuer Akteur hinzu: dem Beauftragten für den Vierjahresplan Göring wurde ein gesetzesmächtiges Ordnungsrecht zugestanden – in der Praxis der Gesetzgebung war dies jedoch kaum relevant, jedoch bildete er die Grundlage für die polizeiliche Handlung der Kriminalität der ausländischen Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeitern), wurden zu Beginn und im Laufe des Krieges verschiedene Stellen mit Gesetzesvollmachten ausgestattet. Zentrale Gesetzgebungsinstanz in den ersten Kriegsjahren war der Ministerrat für die Reichsverteidigung. Daneben konnte auch das sogenannte Dreierkollegium Gesetze und Verordnungen erlassen. Der Führer griff vereinzelt ebenfalls mittels Führerverordnungen in den Gesetzgebungsprozess ein. Damit war der Personenkreis mit Gesetzesvollmachten bis 1942 relativ übersichtlich. Danach wurde eine ganze Reihe von Personen mit besonderen Ermächtigungen ausgestattet. Siehe: Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 203.

³⁹ *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939*, in: *RGBl*, Teil I (1939), S. 2319. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung fungierte für die Zeit des Krieges als eine Art „zivile Kriegsregierung“. (Siehe: Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 204.) Durch Erlass des Führers vom 30. August 1939 wurde „aus dem Reichsverteidigungsrat [...] als ständiger Ausschuss ein ‚Ministerrat für die Reichsverteidigung‘ zur ‚einheitlichen Leitung der Verwaltung und Wirtschaft‘ in der Zeit des Krieges gebildet. (Siehe: *Erlass des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939*, in: *RGBl*, Teil I (1939), S. 1539.) Dem Gremium gehörten „als ständige Mitglieder“ der *Generalfeldmarschall Göring als Vorsitzender*, der *Stellvertreter des Führers*, der *Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung*, der *Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft*, der *Reichsminister und Chef der*

- (1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.⁴⁰

In § 4 Abs. 1 sind bereits zwei zentrale Strafbestimmungen enthalten: Erstens war der „Verstoß gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift“ strafbar.⁴¹ Da eine entsprechende Regelung erst ein halbes Jahr später in der Durchführungsverordnung vom 11. Mai 1940 erschienen ist, bestanden zunächst Unklarheiten bezüglich dieser bisher nicht näher bestimmten „Regelungen“, weshalb auch von einer „Blankettvorschrift“ gesprochen wurde. Dies führte in der Folge dazu, dass Lagerkommandanturen eigenständig Weisungen an die Arbeitgeber sowie „Dienstanweisungen für die Wachmannschaften“ erließen.⁴² Das Reichsgericht intervenierte und stellte in einem Urteil fest, dass „Vorschriften zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen [...] nur die Reichsverordnungen der zuständigen Reichsstellen und der von ihnen zum Erfolg solcher Vorschriften ermächtigten nachgeordneten Stellen“ sind.⁴³ Berechtigt zum Erlass von Regelungen waren demnach das „Reichsministerium des Inneren, das Oberkommando der Wehrmacht [und] im Operationsgebiet die höheren Truppenführer (Armeeekommandeure, Generalkommandos)“.⁴⁴ Auf Gesetzesebene füllte letztendlich die Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1940 die Blankettvorschrift aus. Darüber hinaus erließen die genannten zentralen Reichsstellen im Laufe des Krieges einige Merkblätter bezüglich des Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Reichskanzlei sowie der *Chef des Oberkommandos der Wehrmacht* an. Die von diesem Gremium erlassenen Verordnungen haben Gesetzeskraft. (Siehe: *Erlass des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939*, Abs. 2: „Der Ministerrat für die Reichsverteidigung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, falls ich nicht die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder dem Reichstag anordne.“ Siehe: RGBl., Teil I (1939), S. 1539. Siehe allgemein: Werle, *Justiz-Strafrecht*, S. 204-205.

⁴⁰ RGBl. 1939, Teil I, S. 2319.

⁴¹ Waltzog, Alfons: *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, in: *Deutsches Recht* (1942), S. 946-951, S. 947.

⁴² Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, *Deutsches Strafrecht*, Band 1, Erläuterungen zu den seit dem 1. 9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1941, S. 292.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Diese Einschränkung war notwendig, um eigenständig erlassene „Weisungen der Lagerkommandanturen an die Arbeitgeber“ sowie „Dienstanweisungen für die Wachmannschaften“ zu unterbinden. Mit Verweis auf folgende Reichsgerichtsurteile: RG in *Deutsche Justiz* (1940), S. 875; RG in *Deutsches Strafrecht* (1941), S. 30; RG in *Deutsche Justiz* (1941), S. 158, in: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, *Deutsches Strafrecht*, Band 1, 1941, S. 292; siehe auch: Kallfelz, Walter, *Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen*, in: *Deutsches Recht* (1940), S. 1811-1813, S. 1812; Pfundtner, Hans / Neubert, Reinhard *Das neue Deutsche Reichsrecht, Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz, mit Erläuterungen*, in 19 Loseblattordnern, hrsg. unter Mitwirkung von Franz Albrecht Medicus, Berlin, 1933-1943, hier: Bd. 7 (II b 66 bis Schluss c), Lfg. 96, Januar 1940, Nr. 22 *Schutz der deutschen Wehrkraft* (Strafvorschriften), ausführlich bei: Waltzog, Alfons: *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, S. 947.

Zum Zweiten war ein „Umgang mit Kriegsgefangenen“ strafbar, der „in einer Weise“ ausgeführt wurde, der „das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“.⁴⁵ Der zeitgenössische Rechtsgelehrte Kallfelz maß der „Unterscheidung zwischen den beiden Alternativen des Abs. 1 § 4 der VO“ in der praktischen Anwendung keine „erhebliche [...] Bedeutung“ zu, da er dem Umgangsverbot ohnehin eine extensive Auslegung zugrunde legte: „Denn bei richtiger Auslegung des Begriffs der gröblichen Verletzung des gesunden Volksempfindens, welcher die zweite Alternative beherrscht, musste auch bereits vor Erlass der Auslegungsverordnung v. 11. Mai 1940 das gelten, was dann durch diese VO bestimmt worden ist.“⁴⁶ Diese Auffassung ist naheliegend, da die Durchführungsbestimmung in der Tat eine umfassende Umgangsbeschränkung bestimmte. Die Durchführungsverordnung vom 11. Mai 1940 lautete:

- (1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann, jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.
- (2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.⁴⁷

Die erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprachen den von Kallfelz geforderten Strafbestimmungen. Auch ohne die Zusatzbestimmung vom 11. Mai 1940 legte er eine „scharfe“ Auslegung des „Begriff[s] der gröblichen Verletzung des gesunden Volksempfindens“ zugrunde, die seinen Ausführungen zufolge, selbstverständlich „alle rein persönlichen und auf das Persönliche abgestellte Annäherungen und Annäherungsversuche an Kriegsgefangene“ als Verletzung des „nationales[n] Empfindens[s] des politisch verantwortungsbewussten deutschen Volksgenossen“ wertete.⁴⁸ Einfach ausgedrückt: Eine Regelung war im Grunde nicht notwendig, weil jede Vorschrift nur das zum Ausdruck bringen würde, was ohnehin unter einen Umgang, der das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, fallen würden. Einen ähnlichen Standpunkt vertrat der Jurist Gleispach. Seinen Ausführungen zufolge sind konkrete Regelungen, die den „Verkehr mit der Zivilbevölkerung [...] auf ein Mindestmaß“ beschränken oder untersagen, nur durchführbar, „solange die Kriegsgefangenen in Lagern angehalten werden“. Sobald ein näherer Kontakt – beispielsweise durch gemeinsame Arbeit in der Landwirtschaft – vorläge, sei es

⁴⁵ Waltzog, Alfons: Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 947.

⁴⁶ Kallfelz bekräftigt: „Damit war aber ein nur unter die erste Alternative des § 4 Abs. 1 VO v. 25. Nov. 1939 fallendes und so vielleicht mangels Zuständigkeit der verordnenden Stellen in seiner Strafbarkeit zweifelhaftes Verhalten praktisch wohl ausgeschlossen, da es jeden Fall auch unter die zweite, umfassendere Alternative fiel.“ Siehe: Kallfelz, Walter, Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 1812.

⁴⁷ RGBl. 1940, Teil I, S. 769.

⁴⁸ Kallfelz, Walter, Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 1813.

„unmöglich, das erlaubte Ausmaß durch Vorschriften festzusetzen“. Die einzige Richtschnur, die dann eine „Grenze“ zöge, sei das „gesunde Volksempfinden“.⁴⁹

Folgt man den Ausführungen dieser Juristen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sie das „gesunde Volksempfinden“ als eine Art Volksgewissen imaginierten – einen mit dem Deutschsein angeborenen moralischen Maßstab des „gesunden Volksempfindens“, der jegliche konkreten Regelungen und Verhaltensbestimmungen / -anweisungen obsolet machte. Sie gingen davon aus, dass der deutschen Bevölkerung eo ipso – aufgrund ihres Deutschseins bewusst sei, welches Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen noch als anständig und damit tolerierbar und welches bereits als strafbar galt. Die eigenste Aufgabe und Pflicht der Juristen, die Definition strafbaren Verhaltens durch äußere Tatbestandsmerkmale, wurde mit Verweis auf das „gesunde Volksempfinden“ als nicht mehr notwendig angesehen. - Die Realität der Strafverfolgung musste für sie wie eine Desillusionierung wirken. Das Delikt des verbotenen Umgangs entwickelte sich zu einem Massendelikt, was nicht nur ein postuliertes Volksgewissen in Form des „gesunden Volksempfindens“ negierte, sondern auch eine konkrete Definition strafbarer Verhaltensweisen notwendig machte. Aber nicht allein die hohe Anzahl an registrierten Verstößen gegen das Umgangsverbot demonstrierte, dass die Auffassung über Verhaltensweisen, die dem „gesunden Volksempfinden“ entsprechen, nicht so einheitlich war, wie sie teilweise imaginiert wurde. Selbst unter den Rechtsgelehrten herrschten unterschiedliche Auffassungen darüber, welches Verhalten einen Verstoß gegen das „gesunde Volksempfinden“ darstelle und welches nicht. Pfundtner und Neubert, die Herausgeber der Gesetzeskommentierung „Das neue deutsche Reichsrecht“, haben von Anfang an eine grundsätzlich andere Interpretation des Volksempfindens zugrunde gelegt.⁵⁰ Während Kallfelz und Gleispach bereits jede „auf das Persönliche abgestellte Annäherung[...] und Annäherungsversuche an Kriegsgefangene“ als Verletzung des „nationale[n] Empfinden[s]“ werteten und damit eine weite Auslegung derjenigen Verhaltensweisen, die das „gesunde Volksempfinden“ verletzen, zugrunde legten, monierten die Juristen Pfundtner und Neubert, dass beispielsweise „Gespräche [und] Briefempfang“ nicht durch die VO vom 25. November erfasst wurden, weil diese Handlungsweisen noch nicht „das gesunde Volksempfinden gröblich letzten“. Ihrer Auffassung nach konnten bisher „nur Fälle eines Umgangs mit

⁴⁹ Gleispach, Graf Wenzel von, Das Kriegsstrafrecht. Teil I, Das allgemeine Kriegsstrafrecht, Stuttgart, Berlin 1941. (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, hrsg. v. Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank, Gruppe Strafrecht und Strafverfahren, Nr. 8), S. 35.

⁵⁰ Pfundtner, Hans / Neubert, Reinhard Das neue Deutsche Reichsrecht, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften).

Kriegsgefangenen, die besonderen Anstoß erregten [wie] z.B. Geschlechtsverkehr, gemeinsames Tanzen [und] gemeinsamer Lokalbesuch strafrechtlich geahndet werden“. Hingegen konnten „Fälle eines Umgangs mit Kriegsgefangenen, die sich auf den ersten Blick als harmlos darstellten [wie] z.B. Gespräche [und] Briefempfang [...] strafrechtlich nicht erfasst werden.“⁵¹ Daher schlussfolgerten sie, dass eine Durchführungsverordnung, die „jeglichen Umgang und jede Beziehung zu Kriegsgefangenen, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis oder durch die Erfüllung einer Dienst- oder Berufspflicht zwangsläufig bedingt sind“, notwendig sei.⁵² Weil aber auch die Durchführungsverordnung – aufgrund ihrer extensiven Auslegung – unbestimmt blieb, kamen die Juristen nicht umhin konkrete Beispiele für strafbares Verhalten anzuführen. Zentraler Orientierungspunkt dabei war freilich die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Im Laufe des Krieges wurden die Aufzählungen bezüglich der strafbaren Tathandlungen immer umfangreicher. Die folgende Auflistung stellt eine Auswahl der am häufigsten genannten kriminalisierten Tathandlungen dar. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine erschöpfende Aufzählung. Vielmehr dienen die genannten Beispiele dazu, einen Überblick über das weite Spektrum verbotener Handlungsweisen im Umgang mit Kriegsgefangenen zu vermitteln.

Unter das Umgangsverbot fielen zunächst einmal alle Handlungen, die geeignet waren, möglichen Spionage-, Sabotage- oder Fluchtabichten der Kriegsgefangenen Vorschub zu leisten. Dazu zählten die „Weiterleitung von Postsachen oder von mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur, [der] Empfang von Postsendungen an Kriegsgefangene unter einer Deckadresse [sowie die] Umwechslung von Geld“.⁵³ Auch der „Verkauf, Ankauf, Umtausch oder [die] Schenkung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Feuerzeug, Benzin, Streichhölzern [oder] Alkohol“ war verboten. Zur Abwehr der Spionagegefahr sollte die „Überlassung der Bedienung eines Rundfunkgerätes“ und auch „Gespräche über kriegswichtige Angelegenheiten in dem Hörbereich eines Kriegsgefangenen“ ebenfalls unter allen Umständen unterbleiben und führte bei Zuwiderhandlungen zu strafrechtlichen Konsequenzen.⁵⁴ Als weitere

⁵¹ Pfundtner / Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften).

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd. Ähnlich auch bei: Grau, Fritz / Krug, Karl / Rietzsch, Otto, Deutsches Strafrecht, Band 1, Erläuterungen zu den seit dem 1. 9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, 2. Aufl., Berlin 1943, S. 178.

⁵⁴ Ebd.

Beispiele für unerlaubten Verkehr mit Kriegsgefangenen nennt die juristische Kommentarliteratur „alle Handlungen, die nicht unmittelbar [den] Verkehr mit Kriegsgefangenen voraussetzen“. ⁵⁵ Damit gemeint ist „geselliger oder freundschaftlicher Verkehr, etwa in Gestalt von Hausbesuchen, Spielen aller Art, gemeinsamen Mahlzeiten, Vorlesen von Feldpostbriefen deutscher Soldaten, Zechereien oder Tanzveranstaltungen [...], gemeinsamen Fotografieren oder Rundfunkhören [sowie dem gemeinsamen] Kinobesuch“. ⁵⁶ Selbstverständlich war ein „Umgang auf erotischer Grundlage“, und darunter wurden bereits Handlungen wie das „Zuwinken“ aufgefasst, aber auch der Austausch von „Liebesbriefe[n], Zärtlichkeiten, Umarmungen [sowie] Küsse[n]“ strafbar. Auch „der Geschlechtsverkehr sowie jede sonstige körperliche Berührung einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen“ sollte selbstredend unterbleiben. ⁵⁷

Erlaubt war nur ein „Umgang mit Kriegsgefangenen“, der, wie in der Durchführungsverordnung dargelegt, „durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist“ und selbst dieser musste „auf das notwendigste Maß“ beschränkt werden. ⁵⁸ Aus beruflichen Gründen rechtfertigte beispielsweise die „Tätigkeit des Arztes, des für die Kriegsgefangenen zugelassenen Geistlichen [sowie des] Gefangenenaufseher“ einen näheren Kontakt. ⁵⁹ Als verboten galten hingegen „Gespräche zwischen gemeinsam arbeitenden Landarbeitern und im Landeinsatz eingesetzten Kriegsgefangenen, soweit sich diese Gespräche nicht auf die gemeinsam zu leistende Arbeit“ bezogen. ⁶⁰ Als durch das „Arbeitsverhältnis gerechtfertigt[e]“ Themen galten beispielsweise „Feststellungen über die Vorbildung, [den] Beruf und [die] Kenntnisse des Gefangenen [sowie arbeitsbezogenen] Weisungen über die Unterbringung, über Art, Ort und Zeit der Arbeit, die Arbeitskleidung, Arbeitspausen“ und Ähnliches. ⁶¹

⁵⁵ : Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, Erläuterungen zu den seit dem 1. 9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, 2. Aufl., Berlin 1943, S. 178.

⁵⁶ Ebd., ebenso in: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1941, S. 293.

⁵⁷ Grau, Fritz / Krug, Karl / Rietzsch, Otto, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 178.

⁵⁸ RGBl. 1940, Teil I, S. 769.

⁵⁹ Grau, Fritz / Krug, Karl / Rietzsch, Otto, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 179; Pfundtner / Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften).

⁶⁰ Pfundtner / Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften).

⁶¹ Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 179. Ähnlich sieht es Waltzog. Seiner Auffassung nach, werde „das notwendigste Maß des Umgangs [...] nicht überschritten, wenn der Arbeitgeber sich nach dem Lebensalter, dem Beruf oder der engeren Heimat des Kriegsgefangenen erkundigt“. Gerechtfertigt werde der Kontakt dadurch, dass es zu den Aufgaben des Arbeitgebers gehört, sich „um das persönliche Befinden der Kriegsgefangenen [zu] kümmern“. Zudem steigere es die „Arbeitsfreudigkeit eines jeden Arbeitenden, wenn er sieht, dass er nicht nur als Arbeitsmaschine, sondern auch als Mensch gewertet wird“. Siehe: Waltzog, Alfons: Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 947.

In der Realität des gemeinsamen Arbeitsalltags waren die Grenzen des Umgangsverbots jedoch nicht so trennscharf durchführbar, was selbst die Juristen einsehen mussten. Vor Gericht wurden die Richter mit Grenzfällen konfrontiert, die in der Folge zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung der zugelassenen Tathandlungen führte, wie der folgende Fall demonstriert: Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verurteilte ein Landgericht eine junge, verheiratete Arbeiterin aufgrund eines Briefverkehrs mit einem belgischen Kriegsgefangenen wegen Verstoßes gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung, obwohl sie die Annäherungsversuche lediglich schriftlich ablehnte und das erst nachdem sie einen zweiten Brief erhalten hatte.⁶² Das Reichsgericht kam im Revisionsverfahren zu einer gegenteiligen Auffassung und sprach die Angeklagte frei. Zwar habe die junge Frau, indem „sie mit dem Kriegsgefangenen die Briefe wechselte, mit ihm ‚Umgang gepflogen‘“ und damit gegen eine *Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift* verstoßen, weil ihr Umgang nicht *durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt* war. „Nach der Lage der Umstände“, so folgerten die Richter am Reichsgericht, könne aber „nur der zweite Tatbestand der genannten Bestimmung [...] in Betracht kommen“. Anders als die Richter am Landgericht sah das Reichsgericht in der „Art, wie die Angeklagte dies getan habe“ einen gröblichen Verstoß gegen das „gesunde Volksempfinden“ nicht als gegeben an und sprach die Angeklagte frei.⁶³

Das Reichsgerichtsurteil demonstriert, dass in Zweifelsfällen die zweite Alternative - Vorliegen einer *gröblichen Verletzung des gesunden Volksempfindens* – den Ausschlag dafür gab, ob ein Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen als strafbar angesehen wurde oder nicht. Das Vorliegen einer *gröblichen Verletzung des gesunden Volksempfindens* war dennoch keine obligatorische Voraussetzung für eine Verurteilung. Das ist sowohl an der „oder“-Formulierung der beiden Alternativen im Gesetzeswortlaut ablesbar und

⁶² Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1941, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung. Ergänzungsblatt zur „Deutschen Justiz“ und zur „Amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen, im amtlichen Auftrage hrsg. v. Friedrich, Kurt / Rietzsch, Otto / Staud, Eberhard (Ministerialräten im Reichsjustizministerium), 18. Jg. (1942), Nr. 506.

⁶³ Entsprechend der zunehmenden Erfahrungen mit gerichtlichen Zweifelsfällen bezüglich des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen passten die Autoren Grau et al. in ihrer zweiten Gesetzeskommentierung des Kriegsstrafrechts die erstmals formulierten Formen strafbaren Umgangs an. Bezüglich des oben erwähnten Falls kamen sie zu folgender Schlussfolgerung: „Auch ohne ausdrückliche Vorschrift sind ferner selbstverständlich zulässig angemessene Zurechtweisungen, die ein unziemliches Verhalten des Kriegsgefangenen zurückweisen sollen [...], z.B. eine mündliche oder schriftliche Zurückweisung einer ungebührlichen Annäherung an eine Frau durch diese [...]“. Siehe: Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 179.

wurde auch vom Reichsgericht in einem Urteil vom 12. Juni 1941 bestätigt⁶⁴: In einem Strafverfahren gegen zwei Angeklagte, die entgegen der Anweisungen des Aufsicht führenden Gefreiten Genussmittel an Kriegsgefangenen direkt (und nicht über den Gefreiten) übergaben, sah die Strafkammer einen Verstoß gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Mai 1940 als gegeben an. Dabei führten die Richter aus, „dass es nach der VO vom 11.5.40 nicht darauf ankomme, dass die Handlung ‚das gesunde Volksempfinden gröblich verletze‘“. Das Reichsgericht stimmte dieser Einschätzung zu und lehnte die Auffassung der Revision mit folgender Begründung ab: „Wird also gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift bewusst verstoßen, so ist das stets nach § 4 Abs. 1 erster Fall der VO vom 25.11.39 strafbar, auch wenn der Verstoß das gesunde Volksempfinden nicht gröblich verletzt.“⁶⁵ Jedoch „korrigierte“ die zweite Alternative Urteile, die zwar einen Regelverstoß gemäß der objektiven Tatbestandseite bejahte, aber entsprechend nationalsozialistischen Vorstellungen keine Verletzung nationalen Empfindungen darstellte.

Das galt auch für die Regelungen, die in der Durchführungsverordnung vom 11. Mai 1940 bestimmt wurden. In einem weiteren Reichsgerichtsurteil aus dem gleichen Jahr kamen die Richter zu dem Schluss, dass „auch im Rahmen der VO vom 11. Mai 1940 [...] das gesunde Volksempfinden von Bedeutung dafür sein kann, ob der Täter sich bei dem Um- gange in den gebotenen engen Grenzen gehalten hatte“.⁶⁶ Hintergrund der Reichsgerichtsentscheidung war ein „Vorfall, bei dem die Angeklagte nach der Ursache der Zahnschmerzen dieses Kriegsgefangenen gesehen und ihm dann zwei Pillen gegeben hat“. Weil sich der Vorgang „bei der gemeinsamen Arbeit abgespielt“ hat, musste der Fall nach der Verordnung vom 11. Mai 1940 beurteilt werden. Bezüglich der Bedeutung der zweiten Alternative stellen die Richter Folgendes fest: „Zum Tatbestand der strafbaren Zu- widerhandlung gehört dabei zwar nicht, dass das Verhalten des Täters das gesunde Volks- empfinden gröblich verletzt. Dies kann aber für die Entscheidung der Frage von Bedeu- tung sein, ob sich der Täter bei dem ausnahmsweisen zulässigen Umgang mit dem Kriegs- gefangenen in den gebotenen engen Grenzen gehalten hat.“ Damit gab auch in diesem Fall die Bewertung, ob durch die Tathandlung das *gesunde Volksempfinden gröblich ver- letzt* sei, den Ausschlag für die Entscheidung über das Vorliegen einer strafbaren

⁶⁴ Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juni 1941, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung, 18. Jg. (1942), Nr. 123.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Urteil des Reichsgerichts vom 5. Februar 1942, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung, 18. Jg. (1942), Nr. 448.

Tathandlung. Die Hilfeleistung im vorliegenden Fall konnte sogar, so stellen die Richter fest, „im Interesse der Volksgemeinschaft liegen“, weil sie die „durch Schmerzen beeinträchtigte Arbeitsleistung eines Gefangenen durch eine sofortige Hilfeleistung alsbald wiederherzustellen“ vermochte. Dieser „Ausdruck des Mitleids gegenüber einem Kriegsgefangenen“, so argumentierten die Richter weiter, „verletzt das gesunde Volksempfinden“ nicht, „wenn auch nicht zu übersehen ist, dass die ärztliche Betreuung der Kriegsgefangenen sichergestellt und daher in erster Linie von den dazu berufenen Stellen wahrzunehmen ist“. Damit war die Angeklagte freizusprechen.

In Fällen, in denen es zur „körperlichen Berührung zwischen einer deutschen Frau und einem Kriegsgefangenen“ kam, legte das Reichsgericht jedoch eine scharfe Auslegung des *gesunden Volksempfindens* zugrunde, was folgendes Reichsgerichtsurteil vom 25. November 1940⁶⁷ demonstriert: Hintergrund des Urteils war ein Strafverfahren gegen einen Angeklagten, der bei der gemeinsamen landwirtschaftlichen Arbeit im Zuge eines Wortwechsels sowohl einer jungen deutschen Frau als auch einem polnischen Kriegsgefangenen einen „Schubs“ gab, sodass sie aufeinander fielen. Der Kriegsgefangene „hatte sich sofort wieder erhoben, ohne die Magd zu belästigen“. Das Landgericht kam zu dem Schluss, dass „der Angeklagte sich schon dadurch strafbar gemacht habe, dass er den Kriegsgefangenen – ohne dabei eine unzüchtige Redensart zu gebrauchen – ‚auf die [Magd] gestoßen habe‘ und sah dahin zwar einen Verstoß gegen das gesunde Volksempfinden, aber eben keine „gröbliche“ Verletzung. Das Reichsgericht wertete das Urteil als „rechtsirrig“ und stellte fest, dass das „gesunde Volksempfinden [...] im Gegenteil jede körperliche Berührung zwischen einer deutschen Frau und einem Kriegsgefangenen aus das schärfste“ missbillige.⁶⁸

Letztendlich demonstrieren die Reichsgerichtsurteile drei zentrale Erkenntnisse. Ersten wird offensichtlich, dass die Grenzen so einfach, wie sie in der Regelung gezogen wurden, nicht umsetzbar waren. Im Reichsgerichtsurteil vom 5. Februar 1942 beispielsweise kamen die Richter zu dem Schluss, dass trotz des strikten Umgangsverbots, „Hilfe, die einem Gefangenen aus einem besonderen Anlass, z.B. bei einem Unfall, einer plötzlichen Erkrankung oder auch, wie hier, bei Eintritt starker Schmerzen, gewährt“ wurde, nicht als strafwürdige Umgangsübertretung galt. Ähnlich verhielt es sich mit „Zuwendungen“ gegenüber Kriegsgefangenen: Erlaubt waren „Handlungen, die einer Steigerung der

⁶⁷ Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1940, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung, 18. Jg. (1942), Nr. 614.

⁶⁸ Ebd.

Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen dienen, z.B. die Gewährung von zusätzlichen Nahrungs- und Genussmitteln bei gesteigerter Arbeitsleistung“.⁶⁹ Zweitens blieb, trotz der erlassenen Regelungen, der entscheidende Maßstab für die Bewertung, ob eine strafbare Umgangsübertretungen vorlag, das *gesunde Volksempfinden*. Und drittens geht aus den Entscheidungen der Richter am Reichsgericht hervor, dass „für die Frage, ob das gesunde Volksempfinden durch die Art des Umgangs verletzt ist, [...] es nicht auf die Einstellung und den Gesichtskreis des Täters an[kam], sondern auf das Empfinden des anständig und verantwortungsbewussten Volksgenossen“.⁷⁰ Damit entpuppt sich der Maßstab des *gesunden Volksempfinden* als ein flexibles und zugleich willkürliches Kriterium bzw. Instrumentarium der Rechtsprechung bezüglich des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Neben den zahlenreichen unmittelbaren Formen der Umgangsübertretung, die als strafbar galten, war auch die Möglichkeit einer „entsprechenden Anwendung der Vorschriften über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ gegeben.⁷¹ Grundsätzlich setzte ein „Umgang“, der juristischen Definition zufolge, „die Anknüpfung und Pflege persönlicher Beziehungen, auch solcher rein geistiger Art“ voraus.⁷² Sofern „es sich um einen Umgang durch Äußerungen“ gehandelte, mussten „diese sich an den Kriegsgefangenen richten, und es [musste] von ihm erwartet werden, dass er sie ihm Ganzen wenigsten ungefähr dem Sinn nach versteht“.⁷³ Darüber hinaus galt es auch als Umgangsübertretung, wenn „Äußerungen, die [zwar] nicht an Kriegsgefangenen gerichtet [waren], aber in Gegenwart von solchen und mit Bezug auf sie gemacht“ wurden. Das galt insbesondere für kriegssensible Themen „militärischer, politischer oder wirtschaftlicher“ Art.⁷⁴ Diese Anwendungsmöglichkeit war in der Rechtsprechungspraxis jedoch kaum relevant.

Gemäß der Verordnung wurde zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen unterschieden. Die Strafen bei vorsätzlichen Verstößen und Umgangsübertretungen, "die das gesunde Volksempfinden gröblich" verletzen, lauteten auf Gefängnis, bei "schweren" Verstößen auf Zuchthaus. Den Juristen ist in diesem Kontext wichtig zu betonen, dass "Verstöße gegen das gesunde Volksempfinden" ausschließlich als vorsätzliche Verstöße

⁶⁹ Pfundtner/ Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften). Siehe auch: Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1943, S. 179.

⁷⁰ Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1940, in: Deutsche Justiz (1940), S. 875; auch in: Höchstrichterlicher Rechtsprechung (1941), Nr. 515; auch in: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1941, S. 292.

⁷¹ Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 178.

⁷² Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, Berlin 1941, S. 292.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 178f.

zu werten seien.⁷⁵ Als schwere und damit zuchthauswürdige Verstöße gegen das Umgangsverbot galten in erster Linie zwei Tathandlungen: erstens die Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene und zum Zweiten der geschlechtliche Umgang.⁷⁶ Insbesondere letzterer Fall erlangte in der Rechtsprechungspraxis höchste Relevanz. Ferner konnten alle Handlungen, die den Sabotage- und Spionageabsichten der Kriegsgefangenen Vorschub leisten konnten, ebenfalls schwere Fälle darstellen. Dieser Fall konnte beispielsweise im Zusammenhang mit Brief- und Postschmuggel auftreten, wenn der Beschuldigte den Inhalt nicht auf sicherheitspolitische Gegenstände prüfte.⁷⁷

Als "ganz leichte Fälle" nennen die Autoren der Gesetzeskommentare beispielsweise "unbedeutende Verstöße aus Gutmütigkeit" oder fahrlässige Verstöße gegen die Umgangsübertretung aus "Gedankenlosigkeit", für die geringe Gefängnis – oder Geldstrafen bis 150 Reichsmark vorgesehen waren. Obwohl stets betont wurde, dass der primäre Maßstab für die Ahndung von Umgangsübertretungen die Verletzung des *gesunden Volksempfindens*, also der entstandene Schaden für die Volksgemeinschaft darstellt, werden die persönlichen Motive der Tathandlung offensichtlich immer noch zur Bewertung der Schwere des Delikts - zumindest bei geringfügigen Umgangsübertretungen – herangezogen. "Gedankenlosigkeit" und "Gutmütigkeit" als positiv besetzte Motivlagen konnten folglich strafmildernd ausgelegt werden.

Bezüglich der Schutzbehauptung, nichts von dem Verbot gewusst zu haben, betonten Freisler et al., dass die "Glaubwürdigkeit" geprüft werden müsse. In der Regel würde diese jedoch abgelehnt werden, weil einerseits "Hinweise der Behörden, Propaganda der Parteistellen, Presseveröffentlichungen usw. weithin bekanntgemacht" seien.⁷⁸ Zum anderen wird auch an dieser Stelle auf ein unterstelltes inhärentes Moralempfinden bezüglich des *gesunden Volksempfindens* hingewiesen, das die Schutzbehauptung, nichts von dem Verbot gewusst zu haben, eo ipso aushebelt: "Sollte sie im Einzelfall jedoch einmal

⁷⁵ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. I (1941), S. 294.

⁷⁶ Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 180; Kallfelz zufolge musste ein schwerer Fall folgende Merkmale erfüllen: „Als schwere, gemäß § 4 Abs. 1 der VO v. 25. Nov. 1939 mit Zuchthausstrafe bedrohte Fälle verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen wird man solche anzusehen haben, die in ihrer Erscheinungsform, nach der zutage tretenden Gesinnung des Täters und nach der Gefährlichkeit seines Tuns über die bloßen Äußerungen unziemlicher Neugier oder unangebrachten Mitleids hinausgehen und insbesondere geeignet sind, die militärische Ordnung und Sicherheit der Verwahrung und Bewachung der Kriegsgefangenen zu gefährden und den stets zu befürchtenden Flucht-, Sabotage- und Spionageversuchen der Gefangenen Vorschub zu leisten.“ Siehe: Kallfelz, Walter, Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 1813.

⁷⁷ Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1943, S. 178f, Waltz, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946.

⁷⁸ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. I (1941), S. 294.

zutreffen, so wird sie das Bewusstsein, Unrecht zu tun, ausschließen."⁷⁹ Zuletzt schließt die bestehende "Erkundungspflicht" die Möglichkeit der Schutzbehauptung aus. Sollte bei Unwissenheit die Erkundung unterbleiben, liege ein fahrlässiger Verstoß gegen die VO vor und eine Bestrafung sei möglich.⁸⁰

Nimmt man die bisherigen Erkenntnisse zusammen, wird deutlich, dass entsprechend der Durchführungsverordnung vom 11. Mai 1940 nahezu jeder Umgang mit Kriegsgefangenen verboten war und unter Strafe stand. Erlaubt war nur der Umgang im Arbeitskontext, aber selbst dieser was auf das *notwendigste Maß* zu reduzieren. Dass in der Realität des Arbeitseinsatzes diese Richtlinien nicht vollumfänglich umsetzbar waren, zeigen die Revisionsverfahren des Reichsgerichts. Diese Urteile demonstrieren drei zentrale Grundsätze bei der Auslegung der gesetzlichen Grundlage des Umgangsverbots: Erstens gab es zwei Alternativen: Strafbar war erstens der Verstoß gegen „eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift“, die ein halbes Jahr später in der Durchführungsverordnung realisiert wurde und jede Übertretung des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen unter Strafe stellte, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis gerechtfertigt und auf ein Minimum beschränkt war. Die zweite Alternative verbot jeden Umgang mit Kriegsgefangenen, der das *gesunde Volksempfinden* *gröblich verletzte*. Zweitens stellte das Reichsgericht klar, dass die zweite Alternative – das Vorliegen einer *Verletzung des gesunden Volksempfindens* – keine Voraussetzung für eine Verurteilung darstellt – es sich folglich um eine „oder“-Alternative handelte. Und drittens wird anhand der Entscheidungen am Reichsgericht deutlich, dass die Generalklausel des *gesunden Volksempfindens* sowohl als Korrektiv als auch als strafverschärfendes Instrument genutzt wurde.

Die willkürlich auslegbare Generalklausel des *gesunden Volksempfindens* in Kombination mit der Vermeidung der Festlegung äußerer Tatbestandsmerkmale führt zu einer breiten Spannweite an kriminalisierten Handlungsweisen, die als Übertretung des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen interpretiert werden konnten. Dadurch wurde sichergestellt, dass potenziell jedes Verhaltens bestraft werden konnte. Durch die Abkehr von äußeren Tatbestandsmerkmalen sowie das Zurücktreten der Motive des Täters hinter die Generalklausel des *gesunden Volksempfindens* weist das Delikt zentrale Tendenzen der neuen NS-Strafrechtspflege auf und reiht sich damit in das weite Feld des NS-Unrechts ein. Weil das Spektrum an potenziell strafbaren Formen der Umgangsübertretung so weit

⁷⁹ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. I (1941), S. 294.

⁸⁰ Ebd.

gefasst war, bedarf es der empirischen Untersuchung der Rechtsprechungspraxis, um die de facto relevanten kriminalisierten Verhaltensweisen zu eruieren.

3.1.3 Doppelter Strafzweck und Diskrepanz zur Verurteilungspraxis

Die Förderung oder Mitwirkung beim Entweichen eines Kriegsgefangenen konnte nach § 91b RStGB als Feindbegünstigung bestraft werden. [...] Darüber hinaus fehlte noch eine Sondervorschrift gegen ungehörigen Verkehr mit Kriegsgefangenen [...].⁸¹

Insgesamt umfasste die *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes* fünf Tatbestände, namentlich § 1 Wehrmittelbeschädigung, § 2 Störung eines wichtigen Betriebs, § 3 Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung, § 4 verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen und § 5 Gefährdung der Wehrmacht. Diese sollten, wie der Titel der Verordnung nahelegt, dem Schutz der Wehrkraft dienen. In der Praxis erlangte vor allem § 4 der Wehrkraftschutzverordnung an Bedeutung. Das Delikt des *verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen* entwickelte sich alsbald nach seinem Erlass zum Massendelikt. Obwohl das Umgangsverbot erst am 25. November 1939 in Kraft trat, wurden in dem gleichen Jahr – also de facto innerhalb eines Monats – bereits drei Frauen reichsweit wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt.⁸² Im darauffolgenden Jahr stieg die Zahl der Verurteilten auf 1909 Personen an – der Anteil der weiblichen Delinquenten lag dabei mit 924 Verurteilungen bei 48,4 %. 1941 kam es mit 4343 Verurteilten zu einem erneuten Anstieg. Der Frauenanteil lag bei über 61 %. Die höchste Anzahl an Verurteilungen wurde mit insgesamt 9113 Personen im Jahre 1942 verzeichnet – davon handelte es sich in 6451 Fällen um weibliche Verurteilte – damit lag der Frauenanteil bei 70,8 %. Statistische Angaben zur Kriminalität liegen für das Jahr

⁸¹ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946f.

⁸² Die statistischen Angaben zur Entwicklung der Kriminalität im Zweiten Weltkrieg liegen nur bis zum 3. Juni 1943 vor. Offizielle „Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik“ wurden nur bis zum 30. Juni 1940 veröffentlicht. Die uns vorliegenden statistischen Daten bis zum 3. Juni 1943 gehen zurück auf eine Denkschrift des Statistischen Reichsamts mit dem Titel „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943“ aus dem Jahr 1944. Eine Veröffentlichung war nicht vorgesehen, was dem Vermerk „Vertraulich! Nur für den Handgebrauch des Behördenleiters. Verschlöschen zu halten“ entnommen werden kann. Informationen entnommen aus: Blau, Bruno, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 64: Heft Jahressband (1952), S. 32-81, S. 55.

Zur validen Interpretation des statistischen Materials sind unter anderem folgende Besonderheiten zu berücksichtigen: Im Verlauf des Krieges kam es zur Gebietserweiterung, was sich wie folgt auf die Kriminalstatistik auswirkte: „(...) jede Vergrößerung des Gebietsumfangs bedeutet eine Zunahme des Menschenmaterials, das für die Begehung von Straftaten in Frage kommt.“ Zit. nach: Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, S. 34. Weitere Faktoren, die signifikanten Einfluss auf die Entwicklung der Kriminalität hatten, siehe: Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, S. 42f.

1943 nur bis zum 3. Juni vor.⁸³ In diesem Zeitraum kam es zu 5300 Verurteilungen wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen. Die Überpräsenz der weiblichen Verurteilten blieb bei hohen 74,9 %.⁸⁴

Die statistischen Angaben demonstrieren anschaulich, wie sich das Umgangsverbot innerhalb kürzester Zeit zu einem Massen- und vor allem Frauendelikt entwickelte. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zeigt die statistische Fallanalyse zudem auch, dass knapp 24 % aller Strafverfahren wegen des *verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen* Liebesbeziehungen zum Gegenstand hatten, für die mitunter die härtesten Strafen ausgesprochen wurden.⁸⁵ Die häufigste Form der Umgangsübertretung bildeten geringfügige Kontaktaufnahmen wie das Grüßen, Lebensmittelgabe oder die Anbahnung von freundschaftlichen Verhältnissen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Zweckzusammenhang des Umgangsverbots zum Schutz der Wehrkraft nicht unmittelbar ersichtlich. Inwiefern stellt eine Unterbindung von vornehmlich Freundschaften und Liebesbeziehungen zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen den Schutz der Wehrkraft und somit eine erfolgreiche Kriegsführung sicher? Wie konnte das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen die Stabilität an der Heimatfront aufrechterhalten? Nicht zuletzt aufgrund dieser offensichtlichen Diskrepanz sahen es Juristen als notwendig an, den Zweckzusammenhang zwischen dem Schutz der Wehrkraft und dem Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen zu begründen.

Ausgehend von den Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg wurden sicherheitspolitische Sorgen vor Sabotage und Spionage sowie Fluchtgefahr als Begründung für die Notwendigkeit eines „gebotenen Abstandes“ der deutschen Bevölkerung zu Kriegsgefangenen angeführt.⁸⁶ Im Ersten Weltkrieg befanden sich 2 415 043 Kriegsgefangene in deutscher

⁸³ Blau weist darauf hin, dass die Zahlen für das Jahr 1943 „nur als Mindestzahlen anzusehen [sind], da die als Unterlagen dienenden Akten einer Anzahl Gerichte durch Kriegseinwirkung verloren gegangen waren“. Siehe: Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, S. 35.

⁸⁴ Es lässt sich ein allgemeiner Anstieg der Frauenkriminalität „um fast die Hälfte“ verzeichnen (bei Jugendlichen sogar „um mehr als drei Viertel“). Als Hauptgrund für dieses Phänomen, das bereits im Ersten Weltkrieg in einem geringeren Ausmaß beobachtet werden konnte, nennt Blau Folgendes: „Durch die infolge der Abwesenheit vieler Männer erfolgte Eingliederung von Frauen und Jugendlichen in die Wirtschaft erhielten diese Personengruppen mehr Gelegenheit, kriminell zu werden. Sie kamen in Stellungen, die in normalen Zeiten den erwachsenen Männern vorbehalten sind, und verübten dadurch auch solche Straftaten, von denen sie sich sonst fernzuhalten pflegen.“ Siehe: Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, S. 44.

⁸⁵ Daher verwundet es nicht, dass nahezu alle Forschungsstudien zum *verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen* sogenannte GV-Delikte in den Fokus nehmen. Nicht alleine die zahlenmäßige Überpräsenz von weiblichen Delinquenten, die sich auf Liebesbeziehungen mit Kriegsgefangenen eingelassen haben, auch die Feststellung, dass für diese Form der Umgangsübertretung mitunter die härtesten Strafen ausgesprochen wurden, kann als Erklärung für das konstatierte Forschungsinteresse angenommen werden.

⁸⁶ In nahezu allen Gesetzeskommentierungen zum *verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen* wird auf die Erfahrungen mit Kriegsgefangenen aus dem Ersten Weltkrieg Bezug genommen, um die Notwendigkeit eine Distanzierung mittels eines Umgangsverbots aufgrund des konstatierten Gefahrenpotenzials in Form

Hand. Hinzu kamen 111 879 Zivilgefangene⁸⁷ - folglich eine nicht unerhebliche Anzahl fremder Personen. Zur Verteidigung des umfassenden Umgangsverbots im Zweiten Weltkrieg entwarfen die Juristen in ihren Gesetzeskommentaren Bedrohungsszenarien basierend auf negativen Erfahrungen mit Kriegsgefangenen aus dem Ersten Weltkrieg. Die Kriegsgefangenen, so argumentierten die Rechtsgelehrten, seien von den „Feindstaaten im Laufe des ersten Weltkrieges [...] als Kampfmittel“ gegen das Deutsche Reich eingesetzt worden.⁸⁸ Zur Illustration der potenziellen sicherheitspolitischen Gefahr, die von Kriegsgefangenen ausgehen konnte, wurden eine Reihe anschaulicher Beispiele angeführt. So seien die Kriegsgefangenen von den Feindstaaten angewiesen worden, „militärisch wichtige Objekte“ auszukundschaften, „bedeutsame Nachrichten“ weiterzugeben und das „Saatgut und die Ernte“ zu vernichten, indem sie das Viehfutter vergifteten und die „Kartoffeln [...] entkeimten“. Das hierzu notwendige Material „erhielten die Kriegsgefangenen in raffiniert verpackten Liebesgabenpaketen, z.B. in Kuchen eingebacken, im Schuhkrem oder in der Zahnpaste verborgen“.⁸⁹ Folglich begründete bereits die Anwesenheit der Kriegsgefangenen im Reichsinneren eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit – namentlich für die wirtschaftliche Versorgung der deutschen Bevölkerung wie auch für den militärstrategischen Erfolg an der Front. Eine Steigerung erfuhr das Gefahrenpotenzial durch die Unterstützung der Kriegsgefangenen durch die deutsche Zivilbevölkerung. Selbst unbedachte Handlungen konnten die Kriegsgefangenen befähigen, ihr Heimatland mit kriegswichtigen Informationen zu versorgen. Durch gemeinsame Arbeit „in den Landgemeinden“ oder „in den städtischen Industrieanlagen“ stand die deutsche

von Sabotage, Spionage und Flucht zu rechtfertigen. Siehe: „Die Verordnung beruht auf Erfahrungen aus dem Weltkrieg; sie soll verhindern, dass die Bevölkerung aus Unvorsichtigkeit der Spionage oder Sabotage Vorschub leistet oder die gegenüber Kriegsgefangenen gebotene Distanzierung versäumt.“ In: Pfundtner, Hans / Neubert, Reinhard Das neue Deutsche Reichsrecht, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften); Ähnlich bei Freisler: „Die Bestimmungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen (Rechtsgrundlage: § 4 VO. vom 25. November 1939) bezwecken selbstverständlich auch den Schutz der Reichsverteidigung nach außen. Denn uns ist aus dem Weltkrieg bekannt, welch schwerer Schaden der Kriegführung durch unvorsichtigen Umgang mit Kriegsgefangenen zugefügt werden kann.“ In: Freisler, Roland, Das Deutsche Kriegsstrafrecht, in: Jahrbuch des Deutschen Rechts (1940), S. 512-523, S. 515; Auch Gleispach stellt diesen Begründungszusammenhang her: Erfahrungen aus dem Weltkrieg lehren, dass die feindlichen Mächte ihre Soldaten dazu anleiten, sich als Saboteure und Kundschafter zum Nachteil des Reiches zu betätigen, wenn sie in Kriegsgefangenschaft geraten sollten. Namentlich das Erkunden von militärischen Geheimnissen wird ihnen durch den Verkehr mit der Bevölkerung des Hinterlandes sehr erleichtert“ In: Gleispach, Das Kriegsstrafrecht. Teil I, 1941, S. 34f.; auch bei: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1941, S. 289; Kallfelz, Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 1813; ausführlich bei Waltzog: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946.

⁸⁷ Völkerrecht im Weltkrieg 1914-1918. Dritte Reihe im Werk des Parlamentarischen Ausschusses, 3. Bd., im Auftrage des Deutschen Bundestages, Berlin 1927, S. 180.

⁸⁸ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946.

⁸⁹ Ebd.

Zivilbevölkerung „in dauernder Berührung mit den Kriegsgefangenen“.⁹⁰ Auf dem Land beispielsweise stellte „der zur Arbeit zugewiesene Kriegsgefangene meist die einzige männliche Arbeitskraft auf deinem Bauernhof“ dar. Durch den engen Kontakt konnten für den Kriegsgefangenen – so formuliert Waltzog zynisch – „idyllische Zustände“ entstehen, in denen sie leicht an kriegsbedeutende Informationen gelangen konnten.⁹¹ Am „Feierabend“ oder „bei den mit den Kriegsgefangenen gemeinsam eingenommenen Mahlzeiten“ seien achtlos „Briefe der im Feld stehenden deutschen Männern“ vorgelesen worden und damit „Nachrichten von der Front“ in die Hände der Kriegsgefangenen gelangt. Als „unerfreuliche Zustände“ wurden insbesondere intime Beziehungen zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen bezeichnet. Durch das „Liebesverhältnis“ neigten die Frauen angeblich zu „größerer Vertrauensseligkeit“ und „plauderten manches aus, was den Feindmächten zu erfahren von großem Nutzen war“.⁹² Durch diese „Zersetzungsversuche [...] der deutschen Zivilbevölkerung“, so folgert der Jurist, begünstigten sie sogar die „Fluchtversuche“ der Kriegsgefangenen. In Anbetracht der damals von 313 400 Kriegsgefangenen unternommenen Fluchtversuchen, von denen 67 565 erfolgreich waren – so warnte der Rechtsgelehrte – war die „Möglichkeit der Nachrichtenübermittlung“ sehr groß.⁹³ Die Sensibilität für mögliche Zersetzungserscheinungen im aktuellen Krieg spiegelte sich in den Gefahrenschilderungen aus dem Ersten Weltkrieg wider. Als besonders besorgniserregend wurde die Weitergabe von „Gerüchte[n] oder Tatsachen über die Ernährungslage, die Stimmung der Bevölkerung“ sowie „militärisch wichtige Einzelheiten aus dem Heimatland oder von der Front des Gegners“ empfunden.⁹⁴ Schließlich stellten die Erfahrungen eines „von den Feindmächten zentral geleiteten Einsatzes der Kriegsgefangenen, seine Durchführung und die Erfolge im ersten Weltkrieg“ den Ausgangspunkt für die Bewertung des Gefahrenpotenzials der Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg dar.⁹⁵ Grundlage für ihre Behandlung war die Einschätzung, „dass der

⁹⁰ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd.

⁹³ Dass die Sorge vor Nachrichtenübermittlung durch geflohene Kriegsgefangene als hoch eingeschätzt wurde, zeigen auch die Ausführungen bei Freisler / Grau / Krug / Rietsch: „In letzterem Falle ist es möglich, dass der Kriegsgefangene von sich aus Nachrichten in das Ausland zu schaffen trachtet; es kann sich aber auch der feindliche Nachrichtendienst mit Erfolg darum bemühen, den Gefangenen als Beobachter in Deutschland zu benutzen.“ In: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1941, S. 289.

⁹⁴ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946. Freisler et al. betonen, dass unter den Umständen eines „totalen Kriegs Nachrichten aus fast allen Gebieten des Lebens für den Feind von Wert sein könnten“, daher muss es „verhindert werden, dass der Kriegsgefangene in die Lage versetzt wird, irgendwelche Nachrichten militärischer, politischer oder wirtschaftlicher Art zu sammeln“. In: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1941, S. 289.

⁹⁵ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946. Auch Kallfelz führt diese Erkenntnis auf die Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg zurück: „Es ist bekannt, wie intensiv unsere Feinde schon im

Kriegsgefangene auch in der Gefangenschaft ein Feind bleibt“, der mit angepassten „Kampfmitteln“ „weiterkämpft“.⁹⁶ Aus dieser Überzeugung heraus wurde die Notwendigkeit der Einführung eines Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen gerechtfertigt.⁹⁷ Die Einhaltung der geforderten Distanz sollte „durch hinreichende Strafandrohungen geschützt“ und durch „Aufklärung“ der Bevölkerung „über die Gefährlichkeit der Kriegsgefangenen“ sichergestellt werden. Als zentrales Steuerungsorgan kommt der „Staatsführung“ die Aufgabe zu, „die eigenen Staatsangehörigen im Interesse des Sieges zu Wachsamkeit gegenüber dieser Gefahr“ zu sensibilisieren⁹⁸, beispielsweise durch die „Presse“ oder „durch Verteilung von Merkblättern an die Dienststellen und Personen, insbesondere an Arbeitgeber, die mit Kriegsgefangenen dienstlich zu tun haben“⁹⁹. Die Passage demonstriert zugleich auch, dass die Juristen die Zielsetzung der Strafrechtspflege im Krieg internalisiert haben. Jegliche juristischen Maßnahmen dienten dem übergeordneten Ziel und wurden ausgeführt „im Interesse des Sieges“. Damit ist in der Theorie der Zweckzusammenhang zwischen § 4 der Verordnung *verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen* und dem Schutz der Wehrkraft plausibel begründet.

Weltkrieg 1914/18 es versucht haben, nicht nur die Flucht ihrer in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen Heeresangehörigen zu fördern, was ihnen damals leider auch in recht erheblichem Maße gelungen ist. Darüber hinaus haben die feindlichen Gefangenen mit Unterstützung ihrer Heimat es auch vielfach versucht durch Spionage und Sabotage dem deutschen Volk allen erheblichen Schaden zuzufügen und den in offener Schlacht verlorenen Krieg mit heimtückischen Mitteln fortzusetzen.“ In: Kallfelz, *Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen*, S. 1813. Ähnlich auch bei Nagler: „Die Bestrafung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen (§ 4 der VO. vom 25. 11.1939) soll ebenfalls die Schwächung der Widerstandskraft des deutschen Volkes abwehren helfen. Denn der Kriegsgefangene bleibt Feind, wenn er auch entwaffnet und zur Zeit zunächst unschädlich gemacht ist; er kann indessen die Feindseligkeiten mit anderen Mitteln fortsetzen, wie dies den Kriegsgefangenen der Feindmächte 1917 durch General Dupont in einem ausdrücklichen Dienstbefehl eingeschärft worden war. Auch § 4 VO. ist durch die bitteren Lehren des Weltkrieges, wo falsches Mitleid und pseudohumanitäre Rührseligkeit an die Stelle des dem Feinde gegenüber stets gebotenen Misstrauens und der würdigen Zurückhaltung getreten waren, diktiert und gerechtfertigt.“ In: Nagler, Johannes, *Kriegsstrafrecht*, in: *Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Zivil- und Militär-Strafrecht und Strafprozessrecht sowie die ergänzenden Disziplinen* (1940), S. 133-233, S. 201f.

⁹⁶ Waltzog, *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, S. 946. Ähnlich auch bei Freisler / Grau / Krug / Rietzsch: „Zunächst ist bei dem Umgang mit Kriegsgefangenen niemals außer Acht zu lassen, dass der Gefangene Soldat der feindlichen Macht war und ist und daher bestrebt sein kann, für sein Heimatland weiter tätig zu sein, sei es, dass er durch Fluchtversuche wieder in den Dienst seines Staates zu gelangen sucht, sei es, dass er die Sache seines Heimatstaates durch Sabotageakte zu unterstützen unternimmt, sei es endlich dadurch dass er bemüht ist, seinem Heimatland alle erdenklichen Nachrichten zukommen zu lassen, die diesem für die Fortsetzung des Krieges von Wert sein können.“ In: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, *Deutsches Strafrecht*, 1941, S. 289.

⁹⁷ Wortwörtlich lautete die Forderung bei Waltzog: „Der Zivilbevölkerung musste jeder Umgang mit Kriegsgefangenen untersagt werden.“ In: Waltzog, *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, S. 946. Kallfelz betont, dass die wichtigste „Schutzfunktion“ darin besteht, „die Sicherheit der Kriegsgefangenschaft zu garantieren und allen Gefahren vorzubeugen, die sich aus einer Berührung der Gefangenen mit der Außenwelt in dieser Hinsicht ergeben können“. In: Kallfelz, *Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen*, S. 1813.

⁹⁸ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, *Deutsches Strafrecht*, 1941, S. 289.

⁹⁹ Waltzog, *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, S. 946.

Die Diskrepanz zwischen Schutzbestimmung und Verurteilungspraxis besteht dennoch weiterhin und kann mit dem – von sämtlichen Rechtsgelehrten ins Feld geführte – Strafzweck, der in dem Schutz vor Sabotage, Spionage und Fluchtgefahr (basierend auf den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges) nicht erklärt werden. In der Rechtsprechungspraxis des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen spielten Verurteilungen wegen Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene nur eine marginale Rolle. Von allen am OLG-Bezirk Düsseldorf eingeleiteten Ermittlungsverfahren betrafen gerade einmal 5,6 % Fälle Fluchtbeihilfe. Das bedeutet jedoch nicht, dass Entweichungen von Kriegsgefangenen und deren Beihilfe kein reales Problem darstellten. Im Gegenteil: Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein starker Anstieg von Fluchtversuchen wie auch Fluchtbegünstigungen verzeichnet. Nach Angaben der NSDAP soll bis zum Sommer 1942 bereits 77 628 Kriegsgefangenen eine erfolgreiche Flucht gelungen sein. In einem Monat sollten es sogar 14 142 gewesen sein.¹⁰⁰ Besonders besorgniserregend wurden Massenentweichungen empfunden, denen nicht selten organisierte Strukturen der Fluchtbeihilfe zugrunde lagen.¹⁰¹ Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene wurde jedoch in erster Linie bzw. primär als Landesverratsverbrechen begriffen und kam entsprechend der ausschließlichen Zuständigkeit für Hoch- und Landesverratsdelikte vor dem Volksgerichtshof zur Verhandlung.¹⁰² Unter

¹⁰⁰ Schreiben der Partei-Kanzlei an das Reichsjustizministerium an das Reichsjustizministerium vom 12. Oktober 1942, in: BA R 3001/R-22 Nr. 5001, Bl. 470f.; entnommen aus: Form, Wolfgang / Schiller, Theo (Hgg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt und Kassel 1933-1945 wie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M (1944/34), Bd. I und II, Marburg 2005. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 65), S. 368.

¹⁰¹ Lagebericht des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 1. August 1942, in: BA R 3001/R_22 Nr. 3390, Bl. 116; entnommen aus: Wagner, Walter, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky, erweiterte Neuaufl., München 2011. (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, Bd. 16, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil III), S. 250.

¹⁰² Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene konnte sowohl unter § 4 der Wehrkraftschutzverordnung *verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen* zur Anklage kommen und damit vor einem ordentlichen Gericht oder Sondergericht verhandelt werden oder unter § 91b Feindbegünstigung als eine Form des Landesverrats vor dem Volksgerichtshof verhandelt werden. Wären die Staatsanwaltschaften bezüglich ihrer Abgabep Praxis den Ausführungen des Reichsjustizministeriums vollständig gefolgt, hätten alle Strafverfahren wegen Fluchtbeihilfe vor dem Volksgerichtshofs wegen Landesverrat verhandelt werden müssen: „Mit Recht wird grundsätzlich daran festgehalten, dass [...] schon der Verlust einer einzigen Arbeitskraft im Kriege einen Schaden für die Rüstungswirtschaft des Reiches darstellt und somit die Fluchtbeihilfe in diesen Fällen den Tatbestand der Feindbegünstigung erfüllt.“ (Siehe: BA, R3001, R-22 Nr. 951, Bl. 416; entnommen aus: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 467) Dass dieser Vorgabe in ihrer Gänze nicht nachgekommen worden ist, zeigen allein die im OLG-Bezirk wegen Fluchtbeihilfe eingeleiteten Strafverfahren. Exakte Zahlen zum Abgabeverhalten der Staatsanwaltschaften lassen sich allein aufgrund des Aktenchwunds von Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft am OLG-Bezirk Düsseldorf (der Großteil der Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen wurden auf Grundlage der Gestapoakten rekonstruiert) nicht nachvollziehen. Zudem fallen unter § 91b Feindbegünstigung eine Reihe von Tathandlungen, sodass einer quantitativen Auswertung von Fluchtbeihilfeverfahren eine qualitative Auswertung alle am VHG wegen § 91b verhandelten Strafverfahren entsprechend der Tathandlungen voraussetzt. Es spricht jedoch einiges dafür, dass der Großteil der Fluchtbeihilfestrafverfahren vor dem Volksgerichtshof

verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen wurde in der Rechtsprechungspraxis sowie in der öffentlichen Wahrnehmung vielmehr der gesellschaftliche und intime Kontakt zu Kriegsgefangenen verstanden. In einem Lagebericht stellte beispielsweise der österreichische Generalstaatsanwalt fest, dass „die Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen [...] eher zugenommen“ haben. Sie „betreffen durchwegs eine Annäherung an französische Kriegsgefangene durch Frauen in sexueller Beziehung. Ein Umgang mit Kriegsgefangenen zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung oder Spionage ist nicht festzustellen gewesen.“¹⁰³ Eine ähnliche Auffassung vertraten auch die Richter am Volksgerichtshof. In einem Strafverfahren gegen einen Bergarbeiter, der einem russischen Kriegsgefangenen zur Flucht verhalf und deswegen im Sommer 1943 mit dem Tode bestraft wurde, standen auch drei Familienmitglieder des Angeklagten vor Gericht. Die Richter verneinten bei den Mitangeklagten die primäre Intention, „dem Kriegsfeind des Reiches helfen“ zu wollen und lehnten eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung nach § 91b ab. Weil sie aber, so argumentierten die Richter weiter, „wenn auch nur unwesentlich, einem Kriegsgefangenen bei der Flucht geholfen haben“, musste eine Bestrafung erfolgen. Die Ausführungen bezüglich der Wahl der Strafvorschrift demonstriert die Ansicht der Richter, dass der primäre Strafzweck des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung in der Ahndung gesellschaftlichen und intimen Umgangs mit Kriegsgefangenen lag:

Zwar gibt es kein Strafgesetz, das die Kriegsgefangenenbefreiung verbietet. Wenn unser Recht verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafe stellt, passt diese Bestimmung nicht auf unseren Fall. Das Volk versteht unter verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen nicht die Fluchtbeihilfe, sondern z.B. gesellschaftlichen Umgang,

wegen Feindbegünstigung zur Anklage kam: Zum einen die angesichts der hohen Anzahl verzeichneter erfolgreicher Fluchtversuche verhältnismäßig geringe Anzahl von Strafverfahren, die wegen Fluchtbeihilfe unter dem Anklagepunkt des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen am OLG-Bezirk Düsseldorf verhandelt wurden. Zum anderen die zahlreichen Hinweise in den Lageberichten des Oberreichsanwaltes, die auf das nicht abreißende Problem der Fluchtbegünstigung sowie die dadurch verursachte Überlastung des Volksgerichtshofs hinweisen. (Siehe: Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 1. August 1942, in: BA, R22/20019 Gr. 5/5-12 Heft 1; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 250.) Zudem wurde im Januar 1943 aufgrund der Überlastung des VHG eine Aufweichung der ausschließlichen VHG-Zuständigkeit bestimmt. (Siehe: *Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung* vom 29. Januar 1943, in: RGBl. 1943, Teil I, S. 76 und für die Alpen- und Donaugau: *Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen* vom 18. Januar 1943, in: RGBl. 1943, Teil I, S. 72. Ausführlich bei: Wagner, Volksgerichtshof, S. 247.) Insgesamt ergibt sich ein Bild, wonach leichtere Formen der Fluchtbeihilfe wegen Übertretung des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen und schwere Form wegen Feindbegünstigung angeklagt wurden, wobei die letztgenannte Gruppe wesentlich umfangreich gewesen sein muss.

¹⁰³ Lagebericht der Staatsanwaltschaft in Innsbruck vom 22. Juli 1941; entnommen aus: Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hgg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006, S. 380.

besonders zwischen deutschen Mädchen und Kriegsgefangenen, und das Zustecken von Lebens- und Genussmitteln u.a.¹⁰⁴

Damit wird deutlich, dass das zentrale Problem, das mittels des Umgangsverbots nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung unterbunden werden sollte, nicht in der sicherheitspolitischen Gefahrenabwehr bestand, die ohnehin unter dem Anklagepunkt der *Feindbegünstigung* geahndet wurden, sondern in dem als „unwürdig“ empfundenen gesellschaftlichen und insbesondere intimen Umgang mit Kriegsgefangenen. Auch die zeitgenössischen Juristen haben das erkannt. So formulierte Waltzog bezügliches der Zielrichtung des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung: „Die Förderung oder Mitwirkung beim Entweichen eines Kriegsgefangenen konnte nach § 91b RStGB als Feindbegünstigung bestraft werden. [...] Darüber hinaus fehlte noch eine Sondervorschrift gegen ungehörigen Verkehr mit Kriegsgefangenen [...].¹⁰⁵

Das bestätigt auch der Blick auf die Statistik der Strafverfolgungspraxis. 70 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren hatten freundschaftlichen oder intimen Umgang mit Kriegsgefangenen zum Gegenstand, der keine sicherheitspolitischen Konsequenzen nach sich zog. Der Kontakt bestand in Gesten des freundlichen Begrüßens, der Gabe von Lebensmitteln, einem kurzen Privatgespräch oder Freundschaften, sogar Liebesbeziehungen, die keinen wesentlichen sicherheitspolitischen Nachteil für das Reich bedeutet hatte¹⁰⁶ und weniger in Handlungen wie „Briefschmuggel“, „Weiterleitung von mündlichen Nachrichten“, „Umwechslung von Lagergeld in deutsche Währung“ oder anderen Aktivitäten, die Flucht oder Sabotage begünstigen konnten.¹⁰⁷ Die Unterbindung des gesellschaftlichen Umgangs konnte somit nicht allein aufgrund sicherheitspolitischer Zweckbestimmung begründet werden. Daher formulierten die Rechtsgelehrten einen doppelten Strafzweck.

Bei der Bestimmung der zweiten Schutzbestimmung waren sich die Juristen jedoch nicht ganz so einig wie beim ersten. Einige sahen den „Stolz und die Würde des deutschen Volkes“¹⁰⁸ durch den Umgang mit Kriegsgefangenen bedroht. Andere stilisierten die Wahrung der gesellschaftlichen Distanz zwischen der deutschen Bevölkerung und

¹⁰⁴ Urteil des Volksgerichtshofs vom 21. Juli 1943, in: BA, 4 J 101/43 = 1 L 55/43; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 255f.

¹⁰⁵ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946f.

¹⁰⁶ In gerade einmal 10 % der intimen Liebesbeziehungen kam es zur Fluchtbeihilfe; das entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren von 1,1 %.

¹⁰⁷ Zur Aufzählung der Handlungen deutscher Zivilpersonen gegenüber Kriegsgefangenen, die als potenziell gefährlich eingeschätzt wurden, siehe: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 947.

¹⁰⁸ Bei Freisler et al. wurde der Zweckzusammenhang folgendermaßen formuliert: „Sodann erfordert aber auch der Stolz und die Würde des deutschen Volkes, dass im Verkehr mit Kriegsgefangenen äußerste Zurückhaltung gewahrt wird.“ Siehe: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1941, S. 289.

Kriegsgefangenen als „Verpflichtung gegenüber dem Volke“¹⁰⁹ ohne den Zweckzusammenhang zum Schutz der Wehrkraft zu begründen. Auch die Betonung des Leids, das „die Feindmächte dem deutschen Volke [...] zugefügt haben und welches Schicksal sie ihm, wenn es nach ihnen ginge, bereiten würden“, wurde angeführt, um eine gesellschaftliche Distanzierung zu begründen.¹¹⁰ Besonders schädlich und gefährlich wurde der nahe Kontakt mit Kriegsgefangenen auch deshalb empfunden, weil er das „Verständnis der Bevölkerung für die Gegensätze, die zum Kriege geführt haben, beeinträchtigen und den Widerstandswillen des Volkes lähmen“ könnten.¹¹¹ Am deutlichsten stellte jedoch Gleispach den Zweckzusammenhang zwischen einem gesellschaftlichen Umgangsverbot und dem Schutz der Wehrkraft heraus:

Der neue Tatbestand des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen (§ 4 der Verordnung vom 25. November 1939) steht in loserem Zusammenhang mit dem Schutz der Wehrkraft als die bisher besprochenen. Keineswegs aber fehlt er. Denn es gehört zur richtigen Einstellung eines wehrfreudigen, stolzen Volkes, Zurückhaltung gegenüber den Gefangenen zu üben, die unsere Soldaten als Erfolg ihrer Kampfhandlungen mit dem Einsatz ihres Lebens eingebracht haben, und es kann die Gefühle der Kämpfer verletzen und ungünstig beeinflussen, wenn sie sehen oder davon hören, dass Volksgenossen mit Kriegsgefangenen verkehren, als ob sie nicht als Feind der Wehrmacht gegenübergestanden wären.¹¹²

Den gleichen Begründungszusammenhang stellten auch die Richter am Reichsgericht her. In einem Urteil vom 28. Juni 1940 wurde betont, dass „die Unterlassung solchen Verkehrs [...] gleichermaßen ein Gebot nationaler Würde wie der Rücksichtnahme auf die Belange der im nationalen Existenzkampf stehenden Volksgemeinschaft, die [...] gefährdet werden konnte, [war]“.¹¹³ Ähnlich sah es Freisler.¹¹⁴ Seiner Auffassung nach lag der „tiefere[...] Sinn“ des Umgangsverbots „in der Sicherung der festen und würdigen Haltung [des] Volkes“, denn „Taten wie Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen, Vermittlung von Briefverkehr für sie, intimeres, gewissermaßen freundschaftliches

¹⁰⁹ Waltzog formulierte den doppelten Strafzweck wie folgt: „Das Reich musste erstens vor Sabotage, Spionage und Zersetzung seitens der Kriegsgefangenen im Rahmen des Möglichen geschützt werden. Zweitens musste eine Schädigung des deutschen Ansehens durch unpassendes Verhalten einzelner sich ihrer Verpflichtung gegenüber dem Volke nicht bewusster Deutscher vermieden werden.“ Siehe: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946. Ähnlich bei Gallas: „Im Interesse der Reichsverteidigung (Schutz vor Spionage, Sabotageakten, Durchstechereien aller Art) und zur Wahrung der nationalen Würde ist in §4 eine Strafvorschrift über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen geschaffen worden (...).“ Siehe: Gallas, Kriegsstrafrecht, S. 732.

¹¹⁰ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1941, S. 289.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Gleispach, Das Kriegsstrafrecht, S. 34.

¹¹³ Reichsgerichtsurteil vom 28. Juni 1940, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung, 16. Jg. (1940), Nr. 1140.

¹¹⁴ Lediglich Kallfelz formulierte den zweiten Strafzweck gänzlich anders. Für ihn diene das Umgangsverbot auch zum Schutz der Kriegsgefangenen: „Auf der anderen Seite sollen die Kriegsgefangenen auch in ihrem eigenen Interesse vor Belästigungen und Annäherungen Unbefugter geschützt werden, zumal sie sich durch ein Eingehen auf einen derart verbotenen Verkehr selbst nach den Militärgesetzen oder disziplinarisch strafbar machen können.“ Siehe: Kallfelz, Strafbare Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 181.

Verhalten zu ihnen im Umgang [verletzen] das gesunde Volksempfinden [des] Volkes gröblich und [seien] entsprechend zu ahnden“.¹¹⁵ Damit lagen der zweiten Schutzbestimmung zwei, für die nationalsozialistische Weltanschauung zentrale Kategorien zugrunde: das Volk bzw. die Volksgemeinschaft und die Aufrechterhaltung der Soldatenmoral und damit der Kriegsfrent.

Insbesondere für den zweiten Strafzweck war die Feststellung der Verletzung des *gesunden Volksempfindens* konstitutiv. Der Terminus fand in § 2 des RStGB durch Art. 1 des *Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches* vom 28. Juni 1935, der sogenannten Analogienovelle, erstmals Eingang in die Strafrechtspflege.¹¹⁶ Der entscheidende Passus lautete:

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar hält oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.¹¹⁷

Das Gesetz löste die Bestrafung einer Tat von der Bindung an den Gesetzeswortlaut dort, wo dem *gesunden Volksempfinden* zufolge, eine Ahndung notwendig erschien. Das Revolutionäre dieser Neuerung wurde von nationalsozialistisch eingestellten Juristen nicht nur in der „Zulässigkeit der bisher verbotenen strafbegründeten Analogie“ gesehen, sondern in der gesetzlichen Verankerung des *gesunden Volksempfindens* als Rechtserkenntnisquelle.¹¹⁸ Es wurde lobend hervorgehoben, dass sich die Strafrechtspflege nicht mehr darauf beschränkt, „den Richter auf das bereits Entstandene zu verweisen“. Vielmehr liege die „Aufgabe des Richters und Staatsanwalts [darin], auch das aufzuspüren, was der Volksgeist noch nicht konkretisiert hat, was vielmehr im Empfinden des Volkes noch ruht und latent vorhanden ist“.¹¹⁹ Die Offenheit dieses Konzepts wurde weniger als Willkür denn als Flexibilität verstanden, die sicherstellen sollte, dass kein Verbrechen ungesühnt bleibt. Wie der neue Rechtsterminus in der praktischen Anwendung jedoch mit Inhalt gefüllt werden sollte, darüber herrschte unter den Juristen Uneinigkeit. Während Gürtner in dem *gesunden Volksempfinden* „etwas Abstraktes“ sah, das man auf empirischem Wege erforschen, feststellen und [...] erkennen“ sollte, und daher eine Instanz forderte, „die endgültig und letztlich entscheiden kann, was nun gesunde Volksanschauung ist“

¹¹⁵ Freisler, Das Deutsche Kriegsstrafrecht, S. 515.

¹¹⁶ RGBl., Teil I (1935), S. 839.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Bartsch, Robert, Das „gesunde Volksempfinden“ im Strafrecht, Hamburg 1940, S. 10f.

¹¹⁹ Ebd., S. 22.

und die er im „Revisionsgericht“ erblickte¹²⁰, begrüßten andere Juristen gerade die Unbestimmtheit des Begriffes. Zentraler Vertreter dieser Ansicht war Freisler, der gerade in dem Revisionsgericht eine Institution sah, die „der lebendigen Volksauffassung naturgemäß am weitesten entfernt“ war.¹²¹ Seiner Ansicht nach war allein der *Führer* oder ein vom ihm damit betrauter Vertreter in der Lage das *gesunde Volksempfinden* mit Inhalt zu füllen. Deshalb sollten ihm alle Entscheidungen zur Überprüfung vorgelegt werden.¹²² Schließlich blieb dieser Begriff sowie seine Definition schwammig. Selbst sieben Jahre nach dieser Debatte konnte der Begriff nicht konkretisiert werden. Die Unbestimmtheit des Konzepts des gesunden Volksempfindens bringt Bartsch in seinem Definitionsversuch von 1940 deutlich zum Ausdruck:

Das gesunde Volksempfinden ist also inhaltlich das Empfinden für das, was die völkische Gemeinschaft von ihren Gliedern fordert und das, was gegen die völkische Gemeinschaft verstößt. Inhaltlich sind also unter gesunden Volksempfinden zu verstehen die aus dem Volksgeist geschaffenen sittlichen und rechtlichen Grundwertungen, die im Volke als Empfinden ruhen. Gesundes Volksempfinden sind diese in der Volksgemeinschaft als organischer Einheit kraft des gemeinsamen Zielstrebens lebendigen Werturteile über Recht und Unrecht, über das, was der Gemeinschaft nützt und was ihr schadet und damit über das, was von dem einzelnen Volksgenossen als Gemeinschaftsglied pflichtgemäß gefordert werden muss, welche seiner Handlungen das Unwerturteil der Gemeinschaft verdienen und welche nicht.¹²³

Der zirkuläre Charakter dieses Definitionsversuchs verweist bereits auf die Inhaltsleere des Rechtsterminus. Aber selbst dem Autor war die Unbestimmtheit des Konzepts bewusst. Darin wurde jedoch nichts Negatives, sondern gerade ihr Vorteil gesehen:

Dass es sich um keine klare Definition im sonst üblichen Sinn handelt, ergibt sich einmal daraus, dass es sich hier überhaupt nicht um etwas rein vernunftmäßig Erfassbares und darum auch nicht rational bis ins Letzte Erklärbares handelt. Gerade aber das sieht die heutige Auffassung als Vorteil an. Denn sie fürchtet mit Recht von dem

¹²⁰ Protokoll der 2. Sitzung vom 27. November 1933, in: Schubert, Werner / Regge, Jürgen / Riße, Peter / Schmid, Werner (Hgg.), Quellen zur Reform des Straf- und Prozessrechts. II. Abteilung NS-Zeit (1933-1939) - Strafgesetzbuch, Bd. 2 Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, 1. Teil 1. Lesung: Allgemeiner Teil. Besonderer Teil (Tötung, Abtreibung, Körperverletzung, Beleidigung, Staatsschutzdelikte), Berlin, New York 1988, S. 16f.; ausführlich und mit Hinweis auf diesen Abschnitt: Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933-1945. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 2001. (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, Bd. 28), S. 858.

¹²¹ Freisler begründet seine Einschätzung mit der jahrelangen juristischen Tätigkeit selbst: „Das ergibt sich schon, ohne dass es ein Vorwurf sein soll, aus nichts anderem als darauf, dass sich die Herren jahrelang mit bestimmten Fragen, die sie aus den Akten entnehmen, beschäftigen. Das wird also naturnotwendig so sein. Ich glaube, jeder von uns würde nach einer Reihe von Jahren, wenn er nur solche Berichte läse, dem Wesen des Volkes entfremdet werden, damit auch der lebendigen Volksanschauung [...]“. Siehe: Protokoll der 2. Sitzung vom 27. November 1933, in: Schubert / Regge / Riße / Schmid (Hgg.), Quellen zur Reform des Straf- und Prozessrechts, S. 22.

¹²² Gerade in dieser „Verbindung der Staatsleitung mit der Rechtspflege“ erblickte Freisler den „revolutionären Gedanken“ dieses Gesetzes sowie der neuen Rechtserkenntnisquelle. Siehe: Protokoll der 2. Sitzung vom 27. November 1933, in: Schubert / Regge / Riße / Schmid (Hgg.), Quellen zur Reform des Straf- und Prozessrechts, S. 22.

¹²³ Bartsch, Das „gesunde Volksempfinden“ im Strafrecht, S. 34.

Versuch, dem Begriff des gesunden Volksempfindens eine feste juristische Form zu geben, die Wirkung, dass der Inhalt seines lebendigen integrierenden Gehalts beraubt würde und selbst zur Form erstarren droht.¹²⁴

In der Praxis der Rechtsprechung bot schließlich doch das Reichsgericht den zentralen Orientierungspunkt bezüglich der Auslegung des *gesunden Volksempfindens* – sowohl für die Analogiennovelle als auch für den *verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen*. Daneben konkretisierte Hitlers persönliche Stellungnahme aus dem Jahr 1942 sowie die Richtlinien des Reichsjustizministers Thierack in seinem Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943 die inhaltliche Bedeutung der Verletzung des gesunden Volksempfindens.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zu Beginn des Krieges im Kontext des Wehrkraftschutzes ein umfassendes Umgangsverbot zwischen der deutschen Bevölkerung und Kriegsgefangenen erlassen wurde. Die Strafbestimmung wurde ausschließlich sicherheitspolitisch – zur Unterbindung von Sabotage-, Spionage- und Fluchtgefahr sowie zur Aufrechterhaltung des Wehrwillens der deutschen Soldaten durch würdiges Verhalten der deutschen Bevölkerung – begründet. Die Rechtsprechungspraxis zeigt, dass der erste Strafzweck nur eine marginale Rolle spielte. Umgangsübertretungen, die tatsächlich zu schwerwiegenden sicherheitspolitischen Gefahren geführt haben, wurden vom Volksgerichtshof unter dem Anklagepunkt des Landesverrats verhandelt. Waltzog hat darauf hingewiesen, dass zur Eindämmung sicherheitspolitischer Gefahren bereits wirksame Paragraphen wie § 91b *Feindbegünstigung* zur Verfügung standen. Hingegen bestand die Notwendigkeit eines Straftatbestandes, der „ungehöriges Verhalten“ gegenüber Kriegsgefangenen unter Strafe stellte. Eben dieses Problem wurde von den Strafkammern vornehmlich verhandelt. Das „ungehörige Verhalten“ stellte keine unmittelbare Gefahr für das Reich dar. In den Augen der Nationalsozialisten wurde der gesellige und insbesondere der intime Verkehr mit Kriegsgefangenen als Treuebruch mit der Volksgemeinschaft sowie eine Bedrohung für den rassischen Bestand wahrgenommen. Dennoch wurden auch die für das Reich ungefährlichen Formen der Umgangsübertretung stets im Kontext des Wehrschutzes begründet. Es stellt sich die Frage, warum bemühten sich die Juristen so sehr das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen rein aus sicherheitspolitischen Gründen zu legitimieren?

Die Antwort liegt im gleichen Umstand begründet, aus dem heraus ein umfassendes Umgangsverbot mit Ausländern abgelehnt wurde – in der Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme. Unter anderem um Unruhen in den besetzten Gebieten zu vermeiden,

¹²⁴ Bartsch, Das „gesunde Volksempfinden“ im Strafrecht, S. 36.

wurde insbesondere in Belangen, die Angehörige dieser Nationen betrafen, auf die Aufrechterhaltung des Scheins von Legalität geachtet. Gerade der zweite, angeblich ebenfalls sicherheitspolitische Zweck der Verordnung kann sich sowohl auf theoretischer als auch auf Basis der Rechtspraxis nicht von nationalsozialistischen Implikationen frei machen. Bei der ins Rechtssystem eingeführten Rechtserkenntnisquelle des *gesunden Volksempfindens* handelt es sich, aufgrund ihrer Loslösung vom Rechtspositivismus, um ein genuin nationalsozialistisches Konzept, das die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen von Umgangsverboten aus dem Ersten Weltkrieg und auch von Fraternisierungsverboten in anderen Ländern unterschied. Damit lässt sich, trotz intensiver Bemühungen der Juristen, das Umgangsverbot aus sicherheitspolitischen Begründungsmustern heraus zu legitimieren, eine inhärente nationalsozialistische und damit rassenpolitische Zielsetzung nicht leugnen, weil Rasse sowie inklusive und exklusive Momente mit dem Begriff der Volksgemeinschaft untrennbar verbunden sind. Darauf verweist auch die Bestrafungspraxis. Die hohen Strafen, besonders bei intemem Verkehr, bestraften nicht nur eine Regelübertretung, sondern eine Tat, die das empfindlichste angriff, was das Regime zu schützen hatte, nämlich die Volksgemeinschaft. Die Tathandlung des geschlechtlichen Umgangs zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen wurde besonders empfindlich wahrgenommen, denn hier liefen verschiedene, bedeutende Aktionslinien der nationalsozialistischen Weltanschauung zusammen: Rasse, Geschlecht und Volk. Sie zusammengekommen stellten einen neuralgischen Punkt dar, der eine harte Bestrafung erforderte. Getarnt als sicherheitspolitische Zielsetzung, indem die Kampfmoral der Soldaten aufrechterhalten werden sollte, wurde de facto versucht insbesondere das Sexualverhalten von Frauen durch Gerichte zu disziplinieren. Gerade diese Eingriffe ins Private offenbarten die anthropologische Interpretation des Frauenkörpers als Kriegsterritorium.

3.1.4 Ablehnung einer analogen Anwendung des Umgangsverbots

Die VO.en v. 25. Nov. 1939 und 11. Mai 1940 regeln nur den Umgang mit Kriegsgefangenen. Es gibt aber noch andere in unserer Hand befindliche feindliche Staatsangehörige [...]. Es ist also zuerst zu untersuchen, wer Kriegsgefangener ist, sodann ob etwa eine entsprechende Anwendung der VO auf nicht kriegsgefangene Feindangehörige in Betracht kommen kann.¹²⁵

Kurz nach Erlass der Umgangsverordnung herrschte Unklarheit über den vom Umgangsverbot betroffenen Personenkreis. Während die Frage, ob sich auch im Inland befindliche Ausländer strafbar machten, wenn sie mit Kriegsgefangenen in Kontakt traten, bereits

¹²⁵ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 949.

früh mit Verweis auf die Gesetzeslage eindeutig bejaht und damit geklärt wurde¹²⁶, beherrschte eine weitere Frage die Diskussion unter den Rechtgelehrten: War eine analoge Ausweitung des Umgangsverbots auch auf andere Personengruppen außer mit Kriegsgefangenen erlaubt oder gar gewünscht?

Die Grundlage für eine entsprechende Anwendung der Strafgesetze wurde bereits vier Jahre zuvor durch das *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs* vom 28. Juni 1935, der sogenannten Analogiennovelle geschaffen. § 2 lautete:

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar hält oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.¹²⁷

Mit dieser Bestimmung konnten die Gesetzesgrenzen weit ausgedehnt werden, sodass „jeder strafwürdige, durch Taten in Erscheinung getretene Wille seine Ahndung finden [muss], gleichviel, ob die Tat den Wortlaut einer Strafvorschrift genau erfüllt oder nicht“.¹²⁸ Diese Gesetzesänderung markierte die Abkehr des als liberalistisch stigmatisierten *nulla poena sine lege*-Grundsatzes hin zu, wie es Carl Schmitt formulierte, *nullum crimen sine poena*, dass kein Verbrechen ohne Strafe bleiben durfte.¹²⁹ Lediglich bei

¹²⁶ Weil § 6 der *Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes* vom 25. November 1939 bestimmte, dass „die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 [der] Verordnung [...] im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind“ (RGBl, Teil I (1939), S. 2319), galt, führte dies in der Forschung teilweise zu der falschen Annahme, dass darüber hinaus sich im Inland befindliche Ausländer von dem Umgangsverbot ausgenommen sein. (Beispielsweise bei Colmorgen, Eckard / Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, "Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen". Frauen vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht (1940-1945), in: Danker, Uwe u.a. (Hgg.), *Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein IX*, Brodersdorf 1995, S. 125-150, S. 127f.) Für die zeitgenössischen Rechtsgelehrten stand hingegen außer Frage, dass entsprechend § 4 der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 „das deutsche Strafrecht [...] auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht“, Geltung hat (RGBl., Teil I (1940), S. 754) und § 6 lediglich eine Ergänzung darstellte. So stellte Waltzog beispielsweise fest, dass „im übrigen Gebiet des Reiches [...] jeder Ausländer Täter sein“ kann. Besonders wichtig war ihm, zu betonen, dass „also auch der als freier Zivilarbeiter in Deutschland tätige Franzose [...] strafbaren Umgang mit Kriegsgefangenen [begeht], wenn er zu seinen Landsleuten, die hier in Kriegsgefangenschaft sind, in irgendwelche Beziehungen tritt“. Siehe: Waltzog, *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, S. 949. Siehe auch: Kallfelz, *Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen*, S. 1813; Pfundtner / Neubert, *Das neue Deutsche Reichsrecht*, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften).

¹²⁷ RGBl., Teil (1935), S. 839.

¹²⁸ Amtliche Begründung zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935. in: *Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 und die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen*, Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 10, Berlin, S. 27. Ausführliche Erläuterungen zur Analogienovelle bei: Werle, *Justiz-Strafrecht*, S. 141-179, hier: S. 161, siehe auch: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1945*, S. 850-861.

¹²⁹ In der Amtlichen Begründung wird die Abkehr vom Rechtsgrundsatz des *nulla poena sine lege* mit deutlichen Worten zum Ausdruck gebracht: „Das geltende Strafgesetzbuch lässt die Bestrafung einer Tat nur dann zu, wenn ihre Strafbarkeit im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. Dieser Rechtssatz (*nullum crimen sine lege*) galt in der liberalistischen Zeit als so grundlegend, dass er sogar in die Weimarer Verfassung aufgenommen wurde. Im nationalsozialistischen Strafrecht kann er dieser Bedeutung nicht mehr beanspruchen. [...] „Der strafrechtliche Schutz gegen strafwürdiges Verhalten darf nicht daran scheitern, dass das

Strafgesetzen, die vom Gesetzgeber aus eine „gewollte Begrenzung“ enthielt, also die Lücke „nicht darin ihren Grund hat, dass der Gesetzgeber die Fülle der Möglichkeiten des Lebens nicht hat voraussehen können, sondern, darin, dass er aus staats- oder kriminalpolitischen Gründen den gesetzlichen Tatbestand bewusst eng begrenzt hat“, sollte eine analoge Gesetzesanwendung unterbleiben.¹³⁰

Dieses Gesetz schuf die Grundlage das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen potenziell auch auf andere Personengruppen auszudehnen. Zur Disposition bezüglich einer entsprechenden Anwendung des Umgangsverbots standen folgende drei Gruppen: Zivilgefangene, entlassene Kriegsgefangene sowie ausländische, genauer polnische, Zivilarbeiterinnen und -arbeiter.

Mit der Frage nach einer möglichen analogen Anwendung des Umgangsverbots nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung bezüglich der erstgenannten Personengruppe wurde das Reichsgericht im Sommer 1940 konfrontiert.¹³¹ Hintergrund war ein Strafverfahren gegen eine Frau, die „mit polnischen ‚Zivilgefangenen‘ in einem freundschaftlichen Verhältnis gestanden“ hatte. Diese besuchten sie „regelmäßig am Sonntage und auch wochentags in den Abendstunden“.¹³² Die Strafkammer des Landgerichts hatte den Begriff des Kriegsgefangenen ausgedehnt auf „alle Angehörige dieses Staates, die infolge des Krieges in Gefangenschaft geraten seien“.¹³³ Das Reichsgericht widersprach dieser Auffassung. In Bezug auf die Anwendung der Umgangsverordnung vom 25. November 1939 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 11. Mai 1940 stellten die Richter zunächst fest, dass dem Wortlaut zufolge sich das Umgangsverbot auf Kriegsgefangene bezog.¹³⁴ Wer zu der Gruppe der Kriegsgefangenen gehörte, war durch zwei internationale Abkommen – dem Genfer Abkommen von 1929 und der Haager Landkriegsordnung

geschriebene Gesetz Maschen oder Lücken aufweist, durch die der geschickte Verbrecher hindurchzuschlüpfen weiß. Nicht die Sicherheit des Verbrechers vor verdienter Strafe, sondern die Sicherung der Volksgemeinschaft gegen jeden verbrecherischen Angriff muss das Ziel der Strafrechtspflege sein.“ Siehe: Amtliche Begründung zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935. in: Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 und die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen, Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 10, Berlin, S. 27f.; siehe auch: Schmitt, Carl, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: Juristische Wochenzeitschrift 1934, S. 713-718, S. 714; Siehe hierzu auch die Erläuterungen bei: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 141-179, hier: S. 161.

¹³⁰ Amtliche Begründung zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935, S. 28; Siehe hierzu auch die Ausführungen bei: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 141-179, hier: S. 162.

¹³¹ Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juli 1940, in: Deutsches Recht (1940), S. 1836f.; siehe auch das Urteil des Reichsgerichts vom 5. September 1940, in: Deutsches Recht (1940), S. 1941. Siehe hierzu auch die Ausführungen von Kallfelz: Kallfelz, Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 1812. Waltzog weist noch auf zwei weitere Urteile des Reichsgerichts hin, die ebenfalls eine analoge Gesetzesauslegung verneinen: Urteile des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1940 (unveröffentlicht) und vom 9. Januar 1941, in: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 950.

¹³² Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juli 1940, in: Deutsches Recht (1940), S. 1836f.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd.

von 1907 –definiert. Bei Kriegsgefangenen handelte es sich folglich um Soldaten, die im Zuge von Kampfhandlungen in die Hände des Feindes gefallen sind.¹³⁵ Davon zu unterscheiden ist der Begriff des *Zivilgefangenen*. Diese Statusbezeichnung ist bereits aus dem Ersten Weltkrieg bekannt und zusammengefasst „versteht [man] unter Zivilgefangenschaft die Festhaltung feindlicher Personen, die mit der Kriegführung und der bewaffneten Macht des Feindes in keiner aktiven Verbindung stehen“.¹³⁶ Bei den Zivilgefangenen handelt es sich um eine heterogene Gruppe. Vornehmlich wird es sich aber um ausländische Zivilpersonen eine Feindmacht gehandelt haben, die sich bei Kriegsausbruch beispielsweise aus beruflichen Gründen im Inland befunden haben.¹³⁷ Für die Behandlung

¹³⁵ Da auf der Genfer Konferenz eine eindeutige Definition nicht möglich war, einigte man sich auf einen Kompromiss, der in einer Aufzählung bestand. Als Kriegsgefangener galten demnach Personen, die in der Haager Landkriegsordnung unter Art. 1 bis 3 aufgeführt waren, ergänzt um „Personen, die im Verlaufe von kriegerischen Handlungen zur See oder in der Luft vom Feinde gefangenen genommen worden sind“. Statt einer Begriffsbestimmung diente somit eine Aufzählung der zum Personenkreis der Kriegsgefangenen gehörenden Personen. Wie bereits erwähnt handelte es sich bei den Kriegsgefangenen vornehmlich um Soldaten, die im Zuge von Kampfhandlungen in die Hände des Feindes gefallen sind. Sofern Milizen und Freiwilligenkorps die Voraussetzungen nach Art. I der Haager Landkriegsordnung erfüllten (1. dass jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, 2. dass sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, 3. dass sie die Waffen offen führen und 4. dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten), zählten sie ebenfalls zum Kreis der Kriegsgefangenen. Explizit ausgenommen waren Feldgeistliche sowie das gesamte Sanitätspersonal (insbesondere die letztgenannte Personengruppe stand unter besonderem Schutz und war gemäß Art. 9 der Haager Landkriegsordnung „zu schonen und zu schützen“). Bezüglich des Gefolges, also „Personen, die sich bei den Streitkräften aufhalten, ohne ihnen unmittelbar anzugehören“ wie beispielsweise „Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatler, Lieferanten usw.“) stand es der Befehlsmacht frei, sie als Kriegsgefangene zu behandeln oder in die Heimat zurückzuschicken. Siehe: *Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen* vom 27. Juli 1929, in: RGBI, Teil II (1934), S. 227-257; Anlage zum Haager Abkommen, in: RGBI, Teil II (1934), S. 233; auch in: Rechtsinformationssystem des Bundes: Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz der Opfer des Krieges (1929) - Kriegsgefangene, Fassung vom 20.10.2020

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10000191> (Stand: 20.10.2020); siehe auch die Ausführungen des Reichsgerichts: Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juli 1940, in: Deutsches Recht (1940), S. 1836f.; siehe auch die Zusammenfassung bei: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946f.; auch bei: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1941, S. 289.

¹³⁶ Definition entnommen aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juli 1940, in: Deutsches Recht (1940), S. 1836f. Anders als Kriegsgefangene, die dem OKW unterstanden, waren für ‚Zivilgefangene‘ die Polizeibehörden zuständig: „Nach § 3 VO. über die Behandlung von Ausländern v. 5. Sept. 1939 (RGBI. I, 1667) treffen die Polizeibehörden alle Anordnungen über den Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten, können sie weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbes. Eine regelmäßige Meldepflicht vorschreiben oder sie in polizeiliche Verwahrung nehmen; die Kreispolizeibehörde kann auch ihre Unterbringung in Internierungslagern anordnen“.

¹³⁷ Bei den Zivilgefangenen handelte es sich um eine heterogene Gruppe. In der Regel wird es sich um „Kaufleute, Journalisten, Sprachlehrer, Studierende oder auch [...] Vergnügungsreisende“ gehandelt haben, die sich zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs im Inland befunden haben und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Feindmacht von der Polizei ‚festgehalten‘ wurde. Die rechtliche Grundlage dafür bot § 3 der *Verordnung über die Behandlung von Ausländern* vom 5. September 1939 (RGBI, Teil I (1939), S. 1667). Freisler et al. betonten, dass der Polizei damit vielgestaltige Maßnahmen – Einschränkung der persönlichen Freiheit, regelmäßige Meldepflicht, polizeiliche Verwahrung usw. – zur Verfügung standen, um eine flexible Handhabe im Umgang mit dieser heterogenen Personengruppe sicherzustellen: „Sie können z.B. dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um einen Angehörigen der Feindstaaten handelt, der, durch langjährigen Aufenthalt in Deutschland polizeilich geschult, in seinem Heimatland um Verständnis für den deutschen Standpunkt geworben und sich damit bei der zur Zeit in seinem Heimatstaat gegen Deutschland bestehenden Voreingenommenheit die Heimkehr einstweilen unmöglich gemacht hat, oder z.B. darauf

waren die Polizeibehörden zuständig. Die Richter betonten, dass „die VO [...] nur von ‚Kriegsgefangenen‘“ spricht und damit „nur das“ meint, „was der allgemeine Sprachgebrauch darunter versteht, also gefangene Soldaten eines feindlichen Staates [...]“.¹³⁸ Da es sich bei dem Begriff der Kriegsgefangenen um einen völkerrechtlich definierten Personenkreis handelt, sei eine „solche Ausdehnung des Begriffs“ auf Zivilgefangene nicht zulässig.

Darüber hinaus prüfte das Reichsgericht, ob eine gemäß § 2 StGB analoge Anwendung des Umgangsverbots auf Zivilgefangene möglich sei. Die Richter verneinten eine analoge Gesetzesauslegung mit dem Verweis, dass der Gesetzgeber dem Umgangsverbot absichtlich enge Grenzen gesetzt hat: „Für eine entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes ist nur Raum, wenn dadurch eine ungewollte Lücke des Gesetzes geschlossen werden kann, nicht aber wenn der Gesetzgeber selbst der Anwendung der Strafbestimmungen Grenzen gezogen hat, deren Überschreitung er nicht wünscht.“¹³⁹ Zu dieser Überzeugung seien die Richter dadurch gelangt, dass die Verordnung bereits einige Monate nach Kriegsbeginn erlassen wurde, „als es in Deutschland schon unzählige Kriegsgefangene und Zivilgefangene gab“.¹⁴⁰ Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, den Umgang auch mit anderen Personengruppen unter Strafe zu stellen, wäre es – so formuliert Waltz – für ihn „ein leichtes gewesen, indem [er] z.B. nicht bloß vom Umgang mit Kriegsgefangenen gesprochen hätte, sondern vom Umgang mit Kriegsgefangenen, oder anderen Angehörigen einer feindlichen Wehrmacht“.¹⁴¹

Da § 4 der Wehrkraftschutzverordnung unrechtmäßig auf den Umgang mit polnischen Zivilgefangenen ausgedehnt wurde und „dieser Umgang auch nach sonstigen Strafgesetzen nicht unter Strafe“ stand, lautete die Entscheidung des Reichsgerichts auf Freispruch.¹⁴²

Rücksicht nehmen, dass es sich etwa um eine Deutsche handelt, die durch Verhehlung mit einem Angehörigen der Feindstaaten die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, aber in Deutschland weilt und dem deutschen Standpunkt treugeblieben ist. Die Polizeibehörde kann aber auch bei der Behandlung der Angehörigen der Feindstaaten Vergeltungsmaßnahmen treffen, falls dies mit Rücksicht auf die Behandlung erforderlich wird [...].“ Siehe: Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Band 1, 1941, S. 290f.

¹³⁸ Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juli 1940, in: Deutsches Recht (1940), S. 1836f.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Waltz bezieht sich im vorliegenden Fall auf „feindliches Sanitätspersonal“, die trotz ihrer Tätigkeit bei der Armee explizit aus der Gruppe der Kriegsgefangenen herausgenommen waren. Auch in diesem Fall mutmaßt er, dass die geringe Anzahl der betreffenden Personengruppe sowie die Weiterführung ihres Einsatzes in „Lazaretten oder Krankenvereinen“, die einen Arbeitseinsatz in der Wirtschaft und damit Kontakt zur deutschen Zivilbevölkerung auf ein Minimum reduziert, zu der Entscheidung des Gesetzgebers führte, diese Personengruppe nicht in das Umgangsverbot mit einzuschließen. Zudem wurde ihnen „durch Sonderbefehl jeder Umgang mit deutschen Frauen und Mädchen verboten“. Siehe: Waltz, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 950.

¹⁴² Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juli 1940, in: Deutsches Recht (1940), S. 1836f.

Das Urteil fand in allen Gesetzeskommentaren Zustimmung. Bei Kallfelz hieß es beispielsweise, dass „das vom RG zur Begründung herangezogene, sonst oft recht unbefriedigende Argument, es liege keine unbewusste und ungewollte Lücke des Gesetzes vor, [sei] hier wohl am Platze“.¹⁴³ Die Ablehnung einer entsprechenden Gesetzesanwendung auf Zivilgefangene, so vermutet Waltzog, liege möglicherweise daran, „dass die Zahl der Zivilinternierten¹⁴⁴ im Verhältnis zu den Kriegsgefangenen sehr klein [sei]“. Auch bestehe für sie „kein Arbeitszwang“, wodurch die „Berührungsmöglichkeiten mit der Zivilbevölkerung und folglich auch die damit verbundenen Gefahren [...] daher geringer“ seien. Dennoch sei die potenzielle Gefahr, die von Zivilgefangenen ausgehe ebenso präsent wie bei Kriegsgefangenen, denn „auch sie sind und bleiben Feinde“.¹⁴⁵ Folglich war ein Umgang zwischen der deutschen Bevölkerung und Zivilgefangenen – auch ohne gesetzlicher Grundlage oder analoger Gesetzesauslegung zu missbilligen und sollte unterbleiben.¹⁴⁶ Gegenüber Zivilgefangenen sei durch „nationalen Stolz, Würde und Anstand“ Grenzen gezogen, die sich ebenfalls aus der Kriegsfeindschaft heraus begründen: „Auch der zivile Angehörige der Feindstaaten ist und bleibt, solange der Krieg andauert, unser Feind, er beweist es uns täglich und stündlich.“¹⁴⁷ Auch wenn kein gesetzliches Umgangsverbot auf diesen Fall Anwendung findet, so können „Verstöße gegen diese selbstverständliche Pflicht“, darauf weist Kallfelz hin, „mit allgemeinen staatspolizeilichen Maßnahmen entgegengetreten werden“.¹⁴⁸ Welche Maßnahmen er konkret meinte und auf welcher Basis diese legitimiert waren, lässt er an dieser Stelle offen.

Tatsächlich verfügte die Polizei, obwohl es kein explizites Gesetz gab, das den Umgang zwischen der deutschen Bevölkerung und Zivilgefangenen verbot, auf Basis zweier Gesetze über einen gewissen Handlungsspielraum, um einen möglichen Kontakt zu unterbinden. Zum einen trafen gemäß der *Verordnung über die Behandlung von Ausländern* vom 5. September 1939 die „Polizeibehörden [...] alle Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten“ und konnten sie „weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen“.¹⁴⁹ Diese Handhabe beschränkte sich jedoch

¹⁴³ Kallfelz, *Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen*, S. 1812; Auch Freisler et al. stimmen dem Urteil des Reichsgerichts zu. Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, *Deutsches Strafrecht*, 1941, S. 291.

¹⁴⁴ Waltzog verwendet hier den Begriff *Zivilinternierte* synonym zu dem Begriff des *Zivilgefangenen*, weil der Polizei auch grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung stand, im Inland befindliche ausländische Zivilisten von Feindstaaten zu internieren, also in Lagern festzuhalten. Siehe: *Verordnung über die Behandlung von Ausländern* vom 5. September 1939 (RGBl, Teil I (1939), S. 1667).

¹⁴⁵ Waltzog, *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, S. 950.

¹⁴⁶ Kallfelz, *Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen*, S. 1812.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ *Verordnung über die Behandlung von Ausländern* vom 5. September 1939 RGBl., Teil I (1939), S. 1667.

auf die ausländischen Zivilgefangenen. Mit der *Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen* vom 20. Februar 1941 bestand auch ein Instrument, um gegen die deutsche Bevölkerung bei Umgang mit Zivilgefangenen vorzugehen. Bestraft wurde, „wer es vorsätzlich [unternahm] mit einem Gefangenen [...] in Verkehr zu treten, insbesondere sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihm zu verständigen [...]“. Der Strafrahmen umfasste Geldstrafen bis zu 150 RM bis hin zu sechswöchigen Haftstrafen.¹⁵⁰ Der Rückgriff auf diese Strafbestimmung war lediglich ein Notbehelf – sie richteten sich weder primär gegen den Umgang mit ausländischen Zivilgefangenen noch beinhalteten sie solch schwere Strafandrohungen wie bezüglich des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen.

Während der Gesetzgeber aus den Weltkriegserfahrungen über die Praxis der Zivilgefangenschaft informiert war und bereits zu Beginn des Krieges mit einer gewissen Anzahl an Zivilgefangenen rechnete, wurde eine Vielzahl von Kriegsgefangenen erst im Verlauf des Krieges aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Da es sich bei den entlassenen Kriegsgefangenen um eine Personengruppe handelte, die zum Zeitpunkt des Erlasses keine Relevanz hatte, gingen Freisler et al. 1941 noch davon aus, dass eine analoge Anwendung des Umgangsverbots nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung auf sie infrage käme:

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich der entlassenen Kriegsgefangenen. Der Verlauf des Krieges hat es ermöglicht, was bei Erlass der Wehrkraftschutzverordnung nicht vorausgesehen werden konnte, Kriegsgefangene in großer Zahl, insbesondere solche polnischer Volkszugehörigkeit, schon vor Beendigung des Krieges zu entlassen. Diese Gefangenen werden vielfach [...] als Arbeiter für die deutsche Wirtschaft eingesetzt. [...] Sie sind keine ‚Zivilgefangenen‘, sondern grundsätzlich freie Arbeiter; [...] Für den Umgang mit diesen entlassenen polnischen Kriegsgefangenen gelten dieselben Grundgedanken wie bei denen, die noch in der Kriegsgefangenschaft gehalten werden: Es bedarf der Vorbeugung gegen jede Art von Spionage oder gar Sabotage zum Nachteil Deutschlands sowie der ernsten Wahrung der nationalen Würde.¹⁵¹

Abgesehen von dem zynischen Kommentar, dass es sich bei den entlassenen Kriegsgefangenen „grundsätzlich“ um „freie Arbeiter“ handelte, die sich aus „eigener freier Entscheidung“ zur Arbeitseinsatz im Deutschen Reich verpflichtet haben und damit den Zwangscharakter des Arbeitseinsatzes leugneten, zeigt diese Passage, dass Freisler et al. die analoge Gesetzesanwendung auf entlassene polnische Zivilarbeiter mit der gleichen doppelten Zweckbestimmung begründet wie bereits beim verbotenen Umgang mit

¹⁵⁰ *Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen* vom 20. Februar 1941, in: RGBl., Teil I (1941), S. 104.

¹⁵¹ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1941, S. 291.

Kriegsgefangenen. Das war jedoch nicht alles. Sie gingen sogar noch einen Schritt weiter und begründeten zugleich eine entsprechende Anwendung des Umgangsverbots auf polnische Zivilarbeiter:

Dasselbe gilt endlich für den Verkehr mit den zahlreichen Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die nicht Kriegsgefangene waren, die aber zur Arbeit für Deutschland verpflichtet worden sind und zur Arbeit im Reich eingesetzt sind oder werden. Auch sie sind keine Zivilgefangenen, sondern freie Arbeiter [...]. Hinsichtlich des Umgangs mit diesen Arbeitskräften ist daher eine entsprechende Anwendung des § 4 zulässig und geboten, solange eine entsprechende Strafvorschrift erlassen ist. Der Umgang mit entlassenen Kriegsgefangenen anderen Volkstums ist durch polizeiliche Maßnahmen geregelt.¹⁵²

Gleich mehrere Aspekte an diesen Forderungen erscheinen irritierend. Zunächst einmal legten die Autoren eine analoge Gesetzesanwendung auf polnische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter zugrunde und das ohne eine Begründung. Dass eine ungewollte Gesetzeslücke bezüglich eines Umgangsverbots mit ausländischen Zivilarbeiterinnen oder -arbeitern bestand, war aus mehreren Gründen haltlos. Zum einen war dem Gesetzgeber ein umfangreicher Einsatz polnischer Zivilarbeiterinnen und -arbeiter bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Wehrkraftschutzverordnung bekannt. Zwar zählten die 30 000 polnischen Zivilarbeiter, die im Herbst 1939 in der deutschen Landwirtschaft eingesetzt wurden, noch zu den Saisonarbeitern, aber bereits Ende September begannen die für den Arbeitseinsatz zuständigen Behörden das „Potenzial an zivilen Arbeitskräften“ zu erkennen.¹⁵³ Und am 16. November 1939 bestimmte Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan die „Hereinnahme ziviler polnischer Arbeitskräfte“.¹⁵⁴ Hätten die Gesetzgeber – in dem Fall der Ministerrat für die Reichsverteidigung, in dem Göring als Vorsitzender fungierte – ein *gesetzliches* Umgangsverbot mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern gewünscht, hätten sie den § 4 der Wehrkraftschutzverordnung um einen entsprechenden Passus ergänzen können. Dass dies unterblieben ist, verweist darauf, dass der Gesetzgeber absichtlich enge Grenzen des Gesetzes vorgesehen hat. Allein aus diesem Grund heraus, hätte eine analoge Gesetzesanwendung auf Zivilarbeiterinnen und -arbeiter verneint werden müssen.

Zum anderen erscheint auch die Beschränkung auf polnische entlassene Kriegsgefangene und Zivilarbeiterinnen und -arbeiter fraglich. Die Herausnahme einer Nation würde eine Rechtfertigung auf Basis allgemeiner sicherheitspolitische Bedenken nicht standhalten, sondern verweist zwangsläufig auf rassische Beweggründe zur Erläuterung des

¹⁵² Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1941, S. 291.

¹⁵³ Herbert, Fremdarbeiter, S. 78f.

¹⁵⁴ Ebd. 79.

Umgangsverbots. Schließlich weist der Zusatz - *der Umgang mit entlassenen Kriegsgefangenen anderen Volkstums ist durch polizeiliche Maßnahmen geregelt* – ebenfalls in die Richtung eines rassistischen Umgangsverbots.

Die analoge Gesetzesanwendung des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung auf entlassene polnische Kriegsgefangene und Zivilarbeiterinnen und -arbeiter ist von den Gerichten nicht praktiziert worden. Die Autoren Grau, Krug und Rietzsch – diesmal ohne Freisler – revidierten diese Passage in der folgenden Ausgabe ihrer Gesetzeskommentierung zum Kriegsstrafrecht:

Auf diese freien Arbeiter kann § 4 nicht entsprechend angewendet werden. Abweichend hiervon war dies in der 1. Auflage für ehemalige polnische Kriegsgefangene, die zunächst allein in Betracht kamen, befürwortet worden. Nachdem aber inzwischen außer den polnischen auch norwegische, französische, kroatische und andere Kriegsgefangene entlassen sind, kann diese Ansicht nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Arbeiter der verschiedenen Völker bedürfen einer verschiedenen Behandlung, die durch eine entsprechende Anwendung des § 4 nicht erzielt werden kann. Die Regelung des Umgangs mit den ehemaligen Kriegsgefangenen, die jetzt als freie Arbeiter tätig sind, erfolgt zweckmäßig im Verwaltungswege, die Bekämpfung unerwünschten Umgangs durch elastische polizeiliche Maßnahmen.¹⁵⁵

In dieser Kommentierung, die im Jahre 1943 – also zwei Jahre nach der letzten Fassung erschienen ist – verneinten die Juristen nicht nur eine analoge Gesetzesausdehnung auf „freie Arbeiter“ (entlassene Kriegsgefangene und Zivilarbeiterinnen und -arbeiter), sondern stimmten zugleich einer alleinigen Polizeizuständigkeit bezüglich der „Bekämpfung unerwünschten Umgangs“ mit den genannten Personengruppen zu. Offenkundig beriefen sich die Rechtsgelehrten an dieser Stelle auf den Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 betreffend der „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“¹⁵⁶, der zum einen eine exklusive Zugriffsbefugnis der Polizei auf ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter bekräftigte und zum anderen eine Hierarchisierung der verschiedenen „Völker“ festlegte, die eindeutig rassistisch und rassistisch begründet war: „Die Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes macht volkstumsmäßige Unterscheidungen notwendig, da volkspolitische Gefahren nur von nicht-stammesgleichen Völkern drohen können.“¹⁵⁷

Bereits im März 1940 wurde dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler von Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung mit der Gefahrenabwehr des

¹⁵⁵ Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1943, S. 176f.

¹⁵⁶ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend die „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 109-115.

¹⁵⁷ Ebd.

Arbeitseinsatzes betraut: „Die einwandfreie Lebensführung der Polen ist durch Sondervorschriften sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren.“¹⁵⁸ Mit dieser Bevollmächtigung ausgestattet erließ Himmler am 8. März 1940 die sogenannten *Polenerlasse*, in denen die Polizeizuständigkeit bei widerrechtlichen Verhalten der polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeiter und insbesondere die „Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens [...] gegenüber der deutschen Bevölkerung“ begründet wurde.¹⁵⁹

Offensichtlich war den Juristen zum Zeitpunkt der ersten Gesetzeskommentierung zum Kriegsstrafrecht nicht bekannt, dass die Polizei unabhängig von der Justiz eigene Umgangsbeschränkungen erließ. Obwohl es sich bei den polizeilichen Bestimmungen bezüglich der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“ um eine mit „geheim“ gekennzeichnete polizeiinterne Bestimmung gehandelt hatte, bedurfte es zur Um- und Durchsetzung der Umgangsbeschränkungen einer gewissen Kommunikation in der Gesellschaft. Neben den Verhaltensregeln, die den polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern bei ihrer Ankunft ausschließlich „mündlich“ eröffnet werden durften¹⁶⁰, wurden Merkblätter an Betriebsführer¹⁶¹ herausgegeben. Diese

¹⁵⁸ Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die Obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 Nr. 9017. Hierbei handelt es sich wohl um den Erlass, auf den Werle verweist: „Der Auftrag erging offenbar unter der Bezeichnung „Erlass“. Der Erlass selbst ist nicht bekannt; sein Anlass und Inhalt wurden vom Vertreter des Reichsjustizministeriums, Schäfer, den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten auf einer Tagung im Februar 1943 wie folgt mündlich bekanntgegeben: „Als der Zustrom der polnischen Arbeiter begann, zu denen auch die entlassenen polnischen Kriegsarbeiter hinzutraten, hat der Herr Reichsmarschall als Beauftragter für den Vierjahresplan in einem unveröffentlichten Erlass vom 8. März 1940 dem Reichsführer SS den Auftrag erteilt, die einwandfreie Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen.““ Siehe: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 603.

Mit Verweis auf den von Göring an ihn herangetragenen Auftrag betont Himmler in einem Schnellbrief an alle Staatspolizei(leit)stellen: „Es ist daher vor allem Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, diese Gefahren mit den ihr gegebenen Mitteln zu bekämpfen.“ Siehe: Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 Nr. 9017.

¹⁵⁹ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizei- und Staatspolizeistellen betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 Nr. 9017.

¹⁶⁰ „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich“, in: BA, R58 Nr. 9017. Dieses Merkblatt beinhaltet neben Bestimmungen über die Kennzeichnungspflicht und Aufenthaltsbeschränkungen auch das Verbot intimer Beziehungen zwischen Deutschen und Polen unter Androhung der Todesstrafe: „7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.“

¹⁶¹ „Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement“ vom 8. März 1940, in: BA, R58 Nr. 9017.

beinhalteten unter Strafandrohung konkrete Anweisungen, jeden geselligen und intimen Verkehr zu unterlassen:

Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. [...] Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg dieser Auflagen dadurch beeinträchtigen, dass sie z.B. für die Polen Geld und Bekleidungsstücke sammeln, Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuche u.ä.m. werden zur Rechenschaft gezogen. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums wird schärfstens geahndet.¹⁶²

Aufgrund des erheblichen Umfangs des Arbeitseinsatzes musste ein nicht gerade kleiner Kreis von Personen über die polizeilichen Umgangsbeschränkungen unterrichtet gewesen sein. Die Justiz jedoch offensichtlich nicht. Aber auch sie wussten spätestens im November 1942 Bescheid. In einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler und dem Reichsjustizminister Thierack wurde einvernehmlich bestimmt, „dass die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafsachen [in diesem Kontext] verzichtet“.¹⁶³ Alle Strafsachen gegen „Polen und Angehörige der Ostvölker“ sollen „zukünftig der Polizei abgegeben werden“.¹⁶⁴

Letztendlich kann festgehalten werden, dass eine analoge Gesetzesanwendung auf andere Personengruppen außer Kriegsgefangene verneint wurde. Der *Gesetzgeber*, wie des in den Ausführungen der Juristen hieß, hat absichtlich die *Grenzen des Gesetzes eng gezogen*. Die justizielle Bearbeitung wurde auf das sicherheitspolitisch begründete Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen nach dem Vorbild aus dem Ersten Weltkrieg beschränkt. Die Ablehnung einer entsprechenden Ausweitung des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung führte Waltzog zu der Überzeugung, dass das Umgangsverbot „in der Hauptsache militärischen und nicht etwa rassepolitischen Gründen [entspringt]“.¹⁶⁵ Ein weiteres Argument für seine These sah er darin, dass „in immer steigendem Maße [...] ausländische Arbeiter in Deutschland eingesetzt“ werden, für den „Umgang mit ihnen [...] der Gesetzgeber [aber] keine besonderen Bestimmungen erlassen [habe]“.¹⁶⁶ Denn, so schlussfolgert er, „wenn aber bei der VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen andere als militärische Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen

¹⁶² „Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement“ vom 8. März 1940, in: BA, R58 Nr. 9017.

¹⁶³ Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen, die Leiter der SD-(Leit-)Abschnitte betreffend „Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr.10, Bl. 71f.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 950.

¹⁶⁶ Ebd.

wären, dann würden sie nicht nur für die Kriegsgefangenen, sondern im gleichen, wenn nicht noch in verstärktem Umfang für die sich frei als Arbeitskräfte in Deutschland bewegenden feindlichen Staatsangehörigen gelten“.¹⁶⁷

Zuzustimmen ist Waltzog bei seiner Einschätzung, dass der Gesetzgeber absichtlich das Umgangsverbots exklusiv auf Kriegsgefangene beschränkt hatte und eine analoge Gesetzesausdehnung auf andere Personengruppen verneinte. Was Waltzog wohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, war, dass der gleiche Gesetzgeber, allen voran Göring, der als Vorsitzender im Ministerrat der Reichsverteidigung sowohl für den Erlass der Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 zuständig war, auch in seiner Funktion als Bevollmächtigter für den Arbeitseinsatz dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler die Verantwortung über sämtliche Strafmaßnahmen gegenüber polnischen und später sowjetischen Zivilarbeitern übertrug, der wiederum staatspolizeiliche Umgangsverbote erließ, die entsprechend rassischen und außenpolitischen Berücksichtigungen gestuft waren. Folglich plante der Gesetzgeber bereits von Beginn an mit einem nichtjustizellen, geheimen staatspolizeilichen Umgangsverbot. Warum aber die Doppelgleisigkeit? Warum wurde kein umfangreiches Umgangsverbot erlassen, das auch den Kontakt zu jedem Ausländer, sei es einem französischen Zivilarbeiter oder polnischen Zivilgefangenen einer justiziellen Strafverfolgung unterzog? Warum die Scharade gegenüber der Justiz?

Die Antwort liegt in der Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme. Hitler selbst stellte fest, dass „ein ausdrückliches Verbot jeglichen Verkehrs mit ausländischen Arbeitern auch aus befreundeten Staaten unter Androhung gerichtlicher Strafen [...] aus außenpolitischen Gründen nicht möglich“ war.¹⁶⁸ Deswegen entschied sich der „Gesetzgeber“ für eine Doppelstrategie eines offiziellen, strafrechtlich verfolgbaren Umgangsverbots und überließ die Abwehr allen übrigen unerwünschten Kontakts der Geheimen Staatspolizei und ihren intern erlassenen Umgangsverboten. Mit dem Rückgriff auf ein Umgangsverbot aus dem Ersten Weltkrieg stand dem Regime ein Instrument zur Verfügung, mit dem es den Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und einem Großteil der im Inland befindlichen Ausländer in einem umfassenden Ausmaß mit sicherheitspolitischer Begründung unterbinden und vor der Welt rechtfertigen konnte. Ohne nationalsozialistische Implikationen rassen- und volkstumpolitischer Erwägungen konnte ein

¹⁶⁷ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 950.

¹⁶⁸ Bormann in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 7. November 1942, in: BA, R43 II Nr. 1544a, Bl. 57.

Großteil ungewünschten Kontakts zwischen Deutschen und Ausländern unterbunden und zugleich der Schein von Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden. Die Abwehr allen übrigen unerwünschten Kontaktes zwischen der deutschen Bevölkerung und ausländischen Zivilarbeiterin wurde mittels staatspolizeilicher Maßnahmen sichergestellt.

3.1.5 Exkurs: „Die Rechtslage aufseiten der Kriegsgefangenen“¹⁶⁹

Die bisher erörterten VO.en sehen eine Bestrafung desjenigen vor, der mit Kriegsgefangenen Umgang pflegt. Die Kriegsgefangenen selbst unterliegen anderen Vorschriften.¹⁷⁰

Gemäß dem Genfer Kriegsgefangenenabkommen unterstanden „die Kriegsgefangenen [...] den im Heer des Gewahrsamsstaats geltenden Gesetzen, Vorschriften und Befehlen“. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen konnte mittels „Maßnahmen, die in diesen Gesetzen [...] vorgesehen sind“, gegen die Kriegsgefangenen strafrechtlich vorgegangen werden.¹⁷¹ Dieser Grundsatz ist im deutschen Militärstrafrecht unter § 158 verankert. Er besagt, dass „auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen [...] nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung [finden]“. ¹⁷² Darüber hinaus erließ das OKW weitere Befehle, deren Zuwiderhandlung strafrechtliche Konsequenzen zur Folge hatte. Bezüglich des Umgangs mit der deutschen Bevölkerung wurde Kriegsgefangenen „durch besonderen Befehl strengstens verboten [...], sich unbefugt deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit

¹⁶⁹ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Art. 45 des *Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen* vom 27. Juli 1929, in: RGBl, Teil II (1934); auch in: Rechtsinformationssystem des Bundes: Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz der Opfer des Krieges (1929) - Kriegsgefangene, Fassung vom 20.10.2020

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10000191>

(Stand: 20.10.2020); siehe auch: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951.

¹⁷² *Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches* vom 10. Oktober 1940, in: RGBl, Teil I (1940), S. 1347, Anlage: Militärstrafgesetzbuch, § 158, S. 1361; siehe auch: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951. In der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft wird betont, dass § 158 auf Straftaten Anwendung findet, die erst nach der Gefangennahme begangen wurden. Bezüglich strafbarer Handlungen, die vor der Gefangennahme verübt wurden, macht § 158 keine Angaben. Siehe: Schmidt, Eberhard, Militärstrafrecht, in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, begründet v. F.v. Liszt u. W. Kaskel, hrsg. v. E. Kohlrausch, H. Peters, A. Spiethoff, Berlin 1936, S. 39. Sofern es sich um „strafbare Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze“ handelt, werden diese „nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt“. Siehe: *Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches* vom 10. Oktober 1940, in: RGBl, Teil I (1940), S. 1347, Anlage: Militärstrafgesetzbuch, § 3, S. 1348; siehe auch: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951. Bezüglich der strafrechtlichen Behandlung von Kriegsgefangenen ist auch § 2 Abs. 1 Ziffer 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung relevant. Er besagt, dass „Kriegsgefangene [...] wegen aller Straftaten [...], die sie während der Gefangenschaft begehen“ „dem Kriegsverfahren (Militärstraßgerichtsbarkeit)“ unterworfen sind. Siehe hierzu: RGBl, Teil I (1939), S. 1457, S. 2132; siehe auch: Reichsverfügungsblatt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei des Stellvertreters des Führers vom 16. Juli 1940 betreffend „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 Nr. 272.

ihnen in Verkehr zu treten“.¹⁷³ Das Zuwiderhandeln gegen diesen Befehl wurde als militärischer Ungehorsam nach § 92 Militärstrafgesetzbuch geahndet.¹⁷⁴ Der Strafraum des § 92 war weit gefasst. Je nach Schwere des Falls konnte ein geschärfter Arrest, eine Gefängnisstrafe, Festungshaft bis zu 10 Jahren oder bei Vorliegen eines „besonders schweren Falls“ konnte auch „auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden“.¹⁷⁵ Zur Durchsetzung des Umgangsverbot wurde der Sonderbefehl den Kriegsgefangenen in ihrer jeweiligen Sprache mündlich bekanntgegeben und die bei Appellen anwesenden Kriegsgefangenen in Listen festgehalten. Zudem wurde der Befehl als schriftlicher Anschlag in den Kriegsgefangenenunterkünften angebracht.¹⁷⁶

Das Umgangsverbot bezog sich dem Wortlaut nach ausschließlich auf deutsche Frauen und Mädchen. Folglich hatte die Kontaktaufnahme zu deutschen Männern oder auch ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern keinerlei strafrechtliche Konsequenzen für die Kriegsgefangenen – wenngleich es für den Kontaktpartner die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bedeutete. Damit war das im Sonderbefehl für Kriegsgefangene begründete Umgangsverbot zum einen weniger umfangreich als § 4 der Wehrkraftschutzverordnung, der „jedermann, jegliche[n] Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt[e]“. Und zum anderen trug es durch die Beschränkung des Kontaktverbots auf deutsche Frauen und Mädchen eindeutig sexistische Züge. Dieses geschlechtsspezifische Ungleichgewicht konnte auch nicht durch den lakonischen Hinweis bei Waltzog verschleiert werden, dass „im Übrigen [...] auch England den in seiner Hand befindlichen Kriegsgefangenen verboten [hat], sich mit irgendjemand zu unterhalten, außer mit einem Lageroffizier oder Kriegsgefangenen, es sei denn, auf Befehl eines Lageroffiziers oder mit dessen besonderer Erlaubnis“.¹⁷⁷ Im Gegensatz zum deutschen Sonderbefehl wurde das englische Pendant geschlechtsneutral formuliert. Diese Abweichung schien dem Kommentator des Gesetzes nicht weiter begründungswürdig. Jener Unterschied in der Zielsetzung des Umgangsverbots für Kriegsgefangene deutet darauf hin,

¹⁷³ Waltzog weist darauf hin, dass das Umgangsverbot mit deutschen Mädchen und Frauen ebenso für das Sanitätspersonal Geltung hatte. Siehe: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951.

¹⁷⁴ *Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches* vom 10. Oktober 1940, in: RGBl, Teil I (1940), S. 1347, Anlage: Militärstrafgesetzbuch, § 92, S. 1355; siehe auch: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951.

¹⁷⁵ *Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches* vom 10. Oktober 1940, in: RGBl, Teil I (1940), S. 1347, Anlage: Militärstrafgesetzbuch, § 92, S. 1355.

¹⁷⁶ Waltzog weist darauf hin, dass diese Maßnahmen darauf zurückzuführen waren, dass die Kriegsgefangenen vormals versuchten, die „Verstöße gegen den Befehl mit Unkenntnis zu entschuldigen. Siehe: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951.

¹⁷⁷ Ebd. Waltzog verweist auf folgende Quelle: Appendix A Ziff. 6 der „Regulations for the maintenance of Discipline among prisoners of war“ von 1939.

dass auch in Bezug auf § 4 der Wehrkraftschutzverordnung die Schwerpunktsetzung auf der Unterbindung von Liebesbeziehungen zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen liegt und diese den Vorrang vor sicherheitspolitischen Erwägungen hat – zumal für den zweiten Fall anderen Gesetze zur Ahndung von Sabotage, Spionage und Fluchthilfe zur Verfügung standen.

3.1.6 Hitlers Intervention in seiner Funktion als oberster Gerichtsherr

In meiner großen verständlichen Sorge nicht nur um mein und meiner Frau Schicksal und unserer Existenz, wende ich mich daher, mir keinen anderen Ausweg wissend, mein Führer, an Sie mit der Bitte, die Freilassung meiner Ehefrau zu verfügen und mir hierdurch mein inneres Gleichgewicht wiederzugeben, um meinen Pflichten als Soldat weiterhin mit größter Aufopferung nachzukommen, andererseits meine Landwirtschaft und mein Familienleben in ihren Existenzgrundlagen nicht zu erschüttern. Ihre gütige Entschließung wird mich und meine Ehefrau nicht nur zu heißer Dankbarkeit, sondern auch zum restlosen Einsatz für das Wohl unseres Vaterlandes verpflichten.¹⁷⁸

Mit diesen Worten wandte sich der in Torgau stationierte Obergefreite Josef W. am 24. Juli 1942 an Hitler persönlich. Gegen seine Ehefrau wurde ein Strafverfahren wegen verbotenen intimen Verkehrs mit einem französischen Kriegsgefangenen eingeleitet. Er bat den Führer darum, seine in Untersuchungshaft befindliche Ehefrau zu entlassen und das Verfahren gegen sie einzustellen. Die Gründe, die er für sein Gesuch vorbrachte, waren typische Argumente, die Ehemänner in ihren Gnadengesuchen zur Verteidigung ihrer Ehefrauen anführten. In seinem dreieinhalbseitigen Brief führte er zunächst biografische Hintergründe aus: Der im Zivilberuf als Landwirt tätige Mann wurde im April 1940 zur Wehrmacht eingezogen. Seit diesem Zeitpunkt führte seine Frau die sechseinhalb Hektar große Landwirtschaft „unter Beihilfe eines ihr zugewiesenen französischen Kriegsgefangenen“ alleine. Der Obergefreite stellte seiner Ehefrau ein gutes *Leumundszeugnis* aus:

Ich habe mit meiner Ehefrau bisher in glücklicher Ehe gelebt. Meine Frau ist äußerst arbeitsam, hat nicht nur die Hauswirtschaft stets klaglos versorgt, sondern mir auch bei den landwirtschaftlichen Arbeiten immer sehr wertvolle Hilfe geleistet. Der Erziehung und Betreuung unseres Kindes hat sie sich mit aller Hingabe gewidmet. Ich kann daher sagen, dass sie bisher nicht nur eine gute Ehefrau, sondern auch eine fürsorgliche und pflichtbewusste Mutter war.¹⁷⁹

Dass es trotz glücklicher Ehe zur Untreue kam, führte er darauf zurück, dass seine Ehefrau aufgrund „ihrer Jugendlichkeit den Lockungen des [...] französischen Kriegsgefangenen erlegen“ sei. Nach ihrer Verhaftung durch die geheime Staatspolizei wurde seine „Landwirtschaft durch einen von der Kreisbauernschaft eingesetzten treuhänderischen

¹⁷⁸ BA, R43 II Nr. 1560, Bl. 84-88.

¹⁷⁹ Ebd.

Betriebsführer [...] verwaltet“, der selbst „nunmehr vor seiner Einberufung zur militärischen Kriegsdienstleistung“ stand.¹⁸⁰ Da sonst kein Familienangehörige die Landwirtschaft weiterführen konnte – sein Bruder „ist in Ausübung seiner militärischen Dienstpflicht am 19. August 1941 in Russland den Heldentod gestorben“ – war er „in größter Sorge um die Weiterführung [seiner] Landwirtschaft“.

Neben der Betonung der wirtschaftlichen Belastung, die durch seine Einberufung entstanden ist und durch ihre Verhaftung verschärft wurde, war die Bekundung, seiner Ehefrau den „schweren Fehltritt [...] verzeihen“ zu wollen, konstitutiv für den gestellten Gnadengesuch. Sie haben „bisher in glücklichster Ehe“ gelebt und daher beabsichtige er, die eheliche Gemeinschaft mit ihr fortzusetzen“.¹⁸¹ Letztendlich war das entscheidende Argument seine Soldatenpflicht: Durch die Freilassung seiner Ehefrau würde sein „inneres Gleichgewicht“ wiederhergestellt, sodass er wieder in der Lage sei, seine „Pflichten als Soldat weiterhin mit größter Aufopferung nachzukommen“.¹⁸² Externe Leumundszeugnisse des Bürgermeisters und Ortsbauernführers bestätigten die positive Lebensführung der Ehefrau und auch die Führung des Obergefreiten wurde durch den Schwadronen-Chef als einwandfrei nachgewiesen.

Hitler, der wenige Monate zuvor seinen Status als „oberster Gerichtsherr“ durch Beschluss des Großdeutschen Reichstags bestätigen ließ¹⁸³, ordnete an, die Frau aus der Haft zu entlassen. Die Adjutantur der Wehrmacht beim Führer leitete Hitlers Anweisungen an

¹⁸⁰ BA, R43 II Nr. 1560, Bl. 84-88.

¹⁸¹ Ebd.

¹⁸² Ebd.

¹⁸³ *Beschluss des Großdeutschen Reichstags* vom 26. April 1942, in: RGBl., Teil I (1942), S. 247. Darin wurden „die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig“ durch den Reichstag bestätigt: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein und Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muss, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt.“ Seine Bestätigung als „oberster Gerichtsherr“ erfolgte auf seine Reichtagsrede vom 26. April 1942, die obwohl der Abschnitt über die Justiz verhältnismäßig kurz war, als sogenannte *Richterschelte* in die Geschichte einging. Ausgangspunkt seiner Kritik war ein unbefriedigendes Urteil, das zur Illustration einer ungenügend harten Rechtsprechung fungierte. (Grabitz, Helge, In vorauseilendem Gehorsam... Die Hamburger Justiz im "Führer-Staat". Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen, in: Bästlein, Klaus / Grabitz, Helge / Scheffler, Wolfgang (Hgg.), "Für Führer, Volk und Vaterland...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 21-72, hier S. 61-62). De facto trat Hitler bereits früh als „oberster Gerichtsherr“ auf. Infolge der Übernahme des Reichspräsidentenamtes 1934 verfügte der über die Möglichkeit Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen. In der Folgezeit ergingen einige sogenannte Führererlasse. Daneben lassen sich noch vor Hindenburgs Tod Einbrüche in das Rechtswesen nachweisen wie der nachträgliche Legitimationsversuche der Morde infolge des Röhm-Putsches durch das *Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr* vom 3. Juli 1934 (RGBl., Teil I (1934), S. 529). Als Hitler am 13. Juli 1934 die Morde zu legitimieren versuchte, berief er sich bereits zum obersten Gerichtsherrn: „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.“ Siehe: Domarus, Max, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Bd. 1, Hitler 1. Triumph, Halbbd. 1, 1932-1934, Berlin 1965, S. 421; siehe auch: Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1990, S. 68; ausführlich bei: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1945, S. 1070-1075.

den Reichsleiter Bormann weiter: Das „Gesuch des Obergefreiten W. [habe] dem Führer vorgelegen“. Aufgrund der „Einstellung des Mannes zu seiner Frau und des besonderen wirtschaftlichen Notstandes“ habe sich Hitler entschlossen, die Frau unmittelbar aus der Haft zu entlassen und das Verfahren „niederzuschlagen“.¹⁸⁴

Bormann leitete Hitlers Anweisungen an den Reichsminister der Justiz weiter. Die Bereitwilligkeit mit der Thierack auf die Führeranweisung reagierte wird in seinem Antwortschreiben vom 3. September augenscheinlich.¹⁸⁵ Zunächst einmal stellte er fest, dass das Strafverfahren in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Das rechtskräftige Urteil lautete auf vier Jahre und sechs Monate Zuchthaus sowie die zeitweilige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Da das Strafverfahren bereits zum Abschluss gekommen war, sei „für eine Niederschlagung [...] kein Raum mehr.“¹⁸⁶ Um dem Willen des Führers, dass Frau W. keine Strafe erleiden soll, zu entsprechen, habe [er] die sofortige Strafunterbrechung angeordnet und durch Erlass vom 3. September 1942 der Verurteilten die Strafe erlassen“. Auch wurden ihr die „bürgerlichen Ehrenrechte wiederverliehen sowie die Tilgung der Strafe im Strafregister angeordnet“.¹⁸⁷

Hitler trat in diesem Fall unverkennbar und unmittelbar als oberster Gerichtsherr auf, indem er ein bereits rechtskräftiges Urteil aufheben ließ und das letztgültige Urteil ohne regelhaftes Strafverfahren und ohne Rücksicht auf die Gesetzeslage traf. Bereits in der Vergangenheit wurden rechtskräftige Urteile auf Anweisung des Führers aufgehoben. Prominent ist der Fall Kompalla. Zur Umsetzung Hitlers Anweisungen im Fall Kompalla musste die bestehende Gesetzeslage geändert werden.

Im Januar 1939 standen zwei Brüder wegen Landesverrats vor Gericht. Während der Artillerist Paul Kompalla vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt wurde, erhielt Ludwig Kompalla, der ohne militärischen Hintergrund vor dem Volksgerichtshof angeklagt wurde, eine achtjährige Zuchthausstrafe.¹⁸⁸ Als Hitler mit dem Gnadenantrag Paul Kompallas konfrontiert wurde, ordnet an, das Urteil des Bruders Ludwig in eine Todesstrafe umzuwandeln. Zur Umsetzung der Führeranweisung – rechtliches Kernproblem war, dass das Reichsgerichtsurteil keine Rechtsmittel, also auch keine Revision kannte – wurde ein Reform-Gesetzesentwurf vorzeitig erlassen, das sogenannte *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsverfahrens und des*

¹⁸⁴ BA, R43 II Nr. 1560, Bl. 82, 89.

¹⁸⁵ Ebd., Bl. 91

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸ Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1945, S. 1071.

Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939.¹⁸⁹ Artikel 2 *Außerordentlicher Einspruch* behandelte unter § 3 den *Außerordentlichen Einspruch gegen rechtskräftige Urteile*. Dieser Paragraph erlaubte es dem „Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft Einspruch“ „gegen rechtskräftige Urteile in Strafsachen“ zu erheben und ein neues Strafverfahren vor einem *Besonderen Strafsenat* anzustrengen.¹⁹⁰ Die Einführung dieses Reform-Gesetzes reichte jedoch nicht aus, um, dem Willen Hitlers folgend, Ludwig Kompalla zum Tode zu verurteilen. Auch die Gesetzesgrundlage bezüglich des Landesverrats, auf der er verurteilt wurde, musste geändert werden. Der Passus, der eine milde Strafe erlaubte, sofern durch die Tathandlung keine schwerwiegenden Folgen für das Reich entstanden sind, musste getilgt werden.¹⁹¹ Diese Gesetzesänderung wurde in der amtlichen Begründung bereits mit dem Verweis auf Hitlers Stellung als oberster Gerichtsherr legitimiert.¹⁹²

Die Aufhebung und Neuverhandlung eines rechtskräftigen Urteils aufgrund einer persönlichen Anweisung Hitlers durch *außerordentlichen Einspruch* kam in der Rechtsprechungspraxis nur selten zur Anwendung. Bekanntheit hat vor allem der Fall Schlitt erlangt.¹⁹³ Das von Hitler persönlich als unbefriedigendes Urteil empfundenes Strafverfahren gegen Schlitt stellte die Grundlage der sogenannten Richterschelte in seiner Rede vom 26. April 1942 dar.¹⁹⁴ Das rechtskräftige Urteil wurde aufgrund Hitlers Kritik vom Oberreichsanwalt aufgehoben und Schlitt in einer Neuverhandlung zum Tode verurteilt.¹⁹⁵ Diese beiden Fälle zeigen, dass Hitler in seiner Funktion als oberster Gerichtsherr bereits in der Vergangenheit eigenständig Urteile fällte und bereits ergangene wiederaufheben ließ. Zur Umsetzung seiner Anweisungen wurde die bestehende Gesetzeslage geändert und durch den *außerordentlichen Einspruch* ein Instrumentarium geschaffen, das bereits rechtskräftige Urteile zur Neuverhandlung in Hitlers Sinne ermöglichte. Trotz dieser Möglichkeit kam es im vorliegenden Fall nicht zur Einlegung eines *außerordentlichen*

¹⁸⁹ Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939, in: RGBl., Teil I (1939), S. 1841; siehe auch: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1945, S. 1071.

¹⁹⁰ Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939, in: RGBl., Teil I (1939), S. 1841

¹⁹¹ Hiervon waren § 89 Abs. 3 und § 90 Abs. 2 StGB, nicht aber § 91b *Feindbegünstigung*, betroffen. Siehe: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1945, S. 910.

¹⁹² Die Gesetzesänderung ergebe „sich zum Teil aus der Stellung des Führers als Obersten Gerichtsherrn des Reiches“. Siehe: Freisler, Roland, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung, in: Deutsche Justiz (1939), S. 1565ff., hier: S. 1584; siehe auch: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1945, S. 1076.

¹⁹³ Ebd., S. 1078.

¹⁹⁴ Grabitz, Helge, In vorauseilendem Gehorsam..., S. 61-62

¹⁹⁵ Ebd.

Einspruchs und Neuverhandlung – und das aus zwei Gründen: Dem Gesetzeswortlaut des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung zufolge – *Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.*¹⁹⁶ – musste aufgrund der Beweislast eine Bestrafung zwingend erfolgen. Ohne eine Änderung der Verordnung wäre ein für Hitler befriedigendes Urteil – in diesem Fall der Freispruch der Angeklagten – auch in einer Neuverhandlung nicht umsetzbar gewesen.

Dass der Justizminister Thierack auch ohne Rückgriff auf den *außerordentlichen Einspruch* Hitlers Anweisungen ohne Umwände umsetzen konnte, lag an den neuen Vollmachten, mit denen er bei seiner Ernennung zum Reichsjustizminister am 20. August 1942 vom *Führer* ausgestattet wurde.¹⁹⁷ Im Sinne eines „persönlichen Auftrags und einer persönlichen Ermächtigung („Ich beauftrage und ermächtige“)“, wie es Werle formuliert¹⁹⁸, betraute Hitler den Reichsjustizminister mit dem Aufbau einer „nationalsozialistischen Rechtspflege“ und bevollmächtigte ihn „alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen“. ¹⁹⁹ Explizit wurde betont, dass „er [...] hierbei von bestehendem Recht abweichen“ könne.²⁰⁰ Durch diese Bevollmächtigung konnte Thierack das bereits rechtskräftige Urteil gegen die Ehefrau des Obergefreiten per Erlass aufheben. Selbst wenn das Verfahren noch nicht zum Abschluss gekommen wäre, hätte Thierack die Beschuldigte auf Hitlers Anweisung aus der Untersuchungshaft entlassen können und das Verfahren, wie es im NS-Jargon hieß, *niederwerfen* können.

Das Gesuch des Obergefreiten Josef W. konfrontierte Hitler persönlich mit der Frage des Umgangs mit Kriegsgefangenen. Er entschied nicht nur den aktuellen Fall, sondern nahm

¹⁹⁶ RGBl. 1939, Teil I, S. 2319.

¹⁹⁷ *Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz* vom 20. August 1942, in: RGBl., Teil I (1942), S. 535; siehe auch: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 207f.

¹⁹⁸ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 208.

¹⁹⁹ *Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz* vom 20. August 1942, in: RGBl., Teil I (1942), S. 535.

²⁰⁰ *Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz* vom 20. August 1942, in: RGBl., Teil I (1942), S. 535. Werle weist darauf hin, dass die Stellung Thieracks zwar dadurch gestärkt wurde, dass er nunmehr sowohl „Inhaber der Exekutivgewalt“ war als auch als „Gesetzgeber“ fungierte. Dennoch reichte seine nunmehrige Stellung bei Weitem nicht an die von Göring heran. Schließlich waren seine Vollmachten sowohl an die „Richtlinien und Weisungen“ Hitlers als auch an das „Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei“ rückgekoppelt. Auch hinsichtlich des stets angespannten Verhältnisses zwischen Justiz und Polizei waren diese „Führervollmachten“ wenig aussagekräftig. Entscheidend hierfür waren vielmehr die ausgehandelten Vereinbarungen zwischen Thierack und Himmler. Siehe: *Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz* vom 20. August 1942, in: RGBl., Teil I (1942), S. 535; siehe auch: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 208.

dieses Gesuch zum Anlass, eine grundsätzliche Stellungnahme bezüglich der Zielsetzung und Ausrichtung des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen abzugeben.

Zwei Monate nachdem Thierack das rechtskräftige Urteil gegen die Kriegerfrau Marie W. auf dem Erlassweg aufgehoben hatte und die Strafe tilgte, wandte sich Bormann in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers, in dem er feststellte, dass „der Führer [...] unlängst auf das Verhalten deutscher Frauen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern gegenüber zu sprechen“ gekommen sei.²⁰¹ Dabei stellte er bezüglich drei Tatbeständen einen besonderen regelungsbedarf fest. Die erste Problemlage betraf den Fall des Obergefreiten Josef W. Hiervon ausgehend stelle er allgemein fest, dass „viele Soldaten an der Front, insbesondere Bauern“, [...] ihren Frauen einen Fehltritt mit einem Kriegsgefangenen [verzeihen]“. Dabei schwanken die Beweggründe zwischen zwei Polen: „Teilweise nehmen sie diese Verfehlungen nicht so tragisch, teilweise fühlen sie sich durch die äußeren Umstände zur Verzeihung gezwungen, weil sonst ihr Anwesen keine leitende Hand hätte oder die Kinder ohne Aufsicht wären.“²⁰² Der dritte regelungsbedürftige Fall gestaltet sich komplizierter, da es unter anderem den Umgang mit Zivilarbeitern betrifft und soll deshalb in aller Ausführlichkeit geschildert werden:

Eine Kriegerwitwe hat ein – bisher unbekannt gebliebenes – Verhältnis mit Geschlechtsverkehr mit einem ledigen französischen Kriegsgefangenen. Der Gefangene stammt aus der Umgebung von Dieppe und wird nach der Abwehr des Landungsversuchs zur Belohnung für das Verhalten der Diepper Bevölkerung mit freigelassen. Um der deutschen Frau willen verzichtet der französische entlassene Kriegsgefangene auf die Rückkehr, lässt sich sofort als französischer Zivilarbeiter verpflichten und will jetzt die deutsche Kriegerwitwe heiraten. Nachdem der französische Kriegsgefangene sich in einen freiwilligen französischen Zivilarbeiter verwandelt hat, ist ein Verkehr mit der Kriegerwitwe für diese nicht mehr strafbar.²⁰³

Diese Umstände würden es „den Richtern fast unmöglich [machen], in diesen Fällen ein den wirklichen Verhältnissen gerecht werdendes Urteil zu finden“.²⁰⁴ Das Dilemma des Richters bestehe darin, dass er abwägen müsse zwischen „seiner Aufgabe, ehrloses und würdeloses Verhalten zu bestrafen“ und andererseits die Wünschen und Befindlichkeiten des „betrogene[n] Ehemann[es] und Soldaten“ zu berücksichtigen, der nicht selten „die Angelegenheit als seine Privatsache betrachtet und den Standpunkt vertritt, die Erledigung dieser Angelegenheit müsse schließlich ihm überlassen bleiben“.²⁰⁵ Die Brisanz der

²⁰¹ Bormann in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 7. November 1942, in: BA, R43 II, Nr. 1544a, Bl. 55.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Ebd., Bl. 56.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Ebd.

Fälle und damit die Notwendigkeit der Führerintervention bezüglich der Regulierung des Umgangs mit Kriegsgefangenen ergibt sich aus der Forderung, dass der „Soldat [...] von der Heimat erwartet, dass ‚zu Hause aufgepasst wird‘“.²⁰⁶ Der vom Reich geforderte Fronteinsatz bedingte die Abwesenheit der Ehemänner. Wenn es in ihrer Abwesenheit zum intimen Umgang mit Kriegsgefangenen oder überhaupt außerehelichen Beziehungen mit anderen deutschen Männern kam, wurde seitens der Soldaten nicht selten der Vorwurf erhoben, dass der Fronteinsatz zu diesen Umständen geführt habe und vor allem, dass das Regime es versäumt habe, seiner zentralen Aufgabe nachzukommen, nämlich für Stabilität und Ordnung an der *Heimatfront* Sorge zu tragen. Der SD vermerkte diesbezüglich folgende Beobachtungen:

Die Rückwirkung ehelicher Untreue von Soldatenfrauen auf die Männer an der Front ist als besonders schwerwiegend anzusehen. Die Männer werden durch Benachrichtigung seitens der Nachbarn über den Lebenswandel ihrer Frauen stark beunruhigt. Vielfach würde dann der Staat dafür verantwortlich gemacht, der nicht in der Lage sei, die Familie in Ordnung zu halten, während sie an der Front stünden.²⁰⁷

Bereits Kundrus hat auf den Zusammenhang zwischen staatlichen Regulierungsbestrebungen weiblicher Sexualität, insbesondere des außerehelichen Geschlechtsverkehrs von Soldatenfrauen, und der Erreichung von Kriegszielen aufmerksam gemacht. Sie fasst die negativen „Auswirkungen der größeren sexuellen Unabhängigkeit der Frauen auf die Wehrmachtsangehörigen“ folgendermaßen zusammen: „Sie [*die sexuelle Unabhängigkeit der Frauen*] schwäche die Einsatzbereitschaft der Eingezogenen, da diese sich um die eheliche Treue ihrer Frauen sorgten, den Staat für den Niedergang aller traditionellen Werte in Ehe und Familie verantwortlich machten und ihre eigene, männliche Machtposition gefährdet sähen.“²⁰⁸ Damit stellte die Gesetzgebung, genauer § 4 der Wehrkraftschutzverordnung, wie auch die Rechtsprechungspraxis einen entscheidenden Beitrag des nationalsozialistischen „Disziplinierungsprojektes der deutschen Bevölkerung“ dar.²⁰⁹

Die Rücksichtnahme auf die Befindlichkeiten der sich an der Front befindlichen Ehemänner dürfe jedoch nicht so weit gehen, so die *Willensäußerung des Führers* weiter, dass „die verheirateten Frauen besser [gestellt werden] als die unverheirateten, denn bei den Ehefrauen [käme] zu der Ehrlosigkeit und Unwürdigkeit ihres Verhaltens noch der

²⁰⁶ Bormann in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 7. November 1942, in: BA, R43 II, Nr. 1544a, Bl. 56.

²⁰⁷ SD-Bericht vom 13. April 1944, in: Boberach, Heinz (Hg.), *Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS*, Bd. 16, Berlin 1984, S. 6485.

²⁰⁸ Kundrus geht an dieser Stelle als die allgemeine Untreue von Soldatenfrauen ein. Ihre Feststellungen gelten jedoch gleichermaßen, wenn nicht sogar in einem stärkeren Maße für den Untreueerscheinungen mit Kriegsgefangenen. Siehe: Kundrus, „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“, S. 96.

²⁰⁹ Hauch, Einleitung, S. 17.

Treuebruch gegenüber ihrem an der Front stehenden Ehemann“ hinzu.²¹⁰ Das Urteil „von der Genehmigung des Ehemannes“ abhängig zu machen, soweit sollte man trotz aller Rücksichtnahme doch nicht gehen – nicht zuletzt, weil dies „allein aus zeitlichen Gründen (Feldpost) nicht möglich“ gewesen wäre.²¹¹ Nach Abwägung der genannten Umstände bestimmte Hitler in seiner Funktion als oberster Gerichtsherr folgende Richtlinien:

Bezüglich des Dilemmas der Bestrafung von Kriegerfrauen, bei der einerseits aufgrund des Treubruch härtere Strafen, andererseits aufgrund der Rücksichtnahme auf die im Felde stehenden Ehemänner mildere Strafen sinnvoll erschienen, formulierte Hitler eine Kompromisslösung: Zum einen betonte er, dass „der Verkehr von Frauen mit Kriegsgefangenen [...] strafbar bleiben [müsse], denn er bedeute einen Verrat am Frontsoldaten und an der Würde des deutschen Volkes“, andererseits sollten die Befindlichkeit des Ehemannes in Gnadenverfahren besondere Rücksichtnahme erfahren.²¹² So hieß es in den Richtlinien:

Verzeihe der Soldat seiner Ehefrau, so könne das nur auf eine Gnadenentschließung von Bedeutung sein. Ob eine solche gerechtfertigt sei, hänge vom Einzelfall und den Begleitumständen ab. Die Justiz dürfe in den Fällen großzügiger Gnaden üben, in denen sich der Ehemann gegen eine Bestrafung oder Strafvollstreckung wende.²¹³

Bezüglich des letztgenannten Beispiels der Kriegerwitwe, die ein Verhältnis mit einem französischen Kriegsgefangenen hatte, der in der Folgezeit aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde und sich freiwillig als Zivilarbeiter in der deutschen Kriegswirtschaft meldete, schienen die Bestimmungen eindeutiger. Hitler konzentrierte sich bei diesem komplizierten Fall lediglich auf die Frage, ob der Umgang mit Zivilarbeitern strafbar sei oder nicht. Dass die Frau für ihren Kontakt zu dem Franzosen in der Zeit seiner Kriegsgefangenschaft sich gemäß § 4 der Wehrkraftschutzverordnung schuldig machte, stand zweifelsohne fest. Der Umgang mit dem Franzosen nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sollte jedoch straffrei bleiben. Hitler lehnte eine Ausweitung des Umgangsverbots auf ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter explizit ab. Er begründete die Ablehnung damit, dass „ein ausdrückliches Verbot jeglichen Verkehrs mit ausländischen Arbeitern auch aus befreundeten Staaten unter Androhung gerichtlicher Strafen [...] aus außenpolitischen Gründen nicht möglich [sei]“.²¹⁴ Diese Bestimmung ist

²¹⁰ Bormann in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 7. November 1942, in: BA, R43 II, Nr. 1544a, Bl. 56.

²¹¹ Ebd.

²¹² Ebd., Bl. 57.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Ebd.

konform mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich der analogen Gesetzesanwendung auf andere Personengruppen als den Kriegsgefangenen.

3.1.7 Richtlinien des neuen Reichsjustizministers Thierack – insbesondere Richterbefehl Nr. 6 vom 1. März 1943

Der Reichsjustizminister Thierack wurde erst mit dreiwöchiger Verzögerung über die „Willensäußerung des Führers“ unterrichtet.²¹⁵ Demungeachtet war dieser „ganz besonders dankbar“ über Hitlers Anweisungen, denn „dieses Problem“, insbesondere die beiden erstgenannten Fälle, schienen den Reichsjustizminister „seit einiger Zeit außerordentlich beschäftigt“ zu haben, wie er selbst feststellte. Er sprach jene Zweifelsfragen sogar einige Wochen zuvor in der Reichskanzlei an.²¹⁶

Sein besonderes Interesse an der Rechtsprechungspraxis bezüglich des *verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen* geht offensichtlich darauf zurück, dass Hitlers Intervention bezüglich des Gnadengesuchs im Fall des Obergefreiten Josef W., zusätzlich zu seiner ohnehin bestehenden Abneigung gegen das Justizwesen, Thierack zu einem Zeitpunkt traf, als er frisch mit seiner neuen Aufgabe als Reichsjustizminister betraut wurde.²¹⁷ Er nahm Hitlers unterschwellige Kritik an der Rechtsprechung ernst und war bestrebt zu demonstrieren, dass unter seine Ägide die Justiz im nationalsozialistischen Sinne zufriedenstellende Ergebnisse liefern konnte. Daher schritt er bereits im Oktober zur Behebung der Missstände ein. Zur Evaluierung der Vorfälle und Bestrafungspraxis adressierte der Reichsjustizminister Mitte Oktober ein Schreiben an alle Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte mit der Aufforderung, „ihre Erfahrungen und Beobachtungen über unbefriedigende Ergebnisse von Strafverfahren wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ mitzuteilen sowie eine Übersicht über alle Verurteilungen von Frauen wegen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen“ zu übermitteln.²¹⁸ Er begründete diese Anordnung damit, dass gemäß seiner Beobachtungen „die Anwendung des § 4 der

²¹⁵ Der Reichsjustizminister Thierack wurde etwas später, nämlich am 26. November 1942, über Hitlers Bestimmungen in Kenntnis gesetzt. Siehe: Schreiben des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei an den Reichsminister der Justiz vom 26. November 1942, in: BA, R43 II, Nr. 1544a, Bl. 60-63.

²¹⁶ Antwortschreiben des Reichsjustizministers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammer vom 3. Dezember 1942, in: BA, R43 II, Nr. 1544a, Bl. 65.

²¹⁷ Der Obergefreite Josef W. stellte bereits am 24. Juli 1942 das an Hitler persönlich adressierte Gnadengesuch für seine Ehefrau. Hitlers Entscheidung der Gewährung des Gesuchs erfolgte am 17. August, also drei Tage bevor er Thierack zum neuen Reichsjustizminister ernannte und ihn mit außerordentlichen Vollmachten ausstattete. Folglich wird die Konfrontation mit der von Hitler als ungenügend bewerteten Rechtsprechungspraxis des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung eine der ersten Erfahrungen in seiner neuen Funktion gewesen sein und auch eine der ersten Aufgaben, an der er sich beweisen musste.

²¹⁸ Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 10. Oktober 1942 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte betreffend „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

Wehrkraftschutzverordnung zuweilen zu menschlich unbefriedigenden Ergebnissen geführt“ habe.²¹⁹ Konkret monierte er, dass gegen „Frauen, die Kriegsgefangenen aus Mitleid ein Stück Brot zugesteckt haben, ohne sonstige Beziehungen zu ihnen zu unterhalten, [...] unverhältnismäßig hohe Gefängnisstrafen verhängt worden“ waren. Das gleiche galt für „Arbeitgeber, die Gefangenen lediglich zur Erzielung besonderen Fleißes oder als Belohnung für besondere Leistungen kleinere Zuwendungen an Lebens- und Genussmitteln gemacht haben“.²²⁰ Andererseits seien die Strafen „bei gefährlichen Fällen des Umgangs mit Kriegsgefangenen z.B. [bei] Vermittlung des Briefverkehrs für diese unter Umgehung der Kontrolle oder bei allen Formen der Fluchtbeihilfe“ nicht hoch genug. Dadurch, dass diese Vorfälle eine „Gefährdung des Reichswohls durch Spionage und Unterstützung des Feindes“ darstellten, könnten diese Fälle „nicht ernst genug beurteilt“ werden.²²¹ Ein anderes Problem, das ihn beschäftigte, war die Frage einer analogen Ausdehnung des Umgangsverbots auf Zivilarbeiter. Trotz der eindeutigen Stellungnahme des Reichsgerichts schien das Problem nicht abzureißen. Wurzel des Problems war unter anderem das Unverständnis der Bevölkerung gegenüber der Rechtsprechungspraxis, wonach „unverheiratete Frauen, die mit Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt haben und von ihnen geschwängert worden sind, zu längeren Zuchthausstrafen verurteilt worden [sind], während andere Frauen, die von Zivilarbeitern aus ehemaligen Feindstaaten geschwängert worden sind, auf Antrag Heiraterlaubnis erhalten haben“.²²²

Noch bevor die auf diese Anweisung hin angefertigten Berichte, die neben den richtungsgebenden Anweisungen Hitlers die Grundlage zur Erstellung der zentralen Leitlinien bei der strafrechtlichen Behandlung der Fälle des *verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen* darstellten, überhaupt beim Reichsjustizminister eingingen, hat er bereits, nämlich schon am 8. November 1942, Anweisungen an die wichtigsten Justizstellen bezüglich des „Kriegsehebruchs und verwandte[r] Straftaten“ herausgegeben, in dem auch der *verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen* behandelt wurde. Die darin enthaltenen Richtlinien bezüglich des Umgangsverbots wichen vielfach von den später erteilten Weisungen Hitlers ab und wurden in einem wesentlich umfassenderen und ausschließlich diesen Themenbereich betreffenden Schreiben vom 14. Januar 1943 revidiert, der wiederum die Grundlage für den Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943 darstellte. Dass selbst der

²¹⁹ Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 10. Oktober 1942 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte betreffend „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Ebd.

²²² Ebd.

Reichsjustizminister seine eigenen Richtlinien bezüglich der Rechtsprechung in Fällen des *verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen* mehrmals anpassen musste, demonstriert, dass unterschiedliche Vorstellungen über das Ausmaß des Umgangsverbots, insbesondere des davon betroffenen Personenkreises, aber auch bezüglich der Auslegung dieses nach seinem Gesetzeswortlaut sehr umfassenden Umgangsverbots kursierten und sich eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung schwierig gestaltete. Wohl aus dieser Erfahrung heraus formulierte Thierack zu Beginn seiner Stellungnahme im Richterbrief vom 1. März 1943, dass

„die strafrechtliche Beurteilung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen [...] den Richter vor eine besonders schwierige Aufgabe [stellt], die er nur lösen kann, wenn er über den Tatbestand des Gesetzes hinaus stets den besonderen kriegspolitischen Sinngehalt dieser Strafbestimmung in seiner jeweils gültigen, oft wechselnden Form nach allen Richtungen hin klar erkannt hat und in jedem Einzelfall erneut gewissenhaft prüft“.²²³

Den „kriegspolitischen Sinngehalt“ – Thierack betont, dass es sich bei der Rechtsprechung bezüglich des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen um eine bedeutende „Kriegsaufgabe“ handelt, was zur Folge hat, dass die Richtschnur zur „Wertung von Schuld und Unrecht [...] in den politischen Notwendigkeiten“ liegt – sieht der Reichsminister in dem gleichen doppelten Strafzweck, wie er bereits in der juristischen Kommentarliteratur mehrfach ausgeführt wurde:

Hauptzweck der Strafbestimmungen ist die Verhütung und Bekämpfung einer Spionage-, Sabotage und Fluchtgefahr der in Deutschland weilenden Kriegsgefangenen. Daneben bezweckt das Gesetz die Ahndung der Ehr- und Würdelosigkeit deutscher Volksgenossen, die durch den Umgang mit Kriegsgefangenen – die unsere Feinde sind – sich an ihrem Volk und Vaterland vergehen.²²⁴

Ganz im Sinne einer neuen Ausrichtung der Strafrechtspflege stand auch für Thierack fest, dass bei der Bewertung der Umgangsübertretung mit Kriegsgefangenen der „zentrale Gedanke des Schutzes der Volksgemeinschaft im Vordergrund steht“. Aber mehr als bei anderen Straftaten musste der Richter hier immer noch die klassischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale in seine Bewertung einfließen lassen, da beim Verkehr mit Kriegsgefangenen einerseits potenziell große Gefahren für den „Schutz der Wehrkraft und der Sicherheit des Reiches“ entstehen konnten, die Motive hingegen *keine verwerfliche Gesinnung* aufwiesen mussten, sondern „oft aus Unverstand, Gleichgültigkeit, Nachgiebigkeit, Mitleid, Zuneigung, Leidenschaft“ und in einigen Fällen eben auch aus

²²³ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Heinz (Hg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der Rechtsprechung 1942-1944, Boppard am Rhein 1975. (=Schriften des Bundesarchivs, Bd. 21), S. 87.

²²⁴ Ebd.

„Feindseligkeit“ entsprangen.²²⁵ Aus diesem Grund musste der Richter, um die Straftat angemessen beurteilen zu können, „die besonderen Verhältnisse und Motive, die zur Tat geführt haben, den Charakter und Umfang der Tat und vor allem die Person des Täters“ berücksichtigen. So resümierte Thierack bezüglich der Aufgabe des Richters:

Der Richter muss vielmehr bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Umgangs mit Kriegsgefangenen in jedem Einzelfall klar erkennen, ob die Gefährlichkeit der Handlung und die Persönlichkeit des Täter im Interesse eines wirksamen und tunlichst vollkommenen Schutzes der Wehrkraft und Sicherheit des Reiches oder der Würde und der Reinheit des Blutes des deutschen Volkes eine unnachsichtige strenge Strafe erfordern oder ob die menschliche Schwäche und Unzulänglichkeit Nachsicht und Milde gestatten.²²⁶

Interessant ist die Aufnahme der Passage „Reinheit des Blutes des deutschen Volkes“. In der bisherigen Kommentierung des justiziellen Umgangsverbots wurden stets sicherheitspolitische Argumente bezüglich des Strafzwecks angeführt. Selbst eine Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen auf geschlechtlichem Gebiet wurde mit Rücksicht auf die Gefühle des an der Front befindlichen Soldaten sicherheitspolitisch begründet und damit ein Zusammenhang zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes hergestellt. Eine offene rassistische Begründung, wie Thierack sie an dieser Stelle anbringt, wurde bisher im justiziellen Kontext, selbst in Schreiben, die für den internen Gebrauch vorgesehen waren, vermieden.²²⁷ Noch in seinem internen Schreiben vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in dem er die grundlegenden Richtlinien, wie sie dem späteren Richterbrief Nr. 6 zugrunde lagen und mit Beispielen konkretisiert wurden, vermied er eine rassistische Begründung. Zu diesem Zeitpunkt sah er den Hauptzweck der Strafvorschrift des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung ausschließlich in sicherheitspolitischen Notwendigkeiten: „Die Kriegsgefangenen haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft; sie bleiben auch in der Gefangenschaft unsere Feinde. Stolz und Würde des deutschen Volkes, die Sicherheit des Reiches und der Schutz seiner Wehrkraft erfordern daher die Bestrafung des Umgangs mit Kriegsgefangenen.“²²⁸ Selbst den intimen Verkehr zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen, folglich der im nationalsozialistischen Verständnis unmittelbare Angriff auf die „Reinheit des

²²⁵ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 88.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Bei den Richterbriefen handelt es sich um eine von Thierack initiierte Lenkungsmaßnahme – auch wenn nach seinen eigenen Aussagen, die Idee nicht auf ihn selbst zurückging –, die seit Oktober 1942 in einer Auflage von 11 000 Exemplaren vornehmlich an Gerichte adressiert wurde. Aber auch oberste Reichstellen und die Partei erhielten einige Ausführungen. Siehe: Boberach, Richterbriefe, S. XX.

²²⁸ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

Blutes des deutschen Volkes“, begründete Thierack mit dem *Verrat an der Front*, der *gröblichen Verletzung der nationalen Würde* und einer *Schädigung des Ansehens der deutschen Frau im Ausland*. Die besondere Gefährlichkeit des intimen Verkehrs resultiere nicht, wie später betont, in einer Vermischung des deutschen Blutes mit Artfremden, sondern in einer gesteigerten Bereitschaft sicherheitspolitischen Gefahren der Sabotage, Spionage und vor allem von Fluchtabichten Vorschub zu leisten.²²⁹

Die offene Betonung der Schutzwürdigkeit der „Reinheit des deutschen Blutes“ ist vor allem aus dem polizeilichen und parteilichen Kontext bekannt. Bereits im November gingen die obersten Parteistellen dazu über, die Repressionsmaßnahmen gegen Polen mittels einer angeblichen „rassische Überlegenheit“ der Deutschen zu begründen.²³⁰ Ihren praktischen Niederschlag fanden diese Bestrebungen in den *Polenerlassen* vom 8. März 1940, die, wie Ulrich Herbert es auf den Punkt bringt, „den Auftakt zu einem immer geschlossener werdenden, nach Nationalitäten differenzierten Sonderrecht für ausländische Arbeiter und die Grundlage eines umfassenden Systems der Beaufsichtigung und Repression der polnischen Arbeiter“ bildeten.²³¹ In diesem Erlasspaket wurde neben der Kennzeichnungspflicht und der Polizeizuständigkeit bei der Bestrafung von Widerständigkeit insbesondere der Verkehr zwischen deutschen Frauen und polnischen Männern aus volkstumspolitischen Gründen und unter Androhung der Todesstrafe für den ausländischen Partner verboten.²³² Die Wortwahl war jedoch noch zurückhaltender als in späteren Erlassen. Es wurde auf „Gefahren“ verwiesen, die sich aus dem „Zusammenleben mit den Fremdstämmigen ergeben“ und „volkstumspolitischen“ Sorgen. Nach außen hin wurden die Repression primär mit der Zugehörigkeit zu einem Feindstaat begründet, wie aus dem Merkblatt für Betriebsführer hervorgeht.²³³ Später hingegen gingen die Polizeistellen, allen voran der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler, dazu über, die Umgangsverbote mittels offener rassistischer Begründung zu legitimieren. So hieß es

²²⁹ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

²³⁰ NSDAP-Reichsleitung, Rassenpolitisches Amt: „Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten“ vom 25. November 1939, Generalstaatsanwalt bei Kammergericht Berlin, 1 Js 4/64, Dok. IX 10; zit. nach: Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 86.

²³¹ Ebd., S. 88.

²³² Erläuterungen zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring – Beauftragter für den Vierjahresplan – Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung an die Obersten Reichsbehörden vom 8. März 1940 betreffend der „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 / 9017.

²³³ Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement vom 8. März 1940, in: BA, R58 / 9017.

beispielsweise in einem Geheimerlass desselbigen an alle Staatspolizei(leit)stellen vom 7. Dezember 1942:

Die sicherheitspolizeiliche Aufgabe beim Ausländereinsatz ist

- a) Abwehr der Gefahren für die Sicherheitspolizei [sic] des Reiches unter besonderer Beachtung der Kriegslage (Terrorakte, Ausspähung, aktive und passive Sabotage in jeder Form, Zellenbildung und Zersetzung jeder Art usw.),
- b) Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes (Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.) [...].²³⁴

Noch eklatanter traten die rassistischen Begründungsmuster in einer Besprechung vom 22. August 1942 „über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich“ beim Reichsführer SS zutage, bei der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, des Propagandaministerium, des RAF, des OKW sowie der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums anwesend waren – also eine Sitzung unter Ausschluss jeglicher Justizstellen.²³⁵ Unter dem Tagesordnungspunkt „IV Verbot des Geschlechtsverkehrs“ wurde die Möglichkeit eines generellen „Verbots des Geschlechtsverkehrs“ zwischen deutschen Frauen und „allen Ausländern“ diskutiert. Die Männer kamen überein, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein solches Verbot „nicht mit rassenpolitischen Gründen gegenüber dem Ausland begründe[t]“ werden könne, „sondern nur mit dem Kriegsnotstand“. Dennoch müssten die „eingezogenen deutschen Soldaten [...] die Gewissheit haben, dass ihren zurückgebliebenen Frauen nichts geschieht“. Aus dem Protokoll geht hervor, dass zukünftig mit dem Erlass eines solchen umfassenden, nicht mehr länger auf Kriegsgefangene beschränkten Umgangsverbots gerechnet wurde.²³⁶ Als „Vorbereitung auf das Verbot“ sollte zunächst intensive Aufklärungsarbeit geleistet werden, die sich primär an die deutsche Frau zu richten habe. Explizit wurde betont, dass der Reichsführer SS ein umfassendes Verbot „nach Ablauf der Propagandawelle“ unterstützt: „In einer früheren Besprechung mit dem Auswärtigen Amt sei angeregt worden, mit den Achsenmächten einen gegenseitigen Vertrag über die Reinhaltung der Rasse zu schließen.“ Zudem wurde die Auffassung vertreten, dass „die Anwendung des Verbots gegenüber gleichrassigen Niederländern, Flamen

²³⁴ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei an alle Staatspolizei(leit)stellen vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42 Bl. 109.

²³⁵ „Besprechung über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich“ beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 22. August 1941, bei der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, des Propagandaministerium, des RAF, des OKW sowie der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums anwesend waren, in: BA, R16/162.

²³⁶ Vonseiten des Reichspropagandaministeriums hieß es lapidar: „Im Übrigen wird das Verbot begrüßt.“ Siehe: „Besprechung über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich“ beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 22. August 1941, in: BA, R16/162.

usw. lockerer gehalten werden kann“, wenn auch „eine offizielle Ausnahme“ unterbleiben sollte.²³⁷

Die Nähe des Reichsjustizministers zu Himmler, die unter anderem zur Abgabe der Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker an die Polizei führte²³⁸, wird wohl seine sprachliche wie auch inhaltliche Radikalisierung mitbeeinflusst haben. Eine weitere Übereinstimmung zwischen den beiden herrschte auch bezüglich der Möglichkeit der Ausweitung des Umgangsverbots auf Zivilarbeiter. Noch Anfang November 1942 schloss Thierack die Möglichkeit nicht aus, auch den Umgang mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern strafrechtlich verfolgen zu lassen.²³⁹ Da Hitler „ein ausdrückliches Verbot jeglichen Verkehrs mit ausländischen Arbeitern auch aus befreundeten Staaten unter Androhung gerichtlicher Strafen [...] aus außenpolitischen Gründen“ ablehnte, passte er seine Ansicht diesbezüglich an.²⁴⁰ Im Richterbrief Nr. 6 verwies er darauf, dass der Kontakt zu Zivilarbeiterinnen und -arbeitern zwar nicht strafbar, aber zu missbilligen sei: „Ein anständiger und nationalbewusster Volksgenosse wird jedoch auch einen solchen Umgang meiden.“²⁴¹

Überhaupt lässt sich im Richterbrief Nr. 6 und seiner Vorlage, dem Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943, eine stärkere rassische Einfärbung als zuvor erkennen. Bezüglich der Frage, ob die Verwerflichkeit der Umgangsübertretung von der Herkunft des Kriegsgefangenen abhängig sei, vermied er im Schreiben vom November 1942 jegliche Bezugnahme auf die Rasse, sondern verwies auf die bestehende Kriegsfeindschaft:

Unbedingt zu verwerfen ist jeder Verkehr mit Angehörigen eines Volkes, das noch jetzt mit uns im Kriege steht, insbesondere mit einem Kriegsgefangenen englischer oder amerikanischer Nationalität oder ihrer Hilfsvölker oder einem Sowjetrussen. Auch eine Annäherung zwischen einer deutschen Frau und einem kriegsgefangenen Polen muss nachdrücklich bekämpft werden. In solchen Fällen ist eine empfindliche Strafe am Platz.

²³⁷ „Besprechung über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich“ beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 22. August 1941, in: BA, R16/162.

²³⁸ Siehe hierzu: Schnellbrief hrsg. v. Reichssicherheitshauptamt am 5. November 1942 an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Staatspolizei(Leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Kriminal(Leit)stellen sowie die Leiter der SD-(Leit-)Abschnitte, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 71f.

²³⁹ Schreiben des Reichsjustizministers vom 8. November 1942 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: BA, R43 II Nr. 1544a, Bl. 70.

²⁴⁰ Bormann in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 7. November 1942, in: BA, R43 II, Nr. 1544a, Bl. 57.

²⁴¹ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 91.

Dagegen kann der Verkehr mit Kriegsgefangenen aus den Völkern, die in einem politischen Umbildungsprozess stehen (Franzosen, Norweger, auch Holländer und Belgier) in mildem Licht erscheinen.²⁴²

Von dieser Einschätzung nahm Thierack sowohl in seiner sprachlichen Begründung als auch bezüglich der inhaltlichen Gewichtung Abstand. Im Richterbrief Nr. 6 betonte er zwar, dass die Kriegsgefangenen primär als „Angehörige eines Feindstaates“ und nicht „als Vertreter einer bestimmten Nationalität oder Rasse“ angesehen werden müssen, leitete dennoch eine schärfere Bestrafung aufgrund einer rassischen Begründungsgrundlage her:

Die Frage kann hier nicht lauten, ist der Umgang mit Kriegsgefangenen bestimmter Nationalität oder Rasse milder zu beurteilen, sondern ist der Umgang mit Angehörigen von Völkern, die dem deutschen Volk rassisch ferner stehen, ihm kulturell unterlegen sind oder politisch besondere Unversöhnlichkeiten zeigen, schwerer zu ahnden.²⁴³

Entgegen einer milderen Beurteilung von Umgangsübertretungen mit Angehörigen von befreundeten Nationen, sollte dieser Umstand keine Würdigung mehr erfahren – der Kontakt zu rassisch Minderwertigen hingegen sich strafverschärfend Urteilsfindung auswirken.

Neben der Herkunft des Kriegsgefangenen waren, wie bereits erwähnt, weitere objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale für die Bewertung der Umgangsübertretung in einem weitaus stärkeren Ausmaß relevant als bei anderen Straftaten. Insbesondere bei der Beurteilung von sogenannten GV-Delikten mussten die Richter bei der Bemessung der Strafe „den Grad der Würdelosigkeit, die Intensität der Beziehung und [...] besondere Treuebindungen der Frau“ berücksichtigen.²⁴⁴ Der intime Verkehr zwischen einer deutschen Frau und einem Kriegsgefangenen galt „wegen seiner besonderen Würdelosigkeit und Ehrvergessenheit, vor allem aber wegen der sich daraus erfahrungsgemäß

²⁴² Schreiben des Reichsjustizministers vom 8. November 1942 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: BA, R43 II Nr. 1544a. Bl. 70.

²⁴³ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 91. Eine ähnliche Ansicht vertrat Thierack bereits in seinem Schreiben vom 14. Januar 1943. Aufgrund der gegenüber Franzosen und Belgiern „gewährten Erleichterungen“ sei eine „mildere Beurteilung“ nicht angebracht: „Gerade weil [Hervorhebung aus dem Text übernommen] diesen Gefangenen gewisse Erleichterungen zugebilligt worden sind, muss mit unverminderter Schärfe darüber gewacht werden, dass sie von den Kriegsgefangenen nicht zur Flucht oder zu anderen das Reichswohl unmittelbar oder mittelbar schädigenden Handlungen ausgenutzt werden.“ Hingegen verwendete der Reichsjustizminister auch hier schon den Rückgriff auf Rasse, wenn er ausführte, dass „der Verkehr mit Angehörigen von Völkern, die noch jetzt mit uns im Kampfe stehen oder die dem deutschen Volke rassisch ferner stehen (z.B. feindliche Ostvölker, britische und amerikanische Hilfsvölker), ihm kulturell erheblich unterlegen sind oder sich politisch besonders unversöhnlich zeigen“ als „besonders verwerflich“ bewertet. Siehe: Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

²⁴⁴ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

ergebenden persönlichen Abhängigkeit und Hörigkeit als Vorläufer von Flucht oder Spionage der Gefangenen“ als schwerer Fall und sollte grundsätzlich mit Zuchthausstrafen bestraft werden.²⁴⁵ Kamen besondere *Treuebindungen* der Frau hinzu, musste sich das Strafmaß verschärfen. Zu besonderer Treue verpflichtet waren vor allem Angehörige von Frontsoldaten, insbesondere Ehefrauen, sogenannte Kriegerfrauen, aber auch Schwestern oder Mütter. Daneben waren auch Frauen, die „Vertrauensstellungen“ bekleideten oder in einen Rüstungsbetrieb mit Arbeiten betraut waren, die der Geheimhaltung unterlagen, zur „Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen“ verpflichtet. Aber auch wenn der „Gefangene eine feindliche Einstellung gegen Deutschland erkennen“ ließ, wurde die Umgangsübertretung als Verletzung von Treuebindungen gegenüber dem Reich aufgefasst.²⁴⁶ Als besonders würdelos wurde es empfunden, wenn die betreffende Frau „von sich aus den Verkehr mit dem Kriegsgefangenen gesucht“ habe. Neben der Initiative wirkte sich auch die Intensität – wenn das „Verhältnis mit [dem Kriegsgefangenen] längere Zeit hindurch“ bestanden habe – strafverschärfend auf das Urteil aus.²⁴⁷ Bezüglich der Handhabung der diffizilen Frage, wie mit Fällen zu verfahren sei, in denen der Ehemann den Treubruch seiner Ehefrau mit einem Kriegsgefangenen verziehen hatte, formulierte Hitler eine eindeutige Vorgehensweise. Die Befindlichkeiten des Ehemanns können ausschließlich auf dem Gnadenweg Berücksichtigung finden. Daran hielt auch Thierack fest. Zudem ordnete er an, jedes Gnadengesuch ihm persönlich zur Beurteilung zu überstellen.²⁴⁸ Diese Entscheidung wollte er nicht aus der Hand geben. Da Hitler persönlich in einem Gnadenfall als oberster Gerichtsherr eine vom justiziellen Urteil abweichende Entscheidung traf und damit indirekt Kritik an dem Justizwesen übte, war es dem frisch inaugurierten Reichsjustizminister ein persönliches Bedürfnis sicherzustellen, dass ein solcher Eingriff nicht noch einmal notwendig werden sollte.

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten die Richter auch bei geschlechtlichem Umgang von Zuchthaus als Regelstrafe abweichen und auf Gefängnisstrafen erkennen. Diese Ausnahmeregelung konnte nur in Fällen zur Anwendung kommen, in denen keine der obengenannten Umstände eines schwerwiegenden Falls zugrunde lagen. Zudem sollten die Richter die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung insbesondere in Fällen prüfen, in denen es sich bei den Angeklagten um junge und „in geschlechtlichen Dingen

²⁴⁵ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 92f.

²⁴⁶ Siehe hierzu: Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 92.

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 94.

unerfahrene Frauen“ handelte und „wenn der Geschlechtsverkehr durch Verführung und Überrumpelung zustande gekommen ist“. Auch konnte eine milde Bestrafung in Fällen erfolgen, in denen „die räumlichen Verhältnisse und ständiges Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen besonders begünstigt haben“. ²⁴⁹

Wenn sich der Umgang zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen „auf gelegentliches Zusammensein, gegenseitige Liebeserklärungen, gemeinsames fotografieren lassen oder den Austausch von Zärtlichkeiten beschränkt[e]“, sollten die Richter auf „leichte Freiheitsstrafen erkennen“. Aber auch hier galt der Einwand: „Wenn er nicht in besonders würdeloser oder Ärgernis erregender Weise geschieht und nicht die Bereitschaft der Frau zu weitergehenden Verstößen erkennen lässt“. ²⁵⁰

Neben den GV-Delikten galten „alle Fälle des Umgangs mit Kriegsgefangenen, die unmittelbar das Wohl des Reiches, insbesondere seine Wehrkraft [gefährdeten]“ als schwere Fälle und konnten, wie es Thierack in seinen Richtlinien formuliert, „nicht ernst genug beurteilt werden“. Konkret waren Tathandlungen der Fluchtbeihilfe, aber auch des Brief- und Paketschmuggels oder „sonstiger unbefugter Nachrichtenübermittlung“ gemeint. Da diese Formen der Umgangsübertretung sicherheitspolitischen Gefahren der Sabotage, Spionage und Flucht potenziell Vorschub leisten konnten, sollten die Richter auch in diesen Fällen „auf empfindliche Zuchthausstrafen erkennen“. ²⁵¹ In dem Richterbrief Nr. 6 begründete Thierack die Notwendigkeit eines scharfen Durchgreifens in Fluchtbeihilfefällen auch mit dem dadurch entstandenen Verlust der Arbeitskraft. Er äußerte missbilligend, dass „darin ein Verlust von vielen tausend Arbeitsstunden, die der deutschen Rüstungswirtschaft verloren [gingen]“ zu sehen sei. ²⁵² Grundsätzlich sollte bei allen schweren Fällen auch der Persönlichkeit des Angeklagten Beachtung geschenkt werden. Um zu einem „richtigen Urteil“ zu gelangen, musste die „gesamte Lebensführung, insbesondere auch seine [...] politische Haltung in Vergangenheit und Gegenwart sehr eingehend geprüft [werden], um festzustellen, ob eine äußerlich harmlos erscheinende Tat nicht doch nach der Gesinnung des Täters bereits den Keim einer ernsten späteren Gefahr für die Volksgemeinschaft in sich trägt“. ²⁵³

²⁴⁹ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

²⁵⁰ Siehe hierzu: Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 92.

²⁵¹ Siehe hierzu: Ebd., S. 94.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Ebd., S. 90.

Die größte Unsicherheit bezüglich der Rechtsprechung in Fällen des verbotenen Umgangs betraf von Beginn an aber die geringfügigen Umgangsübertretungen. Da das Umgangsverbot, insbesondere die Durchführungsverordnung vom 11. Mai 1940, sehr umfassend formuliert wurde, kam es immer wieder zu Urteilsentscheidungen, die durch das Reichsgericht revidiert wurden. Zweifel bestanden bezüglichliche Fragen wie, wann galten kleine Zuwendungen an Kriegsgefangenen als erlaubt? Sollten kurze Privatgespräche bereits mit Freiheitsstrafen geahndet werden? Wurde der Einfluss durch enges Zusammenleben und Arbeiten mildernd berücksichtigt oder sollten gerade dort harte Strafen für die Durchsetzung des notwendigen Abstandes sorgen? Wie wurde das Entgegenkommen aus Mitleid bewertet?

Anfang 1943 konnte Thierack bei der Aufstellung verbindlicher Richtlinien auf über zwei Jahre Erfahrung und diverse Stellungnahmen durch das Reichsgericht zurückgreifen. Er resümierte, dass „am Anfang jeder Beurteilung des Umgangs mit Kriegsgefangenen [...] die Überlegung stehen [muss], ob das infragestehende Verhalten überhaupt strafbar [sei]“. ²⁵⁴ Bei dieser Entscheidung fungiere das *gesunde Volksempfinden* als Maßstab. „Auch diese Verordnung“, so Thierack weiter, sei „in ihrer Auslegung – wie alle Gesetze unserer Zeit – nicht nach dem Buchstaben, sondern nach ihrem Zweck, d.h. nach dem Maßstab des gesunden Volksempfindens, auszulegen“. ²⁵⁵ Zur Erläuterung verwies er auf einen Fall, der dem Inhalt nach dem Reichsgerichtsurteil vom 20. April 1941 ²⁵⁶ ähnelt. Kernproblem war die Frage, ob ein strafbares Verhalten vorlag, wenn die Angeklagte einen Annäherungsversuch von einem Kriegsgefangenen mündlich oder schriftlich ablehnte. Einer *buchstabengetreuen* Auslegung zufolge hätte diese Umgangsübertretung bereits als strafbarer Verstoß aufgefasst werden müssen. Abweichend hiervon kommt Thierack wie auch die Richter am Reichsgericht zuvor zu dem Schluss, dass das Verhalten der Angeklagten das *gesunde Volksempfinden* nicht verletzt hatte. Die klare Abweisung konnte dem *gesunden Volksempfinden* nach nicht als ein „Einlassen“ auf den Kriegsgefangenen empfunden werden und stellte damit keine Verletzung der „Würde der deutschen Frau“ noch der „Wehrkraft des deutschen Volkes“ dar, sodass die Beschuldigte hätte straffrei bleiben müssen. ²⁵⁷

Diese Entscheidung lässt offensichtlich werden, dass eine umfassende, besser gesagt eine *buchstabengetreue* Umsetzung des Umgangsverbots weder möglich noch gewünscht war.

²⁵⁴ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 88.

²⁵⁵ Ebd., S. 88f.

²⁵⁶ Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1941, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung, Nr. 506.

²⁵⁷ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 89.

Wo die Grenze zu ziehen sei, darüber konnte selbst der Reichsjustizminister keine letztgültige Handlungsanweisung an die Richter formulieren. Bezüglich der Frage, wann kleine Zuwendungen an Kriegsgefangene erlaubt seien und wann diese sanktionswürdig erschienen, kommen diese Schwierigkeiten besonders eklatant zum Vorschein. Der Reichsjustizminister musste selbst eingestehen, dass „die Grenze von Mitleid, Sympathie, Solidarität bis zur Feindseligkeit gegen die eigene Volksgemeinschaft oder innere Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der deutschen Behörden [...] oft flüchtig [seien] und [...] dem äußeren Tatverlauf nicht angesehen werden“ könnten.²⁵⁸ Gefängnisstrafen gegen Frauen, die Kriegsgefangenen aufgrund von erledigten Reparaturleistungen am Hause mit wenigen Genussmitteln entlohnnten oder lediglich aus „reinem“ Mitleid „wie Hunde um Brot“ bettelnden Kriegsgefangenen etwas Brot zuwarfen, hätten Thieracks Ansicht nach nicht erfolgen müssen.²⁵⁹ Damit galten Zuwendungen als Dank für eine verrichtete Leistung, zur Steigerung der Arbeitswilligkeit oder aus reinem Mitleid als erlaubt. Die gleiche Tathandlung konnte jedoch bei Vorliegen von Vorstrafen oder der politischen Nähe des Angeklagten zum Kommunismus völlig anders bewertet werden und eine vergleichsweise schwere Strafe zufolge haben. So beanstandete der Reichsjustizminister ein Urteil gegen einen Landwirt und seine Ehefrau, die „russischen Kriegsgefangenen bestrichene Butterbrote und Tabak über den Zaun reichten“, weil das Motiv der Beschuldigten bei der Strafzumessung nicht ausreichend Würdigung erfahren hatte. Zwar gaben auch sie an, aus Mitleid gehandelt zu haben. Der Reichsjustizminister sah in den Beschuldigten hingegen „Gegner des Staates und der NSDAP“, weil der Ehemann bereits wegen eines Heimtückevergehens verurteilt wurde und damit als „politisch vorbelastet“ galt. Daher konnten weder Mitleid noch „Dummheit“ als Motiv infrage kommen, sondern einzig eine „Sympathiebekundung und Solidaritätserklärung gegenüber dem Kriegsgefangenen“, die wiederum eine schärfere Bestrafung erforderten hätten.²⁶⁰

Ähnlich heikel gestaltete sich die Beurteilung von Privatgesprächen. Grundsätzlich sollte jede Kommunikation mit Kriegsgefangenen, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit der zu verrichtenden Arbeit steht, unterbleiben. Erlaubt waren folglich Gespräche über die fachliche Vorbildung, die Arbeitszeiten und die Arbeitsvorgänge. Im Verlauf des Krieges wurde von einer allzu strengen Auslegung dieser Grenzen Anstand genommen. Thierack selbst forderte die Richter in Fällen von „kurzen harmlosen Gesprächen zur

²⁵⁸ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 90.

²⁵⁹ Ebd., S. 82f., 89f.

²⁶⁰ Ebd., S. 90.

Auffrischung von Sprachkenntnissen“ oder „bei geringfügigen Neckereien“ zur Prüfung einer Verfahrenseinstellung auf. Besonderes Verständnis sollten die Gerichte dann aufbringen, wenn eine „scharfe Trennung der Kriegsgefangenen von der Zivilbevölkerung“ wie beispielsweise auf dem Land nicht durchsetzbar ist:

Wo die Enge des Zusammenlebens oder dauerndes Zusammenarbeiten zur Erweisung harmloser Freundlichkeiten (z.B. Waschen von Kleidungsstücken des Kriegsgefangenen) oder zu unbedenklichen Unterhaltungen (z.B. über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen) führen, wird daher oft von strafrechtlichem Einschreiten [...] abgesehen werden können.²⁶¹

Wenige Monate zuvor bewertete der Justizminister derartige Formen der Umgangsübertretung noch gänzlich anders. In seinem Schreiben an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 14. Januar 1943 gab er noch folgende Handlungsanweisung heraus:

Den Kriegsgefangenen ohne besonderen Anlass wegen ihrer allgemeinen aus der Gefangenschaft sich ergebenden Lage Mitleid entgegenzubringen und zu ihrer Gunsten der deutschen Volkswirtschaft und der eigenen Familie Nahrungs- und Genussmittel zu entziehen, ist nicht am Platze. Die Wehrmacht gewährt ihnen alles, was sie notwendig brauchen. Zuwendungen an Kriegsgefangene oder sonstiger Umgang mit ihnen aus Mitleid werden daher grundsätzlich nur beim Vorliegen besonderer Umstände unverfolgt bleiben können, in der Regel jedoch mit leichteren Freiheitsstrafen oder an ihrer Stelle festzusetzenden Geldstrafen zu ahnden sein.²⁶²

Offenkundig beschloss Thierack in der kurzen Zeit zwischen Januar und März 1943 eine mildere Bestrafungspraxis gegenüber geringfügigen Umgangsübertretungen. Möglicherweise führte ihm die Flut von Berichten über vergleichsweise harte Verurteilungen wegen geringfügigen Umgangsübertretungen, die ihn im Rahmen seiner Evaluation erreichten, zu der Einschätzung, dass in den meisten Fällen keine Verfehlung im Sinne des doppelten Strafzwecks vorlagen. Letztendlich kam der Reichsjustizminister zu dem Schluss, dass die meisten Strafverfahren wegen geringfügigen Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen nach einer Verwarnung schließlich wieder eingestellt werden sollten. Lediglich wenn Zuwendungen und Gespräche der „Anbahnung engerer Beziehungen“ dienen, „aus absichtlicher Widersetzlichkeit gegen die behördlichen Anordnungen begangen werden oder wenn ihr Beweggrund die Bekundung politischer Sympathie mit dem Gefangenen ist“, sei ein „eindrückliches Einschreiten“ geboten.²⁶³

Bezüglich des Umgangs zwischen Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern stellte der Reichsjustizminister fest, dass dieser Umgang „grundsätzlich für die Sicherheit

²⁶¹ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

²⁶² Ebd.

²⁶³ Siehe hierzu: Ebd.; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 90.

und Wehrkraft des Reiches nicht weniger gefährlich“ und damit strafwürdig sei. Lediglich, wenn der Kontakt nachweislich nicht zur Begünstigung von Sabotage, Spionage und Fluchten der Kriegsgefangenen führe, sei eine „großzügigerer Handhabung der Strafbestimmungen vertretbar“. Die asymmetrische Beurteilungspraxis zwischen deutschen und ausländischen Beschuldigten geht auf ihre Beziehung zur *Volksgemeinschaft* zurück. Verfehlungen von ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern stellten in den Augen des Regimes weder eine „Würdelosigkeit“ noch „ein Treubruch gegenüber der deutschen Volksgemeinschaft dar“ und konnten daher mit weniger schweren Strafen – sofern keine sicherheitspolitischen Gefahrenlagen bestanden – geahndet werden.²⁶⁴ Umgekehrt führten die bestehenden Treueverbindungen, die deutschen Beschuldigten gegenüber der Volksgemeinschaft unterstellt wurden, regelmäßig zu härteren Strafen. Kriegerfrauen unterlagen, wie bereits erwähnt, sogar besonderen Treueverbindungen, aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Pflichterfüllung ihrer Ehemänner.²⁶⁵

²⁶⁴ Siehe hierzu die Stellungnahme des Reichsjustizministers im Fall einer jungen französischen Arbeiterin, die wegen gelegentlichen Treffen mit einem landsmännischen Kriegsgefangenen zu einer „an sich verwirkten Gefängnisstrafe von einer Woche zu 35 RM Geldstrafe“ verurteilt wurde. Ihr wurde zugutegehalten, dass sie den Kriegsgefangenen erfolgreich von seinen Fluchtabsichten abhalten konnte. Das milde Urteil wurde vom Reichsjustizminister begrüßt, „da es sich um eine Volksfremde handelte“ und deswegen „eine Würdelosigkeit oder ein Treubruch gegenüber der deutschen Volksgemeinschaft nicht vor[lag]“. Lediglich bei Vorliegen sicherheitspolitischer Gefahren, seien strenge Strafen am Platze. Daher konnte das Abhalten von Fluchtabsichten als Hauptgrund für die milde Strafe ausgemacht werden. Siehe: Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 82, 89.

²⁶⁵ Besonderen Treubindungen unterlagen, wie bereits erwähnt, Angehörige von Frontsoldaten, Angestellte in seinem Rüstungsbetrieb oder in Vertrauensstellungen.

M e r k b l a t t

(veröffentlicht im RMin Bl.i.V.1942 S.1566)

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; dieser muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den

Kriegs-

Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern. Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z.B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung der Bekleidung und der Unterkunft.

Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit Oberkommando der Wehrmacht - Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen.

Andere Merkblätter über die Behandlung Kriegsgefangener und Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten.

Alte Merkblätter sind einzuziehen.

Berlin, im Mai 1942

3.2 Zielsetzung der Polizei

3.2.1 Das RSHA als „Wächter“ über Umgangsverbote mit „Fremdvölkischen“

Das RSHA bildete den theoretischen wie praktischen Kristallisationspunkt einer spezifisch nationalsozialistischen Exekutive, die ihre Aufgabe politisch verstand, ausgerichtet auf rassische ‚Reinhaltung des Volkskörpers‘, sowie die Abwehr oder Vernichtung der völkisch definierten Gegner, losgelöst von juristischen Beschränkungen in ihren Maßnahmen allein der im Führerwillen zum Ausdruck kommenden Weltanschauung verpflichtet.²⁶⁷

Das Reichssicherheitshauptamt war die zentrale Behörde, die alle Vorgänge zur Regulierung des Umgangs zwischen der deutschen Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen sowie ausländischen Arbeitskräften koordinierte. In dieser Hybridbehörde, die aus staatlichen Verwaltungsbehörden und parteilichen Organisationen – Geheimen Staatspolizei, Kriminalpolizei und dem Sicherheitsdienst – hervorgegangen ist²⁶⁸, liefen alle Stränge zusammen, die sämtliche Beteiligte betrafen. Die eingangszitierte Beschreibung des RSHA von Michael Wildt enthält bereits wesentliche Elemente dieser einzigartigen Behörde. Zum einen umfasste ihr Tätigkeitsbereich nicht nur die Umsetzung, sondern die eigenständige Bestimmung von Richtlinien mit dem Ziel der „Reinhaltung des Volkskörpers“. Zur Umsetzung dieser weltanschaulich-politischen Aufgabe war diese Institution befreit von verwaltungsjuristischer Überprüfung und berechtigt, sogar unter Missachtung juristischen Strafverfolgungsvorrangs, eigenständige Bestimmungen zu erlassen. Unter dem Deckmantel der Geheimhaltung – die entscheidenden Verordnungen im Kontext der Umgangsverbote erfolgten in Form von Geheimerlassen – stellte sie den Ausgangs- und Endpunkt sowie letztgültige Entscheidungsinstanz in Fällen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften dar.

Innerhalb dieser Zentralisationsbehörde war zentraler Akteur bezüglich der Strafverfolgung von Umgangsübertretungen sowohl mit Kriegsgefangenen als auch mit ausländischen Arbeitskräften der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Durch die Übertragung der Strafverfolgung von Verstößen gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung auf die Gestapo traf nunmehr der Reichsführer SS sämtliche maßgeblichen Anordnungen. Da Himmler darüber hinaus vom Generalfeldmarschall Göring in seiner

²⁶⁶ Merkblatt „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“ vom Mai 1942 erstellt vom Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

²⁶⁷ Wildt, Michael, Radikalisierung und Selbstradikalisierung 1939. Die Geburt des Reichssicherheitshauptamtes aus dem Geist des völkischen Massenmords, in: Paul, Gerhard / Mallmann, Klaus-Michael (Hgg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ‚Heimatfront‘ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 11-42, S. 15.

²⁶⁸ Wildt, Michael, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 12.

Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung mit der Gefahrenabwehr im Kontext des Ausländereinsatzes beauftragt wurde, oblag ihm zudem die Überwachung und Verfolgung bzw. Regulierung von Umgangsübertretungen der deutschen Bevölkerung mit ausländischen Arbeitskräften. Die entsprechende Bevollmächtigung erteilte Göring im Zusammenhang mit den Polen-erlassen. In der Verfügung beauftragte Göring den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei mit der Ausarbeitung von „Sondervorschriften“, die eine „einwandfreie Lebensführung der Polen“ sicherstellen sollten.²⁶⁹ Diese Ermächtigung beinhaltete indirekt die Berechtigung auch staatspolizeiliche Strafvorschriften gegen die deutsche Zivilbevölkerung zu erlassen bzw. der Reichsführer SS dehnte diese Bevollmächtigung eigenständig in diese Richtung aus.²⁷⁰ Das Ausbleiben von Kritik an den vom Reichsführer SS ergriffenen Maßnahmen gegen Deutsche bedeutete zugleich die Akzeptanz der obersten Reichsstellen – allen voran Görings und Hitlers selbst – an der extensiven Ausdehnung

²⁶⁹ Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58/9017. Grundsätzlich hielt der Generalfeldmarschall Göring an der Vorstellung fest, dass ein exekutives Vorgehen gegen die deutsche Bevölkerung möglicherweise nicht notwendig werden würde. Noch zu Beginn des umfangreichen Einsatzes polnischer Arbeitskräfte im Reich hoffte er, dass es genügen würde, wenn sich die Repressionen auf die polnischen Arbeitskräfte beschränken und sich die Maßnahmen gegen Deutsche auf eine „innere Festigung“ durch Aufklärungsarbeit der Partei und Polizei reduzieren lassen würden. Die vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei geplanten Sonderbestimmungen, die ein exekutives Vorgehen auch gegen Deutsche vorsahen, waren ihm bekannt und sollten, wenn die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichten, zum Einsatz kommen. Diese Flexibilität behielt er sich explizit vor. Siehe: Erläuterungen zum Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58/9017.

²⁷⁰ Sofern wegen GV-Delikten mit deutschen Frauen die Frage einer möglichen Sonderbehandlung des polnischen oder sowjetischen Partners zur Disposition stand, sollten die entsprechenden Berichte an das Referat IV D 2 und 5 gerichtet werden. Dieses Referat prüfte die Notwendigkeit einer Inschutzhaftnahme und leitete den Gesamtvorgang zur Entscheidung über eine mögliche Sonderbehandlung an das Referat IV C 2 weiter. (Siehe: Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58/9017.) Im Referat IV D liefen alle staatspolizeilichen Bearbeitungsprozess im Kontext des Ausländereinsatzes zusammen. Die Gruppen innerhalb dieses Referats waren entsprechend nach Nationen zusammengefasst: Referat IV D 1 war für Protektoratsangehörige, Slowaken, Kroaten und Angehörige von Völkern aus dem besetzten Gebiet des Balkan zuständig. Referat IV D 2 befassten sich ausschließlich mit dem Ausländereinsatz von Polen. Referat IV D 3 war zuständig für Angehörige selbstständiger Staaten (mit Ausnahme der bei anderen Referaten aufgeführten), fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, staatenlose Emigranten aus dem zaristischen Russland. Referat IV D 4 behandelte jegliche Vorfälle im Zusammenhang mit Dänen, Norweger, Holländer, Flamen, Wallonen und Franzosen. Schließlich behandelte das Referat IV D 5 alle Angelegenheiten im Kontext des Arbeitseinsatzes der Ostarbeiter und Arbeitskräfte aus den Baltenländern. Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1941 an alle Staatspolizei-leit-stellen betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 115.

der ursprünglich erteilten Bevollmächtigung.²⁷¹ Neben dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei war insbesondere der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit der Gefahrenabwehr im Kontext des Ausländereinsatzes beauftragt und zentrale Bestimmungen, die Umgangsübertretungen tangieren konnte.

Zusammenarbeit und Absprachen traf der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bezüglich der Regulierung von Umgangsverbote mit einer Vielzahl von Behörden und Instanzen. Zentrale Schnittstelle im Zusammenhang mit dem justiziellen Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen war das OKW. Darüber hinaus pflegte der Himmler eine enge Zusammenarbeit zur Parteikanzlei, insbesondere in Fragen der Aufklärung der deutschen Zivilbevölkerung über Umgangsverbote. Allgemein bestand zu Fragen des Ausländereinsatzes im Reich ein Arbeitskreis im Reichssicherheitshauptamt, in dem primär sicherheitspolizeiliche Themen diskutiert wurden.²⁷² Teilnehmer dieser Sitzungen waren unter anderem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Reichsarbeitsministerium, des Reichspropagandaministerium, der Deutschen Arbeitsfront, des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums sowie des OKW.

3.2.2 Gestapo und die Verordnung über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen

3.2.2.1 Frage nach dem Vorrang bei der Bearbeitung von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen

Deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, sind bis auf Weiteres in Schutzhaft zu nehmen und für mindestens ein Jahr einem Konzentrationslager zuzuführen.²⁷³

²⁷¹ Himmler wandte sich in einem Schreiben vom 8. März 1940 an den Stellvertreter des Führers persönlich und teilte ihm mit, dass er im Kontext der Sonderbestimmungen gegen polnische Arbeitskräfte angeordnet hat, „dass deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen“ seien. Auch machte er explizit auf seine Anweisung aufmerksam, Anprangerungen deutscher Frauen polizeiliche nicht zu unterbinden. Somit war die Führungsebene über die staatspolizeilichen Maßnahmen gegenüber Deutschen informiert und mit diesen offensichtlich auch einverstanden. Lediglich die Diffamierungsaktionen gegen deutsche Frauen musste auf Hitlers Befehl im Herbst 1941 eingestellt werden. Siehe: Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an den Stellvertreter des Führers betreffend „Arbeitseinsatz von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58/9017.

²⁷² Protokolle dieser Arbeitskreise befinden sich im Bundesarchiv, Bestand R16/162.

²⁷³ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate vom 14. Februar 1940 betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“ basierend auf dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 31. Januar 1940, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 24.

Diese Anweisung erließ der Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei am 31. Januar 1940, also nur zwei Monate nach Inkrafttreten des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939. Unverkennbar ignorierte Himmler den Vorrang der justiziellen Bearbeitung der Verstöße gegen das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen und beabsichtigte eine alleinige Polizeizuständig bezüglich eines Großteils der Fälle zu etablieren. Dabei lag der Fokus auf dem Umgang zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen, der „das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“. Darunter verstand er „jegliche[n] gesellschaftliche[n]“ Umgang wie bei Festen und das Tanzen, insbesondere aber „jede[n] geschlechtlichen Verkehr“.²⁷⁴ Folglich bestand Himmlers Vorstellungen zufolge die Aufgabe der Gestapo in der Überwachung und Reinhaltung weiblichen Wohlvhaltens gegenüber Kriegsgefangenen.²⁷⁵ Dabei sollte die polizeiliche Kompetenz als Ermittlungsbehörde, die nach dem herkömmlichen Verständnis, der Justiz zuarbeitet, weit überschritten werden. Die Anweisung, weibliche Delinquenten bei Verstößen gegen das Umgangsverbot für mindestens ein Jahr einem Konzentrationslager zuzuführen, steht im krassen Gegensatz zu dem seitens der Justiz bestimmten Vorgehen. Nicht nur, dass keine Abstufungen der Strafmaßnahmen für minderschwere bis schwere Verstöße gegen das Umgangsverbot vorgeschlagen wurden und dass die polizeilichen Strafbestimmungen geschlechtsspezifisch nur Frauen in den Fokus nahmen, sondern der Umstand, dass in dem Erlass der Vorrang strafrechtlicher Bearbeitung ignoriert wurde, offenbart das Selbstverständnis der Polizei und ihr Selbstbewusstsein gegenüber der Justiz. Wie bereits für Rundfunkverbrechen und Heimtückeverordnung nachgewiesen, bearbeitete die Gestapo ein Teil dieser Fälle in Eigenregie.²⁷⁶ Wohl aus dieser Erfahrung heraus und nicht

²⁷⁴ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate vom 14. Februar 1940 betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“ basierend auf dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 31. Januar 1940, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 24.

²⁷⁵ Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler klärte in einem Erlass vom 30. Januar 1940 die Zuständigkeiten innerhalb der Sicherheitspolizei bei neuen Strafbestimmungen, die im Zuge des Kriegsausbruchs erlassen wurden. Veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Leitstelle Düsseldorf Nr. 6. vom 10. Februar 1940 wurde festgelegt, dass die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 „zur Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei“ gehört. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 16.

²⁷⁶ Dörner konnte für Heimtücke-Fälle nachweisen, dass die Gestapo auch eigenständig gegen Beschuldigte vorgegangen ist. Bei geringen Vergehen, gerade wenn die Justizbehörden auf eine Anklageerhebung oder einen Haftbefehl verzichteten, griff die Gestapo „korrigierend“ ein und verhängte kurzzeitige Schutzhaft. Handelte es sich bei dem Beschuldigten hingegen um einen „eingeschworenen Regimegegner“ oder einen „unverbesserlichen Asozialen“, wie es im NS-Jargon hieß, dann wurde nicht selten auch Antrag auf Einweisung in ein Konzentrationslager beim RSHA gestellt. Siehe: Dörner, Bernward, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u.a. 1998, S. 252-275. Noch eklatanter war das Bearbeitungsverhältnis zwischen Justiz und Polizei bei Rundfunkverbrechen. Um die Staatsanwaltschaften von einer Vielzahl unbegründeter Denunziationen zu schützen, wurde die Gestapo beamten dezidiert angewiesen, ausschließlich „schwere Fälle“ an die justiziellen

zuletzt aufgrund ihrer Verantwortung bei der Gefahrenabwehr im Zuge des Ausländer-einsatzes, formulierte das RSHA, allen voran Himmler als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, auch in Bezug auf den verbotenen Umgang zunächst ihre bzw. seine alleinige Zuständigkeit bzw. ignorierte die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verhandlung der Fälle des verbotenen Umgangs, die die deutsche weibliche Bevölkerung betraf. Die Bestimmungen des Erlasses vom 31. Januar 1940 wurden wenige Monate später durch den Erlass vom 7. Mai 1940 zu großen Teilen zurückgenommen bzw. das polizeiliche Eingreifen stark zugunsten des strafrechtlichen Verfahrens eingeschränkt.²⁷⁷ Diesem Erlass zufolge sollten „deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, zwar zunächst in Schutzhaft genommen werden.²⁷⁸ Aber anders als in der vorherigen Anweisung, sollten Frauen nicht in Eigenregie einem Konzentrationslager zugeführt, sondern „nach Abschluss der Ermittlungen [...] dem Gericht zwecks Anordnung eines Haftbefehls“ übergeben werden. Damit wurde der eigenmächtig formulierte Anspruch der Gestapo auf alleinige Verantwortung von oberster Stelle eingedämmt und dem strafrechtlichen Prozess Vorrang eingeräumt. Diese Verfahrensweise sollte, der Führungsriege zufolge, jedoch nur so lange Geltung haben, wie die Rechtsprechung zufriedenstellende Urteile fällte. Denn, so hieß es im Erlass weiter, in Fällen, in denen das Gericht einen Haftbefehl ablehnte oder diesen wieder aufhob, sollte „die Beschuldigte erneut in Schutzhaft [genommen] und einem Konzentrationslager“ zugeführt werden.²⁷⁹ Damit sollte eine Bestrafung in jedem Fall sichergestellt werden. Die Verantwortung hierfür trug die Polizei. Im Grunde stellte dieser Erlass die Rechtfertigungsgrundlage sowie eine indirekte Handlungsaufforderung zur Durchführung von Urteilskorrekturen durch die Gestapo dar. In diesem Erlass wurden jedoch nicht nur Richtlinien zum Umgang mit weiblichen Delinquenten bestimmt. Auch deutsche Männer sollten bei Übertretung des

Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Bei Beschuldigten, die über einen guten Leumund verfügten und über die politisch nichts Nachteiliges vorlagen, sollten geringfügige staatspolizeiliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Siehe: Hensle, Michael, Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus, Berlin 2003, S. 72-74.

²⁷⁷ Explizit wurde in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Verfügung vom 14. Februar 1940 hiermit aufgehoben wird. Siehe: Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Mai 1940, in: BA R58 / 272; als Abschrift an die Stapoleitstellen im Landesarchiv NRW, in: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 23. Mai 1940 an alle Dienststellen und Behörden betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: LA NRW, Abt. R, RW36, Nr. 26.

²⁷⁸ Dem Erlass zufolge wird unter Verhaltensweisen, die als „gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens“ wahrgenommen werden, „jeder gesellschaftliche Verkehr (z.B. bei Festen, Tanz) sowie jeder geschlechtliche Verkehr“ verstanden. Siehe: Erlass der RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Mai 1940 in: BA R58 / 272.

²⁷⁹ Ebd.

Umgangsverbots zunächst in Schutzhaft genommen und nach Abschluss der Ermittlungen dem Richter zur Erwirkung eines Haftbefehls vorgeführt werden. Unterschiede im Umgang mit weiblichen und männlichen Beschuldigten bleiben dennoch bestehen. Während Frauen in Fällen, in denen das Gericht keinen Haftbefehl erließ, immer einem Konzentrationslager zugeführt werden sollten, sollte im gleichen Fall bei deutschen Männern „bis zum Ergang weiterer Weisungen von einer erneuten Inschutzhaftnahme Abstand“ genommen werden, „sofern nicht besondere Umstände eine sofortige erneute Inschutzhaftnahme rechtfertigen“. Auch die beschriebenen Formen der Verfehlung unterschieden sich nach Geschlecht. Entsprechend den damaligen Geschlechtervorstellungen ging das RSHA davon aus, dass sich weibliches Fehlverhalten in „gesellschaftlichen Verkehr (z.B. bei Festen, Tanz) sowie jeder geschlechtliche Verkehr anzusehen ist“, äußert – männliches hingegen in „Durchstechereien, Begünstigung, Postbeförderung für Kriegsgefangenen und ähnliche Handlungen“.

Dieser Erlass zeigt, dass der justiziellen Behandlung der Verstöße gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung zwar Vorrang vor einer staatspolizeilichen Bearbeitung eingeräumt wurde und der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei somit von seinem ursprünglichen Vorhaben Abstand genommen hat, Umgangsübertretungen von deutschen Frauen in Eigenregie und unter Umgehung der Gerichte zu bearbeiten. Dennoch, auch das zeigt dieser Erlass deutlich, bleibt die letztgültige Entscheidungskompetenz bei der Polizei respektive dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei persönlich, denn in Fällen, in denen die gerichtliche Entscheidung von den staatspolizeilichen Vorstellungen abwich, behielt es sich die Polizei vor, korrigierend einzugreifen und Schutzhaft oder die Einweisung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Aus diesem Grund ordnet Himmler an, die gerichtlichen Vorgänge und Entscheidungen zu überwachen. Zur Evaluierung der getroffenen Maßnahmen wies er die Geheimen Staatspolizeistellen an, das RSHA „über alle staatspolizeilichen und von den Gerichten angeordneten Maßnahmen [...] unter eingehender Darstellung des Sachverhalts zu berichten“.²⁸⁰ Obligatorischer Bestandteil dieser Berichte waren Lichtbilder sowie eine „Darstellung des politischen und sonstigen Vorlebens des Beschuldigten“.²⁸¹

²⁸⁰ Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Mai 1940, in: BA R58 / 272; als Abschrift an die Stapoleitstellen im Landesarchiv NRW, in: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 23. Mai 1940 an alle Dienststellen und Behörden betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: LA NRW, Abt. R, RW36, Nr. 26.

²⁸¹ Ebd.

Dass die Eingriffsklausel nicht nur eine Floskel darstellte, sondern in der Realität zum Einsatz kam, zeigen die Anweisungen des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei bezüglich der Bestrafung weiblicher jugendlicher Straftäter.²⁸² Ausgangspunkt der Kritik waren die „gerichtlicherseits angeordneten Maßnahmen gegen Jugendliche, die sich durch intimen Umgang mit Kriegsgefangenen“ vergangen haben. Die gerichtlich angeordneten Maßnahmen erschienen in den Augen des Reichsführers SS als „oft [...] nicht ausreichend“, was, so der indirekte Vorwurf, dazu beigetragen habe, dass die Anzahl solcher Fälle ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen habe.²⁸³ Aus diesem Grund ordnete der Chef der Sicherheitspolizei und des SD auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei am 7. April 1942 an, „dass laufend von den Staatspolizeileitstellen festzustellen sei, ob die eventuell im Zuge eines Gerichtsverfahrens angeordneten Erziehungsmaßnahmen sicherheitspolizeilich ausreichend“ seien. Sollten die Ermittlungen ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen zu mild bzw. nicht ausreichend seien, wurden die Stapoleitstellen angewiesen, „die Überführung in ein Konzentrationslager beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen“, was de facto die Korrektur rechtskräftig ergangener Urteile bedeutete.²⁸⁴

Aus dem Erlass geht zudem hervor, dass die angeordneten Maßnahmen auf bereits durchgeführten Urteilskorrekturen basierten.²⁸⁵ Ein Fall, der als Vorläufer dieser Anordnung infrage kommt, ereignete sich im OLG-Bezirk Düsseldorf.²⁸⁶ Wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen wurde die jugendliche Angeklagte am 6. Januar 1941 zu einer einjährigen Gefängnisstrafe sowie zu Fürsorgemaßnahmen, die in ihrer Einweisung in eine Jugendfürsorgeanstalt nach Strafverbüßung bestand, verurteilt. Bereits einige Monate vor dem geplanten Strafende im April ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei an, die junge Frau nach ihrer Strafverbüßung für zwei Jahre einem Konzentrationslager zu überstellen. Als das tatsächliche Strafende eintrat, kam es zur Kollision zwischen staatspolizeilich und gerichtlich angeordneten Maßnahmen, denn die junge Frau wurde von der Jugendfürsorge aus dem Gefängnis abgeholt und in die Anstalt Elin überführt. Da die letztgültige Entscheidungskompetenz beim

²⁸² Geheimerlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. April 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 28f.; auch in: BA, R58/9017.

²⁸³ Ebd.

²⁸⁴ Ebd.

²⁸⁵ So heißt es im Erlass: „Gegen jugendliche Personen, die in besonders ehr- und schamloser Weise hervorgetreten sind, wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager nach Strafverbüßung angeordnet.“ Siehe: Ebd.

²⁸⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23207 u. 62949.

Reichsführer SS lag, wurde vonseiten der Geheimen Staatspolizeileitstelle nachgehakt, ob eine Überführung ins Konzentrationslager unter diesen Umständen trotzdem erfolgen sollte. Im August 1942 fiel schließlich die Entscheidung: Aufgrund der Stellungnahme des zuständigen Beamten der Staatspolizeileitstelle, das die ergriffenen justiziellen Maßnahmen als ausreichend bewertete, sah der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei schließlich von einer erneuten Inschutzhaftnahme der jungen Frau ab.

Der oben genannte Erlass, der die Grundlage für diese geplanten Maßnahmen bildete, war ausschließlich an die Staatspolizeileitstellen gerichtet. Eine Weitergabe an die Kreis- oder Ortspolizeibehörden durfte nicht erfolgen, um ein Durchsickern an die Staatsanwaltschaft nicht zu riskieren. Denn aus der Korrespondenz der Staatspolizeileitstellen mit dem RSHA geht hervor, dass sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, dass Ortspolizeibehörden trotz ausdrücklichen Verbots, Strafsachen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hatten, die nach Anweisungen des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei ausschließlich mittels staatspolizeilichen Maßnahmen gehandhabt werden sollten. Dies führte zwangsläufig zu Konflikten zwischen Justiz und Geheimer Staatspolizei.²⁸⁷ Bis zum Kriegsende waren die Gerichte von der Übersendung interner, staatspolizeilicher Behördenvorgänge ausgeschlossen. Eine Reihe von Beschwerden seitens der Staatsanwaltschaften deutete darauf hin, dass die Justizbehörden über die staatspolizeilichen Alleingänge nicht unterrichtet wurden und nur zufällig von dem eigenmächtigen Handeln der Geheimen Staatspolizei erfuhren. Beispielsweise erließ der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Februar 1942 einen Erlass wonach, alle von osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet werden sollten.²⁸⁸ Bei allen anderen strafbaren Handlungen sollten die Fälle zunächst den Staatspolizeistellen zugeleitet werden, die dann gegebenenfalls die Abgabe an die Justizbehörden veranlassen sollten. Diesem Erlass zufolge lag die letztgültige Entscheidung über die Weiterleitung von

²⁸⁷ Bezüglich der Bestrafung von kriminellen Handlungen polnischer Zivilarbeiterinnen und -arbeitern formulierte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bereits in den Polenerlassen vom März 1940 den Vorrang staatspolizeilicher Behandlung. Offensichtlich wurde die Justiz über diese Entscheidung nicht informiert, was aus Anfragen Justizbehörden bezüglich dieser Fälle ersichtlich wird. Nicht selten erfuhr die Staatsanwaltschaft nur deshalb von dem Bestehen dieser Fälle, weil Ortspolizeibehörden trotz des „ausdrücklichen Verbots Polensachen direkt an die Staatsanwaltschaft“ weiterzuleiteten, wie es in einem Schreiben der Gestapo Münster ans RSHA hieß. Siehe hierzu: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Münster vom 17. August 1942 an das Reichssicherheitshauptamt, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 51f.

²⁸⁸ Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 an alle Staatspolizeileitstellen betreffend „Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 13.

Strafsachen an die Staatsanwaltschaft oder die eigenständige Bearbeitung mittels staatspolizeilicher Maßnahmen alleinig bei der Staatspolizei. Bei Fällen, die verbotenen Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder Männern betrafen, sollte grundsätzlich keine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen. Aufgrund Anweisungen des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei war in diesen Fällen für den männlichen Partner Sonderbehandlung oder die Überführung in ein Konzentrationslager vorgesehen. Selbst wenn ein Verstoß gegen eine Strafvorschrift wie beispielsweise Notzucht vorlag, sollte eine Weitergabe nicht erfolgen. Über diesen Erlass, das zeigt der Bericht der Geheimen Staatspolizei Münster vom 17. August 1943, waren die regionalen Justizstellen weder informiert noch mit diesem einverstanden. In dem Schreiben wurde die Reaktion der Justizbehörden folgendermaßen wiedergegeben:

Dieses Verfahren wurde von der Justiz, insbesondere aber der Staatsanwaltschaft, in keiner Weise gebilligt. Sie erfuhr zwar davon, dass seitens der Staatspolizei hin und wieder ein Pole gehängt wurde. Aber noch in der jüngsten Zeit bat mich z.B. der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in Bielefeld dringend, ihm die Fälle zuzuleiten, in denen eine strafbare Handlung vorliege. Praktisch wurde dieser Streit immer dann, wenn die Staatsanwaltschaft von anderen Behörden Polenfälle zugeschrieben bekam. So kam es nicht selten vor, dass Ortspolizeibehörden trotz unseres ausdrücklichen Verbots Polensachen direkt an die Staatsanwaltschaft abgaben. Die Herausgabe des Polen zum Zwecke staatspolizeilicher Behandlung war dann immer sehr schwer, wenn nicht unmöglich.²⁸⁹

Wie sich der Konflikt auf regionaler Ebene entlud, zeigt sich auf der Tagung beim Gauleiter am 11. August 1942. Mangels Alternative hat der Generalstaatsanwalt in Hamm „im Verlauf einer Debatte“, wie es in dem Bericht der Geheimen Staatspolizei hieß, „zugestanden, dass er auch seinerseits mit einer ausschließlichen Bearbeitung polnischer Sittlichkeitsverbrecher durch die Staatspolizei einverstanden ist“. Dass dies keine generelle Absage der Strafrechtspflege von Polen bedeutete, zeigte seine Bitte, die „Aburteilung der übrigen Delikte von Polen den ordentlichen Gerichten zu überlassen“.²⁹⁰ Damit schien der Konflikt zunächst geklärt zu sein. Eine grundsätzliche Lösung erfolgte jedoch von oben. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei traf mit dem Reichsjustizminister die gemeinsame Abmachung, wonach die Bearbeitung von Kriminalität, die von Polen und Angehörigen der Ostvölker begangen wurden, aus der justiziellen Strafrechtspflege ausgesondert wurde.²⁹¹

²⁸⁹ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Münster vom 17. August 1942 an das Reichssicherheitshauptamt und den SS-Gruppenführer und Generalleutnant Müller persönlich betreffend „Strafbare Handlungen polnischer Zivilarbeiter“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 51f.

²⁹⁰ Ebd.

²⁹¹ Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der

Im Februar 1943 schienen die Absprachen zwischen den Reichsstellen der Polizei und der Justiz immer noch nicht bis zu den regionalen Justizstellen vorgedrungen zu sein. In einem Schreiben vom 17. Februar 1943 bat der Generalstaatsanwalt den Regierungsrat um eine Abschrift des Erlasses des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 betreffend der Strafverfolgung von Zivilarbeitern aus dem Osten sowie dem Erlass desselbigen betreffend der strafrechtlichen Behandlung der Polen, die vor der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 erlassen wurde und die „Grundlage von Exekutionen an Polen“ darstellten.²⁹² Weder die genauen Daten noch die Aktenzeichen lagen dem Generalstaatsanwalt vor. Unverkennbar wurden die regionalen Justizbehörden nicht über die Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei unterrichtet. Eine diesbezügliche Anfrage des Landgerichtsdirektors Düsseldorf an die Staatspolizeileitstelle in Düsseldorf wurde ablehnend beantwortet. Es hieß:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.2.43 [...] teile ich mit, dass ich Ihnen zu meinem Bedauern Abschriften der gewünschten Erlasse nicht übersenden kann, da die Erlasse für den internen Dienstgebrauch lediglich den Staatspolizeileitstellen zugewiesen wurden. Ich stelle anheim, beim Reichssicherheitshauptamt die gewünschten Unterlagen anzufordern.²⁹³

Selbst kurz vor Kriegsende, im August 1944 wurden die „Übersendung interner Behördenvorgänge [...] an die Gerichte“ abgelehnt.²⁹⁴ Ausgehend von diesen Beispielen ist es naheliegend, dass die Justizbehörden auch in Fällen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen über die intern getroffenen staatspolizeilichen Maßnahmen nicht informiert wurden und über die staatspolizeilichen Vorgänge und Alleingänge im Dunklen blieben. Kurze Zeit nach Erlass des Umgangsverbots herrschte noch Unklarheiten in Bezug auf die unterschiedlichen Formen der Umgangsübertretungen. Aus diesem Grund präzisierte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in einem Runderlass vom 3. August 1940 Verhaltensweisen der Zivilbevölkerung, die bereits ein Einschreiten durch die Polizei erforderten.²⁹⁵ Die Ortspolizeibehörden wurden aufgefordert, „jede Annäherung von Zivilpersonen an Kriegsgefangene, gleichgültig, ob sie zugunsten oder zuungunsten der

Kriminalpolizei(leit)stellen und die Leiter der SD-(Leit-)Abschnitte betreffend „Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 71f.

²⁹² Schreiben des Generalstaatsanwalts Düsseldorf vom 17. Februar 1943 an den Regierungsrat, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 77.

²⁹³ Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 4. März 1943 an den Landgerichtsdirektor in Düsseldorf, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 79

²⁹⁴ Auszug auf dem Nachrichtenblatt Nr. 13 Ziff. II/44 vom 21. August 1944, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 16, Bl. 66.

²⁹⁵ BA, R58 / 272; Weitere Aufzählung bezüglich Tathandlungen, die eine Umgangsübertretung darstellen, im Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an alle Außendienststellen vom 17.11.1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

Kriegsgefangenen beabsichtigt“ waren sowie „jede Kundgebung, auch wenn sie den Ausdruck des Missfallens enthalten sollte“, zu unterbinden. Folglich rechtfertigten geringste Übertretungen des Umgangsverbots wie „Zurufe, Überreichung von Gegenständen“ sowie das Handgeben ein polizeiliches Einschreiten. Die betreffenden „Zivilpersonen“ sollten „auf das Unzulässige ihres Verhaltens“ hingewiesen werden und konnten bereits bei geringfügigen Umgangsübertretungen festgenommen werden.²⁹⁶ Damit waren die Grenzen zwischen Handlungen, die mittels staatspolizeilicher Maßnahmen in Form von Verwarnungen einen glimpflichen Ausgang nahmen und denjenigen, die zur Einleitung eines Strafverfahrens führten, fließend. Andererseits fiel der Polizei auch die Aufgabe zu, die Kriegsgefangenen vor Willkürhandlungen durch deutsche Zivilpersonen zu schützen, um den Arbeitseinsatz nicht zu gefährden.

Zum Spektrum polizeilicher Aufgaben gehörte nicht nur das Einschreiten bei bereits ereigneten Vorfällen, sondern bestanden auch in präventiven Maßnahmen. Dazu gehörte, beispielsweise dass „die Polizei [...] dafür Sorge zu tragen [hat], dass an Stellen, wo Kriegsgefangene arbeiten oder wo, solche transportiert werden, Ansammlungen von Zivilpersonen verhindert und bereits vorhandene verstreut werden“. Zudem fiel den Ortspolizeibehörden die Aufklärung der Bevölkerung über den notwendigen Abstand zu Kriegsgefangenen anheim. Insbesondere in Ortschaften, in denen „sich Kriegsgefangenenlager befanden, Kriegsgefangene arbeiten oder auf Transporten durchgeführt werden, haben die Ortspolizeibehörden durch Bekanntmachung die Zivilbevölkerung über ein ordnungsmäßiges Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen aufzuklären“.²⁹⁷ Die Aufklärungsarbeit der Polizei kam dabei einem schmalen Grat zwischen abschreckenden Warnungen einerseits und Vermeidung von diffamierenden Äußerungen bezüglich der Kriegsgefangenen oder gar rassistischer Begründung des Umgangsverbots andererseits gleich. Deutlich wird dies mit Blick auf eine Mitteilung aus dem Reichsverfügungsblatt vom 16. Juni 1940. Die von der NSDAP und dem Stellvertreter des Führers herausgegebene Anordnung beinhaltete Richtlinien, an die sich die Polizeibehörden bei ihrer

²⁹⁶ In einem weiteren Erlass des Chefs der Sipo vom 14. Juni 1940 wurden nicht nur Handlungen wie „z.B. Mißfallensbekundungen“ oder das „Zuwinken“, sondern auch beispielsweise „Gespräche über kriegswichtige Angelegenheiten in dem Hörbereich eines Kriegsgefangenen“ und selbst „Gespräche zwischen gemeinsam arbeitenden Landarbeitern und im Landeinsatz beschäftigten Kriegsgefangenen“ erfasst, „soweit sich diese Gespräche nicht auf die gemeinsam zu leistende Arbeit beziehen“. Kleine Zuwendungen zur Steigerung des Arbeitswillens seien hingegen in Ordnung. Siehe: Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben vom RSHA am 29. Juni 1940, in: BA, R58 / 272.

²⁹⁷ BA, R58 / 272; Weitere Aufzählung bezüglich Tathandlungen, die eine Umgangsübertretung darstellen, im Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an alle Außendienststellen vom 17.11.1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

Aufklärungsarbeit halten sollten.²⁹⁸ Dabei wurde explizit betont, dass von einer eigenständigen „Erweiterung oder Ergänzung dieser Richtlinien“ Abstand genommen werden sollte – ein indirekter Hinweis auf die latente Tendenz staatspolizeilicher Stellen, ihren Zugriffsbereich eigenständig auszuweiten. Die Polizeistellen wurden stattdessen aufgefordert, das „Hauptaugenmerk“ auf die „Erziehung und Aufklärung der Bevölkerung nach den grundlegenden Gesichtspunkten“ auszurichten. Diese in ihren Formulierungen an die Bevölkerung gerichteten Aufforderungen wie „laßt die Kriegsgefangenen nicht mit euch gemeinsam bei Tische sitzen“, denn „sie gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie“ oder „auch in eure Gasthäuser nimmt die Kriegsgefangenen nicht mit“, waren in einer Reichsverfügung notiert, die mit der Aufschrift „Vertraulich!“ und „Nicht zur Veröffentlichung!“ gekennzeichnet war. Auch wenn im weiteren Kriegsverlauf derartige Formulierung auch in der Presse oder auf Aushängen in den Betrieben einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, zeigt diese Verfügung, dass die Außenwirkung auch bei staatspolizeilichen Handlungen stets bedacht werden musste.²⁹⁹

Auch wenn die Richtlinien nicht zur Veröffentlichung vorgesehen waren, legen sie diejenigen Begründungsmuster offen, die im Zusammenhang polizeilicher Aufklärungsarbeit zum Einsatz kommen sollten. Dabei offenbart gerade das Nichtgesagte die zentrale Stoßrichtung dieser Reichsverfügung. Den Polizeibeamten wurden Begründungsmuster an die Hand gegeben, die sich ausschließlich aus der ehemaligen Kriegsgegnerschaft heraus speisten. Jedwede Rechtfertigung des Umgangsverbots auf Basis rassistischer Implikationen sollte nach außen hin unter allen Umständen unterbleiben. Formulierungen wie „Vergeßt aber nicht, dass die Kriegsgefangenen als Soldaten ihres Landes die Waffen gegen Euch erhoben haben“, reduzieren das Umgangsverbot auf kriegsrelevante

²⁹⁸ Anordnung betrifft Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Reichsverfügungsblatt vom 16. Juni 1940 herausgegeben von der NSDAP und dem Stellvertreter des Führers und im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und den zuständigen obersten Reichsbehörden ausgegeben, siehe: BA, R58 / 272.

²⁹⁹ Im Mai 1942 erschien eine aktualisierte Version eines Merkblatts über das „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“, das vom OKW an militärische Dienststellen und vom Beauftragten für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz an die Präsidenten der Landesarbeitsämter zur Weitergabe an Leiter der Arbeitsämter und Vermittlungsstellen in den M-Stammlagern herausgegeben wurde. Auch hier wurde das Umgangsverbot ausschließlich aus der ehemaligen Kriegsgegnerschaft und potenziellen Gefahr für Sabotage- und Spionagehandlungen heraus begründet. So lautete eine auf dem Merkblatt hervorgehobene Stelle: „Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.“ Dieses Merkblatt, so die Anweisung, „soll an alle Kriegsgefangene beschäftigenden Unternehmer verteilt und an geeigneten Stellen im Betrieb zum Aushang gebraucht werden“. Auch berechtigt zum Verteilen dieser Merkblätter waren neben militärischen Dienststellen auch die „Dienststellen der Partei“. Informationen bezüglich der Behandlung der Kriegsgefangenen wurden folglich stets über zentrale Stellen vermittelt und kontrolliert. Siehe: BA, R3901 / 20173.

Begründungsmuster und blenden intern kommunizierte Sorgen vor einer *blutlichen Unterwanderung* völlig aus. Wie im justiziellen Kontext steht auch bei der polizeilichen Aufklärungsarbeit die Betonung der Abwehr möglicher „Spionage- und Sabotageabsichten des Feindes“ im Zentrum. Auch seitens des polizeilichen Handelns soll vordergründig der Anschein von Legalität bewahrt werden. Indirekt werden die rassischen Implikationen dennoch sichtbar. Anhand von Äußerungen bezüglich der Volksgemeinschaft, denen rassische Bewertungskategorien von *rassisch erwünscht* und *rassisch minderwertig* inhärent sind, offenbaren, dass die Trennlinie nicht allein anhand der Kriegsfeindschaft, sondern der rassischen Überzeugungen verläuft.³⁰⁰

Neben der Aufklärungsarbeit und der Ermittlungstätigkeit in Bezug auf Umgangsübertretung der deutschen Bevölkerung und Kriegsgefangenen gehörte zum Aufgabenbereich der Polizei auch die Verfolgung von Umgangsdelikten durch die im Inland befindlichen ausländischen zivilen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen. Im Zuge der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen vom 11. Mai 1940 wurden die Polizeileitstellen gezielt darauf hingewiesen, dass die „Bestimmungen [...] sich an ‚jedermann‘“ richten und daher die „Staatsangehörigkeit oder Volkstumszugehörigkeit desjenigen, der gegen die Bestimmungen der Verordnung verstößt, [...] daher unerheblich“ ist.³⁰¹ Anders als in der Forschung teilweise behauptet wird³⁰², waren nicht nur die deutsche Bevölkerung Adressaten der Verordnung, sondern auch sich im Inland befindliche Ausländer. Vor allem die ausländischen Zivilarbeiter versuchten nicht selten ihren Landsmännern mit Lebensmittelzuwendungen oder sogar Fluchtbeihilfe Beistand zu leisten. Zur Veranschaulichung liefert der Chef der Sipo und des SD eine umfangreiche Aufzählung von Verhaltensweisen, die aufgrund der Durchführungsverordnung nun kriminalisiert und durch die Gestapo verfolgt werden müssen. Hierzu gehörte die „Weiterleitung von Postsachen oder von mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen von Kriegsgefangenen unter Umgehung der

³⁰⁰ So lautet beispielsweise eine Formulierung: „Die Kriegsgefangenen sind streng, aber korrekt zu behandeln. Wenn Ihr sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, werdet ihr zu Verrätern an der Volksgemeinschaft.“ Siehe: Anordnung betrifft Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Reichsverfügungsblatt vom 16. Juni 1940 herausgegeben von der NSDAP und dem Stellvertreter des Führers und im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und den zuständigen obersten Reichsbehörden ausgegeben, siehe: BA, R58 / 272.

³⁰¹ Nach der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen am 11. Mai 1940 nahm der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hierzu am 14. Juni 1940 Stellung: Ausschließlich für den „Behördengebrauch“ erschienen diese Erläuterungen im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben vom RSHA am 29. Juni 1940. Siehe: BA, R58 / 272.

³⁰² Colmorgen, Eckard / Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, "Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen". Frauen vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht (1940-1945), in: Danker, Uwe u.a. (Hgg.), Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein IX, Brodersdorf 1995, S. 125-150, hier: S. 127f.

Lagerzensur, Empfang von Postsendungen an Kriegsgefangene unter einer Deckadresse, Umwechslung von Geld, Verkauf, Ankauf, Umtausch oder Schenkung von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Feuerzeugen, Benzin, Streichhölzern, Alkohol, Gespräche [sowie die] Überlassung der Bedienung eines Rundfunkgeräts.³⁰³ Diese Aufzählung deckte sich mit den Handlungsweisen, die auch seitens der justiziellen Kommentarliteratur als strafbare Verstöße gegen das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen subsumiert wurden.

Mit Verweis auf die Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1940 wurde im Befehlsblatt des Reichssicherheitshauptamtes darauf hingewiesen, dass nun auch „alle Handlungen erfasst werden können, die nicht einen unmittelbaren Verkehr mit Kriegsgefangenen voraussetzen, z.B. Missfallensbekundungen, Zuwinken, Gespräche über kriegswichtige Angelegenheiten in dem Hörbereich eines Kriegsgefangenen“ und Ähnliches mehr. Im Grunde handelte es sich bei diesen Angaben, um eine Zusammenfassung der in der justiziellen Kommentarliteratur diskutierten strafbaren Verhaltensweise als konkrete Handlungsanweisung für den praktischen Gebrauch bei den Geheimen Staatspolizeileitstellen. Zur Sicherstellung der gewünschten Bestrafung und Evaluation der vielfältigen Formen der Umgangsübertretungen wurden die Landräte und Oberbürgermeister sowie alle Außendienststellen angewiesen jeden entstandenen Vorgang der Geheimen Staatspolizeileitstelle in dreifacher Ausfertigung „unverzüglich“ zukommen zu lassen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die ergangene Verordnung sollten die betreffenden Personen festgenommen und die Außendienststellen sofort fernmündlich informiert werden.³⁰⁴

3.2.2.2 Diffamierungsaktionen gegen weibliche Delinquenten durch die Gestapo

Beabsichtigen die Frauen und Mädchen eines Ortes, die betreffende Frau vor ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder ihr die Haare abzuschneiden, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern.³⁰⁵

Diese Anordnung traf der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im gleichen Erlass vom 31. Januar 1940, in dem er die Bearbeitung der gesellschaftlichen und geschlechtlichen Verstöße des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen von deutschen Frauen der alleinigen Polizeizuständigkeit zu unterstellen beabsichtigte. Noch im Erlass

³⁰³ Colmorgen / Godau-Schüttke, "Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen", S. 127f.

³⁰⁴ Schreiben der Geheimen Staatspolizei Bielefeld vom 26. Januar 1940 an die Landräte, Oberbürgermeister sowie an alle Außendienststellen betreffend „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 272.

³⁰⁵ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate vom 14. Februar 1940 betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“ basierend auf dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 31. Januar 1940, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 24.

vom 5. Mai 1940 wurde die Durchführung von Anprangerungsaktionen bekräftigt.³⁰⁶ Die im Erlass ebenfalls erwähnte Durchführung von Diffamierungsaktionen wurde auch in den Polenerlassen vom 8. März für den Umgang mit polnischen Zivilarbeitern bestätigt. Darin wurde angeordnet, dass die „Festnahme [...] jedoch eine geeignete Diffamierung dieser Personen seitens der Bevölkerung nicht unmöglich machen“ sollte. Hierzu sollen die Staatspolizeileitstellen umgehend mit den „örtlichen Hoheitsträgern“ Verbindung aufnehmen und die „Einweisung deutscher Volksgenossen in ein Konzentrationslager [...] durch eine Pressenotiz, deren Form das Reichssicherheitshauptamt bestimmt, unter Namensnennung [...] veröffentlichen“.³⁰⁷ Himmler führte in einem Schreiben an den Stellvertreter des Führers aus, dass

„deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derartiges schändliches Verhalten verhindern. Ich halte vielmehr die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z.B. deutsche Frauen wegen ihres ehrlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt. Die Diffamierungen müssen sich jedoch etwa in diesem Rahmen halten und dürfen darüber hinaus nicht zur Schädigung der betreffenden Personen selbst führen.“³⁰⁸

Diese Maßnahmen wurden mit Zustimmung des Führers angeordnet. Seit der Entscheidung für den Arbeitseinsatz einer Vielzahl polnischer Kriegsgefangener und ziviler Arbeitskräfte beherrschte die Frage nach der Prävention bzw. Ahndungspraxis in Fällen intimer Beziehungen zu Deutschen, insbesondere deutschen Frauen, die Diskussion innerhalb der NS-Führungsspitze.³⁰⁹ Bereits im September 1939 konsultierte Himmler den Führer persönlich bezüglich dieser Frage. Aus einem Aktenvermerk Himmlers vom 20. November 1939 geht hervor, dass die Aufforderung öffentlicher Anprangerungen auf Hitler persönlich zurückgeht. Explizit hieß es: „Der Führer hat angeordnet, dass in jedem Falle ein Kriegsgefangener, der sich mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mädchen eingelassen hat, erschossen wird und dass die Frau bzw. das Mädchen in irgendeiner Form öffentlich angeprangert werden soll und zwar durch Abschneiden der Haare und

³⁰⁶ Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Mai 1940, in: BA R58 / 272; als Abschrift an die Stapoleitstellen im Landesarchiv NRW, in: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 23. Mai 1940 an alle Dienststellen und Behörden betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: LA NRW, Abt. R, RW36, Nr. 26.

³⁰⁷ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8.3.1940 an alle Staatspolizeileitstellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 / 917.

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Herbert, Fremdarbeiter, S. 91.

Unterbringung in ein Konzentrationslager.“³¹⁰ Zudem sollten die Parteistellen in den Prozess einbezogen werden, insbesondere um die „erzieherische Wirkung solcher Maßnahmen“ möglichst breitenwirksam zu kommunizieren.³¹¹

Die Diffamierungsaktionen, die wie gezeigt seitens des RSHA begrüßt wurden, wurden vielerorts durchgeführt. Dabei wurden den Frauen öffentlich die Haare geschoren und sie wurden mit einem Schild durch die Straßen getrieben. Solche Anprangerungen wurden bereits in Fällen sogenannter *Rassenschande* durchgeführt.

Als mittelalterliche Sanktionsform stammt das An-den-Pranger-Stellen aus dem Kreis der Schand- und Ehrenstrafen. Das Haarschneiden kam bereits in vorchristlicher Zeit gegen Frauen zur Anwendung, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht haben.³¹² Die symbolische Handlung diente der Sichtbarmachung des Vergehens gegen gesellschaftliche Moralvorstellungen. Dass diese beiden Strafituale auf Frauen Anwendung fanden, die sich mit Kriegsgefangenen oder ausländischen Zivilarbeitern auf intime Beziehungen eingelassen haben, lässt sich auf das genuine Anwendungsgebiet von Ehrenstrafen zurückführen, die auf eine Ächtung der Verstöße gegen die moralische Gesellschaftsordnung zielten. Eigen ist den Schand- und Ehrenstrafen, dass ihnen zwei Kommunikationsebenen zugrunde liegen: Einerseits zielen sie auf die Bestrafung des Täters, andererseits haben sie eine externe Zielrichtung, nämlich die abschreckende und damit präventive Wirkung auf die Gesellschaft.³¹³ Ihre Wirksamkeit erhält diese Strafform dadurch, dass sie den Delinquenten in Bezug auf seine gesellschaftliche Anerkennung kränken.³¹⁴ Damit sind soziale Scham und moralische Verurteilung die beiden zentralen Wirkkomponenten von Ehrenstrafen. Die öffentlichen Diffamierungen von deutschen Frauen wegen verbotenen Umgangs gingen nicht auf gerichtliche Urteile zurück und stellen sozusagen eine präjudizielle Form der Bestrafung dar.

Im Herbst 1941 wurden die Staatspolizei-leit-stellen informiert, dass „auf Befehl des Führers [...] derartige Maßnahmen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden“ dürfen. Begründet wurde diese Entscheidung, die als Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei adressiert an Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer kommuniziert wurde, wie folgt:

³¹⁰ Aktenvermerk Himmlers vom 20. November 1939, Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin 1 Js 4/64, Dok. D 15, zit. nach: Herbert, Fremdarbeiter, S. 91.

³¹¹ Ebd.

³¹² Hassel, G / Müller, W (Hgg.), Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1827, S. 12-22; Siehe auch: Alexandra, "Rassenschande". Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, S. 70.

³¹³ Kubiciel, Michael, Shame Sanctions. Ehrenstrafen im Lichte der Straftheorien, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 118 (2006), H. 1, S. 44-75, hier S. 51f.

³¹⁴ Ebd., S. 47f.

Insbesondere mit Rücksicht auf die Gefühle der Angehörigen mit uns verbündeter und befreundeter Nationen hat der Führer für die Zukunft jede öffentliche Anprangerung von solchen deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen, die sich im Verkehr mit Ausländern würdelos benehmen, eindeutig verboten.

Alle Dienststellen der Partei sind umgehend darauf hinzuweisen, dass künftig in derartigen Fällen die Anprangerung in der Presse, das Abschneiden der Haare, die Zurschaustellung am Pranger, das Herumführen solcher Personen mit entsprechenden Schildern usw. strikt verboten sind und unbedingt zu unterbleiben haben. Unerwünschtem Verkehr mit Ausländern muss in Zukunft allein durch mündliche Erziehung und Aufklärung der Volksgenossen und Volksgenossinnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden. Bei Verkehr mit Polen, Kriegsgefangenen und dergleichen ist nach wie vor Anzeige bei der zuständigen Stelle der Geheimen Staatspolizeistelle zu erstatten.³¹⁵

Anprangerungen sollten nicht etwa deswegen unterbleiben, weil sie Angriffe gegen die Würde des Menschen darstellten oder weil Zweifel an der Wirksamkeit der abschreckenden Funktion auf die Gesellschaft bestanden, sondern alleinig aus außenpolitischen Rücksichtnahmen heraus. Dass die Entscheidung für dieses Verbot aus reinem Opportunismus getroffen wurde, geht deutlich aus der Wortwahl hervor, denn die Handlungsweisen wurden immer noch als „würdelos“ bezeichnet. Das Regime störte sich weniger an den Strafformen wie dem „Abschneiden der Haare“ oder der „Zurschaustellung am Pranger“ selbst, sondern an der damit verbundenen Außenwirksamkeit über die Reichsgrenzen hinaus. Vor dem Hintergrund, dass zum Bild des Kriegsalltags im Deutschen Reich eine Vielzahl von ausländischen Arbeitskräften gehörte, bedeutete „Öffentlichkeit“ kein ausschließlich deutsches Publikum. In der Handhabung der Anprangerungen von „deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen“ – wobei Diffamierungsaktionen gegen deutsche Männer eine Seltenheit darstellten – spiegelt sich das gleiche Dilemma wider, das die Entscheidung für einen umfassenden Arbeitseinsatz von Anfang an begleitete, nämlich der zweifelhafte Kompromiss zwischen der Notwendigkeit der Arbeitskraft ausländischer Arbeiterinnen und Arbeitern bei ihrer gleichzeitiger Herabsetzung aufgrund unterstellter rassischer Minderwertigkeit. In einem weiteren Schreiben betonte Bormann: „In einer Zeit in der die Verbände der deutsche Wehrmacht Seite an Seite mit den Truppen verbündeter und befreundeter Nationen im gemeinsamen Kampf gegen den Bolschewismus stehen, muss u.a. auch die Rücksicht auf die im Reich als Arbeitskräfte tätigen

³¹⁵ Rundverfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 31. Oktober 1941 an alle Staatspolizeistellen betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: LA NRW, Abt. R, RW18 Nr. 5, Bl. 69; auch in: BA, NS6 / 335. Einen Monat später wurde das Verbot der Durchführung von Anprangerungen auch auf Übertretungen des Umgangsverbots mit polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern ausgedehnt. Siehe: Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 an alle Staatspolizeistellen betreffend „Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, in: BA, R58 / 9017. Unter Punkt 4 hieß es: „Mit Verweis auf den Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 31.10.1941 betreffend Umgang mit Kriegsgefangenen, nach dem in Zukunft die öffentlichen Anprangerungen ehrvergessener deutscher Frauen zu unterbleiben hat, ist sinngemäß auch auf Frauen, die mit polnischen Zivilarbeitern Verkehr unterhalten haben, anzuwenden.“

Angehörigen anderer Nationen möglichst alles vermieden werden, was zu Missstimmung und Verbitterung bei den Angehörigen dieser Nationen führen kann.“³¹⁶ Aus diesem Grund wurden die Parteistellen angewiesen „mündliche“ und „schriftliche Stellungnahmen zu Rassefragen, die bei den Angehörigen befreundeter oder verbündeter Nationen das verbitternde Gefühl der Minder- oder Andersbewertung auslösen könnten“ zu vermeiden. Ganz deutlich wird die Bedeutung des Krieges und des Siegeswillens, dem auch ideologische Zielsetzungen – zumindest temporal – untergeordnet wurden.

Trotz dieser Anweisung des Führers persönlich, Diffamierungen polizeilich zu unterbinden, konnte Hauch für den Gau Oberdonau Anprangerungen auch für den Herbst 1942 nachweisen.³¹⁷ Beispielsweise wurden in Ampflwang im oberösterreichischen Hausruckviertel im September 1942 zwei Ehefrauen und Mütter mit Tafeln behängt durch den Ort geführt.³¹⁸ Auf den Tafeln waren die Aufschriften „Wir lieben bis zum letzten Franzosen“ sowie „Ehrlose deutsche Frau“ notiert. Beim Zug durch das Dorf sollen die Frauen von umherstehenden Personen beschimpft und angespuckt worden sein. Dem Bericht des Staatsanwalts war zudem zu entnehmen, dass der SA-Scharführer Fotografien der Frauen angefertigt und anschließend verkauft hatte. Nach Aussagen des Gendarmerieposten wurde der Anprangerungszug auf Anweisung des Ortsgruppenführers der NSDAP initiiert und mit Unterstützung der SA durchgeführt. Damit wurden diese Diffamierungsaktionen gegen deutsche Frauen nicht wie in den Erlassen zu lesen war, auf Initiative der „Frauen und Mädchen eines Ortes“ durchgeführt, sondern fanden auf Geheiß der örtlichen NSDAP-Stellen statt. Auch im zweiten bei Hauch aufgeführten Fall wurde die Anprangerungsaktion von der regionalen Ortsgruppenleitung initiiert.³¹⁹ Auf der Tafel, die der gerade einmal 21 Jahre alten Frau umgehängt wurde, standen die Worte: „Während unsere Brüder und Väter um Deutschlands Freiheit und Ehre kämpfen, küsse und umarme ich Schwein hier Kriegsgefangene“. Zudem wurden ihr die Haare abgeschnitten.

³¹⁶ BA, NS6 / 335.

³¹⁷ Hauch, „... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, S. 259-261.

³¹⁸ Ebd., S. 259; verweist auf: OÖLA, LG Linz, Sondergerichte, Sch. 731, KLS 42/239 u. Sch. 734, KLS 43/77. Da in den Ermittlungsakten für den OLG-Bezirk Düsseldorf keine Hinweise auf die Durchführung von Anprangerungsaktionen gefunden wurden, sollen die ausführlich geschilderten Fälle aus Linz zur Veranschaulichung derartiger Aktionen herangezogen werden. Dass in den Akten keine Hinweise auf Diffamierungsaktionen aufgeführt sind, bedeutet nicht, dass keine stattgefunden haben. In Anbetracht der nicht geringen Anzahl an Fallschilderungen aus anderen Teilen des Reiches erscheint es unwahrscheinlich, dass im OLG-Bezirk keinerlei Aktionen dieser Art durchgeführt wurden. Bezüglich nachgewiesenen Anprangerungsaktionen in anderen Teilen des Reiches, siehe: ein Fall aus Gifhorn bei: Herbert, Fremdarbeiter, S. 92; Schneider, S. 213, zit. nach: Gellately nennt einen solchen Fall: Police Justice, Popular Justice, and Social Outsiders in Nazi Germany, in: Stoltzfus, Nathan (Hg), Social Outsiders in Nazi Germany, 2001, S. 256-272, hier: S. 260.

³¹⁹ Hauch, „... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, S. 260; verweist auf: OÖLA, LG Wels 632 / 43.

Hauch kommt bezüglich der Diffamierungsaktionen zu dem Schluss, dass „bei diesen Fällen und dem eigenmächtigen Handeln der Ortsgruppenleiter [...] es sich weder um eine Ausnahme noch um eine originär nationalsozialistische Aktion“ handelte. Mit Verweis auf die „psychoanalytische Deutung“, wonach das „Haareschneiden als Kastrationsäquivalent“ galt³²⁰, stellt Hauch fest, dass derartige „Strafaktionen gegen Frauen, die Moralcodices konterkarierten bzw. mit fremden Männern eine sexuelle Beziehung eingingen, [...] es seit Jahrhunderten und nach 1945, nicht nur in Oberösterreich“ gab.³²¹ Man muss Hauch insofern zustimmen, als dass sich in diesen beschriebenen Anprangerungen die chauvinistische Wut der im Reich verbliebenen Männer über den vermeintlichen Verrat der beschuldigten Frauen an der eigenen Nation entlud. Derartige gesellschaftliche Bestrafungsaktionen kamen auch gegenüber Frauen im besetzten Frankreich gegen Frauen zur Anwendung, die sich auf Liebesbeziehungen zu deutschen Besatzern einließen.³²² Die Frauen wurden der „horizontalen Kollaboration“ bezichtigt und ähnlich diffamierenden Aktionen unterzogen. Bestrafungsaktionen dieser Art konnten auch für Norwegen nachgewiesen werden. Zurückzuführen sind diese Strafaktionen auf Vorstellungen vom Frauenkörper als Kriegsterritorium, deren Aufkommen bzw. Erstarken mit der nationalstaatlichen Bewegung im 19. Jahrhundert untrennbar verbunden sind.

Der zentrale Unterschied zwischen den Diffamierungsaktionen, die im Nationalsozialismus durchgeführt wurden zu ähnlichen Beispielen in der Geschichte, lag nicht nur darin, dass diese Aktionen von obersten Reichsstellen – dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei – befohlen und damit legitimiert wurden – wenn sie auch aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme eingestellt werden mussten – sondern darin, dass der vermeintliche Verrat der Frauen sich nicht nur gegen tradierte „Moralkodizes“ richtete, sondern als Verrat an der Volksgemeinschaft eindeutig rassistisch konnotiert war.³²³ Schneider weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „Ehrenstrafen [...] im nationalsozialistischen Recht eine Renaissance“ erlebten.³²⁴ Das nationalsozialistische Strafrecht wies unübersehbare Bezüge auf ein mittelalterliches Rechtsverständnis hin. Mit der Übernahme von Begriffen der Ehre und Treue erfuhren strafbare Handlungsweisen eine

³²⁰ Hauch, „... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, S. 261; verweist auf: Sigmund Freud, *Die Traumdeutung* (1899/1900), *Gesammelte Werke II/III*, Frankfurt a. M. 1987, S. 362, 371.

³²¹ Hauch, „... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, S. 261; verweist auf: Gugglberger, Martina, *Den Feind lieben. Geschorene Frauen in Frankreich 1944-1945*, in: Bauer, Ingrid / Hämmerle, Christa / Hauch, Gabriella (Hgg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen*, Wien u.a. 2005, S. 326-339.

³²² Schneider, *Verbotener Umgang*, S. 213-215.

³²³ Ebd.

³²⁴ Ebd., S. 214.

„Moralisierung und Politisierung“.³²⁵ Unverkennbar wurde der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen als ehrlos empfunden, was an der regelmäßigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte deutlich wird.

Ihren Vorläufer haben die öffentlichen Anprangerungen in den häufig durchgeführten Diffamierungen in Fällen von *Rasseschande*, bei denen das Paar, also auch der jüdische Mann, an den Pranger gestellt wurde. Przyrembel hat für öffentliche Anprangerungen von deutsch-jüdischen Paaren fünf signifikante „Bedeutungsebenen“ identifiziert, die an dieser Stelle kurz vorstellt und auf die Applikabilität auf Diffamierungsaktionen gegen deutsche Frauen, die intime Beziehungen mit Kriegsgefangenen oder ausländischen Zivilarbeitern unterhalten haben, überprüft werden sollen.³²⁶ Zunächst einmal stellt Przyrembel heraus, dass das exemplarische An-den-Pranger-Stellen darauf zielte, sowohl die tatsächliche Beziehung als auch deutsch-jüdische Liebesverhältnisse allgemein in der öffentlichen Wahrnehmung zu deskreditieren und diente damit als Katalysator für die Etablierung des gesetzlichen Verbots.³²⁷ Diese Zielsetzung kann auch für den verbotenen Umgang bestätigt werden. Himmler selbst rechtfertigte seinen Befehl, öffentliche Anprangerungen im Zusammenhang mit unerwünschten Beziehungen zwischen deutschen Frauen und polnischen Zivilarbeitern nicht zu unterbinden, damit, dass er „die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend“ hielt, was selbstredend die Ächtung jener Beziehungen sowie die Akzeptanz der Verbotsbestimmungen beförderte.³²⁸ Anders als das von Przyrembel für Rassenschandefälle nachgewiesene Bild einer verführten Frau, das durch Diffamierungsaktionen propagiert wurde³²⁹, wurden in Fällen des verbotenen Umgangs Frauen als Täterinnen stigmatisiert und in einer präjustiziellen Bestrafung öffentlichen Demütigungen ausgesetzt. Die weiteren Bedeutungsebenen wie die Eingriffe in die „körperliche Unversehrtheit“, die, wie Przyrembel formuliert, zu einer „Dehumanisierung des Einzelnen im öffentlichen Raum“ führte, können ebenso für den verbotenen Umgang bestätigt werden wie die identifizierte Ebene der Freude an Gewalt und die Inszenierung als „öffentliches Spektakel“, die als Voraussetzung für ihre Wirkmacht gilt.³³⁰

³²⁵ Schneider, Verbotener Umgang, S. 214.

³²⁶ Przyrembel, Alexandra, "Rasseschande". Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, S. 70.

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeistellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, in: BA, R58 / 917.

³²⁹ Przyrembel, "Rasseschande", S. 70f.

³³⁰ Ebd., S. 71.

Dass die vormodernen Strafaktionen gegen Frauen noch lange in den Krieg hinein praktiziert wurden, wird an der Wiederholung des Verbots deutlich. Noch im Herbst 1943 wandte sich der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit einem Rundschreiben an alle Staatspolizeileitstellen und alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD und wies diese dezidiert auf den Führerbefehl hin, wonach öffentliche Diffamierungen deutscher Frauen wegen intimer Beziehungen mit Kriegsgefangenen zu unterbleiben haben.³³¹

3.2.2.3 Zwischenfazit

Bezüglich der staatspolizeilichen Verfolgung der deutschen Zivilbevölkerung wegen des justiziell verankerten Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen ergibt sich demnach ein Bild, wonach zentrale Instanzen innerhalb der Polizei, allen voran der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler, aber auch der Chef der Sipo und des SD Heydrich, zunächst bestrebt waren, die Bestrafung der deutschen Bevölkerung, vor allem der deutschen Frauen und Mädchen wegen Vergehen, die in den Augen Verfolger geneigt waren, das „Volksempfinden gröblich zu verletzen“, unter Polizeizuständigkeit zu stellen, obwohl als es als Verordnung zweifelsfrei in den Zuständigkeitsbereich der Justiz fiel. Das Ausmaß des Strafwillens zeigte sich nicht nur anhand der vorgesehenen Strafe von einem Jahr Konzentrationslager, sondern vor allem an der expliziten Anweisung, von der örtlichen Bevölkerung geplante öffentliche Diffamierungaktionen nicht zu unterbinden. Auf Anweisung des Führers wurde der selbstformulierte Strafzweck eingedämmt und das polizeiliche Aufgabenfeld vornehmlich auf die Ermittlung im Vorfeld und damit ihrer ursprünglichen Tätigkeit als Zuarbeitungsbehörde für die Staatsanwaltschaft reduziert. In der Praxis bedeutete dies, dass der Gestapo die Aufgabe zufiel, die Zivilbevölkerung bei geringen Umgangsübertretungen nach eigener Maßgabe entweder zu verwarnen oder ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei schwereren Verstößen musste selbstredend die Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen. Diese Verfahrensweise sollte jedoch nur den Anschein von Rechtsstaatlichkeit suggerieren. Urteilskorrekturen waren mittels Erlassen des RSHA institutionell vorgeschrieben und sollte immer dann zum Einsatz kommen, wenn die Justiz dem staatspolizeilichen Verfolgungswillen nicht ausreichend entsprochen hat.³³² Daneben kristallisierte sich ein weiterer Aufgabenbereich der Polizei heraus,

³³¹ Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 31. Oktober 1943 an alle Staatspolizeileitstellen und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

³³² Seitens des RSHA institutionell etablierten Urteilskorrekturen sind für diverse andere Strafvorschriften nachgewiesen. Siehe beispielsweise: Dörner, Bernward, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle,

nämlich die Aufklärung der Bevölkerung. Aufgrund der Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme wurde versucht, mittels polizeilicher Aufklärung, Umgangsübertretungen im Vorfeld zu verhindern.

Neben diesen drei zentralen Aufgaben – Belehrung der Bevölkerung, Ermittlungstätigkeit bei Umgangsübertretung des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen durch die deutsche Zivilbevölkerung sowie im Inland befindliche ausländische Zivilarbeiter und bei angeblichem Versagen der Justiz, auch die eigenständige Urteilskorrektur – war die Gestapo auch für die eigentlichen dem Oberkommando der Wehrkraft unterstehenden osteuropäischen Kriegsgefangenen zuständig, sofern sie sich des justiziell verankerten Umgangsverbots strafbar gemacht haben. Während westeuropäische sowie mit dem Deutschen Reich verbündete Kriegsgefangene, die aufgrund ihres völkerrechtlichen Status dem OKW unterstanden, in Fällen der Umgangsübertretung sich vor Militärgerichten wegen Ungehorsams verantworten mussten, galten für osteuropäischen Kriegsgefangene andere Standards bzw. es war ein anderes Prozedere vorgesehen: Am 8. Januar 1940 unterrichtete der Chef der Sipo und des SD Heydrich alle Staatspolizeileitstellen darüber, dass „gemäß einer am 6.1.40 zwischen [Heydrich] und dem OKW getroffenen Vereinbarung [...] jene polnischen Kriegsgefangenen, welche sich mit deutschen Frauen eingelassen haben, als Kriegsgefangene entlassen und der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle überstellt“ werden sollten.³³³ Damit verloren sie jeglichen Rechtschutzstatus auf Basis zwischenstaatlicher Völkerrechtskonventionen und waren als polnische Zivilarbeiter den Polenerlassen vom 8. März 1940 unterworfen, die für den geschlechtlichen Umgang mit deutschen Frauen die Sonderbehandlung – folglich die Exekution – bedeutete.³³⁴ Diese Vorschrift wurde später auch auf sowjetische Kriegsgefangene ausgeweitet.³³⁵

Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u.a. 1998, S. 252-275; Hensle, Michael, Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus, Berlin 2003, S. 72-74.

³³³ Geheimerlass des Chefs der Sipo und des SD vom 8. Januar 1940 namentlich an alle Staatspolizeileitstellen sowie an die Höheren SS- und Polizeiführer, Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, die Kripostellen und SD-Abschnitte, siehe: BA, R58 / 9017.

³³⁴ In der sogenannten Polenverordnung vom 8. März 1940 hieß es unter Punkt 2 „Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung“: „Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben, oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, sind sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden.“ Siehe: Geheimer Schnellbrief des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeileitstellen, in: BA, R58 / 9017.

³³⁵ So ordnete der Chef der Sipo und des SD Folgendes an: „Bei festgestelltem Umgang sowjetischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Fall Bericht zu erstatten. Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager“. Siehe: Benachrichtigung des Chefs der Sipo und des

3.2.3 Gestapo – Einführung eigenständiger Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern

3.2.3.1 *Hierarchisierung der ausländischen Arbeitskräfte nach Rasse und außenpolitischen Erwägungen als Grundlage heterogener Umgangsbestimmungen*

Neben Kriegsgefangenen befand sich auch eine Millionenzahl der im Reich eingesetzten ausländischer Arbeitskräfte, um kriegswirtschaftlichen Nöten zu begegnen. Während der Umgang der deutschen Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen durch die Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 gesetzlich reguliert und auf ein Mindestmaß beschränkt wurde, verzichteten die zentralen Reichsbehörden auf den Erlass entsprechend umfassender Umgangsbeschränkungen zwischen der deutschen Bevölkerung und ausländischen Arbeitskräften auf Gesetzesebene.³³⁶ Folglich war der Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Arbeitskräften verschiedener Nationen dem Gesetz nach nicht strafbar.

Der Arbeitseinsatz einer Vielzahl ausländischer Zivilarbeiterinnen und -arbeiter barg, dem Regime zufolge, brisante Gefahrenmomente. Einerseits stellten die ausländischen Zivilarbeiter aus sicherheitspolitischen Gründen – wie die bei Kriegsgefangenen oftmals vorgetragene Sorge vor Sabotage, Spionage und Flucht – eine Gefahr für die Heimatfront dar. Von dem „deutschen Volksgenossen“ wurde im Umgang mit „Fremdvölkischen“ erwartet, dass sie ihnen „gegenüber Abstand und eine der Würde [des] Volkes bewusste Haltung wahren“.³³⁷ Sicherheitspolitisch abträgliches Verhalten, das sich aus dem Kontakt der deutschen Bevölkerung mit „Fremdvölkischen“ ergeben könnten, bestand

SD vom 7. April 1943 an alle Staatspolizeileitstellen, Kommandeure der Sipo und des SD sowie die Befehlshaber der Sipo und des SD, in: BA, R58 / 9016.

³³⁶ Bezüglich des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und „fremdvölkischen“ Arbeiterinnen und Arbeitern, der als „Grundproblem“ bezeichnet wurde, wurde ein staatspolizeiliches Vorgehen beschlossen. Der Umfang der hierzu zum Einsatz kommenden Maßnahmen war abhängig von der „Rasse“ der „Fremdarbeiterin“ bzw. des „Fremdarbeiters“ und bestehender außenpolitischer Bündnisse. Explizit hieß es im Erlass vom 7. Dezember 1942: „Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern ist hierbei ein Grundproblem. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist durch Sonderanweisung verboten. Unbeschadet dieser zentralen Anordnung machen die [...] politischen Erwägungen ein allgemeines Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und fremdvölkischen (der Gruppe A und C) angehörenden Arbeitern unmöglich. Dementsprechend ist grundsätzlich ein exekutives Einschreiten lediglich wegen eines solchen Geschlechtsverkehrs zu unterlassen. Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern unerwünscht und es gilt, diese das deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits möglichst zu unterbinden.“ Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

³³⁷ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

beispielweise in der „schlagartigen Verbreitung feindlicher Rundfunk- und Flüsterpropaganda; der Erörterung der Kriegslage“ usw.³³⁸

Noch größer wurde das Schutzbedürfnis im Hinblick auf die „Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes“ erachtet. Diese Gefahr sah Himmler explizit in der „Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.“ So wurde beispielweise vor der „Sesshaftmachung“ der ausländischen Arbeitskräfte gewarnt, „da sonst der Gewalt der Unterwanderung nicht zu begegnen“ sei. Der Schutz vor den sog. „sicherheitsmäßigen“ und „volkspolitischen Gefahren“ oblag der Sicherheitspolizei – im Speziellen der Gestapo. Jedoch ging nicht von allen Nationen das gleiche Gefahrenpotenzial aus. Hierzu führte Himmler in einem Schreiben betreffend der „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“ vom Dezember 1942 aus:

Die Abwehr der Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes macht volkstumsmäßige Unterscheidungen notwendig, da volkspolitische Gefahren nur von nicht-stammes-gleichen Völkern drohen können. Sowohl für die sicherheitsmäßige wie auch für die volkspolitische Betrachtung der im Reich arbeitenden Angehörigen der einzelnen Nationen ist aber die derzeitige politische Haltung der Nation und ihre Stellung gegenüber dem Reich von Bedeutung. Die ausländischen Arbeiter werden daher nach ihrer Abstammung in [...] Gruppen grob zu gliedern sein [...].³³⁹

Wie in diesen Zeilen anklingt, war die Grundlage der Gruppeneinteilung zum einen eine rassische und zum anderen abhängig von außenpolitischen Bindungen oder Rücksichtnahmen. Auf dieser Grundlage teilte das RSHA die ausländischen Zivilarbeiter in vier Gruppen ein. Die Gruppenzugehörigkeit bestimmte den, den ausländischen Arbeitskräften zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum ebenso wie das Spektrum an staatspolizeilichen Mitteln, die die Gestapo gegen jene Gruppe zur Anwendung bringen durfte. Da die Gruppenzugehörigkeit der ausländischen Zivilarbeiterin bzw. des ausländischen Zivilarbeiters beim Umgang mit der deutschen Bevölkerung auch Auswirkungen auf eine mögliche Bestrafung des deutschen Parts zufolge hatte, soll im Folgenden ein Überblick über die verschiedenen Gruppen und dem, diesen Personengruppen zur Verfügung stehenden Bewegungsspielraum wiedergegeben werden.

Bis zum Ende des deutsch-italienischen Bündnisses gehörten Italiener zur „Gruppe A“, der privilegiertesten der vier. Obwohl nach nationalsozialistischer Rassenlehre als ‚fremdvölkisch‘ einzustufen, ergab sich die „Richtschnur für die Behandlung italienischer Arbeitskräfte“, so Himmlers Begründung, aus dem „enge[n] deutsch-italienische Bündnis“. In Bezug auf diese Ausländergruppe war der Handlungsspielraum der Gestapo stark

³³⁸ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

³³⁹ Ebd.

begrenzt. Bei „anstößige[m] Verhalten“ konnte die Gestapo nur Verwarnungen aussprechen oder „nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts zur Unterstreichung der Warnung eine Inhaftierung bis zu drei Tagen“ erwirken. Nur in „schweren Fällen“ sollte es möglich sein, eine „Abschiebung zu beantragen“.

Die Behandlung der Arbeitskräfte der „Gruppe B“ bestehend aus „Angehörigen germanischer Völker“ – hierzu wurden Flamen, Dänen, Norweger und Holländer gezählt – war geprägt von dem „Gedanken des großgermanischen Reiches“. Aufgrund der ‚rassischen Nähe‘ sollten Arbeitskräften dieser Nationen von der Idee des Zusammenschlusses „aller germanischer Völker“ überzeugt werden. Dementsprechend sollten sich die „Maßnahmen der Gefahrenabwehr“ durch die Gestapo auf „gewinnende Belehrung bei leichten Verfehlungen“ beschränken.

Franzosen, Slowaken, Kroaten und andere „Angehörige nicht-germanischer Völker“, also sogenannte ‚Fremdrassige‘, „mit denen [das Deutsche Reich] verbündet [...] oder mit denen [es] auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden“ war, wurden zur „Gruppe C“ gezählt. Der Umgang mit Arbeitskräften aus diesen Ländern war geprägt durch die Rücksichtnahme auf die bestehenden politischen Beziehungen und dem Bestreben, Aufstände in den besetzten Ländern zu vermeiden. Aufgrund ihrer ‚fremdrassischen‘ Einstufung sollten „blutsnahe Bindungen“ jedoch möglichst unterbunden werden. Damit befand sich das Regime in einem Dilemma: Auf der einen Seite stellten Umgangsübertretungen mit Angehörigen dieser Gruppierung eine potenzielle Gefahr für den rassischen Bestand dar. Andererseits musste, so hieß es explizit in den Maßgaben des RSHA, ein „exekutives Einschreiten lediglich wegen eines solchen Geschlechtsverkehrs“ zwischen Deutschen und Angehörigen der Gruppen A bis C unterbleiben. Damit war der Handlungsspielraum der Gestapo hinsichtlich der Umgangsdelikte mit westeuropäischen Zivilarbeitern stark eingeschränkt.³⁴⁰ Der Umgang mit Arbeitskräften aus diesen Ländern war geprägt durch die Rücksichtnahme auf die bestehenden politischen Beziehungen und dem Bestreben, Aufstände in den besetzten Ländern zu vermeiden. Aufgrund ihrer ‚fremdrassischen‘ Einstufung sollten „blutsnahe Bindungen“ zwischen

³⁴⁰ Unter „westeuropäischen Zivilarbeitern“ wird in der vorliegenden Arbeit der folgende Personenkreis verstanden: Dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 zufolge zählten zu dieser Gruppe „Angehörige germanischer Völker“ wie Flamen, Dänen, Norweger und Holländer, die nach NS-Lehre der deutschen „Rasse“ am nächsten standen, „Angehörige nicht-germanischer Völker“ sogenannte ‚Fremdrassige‘ wie Franzosen, Slowaken, Kroaten und andere Nationen „mit denen [das Deutsche Reich] verbündet [...] oder mit denen [es] auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden“ waren und bis zum Herbst 1943 auch italienische Zivilarbeiter. Siehe: Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

Angehörigen dieser Gruppen und der deutschen Bevölkerung dennoch möglichst unterbunden werden, das heißt der Geschlechtsverkehr zwischen westeuropäischen Zivilarbeitern und Deutschen galt als „unerwünscht“.³⁴¹

Da ein rücksichtsloses staatspolizeiliches Einschreiten aufgrund der außenpolitischen und kriegswirtschaftlichen Rücksichtnahme nicht möglich war, sollten intime Beziehungen, wenn möglich, unter Verwendung eines Vorwandes unterbunden werden. So hieß es explizit: „Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitskräften unerwünscht und es gilt, diese das deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits und durch Bekämpfung besonders krasser Fälle mit polizeilichen Mitteln andererseits möglichst zu unterbinden.“³⁴² Dabei sah der Reichsführer SS bereits voraus, dass die Mehrzahl der Beziehungen „in gegenseitigem Einvernehmen“ stattfinden würden und daher einen „Straftatbestand nicht erfüllen“ würden. So werde „auch die Strafmöglichkeit des § 172 RStGB, wegen Verkehrs mit einer verheirateten Frau (Ehebruch) [...] nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen“ können. Damit war der Handlungsspielraum der Gestapo stark eingeschränkt, denn „ein staatspolizeiliches Einschreiten [konnte] nur in den Fällen erfolgen, in denen durch die äußeren Umstände (z.B. Leben in wilder Ehe, Verderbnis der Jugend, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr bei Frauen) öffentliches Ärgernis erregt und dadurch der Anlass zum Einschreiten gegeben“ war.³⁴³ Zudem zielte das staatspolizeiliche Eingreifen, anders als sonst, primär „auf eine Beseitigung der untragbaren Erscheinung (Lösung der wilden Ehe)“ und weniger auf eine „Ahndung“. Aus diesem Grund lautete die konkrete Anweisung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei, dass „bei erstmaligen Erscheinungen“ zunächst eine Belehrung der Beteiligten erfolgen sollte. „Gleichzeitig“ sollte eine „Trennung des Verhältnisses beim Arbeitsamt“ durch einen „Ortswechsel“ erwirkt werden. Die Entscheidung über die Erteilung einer staatspolizeilichen Verwarnung und Belehrung war der Staatspolizeileitstelle vorbehalten.³⁴⁴ Grundsätzlich sollte „gegen Angehörige verbündeter Nationen [...] dabei in erster Linie strafrechtlich“ vorgegangen werden, das heißt, dass bei Vergehen dieser Personengruppen, wenn möglich zunächst ein Strafverfahren einzuleiten sei. Damit herrschte für Angehörige der Gruppen A bis C zumindest eine gewisse Form der Rechtssicherheit,

³⁴¹ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

³⁴² Ebd.

³⁴³ Ebd.

³⁴⁴ Ebd.

wenn dies vor dem Hintergrund nationalsozialistischen Justiz auch nicht viel heißen mag. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass „gegen staatspolizeiliche Maßnahmen“ keine „Bedenken“ bestanden, „falls mit einer Verurteilung nicht sicher zu rechnen“ war.³⁴⁵ Hierin zeigte sich ein zentraler Aspekt, der auch für das polizeiliche Vorgehen bei Umgangsdelikten mit Kriegsgefangenen konstitutiv war: Die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wurde so lange akzeptiert, wie das Ergebnis den Vorstellungen der Polizei entsprach. Bei Abweichungen – wie später zu sehen sein wird – griff die Polizei eigenmächtig regulierend ein, um eine in ihren Augen ausreichende Bestrafung sicherzustellen.

Die „Gruppe D“ setzte sich aus dem Gros der „Angehörigen nicht-germanischer – slawischer – Völker, die mehr oder weniger unter der unmittelbaren Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches leben“ zusammen. Konkret waren damit „Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten [und] Ostarbeiter“ gemeint. Im Umgang mit Angehörigen dieser Gruppe wurde die „Notwendigkeit einer straffen Führung“ betont, ebenso wie die „Einhaltung eines besonders klaren Abstandes ihnen gegenüber“. Begründet wurde die geforderte Haltung unverhohlen mit den „krassen rassischen Unterschieden“ sowie den „politischen Verhältnissen“.³⁴⁶ Zwar wurde im Kontext des Ausländereinsatzes sogenannter Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter der geforderte Abstand zur deutschen Bevölkerung auch stets mit „sicherheitsmäßigen Gründen“ rechtfertigt, um, wie es im geheimen an die Staatspolizeileitstellen gerichteten Schreiben vom Dezember 1942 hieß, den „Gefahren [...] feindlicher Rundfunk- und Flüsterpropaganda; der Erörterung der Kriegslage vom Standpunkt des Feindes usw. vorzubeugen“.³⁴⁷ Hauptgrund für die Notwendigkeit der strengen Einhaltung des Umgangsverbots waren jedoch „volkstumspolitische Gründe“. Explizit hieß es in dem gleichen Schreiben: „Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitern ist hierbei ein Grundproblem.“ Und: „Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften ist durch Sonderanweisung verboten.“ Gemeint waren die Sondererlasse der *Polenverordnung* vom 8. März 1940 sowie der *Ostarbeitererlasse* vom 20. Februar 1942, die für den

³⁴⁵ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

³⁴⁶ Ebd.

³⁴⁷ Ebd.

geschlechtlichen Umgang mit deutschen Frauen die Sonderbehandlung – folglich die Exekution – für den ausländischen Mann bedeutete.³⁴⁸

Die kontinuierliche Ausweitung des Ausländereinsatzes sowie die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen im Umgang mit den daraus entstehenden Problemen führte dazu, dass der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 10. Februar 1944 erneut Bestimmungen bezüglich der „Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetischer Kriegsgefangener“ erließ.³⁴⁹ Dabei wurden als „schwerwiegende Verstöße“ in erster Linie „Sabotagehandlungen Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen“ benannt. Da im letztgenannten Falle auch „gegen deutsche Frauen schwerwiegende Maßnahmen“ vorgesehen waren, wurde eine „gründliche Bearbeitung“ der Ermittlungen für „erforderlich“ erachtet. Anders als bei „Fremdvölkischen“, die als „Angehörige verbündeter Nationen“ bezeichnet wurden, war für diesen Personenkreis (Gruppe D) „eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz [...] grundsätzlich“ nicht vorgesehen. An die Strafverfolgungsbehörden waren „nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen

³⁴⁸ In der sogenannten Polenverordnung vom 8. März 1940 hieß es unter Punkt 2 „Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung“: „Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben, oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, sind sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden.“ (Siehe: Geheimer Schnellbrief des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeileitstellen, in: BA, R58 / 9017) Der Arbeitseinsatz der Arbeitskräfte auf dem Osten barg in den Augen des Regimes „größere Gefahren [...] als jeder andere Ausländereinsatz“. Dementsprechend waren die zum Schutz der Gefahren ergriffenen Maßnahmen umso drastischer. Ihren Höhepunkt fanden sie darin, dass ihnen „die Ausübung des Geschlechtsverkehrs [...] verboten“ wurde. Durchgesetzt werden sollten das Verbot mittels drakonischer Strafandrohung. Der geschlechtliche Umgang mit anderen ausländischen Arbeiterinnen und Arbeitern hatte für die Ostarbeiterin oder den Ostarbeiter die Einweisung ins Konzentrationslager zur Folge. Handelte es sich bei dem Partner um einen Deutschen oder eine Deutsche war für weibliche Arbeitskräfte die Einweisung ins Konzentrationslager und für männliche Arbeitskräfte aus dem Osten, wie für polnische Männer auch, die Sonderbehandlung vorgesehen. (Siehe: Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 an alle Staatspolizeileitstellen betreffend „Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 9-15) Am 4. Oktober 1941 ordnet der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in einem Schreiben betreffend der „Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“ an, dass ihm nun „diejenigen Fälle nicht mehr vorzulegen sind, in denen a) sich die Polen mit deutschen Mädchen und Frauen lediglich eingelassen haben, b) die Polen nachweisbar nicht amtlich belehrt worden waren, c) nur Geschlechtsverkehr mit Prostituierten stattgefunden hat“. Zwar sind diese Fälle in ihrer Relevanz für die Durchsicht durch den Reichsführer SS gesunken, dennoch wurden diese Umgangsübertretungen mit harten staatspolizeilichen Mitteln geahndet. So sollte „in den genannten Fällen [...] Mindeststrafen von 3 Jahren festzusetzen. Zudem sollte die Entscheidung hierüber „durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD erfolgen“. Siehe: Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 4. Oktober 1941 an alle Staatspolizeileitstellen betreffend „Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

³⁴⁹ Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10.

eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert [erschien] und durch vorherige Fühlungsnahme sichergestellt [war], dass das Gericht die Todesstrafe verhängen wird“. Das gerichtliche Strafverfahren wird somit zu einem Instrument stimmungsmäßiger Beeinflussung degradiert, von dem die Polizei im Bedarfsfall Gebrauch machte. In seiner Funktion als richtende Instanz wurde es in der Effizienz, aufgrund ihrer Schnelligkeit und Flexibilität, bereits von der Polizei überholt.

Aber selbst für diese Personengruppen, der die Menschenrechte und -würde qua „Herkunft“ abgesprochen wurde, war der polizeilichen Willkür Grenzen gesetzt. Der Willkürherrschaft der Gestapo wurde dort Grenzen gesetzt, wo die Arbeitskräfteknappheit die Kriegswirtschaft und damit den Sieg gefährdeten. So hieß es in dem gleichen Erlass explizit: „In Anbetracht der [...] politischen und arbeitsmäßigen Erfordernisse ist ein staatspolizeiliches Einschreiten zur Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen der deutschen Bevölkerung und den übrigen fremdvölkischen Arbeitskräften nur unter besonderen Umständen möglich“, denn „dass der ausländische Arbeiter unbedingt zur Erhaltung und Steigerung der deutschen Kriegsproduktion gebraucht wird, muss sich ebenfalls auf seine Behandlung auswirken“.³⁵⁰ Bereits im Kontext der Regulierung geringfügiger Vergehen der polnischen Arbeitskräfte wurden die Staatspolizei-leit-stelle darauf hingewiesen, bei der Wahl der staatspolizeilichen Maßnahmen stets zwischen „sicherheitspolitischen Belangen“ einerseits und der „Erhaltung des Polen für die Arbeit zur Sicherung der Ernährungs- und Wirtschaftslage“ abzuwägen. Ökonomische Notwendigkeiten stellten somit die einzige effektive Begrenzung des staatspolizeilichen Strafwillens gegenüber polnischen und sowjetrussischen Arbeitskräften dar.³⁵¹

Es wurde immer wieder betont, dass der „unkontrollierbare enge gesellige Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften“ zwar „unerwünscht“ sei, andererseits „aber nicht ohne weiteres durch polizeiliches Einschreiten unterbunden“ werden konnte. Bei den Personengruppen A bis C stand primär die außenpolitische Rücksichtnahme als Hauptgrund einer zügellosen Regulierung des „unerwünschten“ Verhaltens der „Fremdvölkischen“ entgegen, das ein staatspolizeiliches Einschreiten auf einen Umgang einschränkte, der in den Augen der Gestapo absolut nicht mehr tolerierbar war. Bei Personen der Gruppe D verhinderten arbeitspolitische Notwendigkeiten ein völlig rücksichtsloses Einschreiten.

³⁵⁰ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

³⁵¹ Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 an alle Staatspolizei(lei)stellen betreffen „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

Indirekt schwingt in jedem Satz jedoch das grundlegende Bedürfnis mit, jeglichen Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und „Fremdvölkischen“ zu unterbinden. „Unerwünscht“ war grundsätzlich jede Überschreitung des Umgangsverbots. Lediglich externe Faktoren schränkten die Gestapo in ihrem Handlungsfreiraum im Umgang mit ausländischen Arbeitskräften ein. Jedoch wurde nicht nur das Verhalten der „Fremdvölkischen“ kritisiert. Auch das Verhalten deutscher „Volksgenossen“ wurde als würdelos bezeichnet und rechtfertigte damit ein staatspolizeiliches Einschreiten. Die Maxime bei der Wahl der Maßnahmen war ebenfalls ein Abwägen zwischen der Idealvorstellung überhaupt keines Kontakts und der Rücksichtnahme auf Stimmungen in der Bevölkerung zur Vermeidung der Wiederholung eines 9. November 1918.

3.2.3.2 Umgangsverbot mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern – Einführung staatspolizeilicher Strafbestimmungen gegen gutrassische Deutsche ohne gesetzliche Grundlage – ein Novum?

3.2.3.2.1 Staatspolizeiliche Umgangsdelikte – rassische Implikationen?

Wenn ein Pole mit einer Deutschen verkehrt, ich meine jetzt also, sich geschlechtlich abgibt, dann wird der Mann gehängt, und zwar vor seinem Lager. Dann tun's nämlich die anderen nicht. [...] Die Frauen werden unnachsichtig den Gerichten vorgeführt und wo der Tatbestand nicht ausreicht – solche Grenzfälle gibt es ja immer – in Konzentrationslager überführt.³⁵²

Himmlers Worte vom 29. Februar 1940 lassen keinen Zweifel an der Bereitschaft des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei, den geschlechtlichen Umgang zwischen deutschen Frauen und polnischen Männern mit allen Mitteln bis zum Äußersten – der Todesstrafe für den polnischen Mann – durchzusetzen. Hintergrund dieser drakonischen Strafandrohung war die Sorge vor der „blutlichen Gefahr“ einer Vermischung mit den als „minderwertig“ angesehen Polen. Präventive Maßnahmen bestehend in dem Einsatz eines ausgeglichenen Anteils männlicher und weiblicher polnischer Arbeitskräfte sowie durch die abschreckende Wirkung von Hinrichtungen, denen die in der Umgebung eingesetzten Polen beiwohnen mussten, sollten derartige Vorkommnisse verhindern. Deutsche Frauen sollten bei geschlechtlichem Umgang mit Polen – Himmler trifft an dieser Stelle keine Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern, was von seinem Standpunkt auch nicht notwendig erscheint, da eine Bestrafung unabhängig vom völkerrechtlichen Status des polnischen Mannes in jedem Fall erfolgen sollte – „Gerichten vorgeführt“ werden, die „unnachsichtig“ das Vergehen ahnden sollten. In Fällen, „wo

³⁵² Himmler am 29. Februar 1940, in: Himmler, Heinrich, Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, hrsg. v. Smith, Bradley, Frankfurt a. M., Berlin 1974, S. 134.

ein Tatbestand nicht ausreicht – solche Grenzfälle gibt es ja immer“, sollte die betreffende Frau in ein „Konzentrationslager überführt“ werden. Da eine strafrechtliche Bestimmung nur den Verkehr mit Kriegsgefangenen sanktionierte, konnten Fälle des geschlechtlichen Umgangs mit Polen nur dann vor einem Gericht verhandelt werden, wenn es sich bei dem Polen um einen Kriegsgefangenen handelte. In Fällen des geschlechtlichen Umgangs mit polnischen Zivilarbeitern war der „Tatbestand“ nicht erfüllt. Diese Fälle bezeichnete Himmler als „Grenzfälle“. Bereits im September 1941 befanden sich über 1 Million polnischer Zivilarbeiter zum Arbeitseinsatz im Reich, was zum damaligen Zeitpunkt fast die Hälfte aller ausländischen Zivilarbeiter umfasste.³⁵³ Bis April 1940 konnten im Vergleich dazu 287.348 polnische Kriegsgefangene im Reich zur Arbeit eingesetzt werden.³⁵⁴ Das Gros der im Reich zur Arbeit eingesetzten Polen waren demnach Zivilarbeiter. Entsprechend dieser Zahlen sind nur neun Strafverfahren im OLG-Bezirk Düsseldorf wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen überliefert. Im Vergleich hierzu wurden in 25 Fällen ein staatspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Zivilarbeiter eingeleitet. Das, was Himmler als „Grenzfälle“ bezeichnete, stellte das Gros der GV-Delikte mit Polen dar. Das Entscheidende seiner Worte war jedoch die grundsätzliche Loslösung von Strafen gegen die deutsche Bevölkerung auf Grundlage strafrechtlicher Bestimmungen. GV-Vergehen zwischen deutschen Frauen und polnischen Männern wurden mit oder ohne Gesetzesgrundlage und gerichtlicher Verhandlung bestraft. Dabei stand der Strafraum der Gestapo, wie zu sehen sein wird, den gerichtlichen Strafen in nichts nach.

In der „Polenverordnung“, die keine zwei Wochen später erlassen wurde, war die kurz zuvor formulierte Strafandrohung gegen Deutsche per Erlass festgeschrieben. Der betreffende Passus lautete wortgetreu: „Deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder -arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, sind sofort festzunehmen. Ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist zu beantragen.“³⁵⁵ Damit wurde die oben

³⁵³ Herbert, Arbeitseinsatz, S. 99.

³⁵⁴ Ebd., S. 68.

³⁵⁵ Schnellbrief des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 / 9017. Darin wurden Diffamierungsaktionen gegen Deutsche wegen GV-Verbrechen begrüßt: „Die Festnahme soll jedoch eine geeignete Diffamierung dieser Personen seitens der Bevölkerung nicht unmöglich machen. [] Die Einweisung deutscher Volksgenossen in ein Konzentrationslager ist durch eine kurze Pressenotiz, deren Form das Reichssicherheitshauptamt bestimmt, unter Namensnennung zu veröffentlichen.“ – „Auf Befehl des Führers“, so hieß es in einem vom Chef der Sipo und des SD gezeichneten Runderlass vom 31. Oktober 1941, „dürfen derartige Maßnahmen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden.“ Siehe: LA NRW. Abt. R, RW18 / NR005.

formulierte Strafandrohung gegen deutsche Frauen bei geschlechtlichem Umgang mit Polen entsprechend auf intime Beziehungen zwischen deutschen Männern und polnischen Frauen ausgeweitet. Folglich erwartete die deutschen Männer die Einweisung ins Konzentrationslager und polnische Frauen die Sonderbehandlung.³⁵⁶

Zwei Jahre später, im Zuge der Entscheidung für den Einsatz sowjetischer Arbeitskräfte, weitete der Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler die gleichen Strafandrohungen gegen Deutsche auf den Umgang mit Arbeitskräften aus dem Osten aus. Im Erlass hieß es explizit: „Sollten sich deutsche Volksgenossen oder Volksgenossinnen mit Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet in Geschlechtsverkehr oder unsittliche Handlungen einlassen, ist gegen sie die Einweisung in ein Kz.-Lager zu beantragen.“³⁵⁷ Schließlich wurde das auf intime Beziehungen bezogene Umgangsverbot ein halbes Jahr später auf alle in der Gruppe D zusammengefassten Nationen ausgeweitet.³⁵⁸ Damit ist ein exekutives Einschreiten gegen Deutsche, sowohl Frauen als auch Männer, wegen geschlechtlichen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeitern aus vornehmlich osteuropäischen Ländern begründet.

Zwar galt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Angehörigen der Gruppe D im Kontext sogenannter „volkstumpolitischer“ Gefahren als das „Grundproblem“ und zog die härtesten Strafen für beide Beteiligte nach sich, aber auch kleine Übertretungen des polizeieigenen Umgangsverbots wurden mit staatspolizeilichen Maßnahmen

³⁵⁶ Diese Strafandrohungen wurden ein halbes Jahr nach Erlass modifiziert. Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen zeigten, die Initiative für eine intime Beziehung in den meisten Fällen vom betreffenden deutschen Mann ausging und die polnischen Frauen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem standen. Nicht selten handelte es sich bei dem Beschuldigten um, wie es im Erlass hieß, „Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar [um] die Dienstherrn selbst“, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassten. Aus ihrer entrechteten Position heraus beugten sich die polnischen Frauen nicht selten ihren Vorgesetzten und ließen sich auf Beziehungen ein. Gerade im Kontext von wirtschaftlicher Abhängigkeit und einem Machtgefälle zwischen Besatzern und Besetzten verschwommen die Grenzen zwischen Freiwilligkeit und sexualisierter Gewalt. Vor diesem Hintergrund lehnte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die regelhafte Durchführung von Sonderbehandlung für polnische Frauen ab. Siehe: Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

³⁵⁷ Bezüglich des geschlechtlichen Umgangs zwischen Deutschen und zivilen Arbeitskräften aus den Baltenländern wurden die gleichen Maßnahmen angeordnet wie bei GV-Delikten mit polnischen Arbeitskräften: Explizit hieß es im Erlass vom 20. Februar 1942: „Der Geschlechtsverkehr der Arbeitskräfte aus den Baltenländern sowie der fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten mit Deutschen ist bei strengster Strafe verboten. [...] Männliche Arbeitskräfte, die Geschlechtsverkehr mit Deutschen unterhalten haben, sind zur Sonderbehandlung, weibliche Arbeitskräfte zur Einweisung in ein Konzentrationslager vorzuschlagen. Die für die Sonderbehandlung der polnischen Zivilarbeiter ergangenen Vorschriften gelten entsprechend; dies gilt auch für die Behandlung der beteiligten deutschen Personen.“ Siehe: Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen betreffend „Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 13.

³⁵⁸ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

geahndet. In den Ergänzungsbestimmungen der Polenverordnung vom 3. September 1940 wurden Verhaltensweisen der deutschen Bevölkerung gegenüber polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern aufgeführt, die bereits ein staatspolizeiliches Einschreiten gegenüber beiden Parteien rechtfertigte.³⁵⁹ Darin hieß es unter Punkt 5 „Maßnahmen gegenüber der deutschen Bevölkerung“, dass „der Arbeitseinsatz der zahlreichen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich [...] es notwendig [macht], dass auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Maßnahmen getroffen werden, die sich in einer der Ehre und Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diese volksfremden Arbeitern gegenüber verhalten“. Eine Ehrverletzung wurden beispielsweise darin gesehen, wenn Deutsche „die den Polen zugewiesenen Gaststätten und Unterkünfte besuchen oder Fahrkarten für sie kaufen, Briefe vermitteln, Geld und Bekleidungsstücke sammeln u.ä.m“. Für diese Fälle waren „soweit eindringliche Warnungen nicht ausreich[t]en, kurzfristig“ Inschutzhaftnahmen vorgesehen. In „schweren Fällen“ sollte eine „längere Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager“ erfolgen.³⁶⁰ Damit ist auch ein staatspolizeiliches Einschreiten nicht nur gegen die ausländischen Zivilarbeiter, sondern auch gegen die deutsche Bevölkerung bereits bei kleineren Übertretungen des Umgangsverbots – und nicht mehr nur bei geschlechtlichem Umgang gegeben und in den Aufgabenbereich der Polizei überstellt worden.³⁶¹ Diese Bestimmungen wurden sinngemäß auch auf sowjetische und allgemein osteuropäische Zivilarbeiter ausgedehnt.³⁶²

Während „bei den der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften“³⁶³ die Bestimmungen über das Verhältnis gegenüber der deutschen Bevölkerung in „Sondererlassen“ geregelt war und „ihre Einhaltung [...] durch staatspolizeiliche Maßnahmen“ sichergestellt wurden, war ein „staatspolizeiliches Einschreiten zur Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen der deutschen Bevölkerung und den übrigen

³⁵⁹ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeileitstellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, in: BA, R58 / 9017.

³⁶⁰ Ebd.

³⁶¹ Im Kontext der Regulierung geringfügiger Vergehen der polnischen Arbeitskräfte gewährte das RSHA den Staatspolizei(leit)stellen eine gewissen eigenständige Handlungsfreiheit. Bei der Wahl der staatspolizeilichen Maßnahme mussten die Leitstellen abwägen zwischen „sicherheitspolitischen Belangen“ einerseits und der „Erhaltung des Polen für die Arbeit zur Sicherung der Ernährungs- und Wirtschaftslage“. Ökonomische Notwendigkeiten stellten somit die einzige effektive Begrenzung des staatspolizeilichen Strafwillens dar. Siehe: Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

³⁶² Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

³⁶³ Hierzu zählten dem Erlass zufolge „Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten“ und „Ostarbeiter“. Siehe: Ebd.

fremdvölkischen Arbeitskräften, insbesondere den mit dem Deutschen Reich verbündeten Angehörigen, nur unter besonderen Umständen möglich“.³⁶⁴ Immer wieder wurde betont, dass der „unkontrollierbare enge gesellige Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften zwar unerwünscht“ sei, dieser könne „aber nicht ohne Weiteres durch polizeiliches Einschreiten unterbunden werden“. Insbesondere das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber den „fremdrassischen“ Arbeitskräften wurde als „unwürdig“ empfunden. Der Reichsführer SS äußerte seinen Unmut über das Verhalten der deutschen Bevölkerung folgendermaßen:

Immer wieder aber werden Fälle bekannt, in denen ein anstößiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen Arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermissen lässt (z.B. widerwärtige Szenen mit oft sexuellem Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Öffentlichkeit – nüchtern oder bei alkoholischen Exzessen, Anbiederungsversuche seitens Deutscher in übler Form).³⁶⁵

Zur Abwehr „derartiger Erscheinungen“ sah der Reichsführer SS ein „staatspolizeiliches Einschreiten gegen die Schuldigen (d.h. den Deutschen oder Ausländer oder Beide)“ vor.³⁶⁶ Aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme sowie der Stimmung an der Heimatfront durfte der Strafraum nicht allzu drastisch sein. Nach der Maßgabe des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei wurde in den meisten Fällen eine „Warnung ausreichen, doch kann in schweren und Rückfallsfällen auch kurzfristige Haft verhängt oder längere Schutzhaft beim RSHA beantragt werden“.³⁶⁷

Damit wurde die staatspolizeiliche Vorgehensweise gegen beide Partner dezidiert nach Nation und bestehenden Bündnissen unterschieden: Bei „Angehörige[n] verbündeter Nationen vor allem italienische Arbeitskräfte“, musste vor der Ergreifung jedweder Maßnahmen die vorherige „Zustimmung des RSHA“ eingeholt werden. Nur in Fällen, in denen „der Belehrung der Erfolg versagt[e]“, waren weitergehende Maßnahmen möglich. Sofern es sich bei dem „ausländischen Partner“ um einen Staatsangehörigen eines „selbstständigen Staates“ gehandelt hatte, war „seine Ausweisung“ vorgesehen. Handelte es sich bei dem ausländischen Partner um einen Angehörigen aus den „besetzten Gebieten“, konnte gegen ihn ein Schutzhaftantrag gestellt werden. Damit war zugleich ein härteres Vorgehen gegen den deutschen Partner begründet. Auch gegen diesen sollte Schutzhaft beantragt werden. Eine „Festnahme“ durfte jedoch „erst nach Entscheidung des RSHA

³⁶⁴ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Ebd.

³⁶⁷ Ebd.

erfolgen“. In den staatspolizeilichen Erlassen wurde stets betont, dass aufgrund der Rücksichtnahme auf die Stimmung der westeuropäischen Zivilarbeiter das „Einschreiten in den Vorgängen wie nach außen auf keinen Fall mit rasse- oder volkstumpolitischen Erwägungen oder lediglich mit der Tatsache des Geschlechtsverkehrs begründet werden durfte [...], sondern ausschließlich mit den besonderen Umständen des Einzelfalls, die durch ihre Anstößigkeit eine Gefährdung der Sittlichkeit und die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses hervorgerufen haben“³⁶⁸.

Diese Anordnungen hatten zur Folge, dass der geschlechtliche Umgang zwischen der deutschen Bevölkerung und westeuropäischen Zivilarbeitern grundsätzlich geduldet werden musste. Ein staatspolizeiliches Einschreiten war nur „in besonders krassen Fällen“ – hierunter wurde der geschlechtliche Umgang verstanden – und unter einem Vorwand möglich. Der Umgang der deutschen Bevölkerung mit westeuropäischen Zivilarbeitern, auch wenn dieser ebenfalls „unerwünscht“ war, konnte nicht ohne Weiteres mit gängigen staatspolizeilichen Maßnahmen unterbunden werden. Außenpolitische und kriegswirtschaftliche Rücksichtnahmen verhinderten ein umfassendes Umgangsverbot. Aufgrund des Erlasses des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 durfte ein staatspolizeiliches Einschreiten nur in Fällen erfolgen, in denen „durch die äußeren Umstände ein öffentliches Ärgernis gegeben“ war.³⁶⁹ Dadurch war der Handlungsrahmen der Gestapo bezüglich des Umgangs zwischen der deutschen Bevölkerung und westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern stark eingeschränkt.

Schließlich sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das Umgangsverbot mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern exklusiv für die deutsche Bevölkerung Geltung hatte.³⁷⁰ Während gemäß § 4 der Wehrkraftschutzverordnung auch Ausländer wegen unerlaubten Umgangs mit Kriegsgefangenen vor Gericht kamen, galt das staatspolizeiliche Umgangsverbot ausschließlich für Deutsche. Sicherheitspolitische Argumente, die im Kontext des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zur Rechtfertigung des Umgangsverbots angeführt wurden, können unter diesen Umständen für das Umgangsverbot mit

³⁶⁸ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

³⁶⁹ LA NRW, RW58 Nr. 22172.

³⁷⁰ Ein Umgang zwischen im Reich befindlichen Ausländern und ausländischen Arbeitskräften wurde staatspolizeilich nicht verfolgt. Mit dieser Begründung wurde das Ermittlungsverfahren gegen einen 42 Jahre alten Mann mit ungarischer Staatsbürgerschaft, der angeblich mit polnischen Zivilarbeitern freundlich verkehrt hatte, eingestellt. Im Ermittlungsbericht hieß es explizit: „Wenn er nun aber wirklich mit polnischen Zivilarbeitern Verkehr unterhalten hätte, könnte gegen ihn auch nicht vorgegangen werden, weil sich das Verbot bzgl. des Umgangs mit Arbeitern polnischen Volkstums nur gegen Reichsdeutsche richtet, K. dagegen hat die ungarische Staatsangehörigkeit.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58725.

ausländischen Arbeitskräften nicht mehr aufrechterhalten werden. Damit kann eine eindeutig rassistische Grundlage nicht mehr geleugnet werden.

3.2.3.2.2 Staatspolizeiliche Umgangsdelikte – geschlechtsspezifische Implikationen?

Wie die Erlasse zeigen, war der staatspolizeiliche Strafwille gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung bei Umgangsdelikten maßgeblich durch die Rasse des ausländischen Partners bestimmt, der stellenweise aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme eingeschränkt wurde. In der Forschung wurde zudem vielfach eine unterschiedliche Sanktionspraxis auf der Grundlage von Geschlechterunterschieden behauptet.³⁷¹ Vor dem Hintergrund nationalsozialistischer Frauenpolitik liegt die Annahme nahe, dass der Strafwille gegen deutsche Frauen ausgeprägter war als bei deutschen Männern – insbesondere bei Tathandlungen mit sexuellen Komponenten. Der Wortlaut in den zentralen Erlassen zeigt jedoch, dass vornehmlich geschlechtsneutrale Formulierungen dominieren. So heißt es in den *Polenerlassen* vom 8. März 1940, dass „deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder -arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, [...] sofort festzunehmen“ sind und gegen sie die „Überführung in ein Konzentrationslager [...] zu beantragen“ ist.³⁷² Auch in den Bestimmungen bezüglich des „Einsatz[es] von Arbeitskräften aus dem Osten“ vom 20. Februar 1942 wurden geschlechtsneutrale Strafbestimmungen verwendet: „Sollten sich deutsche Volksgenossen oder Volksgenossinnen mit Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet in Geschlechtsverkehr oder unsittliche Handlungen einlassen, ist gegen sie die Einweisung in ein Kz.-Lager zu beantragen.“³⁷³ Andererseits deuten diverse Anweisungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei zu Beginn des Krieges und damit des Einsatzes von Kriegsgefangenen in der deutschen

³⁷¹ Stephenson, Jill, *Hitlers Home Front, Württemberg under the Nazis*, London 2006, S. 280f.

³⁷² Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeileitstellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 / 917. Auch die übrigen Strafbestimmungen dieser Verordnung weisen eine geschlechtsneutrale Formulierung auf wie z.B.: „Der Arbeitseinsatz der zahlreichen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich macht es notwendig, daß auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Maßnahmen getroffen werden, die sich in einer der Ehre und Würde des Deutschen Volkes abträglichen Weise diese volksfremden Arbeitern gegenüber verhalten.“ Oder: „Diejenigen deutschen Volksgenossen, die den Erfolg der den Polen gemachten Auflagen zur Erfüllung ihrer Arbeitspflicht und zur Verhinderung eines unerfreulichen Verhaltens gegenüber der deutschen Bevölkerung dadurch beeinträchtigen, daß sie z.B. die den Polen zugewiesene Gaststätten besuchen [...] u.ä.m. sind soweit eindringliche Warnungen nicht ausreichen, kurzfristig in Haft zu nehmen, falls nicht in schwereren Fällen die Beantragung einer längeren Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager notwendig erscheint.“

³⁷³ Runderlass des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 dem „Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“ betreffen, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

Wirtschaft auf einen gesteigerten Strafwillen gegenüber deutschen Frauen hin. Denn die ersten polizeieigenen Zusatzbestimmungen des Reichsführers im Kontext des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen – die, wie gesehen, größtenteils wieder zurückgenommen werden mussten – hatten weniger die Abwehr von potenziellen Sabotage- und Spionagegefahren zum Gegenstand, als vielmehr die Sorge vor einem „geschlechtlichen Verkehr“ mit deutschen Frauen und Mädchen.³⁷⁴ Auch die ausdrückliche Begrüßung von Anprangerungspraktiken, insbesondere das Abschneiden des Kopfhaaars, trägt eindeutig misogynen Züge. Auch wenn die in der *Polenverordnung* erlassenen Strafbestimmungen gegen Deutsche geschlechtsneutral formuliert wurden, der weite Strafraum lässt viel Spielraum für asymmetrische geschlechtsspezifische Implikationen bei der Strafzumessung und kann nur auf Basis empirischer Befunde letztgültige Antworten liefern.

In der Forschung wird jedoch bereits in Zweifel gezogen, ob deutsche Männer wegen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen überhaupt irgendeine Form der Bestrafung erfuhren. Jill Stephenson zufolge wurden deutsche Männer nur in Einzelfällen wegen Umgangs mit *Fremdarbeiterinnen* bestraft. Sie behauptet, dass in den meisten Fällen deutsche Männer mit einer Verwarnung davonkamen und prangert diesen „doppelten Standard“ an:

It was here that Nazi attitudes revealed a fatal double standard. A foreign man found to have had sexual intercourse with a German woman was likely to be hanged, while his German lover was often humiliated and pilloried before perhaps being obliged to watch his execution and then being sent to prison. [...] By contrast, in the case of German men and foreign women who were sexual partners there was official displeasure but no consistently applied penalty although in Landkries Stade, for example, a German man might be arrested and even sent to a concentration camp for having sex with a foreign woman. This was, however, by no means the rule. In Württemberg most men escaped with a warning.³⁷⁵

Das zentrale Problem an dieser Einschätzung ist, dass eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Ausländergruppen unterblieben ist. Damit ist ein konstitutives Element der nationalsozialistischen Umgangsverbote nicht berücksichtigt worden. Die Gruppenzugehörigkeit, deren Einteilung auf rassische und realpolitische Überlegungen basierte, war Hauptentscheidungskriterium für die Frage nach der Notwendigkeit einer Bestrafung. Die Praxis der Sonderbehandlung wurde ausschließlich auf Angehörige der Gruppe D – Polen, Sowjetrussen usw. – angewandt. Auch die deutsche Frau erwartete bei geschlechtlichem Umgang mit einem Angehörigen dieser Gruppe in der Regel die Einweisung in ein Konzentrationslager. Deutsche Männer, die sich mit weiblichen Angehörigen der Gruppe

³⁷⁴ Siehe Runderlass des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 14. Februar 1940, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 26.

³⁷⁵ Stephenson, *Hitlers Home Front*, S. 280f.

D auf geschlechtliche Beziehungen eingelassen haben, wurden ebenfalls – auf Grundlage des Erlasses vom 3. September 1940 – „grundsätzlich“ in ein Konzentrationslager eingewiesen – nicht in Ausnahmen, nicht manchmal, sondern grundsätzlich. Die Ermittlungsakten der Gestapo bestätigen, dass diese Bestimmungen in die Praxis umgesetzt wurden. Von insgesamt 356 Fällen im Untersuchungsgebiet, in denen deutsche Männer und Frauen wegen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen von der Gestapo verfolgt wurden, betreffen 102 Fälle den Umgang zwischen deutschen Männern mit ausländischen Zivilarbeiterinnen.³⁷⁶ Im Hinblick auf die behauptete situative Bestrafung deutscher Männer wegen intimen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen muss diese These damit zurückgewiesen werden. Nicht nur die Erlasse sprechen eine andere Sprache auch der Blick auf die Ermittlungs- und Fallakten der Gestapo beweist, dass eine verhältnismäßig große Anzahl von Männern wegen dieser Tathandlungen mit erheblichen Strafen zu rechnen hatten. Damit muss die These, dass eine Bestrafung deutscher Männer bei Umgang mit ausländischen Zivilarbeiterinnen nur in Ausnahmefällen erfolgte, zurückgewiesen werden.

Dass eine Doppelmoral bezüglich der Behandlung der Umgangsverbote in diversen Erscheinungsformen zutage tritt, steht dennoch außer Frage. Angemerkt werden sollen an dieser Stelle zwei Punkte, die Stephenson zwar anspricht, die jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung nach Ausländergruppen Ergänzungen bedürfen. Die Doppelmoral tritt zum einen in Bezug auf die Anprangerungspraktiken zutage. In dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 31. Januar 1940 wurden Anprangerungsaktionen gegen Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen eingelassen haben, explizit begrüßt: „Beabsichtigen die Frauen und Mädchen eines Ortes die betreffende Frau vor ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder ihr die Haare abzuschneiden, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern.“³⁷⁷ Diese Diffamierungsaktionen, die wie gezeigt seitens des RSHA begrüßt wurden, wurden vielerorts durchgeführt. Dabei wurden den Frauen öffentlich die Haare geschoren und sie wurden mit einem Schild durch die Straßen getrieben. Damit war die Bestrafung der deutschen Frau institutionell durch die Dimension der öffentlichen Demütigung erweitert – ein Element, das bei der Bestrafung der deutschen Männer bei gleicher Tathandlung nicht evoziert, gefördert oder durchgeführt wurde. Dass eine Doppelmoral im Hinblick auf die

³⁷⁶ Daten auf Basis der Gestapo-Fallakten aus dem Landesarchiv NRW erhoben. Siehe: LA NRW, Abt. R, Bestand RW58.

³⁷⁷ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26.

Anprangerungspraktiken bestand, ist offensichtlich. Ob diese jedoch rein genuin nationalsozialistischen Ursprungs war, ist mitunter zu bezweifeln. Vielmehr trafen über Jahrhunderte tradierte Geschlechtervorstellungen auf nationalistische Vorstellungen von Ehre und Würde, die im nationalsozialistischen Sinne umgeformt und zur Anwendung gebracht wurden.

Zum anderen war gemäß dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 der geschlechtliche Umgang zwischen deutschen Volksgenossen und Angehörigen verbündeter, wenn auch *fremdrassischer* Zivilarbeiter zwar nicht verboten, jedoch „unerwünscht“. Ein staatspolizeiliches Einschreiten war nur in Ausnahmefällen, wenn der Umgang als öffentliches Ärgernis wahrgenommen wurde, erlaubt und beschränkte sich auf Verwarnungen, Herbeiführung räumlicher Trennungen oder kurzzeitiger Inschutzhaftnahme. Auch wenn diese Bestimmungen geschlechtsneutral formuliert wurden, offenbaren die Ermittlungsakten der Gestapo, dass nur der Umgang von deutschen Frauen mit Angehörigen verbündeter, wenn auch fremdrassischer Zivilarbeiter, die im Grund die große Gruppe der westeuropäischen Zivilarbeiter sowie einige Ausnahmen wie beispielsweise albanische Zivilarbeiter betrafen, als „öffentliches Ärgernis“ wahrgenommen wurden und damit ein staatspolizeiliches Einschreiten begründete. Hingegen findet sich in den Gestapoakten kein Fall, der den Umgang zwischen einem deutschen Mann und einer westeuropäischen Zivilarbeiterin sanktionierte. Bei den weiblichen Beteiligten handelte es sich ausschließlich um Polinnen, Russinnen oder Ostarbeiterinnen. Allem Anschein nach wurde der Verkehr zwischen deutschen Männern und westeuropäischen Zivilarbeiterinnen nicht als „öffentliches Ärgernis“ wahrgenommen. Fraglich bleibt, ob die Gesellschaft oder die Gestapo diese Verbindung nicht als Ärgernis wahrnahm.

Ein weiterer Aspekt, der die Ungleichheit der Bestrafungspraxis unübersehbar offenlegt, ist der tatsächlich gegen deutsche Frauen und Männer verhängte Strafraumen wegen geschlechtlichen Verfehlungen mit Angehörigen der Gruppe D. Während in Himmlers drastischen Forderungen gegen deutsche Frauen zu Beginn des Krieges die Rede von einem Jahr KZ-Aufenthalt war, blieben die geschlechtsneutralen Formulierungen gegen die deutschen Beteiligten in den Bestimmungen im Rahmen der Polenerlasse in Bezug auf den tatsächlichen Strafraumen vage. Erst die Ergänzungsbestimmungen vom 3. September 1940 präzisierten den Strafraumen gegenüber deutschen Männern. Darin wurde bestimmt, dass deutsche Männer, die sich mit Polinnen auf intime Beziehungen einließen, „grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager zuzuführen“.

Falls es als notwendig erachtet wurde, konnten „daneben [...] je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen, z.B. Sicherungsgeld, Geldbußen an das Rote Kreuz usw. ergriffen werden“. In besonders schweren Fällen beispielsweise „wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die Polin zum Geschlechtsverkehr gezwungen und somit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat“, musste dies im Schutzhaftantrag an das RSHA explizit vermerkt werden, so dass „noch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden können“. Falls es sich bei dem betreffenden Mann um einen „Betriebsführer“ gehandelt hatte oder dieser „seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt“ hatte, muss dafür gesorgt werden, dass „ihm die Arbeitskräfte polnischen Volkstums entzogen und künftig keine mehr zugewiesen werden“. Damit wird offensichtlich, dass bedeutende Unterschiede in der Bestrafungspraxis zwischen deutschen Männern und Frauen bestanden. Deutschen Frauen wurden wegen der gleichen Tathandlungen weitaus härtere Strafen auferlegt als deutschen Männern. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Bestrafungspraxis lassen sich auch für den jeweiligen ausländischen Partner konstatieren – jedoch unter umgekehrten Vorzeichen. Während polnische oder sowjetrussische Zivilarbeiter für den geschlechtlichen Umgang mit deutschen Frauen in der Regel mit dem Tod durch Strang bestraft wurden, hatten osteuropäische Frauen mit wesentlich mildereren Strafen zu rechnen. Noch in der Polenverordnung vom 8. März 1940 wurde angeordnet, dass „wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder ihnen sonst unsittlich nähert, [...] mit dem Tode bestraft“ wird.³⁷⁸ Diese Bestimmung wurde im Zuge der Ergänzungsbestimmungen vom 3. September geändert. So wurde bestimmt, dass „bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen“ sei.³⁷⁹ Hintergrund dieser Änderung war, dass die bisher gemachten Erfahrungen mit derartigen Fällen zeigten, dass „fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind“. Zudem standen „die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern“. So handelte es sich nicht selten um „Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherrn selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr“ veranlasst haben. Fast verteidigend wird die Situation

³⁷⁸ Unter Punkt 7 der Polenerlasse vom 8. März 1940 findet sich diese Strafbestimmung. Siehe: BA, R58 / 9017.

³⁷⁹ Ebd.

der polnischen Frauen beschrieben: „Gerade diejenigen Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.“ Aufgrund dieser Erfahrung konnten die Sonderbehandlungsbestimmungen für polnische Zivilarbeiterinnen vom 8. März 1940 nicht aufrechterhalten bleiben. Dennoch sollte gegen die polnische Frau, obwohl „sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Mann veranlasst worden ist“, in jedem Fall eine kurzzeitige Schutzhaft bis zu 21 Tagen verhängt werden.³⁸⁰ Nach Haftentlassung sollte sie „in eine andere Arbeitsstelle“ vermittelt werden. In allen anderen Fällen, vor allem wenn „weiterer künftiger Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern anzunehmen ist“, in „Wiederholungsfällen“ oder bei „Verführung deutscher Jugendlicher“ ist ihre Einweisung in ein Konzentrationslager angeordnet worden. Ähnliche Bestimmungen galten für die später im Reich eingesetzten Ostarbeiterinnen.³⁸¹ Lagen hingegen „erschwerende Umstände“ wie wiederholter Umgang, „Verführung deutscher Jugendlicher“ und Ähnliches vor, konnten auch schärfere Maßnahmen ergriffen werden.³⁸²

3.2.3.3 Die Möglichkeit des Eindeutschungsverfahrens

In zahlreichen Fällen wurde festgestellt, dass polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur Sonderbehandlung vorgeschlagen worden sind, nordischen Rasseneinschlag aufweisen, gut aussehen, auch charakterlich sehr günstig beurteilt werden. Derartige Personen eignen sich unter Umständen für eine Eindeutschung.³⁸³

Mit dieser Begründung wurde eineinhalb Jahre nach Festlegung der Sonderbehandlung als Standardstrafe für polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die mit deutschen Frauen intime Beziehungen unterhalten haben, ein alternatives Verfahren festgelegt. Voraussetzung war eine günstige Bewertung vermeintlicher Rasseindikatoren. In seiner

³⁸⁰ Da trotz offensichtlicher Schuldlosigkeit der polnischen Frau auch gegen sie eine Bestrafung vorgesehen war, wurden die Gestapobeamten aufgefordert gegen die beteiligten Personen einen Schutzhaftantrag beim RSHA einzureichen. Siehe: Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffen „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

³⁸¹ Bezüglich Ostarbeiterinnen wurde bestimmt, dass „in Fällen, in denen die fremdvölkische Arbeiterin zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den deutschen Mann veranlasst worden ist“ sollte sie „kurzfristig (bis 21 Tage) in Schutzhaft“ genommen werden und „nach Haftentlassung an eine andere Arbeitsstelle“ vermittelt werden. Bestand kein „Abhängigkeitsverhältnis“ war ihre „Einweisung in ein Frauenkonzentrationslager“ vorgesehen. Siehe: Erlass der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10.

³⁸² Erlass der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10.

³⁸³ Geheimer Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Juli 1941 betreffend „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

zusätzlichen Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums ordnete Himmler an, „dass polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unterhalten oder sonstige unsittliche Handlungen an ihnen begangen haben, in Zukunft vor Einreichung des Sonderbehandlungsvorschlags auf ihre Eindeutschungsfähigkeit hin zu überprüfen“ seien.³⁸⁴ Bei diesem Verfahren handelte es sich um ein langwierigen, gestuften Eignungsprozess: Die regionalen Staatspolizeistellen wurden angewiesen, nach Abschluss der Ermittlungen alle erforderlichen Unterlagen, hierunter fielen mehrere Fotografien des Kopfes aus verschiedenen Perspektiven, des Körpers sowie eine charakterliche Beurteilung, dem Höheren-SS und Polizeiführer zuzusenden, „der in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums die Vornahme der rassistischen Untersuchung und die Prüfung auf Eindeutschungsfähigkeit veranlasst[e]“. ³⁸⁵ Ein positiver Eindeutschungsbescheid war jedoch keine Garantie für einen milden Verfahrensausgang. Die letztgültige Entscheidung oblag dem RSHA. In der Regel wurde jedoch ein Eindeutschungsverfahren eingeleitet, was bedeutete, dass der betreffende Pole dem SS-Sonderlager Hinzert überführt wurde. Nur wenn er sich dort arbeitsmäßig und charakterlich bewährte, konnte eine Eindeutschung und die Haftentlassung erfolgen. Bei einer negativen Beurteilung des Verhaltens im Lager wurde, und die empirische Untersuchung bestätigt, dass das Eindeutschungsverfahren in einigen Fällen diesen Ausgang genommen hat, das Verfahren eingestellt und Sonderbehandlung beantragt.³⁸⁶

³⁸⁴ Geheimer Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Juli 1941 betreffend „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

³⁸⁵ Ebd.

³⁸⁶ Für dieses Verfahren nicht infrage kamen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, wenn die „zur Last gelegte Handlung unter erschwerten Umständen begangen“ wurde beispielsweise bei Vergewaltigung, „Unzucht mit Kindern“ und ähnlichen Handlungen. Wenn ein Eindeutschungsverfahren infrage kam, sollte die rassistische Beurteilung grundsätzlich von den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bei den Höheren-SS und Polizeiführern bzw. den Referenten des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS bei der Ergänzungsstelle der Waffen-SS durchgeführt werden. Aber, selbst wenn ein Eindeutschungsverfahren nicht infrage kam, musste dies nicht den Tod für den betreffenden Polen bedeutend. Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen zeigten, dass die Schuldfähigkeit in einigen Fällen vermindert war, sodass statt der Sonderbehandlung die Einweisung in ein Konzentrationslager erfolgte. Regelmäßig sollte von einer Sonderbehandlung immer dann Abstand genommen werden, wenn der betreffende polnische Mann nachweislich nicht amtlich über das Umgangsverbot mit deutschen Frauen belehrt wurde, die Volkstumszugehörigkeit nicht eindeutig feststellbar ist oder es sich um einen Minderjährigen handelt, der von einer älteren deutschen Frau verführt worden ist. (Siehe: Geheimer Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Juli 1941 betreffend „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017). Wenige Monate später wurden dieser Auflistung weitere Ausnahmen hinzugefügt. Von einer Sonderbehandlung sollte auch dann abgesehen werden, wenn „sich die Polen mit den deutschen Mädchen und Frauen lediglich eingelassen haben“ oder der „Geschlechtsverkehr mit Prostituierten stattgefunden hat“. In diesen Fällen sollte die Einweisung in ein Konzentrationslager auf eine Dauer von mindestens drei Jahren erfolgen. Siehe: Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der

Die Einführung dieser Alternative hatte auch Auswirkungen auf die Bestrafung der beteiligten deutschen Frau. Zur Erinnerung: Bei intimen Beziehungen zu polnischen Kriegsgefangenen war eine gerichtliche Strafverfolgung vorgesehen – in Fällen des geschlechtlichen Umgangs mit polnischen Zivilarbeitern die Inschutzhaftnahme der beteiligten deutschen Frau. Davon abweichend ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei an, dass in Fällen des geschlechtlichen Umgangs zwischen deutschen Frauen und polnischen Kriegsgefangenen oder Zivilarbeitern gegen die deutsche Frau „kein Strafverfahren“ einzuleiten sei, wenn „beiden Teilen hinsichtlich ihrer sonstigen Führung ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, diese rassistisch einigermaßen gut beurteilt werden, der Fremdvölkische eingedeutscht werden möchte und er das deutsche Mädchen heiraten will“.³⁸⁷ Die Frage, ob eine temporäre Haftstrafe verhängt werden soll, entscheidet der Reichsführer nach individueller Maßgabe. Dadurch, dass die polizeilichen Ermittlungen im Vorfeld des strafrechtlichen Prozesses stattfinden und die Einleitung des Verfahrens dementsprechend maßgeblich von der Weiterleitung der Fälle an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei abhing, hatte die Polizei die Entscheidung über die justizielle oder polizeiliche Behandlung der einzelnen Vorgänge in der Hand. Durch diese Bestimmungen vom 10. März 1942 entschied der Reichsführer eigenmächtig, dass entgegen bestehender strafrechtlicher Vorgaben in bestimmten Fällen, die Einleitung eines Strafverfahrens obsolet wurde. Wie der Verteiler, der nur polizeiliche Stellen beinhaltete, bereits andeutet, wurden die Justizbehörden wohl auch in diesem Fall nicht über das eigenmächtige Handeln staatspolizeilicher Stellen informiert worden sein.

Bezüglich der Strafpraxis in Fällen des verbotenen Umgangs ergibt sich, dadurch, dass zwei Instanzen mit zwei höchst unterschiedlichen Vorgehensweisen involviert waren, ein Bild, wonach geringe Übertretungen des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen wie der Lebensmittelgabe von den Gerichten bereits mit mehrwöchigen Gefängnisstrafen belegt wurden, während geschlechtlicher Umgang, der im strafrechtlichen Prozess als „schwerer Fall“ die Zuchthausstrafe als Regelstrafe forderte, erst gar nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangte, sondern von der Gestapo in Eigenregie mit geringen bis keinen Strafen belegt wurde. Damit war der Ausgang des Verfahrens von sehr vielen Faktoren abhängig und konnte für den Einzelnen bei gleicher Tathandlung Straffreiheit oder die

Deutschen Polizei vom 4. Oktober 1941 betreffend „Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

³⁸⁷ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. März 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD betreffend „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter“, in: BA, R58 / 9017.

Todesstrafe bedeuten – der Inbegriff von Willkürjustiz. Bestrafung war nicht länger von der Straftat bzw. dem Verstoß gegen eine bestehende Strafvorschrift abhängig, sondern von der rassischen Beurteilung der Beteiligten. Die Polizei greift auf unterschiedliche Weise regulierend in die strafrechtliche Behandlung von Umgangsdelikten ein. Im Verhältnis zur Justiz verdeutlicht diese Bestimmung die polizeiliche Überlegenheit. Nicht nur Urteilskorrekturen im Nachhinein waren möglich, sondern auch die Verweigerung der Weitergabe von Fällen im Vorfeld des strafrechtlichen Prozesses verdeutlichten die vielfältigen Eingriffsmöglichkeiten in die justizielle Sphäre.

3.2.4 Präventive Maßnahmen

Die präventiven Maßnahmen hatten zwei Stoßrichtungen. Einmal richteten sie sich an ausländische Arbeitskräfte und Kriegsgefangene, andererseits zielten sie auf die deutsche Bevölkerung. Dabei variierten die Hauptakteure. Während für ausländische Arbeitskräfte sowohl der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei als auch der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Anordnungen zu präventiven Schutzzwecken trafen, unterstanden die Kriegsgefangenen den Anweisungen des OKW. Bezüglich der deutschen Bevölkerung wurde eine Vielzahl von Akteuren mit präventiven Aufgaben betraut. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf der Aufklärungsarbeit. Belehrend erfolgten diese durch die Partei. Daneben wurde sich eine abschreckende Wirkung durch die Kommunikation harter Urteile mit Namensnennung durch die Gerichtspresse versprochen. Nicht zuletzt wurden die Regeln im Umgang mit Kriegsgefangenen in Merkblättern kommuniziert, die in Zusammenarbeit mit dem OKW bestimmt worden sind.

Nach diesem kurzen Überblick dienen die beiden folgenden Kapitel dazu, die präventiven Maßnahmen, die sich speziell gegen unerwünschten Umgang zwischen der deutschen Bevölkerung und Kriegsgefangenen sowie ausländischen Arbeitskräften richteten, eingehender zu beleuchten.³⁸⁸

3.2.4.1 Präventive Maßnahmen aufseiten der ausländischen Arbeiter

Der Arbeitseinsatz galt insbesondere aufgrund seines Umfangs als schwere Belastung. Das Gefahrenpotenzial wurde auf zwei zentralen Ebenen ausgemacht. Einerseits oblag der Polizei die Aufgabe der „inneren Sicherung“, konkret dem Schutz vor „Terrorakte[n], Ausspähung, aktive und passive Sabotage in jeder Form, Zellenbildung und Zersetzung jeder Art“. Andererseits bestand ihre Aufgabe in der „Abwehr der Gefahren für den

³⁸⁸ Allgemeine Propaganda, die Themen wie Rasse beispielsweise im schulischen Kontext in den Blick nahm, bleibt aufgrund ihrer Allgemeinheit vor der Analyse ausgenommen.

rassischen Bestand des deutschen Volkes“, was nach nationalsozialistischem Verständnis die „Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung“ und Ähnliches meinte.³⁸⁹ Dabei war die Gestapo sowohl in der Verfolgung und zum Teil auch in der eigenständigen Bestrafung der Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Ausländereinsatz verübt wurden, zentraler Akteur, wobei ihr Strafwille sich sowohl gegen den ausländische Arbeitskräfte bzw. polnische und sowjetrussische Kriegsgefangene als auch gegen deutsche Zivilbevölkerung richtete.³⁹⁰ Aber nicht nur beim Einschreiten bei bereits erfolgten Straftaten kam die Gestapo zum Einsatz. Essenziell waren die präventiven Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unerwünschte Verhaltensweisen sowohl der ausländischen Arbeiter als auch der deutschen Bevölkerung zu verhindern.

Die umfangreichen Beschränkungen und massiven Strafandrohungen, die für polnische Arbeitskräfte vorgeschrieben wurden, waren zentrale Bestandteile bei der Gefahrenabwehr im Kontext des Ausländereinsatzes.³⁹¹ Grundsätzlich hielt der Generalfeldmarschall

³⁸⁹ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, RW36 Nr. 42, Bl. 109.

³⁹⁰ Einerseits war die Gestapo für die Strafverfolgung der ausländischen Arbeitskräfte als auch für einen Teil der Kriegsgefangenen zuständig. Hier musste die Gestapo wie gesehen, unterscheiden zwischen westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern, die bei Verstößen gegen eine Strafnomen den Gerichten zugeführt werden mussten und den westeuropäischen Kriegsgefangenen, die wenn sie gegen den Befehl bezüglich des Umgangs mit deutschen Frauen verstoßen haben, den Militärgerichten zugeführt werden mussten. Lediglich wenn das unerwünschte Verhalten der westeuropäischen Arbeitskräfte nicht gegen eine Strafnorm verstieß, was beispielsweise bei intimen Beziehungen zu Deutschen gegeben war, konnte in Ausnahmen mit ausgewählten, geringen staatspolizeilichen Maßnahmen vorgegangen werden. Bei polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiten und Kriegsgefangenen sowie alle in der Gruppe D zusammengefassten Personen war die Gestapo für die Bekämpfung aller Kriminalfälle, insbesondere der Umgangsübertretungen zuständig. Andererseits war die Gestapo für die Ermittlungstätigkeit sowie die Berichterstattung der gerichtlichen Entscheidungen der Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen, die gegen deutsche eingeleitet wurden ebenso zuständig wie für die Bestrafung deutscher Volksgenossen bei Umgang mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern. Der ihnen dabei zur Verfügung stehende Handlungsspielraum war vielfach von der Rasse der ausländischen Zivilarbeiter sowie außenpolitischen Rücksichtnahmen abhängig.

³⁹¹ Herbert weist in diesem Kontext darauf hin, dass zu Beginn des Arbeitseinsatzes polnischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiterinnen und -arbeiter im Reich noch kein umfassendes Präventiv- und Strafinstrumentarium zur Verfügung stand. Zwar ergingen im Zuge des Kriegsausbruchs allgemeine Verfügungen bezüglich des Aufenthalts von Ausländern (siehe: Verordnung über die Behandlung von Ausländern, in: RGBl, Teil I (1939), S. 1667; gemeint sind allgemeine Aufenthaltsbestimmungen wie sie im Zuge des Kriegsausbruchs für Zivilgefangene formuliert wurden), aber, so betont Herbert, „eine Internierungspflicht für polnische Arbeiter war ebenso wenig vorgesehen wie Vorschriften für die Lebensführung“. (Herbert, Fremdarbeiter, S. 83) Bezüglich der Kriegsgefangenen bestand keine Notwendigkeit weiterer Beschränkungen, weil sie ohnehin in Lagern interniert waren und aufgrund der Erfahrungen mit polnischen Saisonarbeitern bestanden bereits allgemeine Vorschriften aus der Zeit vor dem Krieg. Ein verschärftes Vorgehen war lediglich gegen die politische Opposition vorgesehen. Als sich in den ersten Kriegsmonaten die Berichte über ein zu freundliches Verhalten zwischen Deutschen und Polen mehrten, wurden vereinzelt auf regionaler Ebene Maßnahmen zur Eindämmung des unerwünschten Verhaltens, insbesondere im Umgang mit deutschen Frauen, ergriffen. Zur Frühjahrsbestellung wurde schließlich ein Erlasspaket herausgegeben, das, wie es Herbert formuliert, „den Terror als Zugeständnis an die Ideologen und die Parteibasis“ beinhaltete, denn „es bildete den Auftakt zu einem immer geschlossener werdenden, nach Nationalitäten differenzierten Sonderrechts für ausländische Arbeiter und die Grundlage eines umfassenden Systems der Beaufsichtigung und Repression der polnischen Arbeiter“. Siehe: Herbert, Fremdarbeiter, S. 86-88.

Göring an der Vorstellung fest, dass ein exekutives Vorgehen gegen die deutsche Bevölkerung möglicherweise nicht notwendig werden würde. Noch zu Beginn des umfangreichen Einsatzes polnischer Arbeitskräfte im Reich hoffte er, dass es genügen würde, wenn sich die Repressionen auf die polnischen Arbeitskräfte beschränken und sich die Maßnahmen gegen Deutsche auf eine „innere Festigung“ durch Aufklärungsarbeit der Partei und Polizei reduzieren lassen würden. Die vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei geplanten Sonderbestimmungen, die ein exekutives Vorgehen auch gegen Deutsche vorsahen, waren ihm bekannt und sollten, wenn die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichten, zum Einsatz kommen. Diese Flexibilität behielt er sich explizit vor.³⁹² Bereits in der Polenverordnung vom 8. März 1940 wurden diverse Bestimmungen bezüglich des Arbeitseinsatzes, der Unterbringung sowie allgemeinen Lebensführung erlassen, primär mit dem Ziel, die Kontaktgelegenheiten zur deutschen Bevölkerung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.³⁹³ Umgesetzt werden sollten diese Forderungen durch eine umfassende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. Hierzu wurden Sperrstunden eingeführt, die in den Sommerzeiten von 21-5 Uhr und in den Winterzeiten zwischen 22 und 6 Uhr galten.³⁹⁴ Daneben unterlagen die polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern einer „verschärfte Meldepflicht“ sowie dem Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

³⁹² Explizit hieß es in den Erläuterungen: „Der Aufenthalt von fast einer Million Polen im Reich macht es aber erforderlich, dass nicht nur der Arbeitseinsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Maßnahmen geordnet werden muss, um einen den Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhaltens der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind so vielgestaltig, dass ihre einheitliche Zusammenfassung, die eine Ausschaltung der Gefahren von vornherein weitgehendst ermöglichen muss, notwendig ist. Der Masseneinsatz von Arbeitern fremden Volkstums in Deutschland ist so einmalig und neuartig, dass dem deutschen Volk für das notwendige Zusammenleben mit den Fremdstämmigen keine bindenden, ins Einzelne gehende Vorschriften gemacht werden können. Die Belastungsprobe, die dem deutschen Volk in volkstumpolitischer Hinsicht dadurch gestellt wird, muss die innere Festigkeit des Volkes entgegengestellt werden. Hier ist es vor allem Aufgabe der Partei und ihrer Gliederungen, durch stete Aufklärung dem Volk die Gefahren aufzuzeigen und ihm den notwendigen Abstand gegenüber den polnischen Arbeitern erkenntlich zu machen.“ Siehe: Erläuterungen zum Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 / 9017.

³⁹³ Die Sonderbestimmungen gegen polnische Arbeitskräfte wurden in einem umfangreichen Erlasspaket am 8. März 1940 eingeführt. Federführender Akteur war der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung Generalfeldmarschall Göring mit den hierfür notwendigen Vollmachten ausgestattet wurde. Die Erlasssammlung umfasste unter anderem die Ermächtigung Himmlers zur Herausgabe von Sondervorschriften gegen polnische Arbeitskräfte durch Göring, die Polizeiverordnung vom 8. März 1940, ein Merkblatt für Betriebsführer sowie eine Benachrichtigung des Stellvertreters des Führers, in: BA, R58 / 9017.

³⁹⁴ Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter in der Ostmark, die Landesregierungen, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde. Insbesondere der „Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art“ war den polnischen Arbeitskräften strengstens untersagt.³⁹⁵ Um darüber hinaus den geselligen Verkehr zwischen Deutschen und polnischen Arbeitskräften zu verhindern, war der Besuch von Gaststätten reglementiert. Grundsätzlich galt für polnische Arbeitskräfte ein Gaststättenverbot. Lediglich einer Auswahl von Wirtschaften war der Zugang polnischer Arbeiter in vorgegebenen Zeitfenstern gestattet.³⁹⁶ Zudem sollten die Arbeitskräfte möglichst in geschlossenen Unterkünften untergebracht werden. Zu den Vorgaben, die den Betriebsführern auferlegt wurden, gehörte, dass „die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen erfolgen“ sollte.³⁹⁷ Bei einem Arbeitseinsatz in größeren gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben sollte die ausländischen Arbeitskräfte in geschlossenen Sammelstätten, d.h. eigens hierfür errichteten Baracken oder Schnitterkasernen untergebracht werden. Die Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte ließ sich vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Notwendigkeiten nicht vermeiden. Auf eine „scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde [sollte] je nach den gegebenen Möglichkeiten dennoch umgesetzt“ werden. Darüber hinaus mussten die Betriebsführer dafür Sorge tragen, dass die „Mahlzeiten [...] möglichst getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen“ sind.³⁹⁸ Um die Separation sichtbar zu machen, wurden die polnischen Arbeitskräfte einer Kennzeichnungspflicht unterworfen. Gemäß der Polizeiverordnung vom 8. März 1940 hatten „Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet eingesetzt waren, [...] auf der rechten Brustseite des Kleidungsstücks ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen“.³⁹⁹ „Um die

³⁹⁵ Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter in der Ostmark, die Landesregierungen, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

³⁹⁶ Ebd. Diese Maßnahmen dienten freilich nicht allein der Trennung zur deutschen Bevölkerung, sondern sollten einen einwandfreien und effizienten Einsatz der polnischen Arbeitskräfte im Reich sicherstellen. Göring betonte, „dass den Polen durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit klar gemacht wird, dass sie lediglich zur Arbeitsleistung nach Deutschland gekommen sind und ihrer Arbeitsverpflichtungen nachzukommen haben“. Siehe: Erläuterungen zum Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 / 9017.

³⁹⁷ Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement, das im Kontext der Polenerlasse am 8. März 1940 erlassen wurde, in: BA, R58 / 9017.

³⁹⁸ Ebd.

³⁹⁹ Das Aussehen des Kennzeichens wurde in der Polizeiverordnung wie folgt beschrieben: „Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehendem Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei ½ cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grund ein 2 ½ cm hohes violettes P.“ Siehe: Polizeiverordnung über die

Beachtung der Anordnungen zu erzwingen“, so hieß es in den Anordnungen des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei, sollte „in den ersten acht Wochen besonders scharf“ durchgegriffen werden.⁴⁰⁰ Dabei setzte die Gestapo auf die sofortige Meldung der Vorfälle und die Durchführung exemplarischer Maßnahmen zu Abschreckungszwecken. Über die getroffenen Maßnahmen wurden die polnischen Arbeitskräfte bei ihrer Ankunft im Reich informiert. Die für die Kommunikation mit den polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern vorgesehenen Anordnungen enthielten auch Regelungen des Umgangs mit der deutschen Zivilbevölkerung. Unter Punkt 6 wurde der gesellige Verkehr geregelt und enthielt die oben genannten Bestimmungen.⁴⁰¹ Unter Punkt 7 war der intime Verkehr mit Deutschen geregelt. Explizit wurden den polnischen Arbeitskräften angedroht, dass „wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, [...] mit dem Tode bestraft“ werde.⁴⁰² Selbstredend wirkte die drakonische Strafandrohung abschreckend auf die im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeiter. Aufgrund ihres rechtswidrigen Charakters war diese „Zusammenstellung der Pflichten“, wie es in den internen Anweisungen hieß, „den polnischen Arbeitern durch Vorlesen oder Vorlegen zu eröffnen“.⁴⁰³ Nachdrücklich wurde

Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940 hrsg. v. Reichminister des Inneren, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰⁰ Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter in der Ostmark, die Landesregierungen, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin betreffen „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰¹ Unter Punkt 6 ist der allgemeine Verkehr mit der deutschen Bevölkerung geregelt. Darin heißt es: „Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholenuss ist nur in den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.“ Siehe: Merkblatt „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich“ vom 8. März 1940, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰² Merkblatt „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich“ vom 8. März 1940, in: BA, R58/9017. In internen Schreiben ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei an, alle „Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben, oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, [...] sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden“ sind. (Siehe: Schnellbrief des Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 / 9017). Im September 1940 wurde diese Anweisung abgeändert, in der für polnische Frauen von der Anwendung von Sonderbehandlungen Abstand genommen wurde. Siehe: Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutsche Polizei vom 3. September 1940 an die Staatspolizei(leit)stellen betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰³ Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter in der Ostmark, die Landesregierungen, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin betreffen „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

betont, dass die Aushändigung des Merkblatts sowohl an Polen als auch an deutsche Arbeitgeber nicht erfolgen dürfe.⁴⁰⁴

Eine weitere präventive Maßnahme zur Vermeidung geschlechtlicher Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern, die im Rahmen der Polenverordnung vom 8. März 1940 bestimmt wurde, war der zahlenmäßig gleiche Einsatz männlicher und weiblicher polnischer Zivilarbeiter.⁴⁰⁵ Dieser wurde vor allem für die „ländlichen Bezirke“ angeordnet, weil dort die Umsetzung dieser Maßnahme ohne größere Probleme möglich war. In den „Industrieorten“, in denen „vorwiegend oder ausschließlich nur männliche Arbeiter in größerer Anzahl eingesetzt werden können“, soll dem Chef der Sicherheitspolizei und des SDs Mitteilung gemacht werden, „damit dieser, soweit möglich, durch Einrichtung von Bordellen mit polnischen Mädchen den Gefahren vorbeugen kann“.⁴⁰⁶

Bezüglich der polnischen Kriegsgefangenen und ab Sommer 1940 auch der französischen Kriegsgefangenen traf das OKW die notwendigen präventiven Maßnahmen, die primär in ihrer Internierung sowie in einem in geschlossenen und bewachten Kolonien organisierten Arbeitseinsatz bestand. Nichtsdestotrotz galten für polnische Kriegsgefangene die gleichen Strafandrohungen für den intimen Verkehr mit deutschen Frauen wie für polnische Zivilarbeiter. Bereits im Januar 1940, also noch vor den Polenerlassen, traf der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich mit dem OKW eine Vereinbarung, wonach „jene polnischen Kriegsgefangenen, welche sich mit deutschen Frauen eingelassen haben“ – gemeint sind an dieser Stelle intime Beziehungen – „als Kriegsgefangene entlassen und der örtlich zuständigen Staatspolizei-leit-stelle“ überstellt werden sollten.⁴⁰⁷ Der Verfahrensgang, der danach folgte, war der gleiche wie für polnische Zivilarbeiter: Der polnische Mann wurde in Schutzhaft genommen. Auf Basis ausführlicher Berichterstattung entschied das RSHA schließlich, ob Sonderbehandlung zur Anwendung kommen sollte

⁴⁰⁴ Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter in der Ostmark, die Landesregierungen, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin betreffend „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰⁵ Erläuterungen zum Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰⁶ Erläuterungen zum Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰⁷ Geheimerlass der Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 8. Januar 1940 an alle Staatspolizei-leitstellen, in: BA, R58 / 9017.

oder eine Ausnahmeregelung die Hinrichtung verhindern konnte. Aufgrund der Zusammenarbeit des OKW mit dem RSHA waren polnische Kriegsgefangene von der Schutzbestimmungen der internationalen Kriegsgefangenenabkommen ausgenommen.

Seine abschreckende Wirksamkeit erlangen die Exekutionen vornehmlich dadurch, dass den polnischen Arbeitskräften die sie erwartenden Konsequenzen bei intimen Beziehungen zu deutschen Frauen im wahrsten Sinne des Wortes vor Augen geführt wurden. Noch bevor die Polenerlasse überhaupt herausgegeben wurden, traf der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei jegliche Vorkehrungen bezüglich der Durchführung der Sonderbehandlungen bis ins Detail.⁴⁰⁸ Die Exekutionen der polnischen Zivilarbeiter sollten, Himmlers Anweisungen zufolge, nicht innerhalb der Lagermauern des Konzentrationslagers durchgeführt werden, sondern an „einer geeigneten Stelle in der Nähe des letzten Arbeitsortes“. Die deutsche Zivilbevölkerung war bis auf Vertretern der Partei und des Staates von der Teilnahme ausgeschlossen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass eine entsprechend positive Mundpropaganda in Umlauf kommt. Durchgeführt werden sollte die Hinrichtung durch einen polnischen Zivilarbeiter. Die perfideste Anweisung bestand jedoch darin, dass „sämtliche in der Umgebung eingesetzten polnischen Zivilarbeiter [...] nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen“ seien. Die bis in Detail geplante Grausamkeit diene dem Ziel, das betonte Himmler explizit, „eine abschreckende Wirkung zu erzielen“.⁴⁰⁹ Diese Maßnahme, die später auf russische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene ausgedehnt wurde, verfehlte die präventive Wirkung nicht, wie die Fallzahlen zeigen.

Hingegen stellte der Umgang zwischen Deutschen und französischen Kriegsgefangenen bis Kriegsende ein nicht abreißendes Problem dar. Weit über 70% alle Strafverfahren hatten Umgangsübertretungen mit französischen Kriegsgefangenen zum Gegenstand – das galt auch für die vonseiten des Regimes am meisten gefürchtetste Form der Umgangsübertretung, nämlich für den intimen Verkehr. Mehrere Faktoren führten zu diesem Ergebnis. Zum einen führten wirtschaftliche Notwendigkeiten dazu, dass bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt vom Arbeitseinsatz in geschlossenen Kolonnen Abstand genommen werden musste. Als Facharbeiter in der Industrie oder in Arbeitskolonien zur

⁴⁰⁸ Geheimer Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1940 an alle Höheren SS- und Polizeiführer, alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, den Inspekteur der Konzentrationslager und alle Staatspolizei-leit-stellen betreffend „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

⁴⁰⁹ Ebd.

Beseitigung von Bombenschäden eingesetzt verfügten sie über größere Bewegungsfreiheit und über mehr Kontaktmöglichkeiten zur deutschen Zivilbevölkerung.⁴¹⁰ Andererseits konnte aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme sowie, um den Rekrutierungserfolg nicht zu beeinträchtigen, keine ähnlich drakonischen Strafandrohungen bezüglich des Umgangs mit Deutschen wie gegen Polen erlassen werden. Der Umgang mit deutschen Frauen hatte für Kriegsgefangene militärgerichtliche Konsequenzen. Grundlage hierfür war ein vom OKW am 10. Januar 1940 ergangener Befehl, der folgende Bestimmungen enthielt: „Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten.“⁴¹¹ Dieser Befehl kriminalisierte ausschließlich den Umgang mit deutschen Frauen. In der Folge bedeutete dies, dass bei gesellschaftlichem Umgang mit deutschen Männern, Kriegsgefangene keinerlei kriegsgerichtliche Konsequenzen zu fürchten hatten (sofern der Kontakt nicht gegen andere Strafvorschriften verstieß), deutsche Männer hingegen wegen Verstoßes gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung strafrechtlich belangt werden konnten. Die alleinige Stoßrichtung gegen den Kontakt zu deutschen Frauen begründete der Chef des OKW im internen Schreiben unverhohlen rassistisch: „Dieser Befehl ist ergangen, um die Reinheit des deutschen Blutes zu schützen und um Angriffe auf die Widerstandskraft des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampf unmöglich zu machen.“⁴¹²

Kriegsgefangene, die diesem Befehl zuwiderhandelten, wurden wegen Ungehorsams nach § 92 MStGB bestraft. Nach Anweisungen des Chefs des OKW waren für den intimen Verkehr mit deutschen Frauen Gefängnisstrafen von mindestens drei Jahren vorgesehen.⁴¹³ Keitel brachte in diesem Schreiben auch seine Meinung bezüglich der Bestrafung deutscher Frauen zum Ausdruck. Diese müssten eine härtere Bestrafung als Kriegsgefangene erfahren. In der Regel seien Zuchthausstrafen angebracht, weil, so Keitel, „dabei [...] mit Recht berücksichtigt [werde], dass eine deutsche Frau, die sich an einen

⁴¹⁰ Herbert, Fremdarbeiter, S. 141.

⁴¹¹ Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. Juni 1941 betreffend „Bestrafung Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen“, in: BA, NS6 / 334.

⁴¹² Ebd.

⁴¹³ Theoretisch stand den Militärgerichten ein weiter Strafraumen über Zuchthausstrafen bis hin zur Todesstrafe zur Verfügung. Zuchthausstrafen wurden in der Regel dann angedroht, wenn der Ungehorsam in Tateinheit mit einem Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176, 177 RStGB) begangen wurde. Von lebenslangen Zuchthausstrafen sowie der Todesstrafe sollte dann Gebrauch gemacht werden, „wenn der Kriegsgefangene sich bei der Tat oder ihrer Vorbereitung besonders verwerflich verhalten hat und wenn daher im Interesse der Abschreckung eine höhere Strafe“ erforderlich werde. Siehe: Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. Juni 1941 betreffend „Bestrafung Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen“, in: BA, NS6 / 334.

Kriegsgefangenen wegwirft schwerer strafbar ist als der Gefangene fremden Volkstums und dass sie in der Regel eine Strafe verdient, die sie ehrlos macht“.⁴¹⁴ Der Blick auf die Strafverfolgungspraxis der Sondergerichte und ordentlichen Gerichte bei GV-Delikten zeigt, dass seitens der Justiz eine ähnliche Auffassung herrschte. Nicht nur bezüglich der Sanktionsart, der Zuchthausstrafe, auch bezüglich der regelmäßigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird deutlich, dass Umgangsübertretungen von deutschen Frauen als Treuebruch interpretiert wurde.

Ursprünglich hatte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD noch im Sommer 1940 angeordnet, dass „kriegsgefangene Franzosen, Engländer und Belgier bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen genauso mit dem Tode bestraft [werden] wie die polnischen Kriegsgefangenen“.⁴¹⁵ Diese Forderung konnte ebenso wenig umgesetzt werden wie umfassendes Umgangsverbot mit Ausländern aller Nationen. Auch wenn ein solches Verbot von allen Reichsstellen zweifelsohne begrüßt und gewünscht wurde, war es aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme nicht umsetzbar. Ganz verschwand diese Vorstellung dennoch nicht. Auf einer Sitzung des Ausländer-Arbeitskreises beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 22. August 1941 waren sich alle Teilnehmer einig, dass die grundsätzliche Notwendigkeit eines solchen Verbots bestand, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht umsetzbar sei: „Ein Verbot des Geschlechtsverkehrs für alle Ausländer lässt sich z.Zt. nicht mit rassenpolitischen Gründen gegenüber dem Ausland begründen, sondern nur mit dem Kriegsnotstand.“⁴¹⁶ Andererseits wurde auch betont, dass „die eingezogenen deutschen Soldaten [...] die Gewissheit haben [müsste], dass ihren zurückgebliebenen Frauen nichts geschieht“.⁴¹⁷ Dennoch hielt man an der Vorstellung fest, in näherer Zukunft ein solches Verbot einführen zu können. Seitens des Propagandaministeriums wurde „die Aufklärung als Vorbereitung auf das Verbot“ vorgeschlagen, die primär an deutsche Frauen adressiert sein sollte. Es überrascht wenig, dass der Vorschlag vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei begrüßt wurde. Zudem wurden in Absprachen mit dem Auswärtigen Amt angeregt, „mit den Achsenmächten einen gegenseitigen Vertrag über die Reinhaltung der Rasse zu schließen“, der nach

⁴¹⁴ Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. Juni 1941 betreffend „Bestrafung Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen“, in: BA, NS6 / 334.

⁴¹⁵ Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5. August 1940 an alle Staatspolizei-leitstellen und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD betreffend „Umgang mit Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 272.

⁴¹⁶ Protokoll der Besprechung über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich am 22. August 1941 beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei mit dem SS-Brigadeführer Müller als Vorsitzenden, in: BA, R16 / 162.

⁴¹⁷ Ebd.

erfolgreichem Testlauf auch auf andere Nationen ausgeweitet werden könne.⁴¹⁸ Diese Vorstellungen blieben bis zum Kriegsende reine Gedankenkonstrukte. Bezüglich französischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern bzw. allgemein den meisten westeuropäischen Arbeitskräften hatte das Regime demzufolge kaum eine Handhabe, um den Umgang zur deutschen Bevölkerung zu unterbinden.⁴¹⁹ Erlaubt war lediglich ein staatspolizeiliches Einschreiten bei besonders krassen Fällen und auch nur zur Beseitigung des unerwünschten Verhaltens, keinesfalls durfte das Einschreiten jedoch eine Sühne darstellen.⁴²⁰

Selbst der propagandistische Appell durfte nur äußerst zurückhaltend ausfallen. Die vom Propagandaministerium herausgegebenen Leitsätze an die deutsche Bevölkerung waren notgedrungen defensiv formuliert. Beispielsweise hieß unter Punkt 8: „Deutsches Mädchen, Deine Zurückhaltung gegenüber Fremdblütigen ist keine Beleidigung. Im Gegenteil: Jeder anständige Ausländer wird Dich deswegen besonders achten.“⁴²¹ Oder unter Punkt 9: „Der Schutz des eigenen Blutes bedeutet keine Verachtung der anderen Völker.“⁴²²

In dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet im Reich wurde das größte Gefahrenpotenzial gesehen. Die Entscheidung für einen umfangreichen Einsatz russischer Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft fiel nach längerem Ringen im Herbst 1941 unter der Maßgabe der Etablierung eines rücksichtslosen Repressionssystems.⁴²³ Grundsätzlich wurden ähnliche Erlasspakete wie sie im Kontext des Einsatzes polnischer Arbeitskräfte ergangen sind, jedoch in einer verschärften Variante erlassen. Auch die

⁴¹⁸ Protokoll der Besprechung über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich am 22. August 1941 beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei mit dem SS-Brigadeführer Müller als Vorsitzenden, in: BA, R16 / 162.

⁴¹⁹ Entsprechend des stark eingeschränkten Handlungsspielraums der Gestapo bezüglich des Umgangs zwischen der deutschen Bevölkerung mit ausländischen Arbeitskräften aus verbündeten, vornehmlich westeuropäischen Ländern konnten die präventiven Maßnahmen nicht so umfangreich ausfallen wie bei polnischen oder sowjetrussischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern. Explizit wurden die Gestapobeamten darauf eingeschworen, dass „Maßnahmen, wie sie zum Teil für die der „Gruppe D“ angehörenden Arbeitskräfte [...] angeordnet [wurden], [...] allgemein auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgedehnt“ werden durften. Westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern musste folglich eine größere Bewegungsfreiheit zugestanden werden. Amtliche Verbote wie der „Besuch von Gaststätten, Schwimmbädern, Veranstaltungen und Einrichtungen für Deutsche, der Benutzung von Verkehrsmitteln“ sowie Einführung von Sperrzeiten, wie sie für polnische und sowjetrussische Arbeitskräfte eingeführt wurden, durften nicht auf westeuropäische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter ausgedehnt werden. Insbesondere eine Kennzeichnung, die Rückschlüsse auf die jeweilige Herkunft zuließen, mussten in jedem Fall unterbleiben. Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1941 an alle Staatspolizei-leitstellen betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 111.

⁴²⁰ Stellungnahme des Amt I des RSHA zur Frage des Geschlechtsverkehrs zwischen ausländischen Zivilarbeitern und Deutschen vom 14. Juni 1940, in: Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin 1 Js 4/64, Dok. B 61, Bl. 2f.; entnommen aus: Herbert, Fremdarbeiter, S. 146.

⁴²¹ Ebd.

⁴²² Ebd.

⁴²³ Ebd., S. 181.

Ostarbeitererlasse zielten primär auf eine räumliche Trennung zu der deutschen Bevölkerung. Durch eine getrennte Unterbringung in Lagern und weitestgehende Trennung am Arbeitsplatz wurde versucht, die Gefahr eines ungewollten Umgangs mit der deutschen Bevölkerung zu minimieren. Ebenso wie polnische Arbeitskräfte waren die russischen Zivilarbeiterinnen und -arbeiter einer Kennzeichnungspflicht unterworfen.⁴²⁴ Besonders drastisch waren die vorgesehenen Maßnahmen bei kleinsten Disziplinverstößen. Das Wachpersonal wurde angewiesen, „bei geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam [...] rücksichtslos durchzugreifen und zur Brechung von Widerstand auch von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen“. Konkret hieß dies, dass „auf fliehende Russen [...] sofort zu schießen [sei] mit der festen Absicht zu treffen“.⁴²⁵ Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass Umgangsübertretungen mit Deutschen entsprechend selten auftraten. Wenn es zu Vorfällen kam, dann weil „in der Praxis, vor allem am Arbeitsplatz eine restlose Trennung von deutschen oder anderen ausländischen Arbeitern und eine strenge Bewachung vielfach kaum“ durchführbar war.⁴²⁶ Insbesondere wurde versucht, jegliche Berührungspunkte zwischen russischen Arbeitskräften und der deutschen Zivilbevölkerung zu vermeiden. Folgende Beschreibung eines Belohnungsszenarios, die zur Information der zur Überwachung ausländischer Arbeitskräfte eingesetzten Parteimitglieder diente, vermittelt einen anschaulichen Eindruck über die Repressionen, die unter normalen Umständen gegenüber diesen Arbeitskräften zum Einsatz kamen und auf welche penible Art versucht wurde, den Abstand zu Deutschen aufrechtzuerhalten:

Die gesamte Freizeit ist im Wohnlager zuzubringen. Den lagermäßig untergebrachten Russen kann für besonders gutes Verhalten gestattet werden, in geschlossenen Gruppen, auch unter Aufsicht und Bewachung besonders dafür bestimmter sowjetrussischer Zivilarbeiter, Spaziergänge zu machen. Durch diese Spaziergänge dürfen deutsche Volksgenossen nicht gestört werden; sie dürfen daher nicht in beliebte Ausflugs- oder Erholungsgegenden oder gar Stadtzentren, Lokale oder Kinos führen. Die Benutzung der Bürgersteige ist hierbei untersagt. Das Begleitpersonal muss durch eine

⁴²⁴ Das Kennzeichen bestand „aus einem hochstehenden Rechteck und zeigt bei blau-weißer Umrandung auf blauem Grunde die Aufschrift „Ost“ in weißer Farbe“. Siehe: Anweisungen für Wachmänner, hrsg. v. d. Geheimen Staatspolizei Aachen vom 15. Mai 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW35 Nr. 6, Bl. 60.

⁴²⁵Ebd., Bl. 61.

⁴²⁶ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 9-15. Nach einem Jahr Praxis mit dem Arbeitseinsatz der russischen Zivilarbeiterinnen und -arbeiter kristallisierten sich folgende Wohn- und Unterbringungsstrukturen heraus: „Alle in der Industrie beschäftigten Sowjetrussen müssen in geschlossenen Wohnlagern, leeren Hallen oder ähnlichen Räumen untergebracht sein. Die in der Landwirtschaft, gewerblichen Betrieben und in Privathaushalten (Hausgehilfinnen) Tätigen dürfen bei ihren Arbeitsgebern wohnen, aber auf keinen Fall mit Deutschen in einem Schlafrum gemeinsam untergebracht werden.“ Siehe: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. November 1942 an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate betreffend „Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 94.

Weder während der Arbeitszeit noch in der Freizeit sollten sich Berührungspunkte zu Deutschen ergeben. Mit Blick auf die strenge Lagerunterbringung, aber auch den Schießbefehl unterschieden sich die gegen russische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter erlassenen Maßnahmen von denen, die für russische Kriegsgefangene galten, kaum.⁴²⁸ Die entscheidende präventive Maßnahme, wie bei polnischen Arbeitskräften und Kriegsgefangenen auch, war die Androhung der Sonderbehandlung bei intimen Beziehungen zu Deutschen. Da eine restlose Trennung trotz aller Bemühungen und Regelungen nicht durchführbar war, fungierten die drakonischen Strafandrohungen, die den russischen Kriegsgefangenen bei ihrer Ankunft eröffnet wurden, als wirksamstes Instrument.⁴²⁹

Aufseiten der ausländischen Arbeitskräfte setzte das Regime zur Prävention des Kontakts zur deutschen Zivilbevölkerung in erster Linie sowohl auf räumliche Separation als auch auf (massive) Strafandrohungen, die entsprechend dem entrechteten Status der Ausländer in ihrer Extensität und Intensität variierte. Entsprechend des Sanktionsgefälles fiel die tatsächliche Übertretungsrate aus. Während Umgangsübertretungen mit polnischen und russischen Arbeitskräften oder Kriegsgefangenen nicht zuletzt aufgrund der gnadenlos durchgeführten Sonderbehandlungen tendenziell selten waren, häuften sich die Fälle, in

⁴²⁷ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. November 1942 an alle Außenstellen und Grenzpolizeikommissariate betreffend „Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 94.

⁴²⁸ Vom Oberkommando der Wehrmacht wurde am 8. September 1941 ein geheimes Schreiben betreffend „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener“ herausgegeben. Darin wurde bestimmt, dass diese „nur in geschlossenen Kolonnen unter strengster Absonderung von Zivilpersonen und Kr. Gef. Anderer Nationalitäten eingesetzt werden“. Sie dürfen nur dort eingesetzt werden, wo eine ständige Bewachung möglich ist. Im Grund zielten alle Maßnahmen darauf, dass eine Trennung der sowjetischen Kriegsgefangenen und deutschen Zivilpersonen einerseits und Kriegsgefangenen anderer Nationen andererseits sowohl bezüglich der Unterkünfte als auch des Arbeitseinsatzes gewährleistet ist. Nicht zuletzt aufgrund der Aufforderung zum „rücksichtslosen Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam“ sowie zum „schonungslosen Gebrauch“ der „Waffe“⁴²⁸ erklärt die geringe Anzahl von Umgangsdelikten mit Beteiligung sowjetischer Kriegsgefangener. Siehe: Geheimes Einschreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. September 1941 betreffend „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener“, in: BA, R58 / 9016.

⁴²⁹ Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 7. April 1943 an alle Staatspolizeileitstellen, Kommandeure der Sipo und des SD sowie die Befehlshaber der Sipo und des SD betreffend „Verkehr sowjetischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen“, in: BA, R58 / 9016. Im Frühjahr 1943 (24. März 1943) rückte das OKW aufgrund der Arbeitskräfteknappheit von seinen Bestimmungen bezüglich der Unterbringung von Kriegsgefangenen in Lagern ab. Die „Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben“ wurde aufgrund der Ineffizienz der zum Teil sehr langen Wege vom Lager zu den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben für „französische, belgische, serbische und polnische Kriegsgefangenen“ erlaubt, „sofern auf dem Gehöft mindestens noch ein deutscher Mann tätig ist, der als Hilfswachmann verpflichtet ist oder werden kann“. Siehe: Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3.4.1943 bezüglich der „Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben“ unter Rückgriff auf den Erlass des OKW vom 24. März 1943, in: BA, R58 / 9016.

denen westeuropäischer Zivilarbeiterinnen und -arbeiter zur deutschen Bevölkerung Beziehungen pflegten. Bis zuletzt blieb der Wunsch eines umfassend Umgangsverbot gegenüber Ausländern aller Nationen bestehen, der, trotz diverser Anbahnungsversuche, nicht durchgesetzt werden konnte.

3.2.4.2 Präventive Maßnahmen aufseiten der deutschen Bevölkerung

Die deutsche Bevölkerung betreffend wurden präventiven Maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zugemessen. Der Generalfeldmarschall Göring lehnte in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung die Einführung von „bindenden, ins Einzelne gehende Vorschriften“ bezogen auf Deutsche ab.⁴³⁰ Er hoffte, dass mittels umfassender Auflagen und drakonischer Strafandrohungen aufseiten der polnischen und später russischen Arbeitskräfte ein umfassender Schutz bereits einträte, sodass aufseiten der deutschen Bevölkerung lediglich auf Aufklärungsarbeit der Partei zurückgegriffen werden brauche. In den Erläuterungen zu der Polenverordnung betonte Göring, dass der „Belastungsprobe, die dem deutschen Volk in volkstumspolitischer Hinsicht dadurch gestellt“ werde, „die innere Festigkeit des Volkes entgegengestellt werden“ müsse. Hierfür sollten vor allem die „Partei und ihre Gliederungen durch stete Aufklärung“ über die Gefahren Sorge tragen und „ihm den notwendigen Abstand gegenüber den polnischen Arbeitern erkenntlich“ machen.⁴³¹

Dieser Vorgabe entsprechend startete kurze Zeit nach dem Erlass der Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1940 eine umfangreiche Propagandakampagne. Kernstück war ein im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und den Obersten Reichsbehörden herausgegebenes Merkblatt mit den Titel „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“, das als Erziehungs- und Aufklärungsgrundlage für die deutsche Zivilbevölkerung gedacht war und die beiden Verordnungen in ihrer praktischen Umsetzung bekannt machen sollte.⁴³² Veröffentlicht wurde es primär dort, wo die deutsche Bevölkerung mit Kriegsgefangenen potenziell in Berührung kommen konnte, d.h. auf dem Arbeitsplatz. Auf Anweisung des Oberkommandos der Wehrmacht sollte das Merkblatt an alle Unternehmer ausgehändigt werden. Je nach Betriebsgröße wurde ein umfangreiches

⁴³⁰ Erläuterungen zum Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 / 9017.

⁴³¹ Dennoch stand für den Fall von Umgangsübertretungen ein Strafkatalog gegen Deutsche zur Verfügung. Ebd.

⁴³² Reichsverfügungsblatt der NSDAP Ausg. A 16. Juni 1940, Anordnung A 71/40 betreffend „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“, in: BA, NS6 / 820; auch in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 9.

Kontingent verteilt mit der konkreten Anweisung, es an Stellen mit hoher Mitarbeiterfluktuation als Aushang anzubringen.⁴³³ Als zentrale Handlungsanweisung für die deutsche Bevölkerung – eine eigenständige Erweiterung der Vorgaben war explizit nicht erwünscht – enthielt es maßgebende Verhaltensrichtlinien und soll daher im vollen Umfang wiedergegeben werden:

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen!

Die Arbeitseinsatzlage erfordert in nächster Zeit eine stärkere Heranziehung der Kriegsgefangenen.

Vergesst aber nicht, dass die Kriegsgefangenen als Soldaten ihres Landes die Waffen gegen euch erhoben hatten.

Im Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen habt Ihr daher alles zu vermeiden, was die Spionage- und Sabotageabsichten des Feindes zu fördern geeignet wäre und sich gegen das Leben des deutschen Volkes richten könnte.

Die Kriegsgefangenen sind streng, aber korrekt zu behandeln.

Wenn Ihr sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, werdet Ihr zu Verrätern an der Volksgemeinschaft.

Besonders die deutsche Frau muss sich bewusst sein, dass sie in keinerlei Beziehungen zu den Kriegsgefangenen treten darf. Sie verliert sonst ihr höchstes Gut, ihre Ehre. Deutsche Frau, vermeide daher auch jeden falschen Schein!

Lasst die Kriegsgefangenen nicht mit Euch gemeinsam bei Tische sitzen. Sie gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie!

Bei Feiern und Festen haben die Kriegsgefangenen nicht zu suchen, denn wie wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein.

Das Verbot gemeinsamer kirchlicher Veranstaltungen für Deutsche und Kriegsgefangene bleibt natürlich bestehen.

Auch in Eure Gasthäuser nehmt die Kriegsgefangenen nicht mit.

Was die Kriegsgefangenen brauchen, erhalten sie. Deshalb sollen sie darüber hinaus von Euch grundsätzlich nichts bekommen.

Ihr könnt ihnen gebrauchte Kleidungsstücke und die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung zur Verfügung stellen oder sonstige geringfügige Zuwendungen machen, jedoch nur soweit dies alles für die Erhaltung oder Steigerung der Leistung unbedingt erforderlich ist; Geld, andere Wertgegenstände oder Alkohol – soweit er nicht zur ländlich üblichen Ernährung gehört – dürft Ihr den Kriegsgefangenen nicht geben!

Es ist selbstverständlich, dass die Kriegsgefangenen mindestens ebenso lange arbeiten wie Ihr, auch wenn die Kriegsverhältnisse längere Arbeitszeiten mit sich gebracht haben.

Beachtete diese Leitsätze genau!

Wer anders handelt, den trifft schwerste Strafe.⁴³⁴

Das Merkblatt, das sich unter Verwendung diverser Imperative unmittelbar an den Leser wandte, war simpel aufgebaut. Nach einer kurzen Begründung der Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen in der deutschen Wirtschaft wurde das grundsätzliche Verhältnis zwischen der deutschen Bevölkerung zu Kriegsgefangenen erläutert, das

⁴³³ Siehe die konkreten Anweisungen im Kontext der Herausgabe des zweiten Merkblatts vom Juli 1943. Hierin wurde betont, dass ein Aushang in den Kriegsgefangenenlagern selbst unterbleiben sollte, um mit Blick auf die gewünschte Arbeitsleistung eine unnötige Kränkung zu vermeiden. Siehe: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 27. September 1943 betreffend „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen (Merkblatt Ausgabe Juli 1943)“, in: LA NRW, Abt. R, RW18 Nr. 43, Bl. 12.

⁴³⁴ Reichsverfügungsblatt der NSDAP Ausg. A 16. Juni 1940, Anordnung A 71/40 betreffend „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“, in: BA, NS6/820; auch in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 9.

auf der ehemaligen bzw. stets bestehenden Kriegsfeindschaft basierte. So wurde explizit auf die Sabotage- und Spionagegefahr hingewiesen. Direkte rassische bzw. rassistische Begründungsmuster wurden aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme vermieden. Dennoch sind die Appelle durchsetzt mit genuin nationalsozialistischen Vorstellungen von Treue und Ehre. Der Verstoß gegen das Umgangsverbot wurde als Verrat an der Volksgemeinschaft emotionalisiert und stigmatisiert. Es wurde vermieden, den intimen Verkehr, der in internen Korrespondenzen als volkstumspolitische Gefahr den Kern jeglichen staatspolizeilichen Bemühungen darstellte, was insbesondere anhand drakonischer Strafpraktiken wie der Sonderbehandlung unverkennbar ist, direkt anzusprechen. Stattdessen wurde an die Ehre deutscher Frauen appelliert. Zur Veranschaulichung der Grenzen zwischen erlaubten und verbotenen Handlungsweisen wurde eine Reihe von konkreten Beispielen kriminalisierten Verhaltens angeführt. Dabei handelt es sich um Fehlverhalten, das in der Vergangenheit bereits häufig Verhandlungsgegenstand vor Gericht war wie beispielsweise die Frage, ob und wann geringfügige Zuwendungen zulässig seien. Geschlossen wurde das Merkblatt mit der Androhung strafrechtlicher Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Vorschriften.

Dieses offizielle Merkblatt wurde im Sommer 1943 durch ein weitaus umfangreiches abgelöst.⁴³⁵ Auch dieses sollte an gut sichtbaren Orten in Betrieben ausgehängt werden. Begründet wurde das Umgangsverbot nach wie vor primär aus sicherheitspolitischen Notwendigkeiten heraus. Interessant ist die überarbeitete Version, weil sie eine Reaktion und Reflexion der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen darstellt. Es sind offensichtlich extreme und divergente Verhaltensweisen gegenüber Kriegsgefangenen aufgetreten. Auf der einen Seite plädierten die Leitsätze stets auf die Einhaltung des notwendigen Abstands. Andererseits mussten eigenständige Strafaktionen eingedämmt werden. So hieß es in dem Merkblatt: „Mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft, jede eigenmächtige Bestrafung ist streng verboten.“⁴³⁶

Um die Wirksamkeit der Appelle zu erhöhen, sind einige Betriebe dazu übergegangen, Geldbußen gegen Gefolgschaftsmitglieder, die gegen das Verbot des Umgangs mit

⁴³⁵ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 27. September 1943 betreffend „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen (Merkblatt Ausgabe Juli 1943)“, in: LA NRW, Abt. R, RW18 Nr. 43, Bl. 12-15.

⁴³⁶ Insgesamt steht die Erhaltung der Arbeitskraft und -willigkeit der Kriegsgefangenen stärker als bisher in den Vordergrund: „Kriegsgefangene sind wertvolle Arbeitskräfte. [...] Mutwillige oder fahrlässige Vernachlässigung der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz schwächt die Kampfkraft von Front und Heimat. Die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen mit allen Mitteln zu erhalten, ist ein über dem Nutzen einzelner Bedarfsträger stehendes Gebot im Interesse des großen Ganzen.“ Siehe: Ebd.

Kriegsgefangenen zuwidergehandelt haben, zu verhängen.⁴³⁷ Die Höhe variierte je nach Schweregrad des Verstoßes. Nachgewiesen sind Geldbußen bis zu 100 RM.⁴³⁸ Die Strafzahlung wurde den Beschuldigten „bei [der] Lohnauszahlung in Abzug gebracht“. Wie auch die staatspolizeilich verhängten Geldbußen wurde das betrieblich eingezogene Bußgeld als Spende an gemeinnützige NS-Organisationen wie der NSV abgeführt. Zur Abschreckung anderer Gefolgschaftsmitglieder wurde die Bestrafung in Form der Geldbuße samt Nennung des vollen Namens der betroffenen Personen als Aushang im Betrieb veröffentlicht. Folgender Aushang soll beispielhaft die betriebliche Präventivarbeit demonstrieren:

Das der Betriebsgemeinschaft bekannte Vorkommnis in Bezug auf geldliche und naturliche Unterstützung des französischen Kriegsgefangenen hat den Vertrauensrat in Verbindung mit dem Betriebsführer veranlasst,
Frau F. mit einer Geldbuße in Höhe von 20 RM
Frau H. mit einer Geldbuße in Höhe von 100 RM
zu belegen. Beide Gefolgschaftsmitglieder haben die Geldbuße anerkannt und wird ihnen diese bei Lohnauszahlung in Abzug gebracht. Möge die Beurteilung dieses Vorkommnisses allen Gefolgschaftsmitgliedern zur Warnung dienen und haben mich veranlasst, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jedes freundschaftliche Verkehren mit den Kriegsgefangenen unter allen Umständen verboten ist. Die Anerkennung der Arbeitsleistung des Kriegsgefangenen liegt ganz allein bei der Firma. Es wird erwartet, dass die Gefolgschaftsmitglieder, besonders die weiblichen Arbeitskräfte, sich in Zukunft, jeglichen freundschaftlichen Verkehr mit den Kriegsgefangenen enthalten.⁴³⁹

Die betriebsinterne Strafpraxis verhinderte nicht die Ergreifung strafrechtlicher Mittel. Nachweislich wurden die im Aushang erwähnten Beschuldigten zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt.⁴⁴⁰

Bezüglich staatspolizeilicher Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern wurden die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigten, über die Umgangsverbote mit der deutschen Bevölkerung aufgeklärt.⁴⁴¹ Selbstredend betraf

⁴³⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44934.

⁴³⁸ In einem konkreten Fall waren hiervon betroffen waren zwei Frauen. Der Ehefrau Anna F. wurde eine Geldbuße von 20 RM und der Ehefrau Else H. eine Geldbuße von 100 RM auferlegt. Grund für die weitaus höhere Bestrafung der Else H. war, dass diese trotz mehrmaligen mündlichen Verwarnungen die Beziehung zu dem französischen Kriegsgefangenen nicht einstellte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44934.

⁴³⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44934.

⁴⁴⁰ Schließlich wurde gegen beide Frauen ein Strafverfahren eingeleitet. Die Angeklagte Anna F. wurde wegen freundschaftlichen Umgangs in Form von Lebensmittelaufwendungen und der Gabe von Geld am 19. Januar 1943 vom Amtsgericht Wuppertal zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe abzüglich der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt. Die Angeklagte Erna H. wurde von einer Zeugin dabei gesehen worden sein, wie sie sich mit dem französischen Kriegsgefangenen Joseph R. „gelegentlich eines Fliegeralarms im Keller umschlungen hielten und sich küssten“. Auch soll sie ihm Obst, Gemüse und Milch besorgt und ihm zum Geburtstag fünf Reichsmark geschenkt haben. Aus diesem Grund wurde sie zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe abzüglich der Untersuchungshaft verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44934.

⁴⁴¹ Während die Merkblätter, die vor dem Umgang mit Kriegsgefangenen warnten, entsprechend vom OKW in Zusammenarbeit mit der Parteikanzlei und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ausgearbeitet wurden, unterschieden sich die Zuständigkeiten bezüglich der Ausklärung der deutschen

dies vornehmlich den Umgang mit polnischen oder russischen Arbeitskräften, da bei westeuropäischen die staatspolizeiliche Handhabung stark eingeschränkt war. Insbesondere wenn die Maßgabe einer räumlichen Trennung nicht aufrechterhalten werden konnte, was für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft häufig die Realität darstellte, wurden staatspolizeiliche Umgangsbeschränkungen samt Strafandrohung auch gegen den deutschen Partner kommuniziert. Die landwirtschaftlichen Betriebsführer wurden darüber aufgeklärt, dass „die Ausübung des Geschlechtsverkehrs oder unsittlicher Handlungen zwischen den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und Deutschen [...] strengstens verboten [sei] und für die beteiligten Russen mit der Todesstrafe und die Deutschen mit langjährigen Freiheitsstrafen schwer geahndet“ werden.⁴⁴² Das Merkblatt enthält neben konkreten Anweisungen bezüglich der Unterbringung, Kenntlichmachung und Freizeitgestaltung auch diverse Anmerkungen und Kommentare, die darauf zielten, eine Distanz in der inneren Einstellung zu den russischen Arbeitskräften aufzubauen. Der Bolschewismus stellte dabei den zentralen Ausgangspunkt der antirussischen Propaganda dar, der als Nährboden für irrationale Ängste genutzt wurde:

Der Einsatz der Ostarbeiter(innen) birgt aber auch erhebliche Gefahren in sich. Denn diese Menschen haben jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt und sind systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschlands und der europäischen Kultur erzogen. Unter ihnen befinden sich daher bewusste Staatsfeinde als auch Gegner deutscher Kultur.
Bauern und Landwirte!
Strengste Vorsorge ist daher zu treffen!
Es muss verhindert werden, dass die Sowjetrussen mit deutschen oder ausländischen Arbeitern Fühlung nehmen, ihr bolschewistisches Gift verbreiten oder sich sonst wie unter deutsche Volksgenossen mischen.⁴⁴³

Indem der „Russe“ als indoktriniertes Staatsfeind stilisiert wurde, sollte eine misstrauische Grundhaltung eine freundschaftliche Annäherung verhindern. So wurde die deutsche Bevölkerung am Ende des Merkblatts mit den Worten „Seid wachsam! Lasst Euch durch anfängliches gutes Verhalten der Sowjetrussen, durch gute Arbeitsleistung usw. in Eurer

Zivilbevölkerung im Umgang mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern. Im Arbeitskontext war die Deutsche Arbeitsfront für die Kommunikation in den gewerblichen Betrieben und das Amt für Agrarpolitik für landwirtschaftliche Unternehmen zuständig. Die Propaganda außerhalb der Arbeitsstätten war die NSDAP verantwortlich. Siehe: Das Programm des Arbeitseinsatzes des Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 8. Mai 1942, in: BA, R3901 / 20479.

⁴⁴² Merkblatt für die sicherheitspolizeiliche Behandlung der sowjetrussischen Arbeitskräfte im Einzeleinsatz in der Landwirtschaft vom 12. Januar 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 73-75. Fragwürdig erscheint in diesem Kontext der Terminus der „Freiheitsstrafe“, die auf eine strafrechtliche Bestrafungsform verweist und damit irreführend ist, weil kein gesetzliches Umgangsverbot mit russischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern erlassen wurde.

⁴⁴³ Ebd.

Wachsamkeit nicht einschläfern!“ gewarnt.⁴⁴⁴ Über die politische Begründung des Bolschewismus als Ursache für den „biologischen Tiefstand“, wie es in einem anderen Merkblatt hieß, wurde zudem eine rassenpolitische Begründung der massiven Umgangsbeschränkungen umgangen.⁴⁴⁵ Schließlich wurde den Betriebsführern und Bauern bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht „strengen Bestrafungen durch staatspolizeiliche Maßnahmen“ angedroht.⁴⁴⁶

Wie gesehen wurde in den Merkblättern der grundsätzlichen Linie nach, die gewünschte Distanz zu osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern aus dem bestehenden Kriegszustand heraus begründet. Wenn ein ungewolltes Phänomen jedoch virulent wurde, griffen die zuständigen Stellen auch auf rassische Begründungsmuster zurück. Die häufigen Meldungen von intimen Beziehungen zwischen deutschen Männern und Ostarbeiterinnen machten es erforderlich, einen direkten Appell an die deutsche Bevölkerung zu richten. In einem, an deutsche Hausfrauen gerichteten Merkblatt von 1942, das über die Voraussetzungen und Bedingungen des Arbeitseinsatzes von Ostarbeiterinnen in privaten Haushaltungen aufklärte, findet sich folgende Passage: „Jeder Deutsche hat mit dafür zu sorgen, dass eine Blutmischung mit den Ostarbeiterinnen vermieden wird.“⁴⁴⁷ Obwohl sich der Appell eindeutig an die jeweiligen Männer in den Privathaushaltungen richtete, wurde eine direkte Anrede an den deutschen Mann vermieden. In der Regel wurden Ostarbeiterinnen als Haushaltshilfen in höhergestellte Haushaltungen vermittelt. Um eine Kränkung zu vermeiden, wurde eine direkte Adressierung des deutschen Mannes vermieden, während deutsche Frauen in Merkblättern bezüglich des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen unmittelbar angesprochen wurden. Eine Formulierung in dem Stile wie sie an deutsche Frauen im Kontext intimer Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen adressiert wurde, würde, angepasst an den deutschen Mann, folgendermaßen lauten: *Besonders der deutsche Mann muss sich bewusst sein, dass er in keinerlei Beziehung zu den*

⁴⁴⁴ Merkblatt für die sicherheitspolizeiliche Behandlung der sowjetrussischen Arbeitskräfte im Einzeleinsatz in der Landwirtschaft vom 12. Januar 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 73-75.

⁴⁴⁵ In der Passage hieß es ausführlich: „Ihr Einsatz birgt aber auch erhebliche Gefahren in sich. Denn diese Menschen haben jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt und sind systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschlands und der europäischen Kultur erzogen. Sie legen auch eine beredete Sprache dafür ab, dass es dem Bolschewismus gelungen ist, alle menschlichen Werte zu vernichten und im russischen Volk einen biologischen Tiefstand zu erzielen, der jede Gemeinschaft mit diesen Menschen ausschließt.“ Siehe: Merkblatt für die sicherheitspolitische Behandlung der sowjetrussischen Arbeitskräfte aus dem altrussischen Gebiet vom 24. Juni 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 48-51.

⁴⁴⁶ Merkblatt für die sicherheitspolizeiliche Behandlung der sowjetrussischen Arbeitskräfte im Einzeleinsatz in der Landwirtschaft vom 12. Januar 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 73-75.

⁴⁴⁷ Merkblatt für Hausfrauen über die Beschäftigung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in städtischen und ländlichen Haushaltungen vom 8. September 1942, hrsg. v. Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und den übrigen beteiligten Dienststellen, in: BA, NS6 / 338.

Ostarbeiterinnen treten darf. Er verliert sonst sein höchstes Gut, seine Ehre. Deutscher Mann, vermeide daher auch jeden falschen Schein. Eine solche Formulierung wäre undenkbar gewesen. Deutlich wird an dieser Stelle, dass bei deutschen Frauen auf tradierte bürgerliche Moralvorstellungen zurückgegriffen werden konnte, um Umgangsverbote zu propagieren und rassistische Begründungsmuster zu umgehen, während dies bei deutschen Männern nicht möglich war, sodass an dieser Stelle der Vorrang politischer Begründung aufgegeben werden musste und genuin nationalsozialistische Rassevorstellungen durchbrachen.

Indirekt wurde versucht durch die Hervorhebung des deutschen Menschen „das Aufkommen eines sozialen Gemeinschaftsgefühls zwischen deutschen und russischen Arbeitskräften von vornherein“ zu verhindern. Praktisch umgesetzt werden sollte diese Vorgabe dadurch, dass „jede erwachsene deutsche Person [...] am Arbeitsplatz gegenüber den Russen in ihrer Stellung so hervorzuheben [seien], dass sie als Vorgesetzte und Aufsichtsperson in Erscheinung tritt“, wie es in einem Merkblatt für Betriebsführer hieß.⁴⁴⁸ Noch deutlicher brachte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die Prävention durch die „Hervorhebung des deutschen Menschen“ zum Ausdruck. In einem Geheimerlass, der sich an alle Staatspolizei-leit-stellen richtete, und die Gefahrenabwehr beim Arbeitseinsatz um Gegenstand hatte, hieß es diesbezüglich:

Die Hervorhebung des deutschen Menschen spielt eine besondere Rolle in Anbetracht der Tatsache, dass die ausländischen Arbeiter selbst in sabotage- und spionagemäßig hoch empfindlichen Betrieben oft die Mehrheit bildeten. Aufgabe und Ziel muss sein, dem deutschen Arbeiter das Bewusstsein der Mitverantwortung zu geben. Dies ist nur dann möglich, wenn er sich merklich als Glied der Volksgemeinschaft angesprochen fühlt und z.B. dem ausländischen Arbeiter nicht untergeordnet wird und eher als dieser die Möglichkeit erhält, durch weitere Anlernung und Ausnildung einen gehobenen Platz im Betrieb zu erhalten. Der deutsche Mensch muss ein ganz wesentlicher Faktor der Gefahrenabwehr sein.⁴⁴⁹

Der Einsatz der Parteistellen beschränkte sich nicht nur auf die Aufklärungsarbeit. Aufgrund der personellen Überlastung wurden auf Anweisung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei ausgewählte Parteimitglieder ab November 1942 zur „Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“ eingesetzt.⁴⁵⁰ Damit wurde das ohnehin schon bestehende Netz von Spitzeln und V-Männern

⁴⁴⁸ Merkblatt für die sicherheitspolizeiliche Behandlung der sowjetrussischen Arbeitskräfte im Einzeleinsatz in der Landwirtschaft vom 12. Januar 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 73-75.

⁴⁴⁹ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7.12.1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

⁴⁵⁰ In einem Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an alle Außendienststellen vom 17. November 1942 wurde die Unterstützung der „Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkstumpolitischer Gefahren“ angekündigt.⁴⁵⁰ Darin heißt es, „infolge der räumlichen und sachlichen Ausweitung der polizeilichen Aufgaben bei der Bewachung fremdvölkischer Arbeitskräfte“ müssen

institutionell um Parteigenossen erweitert. Während V-Männer aufseiten der ausländischen Arbeitskräfte primär zur Aufdeckung von sicherheitspolitischen Gefahrenmomenten wie Sabotage und Spionage eingesetzt wurden, diente der Einsatz von Parteimitgliedern in erster Linie der „Verhinderung eines unerwünschten bzw. verbotenen Umgangs mit fremdvölkischen Arbeitskräften“. Gesellige oder auch intime Formen von Umgangsübertretungen fanden unter dem Deckmantel der Geheimhaltung vornehmlich an privaten Orten statt. Das Bekanntwerden derartiger Umgangsübertretungen und Liebesbeziehungen ging nicht selten auf Denunziationen durch Privatpersonen im näheren Umfeld der Beschuldigten zurück. Nachbarn, Bekannte, aber auch Familienmitglieder wurden nicht selten zufällig Zeugen von Umgangsübertretungen oder verdächtigem Verhalten. Die Forschung hat diesbezüglich bereits nachgewiesen, dass dieses Wissen oft genutzt wurde, um private Konflikte über den Weg der Denunziation zu lösen.

Gerade die Nähe zum persönlichen Umfeld der Betroffenen versuchte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei für die Aufdeckung von Umgangsübertretungen mit ausländischen Arbeitskräften zu nutzen. Wie er sich die Ermittlungstätigkeit der Parteistellen konkret vorstellte, erläuterte er in seinen Anweisungen:

Darüber hinaus wird der Umstand, dass die Parteigenossen ihre Tätigkeit und ihren persönlichen und beruflichen Wirkungskreis ausüben, und sie demgemäß die in Erscheinung tretenden Volksgenossen meist kennen werden, dazu beitragen, dass einerseits notwendig werdende Belehrungen in persönlich gehaltener Form ohne Schwierigkeiten und wirksam angebracht werden können und andererseits die Fälle, in denen eine Personalienfeststellung erforderlich wird, tatsächlich zu den Ausnahmen gehören.⁴⁵¹

Von dieser Vorgehensweise versprach sich Himmler eine reibungslose, aber effektive Prävention und zog diese Form der Parteimitarbeit dem Streifendienst vor, der „nur von Fall zu Fall“ und nur „wo sich bekanntermaßen häufig ausländische Arbeitskräfte mit

nun „auch außerhalb der Polizei stehenden Kräfte“ herangezogen werden, „um die Beobachtung dieser Gefahren auf breitester Basis zu gewährleisten“. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und dem Leiter der Parteikanzlei sollen geeignete Parteigenossen zur Mithilfe bei der Überwachung der „Fremdvölkischen“ durch beobachtende Tätigkeit herangezogen werden. Der Reichsführer SS hat in diesem Zusammenhang explizit betont, dass der „Einsatz von Parteigenossen [...] nur unter Weisung der Staatspolizeileitstellen auf der Grundlage der staatspolizeilichen Erlasse zur Verhinderung eines unerwünschten bzw. verbotenen Umgangs mit fremdvölkischen Arbeitskräften“ erfolgen.⁴⁵⁰ Nicht zu ihrem „Aufgabenberiech“ fällt hingegen die „Beobachtung der Beziehungen zwischen Deutschen und sonstigen Ausländern (d.h. solchen, die hier ansässig sind oder sich außerhalb des Arbeitseinsatzes hier vorübergehend aufhalten)“. Siehe: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. November 1942 an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate betreffend „Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 88-95.

⁴⁵¹ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. November 1942 an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate betreffend „Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 90.

deutschen Volksgenossen“ trafen, eingesetzt werden sollte. Denn in erster Linie diene der Einsatz von Parteigenossen der Prävention von Liebesbeziehungen zwischen Deutschen und „Fremdvölkischen“, was nicht bedeutete, dass nicht auch anderer Formen der Umgangsübertretungen Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.⁴⁵²

Sofern nicht besondere Umstände vorlagen, sollte sich ihr Tätigwerden primär auf die Observation des verdächtigen Verhaltens beschränken. Ein „exekutives Einschreiten“ war nur in Ausnahmefällen angedacht. Ermahnungen und Belehrungen durften beispielsweise nur dann erfolgen, wenn der Verstoß zweifelsfrei nachgewiesen war oder, wie im oben geschilderten Falle, „wenn sie in Form einer persönlichen Aufklärung einen Volksgenossen oder einen Fremdvölkischen vor einem falschen Verhalten bewahren“ wollten.⁴⁵³ Im Regelfall sollten eigenständige Aktionen jedoch unterbleiben und das Eintreffen der Polizeibeamten abgewartet werden.⁴⁵⁴ Der Beobachtungsauftrag diene nicht zuletzt dazu, „die Erfahrungen über die Haltung der deutschen Volksgenossen gegenüber

⁴⁵² Die Parteigenossen wurden angewiesen insbesondere Beziehungen zu osteuropäischen Arbeitskräften in den Fokus zu nehmen. Explizit wurden folgende Gruppen von Arbeitskräften hervorgehoben: Polen, Ostarbeitern, fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten und Arbeitskräften aus den Baltenländern und Protektoratsangehörige. Da der Adressatenkreis aus Parteigenossen bestand, konnte unverhohlen die rassistische Grundlage der Umgangsverbote kommuniziert werden, was anhand des folgenden Auszugs deutlich wird: „Durch den kriegsbedingten Arbeitseinsatz von Millionen fremdvölkischer Arbeitskräfte ist die Fremdvolkpolitik des Reiches in erheblichem Masse gefährdet. [...] Die Gefahr einer unerwünschten Vermischung mit Fremdvölkischen ist somit außerordentlich groß. Es muss daher aller verhindert werden, was von schädlichen, rassistischen und völkischen Folgen sein könnte. Hierzu sollen die planmäßige Überwachung, die vorbeugenden und erforderlichenfalls strafenden Maßnahmen dienen. Diese Maßnahmen sind zunächst auf bestimmte Gruppen fremdvölkischer Arbeitskräfte begrenzt. Die Beobachtung dieser Gefahren soll auf breitester Basis erfolgen. [...] Der Einsatz der Parteigenossen erfolgt zur Verhinderung eines unerwünschten bzw. verbotenen Umgangs mit fremdvölkischen Arbeitskräften.“ Siehe: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. November 1942 an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate betreffend „Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 89f.

⁴⁵³ Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. November 1942 an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate betreffend „Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 90.

⁴⁵⁴ Das Aufgabenfeld wurde nicht zuletzt deshalb auf die Beobachtungstätigkeit reduziert, um „Schwierigkeiten, vor allem auch auf dem außenpolitischen Gebiet, zu vermeiden“. Ohne Verbote auf gesetzlicher Grundlage bestand die Gefahr, dass Kompetenzen leicht überschritten werden konnten. Ein Paradebeispiel für eine, selbst für erfahrenen Gestapobeamte heikle Situation bestand im Umgang zwischen Deutschen und westeuropäischen Arbeitskräften, über die die Parteimitglieder dezidiert belehrt wurden. Es wurde betont, dass „für die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im Westen und Südosten des Reiches und aus den souveränen Staaten [...] der Geschlechtsverkehr mit Deutschen nicht verboten, aber zur Erhaltung der rassistischen Substanz des deutschen Volkes dennoch unerwünscht“ war. Nicht zuletzt aufgrund dieser komplizierten Konstellationen sollte die Tätigkeit der Parteigenossen primär auf die Beobachtung und Berichterstattung beschränkt bleiben. Zur Vermeidung von Kompetenzüberschreitungen seitens der Parteigenossen wurde ihnen ein Merkblatt mit dem Titel „Richtlinien für die Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“ herausgegeben, das unter anderem Auszüge aus den als geheim eingestuften Polen- und Ostarbeitererlassen beinhaltete. Siehe: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 17. November 1942 an alle Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariate betreffend „Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 90.

den Ausländern zu vertiefen und gegebenenfalls für weitere allgemeine Anweisungen auszuwerten“.⁴⁵⁵

Bedeutsames Instrumentarium zur Verhinderung von Umgangsübertretungen, neben Strafandrohungen und Maßnahmen zur Herstellung innerer Distanz, waren jegliche Formen der öffentlichen Diffamierung infolge von Umgangsverstößen. Zu dem Spektrum sozialer Diskreditierungspraktiken gehörten die von den obersten Reichsstellen angeregten öffentlichen Anprangerungen von deutschen Frauen, die sich auf intime Beziehungen mit Kriegsgefangenen eingelassen haben, genauso wie die Gerichtsberichterstattung. Die Presseberichte enthielten neben den Angaben zum Tatvergehen und der vom Gericht zuerkannten Strafe auch die Herausgabe des vollen Namens und der Adresse. Damit kam diese Form der Gerichtspresse öffentlichen Anprangerungen auf Papier gleich. Wie öffentliche Anprangerungen hatte die Gerichtsberichterstattung zwei Stoßrichtungen. Durch die Preisgabe der Identität folgte auf die justizielle Bestrafung die gesellschaftliche Sanktionierung des Fehlverhaltens – sozusagen eine postjustizielle Ahndung auf individueller Ebene. Andererseits war für die Pressemeldungen ihr erzieherischer Grundtenor charakteristisch. Die öffentlich vorgeführte Demütigung eines Individuums wurde als abschreckendes Exempel inszeniert und sollte die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von einer Nachahmung abhalten. Dabei transportierten die Berichte zwei Botschaften: Erstens: Umgangsübertretungen gelten als sozial stark unerwünschtes Phänomen und führen zu folgenschweren strafrechtlichen sowie gesellschaftliche Konsequenzen. Und zweites: Auf inhaltlicher Ebene werden die Strafverfahren genutzt, um am konkreten Beispiel, richtiges und falsches Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften zu exemplifizieren.

In einigen Fällen, die vom Reichsminister der Justiz ausgewählt wurden, erschienen derartige gerichtlichen Pressemitteilungen sogar reichsweit. Der niedere Versuch, Scham als Mittel zur sozialen Kontrolle und Regulation einzusetzen, machte auch vor Persönlichkeitsrechten nicht Halt, die anstatt vom Rechtssystem geschützt zu werden, von diesem zum Zwecke der gesellschaftlichen Sanktionierung exponiert wurden. Ein Opfer dieser außerrechtlichen Bestrafungspraxis durch gerichtliche Pressemitteilungen wurde die 35-jährige Ehefrau Emilie S.⁴⁵⁶. Sie wurde in einem dunklen Keller ihres Wohnhauses im Beisein eines Kriegsgefangenen angetroffen. Zwar bestritten beide einen verbotenen

⁴⁵⁵ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 113.

⁴⁵⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 18941 u. 63521.

Umgang, aber ein Lichtbild des Kriegsgefangenen in der Tasche der Beschuldigten gab dem Gericht genügend Anlass, um gegen sie mit ausgesprochener Härte vorzugehen. Am 11. Februar 1942 verurteilte das Landgericht in Krefeld die Ehefrau zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe, auf die die bereits erlittene Untersuchungshaft von zwei Monaten angerechnet wurde. Eine Pressenotiz mit dem Titel „Krefelder Strafkammer – Zwei Jahre Gefängnis für eine pflichtvergessene Frau“ lautete wie folgt:

Trotz aller Verwarnungen und harter Gerichtsurteile wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen musste eine 35-jährige Frau aus [...], Mutter von zwei Kindern, sich Mittwoch vor der Krefelder Strafkammer wegen diesbezüglicher Anklage verantworten. Obwohl der Vorsitzende sie ermahnte, bei der Wahrheit zu bleiben, zumal eine Menge belastendes Material vorlag, gestand die Angeklagte nur, dem Gefangenen Butterbrote gegeben zu haben. Weiter gab sie zu, dass sie den Gefangenen besucht hat, wollte aber einen Ring des Kriegsgefangenen von ihrem Manne, der als Soldat im Felde steht, bekommen haben. Mit diesen Einlassungen konnte sie sich aber nicht entlasten, denn auch aus dem Gefängnis heraus hat sie selbst Briefe geschrieben, die den Sachverhalt anders darstellen. Weiter schmuggelte sie aus dem Gefängnis mit ihrer Wäsche Briefschaften an ihre Freundin und Zeuginnen, woraus das Gericht neben den Aussagen der Zeugen und Zeuginnen seine Schlüsse ziehen konnte. Der Staatsanwalt stellte selbst fest, dass die Angeklagte sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht habe. Sie gebe zwar zu, dass sie dem Gefangenen Butterbrote zugesandt habe, die Beweisaufnahme ergebe aber, dass mehr vorgekommen sei. Wenn die Angeklagte auch leugne, so stehe es sie doch für überführt an. Er beantragte eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Das Urteil lautet auf zwei Jahre Gefängnis unter Anrechnung von zwei Monaten Untersuchungshaft. In der Urteilsbegründung stelle der Vorsitzende die Pflichtvergessenheit der Angeklagten ganz besonders heraus und unterstrich, dass den Kindern das entzogen wurde, was die Angeklagte dem Gefangenen zuführte. Weiter sei sie in gewissem Sinne den Kriegsgefangenen nachgelaufen und hatte sich würdelos verhalten. Wer sich in der gegenwärtigen Zeit so benimmt, habe schwere Strafen zu erwarten.⁴⁵⁷

In einer weiteren Pressemitteilung mit dem Titel „Eine Ehrvergessene – Zwei Jahre Gefängnis für verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen“ wurde zudem herausgestellt: „Die Handlungsweise der Angeklagten ist umso verwerflicher als ihr Ehemann als Soldat seine Pflicht als Deutscher“ tut. Die Betonung der Treuebindungen und der Verweis auf die Front zielt darauf ab, den sozialen Druck auf die betroffene Frau zu erhöhen. Anders als bei öffentlichen Anprangerungsumzügen waren nicht nur deutsche Frauen von der sozialen Demütigung durch die Presse betroffen. Es wurde über unterschiedliche Formen der Umgangsübertretung berichtet und auch Fälle thematisiert, die deutsche Männer betrafen. Mit der Überschrift „Leichtsinnige ‚Freundschaft‘“ wurde beispielsweise über das Strafverfahren gegen einen neunzehnjährigen Arbeiter wegen Fluchtbeihilfe berichtet.⁴⁵⁸ Der vom Amtsgericht Düsseldorf verhandelte Falle wurde gewählt, um, wie es eingangs hieß, „ähnlich leichtsinnigen Zeitgenossen und -genossinnen zur Warnung [zu]

⁴⁵⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 18941 u. 63521.

⁴⁵⁸ Auszug aus der Rheinischen Landeszeitung vom 13. Oktober 1941, in: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8789.

dienen“. Anschließend folgte eine ausführliche Fallschilderung zur Veranschaulichung, wie aus einem anfangs harmlosen Kontakt recht schnell zu einer „Anklage [wegen] des Vergehens gegen § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 und des § 1 der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940“ kommen konnte:

Ein Neunzehnjähriger war bei einer Firma tätig, bei der auch Kriegsgefangene beschäftigt waren, und hatte sich eines dolmetschenden Tschechen bedient, um mit einem französischen Kriegsgefangenen in Unterhaltung zu kommen. Der Kriegsgefangene war dann eines Tages mit dem Ersuchen an den jungen Mann herantreten, ihm doch einen Stadtplan von Düsseldorf zu besorgen und darauf den Weg bis zum Hauptbahnhof einzuzeichnen, was der Neunzehnjährige auch tat. Hätte ihm das schon reichlich verdächtig vorkommen müssen, so mehr noch die weitere Bitte des Kriegsgefangenen, ihm eine Fahrkarte von Düsseldorf nach Aachen zu besorgen. Auch dieser recht unmissverständlichen Bitte kam der junge Bursche nach, nachdem ihm der Franzose, das Fahrgeld gegeben hatte. Noch am gleichen Abend hatte dann der Franzose einen allerdings gescheiterten Fluchtversucht in Zivilkleidung unternommen.⁴⁵⁹

Der narrative Tenor der Fallschilderung hatte unverkennbar eine erzieherische Funktion. Abschreckend sollte schließlich das Urteil wirken, das aufgrund des jugendlichen Alters mit zehn Wochen Gefängnis vergleichsweise mild ausfiel.

Insbesondere der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei war von der Wirkmacht dieser Form der sozialen Diffamierung als Prävention weiterer Vergehen überzeugt. Als „präventiv-polizeiliche Maßnahme“ sollten nach einer Bestimmung vom Dezember 1940 „in allen Fällen intimen Verkehrs zwischen Deutschen und polnischen Zivilarbeitern eine Pressenotiz [...] an die jeweilige Gaupresse“ weitergeleitete werden. Der Inhalt sollte musterhaft wie folgt lauten: „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit: Am _____ wurde der (die) _____ auf längere Zeit in ein Konzentrationslager überführt. Er (sie) hat sich in ehrvergessener Weise mit einem (einer) Polen (Polin) eingelassen.“ Besonders schwere Fälle sollten sogar reichsweit veröffentlicht werden.⁴⁶⁰

Insgesamt betrachtet, wurde eine Reihe von Maßnahmen aufseiten der deutschen Bevölkerung ergriffen, um unerwünschte Umgangsübertretungen von vorneherein, wie es Göring besichtigte, zu verhindern. Die Art der Einwirkung auf die deutsche Zivilbevölkerung reichte von der Aufklärung durch Merkblätter, über die Etablierung einer inneren Distanz durch ein vermeintliches Überlegenheitsgefühl bis hin zu öffentlicher

⁴⁵⁹ Auszug aus der Rheinischen Landeszeitung vom 13. Oktober 1941, in: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8789.

⁴⁶⁰ Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1940 bezüglich „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

Diffamierung in Presse und auf den Straßen zur Statuierung eines abschreckenden Exempels. Dabei weisen die ergriffenen präventiven Maßnahmen eine geschlechtsspezifische Asymmetrie in den Aktionen – Anprangerungen von deutschen Frauen wegen intimen Beziehungen zu Kriegsgefangenen – und Wortwahl – unterschiedliche Begründungsmuster der notwendigen Distanz bei Männern und Frauen in Merkblättern – auf. Die Maßnahmen mit abschreckender Breitenwirksamkeit wurden seitens der staatspolizeilichen Instanzen bevorzugt, weil sich hierin zugleich die chauvinistische Wut über den vermeintlichen Verrat an der Volksgemeinschaft entladen konnte. Zudem wurde diesen Maßnahmen eine enorme Wirkmacht zugeschrieben, nicht zuletzt, weil öffentliche Anprangerungen deutscher Frauen bewusst dem schreckensvollen Image einer „allmächtigen Gestapo“ in die Karten spielten.

Die Maßnahmen werden zweifelsohne abschreckend auf den einen oder anderen Volksgenossen gewirkt haben – jedoch in den Augen der Verfolgungsinstanzen, insbesondere der Geheimen Staatspolizei, längst nicht in einem ausreichenden Maße. Zudem standen diese mehr oder weniger punktuellen Maßnahmen dem täglichen, persönlichen Umgang mit den ausländischen Arbeitskräften entgegen, deren oftmals positiven Erfahrungen die Auswirkung propagandistischer Parolen zwangsläufig minimierten. Global betrachtet muss die tatsächliche Wirkung auf die deutsche Zivilbevölkerung vor dem Hintergrund, dass sich Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen zu einem Massendelikt entwickelten, jedoch als wenig wirksam konstatiert werden. Hingegen zeigt die statistische Auswertung, dass die Umgangsübertretungen mit polnischen oder russischen Zivilarbeiter vergleichsweise selten auftraten, was die drakonischen Strafandrohungen als wirksamstes präventives Mittel offenbart.

3.2.5 Zwischenfazit – Die Geheime Staatspolizei als Hüter von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern

Der Polizei – im Falle des verbotenen Umgangs der Gestapo als zuständiges und ausführendes Polizeiorgan – oblag die Entscheidung darüber, ob sie den oder die Beschuldigte/n selbstständig verwarnte, einen Fall an die Staatsanwaltschaft weiterleitete, das gerichtliche Urteil im Anschluss der Strafverbüßung durch eine erneute Inschutzhaftnahme, Einweisung in ein Konzentrationslager oder andere staatspolizeiliche Mittel „korrigierte“.⁴⁶¹ Damit hatte die Polizei die letztgültige Entscheidungskompetenz in Bezug auf die

⁴⁶¹ Dieses Vorgehen stellte Dörner bereits für Heimtückedelikte fest: Dörner, „Heimtücke“, S. 49; Hensle, Rundfunkverbrechen, S. 72.

Einleitung eines Strafverfahrens oder staatspolizeilicher Maßnahmen inne. Die strafrechtliche Ahnung wurde durch das alleinige Entscheidungsvorrecht der polizeilichen Bearbeitung zum staatspolizeilichen Instrument degradiert. Ganz deutlich tritt dies in Bezug auf die Ahndung „krimineller Verfehlungen“ durch „Arbeitskräfte aus den Baltenländern und fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten“ zutage. So bestimmte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in einem Erlass vom 20. Februar 1942, dass diese „grundsätzlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden“ sind. „Gegen eine Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft [beständen] dann keine Bedenken, wenn nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist.“⁴⁶² In diesen Fällen leitete die Polizei Verfahren nur dann an die Justiz weiter, wenn sie es zu „zweckmäßig“ hielt und wenn durch „vorherige Fühlungnahme“ sichergestellt war, dass die seitens der Polizeiführung geforderte Strafe gerichtliche Umsetzung fand. Im Grunde bestimmte so die Polizei den Verfahrensausgang und ihr stand zur Auswahl, ob sie eigenmächtig vorgehen wolle, unter dem Deckmantel der Geheimhaltung oder ob eine gerichtliche Aburteilung ihren Zwecken entgegenkommen würde. Selbst wenn das Gericht Entscheidungen traf, die von den Vorstellungen der Polizei abwichen, so hielt sich die Gestapo in diesen Fällen Urteilskorrekturen vor.

Dieses Vorgehen der Polizei bzw. ihre maßgebende Stellung gegenüber der Justiz fand auch bei anderen Delikten wie der Rundfunkverordnung⁴⁶³ oder dem Heimtückeverhalten⁴⁶⁴ Anwendung. Auch Hensle stellt für Rundfunkverbrechen fest, dass „eine Strafverfolgung bei „Rundfunkverbrechen“ durch die Justiz [...] nur eintreten [sollte], wenn es der Gestapo opportun schien.“ Diese Regelung ging jedoch weniger auf das Bestreben der Polizei die letztgültige Entscheidungskompetenz besitzen zu wollen, zurück, sondern „zielte darauf, die Staatsanwaltschaften von einer erwarteten Flut von Denunziationen abzuschildern“.

In Bezug auf den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen ging die Gestapo sogar noch einen Schritt weiter: Anders als bei Delikten wie Heimtücke und Rundfunk, bei denen die Polizei auf der Basis bestehender Straftatbestände über eigenmächtige oder strafrechtliche Verfolgung souverän entschied, schuf die Polizei ausgehend von der Verordnung

⁴⁶² LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

⁴⁶³ Hensle, Rundfunkverbrechen, S. 65-84.

⁴⁶⁴ Dörner, „Heimtücke“, S. 49.

über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen eigene Strafbestände, die den Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern kriminalisierte.

4 Empirische Untersuchung – strafrechtliche und staatspolizeiliche Verfolgung von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

4.1 Vorbemerkung – Anmerkungen zur Quellenlage

Nach der Ausführung der theoretischen Grundlagen bezüglich der gesetzlichen und staatspolizeilichen Umgangsdelikte folgt die empirische Untersuchung der strafrechtlichen und staatspolizeilichen Verfolgung von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern. Da im Zentrum der Arbeit ein Vergleich der Verfolgungspraktiken der strafrechtlichen und staatspolizeilichen Instanzen steht, wurde der Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf als Untersuchungsraum gewählt, da für dieses Gebiet ein quantitativ nicht unerheblicher Quellenfundus sowohl bezüglich justiziellen Materials als auch Gestapoakten zur Verfügung steht.

Die Gestapoakten erwiesen sich im Hinblick auf die Analyse der Verfolgung von Personen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen – auch wenn das Material Quellenkritisch nicht ohne Einschränkungen aufgrund der asymmetrischen Darstellung der Fälle aus der Sicht der Verfolger zu lesen ist - vielfach als wertvolle und erkenntnisreiche Quelle. Nicht nur, dass diese Akten Einblick in die Ermittlungstätigkeit der Polizei gewähren und dabei vor allem auch diejenigen Fälle sichtbar werden, die als leichte Fälle von der Gestapo in Eigenregie durch Verwarnungen geregelt erst gar nicht an die justiziellen Verfolgungsbehörden weitergeleitet wurden und somit die Trennlinie zwischen – aus polizeilicher Sicht – relevanten und irrelevanten Umgangsübertretungen offenbaren. Sie bieten auch eine empirisch fundierte Grundlage, sich dem Verhältnis zwischen Justiz und Polizei anzunähern. Besonders wertvoll sind die Gestapoakten des Bestandes RW58 vor allem deshalb, weil ein Gros der Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, die – aus vielerlei Gründen wie beispielsweise durch Kriegseinwirkung - nicht mehr in den Beständen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorhanden sind, in ihnen konserviert sind. In den Justiz-Beständen im Landesarchiv NRW sind für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf die Verfahren gegen rund 220 Personen erhalten. Die Kenntnis der übrigen Verfahren – über 80 % - basiert im Wesentlichen auf

Informationen aus den Gestapoakten. Da die Gestapo immer über den Verfahrensausgang durch die Justiz informiert werden wollte und auch wurde, sind in den Ermittlungsakten der Gestapo vielfach auch Urteilsabschriften oder zumindest der Verfahrensausgang übermittelt. Oftmals jedoch ohne Angabe des rechtsprechenden Gerichts. Nur in 52 % der Fälle ist es möglich die rechtsprechenden Gerichte zu ermitteln. Nichtsdestotrotz stellen die Gestapoakten einen wertvollen Bestand dar, weil sie den Quellenkorpus zu Fällen des verbotenen Umgangs um ein Vielfaches erweitert haben und dadurch ein differenziertes Gesamtbild der polizeilichen und strafrechtlichen Verfolgung überhaupt erst ermöglichen.

Aber nicht nur im Hinblick auf die Verordnung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen sind sie Gestapoakten als Quellen aufschlussreich. Sie demonstrieren unverhohlen die selbsterklärte Hoheit über Umgangsverbote umfassend und nicht nur im Zusammenhang mit Kriegsgefangenen. Die Gestapo bzw. die Führungsspitze des Reichssicherheitshauptamtes erließen eigenmächtig eigene Straftatbestände für den als „erwünscht“ geltenden Teil der Bevölkerung und die Gestapoakten – explizit die Fallakten über zum Teil mehrjährige Einweisungen in Konzentrationslager wegen intimen Beziehungen zu ausländischen Zivilarbeitern bestätigen ihre selbstdefinierte Rolle als Schöpfer und Wächter von umfassenden Umgangsverboten mit Fremdarbeitern.

Auf dieser Grundlage ließen sich 1254 eingeleitete Fälle wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen und insgesamt 371 eingeleitete staatspolizeiliche Ermittlungen wegen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern eruieren.⁴⁶⁵

4.2 Geringfügige Umgangsübertretungen

Jede Annäherung von Zivilpersonen an Kriegsgefangene gleichgültig, ob sie zugunsten oder zuungunsten der Kriegsgefangenen beabsichtigt ist, und jede Kundgebung auch wenn sie den Ausdruck des Missfallens enthalten sollte, sind sofort mit den geeigneten Mitteln zu unterbinden. [...] Jede Verständigung durch Zurufe, Überreichung von Gegenständen, Handreichungen und dergleichen ist zu unterbinden. Zivilpersonen, die eine solche Verständigung herzuführen versuchen, sind [...], auf das Unzulässige ihres Verhaltens hinzuweisen, nötigenfalls festzunehmen.⁴⁶⁶

⁴⁶⁵ Die Fallzahlen in der Datenbank beziehen sich auf die betroffenen Personen und nicht auf die Anzahl der Akten. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass sich in manchen Fällen eine Akte für zwei oder mehrere Personen angelegt wurde. In diesen Fällen habe ich für jede einzelne Person einen eigenen Datensatz erhoben, sodass die Anzahl der archivierten Akten und der betroffenen Personen nicht deckungsgleich ist. Hinzu kommt, dass in manchen Akten die Polizei auf Personen verweist, deren Fallakte nicht mehr überliefert ist. In diesen Fällen habe ich auch ohne vorhandener Aktengrundlage einen Datensatz für diejenigen Personen erhoben.

⁴⁶⁶ Anlage zum Reichsverfügungsblatt des Stellvertreters des Führers vom 16. Juli 1940 Anordnung A 71/40 betreffend „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 272; Weitere Aufzählung bezüglich Tathandlungen, die eine Umgangsübertretung darstellen, im Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an alle Außendienststellen vom 17. November 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

Dieser Auszug aus dem Reichsverfügungsblatt des Stellvertreters des Führers vom 16. Juli 1940 verdeutlicht, dass bereits kleinste Übertretungen des Umgangsverbotes die Polizei zu einem Eingreifen berechtigte. Dabei waren die Grenzen zwischen Handlungen, die mittels staatspolizeilicher Maßnahmen in Form von Verwarnungen einen glimpflichen Ausgang nehmen konnten und denjenigen, die zur Einleitung eines Strafverfahrens führten, fließend. Andererseits fiel der Polizei auch die Aufgabe zu, die Kriegsgefangenen vor Willkürhandlungen durch deutsche Zivilpersonen zu schützen.

4.2.1 Hilfe und Menschlichkeit im Krieg – Lebensmittelgaben und geselliger Kontakt

4.2.1.1 Strafrechtliche Ahndungspraxis

Anders als bei schwerwiegenden Übertretungen des Umgangsverbots, bei denen die Notwendigkeit der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden und Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens außer Fragen standen, stellten geringfügige Umgangsübertretungen eine Grauzone dar. Die Möglichkeiten des Verfahrensausgangs bei geringfügigen Umgangsübertretungen reichten von Verwarnungen, Verfahrenseinstellungen mangels Beweises oder aufgrund Geringfügigkeit über Geldstrafen bis hin zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen. Oftmals orientierten sich Staatsanwaltschaft und Richter an den Maßgaben und Empfehlungen der Gestapo, was der Vergleich der von Staatspolizeistellen empfohlenen Verfahrensweise mit dem tatsächlichen Verfahrensausgang nahelegt. Daher stellen die Ermittlungsberichte der Gestapo gerade bei geselligem Verkehr und Lebensmittelzuwendungen die bedeutendste Quellengrundlage bei der Analyse der Verfolgung von „Hilfe und Menschlichkeit im Krieg“ dar.

Unter geselligem Verkehr werden in der vorliegenden Arbeit sämtliche Tathandlungen geringfügiger Übertretungen subsumiert, die über die bloße Gabe von Lebensmitteln oder anderen Sachzuwendungen hinausgingen und zu einem freundlichen oder sogar freundschaftlichen geselligen Umgang mit Kriegsgefangenen führten, jedoch nicht geeignet waren, eine Gefahr für das Regime darzustellen bzw. von den Verfolgungsinstanzen als solche wahrgenommen zu werden. Damit unterscheiden sich Tathandlungen des geselligen Verkehrs von Handlungen wie „Aufwiegelung“ und „Parteinahme“, die geeignet waren, kriegswichtigen Prozessen potenziell zu schaden. In Bezug auf die Lebensmittel- und Sachzuwendungen gegenüber Kriegsgefangenen beschränkten sich die meisten Handlungen auf die einmalige Gabe von Rauchwaren, Butterbrot, Obst und anderen Esswaren. Selten wurden Genussmittel wie Schokolade und Alkohol an Kriegsgefangene verabfolgt.

Deutsche „Volksgenossen“ gerieten wegen Lebensmittelzuwendungen und geselligem Verkehr mit Kriegsgefangenen sehr häufig ins Visier der Strafverfolgungsbehörden. Jedes vierte strafrechtliche Ermittlungsverfahren hatte Hilfeleistung in Form von Lebensmittelzuwendungen und geselligen Verkehr zum Gegenstand. Damit stellte der gesellige Verkehr mit Kriegsgefangenen die mit Abstand häufigste Form der Umgangsübertretung dar – nicht nur innerhalb der Tathandlungen, die unter dem Oberbegriff „Hilfe und Menschlichkeit im Krieg“ subsumiert werden. Lebensmittelzuwendungen und geselliger Verkehr umfassten sogar 18 % aller wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Der Anteil weiblicher Delinquenten war dabei doppelt so hoch wie der der männlichen. Aber nicht nur, dass gegen deutsche Frauen doppelt so häufig Ermittlungsverfahren wegen geselligen Verkehrs eingeleitet wurden als gegen deutsche Männer, auch die Bestrafung fiel um ein Vielfaches härter aus. So wurden gegen deutsche Frauen weitaus häufiger Gefängnisstrafen ausgesprochen und auch Geldstrafen fielen vergleichsweise höher aus als bei deutschen Männern. Nicht zuletzt geht die festgestellte Asymmetrie auf Unterschiede in der unterstellten Motivik der Delinquenten seitens der Verfolgungsinstanzen zurück. Damit war die strafrechtliche Verfolgung der deutschen Bevölkerung wegen geselligen Verkehrs mit Kriegsgefangenen stark geschlechtsspezifisch konnotiert. Während die Verfolgung deutscher Frauen selbst bei geringfügigen Übertretungen des Umgangsverbots stets von erotischen Verdachtsmomenten geprägt war, war das entscheidendste Kriterium für die Beurteilung einer von einem deutschen Mann verübten Tat ihr möglicherweise zugrundeliegendes politisches Moment. Anhand dieser Verdachtsmomente bemaß sich nicht nur die Schwere der Tat, sondern auch der richterliche Strafwille richtete danach aus. Da sich das Strafziel der Verfolgungsinstanzen je nach Geschlecht unterschied, wird der umfangreiche Deliktbereich „Lebensmittelzuwendungen und geselliger Verkehr“ getrennt nach Geschlecht behandelt.

4.2.1.1.1 Strafrechtliche Verfolgung von deutschen Frauen wegen Lebensmittelgabe und geselligem Verkehr – erotische Verdachtsmomente

Deutsche Frauen sind bereits wegen geringsten Übertretungen des Umgangsverbots ins Visier der Verfolgungsbehörden geraten. Häufig waren es kleine Gesten der Menschlichkeit wie das Ablegen von Butterbrot auf dem Arbeitsplatz des Kriegsgefangenen oder das Zuwerfen von Obst, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führte. Geselliger Verkehr zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen konnte verschiedenste Ausprägungen annehmen. Von kurzen Privatgesprächen, der Bewirtung in der eigenen Wohnung, gemeinsames Aufsuchen von Gaststätten, das Fotografieren, Briefwechsel,

gemeinsames Tanzen, aber auch Schneeballschlachten⁴⁶⁷ gehörten ebenso zu Tathandlungen, die unter dem Begriff „geselliger Verkehr“ zusammengefasst wurden, wie das Schenken eines Blumenstraußes zum Geburtstag. Im Grunde umfasste der gesellige Verkehr jede geringfügige Umgangsübertretung, die eine freundliche Haltung gegenüber Kriegsgefangenen demonstrierte.

Adressanten der Zuwendungen und des geselligen Verkehrs waren in den meisten Fällen – nachweislich in 86,7 % der Fälle – französische oder belgische Kriegsgefangene, wobei der Anteil der Franzosen, bedingt durch die zahlenmäßige Überpräsenz, wesentlich höher war.⁴⁶⁸ Trotz der prekären Lebensumstände der Ostarbeiter war der Anteil osteuropäischer Kriegsgefangener als Adressaten von Zuwendungen vergleichsweise gering. Gerade einmal in 11,6 % aller wegen Lebensmittelzuwendungen und geselligen Verkehrs eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen deutsche Frauen stellten Hilfeleistung für osteuropäische Kriegsgefangene dar.⁴⁶⁹ Die Überpräsenz der französischen Kriegsgefangenen geht im Wesentlichen auf drei Gründe zurück: Zahlenmäßig stellten französische Kriegsgefangene eine der größten Kriegsgefangenenengruppen dar und zudem eine, die über eine vergleichsweise große Bewegungsfreiheit verfügte. Insbesondere nach dem Herbst 1941 wurde ihnen eine Auflockerung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingung gewährt. Auch werden die Ressentiments gegenüber Franzosen weniger groß gewesen sein als gegenüber osteuropäischen Kriegsgefangenen, was nicht zuletzt auf die propagandistischen Bestrebungen des Regimes, die insbesondere polnische und sowjetische Menschen massiv verunglimpfte, zurückzuführen sein.

Der Strafraum reichte von Verwarnungen und Ermittlungseinstellungen über Geldstrafen bis hin zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen. In zwei Fällen wurden auch exemplarisch hohe Strafe von einem Jahr und mehreren Monaten Zuchthaus ausgesprochen.⁴⁷⁰ Jedes vierte Ermittlungsverfahren wegen Lebensmittelzuwendungen und geselligen Verkehrs endete für deutsche Frauen mit einer Einstellung des Verfahrens – meist mangels Beweises oder aufgrund der Geringfügigkeit des Vergehens. Von der Möglichkeit einer Geldstrafe machten die Richter vergleichsweise weniger häufig – in knapp 16 % der Fälle – Gebrauch. Die Höhe der Geldstrafen lag bei Lebensmittelzuwendungen

⁴⁶⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26837.

⁴⁶⁸ Von 225 Fällen waren in 193 Verfahren französische Kriegsgefangene Adressanten der Zuwendungen und geselligem Verkehr. Nur in einem Fall belgische Kriegsgefangene.

⁴⁶⁹ In 6,7 % der gegen deutsche Frauen wegen geselligen Verkehrs und Lebensmittelzuwendungen an Kriegsgefangene eingeleitete Verfahren hatten polnische und 4 % russische Kriegsgefangenen als Adressaten. Vereinzelt waren auch jugoslawische Kriegsgefangene beteiligt. In 2,2 % der Ermittlungsverfahren ging die Nationalität des Kriegsgefangenen nicht aus den Akten hervor.

⁴⁷⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 30519; RW58 Nr. 2832.

durchschnittlich bei 50 Reichsmark. Bei geselligem Verkehr hingegen mit über 107 Reichsmark war die Höhe der Geldstrafen damit mehr als doppelt so hoch. Im Vergleich dazu erkannten Richter bei deutschen Männern wegen Umgangsübertretungen in Form von Lebensmittelzuwendung in knapp 30 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf eine Geldstrafe, wobei die durchschnittliche Höhe des Betrags mit 52,6 Reichsmark nur marginal höher ausfiel als bei deutschen Frauen. Am häufigsten erkannten Richter bei Lebensmittelzuwendungen und geselligem Verkehr auf Gefängnisstrafen. 40,5 % aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren endeten mit einer Gefängnisstrafe für die Delinquentin, wobei die durchschnittliche Strafhöhe bei Lebensmittelzuwendungen und geselligem Verkehr bei 2,3 Monaten lag. Wiederum bei Gefängnisstrafen lässt sich nicht der gleiche Trend wie bei Geldstrafen nachvollziehen. Zwar lag die durchschnittlicher Strafhöhe bei geselligem Verkehr mit 2,5 Monaten etwas höher als die für Lebensmittelzuwendungen mit 2,1 Monaten. Die Diskrepanz war jedoch bei weitem nicht so markant wie bei Geldstrafen. Nur drei Strafverfahren endeten mit einem Freispruch der Angeklagten.⁴⁷¹

Geringfügige Verstöße gegen das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen wurden entweder durch private Denunziationen oder Anzeigen von Stellen bekannt, die zur Weiterleitung verpflichtet waren wie dem Wachpersonal oder der Betriebsleitung. Den Betriebsleitungen selbst wurden vermeintliche Verstöße in den meisten Fällen durch Arbeitskollegen angetragen, die das verbotswidrige Verhalten beobachtet hatten. Eine zentrale Erkenntnis der Denunziationsforschung ist, dass Anzeigen nicht selten als Mittel zur Lösung persönlicher Konflikte genutzt wurden – sei es aufgrund eines begründeten Verdachts oder auf Grundlage bloßer Vermutungen oder Gerüchten. So geriet eine junge Frau, Anna G., schuldlos ins Visier der Gestapo, weil der Empfänger eines „anonymen Briefes beleidigenden Inhalts“ – ein Parteigenosse – Anna G. als Briefschreiberin vermutete und sie bei der Gestapo wegen Beleidigung und verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen anzeigte.⁴⁷² Keiner der beiden Verdachtsmomente konnte bestätigt werden. Dass diese Anzeige, die offensichtlich aus persönlichem Unmut erstattet wurde, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die einzige dieser Art gewesen sein wird, darauf deuten die Aussagen der

⁴⁷¹ In 12 % der Fälle ist der Verfahrensausgang unbekannt.

⁴⁷² Nach einem Schriftabgleich wurde der Vorwurf der Beleidigung fallengelassen, zumal der Denunziant selbst zugab, dass er „ihr, nachdem es zwischen ihr und [seiner] Tochter zu Meinungsverschiedenheiten gekommen war, wegen ihres Verhaltens versehentlich unberechtigte Vorhaltungen gemacht“ hatte. Zudem gab er an, in seiner Nachbarschaft „wegen persönlicher Differenzen eine Menge Feinde“ zu haben, sodass ein großer Kreis potenzieller Verdächtiger bestand. Der Verdacht des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen stützte der Denunziant darauf, Anna G. angeblich mit einem Mann gesehen zu haben, der „uniformartige Kleidung“ trug. Auch dieser Verdacht konnte nicht bestätigt werden, da weder Hinweise auf eine Beziehung bestanden noch es sich bei dem betreffenden Mann um einen Kriegsgefangenen gehandelt hatte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23735.

Beschuldigten hin: „Ich weiß nur, dass er Parteimitglied ist und nach Äußerungen verschiedener Einwohner [...] leicht erregbar und unverträglich sein soll. Es wird unter anderem von ihm behauptet, er würde jede Kleinigkeit antragen.“ Dass nicht wenige Personen „jede Kleinigkeit“ zur Anzeige brachten, beweist die große Anzahl von Ermittlungsverfahren, die mit einer Verfahrenseinstellung mangels Beweises endeten.⁴⁷³

Aufgrund der Erfahrung mit einer Flut unbegründeter Verdächtigungen, die offensichtlich persönlichen Streitigkeiten entsprangen, prüften die Verfolgungsinstanzen Polizei und Justiz in offensichtlichen Fällen die Möglichkeit einer Falschanzeige. In Zweifelsfällen tendierte die Staatsanwaltschaft in Verfahren, in denen Aussage gegen Aussage stand, dazu, das Verfahren mangels hinreichenden Beweises einzustellen. Die Gestapo akzeptierte zwar die strafrechtliche Entscheidung der Verfahrenseinstellung, plädierte nichtsdestotrotz für eine Verwarnung der Beschuldigten.⁴⁷⁴ Zur Überprüfung der von den Belastungszeugen gemachten Anschuldigungen wurden umfangreiche Ermittlungen eingeleitet, die mehrmalige Vernehmungen sämtlicher Zeugen, nötigenfalls Gegenüberstellungen oder Ortsbegehungen und andere Methoden einschlossen.⁴⁷⁵

⁴⁷³ Jedes vierte Ermittlungsverfahren, das wegen geselligen Verkehr oder Lebensmittelzuwendungen einer deutschen Frau zur Anzeige gelangt ist, wurde eingestellt. In die Kategorie „Anzeigen jeder Kleinigkeit“ fällt auch die Anzeige eines Sparkassenrendanten, der im „Vorbeifahren“ beobachtet hatte, „wie eine gewisse Frau K. [...] mit einem polnischen Kriegsgefangenen am Scheunentor zusammengestanden [...] und sich längere Zeit unterhalten hatte“. Dabei hatte er das „Gefühl, als wenn die beiden in näherer Beziehung untereinander standen“. Die Beobachtung eines langen Gesprächs im Vorbeifahren gerichte dem Denunzianten die Ehefrau und Mutter telefonisch bei der Polizei zu melden. Obwohl die Ermittlungen keinen weiteren Umgang zwischen Frau K. und dem polnischen Kriegsgefangenen nachweisen konnten und selbst der Gestapobeamte der Außenstelle in Krefeld davon überzeugt war, dass „der Anzeigende [...] in seinen Vermutungen wohl etwas zu weit gegangen“ sein durfte, stellte er fest, dass die „Unterhaltung [...] nicht durch ein Arbeitsverhältnis bedingt war und sie sich hierdurch des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen schuldig gemacht“ hatte. Die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf stufte diesen Fall als geringfügig ein, sodass eine Verwarnung als ausreichend bestimmt wurde. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29948.

⁴⁷⁴ So geschehen auch im Fall der 30-jährigen Ehefrau Gertrud B. Der Staatswalt begründete die Verfahrenseinstellung mangels ausreichenden Beweises damit, dass aufgrund Familienstreitigkeiten, die „zwischen der Beschuldigten und den Belastungszeuginnen [...] seit längerer Zeit“ bestanden, es „nicht ausgeschlossen“ werden konnte, „dass die Angaben der Belastungszeuginnen, wie die Beschuldigte annimmt, auf Gehässigkeit zurückzuführen“ seien. Wenn mehrere Zeugen einen Verdacht äußerten, wurde die Beschuldigte in der Regel als „überführt“ angesehen. Im vorliegenden Fall büßten die Zeuginnen ihren „Anspruch auf Glaubwürdigkeit“ ein, weil sie ihre Angaben teilweise widerriefen und auch der Vorladung zur Gegenüberstellung nicht nachgekommen sind. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26101 u. 27012.

⁴⁷⁵ Durch die Rekonstruktion des zeitlichen Ablaufs und der Ortsbegehung wurden die Aussagen eines Denunzianten, der eine deutsche Frau beschuldigte, sich in einem Luftschutzkeller mit einem französischen Kriegsgefangenen unterhalten zu haben, als unbegründete Anschuldigungen entlarvt. Nicht nur, dass die beschuldigte Elisabeth B. und der Kriegsgefangene, den Umgang bestritten. Der Denunziant selbst verstrickte sich recht bald in seinen eigenen Aussagen. Schließlich entkräftete er seine Anschuldigungen selbst, mit der Begründung, dass seine Wahrnehmung aufgrund der Dunkelheit getrübt war. Auch seine Behauptung, der Kommandoführer hätte das Gespräch mitangesehen, konnte durch die Vernehmung desselbigen als Lüge entlarvt werden. Da auch der zeitliche Ablauf des Geschehens kein längeres Gespräch zuließ, wurden die Verdachtsmomente gegen Elisabeth B. fallengelassen und das Ermittlungsverfahren eingestellt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 660.

Selbst wenn ein verbotswidriger Verkehr mit einem Kriegsgefangenen eindeutig nachgewiesen werden konnte, war der Nachweis, dass es der Beschuldigte bzw. dem Beschuldigten während der Tat bewusst war, dass es sich um einen Kriegsgefangenen gehandelt hatte, notwendige Voraussetzung für die Einleitung eines Strafverfahrens. Zur Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale nach § 4 der Verordnung vom 25. November 1939 gehörte dieser Nachweis zum obligatorischen Fragekanon der Ermittlungsbeamten. In Fällen, in denen die Beschuldigte glaubhaft machen konnten, in Unkenntnis des völkerrechtlichen Status des Kriegsgefangenen gehandelt zu haben, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.⁴⁷⁶ Nichtsdestotrotz gehörte es zum Standardprozedere, die Beschuldigten bzw. den Beschuldigten „noch einmal nachdrücklichst“ zu verwarnen und über die Verbotswidrigkeit ihres bzw. seines Verhaltens zu belehren.

Obwohl Kriegsgefangene angewiesen waren, Uniform und Abzeichen zu tragen, die sie als solche unmittelbar erkenntlich machen sollten, wurde dieses Gebot nicht immer eingehalten. Dabei musste dieser Umstand nicht zwangsläufig auf die Entscheidung des Gefangenen selbst zurückgehen. In einem Fall empfand es die Hausherrin als unangenehm, wenn der auf ihrem Hof eingesetzte Kriegsgefangene während seiner Arbeit die Kriegsgefangenenuniform trug, und stellte ihm Zivilkleidung zur Verfügung. Unabhängig davon, aus welchem Grund, ein Kriegsgefangener seine Uniform nicht trug, war entscheidend, dass es den Beschuldigten in manchen Fällen nicht möglich war, den Kriegsgefangenen als solchen zu erkennen. Wenn dies der Fall war, konnten selbst Zusammenkünfte und Bewirtungen über einen längeren Zeitraum nicht Gegenstand einer Anklage werden. Problematisch war ein geselliger Verkehr dann, wenn er anfangs in Unkenntnis des kriegsgefangenen Status geknüpft wurde und über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wurde. Dieser konnte oftmals nur schwer gelöst werden, wenn der kriegsgefangenen Status doch bekannt wurde. Wegen eines solchen Falls stand eine 36-jährige Soldatenfrau vor Gericht.⁴⁷⁷ Die Beschuldigte arbeitete vor ihrer Festnahme im elterlichen Geschäft, wo sie Bekanntschaft mit einem Franzosen machte. Da dieser in Zivilkleidung auftrat und auch die „erforderlichen Marken für die Einkäufe“ aufweisen konnte, bestand kein Grund zur Annahme, dass es sich bei dem Franzosen um einen Kriegsgefangenen handeln konnte. Es entwickelte sich ein freundschaftliches Verhältnis, infolge dessen die

⁴⁷⁶ So musste das Ermittlungsverfahren gegen zwei deutsche Frauen, die zwar zugaben, den Kriegsgefangenen Bier und Feuer gegeben zu haben, eingestellt werden, da es nach Sachlage „beiden Beschuldigten nicht“ nachzuweisen war, „dass sie die beiden Kriegsgefangenen als solche erkannt haben“. Nach Einschätzung des Oberstaatsanwalts durfte das „bisherige Verfahren, ihnen hinreichender Anlass gewesen [sein], demnächst größere Vorsicht obwalten zu lassen“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 33087.

⁴⁷⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22999.

Angeklagte den Kriegsgefangenen auch in ihre Wohnung einlud und dort bewirtete. Die lange Dauer des geselligen Verkehrs führte dazu, dass die Freundschaft auch aufrechterhalten wurde, obwohl die Beschuldigte in der Zwischenzeit über seinen kriegsgefangenen Status aufgeklärt wurde. Da der „Angeklagten [...] nicht zu widerlegen [war], dass sie den [Franzosen] für einen Zivilarbeiter gehalten“ hatte, konnte die Frau wegen der Handlungen, die in Unkenntnis seines kriegsgefangenen Status geschehen waren, nicht bestraft werden. Für die zweimalige Mitnahme in die eigene Wohnung, „nachdem sie wusste, dass er Kriegsgefangener war“, wurde sie jedoch „anstelle einer Gefängnisstrafe von 30 Tagen zu einer Geldstrafe von 150 Reichsmark“ verurteilt.

Aber nicht alle Umgangsübertretungen, bei denen der bzw. dem Beschuldigten bewusst war, dass es sich um einen Kriegsgefangenen gehandelt hatte, kamen zur Anzeige. Da geringe Übertretungen des Umgangsverbots in Form von Zuwendungen und geselligem Verkehr eine Grauzone darstellen, gelangte eine wohl nicht ganz unerhebliche Anzahl von geringen Umgangsübertretungen erst gar nicht zur Anzeige. Zahlreiche Hinweise in den Akten lassen den Schluss zu, dass in vielen Fällen die Umgangsübertretungen nicht unmittelbar an die Gestapo weitergeleitet, sondern die Delinquenten zunächst verwarnet wurden. Dabei konnte es sich um einen Arbeitskollegen handeln, der die bzw. den Delinquent/-in auf die Gefahren ihres verbotswidrigen Verhaltens aufmerksam gemacht hatte. Selbst wenn es zu einer Meldung des Vorfalls bei der Betriebsleitung kam, stand es der Betriebsleitung bei geringen Übertretungen des Verbots frei, die Angelegenheit betriebsintern mittels Verwarnungen oder der Verhängung eines Bußgeldes zu handhaben.⁴⁷⁸

Im Herbst 1942 wurden auch geeignete Parteigenossen zur Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkstumpolitischer Gefahren eingesetzt, um „infolge der räumlichen und sachlichen Ausweitung der polizeilichen Aufgaben“ helfend zu wirken. Zwar beschränkte sich ihr Aufgabengabebereich in allererster Linie auf eine beobachtende Tätigkeit und auf die Meldung aller Verstöße gegen die Umgangsbestimmungen bei der Polizei. Jedoch war eine „Ermahnung und Belehrung [...] bei einwandfreiem Tatbestand und in erfolgversprechender Situation zu erfolgen oder wenn sie in Form einer persönlichen Aufklärung einen Volksgenossen oder einen Fremdvölkischen vor einem falschen Verhalten bewahrten“ konnte.⁴⁷⁹

Ähnliches galt für Wachmannschaften, die mit der Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen betraut waren: Insbesondere im urbanen Raum, wo Kriegsgefangene häufig bei der

⁴⁷⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44893; RW58 Nr. 8282.

⁴⁷⁹ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 88-95.

Beseitigung von Bombenschäden eingesetzt waren, bestand aufgrund der Nähe die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zur deutschen Bevölkerung. Wenn sie auch über einen größeren Handlungsspielraum verfügten als die auf eine beobachtende Tätigkeit beschränkten Parteigenossen, waren auch sie angehalten, Verstöße gegen das Umgangsverbot der Staatspolizei zu melden, da zumindest bezüglich der Zivilpersonen keine Militärsondern zivile Gerichtsbarkeit begründet war. Erstmalige, kleine Übertretungen des Umgangsverbots beließ das Wachpersonal nicht selten bei einer Verwarnung. Statistisch lassen sich diese erstmaligen Hinweise auf die Wahrung des notwendigen Abstands zu Kriegsgefangenen nicht nachvollziehen. Erst bei Wiederholungstaten, trotz zuvor ausgesprochener Verwarnung, wurden auch diese Fälle schließlich auch an Polizeistellen weitergeleitet und lassen sich auf Quellenbasis der staatspolizeilichen Ermittlungsberichte nachvollziehen wie im Fall der 24-jährigen Ehefrau Margarethe F. Die Abwesenheit zweier zu Dachdeckerarbeiten in einer Wohnsiedlung eingesetzten französischen Kriegsgefangenen veranlasste das Wachpersonal nach dem Verbleib der Kriegsgefangenen zu forschen. Aufgefunden wurden die beiden Kriegsgefangenen bei Margarethe F., die beide in ihrer Wohnung mit Kaffee und Butterbrot bewirtet hatte. Mit dem Verbot konfrontiert, gab die Ehefrau an, aus Mitleid gehandelt zu haben, was die Wachmänner dazu bewog, von einer Anzeige abzusehen und es bei einer Verwarnung zu belassen. Erst als am gleichen Tag die beiden Kriegsgefangenen erneut in der Wohnung der Margarethe F. am Esstisch sitzend vorgefunden wurden, wurde der Vorfall bei der Gestapo zur Anzeige gebracht. Die Meldung war mit dem Hinweis versehen, dass die „Einstellung eines Teils der hiesigen Bevölkerung den Kriegsgefangenen gegenüber nicht den vom Führer gewünschten Richtlinien“ entsprach und daher gebeten wurde, die Bevölkerung und insbesondere die Beschuldigte „auf das vorgeschriebene Verhalten Kriegsgefangenen gegenüber hinzuweisen [...] sofern hier nicht Anzeige zu erstatten wäre“.⁴⁸⁰ Aber nicht jeder Fall von Lebensmittelzuwendungen wurde als strafbares Verhalten angesehen. Diente die Lebensmittelzuwendung zur Steigerung der „Arbeitslust der Gefangenen“ ohne erotisches Verdachtsmoment, waren dieser Handlungsformen seitens der Gestapo zulässig, sodass keine Notwendigkeit zur Strafverfolgung bestand.⁴⁸¹

⁴⁸⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 60166.

⁴⁸¹ Abzulesen an der Begründung einer Verfahrenseinstellung durch den Oberstaatsanwalt Duisburg vom 6.7.44: „Das gesunde Volksempfinden wird nicht gröblich dadurch verletzt, dass die Beschuldigte Ehefrau R. für die Kriegsgefangenen, die bei Bunkerarbeiten eingesetzt waren, zusätzlich Essen bereitet hat. Derartige Handlungen geschehen, um die Arbeitslust der Gefangenen zu fördern, und sind bei dem Ausbau von Bunkern wiederholt vorgenommen worden, ohne dass hiergegen eingeschritten worden ist.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58129.

Wenn Umgangsübertretungen schließlich doch zur Anzeige bei der Polizei gekommen waren, von welchen Faktoren war der Verfahrensausgang primär abhängig? Der Blick auf die eingeleiteten Ermittlungsverfahren zeigt, dass ein und dieselbe Tathandlung sowohl mit der Einstellung als auch mit Gefängnisstrafen geahndet werden konnte. Welche Kriterien entschieden darüber, ob das Ermittlungsverfahren mit einer Belehrung der Beschuldigten eingestellt und die Anzeige glimpflich für die Beteiligten endete oder ob, der Fall zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft und mit einer gerichtlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe oder mehrmonatigen Gefängnisstrafe zum Abschluss kam? In welchen Fällen ließen die strafrechtlichen Verfolgungsinstanzen Milde walten? In welchen sahen sie eine „exemplarische Strafe“ am Platze? War die Entscheidung hierüber vornehmlich von der Tat abhängig? Oder hing der Verfahrensausgang maßgeblich von der Täterpersönlichkeit ab, einer Tendenz, die in der Entwicklung der nationalsozialistischen Strafrechtspflege an Bedeutung gewonnen hatte? Welchen Einfluss hatten äußere Faktoren wie die Kriegslage auf die Rechtsprechung gegen deutsche Frauen wegen geselligen Verkehrs mit Kriegsgefangenen? Auf diese Fragen will die folgende Analyse Antworten finden.

Allen gegen deutsche Frauen wegen geselligem Verkehr mit Kriegsgefangenen eingeleiteten Strafverfahren war gemein, dass das primäre staatspolizeiliche Erkenntnisinteresse der Frage galt, ob es zu einem geschlechtlichen Umgang gekommen war oder nicht. So geringfügig die Umgangsübertretung auch erschien, zu den Standardfragen in den staatspolizeilichen Vernehmungen von Frauen gehörte die Frage, ob es zum Austausch von Zärtlichkeiten oder sogar zum Geschlechtsverkehr kommen sei. Hinter jedem Umgang zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen wurde geschlechtlicher Umgang vermutet und danach geforscht.⁴⁸² Die Vehemenz, mit der Ermittlungen in diese Richtung geführt wurden, wird deutlich an Kommentaren wie: „Sie bestreitet aber hartnäckig, Geschlechtsverkehr mit ihm gepflogen zu haben.“⁴⁸³ Damit wird deutlich, dass die strafrechtliche Verfolgung von deutschen Frauen wegen geselligem Verkehr mit Kriegsgefangenen maßgeblich von erotischen Verdachtsmomenten geprägt war.

Selbst wenn sich ein geschlechtlicher Umgang oder der Austausch von Zärtlichkeiten nicht nachweisen ließ, war der Verfahrensausgang maßgeblich von der Einschätzung des Ermittlungsbeamten abhängig, ob die Anknüpfung einer Beziehung dem Zweck diene, einen erotischen Umgang anzustreben oder aus anderen Beweggründen eingeleitet wurde. Konnte der Kontakt auf eine Handlung zur Steigerung der Arbeitsmoral oder auf

⁴⁸² Vgl. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29086.

⁴⁸³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 52201.

Höflichkeit zurückgeführt werden, wurden Ermittlungsverfahren aufgrund Geringfügigkeit in der Regel eingestellt. Die Staatsanwaltschaft tendierte dazu, Lebensmittelzuwendungen und selbst die Bewirtung von Kriegsgefangenen in der Privatheit der eigenen Wohnung lediglich als „Ordnungswidrigkeit“ zu bewerten, „die nicht sofort mit dem Mittel der gerichtlichen Strafe“ geahndet werden musste, sofern diese im Rahmen zur Steigerung der Arbeitsmoral verabfolgt wurden wie beispielsweise bei der Verpflegung von Kriegsgefangenen während der Behebung von Bombenschäden am eigenen Wohngebäude.⁴⁸⁴

Selbst Handlungen wie Briefverkehr, der in vielen Fällen als Mittel zur Anknüpfung näherer Beziehungen genutzt wurde, konnte nach dieser Maßgabe zur Verfahrenseinstellung führen, was der Fall einer 35-jährigen Ehefrau demonstriert. Im Zuge der Anfertigung von Fotoaufnahmen anlässlich eines Besuchs ihres Schwagers, machte die Beschuldigte auch zwei Aufnahmen von polnischen Kriegsgefangenen, nachdem diese sie darum baten. Nachdem sie die Bilder zuhause entwickelt hatte, schickte sie dem Kriegsgefangenen die Bilder mit einem Brief zu, der von der Lagerzensur wegen Verdacht auf verbotenen Umgang abgefangen und zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die Gestapo weitergeleitet wurde. Die Überzeugung des Ermittlungsbeamten, dass der Brief weder Ausdruck einer Liebesbeziehung noch eines freundschaftlichen Verkehrs war, begünstigte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens aufgrund Geringfügigkeit.

Hauptargument und nicht zuletzt Verteidigungsstrategie war die Entschuldigung der Umgangsübertretung aus dem Gefühl des Mitleides heraus. Konnten die Beschuldigten glaubhaft machen, dass das Hauptmotiv der freundlichen Gesten gegenüber Kriegsgefangenen auf Mitleidsregungen zurückgingen und nicht als Mittel zur Anknüpfung weitergehender Beziehungen genutzt wurden, konnte sich das strafmildernd auswirken. Sofern die Tathandlung in einer einmaligen Umgangsübertretung bestand, begünstigte das Mitleidsargument die Entscheidung auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Hierbei konnten Frauen vielfach von dem Stereotyp weiblicher Fürsorgeempfindungen profitieren, vorausgesetzt sie waren positiv beleumundet.

Sowohl die Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde als auch der richterliche Strafwille war abhängig von der Interpretation des Umgangs als mögliche Vorstufe einer Liebesbeziehung. Wurde im geselligen Verkehr die potenzielle Anknüpfung einer Liebesbeziehung erblickt, erkannten die Gerichte in der Regel auf Gefängnisstrafen.⁴⁸⁵ Diese

⁴⁸⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 55486.

⁴⁸⁵ Vgl. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29086.

präventive Vorgehensweise ist deutlich an einem Verfahren gegen drei junge Frauen abzulesen, die wegen Briefwechsels mit französischen Kriegsgefangenen zu je vier- bis fünföchigen Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Obwohl der Austausch der Briefe ohne persönlichen Verkehr stattgefunden hatte, da die Briefe stets an einer bestimmten Stelle auf dem Betriebsgelände abgelegt wurden, reichte die Überzeugung der Strafverfolgungsinstanzen, damit die Anknüpfung einer Liebesbeziehung bezwecken zu wollen, für eine Verurteilung aus.⁴⁸⁶

Die Einleitung eines Strafverfahrens sowie die Strafzumessung war maßgeblich von der Intensität des geselligen Umgangs abhängig. Ein zentraler Indikator für die Intensität der Beziehung waren Häufigkeit und Dauer des geselligen Verkehrs, aber auch die Umstände, unter denen die Zusammenkünfte zustande kamen. Das Misstrauen der Verfolgungsbehörden wurde insbesondere durch Tathandlungen befeuert, die in den Abend- oder Nachtstunden stattgefunden haben oder sich den Blicken der Öffentlichkeit entzogen wie beispielsweise der Bewirtung von Kriegsgefangenen in dem privaten Raum der eigenen Wohnung. Unter diesen Umständen verhängten Gerichte, obwohl weder der Austausch von Zärtlichkeiten noch ein intimer Verkehr nachgewiesen werden konnte, für den geselligen Verkehr mit Kriegsgefangenen Gefängnisstrafen bis zu zehn Monaten.⁴⁸⁷

Neben der Intensität des Kontakts war für Ermittlungsbehörden die Frage nach der Initiative von großer Relevanz – sowohl für die Frage nach der Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft als auch für die Strafzumessung. Ausgehend von einem traditionellen Rollenverständnis, nachdem weibliches Wohlverhalten sich in einer grundsätzlich passiven Haltung zeigte, wurde eine von der Frau ausgehenden Initiative des Umgangs mit einem Kriegsgefangenen äußerst negativ beurteilt – selbst wenn es sich lediglich um geselligen Verkehr handelte. Vor dem Hintergrund eines sexuellen Generalverdachts wurden Annäherungsversuche seitens deutscher Frauen von den Strafverfolgungsinstanzen zu Ungunsten der Beschuldigten ausgelegt, wie der Fall zweier deutscher Frauen demonstriert. Weil sie französischen Kriegsgefangene Butterbrote zukommen ließen und sich vor deren Lager „herumtrieben“, wie es in der Urteilsbegründung hieß, wurden beide zu dreimonatigen Gefängnisstrafen verurteilt.⁴⁸⁸ Der sexuelle Kontext, in den auch der gesellige Verkehr nicht selten eingeordnet wurde, geht deutlich aus der Begründung der Strafzumessung hervor. Der Richter bezeichnete das Verhalten der beiden Frauen aus „würdelos“

⁴⁸⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27776.

⁴⁸⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 52201.

⁴⁸⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38291.

und bediente sich eines Topos, der in Urteilsbegründungen gegen deutsche Frauen nahezu rituell Verwendung gefunden hatte. Darin wurde die Verwerflichkeit weiblichen Verhaltens an der Heimatfront aus der Pflichterfüllung deutscher Männer an der Kriegsfront hergeleitet. Auch in der Urteilsbegründung gegen die beiden Frauen bediente sich der Richter dieses Topos und stellte fest: „Während deutsche Männer im Kampf für Deutschland an der Front stehen, geben [die Frauen] sich mit französischen Kriegsgefangenen ab. Ein derart würdeloses Verhalten kann nur durch eine Freiheitsstrafe gesühnt werden.“⁴⁸⁹ Wenn auch geselliger Umgang im privaten Raum der Wohnung den Verdacht einer Liebesbeziehung bestärkte, wurde der gesellige Verkehr im öffentlichen Raum aus anderen Gründen ebenfalls als „verwerflich“ beurteilt.

Weil der Umgang von deutschen Frauen und Kriegsgefangenen im öffentlichen Raum den Unmut in der Bevölkerung erregte, wurde auch dieser Verkehr häufig mit Gefängnisstrafen geahndet, um das vermeintliche Sühnebedürfnis der Bevölkerung zu stillen. Das Kernproblem von Verstößen gegen das Umgangsverbot in der Öffentlichkeit lag in der Sorge eines möglichen negativen Einflusses auf die Stimmung an der Heimatfront. In den Augen der Verfolgungsinstanzen wirkten diese Verhaltensweisen demolierend und demoralisierend auf die vielfach propagierte Vorstellung einer geschlossenen Volksgemeinschaft, die als konstitutionell für die Erreichung der Kriegsziele angesehen wurde. In Urteilsbegründungen wegen dieser Vergehen speiste sich die Empörung über das scheinbar „ehrlose“ Verhalten deutscher Frauen daher vielfach aus der Vorstellung, dass die Pflichterfüllung an der Kriegsfront einen ähnlich aufopfernden und entbehrenden Einsatz deutscher Frauen an der Heimatfront erforderte. Die Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen wurde dabei als Grundvoraussetzung „würdigen“ Verhaltens deutscher Frauen angesehen. Auf der Argumentationsbasis dieses Topos eines Pendants männlicher und weiblicher Pflichterfüllung an beiden „Fronten“ rechtfertigten Richter in vielen Fällen die Erkennung auf Gefängnisstrafen gegen Frauen, die geselligen Verkehr mit Kriegsgefangenen in der Öffentlichkeit unterhalten haben, selbst wenn eine erotische Komponente der Beziehung nicht nachzuweisen war. Die Konsequenzen ihres angeblich „würdelosen“ Verhaltens bekamen die betreffenden Frauen nicht nur erst vor Gericht zu spüren. Nicht selten reagierte ihre Umwelt ablehnend auf derartiges Verhalten. So verwies ein Gastwirt zwei deutsche Frauen, die sich an einem Tisch mit einem Kriegsgefangenen setzten und ihm Getränke spendierten, aus seinem Lokal. Dabei wird die Sorge, bei untätigem Verhalten möglicherweise selbst ins Visier der Ermittler zu geraten, nicht

⁴⁸⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38291.

ganz unerheblich für seine Entscheidung gewesen sein. Die beiden Frauen, die zudem „in keinem guten Ruf“ standen, wurden wegen ihres „ehrvergessenen“ Verhaltens zu mehrwöchigen Gefängnisstrafen verurteilt.⁴⁹⁰ Ein vergleichsweise hartes Urteil erging gegen eine 25-jährige Straßenbahnschaffnerin, die einen französischen Kriegsgefangenen wiederholt Obst zugeworfen hatte. Die viermonatige Gefängnisstrafe begründete der Richter mit den Worten: „Unter Berücksichtigung, dass die Angeklagte längere Zeit hindurch und ganz öffentlich den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen gepflegt hat, konnte eine Geldstrafe nicht in Frage kommen. Eine Gefängnisstrafe von vier Monaten erscheint als angemessen und ausreichend.“⁴⁹¹

Im Umkehrschluss machten Richter von der Möglichkeit einer Geldstrafe in der Regel dann Gebrauch, wenn die Umgangsübertretung keinerlei erotische Konnotation aufwies, aber aufgrund der Außenwirkung eine Bestrafung dennoch als erforderlich angesehen wurde. Zu dem Kanon von Tathandlungen, die nach gängiger Rechtsprechung mit Geldstrafen geahndet wurden, gehörte vor allem die Abgabe von Esswaren ohne erkennbaren erotischen Hintergrund. So wurde beispielsweise eine 43 Jahre alte Budenwärterin, also eine Person, die mit der Essenausgabe an die Gefolgschaft betraut war, zu einer „Geldstrafe von 75 Reichsmark und für den Fall, dass diese nicht beigetrieben werden kann, eine Gefängnisstrafe von 25 Tagen festgesetzt“, weil sie mehrmals von der deutschen Belegschaft „übrig gebliebenes Essen an in der Küche beschäftigte russische Gefangene“ ausgab.⁴⁹²

Während bei einmaligen Lebensmittelzuwendungen die Beschuldigten oftmals noch mit einer Verwarnung davorkamen, war bei Zuwendungen, die wiederholt über einen längeren Zeitraum verabfolgt wurden, die Abgabe an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens vorgesehen. Die Rechtsprechung verfolgte in solchen Fällen aufgrund der „Hartnäckigkeit“ derartiger Vergehen einen schärferen Kurs. Regelhaft wurden bei habituellen Lebensmittelzuwendungen kurzzeitige Gefängnisstrafen gegen deutsche Frauen verhängt. Eine fünfjährige Gefängnisstrafe wurde beispielsweise gegen eine deutsche Frau ausgesprochen, die „fünf Wochen lang und zwar jeden zweiten Tag ein Butterbrot an einer Straßenecke hingelegt [hatte], wo es von den Kriegsgefangenen abgeholt wurde“.⁴⁹³

⁴⁹⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8282.

⁴⁹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23710.

⁴⁹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20879.

⁴⁹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5463.

Der richterliche Sanktionswille war bei Hilfeleistungen gegenüber Kriegsgefangenen stärker ausgeprägt, wenn es sich bei dem Adressaten von Zuwendungen um einen osteuropäischen Kriegsgefangenen gehandelt hatte. Ein Konglomerat an rassistischen Implikationen, außenpolitischen Rahmenbedingungen sowie propagandistischer Vorprägung ließ die Kategorie Rasse vielfach in die Rechtsprechung einfließen, auch wenn die Auswirkungen rassistischer Denkmuster in der Justiz bei weitem nicht so stark ausgeprägt waren wie bei der Polizei. Der gesteigerte Strafwille schlug sich nicht nur auf die Strafzumessung nieder. Bei freundschaftlichem Verkehr mit osteuropäischen Kriegsgefangenen kam es in manchen Fällen bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens zur Korrektur strafrechtlicher Prozesse durch die Staatspolizei. In Fällen, in denen der Amtsrichter keinen Haftbefehl erließ, wurden die Betroffenen ohne strafrechtliche Grundlage und parallel zum laufenden Strafverfahren in Schutzhaft genommen. Diese staatspolizeilichen Korrekturmaßnahmen war jedoch sehr selten – nachweislich in drei Fällen – und kam nur zur Anwendung, wenn es sich um freundschaftlichen Verkehr zwischen deutschen Frauen und osteuropäischen – in den vorliegenden Fällen handelte es sich ausschließlich um polnische – Kriegsgefangenen handelte. Deutlich wird diese Tendenz mit Blick auf einen Fall, bei dem drei deutsche Frauen und ein deutscher Mann wegen freundschaftlichen Verkehrs mit einem polnischen Kriegsgefangenen vor Gericht standen.⁴⁹⁴ Die Kontaktaufnahme ging zurück auf Anna S., einer ledigen, deutschen Frau, die mit einem polnischen Kriegsgefangenen Briefe austauschte und ihm einmal ein Brot schenkte. An einem Abend besuchte der Kriegsgefangene Anna S. in der Wohnung, wobei auch zwei weitere deutsche Frauen und ein deutscher Mann anwesend waren. Gemeinsam nahmen sie das Abendessen ein und die beiden Frauen, Margarethe A. und Gertrud P., musizierten. Da Anna S. in Verdacht stand, „unerlaubte Beziehungen“ zu dem polnischen Kriegsgefangenen zu unterhalten, wurde gegen sie Haftbefehl erlassen. Nach Einschätzung der Justizbehörden waren die Verfehlungen der übrigen Beschuldigten zur Rechtfertigung eines Haftbefehls nicht schwerwiegend genug. Die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf war anderer Auffassung. Sie wies die Außenstelle Neus an, alle drei Beschuldigten, gegen die kein Haftbefehl erlassen wurde, „unabhängig von dem gegen dieses laufende Strafverfahren in eine 21-tägige Schutzhaft“ zu nehmen. Den Ausschlag für die Verhängung einer Schutzhaft gab die Herkunft des Kriegsgefangenen. Dass die justiziellen Strafverfolgungsbehörden in diesem Fall sehr wohl über die Ergreifung staatspolizeilicher Maßnahmen informiert waren, geht nicht nur aus der Korrespondenz zwischen der Staatspolizei

⁴⁹⁴ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 273, RW58 Nr. 273, Rep. 114 Nr. 273 u. RW58 Nr. 13210.

und den justiziellen Stellen hervor, sondern wird anhand der erkannten Strafen gegen die Angeklagten sichtbar. Gemäß der gängigen Praxis bei einem Geständnis dem Angeklagten die Untersuchungshaft anzurechnen, wurde den drei Beschuldigten, gegen die kein Haftbefehl erlassen wurde, ihre 21-tägige Schutzhaft auf die erkannten Strafen in Höhe von sechs Wochen bis vier Monaten angerechnet. Die Angeklagte Anna S., bei der das erotische Verdachtsmoment am stärksten ausgeprägt war, wurde zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Ein ähnliches Prozedere wurde gegen ein 17-jähriges Mädchen zur Anwendung gebracht. Dabei fand der gesellige Verkehr mit einem polnischen Kriegsgefangenen nicht in der Privatheit der eigenen Wohnung statt, sondern erregte den Unmut der Umgebung, weil sie sich mit ihm auf öffentlicher Straße unterhalten hatte. Aus Sorge vor einer negativen Rückwirkung dieser Handlungsweise auf die Stimmung innerhalb der Bevölkerung sah sich die Staatspolizei auch in diesem Fall berechtigt, eine 21-tägige Schutzhaft zu verhängen, weil ein Haftbefehl nicht erlassen wurde, der in der Regel dann nicht erlassen wurde, wenn eine Strafe unter sechs Monaten Gefängnis zu erwarten war.⁴⁹⁵ Auch in diesem Fall wirkte sich die rassische Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen doppelt auf die Sanktionen gegen die junge Frau aus. Nicht nur, dass die rechtlich unzulässige Inschutzhaftnahme mit großer Wahrscheinlichkeit „Eindruck“ auf sie gemacht haben wird, auch die Strafe fiel unverhältnismäßig hart aus. Sie wurde zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁴⁹⁶ Damit wirkte sich die rassische Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen auf doppelter Ebene negativ auf die Sanktionen gegen die Beschuldigten aus. Eingriffe der Staatspolizei in strafrechtliche Prozesse waren dennoch selten.

Der staatspolizeiliche Strafwille bei Umgangsübertretungen mit polnischen Kriegsgefangenen zeigt sich auch an ihrer geringen Bereitschaft auf Sanktionsverzicht, selbst wenn die Staatsanwaltschaft eine Verfahrenseinstellung in Vorschlag brachte. So geschehen im Fall einer 28-jährigen Ehefrau.⁴⁹⁷ Die Frau, die fließend die polnische Sprache beherrschte, suchte den Kontakt zu polnischen Kriegsgefangenen, um sich mit ihnen zu unterhalten. Auch gegen sie war eine Inschutzhaftnahme vorgesehen, weil kein Haftbefehl erlassen wurde. Aufgrund von Haftunfähigkeit konnte diese staatspolizeiliche Maßnahme nicht umgesetzt werden. Zudem erhob die Gestapo Einwände gegen die Absicht der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen. Das staatspolizeiliche Veto führte zur

⁴⁹⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31949 u. 53638.

⁴⁹⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62950.

⁴⁹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31949 u. 53638.

Einleitung eines Strafverfahrens sowie zur Erkennung auf eine zweimonatige Gefängnisstrafe. Besonders aufschlussreich ist der Fall aber auch deswegen, weil er zum einen die Korrespondenz bzw. den Informationsaustausch sowie Absprachen zwischen Staatspolizei und Justizbehörden offenlegt und zum anderen, weil er den Einfluss der Polizei auf strafrechtliche Entscheidungsprozesse demonstriert. Nicht nur, dass Regelungen bezüglich der Verhängung von Haftbefehlen ohne Weiteres ausgehebelt wurden. Auch staatsanwaltliche Entscheidungen wurde vielfach von der Zustimmung der Staatspolizei abhängig gemacht.

Aber auch der Blick auf die übrigen Fälle des geselligen Umgangs mit osteuropäischen Kriegsgefangenen bestätigt, dass die Strafzumessung bei Gefängnisstrafen im Vergleich zur sonstigen Rechtsprechung im Durchschnitt um fast einen Monat härter ausfiel. Auf Gefängnisstrafen wurden, wie bei den übrigen Verfahren auch, dann erkannt, wenn in dem geselligen Umgang mit osteuropäischen Kriegsgefangenen ein erotisches Verdachtsmoment vermutet wurde, beispielsweise dadurch, dass der Kontakt seitens der deutschen Frauen gesucht wurde⁴⁹⁸ oder er sich nicht auf eine einmalige Umgangsübertretung beschränkte⁴⁹⁹. Bei einmaligen Lebensmittelzuwendungen wie der Gabe von Butterbrot an osteuropäische Kriegsgefangene wurde das Strafverfahren in der Regel mit einer Verwarnung eingestellt, sofern nicht andere strafverschärfende Umstände eine härtere Strafe forderten.⁵⁰⁰

Neben Merkmalen, die der Tat zugeschrieben werden, hatte auch die Persönlichkeit der Beschuldigten Einfluss auf den Verfahrensausgang. Die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten war maßgeblich von ihrem Leumund abhängig. Ein gutes Leumundszeugnis wirkte sich positiv auf die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten aus und hatte im Strafverfahren oftmals strafmildernde Wirkung. Zur Überprüfung der charakterlichen, arbeitssamen und politischen Zuverlässigkeit holte die Gestapo regelmäßig Stellungnahmen, auch Rufberichte genannt, bei Familienangehörigen, Nachbarn, der NSDAP-Kreisleitung und weiteren Stellen ein. Die Frage nach dem Leumund wurde stets vor dem Hintergrund der Pflichterfüllung gegenüber dem Staat und der Volksgemeinschaft gemessen. Da es nach NS-Auffassung zu den Kernpflichten deutscher Frauen die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Mutterrolle gehörte, fiel im Umkehrschluss die Vernachlässigung der Kindererziehung und des Haushaltes negativ auf die charakterliche Beurteilung von Frauen zurück.⁵⁰¹

⁴⁹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35845.

⁴⁹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31949 u. 53638.

⁵⁰⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27283; RW58 Nr. 68224.

⁵⁰¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8282.

Ein ungünstiger Eindruck der Persönlichkeit der Beschuldigten begünstigte in vielen Fällen die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft. Oftmals wurden in diesen Fällen exemplarische Strafen gefordert.⁵⁰² Gerade in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage stand, war der persönliche Eindruck entscheidend für den Verfahrensausgang. Weil einer jungen Frau ein „lockerer Lebenswandel“ unterstellt wurde und sie in ihrer Nachbarschaft als „freches, leichtsinniges Mädel“ galt, schenkte man den Aussagen der Belastungszeugin mehr Glauben bezüglich des Tathergangs.⁵⁰³ Der negative Eindruck der Täterpersönlichkeit führte nicht nur zur Einleitung eines Strafverfahrens, sondern wirkte sich zudem strafverschärfend auf die Strafzumessung aus. So wurde die junge Frau, für die Gabe von Zigaretten und einem kurzen Privatgespräch zu einer zweimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁵⁰⁴

Handelte es sich bei der Delinquentin zudem um eine Kriegerfrau wurde ihr Vergehen als „umso verwerflicher“ wahrgenommen.⁵⁰⁵ Besonders negativ äußerte sich der Ermittlungsbeamte über die beschuldigte Soldatenfrau, Elfriede R., die zwar zugab einen französischen Kriegsgefangenen für seine Hilfe im Garten in ihrer Wohnung mit Kaffee und Kuchen bewirtet zu haben, jeden weitergehenden Kontakt, insbesondere eine Liebesbeziehung jedoch vehement bestritt.⁵⁰⁶ Aufgrund ihres „dirnenhaft verlebten Eindrucks“ sah der Gestapobeamte die Beschuldigte bereits als überführt an und plädierte, „mit Rücksicht auf das ehrvergessene und unwürdige Verhalten der R. gerade als Kriegerfrau“ und weil „die ganze Bevölkerung von Linfort an der Sache „Ärgernis nahm“, nicht nur für eine „exemplarische Bestrafung“, sondern auch dafür, ihr ihre Kinder zu entziehen, da er eine Erziehung dieser im nationalsozialistischen Sinne bei ihr nicht gewährleistet sah. Letztendlich konnte ein verbotswidriger Umgang, der über die Bewirtung des Kriegsgefangenen hinausging, nicht nachgewiesen werden, weshalb Elfriede R. mit einer Verwarnung und einer Geldbuße von 30 Reichsmark belegt wurde. Damit wird deutlich, dass bei Frauen, deren Lebensstil von den Idealvorstellungen weiblichen Wohlverhaltens insbesondere in sittlicher Hinsicht abwich, eine Vorverurteilung begünstigt wurde.

Die Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens war in manchen Fällen von Faktoren abhängig, die weder in der Tat – Intensität, Initiative, Rasse des Kriegsgefangenen, privater und öffentlicher Raum – noch in der Persönlichkeit – guter bzw. schlechter

⁵⁰² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 60166.

⁵⁰³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 6592.

⁵⁰⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65792.

⁵⁰⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 60166.

⁵⁰⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58950.

Leumund – der Beschuldigten begründet waren. Zu diesen externen Einflussfaktoren auf den Verfahrensausgang gehörte der Präventionsgedanke. Die Überzeugung der Verfolgungsinstanzen, dass aus präventiven Gründen eine exemplarische Strafe angebracht war, konnte dazu führen, dass geringste Umgangsübertretungen, die im Regelfall mit einer Verfahrenseinstellung endeten, mit unverhältnismäßig hohen Strafen belegt wurden wie im Fall der 20-jährigen Maria T. geschehen.⁵⁰⁷ Das Vergehen der jungen Frau bestand in einer privaten Unterhaltung sowie der Annahme von Schokolade von einem jugoslawischen Kriegsgefangenen – einem Vergehen, das im Regelfall mit einer Verwarnung für die Beschuldigte endete.⁵⁰⁸ Der Ermittlungsbeamte forderte in diesem Fall jedoch eine exemplarische Bestrafung zu Abschreckungszwecken, „weil“, so seine Begründung, „gerade auf dem flachen Lande derartige Fälle überhand“ nahmen. Er prophezeite, „wenn in diesem Falle eine Bestrafung nicht erfolgen würde, konnte „damit gerechnet werden, dass dieser Fall „Schule machen würde“. Das Gericht orientierte sich nach dieser Maßgabe des Beamten, sodass die junge Frau zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

In Einzelfällen schreckte die Justiz zu Präventionszwecken nicht davor zurück, auch für geringfügige Übertretungen des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen Zuchthausstrafen zu verhängen. In der Regel wurde auf Zuchthausstrafen nur bei schweren Vergehen bzw. Verbrechen gegen § 4 der Verordnung vom 25. November 1939 erkannt. Als schwere Fälle galten primär der geschlechtliche Umgang, aber auch alle Tathandlungen, die dazu gereichten, eine sicherheitspolitische Gefahr für das Reich dazustellen. Keine der beiden Voraussetzungen für die Annahme eines schweren Falls erfüllten die beiden folgenden Tathandlungen und wurden dennoch mit harten Zuchthausstrafen geahndet: Für das permanente Zustecken von Esswaren wurde eine 31-jährige Kranführerin vom Sondergericht Wuppertal zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt.⁵⁰⁹ In einem anderen Fall wurde eine deutsche Frau, weil sie mit dem auf dem Hof ihres Vaters eingesetzten französischen Kriegsgefangenen freundschaftlichen Verkehr unterhalten hatte vom Sondergericht Düsseldorf zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.⁵¹⁰ Eine Urteilsüberschrift ist leider nicht überliefert. Die offensichtliche Diskrepanz zwischen Tathandlung und Strafe diente aller

⁵⁰⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29945.

⁵⁰⁸ Vgl. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26101.

⁵⁰⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 30519.

⁵¹⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2832.

Wahrscheinlichkeit nach primär einem abschreckenden Strafzweck. Gerade vor dem Hintergrund, dass geringfügige Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen 37 % aller Ermittlungsverfahren, die gegen deutsche „Volksgenossen“ wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen eingeleitet wurden, ausmachten, zielte die exemplarischen Strafen wohl darauf, andere Volksgenossen selbst vor kleinsten Gesten der Freundlichkeit gegenüber Kriegsgefangenen abzuschrecken.

Zu externen Einflussfaktoren auf die Rechtsprechung zählte zudem die aktuelle Kriegslage bzw. ihre Rückwirkung auf die Heimatfront. Goebbels propagandaträchtige Sportpalastrede vom 18. Februar 1943, als Reaktion auf die angespannte Kriegslage, die mittels der bekannten Frage „Wollt ihr den totalen Krieg?“, die Mobilisierung aller Kräfte intendierte, beeindruckte in einem Fall den staatspolizeilichen Ermittlungsbeamten offensichtlich nachdrücklich, was aus seinem Ermittlungsbericht unverkennbar hervorgeht. Gegen die Beschuldigte, die eine freundschaftliche Beziehung zu einem französischen Kriegsgefangenen angeknüpft und sich einige Male mit ihm unterhalten hatte, forderte er eine „exemplarische Strafe“. Dabei klingen seine Worte wie ein Nachhall der Sportpalastrede, die zu dem Zeitpunkt der Anfertigung des Berichts gerade einmal fünf Tage zurücklag:

Die Handlungsweise der Frau beweist, dass sie den Ernst der derzeitigen Kriegslage noch nicht erfasst hat, sonst hätte sie sich nicht in einer Zeit, in der nur von totalem Krieg gesprochen wird, mit Kriegsgefangenen abgegeben. Anstatt sich in den Dienst der Sache zu stellen, wie es die heutige Zeit erfordert, widmet sie sich lieber einem französischen Kriegsgefangenen. Ihre Handlungsweise als erwachsene Person kann nur als verwerflich bezeichnet werden. Eine exemplarische Strafe ist angebracht.⁵¹¹

Sich dieser Ansicht anschließend erkannte der Richter gegen die Beschuldigte eine verhältnismäßig harte Strafe von vier Monaten Gefängnis.

Die flexible und opportunistische Beeinflussung der Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens richtete sich nicht selten an kriegswirtschaftlichen Erwägungen aus. Je angespannter die Wirtschaftslage war, desto mehr Rücksicht nahmen auch Verfolgungsinstanzen auf die Auswirkungen, die mit dem Verlust der Arbeitskraft infolge einer Verurteilung einherging. Besonders eindrucksvoll zeigt sich dieser Tendenz in der Rechtsprechung im Fall der Margarethe D.⁵¹² Die junge Frau hat sich auf ihrer Arbeitsstelle mit französischen Kriegsgefangenen unterhalten, Schokolade von ihnen angenommen und als ehemalige Balletttänzerin sogar Tänze für die Gefangenen aufgeführt. Deutsche Frauen, die sich vergleichbaren Tathandlungen schuldig gemacht hatten, wurden mit mehrwöchigen bis mehrmonatigen Gefängnisstrafen bestraft. Zur Erinnerung: Wegen der Annahme

⁵¹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26102.

⁵¹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17192.

von Schokolade und einem Privatgespräch wurde Maria T. zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Das Verfahren gegen die beschuldigte Margarethe D. wurde hingegen wegen Geringfügigkeit eingestellt. In dem Bericht der Gestapo Außenstelle Mönchengladbach an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf wurde der Verzicht auf die „Festnahme und Vorführung“ der Beschuldigten mit der Begründung abgelehnt, dass „sie augenblicklich als Arbeitskraft in einem Rüstungsbetrieb dringend benötigt“ wurde. Auch der sonstige Tenor des Ermittlungsberichts wirkt sehr beschwichtigend, sogar verteidigend. So machte die Beschuldigte auf den Gestapobeamten den „Eindruck, dass sie sich ihres Verhaltens nicht bewusst gewesen ist“, sodass nicht anzunehmen war, „dass sie aus Böswilligkeit noch aus staatsfeindlicher Haltung handelte“. Vielmehr führte er ihre Tathandlung auf ihr italienisches „Temperament“ zurück. Seine Ansicht nach ist „infolge des langjährigen Umgangs mit dem Kriegsgefangenen, das Gefühl des zu wahrenen und geforderten Abstandes verloren gegangen“. Ein weiteres Argument, das der Gestapobeamte zu ihrer Verteidigung ins Feld führte, war, dass „angeblich der Durchschnitt der Arbeiter von den Kriegsgefangenen Zigaretten annehmen und sich sogar teils solche erfragten“. Die Annahme, dass der Umgang der deutschen Bevölkerung mit französischen Kriegsgefangenen sich zu einem weit verbreiteten Phänomen in einem Betrieb entwickelt hatte, wurde in der Regel als Beweggrund für die Notwendigkeit einer exemplarischen Bestrafung angeführt. Nicht so in dem vorliegenden Fall. Hält man sich vor Augen, dass auch diese Einschätzung des Gestapobeamten kurz – sieben Tage – nach Goebbels berühmter Sportpalastrede abgegeben wurde, wird deutlich, welchen Stellenwert kriegswirtschaftlichen Überlegungen beigemessen wurde.⁵¹³

4.2.1.1.2 Strafrechtliche Verfolgung von deutschen Männern – politische Verdachtsmomente

Mit rund 140 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer wegen Zuwendungen und geselligen Verkehrs stellten diese Tathandlungen auch bei deutschen Männern die größte Deliktgruppe dar. Ähnlich wie bei der strafrechtlichen Verfolgung von deutschen Frauen ist der Anteil westeuropäischer Kriegsgefangener auch hier wesentlich höher als der Anteil osteuropäischer Kriegsgefangener. Ähnliche Faktoren wie bei deutschen Frauen werden hierfür verantwortlich gewesen sein. Zudem waren Berührungspunkte zwischen deutschen Männern und osteuropäischen Kriegsgefangenen durch einen überwiegend geschlossenen Arbeitseinsatz nicht sehr hoch. Wenn aber ein

⁵¹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17192.

arbeitsbedingter Kontakt bestand, war die Hemmschwelle der Kontaktaufnahme bei deutschen Männern wesentlich geringer als bei deutschen Frauen, was den etwas höheren Anteil osteuropäischer Kriegsgefangener bei deutschen Männern erklärt. Gerade die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen politischen Lager – dem Kommunismus – bot eine Grundlage für Solidarisierungsbestrebungen, vor dem die Regierung bereits zu Beginn des Arbeitseinsatzes gewarnt hatte. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, dass der Anteil sowjetrussischer Kriegsgefangener fast doppelt so hoch war wie der der polnischen Kriegsgefangenen. Zwar lässt sich nicht jede Kontaktaufnahme mit osteuropäischen Kriegsgefangenen auf eine gleiche politische Gesinnung schließen – in vielen Fällen konnten Ermittler kein politisches Motiv entdecken –, dennoch wurde stets danach geforscht und das aus dem einfachen Grund, weil dahinter das größte Gefahrenpotenzial vermutet wurde.

Der Strafraum reichte – wie bei deutschen Frauen – von Verurteilungen über Geldstrafen, die bei Männern sehr häufig verhängt wurden, bis hin zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen. Jedes vierte Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer wegen Lebensmittelzuwendungen oder geselligem Verkehr wurden mangels Beweises oder wegen Geringfügigkeit wieder eingestellt. Mit 31 % erkannten Gerichte am häufigsten auf Geldstrafen und damit doppelt so häufig als bei deutschen Frauen. Nicht nur die höhere Finanzkraft auch das Ziel, deutsche Männer, wenn möglich als Arbeitskraft zu erhalten, werden zu diesem Ergebnis beigetragen haben. In jedem fünften Fall erkannten Richter auf Gefängnisstrafen mit einer durchschnittlichen Strafhöhe von 2,5 Monaten, wobei die Strafen für Lebensmittelzuwendungen mit 1,9 Monaten deutlich unter der Strafdauer von 3,2 Monaten für geselligen Verkehr lagen.⁵¹⁴

Welche Faktoren beeinflussten die Entscheidung für eine Verurteilung? Unter welchen Umständen erkannten Richter auf Geld- wann auf Gefängnisstrafen? Welche Tatumstände wurden den Delinquenten strafverschärfend, welche strafvermindernd angerechnet? Welche Rolle spielte die „Rasse“ des Kriegsgefangenen? Die Persönlichkeit des Täters? Nicht zuletzt interessiert die Frage, ob signifikante Unterschiede zwischen der strafrechtlichen Verfolgung von deutschen Frauen und deutschen Männern wegen Lebensmittelzuwendungen und geselligen Verkehr mit Kriegsgefangenen bestanden haben.

Gerade die hohe Zahl der Verurteilungen mangels Beweises wird auf die gesteigerte Denunziationsbereitschaft zurückzuführen sein. Nur in knapp der Hälfte aller

⁵¹⁴ In 24,5 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist der Verfahrensausgang unbekannt.

eingeleiteten Ermittlungsverfahren lässt sich das Bekanntwerden anhand der Akten nachvollziehen. Eine große Gruppe stellten Anzeigen durch das Wachpersonal dar. Diese beruhten in der Regel auf eigenen Beobachtungen oder dem Auffinden verdächtigen Materials in regelmäßig durchgeführten, unangekündigten Lagerdurchsuchungen⁵¹⁵ oder Ähnlichem. Daneben wurde eine Vielzahl von Umgangsübertretungen durch die Betriebsleitung gemeldet. Bei diesen Fällen handelte es sich in der Mehrheit um Denunziationen durch Arbeitskollegen, die ihre Beobachtungen an die Betriebsleitung weiterleiteten. Die Anzeigen beschränkten sich nicht nur auf die Wiedergabe der Umgangsübertretung, sondern wurden genutzt, um das Verhalten des Beschuldigten insgesamt zu diskreditieren. So hieß es beispielsweise in einem Denunziationsschreiben, dass der Beschuldigte noch nie gespendete hatte – weder für das Winterhilfswerk noch für „unsere Arbeitskameraden im Felde“.⁵¹⁶

Aber auch Anzeigen aus dem näheren sozialen Umfeld waren nicht selten. Angefangen bei Kreisleitern, die ein verdächtiges Verhalten bereits „länger beobachtet“ hatten⁵¹⁷, über anonyme fernmündliche Anzeigen bei der Gestapo⁵¹⁸ bis hin zu Nachbarn, deren Denunziationsbereitschaft teilweise derart ausgeprägt war, dass sie sogar ein Fernglas zur Hand nahmen, um das Geschehen besser beobachten zu können⁵¹⁹, zeigen, dass der Kreis der Denunzianten recht groß war. Wie bereits erwähnt, beschränkten sich die wenigsten Meldungen auf die bloße Wiedergabe der Umgangsübertretungen. Konstitutives Element von Denunziationen war die persönliche Empörung über die Abweichung des Beschuldigten von der NS-Politik, die einerseits dem Beschuldigten eine Systemfernheit unterstellten und andererseits die eigene Systemloyalität demonstrieren sollte. So hieß es beispielsweise in einer Anzeige:

Hiermit zur Kenntnis, dass das kommunistische Ehepaar F. [...] zur Last der Umgebung wird [...]. Der Mann ist bereits wegen seiner Zuhaltung zu den Kriegsgefangenen aus der [Firma] Harvester herausgeflogen, jetzt soll die Nachbarschaft vergiftet werden. Es wird höchste Zeit, dass mit diesem Gesindel aufgeräumt wird, an die vorderste Front mit dem Mann. Heil Hitler.⁵²⁰

Gerade Denunziationen aus dem näheren privaten Umfeld lag nicht selten ein persönlicher Konflikt zugrunde. In einigen Fällen sah die Gestapo „von der Einleitung eines Strafverfahrens“ ab, „weil keine Aussicht auf Erfolg“ bestand, da es sich offenkundig um einen

⁵¹⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19639.

⁵¹⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5656.

⁵¹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

⁵¹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31657 u. 62511

⁵¹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34702 u. 50607.

⁵²⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31281.

„Racheakt“ zwischen Ehepartnern gehandelt hatte.⁵²¹ So wurde der Arbeiter Albert P. von seiner Frau denunziert, sich erneut wegen desselben Delikts strafbar gemacht zu haben – bereits ein gegen ihn wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde nach Zahlung einer freiwilligen Spende wegen Geringfügigkeit eingestellt. Die Ermittlungen konnten keinen Beweis erbringen. Auch gab der Beschuldigte in seiner Vernehmung an, dass die „Anschuldigungen“ gegen ihn „gelogen“ seien und es sich um einen „Racheakt“ gegen ihn gehandelt hatte. Angeblich habe sich seine Ehefrau „vor etlichen Tagen noch ausgelassen, dass es für sie eine Genugtuung sei, wenn [er] ins Zuchthaus käme. Da der Verdacht nicht bestätigt werden konnte, wurde das Verfahren mangels Beweises eingestellt.“⁵²²

Wie in diesem Fall bereits angeklungen, wurden Ermittlungseinstellung bei geringfügigen Umgangsübertretungen ohne offensichtlichen politischen Hintergrund nicht selten an die Zahlung einer freiwilligen Spende an eine gemeinnützige Organisation geknüpft.⁵²³ Dabei wurde der Vorschlag vielfach von Seiten der Beschuldigten vorgebracht, insbesondere dann, wenn dieser über eine hohe Finanzkraft verfügte. Die statistische Auswertung zeigt, dass 30 % aller Ermittlungsverfahren wegen geselligem Verkehr mit Kriegsgefangenen gegen deutsche Männer mit dem Verzicht auf eine Haftstrafe zugunsten der Zahlung einer Geldstrafe oder einer freiwilligen Spende endeten. Gegen deutsche Frauen wurden bei ähnlichen Vergehen gerade einmal in knapp 16 % der Fälle auf eine Geldstrafe erkannt. Die konstatierte Asymmetrie in der Bestrafungspraxis nach Geschlecht wird vielfach auf die finanzielle Lebenssituation der Beschuldigten zurückzuführen sein. Nicht nur war der Anteil berufstätiger Männer höher, auch bezüglich der Lohnverhältnisse waren deutsche Frauen oftmals benachteiligt, sodass Männer in der Regel über eine höhere Finanzkraft verfügten und Geldstrafen eine realisierbare Option zur Vermeidung einer Inhaftnahme darstellten. Zudem konnte mittels Geldstrafen eine Sühne der Tat erreicht werden, ohne dass eine wertvolle Arbeitskraft temporär wegfiel.

Grundlegende Voraussetzung für einen milden Verfahrensausgang war bisherige Straffreiheit.⁵²⁴ Nur in diesen Fällen konnte auf milde Strafformen wie Geldstrafen oder sogar Verfahrenseinstellungen erkannt werden. Im Gegensatz dazu wirkten Vorstrafen in der Regel strafverschärfend. Dabei wurden selbst geringe Umgangsübertretungen wie

⁵²¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25574.

⁵²² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 52915.

⁵²³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 52915; RW58 Nr. 20721.

⁵²⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7421.

wiederholte Lebensmittelzuwendungen mit mehrwöchigen Gefängnisstrafen geahndet.⁵²⁵ Darüber hinaus erkannten Richter auf Geldstrafen insbesondere dann, wenn das Vergehen in einer einmaligen Lebensmittelgabe bestand, die Persönlichkeit des Täters einen guten Eindruck auf den Richter machte⁵²⁶ und ein politisches Motiv unwahrscheinlich oder ausgeschlossen war. Als strafmildernd akzeptiert waren zudem Beweggründe wie „Gutmütigkeit“ oder auch „Dummheit“.⁵²⁷ Reuebekundungen wirkten sich ebenfalls positiv auf den Verfahrensausgang aus, weil damit das bestehende Ordnungsgefüge bestätigt wurde⁵²⁸, ebenso wie ein offenes Geständnis nicht selten eine positive Rückwirkung auf den Gesamteindruck des Angeklagten hatte. Im Gegensatz zum „hartnäckigen Leugnen“ zeugte ein freiwillig abgelegtes Zeugnis nicht selten von Aufrichtigkeit in den Augen der Verfolgungsinstanzen.⁵²⁹

Eine typische Tathandlung, die in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet wurde, war die gemeinsame Einnahme des Mittag- und Abendessens mit Kriegsgefangenen. Dieses Verhalten wurde seitens des Regimes vielfach als Ausdruck für Resistenz auf dem Land interpretiert. Die jahrelange Erfahrung mit ausländischen Saisonarbeitern führte dazu, dass das Verbot in vielen Fällen als überflüssig angesehen oder als Eingriff in die Privatsphäre und Verfügungsgewalt im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb angesehen wurde und dieserhalb nicht selten ignoriert wurde. Zur Eindämmung dieser vermeintlichen Fraternisierungsbestrebungen wurden den Beschuldigten in der Regel Geldstrafen auferlegt, um eine belehrende Wirkung nicht zu verfehlen. Die Umsetzung der Forderung nach einer getrennten Einnahme der Mahlzeiten war in einigen Fällen aufgrund der räumlichen Verhältnisse gerade in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben nicht möglich. In solchen Fällen sollten die „Mahlzeiten zeitlich verschieden“ eingenommen werden.⁵³⁰ Eine einsichtige Haltung sowie unmittelbare Behebung der Missstände konnte für den Beschuldigten unter Umständen auch mit einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch enden.⁵³¹ Ein herausforderndes Verhalten hingegen erhöhte die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wie der vorliegende Fall demonstriert. Bei einer unangekündigten Revision des Kommandoführers fand dieser die Familie mit dem französischen Kriegsgefangenen an einem Tisch sitzend vor und machte sie auf die Verbotswidrigkeit ihres Handelns

⁵²⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 67473.

⁵²⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25574.

⁵²⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7421.

⁵²⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7421.

⁵²⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25574.

⁵³⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7982.

⁵³¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 11131.

aufmerksam. Statt sich den Anweisungen zu fügen, widersetzte sich der Hausherr und stand mit seiner Frau zunächst selbst auf und aß im Stehen. Als der Kommandoführer den Kriegsgefangenen zum Aufstehen aufforderte, befahl der Hausherr ihm sitzen zu bleiben. Wegen dieses verbotswidrigen Verhaltens und nicht zuletzt aufgrund seiner widersetzlichen Haltung gegenüber dem Kommandoführer wurde der Landwirt zu einer Geldstrafe in Höhe von 150 Reichsmark verurteilt. Nicht ganz unwahrscheinlich ist, dass die Renitenz des Landwirts vielmehr auf das Auftreten des Kommandoführers zurückging als auf Solidarisierungsabsicht mit dem Kriegsgefangenen. Nicht nur, dass der Kommandoführer unangekündigt durch die Hintertür sich Zugang ins Haus verschafft hatte, auch machte dieser dem Hausherrn Vorhaltungen in Anwesenheit seiner Familie.⁵³² Ebenfalls in der Verantwortung des Hofbesitzers lag die Sicherstellung der getrennten Essenseinnahme der übrigen deutschen Arbeiter und der Kriegsgefangenen. Der Verstoß gegen diese Auflagen führte in einem konkreten Fall zur Erkennung auf eine zweiwöchige Gefängnisstrafe, die aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Angeklagten in eine Geldstrafe in Höhe von 100 Reichsmark umgewandelt wurde. Die Milde begründete der Richter damit, dass der Angeklagte sich aufgrund seines „hohen Alters“ von 66 Jahren nicht „in das heutige Zeitgeschehen [...] hineindenken kann, wie es von jedem Deutschen verlangt werden muss“. „Die Volksgemeinschaft verlangt nämlich von jedem“, so der Richter weiter, „dass er sich bewusst, von solchen Leuten distanziert, die wie die Kriegsgefangenen außerhalb der Volksgemeinschaft stehen.“⁵³³

Ähnlich wie bei deutschen Frauen beeinflusste der Gesamteindruck der Persönlichkeit des Beschuldigten auch bei der Strafverfolgung deutscher Männer wegen geselligen Umgangs mit Kriegsgefangenen den Ausgang des Verfahrens. Die drei Kategorien, politische, arbeitssame und charakterliche Beurteilung, anhand denen das Persönlichkeitsprofil erstellt wurde, wurden jedoch entsprechend der Geschlechter unterschiedlich gewichtet. Die arbeitssame Beurteilung ist bei beiden Geschlechtern von gleichgroßer Bedeutung. Das politische Vorleben und die aktuelle Haltung gegenüber Regierung hatte in den meisten Fällen kaum Einfluss auf die Beurteilung der Persönlichkeit der Delinquentin, da sie meisten Frauen angaben, unpolitisch zu sein. Entscheidend war für die Einschätzung weiblicher Beschuldigter ihre charakterliche Bewährung. Als Maßstab diente ihre Pflichterfüllung gegenüber dem Staat und der Volksgemeinschaft sowie die Einschätzung ihres sittlichen Lebenswandels. Vernachlässigung der Kindererziehung und des Haushalts,

⁵³² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 54030.

⁵³³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7982.

häufig wechselnde Partnerschaften und Ähnliches wirkten sich negativ auf die Persönlichkeitsbeurteilung der Beschuldigten aus. Bei deutschen Männern beschäftigten sich Gestapobeamtinnen weder mit dem sittlichen Lebenswandel noch interessierte sie die Frage nach häufig wechselnden Partnerschaften. Ihr primäres Erkenntnisinteresse galt der politischen Einstellung des Delinquenten gegenüber der Regierung. Mit großer Skepsis begegnete die Staatspolizei ehemaligen KPD-Sympathisanten. Ihre politische Zuverlässigkeit wurde a priori in Zweifel gezogen. Auch der familiäre Hintergrund des Beschuldigten wurde überprüft und Erkenntnisse wie beispielsweise „er entstammt einer kommunistisch verseuchten Familie“⁵³⁴ wurden in den Ermittlungsberichten an die Staatspolizeileitstelle vermerkt und das, selbst wenn der Delinquent „in krimineller, politischer und abwehrpolizeilicher Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten ist“. Folglich war das politische Verdachtsmoment das entscheidendste Kriterium für den Verfahrensausgang bei deutschen Männern. Die staatspolizeilichen Verfolgungsinstanzen prüften in jedem Fall die politische Zuverlässigkeit des Delinquenten und hofften auf diese Weise festzustellen, ob der Straftat ein politisches Motiv zugrundelag, was in den wenigsten Fällen bei geringfügigen Umgangsübertretungen der Fall war.

Daneben hatte der persönliche Eindruck, den der Beschuldigte unmittelbar auf den Ermittlungsbeamten machte, großen Einfluss auf die Beurteilung seiner Persönlichkeit. Insbesondere dann, wenn der Delinquent ein „äußerst freches Benehmen“⁵³⁵ gegenüber dem Ermittlungsbeamten selbst zeigte, wurde das im Ermittlungsbericht an die Staatspolizeileitstelle negativ hervorgehoben. Auch die Reaktion des Beschuldigten auf Belehrungen über die Verbotswidrigkeit seiner Handlungsweise oder die Festnahme konnten unter Umständen aufschlussreich bezüglich der Beurteilung seiner Person sein. Reue wurde als Bestätigung des nationalsozialistischen Ordnungsgefüges interpretiert und dem Beschuldigten positiv ausgelegt. Eine uneinsichtige Haltung führte nicht selten zur Erkennung auf eine härtere Strafe zu erzieherischen Zwecken.⁵³⁶ Manchmal versuchten Beschuldigte Lebensmittelzuwendungen an Kriegsgefangene damit zu entschuldigen, dass sie sich damit für eine zuvor geleistete Hilfe erkenntlich zeigen wollten. Zwar wurden derartige Verteidigungsstrategien zur Kenntnis genommen und als „menschlich verständlich“ bewertet, strafmildernd wirkte dieses Argument jedoch in den wenigsten Fällen. Ein Richter erwiderte sogar darauf, dass „ein Wort des Dankes“ auch „genügt“ hätte.⁵³⁷

⁵³⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

⁵³⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

⁵³⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

⁵³⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25574.

Von zentralem Interesse für Polizei und Gericht war auch die Frage, ob der Betrieb seiner Belehrungspflicht nachgekommen war. Konnte nachgewiesen werden, dass die Belegschaft durch Aushänge und wiederholte Betriebsappelle ausreichend über das Verbot aufgeklärt wurde, wirkte sich das „taterschwerend“ aus, sodass eine „Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit“ als nicht gerechtfertigt angesehen wurde.⁵³⁸

Notwendig erschienen empfindliche Strafaufschläge auch dann, wenn der Angeklagte bereits wegen desselben Delikts in der Vergangenheit verurteilt wurde. Selbst geringfügige Umgangsübertretungen wie Zuwendungen in Form von Bier an Kriegsgefangene konnten unter diesen Umständen mit mehrmonatigen Gefängnisstrafen bestraft werden.⁵³⁹ Der Beweggrund der Richter über das übliche Strafmaß für geringfügige Umgangsübertretungen hinaus teilweise viermal so hohe Strafen auszusprechen, liegt unübersehbar in Auffassung, den Strafzweck einer abschreckenden Wirkung für den Verurteilten mit einem geringeren Strafmaß nicht erreicht zu haben, sodass in der logischen Schlussfolgerung, nur durch eine wesentlich höhere Strafe der Strafzweck erreicht werden könnte.

Großen Argwohn in der Bevölkerung erregte es, wenn Umgangsübertretungen im öffentlichen Raum stattfanden. So wurden Ermittlungen gegen einen 61-jährigen Mann eingeleitet, weil er sich einem die Hauptstraße entlang marschierenden Trupp französischer Soldaten angeschlossen hatte und sich mit einem Kriegsgefangenen unterhielt. Das Verfahren wurde jedoch bereits zwei Tage später durch den Staatsanwalt eingestellt, weil die Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte „mit Erlaubnis des Lagerverwalters geredet“ hatte.⁵⁴⁰ Grundsätzlich wurden Verstöße gegen das Umgangsverbot, die im öffentlichen Raum stattfanden und damit die Gefahr einer negativen und demoralisierenden Rückwirkung auf die Stimmung in der Bevölkerung riskierten, den Beschuldigten äußerst negativ ausgelegt.⁵⁴¹ Um das Sühnebedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen und um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, erkannten die Gerichte nicht selten auf Gefängnisstrafen, selbst wenn die Tathandlung in einem kurzen Privatgespräch bestand so wie im Fall eines landwirtschaftlichen Arbeiters, der mit der Eskortierung der Kriegsgefangenen betraut war.⁵⁴² Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, sich mit einem französischen Kriegsgefangenen „wiederholt auf offener Straße freundschaftlich unterhalten“ zu haben, obwohl er durch seinen Vorgesetzten über das Verbot im Vorfeld seiner Tätigkeit

⁵³⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25574.

⁵³⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 12152.

⁵⁴⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63157.

⁵⁴¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

⁵⁴² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

informiert worden war. Zusätzlich fiel der Arbeiter durch sein widersetzliches Verhalten auf. Im Ermittlungsbericht wurde vermerkt, dass der Beschuldigte sich, als er von dem Kreisleiter wegen seines Verhaltens „zur Rede gestellt“ wurde, „äußerst frech“ aufführte und ihm sogar „Schläge“ androhte. Auch gegenüber dem staatspolizeilichen Ermittlungsbeamten benahm er sich aufsässig, was eine negative Gesamtbeurteilung seiner Person zur Folge hatte.⁵⁴³

Die Rückwirkung des Verhaltens des Delinquenten auf die Bevölkerung war für die Strafzumessung von großer Bedeutung. Insbesondere die Staatsanwaltschaft pochte oftmals auf hohe Strafen zu präventiven Zwecken. Die Gerichte kamen dem Wunsch von Polizei und Staatsanwaltschaft nach einer exemplarischen Bestrafung zu Abschreckungszwecken jedoch nicht immer nach. So wurde zwar in einem Fall der Berufung der Staatsanwaltschaft stattgegeben, wonach die Verfahrenseinstellung aufgrund Geringfügigkeit nicht statthaft war. Die vorgebrachte Argumentation, dass „in letzter Zeit [sich] die Fälle häufen, indem sich deutsche Gefolgschaftsmitglieder über das unbedingt notwendige Maß hinaus mit Russen unterhalten und ihnen Butterbrote zustecken“ gereichte dem Gericht jedoch nicht, den Fall trotzdem nicht „nachsichtig zu beurteilen“.⁵⁴⁴ In der Praxis stellen solche milden Urteile, die sich den Forderungen der Staatsanwaltschaft verweigerten, eher Ausnahmen dar. In der Regel wurden Forderungen nach scharfer Bestrafung seitens der Staatsanwälte, die nicht selten als Sprachrohre des Willens des Reichsjustizministeriums – vermittelt über den Generalstaatsanwalt – fungierten, Folge geleistet, insbesondere dann, wenn aus stimmungsmäßigen Gründe eine exemplarische Bestrafung gefordert wurde wie im Fall des Heinrich B.⁵⁴⁵ Die Konkretisierung des Feindes in Gestalt englischer „Terrorflieger“, dessen strategisches Ziel angeblich in der Demoralisierung der Zivilbevölkerung und Zerstörung der ökonomischen Basis bestand, machte den Kontakt zu ihnen in den Augen des Regimes besonders verwerflich und gereichte dazu, Angeklagte auch wegen geringfügigen Umgangsübertretungen mit exemplarisch hohen Gefängnisstrafen zu belegen. So wurde am 21. Februar 1944 der Werkmeister Heinrich B. zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, weil er „sich auf dem Bahnhof in Duisburg mit zwei englischen Kriegsgefangenen (Terrorfliegern), die sich unter der Bewachung eines Gendarmeriebeamten befanden, trotz des Verbotes dieses Beamten, längere Zeit in englischer Sprache unterhalten und versucht, den Kriegsgefangenen Zigaretten zuzustecken“.⁵⁴⁶ Der

⁵⁴³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

⁵⁴⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25574.

⁵⁴⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58798 u. 27016.

⁵⁴⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27016.

Richter machte in seiner Urteilsbegründung transparent, dass der gesteigerte Sanktionswille primär darauf zurückgeht, dass er sich „nicht gescheut hat, sich ausgerechnet feindlichen Terrorfliegern freundschaftlich zu nähern“. Es war dem Richter in diesem Zusammenhang wichtig zu betonen, dass dem Beschuldigten aus den gemachten Äußerungen des Gendarmeriebeamten zweifelsfrei bekannt war, dass „es sich um einen englischen Terrorflieger handelte“. Hinzu kam seine Renitenz gegen die wiederholten Verwarnungen des Gendarmeriebeamten in der Öffentlichkeit.

Daneben konnte ein gesteigertes Sühnebedürfnis trotz positiven Persönlichkeitsbildes des Beschuldigten und einer geringfügigen Umgangsübertretung ohne ersichtliches politisches Motiv allein aus der rassischen Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen abgeleitet werden. So wurde in einem Fall ein 52 Jahre alter Arbeiter zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er auf seiner Arbeitsstelle einem russischen Kriegsgefangenen „zwei oder drei Mal ein Butterbrot ausgehändigt“ hatte.⁵⁴⁷ Obwohl der Richter strafmildernd zur Kenntnis nahm, dass er als „gewissenhafter und fleißiger“ Arbeiter galt und „die Strafe nicht allzu hoch ausfallen brauchte“, weil er „aus einem gewissen, allerdings nicht angebrachten Mitleid gehandelt“ hatte, stellte er dennoch fest, dass „die Strafe fühlbar sein“ müsse, „da er sich mit einem russischen Kriegsgefangenen abgeben“ hatte. Weitere die Strafzumessung beeinflussende Faktoren zog er nicht in seine Überlegungen ein. Demnach ging die Notwendigkeit einer „fühlbaren“ Bestrafung maßgeblich auf die rassische Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen zurück. In Anbetracht, dass Lebensmittelzuwendungen ohne erkennbares politisches Motiv in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet wurden, handelte es sich um eine nicht unerhebliche strafverstärkende Wirkung, sodass man von einer exemplarischen Bestrafungspraxis sprechen kann.⁵⁴⁸

Ähnlich wie bei deutschen Frauen war auch bei deutschen Männern die Strafhöhe maßgeblich von der Intensität des Kontakts abhängig.⁵⁴⁹ In einem Fall entstand durch die enge Zusammenarbeit eine Freundschaft zwischen dem deutschen Arbeiter, Erich A., und einem italienischen Militärinternierten.⁵⁵⁰ In seiner staatspolizeilichen Vernehmung gab dieser freimütig zu, „den italienischen Militärinternierten wiederholt in seiner Wohnung aufgenommen und ihn wiederholt verpflegt zu haben“. Erich A. nahm den Kriegsgefangenen an drei Sonntagen zu sich, ließ ihn dort verschiedenste Arbeiten verrichten und hat ihn als Gegenleistung „voll verpflegt“. Von der Wehrmacht offiziell berechtigt war er

⁵⁴⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 54519.

⁵⁴⁸ Ebd.

⁵⁴⁹ Vgl. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 48274.

⁵⁵⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8571.

dazu nicht, jedoch hatte ein als Wachmann im Lager eingesetzter Gefreiter der Wachmannschaft Kenntnis davon und es „stillschweigend geduldet“. Bekannt wurde das freundschaftliche Verhältnis, als Erich A. im Beisein seiner ganzen Familie mit dem italienischen Militärinternierten nach Köln fahren wollte. Hierzu stellte er ihm Zivilkleidung zur Verfügung und bezahlte auch sein Fahrticket. Bei einer Kontrolle wurde die Identität des Kriegsgefangenen aufgedeckt.⁵⁵¹ Aufgrund des intensiven Kontakts wurde der Arbeiter zu einer siebenmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird strafverschärfend berücksichtigt worden sein, dass Erich A. den Kontakt des Kriegsgefangenen mit seiner Familie begünstigt hatte und dass der Angeklagte Mitglied der NSDAP Ortsgruppe war und allein wegen seiner Vorbildfunktion als Parteimitglied von ihm eine größere Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen gefordert war. Weil das Urteil samt Begründung nicht überliefert ist, müssen diese Vermutung unbestätigt bleiben. In 7,6 % aller Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer wegen „Hilfe und Menschlichkeit im Krieg“ handelte es sich nachweislich um Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen. Wie in der Widerstandsforschung bereits konstatiert wurde, konnte eine ablehnende Haltung in einzelnen Aspekten der NS-Politik mit einer überwiegend zustimmenden Haltung gegenüber dem Regime einhergehen, weshalb eine Übertretung von Umgangsverboten nicht unmittelbar eine systemopportunistische Haltung signalisieren musste. Auch wenn die Justiz ihren gesteigerten Sanktionswillen für den intensiven Kontakt des Erich A. zu dem italienischen Militärinternierten mit einer siebenmonatigen Gefängnisstrafe demonstrierte, blieb die Vollstreckung vorerst aus. Das justizielle Sühnebedürfnis musste hinter kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten zurücktreten. Im Gestapobericht hieß es hierzu: „Wegen der kriegswichtigen Fertigung der Firma Tiefenthal in Velbert erfolgte am Vorführungstage Freilassung des [Erich] A. zwecks Arbeitsleistung.“ Auch der „Zeitpunkt des Strafantritts zwecks Verbüßung der Gefängnisstrafe“ konnte nicht vorausgesagt werden.⁵⁵²

Grundsätzlich lautete die Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes, dass bei Vorliegen eines Tatbestandes, der die Voraussetzungen für die Einleitung eines Strafverfahrens erfüllte, die Ergreifung staatspolizeilicher Maßnahmen möglichst unterbleiben sollte. Bei geselligem Verkehr mit Kriegsgefangenen, bei dem ein politisches Motiv nicht ausgeschlossen war, machte die Gestapo vereinzelt von der ihnen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeit einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme Gebrauch, wenn der

⁵⁵¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8571.

⁵⁵² Ebd.

Amtsrichter die Verhängung eines Haftbefehls verneinte – was er immer dann machen konnte, wenn eine geringere Strafe als sechs Monate Gefängnis zu erwarten war.⁵⁵³ So wurde beispielsweise ein 19-jähriger Hilfsarbeiter im Vorfeld seiner Verurteilung für 21 Tage in Schutzhaft genommen, weil ein Haftbefehl gegen ihn nicht erlassen wurde. Ursprünglich mit der Begleitung der Kriegsgefangenen beauftragt, hatte der junge Mann sich trotz Verbots wiederholt mit Kriegsgefangenen freundlich auf der Straße unterhalten, ihnen freundschaftlich auf die Schulter geklopft und mit ihnen gescherzt. Aufgrund dieser Form der Solidarisierung mit französischen Kriegsgefangenen konnte allein aufgrund der politischen Signalwirkung eine Entlassung aus der Haft, unabhängig davon, ob ein Haftbefehl erlassen wurde oder nicht, nicht erfolgen.⁵⁵⁴ Insbesondere bei den Tathandlungen „Aufwiegelung“ und „Parteinahme“ wurde den Beschuldigten in der Regel ein politisches Motiv unterstellt, sodass die Notwendigkeit staatspolizeilicher Maßnahmen bei „Versagen“ der Justiz als gegeben angesehen wurde, wie später zu sehen sein wird.

In den staatspolizeilichen Ermittlungsakten befinden sich einige Fälle, in denen sich die Beschuldigten sowohl wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen als auch zeitgleich wegen eines anderen Delikts schuldig gemacht haben. Häufig handelte es sich um staatsfeindliche Äußerungen, die nicht selten dazu gereichten, wegen Vorbereitung zum Hochverrat vor dem Volksgerichtshof in Berlin angeklagt zu werden. Ein solches Schicksal musste der 36-jährigen Montagearbeiter Ernst R. erleiden. Festgenommen wurde das ehemalige Mitglied des KJVD im März 1943 wegen des Vorwurfs, „auf seiner Arbeitsstelle August Thyssen Hütte staatsabträgliche Äußerungen“ gemacht und einem „russischen Kriegsgefangenen Salz, Zigaretten Kartoffeln und Kaffeeersatz“ gegeben zu haben. Das strafrechtliche Interesse verlagerte sich schnell auf sie angeblich staatsfeindlichen Äußerungen, die der Angeschuldigte bestritt und sich damit zu erklären versuchte, lediglich Witze gemacht und sich nichts dabei gedacht zu haben. Das am 19. November 1943 vor dem Volksgerichtshof in Berlin verhandelte Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat endete mit einem Freispruch für den Angeklagten. Die Umstände, die zu diesem Urteil führten, mussten in den Augen der staatspolizeilichen Verfolger ein unbefriedigendes Gefühl hinterlassen haben. Einerseits waren die „Akten [...] mit dem Urteilsentwurf und den Verhandlungsnotizen des Vorsitzenden und Berichterstatters verbrannt“, weshalb sich die „Gründe [...] mit zuverlässiger Sicherheit nicht neu fertigen“ ließen. Die „Freisprechung“ selbst „erfolgte wegen völligen Versagens der Zeugen bzw.

⁵⁵³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16205.

⁵⁵⁴ Ebd.

klarer Unzuverlässigkeit der Hauptzeugin, der Ehefrau“. Unter diesen Umständen ließ sich nicht feststellen, ob und inwiefern der ihm ebenfalls zur Last gelegte verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen in das Urteil eingeflossen ist. Trotz des Freispruchs endete das Verfahren für Ernst R. tödlich. Am 10. Januar 1944 ist er im Polizeigefängnis gestorben. Warum er nach dem Freispruch nicht entlassen wurde, geht aus den Akten nicht hervor.⁵⁵⁵

Wegen Äußerungen wie „Allemagne in drei Jahren kaputt“ und „wenn Laval mit Hitler geht, bleibt Frankreich immer geknechtet“ gegenüber einem französischen Kriegsgefangenen wurde Arthur K. wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in einem „besonders schweren Fall“ zu einer empfindlichen Zuchthausstrafe von zwei Jahren sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt.⁵⁵⁶ Obwohl der Angeklagte die vorgeworfenen Äußerungen bestritt, galt er durch die Zeugenaussagen der Denunziantin, die sich zum Mithören des Gesprächs „hinter einer Hecke versteckt“ hatte, als überführt. Auch seine Einlassung, sich „dabei nichts gedacht“ zu haben, erschien dem Gericht aufgrund „seiner früheren politischen Einstellung völlig unglaubhaft“. Arthur K. war von „1927 bis 1933 Mitglied und Funktionär der kommunistischen Partei“ und diesertwegen vom „16. Juni 1933 bis 16. Januar 1934 im Konzentrationslager Papenburg“ bei Stuttgart. Als besonders schwerer Fall wurde diese Umgangsübertretung beurteilt, weil „der Angeklagte [...] durch seine Äußerungen bei dem Gefangenen den Eindruck erweckt [hatte], dass im deutschen Volk die behauptete Einigkeit nicht vorhanden sei“. Gerade an dieser Stelle tritt das politische Element deutlich zutage, das mit Blick auf die politische Vergangenheit des Beschuldigten zu einer „empfindlichen“ Bestrafung geführt hatte.

Wie diese beiden Fälle zeigen, wurde in Verfahren, in denen zum Tatbestand des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen staatsfeindliche Äußerungen traten – und damit die politische Motivik in den Augen der Verfolger vermeintlich eindeutig entlarvt wurde –, die mit Abstand härtesten Strafen verhängt, wobei hierbei betont werden muss, dass die extreme Strafverschärfung maßgeblich auf die staatsfeindlichen Äußerungen zurückging. Dennoch zeigen sowohl die beiden letztgenannten Fälle als auch die übrigen dargestellten Verfahren, dass wenn die Verfolgungsbehörden sich mit einem politischen Verdachtsmoment konfrontiert sahen, es in jedem Fall eine Strafverschärfung zur Folge hatte. Anders als bei deutschen Frauen, bei denen aus der Sorge vor einer „blutlichen Vermischung“

⁵⁵⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8145.

⁵⁵⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 S 61434 u. Rep. 114 Nr. 1646.

erotische Verdachtsmomente das größte Gefahrenpotenzial zugerechnet wurde, stellte bei deutschen Männern sicherheitspolitische Sorgen im Zentrum bei der Ermittlung jedweder Formen der Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen.

4.2.1.2 *Staatspolizeiliche Verfolgungspraxis*

Festnahmemeldung

[...]

Strafbestimmungen: --

Erfolgt Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde: nein

Evtl. warum nicht? Weil kriminell strafbares Vergehen nicht vorliegen dürfte.⁵⁵⁷

Geringfügige Umgangsübertretungen wie Lebensmittelgabe und geselliger Verkehr mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern wurden auch ohne gesetzliche Grundlage staatspolizeilich verfolgt. Da strafrechtliche Bestimmungen, die den Umgang zu ausländischen Arbeitskräften umfassend offiziell verboten und unter Strafe stellt hätten, als vor allem vor dem Hintergrund außenpolitischer Rücksichtnahme unzweckmäßig erachtet wurden, andererseits ein Umgang der deutschen Bevölkerung mit ausländischen Arbeitskräften zugleich aus mehreren Gründen erhöhtes Gefahrenpotenzial barg, galt auch dieser Umgang als unerwünscht. Entsprechend rassistischer Vorgaben und außenpolitischer Rücksichtnahme wurden statt juristischer Strafbestimmungen staatspolizeiliche Verordnungen erlassen, die den Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern regeln sollten. Anders als die strafrechtliche Umgangsbestimmung, die „jedermann, jeglichen Umgang mit Kriegsgefangenen“ unter Strafe stellte, war die Zugriffsbefugnis bei ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern eingeschränkt und variierte je nach „rassistischer Zugehörigkeit“ der Zivilarbeiter und der Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme. Bezüglich der staatspolizeilichen Behandlung ausländischen Zivilarbeiter lässt sich tendenziell eine geografische Trennlinie erkennen, die die große Gruppe ausländischer Zivilarbeiterinnen und -arbeitern in zwei Lager einteilte. Die Zugriffsbefugnis der Geheimen Staatspolizei in Bezug auf westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern waren aufgrund der Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme – vor allem im Vergleich zu Ostarbeitern – wesentlich eingeschränkt. Innerhalb dieser Gruppe existierte eine stärkere Binnengliederung zum einen in Arbeitskräfte, die mit dem deutschen Reich verbündet waren – Italiener, diejenigen die artverwandt waren, ein Umgang – insbesondere ein geschlechtlicher dennoch als „unerwünscht“ empfunden wurde, und fremdvölkischen Arbeitskräften, die als „rassisch

⁵⁵⁷ Festnahmemeldung vom 14. Mai 1941 gegen den Landwirt Heinrich D., in: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 10001.

minderwertig“ eingestuft wurden, die Durchsetzung eines umfassenden Sonderrechts aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme nicht geeignet erschien. Damit war der staatspolizeiliche Handlungsspielraum gegenüber westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern vielfach eingeschränkt. Nichtsdestotrotz wurde ein staatspolizeiliches Einschreiten in einigen Situationen als unvermeidlich angesehen. Dabei beschränkten sich die in den Erlassen formulierten Maßnahmen nicht nur auf die ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern. Insbesondere das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber „Fremdarbeitern“ war Anlass vielfacher Kritik. So hieß es in einem Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, dass „immer wieder aber [...] Fälle bekannt [werden], in denen ein anstößiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen Arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermissen lässt (z.B. widerwärtige Szenen mit oft sexuellen Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Öffentlichkeit – nüchtern oder bei alkoholischen Exzessen, Anbiederungsversuche seitens Deutscher in übelster Form)“.⁵⁵⁸ Es wurde als notwendig erachtet, „derartigen Erscheinungen [...] auch durch staatspolizeiliches Einschreiten gegen die Schuldigen (d.h. den Deutschen oder Ausländer oder Beide)“ zu begegnen.⁵⁵⁹ Aus Rücksicht vor der Stimmung an der Heimatfront – insbesondere, um die Wiederholung eines 9. November 1918 zu vermeiden – durfte der Strafraum nicht allzu drastisch sein. Nach der Maßgabe des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei sollte in den meisten Fällen eine „Warnung ausreichen, doch [konnte] in schweren und Rückfallsfällen auch kurzfristige Haft verhängt oder längere Schutzhaft beim RSHA beantragt werden“.⁵⁶⁰

Die staatspolizeiliche Zugriffsbefugnis bei Umgangsübertretungen mit osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern war hingegen wesentlich größer. Die ihnen attestierte „rassische Minderwertigkeit“ berechtigte das Regime ihrem eigenen Verständnis nach, ein Sonderrecht gegen diese Bevölkerungsgruppen zu erlassen. Das wirkte sich auch auf die Behandlung der deutschen Volksgenossen aus, die sich mit osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern Umgang pflegten. Dieser Umgang wurde als wesentlich schwerwiegender wahrgenommen, sodass auch der Strafraum diesen Umständen geschuldet, schärfer ausfiel. Allerdings hielt sich der Unterschied bei geringfügigen Vergehen weitestgehend im Rahmen. Bei schwerwiegenden Verstößen hingegen wie dem

⁵⁵⁸ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

⁵⁵⁹ Ebd.

⁵⁶⁰ Ebd.

intimen Verkehr trat der Unterschied in der Handhabung von Umgangsvergehen in Abhängigkeit von der rassischen Zugehörigkeit der „Fremdarbeiter“ wesentlich drastischer zutage. Dennoch wurde es als notwendig erachtete, „dass auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Maßnahmen getroffen werden, die sich in der Ehre und Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diesen volksfremden Arbeitern gegenüber [verhielten]“.⁵⁶¹ Als „unerfreuliches Verhalten“ der deutschen Bevölkerung gegenüber osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern wurden explizit Handlungsweisen wie das Aufsuchen von ihnen „zugewiesenen Gaststätten und Unterkünften“, der Erwerb von „Fahrkarten“ für sie, die Vermittlung von Briefen, die Sammlung von „Geld und Bekleidungsstücken und Ähnliches mehr“ subsumiert.⁵⁶² Zwar sollten in diesen Fällen zwar ebenfalls zunächst von einer „eindringlichen Warnung“ oder einer kurzfristigen Haft Gebrauch gemacht werden. In „schweren Fällen“ war die Geheime Staatspolizei vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zur „Beantragung einer längeren Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager“ befugt.⁵⁶³

4.2.1.2.1 Staatspolizeiliche Verfolgung von deutschen Frauen wegen freundlichen Umgangs mit ausländischen Arbeitskräften

Wie bereits ausgeführt, war die staatspolizeiliche Zugriffsbefugnis je nach „rassischer Zugehörigkeit“ und bestehenden außenpolitischen Bündnissen gegenüber ausländischen Arbeitskräften und entsprechend auch gegenüber der deutschen Zivilbevölkerung teils stark eingeschränkt. Allein dadurch war die Gesamtzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren – mit knapp 50 Fällen – wesentlich geringer als gegen deutsche Frauen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen mit insgesamt etwa 225 Fällen. Weil sich die Geheime Staatspolizei auf diejenigen Umgangsübertretungen beschränken musste, die ein sicherheits- oder volkstumpolisches Gefahrenpotenzial barg, fiel ein Großteil der Handlungen, insbesondere derjenigen weg, die aus Mitleid heraus getätigt wurden wie Lebensmittelgabe.⁵⁶⁴ Nur in fünf Fällen wurden gegen deutsche Frauen ein staatspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Lebensmittelzuwendungen an ausländische

⁵⁶¹ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeistellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, in: BA, R58 / 917.

⁵⁶² Ebd.

⁵⁶³ Ebd.

⁵⁶⁴ Während bei verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen Lebensmittelzuwendungen mit 74 Fällen etwa halb so oft Gegenstand von Ermittlungen wurde wie geselliger Verkehr mit über 150 Fällen, wurde nur 5 Fälle von Lebensmittelzuwendungen deutscher Frauen an ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeiter ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zum Vergleich dazu waren in 36 Fällen der gesellige Verkehr mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern Gegenstand staatspolizeilicher Ermittlungen.

Zivilarbeiterinnen und -arbeitern eingeleitet. Bei den Adressaten von Lebensmittelzuwendungen handelte es sich ausschließlich um osteuropäische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter. Dabei wird einerseits die restriktive Anwendung von Strafen bei geringfügigen Umgangsübertretungen gegenüber westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern und andererseits die prekäre Lebenssituation der osteuropäischen „Fremdarbeiter“ zu dieser einseitigen Hilfeleistung geführt haben. Bestraft wurden deutsche Frauen wegen Lebensmittelzuwendungen mit einer Verwarnung oder einer kurzzeitigen Inhaftnahme, die eine Dauer von acht Tagen nicht überschritt.⁵⁶⁵

Auch der Kontakt zu weiblichen Zivilarbeitern war unerwünscht, auch wenn der Anteil der tatsächlich eingeleiteten Verfahren wegen Hilfeleistung gegenüber weiblichen Arbeitskräften aus dem Ausland wesentlich geringer war⁵⁶⁶ und es sich bei den weiblichen Arbeitskräften ausschließlich um osteuropäische Zivilarbeiterinnen gehandelt hatte. Dass keine Fälle des Umgangs zwischen deutschen Frauen und westeuropäischen Zivilarbeiterinnen verzeichnet sind, liegt sicherlich nicht daran, dass es einen solchen Kontakt nicht gab. Vielmehr wird die grundsätzlich stark eingeschränkte Zugriffsbefugnis der Geheimen Staatspolizei gewesen sein, die staatspolizeiliche Maßnahmen nur in Fällen vorsah, die sicherheits- oder volkstumpolitische Gefahren barg oder geeignet war, sich negativ auf den Stimmungshaushalt der deutschen Bevölkerung auswirken zu können. Bezüglich der Form der Umgangsübertretung beschränkten sich die Handlungen gegenüber osteuropäischen Zivilarbeiterinnen auf die Bewirtung in der eigenen Wohnung, also Handlungen, die auf eine gewisse Sympathie, wenn nicht freundschaftliche Beziehung hindeuteten, die unter allen Umständen unterbleiben sollten und damit ein staatspolizeiliches Einschreiten rechtfertigten.⁵⁶⁷ Aber auch für die Gabe von Lebensmitteln und anderen Gegenständen wurden Beschuldigte kurzzeitig in Schutzhaft genommen. Bei diesen Fällen

⁵⁶⁵ Beispielsweise wurde eine deutsche Frau im Februar 1943 staatspolizeilich verwarnt, weil sie „entgegen dem ausdrücklichen Verbot der Betriebsleitung, Weihnachten 1942 eine weibliche Ostarbeiterin in die elterliche Wohnung eingeladen, dort bewirtet und ihr ein Kleid geschenkt“ hatte. Zu ihrem Motiv befragt, gab sie „als Beweggrund“ an, „dass sie sich von einem gewissen Mitleidsgefühl habe leiten lassen“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 66404. In einem anderen Fall wurde eine 47-jährige Frau ebenfalls verwahrt, weil sie „fortgesetzt Brot und andere Lebensmittel an Ostarbeiter“ abgegeben hatte. Sie „entschuldigte ihre Einstellung mit dem Vorbringen, ihr Sohn sei in Stalingrad vermisst und sie habe Mitleid mit den mangelhaft bekleideten Ostarbeitern gehabt“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17112.

⁵⁶⁶ 40 Ermittlungsverfahren wurden wegen geselligen Verkehrs und Zuwendungen gegenüber ausländischen Zivilarbeitern gegen deutsche Frauen eingeleitet. In nur sieben Fällen handelte es sich bei den Adressaten von diesen Formen der Hilfeleistung um ausländische Zivilarbeiterinnen.

⁵⁶⁷ Anfang 1943 gelangte eine deutsche Arbeiterin zur Anzeige, weil sie „entgegen des ausdrücklichen Verbots der Betriebsleitung, Weihnachten 1942 eine weibliche Ostarbeiterin in die elterliche Wohnung eingeladen, dort bewirtet und ihr ein Kleid geschenkt hat“. Ihren Aussagen zufolge, ging die Handlungsweise auf Mitleid zurück. Da der Beschuldigten nach amtsärztlicher Untersuchung Haftunfähigkeit attestiert wurde, ist sie noch am Tag ihrer Festnahme nach einer staatspolizeilichen Verwarnung aus der Haft entlassen worden. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 66404.

handelte es sich in der Regel um Wiederholungsfälle. Da eine erste Verwarnung nicht das gewünschte Ziel erreichte, wurden bei einer erneuten Übertretung des Umgangsverbots eine kurzzeitige Inschutzhaftnahme angeordnet.⁵⁶⁸

Das Gros der Ermittlungsverfahren hatte Umgangsübertretungen zwischen deutschen Frauen und ausländischen Zivilarbeitern zum Gegenstand. Dabei hielt sich der Anteil west- und osteuropäischer Zivilarbeiter die Waage. Die rassischen und außenpolitischen Implikationen schlugen sich jedoch in der Strafpraxis unverkennbar nieder. Während der Kontakt zu westeuropäischen Zivilarbeitern in allen Fällen des geselligen Verkehrs und Zuwendungen für die deutschen Frauen straffrei blieben, wurden deutsche Frauen in jedem zweiten Fall des geselligen Umgangs mit osteuropäischen Zivilarbeitern kurzzeitig in Schutzhaft genommen. Nichtsdestotrotz war der Umgang zwischen westeuropäischen Zivilarbeitern und der deutschen Bevölkerung nicht gern gesehen und führte häufig zu Klagen.⁵⁶⁹ Gerade, weil westeuropäischen Zivilarbeiter über relativ große Bewegungsfreiheit verfügten und ihnen beispielsweise der Besuch von Gaststätten erlaubt war, waren die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu der deutschen Bevölkerung wesentlich umfangreicher als bei osteuropäischen Zivilarbeitern, denen dieser Zugang verwehrt blieb. Obwohl sich die Bevölkerung und Parteigenossen enorm daran störten, dass „sich deutsche Volksgenossen besonders Frauen sich zu freundschaftlichen Beziehungen zu diesen Leuten“ einließen, gingen die Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei bei freundschaftlichem Kontakt zu westeuropäischen Zivilarbeitern nicht über eine Verwarnung hinaus.⁵⁷⁰

Damit war die Herkunft des Zivilarbeiters das entscheidendste Kriterium für den Verfahrensausgang. Analog zu der Einführung eines Sonderrechts zunächst für Polen und später auch für „Ostarbeiter“ wurde der Kontakt der deutschen Bevölkerung stärker sanktionswürdig wahrgenommen als bei westeuropäischen Zivilarbeitern. Grund für die

⁵⁶⁸ Eine Prüferin bei den Otto Fuchs Werken in Dülken hat im Betrieb beschäftigten Ukrainerinnen Butterbrote gegeben und einer jungen Ukrainerin zudem eine Halskette geschenkt. Da die Beschuldigte bereits wegen dieser Handlungen von der Betriebsleitung verwarnet wurde, verhängte die Geheime Staatspolizei eine achttägige Inschutzhaftnahme gegen die Arbeiterin. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 42140.

⁵⁶⁹ Ein Zellenleiter (der Zelle 7 in Krefeld-Oppum) nahm diese Klagen zum Anlass die Ortsgruppe Oppum über die Zustände in seinem Bereich zu informieren: „In letzter Zeit werden Klagen darüber laut, dass Volksgenossen in regem Verkehr mit Ausländern stehen [...]“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27141.

⁵⁷⁰ Die Meldung des Zellenleiters führte zu der Vernehmung mehrerer deutscher Frauen wegen geselligen Umgangs mit westeuropäischen Zivilarbeitern. In allen Fällen wurden die Frauen lediglich verwarnet. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27141. In einem anderen Fall wurde eine Soldatenfrau denunziert, einen belgischen Zivilarbeiter mehrmals in ihrer Wohnung eingeladen zu haben. Trotz des offensichtlichen konfliktreichen Verhältnisses der Beschuldigten zu ihren Hausbewohnern, die sich denunziert hatte – wie sie angibt aus „Gehässigkeit“ – hielt es die Staatspolizei für notwendig, die Beschuldigte zu verwarnen. Im Wiederholungsfall, so wurde ihr angedroht, erwarten sie „schärfere staatspolizeiliche Maßnahmen“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 66200. Siehe auch: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 57708.

intensiverer Verfolgung von Umgangsübertretungen zwischen deutschen Frauen und ausländischen Zivilarbeitern war das erotische Verdachtsmoment, das diesem Umgang seitens der Verfolgungsinstanzen unterstellt wurde. Deutlich wird dies mit Blick auf die Tathandlungen, die als sanktionswürdig im Sinne einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme erachtete wurden. Nahezu alle Fälle hatten die Einladung in die eigene Privatwohnung zum Gegenstand. Ähnlich wie beim verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen wurden auch die Handlungen, die sich dem Blick der Öffentlichkeit entzogen als potenzielle Gefahr der Anbahnung einer intimen Liebesbeziehung interpretiert. Andererseits war die Teilnahme an Tanzvergnügen, insbesondere das Tanzen mit osteuropäischen Zivilarbeitern, die zwar in der Öffentlichkeit stattfanden, aber nicht als minder anstößig empfunden wurden, da der Kontakt als negativer Einfluss auf die Stimmung in der Bevölkerung wahrgenommen wurde. Der Strafraum lag zwischen einer Verwarnung und einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme von einer Dauer bis zu 21 Tagen.

Wie bereits erwähnt, war die Zugriffsbefugnis der Geheimen Staatspolizei bei Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und „Fremdarbeitern“ im Vergleich zum gesetzlich verankerten Umgangsverbot, der potenziell jeglichen Umgang, so gering er auch erschien, strafrechtlich verfolgen konnte, erheblich eingeschränkt. Nach welchen Kriterien richtete sich die Selektion der staatspolizeilichen Bestrafungspraxis aus? Welche Faktoren waren für den Verfahrensausgang maßgeblich? Der straffreie Verfahrensausgang des Kontakts zwischen deutschen Frauen und westeuropäischen Zivilarbeitern zeigt, dass rassische Implikationen sowie außenpolitische Rücksichtnahmen die wichtigsten Faktoren für die Entscheidung einer Ermittlungseinstellung waren. Der restriktive staatspolizeiliche Handlungsspielraum in Bezug auf westeuropäische Zivilarbeiter brachte es mit sich, dass nur schwerwiegende Umgangsübertretungen, wie beispielsweise intimer Verkehr – wenn überhaupt – mit staatspolizeilichen Maßnahmen wie einer Inschutzhaftnahme geahndet wurde. Die umfangreiche Strafbefugnis gegenüber Ostarbeitern ging im Wesentlichen auf die Überzeugung einer rassischen Minderwertigkeiten dieser „Volksgruppen“ zurück, sodass ein enger Verkehr mit diesen als gefährlich für den eigenen Volksbestand wahrgenommen wurde. Damit einher ging eine gesteigerte Strafbereitschaft gegen deutsche Volksgenossen. In welchen Fällen aber entschied die Geheime Staatspolizei, es bei einer Verwarnung zu belassen – wann wurde auf eine kurzzeitige Inschutzhaftnahme als geeignete Maßnahme erkannt?

Nicht selten war der Grund für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine oftmals unbegründete Denunziation aus dem Bekanntenkreis. Häufig war der Tenor der

Denunziationsschreiben durchsetzt von abfälligen Bemerkungen über den Lebenswandel der Betroffenen, insbesondere auf dem sittlichen Gebiet sowie demonstrativen Loyalitätsbekundungen gegenüber dem Regime. Kommentare wie „habe ich ihr Augenmerk bereits auf das skandalöse Treiben der Frau Helene G. [...] gelenkt, das jeden anständigen Menschen anekelt“⁵⁷¹, waren dabei nicht selten. Sehr häufig endeten derartige Schreiben mit einer Handlungsaufforderung an die Gestapo wie beispielsweise: „Es ist die höchste Zeit, dass man diese pflichtvergessene Person einer produktiven Arbeit zuführt und sie einer Besserungsperiode unterwirft.“⁵⁷² Das Gleiche galt für betriebliche Anzeigen. Mit Blick auf die Stimmung innerhalb der Gefolgschaft lauteten Aufforderungen beispielsweise: „Ich melde pflichtgemäß diese Vorgänge zum Zwecke der Ahndung, damit sich Vorkommnisse dieser oder ähnlicher Art in den Betrieben und in der Öffentlichkeit nicht wiederholen.“⁵⁷³ Ein weitverbreitetes Phänomen in ländlichen Gegenden war das Verhalten der Beschuldigten in Anzeigen stellvertretend im Namen der ganzen Gemeinde vorzuverurteilen. Sehr anschaulich demonstriert dies folgende Anzeige des Amtsbürgermeisters, der zugleich als Ortspolizeibehörde fungierte, aus dem Kreis Kempen:

Die Bevölkerung des Ortsteils Schmalbroich-Klixdorf ist über das Ansehen schädigende Verhalten der F. entrüstet und auch der Bürgermeister der Gemeinde Schmalbroich hat darum gebeten, die F. aus der Gemeinde zu entfernen und sie durch geeignete Erziehungsmaßnahmen zu einem geordneten Lebenswandel anzuhalten. Die F. ist eine verlogene und sittlich verkommene Person, die durch bloße Ermahnungen zu einer anständigen Lebenshaltung nicht gebracht werden kann. Ich bitte deshalb, die F. und die ebenfalls in dieser Sache festgenommenen und vorgeführten Polen in einem Lager unterzubringen.⁵⁷⁴

Selbst wenn der Nachweis eines verbotenen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeitern durch die Ermittlungstätigkeit der Gestapo nicht erbracht werden konnte und das staatspolizeiliche Verfahren eingestellt werden musste, gehörte es zum Standardverfahren die Beschuldigte zu verwarnen.⁵⁷⁵ Sehr häufig gaben die Beschuldigten an, aus „Neid“,

⁵⁷¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23726.

⁵⁷² Ebd.

⁵⁷³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 42140. In einem anderen Fall meldete der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde, dass eine Kriegerfrau Besuch ausländischer Arbeitskräfte in ihrer Wohnung empfängt: „Es erschwert die an sich in weit verzweigten ländlichen bezirken schon schwierige polizeiliche Überwachung der polnischen Landarbeiter, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, zur Nachtzeit in Privathaushaltungen dieser Art Unterschlupf zu finden. Die Bevölkerung [...] ist über das ansehenschädigende Verhalten der F. entrüstet und auch der Bürgermeister [...] hat darum gebeten, die F. aus der Gemeinde zu entfernen und sie durch geeignete Erziehungsmaßnahmen zu einem geordneten Lebenswandel anzuhalten.“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31303.

⁵⁷⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31303.

⁵⁷⁵ In einem Fall wurde einer deutschen Frau vorgeworfen, sie würde angeblich nachts ausländische Arbeitskräfte verschiedener Nationalität beherbergen, was „zu wüsten Zechgelagen“ führte. Dabei soll unter anderem „ein übel beleumundeter Mann“ Gitarre spielen und hierzu wurden „polnische Lieder gegröhlt“. Obwohl der Ermittlungsbeamte feststellte, dass „sich keine ausländischen Arbeiter mehr in der Wohnung der Beschuldigten G. aufgehalten“ hatten, zumal sie sich „jetzt fast ständig bei ihrer Schwägerin in

„Hass“, „Gehässigkeit“ oder „Rache“ denunziert worden zu sein.⁵⁷⁶ Insgesamt betrachtet war die Anzahl der unbegründeten Denunziationen oder Anzeigen, die selbst in den Augen der Staatspolizei als unbedeutend eingestuft wurden, relativ hoch, was an der hohen Einstellungsquote deutlich wird.⁵⁷⁷

Das Persönlichkeitsbild hatte erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Wie für geringfügige Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen nachgewiesen, hing die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten maßgeblich von ihrer politischen, arbeitsamen und sittlichen Einstellung ab, was insbesondere bei Zweifelsfällen, bei denen Aussage gegen Aussage stand, eklatant zutage trat. Wurde in der Regel das staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren in Zweifelsfällen eingestellt, konnte ein negativer Leumund sich zu Ungunsten der Beschuldigten auswirken. So wurde eine 37-jährige Frau für sieben Tage in Schutzhaft genommen, weil sie angeblich „an ihren Hauseingang ein Paket mit Brot niedergelegt hat, das ein dort wartender Ostarbeiter an sich nahm“. Obwohl die Beschuldigte die Tathandlung bestritt, war „sie durch die eindeutigen Angaben des Zeugen [...] überführt“. Bevor der Ermittlungsbeamte jedoch zu dieser Konklusion kam, legte er in seinem Ermittlungsbericht ausführlich den politischen Werdegang ihres ehemaligen Ehemannes in der KPD dar, was ihn zu der Überzeugung führte, dass obwohl ihr „eine politische Tätigkeit nicht nachgewiesen werden“ konnte, „doch [...] anzunehmen“ sei, „dass auch sie mit der KPD sympathisierte“. Außer den Mutmaßungen über die politische Einstellung der Beschuldigten, die zwei Drittel des Ermittlungsberichts umfassten, wurden keine weiteren Beweise oder Hinweise angeführt, die geeignet waren, ihre Schuld nachzuweisen.⁵⁷⁸

Der staatspolizeiliche Strafwille gegenüber deutschen Frauen und osteuropäischen Zivilarbeitern richtete sich, ähnlich wie bei dem verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen, primär nach dem potenziellen erotischen Gefahrenpotenzial aus, das hinter dem Umgang vermutet wurde. Dabei galt vor allem das Tanzen als „unwürdiges Verhalten“ und führte in jedem vorliegenden Ermittlungsverfahren zur kurzzeitigen Inschutzhaftnahme der

Wehofen“ aufhielt, ging der Gestapobeamte aufgrund ihres „leichtsinnigen Lebenswandels“ davon aus, dass die Anschuldigungen im Grunde „doch zutreffen“ würden. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23726.

⁵⁷⁶ „Im Übrigen erklärte Frau W., dass diese Anschuldigungen wahrscheinlich aus Neid oder Gehässigkeit gemacht worden sind.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34300; „Ich möchte zu dieser Angelegenheit erklären, dass die Anzeige wahrscheinlich von der Anneliese B. aus Hass gemacht worden ist.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 57708; „Frau C. erklärt, dass in dem Hause [...] kein gutes Verhältnis unter den Mietern herrscht. Aus diesem Grunde nimmt sie auch an, dass sie Anzeige mehr aus Gehässigkeit erstattet worden ist.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 66200.

⁵⁷⁷ 67 % aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden wieder eingestellt.

⁵⁷⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34169.

deutschen Frau auf die Dauer von sieben bis 21 Tagen.⁵⁷⁹ Selbst jugendliche Delinquentinnen wurden wegen Tanzens mit einem Polen in Schutzhaft genommen, auch wenn ihre Jugendlichkeit strafmildernd berücksichtigt wurde.⁵⁸⁰ Aber auch die Duldung dieses Umgangs beispielsweise durch die Mutter oder den Ehemann führte zur kurzzeitigen In-schutzhaftnahme.⁵⁸¹ Neben dem Tanzen führte eine Einladung in die eigene Privatwohnung⁵⁸², insbesondere gemeinsamer Alkoholkonsum regelmäßig zu kurzzeitigen In-schutzhaftnahmen.⁵⁸³ Die Konfrontation mit dem Vorwurf einer intimen Beziehung war obligatorischer Bestandteil des staatspolizeilichen Fragenkatalogs. Aussagen wie „wenn ich nun gefragt werde, ob ich mit dem Polen P. intim verkehrt oder sogar Geschlechtsverkehr unterhalten habe, so muss ich dies entschieden bestreiten“, finden sich in nahezu allen Vernehmungen, insbesondere wenn nachgewiesen werden konnte, dass sich der polnische Zivilarbeiter in der Privatwohnung der deutschen Frau aufgehalten hatte.⁵⁸⁴ Gerade weil die Tathandlungen in nahezu allen Fällen mit erotischen Motiven in Verbindung gebracht wurden, wurden Umgangsübertretungen von „Kriegerfrauen umso verwerflicher“ bewertet.⁵⁸⁵

Trotz der eingeschränkten Handhabe bei Kontakt zwischen deutschen Frauen und west-europäischen Zivilarbeitern prüfte die Geheime Staatspolizei auch in diesen Fällen stets, ob es möglicherweise zu einer intimen Beziehung gekommen ist. Darauf weisen zahlreiche Kommentare in den Ermittlungsberichten hin, die häufig wie folgt klangen: „Die Hannelore B. gibt zu, dass sie mit einem Franzosen Verkehr gehabt hat. Dieser Verkehr

⁵⁷⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59440.

⁵⁸⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59437; Siehe auch: RW58 Nr. 59438.

⁵⁸¹ So wurde beispielsweise eine Mutter, die es geduldet hatte, dass ihre 17-jährige Tochter mit einem polnischen Zivilarbeiter tanzt, für 14 Tage in Schutzhaft genommen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59441. In einem ähnlichen Fall wurde ein 36-jähriger Mann für 21 Tage in Schutzhaft genommen, weil er es zugelassen hatte, dass seine Frau mit einem polnischen Zivilarbeiter tanzt, aber auch weil er sich selbst mit ihm unterhalten und Witze ausgetauscht hatte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59439. Siehe auch: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 42282.

⁵⁸² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65232. In einigen Fällen kamen die Beschuldigten mit einer Verwarnung davon, wie im Falle einer 31-jährigen Ehefrau. Weil sie sich einige Male mit einem polnischen Zivilarbeiter unterhalten und ihn einmal in ihre Wohnung eingeladen hatte, wurde sie von der Geheimen Staatspolizei ernstlich verwarnt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32351.

⁵⁸³ Siehe u.a.: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31303.

⁵⁸⁴ In einem anderen Fall wurde eine junge Krankenschwester, weil sie sich mit einem Ostarbeiter „des Öfters abends gegen 22 Uhr im Verbandszimmer“ getroffen hatte, nicht nur für 21 Tage in Schutzhaft genommen, sondern auch entlassen worden und „wegen ihrer Unzuverlässigkeit die weitere Tätigkeit als Krankenschwester vom Arbeitsamt untersagt“ worden. Auch in diesem Zusammenhang wurde im Ermittlungsbericht notiert: „Zärtlichkeiten oder intimer Verkehr mit dem Ostarbeiter bestreitet die W.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7891.

⁵⁸⁵ So sagte eine Beschuldigte in ihrer staatspolizeilichen Vernehmung aus: „Sie bestreite aber, mit diesem Franzosen in nähere Beziehung gestanden zu haben. Sie sei sich dessen bewusst, dass es für sie als Kriegerfrau umso verwerflicher sei, wenn diese Anschuldigungen den Tatsachen entsprächen. Sie habe mit dem Waschen der Wäsche nur einen Verdienst haben wollen.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34300.

soll aber nur freundschaftlichen Charakter gehabt haben. Wie sie glaubhaft versichert, will sie keinen Geschlechtsverkehr mit dem Franzosen gehabt haben.“.⁵⁸⁶ In allen Fällen, die den Kontakt zu westeuropäischen Zivilarbeitern betrafen, gingen die staatspolizeilichen Maßnahmen nicht über eine Verwarnung hinaus.

Die Folgen für deutsche Frauen, die sich auf geselligen Verkehr mit osteuropäischen Zivilarbeitern eingelassen haben, gingen in einigen Fällen auch über die kurzzeitige In-schutzhaftnahme hinaus. Gerade wenn ein Verkehr mit osteuropäischen Arbeitskräften durch die berufliche Tätigkeit unumgänglich war, wurde auf die Einhaltung strikter Distanz in nicht notwendigen Fällen geachtet. Wenn ein geselliger Kontakt dennoch gesucht wurde, sei es durch kurze Privatgespräche und den Austausch von Lebensmitteln, konnte es für die Beschuldigte den Verlust des Arbeitsplatzes bedeuten.⁵⁸⁷

Weiterhin gehörte zum obligatorischen Fragekanon der Gestapobeamten die Erkundigung nach der Kenntnis des Verbots. Während das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen strafrechtlich verankert und über diverse offizielle Kommunikationskanäle publiziert wurde, wurden in erster Linie diejenigen Teile der Bevölkerung über das Umgangsverbot mit Zivilarbeiterinnen und -arbeitern informiert, die bedingt durch ein Arbeitsverhältnis Kontakt zu ihnen hatten. Die sonstige Verbreitung verlief über Mundpropaganda. Aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme konnten die diversen Umgangsverbote nicht ohne Weiteres offiziell, und vor allem nicht unverhohlen rassistisch begründet werden. Aus diesem Grund wurde zu Beginn des Ausländereinsatz ein umfangreiches, gesetzlich verankertes Umgangsverbot, das nicht nur den Umgang mit Kriegsgefangenen, sondern auch mit Zivilarbeitern unter Strafe stellte, abgelehnt. Ebenfalls aus diesem Grund lehnte das Reichsgericht eine weite Auslegung des Umgangsverbots ab, das ebenfalls Zivilarbeiter umfasste. Dass – obwohl kein offizielles Gesetz – der Umgang dennoch staatspolizeilich verfolgt wurde, stieß stellenweise auf Unverständnis in der deutschen Bevölkerung, was folgende Bemerkung einer Beschuldigten zum Ausdruck bringt:

Allerdings muss ich zugeben, dass mir das Verbot des Umgangs mit Polen bekannt war, jedoch habe ich meine Handlungsweise als vollkommen ‚belanglos‘ angesehen, weil es sich doch bei den Polen auch um ‚Menschen‘ handelt. Ich kann in meinem

⁵⁸⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 57708.

⁵⁸⁷ So geschehen im Fall einer 20-jährigen Hilfskrankenschwester des Deutschen Roten Kreuzes. Die junge Frau, die auf der „Ostarbeiter-Station“ eingeteilt war, lernte einen in Behandlung befindlichen Ostarbeiter kennen. Die beiden trafen sich „des Öfteren abends gegen 22 Uhr im Verbandszimmer oder im Tagesraum der Station“. Sie unterhielten sich und tauschten Zigaretten und Obst aus. Wie in jedem Fall untersuchte die Gestapo die Möglichkeit eines intimen Verkehrs, der von der Beschuldigten bestritten und nicht nachgewiesen werden konnte. Dennoch wurde die junge Frau für 21 Tage in Schutzhaft genommen. Zudem wurde sie aus dem Krankenhaus entlassen und ihr wurde „wegen ihrer Unzuverlässigkeit die weitere Tätigkeit als Krankenschwester vom Arbeitsamt untersagt“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7891.

Verhalten nichts Strafbares erblicken, da der Bauer sich doch auch mit den bei ihm beschäftigten französischen Kriegsgefangenen unterhält. Außerdem handelt es sich bei den Polen nicht einmal um Gefangene, sondern um Zivilarbeiter. Ich kann nur erklären, dass nach meiner Ansicht die Unterhaltung des Bauern mit den französischen Kriegsgefangenen schwerer wiegt als mein Umgang mit den Zivilpolen.⁵⁸⁸

Manche trauten sich in diesem Zusammenhang sogar ihre Sympathien gegenüber den ausländischen Arbeitskräften offen auszusprechen, um ihre Umgangsübertretungen zu erklären. So sagte eine 30-jährige Kriegerfrau gegenüber der Gestapo aus, dass sie „lediglich durch das ständige Zusammensein [...] mit die Polen nicht mehr ‚fremd‘ [war] und dadurch habe [sie] eben mehr mit ihnen gesprochen und sie freundlicher behandelt, als es sein sollte.“⁵⁸⁹ Aber die Wenigsten bezogen derart klar Stellung. Sofern die Beschuldigten glaubhaft machen konnten, keine Kenntnis von dem Umgangsverbot gehabt zu haben, beließen es die Verfolgungsbehörden in der Regel bei einer Belehrung und Verwarnung.⁵⁹⁰

Andererseits gab ebenso viele Beschuldigte, die keine Kenntnis von dem Umgangsverbot mit Zivilarbeitern hatten. Diese wurde dann von der Geheimen Staatspolizei darüber „aufgeklärt, dass der Verkehr mit den ausländischen Arbeitskräften nicht erwünscht sei“.⁵⁹¹

4.2.1.2.2 Staatspolizeiliche Verfolgung von deutschen Männern wegen freundlichen Umgangs mit ausländischen Arbeitskräften

Gegen Gerhard B. habe ich ein Ermittlungsverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Ostarbeitern eingeleitet. Am 9.1.1944 habe ich 27 Ausländer festgenommen. Beschlagnahmt wurden bei diesen Ausländern zwei Zentner Kartoffeln, 1 Weißbrot, 2 ganze Graubrote, 22 Stücke Seife, eine Falsche Milch, ein Glas mit Rübenkraut, 3 Eier und 2 halbe Brote.⁵⁹²

Ebenso wie deutsche Frauen halfen auch deutsche Männer den unter prekären Lebensumständen befindlichen ausländischen Arbeitskräften durch Lebensmittelgabe und anderen Gesten der Menschlichkeit und gerieten dadurch ins Visier der Verfolger. Bezüglich des quantitativen Ausmaßes ist die nachgewiesene Verfolgungsintensität zwischen

⁵⁸⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65232.

⁵⁸⁹ Ebd.

⁵⁹⁰ So auch im Fall einer 18-jährigen Hausgehilfin. Sie hat sich mit einer ebenfalls in der Haushaltung beschäftigten polnischen Arbeiterin mehrmals nach Feierabend auf der Straße zusammen mit einem weiteren deutschen Mädchen und zwei polnischen Arbeitern zusammengestanden und unterhalten. In ihrer Vernehmung gab sie an in Unkenntnis des Umgangsverbots gehandelt zu haben. Im Bericht hieß es: Zu meiner Entschuldigung muss ich angeben, dass es mir bisher nicht bekannt war, dass jeder Verkehr mit den Polen, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt, verboten ist. Da ich nun hierüber eingehend belehrt worden bin, werde ich mich jeden Umgangs mit den Polen, das über das notwendige Maß hinausgeht, enthalten.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34028.

⁵⁹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34300.

⁵⁹² Für den Beschuldigten ging das Ermittlungsverfahren glimpflich aus. Obwohl der Ermittlungsbeamte der Außenstelle eine kurzfristige Inschutzhaftnahme als Strafe in Vorschlag brachte, entschied die Leitstelle in Düsseldorf, dass der Beschuldigte lediglich verwarnet werden sollte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29932.

deutschen Frauen und deutschen Männern nahezu ausgeglichen.⁵⁹³ Dennoch bestand ein zentraler Unterschied zwischen beiden Verfolgengruppen. Während die Geheime Staatspolizei freundschaftlichen Verkehr zwischen deutschen Frauen und westeuropäischen wie auch osteuropäischen Arbeitskräften verfolgte, leitete sie bei deutschen Männern nur dann Ermittlungsverfahren ein, wenn Kontakt zu osteuropäischen Arbeitskräften vorlag. Nicht verfolgt wurde der gesellige Verkehr zwischen deutschen Männern und westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern, der zweifelsohne zum Kriegsalltag unter den Vorzeichen eines umfassenden Ausländereinsatzes gehörte.⁵⁹⁴ Dieser Befund legt einen Doppelstandard offen: Die Klausel, wonach staatspolizeiliches Handeln in Fällen des Kontakts zu westeuropäischen Arbeitskräften entgegen außenpolitischer Rücksichtnahme gestattet war, beschränkte sich auf Fälle, denen ein sicherheits- oder volkstumspolitisches Gefahrenpotenzial zugrunde lag. In der Praxis rechtfertigte ausschließlich „anstößiges“ Verhalten deutscher Frauen gegenüber westeuropäischen Zivilarbeitern ein staatspolizeiliches Eingreifen, das sich erwiesenermaßen auf Verwarnungen beschränkte. Dass ein staatspolizeiliches Einschreiten aufgrund des Kontakts zwischen deutschen Männern und westeuropäischen Zivilarbeiterinnen nicht stattgefunden hat, geht weniger darauf zurück, dass derartige Kontakte in der Kriegswirklichkeit nicht vorkamen, als vielmehr darauf, dass diese nicht bzw. als weniger „anstößig“ empfunden wurden. Darin wird der Doppelstandard deutlich. An der Schnittstelle von Sexualität, Rasse und Geschlecht werden an Frauen andere Verhaltensanforderungen gestellt – ein strengerer Maßstab angelegt – als an deutsche Männer.

Zum Spektrum sanktionswürdigen Verhaltensweisen zählten unterschiedliche Handlungen wie die Gabe von Lebensmitteln und anderen Gegenständen, kurze Privatgespräche, Einladungen in die Privatwohnung, gemeinsame Trinkgelage oder Kinobesuche, das Fotografieren sowie das Tanzen. Dabei zeigten deutsche Männer freundliches Verhalten sowohl gegenüber osteuropäischen Männern als auch Frauen gleichermaßen.⁵⁹⁵ Der

⁵⁹³ Wegen freundschaftlichen bzw. freundlichen Verkehrs mit ausländischen Arbeitskräften wurden knapp 50 Ermittlungsverfahren gegen deutsche Frauen eingeleitet. Wegen der gleichen Tathandlung wurden in 54 Fällen staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer eingeleitet.

⁵⁹⁴ Dass grundsätzlich kein Kontakt zwischen deutschen Männern und westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern bestanden hatte, ist allein schon deshalb unwahrscheinlich, weil auch bei der strafrechtlichen Verfolgung von deutschen Männern wegen geringfügigen Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen der Anteil der westeuropäischen, insbesondere französischen Kriegsgefangenen, den der osteuropäischen Kriegsgefangenen überstieg, was auf mehrere Gründe zurückgeht: Die westeuropäischen Kriegsgefangenen verfügten über größere Bewegungsfreiheit. Auch waren sie nicht umfangreichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit ausgesetzt wie polnische und russische Kriegsgefangene. Zudem wird die kulturelle und sprachliche Nähe zu Westeuropäern die Kontaktaufnahme begünstigt haben.

⁵⁹⁵ Wegen geselligen Verkehrs mit osteuropäischen Männern wurden in 28 Fällen Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer eingeleitet. Wegen der gleichen Tathandlung mit osteuropäischen Frauen sind

Strafrahmen reichte von Verwarnungen bis zu kurzzeitigen Inschutzhaftnahmen, die eine Dauer von 21 Tagen nicht überstiegen. Obwohl das Strafmaß in der Regel nicht über eine 21-tägige Inschutzhaftnahme ging, wurde den Beschuldigten zu Abschreckungszwecken nicht selten die Einweisung in ein Konzentrationslager im Falle einer Wiederholung angedroht.⁵⁹⁶ Knapp die Hälfte aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren endeten mit einer Belehrung und Verwarnung des Beschuldigten. Verwarnt wurden die Beschuldigten unter anderem in Fällen, in denen sie glaubhaft machen konnten, dass sie vom Arbeitgeber nicht ausreichend belehrt wurden und somit keine Kenntnis von dem Umgangsverbot mit ausländischen Zivilarbeitern hatten.⁵⁹⁷ Auch mit Verwarnungen oder Haftverkürzungen konnten Beschuldigte dann rechnen, wenn kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten einer längeren Inschutzhaftnahme entgegenstanden. So konnte ein Arbeiter aus Oberhausen, der wegen gemeinsamer Trinkgelage mit polnischen Zivilarbeitern für drei Wochen in Schutzhaft genommen werden sollte, von einer Haftverkürzung profitieren, weil er auf seinem Grundstück erntereifen Roggen stehen hatte und aufgrund des allgemeinen Arbeitskräftemangels sich keine Hilfsarbeiter finden ließen. Der Beschuldigte wurde bereits nach zwei Wochen wieder entlassen.⁵⁹⁸

Selbst kleinste Handlungen wie das Fotografieren von ausländischen Zivilarbeitern konnte bereits kurzzeitige Inschutzhaftnahmen zur Folge haben. Beispielsweise wurde ein 45 Jahre alter Kaufmann für acht Tage in Schutzhaft genommen, weil er beim Spaziergang Aufnahmen von spontan angetroffenen polnischen Zivilarbeitern angefertigt hatte.⁵⁹⁹ Insbesondere die öffentliche Zurschaustellung freundschaftlichen Verhaltens gegenüber

Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer in 24 Fällen nachgewiesen. In zwei Fällen bestand der Kontakt sowohl zu männlichen als auch weiblichen osteuropäischen Arbeitskräften.

⁵⁹⁶ Wegen geselligen Verkehrs mit polnischen Zivilarbeitern wurde ein junger Melker staatspolizeilich verwarnt. In Abschlussbericht hieß es: „Es wird mir gesagt, dass ich vorerst schärfstens verwarnt bin und im Wiederholungsfalle mit der Einweisung in ein Konzentrationslager zu rechnen habe. Ich habe diese Warnung richtig verstanden und werde mich in Zukunft danach richten.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34863.

⁵⁹⁷ Beispielsweise verzichtete die Geheime Staatspolizei im Falle eines jungen Arbeiters auf eine kurzzeitige Inschutzhaftnahme, weil er glaubhaft machen konnte, dass er „über den Verkehr mit polnischen Arbeitern [...] nicht belehrt worden“ sei. Plausibel erschien die Verteidigung, weil der Bauer, bei dem er beschäftigt war, es unterlassen hatte das Kennzeichen der polnischen Arbeiter auf dem zuständigen Arbeitsamt abzuholen und kam somit nicht der Kennzeichnungspflicht der Arbeiter nach. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34863. Glauben schenkte die Gestapo auch Beschuldigten, die den Kontakt zu ausländischen Arbeitskräften außerhalb des Beschäftigungskontextes suchten, da in diesen Fällen eine vorgeschriebene Belehrung nicht nachweislich erfolgen konnte. So geschehen im Falle eines 49 Jahre alten Mannes, der sich einem Arbeitstrupp angeschlossen und sich mit den Ostarbeiterinnen und -arbeitern unterhalten hatte. In seiner Vernehmung betonte er, dass ihm zwar bekannt war, „dass man mit Kriegsgefangenen sich nicht unterhalten“ dürfte, aber „die Bestimmungen über den Umgang mit den Ostarbeitern nicht bekannt gewesen“ seien. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 57177.

⁵⁹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38290. Siehe auch: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 28546

⁵⁹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 41327.

osteuropäischen Arbeitskräften veranlasste die Gestapo regelmäßig dazu, staatspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. Folgende Beschreibung des Verhaltens eines Arbeiters gegenüber polnischen Arbeitskräften demonstriert, welche Handlungen bereits eine dreiwöchige Inschutzhaftnahme in den Augen der Gestapo rechtfertigte:

Der Betonarbeiter Johann K. [...] wurde am 7.7.1940 dabei getroffen, wie er mit zwei polnischen Zivilarbeitern in der Gastwirtschaft Liesen in Oberhausen-Holten Unterhaltung pflegte und mit diesen auch Bier und andere alkoholhaltige Getränke zu sich nahm. Am gleichen Tage wurde K. abermals aus der Gastwirtschaft kommend von einem Polen begleitet, der ihm bis zu seiner Wohnung folgte. Einige Tage später hat K. sich bereit erklärt, für einen dieser Polen Fleisch zu braten, welches derselbe aus Polen erhalten hatte. K. hat das Fleisch von seiner Frau auf dem Küchenherd braten lassen und es dem Polen hernach wieder ausgehändigt. Aus den genannten Gründen erfolgte am 8.7.1940 die Festnahme des K. mit der Absicht, ihn nach drei Wochen wieder zu entlassen.⁶⁰⁰

Trotz des Verbots, Wirtschaften gemeinsam mit polnischen Arbeitskräften aufzusuchen, machte er sich dieses unerwünschten Verhaltens mehrmals schuldig. Er ließ sich gemeinsam mit einem polnischen Arbeiter auf der Straße sehen und nahm ihn mit in seine Privatwohnung. Umgangsübertretungen in der Öffentlichkeit galten als Wurzel für die Erregung der Bevölkerung. Zur Vermeidung von Nachahmern schritt die Gestapo in der Regel demonstrativ ein. Andererseits galt auch die Mitnahme in die Privatwohnung als unerwünscht, weil sich die Handlungen der öffentlichen Wahrnehmung entzogen und Raum für konspirative Handlungen ermöglichten. Im vorliegenden Fall kam noch ein dritter Aspekt hinzu, nämlich die Involvierung einer dritten Partei, seiner Ehefrau. Im justiziellen Kontext galt diese Handlung als Beihilfe zum verbotenen Umgang und zog in der Regel mehrmonatige Gefängnisstrafen nach sich. Trotz nachgewiesenen Umgangs mit den polnischen Zivilarbeiter wurde gegen die Ehefrau offensichtlich keine staatspolizeilichen Maßnahmen ergriffen. Analog zur justiziellen Auffassung, dass Ehefrauen in derart gelagerten Fällen als absichtsloses Werkzeug fungierten, d.h. ihnen eine Absicht und damit eine Strafbarkeit abgesprochen wurde, blieben sie straffrei.⁶⁰¹

Intensiv wurde jeder Kontakt zu osteuropäischen Arbeitskräften im Kontext von Feierlichkeiten verfolgt. Den polnischen und russischen Arbeitskräften war die Abhaltung von internen Festlichkeiten gestattet, selbstverständlich unter Einhaltung diverser

⁶⁰⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38290.

⁶⁰¹ Bei Schönke heißt es bezügliches es dolosen Werkzeugs: „Fehlt dem Werkzeug die in einem bestimmten Tatbestand geforderte Absicht, ist diese Absicht aber bei dem mittelbaren Täter vorhanden, dann spricht man von mittelbarer Täterschaft durch ein absichtsloses doloses Werkzeug.“ Siehe: Schönke, Adolf, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar, 2, München, Berlin 1944, S. 125. (Zit. nach: Holtmann, Karen, Die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs, S. 125.)

Restriktionen.⁶⁰² Deutschen war die Teilnahme an solchen Festlichkeiten streng untersagt. Entsprechend wurde die Zuwiderhandlung mit mehrwöchigen Inschutzhaftnahmen geahndet. Besonders sanktionswürdig erschien dieses Verhalten in den Augen der Verfolger vor allem, weil diese ihre ständigen Bemühungen, die Ostarbeiter zu deskreditieren und zu diffamieren, infrage stellten. Die Gleichbehandlung bei Festlichkeiten widersprach dem Anspruch, den osteuropäischen Arbeitskräften in jeder Lebenslage ihre degradierte Stellung vor Augen zu führen. Aus diesem Grund wurde nach jedem deutschen Teilnehmer und seiner konkreten Handlungsweise gegenüber osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern geforscht und nicht selten wurden Inschutzhaftnahmen bis zu 21 Tagen gegen Beschuldigte verhängt.⁶⁰³

In einigen wenigen Fällen gehörte das Wachpersonal in den Lagern zum Kreis der Beschuldigten. Eigentlich fiel das Wachpersonal überwiegend durch seine Gewaltbereitschaft gegenüber den Lagerinsassen auf. Dazu wurde die Wachmannschaft zum Teil auch in Merkblättern aufgerufen. In dem Merkblatt „Anweisung für die Wachmänner“ der Geheimen Staatspolizei vom 15. Mai 1942 wurde das Wachpersonal angewiesen, „bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam [...] rücksichtslos durchzugreifen und zur Brechung von Widerstand auch von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen“.⁶⁰⁴ Dabei wurde explizit darauf hingewiesen, dass „auf fliehende Russen [...] sofort zu schießen [sei] mit der festen Absicht zu treffen“.⁶⁰⁵ Zudem finden sich in den Ermittlungsberichten zahlreiche Hinweise auf konkrete Gewaltanwendung des Wachpersonals insbesondere gegenüber polnischen und russischen Arbeitskräften. Obwohl es dem Bewachungspersonal untersagt war, „jeden Verkehr mit den Arbeitern, der über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben“ hinausging, aufzunehmen, nutzten mache

⁶⁰² Im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern vom August 1942 wurde unter Punkt 9 „Freizeitgestaltung“ darauf hingewiesen, dass „die Ostarbeiter ihre Freizeit ausschließlich im Lager verbringen“ und sich die Freizeitgestaltung „in der Hauptsache um eine lagereigene [...] handeln“ müsse. Konkrete Umsetzungsvorschläge wurden ebenfalls mitgegeben: „Sie sind anzuregen, sich in den Unterkünften aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten (Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw.).“ Siehe: Rundschreiben Nr. 122 / 42 des Leiters der Parteikanzlei vom 4. August 1942 betreffend „Arbeitseinsatz von Ostarbeitern“, darin folgender Anhang: „Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern“ vom August 1942 hrsg. v. Beauftragten für den Vierjahresplan u. Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, in: BA, NS6 / 338.

⁶⁰³ Zu Weihnachten 1940 und zum darauffolgenden Jahreswechsel wurde im Kreis Kleve von den polnischen Arbeitskräften jeweils Feiern abgehalten. Da bekannt wurde, dass auch Deutsche zugegen waren, wurden staatspolizeiliche Ermittlungen eingeleitet. Einem deutschen Mann wurde nachgewiesen, dass er sich auch auf Tänze mit einer polnischen Arbeiterin eingelassen hatte. Hierfür wurde er für 21 Tage in Schutzhaft genommen. Ermittlungen bezüglich der Frage, wer Äpfel und Nüsse für die Feier spendierte, konnten keinen Schuldigen ermitteln. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. RW58 Nr. 7970 u. 15228.

⁶⁰⁴ Anweisung für Wachmänner der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeistelle Aachen vom 15. Mai 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW35 Nr. 6, Bl. 61.

⁶⁰⁵ Ebd.

Wachmänner ihre Stellung dazu, die Lebenssituation der ausländischen Arbeitskräfte im Kriegsalltag zu verbessern.⁶⁰⁶ Dieses Verhalten blieb in der Regel nicht unbemerkt. Sofern die Beschuldigten das ungewünschte Verhalten nicht einstellten, wurden sie nach wiederholten Verwarnungen entlassen und durch „zuverlässiges“ Personal ersetzt. Zudem mussten sie mit staatspolizeilichen Konsequenzen rechnen. Beispielsweise wurde gegen einen Wachmann, der in einem „Russenslager der Firma Deutsche Eisenwerke in Duisburg-Melderich“ beschäftigt war, eine 21-tägige Schutzhaft verhängt. Während seiner zweimonatigen Beschäftigung hat der 54-Jährige Besorgungen für die ausländischen Arbeitskräfte getätigt, darunter auch 15 Kisten Tomaten beim örtlichen Gemüsehändler erworben, ihnen zwei alte Anzüge sowie „20-30 Pfund Kartoffeln aus seinen eigenen Beständen“ geschenkt. Auch hat er ihnen täglich die „Reste seines Mittags- und Abendessens“ überlassen. Seine Handlungen gingen nach eigenen Aussagen auf Mitleid gegenüber den russischen Arbeitskräften zurück.⁶⁰⁷

Nicht selten wurden derartige Aktionen von der Betriebsleitung toleriert bzw. das staatspolizeiliche Einschreiten in solchen Fällen missbilligt. In einem Ermittlungsbericht gegen einen Beschuldigten, der ausländische Arbeiter ebenfalls mit Lebensmitteln versorgt hatte, vermerkte der Gestapobeamte, dass „von der Zeche Friedrich-Heinrich und auch von einigen Landwirten [...] das notwendige Verständnis für unsere Aktion nicht aufgebracht“ werde.⁶⁰⁸ Der Fall verdeutlicht, dass das umfassende Umgangsverbot mit ausländischen Arbeitskräften in ihrer rigorosen staatspolizeilichen Umsetzung nicht ausschließlich Akzeptanz in der Bevölkerung erfuhr. Wenn auch nicht immer aus humanitären Gründen, doch zumindest zur Erhaltung der Arbeitskraft befürworteten Betriebsleitungen und Landwirte nicht selten eine bessere bzw. ausreichende Versorgung der ausländischen

⁶⁰⁶ Konkret war es dem Wachpersonal verboten, sich auf Gespräche mit den ausländischen Arbeitern einzulassen, ihnen Aufträge zu vermitteln oder Geschenke von ihnen anzunehmen. Siehe: Anweisung für Wachmänner der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeistelle Aachen vom 15. Mai 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW35 Nr. 6, Bl. 61.

den ausländischen Arbeitern Zurückhaltung zu üben, d.h. „sich weder in unnötige Gespräche mit ihnen ein[zu]lassen“, noch sich auf jeden sonstigen Verkehr mit den Arbeitern einzulassen, „der über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben“ hinausging

⁶⁰⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 70019. In einem anderen Fall ging ein Wachmann mit einer Ostarbeiterin spazieren und besuchte gemeinsam mit ihr eine Kinovorstellung. In seiner Vernehmung gab er an, die Vorschriften zu kennen. Dennoch glaubte er, „außer Dienst wäre es nicht so schlimm mit der Ostarbeiterin zusammen ein Kino aufzusuchen“. Auch er wurde mit einer 21-tägigen Inschutzhaftnahme bestraft. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27013.

⁶⁰⁸ Für den Beschuldigten ging das Ermittlungsverfahren glimpflich aus. Obwohl der Ermittlungsbeamte der Außenstelle eine kurzfristige Inschutzhaftnahme als Strafe in Vorschlag brachte, entschied die Leitstelle in Düsseldorf, dass der Beschuldigte lediglich verwarnet werden sollte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29932.

Arbeitskräfte, selbst wenn dies über die Vermittlung durch Deutsche erfolgte. Rassische Ressentiment und Repressionsbedürfnisse gerieten dabei in den Hintergrund.

4.2.2 Tauschhandel

4.2.2.1 *Strafrechtliche Ahnungspraxis*

Trotz der verschärften Strafandrohungen, die durch die Verordnung vom 25.3.1942 eingeführt worden sind, nimmt nach den Meldungen der Tauschhandel in der letzten Zeit ständig zu. Die Bereitschaft zahlreicher Volksgenossen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Tauschgeschäfte einzugehen, sei ganz allgemein festzustellen. [...] Es gäbe zurzeit nur noch wenige Volksgenossen, die nicht irgendwann und irgendwie einmal in Tauschgeschäfte verwickelt gewesen seien.⁶⁰⁹

Wie der Sicherheitsdienst immer wieder feststellen musste, war der Tauschhandel ein nicht abreißendes, allgegenwärtiges Phänomen der Kriegswirklichkeit. In der Anspanntheit der Kriegswirtschaftslage florierte der Schwarzmarkt, ganz zum Unmut des Regimes. Dieser Negativtrend nahm ein derartiges Ausmaß an, dass im Frühjahr 1942 die Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung eine Verschärfung erfuhren.⁶¹⁰ Von sämtlichen Formen der direkten Kriegskriminalität⁶¹¹ rangierten Wirtschaftsdelikte an

⁶⁰⁹ Meldungen aus dem Reich Nr. 381 „Zur Bekämpfung des Tauschhandels“ Mai 1943, in: Boberach, Heinz (Hg.), Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1944, Neuwied, Berlin 1964, S. 391f.

⁶¹⁰ Zur Regulierung der Kriegswirtschaft erließ das Regime zu Beginn des Krieges eine Reihe von Maßnahmen, die, wie es in der Gesetzeserläuterung hieß, eine „Einschränkung der Lebensführung und Lebenserhaltung“ der deutschen Bevölkerung zur Folge hatte. Die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassenen Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 beinhalteten eine zusätzliche Kriegssteuer auf das Einkommen sowie diverse Genussmittel, Änderungen bezüglich der Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen (darunter Wegfall von „Zuschlägen für Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertags- und Nacharbeit), die Festlegung von Kriegspreisen für „Güter und Leistungen“ sowie strafrechtlich relevante Bestimmungen. Konkret wurde die Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von „Rohstoffen und Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören“, kriminalisiert. Der Strafraum reichte von milden Gefängnisstrafen bis zur Todesstrafe „in besonders schweren Fällen“. (Siehe: *Kriegswirtschaftsverordnung* vom 4. September 1939, in: RGBl., Teil I (1939), S. 1609-1613) Mit zunehmender Kriegsdauer verschärfte sich das Problem. Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung entwickelten sich zu einem Massendelikt, sodass im Frühjahr 1942 die Bestimmungen eine Verschärfung erfuhren. (Siehe: *Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung* vom 25. März 1942, in: RGBl., Teil I (1942), S. 147f.) Infolge der Einführung von Karten und Bezugsscheinen im Frühjahr 1940, die die Sicherung mit lebensnotwendigen Verbrauchsgütern sicherstellen sollte, und der entsprechenden Belegung des Bezugs und Verkaufs von bezugsbeschränkten Erzeugnissen ohne Bezugsberechtigung mit Geld- und Gefängnisstrafen, kam es in der Folgezeit auch zu einem starken Anstieg von Verstößen gegen diese Verordnung. (Siehe: *Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)* vom 6. April 1940, in: RGBl., Teil I (1940), S. 610-612).

⁶¹¹ Blau zufolge werden unter „direkter Kriegskriminalität“ Strafverordnungen verstanden, die ausschließlich unter Kriegsbedingungen virulent werden. Im Gegensatz dazu werden unter „indirekter Kriminalität“ strafbare Handlungen subsumiert, die auch in Friedenszeiten auftreten und infolge des Krieges eine quantitative Zunahme erfahren. Konkret werden zu den Formen „direkter Kriminalität“ folgende Verordnungen gezählt: Verbrechen und Vergehen gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung, die Kriegswirtschaftsverordnung, Volksschadlingsverordnung, die Verordnung über die außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen, die Verordnung über Gewaltverbrecher und der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen. Siehe: Blau, *Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges*, S. 57.

erster Stelle, gefolgt von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen.⁶¹² Im Jahre 1942 lag der Anteil der Verstöße wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen an der Gesamtheit aller direkten Kriegsdelikte bei 21,6 %. Hingegen betrug der Anteil der beiden zentralen Kriegswirtschaftsdelikte, der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (44,2 %) und der Kriegswirtschaftsverordnung (19,3 %) im Verbund, insgesamt bei über 63 % und stellte die mit Abstand häufigste Form der direkten Kriegsdelikte dar.⁶¹³ Verschärfung erfuhr dieses Problem durch die außerordentlich hohe Anzahl an Kriegsgefangenen, die sich während des Krieges im Reich befanden. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass die Kontaktaufnahme zwischen Deutschen und Kriegsgefangenen in vielen Fällen auf wirtschaftlichen Opportunismus zurückging. War ein Kriegsgefangener in den Tauschhandel involviert, wurde in der Regel ein Ermittlungsverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen eingeleitet.

Die Problematik von Tauschgeschäften zwischen Deutschen und Kriegsgefangenen war dem OKW bekannt. Immer wieder wurde seitens des OKW betont, dass der „Verkauf an Kriegsgefangene allgemein verboten war, es sei denn, dass die zuständige Lagerkommandantur im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde hierzu die Genehmigung erteilt hat“. Selbst bei Vorliegen einer Genehmigung durften „nur solche Waren verkauft werden [...], die weder bewirtschaftet noch knapp und für die deutsche Zivilbevölkerung und der Wehrmacht notwendig“ waren.⁶¹⁴ Manche Betriebe erlaubten ihren Vorarbeitern zur Steigerung der Arbeitsleistung, Kriegsgefangenen Zuwendungen zu machen. Wurden jedoch eigene Waren mitgebracht und an Kriegsgefangene weitergegeben, die aus Freundlichkeit und Dankbarkeit ebenfalls Zuwendungen machten, wurden die „Befugnisse“ als „erheblich überschritten“ angesehen. Dann wurde der Vorwurf formuliert, dass der Betreffende „sich nicht als Vorgesetzter, sondern als Kamerad der [...] Kriegsgefangenen gefühlt“ habe. Vor diesem Hintergrund wurde eine „exemplarische Strafe“ als notwendig erachtet.⁶¹⁵

Das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen, insbesondere des Tauschhandels, wurde über diverse Kommunikationswege verbreitet. In den Betrieben wurden in regelmäßigen

⁶¹² Mit einer Ausnahme: Im Jahr 1940 lag der Anteil der Verstöße gegen die Volksschädlingsverordnung mit 33,9% nahezu auf gleichem Niveau wie die beiden zentralen Kriegswirtschaftsdelikte der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (25,5%) und Kriegswirtschaftsverordnung (8,6%) im Verbund. Siehe: Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, S. 58.

⁶¹³ Ebd.

⁶¹⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2905.

⁶¹⁵ In Anbetracht der Geringfügigkeit der Tauschhandlung an sich, die im Austausch von Butterbrot, Ölsardinen und Marmelade bestand, wurde der Beschuldigte mit kurzzeitiger (sechs Wochen) Gefängnis belegt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19535.

Abständen, aber mindesten zu Beginn des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen im Betrieb, spezielle Betriebsappelle durchgeführt, die umfangreich unter Androhung von Strafen über das Umgangsverbot informierten. Zudem waren die Betriebe angewiesen Anschläge an gut sichtbaren Stellen auszuhängen, dem die meisten Firmen nachkamen.⁶¹⁶ Dass es trotz dieser Maßnahmen häufig zu Verstößen kam, demonstriert folgende Anzeige der Firma Friedrich Krupp in Rheinhausen, in der „eine große Anzahl Ostarbeiter und auch russische Kriegsgefangene“ zur Arbeit eingesetzt waren:

Die Betriebsleitung [...] bemüht sich mit allen Mitteln zu verhindern, dass sich zwischen diesen Leuten und der deutschen Gefolgschaft irgendwelcher verbotene Umgang anbahnt und vor allen Dingen Tauschgeschäfte unterbleiben. [...] Die Fälle, die der Betriebsleitung bekannt werden, müssen daher nur als verschwindend wenig angesehen werden, weil die Beteiligten natürlich auch mit größter Vorsicht vorgehen.⁶¹⁷

Im OLG-Bezirk Düsseldorf wurden nachweislich 78 Ermittlungsverfahren wegen Tauschgeschäften mit Kriegsgefangenen eingeleitet. Über die Höhe der Dunkelziffer hingegen lässt sich nur spekulieren. Schenkt man den Einlassungen der Betriebsleitungen und Ermittlungsbeamten Glauben, müsste die Anzahl der unbemerkten Fälle recht hoch gewesen sein. Ganz unwahrscheinlich wird dies nicht sein, zumal die Dunkelziffer bei Tauschgeschäften allgemein recht hoch eingeschätzt wird.⁶¹⁸ Zudem kam nicht jeder Tauschverkehr zwischen deutschen Volksgenossen und Kriegsgefangenen unmittelbar zur Anzeige. Wie bei anderen Tathandlungen der geringfügigen Umgangsübertretungen erfolgte in einigen Fälle zunächst eine Verwarnung durch die Betriebsleitung. Angaben zu der Anzahl von Verwarnungen lassen sich auch hier nicht eruieren, da diese Fälle nur

⁶¹⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 11090.

⁶¹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64731. Oftmals wurden „exemplarische Strafen“ aus der Sorge davor, dass „die Verstöße gegen die Bestimmungen im Umgang mit Kriegsgefangenen innerhalb des Betriebes [...] größeren Umfang anzunehmen drohen“, explizit gefordert. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63268.

⁶¹⁸ Der Sicherheitsdienst beklagte in einem Bericht vom Mai 1943, dass der Tauschhandel, trotz der verschärften Strafandrohungen, sehr hoch sei. Die Verschärfung habe lediglich dazu beigetragen, dass der Tauschhandel „etwas verdeckter und heimlicher betrieben worden“ sei. Zur Verdeutlichung der Problematik führte der SD zwei Beispiele an: „So wird z.B. gemeldet, dass das Sondergericht Hagen seit seinem Bestehen nur zwei Fälle wegen Tauschhandels abgeurteilt habe. Auch andere Meldungen ergeben, dass nur ganz vereinzelte und oft unbedeutende Tauschhandelsfälle zur strafrechtlichen Verurteilung kommen.“ Der Hauptgrund dafür, dass „die Tauschgeschäfte im Allgemeinen zu selten zur Kenntnis der strafverfolgenden Behörden kämen“, läge darin, dass „auf eine Mithilfe der Bevölkerung in der Bekämpfung des Tauschhandels kaum zu rechnen sei“. Es wurden eine Reihe von Gründen für die geringe Denunziationsbereitschaft angeführt, unter anderem, dass ein Großteil der Bevölkerung bereits „irgendwann und irgendwie einmal in Tauschgeschäfte verwickelt gewesen“ sei, sodass sie sich davor „scheuten, eine Anzeige gegen andere zu erstatten“. Siehe: Meldungen aus dem Reich Nr. 381 „Zur Bekämpfung des Tauschhandels“ Mai 1943, in: Boberach, Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1944, S. 391f.

bekannt wurden, wenn in einem Wiederholungsfall schließlich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.⁶¹⁹

Auf Tauschgeschäften mit Kriegsgefangenen ließen sich Personen aus allen politischen Lagern ein. Sowohl NSDAP-Mitglieder als auch ehemalige KPD-Anhänger befinden sich unter den Beschuldigten, genauso wie deutsche Frauen und ausländische Zivilarbeiterinnen⁶²⁰ und -arbeiter. Gerade am Arbeitsplatz bot sich die Möglichkeit des unbemerkten illegalen Austauschs von Gütern. Durch Paketsendungen aus der Heimat verfügten Kriegsgefangene oftmals über sonst rationalisierte Waren, insbesondere Genussgüter. Sehr häufig handelte es sich bei den angezeigten Vorfällen um kleine Tauschaktionen, in denen Deutsche den Kriegsgefangenen ihr mitgebrachtes Essen überließen und im Gegenzug Zigaretten erhielten.⁶²¹ In den meisten Fällen fand der Tauschhandel mit französischen Kriegsgefangenen statt.⁶²² Sie verfügten über größere Bewegungsfreiheit und unterlagen einer weniger strengen Überwachung als beispielsweise russische Kriegsgefangene, sodass sie leichter unbemerkt mit deutschen in Verbindung treten konnten. Zudem war die Wahrscheinlichkeit an nachgefragte Güter wie Zigaretten und Schokolade zu gelangen bei französischen bzw. allgemein westeuropäischen Zivilarbeitern aufgrund der vergleichsweise besseren Versorgungslage in ihren Heimatländern höher als bei osteuropäischen Kriegsgefangenen.

⁶¹⁹ Anfang September 1941 erreichte die Gestapo Außenstelle Krefeld eine von der Landwirtschaftlichen Kühl- und Lagerhaus GmbH Krefeld erstattete Anzeige gegen ein Gefolgschaftsmitglied wegen Tauschhandels mit Kriegsgefangenen. Der Mann, der mit einem französischen Kriegsgefangenen Handel betrieb, indem er „sich von diesem Geld in deutscher Währung geben [ließ], um hierfür Einkäufe für die Gefangenen zu tätigen“. Er wurde vom Betrieb sogar zwei Mal auf die Verbotswidrigkeit seiner Handlungen hingewiesen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19688.

⁶²⁰ So tauschte beispielsweise eine niederländische Köchin mit einem französischen Kriegsgefangenen Lebensmittel und Wein und erhielt im Gegenzug Schokolade und Zigaretten. Sie kam mit einer Verwarnung davon. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 51438.

⁶²¹ Beispielsweise überließ ein junger Arbeiter einem französischen Kriegsgefangenen sein Butterbrot und erhielt im Gegenzug fünf Zigaretten. Da es sich bei dem Beschuldigten um einen gerade einmal 17-Jährigen handelte und das Vergehen vergleichsweise gering war, wurde er lediglich verwarnt. (Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35894) In einem anderen Fall hat ein Vorarbeiter ebenfalls einem französischen Kriegsgefangenen sein Mittagessen überlassen und im Gegenzug Zigaretten erhalten. Er wurde anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von einer Woche zu einer Geldstrafe in Höhe von 35 RM verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 812 u. 73839. Der Tauschhandel mit Zigaretten war weit verbreitet. Der SD meldete 1944, dass „Tabakwaren [...] als ‚neues Geld‘“ galten. So haben sich eigene Mengenpreise in den verschiedenen Regionen herausgebildet. In einer Meldung vom Januar 1944 wurde zur Veranschaulichung der Problematik folgende Beispiele angeführt: „Nach einer Meldung aus dem Alpen- und Daonau-gau wird dort auf dem Lande für ein Paket Pfeiffentabak ein halbes kg Speck oder ein halbes kg Butter, für eine Zigarette 1 Ei gegeben.“ Siehe: Meldungen aus dem Reich, Meldung vom 20. Januar 1944, in: Boberach, Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1944, S. 476.

⁶²² In 72 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren handelte es sich bei dem Tauschpartner um einen französischen Kriegsgefangenen. Gegen französische Kriegsgefangenen, die durch Tauschgeschäfte mit Deutschen, sich deutsches Geld zu verschafften beabsichtigten und dadurch den Verdacht der Fluchtbestrebungen nährten, wurde in der Regel ein 14-tägiger geschärfter Arrest in Vorschlag gebracht. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 67450.

Sofern es sich bei dem Tauschpartner um einen französischen bzw. westeuropäischen Kriegsgefangenen gehandelt hatte und die strafbare Handlung von den Verfolgungsbehörden als geringfügig eingestuft wurde, gingen die Strafen nicht über Geldstrafen hinaus. Oftmals stellen die staatspolizeilichen Ermittlungsbehörden den Beschuldigten in Aussicht, auf eine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zu verzichten, sofern sie sich zur Zahlung einer freiwilligen Geldspende an eine gemeinnützige Organisation wie dem Winterhilfswerk oder dem Deutschen Roten Kreuz bereit erklärten.⁶²³

Sofern es sich um ein geringfügiges Vergehen handelte, das zwischen Verfahrenseinstellung und Geldstrafen bzw. kurzzeitigen Gefängnisstrafen schwankte, wurde die Wahl der Sanktion nicht selten von Kriegsnotwendigkeiten abhängig gemacht. Die Entscheidungen der Staatspolizei, aber auch der Gerichte waren vielfach von kriegswirtschaftlichen Erwägungen beeinflusst. So begründete ein Ermittlungsbeamte der Gestapo Außenstelle Remscheid die Entscheidung gleich mehrere Personen, gegen die wegen Tauschhandels ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, zumindest vorübergehend wieder aus der Haft zu entlassen, mit kriegswirtschaftlichen Beweggründen: „Da bei den [...] Beschuldigten die Straftaten geringfügiger Natur sind, erschien eine weitere Inhaftierung nicht mehr gerechtfertigt, der Hauptgrund ihrer Entlassung aus der Haft war jedoch der [...], dass ausschließlich alle Personen Facharbeiter in einem wehrwirtschaftlichen Betrieb sind“ und hierdurch „die wehrwichtige Produktion im Betrieb [...] in Frage gestellt war“. Dass aber auch die strafrechtlichen Entscheidungen von diesem Faktor abhingen, wird anhand der gegen die Angeklagten verhängten Strafen deutlich: Sämtliche Beschuldigte wurden anstelle kurzzeitiger Gefängnisstrafen zu Geldstrafen verurteilt, sodass sie dem Betrieb weiterhin erhalten bleiben konnten.⁶²⁴ Von einer ähnlichen Bevorzugung konnten auch zur Wehrmacht Einberufene profitieren, was der Fall eines 28 Jahre alten Schmieds bestätigt. Angezeigt wurde der Mann, weil er von einem Kriegsgefangenen Schokolade zu Überpreisen gekauft und Brote an Kriegsgefangene abgegeben hatte. Noch bevor er

⁶²³ Ebenfalls einem französischen Kriegsgefangenen hat einer deutscher Maschinenarbeiter Brot und Marmelade gegen Zigaretten getauscht. Im Ermittlungsbericht hieß es, dass in seinem Fall von der Einleitung eines Strafverfahrens Abstand genommen wurde, weil er vor drei Wochen zum siebten Mal Vater geworden ist und sich zur Zahlung einer freiwilligen Spende an das Deutsche Rote Kreuz bereiterklärte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 52943.

⁶²⁴ In einem Verfahren gegen sieben Personen wurde ein Angeklagter, der zusätzlich wegen Diebstahl und Beleidigung vor Gericht stand, als einziger zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Alle übrigen Angeklagten, deren Vergehen sich im Grunde auf den Tausch von Lebensmitteln wie Brot gegen Tabak beschränkte, wurden in zwei Fällen anstelle einer sechswöchigen Gefängnisstrafe zu einer Geldstrafe in Höhe von 150 Reichsmark, in drei Fällen anstelle einer dreiwöchigen Gefängnisstrafe zu einer Geldstrafe in Höhe von 75 Reichsmark und in einem Fall anstelle einer Gefängnisstrafe von 10 Tage zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Reichsmark am 28. April 1943 vom Amtsgericht Remscheid verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5855.

vernommen werden konnte, wurde der Arbeiter zur Wehrmacht einberufen. Schließlich lautete das Urteil auf eine Geldstrafe in Höhe von 100 RM anstelle einer an sich verwirklichten Gefängnisstrafe von einem Monat.⁶²⁵ In einem anderen Fall wurde ein 17-Jähriger wegen des Austauschs von Butterbrotten gegen Zigaretten mit französischen Kriegsgefangenen für „schuldig“ im Sinne der Verordnung vom 25. November 1939 erklärt. Nach Urteil des Verfolgungsbehörden besaß der Beschuldigte trotz seiner Jugendlichkeit die „Einsicht und Willensfähigkeit“, die „Strafbarkeit seines Handelns“ einzusehen. Dennoch sah das Gericht von einer Strafe ab. Stattdessen wurde die „Erteilung einer Verwarnung“ angeordnet. Gleich mehrere Gründe führte der Richter für seine Entscheidung an:

Der Angeklagte hat sich sonst gut geführt. Er gehört seit 1934 der HJ an. Durch seine Arbeit mit dem französischen Gefangenen hat er sich verleiten lassen, zu weiterem Umgang mit dem Gefangenen, als diese durch das Arbeitsverhältnis zwangsläufig bedingt war. Der Vater hat seinen Sohn von der Firma fortgenommen, damit er nicht weiter mit Gefangenen zusammenarbeite.⁶²⁶

Nicht zuletzt werden auch in diesem Fall kriegsrelevante Erwägungen in das Urteil hineingespielt haben. Wie der Richter feststellte, hatte sich der Angeklagte „freiwillig zur Kriegsmarine gemeldet“ und „um seine Laufbahn nicht zu beeinträchtigen, wurde angesichts der sonstigen guten Führung“ auf eine Strafe verzichtet.⁶²⁷

Von Milde konnten ebenfalls manche Beschuldigte aufgrund ihrer jahrelangen Parteimitgliedschaft profitieren. Wenn es sich bei dem Beschuldigten um ein NSDAP-Mitglied gehandelt hatte, gehörte es zum Standardvorgehen der Staatspolizei, die örtliche NSDAP-Stelle über den Vorfall des Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu informieren. In einem Fall bat der Kreisleiter der NSDAP des Kreises Krefeld-Kempfen, „den Vorgang“ gegen den Beschuldigten „nicht an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, sondern stattpomäßig intern zu erledigen“. ⁶²⁸ Diesem „Vorschlag“ schloss sich der Ermittlungsbeamte an, nicht zuletzt weil der Beschuldigte „als geistig nicht besonders hochstehenden Menschen“ beurteilt wurde. Die Staatspolizeileitstelle stimmte diesem Vorgehen zu, sodass der Fall gegen den Beschuldigten, der von einem französischen Kriegsgefangenen Tabak abgekauft hatte, intern staatspolizeilich mit einer Verwarnung seine Erledigung fand.⁶²⁹ Solche Entscheidungen befeuerten selbstredend die sich seit Kriegsbeginn im Umlauf befindlichen Gerüchte über eine Doppelmoral bezüglich der Bestrafung von Personen, die über, wie es in den Berichten des SD hieß, „Vitamin B“ verfügten. In einem Bericht des

⁶²⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 70187.

⁶²⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63561.

⁶²⁷ Ebd.

⁶²⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62152.

⁶²⁹ Ebd.

SD vom 26. März 1942 über die „stimmungsmäßigen Auswirkungen der Strafrechtspflege auf die Bevölkerung kam diese Kritik sowie deren negative Rückwirkung auf das Vertrauen in eine gerechte Rechtsprechung deutlich zu Ausdruck. Darin hieß es:

Insbesondere seien die vielen über die Lebenserhaltung höhergestellter Persönlichkeiten im Umlauf befindlichen Gerüchte geeignet, bei den Volksgenossen den Eindruck zu erwecken, dass es diesen, überhaupt den bessergestellten Kreisen, aufgrund des ‚Vitamin B‘ gelinge, sich besser durch den Krieg zu helfen als der Masse des Volkes. Die Ansicht, dass in diesen Kreisen in großem Umfange geschoben werde, sei fast Allgemeingut weiter Kreise des Volkes geworden. Dass andererseits aus diesen Kreisen niemand gefasst werde und dass diese Schiebungen nicht unterbunden würden, werde ebenso fast allgemein behauptet. Die Vermutung, dass hier mit zweierlei Maß gemessen werde, führe zu einer Spaltung der Volksgemeinschaft, zur Abnahme des Vertrauens in eine gerechte Verteilung aller Lasten des Krieges und darüber hinaus zu einem Absinken der Moral insofern, als der einfache Volksgenosse nunmehr das Recht für sich in Anspruch nehme, seinerseits ebenfalls zu schieben.⁶³⁰

Um das Vertrauen in die Strafrechtspflege wiederherzustellen und den illegalen Tauschhandel einzudämmen, kündigte Goebbels im Kontext der Verschärfung der Strafbestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 eine unnachgiebige Verfolgung von Tauschgeschäften an. Wohl nicht ganz unbeeindruckt von dieser Ankündigung entschied sich der ermittelnde Beamte in einem ähnlich gelagerten Fall, der sich nur wenige Monate nach dieser Bekanntgabe ereignete, gegen eine milde Verfahrensweise. Von der Überzeugung geleitet, dass der Beschuldigte „als Angehöriger der NSDAP [...] vor allen Dingen [hätte] wissen müssen, dass sich solche Sachen nicht gehören und er sich mit seinen Machenschaften in grober Weise gegen die Volksgemeinschaft verstieß und das Volksempfinden gröblich verletzte“, plädierte der Gestapobeamte für eine strenge Strafe. Obwohl der Beschuldigte lediglich eine Armbanduhr erworben und hierfür Brot gegeben hatte, wurde gegen ihn eine exemplarische Strafe von sechs Wochen Gefängnis ausgesprochen.⁶³¹

Auch gegen deutsche Beschuldigte, die sich auf Tauschgeschäfte mit polnischen oder russischen Kriegsgefangenen einließen, wurde eine härtere Gangart eingelegt. In der Regel wurden die Beschuldigten justiziellen Strafverfolgungsbehörden vorgeführt, die selbst bei geringfügigen Tauschhandlungen kurzzeitige Gefängnisstrafen aussprachen.⁶³²

⁶³⁰ Meldungen aus dem Reich Nr. 271 „Meldungen über die stimmungsmäßigen Auswirkungen der Strafrechtspflege“, in: Boberach, Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1944, S. 247.

⁶³¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22909.

⁶³² Beispielsweise wurde ein deutscher Bergmann zu einer zweimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er einem russischen Kriegsgefangenen auf seiner Arbeitsstelle Kartoffeln und Brot gegen zwei Hemden und Seife eingetauscht hatte. Nicht zuletzt wird die Erkennung auf eine Gefängnisstrafe darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen ehemaligen KPD-Anhänger handelte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 9903 u. 58720. Nur knapp 5 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren behandelten Tauschgeschäfte mit russischen Kriegsgefangenen. Mehrere Faktoren werden hierfür ursächlich

Offensichtlich beeinflussten rassistische Implikationen den Verfahrensausgang selbst bei geringsten Umgangsübertretungen.

Zu einer Einstellung eines Ermittlungsverfahrens – also dem Verzicht auf die Weiterleitung des Falls an die justiziellen Strafverfolgungsbehörden – kam es in der Regel dann, wenn festgestellt wurde, dass der Beschuldigte aufgrund „geistiger Schwäche“ nicht in der Lage war, das „Ungesetzliche seiner Handlung“ einzusehen – vorausgesetzt das Vergehen wurde nicht als schwerwiegend eingeschätzt.⁶³³ In einigen Fällen verzichtete der staatspolizeiliche Ermittlungsbeamte ohne Konsultation eines ärztlichen Gutachters auf die Weiterleitung des Falls an die Strafverfolgungsbehörden. Alleinig auf dem eigenen Eindruck basierend, den der Ermittlungsbeamte über die Person des Beschuldigten gewonnen hatte, traf er eigenständig eine Entscheidung über den Verfahrensausgang, der zwar durch die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf bestätigt werden musste, jedoch ohne Grundlage einer psychologischen Beurteilung.⁶³⁴ Auch „schwer nervenleidende“ Personen – ein allgemein anerkannter Indikator hierfür war mindestens ein Aufenthalt in einer „Heil- und Pflegeanstalt“ – konnten nach staatspolizeilicher Auffassung „nicht zur Verantwortung gezogen werden“, sodass das Verfahren in derartigen Fällen eingestellt wurde.⁶³⁵ Bei Weitergabe des Ermittlungsverfahrens an die justiziellen Strafverfolgungsbehörden wurde in Zweifelsfällen hingegen ein ärztliches Gutachten über den geistigen Zustand des Angeklagten eingeholt. Diese Feststellung konnte zur Einstellung des Verfahrens führen oder sich strafmildernd auf das Strafmaß auswirken.⁶³⁶ Ähnliches galt für die Strafeinstellung bei Jugendlichen. Hatten die Verfolgungsbehörden den Eindruck gewonnen, dass der beschuldigte Jugendliche sich „der Tragweite seiner Handlungen nicht bewusst gewesen“ war, konnte er zwar für „schuldig“, dennoch vom Gericht „für straffrei

gewesen sein: die strenge Überwachung, harte Bestrafung bei jeder Disziplinwidrigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit deutschen Beteiligten, die Sprachbarriere ebenso wie die vermeintlich kulturelle Barriere.

⁶³³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19688.

⁶³⁴ So hieß es in einem Ermittlungsbericht: „J. glaubte infolge seiner geistigen Beschränktheit, dass er keine strafbare Handlung begehen, da er sich eines Teils mit Recht sagte, wenn der Gefangene den Koffer unter der Aufsicht des Wachmanns aus dem Betrieb nehmen darf, kann keine strafbare Handlung vorliegen. Infolge seiner geistigen Schwäche ist J. kaum zuzutrauen, dass er das Ungesetzliche seiner Handlung einsehen kann. Aus diesem Grunde wurde auch von seiner Festnahme abgesehen.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19688.

⁶³⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20986.

⁶³⁶ So wurde beispielsweise bei einem 21-jährigen Beschuldigten auf eine Festnahme verzichtet, weil er dem staatspolizeilichen Eindruck nach, als „geistig minderwertig“ eingeschätzt wurde. Da eine Weitergabe des Falls an die Staatsanwaltschaft erfolgte, wurde ein „Gutachten“ durch einen „Sachverständigen“ angefordert, das dem Angeklagten „für vermindert verantwortlich erklärte, da ernstliche Bedenken bestanden, ob er überhaupt die Tragweite und den Sinn des gesetzlichen Verbots erfasst hatte“. Nichtsdestotrotz wurde er zu einer zweimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er einem französischen Kriegsgefangenen Zigaretten mit deutschem Geld abkaufte und einem „weiteren französischen Kriegsgefangenen ein Paar Schuhe“ überließ, „die dieser zu seiner Flucht verwandte“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64514.

erklärt werden“.⁶³⁷ Allgemeinhin tendierten die strafrechtlichen Verfolgungsinstanzen bei jugendlichen Delinquenten dazu, von der „Erhebung einer öffentlichen Klage“ mit Zustimmung der Richter Abstand zu nehmen, sofern die Verfehlung als geringfügig eingeschätzt wurde und der Beschuldigte einen guten Eindruck machte.⁶³⁸

Wenn aber der Verdacht einer regimefeindlichen Haltung bestand, scheuten die Richter selbst bei geringfügigen Umgangsübertretungen wie Tauschgeschäften nicht davor zurück, auf exemplarische Zuchthausstrafen zu erkennen. So wurde ein 28-jähriger Mann im August 1941 vom Amtsgericht Duisburg wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen und Unterschlagung zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und einem Monat verurteilt.⁶³⁹ Dabei ging nach der gerichtlichen Entscheidung, die Zuchthauswürdigkeit maßgeblich auf den verbotenen Umgang zurück⁶⁴⁰, der im Wesentlichen in seinem häufigen „Sich-einlassen mit Kriegsgefangenen außerhalb der gemeinsamen Mahlzeiten, insbesondere durch seine Verhandlungen bezüglich der Kofferbesorgung und durch den Vorgang mit der Zeitung“ bestanden hatte. Die letztgenannte Handlung bestand in einer das Regime und die NS-Bewegung diffamierenden Geste, die der Angeklagte gegenüber zwei französischen Kriegsgefangenen gezeigt hatte. Der Urteilsbegründung zufolge gab weniger der Tauschhandel an sich als vielmehr die Geste den Ausschlag für die Annahme eines „besonders harten Falls“ und somit für das unverhältnismäßig harte Urteil. Die Geste wurde in der Urteilsbegründung wie folgt beschrieben:

⁶³⁷ Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Umstand, dass der Beschuldigte vornehmlich aus Mitleid gehandelt hatte, eine Mitgliedschaft in der HJ nachweisen konnte, sonst nicht negativ aufgefallen ist sowie ein stabiles und ideologisch gefestigtes Umfeld aufweisen konnte, zu diesem milden Urteil geführt haben. Vgl. Urteil des Amtsgerichts Oberhausen vom 12.11.1941 gegen einen 16-jährigen Jungen, der französischen Kriegsgefangenen „mehrfach Butterbrote gegeben und dafür Zigaretten bekommen“ hatte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23179.

⁶³⁸ Beispielsweise wurde das Verfahren gegen einen jugendlichen Delinquenten, der einem „französischen Kriegsgefangenen ein Butterbrot gegeben und dafür fünf Zigaretten erhalten“ hatte, eingestellt. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird neben der Geringfügigkeit der Verfehlung selbst auch der Umstand, dass der Jugendliche „von 1934 bis 1939 dem Jungvolk“ sowie ab 1942 in der HJ angehörte und sonst weder „in politischer, abwehrpolizeilicher oder strafrechtlicher“ Weise negativ in Erscheinung getreten ist, zu diesem Verfahrensausgang beigetragen haben. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35894. Der Strafwille der Staatspolizei machte selbst vor Kindern nicht Halt. In einem Fall wurden 12 Jahre alte Schüler von italienischen Militärinternierten angesprochen. Mittels „Handbewegungen gaben sie zu erkennen, dass sie von [ihnen] etwas zu essen haben wollten“. Die Jungen holten daraufhin Brot und Kartoffeln von Zuhause und gaben dies den italienischen Militärinternierten. Hierfür erhielten sie einen Uniformstern von den Gefangenen. Die drei Jungen wurden nach „Rücksprache mit dem Dienststellenleiter [...], da es sich bei denselben noch um Kinder“ gehandelt hatte, „in Gegenwart ihrer gesetzlichen Vertreter belehrt und staatspolizeilich verwahrt“. Andererseits wurde das Stalag über mangelnde Bewachung der Gefangenen in Kenntnis gesetzt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34302.

⁶³⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25586.

⁶⁴⁰ Für den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen erschien dem Gericht eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und für die Unterschlagung eine Gefängnisstrafe von vier Monaten angemessen, sodass auf eine Gesamtzuchthausstrafe von einem Jahr und einem Monat erkannt wurde. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25586.

Durch die glaubhafte Einlassung des Mitangeklagten S. ist jedoch erwiesen, dass W. eines Tages den beiden Kriegsgefangenen eine Deutsche Zeitung mit einem Hakenkreuz vorgewiesen, auf das Hakenkreuz mit dem Finger gezeigt und dabei gesagt hat: ‚Das habe ich dafür über.‘ Dabei führte er die Zeitung an seinen Hinterteil und machte die Bewegung des Abwischens.⁶⁴¹

Da keine weiteren die Person des Angeklagten oder der Tatumstände betreffende Strafverschärfungsgründe in der Urteilsbegründung erwähnt wurden, geht die Härte des Urteils primär auf die das Regime diffamierende Handlung zurück.

Im weitesten Sinne kann auch die Bewirtung von Kriegsgefangenen ohne Genehmigung unter die Tathandlung des Tauschhandels subsumiert werden. Eigentlich ein Verstoß gegen die Konzessionsauflagen, wurde es in den Ermittlungsakten als verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen geführt. Das Kernproblem bei illegalen Bewirtungsfällen, das heißt, bei Bewirtung von Kriegsgefangenen in Lokalen, die nicht eigens für Kriegsgefangene ausgezeichnet waren, war in den Augen der Verfolgungsinstanzen, dass „Zivilpersonen gezwungen waren mit den Gefangenen zusammen“ zu sitzen.⁶⁴² Um weitergehenden Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und den Kriegsgefangenen zu unterbinden, sollten die Überschneidungen der Lebenswelten zu gering wie möglich gehalten werden. Gastwirte wurden über verschiedene Kanäle auf das „Ausschankverbot an Kriegsgefangene hingewiesen“. Primäre Ansprechstelle war die „Geschäftsstelle der Gastwirtschaftskammern“. In der Regel waren sie angewiesen, die lokalen Gastwirte in ihrem Zuständigkeitsbereich über Rundverfügungen über das Ausschankverbot zu informieren.⁶⁴³ Neben den allgemeinen Hinweisen für die Bevölkerung „durch Presse und Rundfunk“ wurde in den „Fachzeitschriften der Gastwirte“ gesonderte Hinweise beigelegt.⁶⁴⁴ Für die Bewirtung von Kriegsgefangenen ohne Genehmigung wurden in der Regel Geldstrafen ausgesprochen.⁶⁴⁵ Von staatspolizeilicher Seite wurde insbesondere die Gewinnsucht auf Kosten der übrigen Volksgenossen angeprangert wie der folgende Ermittlungsbericht demonstriert:

Tatsache ist, dass N. Bier an die Kriegsgefangenen ausgeschenkt hat und durch diese Handlung das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. N. besitzt anscheinend so

⁶⁴¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25586.

⁶⁴² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5812.

⁶⁴³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 55662.

⁶⁴⁴ Gemäß der Auskunft der Geschäftsstelle der Gastwirtschaftskammer in Düsseldorf wurden die lokalen Gastwirte zwar nicht durch eine „besondere Rundverfügung auf das Ausschankverbot an Kriegsgefangene hingewiesen“, jedoch sei in der regionalen „Fachzeitung für Gastwirte, der Wirtezeitung, ein besonderer Hinweis auf das Verbot“ erschienen. Die genaue „Ausgabe der Zeitschrift“, die diesen Hinweis enthielt, „konnte nicht mehr in Erfahrung gebracht werden, weil sie Geschäftsräume des vorgenannten Verbandes durch Feindeinwirkung total zerstört“ wurden. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 55662.

⁶⁴⁵ So wurde ein deutscher Gastwirt für das Ausschenken von zwei Bier an polnische Kriegsgefangene im Februar 1941 vom Amtsgericht in Krefeld anstelle einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 Reichsmark verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 12780.

wenig deutsches Volksempfinden, dass es ihm gleichgültig ist, an wen er seine Ware ausschenkt. Er traut mit seiner Einstellung tatsächlich den deutschen Volksgenossen zu, dass dieser sich mit einem Volksfeind in einem Raum zusammensetzt und dort eventuell sein Glas Bier zusammen mit diesem trinkt.⁶⁴⁶

Verfahrenseinstellungen bei einmaligen Bewirtungsfällen wurden dann ausgesprochen, wenn die Beschuldigten angaben, in Unkenntnis gehandelt zu haben. Insbesondere wenn die Kriegsgefangenen vom Aufsichtspersonal in die Gaststätte geführt wurden, schenken die Ermittlungsbeamten den Einlassungen der Beschuldigten Glauben.⁶⁴⁷ Ansonsten wurden in der Regel Geldstrafen verhängt.⁶⁴⁸

4.2.2.2 Staatspolizeiliche Verfolgung

Ein und dieselbe Tathandlung – Tauschhandel – galt vom staatspolizeilichen Standpunkt sowohl mit ausländischen Zivilarbeitern als auch mit Kriegsgefangenen als unerwünschtes und sanktionswürdiges Verhalten, musste jedoch mangels umfangreicher Strafbestimmungen unterschiedlich gehandhabt werden. Der Vermerk eines Kriminalsekretärs der Außenstelle Duisburg unter einer Anzeige der Friedrich Krupp AG vom März 1944 demonstriert die von dem völkerrechtlichen Status abhängige divergierende Handhabung der Fälle:

Die vorstehend gemeldeten Fälle müssen getrennt bearbeitet werden, da es sich bei dem Umgang des Hu. um einen Ostarbeiter und bei He. um einen sowjetischen Kriegsgefangenen handelt. Beide Beschuldigte geben ihre Verfehlungen zu. Die dem Beschuldigten Hu. bei seiner verantwortlichen Vernehmung erteilten Warnung dürfte als ausreichende Sühne angesehen werden können, während die Verhandlungen gegen He. zur Einleitung eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft abzugeben sind.⁶⁴⁹

Die sanktionswürdige Handlung bestand in beiden Fällen in dem Tausch von Brot gegen Tabak. Vom Betrieb aus wurden beiden Beschuldigten die ‚Schwerarbeiterkarte‘ für zwei Wochen entzogen. Obwohl die Handlung des Hu. schwerer wog, weil er als ‚Untervertrauensmann‘ eine Vorbildfunktion einnahm, kam er mit einer Verwarnung davon, während He. in einem Strafverfahren anstelle einer dreiwöchigen Gefängnisstrafe zu einer Geldstrafe von 150 Reichsmark verurteilt wurde.⁶⁵⁰

Der Fall demonstriert auch, dass der Betriebsleitung von früheren Erfahrungen bekannt war, dass der Staatspolizei in solchen Fällen auch Maßnahmen gegen deutsche

⁶⁴⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 12780.

⁶⁴⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5812.

⁶⁴⁸ So wurde beispielsweise eine Wirtin durch „Urteil des Amtsgerichts in Mönchengladbach“ vom 11. Mai 1940 zu einer Geldstrafe in Höhe von 75 Reichsmark verurteilt, weil sie „in ihrer Wirtschaft [...] an Kriegsgefangene Bier ausschänkte“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 54579.

⁶⁴⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64731.

⁶⁵⁰ Ebd.

Volksgenossen zur Verfügung standen. Während die Zuständigkeit bezüglich der Kriminalität von ausländischen Zivilarbeitern unzweifelhaft in den Händen der Geheimen Staatspolizei lag, wurde die staatspolizeiliche Zugriffsbefugnis gegenüber der deutschen Bevölkerung in Fällen des Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern ohne gesetzliche Grundlage, allein auf Grundlage geheimer Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes – vornehmlich des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei sowie des Chefs des SD und der Sicherheitspolizei – ausgeweitet. Die erweiterte Zugriffsbefugnis der Geheimen Staatspolizei wurde jedoch in Kreisen bekannt, in denen die neuen Anordnungen in die Praxis umgesetzt wurden, wovon aufgrund des umfangreichen Arbeitseinsatzes primär die Betriebe betroffen waren. Natürlich wurden die Betriebsleitungen vor dem Einsatz der ‚Fremdarbeiter‘ im eigenen Betrieb über das Umgangsverbot informiert und angewiesen jegliche Übertretungen zu melden. Dieser Forderung kamen sie nach und baten nicht selten, staatspolizeiliche Maßnahmen gegen die Beschuldigten zu ergreifen. Formulierungen wie diese waren demzufolge typischer Bestandteil von Anzeigen durch die Betriebsleitung: „Da in letzter Zeit derartige Handelsgeschäfte zu ungeheuren Überpreisen betrieben werden, worunter das Ansehen der deutschen Gefolgschaft erheblich leidet, wird gebeten, gegen B. staatspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen.“⁶⁵¹

Seitens der Gestapo wurden die Bedenken der Betriebsleitungen ernst genommen.

Die Betriebe waren zur „Bekanntmachung betreffend Verhalten der Belegschaft gegenüber den russischen Zivilarbeitern“ verpflichtet. Die Gefolgschaft sollte einerseits durch Betriebsappelle mündlich über den Umgang mit ausländischen, insbesondere osteuropäischen Zivilarbeitern belehrt werden. Andererseits sollten Aushänge an gut sichtbaren Stellen ausgehängt werden. Die Düsseldorfer Waggonfabrik hatte folgenden Aushang beispielsweise auf der Bekanntmachungstafel an ihrem Werksausgang veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung betreffend „Einsatz russischer Arbeiter und Arbeiterinnen“ lautete:

Vor einigen Tagen wurden unserem Werk die ersten russischen Arbeitskräfte zugewiesen, die ausschließlich in der Ringfederabteilung eingesetzt worden sind. Gemäß der Vorschriften weise ich aus diesem Anlass die Gefolgschaft darauf hin, dass der deutschen Gefolgschaft die Anbiederung mit den russischen Arbeitskräften in jeder Form untersagt ist. Intimitäten, ganz gleich welcher Art, können nicht geduldet werden. Bei Zuwiderhandlungen ist mit strengen Strafen zu rechnen. Jedes deutsche Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die russischen Arbeitskräfte keine Verbindung mit den anderen im Werk beschäftigten Ausländern einschließlich der Kriegsgefangenen sowie mit Betriebsfremden (z.B.

⁶⁵¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27025. Oder auch: „Um dem in letzter Zeit sich ständig steigenden verbotenen Umgang mit den Ostarbeitern wirksam entgegenzutreten, wird eine verlängerte Haft von 21 Tagen für N. vorgeschlagen.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35843.

Bauarbeitern anderer Firmen, die auf unserem Werksgelände arbeiten) aufnehmen und sich mit ihnen in irgendeiner Form einlassen.
Die Meister und Vorarbeiter haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass sich die russischen Arbeitskräfte nicht für längere Zeit ihrer Aufsicht entziehen, etwa beim Austreten, Frühstücken oder dergleichen.
Etwa auftretende Disziplinwidrigkeiten sind unverzüglich zu melden.
Im Übrigen gilt als Richtschnur für die Behandlung der russischen Arbeitskräfte äußerste Zurückhaltung, Festigkeit in Bezug auf alle Fragen der Disziplin und unbedingte Gerechtigkeit.⁶⁵²

Inhaltlich richtete sich der Appell an die deutsche Belegschaft und bestand in der Aufforderung zur Distanzwahrung gegenüber den ausländischen Arbeitskräften sowie der Vermeidung jeglichen Kontakts. Es wurde offen kommuniziert, dass deutsche Arbeitskräfte, die gegen diese Verhaltensmaßregeln verstießen, mit einer strengen Bestrafung rechnen mussten. Worin die Strafen letztendlich bestanden, ob es sich um strafrechtliche oder staatspolizeiliche Konsequenzen handelte, ging ebenso wenig aus der Bekanntmachung hervor wie der Umfang der zu erwartenden Strafen. Zudem wurde die deutsche Belegschaft explizit aufgefordert, die ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere jegliche Kontaktaufnahme zu anderen ausländischen Arbeitskräften zu beobachten. Derartige Aufforderungen zielten auf die Schaffung eines umfassenden Überwachungsnetzes auf dem Nährboden von Denunziationen. Bei Versäumnis seiner Belehrungspflicht wurde dem Betrieb eine Teilschuld an möglichen Vergehen ihrer Gefolgschaftsmitglieder attestiert, was zu einer Strafverminderung für den Beschuldigten führte.⁶⁵³

Auf Tauschgeschäfte mit ausländischen Arbeitskräften ließen sich mehrheitlich deutsche Männer ein.⁶⁵⁴ Aber auch deutsche Frauen nahmen in geringerem Umfang am Schwarzmarkthandel teil, insbesondere mit weiblichen Zivilarbeitern.⁶⁵⁵ Insgesamt lässt sich

⁶⁵² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 41799.

⁶⁵³ So wurde ein deutscher Arbeiter, der einem russischen Arbeiter einen alten Mantel verkauft hatte, zu einer verkürzten Schutzhaft von drei Tagen verhaftet worden, weil „in Anbetracht dessen, dass eine mündliche Belehrung der deutschen Gefolgschaftsmitglieder nicht stattgefunden hat, die Firma also auch einen Teil der Schuld trifft, dass K. sich soweit mit dem Russen eingelassen hat“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 41799.

⁶⁵⁴ Von den insgesamt 22 eingeleiteten Ermittlungsverfahren hatten 18 Tauschgeschäften zwischen deutschen Männern und ausländischen Arbeitskräften und nur 4 zwischen deutschen Frauen und ausländischen Arbeitskräften zum Gegenstand. Ermittlungsverfahren gegen ausländische Zivilarbeiterinnen oder -arbeiter befanden sich keine in den Akten.

⁶⁵⁵ Tauschgeschäfte zwischen deutschen Frauen und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern waren hingegen wesentlich seltener. Lediglich drei Ermittlungsverfahren gegen vier deutsche Frauen sind überliefert. In einem Fall haben zwei deutsche Frauen mit einem belgischen Zivilarbeiter diverse Tauschgeschäfte mit Pelzmänteln und anderen Gegenständen mit hohen Geldbeträgen getätigt. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht überliefert. (Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29026) In den anderen beiden Fällen haben deutsche Frauen mit russischen Zivilarbeiterinnen Tauschhandel betrieben. (Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 18677; RW58 Nr. 41470) Bei der getauschten Ware handelte es sich weniger um Luxusartikel als vielmehr einfache Gebrauchsgegenstände, Kosmetikartikel und Kleidung. Die Strafen variierten von einer Verwarnung bis zu einer 14-tägigen Inhaftnahme und entsprachen dadurch dem gegenüber deutschen Männern ausgesprochenen Strafrahmen. (In einem Fall wurde eine deutsche Frau, weil sie eine russische Arbeiterin zum Diebstahl von 150 Konservendosenersatzdeckel verleitet hatte, um diese gegen alte

festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Ermittlungsverfahren Tauschgeschäfte mit russischen Arbeitskräften bzw. sogenannten Ostarbeiterinnen und -arbeitern zum Gegenstand hatten. Nur in zwei Fällen wurden Ermittlungsverfahren wegen Tauschhandels mit westeuropäischen Arbeitskräften eingeleitet. Das Argument, dass die staatspolizeiliche Zugriffsbefugnis bezüglich des Kontakts zwischen Deutschen und westeuropäischen Arbeitskräften eingeschränkt war, kann an dieser Stelle nicht als Erklärung für das konstatierte Ungleichgewicht angeführt werden. Unter Rückgriff auf Strafvorschriften wie der Kriegswirtschaftsverordnung und der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verfügten die Verfolgungsinstanzen über eine Handhabe, jegliche Fälle des Tauschhandels – auch diejenigen mit ausländischen Arbeitskräften – vor Gericht zu bringen. Nur eine Studie der Kriegswirtschaftsdelikte kann eine verlässliche Erklärung für diesen Befund liefern. Vom jetzigen Standpunkt scheint es unwahrscheinlich, dass die festgestellte Asymmetrie auf eine geringere Aktivität westeuropäischer Zivilarbeiterinnen und -arbeiter auf dem Schwarzmarkt zurückzuführen sei. Allein der überdurchschnittlich hohe Anteil an eingeleiteten Strafverfahren gegen Deutsche wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, der auf Tauschgeschäfte mit westeuropäischen Kriegsgefangenen zurückgingen, weckt berechtigte Zweifel an dieser Annahme. Denkbar ist, dass in Fällen, in denen westeuropäische Arbeitskräfte involviert waren, die Staatspolizei es vorzog, die Fälle wegen Verstoßes gegen eine Kriegswirtschaftsverordnung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Für den Verkauf von Waren wie Tabak, Streichhölzer zu Überpreisen wurden die deutschen Beschuldigten in der Regel für 21 Tage in Schutzhaft genommen, insbesondere dann, wenn ihr Leumund nicht besonders günstig ausfiel und eine exemplarische Strafe zur Abschreckung notwendig erschien.⁶⁵⁶ In Fällen, bei denen Lebensmittel zu Überpreisen an ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter verkauft wurden, wurde neben einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme nicht selten angeordnet, „das auf unrechte Weise erhaltene Geld [...] bei der NSV oder dem Deutschen Roten Kreuz einzuzahlen“.⁶⁵⁷ Wenn der

Kleider, Brot und ähnliche Waren zu tauschen, für 14 Tage in Schutzhaft genommen. Die Russin wurde für 21 Tage in Schutzhaft genommen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 18677. In einem anderen Fall hat eine 16-jährige Arbeiterin Kosmetikartikel und andere Waren zu Überpreisen verkauft und wurde hierfür staatspolizeilich verwarnt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 41470).

⁶⁵⁶ Sowohl der Meister als auch der Vorarbeiter des Betriebes, in dem der Arbeiter angestellt war, bezeichneten ihn als „Schwätzer“ und als „unbeliebt“. Zudem erschien eine „verlängerte Haft von 21 Tagen“ angemessen, „um dem in letzter Zeit sich ständig steigenden verbotenen Umgang mit den Ostarbeitern wirksam entgegenzutreten“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35843. Siehe auch: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 189. Und: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 54715.

⁶⁵⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62576 Oder auch: „Mit wurde hier aufgegeben, den von dem Russen erhaltenen Betrag bei der NSV oder dem Deutschen Roten Kreuz einzuzahlen und die Quittung hierfür bis

Beschuldigte hingegen von sich aus anbot, den erhaltenen Betrag an die NSV zu spenden, wurde teilweise auf eine Inhaftnahme verzichtet.⁶⁵⁸ Gerade bei geringfügigen Umgangsübertretungen war der Verfahrensausgang maßgeblich von der Persönlichkeit des Beschuldigten abhängig. Einsicht, Reue und die Bereitschaft eine freiwillige Spende zum Zwecke der Volksgemeinschaft zu leisten konnte, wenn die übrigen Umstände es zu ließen, sogar zum Strafverzicht führen. Wenn sich der Umgang bzw. die Betätigung auf dem Schwarzmarkt sich gleich auf mehrere Personen bezog, ergriffen die Staatspolizeileitstellen auch zu strengeren Strafen. So wurde ein 28 Jahre alter Fräser, der russischen Arbeitskräften auf seiner Arbeitsstätte bei Krupp in Rheinhausen Lebensmittelverkauft hatte, für 50 Tage in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen.⁶⁵⁹

Neben Fällen, in denen deutsche Volksgenossen ausländischen Arbeitskräften Waren zu Überpreisen verkauft hatte, gab es auch Fälle von Tauschgeschäften, die weniger Handelsgeschäfte im klassischen Sinne darstellen. Vielfach verhielt es sich so, dass deutsche Gefolgschaftsmitglieder osteuropäischen Zivilarbeitern, vornehmlich russischen, etwas von ihrem Essen oder andere Waren aus Mitleid abgaben und später von ihnen als Dank oder Gegenleistung freiwillig Geld oder andere Waren aushändigten bekamen wie die folgende Aussage demonstriert:

Ich habe diesem in meiner Nähe arbeitenden Russen wiederholt von meinem Brot, von meinem Mittagessen und auch Natron gegeben. Ich habe das Brot nicht besonders für den Russen mitgebracht, sondern es handelte sich dabei um mein Frühstück, das ich nicht ganz aufgegessen habe. [...] Im Ganzen werde ich von dem Russen dafür etwa 13 Reichsmark bekommen haben. Ich habe das Geld nicht von ihm gefordert. Der Russe legte mir jedes Mal, wenn er von mir etwas bekam, einige Mark auf meine Drehbank. Ich habe ihm aber stets bedeutet, dass ich dafür nichts haben will, er nahm es aber nicht mehr zurück. So hat das Geld tagelang in der Drehbank gesteckt, wo ich es dann doch schließlich weggenommen habe.⁶⁶⁰

Ebenso wie beim verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen konnten kriegswirtschaftliche Erwägungen maßgeblichen Einfluss auf den Verfahrensausgang nehmen. Dabei war nicht nur der Einsatz in einem Rüstungsbetrieb von großer Relevanz. Auch die akute Notwendigkeit der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Versorgung konnte eine nicht unerhebliche Verkürzung der ursprünglich bestimmten Haftzeit bewirken. Besonders Gewicht erhielt die Forderung vor allem durch die Bestätigung der Notwendigkeit einer Haftverkürzung durch öffentliche Stellen. So wandte sich im Frühjahr 1941 der Landrat

zum 11.9.42 nachmittags bei der Geheimen Staatspolizei vorzulegen.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25385.

⁶⁵⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 12866.

⁶⁵⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 67906.

⁶⁶⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25385.

des Kreises Geldern in der Schutzhaftsache eines Schankwirtes, der zugleich eine Landwirtschaft betrieb und für 21 Tage in Schutzhaft genommen wurde, weil er polnische Zivilarbeiter ohne Genehmigung bewirtet hatte, an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf.⁶⁶¹ Er bat „zu prüfen, ob die Haftdauer nicht etwa auf 14 Tage beschränkt werden“ könnte. Der Schutzhäftling habe einen großen Hof zu bewirten und „eine dreiwöchige Abwesenheit des Mannes [würde] daher den Betrieb, gerade in den Frühjahrsbestellungsarbeiten, zurücksetzen“, insbesondere weil seine Ehefrau „zwei kleine Kinder zu versorgen“ habe und „andere Hilfskräfte in dem Betrieb nicht vorhanden“ seien.⁶⁶² Um die landwirtschaftliche Versorgung nicht zu gefährden, wurde der Schank- und Landwirt „auf Anordnung der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf gemäß der Verfügung des Landrates“ vorzeitig aus der Haft entlassen.⁶⁶³

Zur Sicherstellung der Einhaltung der restriktiven Vorschriften bezüglich der Trennung der deutschen Bevölkerung von ausländischen Arbeitskräften beim Besuch von Gastwirtschaften waren die Wirte im Düsseldorfer Regierungsbezirk angewiesen worden, eine Erklärung über das „Verbot der polnischen Sprache in konzessionierten Räumen“ sowie eine „zusätzliche Bestätigung“ zu unterzeichnen, dass sie „durch Schreiben der hiesigen Ortspolizeibehörde [...] darauf hingewiesen worden [sind], dass [sie] Kriegsgefangene und polnische Zivilarbeiter in [ihren] konzessionierten Räumen weder dulden noch ihnen Getränke verabfolgen“ durften.⁶⁶⁴ Der Ausschank von alkoholischen Getränken wie Bier und Schnaps an polnische Zivilarbeiter ohne Genehmigung konnte mit 21-tägiger In-schutzhaftnahme bestraft werden.⁶⁶⁵ Insbesondere dann, wenn der Wirt sich bereits zuvor um eine „Freigabe“ seines Lokals für polnische Zivilarbeit „für bestimmte Zeiten“ beim Ortsbauernführer bemüht hatte.⁶⁶⁶

4.2.3 Umgang im Kontext religiöser Zusammenkünfte

4.2.3.1 Strafrechtliche Ahnungspraxis

Das Verbot gemeinsamer kirchlicher Veranstaltungen für Deutsche und Kriegsgefangene bleibt natürlich bestehen.⁶⁶⁷

⁶⁶¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 11619.

⁶⁶² Ebd.

⁶⁶³ Ebd.

⁶⁶⁴ Ebd.

⁶⁶⁵ Ebd.

⁶⁶⁶ Ebd.

⁶⁶⁷ Merkblatt „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen!“, in: Reichsverfügungsblatt der NSDAP Ausg. A vom 16. Juli 1940, Anordnung A 71/40, in: BA, NS6 / 820. Das Verbot wurde im Merkblatt vom Juli 1943 wiederholt: „Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen (falls nicht ausdrücklich aus besonderen Gründen von der Wehrmacht genehmigt) sowie kirchliche Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist

Kontakt zwischen Deutschen und Kriegsgefangenen im Kontext gemeinsamer Religionsausübung wurde vom Regime mit äußerster Skepsis begegnet. Insbesondere die katholische Kirche wurde als Bedrohung für den diktatorischen Totalitarismus des Nationalsozialismus wahrgenommen. Zentral war der Vorwurf der Illoyalität, der kirchliche Organisationen in den Augen des Regimes zu potenziellen Keimstätten des Widerstands machte. Seit der Regierungsübernahme standen religiöse Gruppen unter Beobachtung.⁶⁶⁸ Welche Verhaltensweisen das Regime besonders kritisch beäugte, demonstriert folgender Beobachtungs- bzw. Ermittlungsbericht über einen katholischen Pfarrer aus dem Jahr 1937, der auch Verweigerung im alltäglichen Leben veranschaulicht:

Er ist Verfechter der kirchlichen Auffassung von der absoluten Herrschaft der römisch-katholischen Kirche auf allen Gebieten des Lebens und infolgedessen Gegner des nationalsozialistischen Staates. Er setzt sich fanatisch für die Bekenntnisschule ein. Für diese betet er in jeder Messe, während er das im Konkordat vorgeschriebene Gebet für Volk, Führer und Vaterland nicht verrichtet. Für die Bekenntnisschule wirbt er bei jeder Gelegenheit. Durch die Mitglieder der kirchlichen Vereine hat er Handzettel verteilen lassen. In der Schule grüßt er mit „Heil“ nicht mit „Heil Hitler“. Von Beginn der Religionsstunde wird zuerst gebetet und dann undeutlich der deutsche Gruß gemurmelt. Außerhalb der Schule grüßt er mit „Guten Tag“. In seiner Predigt sind in der Regel versteckte Angriffe gegen den Nationalsozialismus enthalten. Er verliert alle sich irgendwie politisch auswirkende Bekanntmachungen des Kirchlichen Anzeigers für die Erzdiözese Köln von der Kanzel.⁶⁶⁹

Drei Jahre später wurden staatspolizeiliche Ermittlungen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen gegen den Pfarrer eingeleitet. Grund war, dass er den Gottesdienst für 50 französische Kriegsgefangene übernommen hatte, als der französische Geistliche verhindert war und als Messdiener zwei deutsche Schüler involviert hatte. Problematisch war die Handlungsweise des Pfarrers aus zwei Gründe: Zum einen lag ihm angeblich keine Genehmigung der Lagerkommandantur zur Durchführung eines Gottesdienstes vor. Zum anderen begünstigte er durch die Teilnahme von deutschen Schülern als Messdiener am Gottesdienst den Kontakt zwischen der deutschen Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen, der unter allen Umständen unterbleiben sollte und strenger Bestrafung unterlag. Das gegen den Pfarrer eingeleitete Ermittlungsverfahren nahm einen glimpflichen Ausgang. Wie es im Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an den Landrat in Düsseldorf hieß, wurde „ausnahmsweise von einer Weiterverfolgung“ des Falls abgesehen, weil die Angelegenheit bereits längere Zeit zurücklag und eine „Fühlungnahme mit

den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt.“ Siehe: Merkblatt „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW18 Nr. 43, Bl. 13-15.

⁶⁶⁸ Unnachsichtiger Verfolgung waren insbesondere Anhänger der sogenannten Ernsten Bibelforscher ausgesetzt. Ihnen wurde mangelnde Partizipation an staatlichen Belangen vorgeworfen, die sich am deutlichsten in ihrer Verweigerung der Wehrpflicht aus religiösen Motiven zeigte. In der Folge wurden Anhänger der Ernsten Bibelforscher von Sondergerichten verurteilt und in Konzentrationslager verschleppt.

⁶⁶⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58884.

dem damaligen Wachhabenden des Gefangenenerlagers erschwert“ war.⁶⁷⁰ Zur Vermeidung der Wiederholung eines ähnlichen Vorfalls wurde das Wachpersonal des Gefangenenerlagers ausgetauscht und der Pfarrer „unter Androhung schärfster staatspolizeilicher Maßnahmen“ verwahrt.⁶⁷¹ In den Akten befinden sich einige Fälle, die sich mit der Abhaltung von Gottesdiensten für Kriegsgefangenen befassen. Die meisten Fälle endeten mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und einer Verwarnung des Beschuldigten, weil die Teilnahme der Kriegsgefangenen am Gottesdienst auf eine erteilte Genehmigung zurückging oder die Geistlichen von der Teilnahme der Kriegsgefangenen keine Kenntnis hatten.⁶⁷²

Mit Unkenntnis nicht zu entschuldigen war hingegen die Handlungsweise eines katholischen Pfarrers aus Haldern, der bereits in der Vergangenheit gegen Anordnungen verstoßen hatte, sodass gegen ihn ein Sicherheitsgeld festgesetzt wurde.⁶⁷³ Der Vorfall, der sich 1942 ereignete – folglich zu einer Zeit, in der die zentralen Bestimmungen bezüglich des Umgangs mit Kriegsgefangenen allgemeine Verbreitung gefunden haben – demonstriert zwei wesentliche Aspekte nationalsozialistischer Gefahrenabwehr im Kontext religiöser Zusammenkünfte. Einmal veranschaulicht der Fall die Sorge der Nationalsozialisten vor der zersetzenden Wirkung durch die Beeinflussung der deutschen Zivilbevölkerung im katholischen Sinne. Und zum anderen lässt er Rückschlüsse auf staatspolizeiliche Handlungsweisen in Fällen zu, in denen mit einer sicheren Verurteilung nicht zu rechnen war.

⁶⁷⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58884.

⁶⁷¹ Ebd.

⁶⁷² Ebenfalls im Sommer 1940 wurde gegen einen katholischen Pfarrer ein Ermittlungsverfahren wegen der Abhaltung eines Gottesdienstes für polnische Kriegsgefangene eingeleitet. Aufgrund der schweren Erkrankung des Beschuldigten wurde das Verfahren wieder eingestellt. (Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 61358) Gerade als zu Beginn des Krieges einzelne Bestimmungen in ihrer Bandbreite noch nicht internalisiert waren, erteilten das Wachpersonal in Einzelfällen die Genehmigung der Teilnahme von Kriegsgefangenen an Gottesdiensten zusammen mit der deutschen Zivilbevölkerung. In diesen Fällen wurde das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Geistlichen eingestellt. Das Wachpersonal wurde entweder belehrt oder ausgetauscht. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31631 u. 64662 sowie RW58 Nr. 44768; siehe auch: RW58 Nr. 10797; RW58 Nr. 31947: Sofern eine Genehmigung vorlag konnten keine strafrechtlichen Konsequenzen erfolgen, selbst bei umfangreicher Bewirtung der Kriegsgefangenen im Anschluss an den Gottesdienst.

⁶⁷³ Im Ermittlungsbericht hieß es, dass er „seit dem Frühjahr 1941 mehrfach unliebsam hervorgetreten“ sei. Staatspolizeilich verwarnt wurde er erstmals im Juni 1941, „weil er fortlaufend im Gottesdienst Wechselgebete für die Erhaltung der katholischen Schule gehalten hatte“. Als oppositionellen Stellungnahme zu einer staatlichen Maßnahme soll er dadurch Beunruhigung in das Kirchenvolk gebracht haben. Hintergrund war, dass nach 1938 der Religionsunterricht in Volksschulen nicht mehr von Geistlichen ausgeübt werden durfte. Die Bischöfe ordneten als milde Protestform Gebete gegen diese Maßnahme an. Aus dem Ermittlungsbericht geht hervor, dass im Frühjahr 1941 nur noch wenige Geistliche dieser Anordnung Folge leisteten, „da“, wie es im Bericht festgestellt wurde, „die Bevölkerung sich allgemein mit der Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Lehrer abgefunden hatte“. Ebenfalls im Juni 1941 wurde ihm die Herausgabe eines Rundschreibens untersagt, weil er keine entsprechende Verleger-Karte vorweisen konnte. Schließlich wurde im August 1941 ein Sicherungsgeld in Höhe von 500 RM gegen den Pfarrer festgelegt, weil er mehrmals gegen das „Verbot von öffentlichen Gottesdiensten vor 10 Uhr nach vorangegangenen nächtlichem Fliegeralarm“ verstoßen hatte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15219.

Zum Verständnis sollen zunächst die Tatumstände näher beleuchtet werden. Grund für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war die Feststellung, dass ein französischer Kriegsgefangener, der im Zivilberuf katholischer Pfarrer war und mit der geistlichen Betreuung der Kriegsgefangenen betraut wurde, auch Messen im örtlichen Krankenhaus abgehalten hat, an denen auch Deutsche teilgenommen haben. Zudem hat er auch gegenüber deutschen Patienten seelsorgerische Tätigkeiten ausgeübt. Möglich war dies, weil der französische Pfarrer als geistlicher Betreuer der Kriegsgefangenen über einen sogenannten „Laufschein“ verfügte, der ihn berechtigte, sich auch ohne Aufsicht frei im Ort zu bewegen.⁶⁷⁴ Die Initiative für die umfangreiche geistliche Betätigung des französischen Pfarrers ging auf den deutschen Pfarrer Heinrich M. zurück. Im Ermittlungsbericht wurde betont, dass es der Pfarrer Heinrich M. war, „der mit der Anfrage, ob der kriegsgefangene katholische Geistliche in der Krankenhauskapelle die Messe lesen könne, an einen Soldaten der Wachmannschaft herantrat“ und auch die deutschen Messdiener dem französischen Kriegsgefangenen zuteilte.⁶⁷⁵ Über die Auswirkungen der Tätigkeit des französischen Pfarrers auf die Zivilbevölkerung waren die staatspolizeilichen Verfolgungsinstanzen brüskiert. Der Ermittlungsbeamte monierte, dass der „kriegsgefangene Geistliche [...] z.B. während seines Aufenthaltes im Krankenhaus von den meisten Insassen des Hauses und darüber hinaus sogar von einem Teil der Bevölkerung auf der Straße begrüßt“ wurde, obwohl man ihn aufgrund seiner Kleidung als Kriegsgefangenen erkennen konnte.⁶⁷⁶ Weiterhin hieß es: „B. wurde von der Bevölkerung ehrfürchtig begrüßt. Die Männer haben vor dem Gefangenen die Kopfbedeckung abgenommen.“⁶⁷⁷ Verantwortlich für diese Zustände wurde der deutsche Pfarrer Heinrich M. gemacht, dem „mangelhaftes völkisches Empfinden“ unterstellt wurde. Insbesondere folgende Aussage des Pfarrers führte zu der äußerst negativen Persönlichkeitseinschätzung des Beschuldigten:

Der Katholik sieht in dem Priester, wenn er in liturgischen Gewändern das Messopfer darbringt, weniger den Menschen als den amtierenden Diener seiner Kirche. Darum treten die subjektiv-menschlichen Eigenschaft (Charakter, Abstammung usw., selbst die Nationalität) für diese Zeit zurück. Ein Nichtunterrichteter würde nicht erkennen können, ob der amtierende Priester ein Einheimischer oder ein Ausländer ist.⁶⁷⁸

Mit diesen Worten sprach der Pfarrer die zentrale Haltung aus, die nach Überzeugung der Nationalsozialisten das größte Gefahrenpotenzial beinhaltete. Es war die Sorge vor der

⁶⁷⁴ Voraussetzung zum Erhalt eines Laufschein war eine eidliche Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen, worunter auch die Vermeidung jeglichen Verkehrs mit der Zivilbevölkerung zählte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15219.

⁶⁷⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15219.

⁶⁷⁶ Ebd.

⁶⁷⁷ Ebd.

⁶⁷⁸ Ebd.

Solidarisierung mit Kriegsgefangenen auf Basis gemeinsamer katholischer Glaubensausrichtung, die zur Überwindung von Vorbehalten gegenüber dem militärischen wie auch dem *rassischen* Feind und die grundsätzliche Infragestellung sowohl der Kriegsnotwendigkeit ebenso wie des nationalsozialistischen exkludierenden Rassekonzepts führte. Insbesondere katholisch geprägte, ländliche Gebiete galten als Resistenzzentren, in denen die Durchsetzung des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen sich schwierig gestaltete. In internen Berichten häuften sich die Klagen über dieses Phänomen. Noch vor Erlass des gesetzlichen Verbots über den Umgang mit Kriegsgefangenen tauchten in internen Berichten kritische Kommentare über „die übermäßig gute Behandlung von Gefangenen in einigen katholischen Gegenden“ auf.⁶⁷⁹ So hieß es beispielsweise in einer, nicht für die Veröffentlichung bestimmten Anordnung des Stellvertreters des Führers, dass „das gute Verhältnis zu den Kriegsgefangenen sogar so weit gegangen [sei], dass Bauern und Betriebsführer die Gefangenen als ‚gute Katholiken‘ besser [behandelten] als deutsche Arbeiter und sie vereinzelt schon zu Kirchenfesten und Tanz‘ mitnahmen.“⁶⁸⁰ Mit ähnlichen Zuständen sahen sich die staatspolizeilichen Ermittlungsbeamten im aufgezeigten Fall konfrontiert. Das Engagement des Pfarrers für den Kriegsgefangenen wurde für die vermeintlich negative Beeinflussung der ländlichen Umgebung verantwortlich gemacht. Gerade aufgrund der Breitenwirkung seines Verhaltens wurde eine „strenge Ahndung“ gefordert:

An einer strengen Ahndung des Verhaltens das M. besteht schon allein deshalb ein großes Interesse, damit nicht nur bei ihm, sondern vor allem bei der Bevölkerung der näheren und weiteren Umgebung von Haltern das völkische Empfinden geweckt wird, zumal in letzter Zeit bei der ländlichen Bevölkerung des Niederrheins eine Gleichgültigkeit in dem Umgang mit Kriegsgefangenen festzustellen ist.⁶⁸¹

Der Umsetzung dieser Forderung standen jedoch juristische Einwände entgegen. Wie der Ermittlungsbeamte selbst eingestehen musste, konnte dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, dass ihm die betreffenden Bestimmungen bezüglich der Religionsausübung der Kriegsgefangenen nicht bekannt waren, sodass eine strenge juristische Ahndung unter diesen Voraussetzungen nicht erfolversprechend war.⁶⁸² Weil mit einer sicheren

⁶⁷⁹ Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 225 / 39 betreffend „Verhalten deutscher Volksgenossen gegenüber polnischen Kriegsgefangenen“ vom 17. November 1939, in: BA, NS6 / 329.

⁶⁸⁰ Ebd.

⁶⁸¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15219.

⁶⁸² Wie die Ermittlungen ergaben wurde in dem Amtsblatt der Diözese Münster lediglich ein Auszug des OKW-Erlasses veröffentlicht. Zudem sei im OKW-Erlass nicht präzisiert, ob es den kriegsgefangenen Geistlichen erlaubt war, die Messe auch außerhalb des Lagers, in einer „Zivilkirche“ abzuhalten. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15219.

Verurteilung nicht zu rechnen war, plädierte der verantwortliche Ermittlungsbeamte für eine staatspolizeiliche Ahndung:

Demnach muss bei der Einleitung eines Strafverfahrens damit gerechnet werden, dass das Gericht den Tatbestand als Fahrlässigkeit auslegt und somit lediglich eine Bestrafung wegen Übertretung erfolgt. [...] Ich werde daher zunächst das über M. verhängte Sicherungsgeld von 500 RM für verfallen erklären und der NSV überweisen lassen. Darüber hinaus bitte ich, seine Inschutzhaftnahme mit dem Ziele seiner Überführung in ein Konzentrationslager zuzustimmen.⁶⁸³

Ob die in Vorschlag gebrachte Maßnahme tatsächlich umgesetzt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Dennoch verdeutlicht der Fall das staatspolizeiliche Selbstverständnis eindrücklich. Die Staatspolizei überschritt ihre ursprünglichen Kompetenzen als eine der Justiz zuarbeitende Behörde massiv. In Fällen, in denen eine Verurteilung unwahrscheinlich oder nicht ausreichend schien, vermeid die Polizei nicht selten im vorneherein den Umweg über die Gerichte und ordnete staatspolizeiliche Maßnahmen an, die nicht selten in der Überführung in ein Konzentrationslager bestanden.⁶⁸⁴ Dadurch machten sie sich selbst zum Richter wie auch zum Henker – und das als Vorinstanz.

Wenn bereits präjustizielle Urteilskorrekturen Anwendung fanden, verwundert es weniger, dass auch postjustiziell Entscheidungen aufgehoben wurden und eigene Sanktionspraktiken zum Einsatz kamen. Dabei war es unerheblich, ob die Beschuldigten in Unkenntnis der maßgeblichen Bestimmungen gehandelt hatten, was im justiziellen Kontext die Einstellung des Strafverfahrens zur Folge hatte. Die staatspolizeilichen Maßnahmen, die vermeintliche Korrekturen justizieller Entscheidungen darstellten, waren von unnachgiebiger Härte gekennzeichnet. So wurde beispielsweise ein Ordensgeistlicher, der für polnische Kriegsgefangene zwei Gottesdienste zu Weihnachten und zu Neujahr in polnischer Sprache abgehalten hatte und nachweislich keine Kenntnis der Verbotswidrigkeit seiner Handlungen hatte, nach der Verfahrenseinstellung dem Konzentrationslager Dachau zugeführt.⁶⁸⁵ Insgesamt befand sich der Mann zehn Monate in Untersuchungs- bzw. Schutzhaft und wurde anschließend für neun Monate in das KZ Dachau überführt.

⁶⁸³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15219.

⁶⁸⁴ Auch mit Verzicht auf ein gerichtliches Verfahren wurde gegen einen Ordensgeistlichen eine zwölfstägige Schutzhaft verhängt, weil er französischen Kriegsgefangenen im Anschluss an den Gottesdienst ein „überaus reichliches Frühstück“ serviert hatte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58796.

⁶⁸⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 66019. Der Vorfall ereignete sich außerhalb des Untersuchungsgebiets, nämlich im Raum Freiburg. Dass sich der Fall dennoch in den Akten der Düsseldorfer Hauptleitstelle der Geheimen Staatspolizei befand, geht darauf zurück, dass der betroffene Ordensgeistliche nach seiner Inhaftierung nach Düsseldorf versetzt wurde. Da die Entscheidung in seinem Fall auf die überregional agierende Instanz des Reichssicherheitshauptamtes zurückging, wurde der Fall in die Analyse mitaufgenommen.

Nachdem er das Martyrium überlebt hatte, musste er im Zuge seiner Entlassung Erklärung unterzeichnen, die ihm eine wöchentliche Meldepflicht auferlegte.⁶⁸⁶

Die bisher aufgeführten Fälle verdeutlichen, dass zur primären Verfolgengruppe im Kontext religiöser Zusammenkünfte Pfarrer bzw. Geistliche allgemein zählten. Als Multiplikatoren von religiösen Überzeugungen, die nationalsozialistischen Prämissen zuwiderliefen, wurden sie als Hauptverantwortliche für die breite, negative Beeinflussung der deutschen Zivilbevölkerung verantwortlich gemacht. Wenn auch ein Großteil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren einen glimpflichen Ausgang für die jeweiligen Betroffenen nahmen, konnten die staatspolizeilichen Repressionen, unabhängig von justiziellen Entscheidungen, drastische Ausmaße annehmen. Neben den Geistlichen gerieten aber auch nicht-kirchliche Angehörige, also normale Bürger im Zusammenhang mit religiösen Zusammenkünften ins Visier der Verfolger. Quantitativ stellten sie jedoch einen vergleichsweise geringen Anteil an derartigen Vergehen dar, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass die Geistlichen als Hauptverantwortliche galten. Die Zivilbevölkerung war nur in Einzelfällen von Maßnahmen betroffen. Konkret handelte es sich bei den Vergehen um Privatgespräche über Glaubensangelegenheiten oder gemeinsame Wirtshausbesuche im Anschluss an den Gottesdienst. Staatspolizeiliche Alleingänge unterblieben in allen vorliegenden Fällen. Die Gerichte erblickten in diesen Formen der Umgangübertretungen geringe Vergehen und erkannten in der Regel auf Geldstrafen.⁶⁸⁷

4.2.3.2 Staatspolizeiliche Verfolgung

Der Arbeitseinsatz der zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich macht es notwendig, dass auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Maßnahmen getroffen werden, die sich in einer der Ehre und Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diese volksfremden Arbeitern gegenüber verhalten.

Diejenigen deutschen Volksgenossen, die den Erfolg der den Polen gemachten Auflagen zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten und zur Verhinderung eines unerfreulichen Verhaltens gegenüber der deutschen Bevölkerung dadurch beeinträchtigen, dass sie z.B. die den Polen zugewiesenen Gaststätten und Unterkünfte besuchen oder für sie Fahrkarten kaufen, Briefe vermitteln, Geld und Bekleidungsstücke sammeln u.ä.m., sind soweit eindringliche Warnungen nicht ausreichen, kurzfristig in Haft zu nehmen, falls nicht in schwereren Fällen die Beantragung einer längeren Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager notwendig erscheint.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Kirchen zu lenken, die – wie bei den polnischen Kriegsgefangenen – bestrebt sein dürften, die Seelsorge den Zivilarbeitern

⁶⁸⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 66019.

⁶⁸⁷ In einem Fall wurde ein deutscher Mann wegen zweimaligem Führen von Privatgesprächen mit einem Kriegsgefangenen über religiöse Angelegenheiten zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 RM anstelle einer zehntätigen Gefängnisstrafe verurteilt. (Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 30595) In einem anderen Fall wurde ein Landwirt, der im Anschluss an den Gottesdienst mit einem Kriegsgefangenen „ein Bier trinken“ war, zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 RM anstelle einer zweimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 50162.

und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums zusammen mit der deutschen Bevölkerung zuteilwerden zu lassen.“⁶⁸⁸

Im Zuge der Polenverordnung vom 8. März 1940 wurde auch die „seelsorgerische Betreuung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“ thematisiert. Himmler teilte in diesem Zusammenhang dem Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten mit, dass zur Vermeidung „möglichst jeder Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung“ auch der „Besuch von kirchlichen Veranstaltungen der deutschen Bevölkerung – vor allem der Gottesdienste“ den polnischen Arbeitern strengstens untersagt sei. Bereits im Zusammenhang mit der seelsorgerischen Betreuung der polnischen Kriegsgefangenen zeigte sich, dass „die Kirchen und ihre einzelnen Vertreter“ sich der Polen annahmen und „in Gottesdiensten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung“ betreuten, „Geld und Sachspenden für sie“ sammelten und „in ähnlicher Art Verbindungen zwischen der deutschen Bevölkerung und diesen Arbeitskräften herzustellen suchte“. Aus diesem Grund ordnete der Reichsführer an, die notwendigen „Vorkehrungen zu treffen, dass die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von den allgemeinen Gottesdiensten der deutschen Bevölkerung ausgeschlossen [seien] und in besonderen, ausschließlich für sie zugänglichen Gottesdiensten, in denen jedoch keine Predigt gehalten und die polnische Sprache überhaupt nicht angewendet werden dürfte“, ihren religiösen Bedürfnissen nachgehen könnten. Zudem sollte der Kontakt der Angehörigen der Kirchen auf die „reine Seelsorge“ beschränkt bleiben.

Diese Bestimmungen wurden im Laufe des Krieges partiell zurückgenommen. Bereits drei Monate nach Herausgabe der Polenerlasse wurde vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten polnischen Arbeitskräften die Teilnahme an Kirchendiensten der örtlichen Pfarrgemeinde zusammen mit der deutschen Zivilbevölkerung erlaubt, sofern sie eine gewissen Anzahl nicht überstiegen.⁶⁸⁹ Aber auch diese Regelung führte nicht zu einer dauerhaften Lösung. Aufgrund zahlreicher Beschwerden aus den Gauen wurden die Bestimmungen erneut geändert. Im Zentrum der Kritik stand erneut die angeblich gegenüber Deutschen bevorzugte Behandlung polnischer Arbeitskräfte. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten begründete die Notwendigkeit eines Richtungswechsels damit, dass die bisherigen Bestimmungen eine „höchst unliebsame und jedes Gefühl der nationalen Würde und Selbstachtung entbehrende Erscheinung mit sich gebracht“

⁶⁸⁸ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeistellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 / 917.

⁶⁸⁹ Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei Nr. 94 / 41 vom 7. August 1941 betreffend „Kirchendienste für polnische Zivilarbeiter im Reich“, in: BA, NS6 / 335.

hatte.⁶⁹⁰ So seien beispielsweise polnischen Arbeitskräften in den Gottesdiensten bevorzugte Plätze reserviert worden und „die Polen den deutschen Kirchenbesuchern als Vorbild hingestellt worden“. Einige Pfarrer haben zweisprachige Einladungen verwendet, um zum Gottesdienst zu laden und auch Arbeitgeber aufgefordert, „den Polen Fahrräder für den Weg von der Unterkunft zur Kirche zu überlassen“. ⁶⁹¹ Daraufhin wurden den polnischen Arbeitskräften im Sommer 1941 die Teilnahme an Gottesdiensten zusammen mit der deutschen Zivilbevölkerung untersagt. Zwar wurde ihnen die Abhaltung eigener Gottesdienste gestattet, diese durften jedoch ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten werden.

Ähnliche Bestimmungen wurden später für die sogenannten *Ostarbeiter*, d.h. Arbeitskräfte aus den ehemaligen sowjetrussischen Gebieten, erlassen. Für *Ostarbeiter* war zunächst überhaupt keine seelsorgerische Betreuung – weder durch Deutsche noch durch ausländische Geistliche – vorgesehen. Ihnen war lediglich eine persönliche Religionsausübung erlaubt, was auch eine eigenständige Organisation von gemeinsamen religiösen Praktiken einschloss, sofern die Lagerordnung hierdurch nicht beeinträchtigt würde.⁶⁹² Aber auch diese restriktive Regelung ließ sich nicht aufrechterhalten. In späteren Bestimmungen wurde russischen Arbeitskräften konfessionelle Betreuung zugestanden. Orthodoxe Geistliche konnten angefragt werden für Taufen, Trauungen, Beerdigungen und anderen Kirchendiensten. Selbstredend war die Teilnahme von Deutschen verboten.⁶⁹³

Westeuropäischen Arbeitskräfte, denen sonst auch kaum Einschränkungen aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme auferlegt wurden, konnte der Besuch von deutschen Gottesdiensten ebenso wenig untersagt werden wie der allgemeine Kontakt zur deutschen Zivilbevölkerung. Daher verwundert es wenig, dass kein Ermittlungsverfahren sich der gemeinsamen Glaubensausübung von westeuropäischen Arbeitskräften mit Deutschen befasst. Irritierend erscheint hingegen der Befund, dass die wenigen, in den Akten befindlichen Fälle sich ausschließlich mit der Verteilung religiöser Schriften an polnische oder russische Arbeitskräfte befasst. Beispielsweise verteilte ein Anhänger freikirchlicher Christen religiöse Schriften an polnische Arbeitskräfte und wurde deshalb verwarnt.⁶⁹⁴ In

⁶⁹⁰ Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei Nr. 94 / 41 vom 7. August 1941 betreffend „Kirchendienste für polnische Zivilarbeiter im Reich“, in: BA, NS6 / 335.

⁶⁹¹ Ebd.

⁶⁹² „Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern“ hrsg. v. Beauftragten für den Vierjahresplan und den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz als Anhang zum Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei Nr. 122 / 42 vom 4. August 1942 betreffend „Arbeitseinsatz von Ostarbeitern“, in: BA, NS6 / 338.

⁶⁹³ Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei Nr. 185 / 44 vom 30. Juli 1944 betreffend „Konfessionelle Versorgung der im Reich eingesetzten Ostarbeiter“, in: BA, NS6 / 351.

⁶⁹⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65582.

einem ähnlichen Fall wurde eine Gemeindeschwester verwarnt, weil sie religiöse Schriften in russischer Sprache an Ostarbeiterinnen verteilt hatte. Bekannt wurde der Fall, weil Bekannte des Leiters der SD-Außenstelle in Dinslaken „beim Aufräumen eines Kleiderschranks im Schlafzimmer der im Haushalt beschäftigten Ukrainerin“ die religiösen Schriften fanden und dies meldeten. Auch dieser Fall endete mit einer Verwarnung der Beschuldigten.⁶⁹⁵ Insgesamt sind nur vier Ermittlungsverfahren überliefert, die gegen Deutsche wegen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeitern im Kontext religiöser Zusammenkünfte eingeleitet wurden. Nur in einem Fall wurden staatspolizeiliche Maßnahmen ergriffen, was primär darauf zurückzuführen war, dass die betreffende Gemeindeschwester deutsche Arbeitskräfte bat, den im Betrieb beschäftigten *Ostarbeitern* drei Lebensmittelpakete auszuhändigen. Vor dem Vorfall hat die Gemeindeschwester einer Baptistengemeinde, wie der Gemeindeprediger zuvor, eine Anfrage bei der Betriebsleitung der Maschinenfabrik in Duisburg zur Unterstützung der religiösen Betreuung der *Ostarbeiter* gestellt, die beide abgelehnt wurden. Gegen die Beschuldigte wurde ein 14-tägige Schutzhaft verhängt.⁶⁹⁶ Gleicht man diesen Aktenbefund mit den oben aufgeführten Beschwerden über die vielerorts beobachtete angebliche Bevorzugung polnischer Arbeitskräfte durch deutsche Geistliche ab, wird eine Diskrepanz offensichtlich. Dass sich nicht mehr derartiger Fälle im Kriegsalltag ereigneten, in dem die deutsche Bevölkerung bedingt durch den umfangreichen Einsatz ausländischer Arbeitskräfte nachweislich mit Ausländern in Kontakt kamen, scheint unwahrscheinlich. Diesen Schluss bekräftigen Hinweise in den Akten. Beispielsweise wird im obengenannten Ermittlungsbericht gegen die Gemeindeschwester erwähnt, dass auch der Baptistenprediger wegen Bemühungen um die religiöse Betreuung der russischen Arbeitskräfte in der Maschinenfabrik Scholten verwarnt wurde. Akten zu diesem Fall sind jedoch nicht überliefert.⁶⁹⁷ Über die Höhe der tatsächlich eingeleiteten Fälle lässt sich nur spekulieren wie über die Dunkelziffer der Umgangsübertretungen allgemein.

4.2.4 Ausnutzung der Arbeitsleitung von Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften

Ein kleiner Teil der geringfügigen Umgangsübertretungen hatte die Ausnutzung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zu privaten Zwecken zum Gegenstand. Da

⁶⁹⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64161.

⁶⁹⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 70047 u. 9109. Im letzten Fall wurde ein Anhänger der freikirchlichen Christen wegen Verteilens religiöser Schriften an russische Arbeitskräfte verwarnt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65564

⁶⁹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 70047 u. 9109.

Arbeitsleistung nur wenige Fälle umfasst und der Verfahrensausgang in nahezu allen Fällen mit einer Einstellung des Verfahrens endete, werden in diesem Kapitel die Vergehen mit Kriegsgefangenen wie auch die mit ausländischen Zivilarbeitern zusammen bearbeitet. An Stellen, wo der völkerrechtliche Status eine hervorgehobene Rolle spielte, wird dies selbstverständlich ausdrücklich Erwähnung finden.

Auch hinter diesen Handlungen wurde stets weitergehender Umgang wie freundschaftlicher Verkehr vermutet, der in den wenigsten Fällen bestätigt werden konnte. Zu einer Verurteilung wegen dieser Form der Umgangsübertretung kam es jedoch in keinem Fall. Die Beschuldigten wurden in der Regel verwarnt.⁶⁹⁸ Betroffen waren sowohl ost- als auch westeuropäische Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter.⁶⁹⁹ In zwei Fällen handelte es sich bei den Beschuldigten um Parteiangehörige. Von staatspolizeilicher Seite wurde weniger die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung für private Zwecke an sich beanstandet als vielmehr, dass hierdurch Kriegsgefangene Zugang zu privaten Räumen und Umgang mit der deutschen Bevölkerung ohne Aufsichtspersonal hatten.⁷⁰⁰ Wenn sich jedoch ein näherer Kontakt nicht nachweisen ließ, weil beispielsweise dies aufgrund der sprachlichen Barriere nicht möglich war, wurden die Vorwürfe gegen den Beschuldigten fallengelassen.⁷⁰¹

Die seitens der deutschen Bevölkerung von den Kriegsgefangenen eingeforderten Arbeitsleistung umfasste verschiedenste Handlungen. In fast allen Fällen wurde, wie bereits

⁶⁹⁸ Drei Ermittlungsverfahren endeten mit einer Verwarnung und in drei weiteren Fällen ist der Verfahrensausgang nicht überliefert.

⁶⁹⁹ In zwei Fällen handelte es sich um französische und in je einem Fall um italienische und polnische Kriegsgefangene. In einem Fall lässt sich die Herkunft des betreffenden Kriegsgefangenen nicht rekonstruieren. Bei den ausländischen Zivilarbeitern handelte es sich in einem Fall um eine russische Zivilarbeiterin und um einen italienischen Zivilarbeiter.

⁷⁰⁰ In einem Fall wurde ein deutscher Mann von seiner Nachbarin beschuldigt, einen Ostarbeiter und einen italienischen Militärinternierten zur Beförderung seiner Koffer ohne Aufsicht in den Luftschutzkeller des gemeinsamen Wohnhauses gelassen zu haben. Der Verdacht konnte nicht bestätigt werden. Bezüglich der Nutzung der Arbeitskraft der ausländischen Arbeitskräfte zu privaten Zwecken hieß es im Bericht: „Da die Verwendung des Kriegsgefangenen und des Ostarbeiters zur Beförderung des Gepäcks in diesem Falle und die Hergabe je einer Zigarette nach den bisherigen Erfahrungen kaum eine strafbare Handlung darstellen durfte, erscheint die Einleitung eines Strafverfahrens gegen L. aussichtslos.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2191p.

⁷⁰¹ So wurden die Anschuldigungen gegen einen deutschen Arbeiter, er hätte ein „freundschaftliches Verhältnis“ mit polnischen Zivilarbeitern unterhalten, fallen gelassen weil, „da eine Verständigung zwischen H. und den polnischen Zivilarbeitern deswegen nicht möglich war, weil H. die polnische Sprache nicht beherrscht, außerdem verstehen auch die polnischen Zivilarbeiter kein Deutsch“. Auch wenn dem Beschuldigten keine staatspolizeilichen Maßnahmen drohten, wurde er dennoch aus seinem Betrieb entlassen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35716.

erwähnt, von einer Strafverfolgung abgesehen. Hierzu zählten Handlungen wie das Stiefelweiten⁷⁰², Koffertragen⁷⁰³ und Ähnliches.

Nicht nur die Geheime Staatspolizei und die justiziellen Strafverfolgungsbehörden hatten maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens. Auch die Forderungen der lokalen Parteistellen mussten regelmäßig Berücksichtigung finden. In einem Fall führten die Anweisungen der örtlichen Parteistelle jedoch zu massiven „erzeugungswirtschaftlichen“ Einbußen, sodass die durchgesetzten Maßnahmen in hohem Maße problematisch erschien und die Einberufung einer Besprechung zwischen der Ortsgruppe, der Gestapo sowie Vertretern der Kreisbauernführer zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erschien.⁷⁰⁴ Auslöser für den Konflikt war der Vorwurf gegenüber einem Landwirt, einem polnischen Kriegsgefangenen angeblich die Erlaubnis erstattet zu haben, mit einem Pferd durch die Ortschaft zu reiten. Auch wenn dem Landwirt, dessen Hof einer der größten im Umkreis darstellte, keine Schuld nachgewiesen werden konnte, da er den polnischen Kriegsgefangenen dazu „nutzte“, das Pferd einzureiten, weigerte sich die Ortsgruppenleitung der Rücknahme der Maßnahmen zuzustimmen, da sie einen Ansehensverlust der Partei befürchtete.⁷⁰⁵ Obwohl der Kreisbauernführer sowie die Gestapo eine Verwarnung und die Wiedereinsetzung der weggenommenen polnischen Kriegsgefangenen als kriegswirtschaftliche Notwendigkeit ansahen, zumal sich eine Schuld des Landwirts nicht nachweisen ließ, drohte die Ortsgruppe damit, die „Fensterscheibe einzuwerfen und zu demonstrieren“. Die Anwendung roher Gewalt, die an SA-Aktionen zu Beginn der „Macht-ergreifung“ erinnerte, war aus Rücksicht auf die Stimmung in der Bevölkerung nicht mehr erwünscht gewesen und konnte durch den Kreisleiter unterbunden werden. Auch wenn die gegen den Beschuldigten ergriffenen Maßnahmen sich schließlich im Rahmen hielten, demonstriert der Fall, wie sensibel auch die Geheime Staatspolizei selbst mit örtlichen Parteistellen umgegangen ist und welches Gewicht ihren Forderungen auch im

⁷⁰² Der Oberstaatsanwalt in Duisburg begründete seine Verfahrenseinstellung vom 6.7.44 wie folgt: „Es lässt sich dem Beschuldigten Ehemann R. lediglich nachweisen, dass er einmal einen Kriegsgefangenen ein Paar Stiefel zum Weiten mitgegeben hat, die er bei den Bunkerarbeiten benutzen wollte. Auch dem Ehemann R. ist hierdurch ein verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, der eine strafrechtliche Verfolgung rechtfertigen könnte, nicht nachzuweisen.“ Hieran wird deutlich, dass die Handlung an sich strafrechtlich nicht als relevant erachtet wurde. Vielmehr nahm die Gestapo solche Vorfälle zum Anlass, zu prüfen, ob dahinter ein weitergehender Kontakt, der möglicherweise sogar staatsgefährdend sein könnte, bestand. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58129.

⁷⁰³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2191p.

⁷⁰⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 14848.

⁷⁰⁵ Auch eine Anfrage bei Arbeitsamt zur Vermittlung anderer ausländischer Arbeitskräfte war aufgrund der Arbeitskräfteknappheit nicht möglich, sodass, um den die landwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung zu sichern, eine Wiedereinsetzung der polnischen Kriegsgefangenen unumgänglich wurde.

Hinblick auf die Bestrafung von Umgangsdelikten beigemessen wurde.⁷⁰⁶ Dennoch überwogen die kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten, sodass von einer Bestrafung des Landwirts abgesehen wurde. Der Fall zeigt aber auch, dass der Strafwille insbesondere bei den niedrigeren Parteistellen auffällig stark ausgeprägt war. Diese Beobachtung war zudem auch kein Einzelfall. Die Forderungen gerade der unteren Parteiangehörigen zeichneten sich durch einen gesteigerten Strafwillen aus, der oftmals das der Geheimen Staatspolizei überstieg. Nicht selten schienen dabei parteiliche Belange, wie die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung als notwendiger Schritt zur Erreichung des großen Kriegsziels, weniger relevant gewesen zu sein als die persönliche Demonstration von Macht gegenüber der unmittelbaren Umwelt. Oftmals traten die örtlichen Parteistellen mit konkreten Vorstellungen bezüglich der Bestrafung der Beschuldigten an die Gestapo heran. Kommentare wie, „die Kreisleitung ersucht um Inschutzhaftnahme des“ Beschuldigten, finden sich häufig in den Fallakten.⁷⁰⁷

Neben kriegswirtschaftlichen Belangen wurde auch dem Fronteinsatz Vorrang gegenüber der Bestrafung von geringfügigen Umgangsübertretungen eingeräumt wie der folgende Fall verdeutlicht. Im März 1943 wurde gegen den Lagerleiter eines Ostarbeiterinnenlagers ein staatspolizeiliches Verfahren eingeleitet, weil er „sich wiederholt aus dem von ihm betreuten Lager eine Russin mit in seine Privatwohnung genommen, diese zur Erledigung seiner Privatangelegenheiten benutzt und sie auch wiederholt in seiner Wohnung beherbergt“ hatte.⁷⁰⁸ Selbst nachdem er fristlos entlassen wurde, hatte er nochmals russische Zivilarbeiter in seine Wohnung genommen und ihnen „ein Schreiben diktiert, wonach die russische Belegschaft des Betriebes die Wiedereinsetzung“ des Beschuldigten „als Lagerleiter verlangten“. Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen den ehemaligen Lagerleiter fanden jedoch keine Umsetzung. In einem Schreiben vom 23. Juni 1943 hieß es zur Begründung: „Mit Rücksicht darauf, dass H. inzwischen bei der OT in Norwegen

⁷⁰⁶ Bezeichnend für die Wut und Empörung der Ortsparteistelle ist folgendes Denunziationsschreiben: „Während unsere Kameraden an der Westfront zum Entscheidungskampf angetreten sind, bietet der Bauer Gerhard K. [...] seinem polnischen Gefangenen (Offizier) die Möglichkeit, durch die verschiedenen Orte Beckrath, Wickrathberg und Wanlo in provozierender Weise ‚spazieren‘ zu reiten, um, wie es heißt, das teure Reitpferd ‚einzureiten‘. Ausgerechnet durch einen Angehörigen der größten Mordernation der neuen Geschichte. Dieses öfter vorgekommene Spazierenreiten hat in Wickrathberg, Wanlo und Beckrath die größte Empörung hervorgerufen. Es ist bei Wiederholung dieser Provokation mit Selbsthilfe der Bevölkerung zu rechnen. Im Namen weiter Bevölkerungsteile bitte ich den Pg. M. um rücksichtsloses Einschreiten gegen den Bauern Gerhard K. Das schöne Reitpferd, womit ein Polak provozieren darf, muss unserer Wehrmacht bessere Dienste leisten. Der Bauer K. hat gar kein Recht mehr, sich in unserer Gemeinde aufzuhalten. Entweder gehört er in ein Konzentrationslager oder ins Irrenhaus.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 14848.

⁷⁰⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 40425.

⁷⁰⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65357.

eingesetzt ist und die Folgen seiner Handlungsweise unbedeutend sind, wird von weiteren Maßnahmen gegen ihn abgesehen.“⁷⁰⁹

Auch wenn die meisten Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten mit einer Verwarnung endeten, stand es der Gestapo grundsätzlich frei auch mit weitergehenden staatspolizeilichen Maßnahmen auf diese Form der Umgangsübertretung zu reagieren. Die Abwägung zwischen Straffreiheit und der Ergreifung von Maßnahmen fand stets vor dem Hintergrund kriegswichtiger Erwägungen statt. Faktoren, die dem übergeordneten Ziel der Verwirklichung der Erreichung des Kriegssieges dienlich waren, wie die Möglichkeit eines Fronteinsatzes oder notwendige Beiträge in der Landwirtschaft zur Sicherstellung der Versorgungslage, begünstigten einen milden Verfahrensausgang für den Beschuldigten.

4.2.5 Gewalt durch deutsche Volksgenossen

4.2.5.1 Misshandlungen von Kriegsgefangenen

Ebenfalls unter die Strafbestimmung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen fiel auch die Misshandlung der Kriegsgefangenen durch deutsche Volksgenossen. Damit wurde die deutsche Bevölkerung nicht nur wegen Tathandlungen, die zum Vorteil des Kriegsgefangenen gereichten, strafrechtlich verfolgt, sondern auch wenn die Tathandlung darin bestand, den Kriegsgefangenen Schaden zuzufügen. Freilich lag dem Misshandlungsverbot von Kriegsgefangenen kein humanitärer Gedanke zugrunde. Diese Auslegung der Verordnung, die bestimmte, dass jedermann jeglichen Umgang mit Kriegsgefangenen untersagt war und unter Strafe stand, geht maßgeblich auf die Überzeugung zurück, dass die „Erhaltung der Arbeitskraft im Interesse der Gesamtkriegsführung“ notwendig sei. In einem Merkblatt über das „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz“ vom Juli 1943, das in Zusammenarbeit mit dem Oberkommando der Wehrmacht, der Parteikanzlei und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda entstanden ist, hieß es explizit, dass die „mutwillige oder fahrlässige Vernachlässigung der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz [...] die Kampfkraft von Front und Heimat“ schwächt. Aus diesem Grund muss die „Arbeitskraft der Kriegsgefangenen mit allen Mitteln“ im „Interesse des großen Ganzen“ erhalten bleiben.⁷¹⁰ Zu diesem Zweck muss die „Behandlung“ der Kriegsgefangenen zwar „streng, aber korrekt sein“. Das bedeutete vor allem auch, dass jede Widersetzlichkeit der Kriegsgefangenen wie „mangelnde

⁷⁰⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65357.

⁷¹⁰ Merkblatt über das „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz“ vom Juli 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW18 Nr. 43, Bl. 12-15.

Arbeitswilligkeit“ ausschließlich von der „Wehrmacht“ bestraft werden durfte. Im Umkehrschluss war „jede eigenmächtige Bestrafung [...] streng verboten“.⁷¹¹

Aber die Androhung, dass „jeder Verstoß gegen die Richtlinien [...] streng bestraft“ werde, wurde bei Misshandlungstaten gegenüber Kriegsgefangenen lange nicht so konsequent umgesetzt wie bei Liebesbeziehungen oder Fluchtbeihilfe, also Fraternisierungshandlungen jeglicher Art. Allein die quantitative Dimension legt dies nahe. Nur 2 % aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen deutsche Volksgenossen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen hatte Misshandlungen von Kriegsgefangenen zum Gegenstand. Hierbei handelte es sich meist um schwerwiegende Fälle von Körperverletzung. Diverse Hinweise in den Akten legen diese Vermutung nahe, dass weniger schwerwiegende Formen von Körperverletzung erst gar nicht zur Meldung gekommen sind.⁷¹² Nicht zuletzt wird dies anhand der Ermittlungsverfahren wegen Parteinarbeit deutlich, deren Auslöser in den meisten Fällen die Misshandlung eines Kriegsgefangenen war. Gegen die Täter wurden keine strafrechtlichen oder staatspolizeilichen Schritte eingeleitet – zumindest liefern die Ermittlungsakten keine Hinweise darauf. Damit wird die Dunkelziffer von Misshandlungsfällen mit großer Wahrscheinlichkeit wesentlich höher gewesen sein, als die Akten dies suggerieren. Erst bei schwersten Formen von Körperverletzung wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Tatzusammenfassung aus einer Anklageschrift gegen zwei deutsche Arbeiter, gegen die wegen Körperverletzung eines polnischen Kriegsgefangenen ermittelt wurde, soll einen Eindruck vermitteln wie schwerwiegend die zugefügten Verletzungen waren. Ein Bauer und ein Verwalter wurden angeklagt, vorsätzlich einen polnischen Kriegsgefangenen „körperlich misshandelt zu haben; und zwar gemeinschaftlich sowie mittels Stöcken, gefährlichen Werkzeugen, indem sie ihn mit denselben auf den Kopf und einen Arm schlugen, sodass der Verletzte blutüberströmt in ein Lazarett eingewiesen werden musste“.⁷¹³

Nicht nur, dass ein Eingreifen meist erst bei schwerwiegenden Misshandlungen erfolgte, auch die Folgen für die Täter waren in den meisten Fällen gering. Zum einen wurden die meisten Verfahren wegen Geringfügigkeit oder mangels Beweises eingestellt und zum

⁷¹¹ Merkblatt über das „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz“ vom Juli 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW18 Nr. 43, Bl. 12-15.

⁷¹² Anlässlich der zweiten Besprechung der Strafsachbearbeiter vom 5. November 1943 wurde dem Regierungsrat Dr. Ullitzka angetragen, dass „in letzter Zeit [...] in mehreren Fällen deutsche Gefolgsmitglieder zur Bestrafung gemeldet worden [sind], die sich Misshandlungen gegenüber Kriegsgefangenen (im Bergbau eingesetzten Russen) haben zuschulden kommen lassen“. Diese Aussage deckt sich nicht mit der Aktenlage. Bis auf zwei Fälle finden sich keine weiteren Misshandlungsfälle in den Ermittlungsakten der Gestapo für das Jahr 1943. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64716.

⁷¹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 40472.

anderen fielen die Strafen – wenn überhaupt eine Bestrafung erfolgte – insbesondere in Anbetracht der Schwere der Vergehen äußerst gering aus. Die höchste in diesem Zusammenhang ausgesprochen Strafe lag bei einer Geldstrafe in Höhe von 60 Reichsmark.⁷¹⁴ Auf Sanktionen verzichtete die Gestapo in der Regel dann, wenn die „Ursache“ des Konflikts bzw. der Handgreiflichkeit gegenüber dem Kriegsgefangenen „ausschließlich auf das provozierende und aufsässige Verhalten des Kriegsgefangenen zurückzuführen“ war.⁷¹⁵ Disziplinierung von Widersetzlichkeit, wie langsames oder widerwilliges Befolgen von Anweisungen, war hingegen akzeptiert und blieb, sofern sie nicht ein gewisses Maß überschritt, straffrei.⁷¹⁶ Nicht selten wurde die physische Gewaltanwendung gegenüber Kriegsgefangenen in Form von Schlägen oder Ähnlichem als Mittel zur „Aufrechterhaltung der Disziplin und Arbeitsfreudigkeit“ der übrigen Kriegsgefangenen eingesetzt. In solchen Fällen reagierte das Gros der Gefolgschaftsmitglieder mit Unverständnis gegenüber der Ergreifung strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Beschuldigten. Mit Rücksicht auf die Stimmung in der Bevölkerung wurde somit auf die Sanktionierung der Beschuldigten verzichtet.⁷¹⁷ Gerade wenn die Gewaltanwendung der Aufrechterhaltung der

⁷¹⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 814.

⁷¹⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8257.

⁷¹⁶ So hatte ein Feuerwehrmann bei einem Kontrollgang einen französischen Kriegsgefangenen wegen verbotswidrigen Kontakts zu einer russischen Zivilarbeiterin aufgefordert mit zur Wache zu gehen. Als dieser sich weigerte bzw. nur widerwillig Folge leistete, insbesondere in Anwesenheit weiterer Kriegsgefangener sich mit ihnen unterhielt und „sich unter Grinsen und Lächeln eine Zigarette ansteckte“, fasste der hinzutretene Oberfeuerwehrmann „durch das verletzende und aufreizende Verhalten empört“ den „Kriegsgefangenen am Kragen und führte ihn nunmehr zwangsweise zur Wache“. Als er sich auf der Wache weiterhin weigerte, seinen Namen preiszugeben, wurden ihm von zwei Feuerwehrmännern mehrere Ohrfeigen versetzt. Danach wurde er „ruhiger“, wie es ihm Bericht hieß, und bat „von einer Meldung beim Stalag abzu- sehen“, weil er „nicht gerne bestraft werden wolle“. Die körperliche Misshandlung des französischen Kriegsgefangenen blieb für die Feuerwehrmänner straffrei. Im Ermittlungsbericht hieß es explizit, dass die Untersuchung des Falles „klar erkennen“ lässt, „dass Ursache und Wirkung im vorliegenden Fall ausschließlich auf das provozierende und aufsässige Verhalten des Kriegsgefangenen zurückzuführen“ waren. Nicht nur, dass ein konkreter Verstoß gegen das Umgangsverbot und die Sanktionierungshoheit der Wehrmacht unbestraft blieb. Allein die „Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die betreffenden Feuerwehrmänner“ hatte „in Kreisen der deutschen Arbeiterschaft der Firma Rheinmetall erhebliche Unruhe hervorgerufen“. Gerade vor dem Hintergrund, dass das „Verhalten aller ausländischer Arbeitskräfte, einschließlich der Kriegsgefangenen, in letzter Zeit, insbesondere nach den verlustreichen Kämpfen bei Stalingrad, widerspenstig, faul und lässig in der Arbeit geschildert“ wurde, wurden bezüglich „Arbeitsmoral und -disziplin“ der „ausländischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“ „weitreichende Folgen“ befürchtet, wenn es zur „Bestrafung der Beschuldigten bzw. dem Bekanntwerden des Urteils“ kommen sollte. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8257. In einem ähnlichen Fall hieß es im Ermittlungsbericht der Gestapo: „Die Ermittlungen lassen klar erkennen, dass im vorliegenden Fall, der Gefangene [...] durch sein Benehmen (Verächtlichmachung des Vorarbeiters [...], Arbeitsverweigerung) den ganzen Vorfall selbst verschuldet hat. [...] Das Bekanntwerden einer Bestrafung der Beschuldigten bei den Kriegsgefangenen bzw. ausländischen Arbeitern, dürfte in disziplinarischer und arbeitsmoralischer Hinsicht schwere Folgen nach sich ziehen.“ Auch wenn in der Folge ein Verschulden des Kriegsgefangenen schließlich doch nicht nachgewiesen werden konnte, verweisen diese Worte auf eine Haltung, wonach eine eigenmächtige Gewaltanwendung gegenüber Kriegsgefangenen dann gerechtfertigt war und straffrei bleiben musste, wenn der Kriegsgefangene durch ein angeblich widerwilliges Verhalten hierzu Anlass gab. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2083.

⁷¹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8257.

Disziplin diente, wurden zudem negative Folgen einer Bestrafung der Beschuldigten bzw. das Bekanntwerden des Urteils auf die Arbeitsmoral der Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräfte befürchtet.⁷¹⁸ Alternativ konnte in schweren Misshandlungsfällen, wenn von einer Anklage wegen Körperverletzung Abstand genommen wurde“, da „der Kriegsgefangene jedoch die Misshandlung herausgefordert“ hatte, eine Geldbuße gegen den Täter erhoben werden.⁷¹⁹

Gerade in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage stand, war der Verfahrensausgang maßgeblich von dem Persönlichkeitsbild des Beschuldigten abhängig. Insbesondere wenn der Beschuldigte von seinem „Vorgesetzten als besonders eifrig und tüchtig bezeichnet [wurde] und auch bisher Klagen gleicher oder ähnlicher Art über ihn nicht bekannt geworden sind“ und er als politisch zuverlässig galt – wichtigster Indikator hierbei war das Engagement in der Partei – waren die Ermittler eher geneigt, Verteidigungsargumenten wie Handlungen aus „Notwehr“ Glauben zu schenken. Falls der Beschuldigte „eventuell im Übereifer seine Befugnisse überschritten“ hatte, wurde eine „ernstliche Verwarnung“ als notwendig erachtet.⁷²⁰

Handelte es sich bei dem betroffenen Kriegsgefangenen um einen Westarbeiter war von entscheidender Bedeutung, ob diesem von seinem Arbeitgeber und dem Stalag ein gutes Zeugnis ausgestellt wurde. Die Einschätzung als „gutwilliger und arbeitsfreudiger Mensch“, der zu „keinerlei Klagen Anlass gegeben“ hatte, steigerte die Glaubwürdigkeit einer unberechtigten Gewaltanwendung gegenüber dem Kriegsgefangenen.⁷²¹ Vor dem Hintergrund, dass Gewaltanwendung bei widerwilligem Verhalten der Kriegsgefangenen in der Regel zur Einstellung des Verfahrens führte, sprach eine allgemeine positive Einstellung zur Arbeit gegen die Wahrscheinlichkeit, dass es im Vorfeld der Gewaltanwendung zu Widersetzlichkeit des Kriegsgefangenen gekommen ist. In solchen Fällen ging die Gestapo eher davon aus, dass der Beschuldigte deutsche Mann aus verteidigungsstrategischen Gründen eine vermeintliche arbeitsverweigernde Haltung des

⁷¹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8257.

⁷¹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31757.

⁷²⁰ In einem Fall wurde das Ermittlungsverfahren gegen einen deutschen Steiger, der beschuldigt wurde, einen sowjetischen Kriegsgefangenen „körperlich misshandelt“ zu haben, eingestellt. Begründet wurde die Einstellung damit, dass dem Beschuldigten nicht zu widerlegen sei, dass er lediglich aus „Notwehr“ gehandelt hatte, weil der Kriegsgefangenen ihm gegenüber eine drohende Haltung eingenommen hatte. Explizit hieß es ihm Bericht: „Es besteht aber keine Veranlassung, den Angaben des Beschuldigten weniger Glauben zu schenken, als den des sowjetischen Kriegsgefangenen, zumal [der Beschuldigte] von seinem Vorgesetzten als besonders eifrig und tüchtig bezeichnet wird und auch bisher Klagen gleicher oder ähnlicher Art über ihn nicht bekannt geworden sind“. Zudem handelte es sich bei dem Beschuldigten um den politischen Leiter des Betriebs, der seit 1937 Mitglied der NSDAP ist. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64716.

⁷²¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32402.

Kriegsgefangenen wahrheitswidrig angegeben habe. Wenn also dem Kriegsgefangenen ein positives Arbeitszeugnis ausgestellt wurde, sank die Glaubwürdigkeit von Verteidigungsstrategien der Beschuldigten, die ihre Gewaltanwendung auf eine widerwillige Haltung gegenüber der Arbeit begründeten.⁷²² Andererseits wurde ein schlechter Leumund dem Beschuldigten negativ angelastet. Die Verfolgungsinstanzen waren tendenziell eher geneigt die Misshandlung explizit als „Schikane“ durch einen deutschen Arbeiter zu artikulieren und eine „exemplarische Strafe“ gegen ihn zu fordern, wenn der Beschuldigte vorbestraft war und aufgrund seiner „lauen Auffassung von Pflichterfüllung im Betriebe“ auffiel.⁷²³

Dies galt jedoch nur für westeuropäische Kriegsgefangene. Auch wenn osteuropäischen Kriegsgefangenen ein positives Zeugnis ausgestellt wurde, sind ihre Aussagen stets in Zweifel gezogen und eine Bestrafung abgelehnt worden. So stand in einem Fall Aussage gegen Aussage. Der Beschuldigte und sein beteiligter Sohn behaupteten, „der Kriegsgefangene hätte zuerst geschlagen“. Während dieser angab, lediglich die „Schläge der beiden [...] abgewehrt zu haben“. Obwohl dem polnischen Kriegsgefangenen ein guter Leumund ausgestellt wurde – so bezeugten die „anderen Bauern im Ort“ beispielsweise in einem Fall, „dass der Kriegsgefangene immer fleißig gewesen wäre“ und auch der aktuelle Arbeitgeber gab an, „sehr zufrieden mit ihm“ zu sein – und die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag gegen beide Beschuldigte wegen Körperverletzung auf eine Geldstrafe von je 50 Reichsmark stellte, lehnte das Amtsgericht „den Erlass eines Strafbefehls“ ab, „da mangels Beweises hinreichender Tatverdacht nicht gegeben und der Einwand der Notwehr nicht zu entkräften“ sei.⁷²⁴ In einem ähnlichen Fall plädierte die Abwehrstelle des Wehrkreiskommandos auf die „Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens“ gegen zwei deutsche Arbeiter, die „vorsätzlich“ einen polnischen Kriegsgefangenen mit einem Stock und anderen Werkzeugen auf den „Kopf und seinen Arm schlugen“, dass dieser „blutüberströmt in ein Lazarett eingewiesen werden musste“. Aber auch diesen Antrag der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsverfahren zu eröffnen, wurde abgelehnt. Das Verfahren wurde eingestellt. Auch die Wehrmachtstelle stimmte diesem Antrag letztendlich zu.

⁷²² Obwohl dem „Angeklagten nicht zu widerlegen“ war, „durch das aufreizende Verhalten des Kriegsgefangenen gereizt gewesen zu sein“, wurde aufgrund des guten Leumund des Kriegsgefangenen die Schuld für die „Gereiztheit“ weniger in der mangelnden Arbeitswilligkeit des Kriegsgefangenen gesucht – denn diesem wurde sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Stalag ein positives Zeugnis bezüglich seiner Arbeitsbereitschaft und allgemeinen Führung ausgestellt – als vielmehr in der Person des Angeklagten selbst. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32402.

⁷²³ Tatsächlich wurde gegen den deutschen Beschuldigten wegen körperlicher Misshandlung eines französischen Kriegsgefangenen zu einer Geldstrafe von 60 Reichsmark verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 814.

⁷²⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 41243.

Nicht zuletzt wird das Abstreiten jedweder Schuld mit der Begründung der „Selbsthilfe“ sowie der freiwilligen „Spende von 100 Reichsmark an das Rote Kreuz“ des Beschuldigten die Verfahrenseinstellung begünstigt haben. In keinem einzigen Fall wurde ein deutscher Mann wegen Körperverletzung eines osteuropäischen Kriegsgefangenen von einem Gericht verurteilt wurde.⁷²⁵ Überhaupt wurde in Fällen, bei denen osteuropäische Kriegsgefangene Opfer von Misshandlungen wurden, die „Abgabe an die Staatsanwaltschaft [als] unzweckmäßig“ empfunden.⁷²⁶

Noch 1943 wurde die Frage nach der Zuständigkeit bezüglich der Bearbeitung solcher Fälle aufgeworfen. So behaupteten die Kommandanturen der Stalags, „dass derartige Übergriffe durch die Reichstreuhänder der Arbeit zu verfolgen seien“. Dabei beriefen sie sich auf Verfügungen des OKW, die der Staatspolizei nicht bekannt war. Zur Klärung der Zuständigkeitsfrage wurde der Beauftragte für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz befragt. Nachdem der Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit in Essen diese Angelegenheit auf der Strafsachbearbeiterbesprechung in Naumburg am 5. November 1943 thematisiert hat, wurde ein staatspolizeiliche Zuständigkeit befürwortet. Aufgrund der Entscheidung des Ministerialrats Dr. Sturm „sind die Übergriffe gegenüber Kriegsgefangenen nach wie vor durch die Geheime Staatspolizei zu verfolgen“. Auch der Reichstreuhänder der Arbeit sah sich in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht in der Verantwortung.⁷²⁷

Die Analyse macht deutlich, dass zwar angedroht wurde, jede Überschreitung des Umgangsverbots zu bestrafen und nicht nur diejenigen, die zum Vorteil der Kriegsgefangenen gereichten. Hierzu zählte, neben Tathandlungen wie Nutzung ihrer Arbeitsleistung zu privaten Zwecken, primär die Misshandlung der Kriegsgefangenen durch deutsche Volksgenossen, denn die Sanktionierung war alleinig dem Wehrmachtskommando vorbehalten. Tatsächlich wurde aber die Verfolgung von Straftaten, die zum Nachteil des Kriegsgefangenen gereichten, weniger intensiv forciert. Der Grund für die abgeschwächte Verfolgungsintensität von gegen Kriegsgefangene gerichtete Misshandlungsdelikten lag in dem gleichen Erklärungszusammenhang begründet, aus dem heraus, die Bestrafung von Misshandlungen überhaupt als sinnvoll erachtet wurden – nämlich zum Schutz der Kriegswirtschaft. Das Verbot willkürlicher Gewaltanwendung gegenüber Kriegsgefangenen diente einzig der „Erhaltung der Arbeitskraft im Interesse der

⁷²⁵ Lediglich in einem weiteren Fall wurde nach Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 20 Reichsmark das Verfahren eingestellt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31757.

⁷²⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65104.

⁷²⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64716.

Gesamtkriegsführung“. Eine „mutwillige oder fahrlässige Vernachlässigung der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz“ konnte „die Kampfkraft von Front und Heimat“ schwächen und sollte daher unterbleiben.⁷²⁸ Wenn andererseits die Bestrafung von Beschuldigten, insbesondere derer, die von körperlicher Gewaltanwendung als Reaktion auf widerwilliges Verhalten der Kriegsgefangenen Gebrauch machten, sich negativ auf das betriebliche Klima durch mögliche Förderung aufsässigen Verhaltens der Kriegsgefangenen auswirkten konnte, erfüllte eine strafrechtliche Verfolgung nicht das Ziel, kriegswirtschaftliche Abläufe zu begünstigen. Damit entschied die Ausrichtung nach kriegswirtschaftlichen Erfordernissen – und nicht die konsequente Umsetzung eines Umgangsverbots, dass nach außen hin für jedermann jeglichen Umgang mit Kriegsgefangenen verbot – über den Verfahrensausgang.

4.2.5.2 *Misshandlungen von ausländischen Arbeitskräften*

Wenn auch die Bearbeitung von Angelegenheiten, die mit ausländischen Zivilarbeitern in Zusammenhang standen, in der Regel Sache der Geheimen Staatspolizei war, bestand bei Misshandlungsfällen die grundsätzliche Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Körperverletzung.⁷²⁹ Denn selbst Verstöße gegen das Umgangsverbot in Form von Misshandlungen von Kriegsgefangenen wurden, falls diese überhaupt strafrechtlich verfolgt wurden, unter dem Anklagepunkt der Körperverletzung und nicht aufgrund des Verstoßes gegen § 4 der Verordnung vom 25. November 1939 zur Anzeige gebracht. Fraglich ist, ob von dieser Möglichkeit überhaupt Gebrauch gemacht wurde bzw. welche Voraussetzungen vorliegen mussten, dass zum Vorteil ausländischer Arbeitskräfte eingeschritten wurde.

Lediglich ein geringer Anteil aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die sich mit dem Kontakt zwischen Deutschen und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern befassen, hatten Misshandlungsfälle zum Gegenstand, was vor allem daran lag, dass eine Meldung erst bei schwersten Misshandlungen erfolgte. Grundsätzlich stand dem Arbeitgeber von ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern ein „Züchtigungsrecht“ zur Verfügung.⁷³⁰ Erst wenn die Züchtigung ein gewisses Maß überstieg – dieser Fall galt als

⁷²⁸ Merkblatt über das „Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz“ vom Juli 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW18 Nr. 43, Bl. 12-15.

⁷²⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1031.

⁷³⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39292. In einem Merkblatt über die sicherheitspolitische Behandlung von russischen Arbeitskräften im Einzeleinsatz in der Landwirtschaft, das an Betriebsführer gerichtet war, wurde die Anwendung physischer Gewalt explizit erlaubt, sofern sie ein gewisses Maß nicht überschritt: „Disziplinwidrigkeiten der russischen Arbeitskräfte, wozu auch absichtlich lässiges Arbeiten gehört, sind grundsätzlich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, die das Erforderliche veranlasst. Kleine Vergehen oder Disziplinlosigkeiten können dagegen vom Betriebsführer oder Bauern selbstständig bestraft werden

eingetreten, wenn ein weitergehender Arbeitseinsatz aufgrund der Schwere der beigefügten Verletzungen nicht mehr möglich war und ärztliche Betreuung in Anspruch genommen werden musste oder dieser Empörung in der Bevölkerung hervorrief – leitete die Geheime Staatspolizei ein Ermittlungsverfahren ein.⁷³¹ Die Dunkelziffer an Misshandlungsfällen wird mit großer Wahrscheinlichkeit wesentlich größer gewesen sein als die Akten dies suggerieren. Diverse Hinweise in den Akten weisen darauf hin. Immer wieder finden sich in den Ermittlungsberichten Bemerkungen, die die Empörung einiger Volksgenossen über die Behandlung der Zivilarbeiter zum Ausdruck bringen. Sie werden „geschlagen“ und „zu streng behandelt, auch müssten sie noch zusätzlich zu ihrer täglichen Arbeitszeit noch andere Arbeiten verrichten“.⁷³² Gerade in den Meldungen gegenüber der Gestapo wird, um dem Vorwurf einer Parteinahme für die Zivilarbeiter zu begegnen, die Kritik an der missbräuchlichen Behandlung der Kriegsgefangenen mit Rücksicht auf die Auswirkung dieser auf die Arbeitsmoral begründet. Die Arbeiter würden sich in der Folge „dickfellig“ verhalten und „sich auflehnen“, was „Unordnung“ in das Lager und den Betrieb bringen würde.⁷³³ Teilweise kam die umliegende Bevölkerung betroffenen Zivilarbeitern zur Hilfe wie der folgende Fall demonstriert: Nachdem eine junge Ostarbeiterin von ihrem Arbeitgeber, seiner Ehefrau und einem weiteren Arbeiter massiv misshandelt und in einem Zimmer eingeschlossen wurde, halfen ihr die „angrenzenden Bewohner ins Freie“ zu gelangen. Die Begebenheit erregte großes Aufsehen, sodass „eine ganze Anzahl Personen zusammen“ standen und „empört über das brutale Verhalten“ des deutschen Arbeitgebers „gegenüber der Ostarbeiterin“ waren.⁷³⁴

Hinzu kam, dass die Betriebsleitung in vielen Fällen keine Meldung über Misshandlungen deutscher Arbeiter gegenüber ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern erstattete. Kaum ein Fall wurde auf Initiative der Betriebsleitung bekannt, weil diese Nachteile

(z.B. Entzug von warmer Kost, Rauchverbot, Ausgehverbot usw.). Widerstand kann auch durch Anwendung körperlicher Gewalt sogleich gebrochen werden. Prügelstrafen aber sind dem Betriebsführer ausdrücklich verboten und werden staatspolizeilich geahndet.“ Siehe: „Merkblatt für die staatspolizeiliche Behandlung der sowjetrussischen Arbeitskräfte im Einzeleinsatz in der Landwirtschaft“ vom 12. Januar 1943, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 73-75.

⁷³¹ Teilweise waren die Zeugen über das Ausmaß der Misshandlungen sehr schockiert wie der folgende Bericht des Kreisobmanns der DAF zeigt: „In Wirklichkeit war der Anblick bei meinem Besuch aber so, dass ich ihn kaum wiedergeben kann. Nach dem Bericht des Arztes muss der Zustand am Tage zuvor noch schlimmer gewesen sein, sodass die Ukrainerin nicht in der Lage war überhaupt den Mund aufzumachen und zu essen. [...] Ich habe in meinem ganzen Leben eine derartige Zurichtung eines menschlichen Wesens noch nicht gesehen, insbesondere nicht bei einer Frau.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39292. Siehe auch: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32416.

⁷³² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5618.

⁷³³ Ebd.

⁷³⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1026. In einem anderen Fall meldeten sich freiwillig Zeugen nachdem der Betriebsleiter den Fall an die Gestapo weiterleitete, weil sie „über das Verhalten des“ Beschuldigten „sehr empört waren“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38055.

für den betrieblichen Ablauf befürchteten beispielsweise durch die Entziehung der Arbeitskraft. In einigen Fällen verständigten die behandelnden Lagerärzte die Gestapo über Misshandlungsfälle⁷³⁵, jedoch bei Weitem nicht alle. In einem Fall wurde erst durch eine „unerwartete Kontrolle“ des Ostarbeiterinnenlagers, das an eine Weberei angeschlossen war, durch einen Gestapobeamten auf die Verletzungen der Ostarbeiterin aufmerksam. Ohne diese unangekündigte Revision wäre dieser Misshandlungsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bekannt geworden, zumal die Betriebs- bzw. Lagerleitung eine Weitergabe des Vorfalls an die Polizei nicht beabsichtigt hatte. Erst nach Aufforderung über diesen Fall einen ausführlichen Bericht an die Gestapo zu senden, wurde der Sachverhalt ausführlich weitergeleitet.⁷³⁶ Zwar erklärte sich die Betriebsleitung in dem Bericht bereit, dem Beschuldigten „gegenüber einschneidende Maßnahmen durchzuführen“, jedoch nur wenn ihnen für seinen Wegfall ein „entsprechender Ersatz“ zur Verfügung gestellt wird.⁷³⁷ Vor dem Hintergrund einer ohnehin schon angespannte Situation eines massiven Arbeitskräftemangels wurden Meldung von Misshandlungsfällen nicht selten unterlassen, um die wertvolle Arbeitskraft nicht zusätzlich zu verlieren. In manchen Fällen schützten die Lagerleiter aufgrund geschäftlicher Verabredungen und Abhängigkeiten Täter, die Zivilarbeiter misshandelt hatten. Aber selbst ein Vorgehen gegen die Lagerleitung mit staatspolizeilichen Mitteln ließ sich nicht ohne Weiteres durchsetzen, weil auch hier der Personalmangel die Ergreifung weitergehender Maßnahmen über staatspolizeiliche Verwarnungen hinaus kaum durchführbar war.⁷³⁸ All diese Umstände verhinderten, dass Misshandlungsfälle überhaupt gemeldet wurden, sodass anzunehmen ist, dass die Dunkelziffer wesentlich höher gewesen sein muss, als die uns vorliegenden Ermittlungsverfahren.

Anders als bei Kriegsgefangenen, konnten und wurden auch weibliche Zivilarbeiterinnen Opfer von Misshandlungen. Der Anteil weiblicher und männlicher Misshandlungsoffer

⁷³⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32416; Nr. 39292.

⁷³⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1031.

⁷³⁷ Ebd.

⁷³⁸ Folgender Gestapobericht bringt diese auf Personalmangel beruhende Dilemma zum Ausdruck: „Der Lagerleiter B. hat durch sein Verhalten versucht, die Angelegenheit zugunsten [des Beschuldigten] zu bagatellisieren und dementsprechend auch seinen Bericht an die Kriminalpolizei in Grevenbroich abgefasst. Bei seiner Vernehmung versuchte er den [Beschuldigten] zu schützen, da er angeblich von [dem Beschuldigten] abhängig sei, weil dieser ihn nur Saison ein Fuhrwerk zur Verfügung stellte. Nach den Feststellungen des Kriminalsekretärs Z. hat B. im vergangenen Jahr ebenfalls einen Vorfall, den [der Beschuldigte] mit Russen seines Lagers hatte, verschwiegen und nicht gemeldet. Er hat somit erheblich gegen die Pflichten des Lagerleiters verstoßen. Allerdings ist es nicht gut möglich, für B. einen geeigneten anderen Lagerleiter einzusetzen, da er in dem Betrieb Betriebsleiter, Meister und Vorarbeiter in einer Person ist. Außer ihm sind nur noch Hilfsarbeiter beschäftigt, die nicht in unmittelbarer Nähe des Lagers wohnen. B. obliegt auch die Bewachung des Lagers. Er wurde im Anschluss an seine Vernehmung belehrt, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft sofort zu melden seien.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38055.

war jedoch nahezu ausgeglichen. Auffällig ist hingegen das Missverhältnis zwischen west- und osteuropäischen Zivilarbeitern. Nur in einem Ermittlungsverfahren sind französische Zivilarbeiter Opfer von Misshandlungen durch einen deutschen Arbeiter geworden. Alle übrigen Fälle behandeln Misshandlungen von Ostarbeitern. Darüber hinaus unterscheidet sich die Art der Misshandlung der französischen Zivilarbeiter stark von den übrigen Fällen. Während bei Ostarbeitern eine starke körperliche Misshandlung dazu führte, ein Verfahren einzuleiten, handelte es sich bei französischen Zivilarbeitern weniger um eine unmittelbare Körperverletzung, als vielmehr um „Ausschreitungen gegen die ausländischen Zivilarbeiter“.⁷³⁹ Grund für die niedrigere Hemmschwelle der Gewaltanwendung gegenüber Ostarbeitern war ganz offensichtlich ihr weitgehend entrechteter Zustand.

In keinem einzigen Fall fand eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Körperverletzung statt. Alle Verfahren wurde polizeiintern zur Erledigung gebracht. Den französischen Zivilarbeitern stand die grundsätzliche Möglichkeit zur Verfügung ein „Strafverfahren wegen Körperverletzung bzw. Bedrohung“ anzustreben, wovon sie jedoch keinen Gebrauch machten, sodass auch in diesem Fall gegen den Beschuldigten mit staatspolizeilichen Maßnahmen vorgegangen wurde.⁷⁴⁰ Bezüglich polnischer und russischer Zivilarbeiter befasste sich die Strafrechtspflege ohnehin nur noch mit Fällen, bei denen „aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert“ erschien. Das traf freilich nur auf Strafverfahren zu, bei denen der ausländische Arbeiter als Täter vor Gericht stand und „durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt [war], dass das Gericht die Todesstrafe verhängen“ würde.⁷⁴¹ Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass in den meisten Fällen die teils massive körperliche Misshandlung der Zivilarbeiterinnen und -arbeiter kaum Konsequenzen für den deutschen Beschuldigten hatte. Das Gros der eingeleiteten Ermittlungsverfahren endete mit

⁷³⁹ Der Beschuldigte versäumte im „angetrunkenen Zustand“ den Fliegeralarm auszulösen und versuchte „unter Gewaltandrohung“ die französischen Zivilarbeiter „zum Aufsuchen des Luftschuttraumes zu veranlassen“ und bedrohte sie dabei mit seiner Pistole. Daraufhin weigerten sie sich zur Weiterarbeit, weil sie sich einer „persönlichen Gefahr“ ausgesetzt sahen. Nur durch „beruhigende Einwirken“ des Werkmeisters „konnte der Betrieb“ wieder „ungestört laufen“ und die Franzosen verzichteten auf die Stellung eines „Strafantrags wegen Körperverletzung bzw. Bedrohung“. Letztendlich wurde staatspolizeiliche Maßnahmen gegen den Beschuldigten sowohl „wegen Ausschreitungen gegen die ausländischen Arbeiter“ als auch wegen „seines Verhältnisses mit einer Kriegerfrau“ als notwendig erachtet. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 49943.

⁷⁴⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 49943.

⁷⁴¹ Geheimes Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 an alle Staatspolizei-leit-stellen und Kriminalpolizei-leit-stellen betreffend „Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 19, Bl. 82f.

einer Belehrung und Verwarnung des Beschuldigten.⁷⁴² Begünstigt wurde die Entscheidung zugunsten einer Verfahrenseinstellung, wenn der Beschuldigte „im Allgemeinen keinen schlechten Eindruck machte“ und seine Tat bereute.⁷⁴³ Auch konnten besondere Umstände zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden wie beispielsweise die Frontbewährung seiner Söhne oder wenn er, wie es in einem Fall hieß, „als Meister in einer Weberei mit all den vielen ausländischen Kräften keinen leichten Stand“ hatte.⁷⁴⁴ In einem Fall erklärte sich der Beschuldigte zudem zur Zahlung einer freiwilligen Spende bereit.⁷⁴⁵ In zwei Fällen wurde gegen die Beschuldigten aufgrund der Schwere der Tat ein Schutzhaftantrag gestellt.⁷⁴⁶ Diese konnte jedoch nicht umgesetzt werden, weil der Beschuldigte als unersetzliche Arbeitskraft vom Betrieb nicht entbehrt werden konnte, ohne erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen.⁷⁴⁷ Aus der gleichen Motivation, aus der heraus sie oftmals die Meldung eines Misshandlungsfalls unterließen – nämlich aus Sorge des Wegfalls einer „unentbehrlichen“ Arbeitskraft – stelle die Betriebsleitung regelmäßig Gesuche an die Gestapo, von einer Inschutzhaftnahme abzusehen. Gerade wenn es sich um einen kriegswichtigen Rüstungsbetrieb handelte, kam die Gestapo der Bitte der Betriebsleitung nach. Der zweite entscheidende Sektor für die Kriegswirtschaft war der Agrarsektor. Der Sicherstellung der Ernte wurde ebenfalls Vorrang vor dem staatspolizeilichen Sühnebedürfnis eingeräumt.⁷⁴⁸ Um dennoch eine fühlbare Bestrafung zu erreichen ohne den Verlust einer Arbeitskraft zu riskieren, wurde bei dem Beschuldigten regelmäßig angeboten, statt einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme eine

⁷⁴² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5618; RW58 Nr. 1031; RW58 Nr. 1026; RW58 Nr. 37851.

⁷⁴³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1031.

⁷⁴⁴ Ebd.

⁷⁴⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32416.

⁷⁴⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39292; RW58 Nr. 38055.

⁷⁴⁷ Schreiben der Betriebsleitung der Firma Jäger aus Wuppertal an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 26.9.1942: „Wir sind Rüstungsbetrieb – OKW-Spezialbetrieb [...] mit einer Gefolgschaft von 1500 Mann. Obergeringenieur M. ist unser Hauptbetriebsleiter. Unsere Produktion umfasst derweil auch Speziallager höchster Dringlichkeitsstufe [...]. Herr M. trägt die Gesamtverantwortung für den betrieblichen Teil und ist infolgedessen unentbehrlich. Infolge des allgemeinen Ingenieurmangels ist unser Werk [...] ohnehin viel zu schwach besetzt. Außerdem ist der Stellvertreter des Herrn M., Betriebsleiter S., seit Monaten krank, so dass ein Fehlen des Herrn M. sich dadurch besonders fühlbar machen würde. Ein erhebliches Absinken unserer Produktion bei seinem Ausfall ohne Vertretungsmöglichkeit unvermeidlich sein, kann aber bei den Auflagen, die uns nicht nur hinsichtlich Aufrechterhaltung, sondern auch bezüglich Ausweitung unserer Produktion gemacht worden sind, keinesfalls in Kauf genommen werden. Wir hoffen, dass vorstehende Gründe Sie veranlassen werden, von der Schutzhaft unseres Obergeringenieurs M. in Anbetracht der Wichtigkeit seines Einsatzes Abstand zu nehmen.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39292.

⁷⁴⁸ Strafantrag der Außenstelle Mönchengladbach an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 11.5.1943: „Es wird vorgeschlagen, [den Beschuldigten] für 21 Tage aus Erziehungsgründen in Haft zu nehmen. Da wäre allerdings in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit einer Geldbuße in Höhe des vom ihm vorgeschlagenen Betruges die Angelegenheit zu ahnden, da [der Beschuldigte] 55 Morgen Land bearbeitet, seine Arbeitskraft zur Zeit sehr schlecht entbehrlich ist und kein Ersatz gestellt werden kann.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38055.

„freiwillige“ Spende zu leisten. Die Geldbuße sollte dabei eine dem „Einkommen“ des Beschuldigten „entsprechende, fühlbare Buße“ sein. Der höchste Betrag lag dabei bei 1000 Reichsmark.⁷⁴⁹ Die Spenden richteten sich in der Regel an gemeinnützige Organisationen wie dem Deutschen Roten Kreuz oder dem NSV. Zudem wurden den Beschuldigten die ausländischen Arbeitskräfte standardmäßig entzogen und an einen anderen Arbeitsplatz weitervermittelt.⁷⁵⁰ In besonders schweren Misshandlungsfällen verfügte die Gestapo, dass dem Beschuldigten überhaupt keine ausländischen Arbeitskräfte mehr vermittelt werden durften.⁷⁵¹

Die Strafen selbst dienten weniger der Sühne des den Ostarbeitern zugefügten Leids. Vielmehr wurde die Strafe vor dem Hintergrund des entstandenen kriegswirtschaftlichen Schadens bemessen. Die Sorge der Verfolgungsinstanzen konzentrierte sich dabei auf die „Folgen“, die entstanden wären, wenn die ausländische Arbeitskraft „infolge dieser Misshandlung arbeitsunfähig geworden wäre und vielleicht durch Körperverletzung für den Arbeitseinsatz als nicht mehr verwendbar abgeschoben hätte werden müssen“. Vor allem die negativen Auswirkungen einer Berichterstattung über die erlebte Misshandlung auf die Rekrutierung Freiwilliger zum Arbeitseinsatz im Deutschen Reich wurde befürchtet.⁷⁵²

Vonseiten der Parteistellen und des Arbeitsamtes wurde für die „grobe und unmenschliche Misshandlung“ der ausländischen Arbeitskräfte ebenfalls eine „exemplarische Bestrafung“ der Beschuldigten gefordert. Begründet wurden diese Forderungen mit der groben Missachtung der „wiederholten und eindringlichen Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über menschenwürdige Behandlung der Ostarbeiter“ sowie der weitreichenden „Folgen einer so grässlichen Missachtung dieser Weisungen für den weiteren Einsatz ausländischer Arbeitskräfte“. Die „verwerfliche Art und Weise der Züchtigung“ hingegen wirkte sich lediglich strafverschärfend aus.⁷⁵³ Auch der Schutzhaftantrag gegen die Beschuldigten wurde begründet mit dem schwerwiegenden Verstoß gegen den „Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel“, bezüglich der „Behandlung ausländischer Arbeitskräfte – auch solche fremden Volkstums“, deren Grundlage die „größte Sauberkeit und Gerechtigkeit“ sein sollte. Insbesondere wenn es sich bei dem Beschuldigten um einen Arbeiter in „leitender Stellung“

⁷⁴⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39292.

⁷⁵⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32416.

⁷⁵¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1026; RW58 Nr. 39292.

⁷⁵² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39292.

⁷⁵³ Ebd.

gehandelt hatte, der mit der Betreuung einer großen Anzahl ausländischer Arbeitskräfte betraut war, wirkte sich das strafverschärfend aus. Nicht zuletzt „um dem Rechtsempfinden der hiesigen Bevölkerung nachzukommen“ wurde eine Schutzhaftstrafe in Vorschlag gebracht.⁷⁵⁴ Der Schutz und Sühne des Opfers fanden in den Ermittlungsakten mit keiner Silbe Erwähnung.

4.3 Liebesbeziehungen

Strafrechtliche und staatspolizeiliche Verfolgung von Liebesbeziehungen

	deutsche Frauen absolute Zahlen / Prozent	deutsche Männer absolute Zahlen / Prozent
strafrechtliche Verfolgung – alle Fälle –	762 Fälle / 60,8 %*	404 / 32,2 %*
strafrechtliche Verfolgung – Liebesbeziehungen insgesamt –	301 Fälle / 24 %*	--
<i>strafrechtliche Verfolgung</i> – <i>GV-Delikte</i> –	139 Fälle / 11,1 %*	--
<i>strafrechtliche Verfolgung</i> – <i>Liebelei</i> –	163 Fälle / 13 %*	--
staatspolizeiliche Verfolgung – alle Fälle –	156 Fälle / 43,8 %**	191 Fälle / 53,7 %**
staatspolizeiliche Verfolgung – Liebesbeziehungen insgesamt –	60 Fälle / 16,9 %**	37 Fälle / 10,4 %**
<i>staatspolizeiliche Verfolgung</i> – <i>GV-Delikte</i> –	48 Fälle / 13,5 %**	22 Fälle / 6,2 %**
<i>staatspolizeiliche Verfolgung</i> – <i>Liebelei</i> –	12 Fälle / 3,4 %**	15 Fälle / 4,2 %**

* Prozentsatz an der Gesamtzahl aller registrierten Fälle der strafrechtlichen Verfolgung wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen (1254).

** Prozentsatz an der Gesamtzahl aller registrierter Fälle der staatspolizeilichen Verfolgung wegen verbotenen Umgangs mit „Fremdarbeiterinnen und -arbeitern“ (356).

⁷⁵⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39292.

4.3.1 Überblick

Neben freundschaftlichem und geselligem Verkehr waren Liebesbeziehungen die zweithäufigste Form der Übertretung des Kontaktverbots mit Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern. Im juristischen Kontext wurden grundsätzlich zwischen schweren und nicht schweren Fällen unterschieden. Ein schwerer Fall lag vor, wenn ein geschlechtlicher Umgang nachgewiesen werden konnte. Bei sogenannten „GV-Delikten“ wurde in der Regel die Erkennung auf eine Zuchthausstrafe gefordert. Daneben wurden deutsche Frauen aber auch wegen Liebesbeziehungen, die nicht zum Geschlechtsverkehr führten, sondern lediglich zum Austausch von Briefen und Zärtlichkeiten, bestraft. Die strafrechtliche Ermittlungstätigkeit der Gestapo konzentrierte sich dennoch stets darauf, geschlechtlichen Umgang nachzuweisen. Auch das staatspolizeiliche Vorgehen gegen den Umgang zwischen der deutschen Bevölkerung und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern unterschied zwischen „schweren Fällen“, bei denen sich ein geschlechtlicher Umgang nachweisen ließ und die mitunter schwersten Strafen nach sich zogen, und „leichteren“ Fällen einer Liebesbeziehung, bei denen es nicht zu einer intimen Beziehung zwischen den Beteiligten gekommen ist. Selbst wenn keine konkrete „blutliche“ Gefahr eines geschlechtlichen Umgangs zwischen Deutschen und sogenannten „Fremdarbeiterinnen und -arbeitern“ vorlag, war auch diese Form der Übertretung mit staatspolizeilichen Sanktionen – wenn auch mit weitaus mildereren als bei GV-Delikten – belegt.

Knapp 24 % aller strafrechtlich verfolgten Fälle des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen hatten Liebesbeziehungen zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen zum Gegenstand. Daher galt der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen recht bald als „Frauendelikt“. Damit verbunden waren Wahrnehmungen von Frauen einerseits als Opfer von Verführung durch die ausländischen Kriegsgefangenen und andererseits als aktive Täterinnen, die sich den gegnerischen Militärangehörigen sprichwörtlich „an den Hals warfen“. Neben die strafrechtliche Ahndung trat eine gesellschaftliche Ächtung, die ohne andere Formen der Umgangsübertretung gänzlich aus dem Blick zu verlieren, doch eine eindeutige Schwerpunktsetzung auf die amourösen Beziehungen legte. Gepaart mit der Etablierung von Frauenbildern, die der reproduktiven Disposition Vorrang einräumten und auf dieser Grundlage ihre gesellschaftliche Position ableiteten und zuwiesen, erfuhr die Gefahr einer Liebesbeziehung doppelte Gefahrenmomente. Wie von Schneider herausgestellt, kumulierte an der Stelle von Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen die Sorge vor einer möglichen militärischen Bedrohung mit der einer „rassischen“ Bedrohung. Deutsche Männer gerieten bei dieser Schwerpunktsetzung auf

Liebesbeziehungen zunehmend aus dem Blick der öffentlichen Wahrnehmung, sodass in der Forschung vielfach angenommen wurde, dass mit Verweis auf die größere sexuelle Freizügigkeit, die deutschen Männern zugestanden wurde, der Verfolgungsnachdruck vergleichsweise gering war. Der Blick auf die staatspolizeiliche Verfolgung von Umgangsdelikten mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern zeigt jedoch, dass diese Perzeption als „Frauendelikt“ vielfach auf eine statistische Unterpräsenz weiblicher Kriegsgefangener und weniger auf eine größere sexuelle Freizügigkeit, die angeblich deutschen Männern zugestanden wurde, zurückgeht. Dadurch, dass nahezu alle Kriegsgefangenen männlich waren, beschränkte sich die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in Form von Liebesbeziehungen auf Frauen. Aus diesem Grund galt der verbotene Umgang alsbald als Frauendelikt. Die statistisch nachvollziehbare asymmetrische strafrechtliche Verfolgung von Frauen wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen war im Grunde das Ergebnis ihrer strukturellen Vorbedingung asymmetrischer Überpräsenz männlicher Kriegsgefangener.

Diese Annahme wird durch die Ergebnisse der Analyse der staatspolizeilich verfolgten Umgangsdelikte mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern bestätigt. Der Anteil staatspolizeilich verfolgter Liebesleien und geschlechtlicher Beziehungen zwischen deutschen Frauen und ausländischen Zivilarbeitern lag bei 16,9 %, derjenige zwischen deutschen Männern und ausländischen Zivilarbeiterinnen lag bei 10,4 %, was den Schluss nahelegt, dass die Verfolgungsintensität nicht per se vom Geschlecht des deutschen Partners abhängig war. Denn wie gezeigt, war der Anteil männlicher, deutscher wegen Liebesbeziehungen zu ausländischen Zivilarbeiterinnen Verfolgter – wobei es in der Retrospektive die Unterscheidung zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Beziehungen nicht eindeutig nachvollziehen lässt – mit über 10 % recht hoch, sodass von Einzelfällen nicht gesprochen werden kann.

Auch die seitens des RSHA herausgegeben Erlasse sahen in jedem einzelnen Fall ein staatspolizeiliches Einschreiten gegen deutsche Männer vor, die sich mit Osteuropäerinnen eingelassen haben. So wurde beispielsweise in dem Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940⁷⁵⁵ bestimmt, dass deutsche Männer, die sich mit Polinnen auf intime Beziehungen eingelassen haben, „grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager zuzuführen“ seien. Zudem konnten „je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen, z.B.

⁷⁵⁵ Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940, in: BA, R58 / 9017.

Sicherungsgeld, Geldbußen an das Rote Kreuz usw. ergriffen werden“. In besonders schweren Fällen, beispielsweise wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die Polin zum Geschlechtsverkehr gezwungen und somit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt“ hatte, war ein noch härteres Vorgehen gegen Männer vorgesehen. Auch die statistische Analyse bestätigt das Bild, wonach nicht nur in Ausnahmefällen, sondern grundsätzlich und regelmäßig gegen deutsche Männer mit staatspolizeilichen Mittel vorgegangen wurde, wenn bekannt wurde, dass sie sich mit Osteuropäerinnen auf Liebesbeziehungen oder Beziehungen intimer Art eingelassen haben. Hiervon unberührt bleibt dennoch eine unverkennbare Doppelmoral, die sich nicht zuletzt darin manifestiert, dass deutsche Männer in keinem einzigen Fall wegen Liebesbeziehungen zu Westeuropäerinnen bestraft wurden, während Beziehungen solcher Art von deutschen Frauen sehr wohl bestraft wurden. Auch die Strafhöhe fiel bei deutschen Männern, wie noch zu sehen sein wird, vergleichsweise geringer aus als bei deutschen Frauen.

Wenn auch die Annahme, dass deutsche Männer bei Liebesbeziehungen zu ausländischen Zivilarbeiterinnen nur in Einzelfällen verfolgt wurden, bereits durch einen ersten Einblick in die statistische Auswertung widerlegt werden konnte, bedeutet dies jedoch nicht, dass die Kategorie „Geschlecht“ keinerlei Auswirkung auf die Verfolgungsintensität hatte. Vielmehr verhielt es sich so, dass seitens der Verfolgungsinstanzen sowohl das Geschlecht als auch die Rasse des ausländischen Partners relevante Faktoren darstellten. In der Summe entstand ein kompliziertes Strafsystem, in dem die letztgültige Strafe von drei Hauptfaktoren abhing: der Intensität des Kontakts, des Geschlechts des deutschen Partners und der rassischen Kategorisierung des ausländischen Partners. So ist die statistisch geringere Anzahl von verfolgten Liebesbeziehungen zwischen deutschen Männern und ausländischen Zivilarbeiterinnen darauf zurückzuführen, dass deutsche Männer ausschließlich wegen Liebesleien und geschlechtlichen Umgangs zu ausschließlich osteuropäischen Zivilarbeiterinnen mit staatspolizeilichen Maßnahmen verfolgt wurden, während deutsche Frauen auch wegen Liebesbeziehungen zu westeuropäischen Zivilarbeitern verfolgt wurden. Der entsprechende Erlass, der an dieser Stelle zum Tragen kam, war das Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutsche Polizei vom 7. Dezember 1942, der den Umgang mit „fremdvölkischen“ Arbeitskräften regelte, die nicht zur Gruppe D gehörten und deren Umgang zur deutschen Bevölkerung nicht durch Sondererlasse geregelt wurde. Dieser Erlass sah ein staatspolizeiliches Einschreiten ausschließlich in Fällen vor, „in denen ein anstößiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen

Arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermissen“ ließ, damit gemeint waren wie es im Erlass explizit hieß „widerwärtige Szenen mit oft sexuellen Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Öffentlichkeit – nüchtern oder bei alkoholischen Exzessen, Anbiederungsversuche seitens Deutscher in übelster Form“⁷⁵⁶. Aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme sowie der Stimmung an der Heimatfront durfte der Strafraum nicht allzu drastisch sein. Nach der Maßgabe des Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wurde in den meisten Fällen eine „Warnung ausreichen, doch kann in schweren und Rückfallsfällen auch kurzfristige Haft verhängt oder längere Schutzhaft beim RSHA beantragt werden“.⁷⁵⁷

Offensichtlich wurde der Kontakt zwischen deutschen Männern und westeuropäischen Zivilarbeitern nicht als öffentliches Ärgernis wahrgenommen. Deutsche Frauen hingegen wurden in Fällen, die als öffentliches Ärgernis wahrgenommen wurden, auch für den amourösen Umgang mit westeuropäischen Zivilarbeitern verfolgt. Damit liegt der staatspolizeilichen Verfolgung nachweislich eine geschlechtsspezifische Doppelmoral zugrunde, jedoch nicht in dem Maße wie es stellenweise in der Forschung behauptet wird. Das seitens der Justiz anfangs herausgestellte Ziel des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen, nämlich der Schutz vor sicherheitspolizeilichen Gefahren wie Flucht, Spionage und Sabotage stellte sich recht bald als vergleichsweise geringer Teil aller Umgangsübertretungen heraus. Der Schwerpunkt strafrechtlicher Ermittlungstätigkeit verschob sich alsbald nach Kriegsbeginn auf die Verfolgung von Liebesbeziehungen. Die sicherheitspolizeiliche Gefahr, die von Liebesbeziehungen ausging, war vergleichsweise gering. Nur in wenigen Fällen motivierten Liebesgefühle zur Fluchtbeihilfe oder gemeinsamer Flucht. Sabotage- oder Spionagefällen finden sich nahezu keine. Somit können sicherheitspolizeilichen Gefahren kaum glaubhaft als Hauptgrund für die Verfolgung von Liebesbeziehungen angeführt werden. So betonten die Gerichte recht bald nach Kriegsbeginn die negativen moralischen Rückwirkungen der Umgangsdelikte auf die an der Front befindlichen Soldaten und verwendeten allgemeine Referenzen auf die Würde und den Stolz des deutschen Volkes zur Rechtfertigung hoher Strafen bei Liebesbeziehungen. In Bezug auf die rein polizeilichen Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern wurden zwar auch sicherheitspolizeiliche Bedenken als Begründung des Kontaktverbots angeführt. Das Hauptaugenmerk lag aber bereits zu Beginn auf den Schutz vor

⁷⁵⁶ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

⁷⁵⁷ Ebd.

sogenannten „blutlichen“ Gefahren, wie den Bestimmungen der Polenerlasse und den Ergänzungsbestimmungen vom 3. September 1940 zu entnehmen sind.

Bleibt noch der Blick auf das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz: Grundsätzlich beschränkte sich die Gestapotätigkeit in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung von deutschen Frauen wegen Liebesbeziehungen zu Kriegsgefangenen vordergründig vor allem auf ihre Ermittlungstätigkeit. Noch im Januar 1940 verstand die Gestapo ihre Rolle im Hinblick auf den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen noch wesentlich umfangreicher. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler klärte in einem Erlass vom 31. Januar 1940, dass „deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, [...] bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen und für mindestens ein Jahr einem Konzentrationslager zuzuführen“ seien. Recht bald nach Herausgabe revidierte das RSHA diese Bestimmungen, die die strafrechtliche Verfolgung einer gesetzlich verankerten Regelung unterwanderte, und beschränkte das staatspolizeiliche Vorgehen auf seine Ermittlungstätigkeit.⁷⁵⁸ Diesem Erlass vom Mai 1940 zufolge sollten „deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, in Schutzhaft genommen werden. Aber anders als in der vorherigen Anweisung, sollten die Frauen nicht in Eigenregie einem Konzentrationslager zugeführt, sondern „nach Abschluss der Ermittlungen [...] dem Gericht zwecks Anordnung eines Haftbefehls“ übergeben werden. Damit billigte das RSHA der strafrechtlichen Verfolgung vordergründig den Vorrang zu. Dass die letztgültige Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens und damit zugleich über das Schicksal der Delinquenten in den Händen des RSHA lag, zeigt sich unter anderem dadurch, dass in dem gleichen Erlass auch bestimmt wurde, dass in Fällen, in denen das Gericht einen Haftbefehl ablehnt oder diesen wieder aufhebt, „die Beschuldigte erneut in Schutzhaft [genommen] und einem Konzentrationslager“ zugeführt werden sollte. Zudem wurden die Stapoleitstellen angewiesen, „über alle staatspolizeilichen und von den Gerichten angeordneten Maßnahmen jeweils unter eingehender Darstellung des Sachverhalts dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (Referat IV A 1) zu berichten“. Die Berichte dienten dazu, die strafrechtliche Verfolgung zu kontrollieren und gegebenenfalls regulierend einzugreifen, wie im

⁷⁵⁸ BA R58 / 272 und als Abschrift an die Stapoleitstellen im Landesarchiv NRW: LA NRW, Abt. R, RW36, Nr. 26. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um den Originalerlass, sondern eine Abschrift an die Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 23.5.1940.

Oberlandesgerichtsbezirk nachweislich geschehen.⁷⁵⁹ Damit wird der strafrechtliche Prozess als ein Instrument der staatspolizeilichen Verfolgung entlarvt.

In Bezug auf den Umgang der deutschen Bevölkerung und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern erließ das RSHA eine ganze Reihe an Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Deutschen und sogenannten „Fremdarbeitern“ regeln sollten sowie einen Strafkatalog sowohl gegen ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter, deren Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz von Beginn an dem Aufgabenbereich der Gestapo anheimfiel, aber auch staatspolizeiliche Maßnahmen gegen die als „gut-rassisch“ erachtete deutsche Bevölkerung. Damit schuf die Polizei eigenständig und ohne rechtliche Grundlage Strafbestimmungen gegen die deutsche Bevölkerung und war zugleich zuständig für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen. Dabei unterstand das polizeiliche Vorgehen keinerlei externer Kontrollinstanzen.

4.3.2 Kontaktumstände – die Realität zwischen staatspolizeilicher Allmacht und dem verbotenen Umgang als Massendelikt

Bevor die Analyse der strafrechtlichen und staatspolizeilichen Verfolgung von Personen wegen Liebesbeziehungen zu Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern auf der Basis der Straf- und Gestapoakten folgt, soll der Blick auf die Kontaktumstände, unter denen sich Liebesbeziehungen entwickelt haben, gerichtet werden. Denn auf der einen Seite steht die „Allmacht“ der Gestapo, auf der anderen die Omnipräsenz von Millionen ausländischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiterinnen und -arbeitern, einerseits ein ganzes Arsenal an präventiven Maßnahmen von der Unterbringung in geschlossenen Lagern, dem Arbeitseinsatz in geschlossenen Kolonnen, über Indoktrination der deutschen Bevölkerung und dem zahlenmäßig gleichen Einsatz weiblicher Zivilarbeiterinnen bis hin zur Errichtung von Bordellen für ausländische Zivilarbeiter, andererseits avancierte das Delikt des verbotenen Umgangs zu einem Massendelikt – wie sah die Realität vor diesem Hintergrund tatsächlich aus? Wie der Kriegsalltag unter diesen besonderen Vorzeichen? Die Wahrheit liegt sich zwischen diesen beiden Endpunkten – dort, wo die Allmacht der Gestapo in ihrem Bestreben, jeden Umgang zu überwachen und gegebenenfalls zu sanktionieren nicht mehr in der notwendigen Intensität aufrechterhalten werden konnte, wie von ihnen eigentlich gewünscht und andererseits dort, wo der alltägliche Kontakt lebensfremde Vorschriften der Trennung primär auf basalen

⁷⁵⁹ Fall Käthe W., Julika S. sowie die doppelte Bestrafung bei GV-Fällen mit polnischen Kriegsgefangenen, die während der Beziehung in das zivile Arbeitsverhältnis überführt wurden.

menschlichen Regungen wie Neugierde, Menschlichkeit, Freundlichkeit, Mitleid ganz von selbst überwand. Der Blick auf die Umstände, unter denen sich Liebesbeziehungen entwickelten, soll versuchen die Grenzen staatspolizeilicher Allmacht aufzuzeigen und zugleich ihre Macht durch die Entdeckung und die Verfolgung zu demonstrieren.

Auch wenn Angaben aus Vernehmungsprotokollen der Gestapo und gerichtlichen Urteilsbegründungen quellenkritisch problematisch sind, weil sie zum einen aus der Sicht der Verfolger verfasst, zum anderen die Aussagen der Beschuldigten selbst stark verteidigungsstrategische Überlegungen enthalten, lässt sich aus ihnen vielfach das alltägliche Zusammenleben der deutschen Bevölkerung unter den außergewöhnlichen Vorzeichen des Arbeitseinsatzes ablesen. Sie geben Antworten auf Fragen wie auf welche Weise der Kontakt zu Fremdarbeitern zustande kam, wie einzelne Personen auf die Anwesenheit der Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeiter reagiert haben und offenbaren dabei unterschiedliche Reaktionen und Einstellungen der deutschen Bevölkerung in Bezug auf die Fremdarbeiter. Vor allem demonstrieren sie auch, die Grenzen der Bewachung der Fremdarbeiter im täglichen Arbeitseinsatz, zu deren Kompensation abschreckende Strafandrohungen herangezogen wurden. Gerade vor dem Hintergrund der staatspolizeilichen „Allmacht“ gestützt durch das umfangreiche Denunziantentum interessieren die Momente, die sich dem Blick der Gestapo entzogen und wo Mitwissende schwiegen. Erst unter dem Druck der polizeilichen Vernehmung brachen viele ihr Schweigen und verrieten ihre Vertrauten in der Hoffnung, dadurch eine Abmilderung der eigenen Strafe zu erreichen.

In vielen Fällen ergab sich der Kontakt aus der gemeinsamen Arbeit heraus. Gerade der weibliche Arbeitsdienst wie beispielsweise im Arbeitsdienstlager Hochdahl bot den jungen Frauen vielfach Kontaktmöglichkeiten privat, ohne Bewachung, mit Fremdarbeitern in Kontakt zu treten. Die jungen Frauen lebten in Lagern und wurden von sieben Uhr morgens bis vierzehn Uhr am frühen Nachmittag zu „den in der Nachbarschaft liegenden Bauernhöfen gesandt, um den Bauersfrauen im Haushalt zu helfen“, konnten aber auch zu „Landarbeiten“ herangezogen werden, wo sie mit ausländischen Arbeitskräften in Kontakt kamen. Da während ihrer Arbeitszeit keine „besondere Aufsicht durch Wachsoldaten bestand“, ergaben sich hieraus Handlungsräume, die sich dem Blick der Gestapo entzogen.⁷⁶⁰

Es waren oftmals kleinen Gelegenheiten, die sich zufällig ergaben, wie beispielsweise, dass die Bäuerin wegen eines Telefonats den Raum verließ, bei der es zur ersten

⁷⁶⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

Kontaktaufnahme kam. „Manchmal“, so berichtet Maria A. in ihrer Vernehmung durch den Gestapobeamten, „gab mir der zweite Gefangene auch einen Wink, dass der Gefangene Thomas B. allein in der Nähe war“. Gelegenheiten dieser Art scheinen sich häufig ergeben zu haben, denn die Arbeitsmaid berichtet, dass „es fast jeden Tag“ zu „Zärtlichkeiten und zum Austausch von Küssen“ gekommen sei. Von großem Interesse für die Gestapo war das Verhalten und die Reaktionen der anderen Personen auf dem Hof, insbesondere der Bäuerin. Maria A. vermochte nicht anzugeben, ob sie Kenntnis von dem Verhältnis hatte oder nicht, gab jedoch an, dass die Bäuerin Thomas B. „fast besser hielt als ihren Sohn“. So solle sie auch einmal gesagt haben, „sie könne es nicht verstehen, wenn die Lagerleiterin sie daraufhin gewiesen hätte, dass man den Gefangenen gegenüber die nötige Zurückhaltung wahren müsse. Sie erklärte, die Gefangenen seien auch Menschen. Der Krieg mit den Polen sei ja vorbei.“ Offensichtlich hegte die Bäuerin Sympathien für den polnischen Kriegsgefangenen. Eine Arbeitsmaid, die vor Maria A. auf dem Hof beschäftigt war, meldete die Bäuerin sogar der Lagerleitung, weil „sie bei Frau S. zusammen mit den polnischen Kriegsgefangenen an einem Tisch essen müsse“. Nach einer Belehrung durch die Lagerleiterin hielt sich die Bäuerin für einige Zeit an das Verbot, widersetzte sich diesen Anweisungen jedoch wieder als die Denunziantin den Hof verließ. Derartige Ereignisse zeigen, dass sich allein anhand der Fallzahlen der erhaltenen Gestapoakten das tatsächliche Ausmaß der Überschreitungen der Umgangsverbote nicht wiedergeben lässt. Gerade kleine Vergehen wie die gemeinsame Einnahme von Speisen mit Kriegsgefangenen oder ausländischen Arbeitskräften wurden wie im vorliegenden Fall nicht selten zunächst durch das Aufsichtspersonal der Lager verwarnt.

Aus der Vernehmung geht weiterhin hervor, dass sie mit ihrer Freundin über das Verhältnis und den intimen Verkehr mit dem Kriegsgefangenen ausgetauscht hat. Diese versprach ihr, „mit niemanden über den Vorfall mit dem Polen“ zu reden. Erst als ihre Freundin, Melanie B., selbst mit dem Vorwurf einer beabsichtigten Abtreibung konfrontiert wurde, brach sie ihr Schweigen und gab an, Maria A. auf die „Verbotswidrigkeit“ ihrer Handlungsweise hingewiesen zu haben. Vernehmungen dieser Art nahm die Gestapo oftmals zum Anlass mögliches strafbares Verhalten anderer Beteiligter aufzudecken. Weil die Beamten bei ihren Ermittlungen erfuhren, dass die Vertraute der Maria A. unehelich schwanger geworden ist, nutzten sie die Vernehmung auch dazu herauszufinden, ob der behandelnde Arzt sich der Beihilfe zur Abtreibung strafbar gemacht hat.

Ein anderes Beispiel der Kontaktaufnahme durch die gemeinsame Arbeit auf dem Land, wird von einem Richter in seiner Urteilsbegründung wie folgt zusammengefasst:

Der Kriegsgefangene, der Verwalter des Hofes, und die Angeklagten aßen gemeinsam an einem Tisch. Der Kriegsgefangene sprach geläufig deutsch. Die Angeklagte unterhielt sich öfters mit ihm. Während der Zeit vom Dezember 1941 bis zum Frühjahr 1942 schrieb sie ihm 5 Briefe, die sie ihm während des Essens zuschob und in denen sie immer wieder beteuerte, dass sie ihn liebe. Dem ersten Brief legte sie außerdem noch eine Photographie von ihr bei. Der Kriegsgefangene schob ihr auf diese Weise auch fünf Briefe zu, die die Angeklagte jedoch jeweils sofort verbrannte. Auch schenkte er ihr mehrfach Schokolade. An einem Tage im Monat Dezember 1941 verabredeten sich die Angeklagte mit dem Kriegsgefangenen, dass sie sich abends nach Arbeitsschluss hinter der Schule treffen wollten. Dort kamen sie auch gegen 21 ½ Uhr zusammen und verkehrten miteinander geschlechtlich.⁷⁶¹

Auf dem Land ergaben sich immer wieder Gelegenheiten für kurze Gespräche, dem Austausch von Briefen und Zärtlichkeiten. Dass die Gefahr entdeckt zu werden, dennoch stets präsent war, wird daran deutlich, dass viele Frauen die erhaltenen Briefe verbrannten oder anderweitig vernichteten. Diese Handlungen zeigen, dass in der Bevölkerung zum einen das Verbot bekannt war, zum anderen dass die Strafandrohung sehr ernst genommen wurde.

Gerade in der Landwirtschaft musste recht bald die Vorstellung eines durchweg geschlossenen Arbeitseinsatzes verworfen werden. So hieß es in einem Erlass vom 24. März 1943 bezüglich des Einsatzes von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft: Die „Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben“ wurde aufgrund der Ineffizienz der zum Teil sehr langen Wege vom Lager zu den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben für „französische, belgische, serbische und polnische Kriegsgefangenen“ erlaubt.⁷⁶² Hierdurch entstanden private Räume, die sich den Blicken der Öffentlichkeit zumindest ein Stück weit entzogen. Eben diese Privatheit auf dem elterlichen Hof ermöglichte ein intimes Zusammensein der Haustochter mit dem, bei ihren Eltern eingesetzten albanischen Kriegsgefangenen. Das Gericht, das die 22-jährige Hausgehilfin zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurteilte, beschrieb die Umstände des Zusammenseins wie folgt:

Nachdem ihre älteste Schwester heiratete und ihre zwei ältesten Brüder Soldat wurden, musste sie wieder in den elterlichen Haushalt zurück, um in der Landwirtschaft zu helfen. Die Feldarbeiten verrichtete sie durchweg mit ihrem Vater und dem albanischen Kriegsgefangenen Becir S. Der Kriegsgefangene hatte schon wiederholt im Laufe des Sommers 1943 auf die Angeklagte eingeredet, sich mit ihr einzulassen und hatte auch versucht, sie zu küssen. Die Angeklagte hatte dies jedoch stets abgewehrt, bis sie ihm im Oktober 1943 schließlich doch nachgab. Sie musste im Oktober im Schuppen hinter der Scheune im Dunkeln Heu holen. Als sie aus dem Schuppen herauskam, stand der Kriegsgefangene davor und redete auf sie ein, sie solle doch Kamerad sein. Er habe immer viel Temperament und dies sei nicht gut für ihn. Als er sie darauf anfasste, wehrte sie sich zunächst, gab sich ihm aber, als er bittend vor ihr

⁷⁶¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 71770 u. Rep. 114 Nr. 2795.

⁷⁶² Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3. April 1943 bezüglich der „Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben“ unter Rückgriff auf den Erlass des OKW vom 24. März 43, in: BA, R58 / 9016.

stand, geschlechtlich hin. Zu einem weiteren Geschlechtsverkehr kam es nicht [...] Aus dem Verkehr mit einem Kriegsgefangenen wurde die Angeklagte im Juli 1944 von einem Kinde entbunden.⁷⁶³

Der Weitläufigkeit der landwirtschaftlichen Arbeit stand die städtische Enge entgegen. Auf engem Raum ergaben sich vielfältige Kontaktmöglichkeiten. Aber auch hier war die Arbeit ein Ort, an dem der Kontakt durch die tägliche Nähe nicht selten zur Anbahnung von Liebesbeziehungen führte. Nicht selten begannen diese mit unschuldigen Grüßen:

Es kam zunächst zwischen ihnen zu einem Austausch von Grüßen und einem gegenseitigen Zulächeln, bis der Gefangene eines Tages der Angeklagten S. einen in deutscher Sprache geschriebenen Brief auf die Fensterbank legte, in dem er die Bitte aussprach, sich am nächsten Sonntag auf dem Sportplatz in Mettmann zu treffen.⁷⁶⁴

Bei den Treffen, kam es zu Unterhaltungen, dem Austausch von Zärtlichkeiten und weiteren Verabredungen. So und so ähnlich wurde der Kontakt in vielen Fällen aufgenommen. Der anfängliche Blickkontakt in einem unbeobachteten Moment, gefolgt von täglichem, freundlichen Zunicken oder Grüßen. Dabei ging die Initiative oftmals von den Kriegsgefangenen aus. Ob dieser Umstand auf die traditionelle Rollenverteilung zurückging, die Kontaktaufnahme der Versuch eines mentalen Ausbruchs der in ihrer Freiheit eingeschränkten Kriegsgefangenen darstellte, amouröse Gefühle und die Sehnsucht nach menschlicher Nähe oder gar die Aussicht auf Fluchtbeihilfe die Kriegsgefangenen zu der Kontaktaufnahme und damit auch zur Überschreitung militärischer oder im Falle von Zivilarbeitern polizeilicher Auflagen motivierte, muss ungeklärt bleiben. Aufgrund der Sorge vor Entdeckung und nicht zuletzt aufgrund der sprachlichen Barriere, erfolgte die Kommunikation zumeist mittels Briefen, so wie im Fall der verheirateten Arbeiterin Emilie R. Sie war in einer Fassfabrik beschäftigt und lernte dort einen französischen Kriegsgefangenen kennen. Dieser „steckte ihr zunächst Schokolade zu und sandte ihr Briefchen, in denen er ihr seine Liebe beteuerte“. ⁷⁶⁵ Mittels Briefen und Gesten wurden auch Treffen verabredet, die entweder in einem abgelegenen Teil der Fabrik, im Wald, der eigenen Wohnung oder einem anderen vertraut erscheinenden Ort, stattfand. So fasste das Gericht im Fall einer ledigen Kranführerin das Zustandekommen ihrer Beziehung folgendermaßen zusammen:

Seit einiger Zeit gewann die Angeklagte Interesse für F. Es entwickelte sich zwischen ihnen ein Liebesverhältnis. Sie schrieben sich Liebesbriefe, die sie sich auf der Arbeitsstelle zusteckten. Im Sommer 1942 trafen sie sich zweimal an Sonntagen, als die französischen Kriegsgefangenen freien Ausgang hatten, im Benratherwald und

⁷⁶³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39061 u. Rep. 114 Nr. 3273.

⁷⁶⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 40659 u. Rep. 114 Nr. 2780.

⁷⁶⁵ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 3245 u. Rep. 176 Nr. 746.

verkehrten dort geschlechtlich. Die Angeklagte wusch F. auch einige Male die Wäsche.⁷⁶⁶

Dass durch die tägliche Zusammenarbeit, ob auf dem Land oder in einem Betrieb, zum einen das Bedürfnis, ob aus Neugierde, Freundlichkeit oder sonstiger Motivation heraus, begünstigte seinen „Mit“-Arbeiter kennenzulernen und andererseits auch dort unter Abpassung eines unbeobachteten Moments mittels Briefen, Zetteln, Vermittlern, kurzen Gesprächen und Ähnlichem ein Kontakt hergestellt und aufrechterhalten wurde, haben die oben geschilderten Fälle gezeigt. Daneben befanden sich unter den angeklagten Frauen auch eine nicht zu unterschätzende Anzahl von berufslosen Frauen, bei denen die Kontaktaufnahme auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist. Gerade diese Fälle offenbarten die Omnipräsenz der ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen im Kriegsalltag. Sehr häufig wurden Kriegsgefangene zum Bunkerbau und anderen baulichen Arbeiten wie der Beseitigung von Bombenschäden in Wohnhäusern oder öffentlichen Gebäuden wie Krankenhäusern eingesetzt. Dort ergaben sich Überschneidungen zwischen den Fremdarbeitern und der deutschen Bevölkerung, die nicht selten zur Kontaktaufnahme durch Blicke, Zeichen, das unauffällige Fallenlassen von Zetteln führten. Aber auch im Zug, im Krankenhaus, in der Straßenbahn – nahezu überall traf die deutsche Bevölkerung auf „Fremdarbeiter“ – nahezu unbegrenzt waren die Kontaktmöglichkeiten. Andererseits konnte nie ausgeschlossen werden, dass nicht ein Denunziant, Parteiangehöriger, V-Mann usw. das Verhalten beobachten und melden würde. Aus der Retrospektive lässt sich kaum nachvollziehen, wie viele Fälle erst gar nicht zur Anzeige kamen. Wie im ersten Beispiel gesehen, gab es nicht selten Mitwissende oder Personen, die eine vermittelnde Rolle einnahmen. Nicht selten pflegen gleich mehrere miteinander befreundete Frauen zeitgleich Kontakt zu Kriegsgefangenen und halfen sich gegenseitig bei der Übermittlung von Briefen oder durch die Aufnahme in die eigene Wohnung. In einigen Fällen halfen die Frauen den Kriegsgefangenen gemeinsam bei ihren Fluchtplänen. Eine solche Gruppe bildete sich um die Angeklagte Agnes S. Sie und ihre Mitangeklagten wohnten in der Nähe der Deutschen Röhrenwerke in Düsseldorf. Die Kontaktaufnahme wurde in der Urteilsbegründung wie folgt geschildert:

Sie beobachteten im Laufe des Jahres 1941 sehr häufig, dass französische Kriegsgefangene auf ihrem Weg zu ihrer Arbeitsstätte in den Deutschen Röhrenwerken an den Wohnungen vorbeikamen. Dabei bemerkten sie, dass unter diesen Kriegsgefangenen „nette Kerle“ waren. Sie unterhielten sich auch darüber. Die Angeklagte S. nahm zunächst mit einem Kriegsgefangenen Verbindung durch Blicke und Briefe auf. Sie erhielt von diesem Kriegsgefangenen wieder Briefe, die ihr zugeworfen wurden. Auf diese Weise wurde die Angeklagte S. mit dem französischen Kriegsgefangenen Jean

⁷⁶⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34560 u. Rep. 114 Nr. 2833.

C. bekannt. Dieser erschien eines Abends, als er bei den Deutschen Röhrenwerken Nachtschicht hatte, in der Wohnung der angeklagten Ehefrau S. Er blieb an diesem Abend einige Zeit bei dieser Angeklagten und ging dann gegen Mitternacht zu seiner Arbeit zurück. In der Folgezeit kam der französische Kriegsgefangene S. etwa alle 14 Tage, wenn er Nachtschicht hatte, 2 bis 3 Mal in der Woche zu der Angeklagten Frau S. [...]. Beim zweiten oder dritten Besuch kam es zum erstmaligen Geschlechtsverkehr [...]. An ihrer Geburtstagsfeier am 24.11.1941 nahmen die übrigen Angeklagten teil. Es erschien hierzu auch der französische Kriegsgefangene S. An der Geburtstagsfeier nahmen auch 2 deutsche Soldaten teil, denen C. als Italiener vorgestellt wurden. [...] Es kam auch zu Pfänderspielen. Hierbei ließen sich die Angeklagten von C. küssen. Ende Januar 1942 fragte C. die Angeklagte S., ob er einen Kameraden mitbringen dürfte. [...] Kurz darauf erschien das C. eines Abends mit einem weiteren französischen Kriegsgefangenen namens Sylvin G.⁷⁶⁷

Insgesamt standen neben Agnes S. zwei weitere deutsche Frauen wegen verbotenen Umgangs mit französischen Kriegsgefangenen vor Gericht und wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, denn erschwerend fiel ins Gewicht, dass sie den Gefangenen gemeinschaftlich bei ihrer Flucht behilflich waren.

In einigen Fällen konnten Liebesbeziehungen auch über einen längeren Zeitraum hinweg und auch nach Ortswechseln aufrechterhalten werden wie im Fall der Anni S.⁷⁶⁸ Als die 18-Jährige noch als Stationsmädchen im Marienkrankenhaus gearbeitet hatte, lernte sie im November 1940 den polnischen Kriegsgefangenen Franz S. kennen. Dort haben sie sich nur „flüchtig gesehen und auch nur einige Worte zusammen gesprochen“. Bevor er entlassen wurde, gab er ihr seine Adresse. Sie schrieb ihm dann drei Wochen vor Ostern einen Brief und erkundigte sich nach seinem Befinden. Er antwortete ihr und bat sie, ihn zu besuchen. Am 10.4.1941 besuchte sie ihn. Sie trafen sich an einem Feldweg und unterhielten sich. Zum Austausch von Zärtlichkeiten ist es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekommen. Das nächste Treffen beschreibt die junge Frau wie folgt in ihrer Vernehmung durch den Gestapobeamten:

Am 13.4.1941 trafen wir uns nach vorheriger Verabredung gegen 15 Uhr bei Frau A. in der Wohnung. Frau A. kannte den Polen, weil sie für diesen eine Zeitlang gekocht hatte. Wie blieben bis gegen 22 Uhr in der Wohnung der A. zusammen. Gemeinschaftlich tranken wir Kaffee und aßen auch zu Abend. An diesem Abend brachte der Pole mich bis zu meiner elterlichen Wohnung. Auf diesem Wege haben wir uns geküsst und gebrauchte er mich auch geschlechtlich.⁷⁶⁹

In der Folgezeit schrieben sie sich weiter Briefe. Am 3. Mai 1941 kam es zu einem erneuten Treffen in der Wohnung der Frau A. Auf die Frage, ob es hierbei zum geschlechtlichen Umgang kam, verneinte sie mit der Begründung, dass die Frau A. stets anwesend war. Danach verabredeten sie, dass sie ihre Briefe nun an die Frau A. richten sollte. Ende

⁷⁶⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63769 u. 67922.

⁷⁶⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31793.

⁷⁶⁹ Ebd.

Mai besuchte sie ihn wieder und dabei schliefen sie in einem Zimmer und das kam mehrmals zum Geschlechtsverkehr. In ihren Einlassungen versuchte Anni S. die Frau A. zu entlasten, indem sie angab, dass sie nicht davon wusste, dass sie zusammen schliefen. Sie wies den Kriegsgefangenen an, die Tür offen zu lassen, damit sie später in die Wohnung schleichen konnte. Auf die Frage, warum sie ein Verhältnis mit ihm begonnen habe, antwortete sie, dass er sagte, dass er in Hamburg geboren wurde und sein Vater im Ersten Weltkrieg für die Deutschen kämpfte. So ging sie davon aus, dass er kein richtiger Pole sei, weil er auch sein Kennzeichen nicht trug. Auch habe er ihr die Heirat versprochen und er war gut zu ihr. Sie erklärte die Handlungsweise damit, dass sie ihn liebe. Im Anschluss an ihrer Vernehmung wurde eine Durchsuchung in ihrem Zimmer durchgeführt. Es wurden vierzehn Briefe, zwei Postkarten und zwei Lichtbilder mit Franz S. gefunden sowie ein versandfertig gemachtes Paket für ihn. In dem Vernehmungsbericht verwies der Beamte auf einen Brief, aus dem hervorging, dass die Frau A. die Beschuldigte warnte, dass die Polizei schon bei ihr war. Dies führte beim Ermittlungsbeamten zu der Annahme, dass „wenn auch die S. bestreitet, dass die A. nichts davon weiß, dass sie mit dem Polen mehrere Nächte in ihrer Wohnung zusammen geschlafen hat, so erscheint diese sehr unglaublich“. Gegen Ende der Vernehmung erklärte Anni S., „dass sie alle Folgen auf sich nehme, damit dem Polen nichts passieren soll. Sie allein sei die Schuldige.“⁷⁷⁰ Festgenommen wurde Anni S. am 10. Juni 1941, eineinhalb Jahre nach ihrer ersten Begegnung mit damaligen polnischen Kriegsgefangenen, der in einem frühen Stadium ihrer Beziehung in das zivile Arbeitsverhältnis überführt wurde. Möglich war die Aufrechterhaltung des Kontakts über einen langen Zeitraum vor allem durch die Mithilfe der Frau A. Nicht nur, dass sie ihnen ihre Wohnung für Treffen zur Verfügung stellte, und die Liebesbeziehung hierdurch dem Blick der Öffentlichkeit entzog, auch hat sie durch die Briefvermittlung eine Kommunikation unter Umgehung der Lagerzensur ermöglicht. Aber gerade dieses Engagement weckte beim Gestapobeamten den Verdacht, „dass diese von dem Verhältnis der Schiefer zu dem Polen Kenntnis [...] und somit der S. in ihrer Ehr-, Pflicht- und Art vergessenen Weise noch Vorschub“ geleistet haben. Weil sie dadurch unter dem Verdacht der Kuppelei stand, geriet auch sie ins Visier der Ermittler. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht überliefert.

Der Blick auf die Kontaktbedingungen und die Umstände, unter denen Liebesbeziehungen auch über einige Zeit hindurch geführt werden konnte, zeigt, dass vor allem die Omnipräsenz der Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern

⁷⁷⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31793.

überhaupt die hohe Frequenz an Kontakten ermöglichte. Selbst unter Hinzuziehung geeigneter Parteigenossen zur Überwachung der Einhaltung des Umgangsverbots konnte die Anbahnung von Beziehungen in kurzen unbeobachteten, privaten Momenten nicht gänzlich unterbinden. Aber ebendieses Überwachungsnetz bestehend aus Ortsgruppenleitern, Parteigenossen, V-Männern, dem Wachpersonal in den Lagern, Betriebsobmännern und -leitern, der Gestapo selbst, aber auch wachsamen Volksgenossen führte in vielen Fällen zur Entdeckung der Beziehungen. Verhindern ließen sich die Kontaktaufnahme durch diese Überwachungsnetz sowie durch präventive Maßnahmen wie der Indoktrination wie die Masse der Fälle zeigt, weniger – hingegen führte es gepaart mit der gesteigerten Denunziationsbereitschaft in der Bevölkerung zu ihrer massenweisen Aufdeckung.

4.3.3 Das Bekanntwerden

Liebesbeziehungen fanden im Verborgenen statt und bedurften in Anbetracht der drakonischen Strafandrohung noch größerer Geheimhaltung als kleine Übertretungen des Umgangsverbots. Deswegen bedurfte es einer gewissen Nähe zu den betroffenen Personen oder besondere Umstände, um intime Beziehungen überhaupt erst aufzudecken. In Bezug auf das Bekanntwerden der Umgangsübertretungen sind die Angaben in den Akten sehr lückenhaft bzw. sehr vage. So finden sich recht häufig Formulierungen wie „vertraulich wurde mitgeteilt“, was auf einen anonymen Denunzianten hinweist. Nicht selten schlossen derartige Schreiben mit Aufforderungen wie: „Sie wollen diesen Volksschädling zur Rechenschaft ziehen und ihm das Deutschtum wieder eintrichtern.“⁷⁷¹ In welchem Verhältnis diese Personen zu dem bzw. der Betroffenen stand und der Grund für die Meldung geht aus den Akten meist nicht hervor. Auf Grund dieser Quellenlage ist eine statistische Auswertung nicht möglich. Dennoch lassen sich Tendenzen des Bekanntwerdens erkennen: Sehr häufig leiteten zur Meldung verpflichtete Personen wie Ortsgruppenleiter, Betriebsführer, das Wachpersonal oder der Bürgermeister von anderen Personen Gesehenes oder Gehörtes an die Gestapo weiter. Dabei muss bei dem genannten Personenkreis nicht zwangsläufig Systemloyalität zu Meldung geführt haben. Denkbar und nicht unwahrscheinlich ist, dass viele Meldungen aufgrund ihrer Dienstverpflichtung hierzu getätigt wurden. Daher kann unterschieden werden zwischen Denunziationen aus persönlicher Beziehung heraus und der Anzeige bzw. Meldung aus bzw. zur Pflichterfüllung ohne persönlichen Bezug. Diese betreffen im Grunde alle Anzeigen durch die Betriebsleitung. Diese leitete lediglich alle Fälle weiter, die ihm bekannt wurden. Innerhalb des Betriebs

⁷⁷¹ LA NRW, RW58 Nr. 48130 u. Rep. 114. Nr. 2995.

hingegen waren es neben dem Betriebsobmann und anderen als Hilfskräfte zur Überwachung der ausländischen Arbeiter eingesetzten Betriebsmitarbeiter, vor allem Arbeitskolleginnen und -kollegen, die ihre Volksgenossen denunzierten. Dabei spionierten sie ihre Arbeitskollegen regelrecht aus. Wie engagierte die Denunzianten dabei vorgehen, demonstriert folgende Vernehmung eines Zeugen:

Auf Grund vertraulicher Mitteilung sollten sich in der Werksküche beschäftigte deutsche Frauen mit den Franzosen abgeben. Da diese Gerüchte nicht stichhaltig genug waren, ließen wir uns von dem Wächter O. ein Versteck geben. Hier stellte ich fest, dass zwischen dem Franzosen Viktor M. und der Maria S. ein intimes Verhältnis besteht. Sie küssten und umarmten sich. Eine halbe Stunde beobachtete ich die beiden. Die S. saß und schälte Kartoffeln. Nach fünf Minuten gesellte sich der Franzose M. hinzu. Er setzte sich neben sie und streichelte sie über die Wange und Arme. Dann legte er seinen Kopf an ihre Brust. Sie strich ihm durch das Haar und dann küssten sie sich. Nachdem flüsterte sie ihm was zu, er stand auf und kam mit drei Päckchen Kaffee zurück. Jetzt setzten sie ihre Zärtlichkeiten fort [...]. Als die Zärtlichkeiten nicht aufhören sollten und dieselben sich auch nicht durch vorbeikommenden Franzosen stören ließen, kamen wir aus unserem Versteck hervor und trafen die beide in inniger Umarmung an.⁷⁷²

Derartige Szenen ereigneten sich recht häufig. In einem anderen Fall beobachtete ein Arbeiter der Mannesmannröhrenwerke, wie eine junge Frau sich in den Raum begeben hat, wo ein französischer Kriegsgefangener beschäftigt war.⁷⁷³ Weil er einen verbotenen Umgang vermutete, folgte er der Frau und überraschte die junge Frau dabei, wie sich mit dem französischen Kriegsgefangenen Zärtlichkeiten austauschte. Dabei rief er laut, „Jetzt ist’s aber Schluss!“, woraufhin sich die beiden trennten. Die Frau versuchte mittels eines Zeichens den Denunzianten zum Schweigen zu bewegen. Ohne Erfolg. Im Anschluss an diesen Vorfall unternahm die junge Frau einen „Selbstmordversuch, indem sie ammoniales Kupferchlorid einnahm“. Sie wurde umgehend ins Krankenhaus gebracht. Dennoch wurde ihr Gesundheitszustand durch den Suizidversuch schwer geschädigt.

In dem meisten Fällen dieser Art handelte es sich um Männer, die sich offensichtlich dazu verpflichtet fühlten, die Aufrechterhaltung des weiblichen Wohlverhaltens und die Einhaltung der Umgangsverbote sicherzustellen. Bereits Gabriele Hauch hat darauf hingewiesen, dass es weniger Fälle von Fluchtbeihilfe, die für den Arbeitseinsatz größeren Schaden und militärisch potenziell eine große Gefahr dargestellt haben, waren, die mit großer Bereitschaft denunziert wurden, sondern die Fälle von Liebesbeziehungen.⁷⁷⁴

Wenn ein verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen oder ausländischen Zivilarbeitern durch den Betrieb gemeldet wurde, forschte die Gestapo stets danach, ob die

⁷⁷² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26027 u. Rep. 337 Nr. 61.

⁷⁷³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20241.

⁷⁷⁴ Hauch, „... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, S. 257.

Betriebsleitung ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, die Belegschaft über das Verbot zu belehren und ob entsprechende Aushänge auf dem Betriebsgelände aufgehängt waren. So antwortete Maria S. bei ihrer verantwortungsvollen Vernehmung durch die Gestapo auf die Frage, ob ihr das Verbot bekannt war:

Während meiner Tätigkeit im Betriebe der Deutschen Röhrenwerke hörte ich, dass sich derselbst ein Anschlag befinden sollte, der den Umgang mit Kriegsgefangenen verbietet. Ich habe diesen Anschlag jedoch nicht gesehen. In der Werksküche befindet sich ein derartiger Anschlag nicht. In der Presse habe ich Gerichtsverhandlungen gelesen, wonach deutsche Frauen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen mit schweren Strafen belegt worden sind. Die Zeitungsberichte habe ich schon vor der Zeit gelesen bevor ich mich mit dem Kriegsgefangenen eingelassen habe.⁷⁷⁵

Strafrechtlich machte es keinen Unterschied, ob sie über das Verbot Bescheid wusste oder nicht. Für eine strafrechtliche Verurteilung war nur von Bedeutung, dass die Beschuldigte in Kenntnis seines Kriegsgefangenenstatus gehandelt hatte. Daher richteten sich die Nachfragen der Gestapo vielmehr nach der Sorge um den präventiven Effekt von Warnungen.

Annähernd so häufig wurden Fälle durch die Überwachungstätigkeit des Wachkommandos bekannt. Bei der Überwachung bemerkte das Wachpersonal nicht selten die Kontaktaufnahme durch Winken oder Zeichen und stellten die betreffenden Frauen nicht selten direkt vor Ort zur Rede. In vielen Fällen verwarnte sie die Frauen zunächst wie aus den daraufhin eingeleiteten Ermittlungen hervorgeht. Neben der Bewachungstätigkeit brachten regelmäßig durchgeführte Lagerdurchsuchungen, aber auch Durchsuchungen des Spinds auf der Arbeitsstätte und weiteren privaten Bereichen der Fremdarbeiter zur Entdeckung von Briefen, Zetteln mit Adressangaben, Fotografien, die auf eine Liebesbeziehung hindeuteten. So entdeckte ein Wachmann des Arbeitskommandos bei der Firma Deutsche Eisenwerke ein Paket mit sauberer Wäsche und einem Brief, das unter seinem Mantel versteckt lag.⁷⁷⁶ Derartige Entdeckungen sowie der Fund von übermäßig vielen Lebensmitteln und vor allem von Fluchtgegenständen wie Karten, Zivilkleidung und deutschem Geld weckte den Verdacht und warf die Frage nach der Herkunft der Utensilien auf, zumal der Erwerb von Karten oder auch der Besitz von deutschem Geld den Kriegsgefangenen und osteuropäischen Zivilarbeitern nicht gestattet war. So wurde in einem Fall bei einer Lagerdurchsuchung in den privaten Sachen eines polnischen Kriegsgefangenen das Bild eines deutschen Mädchens gefunden. Daraufhin wurden Ermittlungen eingeleitet, die geschlechtliche Beziehung aufdeckten.⁷⁷⁷ In einem anderen Fall

⁷⁷⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26027 u. Rep. 337 Nr. 61.

⁷⁷⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34560 u. Rep. 114 Nr. 2833.

⁷⁷⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23207 u. 62949.

wurde ein Brief, den die junge deutsche Frau an die Mutter des Kriegsgefangenen schickte, abgefangen. Darin erwähnte sie, dass sie mit dem polnischen Kriegsgefangenen die Pfingsttage zusammen verbrachte.⁷⁷⁸ Ebenfalls bei einer Lagerkontrolle durch das Wachpersonal wurde die Abwesenheit eines polnischen Kriegsgefangenen festgestellt. Das unbefugte Verlassen der Gefangenen war kein seltenes Phänomen. Relativ häufig verließen die Kriegsgefangenen oder Zivilarbeiter nachts heimlich das Lager und suchten die Frauen in ihren Wohnungen auf. Durch einen „vertraulich mitgeteilten“ Hinweis, dass der Pole mit der Maria S. ein Verhältnis unterhalte, wurde bei ihr eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt bei der der Kriegsgefangene unter ihrem Bett vorgefunden wurde.⁷⁷⁹ Manchmal schlichen sich die Frauen auch in das Lager der ausländischen Zivilarbeiter. Bei einer routinemäßigen Kontrolle der Unterkunft der polnischen Zivilarbeiter wurde eine deutsche Frau im Zimmer eines polnischen Zivilarbeiters vorgefunden. Die Ermittlungen ergaben, dass sie mit zwei polnischen Zivilarbeitern geschlechtlich verkehrt hatte.⁷⁸⁰ Nicht selten führten Ermittlungen wegen geflüchteter Kriegsgefangener oder gegen Frauen, denen ein verbotener Umgang zur Last gelegt wurde, zur Aufdeckung von weiteren Liebesbeziehungen.⁷⁸¹

Neben der Denunziation aus der betrieblichen Beengtheit heraus und den Beobachtungen aus dem Überwachungssystem der Kriegsgefangenen führten vor allem die aus dem intimen Verkehr entstandene Schwangerschaften zum Bekanntwerden der Fälle. Gerade wenn Frauen keinen Vater ihres Kindes angeben konnten, weckte dies das Misstrauen der Behörden, so wie im Fall der jungen Landarbeiterin Margarethe S. Sie gebar 1941 ein Kind, das aus der Beziehung zu einem polnischen Kriegsgefangenen entstanden ist. Weil ihr Schwager und seine Frau kinderlos geblieben sind, wollten sie das Kind adoptieren. Die bis dahin verschwiegene Identität des Vaters musste für die Adoption offengelegt werden, was zur Einleitung eines Verfahrens gegen die junge Frau und den polnischen Kriegsgefangenen führte.⁷⁸²

Fälle des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern wurden aber auch durch Denunziationen aus der Bevölkerung bekannt. Weil ein behandelnder Arzt eines Arbeitsdienstlagers eine mögliche Schwangerschaft vermutete, gestand die Arbeitsmaid von einem polnischen Kriegsgefangenen „überwältigt“ worden zu sein. Er forderte

⁷⁷⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31793.

⁷⁷⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39667 u. Rep. 114. Nr. 2940, RW58 Nr. 44269.

⁷⁸⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16060.

⁷⁸¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23712.

⁷⁸² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19574 u. 52821 u. 71746.

sie auf, den Vorfall der Lagerleiterin zu melden, andernfalls würde er den Vorfall bekannt machen. Aufgrund der Drohung benachrichtigte die Arbeitsmaid selbst die Lagerleiterin, die den Fall an die Gestapo weiterleitete.⁷⁸³ In einem anderen Fall bemerkte ein neu auf dem landwirtschaftlichen Hof angestellter Arbeiter das freundschaftliche Verhältnis zwischen der ledigen Hausangestellten Gertrud G. und dem polnischen Kriegsgefangenen. Neugierig geworden, befragte er seinen Vorgänger, der anscheinend über das Verhältnis der beiden Bescheid wusste, dieses der Polizei aber nicht gemeldet hatte. Der neu eingestellt Melker hingegen nutzte sein Wissen, um die 18-Jährige bei der Polizei zu denunzieren.⁷⁸⁴ Bei Zeugen dieser Art, die ihr beobachtetes Verhalten gemeldet haben, liegt die Annahme der Denunziation aus Systemloyalität bereits näher. Denkbar ist auch, wie in der Forschung schon konstatiert, dass vordringlich das intime Verhältnis an sich das Interesse weckte. Tathandlungen wie Fluchtversuche, die der Kriegswirtschaft potenziell massiv schaden konnten, wurden wenig häufig denunziert als intime Beziehungen.⁷⁸⁵

Teilweise wurde das Wissen oder auch nur die Vermutung einer intimen Beziehung genutzt, um sich einen Vorteil in persönlichen Streitigkeiten im Bekanntenkreis oder unter Nachbarn zu verschaffen. So wurde Gerta D. durch eine Nachbarin denunziert, ein Verhältnis zu einem Kriegsgefangenen zu unterhalten. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass „es sich offensichtlich um einen Nachbarschaftsstreit“ handelte, der mittels der Anzeige auf böswillige Weise versucht wurde, aus der Welt zu schaffen.⁷⁸⁶ In dem Schlussbericht der Polizei hieß es: „Frau D. wurde am 21.5.42 von Frau M. angezeigt, Ende 1941 mit einem französischen Kriegsgefangenen in Duisburg geschlechtlich verkehrt zu haben. Am 31.5.42 hat M. ihre Beschuldigungen gegen Frau D. mit der Begründung zurückgenommen, dass sie für ihre Angaben keinen Beweis antreten kann.“

Aber nicht nur Nachbarn und Bekannte griffen auf die Denunziation als Mittel, persönlichen Streitigkeiten für sich zu entscheiden, zurück. In einigen Fällen wurde ein Verfahren wegen verbotener intimer Beziehung zu einem Kriegsgefangenen aufgrund einer Denunziation durch den eigenen Ehemann eingeleitet, nicht zuletzt mit dem Ziel, den persönlichen Konflikt bzw. Ärger mittels der Meldung bei der Gestapo für sich zu entscheiden. So wurden einer Ehefrau und Mutter die Kinder weggenommen, weil ihr Ehepartner sie bei der Polizei denunzierte, ein Verhältnis zu einem tschechischen Zivilarbeiter zu

⁷⁸³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

⁷⁸⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

⁷⁸⁵ Hauch, „... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“, S. 257.

⁷⁸⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 40974 u. 1102

unterhalten.⁷⁸⁷ In einem anderen Fall denunzierte ein Ehemann seine Frau, weil sie ihm gestand, ein Verhältnis zu einem belgischen Zivilarbeiter unterhalten zu haben und mit ihm „abhauen“ zu wollen. Da ein staatspolizeiliches Einschreiten nur in Fällen erfolgen konnte, in denen durch die äußeren Umstände ein öffentliches Ärgernis gegeben war, wurde die Frau lediglich verwarnt. Damit blieb die seitens des Ehemannes durch die Denunziation vermutlich intendierte Bestrafung aus.⁷⁸⁸ Nicht zuletzt wurde die Unterstellung eines Umgangs mit einem Kriegsgefangenen dazu genutzt, sich einer unliebsam gewordenen Ehefrau zu entledigt. Zumindest behauptete die beschuldigte Ehefrau dies von ihrem Ehemann, der sie angeblich „loswerden“ wollte, um eine andere Frau zu heiraten. Der Frontsoldat konnte sein Ziel erreichen – obwohl die Frau die Liebesbeziehung zu einem französischen Kriegsgefangenen bis zuletzt bestritt, sah das Gericht die Frau durch die Zeugenaussagen als überführt an und verurteilte sie zu einer einjährigen Zuchthausstrafe sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren.⁷⁸⁹

Gerade die Nähe familiärer Bindungen brachte es mit sich, dass Familienmitglieder zu Mitwissern wurden. Aus den Ermittlungen trat häufig zutage, dass Familienmitglieder von dem Umgang Kenntnis hatten, ihr Wissen jedoch für sich behielten und damit den Kontakt schützten und indirekt unterstützten. Manche aber nutzten ihr Wissen, um gegen die eigenen Familienangehörigen vorzugehen: Aufgrund der Denunziation durch ihren Onkel wurde eine junge Frau zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil sie sich als minderjähriges Mädchen mit einem französischen Kriegsgefangenen auf eine Liebesbeziehung eingelassen hatte. Mitangeklagte war ihre Mutter, der der Vorwurf der Beihilfe nicht nachgewiesen werden konnte, sodass das Verfahren gegen sie mit einem Freispruch endete. In der Nachkriegszeit stellte die junge Frau einen Antrag auf Tilgung der Strafe aus dem Strafregister und fragte beim Staatsanwalt an, ob sie gegen ihren Onkel, der sie damals bei der Gestapo in Duisburg denunziert hatte, rechtlich Vorgehen könnte. Durch das Verfahren sind der jungen Frau zudem Rechtsanwaltskosten in „Höhe von 800 RM“ entstand, die sie nun von ihrem „Onkel zurückfordern möchte“. Die Staatsanwaltschaft veranlasste die Streichung der Strafe aus dem Strafregister. Ob die junge Frau tatsächlich rechtliche Schritte gegen ihren Onkel eingeleitet hatte, geht aus den Akten nicht hervor.⁷⁹⁰

⁷⁸⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 70610.

⁷⁸⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22172

⁷⁸⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 13050 u. 31916 u. Rep. 114 Nr. 2901.

⁷⁹⁰ LA NRW, Abt. R, Rep. 116 Nr. 401.

Nicht selten zeigten die Väter betroffener Mädchen den verbotenen Umgang an. Die Absicht, den betreffenden Kriegsgefangenen zur Rechenschaft zu ziehen, führte aber oftmals auch zu der Bestrafung der eigenen Tochter wie im Fall einer jungen Frau, die von einem albanischen Kriegsgefangenen ein Kind erwartete. Die Meldung des Vorfalls beim zuständigen Stammlager führte aber auch dazu, dass seine eigene Tochter zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wurde.⁷⁹¹ Dabei betonte die Gestapo, dass „die von dem Vater der S. gegen seine Tochter Irene erstattetete Anzeige [...] nicht aus Gründen familiärer Spannungen oder Streitigkeiten [geschah], sondern weil er sich in ehrlichem Selbstbewusstsein hierzu verpflichtet fühlte und er verhüten wollte, dass durch Gerüchte die seiner Familie angetane Schande noch schmähhlicher“ werden sollten. Weil der Vater, so der Ermittlungsbeamte der Gestapo weiter, „die niederträchtige Handlungsweise seiner Tochter“ erkannte und „aufs schärfste“ verurteilte, ist er zugleich „gramgebeutet, in Sorge um sein Kind“.

Daneben wurden Fälle durch zufällig Begebenheiten bekannt. So wurden Ermittlungen gegen eine deutsche Frau eingeleitet, weil sich in einer Damentasche, die am Bahnhof als Fundsache gefunden wurde, ein Liebesbrief befand. Notgedrungen gab die Frau den Austausch von Briefen zu, leugnete aber, dass es zu Zärtlichkeiten oder Ähnlichem gekommen sein soll.⁷⁹² Ein anderer Fall wurde von einem V-Mann des SD gemeldet. Dabei handelte es sich um einen Fall, bei dem ein osteuropäischer Zivilarbeiter zwei deutschen Mädchen dauernd nachstellte. Weil er zudem ein 16-jähriges Mädchen zu vergewaltigen versuchte, wurde gegen ihn Sonderbehandlung beantragt.⁷⁹³ In einem anderen Fall stellte sich die Beschuldigte selbst. Weil sie fälschlicherweise verdächtigt wurde, den vorgefundenen Brief an einen Kriegsgefangenen geschrieben zu haben, stellte sich die Frau selbst der Polizei. Weil sie als Aushilfe auf einem landwirtschaftlichen Hof einem Kriegsgefangenen eine Sporthose geschenkt und von ihm einen Kuss auf die Wange sowie einen Zettel mit Liebesgrüßen erhalten und ihm ebenfalls einen Brief geschrieben hatte, wurde sie zu einer einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁷⁹⁴ In Fällen sexualisierter Gewalt an osteuropäischen Frauen ausgeübt durch deutsche Männer war es nicht selten, dass die betroffenen Frauen selbst, eine Anzeige bei der Polizei erstatteten⁷⁹⁵ oder den Vorfall zumindest der Betriebsleitung meldeten, die die Gestapo über die Vorgänge in ihrem

⁷⁹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39061 u. Rep. 114 Nr. 3273.

⁷⁹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29720

⁷⁹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2204.

⁷⁹⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27783 u. 29491.

⁷⁹⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1199 u. 2291.

Betrieb in Kenntnis setzte.⁷⁹⁶ So meldeten unter anderem fünf osteuropäische Zivilarbeiterinnen, dass sie von den Leitern eines Gemeinschaftslagers misshandelt und sittlich belästigt worden sind.⁷⁹⁷

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern allgemein und Liebesbeziehungen im Speziellen wurden auf vielfältige Arten bekannt. Aber auch hier lassen sich zwei grundlegende Tendenzen aufzeigen. Einerseits wurde seitens der Polizei ein Überwachungsnetz eingerichtet, dass verschiedene Instanzen und Personengruppen in die Überwachung der Einhaltung des Kontaktverbots integrierte. Mittels des Wachpersonals in den Betrieben, den Wachleuten in den Lagern, V-Männern des SD, Parteimitglieder und Ortsgruppenleiter und anderen Personen wurde versucht ein dichtes Netz der Überwachung zu schaffen. Die hohe Anzahl der dadurch bekannt gewordenen Fälle demonstriert ihren Erfolg. Andererseits war die Denunziationsbereitschaft in der Bevölkerung recht groß, sodass die Gestapo ohne eigene Ermittlungsarbeit eine große Anzahl von Fällen zugetragen wurde. Dabei waren es nicht selten nahe Verwandte, die ihre Angehörigen an die Gestapo verrieten.

In Bezug auf die Folgen der Denunziation stellte Steffens die These auf, dass GV-Delikte auf dem Land zwar seltener denunziert wurden, aber wenn ein solcher Fall bekannt wurde, diese Fälle mit schlimmeren persönlichen Konsequenzen für die betroffenen Frauen verbunden waren als ähnlich gelagerte Fälle in der städtischen Anonymität.⁷⁹⁸ Die Frage, ob Fälle öfter oder seltener denunziert wurden, lässt sich anhand der Fallakten nicht beantworten, da ausschließlich bekanntgewordene Fälle vorliegen. Inwiefern darüber hinaus Umgangsübertretungen stattgefunden haben, ohne dass diese bekannt wurden, lässt sich auf dieser Quellenbasis eo ipso nicht nachvollziehen. Daher muss diese Frage unbeantwortet bleiben. Aber auch bezüglich der Frage nach den persönlichen Konsequenzen der Betroffenen erweisen sich die Gestapo- und Strafakten als weniger geeignete Quellen, da sie die Umgangsübertretungen primär aus dem Blickwinkel der Verfolger schildern und daher das Schicksal der Betroffenen marginalisiert wird. Die These an sich erscheint nicht unplausibel, verifizieren oder falsifizieren lässt sie sich aufgrund der Eigenart der vorliegenden Quellen jedoch nicht.

⁷⁹⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 47813.

⁷⁹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 43622.

⁷⁹⁸ Steffens, Gerd, Die praktische Widerlegung des Rassismus. Verbotene Liebe und ihre Verfolgung, in: Dorn, Fred / Heuer, Klaus (Hgg.), "Ich war immer gut zu meiner Russin". Zur Struktur und Praxis des Zwangsarbeitersystems im Zweiten Weltkrieg in der Region Südhessen, Pfaffenweiler 1991, S. 185-199, S. 194.

Das gesetzlich verankerte Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen wurde über verschiedenste Kanäle kommuniziert – sei es in den Betrieben durch Belehrungen und Aus-hänge, in der Landwirtschaft durch Belehrungen durch die lokalen Landwirtschaftsverbände, denen ebenfalls Merkblätter zum Umgang und der Strafandrohung an die Hand gegeben wurden, in der Presse. Neben Artikeln die allgemein vor den Gefahren warnten, sollten die gerichtlichen Pressemitteilungen über ausgewählte Verurteilungen abschreckend wirken. Hierdurch war die deutsche Bevölkerung darüber informiert, dass es zum einen ein solches Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen gibt und zum anderen, dass bei Umgangsübertretungen harte Strafen drohen. Andere Voraussetzungen galten für polizei-eigene Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeitern. Auch wenn ebenfalls durch Presse und betriebsinternen Anweisungen vor einem Umgang mit diesem Personenkreis gewarnt wurde, konnte das polizeieigene Umgangsverbot mit Zivilarbeitern nicht offiziell durch Strafandrohung bei Verstößen gegen das Verbot ausgesprochen werden. Außenpolitische Rücksichtnahmen sowie die Sorge vor negativen Auswirkungen derartiger Drohungen auf die im Inland befindlichen ausländischen Arbeitskräften und damit mögliche negative Auswirkungen auf den Arbeitseinsatz wollte man weitestgehend vermeiden. Obwohl offizielle Strafandrohungen für den Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern vermieden wurden, wurden Verstöße dennoch – nicht nur durch anderweitig informiertes Wachpersonal – sondern eben auch von „Volksgenossen“ denunziert. In den meisten Fällen wurden Umgangsübertretungen zwar von Ortsgruppenleitern, dem Wachpersonal der Fremdarbeiterlager und anderen Personengruppen aus dem Überwachungsnetz der Gestapo gemeldet. Nichtsdestotrotz finden sich unter den Denunzianten – wie bei dem Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen auch – nahe Angehörige, die ihre persönlichen Konflikte mittels einer Meldung für sich entscheiden wollten.

4.3.4 Bestrafung von Liebesbriefen und Küssen

4.3.4.1 Strafverfahren gegen deutsche Frauen wegen Liebeleien mit Kriegsgefangenen

Ebenso wie verschiedene Formen von Hilfeleistung bereits mit mehrmonatigen Gefängnisstrafen geahndet wurden, wurden auch unschuldige Anbahnungen von Liebesbeziehungen in Form des Austauschs von Briefen und Zärtlichkeiten unverhältnismäßig hart bestraft. Die Ermittler versuchten dabei stets geschlechtlichen Umgang nachzuweisen. Selbst wenn der Nachweis einer intimen Liebesbeziehung nicht erbracht werden konnte, stand den Gerichten dennoch ein relativ weiter Strafraum von mehrmonatigen

Gefängnisstrafen zur Verfügung, der in Einzelfällen sogar die Verhängung von Zuchthausstrafen gestattete. Insgesamt lassen sich im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 162 Verfahren wegen Liebelei nachweisen. In 68 % der Fälle erkannten die Gerichte auf Gefängnisstrafen. Dabei betrug die durchschnittliche Dauer 4,5 Monate. Daneben wurden in 4 % der Fälle die Ermittlungen oder das Verfahren selbst, meist mangels Beweises, eingestellt. In ebenso vielen Fällen wurde den Angeklagten eine Geldbuße auferlegt. In knapp 6 % der Fälle wurden gegen jugendliche Delinquentinnen explizite Jugendstrafen wie Wochenkarzer oder Jugendarrest ausgesprochen.⁷⁹⁹ In vier Fällen wurden sogar Zuchthausstrafen von über einem Jahr ausgesprochen. Damit stand den Gerichten ein äußerst weiter Strafraum zur Verfügung, der von der Verhängung einer Geldbuße bis hin zu Zuchthausstrafen reichte. Dabei lag die Höchststrafe, die im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf ausgesprochen wurde, bei zwei Jahren Zuchthaus sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren – und das wohlbemerkt für eine nichtintime Liebelei.

Die meisten Fälle – 66 % aller Liebelei-Delikte – wurden vor ordentlichen Gerichten, d.h. vor Amts-, Land- oder Jugendgerichten verhandelt. Wie bereits festgestellt, stand es der Staatsanwaltschaft bei Vergehen oder Verbrechen gegen die Verordnung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen frei, ob sie vor einem ordentlichen Gericht oder vor einem Sondergericht Anklage erhob. Durch die *Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege* vom 1. September 1939 konnten die Anklagebehörden „Verbrechen und Vergehen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, [...] Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung [waren], dass dadurch die Tat die Öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet wurde“⁸⁰⁰. Auf dieser Grundlage konnten auch Anklagen wegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung vor einem Sondergericht erhoben werden. Allein die Wahl der Gerichtsbarkeit offenbart, dass Liebeleien grundsätzlich nicht als „schwere“ und damit zuchthauswürdige Fälle angesehen wurden. In Ausnahmefällen konnte die Staatsanwaltschaft auch Anklage vor einem Sondergericht erheben. Dies tat sie in 14 % der Fälle. Dabei zeigt die statistische Analyse, dass die Sondergerichte tendenziell härtere Strafen aussprachen als die ordentlichen Gerichte – eine Tendenz, die sich auch für die Verhandlung von GV-Delikten bestätigt lässt. Während die ordentlichen

⁷⁹⁹ In 13 % aller strafrechtliche verhandelter Liebeleifälle lässt sich der Verfahrensausgang nicht mehr rekonstruieren.

⁸⁰⁰ RGBl. I S. 1658ff, §19; siehe auch: Schmidt, „Beabsichtige ich“, S. 47.

Gerichte ausschließlich Gefängnisstrafen aussprachen und diese im Durchschnitt bei einer Dauer von vier Monaten lag, sprachen Sondergerichte in vier von 22 Verfahren eine Zuchthausstrafe aus. Die durchschnittliche Dauer der Gefängnisstrafen war bei Gerichtsurteilen, die von Sondergerichten verhandelt wurden, mit knapp acht Monaten, doppelt so hoch wie die von ordentlichen Gerichten ausgesprochenen Gefängnisstrafen. Die Zuchthausstrafen lagen durchschnittlich bei über 15 Monaten. Damit ergibt sich ein Bild, wonach die Sondergerichte ihrem Ruf als „Standgerichte der inneren Front“ entsprachen und mit ausgesprochener Härte auch gegen die deutsche Bevölkerung – selbst in Fällen von Briefverkehr und dem Austausch von Zärtlichkeiten – vorgingen. Zugleich stellt sich die Wahl des Gerichts als einer der einflussreichsten Faktoren auf den Verfahrensausgang heraus. Stellte die Staatsanwaltschaft Anklage vor einem Sondergericht bedeutete dies für die Anklagte mit großer Wahrscheinlichkeit eine vergleichsweise harte Strafe. Die Bedeutung der Wahl des Gerichts auf den Verfahrensausgang wird auch – wie später zu sehen ist – für GV-Delikte bestätigt werden.

Vor Gericht standen fast ausschließlich deutsche Frauen. Nur in einem Fall wurde eine kroatische Staatsangehörige zu einer Zuchthausstrafe wegen des Austauschs von Zärtlichkeiten und Briefen mit einem französischen Kriegsgefangenen sowie Beihilfe zu seiner Flucht durch Besorgung von Zivilkleidung verurteilt.⁸⁰¹ Bei deutschen Frauen handelte es sich in 56 % der Fälle um ledige Frauen und nur in 33 % um verheiratete, geschiedene oder verwitwete Frauen. Auffällig ist, dass die Frauen mit durchschnittlich 19,5 Jahren knapp acht Jahre jünger waren als diejenigen, die wegen sogenannter GV-Delikte verfolgt wurden. Damit handelte es sich bei den Angeklagten mehrheitlich um sehr junge Frauen, die ihre ersten Liebeserfahrungen in einer Zeit machten, in der sehr viele ausländische Arbeiter sich im Land befanden. Bezüglich ihrer sozialen Herkunft und ihres beruflichen Werdegangs handelte es sich bei den Angeklagten um eine relativ homogene Gruppe. In der Mehrheit arbeiteten die Frauen in einem Betrieb als Hilfsarbeiterinnen oder in einem Ausbildungsberuf. Wenn sie nicht der Produktion beschäftigt waren, übten sie typische Frauenberufe wie Näherin, Stenotypistin oder Kontoristin aus. Nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Frauen war in der Landwirtschaft beschäftigt. Frauen höherer sozialer Schichten oder Akademikerinnen befanden sich unter den Angeklagten keine. Bei ihren Partnern handelte es sich in 92 % der Fälle um französische

⁸⁰¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 769 u. Rep. 114 Nr. 2860.

Kriegsgefangene. Daneben standen deutsche Frauen auch wegen Umgangs mit belgischen, jugoslawischen und in zwei Fällen mit polnischen Kriegsgefangenen vor Gericht.⁸⁰²

4.3.4.1.1 Verfahrenseinstellungen

Wenn sich der Umgang nicht eindeutig nachweisen ließ, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Beweises ein. Dies traf auf 4 % aller archivierten Verfahren zu. In den meisten Fällen handelte es sich um Situationen, die den „Anschein“ eines Verhältnisses erweckten, dieser jedoch von den Beschuldigten bestritten und durch Ermittlungen nicht bestätigt werden konnte – wie im Fall der Anneliese B.⁸⁰³ Die Frau wurde von dem Wachpersonal beobachtet wie sie einen Zettel in der Nähe einer Baustelle fallen ließ, auf der diverse französische Kriegsgefangene eingesetzt waren. Bei ihrer Vernehmung gab sie zwar zu, den Zettel fallen gelassen zu haben, aber nur weil sie die Arbeiter von Weitem nicht als Kriegsgefangene erkannt hatte. Dieser Fall verdeutlicht, dass wenn die Beschuldigten glaubhaft machen konnten, dass sie die Kriegsgefangenen als solche nicht erkannt und somit in Unkenntnis gehandelt hatten, in der Regel die Einstellung des Verfahrens erfolgte.

Obwohl den Angeklagten ein schuldhaftes Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte, gehörte es zum obligatorischen staatspolizeilichen Verfahrensgang die Beschuldigten über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen zu belehren und zu verwarnen. Grundsätzlich behielt es sich die Staatspolizei vor, staatspolizeiliche Maßnahmen im Falle einer Verfahrenseinstellung zu ergreifen. Ungeachtet der eingeleiteten und laufenden strafrechtlichen Prozesse, schlug die Gestapo regelmäßig staatspolizeiliche Maßnahmen vor, für den Fall, dass „eine Bestrafung durch das zuständige Gericht nicht erfolgen“ sollte.⁸⁰⁴ Auch wenn staatspolizeiliche Maßnahmen trotz Verfahrenseinstellung in den vorliegenden Fällen nicht zur Anwendung gekommen sind, so verdeutlicht die Bereitschaft zum eigenmächtigen Handeln die potenzielle Machtbefugnis auch über juristische

⁸⁰² Das Schicksal der Kriegsgefangenen ließ sich auf Basis der Akten bezüglich des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nicht rekonstruieren. Nur in einigen Fällen sind die übermittelten Urteile der Feldgerichte gegen den betreffenden Kriegsgefangenen der Staatsanwaltschaft übermittelt worden, wodurch die einigen Fällen auf Grundlage der Fallakten gegen deutsche Frauen auch das Schicksal der Kriegsgefangenen nachvollziehen lässt. Aber selbst wenn eine Urteil übermittelt wurde, eine Urteilsbegründung sucht man in den Akten vergebens. An dieser Stelle sei auf das Militärarchiv in Freiburg verwiesen. Dort befinden sich die Verfahrensakten gegen Kriegsgefangene wegen § 92 militärischer Ungehorsam.

⁸⁰³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65187.

⁸⁰⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58333.

Entscheidungen hinaus, polizeiliche Ziele durchzusetzen und damit nicht zuletzt das Selbstbewusstsein der Polizei gegenüber der Justiz.

4.3.4.1.2 Geldbußen

In einigen leichten Fällen wurde anstelle einer durch die Untersuchungshaft bereits verbüßte Gefängnisstrafe eine Geldstrafe ausgesprochen. Zumeist wurde diese Form der Strafe ausgesprochen, wenn zwar kein tatsächlicher amouröser Umgang bestanden hat, aber die Beschuldigten die feste Absicht geäußert haben, einen Umgang anzustreben. Die Höhe der Geldbußen schwankte zwischen 50 und 300 RM. Die höchste Strafe wurde dabei gegen eine junge Ehefrau ausgesprochen. Denunziert wurde sie von ihrem Ehemann in seinem Fronturlaub, weil sie ihm erzählt hatte, ein Verhältnis mit einem Kriegsgefangenen zu haben. Der Ehemann strengte im Zuge dieser Beichte ein Ehescheidungsverfahren an. Die Ermittlungen in Bezug auf den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen ergaben, dass die junge Frau Gefallen an dem Kriegsgefangenen gefunden hatte, aber aus Angst vor der Strafe es zu keiner Annäherung gekommen ist. Anstelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von zwei Monaten wurde sie zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 RM verurteilt.

Bei nachgewiesenem Austausch von Zärtlichkeiten konnte – sofern diverse Milderumstände geltend gemacht werden konnten – die Verbüßung einer Gefängnisstrafe von kurzer Dauer auch gegen Zahlung einer Geldbuße mit Aussicht auf baldige Begnadigung ausgesetzt werden.⁸⁰⁵ Von dieser Maßnahme machten die Richter insbesondere dann Gebrauch, wenn die Beschuldigte Reue bekundete, die sich als Bestätigung des NS-Wertgefüges mildernd auf den Verfahrensausgang auswirkte. Bei geringen Formen der Umgangsübertretungen konnten zudem auch Versprechen, sich in Zukunft keine Verfehlungen zuschulden kommen zu lassen sowie die Absolution des Ehemannes zur Umwandlung einer kurzzeitigen Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe begünstigen. Beispielhaft soll folgende Einlassungen einer Beschuldigten gegenüber der Geheimen Staatspolizei die erfolgversprechende Begründungsmuster demonstrieren:

⁸⁰⁵ So im Fall der Gertrud E. Die Ehefrau eines Organisten wurde mit der Aufgabe betraut, die Kirche für den Gottesdienst vorzubereiten. Weil sie hierzu Hilfe benötigte, stellt ihr ihr Schwager einen französischen Kriegsgefangenen zur Verfügung. Bei der gemeinsamen Arbeit kam es zwischen der Ehefrau und dem Kriegsgefangenen zum Austausch von Zärtlichkeiten, der von einer Bekannten beobachtet und denunziert wurde. In ihrer polizeilichen Vernehmung gab die Beschuldigte zu, dass es bereits vor diesem Vorfall zweimal zum Austausch von Zärtlichkeiten gekommen sei. Einen geschlechtlichen Umgang bestritt sie hingegen. Schließlich wurde die 25-jährige Frau „zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt“, deren „Verbüßung jedoch gegen Zahlung einer Geldbuße von 200 RM mit Aussicht auf demnächstige Begnadigung ausgesetzt“ wurde. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 50828 u. 38049.

Ich sehe heute das Unrichtige und Verwerfliche meiner Handlungsweise ein und be-reue meine Tat. Bemerken möchte ich noch, dass ich meinem Manne die ganze An-gelegenheit mitgeteilt habe und dieser mit auch brieflich schon verziehen hat. Er er-wartet aber von mir, dass ich mich in Zukunft benehme, wie es sich für eine deutsche Frau gehört. Dieses Versprechen habe ich meinem Manne schon gegeben und wie-derhole heute bei der Polizei nochmals, dass ich mich in Zukunft einer deutschen Frau würdig erweisen werden.“⁸⁰⁶

Inwiefern derartige Äußerungen aufrichtiges Schuldbewusstsein zum Ausdruck brachten oder strategisches Kalkül zur Erzielung einer milderen Strafe darstellten, lässt sich nicht nachvollziehen. Dass sich Reuebekundungen oftmals strafmildernd ausgewirkt haben, lässt sich aber in vielen Urteilsbegründungen nachvollziehen.

4.3.4.1.3 Gefängnisstrafen – die Regelstrafe

In den meisten Fällen erkannten die Gerichte auf Gefängnisstrafen. Die durchschnittliche Dauer dabei betrug 4,5 Monate. Die Tathandlung bestand in den meisten Fällen in Brief-verkehr und dem Austausch von Zärtlichkeiten. So wurde eine 40-jährige Frau, weil sie einem Kriegsgefangenen eine Sporthose geschenkt, von ihm einen Kuss auf die Wange bekommen und einen Zettel mit Liebesgrüßen erhalten hatte, bereits zu einer einmonati-gen Gefängnisstrafe verurteilt.⁸⁰⁷ Für eine Verurteilung musste es noch nicht einmal zum tatsächlichen Austausch von Zärtlichkeiten kommen. Es reichte bereits aus, wie der Fall der 22-jährigen Ilse W. zeigt, wenn sich die deutsche Frau auf die Annäherungsversuche eingelassen hat, indem sie auf die Zeichen, die der Kriegsgefangene ihr gab, reagierte und ihm daraufhin einen Zettel schrieb. Da der Kontakt nicht durch ein Arbeitsverhältnis be-gründete war, sondern dies aus ihrem „Willen“ geschah, so die Argumentation des Ge-richts, musste dieses Verhalten bereits als strafbar angesehen werden. Die Frau wurde zu einer zweiwöchigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁸⁰⁸

Auf hohe Gefängnisstrafen wurde in Fällen erkannt, in denen bei den Beschuldigten be-sondere Treueverbindungen bestanden. So wurde eine 29-jährige Frau, weil sie von ei-nem französischen Kriegsgefangenen Geschenke angenommen und ihn geküsst hat, zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁸⁰⁹ Den Ausschlag für die unverhältnis-mäßig hohe Strafe gab, der gerichtlichen Argumentation folgend, der Umstand, dass es sich bei der Beschuldigten um eine *Kriegerfrau* gehandelt hatte. Die Richter stellten die-sen strafverschärfenden Aspekt explizit heraus:

⁸⁰⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 50828 u. 38049.

⁸⁰⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27783 u. 29491.

⁸⁰⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31586 u. 41968 u. 41969.

⁸⁰⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26719 u. 59936.

Was das Strafmaß angeht, so hat die Angeklagte sich in übelster Weise mit einem Kriegsgefangenen eingelassen. Sie hat sich nicht gescheut, sich mit einem gefangenen Feinde einzulassen, während deutsche Soldaten in fremder Gefangenschaft in gemeinster Weise behandelt werden. Hinzu kommt noch, dass ihr Ehemann zum Wehrdienst einberufen ist. Unter diesen Umständen konnte nur eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe den Strafzweck erreichen.⁸¹⁰

Auch wenn in diesem Fall die Treuebindungen als Hauptargument für die Erkennung auf eine „empfindliche“ Strafe angeführt wurde, lässt sich auf statistischer Grundlage keine Korrelation zwischen Treuebindungen und der Höhe des Strafmaßes erkennen. Ebenso finden sich Urteile wie gegen eine 20-jährige, ledige Fabrikarbeiterin, die wegen eines Liebesverhältnisses, bei dem sie ebenfalls Geschenke von ihm angenommen und ihm ein Bild von sich geschenkt hatte, sogar zu einer siebenmonatigen Strafe verurteilt wurde.⁸¹¹ In Bezug auf die Faktoren, die einen statistisch signifikanten Einfluss auf die Strafzumessung hatten, lässt sich nur ein einziger Faktor nennen: die Wahl des Gerichts. Weder Treuebindungen und das Alter korrelieren signifikant mit der Höhe des Strafmaßes. Sowohl gegen verheiratete als auch gegen junge, ledige Frauen wurden gleichermaßen harte wie milde Strafen ausgesprochen. Waren Treubindungen vorhanden, wurden sie in jedem Fall als Strafverschärfungsgrund in die Urteilsbegründung aufgenommen. Aber auch wenn in Urteilsbegründungen stets auf das Alter oder die Treubindungen Bezug genommen und zur Begründung der Strafzumessung herangeführt wurden, zeigt die statistische Auswertung, dass – außer bei Minderjährigkeit – diese Kategorien keine signifikanten Auswirkungen auf die Strafzumessung hatten. Hingegen lässt sich eindeutig feststellen, dass die Wahl des Gerichts den Verfahrensausgang am stärksten beeinflusste. Das Strafmaß in Verfahren, die vor einem ordentlichen Gericht verhandelt wurden, fielen deutlich milder aus, als Fälle, die vor einem Sondergericht verhandelt wurden. Stellte der Staatsanwalt Anklage vor einem Sondergericht, fielen die Strafen durchschnittlich doppelt so hoch aus. Zudem tendierten Sondergerichte dazu, vermehrt exemplarisch hohe Strafen auszusprechen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Besonders hart fielen die Strafen aus, wenn es sich um eine Wiederholungstat gehandelt hatte. So auch im Fall Klara W.⁸¹² Die 29-jährige Soldatenfrau wurde am 9. März 1942 wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen festgenommen und in das Polizeigefängnis in Solingen eingeliefert worden. Dort wurde festgestellt, dass sie „dieserhalb [bereits 1941] vom Schöffengericht in Solingen zu vier Monaten Gefängnis verurteilt“ worden ist. Nach „hartnäckigem Leugnen“, wie es im Polizeibericht steht, „gestand sie, dass

⁸¹⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26719 u. 59936.

⁸¹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 26027 u. Rep. 337 Nr. 61.

⁸¹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 13077.

sie [...] verschiedentlich einen französischen Kriegsgefangenen getroffen, ihm einmal ein Butterbrot geschenkt und vom ihm eine Tafel Schokolade erhalten habe“. Ihren Einlassungen zufolge habe sie „in ihrer Vernehmung nur deshalb gelogen, weil sie ihren Eltern nicht erneut Kummer bereiten wollte“. Dem Ermittlungsbeamten gegenüber gestand sie ein, dass sie den Kriegsgefangenen, wegen dem sie erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, sehr liebe und deshalb versucht habe diesen ausfindig zu machen. Aus diesem Grund nahm sie Kontakt zu einem anderen französischen Kriegsgefangenen auf und versuchte auch die französische Sprache zu erlernen. Am 9. Mai 1942 wurde sie vom Schöffengericht in Solingen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. In Anbetracht der geringfügigkeit des Vergehens ist die Härte der Strafe maßgeblich auf den Umstand, dass es sich um eine Wiederholungstat handelt, zurückzuführen.

Nachdem im Frühjahr 1943 ein großer Teil der französischen Kriegsgefangenen als Anerkennung der bereitwilligen Zusammenarbeit der französischen Regierung mit dem Deutschen Reich sowie des erfolgreichen Arbeitseinsatzes französischer Zivilarbeiter für die deutsche Wirtschaft beurlaubt wurde, häuften sich die Fälle des Umgangs mit beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. Der neue Status führte zu Unklarheiten bei den verschiedenen Strafverfolgungsinstanzen bezüglich der Behandlung der ersten Übertretungen des Umgangsverbots mit beurlaubten Kriegsgefangenen, die 1944 erstmalig strafkundlich bekannt wurden. Daher musste bei Ermittlungsverfahren wegen verbotenen Umgangs nach 1943 stets die Frage nach dem Status der Kriegsgefangenen zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme geklärt werden. Im Fall der 42-jährigen, ledigen Haustochter Josefine L.⁸¹³ konnte festgestellt werden, dass die Liebesbeziehung, die geschlechtlichen Umgang nicht beinhaltete, zu einem Zeitpunkt vor der Beurlaubung des Kriegsgefangenen aufgenommen wurde.⁸¹⁴ Die Beziehung, die einige Monate andauerte und über den Austausch von Zärtlichkeiten nicht hinausging, wurde von ihr selbst kurz vor Weihnachten 1943 beendet. Daher konnte sie wegen des verbotenen Umgangs im Vorfeld der

⁸¹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63859.

⁸¹⁴ Anfang 1942 wurde der französische Zivilarbeiter, Paul C., der im Zivilberuf Landwirt war, der Angeklagten zur Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes zugewiesen. Bereits nach kurzer Zeit konnte Paul C. „ihr Vertrauen und ihre Zuneigung“ gewinnen und „so bleib es dann nicht aus, dass die Angeklagte, die weiter keinen Umgang hatte und sich vereinsamt fühlte, sich ihm anschloss“. Josefine L. wurde am 1. März 1944 vom Grenzkommissariat Emmerich festgenommen und tags drauf dem Amtsrichter zum Erlass eines Haftbefehls vorgeführt. Da der französische Kriegsgefangene Paul C. zum Zeitpunkt der Festnahme beurlaubt war, wurde er dem Militärstammlager zur Rücküberstellung in die Kriegsgefangenschaft übergeben. Am 14. Juli 1944 erging gegen die Angeklagte Josefine L. das Urteil. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63859.

Beurlaubung verurteilt werden.⁸¹⁵ Sie wurde vom Landgericht Duisburg, weil sie „mit einem französischen Kriegsgefangenen Zärtlichkeiten ausgetauscht“ hatte, zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe abzüglich der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt. Die ausführliche Urteilsbegründung verweist auf zentrale Kategorien bei der Strafzumessung. Zu den Strafmilderungsgründen, die im vorliegenden Fall angeführt wurden, gehörte ihr „offenes Geständnis“, ihre aufrichtige Reue und ihr sonst „tadelloser Ruf“. Auch berücksichtigte das Gericht strafmildernd, „dass sie nach dem Tod ihres Bruders dessen Hof in selbstloser Weise verwaltete“. Zudem brachten die Richter für die „schwierigen häuslichen Verhältnisse“ Verständnis auf. Aus diesen Gründen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass „ihr Verhalten nicht als so schwer gewürdigt werden“ kann, „dass sie die volle Schärfe des Gesetzes treffen musste“, was im Klartext die Ablehnung einer Zuchthausstrafe bedeutete. Weil die Beziehung jedoch über einen längeren Zeitraum hindurch andauerte, hielt das Gericht „unter Abwägung der Umstände [...] die erkannte Strafe als angemessene Sühne“. Damit stimmte das Urteil mit Thieracks Bestimmungen bezüglich der Bestrafungspraxis in Liebeleifällen überein, der zufolge sich die lange Dauer strafverschärfend auf die Bemessung der Strafe auszuwirken habe.⁸¹⁶ Schließlich demonstriert dieser Fall die letztgültige Entscheidungskompetenz der Geheimen Staatspolizei in Fällen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen. Die Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft wurde mit der Anordnung der Rücküberstellung der Beschuldigten, „falls kein Haftbefehl erlassen wird, oder dieser vorzeitig aufgehoben wird“, verbunden. Somit behielt es sich die Geheime Staatspolizei vor, selbst im Falle eines nicht zufriedenstellenden Verfahrensausgangs mit staatspolizeilichen Maßnahmen korrigierend einzugreifen.

4.3.4.1.4 Besondere Härte zu Abschreckungszwecken

Bei dieser Sachlage erschien eine empfindliche Gefängnisstrafe geboten, die ihrer Höhe nach auch geeignet sein musste, andere Frauen von einem ähnlichen würdelosen Verhalten abzuschrecken.⁸¹⁷

In manchen Fällen sprachen die Gerichte am Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf exemplarisch hohe Strafen bei Liebelei-Vergehen aus. Vor allem Sondergerichte

⁸¹⁵ Die Bestrafungspraxis von Umgangsübertretungen mit beurlaubten Kriegsgefangenen, deren Beziehung infolge der Beurlaubung aufgenommen wurde, wird aufgrund der Komplexität in einem eigenen Kapitel im Kontext der GV-Delikte behandelt.

⁸¹⁶ Siehe hierzu: Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Heinz (Hg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der Rechtsprechung 1942-1944, Boppard am Rhein 1975. (=Schriften des Bundesarchivs, Bd. 21), S. 92.

⁸¹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8583 u. 63856 u. Rep. 116 Nr. 389.

sprachen tendenziell besonders harte Strafen aus. Bereits die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung vor einem Sondergericht – wie im vorliegenden Fall vor dem Sondergericht Duisburg – sowie die Urteilsbegründung selbst lassen den Schluss zu, dass die Strafzumessung nicht allein auf einer schuldangemessenen Bestrafung basierte, sondern von Beginn an darauf abzielte, an der Frau ein Exempel zu statuieren und damit eine abschreckende Wirkung auf andere deutsche Frauen zu erzielen. Hohe Gefängnis- oder gar Zuchthausstrafen für nichtintime Liebesbeziehungen sprachen Gerichte nur in Ausnahmefällen aus. Sofern sich der Kontakt auf gelegentliche Treffen und den Austausch von Zärtlichkeiten beschränkte, gingen die Strafen in der Regel nicht über mehrmonatige Gefängnisstrafen hinaus. War die Beziehung von großer Intimität gekennzeichnet, sodass der Verdacht eines GV-Delikts nicht völlig widerlegt werden konnte oder wenn es sich bei der Liebesbeziehung „nicht um eine gelegentliche Entgleisung“ handelte, „sondern um ein regelrechtes Liebesverhältnis“⁸¹⁸, wie es in einem Urteil hieß, machten die Richter von der Spannbreite des weiten Strafrahmens Gebrauch und erkannten auf Gefängnisstrafen von über einem Jahr oder sogar auf Zuchthausstrafen von bis zu zwei Jahren.⁸¹⁹

In dem eingangs zitierten Fall gab die intensive Intimität der Beziehung, die den Verdacht einer geschlechtlichen Beziehung nicht völlig ausschloss, den Ausschlag für die Erkennung auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.⁸²⁰ Das Problematische an dem Fall war, dass die Beschuldigte in ihrer ersten Vernehmung durch den Gestapo-Beamten einen intimen Verkehr gestand, ihr Geständnis vor dem Richter jedoch widerrief:

Ich bleibe trotz Vorhaltens und Ermahnen zur Wahrheit dabei, dass ich nicht mit einem Belgier Geschlechtsverkehr gehabt habe. Wenn ich in meiner Vernehmung vom 26. Februar 1944 zunächst etwas anderes gesagt habe, so habe ich nur angegeben, was der vernehmende Beamte mit vorgeredet hat.⁸²¹

Nicht selten widerriefen die beschuldigten Frauen ihr Geständnis vor Gericht mit der Begründung von der Gestapo psychisch unter Druck gesetzt bzw. zu den Aussagen gedrängt worden zu sein. Im vorliegenden Fall beabsichtigte der Staatsanwalt eine „Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten und zwei Jahren Ehrverlust zu beantragen, falls die Hauptverhandlung, insbesondere der persönliche Eindruck der Beschuldigten die Annahme eines schweren Falles rechtfertigt“ und vor allem, weil ein geschlechtlicher

⁸¹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 43793 u. Rep. 114 Nr. 2695.

⁸¹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19571 u. Rep. 114 Nr. 2690.

⁸²⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8583 u. 63856 u. Rep. 116 Nr. 389.

⁸²¹ Ebd.

Umgang zunächst Gegenstand des Verfahrens war. Nachdem ein geschlechtlicher Umgang jedoch nicht nachgewiesen werden konnte, setzte der Staatsanwalt das geforderte Strafmaß auf ein Jahr und sechs Monate Gefängnis herab. Obwohl ein intimer Umgang nicht nachgewiesen werden konnte, reichten die eingestandenen Intimitäten aus, um die Frage des Vorliegens eines schweren Falls zu prüfen, den die Richter letztendlich mit folgender Begründung verneinten:

Zunächst ist nicht erwiesen, dass es zu einem Geschlechtsverkehr zwischen der Angeklagten und dem Gefangenen gekommen ist. Sodann war zu berücksichtigen, dass zur Zeit der Tat die Ehe der Angeklagten seit zwei Jahren nicht mehr bestand. Es erschien auch glaubhaft, dass sie durch die örtlichen Verhältnisse und durch das schlechte Beispiel ihrer Verwandtschaft zunächst zu den Unterhaltungen mit dem Kriegsgefangenen gekommen ist. Bei diesen handelte es sich um einen Mann aus den gebildeten Kreisen, der offenbar einen erheblichen Einfluss auf die primitivere Angeklagte auszuüben in der Lage war. Schließlich lässt der Umstand, dass es bei dem zweiten Zusammentreffen zwischen der Angeklagten und dem Gefangenen zu weiteren Berührungen als zum Austausch von Zärtlichkeiten nicht gekommen ist, erkennen, dass die Angeklagte immerhin noch Hemmungen besitzt. Unter diesen Umständen konnte ein schwerer Fall nicht festgestellt werden, sodass gegen die Angeklagte auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen war.⁸²²

Allein eine einmalige körperliche Intimität reichte dem Gericht offensichtlich aus, um die Notwendigkeit eines „schweren Falls“ zu prüfen. Auch wenn das Gericht einen schweren Fall und damit die Erkennung auf eine Zuchthausstrafe verneinte und bei der Strafzumessung diverse Strafmilderungsgründe zugunsten der Angeklagten geltend machte, wie ihre „bisherige straffreie Führung, das schlechte Beispiel, das sie bei dem Besuche bei ihren Verwandten sah und dem Umstand, dass ihr als Witwe ein stärker Halt fehlte“, sprachen die Richter dennoch ein vergleichsweise hartes Urteil gegen die Frau aus. Begründet wurde das harte Vorgehen damit, dass die „Angeklagte es in erheblichem Maße an dem Stolz und der Würde hat fehlen [lassen], die von jedem gegenüber Angehörigen der Feindstaaten verlangt werden“ musste. Zudem wurde die Wahl der Strafhöhe von der Außenwirkung abhängig gemacht, um, wie es im eingangs zitierten Urteilsauszug hieß, „andere Frauen von einem ähnlichen würdelosen Verhalten abzuschrecken“.⁸²³

⁸²² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8583 u. 63856 u. Rep. 116 Nr. 389.

⁸²³ Ebd. Die Liebelei mit der Angeklagten Klara F. war jedoch nicht die einzige Umgangsübertretung dieser Art, die sich der belgische Kriegsgefangene hat zuschulden kommen lassen. Gleichwohl Viktor S. jede Zärtlichkeit und Intimität leugnete, wurde er im Feldurteil vom 15. Juni 1944 wegen fortgesetztem militärischem Ungehorsam in drei Fällen zu einer fünfjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Gleichwohl es bei den anderen beiden Fällen ebenfalls nicht zu regelrechtem Geschlechtsverkehr gekommen ist, versuchte er auch die beiden anderen Frauen zum Geschlechtsverkehr zu drängen. Eine Frau konnte sich gegen die Zudringlichkeiten erwehren. Der anderen Frau versprach er die Ehe, während er zugleich eine Fernehe mit einer Belgierin arrangierte und mit ihr Intimitäten, wenn auch kein regelrechten geschlechtlichen Umgang, vollzog. Aus diesem Grund wurde der belgische Kriegsgefangene wegen fortgesetzten militärischen Ungehorsams zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Noch bevor der neue Reichsjustizminister Thierack konkrete Richtlinien zur Rechtsprechung in Fällen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen herausgab, flossen „der Grad der Würdelosigkeit, die Intensität der Beziehung und [...] besondere Treuebindungen der Frau“ – drei zentrale Kategorien, die Thierack ein Jahr später als strafverschärfende Gründe explizit herausstellte⁸²⁴ – in die Urteilsfindung der Richter ein und führten zur Erkennung auf hohe Gefängnisstrafen wie der Fall einer 35-jährigen Mutter und Soldatenfrau demonstriert.⁸²⁵ Zu zwei Jahren Gefängnis wurde die Angeklagte im Februar 1942 verurteilt, weil sie mit einem französischen Kriegsgefangenen ein nichtintimes Liebesverhältnis unterhalten hatte. Dadurch, dass sie den Kontakt mittels heimlich geschmuggelter Briefe aus dem Gefängnis heraus aufrechterhielt, wurde der Vorwurf formuliert, sie sei dem Kriegsgefangenen „nachgelaufen“ und habe ich dadurch „würdelos“ verhalten. Wie es in der Pressenotiz, die in einem Krefelder Tageblatt erschienen ist, betont wurde, stelle der Vorsitzende „die Pflichtvergessenheit der Angeklagten ganz besonders heraus und unterstrich, dass den Kindern das entzogen wurde, was die Angeklagte dem Gefangenen zuführte“. Schließlich wird ihr gesellschaftlicher Status als Soldatenfrau zum vergleichswisen harten Urteil geführt haben, wie es in einer weiteren Pressenotiz hervorgehoben wurde. In der Pressemitteilung, die den Titel „Eine Ehrvergessene – Zwei Jahre Gefängnis für verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen“ trug, hieß es explizit: „Die Handlungsweise der Angeklagten ist umso verwerflicher als ihr Ehemann als Soldat seine Pflicht als Deutscher“ tut.⁸²⁶ Die Betonung der Treuebindungen und der Verweis auf die Front zielten darauf ab, den sozialen Druck auf die betroffene Frau zu erhöhen. Eine besondere Form der Treuebindung führte im Fall der 44-jährigen Erna S. zur Erkennung auf eine zweijährige Zuchthausstrafe – einer Strafe, die sogar über der durchschnittlich verhängten Zuchthausstrafe bei GV-Delikten lag.⁸²⁷ Treuebindungen wurden zur Begründung einer harten Strafe nicht nur dann angeführt, wenn sich der Ehemann oder ein naher Angehöriger an der Front bewährte oder durch die Tätigkeit in einem Rüstungsbetrieb begründet⁸²⁸, sondern, wie im Fall der Erna S., auch dann, wenn es sich bei dem Ehemann um einen Polizeimeister gehandelt hatte. Die 44-jährige Frau führte über

⁸²⁴ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

⁸²⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 18941 u. 63521.

⁸²⁶ Ebd.

⁸²⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19571 u. Rep. 114 Nr. 2690.

⁸²⁸ „Angestellte eines geschützten Betriebes“, waren mittels einer Erklärung zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Personen wurden als „Geheimnisträger“ bezeichnet. Von ihnen wurde eine „ganz besondere Zurückhaltung“ gegenüber Kriegsgefangenen gefordert. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19732.

längere Zeit ein Liebesverhältnis zu einem französischen Kriegsgefangenen, bei dem sie ihm des Öfteren Lebensmittel gab und sie Zärtlichkeiten austauschten. Begründet wurde die Zuchthausstrafe damit, dass „ihr Tun [...] umso unverständlicher und verachtenswerter [ist], als sie die Ehefrau eines Polizeimeisters und Mutter von zwei Söhnen im Alter von 16 und 17 Jahren ist, von denen der eine sich bereits freiwillig zur Wehrmacht gemeldet hat“. Auch wenn der Angeklagten ihre bisherige Straffreiheit strafmildern ausgelegt wurde, überwogen die strafverschärfenden Argumente: Neben der langen Dauer der Beziehung führte das Gericht an, dass „nicht außer Betracht gelassen werden [durfte], dass die Angeklagte durch ihre Tat anderen Volksgenossen ein schlechtes Beispiel gegeben hat, dem durch die Verhängung einer abschreckenden Strafe entgegengewirkt werden“ musste. Obwohl das Gericht das Urteil ausführlich begründete, konnte es nicht verschleiern, dass die Zuchthausstrafe über das Ziel einer schuldangemessenen Bestrafung einer Umgangsübertretung mit Kriegsgefangenen in Form von einer unschuldigen Liebesbeziehung hinaus auf die Befriedigung des Rachebedürfnis eines staatlichen Repräsentanten diene.

Mit schweren Strafen wurden darüber hinaus auch nichtintime Beziehungen bestraft, wenn diese zur gemeinsamen Flucht führten. Ein seitens der Rechtsgelehrten oftmals betontes Kernargument für die unnachsichtige Verfolgung von Liebesbeziehungen zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen war der Vorwurf, dass die „größere Vertrauensseligkeit“ die Fluchtabsichten der Kriegsgefangenen begünstigen könnte.⁸²⁹ Die Realität der Rechtsprechung beweist jedoch, dass es sich bei den imaginierten Gefahren um Einzelfälle handelte. Sofern diese auftraten, begegneten die Richter den Vorfällen mit auffallender Härte. Der einzige derart gelagerte Fall, der sich in den Akten des OLG-Bezirks Düsseldorf nachweisen ließ, endete für die Beschuldigte mit einer zweijährigen Gefängnisstrafe, und das obwohl ein intimer Verkehr nicht nachgewiesen werden konnte.⁸³⁰ Dieser Fall ist gleich aus mehreren Gründen interessant und soll an dieser Stelle ausführlicher behandelt werden. Einerseits handelt es sich um den einzigen Fall, der eine gemeinsame und erfolgreiche Flucht dokumentiert. Aus den Akten geht hervor, dass sich die junge Frau bis zur Entdeckung durch die Gestapo in einem Kloster in der Nähe von Marseille versteckt hielt. Zum anderen handelt es sich um das einzige Verfahren gegen eine deutsche Frau, das die Gestapo an den Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof überstellte. Sämtliche Fälle gegen deutsche Frauen wegen intimer Liebesbeziehungen, die zur

⁸²⁹ Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946.

⁸³⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27771 u. Rep. 114 Nr. 292.

Fluchtbegünstigung führten, verblieben im OLG-Bezirk Düsseldorf.⁸³¹ In keinem Fall wurde der Vorwurf des Landesverrats formuliert oder geprüft – eine Verfahrensweise, die bei deutschen Männern, die für Kriegsgefangene Fluchtbeihilfe leisteten, nachweislich durchgeführt wurde. Aber auch im vorliegenden Fall lehnte der Oberreichsanwalt eine Anklage wegen Feindbegünstigung ab. Voraussetzung für eine Anklageerhebung bzw. Verurteilung wegen § 91b Feindbegünstigung war die Absicht bzw. die bewusste Inkaufnahme des Beschuldigten, dass dem Deutschen Reich durch die Flucht des Kriegsgefangenen ein (wirtschaftlicher oder gar sicherheitspolitischer) Nachteil oder der Feindmacht ein Vorteil entstünde, z.B. dadurch, dass die Flucht in der Absicht durchgeführt wurde, die Kampfhandlungen gegen das Deutsche Reich wieder aufzunehmen.⁸³² Weil der Beschuldigte eine derartige Absicht bzw. Inkaufnahme nicht nachgewiesen werden konnte, verwies der Oberreichsanwalt die Klage an die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf. Das Urteil lautete auf eine zweijährige Gefängnisstrafe. Diese Entscheidung demonstriert die Wirkmacht geschlechterstereotyper Bewertungsmuster in der NS-Strafrechtspflege.⁸³³

In einem ähnlichen Fall, in dem die Beschuldigte zwar erfolgreich Fluchtbeihilfe leistete, jedoch nicht selbst an der Flucht teilnahm, wurde die Möglichkeit einer Verurteilung nach § 91b Feindbegünstigung erst gar nicht geprüft.⁸³⁴ Dennoch sahen die Richter am Sondergericht in Düsseldorf die Voraussetzungen eines schweren Falls aufgrund der

⁸³¹ Siehe Kap. *Deutsche Frauen wegen Fluchtbegünstigung für Kriegsgefangene vor Gericht – zwischen Beihilfe und gemeinsamer Flucht aus Liebe*.

⁸³² Die Strafvorschriften bezüglich des Hoch- und Landesverrats wurden durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens* vom 24. April 1934 novelliert und dadurch erheblich verschärft. Siehe: RGBl, Teil I (1934), S. 341. Unter anderem Waltzog weist darauf hin, dass die „VO v. 25. Nov. 1939 [...] in Idealkonkurrenz [...] mit den Vorschriften über Landesverrat“ stehen kann. Insbesondere „Beihilfe zur Flucht, begangen durch eine Zivilperson, [kann] nach § 91 B RStGB und nach § 4 VO v. 25. Nov. 1939 strafbar sein. (Siehe: Waltzog, *Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene*, S. 951.) Die Strafvorschrift der landesverräterischen Feindbegünstigung nach § 91b war ausschließlich auf den Krieg bzw. „in Beziehung auf einen drohenden Krieg“ anwendbar, beschränkte sich bezüglich der Straftatbestände jedoch nicht auf militärische Belange, sondern umfasste nahezu alle „Lebensbereiche“. In der Praxis der Rechtsprechung wurden vornehmlich „wirtschaftliche wie auch ideologische Unterstützung des Auslandes oder vergleichbare Minderungen des deutschen Kriegswillens“ als relevant erachtet. Siehe: Form / Schiller, *Politische NS-Justiz in Hessen*, S. 450; siehe auch: Form / Neugebauer / Schiller, *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945*, S. 337.

⁸³³ Ausführlich zum Thema der geschlechterstereotypen Bewertungsmuster in der NS-Strafrechtspflege siehe Kap. *Deutsche Frauen wegen Fluchtbegünstigung für Kriegsgefangene vor Gericht – zwischen Beihilfe und gemeinsamer Flucht aus Liebe*.

⁸³⁴ Die junge Frau führte ein Liebesverhältnis mit einem französischen Kriegsgefangenen, dabei kam es zum Austausch von Briefen und Küssen, jedoch nicht zu intimen Verkehr. Als der Kriegsgefangene ihr erzählte, „dass er fliehen möchte“, willigte sie aus Liebe ein, ihn bei seinem Vorhaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck besorgte sie ihm eine Karte. Die Flucht gelang und der konnte noch zu dem Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung nicht aufgegriffen werden. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 11614 u. Rep. 114 Nr. 279.

geleisteten Fluchtbeihilfe als gegeben an und verurteilten die Beschuldigte zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und einem Monat.

Zusammengefasst erkannten die Gerichte bei nichtintimen Liebesbeziehungen, die vornehmlich auf dem Austausch von Briefen und Küssen basierten, nur in Ausnahmefällen auf Gefängnisstrafen über ein Jahr oder gar auf Zuchthausstrafen. Faktoren, die in den Augen der strafrechtlichen Verfolger die Erkennung auf ein höheres Strafmaß rechtfertigten, waren das Vorhandensein von Treuebindungen, die Intensität der Liebesbeziehung sowie ein GV-Verdacht. Da die Fluchtbeihilfe nach zeitgenössischer Einschätzung an sich bereits die Annahme eines schweren Falls begründete, wundert es wenig, dass hierbei mitunter die härtesten Strafen ausgesprochen wurden. Subtext aller harten Urteile war zudem die Intention eine abschreckende Wirkung auf die deutsche Bevölkerung, insbesondere deutsche Frauen, zu erzielen. Aus diesem Grund wurden diese Urteile regelmäßig in der Tagespresse und in Einzelfällen auch reichsweit veröffentlicht.

4.3.4.1.5 Strafrechtliches Vorgehen gegen jugendliche Delinquentinnen bei Liebeleien mit Kriegsgefangenen

Ausdrücklicher als bei Erwachsenen zielten die richterlich ausgesprochenen Maßnahmen bei delinquenten Jugendlichen auf das Ziel der Erziehung zu ‚brauchbaren‘ Mitgliedern der ideologisch grundierten Volksgemeinschaft.⁸³⁵

Zu diesem Schluss kommt der Historiker Löffelsender in seiner Untersuchung zu der strafrechtlichen Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Daher, so Löffelsender weiter, „sollten die richterlich angeordneten Maßnahmen jedoch [in erster Linie] erzieherisch auf die betroffenen Jungen und Mädchen wirken“.⁸³⁶ Diese Erkenntnis kann für die Verfahrensweise in Fällen von Liebeleien zwischen minderjährigen, deutschen Mädchen und Kriegsgefangenen bestätigt werden. Im Gegensatz zur Rechtsprechung gegen erwachsene Frauen fielen die zuerkannten Strafen gegen delinquente Jugendliche wesentlich geringer aus. Auch bezüglich der Begründung des gewählten Strafmaßes wurde seitens der Richter stets der angestrebte, erzieherische Effekt

⁸³⁵ Löffelsender, *Strafjustiz an der Heimatfront*, S. 399f. Löffelsender kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass die Rechtsprechung gegen Jugendliche zweigleisig angelegt war. Primäres Ziel war es die straffällig gewordenen Jugendlichen durch erzieherische Maßnahmen wieder zu „‚brauchbaren‘ Mitgliedern der ideologisch grundierten Volksgemeinschaft“, wie er es formuliert, zu machen. Für einen kleinen Teil der Delinquenten traf dieses Ziel jedoch nicht zu. Für wiederholt straffällig gewordene Jugendliche war jedoch keine Reintegration in die Gemeinschaft vorgesehen. Als „gemeinschaftsfremd“ stigmatisiert zielen die gegen diese Gruppe von Jugendlichen ergriffenen Maßnahmen auf ihre dauerhafte Exklusion aus der Volksgemeinschaft. Auch wenn die zweite Gruppe von Delinquenten vergleichsweise sehr klein war, waren die Folgen für den Einzelnen umso gravierender. Siehe: Löffelsender, *Strafjustiz an der Heimatfront*, S. 458.

⁸³⁶ Ebd.

betont. In der Regel erkannten die Richter auf Arreststrafen. Zur Veranschaulichung der Tatumstände und der richterlichen Urteilsfindung soll folgendes Strafverfahren gegen drei minderjährige Angeklagte ausführlicher behandelt werden.

Am 28. Mai 1942 verhandelte das Amtsgericht in Krefeld unter dem Vorsitz des Jugendrichters Dr. Illig ein Verfahren gegen drei minderjährige Mädchen.⁸³⁷ Die Angeklagten waren „seit April 1940 bei der Textilausrüstungs-AG als Lehrmädchen beschäftigt“. In dem Betrieb waren auch französische Kriegsgefangene zur Arbeit eingesetzt. Zwischen den Lehrmädchen und den Kriegsgefangenen kam es zu Annäherungen. Die 16-jährige Angeklagte Änne K. traf sich mit dem französischen Kriegsgefangenen Al. „mindestens zweimal an verabredeter Stelle heimlich“, ließ sich dabei von ihm „küssen und drücken [...], ohne dass es hierbei nachweislich zu weiteren Intimitäten kam“. Der Kriegsgefangene bat sie in einem Brief, ihm eine „Karte des westlichen Grenzbezirks und Lothringens“ zu besorgen, weil er Fluchtab­sichten hegte. Zudem vermittelte Änne K. den Briefwechseln zwischen der Angeklagten Irmgard S. und dem französischen Kriegsgefangenen An. Der 17-jährigen Angeklagten Irmgard S. konnte nur der Briefverkehr und ein angeblich zufälliges Treffen im Betrieb nachgewiesen werden. Der Kriegsgefangene An. hat sich auch der Angeklagten Irmgard P. mittels eines Briefes anzunähern versucht. Diesen Brieffund meldete die Angeklagte dem Betriebsobmann. Einen weiteren Brief des Kriegsgefangenen An., der ebenfalls Liebesbeteuerungen enthielt, behielt sie jedoch in ihrem Spind. Bei der Urteilsbegründung war dem Gericht wichtig zu betonen, dass der „Inhalt des Schriftwechsels [...] mit dem Arbeitseinsatz nichts zu tun“ hatte und dass die Angeklagten „vorsätzlich“ gegen das Umgangsverbot verstoßen haben, denn „sie wussten, dass sie unerlaubte Beziehungen zu Kriegsgefangenen anknüpften und dass ihr Tun verboten war“, dass sie „durch den Betriebsleiter bzw. seinen Beauftragten auf das Verbot bei Eintreffen der Kriegsgefangenen aufmerksam gemacht worden sind“. Zudem waren in dem Betrieb „entsprechende Aushänge“ angebracht. Entscheidend für das Strafmaß war die Einschätzung ihres geistigen Entwicklungszustands: „Die Angeklagten, die sämtlich einen verständigen und geistig wackeren Eindruck machen, haben das Strafbare ihres Verhaltens erkannt und vermochten ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“ Obwohl das Gericht eingestand, dass die Initiative von den Kriegsgefangenen ausging, konnte es im Verhalten dennoch eine Mitschuld der Angeklagten erblicken: „Wenn auch die Annäherungsversuche zunächst von Seiten der Kriegsgefangenen in die Tat umgesetzt worden sind, so ist doch offensichtlich, dass sie hierzu durch das Verhalten der

⁸³⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 21863.

Angeklagten ermuntert worden sind, denn sonst würden die Gefangenen unter der großen Zahl der im Betrieb beschäftigten Mädchen gerade die Angeklagten ausgewählt haben.“ Hierdurch haben sie nicht nur den „erotischen Regungen“ der Kriegsgefangenen Vorschub geleistet, sondern auch die „Hoffnung“ geweckt, „die Unerfahrenheit der Mädchen zu Fluchtzwecken auszunutzen“. Grundsätzlich galten Fälle der Fluchtbeihilfe als schwere und damit zuchthauswürdige Fälle. Dieses Strafformat kam allein aufgrund des Jugendstrafrechtsprivilegs nicht infrage.⁸³⁸ Zudem wurde ihnen zugutegehalten, dass „sie sich nicht bewusst gegen das bestehende Verbot auflehnen wollten, sondern dass sie nur aus Unbedachtsamkeit sich mit den Kriegsgefangenen abgegeben haben“. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass die Beschuldigte Änne K. wegen ihrer Verfehlung, die im Austausch von Zärtlichkeiten bestand, „durch eine fühlbare Sühne energisch zur Ordnung gerufen werden“ musste. Allein die Wortwahl verweist auf die Zielsetzung der Reintegration. Außerdem wurde die Angeklagte als „zugänglich“ für „erzieherische Zuchtmittel“ eingeschätzt, sodass ein „Dauerarrest“ in Form eines einmonatigen Jugendarrests geeignet schien, um eine „günstige Wirkung“ nicht zu verfehlen. Zudem wird ihr „weiteres Verhalten durch die bereits bestehende Schutzaufsicht überwacht“. Vor allem aber entschied sich das Gericht gegen eine Gefängnisstrafe, weil diese „ihr weiteres Fortkommen nicht nur Übergebühre erschweren, sondern auch nicht jugendgemäß“ wäre, „weil die Angeklagte, die Reue und Einsicht gezeigt und sich bisher nicht auffällig gemacht hat“. Damit sollte der Weg zur Reintegration in die NS-Gemeinschaft geebnet werden. Weil das Vergehen der Angeklagten Irmgard S. und Irmgard P. weniger schwerwiegend eingeschätzt wurde, verordnete das Gericht im Falle der Irmgard S. „viermaligen Wochenendkarzer“ und im Falle der Irmgard P. „zweimaligen Wochenendkarzer“. Weil die Letztgenannte vom Jugendamt als „leichtsinig“ eingestuft wurde, bestimmte das Gericht für sie weitere Erziehungsmaßnahmen. Das Strafverfahren demonstriert eingehend die erzieherische Zielsetzung der Rechtsprechung gegen straffällig gewordene Jugendliche. Nicht nur die Strafhöhe, sondern vor allem das Strafformat des Jugendarrests offenbart den Willen des Strafsystems, die Beschuldigten nach einer kurzzeitigen Phase der Exklusion, die eine positive Verhaltensmodifikation im nationalsozialistischen Sinne bewirken sollte, wieder in die NS-Gemeinschaft wieder zu integrieren.

Dass es sich nicht um einen Einzelfall handelte, zeigen auch folgende Fälle: So wurde beispielsweise eine 17-jährige Hautochter, weil sie mit einem Kriegsgefangenen zusammen im Heu lag und dabei Zärtlichkeiten austauschten zu einer 10-tägigen

⁸³⁸ Löffelsender, Strafjustiz an der Heimatfront, S. 308.

Jugendarreststrafe verurteilt.⁸³⁹ In einem anderen Fall wurde eine junge Frau zu einem Wochenendkarzer verurteilt, weil sie sich mit einem Kriegsgefangenen unterhalten hat, mit ihm Spazieren gegangen ist und mit ihm im Wald, sich umarmend, gesehen wurde.⁸⁴⁰ Auch eine 17-jährige BDM-Führerin stand wegen verbotenen Umgangs vor Gericht, weil sie sich mit einem Kriegsgefangenen getroffen und mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht hatte. Aufgrund ihrer Vorbildfunktion wurde sie zu einem Monat Jugendarrest verurteilt.⁸⁴¹ In einigen Fällen stellte der Staatsanwalt das Verfahren gegen jugendliche Delinquentinnen ein. So wie auch im Falle der 15-jährigen Maria F.⁸⁴² Obwohl die junge Landhelferin nach anfänglichem Leugnen den Austausch von Briefen und Küssen zugab, den sie auch aufrechterhalten hat, wenngleich sie von diversen Personen auf die Verbotswidrigkeit ihrer Handlungen aufmerksam gemacht worden war, lautete die Empfehlung des Ermittlungsbeamten auf Verfahrenseinstellung. Nach mehrmaliger Vernehmung des jungen Mädchens kam er zu dem Ergebnis, dass sie aufgrund „jugendlichen Leichtsinns und Übermuts so gehandelt hat“ und sich der „Tragweite ihrer Handlungsweise nicht bewusst“ war. Zudem machte sie in ihrer Vernehmung einen „reumütigen Eindruck“, was ihn zu der Annahme führte, dass sie „ihr Versprechen, sich zu bessern, halten wird“.

4.3.4.2 Staatspolizeiliches Vorgehen gegen die deutsche Zivilbevölkerung bei Liebesleien mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern

Die strafrechtlichen Bestimmungen des § 4 „verbotener Umgang“ bezogen sich ausschließlich auf den Verkehr mit Kriegsgefangenen. Für den Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern wurden keine strafrechtlichen Bestimmungen erlassen. Um diese Lücke zu schließen, erließ das RSHA eigenständig Umgangsbestimmungen, die im Falle der Übertretung für den deutschen Beteiligten zum Teil schwere staatspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen konnten. Wie im vorherigen Abschnitt nachgewiesen, wurden bereits kleine Übertretungen des polizeieigenen Umgangsverbots mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet. Dabei wurde deutlich, dass die polizeieigenen Umgangsverbot sich vornehmlich bei osteuropäischen Arbeitskräften umfassend durchsetzen ließ, während die staatspolizeiliche Zugriffsbefugnis bei Kontakten zwischen Deutschen und westeuropäischen Arbeitskräften nur dann möglich war, wenn darin ein öffentliches Ärgernis

⁸³⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59390.

⁸⁴⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7414 u. 59989.

⁸⁴¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 14886 u. 66878.

⁸⁴² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64379.

erblickt wurde.⁸⁴³ Außenpolitische und kriegswirtschaftliche Rücksichtnahmen verhin-
derten ein umfassendes Umgangsverbot. Dadurch war der Handlungsrahmen der Gestapo
bezüglich des Umgangs zwischen der deutschen Bevölkerung und westeuropäischen Zi-
vilarbeiterinnen und -arbeitern stark eingeschränkt. In der Praxis führten diese Bestim-
mungen dazu, dass der Anteil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen deutsche
Frauen wegen Liebelei-Vergehen mit westeuropäischen Zivilarbeitern einen verhältnis-
mäßig kleinen Teil aller Fälle ausmachte. In Bezug auf Liebelei-Delikte von deutschen
Männern findet sich kein einziger Fall mit Beteiligung einer westeuropäischen Partnerin.
In Bezug auf die Fallzahlen stehen über 160 Strafverfahren gegen deutsche Frauen wegen
Liebelei-Vergehen mit Kriegsgefangenen insgesamt 26 Fällen staatspolizeilichen Ein-
greifens gegenüber der deutschen Bevölkerung – darunter elf Frauen und fünfzehn Män-
nern (!) – wegen Liebeleien mit ausländischen Zivilarbeitern gegenüber. Auch in Relation
zu der Gesamtzahl der staatspolizeilichen Ermittlungsverfahren wegen Umgangs mit aus-
ländischen Zivilarbeitern nimmt die Verfolgung von Liebeleidelikten nur einen geringen
Teil der staatspolizeilichen Ermittlungstätigkeit in Anspruch. Während bei der strafrecht-
lichen Verfolgung von Frauen wegen Liebelei-Delikten mit Kriegsgefangenen immerhin
über 12 % aller Verfahren umfasst, schien die Verfolgung von Liebeleivergehen deut-
scher Frauen mit ausländischen Zivilarbeitern mit etwas mehr als 3% nicht der Kernbe-
reich staatspolizeilicher Ermittlungen zu sein. In Anbetracht der Tatsache, dass in 97%
der Strafverfahren wegen Liebelei-Vergehen ein französischer Kriegsgefangener beteiligt
war, und ein staatspolizeiliches Einschreiten bei französischen Zivilarbeitern bzw. Ange-
hörigen aus verbündeten Nationen aufgrund des Erlasses des Reichsführers SS und Chef
der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 nur in Ausnahmefällen und nur mit einge-
schränkter Zugriffsgewalt erlaubt war, wundert es nicht, dass die Fallzahlen bezüglich
der Liebeleivergehen zwischen deutschen Frauen westeuropäischen Zivilarbeitern ver-
hältnismäßig gering ausfielen. Während bei dem gesetzlich verankerten Umgangsverbot
mit Kriegsgefangenen die Grundlage vorhanden war, jeden Verstoß, mag er noch so ge-
ring gewesen sein, mit strafrechtlichen Mitteln zu ahnden, waren in Bezug auf die poli-
zeieigenen Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeitern ein Einschreiten aus-
schließlich in Ausnahmefällen möglich. Zudem war die Anzahl der Strafverfahren allge-
mein und wegen Liebelei-Vergehen im Speziellen mit osteuropäischen Kriegsgefangenen

⁸⁴³ Aufgrund des Erlasses des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942
durfte ein staatspolizeiliches Einschreiten nur in Fällen erfolgen, in denen „durch die äußeren Umstände
ein öffentliches Ärgernis gegeben“ war. Siehe: LA NRW, RW58 Nr. 22172.

vergleichsweise gering. Lediglich in zwei Fällen handelte es sich um einen polnischen Kriegsgefangenen. Die drakonische Strafandrohung der Sonderbehandlung gegenüber polnischen und allgemein osteuropäischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern hatte ihre intendierte abschreckende Wirkung offensichtlich nicht verfehlt. Vor diesem Hintergrund decken sich die vorgefundenen Fallzahlen mit denen der strafrechtlichen Verfolgung – sofern man die besonderen Vorzeichen, d.h. limitierten Eingriffsmöglichkeiten der Gestapo gegenüber Westarbeitern berücksichtigt.

Auch wenn sich der Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei primär auf westeuropäische Zivilarbeiter bezog, wurde der Erhalt der Arbeitskraft mit zunehmendem Kriegsverlauf immer bedeutender, wodurch willkürliche Strafanwendung auch bezüglich osteuropäischer Arbeiter vermieden werden sollte. Nicht zuletzt waren deutsche Volksgenossen das Ziel dieser Maßnahmen. Aufgrund der tiefverwurzelten Sorge vor der Wiederholung eines zweiten 9. Novembers 1945 wurde die Stimmung innerhalb der Bevölkerung zu einem bedeutenden Indikator für die Grenzen staatspolizeilichen Einschreitens. Aus diesem Grund bewegte sich staatspolizeiliche Maßnahmen zwischen außenpolitischen und kriegswirtschaftlichen Rücksichtnahmen einerseits und Empörungsreaktionen in der Bevölkerung auf Umgangsübertretungen andererseits. Damit stellt sich jeder Fall als ein Austarieren vieler Faktoren dar.

Von den elf Fällen beinhalteten drei Fälle den Umgang mit beurlaubten Kriegsgefangenen, die in einem gesonderten Kapitel ausführlich behandelt werden, aber an dieser Stellen Erwähnung finden, weil sie ausschließlich mit staatspolizeilichen Maßnahmen behandelt wurden. Bei den beurlaubten Kriegsgefangenen handelte es sich um einen Polen, einen Albaner – zu einer Nation gehörend, die mit dem Deutschen Reich verbündet war –, und einen Franzosen. Bei den übrigen Fällen handelte es sich in fünf Fällen um polnische Zivilarbeiter – zum Vergleich: Bei den Strafverfahren wegen Liebelei-Vergehen handelte es sich nur in zwei Fällen um einen polnischen Kriegsgefangenen; in zwei Fällen um einen französischen und in einem Fall um einen tschechischen Zivilarbeiter. Die Zahlen verdeutlichen eindrucksvoll, wie effektiv die drakonische Strafandrohung gegen polnische und allgemein osteuropäische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter waren. Noch deutlicher wird die limitierte Zugriffsberechtigung der Gestapo gegenüber deutschen Männern, die sich auf Liebeleien mit französischen Zivilarbeiterinnen eingelassen haben. Es existiert kein einziger Fall, noch nicht einmal ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren, das mit einer Verwarnung der beteiligten Personen endete. Gegen deutsche Männer ging

die Staatspolizei nur dann vor, wenn es sich bei der Partnerin um eine osteuropäische Frau handelte.

Beide Fallzahlen – die der deutschen Frauen und der deutschen Männer wegen Liebeleivergehen mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern – zusammengekommen machen mit 7 % nur einen geringen Teil aller staatspolizeilicher Ermittlungsverfahren bezüglich der Umgangsübertretungen mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern aus. Zudem wurden nur in etwa der Hälfte aller Fälle staatspolizeiliche Maßnahmen über Verwarnungen hinaus ausgesprochen. Dabei wurden gegen deutsche Frauen nur in drei Fällen eine Inhaftierung bestimmt. Bei deutschen Männern lag die Quote mit zwölf von fünfzehn Fällen wesentlich höher. Bei den vorliegenden Zahlen kann die These, dass deutsche Männer wegen Umgangs meist mit Verwarnungen davonkamen, nicht aufrechterhalten werden.

Der Strafraum gegen den/die deutsche Beteiligte/n lag dabei zwischen Verwarnungen und einer 21-tägigen Schutzhaft.⁸⁴⁴ In einem Fall wurde ein deutscher Mann für einen Monat in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen, weil er sich neben dem Umgang mit einer Ostarbeiterin auch das Vergehen der Arbeitsbummelei zu Schulden kommen ließ.

Auffallend ist das doch sehr unterschiedliche Sozialprofil der Delinquenten: Während es sich bei den deutschen Frauen in der Mehrheit um junge, ledige Frauen gehandelt hatte, die ihre ersten Liebeserfahrungen in einer Zeit machten, als ausländische Zivilarbeiter zur Normalität des Kriegsalltags gehörten, handelte es sich bei den deutschen Männern um vergleichsweise wesentlich ältere, verheiratete Familienväter. Diese Unterschiede lassen sich nicht zuletzt darauf zurückführen, dass ein Großteil der deutschen jungen Männer für die Wehrmacht rekrutiert wurden.

4.3.4.2.1 Staatspolizeiliches Vorgehen gegen deutsche Frauen wegen Liebeleien mit ausländischen Zivilarbeitern

Aus gegebener Veranlassung sehe ich mich gezwungen, Ihnen folgende Meldung zu machen. Deutsche Mädels scheinen mit französischen Zivilarbeitern spazieren zu gehen und untergehakt sich öffentlich zu zeigen. Die in unserem Betrieb beschäftigten Anneliese H. [...] und Andre F. [...] sind des Öfteren auf der Straße und in verschiedenen Gaststätten zusammen gesehen worden. Am 17. Juli 1943 wurden sie von der Geheimen Staatspolizei verhört und verwarnt. Sie versprachen, den Verkehr einzustellen. Trotzdem wurden sie am 27. Juli 1943 wieder von einer Arbeitskameradin gegen 22 Uhr Arm in Arm zusammen gesehen. Im Betrieb wurden die beiden

⁸⁴⁴ Das Schicksal der ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern geht aus den Akten nur sehr fragmentarisch hervor. Der in den Quellen sporadisch erwähnten Bestrafungspraxis gegen ausländische Zivilarbeiter zufolge wurden gegen sie ähnliche staatspolizeiliche Maßnahmen ergriffen wie gegen die deutschen Partner. Nicht selten lag die Strafhöhe etwas über der des deutschen Partners. In den meisten Fällen wurde zudem versucht, die Beziehung durch eine räumliche Trennung der Beschuldigten durch die Versetzung des ausländischen Partners auf einer anderen Arbeitsstelle, herbeizuführen.

ebenfalls verwarnt, jedoch sieht die Firma Wilhelm Marien aus Gründen des Arbeits-einsatzes von einer Anzeige ab. Meines Erachtens müsste es möglich sein, den Ver-kehr zwischen deutschen Mädchen und ausländischen Zivilarbeitern zu unterbinden Da wir in der Kürze noch einige hundert Ausländer für unseren Betrieb zu erwarten haben, besteht die Gefahr, dass das Verhältnis zwischen [Anneliese] H. und [Andre] F. Schule macht. Ich bitte für die Bestrafung des Mädels zu sorgen, weil ich sonst keine Gewähr dafür übernehmen kann, dass sich derartige Übergriffe in Zukunft wie-derholen.⁸⁴⁵

Diese Meldung, die ein Ortsgruppenleiter im Sommer 1943 an die Gestapo richtete, de-monstriert eindrücklich die Diskrepanz zwischen der Ablehnung von Kontakten zwischen deutschen Frauen und französischen Zivilarbeitern einerseits und andererseits den stark eingeschränkten Handlungsspielraum der Gestapo in Fällen, in den sich deutsche Frauen auf westeuropäische Zivilarbeiter bzw. Arbeitskräfte aus mit dem Deutschen Reich ver-bündeten Nationen einließen. Derartige Meldungen finden sich recht häufig in den Akten. Offensichtlich hatte die Bevölkerung oder zumindest Teile davon wenig Verständnis für die ambivalente und sich nach unterschiedlichen Faktoren ausrichtende Strategie des Re-gimes bezüglich der Umgangsverbote mit den ins Reich geholten Ausländern. Während der Kontakt zu Kriegsgefangenen jeder Nation strafrechtlich verboten war und verfolgt wurde, war zwar der Kontakt zu ausländischen Zivilarbeitern unerwünscht, konnte jedoch längst nicht so umfassend umgesetzt werden, wie gemäß nationalsozialistischer Rasse-vorstellungen gewünscht. Während die Handhabe gegenüber westeuropäischen und ver-bündeten Nationen stark eingeschränkt war, erweiterte sich der Handlungsspielraum, so-bald osteuropäische Arbeitskräfte involviert waren und analog dazu auch die Handhabe gegenüber dem deutschen Partner. Zu der uneinheitlichen Behandlung kam eine Indoktri-nation hinzu, die zwar den Kontakt zu jeder ausländischen Arbeitskraft verurteilte, ohne jedoch die Kompetenz zu besitzen, gegen jede Umgangsübertretung mit ausländischen Arbeitskräften vorzugehen. Daher ist es wenig überraschend, dass derartige Beschwerden vermehrt in den Akten vorzufinden sind. Herbert bezeichnete diese Diskrepanz als „staat-lichen und populären Rassismus“.⁸⁴⁶ Er stelle heraus, dass sich im Kriegsalltag unter der deutschen Bevölkerung eigenständige Vorstellungen einer rassischen Hierarchisierung und entsprechenden Kontaktverboten etablierte. Während die kontinuierlich erweiterte Differenzierung der Behandlungsvorschriften bezüglich der verschiedenen Ausländer-gruppen in den Gestapostellen noch beachtet und umgesetzt werden konnten, war dies „in der Praxis am Arbeitsplatz und im Verhalten der deutschen Bevölkerung [...] nicht möglich“.⁸⁴⁷ Er konstatierte, dass „statt der behördlich verordneten ‚rassisch‘ und

⁸⁴⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1030.

⁸⁴⁶ Herbert, Fremdarbeiter, S. 116.

⁸⁴⁷ Ebd.

politisch motivierten Differenzierung [...] sich in der Folgezeit mehr und mehr eine Art grundständigen ‚Volksempfindens‘ [durchsetzte], das nach Traditionen und Gewohnheiten, Vorurteil und Mentalitätsunterschieden vorging und so im Laufe der Zeit eine eigene, von der verordneten Hierarchie gegenüber Ausländergruppen verschiedene Einteilung vornahm“.⁸⁴⁸ In der Realität des Kriegsalltags führte dieses Konglomerat eigener Hierarchievorstellungen die Gestapobeamten nicht selten vor Dilemmasituationen. Folgender Fall veranschaulicht die Problematik recht deutlich: Im Juli 1944 meldete die Gestapo Außenstelle Mönchengladbach der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, dass es zwischen einem beurlaubten albanischen Kriegsgefangenen und einer 18-jährigen jungen Frau zum Austausch von Zärtlichkeiten gekommen sei.⁸⁴⁹ Ein geschlechtlicher Umgang konnte nicht nachgewiesen werden. Weil die Beschuldigte „nicht gewusst haben [wollte], dass es sich bei dem Albaner um einen beurlaubten Kriegsgefangenen gehandelt“ hatte, sondern der „Meinung“ war, „dass der Albaner aus der Gefangenschaft entlassen“ worden sei, waren die „Tatbestandsmerkmale betreffend verbotenen Verkehrs und Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen nicht erfüllt“ und die Einleitung eines Strafverfahrens obsolet geworden.⁸⁵⁰ Stattdessen wurden gegen die „Reichsdeutsche [...] unter Berücksichtigung ihres jugendlichen Alters und der guten Beleumdung eine kurzfristige Haft in Vorschlag gebracht“.⁸⁵¹ Die Umsetzung dieses Vorschlags ist nicht überliefert. Die weiteren Ermittlungen ergaben zudem, dass es sich bei dem Albaner nicht um einen beurlaubten, sondern um einen „aufgrund seiner Staatszugehörigkeit“ aus der „Kriegsgefangenschaft entlassenen“ Zivilarbeiter gehandelt hatte. Damit war die Möglichkeit einer Rückführung in die Kriegsgefangenschaft und die Verurteilung durch ein Militärgericht nicht möglich. Diese Erkenntnis brachte die Gestapobeamten in eine Dilemmasituation: Einerseits wurde der Vorfall „bei den Ortsanwohnern schärfstens verurteilt“, „zumal bereites in einem [anderen] Fall eine ledige Reichsdeutsche von einem Kinde entbunden [wurde], dessen Vater ein beurlaubter serbischer Kriegsgefangener“ war und „in zwei

⁸⁴⁸ Diese Erkenntnis beruht primär auf den Reaktionen der deutschen Bevölkerung im Arbeitskontext, d.h. bezüglich der Lohnverhältnisse sowie der Arbeitshaltung u.Ä. – kann mit Blick auf die Aktenlage auch auf die Haltung der deutschen Bevölkerung bezüglich der Umgangsverbote bestätigt werden. Siehe: Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 116.

⁸⁴⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62597. In drei von elf Fällen handelte es sich um Liebelei-Vergehen mit einem beurlaubten Kriegsgefangenen. Da aber alle drei ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen behandelt wurden, und dabei die Handlungsweise gegenüber den Zivilarbeitern gleicher Nationalität den Maßstab des staatspolizeilichen Vorgehens lieferte, werden die drei Fälle in diesem Kapitel ebenfalls behandelt. Ausführliche behandelt werden diese Vorgänge hingegen im Zusammenhang von GV-Delikten mit beurlaubten Kriegsgefangenen.

⁸⁵⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62597.

⁸⁵¹ Ebd.

weiteren Schwangerschaftsfällen [...] die Ermittlungen noch [ausstanden]“. Andererseits war der betreffende Mann ein „Angehöriger einer befreundeten Nation“, was ein staatspolizeiliches Eingreifen nicht ohne Weiteres möglich machte.⁸⁵²

Dieser Fall veranschaulicht eindrucksvoll die beiden Extreme, zwischen denen jeder Fall des Umgangs mit Zivilarbeitern austariert werden musste. Auf der einen Seite stand der Wunsch nach „Reinhaltung des Blutes“ durch ein absolutes Umgangsverbot mit der deutschen Bevölkerung, das dem NS-Ideal zufolge für alle Fremdarbeiter gleichermaßen Geltung haben sollte. Auf der anderen Seite standen realpolitische Überlegungen, die die Grenzen dieser Wunschvollstellung aufzeigten. Eine Flut von Verordnungen basierend auf kriegswirtschaftlichen, besetzungspolitischen sowie ideologischen Überlegungen und Notwendigkeiten regelte schließlich den staatspolizeilichen Handlungsspielraum gegenüber ausländischen Zivilarbeitern. Gerade in den Fällen, wo die Zugriffsberechtigung staatspolizeilichen Eingreifens stark zugunsten realpolitischer Überlegungen eingeschränkt war, mussten Entscheidungen zwischen stimmungsmäßigen Erwägungen – die Bevölkerung war empört durch das Verhalten der Frau und die Teilnahmslosigkeit der Gestapo – und realpolitischen Notwendigkeiten getroffen werden. Vor dem Hintergrund einer immer auswegsloseren Kriegslage fiel die Gewichtung entsprechend zugunsten realpolitischer Notwendigkeiten aus.

Bezüglich des Dilemmas wandte sich die Gestapo Außenstelle schließlich hilfesuchend an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf. Ganz explizit fragte die Gestapo Außenstelle Mönchengladbach nach, „wie weit das Verhalten des Albaners strafbar [sei]“, da der Beschuldigte einerseits „fremdvölkischer Abstammung“, zugleich aber auch „Angehöriger einer befreundeten Nation“ sei.⁸⁵³ Die Antwort der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf stellte den Vorrang außenpolitischer Rücksichtnahme heraus und verwies auf den Arbeitsplatzwechsel als Kompromisslösung. In dem Antwortschreiben hieß es explizit:

Da es sich bei dem Albaner um einen Angehörigen einer befreundeten Nation handelt und eine Straffälligkeit nicht vorliegt, können staatspolizeiliche Maßnahmen nicht ergriffen werden. F. musste daher nach einer kurzfristigen Haft zu seinem alten Arbeitsplatz entlassen werden. Da aber der Vorfall bei dem Ortsanwohnern schärfstens verurteilt wird, muss eine Umvermittlung des Albaners nach auswärts gefordert werden.⁸⁵⁴

⁸⁵² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62597.

⁸⁵³ Ebd.

⁸⁵⁴ Ebd.

Emilie B. wurde bereits an eine andere Stelle vermittelt. Der Albaner Abdula F. wurde nach siebentägiger Inschutzhaftnahme entlassen und „zur Umvermittlung dem Arbeitsamt überstellt“.⁸⁵⁵

Gemäß Himmlers Anweisungen verfügte die Geheime Staatspolizei auch bezüglich des Kontakts zu westeuropäischen Arbeitskräften über einen gewissen Handlungsspielraum, jedoch nur dann, wenn dieser als „öffentliches Ärgernis“ wahrgenommen wurde. Wie aus dem eingangs zitierten Denunziationsschreiben hervorgeht, empörten sich zumindest Teile der Gesellschaft über den Umgang zwischen deutschen Frauen und französischen Zivilarbeitern. Der staatspolizeiliche Handlungsspielraum in solchen Fällen ging dennoch kaum über geringfügige Maßnahmen wie Verwarnungen hinaus. Die Einschüchterungsversuche der Gestapo waren, wie das eingangszitierte Beispiel demonstriert, wenig wirksam, was die erneute Kontaktaufnahme und die Treffen in der Öffentlichkeit deutlich zutage brachten.⁸⁵⁶ Darüber hinaus wird auch deutlich, dass der Denunziant offensichtlich wenig Unterstützung erfuhr. Die Betriebsleitung hatte wenig Interesse an einer Anzeige der Umgangsübertretung. Kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten hatten anscheinend Vorrang vor rassistisch und ideologisch motivierten Umgangsverboten. Nichtsdestotrotz sprach der Ortsgruppenleiter ein Problem offen aus, das die NS-Führungsspitze seit der Entscheidung für den umfassenden Arbeitseinsatz begleitete – die Sorge vor einer Überwindung der rassistischen Grundsätze nationalsozialistischer Ideologie. Dieses Problem beherrschte die Diskussion in internen Besprechungen der Führungsspitze bis zum Kriegsende. Immer wieder wurde betont, dass „ein Verbot des Geschlechtsverkehrs für alle Ausländer [...] sich z.Zt. nicht mit rassenpolitischen Gründen gegenüber dem Ausland begründen [lässt], sondern nur mit dem Kriegsnotstand“ – andererseits „die eingezogenen deutschen Soldaten [...] die Gewissheit haben [müssten], dass ihren zurückgebliebenen Frauen nichts geschieht“.⁸⁵⁷ Trotz dieser Widrigkeiten musste die Gestapo auf das Denunziationsschreiben reagieren. Da ein energisches Einschreiten unerwünscht war im Zusammenhang mit Westarbeitern, wurde in Vorschlag gebracht, die junge Frau „in einen anderen Teil Deutschlands zu versetzen“.⁸⁵⁸ Das „Arbeitsamt konnte diesem Vorschlag nicht nachkommen“, sodass Anneliese H. „vorgeladen“ und nochmals über die „völkischen Pflichten eindringlichst belehrt und [...] nicht im Zweifel darüber belassen, dass

⁸⁵⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62597.

⁸⁵⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1030.

⁸⁵⁷ Besprechung über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich am 22. August 1941 beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, in: BA, R16 / 162.

⁸⁵⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1030.

bei Nichtaufgabe ihres schamlosen Verhältnisses staatspolizeiliche Maßnahmen ihre Haltung berichtigen würden“.⁸⁵⁹ Inwiefern diese Maßnahme erfolgreich war, geht aus den Akten nicht hervor. Neben diesem befindet sich ein weiteres staatspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Umgangs mit einem französischen bzw. westeuropäischen Zivilarbeiter.⁸⁶⁰ Beide Fälle endeten mit einer staatspolizeilichen Verwarnung der deutschen Frau. Sowohl die geringe Fallzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei Liebeleien zwischen deutschen Frauen und westeuropäischen Zivilarbeitern als auch die Wahl der staatspolizeilichen Maßnahmen bestätigt die zurückhaltende staatspolizeiliche Behandlung der Umgangsübertretungen mit Westarbeitern bzw. Angehörigen mit dem Deutschen Reich verbündeten Nationen und damit dem Vorrang realpolitischer Überlegungen vor ideologischen Überzeugungen. Auch das staatspolizeiliche Einschreiten bei nichtintimen Beziehungen zwischen deutschen und tschechischen Zivilarbeitern beschränkte sich auf Verwarnungen, unabhängig von der Dauer der Beziehung.⁸⁶¹

Anders gestaltete sich die Verfolgungsbilanz bei Liebeleien deutscher Frauen mit osteuropäischen Zivilarbeitern. Von den fünf Fällen nichtintimen Liebeleien-Vergehens mit polnischen Zivilarbeitern konnte der Ausgang des Verfahrens nur in drei Fällen rekonstruiert werden. In einem Fall wurde gegen die beteiligte deutsche Frau eine Verwarnung ausgesprochen, in den anderen beide eine kurzzeitige Inschutzhaftnahme angeordnet. Bezeichnenderweise wurde die Verwarnung in einem Fall ausgesprochen, in dem der beteiligte Mann zwar gebürtiger Pole war und auch die polnische Staatsangehörigkeit besaß, jedoch vor seinem zweiten Lebensjahr mit seinen Eltern nach Frankreich umgesiedelt ist und im Winter 1941 freiwillig zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kam.⁸⁶² Diese Umstände führten dazu, dass er anders als die übrigen aus Polen rekrutierten Arbeitskräfte nicht über das Umgangsverbot mit Deutschen belehrt wurde und in seiner staatspolizeilichen Vernehmung die obligatorische Frage, ob ihm bekannt war, dass er „keinen Umgang mit deutschen Frauen haben“ durfte, verneinte. Polnischen Zivilarbeitern wurde vor ihrem Arbeitseinsatz im Deutschen Reich der Umgang mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere mit deutschen Frauen unter Androhung der Todesstrafe untersagt. Seine Unkenntnis über die Verbotswidrigkeit seines Umgangs lässt sich offensichtlich darauf

⁸⁵⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1030.

⁸⁶⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29720.

⁸⁶¹ Im Juli 1942 wurde Gertrud W. von ihrem Ehemann angezeigt, ein Verhältnis mit dem tschechischen Zivilarbeiter unterhalten zu haben. Anscheinend bestanden die Beziehungen bereits seit Januar 1940. Die Gestapo hat sie auf das „Verwerfliche ihrer Handlungsweise hingewiesen und ernstlich verwarnt“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 70610.

⁸⁶² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27149.

zurückführen, dass er aus Frankreich zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gekommen ist. Um den Arbeitseinsatz nicht zu gefährden und in den besetzten Gebieten keine unnötigen Proteste zu provozieren, durfte ein Umgangsverbot mit westeuropäischen Zivilarbeitern nicht öffentlich kommuniziert werden. Nur in Ausnahmefällen und unter einem Vorwand durften für die Trennung der betroffenen Personen gesorgt werden. Die betroffene deutsche Frau, Helene B., konnte in ihrer Vernehmung glaubhaft machen, dass sie zwar wusste, dass es sich bei Czeslaw B. um einen Ausländer handelte, ihn jedoch für einen Deutschfranzosen gehalten hatte. Da sie in Unkenntnis seiner Herkunft gehandelt hatte, wurden beide Beschuldigte, denen ein gemeinsames Trinkgelage sowie der Austausch von Zärtlichkeiten vorgeworfen wurde, noch am gleichen Tage nach einer staatspolizeilichen Warnung aus der Polizeihaft entlassen. Der Pole Czeslaw B. musste dabei unterschriftlich bestätigen, dass er „wegen Umgangs mit deutschen Frauen staatspolizeilich verwarnt worden“ ist, wobei ihm bei erneuter Zuwiderhandlung gegen das Verbot „strenge staatspolizeiliche Maßnahmen angedroht wurden“.

Waren die Voraussetzungen – Belehrung über das Umgangsverbot mit Deutschen aufseiten des polnischen Zivilarbeiters und Kenntnis der Herkunft des Partners aufseiten der deutschen Frau – gegeben, wurden deutschen Frauen bei nichtintimen Liebesbeziehungen regelmäßig für 21 Tage in Schutzhaft genommen.⁸⁶³ Auch wenn geringfügige Umgangsübertretungen und Liebeleien mit osteuropäischen Zivilarbeitern bereits nachweislich mit kurzzeitigen Inschutzhaftnahmen bestraft wurden, galt das primäre Erkenntnisinteresse der Frage, ob es auch zu einem intimen Verkehr kommen sei. Zum Repertoire staatspolizeilicher Maßnahmen zum Nachweis eines GV-Delikts gehörten auch amtsärztliche Untersuchungen zum Ausschluss einer bestehenden Schwangerschaft. Diese Maßnahmen wurden in der Regel bei jungen Frauen durchgeführt wie im Falle der 18-jährigen Elisabeth S.⁸⁶⁴ Sowohl die Beschuldigte als auch ihr Partner, der polnische Zivilarbeiter Marian G. „gaben zu, dass sich zwischen ihnen in den letzten Wochen ein Liebesverhältnis gebildet hat und dass sie sich wiederholt geküsst haben“. Ein geschlechtlicher Umgang wurde von beiden jedoch bestritten. Um eine Schwangerschaft auszuschließen, wurde

⁸⁶³ Dass es sich hierbei um ein standardisiertes Verfahren handelte, geht aus dem Ermittlungsbericht gegen die Beschuldigte Emmy K. hervor. Die Staatspolizeileitstelle wies die ermittelnde Außenstelle an, die Beschuldigte bei Vorliegen eines nachgewiesenen intimen Verkehrs „mittels Sammeltransports“ nach Königsberg zu überstellen und in das dortige „Polizeigefängnis“ einliefern zu lassen. Sollte sich hingegen nur ein freundschaftlicher Umgang festgestellt werden, wurde die Außenstelle Wuppertal angewiesen, die Beschuldigte für „21 Tage [...] in Schutzhaft zu nehmen“. Ohne Kenntnis der Einzelheiten des Falls, konnte die Gestapoleitstelle auf ein standardisiertes Verfahren zurückgreifen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34042.

⁸⁶⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5614.

sogar eine Untersuchung durch den polizeilichen Vertragsarzt Dr. Bellinger durchgeführt, der negativ ausfiel. Aufgrund ihres jugendlichen Alters und der „leichten Lungenanfälligkeit“ wurde gegen Elisabeth. S. eine 21-tägige Inschutzhaftnahme beantragt. Da der polnische Zivilarbeiter Marian G. als „fleißiger Arbeiter“ geschildert wurde, die Initiative nicht allein von ihm ausging und der „Ausfall der Arbeitskraft während der Ernte bei dem Landwirt eine empfindliche Betriebsstörung hervorgerufen“ hätte, wurde gegen ihn eine „sechswöchige Schutzhaft, die er im hiesigen Polizeigefängnis verbüßen könnte, vorgeschlagen“. Gerade das Argument kriegswirtschaftlicher Notwendigkeit hatte großen Einfluss auf die Entscheidung der Verfolgungsinstanzen. So sprach sich ein Ermittlungsbeamter in einem Fall nichtintimer Liebesbeziehung zwischen einer deutschen Frau und einem beurlaubten polnischen Kriegsgefangenen dafür aus, dass der Beschuldigte „mit Rücksicht auf die zurzeit in der Landwirtschaft anfallenden Rüben- und Kartoffelarbeiten [...] vorübergehend aus der Haft“ entlassen und „erst in den Wintermonaten einem Konzentrationslager zugeführt“ werden soll, „zumal Sonderbehandlung nicht gegeben“ erschien.⁸⁶⁵ Deutlich wird, dass die staatspolizeilichen Verfolgungsinstanzen in Fällen von leichten Verstößen gegen polizeiliche Umgangsverbote oftmals flexibel auf situative Dringlichkeiten reagierten, denen nicht selten ideologische Grundsätze zum Opfer fielen. Aber selbst, wenn die Möglichkeit der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens bestand, die im Regelfall auf Anweisungen des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei Vorrang haben sollte und grundsätzlich auch befolgt wurde, wich die Gestapo in Einzelfällen von dieser Vorgehensweise ab. Die Ermittlungsarbeit im Vorfeld des Strafverfahrens ermöglichte es der Gestapo im Vorfeld eigenständig über Einleitung eines Strafverfahrens zu entscheiden. Entscheidend für die Einleitung eines Strafverfahrens bei verbotenem Umgang mit beurlaubten Kriegsgefangenen war die Kenntnis der beteiligten deutschen Frau, dass es sich bei dem Arbeiter um einen beurlaubten und nicht entlassenen Kriegsgefangenen gehandelt hatte. Im Fall der beschuldigten Maria B., die in ihrer staatspolizeilichen Vernehmung angegeben hatte, dass sie wusste, dass es sich bei dem Franzosen um einen beurlaubten Kriegsgefangenen gehandelt hatte, war die Voraussetzung einer Verurteilung durch ein Strafgericht erfüllt. Dennoch erfolgte keine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde.⁸⁶⁶ Auch bezüglich der Behandlung des französischen beurlaubten Kriegsgefangenen wich die Gestapo von der üblichen Vorgehensweise ab. Noch in der Vernehmung des beurlaubten französischen Kriegsgefangenen konfrontierte die

⁸⁶⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15260.

⁸⁶⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64453.

Gestapo ihn mit dem Vorwurf, dass er „gegen Punkt 5 der Anweisung für beurlaubte Kriegsgefangene verstoßen“ hatte und daher in die Kriegsgefangenschaft zurückgeführt werden“ musste. Dennoch verzichtete sie – mit Zustimmung des zuständigen Militärstammlagers – auch auf die Rücküberstellung des beurlaubten Kriegsgefangenen. Stattdessen entschied sich die Gestapo Außenstelle Krefeld das „Einverständnis“ der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf „voraussetzend“ Maria B. für sieben und Jean L. für 21 Tage in Schutzhaft zu nehmen und den beurlaubten Kriegsgefangenen „nach Haftentlassung dem Arbeitsamt Kempen zur Umvermittlung“ zu überstellen. Wäre es zu einem strafrechtlichen Verfahren gekommen, hätte die Beschuldigte mit einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe rechnen können. Den vergleichsweisen glimpflichen Ausgang hatte sie dem Vorrang kriegswirtschaftlicher Notwendigkeit zu verdanken.

Wie bei Maria B. handelte es sich in der Mehrheit der Fälle um junge, ledige Frauen. Im Durchschnitt waren die Beschuldigten 26 Jahre alt, wobei die Hälfte der Frauen jünger als 21 Jahre alt und ledig war. Daneben gab es drei Frauen, die über 30 Jahre alt und verheiratet waren und auch eine 51-jährige Soldatenfrau. Damit handelte es sich bei dem Großteil der Frauen, wie auch bei der Gruppe strafrechtlich verfolgter Frauen wegen Liebeleien mit Kriegsgefangenen, um junge, ledige Mädchen, die ihre ersten Liebeserfahrungen zu einem Zeitpunkt machten, in dem die Präsenz ausländischer Personen zur Normalität des Kriegsalltags gehörte. Die Frauen selbst gaben an, unpolitisch zu sein. Sie entstammten der Arbeiterschicht und übten Berufe, sofern es sich aus den Akten nachvollziehen lässt, aus wie Straßenbahnschaffnerin, Fabrikarbeiterin, Hausgehilfin und Ähnliches. Das Alter oder die familiären Bindungen scheinen sich kaum auf den Verfahrensausgang ausgewirkt zu haben. So wurde gegen die 30-jährige verheiratete Mutter Hedwig G., wegen freundschaftlichen Umgangs mit einem polnischen Zivilarbeiter und weil sie sich von ihm hat küssen lassen, lediglich eine ernstliche Verwarnung ausgesprochen, obwohl von ihr als Mitglied der NS-Frauenschaft eine besondere Vorbildfunktion erwartet wurde.⁸⁶⁷

Nachweislich relevant für den Verfahrensausgang der deutschen Frau, aber auch ihres Partners, war vor allem die „rassische Zugehörigkeit“ des ausländischen Zivilarbeiters. Dass die Kategorie „Rasse“ institutionell im staatspolizeilichen Vorgehen verankert war, ist mit Blick auf die Dauer der verhängten Schutzhaft unverkennbar. Während deutsche Frauen wegen Liebeleien mit Westarbeitern mit maximal siebentägiger Schutzhaft bestraft wurden, wurden deutsche Frau für die gleiche Tathandlung mit osteuropäischen

⁸⁶⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15260.

Zivilarbeitern mit einer dreimal so langen Schutzhaftstrafe belegt. Damit reichte der gegen deutsche Frauen ausgesprochene Strafraum von Verwarnungen bis zu 21 Tagen Schutzhaft. Die meisten Anzeigen wegen Liebelei-Vergehen endeten mit einer Verwarnung für die deutsche Frau. Den vorgefundenen Gestapoakten zufolge wurde in jedem vierten Fall eine Schutzhaftstrafe verhängt.

4.3.4.2.2 Staatspolizeiliches Vorgehen gegen deutsche Männer wegen Liebeleien mit ausländischen Zivilarbeiterinnen

Mir ist eröffnet worden, dass ich wegen des fortgesetzten verbotenen Umgangs mit Ostarbeiterinnen im Auftrage der geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Düsseldorf heute nochmals staatspolizeilich gewarnt werde. Ich verspreche hiermit, künftig diese Warnung und Belehrung genauestens zu beachten. Sollten nochmals begründete Klagen über mich laut werden, habe ich schärfere staatspolizeiliche Maßnahmen, gegebenenfalls Überführung in ein Konzentrationslager zu erwarten.⁸⁶⁸

Ebenso wie deutsche Frauen wurden auch deutsche Männer wegen nichtintimen Liebesbeziehungen staatspolizeilich verfolgt. In den Gestapoakten befinden sich fünfzehn Fälle, in denen ein staatspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer wegen Liebelei-Vergehen mit ausländischen Zivilarbeiterinnen eingeleitet wurden. Damit wurden mehr Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer wegen dieses staatspolizeilichen Umgangsdelikts eingeleitet als gegen deutsche Frauen. Dieser Befund bricht bereits ein Stückweit mit der Auffassung von Umgangsdelikten als typischen Frauendelikten. Aufgrund der strafrechtlichen Verfolgung von Umgangsdelikten etablierte sich die Vorstellung, dass sich vornehmlich Frauen strafbar machten und verfolgt wurden. Der hohe Frauenanteil ging jedoch primär auf die asymmetrische Überpräsenz männlicher Kriegsgefangener zurück als weniger auf eine größere Bereitschaft zur Kontaktaufnahme oder ein intensiveres Verfolgungsinteresse aufseiten der Gestapo. Bei gleichen Voraussetzungen – also einem nahezu ausgeglichenen Anteil weiblicher und männlicher ausländischer Arbeitskräfte – hält sich, wie die statistische Analyse der polizeieigenen Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern zeigt, der Anteil weiblicher und männlicher Delinquenten die Waage. Der überproportional hohe Anteil weiblicher Verurteilter bei Umgangsübertretungen mit Kriegsgefangenen liegt in externen Umständen begründet.

Dennoch ist die staatspolizeiliche Verfolgungspraxis von einer geschlechtsspezifischen Doppelmoral geprägt. Bei allen ausländischen Zivilarbeiterinnen handelte es sich ausschließlich um osteuropäische Frauen. Überhaupt findet sich in den Akten kein einziger

⁸⁶⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22274 u. 46976

Fall bei dem gegen einen deutschen Mann wegen einer Liebesbeziehung – intimer oder nicht intimer Art – zu einer westeuropäischen Zivilarbeiterin staatspolizeiliche Maßnahmen eingeleitet wurden. Hierzu existieren noch nicht einmal Ermittlungsakten. An dieser Stelle wird deutlich, dass rassistische Vorgaben an eine Geschlechterdoppelmoral im Vorgehen der Gestapo gekoppelt sind. In Bezug auf deutsche Männer wurden Liebesleien mit Westarbeiterinnen nicht als sanktionswürdig angesehen. Offensichtlich schien der Umgang zwischen deutschen Männern und westeuropäischen Frauen kein öffentliches Ärgernis dargestellt zu haben bzw. wurde nicht als solches angesehen. Andererseits wurden Liebesbeziehungen zwischen deutschen Frauen und westeuropäischen Zivilarbeitern sehr wohl als öffentliches Ärgernis wahrgenommen, was ein staatspolizeiliches Einschreiten rechtfertigte.

Trotz dieser Diskrepanz unterschieden sich die verhängten Maßnahmen gegen die Beschuldigten weder hinsichtlich der Strafform noch bezüglich der Dauer. In der Regel gingen die Strafen nicht über eine kurzzeitige Inschutzhaftnahme von 21 Tagen hinaus.⁸⁶⁹ Typisch für die staatspolizeiliche Ahndungspraxis war ein stufenweises Vorgehen. In der Regel wurden erstmalige Verstöße gegen das Umgangsverbot von der Betriebsleitung verwarnt. Bei einer erneuten Zuwiderhandlung waren die Betriebe zur Erstattung einer Anzeige bei der Geheimen Staatspolizei angehalten. Sofern es sich bei dem Kontakt nicht um eine schwere Verfehlung handelte, d.h. weder ein GV-Delikt noch Fluchtbeihilfe vorlag, beschränkte sich das staatspolizeiliche Vorgehen gegenüber dem Beschuldigten auf eine Belehrung über das Umgangsverbot mit ausländischen Arbeitskräften sowie einer schriftlichen Verwarnung, die eine Strafandrohung bei einer erneuten Zuwiderhandlung enthielt. Im Wiederholungsfall nahm die Geheime Staatspolizei den Beschuldigten kurzzeitig – meist für 21 Tage – in Schutzhaft. Bei der darauffolgenden Entlassung musste der Delinquent ein Verwarnungsschreiben, wie das eingangs zitierte, unterzeichnen, das für den erneuten Wiederholungsfall die Überführung in ein Konzentrationslager androhte. Diesen gestuften Sanktionsprozess bis hin zur Androhung einer KZ-Haft durchlief im oben zitierten Fall ein 43 Jahre alter Arbeiter namens Clemens F.⁸⁷⁰ Dem Familienvater wurde vorgeworfen, eine Ostarbeiterin, die ebenfalls im gleichen Betrieb beschäftigt war, „aus Gründen persönlichen Interesses besonders bevorzugt behandelt“ und sich ihr „in einer Form genähert [zu haben], aus der zweifellos hergeleitet werden kann, dass er

⁸⁶⁹ Zehn von fünfzehn eingeleiteten Ermittlungsverfahren endeten mit einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme des Beschuldigten. Nur in einem Fall wurde der Beschuldigte für 50 Tage einem Arbeitserziehungslager überstellt, weil er zudem als „Arbeitsbummelant“ galt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 52817.

⁸⁷⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22274 u. 46976.

zumindest versucht hat, ein Verhältnis bzw. intime Beziehungen mit derselben anzuknüpfen“. Konkret äußerte sich das Interesse darin, dass er der Ostarbeiterin Geschenke machte, um sie dadurch, wie es im Abschlussbericht hieß, „gefügig“ zu machen. Zur Festnahme kam es, weil der Beschuldigte, „als Racheakt eines verschmähten Liebhabers“, wie es im Ermittlungsbericht hieß, die Ostarbeiterin physisch misshandelt hatte und dies für Aufsehen im Betrieb sorgte. Erfolglos wurde der Beschuldigte im Vorfeld seiner Verhaftung bereits mehrfach durch die Betriebsleitung verwarnt sowie knapp drei Wochen zuvor auch staatspolizeilich unter Strafandrohung belehrt. Nach dem Vorfall erschien es der Gestapo „erforderlich, ernsthafte Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu treffen“ und ein abschreckendes Beispiel an ihm zu statuieren. Daher ordnete die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an, Clemens F. „für 21 Tage in Schutzhaft zu nehmen“, ihm „die befristete Dauer der Schutzhaft [...] aber vorher nicht bekanntzugeben“. Diese Anweisung der zuständigen Leitstelle zielte darauf ab, den psychischen Leidensdruck der Betroffenen durch die Unkenntnis ihrer Haftdauer zu erhöhen und damit die abschreckende Wirkung der kurzzeitigen Inschutzhaftnahme zu maximieren.

Um ein staatspolizeiliches Einschreiten zu begründen, bedurfte es noch nicht einmal eines solch aufsehenerregenden Misshandlungsvorfalles. Bereits gelegentliche Spaziergänge oder Kinobesuche reichten für die Einleitung eines staatspolizeilichen Ermittlungsverfahrens aus, wie der Fall eines 21-jährigen Arbeiters demonstriert.⁸⁷¹ Der bei der Firma Beringhaus in Duisburg beschäftigte Arbeiter Karl G. wurde bei einem Kinobesuch mit einer Ostarbeiterin des gleichen Betriebs beobachtet und anschließend denunziert. Trotz der vermeintlichen Geringfügigkeit des Vergehens – selbst der Austausch von Zärtlichkeiten ließ sich nicht nachweisen – wurde gegen ihn wegen „seines unwürdigen Verhaltens“ eine „verlängerte Haft von 14 Tagen“ beantragt.⁸⁷²

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Forschungsthese, wonach deutsche Männer bei Umgangsverstößen mit ausländischen Zivilarbeiterinnen nur in Ausnahmefällen bestraft wurden, kaum mehr aufrechterhalten. Zumal dieser Fall kein Einzelfall darstellte. So wurde beispielsweise ein 47-jähriger Familienvater für 21 Tage in Schutzhaft genommen, weil er einer sowjetrussischen Arbeiterin zweimal Butterbrote gab und einmal küsste.⁸⁷³ Ebenfalls für 21 Tage in Schutzhaft genommen wurde ein 34-jähriger, lediger Heizer,

⁸⁷¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 67950.

⁸⁷² Nicht unwahrscheinlich ist, dass die negative Bewertung seiner Persönlichkeit durch den Arbeitgeber, der in als „Bummelant und Großmaul“ bezeichnete, mit in die Entscheidung einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme hineinfluss.

⁸⁷³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8047.

weil er einer Ostarbeiterin Geschenke machte und mit ihr gelegentlich abends spazieren ging.⁸⁷⁴ Auffällig ist, dass sich die Tathandlungen etwas voneinander unterschieden. Während deutsche Frauen wegen heimlichen Briefwechsels und Treffen zur Anzeige kamen, bestanden die meisten dokumentierten Umgangsübertretungen bei deutschen Männern in gemeinsamen Spaziergängen oder Kinobesuchen, d.h. selbstverständlichen Zusammenkünften in der Öffentlichkeit. Daneben bestanden typische Annäherungsversuche an die ausländischen Arbeiterinnen in der Gabe von Lebensmitteln und anderen kleinen Geschenken. Nicht selten versuchten Männer die ausländischen Frauen durch Geschenke „gefügtig“ zu machen. Zu diesem Ergebnis kam auch der Gestapobeamte der Außenstelle Mönchengladbach bezüglich der Anzeige gegen den Reichsdeutschen Hermann F., nachdem festgestellt wurde, dass er der polnischen Arbeiterin Johanna P. mehrmals Butterbrote sowie „einen kleinen Fastenkuchen im Wert von zwei Reichsmark“ geschenkt hatte. Im Ermittlungsbericht wurde vermerkt:

Bei den von mir angestellten Erhebungen konnte ich feststellen, dass F. mit allen möglichen Mitteln versucht hatte, sich an die Polin heranzumachen. Er wollte sie durch Geschenke gefügtig machen. Angeblich hat er auch verschiedentlich versucht, mit ihr Treffpunkte zu verabreden. Hierzu ist es aber niemals gekommen.⁸⁷⁵

Die betreffende Polin Johanna R. gab zudem in ihrer Vernehmung an, dass Hermann F. häufig „Annäherungsversuche“ unternommen hatte, die sie „aber in allen Fällen abgelehnte“. Insbesondere lehnte sie „es ab, mit ihm einmal spazieren zu gehen oder sich mit ihm zu treffen“. Weil eine durch den Betrieb erfolgte Verwarnung erfolglos blieb, wandte sich die Betriebsleitung an die Gestapo. Der Beschuldigte wurde für 21 Tage in Schutzhaft genommen und erklärte sich bereit, eine freiwillige Buße von 100 RM an eine NS-Organisation abzuleisten. Der Vorschlag einer freiwilligen Spende wurde recht häufig von beiden Seiten angeführt und hat sich als gängige Verfahrensweise etabliert. Hierdurch versuchten die Beschuldigten die zuerkannte Strafe abzumildern oder gar einer In-schutzhaftnahme zu entgehen. Ein Verschulden der polnischen Arbeiterin Johanna R. an dem Verhältnis mit Hermann F. konnte ihr nicht nachgewiesen werden, sodass auf die Ergreifung von staatspolizeilichen Maßnahmen gegen sie verzichtet wurde.

Bei der Mehrheit der Delinquenten handelte es sich weniger um junge Männer. Anders als bei deutschen Frauen, die in der Mehrheit jung und ledig waren, waren deutsche Männer, die sich auf Liebeleien mit osteuropäischen Zivilarbeiterinnen eingelassen haben im Durchschnitt 40 Jahre alt, wobei der jüngste 18 und der älteste 58 Jahre alt war. Die

⁸⁷⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 53826.

⁸⁷⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5617.

meisten Männer waren verheiratet und sogar Familienväter. Nur in vier Fällen handelte es sich um ledige Männer. Während es sich also bei den Frauen mehrheitlich um junge Mädchen gehandelt hat, die mitunter ihre ersten Liebeserfahrungen überhaupt mit ausländischen Zivilarbeitern gesammelt haben, handelte es sich bei den Männern vor allem um verheiratete Familienväter. Nicht selten waren unter den Beschuldigten NSDAP-Mitglieder, die infolge des Bekanntwerdens ihrer Liebelei mit einer osteuropäischen Zivilarbeiterin mit einem Parteiausschlussverfahren zu rechnen hatten.⁸⁷⁶ Da die Bewegungsfreiheit der osteuropäischen Arbeitskräfte allgemein sehr eingeschränkt war, ergaben sich die meisten Kontakte im Arbeitskontext. Daneben befanden sich unter den Beschuldigten auch Angehörige des Wachpersonals.⁸⁷⁷ Da diese „besonders zur Zurückhaltung gegenüber den Russinnen verpflichtet war“, wie es in einem Ermittlungsbericht hieß, erfolgte bei Verstößen gegen das Umgangsverbot in der Regel eine kurzzeitige Inschutzhaftnahme sowie der Verlust ihrer Anstellung im Lager.

Die Bestrafung der beteiligten ausländischen Zivilarbeiterin lässt sich anhand der Fallakten nur fragmentarisch nachvollziehen. In Fällen, in denen die Initiative von dem deutschen Mann ausging oder dieser der Zivilarbeiterin sogar nachstellte, blieb die ausländische Frau in der Regel straffrei, wie im Fall des Arbeiter Hermann F., der die polnische Arbeiterin Johanna R. mittels Butterbrot und Kuchen „gefügig“ machen wollte.⁸⁷⁸ Während der deutsche Mann für 21 Tage in Schutzhaft genommen wurde, wurde auf die Ergreifung von staatspolizeilichen Maßnahmen gegen die polnische Frau, weil ihr ein Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte, verzichtet. Ähnlich gestaltete sich die Umgangsübertretung im Fall des Arbeiters Wilhelm S., der die russische Zivilarbeiterin Sofie S. mittels diverser Zuwendungen wie Butterbrot, Schmuck und Schuhen, versuchte „gefügig“ zu machen.⁸⁷⁹ Sie trafen sich mehrmals auf dem Werksgelände. Dabei versuchte er sie stets zu umarmen und zu küssen. Zudem „hatte er der Russin versprochen, mit ihr den Haushalt aufzunehmen“, was er jedoch „nicht ernst“ meinte. Gegen Wilhelm

⁸⁷⁶ Parallel zur Inschutzhaftnahme wurde gegen die Beschuldigten ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet. In einem Fall eines deutschen Arbeiters, der wegen gemeinsamer Spaziergänge und dem Austausch von Zärtlichkeiten für 21 Tage in Schutzhaft genommen wurde, musste das NSDAP-Kreisgericht sogar explizit nachhaken, ob es zu einer justiziellen Verurteilung oder einer staatspolizeilichen Maßnahme gekommen sei. Falls das Landgericht nicht zuständig sein sollte, bat die NSDAP-Stelle um „Weiterleitung dieses Schreibens an die zuständige Dienststelle“. Bezeichnend ist, dass selbst das NSDAP-Kreisgericht den Unterschied zwischen den strafrechtlichen Bestimmungen, die den Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafe stellten und den polizeieigenen Umgangsbestimmungen bezüglich ausländischer Zivilarbeiter nicht zu unterscheiden wusste. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 53826; RW58 Nr. 54.

⁸⁷⁷ LA NRW, Abt. R, RW Nr. 54; RW58 Nr. 8841.

⁸⁷⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5617.

⁸⁷⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 57526.

S. wurde eine 21-tägige Inschutzhaftnahme angeordnet. Die Russin Sofie S. wurde erstlich verwarnt. Von weiteren staatspolizeilichen Maßnahmen wurde Abstand genommen, da der deutsche Mann „ihr fortgesetzt nachstellte und daher als Verführer angesehen werden“ musste.

Wie der Fall des Technikers Nikolaus Z. zeigt, wurden ausländische Zivilarbeiterinnen von der Gestapo dann zur Verantwortung gezogen, wenn sie ebenfalls die Initiative zur Herstellung des Kontakts ergriffen. Dem polizeilichen Ermittlungsbericht zufolge suchte Olga B. den Beschuldigten eigenständig in seiner Wohnung auf. Auch wenn weder geschlechtlicher Umgang noch der Austausch von Zärtlichkeiten nachgewiesen werden konnte, wurde sie für drei Tage in Arrest genommen. In einem weiteren Fall ging die Initiative einzig von der polnischen Frau Janina P. aus. Ihren eigenen Einlassungen zufolge, hatte sie „sich in den Mann verliebt“. Sie hatte ihm „verschiedene Briefe geschrieben“, ihn zuhause aufgesucht und ihm ihre Liebe gestanden, woraufhin er ihr antwortete, „dass er Deutscher und auch verheiratet sei und jeder Verkehr mit einer Polin für ihn nicht in Frage komme“. In ihrer ersten Vernehmung durch die Gestapo behauptete sie sogar, dass es zum geschlechtlichen Umgang gekommen sei. Der beschuldigte Arbeiter, Peter Z., konnte gegenüber dem Gestapobeamten glaubhaft machen, dass er jeden ihrer Versuche, sich ihm zu nähern, abgewehrt hatte, sodass er mit einer Verwarnung davonkam. Die gegen Janina P. erlassene Strafe ist in den Akten nicht vermerkt. Der Umstand, dass sie infolge ihrer Vernehmung „vorläufig in Haft genommen wurde“, könnte als Vorausdeutung einer späteren Bestrafung gedeutet werden. Auf die Frage, ob ihr die Verbotswidrigkeit ihrer Handlungsweise bekannt war, gab sie an, dass ihr und „anderen Polinnen“ bei ihrem „Eintritt bekanntgegeben worden [ist], dass jeder Verkehr mit Deutschen für [sie] verboten sei“.

Das staatspolizeiliche Umgangsverbot bezog sich – anders als der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen – ausschließlich auf die deutsche Bevölkerung. Dennoch wurden Beziehungen unter den im Reich befindlichen Ausländern kritisch beäugt, wenn auch die Zugriffsbefugnis äußerst eingeschränkt war. Dass die Geheime Staatspolizei aber auch diese Beziehungen im Blick hatte, insbesondere dann, wenn ein Antrag auf Einbürgerung bestand, zeigt folgender Fall. Da bei Beziehungen zwischen polnischen Frauen und französischen Männern nach Anweisung der Gestapoleitstelle, „keine staatspolizeilichen Maßnahmen ergriffen werden“ durften, wurde der französische Staatsangehörige Eugen D. am Weihnachtsabend 1943 von der Geheimen Staatspolizei wegen nichtintimer Liebesbeziehung zu einer polnischen Zivilarbeiterin verwarnt. Auch die Polin, Sabine G.,

war, „da es sich bei D. um einen französischen Staatsangehörigen handelt[e], ernstlich zu verwarnen“. Nachdem Eugen D. am 6. Februar 1944 die deutsche „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ erteilt bekommen hatte, jedoch das Liebesverhältnis zu Sabine G. nicht vollständig abbrechen konnte, wurde er am 12. März 1944 erneut festgenommen. Auch wenn es noch nicht einmal zum Austausch von Zärtlichkeiten gekommen ist, wurde Eugen D. auf Anweisung der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf und gegen den Vorschlag der Gestapo Außenstelle Mönchengladbach, der auf eine siebentägige Inschutzhaftnahme lautete, für 21 Tage in Schutzhaft genommen. Sabine G. wurde für 21 Tage einem Straflager für Frauen zugeführt. Die Zugriffsbefugnis der Gestapo wird in diesem Fall auf das Einbürgerungsbestreben des französischen Arbeiters zurückzuführen sein, denn die Überwachung des sexuellen Wohlverhaltens gegenüber anderen ausländischen Arbeitskräften gehörte nicht zum Kernbereich der Gestapotätigkeit.

4.3.5 GV-Delikte

Geschlechtlicher Umgang, sogenannte GV-Delikte, galten als schwere Fälle und stellten die drittgrößte Deliktgruppe hinter geselligem Umgang und Hilfeleistungen und Liebeleien dar, fanden in der Forschung jedoch die größte Beachtung und das nicht zuletzt, weil in diesen „schweren Fälle“ die härtesten Strafen ausgesprochen wurden. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf liegen Verfahren wegen verbotenen geschlechtlichen Beziehungen mit Kriegsgefangenen gegen 144 Personen vor.⁸⁸⁰ Die Mehrheit der Verfahren richtete sich gegen deutsche Frauen. Nur in fünf Fällen verhandelten Gerichte des OLG Düsseldorf Strafverfahren gegen ausländische Frauen und in einem Fall auch gegen einen deutschen Mann wegen homosexueller Betätigung mit französischen Kriegsgefangenen.

Bevor die strafrechtliche Verfolgung im Einzelnen untersucht wird, soll eine ausführliche Fallbeschreibung von zwei ausgewählten Fällen dazu beitragen, einen Eindruck vom Ablauf, den beteiligten Instanzen, der zeitlichen Dimension, den einzelnen Stationen im strafrechtlichen Prozess und nicht zuletzt dem Verhältnis zwischen Polizei und Justiz zu gewinnen.

⁸⁸⁰ Angabe der Bestände, die ich gesichtet habe. Wahrscheinlich obsolet, weil ich bereits an anderer Stelle ausführlich auf meine Quellengrundlage eingehen werde.

4.3.5.1 Die strafrechtliche Verfolgung von GV-Delikten mit Kriegsgefangenen

4.3.5.1.1 Exemplarische Darstellung der polizeilichen und justiziellen Verfolgung anhand zweier Fälle: Maria A. und Käthe W.

4.3.5.1.1.1 Fall Maria A.

Am 3. Juli setzte der Staatsanwalt in Düsseldorf die örtliche Gestapo in Kenntnis, dass eine Arbeitsmaid und ein polnischer Kriegsgefangener miteinander geschlechtlich verkehrt haben sollen.⁸⁸¹ Gemeldet wurde der Fall von der Lagerleiterin des Arbeitsdienstes. Sie „beabsichtigt, die Arbeitsmaid A. sofort aus dem RAD auszustoßen [und] bittet noch heute um Mitteilung, ob eine polizeiliche Festnahme der Arbeitsmaid A. beabsichtigt ist.“ Staatsanwalt Winkler bat die Polizei, in dieser Sache das Erforderliche zu veranlassen. Noch am gleichen Abend wurde Maria A. festgenommen und gegen 21 Uhr in das Polizeigefängnis Düsseldorf eingeliefert. An diesem und an anderen Tagen wurden auch diverse Zeugen mehrmals vernommen. Dabei kam ans Licht, dass einige der Arbeitsmädchen über das Verhältnis Bescheid wussten, zum Teil sogar über den intimen Verkehr in Kenntnis waren, dies jedoch für sich behielten.

Um sicherzustellen, dass die deutsche Frau einer Bestrafung nicht entgeht, falls das Gericht einen Haftbefehl nicht erlässt oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen sollte, stellte das RSHA am 2. August 1940 einen von Heydrich gezeichneten Schutzhaftantrag mit folgendem Wortlaut gegen die 20-jährige Arbeitsmaid aus:

Für die Obengenannte ordne ich hiermit Schutzhaft bis auf Weiteres an. Schutzhaftbefehl ist wie folgt auszustellen: Indem sie mit einem polnischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt, dadurch gegen die Ehre der deutschen Frau verstößt, und berechtigte Empörung in der Bevölkerung auslöst.⁸⁸²

Die offizielle Formulierung des Schutzhaftantrags vermeidet eine rassische Begründung, sondern begründet, ähnlich der justiziellen Argumentation mit der Rückwirkung auf die Bevölkerung unter Verwendung des Ehr-Topos.

Nachdem am 16. August 1940 das Amtsgericht in Düsseldorf Haftbefehl gegen die junge Frau erlassen hat, wurde der Schutzhaftbefehl wieder aufgehoben. Das Urteil gegen Maria A. fiel am 26. September 1940. Das Sondergericht in Düsseldorf unter dem Vorsitz der Richter Klischan, Lenz und Weber sowie Tonscheidt als Vertreter der Anklagebehörde verurteilt die Angeklagte zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe unter Anrechnung

⁸⁸¹ Die Fallbeschreibung basiert auf folgender Aktengrundlage: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426. Alle nachfolgenden indirekten Wiedergaben und Zitate entstammen dem angegebenen Aktenbestand.

⁸⁸² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

der Untersuchungshaft sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren. Mitte Dezember wird auch das RSHA über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Sowohl den polizeilichen als auch den juristischen Dienststellen war von zentraler Bedeutung nachzuweisen, dass die Beschuldigten das Verbot kannten. So fand diese Feststellung ebenfalls Eingang in die Urteilsbegründung bei dem Urteil gegen die Maria A.:

Beim Eintritt in den Hilfsdienst (RAD Arbeitsmaid) war der Angeklagten, wie allen anderen Arbeitsmaiden von der Lagerführerin ausdrücklich bedeutet worden, dass jeder Umgang mit Kriegsgefangenen zu vermeiden und strafbar ist. Entsprechend waren auch die Bauern angewiesen, jedes vermeidbare Zusammenkommen von Arbeitsmaiden und Kriegsgefangenen zu verhüten.

In der Urteilsbegründung nehmen die Richter zudem ausführlich Stellung zu den von der Angeklagten im Zuge der Ermittlungen erhobenen Vergewaltigungsvorwürfen gegen den polnischen Kriegsgefangenen:

Die Angeklagte gibt den Sachverhalt rückhaltlos und glaubwürdig zu. Ihre frühere Einlassung, dass sie von dem Polen auf dem Felde vergewaltigt worden sei, hat sie fallen gelassen. Sie lässt sich nunmehr dahin ein, sie habe nie angeben wollen, dass der Pole sie mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen habe, sie sei aber von ihm völlig überrumpelt worden; sie habe zunächst ihn mit den Händen abzudrücken versucht, sich ihm dann aber hingegeben. Diese Einlassung wird dem tatsächlichen Verlauf der Geschehnisse auch gerecht; die Angeklagte hat ihr Erlebnis der Zeugin B. sogleich erzählt; sie hat auch deren Bekundung nie etwas davon erwähnt, dass der Pole gegen ihren Willen mit ihr geschlechtlich verkehrt habe. Wenn die Angeklagte sich ernstlich gewehrt und um Hilfe gerufen hätte, würde es sicherlich nicht zur Vollendung des Geschlechtsverkehrs gekommen sein, sie werde dann aber jedenfalls sogleich nach dem Verkehr fortgelaufen sein und Meldung gemacht haben. An der Richtigkeit der jetzigen Einlassung der Angeklagten besteht hiernach kein Zweifel. Das Gericht ist zweifelsfrei zu der Feststellung gekommen, dass sie Angeklagte zunächst zwar geringe Gegenwehr geleistet hat, aber auch diesen nicht ernsthaft, dass sie denn aber sich freiwillig und aus eigenem Willen des Polen hingegeben hat.⁸⁸³

Die Einschätzung über die Frage, ob eine Vergewaltigung tatsächlich vorlag, muss freilich unbeantwortet bleiben. Die Argumentation der Richter und auch der Polizei, auf dessen Ermittlungsbericht die juristische Beweisführung sich im Wesentlichen stützt, legt zeitgenössische Denkmuster sexuellen Verhaltensanforderungen beider Geschlechter offen, die in dem Kapitel „Juristische Widerlegung von Vergewaltigungsvorwürfen im Strafprozess – Kriterien der Glaubwürdigkeit“ zentraler Gegenstand der Analyse sein wird.

Vielfach ausschlussreich ist die Begründung der Strafzumessung. Darin werden Kategorien deutlich, die für den strafrechtlichen Verfolgungsprozess und die Einschätzung des

⁸⁸³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

Delikts von justizieller Seite als relevant erachtet wurden. Im vorliegenden Fall begründeten die Richter ihr Urteil wie folgt:

Bei der Bemessung der Höhe der Strafe war darauf Bedacht zu nehmen, dass die Angeklagte bereits tagelang mit dem Gefangenen in einer durchaus unwürdigen und verwerflichen Weise verbotenen Umgang gepflegt hatte; sie hatte schon mehrfach mit dem Gefangenen Zärtlichkeiten ausgetauscht und damit nicht nur das Ansehen der deutschen Frauen im Allgemeinen, sondern insbesondere auch das Ansehen des deutschen weiblichen Arbeitsdienstes herabgewürdigt. Sie hat aber auch dadurch, dass sie sich vorher schon mit dem Polen in dieser Weise eingelassen hatte, die Vorgänge vom 10.6.40 mit heraufbeschworen, indem sie dem Polen Mut zu immer neuen und weitergehenden Zudringlichkeiten machte. Bei der Bemessung der Strafe musste weiterhin strafverschärfend berücksichtigt werden, dass diesem Gesetz eine allgemeine abschreckenden Tendenz zukommt; es muss durch die verhängte Strafe gleichzeitig allen denen eine Warnung erteilt werden, die in Versuchung sind, sich in ähnlich schamloser Form mit Kriegsgefangenen einzulassen. Wenn das Gericht trotzdem nur auf eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus erkannt hat, so hat es Rücksicht genommen auf den guten Leumund der Angeklagten und ihre charakterliche Veranlagung. [...] Der sachverständige Medizinalrat Dr. Fuhrmann kommt in seinem Gutachten zu derselben Ansicht; er billigt der Angeklagten nach eingehender Untersuchung bei zufriedenstellender Intelligenz die Lebensreife einer 16-Jährigen zu. Seinem Gutachten zufolge leidet die Angeklagte an einem überreizten Nervensystem; sie hat auch schon verschiedentlich Anfälle neuropathischer Art gehabt. Aus dieser Veranlagung erklärt der Sachverständige auch zum Teil das Verhalten der Angeklagten vor und bei dem Geschlechtsverkehr mit dem Polen; hiernach ist die Angeklagte infolge erotischer Spannung und des durch entsprechende Erzählungen im Kreise der Kameradinnen gesteigerten Erlebnisdranges gefühlsüberspannt gewesen; ihre Verstandesstätigkeit ist in entscheidendem Augenblick durch die emporsteigenden Gefühlsstürme und die geschlechtliche Erregung überwuchert worden. Hierdurch ist nach dem Gutachten des Sachverständigen die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten vermindert worden, ohne dass aber die Voraussetzungen des § 51 Abs. I [...] StGB vorliegen. Alle diese Umstände sind strafmildernd berücksichtigt worden. Die Untersuchungshaft ist der Angeklagten wegen ihres Geständnisses und ihrer offensichtlichen Reue aus Billigkeitsgründen angerechnet worden [...]. Die bewiesene ehrlose Gesinnung machte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 – zwei – Jahren erforderlich.⁸⁸⁴

Das Urteil lieferte jedoch Grund für Beanstandungen seitens des Generalstaatsanwalts Hagemann. In einem Bericht vom 4. November 1940 kritisierte er das „in der Strafsache gegen Maria A. ergangenen Urteil des Sondergerichts Düsseldorf“ mit der Begründung, dass es „angesichts der zahlreichen zum Ausdruck gebrachten Milderungsumstände für zu hart“ hielt. Das Reichsjustizministerium stimmte in einem vom Staatssekretär Freisler gezeichneten Schreiben vom 24. Januar 1941 dem Vorwurf insofern zu, als „zwar [...] nicht zu verkennen [sei], dass zugunsten der Verurteilten eine Reihe von Umständen, insbesondere die gutachtliche Beurteilung des Sachverständigen sprechen“. Das abschließende Urteil des RJM befand die Entscheidung des Sondergerichts aber als richtig, denn es falle „erschwerend ins Gewicht“, so die Ausführungen des RJM, „dass die Verurteilten über das Strafbare des Umgangs mit Kriegsgefangenen durch ihre Lagerführerin

⁸⁸⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

nachdrücklichst belehrt worden war“. Zudem werfe „auch die Art und Weise, wie sie sich nach dem Ermittlungsergebnis über ihren Verkehr mit dem Polen einer Arbeitsmaid gegenüber ausgelassen hat, [...] ein kennzeichnendes Licht auf die nationale Würdelosigkeit ihrer Einstellung“. Schlussendlich käme „die Notwendigkeit, aus Gründen der Abschreckung mit scharfen Strafen durchzugreifen“ hinzu.

In den Akten ist ein Gnadenantrag nicht vermerkt. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass die Verurteilte ein solches Gesuch gestellt hat. Der Befund aus Nordbaden weist nach, dass nahezu alle Frauen, die wegen geschlechtlicher Beziehung zu Kriegsgefangenen verurteilt worden sind, einen Gnadenantrag gestellt haben. Da das Gros der erhaltenen Fälle des verbotenen Umgangs auf Grundlage der Gestapoakten rekonstruiert worden sind, sind Gnadensachen in diesen Aktenbeständen oftmals nicht enthalten.⁸⁸⁵ Wahrscheinlich ist auch, dass Maria A. nach Kriegsende einen Antrag auf Wiedergutmachung oder zumindest auf Tilgung der Strafe aus dem Strafregister stellte. Zwar ist ein solcher Antrag nicht in den Akten erhalten, jedoch wurden Akten von der Oberstaatsanwaltschaft angefordert und noch bis 1960 benötigt.

Die Entlassung des Polen Thomas B. aus der Kriegsgefangenschaft und damit zugleich aus dem Zuständigkeitsbereich des OKW sowie seine Überstellung in den Gewahrsam der Gestapo wurde vom RSHA bereits im August 1940 in die Wege geleitet. Das OKW verfügt am 19. Dezember 1940, dass der „polnische Kriegsgefangenen Thomas B. [...] aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf zur Verfügung zu stellen“ sei. Die tatsächliche Überstellung verzögerte sich bis zum Mai 1941. Anfang Februar 1941 übersandte das Stammlager die von der Gestapo angeforderte Stellungnahme. Diese fiel kurz, aber überwiegend positiv aus. B. wurde mehrmals vernommen. Weil Thomas B. beharrlich jeglichen geschlechtlichen Umgang mit Maria A. abstritt, wurde eine Gegenüberstellung angeordnet. Maria A., die bereits in der Frauenstraf- und Sicherungsanstalt Lübeck-Lauerhof einsaß, sollte zu diesem Zweck in das Polizeigefängnis Düsseldorf überführt werden. Das Frauenzuchthaus meldete jedoch, dass die Insassin im Februar in das Frauenzuchthaus Hagenau überführt wurde. Nach einer fernmündlichen Rücksprache mit dem Staatsanwalt des Sondergerichts Düsseldorf wurde die Gegenüberstellung für den April festgelegt. Aber auch in der Gegenüberstellung leugnete Thomas B. jeglichen geschlechtlichen Umgang mit Maria A. Im Anschluss an die Gegenüberstellung musste er auf dem Vernehmungsprotokoll unterschreiben, dass weder

⁸⁸⁵ In der Regel befinden sich Gnadensachen in den Akten der Staatsanwaltschaft, weil es diejenige Behörde war, die Gnadensachen bearbeitete und zur Entscheidung ans Reichsjustizministerium weiterleitete.

er noch die Maria A. „von den vernehmenden Beamten zu irgendeiner Aussage gezwungen noch misshandelt worden sind“. Das im März 1941 angefertigte rassische Gutachten ergab die Musterungsformel „4d B II (osttisch, ostbaltisch, wetisch)“, die Einschätzung des SS-Untersturmführer lautete: „B. macht einen ungünstigen Gesamteindruck und steht weit unter dem rassischen Gesamteindruck.“ Am 24. April 1941 wurde gegen Thomas B. Schutzhaft bis auf Weiteres verhängt. Das im Mai 1941 vom Höheren SS und Polizeiführer in Düsseldorf erstellte charakterliche Zeugnis des Polen fiel äußerst negativ aus:

Bis auf wenige nebensächliche Dinge sind die Aussagen des Polen nur Lügen und Verdrehungen, die den Zweck haben, ihn vor harter Strafe zu schützen. Um dies zu erreichen, schreckt er sogar bei einer Gegenüberstellung mit dem Mädchen nicht davor zurück, die Tat abzuleugnen. [...] Deshalb kann und muss man trotz aller Einlassungen des Polen nur zu der einen und richtigen Erkenntnis kommen: der Pole hat den Geschlechtsverkehr mit er Deutschen ausgeführt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Pole die vom Deutschen Reich erlassenen Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit deutschen Frauen genau kannte und er immer wieder versuchte, die deutschen Behörden zu belügen, beantrage ich gegen ihn die Sonderbehandlung, da es nicht angeht, dass die Deutsche mit Zuchthaus bestraft wird, während der Pole frei ausgeht.⁸⁸⁶

Auf Grundlage des rassischen Befunds sowie der charakterlichen Beurteilung entschied der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler am 18. Juni 1941, dass der „Pole B. [...] in der Nähe des Tatortes zu hängen ist“. Als „Richtplatz“ erschien „der von dort ausgewählte Ort geeignet“. Zudem wurde die Anfertigung eines Stimmungsberichts über die Reaktionen auf die Sonderbehandlung angeordnet. Dieser, von der Gendarmerie in Düsseldorf angefertigte Bericht ging am 7. Juli 1941 beim RSHA ein:

Die Vollstreckung des Todesurteils an den polnischen Zivilarbeiter wegen Rassen- schande durch den Strang am 28.6.1941 wurde der dortigen Landbevölkerung erst nach erfolgter Exekution bekannt. Das Verbrechen [...] war der Einwohnerschaft noch in guter Erinnerung. Die Bewohner des Amts G. waren alle der Ansicht, dass das Urteil längst vollstreckt sei. Die erst jetzt erfolgte Hinrichtung hat viele Bauern, insbesondere Frauen, in gewisse Aufregung versetzt, da erst vor einigen Wochen auf dem Hofe der Kw. S. ein anderer Pole an einem dort beschäftigten deutschen Mädchen eine ähnliche Tat versuchte, die aber durch die Standhaftigkeit des Mädchens vereitelt wurde. Dieser Pole wurde von der Bezirks-Gendarmerie festgenommen und der Stapo in Düsseldorf zugeführt. In der Bauernschaft usw. geht die Stimmung dahin, dass das vollstreckte Todesurteil hart, aber gerecht war. Da das Mädchen sich z. Zt. dem Polen freiwillig preisgegeben habe, wäre es daher angebracht gewesen, dass es der Hinrichtung hätte beiwohnen müssen. Die bäuerlichen Arbeitgeber der polnischen Zivilarbeiter verhalten sich bei der Auskunftserteilung den Beamten gegenüber zurückhaltend und schweigsam. Sie befürchten über etwaige Auskünfte Nachteile für ihre Betriebe seitens der Polen, diese Befürchtungen sind m. E. nicht ernst zu nehmen. Im Bezirk Haan Hochdahl ist nach der Strafvollstreckung steigende Arbeitslust festgestellt worden. Die Hinrichtung des Verbrechers polnischen Volkstums hat auf die als Zuschauer anwesenden 145 polnischen Zivilarbeiter einen sehr tiefen Eindruck hinterlassen. Bei den Polen sind Äußerungen laut geworden, dass das Mädchen bei der Hinrichtung auch hätte zugegen sein müssen. Das Urteil wird von ihnen als hart, aber auch als gerecht bezeichnet. Besonders da den polnischen Arbeitern der Verkehr

⁸⁸⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

mit deutschen Mädchen und Frauen verboten und die Strafen bei einer Zuwiderhandlung bekannt gewesen seien. Die Polen machen einen gedrückten Eindruck auf die Landleute und verhalten sich äußerst zurückhaltend, es ist daher schwer von ihnen ein richtiges Stimmungsbild sich zu verschaffen. Die Bevölkerung spricht heute nach 10 Tagen kaum noch über diesen Fall.⁸⁸⁷

Im Anschluss an die Hinrichtung wurde vom Krematorium angefragt, was mit der Asche des Polen passieren sollte. Am 19. August 1941 antwortete das RSHA, dass die „Aushändigung der Asche an die Angehörigen [...] in derartigen Fällen grundsätzlich nicht in Frage“ kommt. Die Asche des B. sollte „beseitigt“ werden.

4.3.5.1.1.2 Fall Käthe W.

Der Gestapo Außenstelle Krefeld wurde am 21. August 1940 vom Stalag VI J Gruppe III Krefeld-Fichtenhain gemeldet und angezeigt, dass eine Deutsche verdächtigt werde, mit einem polnischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt zu haben.⁸⁸⁸ Der Kriegsgefangene wurde „in einer deutschen Schule unterrichtet und spricht Deutsch ohne Akzent“, hieß es weiter in der Anzeige. Er befindet sich im Stalag im Arrest. Bereits in der Vergangenheit wurde er des Öfteren ermahnt, den Umgang mit der Zivilbevölkerung zu meiden. Am Tag vor dem Eingang der Anzeige, um 8 Uhr abends wurde er von einer Nachbarin beobachtet, wie er mit drei Mädchen im Stroh lag. Diese benachrichtigte daraufhin ihren Sohn. Als dieser sich zusammen mit seinem Vater den vier näherte, lief die Gruppe schnell auseinander. Die Nachbarsfamilie meldete ihre Beobachtungen der Gestapo, die Ermittlungen in die Wege leitete. Noch am 21. August wurde der Kriegsgefangene Johann B. vernommen. Der 33-Jährige gab an, dass er seit zehn Monaten bei dem Landwirt, bei dem auch zwei Landarbeiterinnen arbeiteten, beschäftigt sei. Zu dem betreffenden Abend befragt, sagt er aus, dass er an dem Abend von den Mädchen bei seiner Arbeit beobachtet wurde. Er bestritt, jeglichen geschlechtlichen Umgang gehabt zu haben - nur Julika und Käthe sollen ihn gelegentlich berührt haben. Am 29. August wurde der Nachbar K. vernommen: Er gibt an, mit seinem Vater die vier aufgescheucht und den Mädchen Vorhaltungen gemacht zu haben.

Daraufhin wurde Käthe W. am 3. September 1940 um 11 Uhr von der Gestapo Außenstelle Krefeld festgenommen. Dem damals 17-jährigen, ledigen, kinderlosen Pflichtjahrmädchen wurde vorgeworfen, „sich wiederholt mit einem polnischen Kriegsgefangenen unterhalten, sich mit ihm nach 20 Uhr getroffen und viermal den Geschlechtsverkehr [...]“

⁸⁸⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

⁸⁸⁸ Die Fallbeschreibung basiert auf folgender Aktengrundlage: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23207 u. 62949. Alle nachfolgenden indirekten Wiedergaben und Zitate entstammen dem angegebenen Aktenbestand.

vollzogen“ zu haben. Sie wurde in das Polizeigefängnis eingeliefert und die Vorführung vor den Richter sollte erfolgen. Schutzhaft wurde zunächst nicht beantragt. Noch am gleichen Tag wurde sie vernommen. Sie gab zu, sich mit dem polnischen Kriegsgefangenen Johann B. „gedrückt und geküsst“, jedoch keinen geschlechtlichen Umgang gehabt zu haben. Gegen Ende der Vernehmung gestand sie schließlich: „Ich will nun am Schluss meiner Vernehmung freiwillig zugeben, dass ich mit dem Kriegsgefangenen dreimal den Geschlechtsverkehr ausgeführt habe.“ Diese Kehrtwende in ihren Aussagen legt nahe bzw. lässt nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass das Geständnis unter massivem psychischem Druck erpresst wurde. In seinem Schlussbericht gibt der Ermittlungsbeamte an, dass die Beschuldigte „erst nach langem hin und her“ den GV eingestanden hat.

Auch das andere Mädchen, Juliane S., das an dem Abend des 20. August mit dem polnischen Kriegsgefangenen zusammen gesehen wurde – ein ebenfalls 17-jähriges Zwirnlehrmädchen – wurde von der Gestapo festgenommen. Ihr wurde zur Last gelegt, dass sie sich „öfters in Gegenwart der [Käthe] W., die ebenfalls festgenommen wurde, und auch allein mit einem polnischen Kriegsgefangenen auf öffentlicher Straße unterhalten“ hat. Auch Juliane S. wurde in das Polizeigefängnis eingeliefert und am gleichen Tag vernommen: Sie sagte aus, dass sie sich mit dem Kriegsgefangenen nicht „herumgedrückt“ hat, weil sie wusste, dass er mit „der [Käthe] W. ein Verhältnis“ hat. Sie sollen angeblich vier Mal geschlechtlich verkehrt haben und von diesem soll sie auch ihrer Mutter erzählt haben. Auch der landwirtschaftliche Lehrling Heinrich B., der ebenfalls zusammen mit dem Kriegsgefangenen und den Mädchen gesehen wurde, wurde vernommen. Am 5. September 1940 veranlasste die Außenstelle Krefeld zusätzlich gegen die Wachleute aufgrund ihrer „Pflichtverletzung“ vorzugehen. Inwiefern diese Forderung umgesetzt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Am 6. September 1940 benachrichtigt die Außenstelle in Krefeld die Stapoleitstelle in Düsseldorf darüber, dass beide Frauen dem Amtsgericht Krefeld vorgeführt wurden und dass gegen Juliane S. Haftbefehl erlassen wurde. Der zuständige Beamte schlug vor, „mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter [...] diese nach 21-tägiger Haft zu entlassen“. Bereits am nächsten Tag teilt der Oberstaatsanwalt D. fernmündlich mit, „dass gegen die Juliane S. in der Strafsache [Käthe] W. und andere kein Haftbefehl erlassen worden ist“. Auf die Anfrage der Gestapo, ob auch später mit einem Haftbefehl nicht gerechnet werden kann, da die [Juliane] S. vorerst nur 21 Tage in Polizeihaft behalten wird, teilt er mit, dass er die Sache an das Sondergericht zur sofortigen Aburteilung abgegeben habe. Er sei jedoch der Meinung, dass das Sondergericht die Strafsache wieder an das örtliche Gericht

abgeben werde. In diesem Falle, werde er von sich aus sofort einen Haftbefehl beantragen. Am 24. September wurde Juliane S. – nach einer 21-tägigen Schutzhaft, die die Polizei in Eigenregie erlassen hat - entlassen und staatspolizeilich verwarnet. Die Korrespondenz zwischen dem Staatsanwalt und den Beamten der Gestapo in Krefeld zeigt, dass der Staatsanwalt als zentrale Justizstelle in diesem Fall über das eigenmächtige Handeln der Gestapo Bescheid wusste und dies stillschweigend duldete. Parallel zu den Ermittlungen stellte die Gestapo Außenstelle in Krefeld am 5. Oktober 1940 einen Antrag beim Oberkommando der Wehrmacht für die Entlassung des Polen Johann B. aus der Kriegsgefangenschaft und die Überstellung an die zuständige Gestapostelle.

Schließlich erging am 6. Januar 1941 das Urteil gegen Käthe W. Sie wurde von der Jugendstrafkammer in Krefeld zu einer einjährigen Gefängnisstrafe abzüglich der Untersuchungshaft verurteilt. Zudem wurden Fürsorgemaßnahmen im Anschluss der Strafverbüßung angeordnet. Juliane S. wurde, obwohl sie bereits eine 21-tägige polizeiliche Schutzhaftstrafe bereits verbüßt hatte, von einem ordentlichen Gericht zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, auf die ebenfalls die Untersuchungshaft angerechnet wurde. Auch für sie wurden Fürsorgemaßnahmen angeordnet. Eine Urteilsabschrift ist nicht überliefert. Bereits am 15. Januar 1941 übermittelte die Gestapo-Außenstelle in Krefeld der Stapoleitstelle Düsseldorf das Urteil. Am 5. Februar erging ein erster Zwischenstand bezüglich der Haftverbüßung: „Da der Zeitpunkt der Strafverbüßung im Ermessen des Vormundschaftsgerichts liegt, ist ein Haftbefehl gegen [Käthe] W. nicht erlassen worden. [Käthe] W. befindet sich in der Erziehungsanstalt Neukirchen Kreis Moers.“

Ein halbes Jahr nachdem der Antrag auf Entlassung des Kriegsgefangenen von der Gestapo auf Anweisung des RSHA gestellt wurde, verfügte das OKW am 17. April 1941, „dass der polnische Kriegsgefangene Johann B. [...] aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen [sei] und der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf zur Verfügung gestellt“ werden sollte. Damit begann die polizeiliche Odyssee des jungen Polen. Einen knappen Monat später, am 5. Mai 1941 erging vom RSHA ein Schnellbrief an die Gestapo Düsseldorf mit der Anweisung, den Kriegsgefangenen erneut zu vernehmen, drei Lichtbilder und eine charakterliche Beurteilung von ihm anzufertigen sowie eine rassenbiologische Untersuchung beim zulässigen Gesundheitsamt zu veranlassen. Zudem wünschte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, „dass die Amtsärzte in dem Gutachten auch die Größe und das Alter der Polen angeben“. Auch sollte geprüft werden, „ob eine Möglichkeit besteht, [Johann] B. in der Nähe des Tatortes bzw. des Gefangenenlagers zu

hängen“. Schließlich musste die „Volkstumszugehörigkeit des Beschuldigten festgestellt werden. Über das Ergebnis sollte ausführlich berichtet werden.

Nach einigen Beschwerden seitens der Gestapo über die verzögerte Entlassung des Polen Johann B. aus der Kriegsgefangenschaft, wurde er am 20. Mai schließlich in die Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf eingeliefert und damit der Gestapo überstellt.

Bei seiner Vernehmung gab Johann B. den geschlechtlichen Umgang mit Käthe W. zu. Von großem Interesse für die Beamten war die Frage, ob der Delinquent in Kenntnis der Verbotswidrigkeit handelte und auf welche Art, er über das Umgangsverbot belehrt wurde. Er sagte aus an, dass ihm das Verbot durch das Bewachungskommando vorgelesen wurde. Auf die Frage, warum er sich dennoch mit der deutschen Frau eingelassen hat, antwortete er, dass er sich als Deutscher fühle. Er gab an, dass sein Vater bereits während des Ersten Weltkrieges auf deutscher Seite kämpfte.

Die Beurteilung seiner Rassezugehörigkeit durch einen Eignungsprüfer der Waffen-SS – beurteilt wurde der Körperbau, die Schädelform, die Haarform und -farbe, die Augenfarbe sowie die Nasen- und Lippenform – ergab die „Formel: 4/5 c A III (nordisch gering ostbaltisch)“. Das Urteil lautete:

B. macht einen günstigen Gesamteindruck, ist rassisch durchschnittlich und somit geeignet, in den deutschen Volkskörper einbezogen zu werden, soweit er charakterlich und moralisch geeignet ist. Aus vorliegenden Bildern des Mädchens kann dieses nicht so günstig beurteilt werden und ist von einer eventuellen Eheschließung eine genaue Untersuchung durchzuführen.⁸⁸⁹

Auch die charakterliche und moralische Beurteilung – angefertigt durch das Stalag VI – fiel positiv aus:

Der genannte B. ist im hiesigen Lager mehrere Monate lang als Vertrauensmann tätig gewesen. Er hat dem Stalag in dieser Zeit durch Übermittlung von Nachrichten, Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung usw. wertvolle Dienste geleistet. Sein Verhalten war, von dem Fall des Verkehrs mit zwei deutschen Mädchen abgesehen, in jeder Beziehung einwandfrei und vorbildlich. [...] Der Arbeitgeber [...] schildert den Kr. Gef. als einen ganz besonders fleißigen und anstelligen Menschen, dem nie eine Arbeit zu viel gewesen sei. In ähnlicher Weise wird B. auch von dem Lagerführer und der Wehrmacht beurteilt. [...] Besonders die [Käthe] W., aber auch die [Juliane] S. sind nach dem persönlichen Eindruck lichterliche und der Geschlechtslust in hohem Maße ergebene Frauenzimmer von zweifelhafter moralischer Entwicklungsreife [...]. Offenbar haben der frivole Leichtsinn und die geschlechtliche Hemmungslosigkeit sowie das mangelnde Deutschbewusstsein und nationale Ehrgefühl der beiden Frauenpersonen dem Kr. Gef. die Annäherung sehr erleichtert und die Verfehlungen überhaupt er möglich gemacht.⁸⁹⁰

Die Nachforschungen bezüglich der Volkszugehörigkeit ergaben, dass „der Vater des Obengenannten polnischer Abstammung, während die Mutter deutscher Abstammung“

⁸⁸⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23207 u. 62949.

⁸⁹⁰ Ebd.

war. Weil seine Familie „sich den Deutschen gegenüber stets loyal verhalten hat, [käm er] nach den Richtlinien der Deutschen Volksliste für eine Aufnahme in die Gruppe ‚3‘ in Frage.“ Aufgrund der positiven Beurteilungen erkannte das RSHA am 10. Oktober 1941 die „Eindeutschungsfähigkeit des B. auf Grund der vorliegenden Unterlagen“ an. Am 19. Januar 1942 erging vom RSHA Berlin die Entscheidung:

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat in der vorbezeichneten Angelegenheit angeordnet, dass der ehem. polnische Kriegsgefangene Johann. B. aus der Schutzhaft zu entlassen und einzudeutschen ist. Ferner hat der Reichsführer SS angeordnet, dass die deutsche Staatsangehörige Käthe W. [...] für die Dauer von 2 Jahren in ein Frauen-KL einzuweisen ist.⁸⁹¹

Knapp zwei Monate später erreichte die Gestapostelle Düsseldorf ein von Heydrich gezeichnetes Telegramm des RSHA, worin gegen Käthe W. „Schutzhaft bis auf Weiteres“ angeordnet wurde. Ihr Haftprüfungstermin sollte am 6. März 1943 stattfinden. Der Schutzhaftbefehl sollte folgenden Wortlaut enthalten: „Indem sie dadurch, dass sie mit einem Polen intim verkehrt, die gegenüber einem Angehörigen eines Feindstaates selbstverständliche Zurückhaltung vermissen lässt und das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt.“ Es wurde angewiesen die junge Frau in das Konzentrationslager Ravensbrück einzuweisen. Da die Strafgefangene im Anschluss an ihre Strafverbüßung von der Jugendfürsorgeanstalt aus der Strafhaft abgeholt und in das Jugenderziehungsheim in Elin bei Neukirchen überführt wurde und das Jugendamt die Erziehungsmaßnahmen über das 20. Lebensjahr hinaus verlängert hatte, bat die Gestapo um „Weisung, ob [Käthe] W. trotz der Unterbringung im Jugenderziehungsheim festgenommen und dem KL Ravensbrück überführt werden soll“. Das RSHA wollte daraufhin wissen, ob die Gestapostelle die gerichtlich angeordneten Fürsorgemaßnahmen für ausreichend hielt, was diese nach Rücksprach mit dem Jugendamt bejahte, zumal Käthe W. „sich in der Anstalt gut [geführt]“ hatte. Am 8. August 1942 endet auch für Käthe W. die Verfolgungsodyssee, nachdem das RSHA mit Rücksicht auf die Einschätzung der örtlichen Gestapostelle „von einer In-schutzhaftnahme“ absah und die „Angelegenheit“ endgültig abschloss.

Am 7. April 1942 erging ein Schreiben des Chefs der Sipo und des SD adressiert an alle Staatspolizeileitstellen, die Kommandeure der Sipo und des SD sowie die Befehlshaber der Sipo und des SD betreffend der „Inschutzhaftnahme Jugendlicher wegen Umgangs mit Kriegsgefangener“, worin die Besorgnis über die Häufung derartiger Fälle zum Ausdruck kam und die „Einweisung [der verurteilten Frauen] in ein Konzentrationslager nach

⁸⁹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23207 u. 62949.

Strafverbüßung angeordnet“ wurde.⁸⁹² Hintergrund der Anweisung war, dass in einem „bekanntgewordenen Verfahren [...] gerichtsseits Erziehungsmaßnahmen durch das Vormundschaftsgericht angeordnet und der Staatspolizei gegenüber als ausreichend vertreten“ kommuniziert wurden. Auch wenn der betreffende Fall nicht namentlich genannt wurde, liegt aufgrund der Fallbeschreibung und der zeitlichen Nähe die Vermutung nahe, dass der Fall der Käthe W. den Ausschlag für diese Maßnahmen gegeben hat. Wenn auch in dem aktuellen Fall die gerichtlich angeordneten Maßnahmen als ausreichend eingeschätzt wurden, so kritisiert das RSHA grundsätzlich, dass diese „oft aber nicht ausreichend“ erscheinen. Daher ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei an, „dass laufend von den Staatspolizeileitstellen festzustellen [sei], ob die evtl. im Zuge eines Gerichtsverfahrens angeordneten Erziehungsmaßnahmen sicherheitspolitisch ausreichend“ seien und in Fällen, in denen die „angeordneten Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend“ erschienen, sei die „Überführung in ein Konzentrationslager beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen“.

Während Jugendlichkeit vor Gericht tendenziell strafmildernd ausgelegt wurde, ordnete das RSHA ein schärferes Vorgehen gegen jugendliche Delinquentinnen an. Die Jugendgerichte verhängten bei geistiger Unreife aufgrund der Jugendlichkeit ähnlich wie in Fällen verminderter Schuldfähigkeit nach § 51 eher Gefängnisstrafen und ordneten Erziehungsmaßnahmen nach der Strafverbüßung an. Offensichtlich wurde die gerichtlich angeordnete Strafe vom RSHA als nicht ausreichend und verbesserungsbedürftig erachtet. Die Rücksicht auf das jugendliche Alter durch die Gerichte wurde vom RSHA als Anlass zur Korrektur interpretiert. Für die betroffenen Frauen bedeutete diese Maßnahme eine doppelte Bestrafung. Zum einen mussten sie die gerichtlich verhängte Strafe verbüßen und wurden anschließend von der Gestapo erneut in Schutzhaft genommen. Die selbstbewusste Bestimmung von Korrekturen gerichtlich angeordneter Strafen und Maßnahmen verdeutlicht die überlegene Position der Polizei gegenüber der Justiz in Fällen des verbotenen Umgangs.

Der Fall Käthe W. zeigt, dass das Reichssicherheitshauptamt schwere staatspolizeiliche Mittel gegen das deutsche Mädchen anordnete, obwohl gegen dieses bereits eine gerichtliche Strafe ausgesprochen wurde und obwohl sich der völkerrechtliche Status des Kriegsgefangenen sich während ihrer intimen Beziehung nicht änderte. Nicht nur, dass

⁸⁹² Geheimerlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. April 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 28f.; auch in: BA, R58/9017.

sich die Polizei als Wächter bereits bestehender gesetzlicher Strafbestimmungen ansah und sich zudem als Schöpfer neuer Umgangsverbote gegen „erwünschte“ Deutsche betätigte, offenbart dieser Fall die umfassende Auslegung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabe, die auch die Urteilskorrektur an, in ihren Augen zu milden Urteilen der Justiz einschloss. Die Umsetzung dieser Anweisung, die für die betroffene junge Frau die mehrjährige Einweisung in ein KZ bedeutet hätte, wurde nur deshalb nicht durchgeführt, weil die junge Frau im Anschluss an ihre Strafverbüßung direkt in eine Fürsorgeeinrichtung für mindestens eineinhalb Jahre überführt wurde und der zuständige Gestapobeamte diese Maßnahme als ausreichend dem RSHA gegenüber kommunizierte.

4.3.5.1.2 Sozialprofil der Delinquentinnen und Nationalität der Kriegsgefangenen

Von deutschen Frauen, die strafrechtlich wegen geschlechtlichen Umgangs mit Kriegsgefangenen verfolgt wurden, waren etwa 45 % ledig und knapp 40 % verheiratet, zum Teil auch mit Wehrmachtsangehörigen.⁸⁹³ Der größte Anteil der Frauen arbeitete in Fertigungsbetrieben. Dort entstand, wie in den meisten Fällen, der Kontakt zu den Kriegsgefangenen auf dem Arbeitsplatz. Die Frauen arbeiteten überwiegend in ungelernten oder Ausbildungsberufen, so finden sich unter den Fällen zwei kaufmännische Lehrlinge. Auch Büroangestellte wie Kontoristinnen befinden sich unter den Delinquentinnen. Die Frauen arbeiteten, wenn sie nicht im Betrieb angestellt waren, überwiegend in typischen Frauenberufen, wie Hausgehilfin, Putzfrau, Näherin, Küchenhilfe, Verkäuferin usw. Etwa 7% gaben an, keinen Beruf auszuüben. Daneben war ein Teil der Frauen auch in der Landwirtschaft tätig. Als Bäuerinnen, Haustöchter, die auf dem elterlichen Hof aushalfen oder als Pflichtjahrmädchen entstand der Kontakt zu Kriegsgefangenen häufig bedingt durch die gemeinsame Arbeit auf dem Feld. Damit stammten die Frauen zumeist aus der Arbeiterschicht. Akademikerinnen und höhere Töchter und Frauen finden sich kaum in den Akten. Grund waren wohl die geringen Überschneidungen der Lebenswelten, die einen intensiveren Kontakt zu Kriegsgefangenen begünstigt hätten. Der SD stellt hierzu fest, dass

wenn aus gehobenen Schichten bisher wenig Beispiele bekannt geworden seien, so sei dies darauf zurückzuführen, dass diese Frauen in ihren geräumigeren Wohnungen Männerbekanntschaften pflegen könnten, ohne dabei einer solchen Beobachtung ausgesetzt zu sein wie die Bewohnerin eines möblierten Einzelzimmers oder einer Kleinwohnung in einem engen Mietshaus.⁸⁹⁴

⁸⁹³ 4% der Frauen waren verwitwet, 5% geschieden und bei knapp 6% der Fälle war der Familienstand in den Akten nicht vermerkt.

⁸⁹⁴ Meldungen aus dem Reich 1938-1945, hrsg. v. Boberach, S. 6483, zit. nach: Kundrus, „Die Unmoral deutsche Soldatenfrauen“, S. 97.

Inwiefern diese Aussagen der Wahrheit entsprechen, darauf vermögen die Gerichtsakten keinen Aufschluss zu geben.

Die Frauen waren im Durchschnitt 27,5 Jahre alt. Die Jüngste war 15 und die Älteste 47 Jahre alt. Die meisten Frauen gaben an, unpolitisch zu sein. Außer der Zugehörigkeit zu Pflichtorganisationen wie dem BDM, demonstrierte nur ein kleiner Teil der Frauen ihre politische Loyalität zu der Partei beispielsweise indirekt durch ihre Angabe „gottgläubig“ zu sein oder durch Mitgliedschaften in anderen NS-Vereinen wie der NS-Frauenschaft.

Das Gros der vor Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks verhandelten GV-Delikte, mit über 88%, hatte den geschlechtlichen Umgang zwischen deutschen Frauen und französischen Kriegsgefangenen zum Gegenstand. Die zweitgrößte Gruppe, mit knapp 5%, stellten intime Beziehungen zwischen deutschen Frauen und polnischen Kriegsgefangenen dar. Daneben standen vereinzelt Frauen wegen geschlechtlichen Umgangs mit jugoslawischen, russischen, albanischen, serbischen, italienischen und belgischen Kriegsgefangenen vor Gericht. Französische Kriegsgefangene stellte unter den Westeuropäern die größte Gefangenengruppe dar, die zum Arbeitseinsatz in der deutschen Kriegswirtschaft eingesetzt wurde. Zudem verfügten sie über größere Bewegungsfreiheit als osteuropäischen Kriegsgefangene, vor allem nachdem die Bedingungen für französische und belgische Gefangene im Kriegsverlauf gelockert wurden. So merkte der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf in seinem Lagebericht an den Staatssekretär Dr. Schlegelberger vom 1. Februar 1945 an, dass die „Strafsachen wegen verbotenen Verkehrs von Frauen und Mädchen mit französischen Kriegsgefangenen“ nicht rückläufig geworden sind. Begünstigt sah er „diesen Verkehr“ durch die „Lockerung der Absperrung dieser Gefangenen und die Gerüchte über einen Sonderfrieden mit Frankreich“.⁸⁹⁵ Polnische Kriegsgefangene stellten bis zum Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen die größte Gruppe osteuropäischer Kriegsgefangener dar. Aufgrund der Sorge vor „sicherheitsmäßigen“ und „volkspolitischen Gefahren“ wurden verschiedentliche Vorkehrungen getroffen, um den Kontakt zwischen polnischen Kriegsgefangenen und der deutschen Bevölkerung so gering wie möglich zu halten wie beispielsweise den Arbeitseinsatz in geschlossenen Kolonnen. Ähnliche Richtlinien wurden später auch für sowjetische Kriegsgefangene erlassen. Neben der eingeschränkten Bewegungsfreiheit wird vor allem die drakonische Strafandrohung der Sonderbehandlung eine abschreckende Wirkung erzielt haben und zu der

⁸⁹⁵ Lagebericht des GStA Düsseldorf vom 1.2.1941, in: BA, R 3001 / 23363.

verhältnismäßig geringen Anzahl der Fälle intimer Beziehungen zwischen deutschen Frauen und polnischen Kriegsgefangenen beigetragen haben.

4.3.5.1.3 Einfluss der Kategorie „Rasse“ auf das Strafmaß

Vor dem Hintergrund nationalsozialistischer Rassenlehre drängt sich die Frage auf, ob und in welchem Umfang die Kategorie „Rasse“ Eingang in die gerichtliche Beurteilung der Umgangsübertretungen gefunden hat. Die deskriptive Analyse der Urteilsbegründungen zeigt, dass vereinzelt eine Verschärfung der Strafe damit begründet wurde, dass es sich bei dem Kriegsgefangenen um einen Polen handelte. So führte das Sondergericht in seiner Aufzählung der strafverschärfenden Argumente gegen eine 33-jährige Soldatenfrau und Bäuerin, die mehrmals mit einem polnischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt hatte neben dem Argument des Bruchs von Treuebindungen an, dass „sie wusste [...], dass ein Verkehr mit einem polnischen Kriegsgefangene angesichts des Umstandes, dass diese bei uns eine Sonderstellung einnehmen, besonders verwerflich sei.“⁸⁹⁶ Damit verweist das Gericht offiziell in der Urteilsbegründung darauf, dass die polnische Herkunft des Kriegsgefangenen strafverschärfend in das Urteil hineinfließt. Auch wenn eine explizit rassistische Argumentation vermieden wird, so verstößt der Einfluss der Herkunft des Kriegsgefangenen, unabhängig davon, ob eine rassistische Begründung oder der Rückgriff auf das vielfach verwendete Argument der besonderen Feindschaft aufgrund vergangener Greuelthaten gegen die deutsche Bevölkerung, gegen das Gleichheitspostulat im Rechtskontext. Auch in dem internen Schriftwechsel wird eine härtere Strafe mit der polnischen Herkunft des Kriegsgefangenen begründet. Bereits im Vorfeld der Gerichtsverhandlung beanstandete der Generalstaatsanwalt die vom Oberstaatsanwalt „in Aussicht genommene Strafe“ als zu mild, zumal die Angeklagte „mit seltener Hartnäckigkeit den verbotenen Verkehr fortgesetzt und hiervon sogar nach Geburt des unehelichen Kindes nicht abgelassen“ hat.⁸⁹⁷ „Zudem“, so die Argumentation des Staatsanwalts weiter, „handelte es sich um einen Polen, mit dem sie verkehrt hat“.⁸⁹⁸ Er wies den Oberstaatsanwalt an, eine vierjährige Zuchthausstrafe gegen die Angeklagte Martha L. zu beantragen. Damit wird deutlich, dass nicht allein der Verkehr mit einem Kriegsgefangenen sanktionswürdig war, sondern es einen Unterschied machte, welcher „Volkstumszugehörigkeit“ dieser angehörte. Das Strafmaß war folglich nicht allein durch die Tathandlung, sondern auch im Besonderen von der Herkunft des Kriegsgefangenen abhängig. Dabei galt der

⁸⁹⁶ LA NRW, Abt. R, Rep. 116 Nr. 422.

⁸⁹⁷ Ebd.

⁸⁹⁸ Ebd.

Verkehr mit osteuropäischen Kriegsgefangenen als „verwerflicher“ als der Umgang mit westeuropäischen Kriegsgefangenen wie beispielsweise Franzosen.

Die statistische Auswertung offenbart jedoch ein gegenteiliges Bild. Im statistischen Vergleich fielen Strafen gegen deutsche Frauen, die sich mit polnischen Kriegsgefangenen in geschlechtliche Beziehungen eingelassen haben, vergleichsweise mild aus. Die seitens des Reichsjustizministeriums geforderte Regelstrafe bei geschlechtlichem Umgang, und das unabhängig von der rassischen Zugehörigkeit des männlichen Partners, war Zuchthausstrafe. Demnach wäre zu erwarten, dass die Strafen für deutsche Frauen, die geschlechtlich mit polnischen Kriegsgefangenen verkehrt haben, besonders hart ausfielen. Tatsächlich wurden Zuchthausstrafen „nur“ in drei Fällen verhängt. Hingegen wurden in vier Fällen Gefängnisstrafen ausgesprochen. Zweifelsohne floss die Kategorie „Rasse“ in gerichtliche Urteile ein, wie das eingangsbeschriebene Beispiel zeigt. Dennoch scheinen andere Kategorien als die Rassen das Strafmaß stärker beeinflusst zu haben.

Zudem muss betont werden, dass die statistische Auswertung dahingehend verzerrt ist, dass nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Fällen mit Beteiligung eines polnischen Kriegsgefangenen verhandelt wurde. Bei dem Großteil der Fälle ließen sich Frauen auf geschlechtliche Beziehungen zu französischen Kriegsgefangenen ein. Allein diese Asymmetrie schränkt die Vergleichbarkeit massiv ein. Dennoch kann festgehalten werden, dass es eindeutige Hinweise sowohl in Urteilsbegründungen als auch in den Anweisungen des Reichsjustizministeriums gibt, die darauf hinweisen, dass die Kategorie „Rasse“ das Urteil nachweislich mitbeeinflusst hat.

4.3.5.1.4 Verfahrenseinstellungen, Freisprüche und milde Haftstrafen

Geschlechtlicher Umgang mit Kriegsgefangenen führte in nahezu allen Fällen zu mehrjährigen Zuchthausstrafen. Nur ein kleiner Teil der Frauen, denen ein derartiger Umgang mit Kriegsgefangenen nachgewiesen werden konnte, - insgesamt sechs Frauen - kam straffrei davon oder hatte mit vergleichsweise geringen Haftstrafen zu rechnen. Die Schutzbehauptung, in Unkenntnis des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen gehandelt zu haben, wurde vor Gericht nicht zugelassen. Die juristische Kommentarliteratur bezog hierzu klar Stellung: In der Regel würde diese Schutzbehauptung jedoch abgelehnt werden, weil einerseits "Hinweise der Behörden, Propaganda der Parteistellen, Presseveröffentlichungen usw. weithin bekanntgemacht" seien.⁸⁹⁹ Zum anderen wird auch an dieser Stelle auf ein unterstelltes inhärentes Moralempfinden bezüglich des *gesunden*

⁸⁹⁹ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. I (1941), S. 294.

Volksempfindens hingewiesen, das die Schutzbehauptung, nichts von dem Verbot gewusst zu haben, eo ipso aushebelt: "Sollte sie im Einzelfall jedoch einmal zutreffen, so wird sie das Bewusstsein, Unrecht zu tun, ausschließen."⁹⁰⁰

In der Praxis hingegen war für den Verfahrensausgang die Feststellung, ob die Angeklagten in Kenntnis des völkerrechtlichen Status des Kriegsgefangenen gehandelt hatte, von entscheidender Bedeutung. In dem Verfahren gegen zwei Schwestern, die nach eigenem Geständnis mehrmals mit italienischen Militärinternierten geschlechtlich verkehrt haben, erkannte die II. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf in der Sitzung vom 23. Juni 1944 auf jeweils vierwöchige Haftstrafen.⁹⁰¹ Die 20- und 25-jährigen Frauen gaben an, dass sie „die italienischen Militärinternierten nicht als Kriegsgefangenen angesehen und den Verkehr mit ihnen nicht für strafbar gehalten haben“. Zudem haben die Italiener ihnen die Ehe versprochen und erklärt, dass sie „zwecks Erlangung der Heiratserlaubnis freiwillig zum Fronteinsatz melden“ wollten. Das Gericht schenkte den Einlassungen der Angeklagten Glauben, doch ließen sie es sich nicht nehmen, den Status und das Verhältnis zu italienischen Militärinternierten zu hervorzuheben:

Die italienischen Militärinternierten haben als Kriegsgefangene zu gelten; sie haben als Soldaten gegen die deutsche Wehrmacht gekämpft. Auch nach dem Erlass des Reichs- und Trutzministers vom 11.4.44 werden italienische Militärinternierte wie Kriegsgefangene behandelt und unterliegen insbesondere auch dem Verbot des Umgangs mit deutschen Frauen und Mädchen.

Ein Vorsatz konnte nicht festgestellt werden, da das Gericht den Einlassungen der Angeklagten Glauben schenkte, dass sie in Unkenntnis des völkerrechtlichen Status der italienischen Militärinternierten gehandelt haben, zumal diese auch wenn sie Uniformen trugen, nicht von „Soldaten, sondern von Angehörigen des OT bewacht“ wurden. Weiter argumentierte das Gericht zugunsten der Angeklagten, dass sie wussten, „dass Italien mit Deutschland verbündet“ war und sie deshalb „der Meinung sein [konnten], dass die auf Seiten der Feinde gegen Deutschland kämpfenden italienischen Soldaten als Irreführte angesehen wurden und deshalb lediglich interniert, jedoch aber nicht Kriegsgefangene geworden seien“. Damit, so schloss das Gericht seine Ausführungen, handelte es „sich nicht um einen strafrechtlichen, sondern außerrechtlichen Irrtum, der dem Tatsachenirrtum nach § 59 StGB gleichsteht“ war. Dennoch kam es nicht zu einer Verfahrenseinstellung. In der juristischen Kommentarliteratur wurde betont, dass aufseiten der Beschuldigten eine „Erkundungspflicht“ bestünde. Sollte bei Unwissenheit die Erkundung

⁹⁰⁰ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. I (1941), S. 294.

⁹⁰¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 74037 u. Rep. 114 Nr. 272.

unterbleiben, liege ein fahrlässiger Verstoß gegen die Verordnung vor und eine Bestrafung sei möglich.⁹⁰² Diesen sah das Gericht darin erfüllt, dass die Angeklagten durch die Uniformierung, die Bewachungssituation und die Lagerinternierung von einem Kriegsgefangenenstatus hätten ausgehen können und dadurch die „Pflicht“ hatten, „Erkundigungen darüber einzuziehen“. Daher war „ihre Unkenntnis [...] durch Fahrlässigkeit verschuldet“. Das Gericht führte strafmildernd ins Feld, dass die Angeklagten „noch sehr jung“ waren und „noch keine Liebeserlebnisse“ hatten und deshalb den „Drängen der Italiener erlegen“ waren. „Andererseits“, so das Gericht weiter, „musste aber berücksichtigt werden, dass die Angeklagten wenig Hemmungen gehabt und sich sehr schnell geschlechtlich mit den italienischen Militärinternierten eingelassen haben“. Aufgrund ihrer „tadellosen Führung“ und der „Zahlung einer Buße von je 30 RM“ wurde die „Vollstreckung der Strafen von je 4 Wochen [...] beding ausgesetzt“.

Es befinden sich nur wenige Fälle dieser Art in den Akten. In der Regel stellte die Staatsanwaltschaft Strafverfahren in Fällen, in denen der geschlechtliche Umgang in Unkenntnis des Kriegsgefangenenstatus begangen wurde, ein, weil die Voraussetzung für eine Verurteilung nicht gegeben war.⁹⁰³ Straffreiheit bedeutete dieser verfahrensrechtliche Ausgang für die Beschuldigten jedoch nur in den seltensten Fällen. Die Gestapo prüfte stets, ob stattdessen eine staatspolizeiliche Inschutzhaftnahme ergriffen werden sollte.

4.3.5.1.5 Gefängnisstrafen – Verneinung eines schweren Falls

Der Geschlechtsverkehr einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen ist wegen seiner besonderen Würdelosigkeit und Ehrvergessenheit [...] stets besonders schmachvoll und gefährlich und muss deshalb – sofern nicht besondere Milderungsgründe vorliegen – grundsätzlich als schwerer Fall mit Zuchthaus bestraft werden.⁹⁰⁴

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten die Richter auch bei geschlechtlichem Umgang von Zuchthaus als Regelstrafe abweichen und auf Gefängnisstrafen erkennen. Gemäß den Richtlinien im Richterbrief Nr. 6 konnten diese Ausnahmeregelung nur in Fällen zur Anwendung kommen, in denen keine Umstände eines schwerwiegenden Falls

⁹⁰² Freisler / Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. I (1941), S. 294.

⁹⁰³ Auch im Falle der verheirateten Arbeiterin Elfriede J. kam es, trotz nachgewiesenem geschlechtlichem Umgang nicht zu einer Verurteilung. Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht in M'Gladbach stellte das Verfahren mit der Begründung, dass sich die Kriegsgefangenen den deutschen Frauen „in Freiheit näherten“ und „diese daher in Unkenntnis handelten“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17117. Zwei weitere Fälle endeten, trotz nachgewiesenem geschlechtlichem Umgang, mit einem Freispruch. Da ihr Erkenntniswert für die interessierende Ausgangsfrage wenig Relevanz hat, sollen diese Fälle der Vollständigkeit wegen kurz Erwähnung finden. In einem Fall ging die Begründung nicht aus den Akten hervor. (Siehe: LA NRW, Abt. R, LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29723 u. 29877). In einem weiteren Fall erkannte das Gericht aufgrund des geistlichen Gesundheitszustandes der Beschuldigten auf einen Freispruch. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 9681 u. Rep. 114 Nr. 2689 u. Rep. 176 Nr. 1041.

⁹⁰⁴ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 87.

zugrunde lagen. Zudem sollten die Richter die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung insbesondere in Fällen prüfen, in denen es sich bei den Angeklagten um junge und „in geschlechtlichen Dingen unerfahrene Frauen“ handelte und, „wenn der Geschlechtsverkehr durch Verführung und Überrumpelung zustande gekommen ist“. Auch konnte eine milde Bestrafung in Fällen erfolgen, in denen „die räumlichen Verhältnisse und ständiges Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen besonders begünstigt haben“.⁹⁰⁵

Wenn sich der Umgang zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen „auf gelegentliches Zusammensein, gegenseitige Liebeserklärungen, gemeinsames Fotografieren oder den Austausch von Zärtlichkeiten beschränkt[e]“, sollten die Richter auf „leichte Freiheitsstrafen erkennen“. Aber auch hier galt der Einwand: „Wenn er nicht in besonders würdeloser oder Ärgernis erregender Weise geschieht und nicht die Bereitschaft der Frau zu weitergehenden Verstößen erkennen lässt“.⁹⁰⁶

4.3.5.1.5.1 Wahl des Gerichts: Ordentliche vs. Sondergerichtsbarkeit

Weil GV-Delikte als schwere Fälle des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen galten, erhob die Staatsanwaltschaft in der Mehrzahl der Fälle Anklage vor einem Sondergericht. Im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf wurden über 70% der Fälle wegen intimen Beziehungen zu Kriegsgefangenen vor einem Sondergericht geführt – davon nahezu die Hälfte aller GV-Delikte vor dem Sondergericht Düsseldorf. Vor den 1942 gegründeten Sondergerichten in Duisburg und Wuppertal wurden insgesamt 22% aller GV-Fälle verhandelt. Dagegen stellte die Staatsanwaltschaft in verhältnismäßig wenigen GV-Fällen Anklage vor ordentlichen Gerichten. Gerade einmal 15% aller GV-Delikte wurde vor Amt-, Land- und Jugendgerichten verhandelt - davon die meisten Fälle im Jahre 1942.⁹⁰⁷ Möglicherweise wurden die Fälle des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen aufgrund der Überlastung des Sondergerichts Düsseldorf an die ordentlichen Gerichte verwiesen. Von den dreizehn vor Amtsgerichten verhandelten Verfahren wurde in keinem einzigen Fall eine Zuchthausstrafe ausgesprochen, obwohl der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen als schwerer Fall galt und eine verhältnismäßig hohe Zuchthausstrafe gefordert hätte. Einen ähnlichen Befund zeigt die Analyse der Rechtsprechung der

⁹⁰⁵ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

⁹⁰⁶ Siehe hierzu: Ebd.; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach, Richterbriefe, S. 92.

⁹⁰⁷ In 13 % der Fälle konnte die gerichtliche Zuständigkeit und der Verfahrensausgang nicht festgestellt werden.

Landgerichte. Von sieben Verfahren endeten fünf mit einer Gefängnisstrafe, in einem Fall wurde das Verfahren eingestellt und in einem weiteren Fall wurde eine geringe Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Die Rechtsprechung der Sondergerichtsbarkeit entsprach dem propagierten Bild einer schlagfertigen „Panzertruppe“. In knapp 73 % der Fälle wurden Zuchthausstrafen ausgesprochen. Dabei reichte die Strafdauer von dem Mindeststrafmaß von einem Jahr bis zu fünf Jahren Zuchthaus. In nahezu allen Fällen wurde den betroffenen Frauen die „bürgerlichen Ehrenrechte“ auf mehrere Jahre abgesprochen. Das Sondergericht Duisburg sprach sogar in 76 % der Fälle Zuchthausstrafen aus und das Sondergericht in Wuppertal sprach von zwölf Fällen nur in einem einzigen eine Gefängnisstrafe ansonsten nur Zuchthausstrafen aus. Auch hier gehörte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zum Standardvorgehen gegen die als „ehrlos“ bezeichneten Frauen.

Die Rechtsprechung der ordentlichen, im Speziellen der Amtsgerichte, zeichnet ein völlig anderes Bild: Für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf sind dreizehn Fälle erhalten, die von einem Amtsgericht verhandelt wurden. Dabei handelte es sich um neun deutsche, drei ausländische Frauen sowie eine Frau, deren Staatsangehörigkeit als ungeklärt bezeichnet wurde, weil sie einen deutschen Personalausweis für Elsässer besitzt. In allen Fällen wurden Gefängnisstrafen ausgesprochen. Dabei lag die höchste Strafe bei einem Jahr und drei Monaten Gefängnis, die kürzeste vier Monaten Gefängnis. Für deutsche Frauen lag die durchschnittliche Haftdauer bei knapp zehn Monaten. Damit lagen die von den Amtsgerichten ausgesprochenen Strafen weit unter dem Durchschnitt für geschlechtlichen Umgang. Während manche Frauen von Sondergerichten zu fünfjährigen Zuchthausstrafen verurteilt wurden, wurden andere für die gleiche Tathandlung von Amtsgerichten zu fünfmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt. Damit urteilten die Amtsgerichte wesentlich milder als die Sondergerichte. Für die betroffenen Frauen war somit von entscheidender Bedeutung, vor welchem Gericht der Staatsanwalt Anklage erhob.

In allen Fällen handelte es sich bei dem Partner um einen französischen Kriegsgefangenen. Deshalb lassen sich keine vergleichenden Schlüsse bezüglich des Einflusses der rassistischen Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen ziehen. Bei den deutschen Angeklagten lässt sich kein Zusammenhang zwischen einerseits jugendlicher Unerfahrenheit und milden Strafen und andererseits Verletzung von ehelichen Treuebindungen und einer Strafverschärfung feststellen. Diese Kategorien, die bei der sondergerichtlichen Rechtsprechung maßgeblich für das Strafmaß waren, hatten keinen entscheidenden Einfluss auf die Strafmaßsetzung der Amtsgerichte. So wurde im Oktober 1943 vom Amtsgericht

Wuppertal eine 19-jährige, ledige kaufmännische Angestellte wegen regelmäßigem geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen zu einer einjährigen Gefängnisstrafe abzüglich der Untersuchungshaft verurteilt⁹⁰⁸ – während das Amtsgericht M-Gladbach eine 31-jährige Ehefrau, die ebenfalls mehrfach mit einem französischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt hatte, zu fünf Monaten Gefängnis verurteilte.⁹⁰⁹ Ihr ansonsten guter Leumund sowie der gute Gesamteindruck ihrer Persönlichkeit überzeugte den Gestapobeamten von der Glaubwürdigkeit ihrer Einlassungen, dass der Kriegsgefangene sie zum Geschlechtsverkehr erpresst habe. Die Amtsgerichte, so scheint es, waren gewillter, den Einlassungen der Frauen Glauben zu schenken und mildernde Umstände gelten zu lassen.

Vor Landgerichten wurden nur sechs Fälle des verbotenen, geschlechtlichen Umgangs mit Kriegsgefangenen verhandelt. In fünf Fällen handelte es sich bei dem Kriegsgefangenen um einen Franzosen – in einem Fall um einen Polen. Trotz einer intimen Beziehung zu einem französischen Kriegsgefangenen wurde das Verfahren gegen eine 29-jährige Ehefrau eingestellt, weil sich der Partner ihr gegenüber nicht als Kriegsgefangener zu erkennen gab.⁹¹⁰ In allen übrigen Fällen erkannten die Landgerichte auf Gefängnisstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Bei den Frauen handelte es sich um junge, ledige Arbeiterinnen oder Haustöchter, denen ihre sexuelle Unerfahrenheit mildernd angerechnet wurde. Auch wenn die Landgerichte das Alter und die bestehenden Treubindungen als für das Strafmaß entscheidende Kriterien von den Sondergerichten übernommen haben, fielen die Urteile der Landgerichte im Vergleich erheblich milder aus. Zudem wurde die rassische Zugehörigkeit des kriegsgefangenen Partners bei der Strafzumessung nicht in dem Maße berücksichtigt, wie von den Sondergerichten praktiziert. So wurde die 18-jährige Hausangestellte Gerturd G. wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen zu einer zehnmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt⁹¹¹, während eine 20-jährige Arbeiterin wegen geschlechtlichem Umgang mit einem französischen Kriegsgefangenen zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde.⁹¹²

Allein mit Blick auf die quantitative Auswertung wird deutlich, dass die Wahl des Gerichts für den Verfahrensausgang von entscheidender Bedeutung war. Sekundäre Strafverschärfungs- und Milderungsgründe ließen alle Gerichte – sowohl die ordentlichen als

⁹⁰⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 136498.

⁹⁰⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58340.

⁹¹⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17117.

⁹¹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

⁹¹² LA NRW, Abt., R, RW58 Nr. 31613 u. 14389.

auch die Sondergerichte in ihr Urteil einfließen, dennoch fallen die von Sondergerichten verhängten Strafen signifikant härter aus, allein schon aufgrund der Wahl der Vollzugsart – ganz abgesehen von der Strafdauer. Damit entsprachen die Sondergerichte der Forderung nach harten Zuchthausstrafen, während die ordentlichen Gerichte allesamt wesentlich milder urteilten. Dabei mangelte es den Amtsgerichten nicht an „genügend Kampfkraft“, denn mit der „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940“ reichte die „Strafgewalt des Amtsrichters“ aus, um auf „Zuchthaus bis zu zwei Jahren“ zu erkennen. Offensichtlich machten die Amtsrichter an den ordentlichen Strafgerichten keinen Gebrauch davon.

4.3.5.1.5.2 Das Alter – jugendliche Unerfahrenheit als Strafmilderungsgrund

Jugendstrafkammern sprachen vergleichsweise milde Strafen aus, was folgender Fall anschaulich demonstriert. So sprach das Jugendgericht in Krefeld am 6. Januar 1941 eine einjährige Gefängnisstrafe abzüglich der Untersuchungshaft sowie die Anordnung von Fürsorgemaßnahmen gegen ein damals 18-jähriges Pflichtjahrmädchen, das mehrmals mit einem polnischen Kriegsgefangenen verkehrt hatte.⁹¹³ Folglich fiel die Jugendlichkeit schwerer ins Gewicht als die rassische Zugehörigkeit des männlichen Partners – eine Vorgehensweise, die – wie später noch zu sehen sein wird – bei der Gestapotätigkeit in dieser Form keine Berücksichtigung fand.⁹¹⁴ Eine Urteilsabschrift ist nicht überliefert, jedoch die Anklageschrift. Darin stellt der Staatsanwalt fest, dass die Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat jugendlich, dennoch nach „ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“. Ob das Gericht dieser Einschätzung gefolgt ist, muss an dieser Stelle offenbleiben. Den Ausführungen des Staatsanwalts zufolge rechtfertigt das biologische Alter nicht zwangsläufig eine mildere Strafe.

Allgemeinhin wurden vor allem von ordentlichen Gerichten gegen junge, ledige Frauen tendenziell Gefängnisstrafen verhängt.⁹¹⁵ Ihnen wurde aufgrund ihres Alters und, wenn der restliche Gesamteindruck nichts Gegenteiliges vermuten ließ, ihre jugendliche Unerfahrenheit in sexuellen Dingen mildernd ausgelegt. Oftmals wurde den jungen Frauen eine grundsätzliche Passivität in sexuellen Angelegenheiten unterstellt, die in Wendungen

⁹¹³ LA NRW, RW58 Nr. 23207 und 62949.

⁹¹⁴ Siehe folgende Fälle für die polizeiliche Behandlung von Jugendlichkeit bei geschlechtlichem Umgang mit polnischen Fremdarbeitern: RW58 Nr. 14866; RW58 Nr. 32589; RW58 Nr. 17124; RW58 Nr. 16060.

⁹¹⁵ Siehe u.a. folgende Fälle: LA NRW, RW58 Nr. 19075 u. Rep. 176 Nr. 767; RW58 Nr. 44206 u. Rep. 116 Nr. 47; Rep. 116 Nr. 334; RW58 Nr. 57383 u. Rep. 116 Nr. 401 u. Rep. 337 Nr. 22.

wie „geschlechtlich gebrauchen“ zum Ausdruck gebracht wurde. Selbst bei einvernehmlichem Geschlechtsverkehr nahmen Gerichte jungen Frauen verteidigend in Schutz, wenn sie behaupteten, dass sie von dem Kriegsgefangenen „überrumpelt“ oder „verführt“ wurden. So lautete beispielsweise die Urteilsbegründung des Duisburger Sondergericht im Falle der 24-jährigen Maria A., die aufgrund einmaligen geschlechtlichen Umgangs, woraus eine Schwangerschaft entstand, eine einjährige Gefängnisstrafe verhängt, wie folgt: „Nach der Überzeugung des Gerichts ist die Veranlassung zu den Zärtlichkeiten und zu dem Geschlechtsverkehr auch nicht von der Angeklagten, sondern von den französischen Kriegsgefangenen ausgegangen. Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung einen stillen und in geschlechtlichen Dingen noch unerfahrenen Eindruck gemacht. Es ist daher wahrscheinlich, dass sie von dem Kriegsgefangenen zu dem Geschlechtsverkehr überrumpelt und verführt worden ist.“⁹¹⁶ Dieses Frauenbild ist weniger im genuin nationalsozialistischen Geschlechtervorstellungen verankert als vielmehr ein jahrhundertealtes tradiertes Frauenbild, dass die Nationalsozialisten gerne aufgriffen.

Auch der Fall Emmi T. bestätigt, dass Jugendgerichte tendenziell wesentlich geringere Strafen aussprachen als die Erwachsenengerichte. So wurde die 17-jährige Hilfsarbeiterin am 5. Oktober 1942 vom der III. Strafkammer beim Landgericht Düsseldorf als Jugendkammer wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁹¹⁷ Auch der von ihr gestellte Gnadengesuch wurde positiv beschieden.

Aber nicht nur die Jugendstrafkammer, sondern auch ordentliche Gerichte und sogar Sondergerichte sprachen mit Rücksicht auf das junge Alter der Angeklagten in einigen Fällen Gefängnisstrafen aus. Entscheidend dabei war der geistige Entwicklungsstand und vor allem die Erfahrung in sexuellen Angelegenheiten. So führte das Sondergericht Düsseldorf aus, dass wenn auch der „Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen als schwerere Fall“ anzusehen ist, dieser im Fall Helena S. nicht zutrifft.⁹¹⁸ Die 22-jährige, ledige Hausgehilfin stand im April 1943 vor Gericht, weil sie mit einem französischen Kriegsgefangenen, der bei dem gleichen Bäcker angestellt war wie sie, regelmäßig geschlechtlich verkehrt hatte und sie hierdurch schwanger wurde. Das Gericht begründet seine Entscheidung für eine Gefängnisstrafe damit, dass die Angeklagte „weder verheiratet noch verlobt ist, dass sie noch sehr jung ist und erst nach etwa

⁹¹⁶ LA NRW, Rep. 116 Nr. 334.

⁹¹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23207, Nr. 62949, 63147 und Rep. 114 Nr. 285.

⁹¹⁸ LA NRW, Abt. R, Rep. 176 Nr. 767.

1 Jahr ständigen Zusammenseins mit dem Kriegsgefangenen ein Verhältnis zu diesem angefangen hat“, „noch keine Erfahrung in Liebesdingen besaß“ und „von diesem verführt worden ist“. Damit sind bereits entscheidende Kategorien für die Strafsetzung erwähnt. Die tägliche und lange Dauer der gemeinsamen Arbeit und vor allem auch die räumliche Nähe der „sehr engen Haus- und Arbeitsgemeinschaft mit dem Kriegsgefangenen“ waren Argumente, die auch seitens des Reichsjustizministeriums als Strafmilderungsgründe angeführt wurden. Zudem war das Urteil maßgeblich von der Frage der Initiative abhängig. Wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass die junge Frau verführt wurde, wirkte dies in vielen Fällen strafmindernd, nicht zuletzt weil dieses Verhalten dem geforderten Frauenbild der Passivität in sexuellen Begegnungen entsprach. Jugendliche Unerfahrenheit in sexuellen Angelegenheiten führte in den Augen der NS-Richter zur erheblichen Schuldverminderung der Angeklagten. Das Sondergericht in Duisburg verurteilte Helena S. im April 1943 zu einer einjährigen Gefängnisstrafe. Aufgrund der Pflegebedürftigkeit ihres Kindes wurde ihr zunächst ein Strafaufschub gewährt und zudem wurden ihr die letzten drei Monate auf Bewährung ausgesetzt.

Auch im Falle der 19-jährigen Auszubildenden Gisela G. war wohl die Jugendlichkeit der ausschlaggebende Grund für die Entscheidung, auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen.⁹¹⁹ In der Regel wurden Abweichungen von der Norm in Bezug auf die Strafmaßsetzung – explizit bei Zuerkennen einer Gefängnisstrafe bei geschlechtlichem Umgang, der als „schwerer Fall“ eine Zuchthausstrafe gefordert hätte – ausführlich in der Urteilsbegründung rechtfertigt. Anders bei dem vorliegenden Fall. Das Gericht nahm ohne zu begründen „weder einen schweren Fall im Sinne von § 4 Abs. 1 der genannten VO noch im Sinne von § 218 Abs. 1 StGB“ an. Die junge Frau lernte im Frühjahr 1943 durch eine Arbeitskollegin den französischen Kriegsgefangenen Louis S. kennen. Nach einigen privaten Gesprächen und dem Austausch von Zärtlichkeiten, kam es im Sommer 1943 zum intimen Verkehr. Anfänglich „sträubte sie sich [...], willigte aber schliesslich darin ein“, weil sie „befürchtete, wenn sie weglief, oder jemand um Hilfe rief, mit dem Kriegsgefangenen im Keller entdeckt zu werden“. Dieses Verhalten entsprach dem zeitgenössischen passiven Frauenbild. Das anfängliche „Streuben“, interpretiert als Anzeichen von Tugendhaftigkeit, beeinflusste das Persönlichkeitsbild der Angeklagten in der Regel positiv. Dem entgegen wurde die Aktivität in sexuellen Angelegenheiten Frauen negativ ausgelegt. Dass die Staatsanwaltschaft und die Richter in diesem Fall nicht die Notwendigkeit sahen, den Verdacht einer versuchten Vergewaltigung auszuräumen, entlarvt die

⁹¹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 4111 u. Rep. 114 Nr. 3062.

Selbstverständlichkeit der Annahme weiblicher Passivität in sexuellen Angelegenheiten. In dem Kapitel „Juristische Widerlegung von Vergewaltigungsvorwürfen im Strafprozess – Kriterien der Glaubwürdigkeit“ werden die von Polizei und Gerichte vorgetragenen Kriterien zur Anerkennung sexualisierter Gewalt gegen Frauen eingehend erläutert.

Die hierdurch entstandene Schwangerschaft versuchte sie im „Einvernehmen mit ihren Eltern“ abzutreiben. Zwar begründete das Gericht nicht die Entscheidung für eine Gefängnisstrafe, zumal neben dem geschlechtlichen Umgang die Angeklagte sich auch wegen versuchter Abtreibung verantworten musste, führte aber eine ganze Reihe strafmildernder Umstände zugunsten der Angeklagten ins Feld. So „berücksichtigte das Gericht mildernd, dass es an der Aufsicht des Mädchens und des Kgf gemangelt hat“ und dass sie „durch eine ältere Kollegin zu dem verbotenen Umgang verführt“ wurde. Auch sei sie „bei dem Geschlechtsverkehr einer augenblicklichen Versuchung unter Umständen erlegen, denen sie, bei ihrer Jugend und Unerfahrenheit nicht gewachsen war“. Zuletzt führte das Gericht aus, dass „ihre Tat schon darin Sühne [findet], dass sie nach aussen mit dem Makel behaftet ist, als deutsches Mädchen ein Kind von einem französischen Kriegsgefangenen austragen zu müssen“. Die an dieser Stelle bezeugte Anteilnahme an dem Schicksal der Angeklagten ist einerseits sehr ungewöhnlich für das als erbarmungslos geltende Sondergericht, andererseits verweist es auf die schonungslose Sanktionierung durch die Gesellschaft, der die Betroffenen neben den strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt waren. Neben der bisherigen Unbestraftheit wurde ihr ihre Herkunft aus einem „ordentlichen Elternhaus“ sowie ihre Reue, die nicht zuletzt eine Bestätigung des nationalsozialistischen Normgefüges im Hinblick auf das Umgangsverbot darstellt⁹²⁰, mildernd angerechnet. Schlussendlich wurde die 19-jährige Angeklagte wegen geschlechtlichem Umgang mit einem französischen Kriegsgefangenen und versuchter Abtreibung vom Sondergericht Düsseldorf, entgegen dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaß von einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren – zu einer vergleichsweise milden Gesamtgefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt. Auch wurde ihr nach einem Gnadengesuch ihres Vaters die Strafaussetzung bewilligt.

In einem anderen Fall verurteilte das Landgericht Duisburg die 18-jährige Wilhelmine P. wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen, der zur Schwangerschaft führte, in der Sitzung vom 12. Februar 1945 zu einer einjährigen

⁹²⁰ Steffens, Gerd, *Verbotene Liebe*, S. 196 f.

Gefängnisstrafe abzüglich der erlittenen Untersuchungshaft.⁹²¹ Das Gericht begründete die Entscheidung für eine Gefängnisstrafe bei einem „schweren Fall“ damit, dass die Angeklagte „erst 15 Jahre alt“ war als sie den Kriegsgefangenen kennengelernt hat und aus der Haltung einer „unerfahrenen und jugendlichen Person“ heraus gehandelt hat. Denkbar ist auch das baldige Kriegsende als Grund für die Milde des Urteils, zumal der Staatsanwalt eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten beantragt hatte. Nichtsdestotrotz entspricht das Urteil der gängigen Rechtspraxis des Oberlandesgerichtsbezirk.

4.3.5.1.5.3 Verminderte Zurechnungsfähigkeit

Die bestehende Neuropathie und die konstitutionell bedingte sexuelle Übererregbarkeit bedingten bei der Angeklagten zur Zeit der Begehung der Straftat einen hochgradigen Affektspannungszustand. [...] Sie sah bei ihrer Tat nur den Mann und nicht den französischen Kriegsgefangenen. Der Sachverständige billigte der Angeklagten aus den vorgegangenen Gründen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB in vollem Umfange zu, weil die Angeklagte nicht mehr völlig in der Lage war, nach der vorhandenen Einsicht zu handeln.⁹²²

Ein von den Gerichten zuerkannter Milderungsgrund, der bei GV-Delikten zu einer Abweichung von der Regelstrafe – der Zuchthausstrafe – führte, war mangelnde bzw. verminderte Zurechnungsfähigkeit. Im Zuge des Erlasses des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1934 wurde auch der § 51 Zurechnungsfähigkeit novelliert. Demzufolge lag eine strafbare Handlung nicht vor, „wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig [war], das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“.⁹²³ Das vollständige Absprechen der Zurechnungsfähigkeit war in der Praxis der Rechtsprechung am OLG-Bezirk Düsseldorf in Fällen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen von untergeordneter Relevanz. Lediglich in einem weiteren Fall erkannten die Richter aufgrund des geistlichen Gesundheitszustandes der Beschuldigten auf einen Freispruch: Obwohl die Beschuldigte zwar zugab, mit einem französischen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrt zu haben und dies auch in Kenntnis seines völkerrechtlichen Status, sprach das Sondergericht in Düsseldorf die Frau in der Sitzung vom 20. November 1941 frei.⁹²⁴ Das Gericht begründete das Urteil in diesem kuriosen Fall damit, dass die „Angeklagte nicht mit Sicherheit überführt werden“ konnte, sondern sich „lediglich

⁹²¹ LA NRW, Abt. R, Rep. 116 Nr. 401.

⁹²² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 49559 u. Rep. 114 Nr. 2966.

⁹²³ *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1944, in: RGBl, Teil I (1933), S. 998.

⁹²⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 9681 u. Rep. 114 Nr. 2689 u. Rep. 176 Nr. 1041.

selbst“ belastet hatte. Dabei kamen zwei Sachverständige zu dem Ergebnis, dass es sich bei der „Angeklagten um eine noch infantile Psychopathin handelt[e], deren Aussagen, wenn sie auch eine Selbstbezeichnung darstellt, mit äußerster Vorsicht zu begegnen“ sei. Daher war die Angeklagte mangels Beweises freizusprechen. Aus diesem Grund wurde auch das Verfahren gegen den französischen Kriegsgefangenen eingestellt.

Hingegen kam die Zuerkennung einer verminderten Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen, die zwar nicht zur Straffreiheit, jedoch zu einer erheblichen Herabsetzung der Strafe sowohl bezüglich der Vollzugsart als auch der Strafdauer führen konnte, durchaus zur Anwendung. Aber auch die Diagnose von psychischen Erkrankungen wie beispielsweise die Basedow-Krankheit, die nicht zur Verminderung der Zurechnungsfähigkeit führten, wurden von Richtern nachweislich auch ohne Anwendung des § 51 Abs. 2 strafmildernd in ihrer Urteilsfindung berücksichtigt. Von den überlieferten Fällen erkannten die Richter nur in drei Fällen auf die Zuerkennung verminderter Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2. In weiteren drei Fällen führte die Diagnose über Bestehen psychischer Krankheiten, zur Absenkung des Strafmaßes, ohne dass § 51 Abs. 2 zur Anwendung kam. Zur Abklärung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung verminderter Zurechnungsfähigkeit wurden medizinische Gutachter hinzugezogen, deren Bedeutung im NS-Strafrecht unter den Vorzeichen einer zunehmenden Ausrichtung hin zur Tätertypenlehre stieg. Löffelsender, der die Relevanz und Funktion von medizinischen Rechtsgutachten im Kontext der Strafrechtspflege im Krieg anhand von Fallakten aus dem OLG-Bezirk Köln untersuchte, kam zu dem Ergebnis, dass ihnen zwei zentrale Aufgaben zugrunde lagen: Rechtgutachter fungierten einerseits als „Kriminalpsychiater, die die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vermaßen, sowie andererseits als Kriminalbiologen, die den Juristen insbesondere bei der Suche nach ‚gefährlichen Gewohnheits-‘ und ‚jugendlichen Schwerverbrechern‘ mit ihren Fachkenntnissen zur Seite stehen sollten“.⁹²⁵ Auch wenn im Kontext der strafrechtlicher Verfolgung von Umgangsdelikten mit Kriegsgefangenen medizinische Rechtsgutachter primär in erstgenannter Funktion auftraten – in keinem der verhandelten Fälle stand die Frage einer Verurteilung als gemeinschaftsgefährdender Gewohnheitsverbrecher zur Disposition – diente die fachmedizinische Untersuchung der Positionierung der Angeklagten innerhalb der Volksgemeinschaft.⁹²⁶ Dass die klinischen Rechtsgutachten weniger in zweiter Funktion auftraten,

⁹²⁵ Löffelsender, *Strafjustiz an der Heimatfront*, S. 153.

⁹²⁶ Ebd., S. 150. Eine ähnliche Zielsetzung identifizierte Siebenpfeiffer bezüglich des „kriminalbiologischen Diskursivierung“: „Kriminalbiologische Typologisierung wurden – auch wenn dies nicht explizit formuliert wurde – mit der Intention erstellt, präventiv anwendbar zu sein. Sie sollten den/die Verbrecher/in

kann vice versa als Beweis für die grundsätzliche „Gemeinschaftstauglichkeit“ der Beschuldigten, trotz ihrer Verfehlung, angesehen bzw. interpretiert werden. Entsprechend ihres erweiterten Aufgabenfelds beschränkten sich die angefertigten Gutachten somit nicht ausschließlich auf die strafrechtlich relevante Fragestellung nach der Zurechnungsfähigkeit, sondern enthielten darüber hinaus eine umfassende Einschätzung der Persönlichkeit der Beschuldigten. Siebenpfeiffer kommt in ihrer Studie zur fachdiskursiven Behandlung von Gewaltverbrechen zur Zeit der Weimarer Republik zu dem Ergebnis, dass sich die Diagnosen im strafrechtlichen Kontext sowohl aus kriminalbiologischen, kriminalpsychologischen bzw. -pathologischen als auch dem kriminalsozialen Ansatz speisten.⁹²⁷ Die Wirkmacht von kriminalbiologischen Erklärungsansätzen, die Heredität als Ursache kriminellen Verhaltens proklamierten – ihr Begründer und prominentester Vertreter war Lombroso – war im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert weit verbreitet.⁹²⁸ Speziell Lombrosos Typisierung lieferte anthropologische Erklärungsmuster, die auf Physiognomie, Phrenologie und physiologische Disposition referierten und später als Legitimationsgrundlage für nationalsozialistische Zwangssterilisations- und Euthanasieprogramme dienten. Die berücksichtigten Faktoren sowie die Schwerpunktsetzung bezüglich der relevanten Beurteilungskategorien sind dabei besonders aufschlussreich im Hinblick auf die darin kanalisierten Vorstellungen und Deutungsmuster geschlechtsspezifischer Konnotationen und stehen bei nachfolgender Untersuchung im Fokus. Als Spiegelung der kriminologischen Debatte im strafrechtlichen Kontext offenbaren die Attribuierung der Angeklagten sowie die vorgebrachten Erklärungsmuster den Status, den diesem „Verbrechertypus“ zugeschrieben wurde.

Die Anordnung einer Gutachterexpertise erfolgte in der Regel auf Grundlage staatspolizeilicher Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft – konnte grundsätzlich aber auch von Strafverteidigern beantragt werden.⁹²⁹ Auf Basis der Vernehmungen formulierten Gestapobeamten oftmals den ersten Verdacht, beispielsweise wenn die Beschuldigten

als potenzielle Bedrohung der Gesellschaft im Idealfall bereits identifiziert haben, bevor sich seine / ihre kriminelle Disposition bewahrheitete.“ Siehe: Siebenpfeiffer, „Böse Lust“, S. 49.

⁹²⁷ Siebenpfeiffer, Hania, „Böse Lust“. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik, Köln u.a. 2005, S. 37f., 43f.

⁹²⁸ Lombroso, Cesare, *Homo delinquens. Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*, 3 Bände, Hamburg 1887-1898. Einen ausführlichen Überblick über den kriminologischen Diskurs im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert liefert Siebenpfeiffer: Siebenpfeiffer, „Böse Lust“, S. 37-58. Allgemein zum Thema „Frauen und Kriminalität“, siehe: Franke, Kirsten, *Frauen und Kriminalität. Eine kritische Analyse kriminologischer und soziologischer Theorien*, Konstanz 2000. Leder, Hans-Claus, *Frauen- und Mädchenkriminalität. Kritische Bestandsaufnahme aus devianzsoziologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht*, Frankfurt a. M. u.a. 1997.

⁹²⁹ Prinzipiell gingen die Strafverfolgungsbehörden zunächst von der Zurechnungsfähigkeit der / des Beschuldigten / er aus. Siehe auch: Siebenpfeiffer, „Böse Lust“, S. 33.

starke emotionale Reaktionen zeigten oder biografische Hintergründe eine psychische Erkrankung vermuten ließen. Zur Feststellung einer verminderten Schuldfähigkeit nach § 51 Strafgesetzbuch wurde ein gerichtlicher Sachverständiger hinzugezogen. Im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf wurde in der Mehrheit der Fälle der Medizinalrat Dr. Fuhrmann als Gutachter bestellt. Kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB gegeben waren, rückten die Gerichte von der Zuchthausstrafe als Regelstrafe für geschlechtlichen Umgang mit Kriegsgefangenen ab und sprachen Gefängnisstrafen, die die Dauer von einem Jahr nur in den seltensten Fällen überschritten, aus.

Zentrale Kategorie zur Ermittlung der Zurechnungsfähigkeit war die Intelligenzbegabung.⁹³⁰ Die Diagnose des geistigen Zustandes als „erheblich schwachsinnig“ oder die Feststellung des „hochgradigen Schwachsinn“ führte in allen nachgewiesenen Fällen zur Erkennung auf verminderte Zurechnungsfähigkeit, da den Beschuldigten hierdurch eine „wesentliche Einengung ihrer Kritik- und Urteilsfähigkeit“ attestiert wurde.⁹³¹ Die Anwendung des § 51 Abs. 2 reduzierte das Strafmaß im Falle einer 28-jährigen Soldatenfrau, die wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen im April 1941 vor Gericht stand, auf zehn Monate Gefängnis. Unter den Voraussetzungen eingeschränkter Straffähigkeit lehnten die Richter am Sondergericht Düsseldorf die Annahme eines schweren Falls ab.⁹³² In der Urteilsbegründung wurde umfassend auf das erstellte medizinische Gutachten referiert. Grund für das milde Urteil war die Einschätzung ihres geistigen Zustandes als „erheblich schwachsinnig“, wodurch ihre „Urteilsfähigkeit erheblich vermindert“ beurteilt wurde. Diese Einschätzung ging laut Begründung nicht nur auf den „Eindruck, den die Angeklagte in der Hauptverhandlung machte“ zurück, sondern wurde durch einen Sachverständigen bestätigt. Der Medizinalrat Dr. Fuhrmann führt in seinem Gutachten aus, „dass die Angeklagte erheblich schwachsinnig und in der Kritik- und Urteilsfähigkeit erheblich vermindert“ sei. Zudem sei sie „infolge ihres

⁹³⁰ Bezüglich des Diagnoseverfahrens (noch vor der Novellierung des Gesetzes) stellte Siebenpfeiffer fest, dass „der Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit sowohl für organische als auch psychische ‚Defekte‘ erfolgen sollte. Dabei musste die nachweisbare Störung der Geistestätigkeit [...] pathologisch manifestiert und auf entweder ererbte oder angeborene geistige Anomalien zurückführbar sein“. Siehe: Siebenpfeiffer, „Böse Lust“, S. 35.

⁹³¹ Siehe das Verfahren gegen Maria R. (LA NRW, Abt. R, Rep. 176 Nr. 1040) und Erika H., in: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 49559 u. Rep. 114 Nr. 2966.

⁹³² LA NRW, Abt. R, Rep. 176 Nr. 1040. Neben der durch einen Sachverständigen diagnostizierten verminderten Zurechnungsfähigkeit, der der Angeklagten den Schutz des § 51 Abs. 2 StGB zubilligte, wurde ihr strafmildernd angerechnet, dass sie zu dem Kontakt durch ihre Freundin verführt wurde.

Schwachsinn [...] stark triebhaft“.⁹³³ Der Nexus zwischen Sexualität und Intelligenzminderung entstammt dem kriminalbiologischen Diskurs und wurde explizit vom Grazer Kriminologen Adolf Lenz in seinem *Grundriss der Kriminalbiologie* thematisiert.⁹³⁴ Die Identifizierung bestimmter krimineller ‚Persönlichkeitstypen‘ wurde mit entsprechenden Deliktarten in Verbindung gebracht. Siebenpfeiffer fasste zusammen, dass bei Sexualverbrechen ein „Verbrechertypus zugeordnet war, der sich durch eine niedrige Intelligenz, eine Nähe zur geistigen ‚Minderwertigkeit‘, Ich-Schwäche, Willensschwäche, geringe Individuation, Asozialität, sexuelle Perversion, einen Aggressionsaffekt, geistige Unterbegabung und fehlende sittliche Reife“ auszeichnete.⁹³⁵

Diese Attribuierung ist bei allen Angeklagten, denen Milderungsumstände gemäß § 51 Abs. 2 zugebilligt wurden, vorzufinden. Als „starken Drang zur sexuellen Betätigung“ bedingt durch eine „neuropathische“ Erkrankung schlussfolgerte Dr. Fuhrmann die Grundlage für die Gewährung verminderter Schuldfähigkeit im Falle der Angeklagten Anna E.⁹³⁶ Die 23-jährige Fabrikarbeiterin lernte den französischen Kriegsgefangenen auf der Arbeit kennen. Nach gelegentlichen Unterhaltungen wies der Franzose sie an, ihm auf das „Klosett der Ostarbeiterinnen“ zu folgen. Sie „schlossen sich in einem Klosett ein“ und küssten und armteten sich dort. Obwohl es nicht zur Ausführung des Geschlechtsverkehrs gekommen ist, weil sie durch den Werkschutz beobachtet und unterbrochen wurden, reichte den Richtern die „Absicht, den Geschlechtsverkehr auszuüben“, zur Annahme eines schweren Falls. Neben einer Reihe von Erkrankungen aus der Vergangenheit stellte der Regierungsmedizinalrat Dr. Fuhrmann bei der Angeklagten eine „Neuropathie schwersten Grades“ fest. Zusammengefasst lautete das Gutachten ihres geistigen Zustandes wie folgt:

Die bestehende Neuropathie und die konstitutionell bedingte sexuelle Übererregbarkeit bedingten bei der Angeklagten zur Zeit der Begehung der Straftat einen hochgradigen Affektspannungszustand. Bei ihr standen die Impulsivität und die Triebhaftigkeit im Vordergrund, während die kühle Überlegung in den Hintergrund trat. Dieser Affektspannungszustand raubte der Angeklagten zwar nicht die Einsicht in das, was sie tat, er hemmte jedoch ihre Willensbildung weitgehend, wie der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat. Sie sah bei ihrer Tat nur den Mann und nicht den französischen Kriegsgefangenen. Der Sachverständige billigte der Angeklagten aus den vorgegangenen Gründen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB in vollem Umfange zu, weil die Angeklagte nicht mehr völlig in der Lage war, nach der

⁹³³ Neben der durch einen Sachverständigen diagnostizierten verminderten Zurechnungsfähigkeit, der der Angeklagten den Schutz des § 51 Abs. 2 StGB zubilligte, wurde ihr strafmildernd angerechnet, dass sie zu dem Kontakt durch ihre Freundin verführt wurde.

⁹³⁴ Lenz, Adolf, *Grundriss der Kriminologie*. Werden und Vergehen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen, Wien 1927.

⁹³⁵ Siebenpfeiffer, „Böse Lust“, S. 48.

⁹³⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 49559 u. Rep. 114 Nr. 2966.

vorhandenen Einsicht zu handeln. Diesen Ausführungen des Sachverständigen hat sich das Sondergericht angeschlossen.⁹³⁷

Das Urteil des Sondergerichts Düsseldorf vom 5. Juli 1943 lautete auf eine einjährige Gefängnisstrafe abzüglich der Untersuchungshaft.⁹³⁸

Die Korrelation zwischen verminderter Schuldfähigkeit und starker Triebhaftigkeit findet auch im Fall von Erika H. Bestätigung.⁹³⁹ Nach dem Gutachten des Sachverständigen Reg. Medizinalrat Dr. Fuhrmann litt die Angeklagte angeblich „an einem hochgradigen Schwachsinn und an einer durch ihre Unfruchtbarmachung bedingten gesteigerten Triebhaftigkeit“. Dadurch sei eine „wesentliche Einengung ihrer Kritik- und Urteilsfähigkeit“ die Folge, die, nach der Einschätzung des Sachverständigen, eine verminderte Schuldfähigkeit „im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB“ rechtfertige. Weil bei Erika H. durch den Sachverständigen Dr. Fuhrmann jedoch eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 51 StGB festgestellt wurde, erkannte das Gericht in ihrem Fall auf eine neunmonatige Gefängnisstrafe. Bei der Mitangeklagten Helene S. stellte der Medizinalrat Fuhrmann fest, dass die Tat auf „ihre starke Entwicklung zurückzuführen ist und dadurch ihre geistige Kriminalität begünstigt worden“ sei. Wenn auch diese Einschätzung nicht ausreichte, um verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen, so wirkte sich dieser Befund dennoch strafmildern auf das Urteil aus, sodass das Gericht *lediglich* auf die Mindesthöhe bei Zuchthausstrafen erkannte.⁹⁴⁰

⁹³⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 49559 u. Rep. 114 Nr. 2966.

⁹³⁸ Bei der Bemessung der Strafe hat Gericht berücksichtigt, dass es sich bei der Angeklagten um eine noch junge und fleißige Arbeiterin handelte. Andererseits fiel ihre Vorstrafe wegen Abtreibung negativ ins Gewicht.

⁹³⁹ Sowohl bei Erika H. als auch bei ihrer Mitangeklagten nahm das Gericht „einen schweren Fall“ an, „weil sie sich beide mit französischen Kriegsgefangenen geschlechtlich eingelassen haben“ und „ihr Verhalten“ dadurch „eine grobe Ehrvergessenheit und Liederlichkeit erkennen“ lässt. Dadurch haben sie die „Ehre der deutschen Frau und des deutschen Volkes in gröblicher Weise verletzt“. Weil bei Erika H. durch den Sachverständigen Dr. Fuhrmann jedoch eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 51 StGB festgestellt wurde, erkannte das Gericht in ihrem Fall auf eine neunmonatige Gefängnisstrafe. Ihre Mitangeklagte S. wurde hingegen zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Im Gegensatz zu ihrer Mitangeklagten, die den Sachverhalt zugab, bestritt Erika H. den ihr zur Last gelegten geschlechtlichen Umgang mit dem Kriegsgefangenen. Das Gericht sah dennoch den Tatbestand als erwiesen an und argumentierte, dass „nach dem Gutachten von Reg. Medizinalrat Dr. Fuhrmann gerade Schwachsinnige oft geschickt verteidigen“ könnten. Sie sei, durch ihre „Mitgefangenen veranlasst worden“, ihr vormaliges Geständnis zu widerrufen. Zudem sei ihr erstes Geständnis vor der Polizei besonders eingehend gewesen. Sie habe dabei alle Angaben von sich aus gemacht. Auch hat sie ihr Geständnis vor dem Amtsrichter in einer längeren Vernehmung wiederholt. Bestätigt wird das vormalige Geständnis durch die Aussagen der französischen Kriegsgefangenen, der mit der Mitangeklagten ein Verhältnis unterhalten hatte. Aus dieser Argumentation heraus, „hatte das Gericht keine Bedenken die Angaben der Angeklagten Erika H. vor dem Amtsrichter in Opladen als festgestellt anzusehen“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 30731 u. Nr. 31786.

⁹⁴⁰ Ihr Geständnis führte – entsprechend der gängigen Praxis – zur Anrechnung der Untersuchungshaft. Aber auch Erika H. wurde, trotz ihres hartnäckigen Leugnens, die bereits verbüßte Untersuchungshaft auf die Strafe „mit Rücksicht auf ihre geistige Verfassung“ berücksichtigt.

Wie bereits im Fall der Mitangeklagten Helene S. angedeutet, wurde in manchen Fällen zwar nicht auf eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 51 StGB erkannt, aber ein geistiger Zustand festgestellt, der dennoch geeignet war, die Strafe in einem geringeren Rahmen abzumildern. Diese Einschätzungen konnten ebenfalls den Ausschlag für die Entscheidung gegen eine Zuchthausstrafe und für die mildere Form des Vollzugs, nämlich der Gefängnisstrafe, geben. Das Spektrum an möglichen Erkrankungen war in diesen Fällen ebenfalls weit ausgedehnt und umfasste wie im folgenden Beispiel die sogenannte Basedow-Krankheit. Die 24-jährige Büroangestellte Maria D., die sich wegen einer intimen Liebesbeziehung zu einem französischen Kriegsgefangenen im August 1943 vor dem Sondergericht Düsseldorf verantworten musste, war bereits vor der Tat wegen der Basedow-Krankheit in ärztlicher Behandlung gewesen.⁹⁴¹ Die Vorerkrankung, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Psyche der Angeklagten hatte, führte zu der Frage, „ob ein besonders schwerer, nur mit Zuchthaus zu bestrafender Fall angenommen werden muss“.⁹⁴² Der sachverständige Medizinalrat Dr. Fuhrmann stellte fest, dass die „Tat der Angeklagte wesentlich durch die Erkrankung mitbedingt“ war. Zwar seien die „Voraussetzungen des § 51 Abs. II StGB“ nicht gegeben, dennoch „muss die Erkrankung mit ihren Folgewirkungen doch bei der Würdigung der Persönlichkeit der Angeklagten und ihrer Tat voll Beachtung finden“. Nach den Ausführungen des Sachverständigen löste die Basedow-Krankheit ein „gesteigertes Affektleben namentlich auch auf sexuellem Gebiet aus“, was in letztgültiger Konsequenz die „Tat der Angeklagte wesentlich [...] mitbedingt hat“.

Wie eingangs erwähnt, sind die Sachverständigengutachten – sowohl der Fälle, bei denen eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit festgestellt wurde als auch bei denen, ohne attestierter eingeschränkter Schuldfähigkeit – aufschlussreich bezüglich der Positionierung der Angeklagten innerhalb der Volksgemeinschaft und damit auch bezüglich der potenziellen Gefährlichkeit, die dieser Form weiblichen Devianz seitens der

⁹⁴¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 48130 u. Rep. 114. Nr. 2995.

⁹⁴² Die Tat an sich wog schwer, „da die Angeklagte durch ihre monatelangen intimen Beziehungen die deutsche Frauenehre in schamloser Weise herabgesetzt hat“. Die überwiegend positive Einschätzung der Persönlichkeit der Angeklagten sowie die angeblich nachgewiesene Disposition zur gesteigerten Triebhaftigkeit aufgrund ihrer Erkrankung bewog das Gericht, „von der Annahme eines besonders schweren Falles Abstand“ zu nehmen. An die ungewöhnlich langen Ausführungen zur Verteidigung der Entscheidung für eine Gefängnisstrafe schlossen die Überlegungen über die Strafhöhe an. Dabei war „zu beachten, dass das Verhältnis der Angeklagten zu dem Gefangenen sich über eine lange Zeit hinzog und eine nicht mehr zu überbietenden Intimität erreicht hat, die die Gefahr schädlicher Folgen für die Allgemeinheit in sich barg“. Letztendlich entschied das Gericht auf eine zehnmonatige Gefängnisstrafe auf die, aufgrund ihres „reumütigen“ Geständnisses die „erlittene Untersuchungshaft aus Billigkeitsgründen gemäß § 60 StGB angerechnet“ wurden.

Verfolgungsinstanzen zugeschrieben wurde. Als spezifisches Kriegsdelikt spielte der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen nur bedingt eine Rolle in der Frauenkriminalitätsstatistik und hatte folglich kaum Relevanz in der diskursiven Auseinandersetzung mit Erklärungsansätzen weiblichen delinquenten Verhaltens. Die Sachverständigenattribuierungen ermöglichen jedoch eine Einordnung innerhalb des bestehenden Diskurses und damit die Beantwortung der Frage, nach der grundsätzlichen Gemeinschaftstauglichkeit der beschuldigten Frauen.

Allen drei Erklärungsansätzen – der kriminalbiologischen, kriminalpsychologischen bzw. -pathologischen als auch der kriminalsozialen – lag die Ursachenerforschung delinquenten Verhaltens als zentrales Erkenntnisinteresse zugrunde. Speziell bezüglich der Erklärung der Frauenkriminalität etablierten sich laut Uhl drei „Strategien“.⁹⁴³ Einerseits wurde über den Rückgriff auf die angebliche Feststellung „natürlicher weiblicher Eigenschaften“ sowohl der statistisch erheblich geringere Anteil weiblicher Kriminalität wie auch die Überpräsenz bestimmter Deliktarten erklärt. Beispielsweise stellte Uhl in einer diskursiven Studie fest, dass innerhalb der Sparte der Kriminalpsychologie Einigkeit darüber herrschte, dass der Giftmord als eine „typisch weibliche Methode des Mordes“ galt, die auf eine angeblich ‚schwache körperliche Konstitution‘ zurückgeführt wurde.⁹⁴⁴ Auf geistiger Ebene wurde Frauen eine höhere Emotionalität sowie mangelnde Rationalität attestiert, die eine „Abhängigkeit von Gefühlsstimmungen“ bedingte und der kriminalbiologischen Typisierung zufolge die „Neigung“ zu Delikten wie Beleidigung, leichter Körperverletzung sowie Hausfriedensbruch erklären sollten.⁹⁴⁵ Zum zweiten wurde die Kriminalität von Frauen als „‘hysterisches‘ Übermaß an weiblichen Eigenschaften“ zu erklären versucht, was in letztgültiger Konsequenz die „Gesamtheit der Geschlechtsgruppe mit einem Makel“ versah, wie Uhl schlussfolgerte. Diesem Ansatz zufolge potenzierten „weibliche Generationsphasen“, d.h. Menstruation, Schwangerschaft oder Klimakterium, die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens. Dieser temporären Bedingtheit stand die dauerhafte „Übersteigerung des ‚Geschlechtscharakters‘“ gegenüber, die als Hysterie galt.⁹⁴⁶ Schließlich erfolgte die dritte Strategie zur Erklärung der Frauenkriminalität über die Zuschreibung „männlicher Eigenschaften“.⁹⁴⁷

⁹⁴³ Uhl, Karsten, Das „verbrecherische Weib“. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945, Münster 2000, S. 115.

⁹⁴⁴ Ebd., S. 122.

⁹⁴⁵ Ebd., S. 123.

⁹⁴⁶ Ebd., S. 127.

⁹⁴⁷ Ebd., S. 115.

Im Spiegel des zeitgenössischen kriminologischen Diskurses hinsichtlich der Ursachenforschung von Frauenkriminalität trug die Attestierung eines „starken Drangs zur sexuellen Betätigung“ sowie eine „konstitutionell bedingte sexuelle Übererregbarkeit“ der 23-jährigen Angeklagten Anna E. sowie ähnliche Zuschreibungen bei den übrigen Angeklagten einen doppelten Makel. Entgegen der Frauen zugeschriebenen Passivität, insbesondere im Bereich der Sexualität, wurde Aktivität als Virilisierung ausgelegt und damit ein zentraler Begründungszusammenhang zur weiblichen Delinquenz hergeleitet. Das Konzept der Maskulinisierung als Begründung für weibliche Kriminalität findet sich eindrücklich in Lombrosos und Ferreros Studie „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte“. Darin hieß es:

Die atavistisch bedingte Abschwächung der sekundären sexuellen Charaktere [...] findet sich in der Kriminalpsychologie des Weibes wieder; durch ihren starken Geschlechtstrieb, ihr geringes Mitgefühl, ihre Freude an einem herumschweifenden zerfahrenen Dasein [...] durch ihre Vorliebe für männlichen Sport, männliche Laster, ja für männliche Tracht verkörpert sie bald die eine bald die andere Eigentümlichkeit des Mannes.⁹⁴⁸

Damit stellte die Verknüpfung von sexueller Aktivität und Kriminalität eine „doppelte Devianz“, wie Siebenpfeiffer betonte, dar: einmal einen „Verstoß [...] gegen die rechtliche [...] Ordnung“ und einmal „aufgrund der Transgression der ‚natürlichen‘ (weiblichen) Geschlechtsidentität“.⁹⁴⁹ Wie die Ausführungen von Lombroso andeuten, stellte die weibliche Devianz auf sexuellem Gebiet nur einen Aspekt der Virilisierungstheorie dar. Auf die wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen angeklagten Frauen war die Adaption weiterer angeblich maskuliner Zuschreibungen nicht nachweisbar. Hinsichtlich ihres sonstigen Verhaltens entsprachen die Angeklagten in der Regel den zeitgenössischen Weiblichkeitsvorstellungen, sodass die Virilisierungstheorie auf diese Deliktgruppe keine Anwendung fand. Auch die durchschnittliche Strafhöhe wie auch die überwiegende Bewertung als „Gestrauchelte“ in Gnadenverfahren verwiesen auf eine grundsätzliche Resozialisierbarkeit und Gemeinschaftstauglichkeit und weniger auf eine Bewertung als „verbrecherisches Weib“ hin.

Folgt man den Ausführungen der medizinischen Sachverständigen musste nicht zwangsläufig ein Widerspruch zwischen sexueller Aktivität und konventionellen Weiblichkeitsvorstellungen bestehen. Gerade wenn den Angeklagten mangelnde psychische Resilienz gegenüber männlichen Werbungsversuchen unterstellt wurden, konnte ein

⁹⁴⁸ Lombroso, Cesare / Ferrero, Guglielmo, *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte*. Anthropologische Studien, gegründet auf einer Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes, Hamburg 1894, S. 446.

⁹⁴⁹ Siebenpfeiffer, „Böse Lust“, S. 42.

Zusammenhang zwischen sexueller Aktivität und angeblich natürlicher weiblicher Passivität konstruiert werden. Offensichtlich trat diese Einschätzung bei einer 20-jährigen Hausgehilfin zutage, die sich auf eine Liebesbeziehung zu einem kroatischen Kriegsgefangenen eingelassen hatte, aus der auch ein Kind hervorging.⁹⁵⁰ Ohne die Billigung verminderter Zurechnungsfähigkeit erkannte das Sondergericht Düsseldorf im Februar 1943 auf eine sechsmonatige Gefängnisstrafe. Maßgeblich für das vergleichsweise milde Urteil war die Einschätzung der Angeklagten als „willensschwach“ und „leicht beeinflussbare“ Person. Im Rahmen der Urteilsbegründung schenkte das Gericht besonders der Vorgeschichte der Angeklagten Aufmerksamkeit. Aufgrund verwahrloster Familienverhältnisse und weil sie bereits in jungen Jahren Opfer sexuellen Missbrauchs geworden ist, beschloss das Amtsgericht Aachen 1936 die Angeklagte „vorläufig der Fürsorgeerziehung“ zu überstellen. Aufgrund ihrer Willensschwäche, wodurch sie „schon früher nicht alleine ausgehen dürfte, weil [sie] zu schnell Anschluss an Männern fand und suchte“, macht das Gericht vor allem die Fürsorgeanstalt für ihre Verfehlung verantwortlich. Die junge Frau wurde bei „Begegnungen [...] immer begleitet und abgeholt, um sie vor Männern zu schützen“. So schlussfolgerten die Richter, „wenn es bei der Angeklagten zu einem Verhältnis mit Z. gekommen ist, so ist das auf die leichte Beeinflussbarkeit der Angeklagten zurückzuführen und ferner darauf, dass sie in der Anstalt nicht genügend überwacht wurde, als die Kriegsgefangenen dort beschäftigt wurden“.⁹⁵¹

Ein verwandtes Erklärungsmuster in abgeschwächtem Ausmaß enthält das eingangszitierte Gutachten über Anna E. Zur Begründung verminderter Zurechnungsfähigkeit

⁹⁵⁰ LA NRW, RW58 Nr. 32397 u. 62311 u. Rep. 114 Nr. 2879.

⁹⁵¹ Neben der psychischen Disposition der Angeklagten und der Verfehlung der Fürsorgeanstalt wurde vom Gericht ein weiterer Aspekt strafmildernd ins Feld geführt. Bei dem Partner handelte es sich um einen kroatischen Kriegsgefangenen. Zwar wurde betont, dass auch wenn „Kroatien damals schon mit dem Reich verbündet war“, der kriegsgefangenen Staats eine Annäherung dennoch verboten hätte. Von der Annahme eines „schweren Falls“, der aufgrund des geschlechtlichen Umgangs grundsätzlich hätte angenommen werden müssen, rückte das Gericht auch deshalb ab, weil er nach seiner Entlassung an der Bekämpfung von Banden in seiner Heimat teilnahm. Das Gericht betonte, dass „ein Kriegsgefangener, der einem mit dem Reich später verbündeten Staat angehört, [...] anders anzusehen [sei] als ein Kriegsgefangener eines Staates, der mit dem Reich noch im Kriegszustand steht“ und daher sei die Verfehlung der Angeklagten als nicht „so schwerwiegend anzusehen, als wenn sie mit einem anderen Kriegsgefangenen Umgang und Geschlechtsverkehr gehabt hätte“. Die umfassende Darlegung von Gründen, die eine Gefängnisstrafe rechtfertigen sollen, deutet bereits an, dass diese Entscheidung entgegen der gängigen Praxis, bei geschlechtlichem Umgang mit Kriegsgefangenen Zuchthausstrafen zu verhängen, verteidigt werden musste. Letztendlich erkannte das Sondergericht Düsseldorf im Februar 1943 auf eine sechsmonatige Gefängnisstrafe. Dass auch die Strafhöhe an sich vergleichsweise niedrig ausgefallen ist, lag an ihrer bisherigen Straffreiheit, ihrem noch jungen Alter und ihrem freimütigen Geständnis. Auch wenn die Strafe die Angeklagte „für die Zukunft warnen und ihr einen Halt geben“ und „auch andere Volksgenossen abschrecken soll“, betonte das Gericht abermals, dass ihre Verfehlung „mehr der Verführung durch den kriegsgefangenen und ihrer Haltlosigkeit“ geschuldet war. Nicht zuletzt wird aber auch der Umstand, dass bereits die Staatsanwaltschaft eine vergleichsweise milde Strafe von sechs Monaten Gefängnis angesetzt hat, den Ausschlag für das Urteil gegeben haben.

betonte der Sachverständige Dr. Fuhrmann, dass bei der Angeklagten „die Impulsivität und die Triebhaftigkeit im Vordergrund [standen], während die kühle Überlegung in den Hintergrund trat“. Gesteigerte Emotionalität und Mangel an Rationalität als dem weiblichen Geschlecht zugeschriebene Wesenszüge wurden von Kriminologen gerade zur Erläuterung der Ursachen weiblicher Delinquenz ins Feld geführt. Stade als Repräsentant des zeitgenössischen Diskurses beispielsweise konstatierte: „So kommt die vorherrschende größere Impulsivität des Weibes, das Übertagen des Gefühlslebens gegenüber der verstandsmäßigen Reflexion auch in seinen verbrecherischen und gesetzlosen Verhalten deutlich zur Erscheinung.“⁹⁵² Unter diesen Voraussetzungen wundert es wenig, dass Richter weiblichen Angeklagten „echte Liebesgefühle“ gegenüber Kriegsgefangenen strafmildernd anrechneten, da sie offensichtlich das weibliche Ordnungsgefüge bestätigt und zugleich Virilisierung und damit verbundene ‚verbrecherische Wesenszüge‘ verneinten.⁹⁵³ Die Wirkmacht dieses Erklärungsansatzes reichte sogar soweit, dass selbst das ‚rassische‘ Ordnungsgefüge aufrechterhalten werden konnten. Mit der Ausführung des Sachverständigen, dass die Angeklagte aufgrund ihrer „Impulsivität“ und „Triebhaftigkeit“ „nur den Mann und nicht den französischen Kriegsgefangenen“ sah, wurde ihr indirekte ein intentionaler Verstoß gegen rassische Vorgaben abgesprochen. Ihr Verhalten wurde mittels übersteigerter Emotionalität gewissermaßen entschuldigt.

Im Kontext des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen erweist sich somit das Erklärungsmuster, dass kriminelles Verhalten auf ‚typische weibliche Wesenszüge‘ zurückführte, als konstitutiv. Ihre Wirkmacht zeigt sich insbesondere darin, dass auch Richter darauf referierten und dies sogar strafmildernd in ihre Urteilsfindung einfließen ließen – selbst in Fälle ohne Billigung verminderter Zurechnungsfähigkeit.

4.3.5.1.6 Zuchthausstrafen – Annahme eines schweren Falls

4.3.5.1.6.1 Wahl der Gerichtsbarkeit

Wie bereits herausgestellt, verhängten ordentlichen Gerichte in der Regel Gefängnisstrafen, nahezu unabhängig von dem Alter, eventuellen Treuebindungen oder der rassischen

⁹⁵² Stade, Reinhold, Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin, Leipzig 1903, S. 43. Siehe auch: Uhl, Das „verbrecherische Weib“, S. 123.

⁹⁵³ Im erwähnten Fall wurde Angeklagten zugutegehalten, dass „ihre Beziehungen zu dem Kriegsgefangenen von echten Liebesgefühlen getragen waren“ und „politischen Motive [...] keine Rolle gespielt“ haben“. Auch ihre „gute Führung“, die „von dem Zeugen Kriminalsekretär Stein bestätigt“ werden konnte, konnte strafmildernd berücksichtigt werden. Den Ausführungen der Richter zufolge sind auch keine „über die Verletzung der deutschen Frauenehre hinaus schädlichen Folgen für die Allgemeinheit nicht entstanden“. Zudem wurde ihr strafmildernd angerechnet, dass sie die Beziehungen zu dem französischen Kriegsgefangenen auf Initiative ihrer Mutter freiwillig beendet hat. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 48130 u. Rep. 114. Nr. 2995.

Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen. Diese Kategorien fanden zwar auch Eingang in die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, jedoch vor allem in Bezug auf die Frage der Strafdauer und weniger in Bezug auf die Frage der Vollzugsart. Obwohl auch Amtsgerichte mit einer Strafgewalt bis zu zweijährigen Zuchthausstrafen ausgestattet waren, machten die Richter an den ordentlichen Gerichten kaum davon Gebrauch. Gründe für diese einseitige Bestrafungspraxis lassen sich aus den Straftaten jedoch nicht herauslesen.

Ein divergentes Bild zeigt der Blick auf die Rechtsprechung der Sondergerichte am Oberlandesgericht Düsseldorf. In über 70% der Fälle wurden bei GV-Delikten, also „schweren Fälle“, mehrjährige Zuchthausstrafen verhängt. Nicht selten wurde der Rahmen des durchschnittlichen Strafrahmens durchbrochen, um mittels sehr hoher Strafen, von bis zu fünf Jahren Zuchthaus, an einigen Verurteilten ein Exempel zu statuieren, um hierdurch die gewünschte abschreckende Wirkung zu erzielen. Allein dieser quantitativen Auswertung zufolge stellte die Wahl des Gerichts den mitunter einflussreichsten Faktor auf den Verfahrensausgang dar. In 70 % der Fälle stellte die Staatsanwaltschaft bei GV-Delikten Anklage vor einem Sondergericht. Damit lag der entscheidendste Einfluss auf das Urteil bei der Staatsanwaltschaft. Wovon die Staatsanwaltschaft die Wahl des Gerichts abhängig gemacht hat, lässt sich auf Grundlage der Akten nicht erschöpfend beantworten. Eine Möglichkeit die Entscheidungsparameter der Staatsanwaltschaft anhand der Straftaten zu eruieren, wäre der Blick auf das von der Staatsanwaltschaft geforderte Strafmaß bei Verhandlungen vor ordentlichen Gerichten. Würde der Abgleich zwischen dem geforderten und dem gesprochenen Strafmaß nicht weit auseinanderliegen, könnte man davon ausgehen, dass die Staatsanwaltschaft die Wahl der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Ziel ein mildes Urteil zu antizipieren, gewählt hat. Da die meisten Verfahren wegen verbotenen Umgangs auf Grundlage der Gestapoakten rekonstruiert wurden und dieser Aktenbestand, wenn überhaupt, dann allein eine Urteilsabschrift enthält, Angaben zu dem von beiden Seiten geforderten Strafmaß jedoch nur in Protokollen zu Gerichtsprozessen zu finden sind, begrenzt sich der Kreis relevanter Akten auf eine geringe Anzahl. Auf alle Fälle gerechnet, beruhen gerade einmal etwas mehr als 17 % der nachgewiesenen Fälle auf Aktenbeständen justizieller Provenienz. Und selbst in diesen Aktenbeständen enthält nur ein geringer Teil umfangreiche Informationen zum Gerichtsprozess selbst. Aufgrund des begrenzten Aktenbestands, der Angaben zur dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaß enthält, kann von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden.

Unabhängig von dem konkreten Fall scheint die Staatsanwaltschaft im Jahr 1942 notgedrungen verhältnismäßig viele Fälle an die ordentlichen Gerichte abgegeben zu haben. Aufgrund der Arbeitsüberlastung des Sondergerichts Düsseldorf wurden 1942 zwei weitere Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf eingerichtet – eins in Duisburg und eins in Wuppertal. In diesem Zusammenhang erscheint es wahrscheinlich, dass die überproportional häufige Abgabe von GV-Fällen an ordentliche Gerichte aus dem Jahre 1942 weniger von der Staatsanwaltschaft intendiert, weil ein mildes Urteil erwartet wurde, sondern der Arbeitsüberlastung des Sondergerichts geschuldet war. Vor diesem Hintergrund lässt sich die grundsätzliche Tendenz der Staatsanwaltschaft erkennen, wonach bei GV-Delikten in der Regel Anklage vor Sondergerichten zwecks Erlangung eines „harten“ Urteils gestellt wurden. Vor allem die verhältnismäßig milden Urteile aus dem Jahr 1942 werden weniger im Sinne der Staatsanwaltschaft gewesen sein.

4.3.5.1.6.2 Treuebindungen

Der intime Verkehr zwischen einer deutschen Frau und einem Kriegsgefangenen galt „wegen seiner besonderen Würdelosigkeit und Ehrvergessenheit, vor allem aber wegen der sich daraus erfahrungsgemäß ergebenden persönlichen Abhängigkeit und Hörigkeit als Vorläufer von Flucht oder Spionage der Gefangenen“ als schwerer Fall und sollte grundsätzlich mit Zuchthausstrafen bestraft werden.⁹⁵⁴ Kamen besondere *Treuebindungen* der Frau hinzu, musste sich das Strafmaß verschärfen. Zu besonderer Treue verpflichtet waren vor allem Angehörige von Frontsoldaten, insbesondere Ehefrauen, sogenannte Kriegerfrauen, aber auch Schwestern oder Mütter. Daneben waren auch Frauen, die „Vertrauensstellungen“ bekleideten oder in einen Rüstungsbetrieb mit Arbeiten betraut waren, die der Geheimhaltung unterlagen, zur „Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen“ verpflichtet. Aber auch wenn der „Gefangene eine feindliche Einstellung gegen Deutschland erkennen“ ließ, wurde die Umgangsübertretung als Verletzung von Treuebindungen gegenüber dem Reich aufgefasst.⁹⁵⁵ Eine Überschreitung des Umgangsverbots bedeutete vor diesem Hintergrund nicht nur den Verstoß gegen die abstrakte Volksgemeinschaft und gegen die „Würde“ und den „Stolz“ des Deutschen Volkes, sondern wurde ganz konkret als Verfehlung gegenüber den an der Front befindlichen Personen in ihrer Verwerflichkeit potenziert.

⁹⁵⁴ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 92f.

⁹⁵⁵ Siehe hierzu: Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 92.

Bereits Bernd Boll weist in seiner fundierten regionalgeschichtlichen Studie darauf hin, dass „je nachdem, ob [die Angeklagte] ledig, verheiratet oder gar mit einem Soldaten verheiratet war, [...] ein Fall unterschiedlich beurteilt“ wurde.⁹⁵⁶ Gerade „Witwen“ galten „als verheiratete Frauen mit besonderen Treuepflichten gegen den NS-Staat“, weil, so die Begründung der Richter, „ihr Mann als Soldat gefallen war“. Boll schlussfolgerte, dass die „Hauptstoßrichtung des § 4“ sich „in erster Linie gegen verheiratete Frauen“ richtete, „die von den härtesten Urteilen bedroht waren, während Ledige mit größerer Nachsicht der Richter rechnen konnten“.⁹⁵⁷

Auch in den Urteilsbegründungen der Richter am Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf lassen sich strafverschärfende Rechtfertigungen auf Grundlage von bestehenden Treuebindungen regelmäßig nachweisen. Nicht selten finden sich in den Gerichtsurteilen Formulierungen wie: „Ihr Verhalten ist umso verwerflicher, als einer ihrer Brüder während des jetzigen Krieges gefallen ist und zwei weitere Brüder jetzt noch als Soldaten an der Ostfront stehen.“⁹⁵⁸ In einem anderen Fall wurde einer 29-jährigen Mutter ihre Beziehung zu einem französischen Kriegsgefangenen vor dem Hintergrund, dass ihr Ehemann 1944 an der Ostfront gefallen ist, besonders negativ ausgelegt.⁹⁵⁹ So lautete eine Passage aus der Urteilsbegründung, dass Maria R. „als Soldatenfrau mit einem französischen Kriegsgefangenen etwa 8 Monate lang geschlechtliche Beziehungen unterhalten hat und ihm bei der Flucht aus dem Lager behilflich gewesen ist, die Ehre der deutschen Frau in den Schutz gezogen“ habe. Auch wenn solche Formulierungen sehr wirkmächtig waren, so wird die vergleichsweise hohe Strafe von drei Jahren Zuchthaus sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von ebenfalls drei Jahren ihre Ursache primär in der Fluchtbeihilfe bestanden haben.

Zwar finden sich sehr häufig Formulierungen, die die Verwerflichkeit von Umgangsübertretungen vor dem Hintergrund von Treuebindungen besonders herausstellen. Statistisch gesehen lässt sich für die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf im Gesamten gesehen keine signifikante Korrelation zwischen dem Familienstand und überdurchschnittliche hohen Strafen feststellen. Auch ledige Frauen waren gleichermaßen von harten Strafen bedroht wie verheiratete Frauen. Andere Faktoren wie die Persönlichkeit der Delinquentin sowie die Entsprechung weiblicher Rollenerwartung beeinflusste die

⁹⁵⁶ Chef der Sicherheitspolizei und des SD (IV B 183 / 44) an alle Kriminalpolizei(leit)stellen u.a. 21.8.1944: StAF US-Gewahrsam Nr. 63, in: Boll, „...das gesunde Volksempfinden“, S. 668 f.

⁹⁵⁷ Boll, „...das gesunde Volksempfinden“, S. 669.

⁹⁵⁸ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2839.

⁹⁵⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35831 u. Rep. 114 Nr. 3176.

Strafmaßsetzung oftmals entscheidender. Einzig für das Sondergericht Duisburg lässt sich eine signifikante Korrelation zwischen Treuebindungen und hohen Strafen nachweisen.

Das Sondergericht Duisburg verfährt beim verbotenen, geschlechtlichen Umgang mit Kriegsgefangenen nach einem eindeutigen Muster. Dabei spielen drei Kriterien eine entscheidende Rolle. Die Wahl der Vollzugsart sowie die Dauer der Strafe hängen maßgeblich vom Alter, dem Familienstand und der rassischen Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen ab. Diese Konsistenz in der Bestrafungspraxis des Sondergerichts Duisburg geht nicht zuletzt auf den Umstand zurück, dass deren Bildung auf 1942 datiert ist – seine Rechtsprechung also zu einem Zeitpunkt aufgenommen hat, als sich die entscheidenden Faktoren bei der Behandlung des Delikts bereits in den wesentlichen Aspekten etabliert haben. In den Akten sind Verfahren gegen 21 Personen erhalten. Die statistische Analyse zeigt, dass die Regelstrafe für den geschlechtlichen Umgang mit französischen oder belgischen Kriegsgefangenen bei älteren, verheirateten Frauen bei einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus oftmals in Verbindung mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von bis zu fünf Jahren liegt.⁹⁶⁰ Das Argument jugendlicher Unerfahrenheit kann bei diesen Frauen nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Hingegen wird ihnen der Treuebruch erschwerend angelastet. Da Westeuropäer rassisch nicht als minderwertig angesehen wurden, fielen die Zuchthausstrafen vergleichsweise niedrig aus. In einigen wenigen Fällen wurden auch zweijährige Zuchthausstrafen und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von bis zu fünf Jahren verhängt.⁹⁶¹ In einem Fall bestraft das Sondergericht Duisburg eine zwar junge, aber verheiratete Frau, die mit einem französischen Kriegsgefangenen intim verkehrt hatte, zwar zu einer Zuchthausstrafe, aber von vergleichsweise geringerer Dauer von einem Jahr.⁹⁶²

Bei jungen, ledigen Frauen hingegen wurde in der Regel eine einjährige Gefängnisstrafe verhängt.⁹⁶³ Wie bereits erläutert war das Gesamtbild der ‚Persönlichkeit‘ entscheidend. Konnte hiernach angenommen werden, dass mit der Jugendlichkeit der Delinquentin zugleich sexuelle Unerfahrenheit einhergeht, berücksichtigte das Sondergericht dieses Kriterium strafmildernd zugunsten der Angeklagten.

⁹⁶⁰ LA NRW, RW58 Nr. 20222, RW58 Nr. 29269 u. 50535 u. Rep. 114 Nr. 2738, RW58 Nr. 46117, RW58 Nr. 42173 u. 60977 u. Rep. 116 Nr. 236, RW58 Nr. 10249, RW58 Nr. 51847 u. Rep. 116 Nr. 184, Rep. 337 Nr. 48, RW58 Nr. 8583 u. 63856 u. Rep. 116 Nr. 389.

⁹⁶¹ LA NRW, RW58 Nr. 29104 u. Rep. 337 Nr. 55, Rep. 116 Nr. 378.

⁹⁶² LA NRW, RW58 Nr. 61317 u. 67587 u. Rep. 116 Nr. 327.

⁹⁶³ LA NRW, RW58 Nr. 19075 u. Rep. 176 Nr. 767, RW58 Nr. 44206 u. Rep. 116 Nr. 47, Rep. 116 Nr. 334, RW58 Nr. 57383 u. Rep. 116 Nr. 401 u. Rep. 337 Nr. 22.

Handelte es sich bei dem Partner jedoch um einen polnischen oder russischen Kriegsgefangenen, die als rassistisch minderwertig galten, fiel die Strafe für die deutschen Frauen wesentlich härter aus. In diesen Fällen lag die Regelstrafe bei einer dreijährigen Zuchthausstrafe sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei bis fünf Jahren.⁹⁶⁴ Da es sich in beiden Fällen um verheiratete Frauen im Alter von ungefähr 30 Jahren handelte und in den Akten zum Sondergericht Duisburg kein Fall einer jungen, ledigen Frau, die sich auf eine geschlechtliche Beziehung zu einem osteuropäischen Kriegsgefangenen eingelassen hat, muss diese Frage unbeantwortet bleiben.

In Einzelfällen wich das Sondergericht Duisburg von dieser Bestrafungspraxis ab, wie im Fall der 18-jährigen, ledigen Margarethe M. Statt auf eine Gefängnisstrafe, die bei jungen, ledigen Frauen bei geschlechtlichem Umgang mit westeuropäischen Kriegsgefangenen in der Regel ausgesprochen wurde, erkannte das Sondergericht in Duisburg am 4. Januar 1942 auf eine einjährige Zuchthausstrafe abzüglich der Untersuchungshaft und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren. Dabei vermied das Gericht konkrete Gründe für das verhältnismäßig harte Urteil anzubringen, sondern hielt seine Argumentation sehr allgemein und begründete, dass „bei der Strafzumessung [...] erschwerend zu berücksichtigen [war], dass die Angeklagte in schamloser Weise ihre Würde als deutsche Frau preisgegeben hat“. Worin konkret ihr „schamloses“ Verhalten bestanden hat, vermochte das Gericht nicht anzugeben.⁹⁶⁵ In einem anderen Fall wurde eine zwar ledige, aber 30 Jahre alte Frau wegen intimen Verkehrs mit einem französischen Kriegsgefangenen zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt.⁹⁶⁶ Die Bestrafungspraxis des Sondergerichts Duisburg ist im Vergleich zum Sondergericht Düsseldorf weniger hart.

4.3.5.1.6.3 Schwangerschaften als Strafverschärfungsgrund?

Nicht selten führte der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen zu Schwangerschaften. Vor dem Hintergrund, dass die Polizei beispielsweise ihr Vorgehen gegen sexuelle Kontakte zwischen der deutschen Bevölkerung und osteuropäischen Zivilarbeitern vor allem mit der Sorge vor den „Gefahren für den rassistischen Bestand des deutschen Volkes“, konkret als Gefahr der „Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung

⁹⁶⁴ LA NRW, RW58 Nr. 7266 u. Rep. 116 Nr. 440, Rep. 116 Nr. 422.

⁹⁶⁵ LA NRW, RW58 Nr. 23712.

⁹⁶⁶ LA NRW, RW58 Nr. 29088 u. 16819.

usw.“⁹⁶⁷ begründete, liegt die Annahme nahe, dass konkrete Folgen in Form von Schwangerschaften sich strafverschärfend auch auf die justizielle Rechtsprechung ausgewirkt haben könnten. Zwar wurde, wenn es zu einer Schwangerschaft kam, dieser Umstand in der sachlichen Darstellung des Urteils selbstredend stets erwähnt. Dass Schwangerschaften sich jedoch strafverschärfend auf das Urteil auswirkten, kann nicht bestätigt werden. Rein statistisch lässt sich keine Korrelation zwischen dem Merkmal Schwangerschaft und Strafen, die das durchschnittlich Strafmaß bei GV-Vergehen übersteigen, nachweisen. Im Gegenteil: Die tatsächliche Handhabung von GV-Fällen mit Schwangerschaftsfolge offenbart vielmehr eine gegenteilige Vorgehensweise. Tendenziell sprachen Gerichte bei Vorliegen einer Schwangerschaft geringere Strafen aus, als bei Nichtvorliegen einer Schwangerschaft. Unübersehbar ist der strafmildernde Effekt von Schwangerschaften bei jungen, ledigen Frauen. Die Milde kam sowohl in der Wahl der Vollzugsart als auch hinsichtlich der Strafdauer zum Tragen. So lag das Strafmaß bei jungen, ledigen Frauen, die von einem französischen Kriegsgefangenen ein Kind erwarteten, in den meisten Fällen bei einer einjährigen Gefängnisstrafe.⁹⁶⁸ Damit wird deutlich, dass die Rechtsprechung bei Schwangerschaftsfällen sich an der pronatalen Bevölkerungspolitik des NS-Regimes orientierte. Sichtbar werden diese Bestrebungen bereits im Zuge des Ermittlungsverfahrens, bei denen Vielfach auf die Inhaftnahme der Angeklagten mit „Rücksicht auf ihre fortgeschrittene Schwangerschaft“ verzichtet wurden.⁹⁶⁹ Wie im Kapitel „Gnade gesuche“ zu sehen sein wird, wurden pronatale Zielsetzungen des Regimes auch vielfach bei der Entscheidung über die Gewährung eines Gnadenantrags berücksichtigt.

Vereinzelte reagierten Richter dieser Praxis zum Trotz mit kaum überhörbarem Zynismus auf die Folgen, die sich für die jungen Mütter ergeben haben. So begründete ein Gericht die verhältnismäßig milde Strafe gegen eine junge Frau damit, dass „ihre Tat schon darin Sühne [findet], dass sie nach außen mit dem Makel behaftet ist, als deutsches Mädchen ein Kind von einem französischen Kriegsgefangenen austragen zu müssen“.⁹⁷⁰ Nichtsdestotrotz fiel de facto das Strafmaß vergleichsweise mild aus, solange es sich bei dem Kriegsgefangenen um einen Franzosen gehandelt hatte – was in der überwiegenden Mehrheit der eingeleiteten Verfahren der Fall war. Handelte es sich bei dem kriegsgefangenen Partner um einen Polen wurden „Gefahren für den rassischen Bestand des

⁹⁶⁷ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

⁹⁶⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19075 u. Rep. 176 Nr. 767; RW58 Nr. 44206 u. Rep. 116 Nr. 47; RW58 Nr. 57383 u. Rep. 116 Nr. 401 u. Rep. 337 Nr. 22.

⁹⁶⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19075 u. Rep. 176 Nr. 767; Rep. 114 Nr. 266.

⁹⁷⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 4111, Rep. 114 Nr. 3062.

deutschen Volkes“ im Sinne einer „Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.“⁹⁷¹ wie sie von staatspolizeilicher Seite für den Umgang mit osteuropäischen Arbeitskräften formuliert wurden, konkret und führten auch im juristischen Kontext zur Umsetzung rassistischer Vorgaben im antinatalistischen Sinne. Vor dem Hintergrund einer vergleichsweise milden Bestrafungspraxis bei Schwangerschaftsfällen mit französischen Kriegsgefangenen, muss die Erkennung auf dreijährige Zuchthausstrafe sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre – der Staatsanwalt beantragte sogar eine vierjährige Zuchthausstrafe mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren – bei geschlechtlichem Umgang mit einem polnischen Kriegsgefangenen, der zur Geburt eines Kindes führte, eindeutig als antinatalistisches Signal gewertet werden.⁹⁷²

4.3.5.1.6.4 Gesamteindruck der Angeklagten: der Leumund, Verhalten gemäß der Rollenerwartung und Reue

Auch wenn die gesamte Rechtsprechung im Oberlandesgerichtsbezirk sehr heterogen, weil von vielen Faktoren wie der Wahl des Gerichts, der Richterpersönlichkeit, den Einflüssen durch den Kriegsverlauf abhängig war, lassen sich dennoch gewisse Tendenzen in der Rechtsprechung ausmachen. So sprachen Gerichte beispielsweise tendenziell milde Zuchthausstrafen aus, wenn der geschlechtliche Umgang nur ein einziges Mal stattgefunden hat bzw. nicht über einen längeren Zeitraum hindurch anhielt. Zudem war der Gesamteindruck der Angeklagten von entscheidender Bedeutung. Dabei hatten Frauen, deren Verhaltensweise der geforderten Rollenerwartung entsprach, bessere Chancen auf eine verhältnismäßig milde Verurteilung. Dabei galten als milde Zuchthausstrafen, diejenigen, die in der Dauer nah an der Mindestdauer von einem Jahr lagen. In der vorliegenden Arbeit wird für Strafen bis zu einer Dauer von einem Jahr und drei Monaten von milden Zuchthausstrafen ausgegangen. So argumentierten die Richter am Sondergericht Düsseldorf im September 1944 im Verfahren gegen eine 22-jährige, ledige Hausgehilfin, die mit einem albanischen Kriegsgefangenen geschlechtliche verkehrt hatte und hierdurch schwanger wurde, dass das Gericht allein aufgrund des nachgewiesenen geschlechtlichen Umgangs von einem schweren Fall, damit gleichbedeutend die Zuerkennung auf eine Zuchthausstrafe, ausgehen musste.⁹⁷³ „Immerhin“, so das Gericht, „konnte auf die für einen schweren Fall zulässige Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus erkannt

⁹⁷¹ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

⁹⁷² LA NRW, Abt. R, Rep. 116 Nr. 422.

⁹⁷³ LA NRW, RW58 Nr. 39061 u. Rep. 114 Nr. 3273.

werden, weil der Angeklagten weitgehende Strafmilderungsgründe zur Seite“ standen. Grund für die Milde war, dass ihr Verhalten in den Augen der Richter nicht als besonders verwerflich angesehen wurde. Allein worauf das Gericht bei der Beschreibung des Tathergangs Wert legte und wie es diese Verhaltensweisen interpretierte deckt Denkmuster in Bezug auf weibliche Rollenerwartungen auf. So betonte das Gericht, dass „der Kriegsgefangene [...] schon wiederholt im Laufe des Sommer 1943 auf die Angeklagte eingeredet, sich mit ihr einzulassen und [...] auch versucht [hatte], sie zu küssen“, worauf sich die die Angeklagte jedoch nicht eingelassen hat und seine Annährungsversuche „stets abgewehrt“ hatte. Den Tathergang beschrieb der Richter wie folgt:

Als die aus dem Schuppen herauskam, stand der Kriegsgefangene davor und redete auf sie ein, sie solle doch Kamerad sein. [...] Als er sie darauf anfasste, wehrte sie sich zunächst, gab sich ihm aber, als er bittend vor ihr stand, geschlechtlich hin. Zu einem weiteren Geschlechtsverkehr kam es nicht, auch nicht zu einem Liebesverhältnis und zu weiteren freundschaftlichen Beziehungen.

Die Konstellation des bittstellenden Mannes und der sich gegen den geschlechtlichen Umgang sträubenden Frau bestätigt zeitgenössische Rollenerwartungen in Bezug auf sexuelle Interaktion. Die Bestätigung des bestehenden Normgefüges in „geschlechtlichen Angelegenheiten“ signalisiert die grundsätzliche Anpassungsbereitschaft und mildert die Umgangsübertretung als einmalige Verfehlung ab. In diese Richtung weist auch die Formulierung: Sie „ist einer einmaligen an sie herangetretenen Versuchung unterlegen“. Daneben nannte das Gericht explizit ihre bisherige Straffreiheit und ihre Bereitschaft, ihr Vergehen zu gestehen, als Faktoren, die sich strafmildernd auf das Urteil auswirkten. Ein wichtiger Faktor ist die „Reue“, weil dieser Akt trotz Verstoß das Normengefüge bestätigt. Die Reue signalisiert, dass das Verbot grundsätzlich als richtig akzeptiert wird. Zudem erwähnte das Gericht, dass die junge Frau „gut beleumundet“ ist und auf das Gericht einen „guten Eindruck gemacht“ hat. Der positive Gesamteindruck und vor allem die Bestätigung der Rollenerwartung an weibliches sexuelles Wohlverhalten führten, nach Einlassungen des Gerichts, zu einem verhältnismäßig milden Urteil.

Aber nicht nur der einmalige geschlechtliche Umgang gepaart mit einer sonst ablehnenden Haltung gegenüber dem Kriegsgefangenen und der Bestätigung weiblicher Rollenerwartung führte zu vergleichsweise milden Beurteilungen. Auch Liebesbeziehungen mit aufrichtigen Gefühlen konnte Frauen mildernd ausgelegt werden, wenn sie von großer Naivität und Ehrlichkeit gekennzeichnet waren. Diesem Frauenbild entsprach, den Ausführungen des Gerichts folgend, die Angeklagte Maria U. Die 24-jährige, ledige Arbeiterin hat mit einem französischen Kriegsgefangenen ein Mal geschlechtlich verkehrt. Noch

bevor es zum ersten Geschlechtsverkehr kam, schrieb sie ihm Liebesbriefe, „in denen sie immer wieder beteuerte, dass sie ihn liebe“. Auch wenn das Gericht „aus der Annahme eines besonders schweren Falles nach zwingender gesetzlicher Vorschrift die Verhängung einer Zuchthausstrafe“ aussprechen musste, so führte diese Einschätzung sowie „mit Rücksicht darauf, dass die Angeklagte noch unbestraft ist, dass es nur einmal zum Geschlechtsverkehr gekommen ist und dass die Angeklagte späteren Wünschen des Kriegsgefangenen in dieser Hinsicht [...] nicht entsprochen hat“ dazu, dass „die gesetzliche Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus“ als „ausreichend, um dem Sühnebedürfnis gerecht zu werden und den Strafzweck zu erreichen“, eingeschätzt wurde. Trotz der verhältnismäßig milden Beurteilung hat das Gericht der Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt, „da die Angeklagte“, so das Gericht, „durch die Begehung der Straftat eine ehrlose Gesinnung gezeigt hat“. Diese Nebenstrafe, die infolge der Strafrechtsreform von 1969 ihre Bedeutung verlor, war unter § 32 StGB geregelt und konnte bei allen Verurteilungen zu Zuchthausstrafen, teilweise aber auch bei Gefängnisstrafen, wenn dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt war, ausgesprochen werden. Juristisch gesehen schloss die Aberkennung der bürgerlichen Rechte die von ihnen betroffenen Personen vom aktiven und passiven Wahlrecht sowie das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden, aus. De facto stammt der Großteil der wegen dieses Delikts verurteilten Frauen aus politikfernen Gesellschaftsmilieus, weshalb dieser Rechtsverlust kaum unmittelbare Folgen für die verurteilten Frauen hatte. Praktische Bedeutung hatte diese Nebenstrafe jedoch für die Betroffenen dadurch, dass an das Ehrenrecht auch teilweise Versorgungsansprüche gekoppelt waren. Den meisten Frauen, die zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurden, wurden zudem die bürgerlichen Ehrenrechte auf mehrere Jahre abgesprochen – in Einzelfällen auch wenn Gefängnisstrafen ausgesprochen wurden.⁹⁷⁴ Durchschnittlich wurde den Frauen die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei bis drei Jahren aberkannt.

Passivität und Beeinflussbarkeit, Eigenschaften, die grundsätzlich Frauen zugeschrieben wurden, wurden als grundlegende, konstitutionelle weibliche Schwächen ausgelegt, die ihnen tendenziell strafmildernd ausgelegt werden konnten. Neben dem jugendlichen Alter, ihrer bisherigen guten Führung wurde in der Urteilsbegründung gegen die 23-jährige Angeklagte Susanne L. vor allem der Umstand strafmildernd berücksichtigt, dass sie „offenbar durch den Einfluss des N. zu ihrer Tat gekommen“ ist.⁹⁷⁵ Dass dieser Faktor von

⁹⁷⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31414.

⁹⁷⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62759 u. Rep. 114 Nr. 3256.

großer Bedeutung für die Richter ist, wird daran deutlich, dass dieser Sachverhalt doppelt herausgestellt wird. So heißt es an anderer Stelle auch: „Sie sei durch die N. zu ihrem Verhalten verführt worden.“ Daneben wirkte sich ihr freiwilliges Geständnis und der Umstand, dass der geschlechtliche Umgang sich auf eine einmalige Verfehlung beschränkte, strafmildernd aus. Andererseits wurde „strafschärfend [...] berücksichtigt, dass die Angeklagte keinerlei Anlass hatte, mit dem Gefangenen in Verbindung zu treten, und dass sie als Kriegerfrau auch ihre Pflicht gegenüber ihrem Ehemann in grober Weise verletzt hat“. Damit wird explizit auf die strafverschärfende Wirkung von Verstößen gegen die besonderen Treuebindungen, denen Soldatenfrauen unterworfen waren, hingewiesen. Andererseits berücksichtigte das Gericht, dass die Angeklagte „mit ihrem Manne nur kurze Zeit zusammengelebt hat“. Damit spielte das Gericht auf die Notwendigkeit weiblicher Triebbefriedigung an. Zwar erkannte es den Frauen sexuelle Bedürfnisse zu, der Kontext offenbart jedoch, dass auch diese Bedürfnisse normiert wurden und nur in einer bestimmten Konstellation gesellschaftlich akzeptiert waren. Dieses Urteil zeigt aber auch, dass unabhängig von bestehenden Treubindungen milde Urteile gesprochen wurden, wenn das sonstige Verhalten der Angeklagten dem geforderten Frauenbild entsprach. Jugendliches Alter, das freiwillige Ablegen eines Geständnisses sowie eine positive Beurteilung der Persönlichkeit vor allem im Hinblick auf das sexuelle Wohlverhalten wurden strafmildernd ausgelegt und führten in vielen Fällen zu einer tendenziell milden Strafe im Rahmen von „schweren Fällen“. Dennoch waren Urteile nicht an diese Parameter gebunden. In Einzelfällen wurden abweichend von diesen Umständen milde Urteile gesprochen. So wie im Fall der Margarete L.⁹⁷⁶ Gegen die 21-jährige Angeklagte sprach das Sondergericht Düsseldorf am 5. November 1942 trotz mehrmaligem GV, bestehenden Treuebindungen, aber vor allem trotz Übertretung des Umgangsverbots aus „reiner Geschlechtslust“ heraus die Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus bei „schweren Fällen“ aus. Damit wird deutlich, dass es sich bei diesen Parametern um grundsätzliche Tendenzen in der Rechtsprechung handelt. Das Gericht begründete die Entscheidung wie folgt:

Die Angeklagte hat dadurch, dass sie mit einem Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr unterhalten hat, die Ehre der deutschen Frau in den Schmutz gezogen. Eine Entschuldigung für ihr Verhalten hatte sie nicht anführen können. Sie hatte nach ihrer eigenen Einlassung nicht die Absicht, den Kriegsgefangenen später zu heiraten. Sie hat sich vielmehr, wie demnach anzunehmen ist, mit diesem aus reiner Geschlechtslust eingelassen. Ihr Verhalten ist umso verwerflicher, als einer ihrer Brüder während des jetzigen Krieges gefallen ist und 2 weitere Brüder jetzt noch als Soldaten an der Ostfront stehen. Sie war auch genügend gewarnt, da ihr bekannt war, dass mehrere

⁹⁷⁶ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2839.

andere Mädchen aus ihrem Wohnort wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen bereits mit schweren Strafen belegt worden waren. Nach alldem muss ein schwerer Fall [...] angenommen werden. Strafmildernd kann der Angeklagten zugutegehalten werden, dass sie in vollem Umfange geständig ist, dass sie zur Zeit der Tat erst 21 Jahre alt war und dass sie sich bisher straffrei geführt hat.⁹⁷⁷

Zum weiblichen Wohlverhalten gehörte nach zeitgenössischer Auffassung auch der Wunsch nach Eheschließung. Das Verneinen dieser Absicht sowie das Handlungsmotiv der „reinen Geschlechtslust“ wird durch das Gericht negativ bewertet, weil es dem Bild weiblichen, sexuellen Wohlverhaltens widersprach. Zudem wurde die Tat wider besseren Wissens begangen, was die abschreckende Wirkung der Strafen konterkarierte und zugleich das Ergebnis justizieller Arbeit infrage stellte. Besondere Aufmerksamkeit schenkte das Gericht dem Umstand, dass es sich bei dem Kriegsgefangenen um einen Franzosen handelte:

Wenn auch gegen den einzelnen Franzosen nur wenig Hass in der Bevölkerung vorhanden sein mag und die Anbahnung besserer Beziehungen zu der französischen Nation im Sinne des Führers liegt, so kann und darf aber nicht vergessen werden, welches Leid dem deutschen Volk im Kriege mit Frankreich zugefügt worden ist. Das unwürdige Verhalten eines einzelnen gegenüber den Kriegsgefangenen muss daher in den Augen der deutschen Bevölkerung und auch der Kriegsgefangenen das Ansehen des ganzen deutschen Volkes beeinträchtigen. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um eine deutsche Frau oder ein deutsches Mädchen handelt.⁹⁷⁸

Hintergrund dieser Ausführungen war die Lockerung der Beschränkungen gegen französische Kriegsgefangene, die zu der Annahme in weiten Teilen der Bevölkerung führte, dass sich diese Lockerungen auch auf den zwischenmenschlichen Umgang bezog. Die „Gewährung einer gewissen Bewegungsfreiheit an die französischen und belgischen Kriegsgefangenen“ bestanden vornehmlich in einer größeren Bewegungsfreiheit. So wurde die Bewachung durch deutsche Wachleute auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte als obsolet erachtet. Einzelnen Kriegsgefangenen, die durch besonders gute Führung aufgefallen sind, wurden Urlaubsscheine ausgegeben, die es ihnen ermöglichte sich frei zu bewegen. Weiterhin verboten war das „Betreten von Gastwirtschaften, Bahnhöfen, Läden, Friseurgeschäften, Privathäusern und Vergnügungsstätten“.⁹⁷⁹ Wohl mit der Absicht dieser Auffassung entgegenzuwirken, führte das Gericht Erläuterungen ins Feld. Bezeichnend ist auch die Feststellung, dass der Verstoß durch „eine deutsche Frau oder ein deutsches Mädchen“ schwerer wiegt als der männlicher Volksgenommen. In diesem Worten

⁹⁷⁷ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2839.

⁹⁷⁸ Ebd.

⁹⁷⁹ „Merkblatt ‚Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen‘“ des OKW vom 21. Mai 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 16.

tritt die Doppelmoral im Hinblick auf das Umgangsverbot gekoppelt an sexuelle Rollenerwartungen, die die Grundlage für die Beurteilung des Delikts bildet, eklatant zutage. Mittelschwere Zuchthausstrafen lagen bei einer durchschnittlichen Dauer von ca. einem Jahr und sechs Monaten und wurden von den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf am häufigsten ausgesprochen. Diese Strafhöhe wählten die Gerichte vor allem dann, wenn die Liebesbeziehung über einen längeren Zeitraum hindurch anhielt, Treuebindungen vorhanden waren, die Delinquentinnen nicht mehr jung waren und einen guten bis neutralen Gesamteindruck auf die Richter machten. So erkannten die Richter im Fall der 27-jährigen Christine W. auf eben diese Strafdauer sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren. Zwar kam es nur in zwei Fällen zum Geschlechtsverkehr, doch dauerte die Liebesbeziehung über einen längeren Zeitraum an. Auch lagen Treuebindungen vor, weil ihr Bruder an der Front stand. „Andererseits“, so das Gericht, „ist die Angeklagte bisher nicht bestraft“ und „auch sonst liegt nichts Nachteiliges gegen sie vor“.

Zu einer Strafe von ebenfalls einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus wurde eine 32-jährige Ehefrau verurteilt.⁹⁸⁰ Kanonartig betonten die Richter auch an dieser Stelle, dass „Geschlechtsverkehr“ einen „schweren Fall im Sinne der angeführten Bestimmungen“ darstellt und „die Angeklagte [...] daher mit Zuchthaus zu bestrafen“ ist. „Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht berücksichtigt, dass die Angeklagte ein Geständnis abgelegt, bisher einschlägig nicht vorbestraft ist, sonst eine gute Ehe geführt hat und nur dem aufdringlichen Verhalten des französischen Kriegsgefangenen zum Opfer gefallen ist.“ Damit klingt ein weiterer, für die Richter relevanter Faktor an, nämlich die Initiative. Dem zeitgenössischen Frauenbild entsprechend verhielt sich die Angeklagte angeblich passiv und fiel dem Kriegsgefangenen „zum Opfer“. Vor allem bei französischen Kriegsgefangenen spielte nicht selten das Klischee des verführerischen Franzosen mit in die Bewertung der Beziehung hinein. Vice versa galt es als besonders verwerflich, wenn Frauen den Anstoß für den Kontakt und die Beziehungen gaben. Ursprünglicher Zweck des Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen war ein sicherheitspolitischer. Erst durch die nationalistische Aufladung wurden mit Umgangsübertretungen auch Vorstellungen von Ehrverletzung der nationalen Würde und des Stolzes verbunden. In der juristischen Kommentarliteratur bilden diese beiden Hauptstränge – sicherheitspolitische Bedenken (Schutz vor Sabotage, Spionage und Fluchtgefahr) und Verletzung der Ehre und Gefährdung bzw. Stabilisierung der Moral an der Kriegsfront (aber auch an der Heimatfront,

⁹⁸⁰ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 3245 u. Rep. 176 Nr. 746.

indirekt durch die Bestrafung der Kriegerfrauen) die Grundlage der offiziellen Begründung des Umgangsverbots im Dritten Reich. Dass nicht selten auch Faktoren wie die „Rasse“ indirekt und inoffiziell in das Gerichtsurteil miteinfließen und das Delikt des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen damit polizeilichen Umgangsverboten, deren primäres Ziel die Prävention vor „blutlichen“ Gefahren war, annäherten, wurde eingangs bereits dargestellt. In der Urteilsbegründung gegen Emilie R. versuchten die Richter einen Begründungszusammenhang zwischen dem geschlechtlichen Umgang und dem juristisch formulierten sicherheitspolitischen Ziel der gesetzlichen Bestimmung herzuleiten. Das Hauptargument beim geschlechtlichen Umgang mit Kriegsgefangenen ist die Ehrverletzung gegen die nationale Würde. Wenn auch der Begründungszusammenhang zwischen der nationalen Würde und dem geschlechtlichen Umgang mit dem Kriegsfeind nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, so ist der Zusammenhang zwischen dem geschlechtlichen Umgang mit Kriegsgefangenen ohne erkennbaren politischen Hintergrund und militärischen Sicherheitsbedenken erst recht begründungswürdig. Das Gericht führt hierzu aus: „Immerhin musste sie als deutsch Ehefrau gegenüber dem französischen Kriegsgefangenen besonders vorsichtig sein, da auch ihr bekannt sein musste, dass Annäherungen der Kriegsgefangenen nur zu deren Flucht und etwaiger Spionage derselben führen könne.“ Inwiefern dies hier im konkreten Fall zutraf, vermochte das Gericht nicht zu sagen. Tatsächlich führte eine intime Liebesbeziehung nur in wenigen Fällen zur Fluchtbeihilfe, so auch nicht im vorliegenden Fall. Transparenz bietet das Urteil hingegen im Hinblick auf den Strafzweck: „Die Strafe muss für die Angeklagte eine angemessene Sühne sein und zugleich andere Volksgenossen vor ähnlichen Handlungen warnen.“ Damit verfolgten die Richter mit ihrem Urteil einen die Schuld büßenden und zugleich präventiven Strafzweck und richteten ihre Strafzumessung nach diesem Strafzweck aus. In der Regel wurde den Angeklagten bei freiwilligem Geständnis die erlittene Untersuchungshaft aus Billigkeitsgründen angerechnet – so auch im vorliegenden Fall. Wie in nahezu allen „schweren Fällen“ wurde auch Emilie R. aufgrund ihrer „ehrlosen Gesinnung“, die sie angeblich durch die Begehung der Tat gezeigt hat, die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt.

Harte Strafen mit einer Strafhöhe von ab drei Jahren Zuchthaus wurde von den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf in der Regel dann ausgesprochen, wenn zu dem geschlechtlichen Umgang der Tatbestand der Fluchtbeihilfe hinzukam oder bzw. und die Angeklagte mit dem Kriegsgefangenen zusammen einen Fluchtversuch unternahm. Intime Beziehungen, die zur Fluchtbeihilfe oder gemeinsamer Flucht führten, lassen sich nur in

11 % aller GV-Fälle nachweisen. Die höchste Strafe, die von einem Gericht des Oberlandesgerichtsbezirks ausgesprochen wurde, war eine sechsjährige Zuchthausstrafe. Oftmals handelte es sich um intensivere Beziehungen von längerer Dauer. Auffallend ist, dass Fälle geschlechtlicher Beziehung in Tateinheit mit Fluchtbeihilfe oftmals von mehreren Frauen in einer Gruppe durchgeführt wurden. Dabei verhandelte die Gerichte alle betroffenen Personen in einem Verfahren.⁹⁸¹

4.3.5.1.7 Juristische Widerlegung von Vergewaltigungsvorwürfen im Strafprozess – Kriterien der Glaubwürdigkeit

In einigen Fällen gaben die angeklagten Frauen an, von dem Kriegsgefangenen vergewaltigt worden zu sein. In den meisten Fällen taten Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte die vorgetragenen Vorwürfe als Verteidigungsstrategien oder Versuch ab, die eigene Schuld von sich zu weisen. Ein Urteil über den Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen liegt freilich nicht im Ermessen der Arbeit. Vielmehr sollen die Widerlegungsbegründungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte dazu beitragen, die Kriterien für die Glaubwürdigkeit von Notzuchtsvorwürfen im Kontext von Umgangsdelikten zu eruieren. Besonders umfassend widmete sich der Oberstaatsanwalt den Vergewaltigungsvorwürfen einer jungen Landarbeiterin namens Maria A.⁹⁸² Die junge Frau wurde wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen festgenommen und gab in ihrer Vernehmung durch die Gestapo an, dass der Geschlechtsverkehr unter Gewaltanwendung des Kriegsgefangenen zustande gekommen ist. In der Anklageschrift ging der Oberstaatsanwalt sehr ausführlich auf die seitens der Angeklagten formulierten Vergewaltigungsvorwürfe ein. Dabei stand die Entkräftung des Vergewaltigungsvorwurfes im Zentrum und soll daher in aller Ausführlichkeit wiedergegeben werden:

Während die Angeklagte den übrigen Sachverhalt uneingeschränkt zugibt, will sie zu dem Geschlechtsverkehr unter Anwendung von Gewalt gezwungen worden sein. Nach ihren Angaben hat sie der Gefangenen, als die bei ihm angelangt war, plötzlich zu Boden gerissen. Sie habe sich zunächst gewehrt, habe jedoch nach kurzer Zeit ihren Widerstand aufgegeben, da sie gegen einen Mann nicht habe angehen können. Geschrien oder um Hilfe gerufen habe sie nicht, da niemand in der Nähe gewesen sei, der sie hätte hören können. Die Angaben der Angeschuldigten, sie sei zu dem Geschlechtsverkehr gezwungen worden, erscheinen unglaublich. Sie hat zugegeben, dass bei der „Vergewaltigung“ ihre Kleider in keiner Weise beschädigt worden sind. Nach dem Geschlechtsverkehr hat sie dem Gefangenen versprochen, über den Vorfall zu schweigen. Gegen ihre Einlassung von einer Gewaltanwendung sprechen auch noch sonstige Umstände. So hat sie ihrer Kameradin B., zu der sie in einem engen freundschaftlichen Verhältnis stand, erzählt, auf ihrer Arbeitsstelle sei ein sehr netter

⁹⁸¹ Ausführlich zur Ahndungspraxis von GV-Delikten in Tateinheit mit Fluchtbeihilfe siehe Kapitel: Deutsche Frauen wegen Fluchtbegünstigung für Kriegsgefangene vor Gericht – zwischen Beihilfe und gemeinsamer Flucht aus Liebe.

⁹⁸² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

polnischer Gefangener. Dieser habe sie mehrfach geküsst. Des Weiteren hat sie der B. mitgeteilt, dass sie eines Tages dem Gefangenen das Frühstück aufs Feld gebracht habe. Sie habe ihr sodann fast wörtlich gesagt: „Du kannst dir denken, dass es dann passiert ist.“ Von einer Vergewaltigung habe die Angeschuldigte mit keinem Wort gesprochen. Als die beiden sich später darüber unterhielten, dass der geschlechtliche Verkehr möglicherweise Folgen habe, habe die Angeschuldigte gesagt, sie werde in diesem Falle angeben, ihr Verlobter, mit dem sie verkehrt hat, sei der Schwängerer. Dabei sei von einer Angeschuldigten auch die Äußerung gefallen: „Der eine ist gewesen, der andere muss dafür blechen.“ Von ihrem freundschaftlichen Verkehr zu dem Gefangenen hat die Angeschuldigte auch weiteren Kameradinnen erzählt. Bei diesem Sachverhalt muss ihre Einlassung, sie sei vergewaltigt worden, als widerlegt angesehen werden.⁹⁸³

Neben dem spezifisch auf den konkreten Fall bezogenen Entkräftungsargument, dass sie ihrer Freundin von dem Vorfall berichtete habe, ohne dabei den Vergewaltigungsvorwurf zu formulieren, lassen sich aus dieser Stellungnahme allgemeine Kriterien der Glaubwürdigkeit im strafrechtlichen Kontext ableiten. Dabei wird deutlich, dass Gestapo und Staatsanwaltschaft davon ausgingen, dass wenn sich die Frau heftig zur Wehr gesetzt hätte, durch lautes Schreien und Abwehrbewegungen, die Kleidung beispielsweise beschädigt werden musste, was bei Maria A. nicht der Fall war. Auch der Umstand, dass sie die Vergewaltigung nicht meldete und auch ihrer Freundin gegenüber, der sie von dem geschlechtlichen Umgang erzählte, nicht von einer Vergewaltigung sprach, werteten die Beamten als ein Zeichen für einvernehmlichen Verkehr. Auch wenn die junge Frau in der Folgezeit den Kontakt zu dem Kriegsgefangenen mied, wurde die im Vorfeld stattgefundenen Zärtlichkeiten zu ihren Ungunsten ausgelegt. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen zog die Angeklagte die von ihr formulierten Vergewaltigungsvorwürfe weitestgehend zurück. Hierzu stellte das Gericht fest:

Die Angeklagte gibt den Sachverhalt rückhaltlos und glaubwürdig zu. Ihre frühere Einlassung, dass sie von dem Polen auf dem Felde vergewaltigt worden sei, hat sie fallen gelassen. Sie lässt auch nunmehr dahin ein, sie habe nie dagegen wollen, dass der Pole sie mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen habe, sie sei aber von ihm völlig überrumpelt worden; sie habe zunächst ihn mit den Händen abzdrukken versucht, sich ihm dann aber hingegeben. Diese Einlassung wird dem tatsächlichen Verlauf der Geschehnisse auch gerecht; die Angeklagte hat ihr Erlebnis der Zeugin B. sogleich erzählt; sie hat auch deren Bekundung nie etwas davon erwähnt, dass der Pole gegen ihren Willen mit ihr geschlechtlich verkehrt habe. Wenn die Angeklagte sich ernstlich gewehrt und um Hilfe gerufen hätte, würde es sicherlich nicht zur Vollendung des Geschlechtsverkehrs gekommen sein, sie wurde dann aber jedenfalls sogleich nach dem Verkehr fortgelaufen sein und Meldung gemacht haben. An der Richtigkeit der jetzigen Einlassung der Angeklagten besteht hiernach kein Zweifel [...] Das Gericht ist zweifelsfrei zu der Feststellung gekommen, dass sie Angeklagte zunächst zwar geringe Gegenwehr geleistet hat, aber auch diesen nicht ernsthaft, dass sie denn aber sich freiwillig und aus eigenem Willen des Polen hingegeben hat.⁹⁸⁴

⁹⁸³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 u. Rep. 114 Nr. 1426.

⁹⁸⁴ Ebd.

Besonders der Aspekt, dass sie den Vorfall nicht unmittelbar danach gemeldet hat, nährte die Skepsis der Anklagebehörden gegen ihren Vergewaltigungsvorwurf. Maria A. wurde vom Sondergericht Düsseldorf zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe abzüglich der bereits verbüßten Schutz- und Untersuchungshaft sowie zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren verurteilt.

Ähnlich lautete die Argumentation im Fall Anna F. Die „Kriegerfrau“ und Mutter gibt an, „mit dem Kriegsgefangenen dreimal geschlechtlich verkehrt zu haben“.⁹⁸⁵ Dabei hat sie sich nach eigenen Aussagen „das erste Mal ihm nur aus Angst hingegeben“. Das Gericht schenkte ihren „Einlassungen“ keinen Glauben, denn, so die Argumentation des Gerichts, „dann würde sie diesen angeblichen Überfall nicht verschwiegen haben und zum mindesten den Kriegsgefangenen aus dem Wege gegangen sein“. Schließlich wurde sie zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt.

Auch den Einlassungen der Soldatenfrau und Mutter Martha L., die wegen mehrmaligem geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen vor dem Duisburger Sondergericht stand und angab, sie habe sich „nicht freiwillig zu diesem Verkehr hingegeben, sondern der Pole habe ihr gedroht und sie festgehalten und sie somit zum Geschlechtsverkehr gezwungen“, schenkten die Richter keinen Glauben.⁹⁸⁶ „Die Häufigkeit des geschlechtlichen Verkehrs und der Umstand, dass dieser vielfach im Keller des Hauses vollzogen wurde“, so die Ausführungen des Gerichts,

lässt deutlich erkennen, dass sich die Angeklagte freiwillig mit dem Polen eingelassen hat, da eine Veranlassung sich mit dem Polen in den Keller zu begeben, für sie sonst nicht bestand und sie auch, wenn der Pole ohne ihr Wollen zudringlich geworden wären, die Möglichkeit hatte, den Schutz der auf dem Hof wohnenden Schwiegereltern und des dort wohnenden Onkels in Anspruch zu nehmen oder bei den zuständigen Stellen, Anzeige zu erstatten.

Vor allem der Umstand, dass die Angeklagte den Vorfall der Polizei oder zumindest gegenüber nahestehenden Personen gemeldet hat, wird als Beweis angeführt, dass „sie sich freiwillig mit dem Polen ein Geschlechtsverkehr eingelassen hat“.

Wie anhand dieser Fälle ersichtlich wird, begegneten die Ermittlungs- und Anklagebehörden sowie das Gericht den Vergewaltigungsvorwürfen der Frauen mit großer Skepsis. Aussagen wie, „wenn die Angeklagte sich ernstlich gewehrt und um Hilfe gerufen hätte, würde es sicherlich nicht zur Vollendung des Geschlechtsverkehrs gekommen sein“, verweisen auf grundsätzliche Zweifel an Vergewaltigungsvorwürfen. Vor dem Hintergrund

⁹⁸⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31416 u. Rep. 114 Nr. 2787.

⁹⁸⁶ LA NRW, Abt. R, Rep. 116 Nr. 422.

des Vorwurfs sich gegen die nationale Würde und des Stolzes des Volkes vergangen zu haben, war die Bereitschaft diesen Anschuldigungen Glauben zu schenken von vorneherein nicht besonders groß. Hinzu kamen tradierte Vorstellungen weiblichen Wohlverhaltens in sexuellen Angelegenheiten, wonach die Frau eher eine passive Rolle innehat und der Mann in aktiver, bittstellender Manier den Geschlechtsverkehr einfordert. Eine sprachliche Entsprechung findet diese Vorstellungen in Wendungen wie „geschlechtlich gebrauchen“, die vielfach in Vernehmungsprotokollen oder Urteilsbegründungen zu lesen sind und eindeutig die weibliche Passivität in sexuellen Angelegenheiten betonen. Von dieser Vorstellung der Passivität abgeleitet, war anfängliches „Sträuben“ oder wie in der Urteilsbegründung formuliert, eine „geringe Gegenwehr“, positiv konnotiert und stand nicht im Widerspruch zu der Überzeugung, dass die Frau sich dennoch „freiwillig und aus eigenem Wollen“ dem Mann hingibt. Die Schwierigkeiten, die sich aus solchen Vorstellungen und Annahmen für den Umgang mit Vergewaltigungsvorwürfen ergeben, sind offensichtlich, aber andererseits keine spezifische Problematik im Zusammenhang mit dem Delikt des Verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen – wenn auch die besondere Konstellation die Problematik potenzieren mag.

4.3.5.1.8 Gnadenverfahren

Nach Abschluss des Strafverfahrens, wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, stand den Betroffenen die Möglichkeit offen, ein Gnadenverfahren in die Wege zu leiten, um die erkannte Strafe abzumildern. Statistische Aussagen in Bezug auf die Gnadenpraxis bei GV-Delikten gestalten sich aufgrund der Quellenlage für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf schwierig. Da ein Großteil der Fälle auf Basis von Gestapoakten rekonstruiert wurden, ist die Überlieferung hinsichtlich der Gnadenpraxis sehr lückenhaft. Nur in 30% der Fälle, in denen Frauen wegen geschlechtlichen Beziehungen zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden, lässt sich die Einleitung eines Gnadenverfahrens nachvollziehen. In zwanzig Fällen wurde das gestellte Gnadengesuch bewilligt, in vierzehn Fällen abgelehnt. Dass die Zahl der gestellten Anträge mit großer Wahrscheinlichkeit wesentlich höher gewesen sein muss, als die tatsächlich vorliegenden Zahlen dies suggerieren, wird deutlich mit Blick auf die Gerichtsakten des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe.⁹⁸⁷ Dort ist von 39 GV-Fälle nur in zwei Fällen nicht bekannt, ob ein Gnadengesuch gestellt wurde. In neun Fällen wurde nachweislich kein Antrag gestellt, in 28 Fällen, also in 72%

⁹⁸⁷ Die entsprechenden Akten befinden sich in folgenden Beständen des Generallandesarchivs Karlsruhe: Bestand 276 und Bestand 309.

der Fälle stellten die verurteilten Frauen oder ihre Angehörigen ein Gnadengesuch. In über 61% der Fälle wurde dem Gnadenantrag stattgegeben. Die Aufforderung der Juristen zur Rücksichtnahme auf die ehelichen Befindlichkeiten würden es nahelegen, dass ein Großteil der bewilligten Gnadengesuche verheiratete Frauen betraf. Tatsächlich ergab die statistische Auswertung, dass sich der Anteil der verheirateten und ledigen bzw. geschiedenen Frauen die Waage hielt bzw. der Anteil der ledigen Frauen sogar etwas höher ausfiel. Dieser Befund kann für den OLG-Bezirk Düsseldorf bestätigt werden. Verheiratete oder verwitwete Frauen stellten häufiger ein Gnadengesuch als ledige. Dabei hielt sich der Anteil der positiven und negativ beschiedenen Gesuche die Waage. Ledige bzw. geschiedene Frauen leiteten in weniger Fällen ein Gnadenverfahren ein. Dieses endete aber in über 70 % der Fälle mit der Gewährung des Gesuchs. Damit wird deutlich, dass neben der Rücksichtnahme auf den an der Front befindlichen Ehemann noch andere Faktoren bei der Entscheidung über eine mögliche Gnadengewährung zum Tragen gekommen sind.

Gemäß der Gnadenordnung gab es verschiedene Formen der Gnadengewährung. Ihrem Charakter nach lassen sie sich in drei Kategorien einteilen. Zum einen Gnadenerweise, die in der Abmilderung der Vollzugsart – konkret der Umwandlung in eine Geld- oder Gefängnisstrafe, d.h. in die nächst mildere Strafform bestanden. Da kaum Anträge auf Strafumwandlungen gestellt wurden, war die praktische Relevanz dieser Form der Gnadengewährung gering. Daneben gab es Gnadenformen, die unter Beibehaltung der Vollzugsart die Strafdauer nicht reduzieren, aber ihren Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben – Haftaufschub – oder den Vollzug für einen festgelegten Zeitraum unterbrechen – Haftunterbrechung. Diese Form der Gnadengewährung wurde in erster Linie schwangeren Frauen zum Schutz und zur Pflege des Neugeborenen – also primär aus pronatalistischen Gründen heraus – bewilligt. Daneben wurden kurzzeitige Haftunterbrechungen auch zur Regelung akuter privater Angelegenheiten wie beispielsweise bei Todesfällen⁹⁸⁸ oder zur Beseitigung von Fliegerschäden an der eigenen Wohnung⁹⁸⁹ bewilligt.

Die in der Praxis relevanteste Variante des Gnadenerweises war die sogenannte Strafaussetzung. Dabei konnte die Strafe grundsätzlich entweder vollständig ausgesetzt werden, was bei GV-Delikten praktisch keine Relevanz hatte⁹⁹⁰, oder ein Teil der Strafe konnte

⁹⁸⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 769 u. Rep. 114 Nr. 2860.

⁹⁸⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59329 u. Rep. 114 Nr. 284 u. 288.

⁹⁹⁰ Außer in Fällen von Haftunfähigkeit: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 769 u. Rep. 114 Nr. 2860.

ausgesetzt werden. Folglich handelte es sich um eine konkrete Reduzierung der Strafdauer. Die Reststrafe wurde meist auf die Dauer von drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt. Wenn die betroffenen Personen innerhalb dieser Bewährungsfrist nicht gegen die Bewährungsauflagen verstießen, wurde ihnen der Strafrest erlassen. Hingegen wurde die Strafaussetzung sofort widerrufen und die Reststrafe vollstreckt, wenn der Delinquent „innerhalb der Bewährungsfrist sich nicht ganz einwandfrei“ geführt hatte „oder gar eine strafbare Handlung“ beging. Zu den Bewährungsauflagen gehörte unter anderem, dass „jeder Wohnungswechsel [...] unverzüglich der Staatsanwaltschaft unter Angabe des Aktenzeichens [...] schriftlich“ gemeldet werden musste. Die Aussetzung der Reststrafe wurde im Strafregister vermerkt und musste dem Polizeipräsidium nachrichtlich mitgeteilt werden. Die betroffenen Personen wurde „im Sinne des § 28 der Gnadenordnung vom 6. Februar 1935“ belehrt und ihr wurde eine „beglaubigte Abschrift des Gnadenerweises nebst schriftlicher Belehrung aushändigt“.⁹⁹¹

Die Bewährungsauflagen richteten sich aber auch nach den individuell hervorgebrachten Gnadenbegründungen. Da im Fall der 26-jährigen, ledigen Paula J. die grundlegenden Voraussetzungen – einwandfreie Führung sowie Erreichung des Strafzwecks – als erfüllt angesehen wurden, bewilligte der Leiter der Vollzugsanstalt Anrath das stellvertretend von einem Rechtsbeistand gestellt Gesuch auf Strafaussetzung trotz eines verbleibenden Strafrestes von sechs Monaten unter der Auflage, dass sie die Fürsorge ihrer pflegebedürftigen Schwester übernimmt. Angeblich aufgrund der Vernachlässigung ihrer Pflegefürsorge wurde sie ein halbes Jahr nach ihrer Entlassung erneut festgenommen und zur Verbüßung der Reststrafe dem Oberstaatsanwalt überstellt.⁹⁹²

In manchen Fällen wurden den Betroffenen gleich mehrere Gnadengesuche, vornehmlich in Form von Haftaufschüben oder bzw. und -unterbrechungen, bewilligt. So wurde in einem Fall einer Frau zwei Strafunterbrechungen und eine Strafaussetzung auf Bewährung mit einem Strafrest von zwei Monaten bewilligt.⁹⁹³

Die zuständige Gnadenbehörde bei Strafverfahren war im Regelfall der Oberstaatsanwalt beim Landgericht. Wenn das Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht verhandelt wurde, war die zuständige Gnadenbehörde befugt, selbstständig über das Gnadengesuch zu befinden. Hingegen oblag die Entscheidung in Strafverfahren, die vor einem Sondergericht geführt worden waren bei dem Reichsjustizministerium. Bei Todesstrafen behielt

⁹⁹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59356.

⁹⁹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 769 u. Rep. 114 Nr. 2860. Weitere Rückgängigmachungen: RW58 Nr. 31416 u. Rep. 114 Nr. 2787; RW58 Nr. 29104 u. Rep. 337 Nr. 55.

⁹⁹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59356.

sich der Führer persönlich jede Entscheidung in einem Gnadenverfahren vor. Nach Kriegsbeginn wurde auch dem Reichsjustizministerium eine Entscheidungsbefugnis in solchen Fällen übertragen.⁹⁹⁴

Da das Gros der Strafverfahren wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen vor einem Sondergericht verhandelt wurde, war der Ausgang des Gnadenverfahrens in den meisten Fällen abhängig von der Entscheidung des Reichsjustizministeriums. In der Regel wurden die Gnadengesuche an die zuständige Gnadenbehörde – also dem Oberstaatsanwalt beim zuständigen Landgericht – gerichtet. Zur Prüfung der Besonderheit des Einzelfalls wurde in jedem Fall die Stellungnahme des erkennenden Gerichts sowie des Leiters der Vollzugsanstalt eingeholt. Daneben konnten Stellungnahmen anderer Behörden wie der örtlichen Polizeistelle, NSDAP-Ortsgruppe oder Fürsorgeeinrichtungen befragt werden. Diese Einschätzungen dienten in erste Linie zur Überprüfung, der in dem Gnadengesuch gemachten Angaben. Handelte es sich bei dem oder der Verurteilte/n um ein Parteimitglied war die Besprechung mit dem Gnadenamt der Parteikanzlei der NSDAP vorgeschrieben.⁹⁹⁵ Die meisten Frauen, die wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen festgenommen wurden, gaben an, unpolitisch zu sein, weshalb dieser Aspekt im Gnadenverfahren bei Umgangsdelikten praktisch keine Relevanz hatte.

Das Ermittlungsergebnis, das dem Reichsjustizminister zur Entscheidung vorgelegt werden musste, beinhaltete eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts. In Bezug auf die Person der Verurteilten mussten Angaben zu Vorstrafen, Familienverhältnissen sowie „wirtschaftlichen und sonstigen für die Entscheidung bedeutsamen persönlichen Verhältnisse“ gemacht werden.⁹⁹⁶ Da ausschließlich „Gestrauchelte“ als gnadenwürdig angesehen wurden, waren Personen mit Vorstrafen von vorneherein von der Begünstigung durch Strafaussetzungen ausgeschlossen.⁹⁹⁷ Definiert wurde der Terminus „Gestrauchelte/er“ im Kontext nationalsozialistischer Rechtslehre folgendermaßen:

Ein Verurteilter wird als Gestrauchelter angesehen, wenn die Gesamtwürdigung seiner Person und seines Verhaltens ergibt, das die Tat nicht als Ausdruck einer zum Verbrechen neigenden Dauerhaltung ist. Wer nicht als erstbestraft gilt, wird in der Regel nicht als Gestrauchelter angesehen.⁹⁹⁸

⁹⁹⁴ Erlass des Führers und Reichkanzlers vom 3. September 1939, in: BA, R 3001, Nr. 1226, Bl. 192, zit. nach: Löffelsender, Heimatfront, S. 403.

⁹⁹⁵ Löffelsender, Heimatfront, S. 402 f.

⁹⁹⁶ Nach dem Formular des Gnadengesuchs der Lisette A., LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 3176.

⁹⁹⁷ Löffelsender, Heimatfront, S. 435.

⁹⁹⁸ Schreiben OStA Köln an den Vorstand des „Klingelpütz“ vom 25. April 1944, Abt. R, Rep. 112 Nr. 18748, zit. nach: Löffelsender, Heimatfront, S. 412.

Die Darstellung der Familienverhältnisse war aus zwei Gesichtspunkten relevant für die Entscheidung über einen Gnadenerweis. Zum einen konnten auf Basis dieser Angaben bereits erste Schlüsse bezüglich der Stellung der Verurteilten in Bezug auf die Volksgemeinschaft gezogen werden. Das Zusammenleben in einer ehelichen Gemeinschaft sowie das Vorhandensein von Kindern konnte auf intakte Familienverhältnisse und die grundsätzliche Bereitschaft zur Pflichterfüllung im nationalsozialistischen Sinne schließen lassen. Auch „geordnete“ wirtschaftliche Verhältnisse konnten als Indikator für die grundsätzliche Fähigkeit und Bereitschaft, sich in die Volksgemeinschaft zu integrieren, interpretiert werden. Zum anderen war entscheidend, ob – im Falle einer Soldatenfrau – der Ehemann beabsichtigte, trotz ihrer Verfehlung an der Ehe festzuhalten. Auf Anweisung Hitlers war die Gnadenbehörde angehalten, den Bedürfnissen des Frontsoldaten zur Erhaltung seiner Kampfmoral Beachtung zu schenken. Unter „sonstige persönliche Verhältnisse“ konnte der Oberstaatsanwalt nach individueller Maßgabe für die Gnadenentscheidung mögliche relevante Angaben beispielsweise bezüglich der Biografie der Delinquentin oder Auskünfte über das eheliche Verhältnis hinzufügen. Zur Entlastung der Verurteilten wurde in einem Fall beispielsweise angegeben, dass der Ehemann selbst zugab, seine Frau „in der Ehe vernachlässigt“ zu haben.⁹⁹⁹ Ebenfalls als relevant erachtet wurden Anmerkungen bezüglich der Auswirkungen, die der Strafvollzug auf die familiären Verhältnisse hatte. So hieß es in einem Gnadengesuch: „Wegen der Strafverbüßung seiner Frau mussten die Kinder auswärts untergebracht werden.“¹⁰⁰⁰

Eine „kurze Darstellung der Straftat“ sowie die Nennung des „angewendeten Strafgesetzes“ waren obligatorisch, ebenso wie die Anführung des „erkennenden Gerichts“ und der „erkannten Strafe“. Für die Entscheidung über die Gewährung eines Gnadenerweises maßgeblich war die Dauer der bereits verbüßten Strafzeit sowie „etwaige Strafausstände“. Die Leiter der Vollzugsanstalten, deren Stellungnahmen in vielen Fällen Hauptorientierungspunkte für die Entscheidung über Gnadengewährung oder -ablehnung waren, hielten eine Strafaussetzung in der Regel dann für „verfrüht“, wenn mindestens zwei Drittel der Strafe noch nicht verbüßt waren. Häufig plädierten sie auf die Strafaussetzung mit einem Strafrest von zwei bis drei Monaten auf Bewährung. Bei Zuchthausstrafen mit Mindestdauer von einem Jahr lehnte der Vollzugsleiter in Anrath trotz „einwandfreier“ Führung der Strafgefangenen in der Regel ein Gnadenantrag ab, da er „zur Wahrung der Gerechtigkeit anderen Gefangenen gegenüber die wegen derselben Straftat

⁹⁹⁹ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 3176.

¹⁰⁰⁰ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 3030.

härtere Strafen tragen müssen, die restlose Strafverbüßung für erforderlich“ hielt¹⁰⁰¹, sofern nicht Argumente, die der Allgemeinheit zugute kamen, ein Gesuch befürworteten. Die Befürwortung einer Gnadenbitte durch den Vorstand der Strafanstalt war im Grunde genommen von drei Faktoren abhängig. Jede Stellungnahme der Strafanstalt beinhaltete Angaben zur Führung sowie der arbeitsmäßigen Bewährung der Strafgefangenen, zur Frage nach dem erfüllten Strafzweck und schlussendlich wurde die Entscheidung von der bereits verbüßten Strafdauer im Verhältnis zur Gesamtlänge der Haft abhängig gemacht. Somit war die gute Führung sowie die Überzeugung, dass der Strafzweck durch die bereits verbüßte Haft erreicht worden ist, zentrale Voraussetzung für die Gewährung einer Haftverkürzung auf Bewährung. Bei schlechter Führung, vor allem wenn Arrest- oder Hausstrafen während der Haft verhängt werden mussten, wurden selbst von Frontsoldaten gestellte Gnadengesuche, die mit der Aufrechterhaltung der soldatischen Kampfmoral argumentierten, ablehnend beschieden. So wurde der Zuchthausgefangenen Cläre B. zwar eine Haftunterbrechung für den Heimaturlaub ihres Ehemannes sowie die Verlängerung der Haftunterbrechung, weil als sie „total fliegergeschädigt“ galt, gewährt, eine Haftverkürzung konnte der Ehemann und Frontsoldat trotz mehrfachen Gnadenanträgen nicht durchsetzen. Grund der konsequenten Ablehnung der Gnadenbitten war die schlechte Führung der Zuchthausinsassin, der bereits wiederholt Arreststrafen auferlegt wurden.¹⁰⁰² Weiteres Hauptentscheidungskriterium – neben der bereits verbüßten Strafdauer in Relation zur Gesamtstrafe – war die Begründung des Gesuchs. Der Vergleich der argumentativen Struktur gestellter Gnadengesuche deckt signifikante Parallelen sowohl in Bezug auf den Aufbau als auch hinsichtlich der inhaltlichen Binnenstruktur auf. Konstitutive Elemente eines Gnadengesuchs waren die Nennung der gewünschten Gnadenform, eine oftmals ausführliche Begründung der Gnadenbitte – nicht selten wurden an dieser Stelle Entschuldigungsbegründungen für die Verfehlung hervorgebracht –, die Betonung der Reue sowie Besserungsversprechen.¹⁰⁰³ Neben individuellen Argumenten gab es eine Handvoll Begründungen, die nahezu in jedem Gesuch hervorgebracht wurden. Roth und Löffelsender sprechen in diesem Zusammenhang von einem Pool eines „überschaubaren argumentativen Repertoires“. Die Argumente speisten sich zu einem großen Teil aus einem „vorgeprägten diskursiven Feld“, was meint, dass die meisten Argumente sich entweder an den Strafmilderungsfaktoren aus der Rechtsprechung orientierten und damit

¹⁰⁰¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 71770 u. Rep. 114 Nr. 2795.

¹⁰⁰² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31215 u. Rep. 114 Nr. 2731.

¹⁰⁰³ Vgl. Löffelsender, Heimatfront, S. 405.

vielfach auf die Person der Verurteilten selbst zurückgingen oder auf bekannte nationalsozialistische Zielsetzungen und Topoi der Pflichterfüllung im Sinne der Volksgemeinschaft rekurrten.¹⁰⁰⁴

Typische Strafmilderungsgründe gaben nur in wenigen Fällen den Ausschlag für die Bewilligung einer Gnadenbitte, weil diese in den meisten Fällen bereits in der Urteilsbegründung Berücksichtigung gefunden haben. Erfolgsversprechender waren vielmehr Argumente, die die Verurteilten selbst oder ihre Tat in ein anderes, milderes Licht rückten oder wenn die vorgebrachten Argumente die Begründung der Gnadengewährung dem Zweck diene, einen als wertvoll erachteten Beitrag zum allgemeinen Wohl zu leisten. Zu den Argumenten, die ihre Wirkung bereits in der Rechtsprechungspraxis entfaltet haben, gehörte in jedem Fall die Bekundung der Reue. Die Betonung der Reue erfüllte die Funktion das nationalsozialistische Ordnungsgefüge zu bestätigen und signalisierte zugleich die grundsätzliche Bereitschaft, sich in die Volksgemeinschaft fügen zu wollen. Die Schilderung des Vorlebens der Angeklagten diene dazu, die Schuld der Delinquentin herabzumildern und sie als Opfer ihrer sozialen Umwelt zu stilisieren. So wurde beispielsweise in einem Gnadengesuch argumentiert, dass die Delinquentin trotz ihres problematischen Elternhauses – der Vater war „Trinker“ und hat die Mutter mit der Erziehung von sechzehn Kinder im Grund alleine gelassen – bis dato unbestraft geblieben sei.¹⁰⁰⁵ Wenn es sich bei der Verurteilten um eine junge Frau handelte, wurde in den Gnadengesuchen betont, dass die Tat auf ihre „jugendliche Unerfahrenheit“ zurückging.¹⁰⁰⁶ Auch die Herausstellung, dass die Initiative von dem Kriegsgefangenen ausging, sollte dazu beitragen, die Schuld der Delinquentin zu minimieren.¹⁰⁰⁷ Die Wirkung der Strafmilderungsargumente aus der Rechtspraxis war im Vergleich zu den Versprechen, zukünftig einen wertvollen Beitrag zur Volksgemeinschaft beitragen zu wollen, weniger einflussreich. Dabei konnte der Beitrag für die Allgemeinheit in verschiedenen Aktionen bestehen.

Den beiden Hauptargumenten, die regelhaft zur Bewilligung von Gnadenanträgen führten, lagen zentrale Anliegen bzw. Zielsetzungen des Regimes zugrunde, deren Stoßrichtungen einerseits an die Heimatfront und andererseits an die Kriegsfrente adressiert waren. Die pronatale Bevölkerungspolitik des Nationalsozialismus unter den Vorzeichen von „Auslese und Ausmerze“ gehörte zu den zentralen Zielsetzungen des Regimes und wurde

¹⁰⁰⁴ Vgl. Löffelsender, Heimatfront, S. 405; Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 455.

¹⁰⁰⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59329 u. Rep. 114 Nr. 284 u. 288.

¹⁰⁰⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 769 u. Rep. 114 Nr. 2860.

¹⁰⁰⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59329 u. Rep. 114 Nr. 284 u. 288.

durch diverse Maßnahmen umzusetzen versucht wie die Verschärfung des Abtreibungsverbots, den als gescheitert anzusehenden Versuch die Geburtenzahl mittels Ehestandsdarlehen zu fördern und anderen Aktionen. Auch im strafrechtlichen Kontext wurden pronatale Konditionen vielfach berücksichtigt. So erfolgte beispielsweise „bei fortgeschrittener Schwangerschaft“ keine Festnahme. Der Strafvollzug wurde aus pronatalen Beweggründen regelhaft aufgeschoben oder unterbrochen. Die Begründung des Gnadenerweises lag in diesem Zusammenhang weniger in den besonderen Umständen der Tat oder der Verurteilten begründet als vielmehr in der Bedeutung geburtenfördernder Bestrebungen, also einen Zweck, der der Allgemeinheit dienen sollte. Gerade junge, ledige Mütter profitierten von den Einflüssen geburtenfördernder Bestrebungen im Strafrecht, da zum einen das Strafmaß bei Vorliegen einer Schwangerschaft sowohl hinsichtlich der Vollzugsart als auch der Strafdauer vergleichsweise mild ausfiel. Zum anderen wurden nicht nur regelhaft sehr lange Strafaufschübe oder Haftunterbrechungen zur Geburt und Stillzeit bewilligt, sondern sie profitierten zudem auch häufig von frühzeitiger Haftentlassung auf Bewährung. So wurde die ledigen, 21-jährigen Helene S., deren Festnahme aufgrund „fortgeschrittener Schwangerschaft“ nicht erfolgen konnte, vom Sondergericht Duisburg zu einer vergleichsweise milden einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Trotz des milden Strafurteils wurde ihr darüber hinaus ein Strafaufschub aufgrund der „Pflegebedürftigkeit ihres Kindes“ sowie eine Strafaussetzung mit einer Reststrafe von drei Monaten auf Bewährung bewilligt.¹⁰⁰⁸ Noch offensichtlicher tritt die Rücksichtnahme auf die Förderung des Kindeswohls im Fall der Anna L. zutage. Nicht nur, dass sie ein intimes Verhältnis zu einem französischen Kriegsgefangenen unterhalten hatte, der zur Schwangerschaft führte, auch machte sich die Delinquentin der Fluchtbeihilfe schuldig, indem sie ihrem Partner Zivilkleidung besorgte. Gerade Fluchtbeihilfe wirkte sich strafverschärfend auf das Strafmaß aus. Nicht in diesem Fall: Die 19-jährige Frau wurde ebenfalls zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Das Urteil, das im März 1943 vom Sondergericht Duisburg gefällt wurde, sollte jedoch erst im Februar des darauffolgenden Jahres vollstreckt werden. Damit wurde der jungen Mutter ein Haftaufschub von knapp elf Monaten zur Pflege ihres Kindes bewilligt. Darüber hinaus konnte sie gegen Ende des Strafvollzugs von einer Strafaussetzung profitieren.¹⁰⁰⁹

Gnadengewährung zur Geburt und Pflege neugeborener Kinder war nicht nur jungen, ledigen Frauen vorbehalten, sondern wurde auch verheirateten und sogar Kriegerfrauen

¹⁰⁰⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19075 u. Rep. 176 Nr. 767.

¹⁰⁰⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44206 u. Rep. 116 Nr. 47.

zugestanden. In einem tragischen Fall wurde eine Soldatenfrau wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen, der zur Schwangerschaft führte, zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Ihre Strafe verbüßte sie, wie die meisten vom OLG-Bezirk Düsseldorf zu Zuchthausstrafen verurteilten Frauen, im Männer- und Frauenzuchthaus Anrath. Aufgrund des Engagements ihres Ehemannes und Frontsoldaten wurden ihr gleich mehrere Formen der Gnadengewährung zuteil. Bereits zwei Monate nach der Urteilsverkündung wurde die Haft der 34-jährigen Frau auf die Dauer von vier Monaten unterbrochen. Im November 1943 kam ihr Kind zur Welt und noch bis Februar 1944 wurde die Haftunterbrechung aufrechterhalten, weil sie ihr Kind stillte. Darüber hinaus sprach sich selbst die Gestapo Außenstelle Oberhausen für die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe aus. Zwar habe das „Verhalten, das Frau H. an den Tag gelegt hat, [...] in der Nachbarschaft den Unwillen“ erregt und „war einer deutschen Frau unwürdig“, weil die „Verurteilte [...] seelisch sichtbar gelitten“ hatte und „um die bestehende Ehe nicht zu zerrütten“, wurden keine Bedenken gegen die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe erhoben. Schließlich wurden ihr sechs Monate Straferlass auf Bewährung bewilligt. Obwohl der Verurteilten mehrere Gnadenerweise zugebilligt wurde, traf sie ein hartes Schicksal. Das Kind, das sie im November zur Welt brachte, wurde ohne ihre Zustimmung heimlich zur Adoption freigegeben. In einer Notiz des Oberbürgermeisters von Marburg an den Staatsanwalt in Duisburg betonte er, dass die „Kindesmutter, Frau Marthe H., [...] von dem Aufenthalt des Kindes jedoch nichts erfahren [durfte], da es sich hier um eine Geheimadoption“ gehandelt hatte.

Eine andere Form der Bewährung an der Heimatfront, die einen positiven Gnadenbescheid begünstigte, war die Bereitschaft der Delinquentin, sich infolge ihrer Entlassung in der Rüstungsindustrie zu engagieren. Voraussetzung war selbstredend die gute Führung der Strafgefangenen im Vollzug sowie die Verbüßung des größten Teils der Strafe. So wurde auch der Gnadenantrag der zu drei Jahren Zuchthaus verurteilte Angelika R. bewilligt, weil sie sich bereit erklärte, nach ihrer Entlassung für einen Rüstungsbetrieb zu arbeiten.¹⁰¹⁰

Die andere Stoßrichtung der Gnadengewährung, die weniger in den Tatumständen und der Persönlichkeit der Verurteilten selbst lagen, sondern die zugunsten der Erreichung übergeordneter Zielsetzungen dienten, war die Aufrechterhaltung der Kampfmoral der Frontsoldaten. Vor dem Hintergrund einer immer prekärer werdenden Kriegslage kam

¹⁰¹⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62197 u. Rep. 114 Nr. 2780.

der Aufrechterhaltung des Einsatzwillens der kämpfenden Soldaten wachsende Bedeutung zu, sodass Hitler persönlich im Herbst 1942 die Justiz dazu anwies, „in den Fällen großzügiger Gnade [zu] übern, in denen sich der Ehemann gegen eine Bestrafung oder Strafvollstreckung wende“.¹⁰¹¹ Anlass zur Auseinandersetzung mit Fragen der Handhabung von Umgangsdelikten gab ein konkreter Fall, mit der im Sommer 1942 konfrontiert wurde. Der Obergefreite Josef W. wandte sich in einem Schreiben direkt an den Führer und bat darin um die Freilassung seiner Ehefrau, die sich aufgrund geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen in Untersuchungshaft befunden hatte. Für Hitler stand die Priorität kriegsopportuner Erwägungen auf Kosten strafrechtlicher Verfolgungsprinzipien außer Frage und folglich entschied er „in Anbetracht der Einstellung des Mannes zu seiner Frau und des besonderen wirtschaftlichen Notstandes [...] die Frau aus der Haft zu entlassen“.¹⁰¹² Den Ausschlag für die Entscheidung auf Haftentlassung lieferte das Argument soldatischer Pflichterfüllung:

In meiner großen verständlichen Sorge nicht nur um mein und meiner Frau Schicksal und unsere Existenz, wende ich mich daher, mir keinen anderen Ausweg wissend, mein Führer, an Sie mit der Bitte, die Freilassung meiner Ehefrau zu verfügen und mir hierdurch mein inneres Gleichgewicht wiederzugeben, um meinen Pflichten als Soldat weiterhin mit größter Ausopferung nachzukommen, andererseits meine Landwirtschaft und mein Familienleben in ihren Existenzgrundlagen nicht zu erschüttern. Ihre gütige Entschließung wird mich und meine Ehefrau nicht nur zu heißer Dankbarkeit, sondern auch zum restlosen Einsatz für das Wohl unseres Vaterlandes verpflichten.¹⁰¹³

Da in der Zwischenzeit „das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen“ worden ist – das Urteil lautete auf vier Jahre und sechs Monate Zuchthaus – wurde „um dem Willen des Führers, dass Frau W. keine Strafe erleiden soll, zu entsprechen [...] die sofortige Strafunterbrechung angeordnet und durch Erlass vom 3. September 1942 der Verurteilten die Strafe erlassen“. Auch wurden ihr die „bürgerlichen Ehrenrechte wiederverliehen sowie die Tilgung der Strafe im Strafregister angeordnet“.¹⁰¹⁴

Dieses entschiedene Vorgehen auf Anweisungen Hitlers gab die Richtlinie für die zukünftige Handhabung von Gnadenanträgen, die von Frontsoldaten für ihre Ehefrauen gestellt wurden. Der Reichsjustizminister wies die Gnadenbehörden an, dass in Fällen, in denen der „verletzte Ehegatte zu erkennen“ gab, „dass er ungeachtet des Ehebruches seiner Frau mit einem Kriegsgefangenen die Ehe fortsetzen, seiner Frau also verzeihen will“, ihm persönlich zu berichten sei. Die Entscheidung, die er sich in diesen Fällen vorbehielt,

¹⁰¹¹ BA, R43 II Nr. 1544a, Bl. 55-70.

¹⁰¹² BA, R43 II Nr. 1560, Bl. 81-91.

¹⁰¹³ Ebd.

¹⁰¹⁴ Ebd.

sollte auf Anweisung Hitler mit großzügiger Gnade getroffen werden. In der Praxis wurden die Vorgaben weisungsgemäß umgesetzt. Eine solche Gnadenbewilligung wurde der Verurteilten Anna F. zuteil, weil ihr Ehemann, ein Frontsoldat, mehrere Gnadengesuche für seine Frau stellte. Dabei betonte er stets, dass er sich gegen eine Ehescheidung entschied, um seinen Kindern nicht die Mutter zu nehmen. Die Verurteilte habe aus „Leichtsinn“ gehandelt und die bereits verbüßte Strafe sei ihr ein „Denkzettel“ gewesen. Weil die obligatorischen Voraussetzungen – gute Führung sowie Erstverurteilung – für eine Gnadengewährung gegeben waren, wurde der Verurteilten nach mehreren Gnadengesuchen schließlich eine Strafaussetzung mit einem Strafreist von sechs Monaten bewilligt.¹⁰¹⁵ Die vonseiten der Ehemänner hervorgebrachte Argumentation war stets die gleiche. Insbesondere der ohnehin schon schweren Belastung durch den Kriegseinsatz wurde die Verurteilung der eigenen Ehefrau sowie die Folgen für die Fürsorge der Kinder und des Haushalts oder des landwirtschaftlichen Hofes als zusätzliche Last geschildert, die den energischen Einsatz für das Kriegsziel einschränkte. Nichtsdestotrotz wurden oftmals die ersten Gesuche der Frontsoldaten ablehnend beschieden, weil sie verbüßte Strafdauer als zu gering eingeschätzt wurde. Zur Durchsetzung des Gnadengesuchs wandten sich in einigen Fällen die Gesuchsteller direkt an die Reichsjustizminister. So hieß es in einem Gesuch: „Sie, Herr Reichsjustizminister, werden verstehen, dass man aber als Soldat ein freies und unbeschwertes Herz braucht, für unseren schweren Einsatz hier im Osten.“¹⁰¹⁶ Der Ehemann wandte sich im November 1942 an den Reichsjustizminister – einem Zeitpunkt, an dem die Frage nach dem Umgang mit Gnadengesuchen von Frontsoldaten virulent war und Hitler ein äußerst eindeutiges Exempel statuiert hatte. Der Reichsjustizminister veranlasste den Fall noch einmal prüfen zu lassen und bestimmte schließlich, dass wenn zwar dieses Gesuch noch ablehnend beschieden werden musste, weil die „verbüßte Strafzeit zu kurz“ war, sollte der Ehemann „zur Aufrechterhaltung der Soldatenmoral“ darüber unterrichtet werden, dass eine Strafaussetzung zu einem späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung der guten Führung der Verurteilten gewährt werden sollte. Obwohl sich der Leiter der Vollzugsanstalt Anrath sich in einem weiteren Gnadenantrag gegen die Gewährung einer Strafaussetzung aussprach, weil ihre Führung Anlass zu Beanstandungen gab, wurde der Oberstaatsanwalt durch den Generalstaatsanwalt angewiesen, der Gnadenbitte des Frontsoldaten dennoch stattzugeben.¹⁰¹⁷ Die Rücksichtnahme

¹⁰¹⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31416 u. Rep. 114 Nr. 2787.

¹⁰¹⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59329 u. Rep. 114 Nr. 284 u. 288.

¹⁰¹⁷ Ebd.

der Gnadenbehörde gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen der Frontsoldaten hatte jedoch auch Grenzen. Obwohl der Soldat Otto S. in seinem Gnadengesuch betonte, dass er sich in schweren Kämpfen an der Südfront befindet und es für ihn eine „große Erleichterung und auch Beruhigung in diesen harten Tagen“ wäre, wenn er seine „Frau frei wüsste und es würde [ihn] auch eine Verpflichtung sei, [sich] weiterhin voll und ganz in diesem Kampf um unser Leben einzusetzen“, galt der Anspruch der Verurteilten durch ihren Fluchtversuch anlässlich eines Fliegerangriffs als verwirkt.¹⁰¹⁸

Abgesehen von Fällen, bei denen besondere Umstände eine Gnadengewährung von vornherein ausschlossen, stiegen die Chancen auf einen positiven Bescheid mit der Anzahl der gestellten Gesuche. In manchen Fällen wurden zwei oder mehr Gesuche ablehnend beschieden bis die Gnadenbitte schließlich doch gewährt wurde. Nicht selten informierte der Oberstaatsanwalt den Gesuchsteller in seinem ablehnenden Bescheid, dass ein zu einem späteren Zeitpunkt gestellter Gnadenantrag – oftmals mit einem Strafreist von zwei bis drei Monaten – größere Chancen auf einen positiven Bescheid hatte. Neben der argumentativen Begründung scheint sich auch der Umstand mehrerer Gesuchsteller positiv auf die Bewilligung der Gnadenbitte ausgewirkt zu haben. Wenn der Ehemann, die Eltern und andere Angehörige sich als Gesuchsteller für die Verurteilte engagierten, spiegelte dies nicht selten ein intaktes soziales Umfeld wider und reduzierte dadurch die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bedingt durch ein prekäres soziales Milieu. Zu diesem Zweck sowie zur Verifizierung der argumentativen Grundlage des Gesuchs wurden den Anträgen oftmals Stellungnahmen öffentlicher Organisationen beigelegt wie beispielsweise Befürwortungen des Bürgermeisters, des Ortsgruppenleiters oder anderer Stellen. So reichte in einem Fall eine Kreisfürsorgerin auf Bitten einer Mutter, deren Tochter wegen verbotenen Umgangs zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde und deren erstes Gesuch negativ beschieden wurde, einen zweiten Gnadenantrag ein: „Die Mutter ist durch schweres Leid vorzeitig gealtert und hat dennoch ihren großen Haushalt, den Garten und das Kind der Maria U. zu versorgen. Sie ist schon 62 Jahre alt und kann infolgedessen doch nicht so viel leisten wie ein junger Mensch.“¹⁰¹⁹ Die vornehmlich auf das persönliche Leid der Mutter abzielende Argumentation entsprach nicht dem erfolgsversprechenden Kanon strafmildender Faktoren bzw. nationalsozialistischer Zielsetzungen und wurde erneut ablehnend beschieden.

¹⁰¹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 40659 u. Rep. 114 Nr. 2780.

¹⁰¹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 71770 u. Rep. 114 Nr. 2795.

Nicht selten versprachen Ehemänner oder Eltern in den Gnadengesuchen die geordnete Lebensführung der Verurteilten infolge der Rückkehr ins familiäre Umfeld zu kontrollieren und somit präventiv einen möglichen Rückfall auszuschließen. War die Verurteilte in der Lage einen Rechtsbeistand zu finanzieren, wurde dies ebenfalls unwillkürlich als Signal auf geordnete Lebensverhältnisse der Delinquentin positiv ausgelegt. Die Schreiben der Rechtsanwälte zeichneten sich zudem dadurch aus, dass sie juristisch fundiert waren und insgesamt eine größere argumentative Bandbreite aufwiesen. Vor allem aber wussten sie um die erfolgversprechenden Topoi nationalsozialistischer Zielsetzungen und wie sie diese einsetzen mussten. In einem Fall inszenierte der Rechtsverteidiger den Fronteinsatz des Ehemannes als Pflichterfüllung gegenüber der Volksgemeinschaft, die im Familienverbund die Verfehlung der Ehefrau zumindest abzumildern vermag:

Es ist dies nicht allein die Rücksichtnahme auf den Ehemann, den Gefreiten Hubert M. als Frontsoldat, dessen Gedankengänge und Erwägungen zweifellos anzuerkennen sind. Das, was die Frau gefehlt hat, macht der Mann durch seinen Einsatz zum mindestens in etwa gut [...]. Denn wenn wir schon von dem Wesen der Familiengemeinschaft ausgehen und deren Nutzen für den Staat betrachten, so muss man auch meines Ermessens im vorliegenden Fall abwägen, was die Familie als solche für den Staat leistet. Der Einsatz des Frontsoldaten, Huber M., muss als Einsatz des Lebens gewürdigt werden und insofern hat der Antragsteller unbedingt recht, wenn er bei seinem Einsatz die Unterstützung des Staats beansprucht, der ihm seine Sorgen nehmen soll, um ihm die wirkliche Einsatzwürdigkeit zu verschaffen.¹⁰²⁰

Dieser Auszug aus dem Gnadenantrag des Ehemannes Hubert M., vertreten durch den Rechtsanwalt Max B., bestätigt Roths These, wonach es sich bei Gnadengesuchen um „Darstellungsstrategien“ gehandelt hatte.¹⁰²¹ Der Rechtsvertreter geht in seinen Ausführungen sogar soweit, die Verfehlung der Ehefrau als Folge der Einberufung zu konstruieren. Da die „Frau infolge der Einberufung ihres Mannes auf sich selbst gestellt war“ und die Einberufung einem Staatszweck diene, wurde dem Staat indirekt eine Teilschuld für die Verfehlung angelastet. Die hergeleitete Schwäche infolge der Abwesenheit des Mannes wurde von dem Leiter der Vollzugsbehörde zu einem Argument gegen die Befürwortung des Gnadengesuchs pervertiert. Neben der eingeschränkt guten Führung der Strafgefangenen, weshalb ihr bereits eine Hausstrafe auferlegt wurde, griff der Leiter des Frauenzuchthauses Anrath das Argument der Schwäche auf und machte dieses zur Grundlage seines ablehnenden Bescheids, denn „die Gewähr einer straffen Führung [sei] nicht gegeben“.¹⁰²² Die Stellungnahme der Vollzugsanstalt bildete den maßgebenden Orientierungspunkt für die Entscheidung der Gnadenbehörde. So beschied der

¹⁰²⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59329 u. Rep. 114 Nr. 284 u. 288

¹⁰²¹ Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 445.

¹⁰²² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59329 u. Rep. 114 Nr. 284 u. 288.

Oberstaatsanwalt das Gnadengesuch ablehnend. Trotz der ablehnenden Bescheide wog das Wort des Frontsoldaten in den meisten Fällen schwerer als die Stellungnahmen der von der Gnadenbehörde angehörten Instanzen. Zwei Monate nach dem letzten ablehnenden Bescheid wurde der Oberstaatsanwalt durch den Generalstaatsanwalt kontaktiert mit der Bitte den Vorgang noch einmal zu prüfen. Hintergrund der Anfrage war, dass der Ehemann Hubert M. sich mit seinem Gnadengesuch direkt an das Reichsjustizministerium gewandt hatte. Der Bereitschaft, an der Ehe festzuhalten, die Betonung ihrer mütterlichen Qualitäten sowie die negativen Auswirkungen, die der Strafvollzug seiner Frau auf seinen seelischen Zustand hatte – alles Argumente, die bereits in früheren Gesuchen vorgetragen wurden – hatten eine andere Gewichtung, wenn sich der Frontsoldat unmittelbar an das Reichsjustizministerium wandte. Gerade Aussagen wie „Sie, Herr Reichsjustizminister, werden verstehen, dass man aber als Soldat ein freies und unbeschwertes Herz braucht, für unseren schweren Einsatz hier im Osten“, verdeutlichen das Bewusstsein der Gesuchsteller über erfolgversprechende Argumente. Da zu diesem Zeitpunkt erst fünf Monate der Strafe von einem Jahr und sieben Monaten Zuchthaus verbüßt waren, sollte das Gesuch zwar noch ablehnend beschieden werden, zugleich sollte der Ehemann darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass bei guter Führung eine Strafaussetzung mit einem Strafreist von vier bis sechs Monaten bewilligt werden soll. Trotz eines immer noch ablehnenden Bescheids der Vollzugsbehörde, weil die Strafgefangene anscheinend brieflich „ehewidrige“ Beziehungen unterhalten hatte, wurde nach einem erneuten Prüfungsverfahren der Verurteilten eine Strafaussetzung mit einem Strafreist von sechs Monaten bewilligt.¹⁰²³ Die sonst rigide Gnadenpraxis wurde an dieser Stelle zugunsten kriegsopportuner Beweggründe ausgehebelt, was die Justiz erneut als Instrument des Regimes zur Durchsetzung nationalsozialistischer Zielsetzungen degradierte.

4.3.5.1.9 Rechtsprechung gegen Ausländerinnen

Selbstredend waren auch im Deutschen Reich befindliche Ausländer von den Straftatbestimmungen betroffen, da das Inlandsrecht auf alle sich im Inland befindlichen Personen Anwendung fand. In dem „Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD“, das ausschließlich zum Behördengebrauch geeignet war, wurde in der Ausgabe vom 29. Juni 1940 betont, dass „die Bestimmung des § 1 Absatz 1 [...] sich an ‚jedermann‘“ richtet. Folglich war die „Staatsangehörigkeit [...] desjenigen, der gegen die Bestimmungen

¹⁰²³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 59329 u. Rep. 114 Nr. 284 u. 288.

der Verordnung verstößt, [...] daher unerheblich“.¹⁰²⁴ Demzufolge ist die Behauptung von Godau-Schüttke und Colmorgen, es liege bezüglich der Verurteilung einer dänischen Staatsbürgerin wegen verbotenen Umgangs durch das Sondergericht Kiel ein „klassischer Fall von Rechtsbeugung“ vor, falsch.¹⁰²⁵ Die Dänin, die zu einem französischen Kriegsgefangenen eine Liebesbeziehung geführt hatte, wurde vielmehr zu Unrecht nach liberalstaatlichem Standards verurteilt – eine Rechtsbeugung liegt hier jedoch nicht vor, weil die Verordnung nicht abweichend vom Gesetzestext zu Unrecht auf andere Ausländergruppen ausgedehnt wurde.

Gerade die westeuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeiter verfügten über relative Bewegungsfreiheit und stellten somit bei Kontakten mit Kriegsgefangenen eine erhebliche Fluchtgefahr dar. Aber nicht nur Solidarität untereinander wurde als potenzielle Gefahr angesehen, sondern auch der geschlechtliche Umgang der ausländischen Zivilarbeiterinnen mit den Kriegsgefangenen, da dieser die Fluchtgefahr potenzieren würde. Dennoch sind nur wenige Verfahren gegen Ausländerinnen in den Strafsakten enthalten. In Anbetracht der hohen Anzahl von ausländischen Arbeitskräften auf dem Gebiet des Deutschen Reichs überrascht die geringe Zahl. Hintergrund des vergleichsweise geringen Anteils ausländischer Verurteilter war, dass die Sanktionierung von Fehlverhalten des Großteils der ausländischen Arbeitskräfte, vor allem der aus den osteuropäischen Gebieten stammenden Personen, in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fiel. Ohne ein gerichtliches Verfahren wurde dieser Personenkreis bei Abweichungen vom geforderten Verhalten durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Dabei stand der Gestapo ein nahezu unbegrenzter Strafrahmen zur Verfügung, der bis hin zur Todesstrafe, im SS-Jargon „Sonderbehandlung“ genannt, reichte. Dass die Verfolgung osteuropäischer Frauen wegen Verstößen gegen das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen weniger von deutschen Gerichten als im Alleingang von der Polizei geahndet wurden, zeigt der Fall der jungen polnischen Landarbeiterin Irene S.¹⁰²⁶ Weil sie von einem französischen Kriegsgefangenen schwanger geworden ist, wurde sie – was zur Kriegsbeginn noch die gängige Praxis war, sich jedoch im Laufe des Krieges änderte – vom Arbeitsamt in ihre Heimat abgeschoben. Zu einem Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen ist es nicht gekommen.

¹⁰²⁴ Befehlsblatt des Chefs der Deutschen Polizei und des SD vom 29. Juni 1940, in: BA, R58 / 272.

¹⁰²⁵ Colmorgen / Godau-Schüttke, „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“, S. 127f.

¹⁰²⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 25339.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf sind Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen – nicht nur GV-Delikte - gegen insgesamt 63 ausländische Personen erhalten, was gerade einmal einen Anteil von 5 % bedeutet. Noch geringer ist der Anteil der GV-Delikte. Nur in vier Fällen wurden ausländische Frauen wegen geschlechtlichen Umgangs mit Kriegsgefangenen von deutschen Gerichten bestraft. Auf die Gesamtzahl der Verstöße – Verfahren gegen insgesamt 145 Personen wegen intimen Beziehungen zu Kriegsgefangenen – beträgt der Anteil der gegen ausländische Frauen geführte Verfahren gerade einmal 3 %. Betroffen waren drei belgische und eine polnische Frau.

Heusler kommt in Bezug auf die Rechtsprechung gegen Ausländer zu dem Schluss, dass „obwohl das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen gleichermaßen deutsche Staatsbürger und ausländische Zivilarbeiter betraf, [...] Justiz und Polizei unterschiedlich auf Verstöße deutscher ‚Volksgenossen‘ und ausländischer Arbeitskräfte“ reagierte. Für das Amtsgericht München stellte er fest, dass ausländische Angeklagte „gewöhnlich eine schärfere Strafe zu erwarten [hatten] als Deutsche“. Diese Aussage muss mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf etwas modifiziert werden. Wie Heusler bereits angedeutet hat, war das „Strafmaß [...] nicht – wie es naheliegend wäre – ausschließlich von Art und Umfang des unerlaubten Kontakts zu einem Kriegsgefangenen abhängig, sondern folgte – entsprechend der NS-Ideologie – auch überrechtlichen Kategorien wie Geschlecht, Alter und Nationalität der/des Beschuldigten“. Gerade die nationale Herkunft der Angeklagten war von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens. Dabei bedeutete die nicht-deutsche Staatsangehörigkeit nicht zwangsläufig eine Verschärfung der Strafe.

In drei Fällen wurden vom Amtsgericht Düsseldorf Strafverfahren gegen belgische Zivilarbeiterinnen wegen geschlechtlichen Liebesbeziehungen zu französischen Kriegsgefangenen geführt. Dabei lagen die Strafen zwischen vier und acht Monaten Gefängnis und fielen somit deutlicher milder aus als das gegen deutsche Frauen verhängte durchschnittliche Strafmaß bei gleichem Tatbestand. So verurteilte das Amtsgericht Düsseldorf am 13. Juli 1942 die belgische Arbeiterin und Ehefrau Rosalie M. zu sechs Monaten Gefängnis. Das Gericht führte bezüglich der Strafzumessung erschwerend ins Gewicht, dass „insbesondere der Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen eine schwere Verfehlung ist und dass die Angeklagte als verheiratete Frau sich mit dem Kriegsgefangenen geschlechtlich eingelassen hat“. Die Regelstrafe für deutsche Frauen bei intemem Verkehr mit Kriegsgefangenen, der als schwerer Fall galt, war Zuchthaus. Bei der belgischen Zivilarbeiterin Rosalie M. wurde explizit berücksichtigt, dass die „Angeklagte Belgierin

ist“. Die nichtdeutsche Staatszugehörigkeit führte in diesem Fall zu einer milderen Bestrafung. Damit wird deutlich, dass die Nationalität der Angeklagten einen entscheidenden Einfluss auf die Strafhöhe hatte. Westeuropäische Frauen hatten mit weitaus geringeren Strafen zu rechnen als deutsche Frauen. Bestätigt wird dieser Befund durch den Fall der Elza V.¹⁰²⁷ Die belgische Zivilarbeiterin hat sich ebenfalls auf geschlechtliche Beziehungen zu einem französischen Kriegsgefangenen eingelassen und erwartete von ihm ein Kind. Wegen dieser Tat wurde sie am 21. Juli 1942 vom Amtsgericht Düsseldorf zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Straferschwerend wurde auch in diesem Fall erachtet, dass „sie sich nicht gescheut hat, als verheiratete Frau mit einem Kriegsgefangenen geschlechtlich zu verkehren und dass sie solches trotz strengsten Verbots, das ihr bekannt war, getan hat“. Der Ehebruch scheint somit unabhängig von der Nationalität strafverschärfend gewirkt haben. Treuebindungen im Kontext der Volksgemeinschaft zur Erhaltung der Moral an der Kriegs-, aber auch der Heimatfront sind aus nationalsozialistischer Ideologie heraus logische, wenn auch aus rechtsstaatlicher Perspektive pervertierte Schlussfolgerungen. Der Treuebruch belgischer Frauen kann sich aus dieser Argumentation heraus nicht negativ auf die Befindlichkeiten der Volksgemeinschaft ausgewirkt haben. Damit wird dieses Argument als rein geschlechtsspezifischer und nicht an nationalsozialistische Kontexte gebundener Strafverschärfungsgrund entlarvt. Dadurch wird neben die überrechtliche Kategorie der Nationalität auch die des Geschlechts gestellt, die von nationalsozialistischen Gerichten zu Unrecht in Urteile geflossen sind. Ein Gnadengesuch, den Elza V. gestellt hatte, wurde trotz guter Führung und Arbeitsleistung negativ beschieden, weil „keine besonderen Umstände“ vorlagen. Da sie bald niederkommen würde, wurde sie dennoch vorzeitig aus der Strafhaft entlassen und ihr wurde die restliche Strafe ausgesetzt.

Ein Argument, dass bei der Belgierin nicht ins Feld geführt werden konnte und was wohl zu der weitaus geringeren Strafhöhe führte, war die Rückwirkung der Verfehlung einer Deutschen – unabhängig von eventuell bestehenden Treuebindungen - auf die Volksgemeinschaft. Was im justiziellen Kontext stets als Ehrverlust und Vergehen gegen die deutsche Würde und den Stolz angeprangert wurde, wurde im polizeilichen internen Schreiben unverschleiert als Sorge vor den „Gefahren für den rassischen Bestand des deutschen Volkes“ bezeichnet. Himmler sah diese Gefahr explizit in der „Vermischung mit fremdem Blut, Unterwanderung usw.“.¹⁰²⁸ Dieses Argument bzw. dieser

¹⁰²⁷ LA NRW, Abt. R, Rep. 176 Nr. 848.

¹⁰²⁸ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

Strafverschärfungsgrund konnte bei westeuropäischen Angeklagten nicht ins Feld geführt werden. Primär nach den sicherheitspolitischen Gefahren vor Flucht-, Spionage- und Sabotage, die sich aus dem Kontakt westeuropäischer Zivilarbeiterinnen und Kriegsgefangenen ergeben konnte, richtete sich die Strafbemessung aus. So verurteilte das Amtsgericht Düsseldorf in einem weiteren Verfahren gegen die 21-jährige Belgierin Yvonne D. zu einer verhältnismäßig milden Strafe von vier Monaten Gefängnis, obwohl sie mit einem französischen Kriegsgefangenen eine länger andauernde intime Liebesbeziehung geführt hatte, bei der der Kriegsgefangene nachts aus dem Lager schlich und bei ihr nächtigte. Grund für die relativ geringe Strafe war, dass sie seine Fluchtpläne vereitelte, weil sie seine Zivilkleider zurückhielt.¹⁰²⁹ Damit wird deutlich, dass westeuropäische Frauen im Vergleich zu deutschen Frauen mildere Bestrafungen erfahren haben, weil bei ihnen vorrangig sicherheitspolitische Aspekte ins Gewicht fielen, wohingegen bei deutschen Frauen vor allem der Ehrverlust und der Verstoß gegen die nationale Würde zu einer massiven Strafverschärfung in Form von mehrjährigen Zuchthausstrafen führte. Nicht zuletzt wird die Rücksichtnahme auf außenpolitische Rückwirkung in das westeuropäische Heimatland sowie die Sorge um die das Nachlassen freiwilliger Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte mit in das milde Urteil eingeflossen sein.

Ein gegenteiliges Bild ergibt sich beim Blick auf die Bestrafungspraxis bei osteuropäischen Angeklagten. So verurteilte das Sondergericht Düsseldorf – und hier ändert sich bereits die gerichtliche Zuständigkeit von der ordentlichen zur Sondergerichtsbarkeit – die 23-jährige polnische Hilfsarbeiterin Maria B. wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen am 10. November 1942 zu zwei Jahren Straflager.¹⁰³⁰ Maria B. lernte im April 1942 den französischen Kriegsgefangenen bei der gemeinsamen Arbeit in der Fabrik kennen. Es entwickelte sich ein Liebesverhältnis zwischen den beiden, „das zum Geschlechtsverkehr und zu einer Bauchschwangerschaft führte“. Das Paar plante die gemeinsame Flucht, wurde bei diesem Vorhaben jedoch entdeckt. Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wurde die Verhandlung ohne beisitzende Richter geführt – eine weitere Ausprägung der sonderrechtlichen Behandlung von Osteuropäern. Sie wurde anders als die übrigen Angeklagten nicht nur wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ verurteilt, sondern wegen „fortgesetzten Verbrechens nach I. Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.

¹⁰²⁹ LA NRW, Abt. R, Rep. 88 Nr. 264.

¹⁰³⁰ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 286.

11.1939 und § 1 der Umgangsverordnung vom 11.5.1940. Der dazugehörige Passus aus der Polenstrafrechtsverordnung lautet:

Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.¹⁰³¹

Bei Strafverfahren gegen osteuropäische Angeklagte wurden grundsätzlich andere Standards zugrunde gelegt als bei deutschen und westeuropäischen Frauen. Osteuropäische Angeklagte, falls ihr angebliches Fehlverhalten überhaupt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen wurde, fielen einem Sonderrecht anheim. Aber auch in diesem Fall lässt die Gestapo von ihrer Alleinzuständigkeit bei der Bearbeitung von Verstößen osteuropäischer Zivilarbeiter nicht ab. Nach der Strafverbüßung, so die Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes, sollte die junge Frau an die Gestapo entlassen werden. Am 11. Oktober wurde Maria B. aus der Strafhäft entlassen und der Gestapo Darmstadt zugeführt. Damit hielt die Gestapo ihre Verantwortlichkeit in Bezug auf die ausländischen Zivilarbeiter trotz justizieller Bearbeitung des Falls aufrecht.

4.3.5.1.10 Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriegsverlauf – Milde statt Härte?

Anderas Heußler hat in seinem Aufsatz „Straftatbestand‘ Liebe. Verbotene Kontakte zwischen Münchnerinnen und ausländischen Kriegsgefangenen“ bereits darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung an Münchner Gerichten – sowohl den ordentlichen als auch den Sondergerichten – „über die Jahre nicht – wie zu erwarten und in anderen Strafrechtsbereichen auch geschehen – eine Verschärfung der Strafzumessung erfolgte“, sondern „im Gegenteil: Die von den Gerichten verhängten Strafen wurden beim Amtsgericht München mit zunehmender Kriegsdauer sukzessive abgeschwächt.“¹⁰³² Ähnliche Ergebnisse lassen sich auch für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf nachweisen. Damit nimmt das Delikt des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in der Rechtspraxis während des Krieges eine Sonderstellung ein. Während bei den meisten Delikten eine starke Tendenz zur verschärften Auslegung und Bestrafungspraxis festzustellen ist, verhängten die Gerichte bei intemem Verkehr mit Kriegsgefangenen mit zunehmendem Kriegsverlauf tendenziell gleichbleibende oder mildere Strafen. Die Gefängnisstrafen lagen durchschnittlich über die gesamte Kriegsdauer hinweg bei einer Dauer von zehn

¹⁰³¹ *Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten* vom 4. Dezember 1941, in: RGBl. I 1941, S. 759-761.

¹⁰³² Heußler, „Straftatbestand‘ Liebe, S. 336.

Monaten. Mit Blick auf die Urteilspraxis anderer Delikte würde man eine Verschärfung der Bestrafung erwarten, was für das Delikt des verbotenen Umgangs nicht bestätigt werden kann. In Bezug auf die Dauer der verhängten Zuchthausstrafen im Kriegsverlauf lässt sich sogar eine gegenteilige Tendenz feststellen. 1941 wurden Zuchthausstrafen mit einer durchschnittlichen Dauer von 16,8 Monaten verhängt, was vor allem auf die Unkenntnis des regulären, seitens der NS- und Justizführung geforderten Strafmaßes zurückgeht. 1942, in dem Jahr der meisten, nachvollziehbaren Zuchthausstrafen, stieg die durchschnittliche Dauer auf 24,5 Monate an – also einem Anstieg von 8 Monaten! Mit Blick auf die allgemeine Tendenz zur verschärften Urteilspraxis würde man einen weiteren Anstieg der Dauer von verhängten Zuchthausstrafen erwarten. Tatsächlich aber ging die durchschnittliche Dauer auf etwa 20 Monate in den Jahren 1943 und 1944 zurück. Zu erklären ist dieses Phänomen nicht zuletzt durch die persönlichen Führeranweisungen. Die Rücksichtnahme auf die Einstellung und die Befindlichkeit des betroffenen Frontsoldaten verweist auf die Front. Den Siegesbestrebungen wird gegenüber der regulären juristischen Gangart Vorrang eingeräumt. Die Arbeit der Gerichte wird so zunehmend von Faktoren überlagert, die die Kriegsziele nicht gefährden sollen wie außenpolitische Rücksichtnahme, um keinen weiteren Konfliktherd in den besetzten Gebieten zu provozieren oder die Stimmung in der deutschen Bevölkerung, um eine Wiederholung des November 1918 zu verhindern. Alles Übrige wird dem absoluten Siegeswillen untergeordnet, auch juristische Grundsätze.

4.3.5.2 Beurlaubte Kriegsgefangene – Unsicherheit in der strafrechtlichen und Staatspolizeilichen Vorgehensweise

4.3.5.2.1 Ableitung der Strafbarkeit geschlechtlichen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen auf Grundlage militärischer Befehle

Im Herbst 1941 wurde mit der „Auflockerung der Bewachung kriegsgefangener Franzosen“ eine Entwicklung eingeleitet, die eine zunehmende Bewegungsfreiheit der französischen Kriegsgefangenen herbeiführte. Hintergrund dieser Maßnahmen waren zum einen ökonomische Beweggründe durch die Entlastung des Wachpersonals einerseits und andererseits Überlegungen, die auf eine Steigerung der Arbeitsleistung der Gefangenen abzielten. Durch diese Maßnahmen sollte den „Franzosen gewisse Härten der Gefangenschaft“ erleichtert werden.¹⁰³³ Von der Auflockerung unberührt blieb unter anderem das

¹⁰³³ Schreiben des OKW 3. Oktober 1941, Betreff: „Auflockerung der Bewachung kr. gef. Franzosen“, in: BA, NS6 / 335.

Verbot des Betretens von „Bahnhöfen, Gastwirtschaft Vergnügungsstätten, Freisorgeschäften sowie Läden“, also Orten mit hoher Fluktuation der deutschen Bevölkerung.¹⁰³⁴ Schließlich beschloss „der Führer“ im Frühjahr 1943 „auf Vorschlag des GBA und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht [...], bis zu 250 000 französische Kriegsgefangene ein erleichtertes Statut“ als „Anerkennung der Mitwirkung der französischen Regierung an den deutschen Arbeitseinsatzaufgaben, durch die es im letzten Vierteljahr ermöglicht wurde, 250 000 französische Arbeitskräfte in deutschen Betrieben einzusetzen, - und in Anerkennung der zum großen Teil hervorragenden Leistungen der französischen Arbeitskräften in den deutschen Betrieben“ zu gestatten.¹⁰³⁵ Ebenso wie bei der Entscheidung für die Auflockerung der Bewachung der französischen und belgischen Kriegsgefangenen wurde auch bei den Maßnahmen vom Frühjahr 1943 – Beurlaubung eines großen Teil der Kriegsgefangenen – die Sorge vor dem Verkehr mit der deutschen Bevölkerung thematisiert. In einem Rundschreiben der Partei-Kanzlei vom 12. Oktober 1941 wurde klargestellt, dass alle Anweisungen bezüglich der Behandlung der Kriegsgefangenen vom OKW getroffen werden. Die Entscheider wurden zudem angewiesen mit den örtlichen Partei- und Polizeistellen zusammen zu arbeiten, wenn diese Bedenken hatten, dass „durch diese Maßnahme örtlich Schaden droht oder die Sicherheit von deutschen Gut und Blut nicht gewährleistet erscheint“.¹⁰³⁶ Aus diesem Grund wurde noch einmal bekräftigt, dass „ein Verkehr der kriegsgefangenen Franzosen mit der Zivilbevölkerung [...] nach wie vor verboten und zu verhindern“ ist, denn „alle Bestimmungen über das Verhalten der deutschen Bevölkerung bleiben in Kraft“.

Während bezüglich der Maßnahme vom Herbst bzw. Winter 1941 immer wieder betont wurde, dass die rechtliche Stellung der Kriegsgefangenen und bisherigen gesetzlich verankerten Umgangsverbote durch die „Auflockerung“ unberührt blieb, sind die Aussagen bezüglich der Geltung des gesetzlichen Umgangsverbots mit beurlaubten Kriegsgefangenen weitaus weniger deutlich. Die Bestimmungen besagten, dass die „Beurlaubten [...] für die Zeit ihrer Beurlaubung aus der Wehrmachtsgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt“ ausscheiden. Die Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis wurde dadurch bekräftigt, dass sie „Zivilkleidung“ tragen und „abwehrmäßig und sicherheitspolizeilich zivilen ausländischen Arbeitskräften“ gleichstehen und folglich auch von der

¹⁰³⁴ Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1942 betr. „Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen“, in: BA, R3901 / 20.173.

¹⁰³⁵ Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom April 1943 betr. „‘Erleichtertes Statut‘ für franz. Kriegsgefangene, in: BA, R3901 / 20465.

¹⁰³⁶ Rundschreiben der Partei-Kanzlei vom 12. Oktober 1941, in: BA, NS6 / 335.

„zuständigen Kreispolizeibehörden ausländerpolizeilich erfasst“ werden sollen. Es handelte sich bei dieser Maßnahme um eine „Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft auf Widerruf“, denn bei Verstößen gegen die Auflagen konnte die Beurlaubung widerrufen und die betreffende Person in den Kriegsgefangenenstatus rücküberführt werden. Dieser Fall wurde als gegeben angesehen, wenn beispielsweise die „Arbeitsleistung“ nicht zufriedenstellend war, „wenn der Beurlaubte gegenüber dem Deutschen Reich, insbesondere der Deutschen Wehrmacht eine feindliche Haltung zeigt[e], wenn sein Verhalten in der Öffentlichkeit zu Beanstandungen seitens der deutschen Bevölkerung führt[e], oder wenn dies von der Geheime Staatspolizei gewünscht“ wurde.¹⁰³⁷ In diesem Zusammenhang heißt es explizit: „Eine Belästigung der deutschen Zivilbevölkerung wird entsprechend den Tatumständen des Einzelfalls auch dann gegeben sein, wenn der Beurlaubte trotz des ihm bekannten Verbots, Verkehr mit deutschen Frauen pflegt.“¹⁰³⁸ Die mit der „Beurlaubung“ einhergehenden Bedingungen wurden den betreffenden Kriegsgefangenen „von den zuständigen Lager bekanntgegeben“ und ihre „Kenntnisnahme“ musste „von dem Beurlaubten schriftlich“ bestätigt werden.¹⁰³⁹ Die „Bescheinigung über die Beurlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft“, die jeder Kriegsgefangene vor seiner Beurlaubung durch Unterschrift bestätigen musste, bestimmte unter anderem, dass der beurlaubte Kriegsgefangene „bis zur endgültigen Entlassung Kriegsgefangener“ bleibt. Daneben wurde ihnen auferlegt, „sich jeder feindliche Haltung gegenüber dem Deutschen Reich und seiner Verbündeten, insbesondere gegen die Deutsche Wehrmacht zu enthalten“. Unter Punkt 5 hieß es schließlich: „Der Verkehr mit deutschen Frauen ist ihm verboten.“¹⁰⁴⁰ Damit waren beurlaubte Kriegsgefangene zwar zum einen in vielen Punkten wie Zivilisten zu behandeln, andererseits blieb ihre Kriegsgefangeneneigenschaft in essentiellen Punkten erhalten – vor allem im Hinblick auf Beziehungen zu deutschen Frauen. Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt 5 des militärischen Befehls wurde der betreffende Kriegsgefangene in die Kriegsgefangenschaft rücküberführt und wegen militärischen Ungehorsams vor ein Militärgericht gestellt.

Wenn auch seitens des OKW die Strafbarkeitsfrage bezüglich der beurlaubten Kriegsgefangenen geklärt schien, herrschte in Bezug auf die Strafbarkeit der deutschen Beteiligten bei Umgangsdelikten Unklarheit. Wie groß die Unsicherheit bei sämtlichen Beteiligten –

¹⁰³⁷ Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom April 1943 betr. „‘Erleichtertes Statut‘ für franz. Kriegsgefangene, in: BA, R3901 / 20465.

¹⁰³⁸ Ebd.

¹⁰³⁹ Ebd.

¹⁰⁴⁰ Muster „Bescheinigung über die Beurlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft“, in: BA, NS6 / 341.

sowohl bei den Akteuren als auch bei den Verfolgten – in Bezug auf die Strafbarkeit und Zuständigkeit des Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen war, wird deutlich mit Blick auf die Praxis. Zu der ohnehin schon bestehenden Vielzahl möglicher Konstellationen und Handhabungen von Umgangsdelikten, deren Zuständigkeit und Zugriffsberechtigung und -beschränkung je nach völkerrechtlichem Status des Ausländers – Kriegsgefangener oder ausländischer Zivilarbeiter – der Herkunft des „Fremdarbeiters“ – Angehörige verbündeter und befreundeter oder feindlicher Nationen – und zwischen strafrechtlichen und staatspolizeilicher Verfolgung variierte und selbst eine strafrechtliche Zuständigkeit keinen Schutz vor zusätzlichen staatspolizeilichen Maßnahmen bedeutete, führte die Beurlaubung eines großen Teils der Kriegsgefangenen zu neuen Unsicherheiten in Bezug auf die Handhabung von Umgangsdelikten.

Ein Fall, bei dem gleich drei deutsche Frauen betroffen waren, veranschaulicht im Ansatz die Problematik, die mit dem „erleichterten Status“ der Kriegsgefangenen einherging.¹⁰⁴¹ Aufgrund einer anonymen Denunziation wurden im Februar 1944 gleich drei deutsche Frauen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen festgenommen. Besonderheit dieser Fälle war weniger die vom Ermittlungsbeamten in seinem Vernehmungsbericht konstatierte Erregung der „Bevölkerung [...] über das schamlose Verhalten“ der Beschuldigten, die seiner Auffassung nach eine „strenge Bestrafung“ erfordert, da die Beschuldigten „durch ihr Verhalten als deutsche Frau[en] ein unwürdiges Benehmen an den Tag gelegt und Gesetz und Moral unberücksichtigt gelassen“ hatten, als vielmehr der Umstand, dass alle drei die intime Beziehung zu den Kriegsgefangenen erst infolge der Beurlaubung aufgenommen hatten. Die Verfahrensweise gegen die französischen, beurlaubten Kriegsgefangenen war eindeutig: Die drei Männer wurden von der Gestapo festgenommen und dem Militär-Stammlager Krefeld-Fichtenhain überstellt. Da sie in Kenntnis des Verbots durch Unterschriftenleistung gehandelt hatten, wurde ihr Anspruch auf ein „erleichtertes Statut“ als verwirkt angesehen, sodass ihre Rücküberstellung in das Kriegsgefangenenverhältnis eingeleitet wurde. Der Verstoß gegen den Befehl vom 10. Januar 1940, der es Kriegsgefangenen „strengstens“ untersagte, sich „unbefugt deutschen Frauen oder Mädchen zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten“, hatte die Einleitung eines Gerichtsverfahrens vor einem Militärgericht wegen militärischen Ungehorsams im Sinne des § 92 MStGB. zur Folge.¹⁰⁴² Alle drei Männer wurden „wegen erschwerten

¹⁰⁴¹ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 276 u. 269.

¹⁰⁴² In einem Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. Juni 1941, in: BA, NS6 / 334.

militärischen Ungehorsams zu [je] drei Jahren Gefängnis verurteilt“. Für das Urteil war entscheidend, dass den Angeklagten „bekannt war, dass es ihnen auch nach ihrer Beurlaubung verboten ist, mit deutschen Frauen oder Mädchen Umgang zu haben“ und dadurch wissentlich „gegen das ihnen bekannte Verbot vom 10.1.1940, wonach es ihnen verboten ist, mit deutschen Frauen oder Mädchen in Verkehr zu treten oder sich ihnen unbefugt zu nähern“, verstoßen haben. Hierdurch haben sie, so die Ausführungen der Richter, „die Würde des deutschen Volkes verletzt und dadurch einen erheblichen Nachteil herbeigeführt“. Für die Strafzumessung war entscheidend, dass es sich aufgrund des geschlechtlichen Umgangs um einen schweren Fall handelte. Unerheblich war hingegen, ob sich der intime Verkehr vor oder während der Beurlaubung stattgefunden hat: „Bei der Strafzumessung wurde sämtlichen drei Angeklagten berücksichtigt, dass sie *nach* [Hervorhebung der Autorin] ihrer Beurlaubung die verbotenen Beziehungen so weit getrieben haben, dass es zum Geschlechtsverkehr kam.“ Die Höhe der Strafe entsprach der durchschnittlichen Strafe für geschlechtlichen Umgang mit deutschen Frauen für Kriegsgefangene ohne erleichtertes Statut.¹⁰⁴³ Damit wird deutlich, dass solange die beurlaubten Kriegsgefangenen in Kenntnis des Verbots gehandelt haben, es unerheblich war, ob der Umgang vor oder während des erleichterten Statuts stattgefunden hat.

Damit erweist sich die militärgerichtliche Strafverfolgung von Umgangsdelikten von Kriegsgefangenen unter dem Vorzeichen des erleichterten Statuts als konsistent und eindeutig. Hingegen war in Bezug auf die beteiligte deutsche Frau „die Strafbarkeit des geschlechtlichen Umgangs mit einem beurlaubten, noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen“ längst nicht so eindeutig. Im Juni 1944 wurde ein solcher rechtlicher Zweifelsfall zum Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts.¹⁰⁴⁴ Ähnlich wie in dem vorliegenden Fall beschränkte sich der Umgang der Angeklagten „Frau Th. Gr.“ mit dem Kriegsgefangenen in der Zeit vor seiner Beurlaubung auf geselligen Verkehr. Erst nach der

¹⁰⁴³ Das Gericht erkannte bei allen drei Angeklagten auf das gleiche Strafmaß, obwohl die Voraussetzungen und Tatumstände voneinander abwichen. Während der Angeklagte Robert D. die ledige Elisabeth V. erst einen Monat nach seiner Beurlaubung kennenlernte, bestanden in den beiden anderen Fällen die Beziehungen bereits zum Zeitpunkt der Kriegsgefangenschaft. Der geschlechtliche Umgang beschränkte sich bei allen drei Angeklagten jedoch auf die Zeit nach der Beurlaubung. Zudem handelte es sich bei den Angeklagten Henri M. und August B. um Elsässer, die die Absicht hatten, „sich neutralisieren“ zu lassen, weil sie eine Heirat mit den deutschen Frauen anstrebten. „Ein entsprechendes Gesuch an den Botschafter“ wurde „jedoch abschlägig beschieden“. Damit wird deutlich, dass weder die deutschfreundliche Haltung und aufrichtigen Heiratsabsichten noch der Umstand, dass der Beziehung des Angeklagten Robert D. mit Elisabeth V. nur halb so lange bestand hatte wie in den beiden anderen Fällen einen signifikanten Einfluss auf das Strafmaß hatte. Damit erweist sich die Kenntnis von der Verbotswidrigkeit ihrer Handlungen sowie dem Umstand, dass der Umgang in einem intimen Verhältnis bestand, als einzige, das Strafmaß signifikant beeinflussende Faktoren.

¹⁰⁴⁴ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 78, S. 21-24.

Beurlaubung des Kriegsgefangenen am 22. August 1943 kam es nachweislich in zwei Fällen zum geschlechtlichen Umgang. Das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26. Januar 1944 selbst wird nicht ausgeführt. Es ist jedoch anzunehmen, dass gegen die Angeklagte keine Zuchthausstrafe ausgesprochen wurde, da das Reichsgericht gegen Ende seiner Ausführung hervorhob, dass „das Landgericht wegen der Besonderheit des Falles trotz der Feststellung geschlechtlichen Verkehrs von der Annahme eines schweren Falls abgesehen hat“. Da nach gängiger Rechtsprechung die Gerichte in schweren Fällen in der Regel auf eine Zuchthausstrafe erkannten, ist davon auszugehen, dass gegen die Angeklagte eine Gefängnisstrafe ausgesprochen wurde, die vom Standpunkt des Reichsgerichts „nicht zu beanstanden“ war. Dennoch gab das Reichsgericht der Revision der Angeklagten statt. Das Urteil wurde aufgehoben und „die Sache wurde zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen“. In Bezug auf die Sachbeschwerde wurde zunächst einmal betont, dass der Umgang im Vorfeld der Beurlaubung, auch wenn dieser lediglich in einem geselligen Verkehr bestand, dennoch strafbar war und daher in diesem Fall kein „Rechtsirrtum“ vorliegt. Denn „auch das Grüßen, insbesondere in Verbindung mit dem Zulachen, ist entgegen den Ausführungen der Revision durch den § 1 der VO vom 11. Mai 1940 untersagt“. Bezüglich der Strafbarkeit eines Verkehrs mit beurlaubten Kriegsgefangenen hingegen kam es zu divergierenden Auffassungen. Das Landgericht Mannheim vertrat den Standpunkt, dass „auch in das Zivilarbeitsverhältnis beurlaubte Kriegsgefangene [...] Kriegsgefangene im Sinne des § 4 der VO vom 25. November 1939“ blieben. Folglich wäre ein Umgang mit beurlaubten Kriegsgefangenen strafbar. Gegenteiliger Auffassung war die Revision: Durch die Beurlaubung würde die Kriegsgefangenen in einen zivilen Status überführt werden und wären somit keine „Gefangenen“ mehr. Da der Umgang mit Zivilarbeitern nicht Gegenstand von Strafbestimmungen war, konnte dieser auch nicht strafbar sein.

Das Reichsgericht behielt sich eine endgültige Entscheidung über die Streitfrage, welchen völkerrechtlichen Status beurlaubte Kriegsgefangene „grundsätzlich“ innehaben, vor: „Es kann dahinstehen, welche der beiden Meinungen etwa grundsätzlich als richtig anzuerkennen ist.“ In Bezug auf die Strafbarkeit des geschlechtlichen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen findet das Reichsgericht hingegen weitaus deutlichere Worte:

Für den vorliegenden Fall ist der Ansicht des Landgerichts insoweit beizutreten, als es sich um *geschlechtliche* Beziehungen zwischen einem beurlaubten französischen Kriegsgefangenen und einer deutschen Frau handelt. Insoweit besteht der Befehl über das Verbot des Umgangs mit deutschen Frauen auch für die aus der Kriegsgefangenschaft beurlaubten Franzosen weiter; die Rechtswirkung der Kriegsgefangenschaft bleibt also jedenfalls in dieser beschränkten Hinsicht aufrechterhalten. Daher bleiben

insoweit auch die Pflicht des Beurlaubten zum Gehorsam, seine Unterwerfung unter § 92 MStGB und die Zuständigkeit der Wehrmachtsgерichte für die Untersuchung und Aburteilung dieser Straftat durch die Beurlaubung unberührt. Entsprechend ist gegen die beteiligte deutsche Frau der § 4 der VO vom 25. November 1939 mit der Einschränkung weiterhin anwendbar, dass *geschlechtliche* Beziehungen zwischen ihr und dem beurlaubten Franzosen in Frage stehen. Voraussetzung für eine Verurteilung ist jedoch die Kenntnis der Beschuldigten, dass es sich um einen nur beurlaubten Kriegsgefangenen, nicht um einen aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Zivilarbeiter handelt. Insoweit würde auch der bedingte Vorsatz genügen.¹⁰⁴⁵

Dem Reichsgericht zufolge, blieb die Kriegsgefangeneneigenschaft der beurlaubten Kriegsgefangenen aufgrund des militärischen Befehls, der es ihnen verbot, mit deutschen Frauen in Verkehr zu treten, und den sie auch unterschriftlich bestätigen mussten, bei ihrer Beurlaubung, „insofern“ bestehen – auch wenn sie in vielen anderen Punkten wie Zivilarbeiter behandelt werden – als es den „geschlechtlichen“ Umgang mit deutschen Frauen betraf. Die Kriegsgefangenschaft blieb in dem Punkt des geschlechtlichen Verkehrs mit deutschen Frauen von der Beurlaubung unberührt. Damit blieben – abgeleitet von dem militärischen Befehl – die beurlaubten Kriegsgefangenen in Bezug auf den geschlechtlichen Umgang mit deutschen Frauen immer noch Kriegsgefangene und das – dem Reichsgericht zufolge – auch im Sinne des § 4 der Verordnung vom 25. November 1939. Damit war die deutsche Frau wegen geschlechtlichen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen strafbar.

Offen hingegen ließ das Reichsgericht die Frage, ob ein Verkehr mit beurlaubten Kriegsgefangenen, der nicht im geschlechtlichen Umgang bestand wie beispielsweise private Gespräche oder Zuwendungen, ebenfalls strafbar war. Da das Reichsgericht die Strafbarkeit der deutschen Frau wegen geschlechtlichen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen von dem militärischen Befehl ableitet, könnte der Blick auf den Befehl Klarheit auch über die Reichweite des Umgangsverbots mit beurlaubten Kriegsgefangenen bringen. Der militärische Befehl vom 10. Januar 1940 lautet: „Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verbindung zu treten.“¹⁰⁴⁶ In dem Schreiben des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bezüglich des „erleichterten Statuts für französische Kriegsgefangene“ hieß es unter Punkt 11 ähnlich vage: „Der Verkehr von beurlaubten Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen bleibt verboten.“¹⁰⁴⁷ Damit blieb offen, ob sich die

¹⁰⁴⁵ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 78, S. 21-24.

¹⁰⁴⁶ Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 26. Juni 1941, in: BA, NS6 / 334.

¹⁰⁴⁷ Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom April 1943 betr. „‘Erleichtertes Statut‘ für franz. Kriegsgefangene, in: BA, R3901 / 20465.

Strafbarkeit ausschließlich auf den *intimen* „Verkehr“ beschränkte oder auch anderen Formen der Umgangsübertretung beinhaltet hatte.

Wie von dem Reichsgericht hervorgehoben wurde, war zentrale „Voraussetzung für eine Verurteilung [...] jedoch die Kenntnis der Beschuldigten, dass es sich um einen nur beurlaubten Kriegsgefangenen, nicht um einen aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Zivilarbeiter“ handelte. Da die Beschuldigte Ilse L. aus dem eingangsgenannten Fall dem Gericht glaubhaft machen konnte, dass sie angenommen hatte, dass es sich bei dem Franzosen um einen entlassenen Kriegsgefangenen gehandelt hatte, konnte eine Verurteilung wegen denjenigen Handlungen, die nach der Überführung des Kriegsgefangenen stattgefunden haben, nicht erfolgen. Noch in der Anklageschrift vom 20. März 1944 hieß es: „Sie hat mit dem französischen Kriegsgefangenen August B. persönliche Beziehungen unterhalten, mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht und nach seiner am 15.9.1943 erfolgten Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft mit ihm auch wiederholt geschlechtlich verkehrt.“ Diesen Vorwürfen begegnete die Frau mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des Landgerichts am 1. April 1944, in dem sie darum bat, „bei der Beurteilung“ ihres „Verhaltens“ zu berücksichtigen, dass es ihr „vollkommen unbekannt war, dass der Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern verboten“ war. Ihre Einlassungen, die später Gegenstand der Urteilsbegründung wurden, lauteten wie folgt:

Unter Bezugnahme auf die mir zugestellte Anklageschrift möchte ich bemerken, dass mein Verhältnis mit B. erst dann begann, als selbiger aus der Kriegsgefangenschaft entlassen war und als Zivilarbeiter in einem hiesigen Werk seine Arbeit verrichtete. Aus diesem Grunde sah ich in einem Umgang mit B. kein verbotswidriges Verhalten meinerseits. Außerdem bestand mein Verhältnis zu B. nur unter der Voraussetzung der gegenseitigen Eheschließung nach dem Kriege. B. versprach mit des Öfteren die Ehe und ich hatte keine Veranlassung diesem Versprechen keinen Glauben zu schenken [...]. Ich war auch aus dem Grunde der Überzeugung, keine gesetzwidrige Handlung schon deshalb nicht begehen zu können, weil auch andere deutsche Mädchen Verkehr mit französischen Zivilarbeitern unterhielten und ich wie auch alle anderen, niemals auf etwaige Gesetzwidrigkeiten des Handelns aufmerksam gemacht wurde. Der Gedanke, mit einem Verhalten hier gegen bestehende Gesetze verstoßen zu können, kam mir deshalb auch gar nicht [...]. Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass mein Verhältnis mit B. erst nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft herrührt.¹⁰⁴⁸

Aus ihren Einlassungen geht deutlich hervor, dass sie angenommen hatte, dass August B. im September 1943 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und nicht, wie tatsächlich geschehen, lediglich beurlaubt wurde. Das Gericht schenkte ihren Ausführungen Glauben. Am 25. April 1944 wurde Ilse L. wegen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen vor seiner Beurlaubung am 15. September 1944 zu einer dreiwöchigen Gefängnisstrafe

¹⁰⁴⁸ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 268 u. Rep. 176 Nr. 705, Rep. 114 Nr. 276 u. 269

verurteilt. Da die Angeklagte Ilse L. angenommen hatte, dass es sich um einen Zivilarbeiter handelte, konnte sie wegen des zweimaligen geschlechtlichen Umgangs mit dem beurlaubten Kriegsgefangenen nicht verurteilt werden. Einzig ihr Umgang mit August B. vor dem Zeitpunkt seiner Beurlaubung konnte vom Gericht berücksichtigt werden. Da es im Vorfeld der Beurlaubung lediglich zu einem Kuss gekommen ist, fiel die Strafe verhältnismäßig gering aus.

Die justiziell akzeptierte Schutzbehauptung hatte für die Gestapo jedoch keine Bedeutung. In ihren Augen musste eine Bestrafung auch für den intimen Umgang erfolgen. Dies galt nicht nur für Ilse L., sondern auch für ihre Mitangeklagte Elisabeth V. Diese lernte den französischen Kriegsgefangenen Robert D. erst nach seiner Beurlaubung kennen. Es entwickelte sich eine Liebesbeziehung, infolge derer es auch zum geschlechtlichen Umgang kam. Da die Beschuldigte dem Gestapobeamten gegenüber glaubhaft machen konnte, dass sie angenommen hatte, dass es sich bei Robert D. um einen entlassenen und nicht beurlaubten Kriegsgefangenen gehandelt hatte, konnte eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde nicht erfolgen. Weil eine gerichtliche Bestrafung nicht erfolgen konnte, wurde sie wegen geschlechtlichem Umgang mit einem beurlaubten Kriegsgefangenen für 21 Tage in Schutzhaft genommen. Nach der Entlassung aus derselben wurde sie staatspolizeilich gewarnt und ihr wurden für den Wiederholungsfall schärfste Maßnahmen angedroht.

Beide Frauen – Ilse L. und Elisabeth V. – wurden für drei Wochen in Schutzhaft genommen. Ilse L. wurde von einem Gericht wegen eines Kusses zu einer dreiwöchigen Gefängnisstrafe verurteilt, obwohl sie freimütig zugab, dass es auch zum geschlechtlichen Umgang gekommen ist. Dieser konnte strafrechtlich jedoch nicht berücksichtigt werden, da sie in Unkenntnis seines erleichterten Statuts gehandelt hatte. Elisabeth V. konnte wegen ihres geschlechtlichen Umgangs mit einem beurlaubten Kriegsgefangenen strafrechtlich nicht verfolgt werden, weil sie bei ihrem Kennenlernen davon ausgegangen war, dass es sich bei Robert D. um einen französischen Zivilarbeiter gehandelt hatte – folglich also ebenfalls in Unkenntnis gehandelt hatte. Weil seine strafrechtliche Bestrafung nicht erfolgen konnte, wurde sie für drei Wochen in Schutzhaft genommen. Dieses Vorgehen entlarvt das gerichtliche Strafverfahren als Farce und als verlängerten Arm der Gestapo. In Fällen, in denen eine strafrechtliche Bestrafung nicht erfolgen konnte, sprach die Gestapo entsprechend dem Handlungsrahmen, der ihr aufgrund der rassischen und realpolitischen Zugehörigkeit des betreffenden Partners zur Verfügung stehenden Strafrahmens, eigene Strafen aus. War eine Strafe aufgrund der Gruppenzugehörigkeit des Partners

möglich, erfolgte eine Bestrafung der Frau in jedem Fall. Dabei hatte die Bestrafung durch Gerichte den Vorrang, weil dadurch einerseits der Schein der Legalität aufrechterhalten werden konnte und gegen die deutsche Bevölkerung mit vordergründig legalen Mittel eingeschritten werden konnte. Und zum anderen, weil der Strafraum der Gerichte unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit des Partners vergleichsweise harte Strafen beinhaltete. Während der Gestapo im Hinblick auf den geschlechtlichen Umgang mit Angehörigen der Gruppen A bis C bei der Bestrafung beider Beteiligten aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme weitgehend die Hände gebunden waren, konnten Gerichte in solchen Fällen – wenn es sich bei dem Partner um einen Kriegsgefangenen gehandelt hatte, mehrjährige Zuchthausstrafen gegen die deutsche Frau aussprechen. Zudem war die Bestrafung der Kriegsgefangenen durch Militärgericht ebenfalls sichergestellt. Handelte es sich bei dem betroffenen Partner um einen Angehörigen der Gruppe D verfügte die Gestapo über einen weiten Strafraum – sowohl gegen den ausländischen Partner als auch gegen die deutsche Frau oder den deutschen Mann.

Das Verfahren gegen die dritte beschuldigte Frau, Hilde D., ist nicht nur aufschlussreich in Bezug auf die Rechtspraxis in Fällen des verbotenen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen, sondern gibt auch Einblicke in die Verfahrensweise von Gestapo und Staatsanwaltschaft im letzten Kriegsjahr, die zahlreiche Rechtsbrüche beinhalteten, und soll deshalb ausführlich geschildert werden.

Noch bevor das Gerichtsverfahren gegen Hilde D. stattgefunden hat, machte sich die Frau erneut wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen schuldig. Weil der Amtsrichter bei ihrer Vorführung am 7. März keinen Haftbefehl erließ, befand sie sich in der Zwischenzeit auf freiem Fuß. In dieser Zeit besuchte sie den französischen Kriegsgefangenen, Henry M., der nach seiner Festnahme im Februar wieder in die Kriegsgefangenschaft rücküberführt wurde, mehrmals im Lager. Am 17. Mai 1944 wohnte sie mit den beiden anderen Frauen Ilse L. und Elisabeth V. der Verhandlung gegen die drei Franzosen vor dem Militärgericht bei. Durch Absprache mit dem Wachpersonal war es den drei Frauen möglich in dem gleichen Zugabteil wie die Kriegsgefangenen zu reisen. Trotz Anwesenheit des Wachpersonal kam es zwischen den deutschen Frauen und den Kriegsgefangenen zum Austausch von Briefen und Zärtlichkeiten. Auch in der Folgezeit stand Hilde D. in brieflichen Kontakt zu Henri M. und vermittelte den Briefverkehr zwischen den anderen deutschen Frauen und ihren französischen Partnern. Es war Hilde D. sogar möglich „durch Vermittlung eines Unteroffiziers des Stammlagers sich mit [dem Kriegsgefangenen Henri] M. in dem Zimmer des Unteroffiziers im Lager“ zu treffen. Dabei ist es sogar

zum „Geschlechtsverkehr“ gekommen. Der Ermittlungsbeamte bewertet das Verhalten der drei Frauen als besonders „verwerflich, weil sie schon einmal einschlägig in Erscheinung getreten waren und ihnen schärfste Maßnahmen angedroht wurden“. Zudem sei die „Bevölkerung [...] über das ehrlose Verhalten der Frauen sehr empört“ gewesen. Aus diesem Grund empfahl er eine „hohe Strafe sowie die Veröffentlichung des Urteils in der Tagespresse“. Entgegen dieser Forderungen wurde Elisabeth V. am 19. September 1944 zu einer einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, die durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt galt. Ob auch ein weiteres Strafverfahren gegen Ilse L. eingeleitet wurde, ist nicht überliefert.

Gegen die Mitangeklagte Hilda D. wurde am 27. Juli 1944 Haftbefehl erlassen. Das Gerichtsverfahren gegen Hilde D. fand erst im Februar 1945 statt. In der Zwischenzeit befand sie sich in Untersuchungshaft, ohne dass ihre Angehörigen über ihren Aufenthaltsort informiert wurden. Aus Sorge um Hilde D. wandten sich die Verwandten der Beschuldigten an verschiedene Instanzen, um ihren Aufenthaltsort zu lokalisieren. Am 12. November 1944 wandte sich die 75-jährige Großmutter der Beschuldigten hilfesuchend an den Staatsanwalt:

Ich habe die Hilde stets gebeten, doch wenigstens ein Lebenszeichen zu geben, damit ich nur etwa beruhigt bin. Ich bin 75 Jahre alt. Nun werden Sie verstehen, Herr Staatsanwalt, mit mir fühlen, dass ich Tag und Nacht keine Ruhe mehr finden kann, wenn ich nicht weiß, wo sich das Mädchen befindet. Bitte wollen sie doch so liebenswürdig sein und veranlassen, dass ich Nachricht erhalte, wo sich Hilde befindet.

Anfang Dezember richtete auch ihre Mutter ein Schreiben an den Staatsanwalt, aus dem die Sorge um ihre Tochter deutlich zutage trat:

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt, da ich am 11. November ein Schreiben an Sie geschrieben habe, und bis heute keine Antwort erhalten habe. Bitte geben Sie uns Bescheid, wo Hilde D. sich befindet oder ist unsere Hilde tot? Meine Mutter liegt schwer krank um die Sorgen, ob wir Hilde noch mal wiedersehen.

Schließlich richtete der Gausachbearbeiter für Gnadensachen der NSDAP am 9. Dezember 1944 an den Staatsanwalt ein Schreiben mit der Bitte, die Familie der Hilde D über ihren Aufenthaltsort zu informieren:

Ihre Pflegemutter, Frau B. in Ratingen, hat sich nach hier gewandt, mit der Bitte, ihr bei der Ermittlung des jetzigen Aufenthaltes der Genannten behilflich zu sein. Sie gibt an, dass sie sich bereits mehrfach an die Geheime Staatspolizei und an die Staatsanwaltschaft dieserhalb gewandt habe, ohne jedoch bisher eine Auskunft erhalten zu haben.

Nach dieser Aufforderung informierte der Staatsanwalt schließlich die Angehörigen der Hilde D. über ihren Aufenthaltsort.

Im November 1944 wurde der Haftbefehl gegen Hilde aufgehoben. Dennoch wurde die Beschuldigte weiter in Haft belassen. Selbst als ihr im Januar 1945 Haftunfähigkeit aufgrund Krankheit durch den Amtsarzt bescheinigt wurde, blieb sie in Polizeigewahrsam. Auch eine Reaktion auf das Schreiben des Rechtverteidigers der Hilde D., worin der Staatsanwaltschaft die Missstände vorgeworfen wurden, ist nicht überliefert.

Schließlich erging am 9. Februar 1945 das Urteil gegen die 24-Jährige. Sie wurde zu einer Gesamtgefängnisstrafe von zehn Monaten verurteilt. Das Gericht beschränkte sich in der Urteilsbegründung darauf, die Übertretung des Umgangsverbots vor der Rücküberführung des beurlaubten Kriegsgefangenen in die Kriegsgefangenschaft zu thematisieren. Den Umgang nach der Beurlaubung sowie die Strafbarkeit des Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen ließ der Richter dabei unberührt. Er beschränkte seine Ausführungen in diesem Zusammenhang auf die Feststellung, dass die „Angeklagte [...] in der Hauptverhandlung vom heutigen Tage [...] wegen verbotenen Umgangs mit den französischen Kriegsgefangenen M. zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden“ ist. Wenn sie in Kenntnis seines erleichterten Status gehandelt hatte, konnte sie auch wegen des geschlechtlichen Umgangs verurteilt werden. Da GV-Delikte als schwere Strafen galten, wurde in der Regel auf Zuchthaus erkannt. Nicht im vorliegenden Fall. Das Gericht unterließ es sowohl den Sachverhalt zu erörtern noch die sechsmonatige Gefängnisstrafe zu begründen.

Im Wesentlichen beschränkte sich die Urteilsbegründung darauf, den Sachverhalt des Umgangs mit dem Kriegsgefangenen vor seiner Rücküberführung in die Kriegsgefangenschaft zu erläutern. Ihre vor dem Ermittlungsbeamten der Gestapo gemachte Aussage, wonach es auch zum geschlechtlichen Umgang gekommen sei, widerrief Hilde D. bei Eröffnung des Haftbefehls. Den geschlechtlichen Umgang habe sie nur deshalb angegeben, weil sie in ihrer staatspolizeilichen Vernehmung „so gequält“ wurde. Ohne auf den Widerruf der Angeklagten einzugehen, stellt der Richter fest: „In dieser Zeit kam es zwischen beiden zum Geschlechtsverkehr.“ Damit wäre nach gängiger Rechtsprechung auf eine Zuchthausstrafe zu erkennen.

Obwohl das Gericht betonte, dass ihr Verhalten „als deutsche Frau“ wegen ihrer „Hartnäckigkeit“ und weil sie trotz der „Verwarnungen durch die laufenden Verfahren nicht vor der Ausrechterhaltung ihrer Beziehungen“ zurückschrak, fiel das Urteil vergleichsweise mild aus. Nach gängiger Rechtsprechung wäre vor allem vor dem Hintergrund einer Wiederholungstat eine harte Bestrafung ausgesprochen worden. Ebenfalls für eine hohe Strafe sprach sich der Ermittlungsbeamte aus. Auch die Milderungsgründe, die das

Gericht zur Begründung ihres milden Urteils anführte, wie die Jugendlichkeit führten nach gängiger Rechtsprechung vor dem Hintergrund einer Wiederholungstat nicht zu einem derart milden Urteil. Aus diesem Grund erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass das Urteil im Vorausgriff auf das baldige Kriegsende milde ausfiel.

Das Verfahren gegen die drei Frauen zeigt, dass zentrale Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung wegen geschlechtlichen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen „die Kenntnis der Beschuldigten [war], dass es sich um einen nur beurlaubten Kriegsgefangenen, nicht um einen aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Zivilarbeiter“ handelte. Nur wenn die beschuldigte Frau sich in Kenntnis des erleichterten Statuts auf intime Beziehungen mit dem Kriegsgefangenen eingelassen hatte, konnte eine Verurteilung wegen § 4 der VO vom 25. November 1939 erfolgen. Konnte die beschuldigte Frau hingegen dem Gericht gegenüber glaubhaft machen, dass sie davon ausgegangen sei, dass es sich um einen französischen Zivilarbeiter gehandelt hatte, konnte sie für diese Tat strafrechtlich nicht belangt werden, so auch im Fall der Ilse L. und Elisabeth V. geschehen. Eine Auflage für die Beurlaubung war das Tragen eines Abzeichens, das „sie als beurlaubte Kriegsgefangene kenntlich“ machte. Auch wenn bestimmt wurde, dass die „Unterlassung des Tragens dieses Abzeichens [...] Aufhebung der Beurlaubung und Rückführung in die Kriegsgefangenschaft zur Folge haben“ konnte¹⁰⁴⁹, bleibt fraglich, ob sich die beurlaubten Kriegsgefangenen an die Anordnung tatsächlich gehalten haben. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, dass das Auftreten in Zivilkleidung ohne Kenntlichmachung sowie die größere Bewegungsfreiheit bei den Frauen zu der Annahme führte, dass es sich um einen Zivilarbeiter und nicht um beurlaubte französische Kriegsgefangene gehandelt hatte.

Dass aber gerade aufseiten der polizeilichen Verfolgungsinstanzen Unsicherheiten in Bezug auf die Handhabung derartiger Fälle bestand, zeigt der Fall einer 35-jährigen Soldatenfrau eindrucklich, die sich mit einem beurlaubten Kriegsgefangenen auf eine Liebesbeziehung eingelassen hatte.¹⁰⁵⁰ In der Folge initiierte die staatspolizeiliche Außenstelle Maßnahmen, die aufgrund von Anweisungen der Staatspolizei-leit-stelle in Düsseldorf wieder zurückgenommen werden mussten. Anfang 1944 wurde die Beschuldigte wegen verbotenen Umgangs mit einem beurlaubten Kriegsgefangenen festgenommen. Zuständig war die Gestapo Außenstelle Wuppertal, die am 17. Januar 1944 die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf darüber informierte, dass der „Originalvorgang“ an das Amtsgericht

¹⁰⁴⁹ Rundschreiben der Parteikanzlei Nr. 73 (1943): „Beurlaubung französischer Kriegsgefangener“, in: BA, NS6 / 341.

¹⁰⁵⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 30522.

Remscheid abgegeben wurde. Gegen beide wurde Haftbefehl erlassen. Zudem wurde an das Stalag Krefeld-Fichtenhain eine „Durchschrift des Ermittlungsverfahrens“ zur Veranlassung der Rücküberführung in das Kriegsgefangenenverhältnis übermittelt. Entgegen dieser Verfahrensweise ordnete die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an, von einer „Abgabe des Vorgangs an die Strafverfolgungsbehörde“ abzusehen mit der Begründung, dass „es sich bei dem Franzosen um einen in das zivile Arbeitsverhältnis überführten französischen Kriegsgefangenen“ gehandelt hatte und „in solchen Fällen bisher eine Bestrafung noch nicht erfolgt ist“. Die Stapoleitstelle wies die zuständige Außenstelle in Wuppertal stattdessen an, die Beschuldigte „für die Dauer von 21 Tagen in Schutzhaft zu nehmen“ und sie bei ihrer „Entlassung [...] staatspolizeilich zu warnen und ihr schärfste Maßnahmen im Wiederholungsfalle“ anzudrohen. Der beurlaubte Kriegsgefangene sollte, wie bereits von der Außenstelle in Wuppertal veranlasst, dem Stammlager überstellt werden. Die Anweisungen der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf offenbarten die Unsicherheit zentraler Verfolgungsinstanzen in Bezug auf die Handhabung von Umgangsdelikten mit beurlaubten Kriegsgefangenen. Eine strafrechtliche Verurteilung der beteiligten deutschen Frau bei geschlechtlichem Umgang mit einem beurlaubten französischen Kriegsgefangenen war ebenfalls statthaft, insofern sie in Kenntnis seines völkerrechtlichen Status gehandelt hatte. Die Staatspolizeileitstelle unterließ es, offensichtlich aus Unkenntnis, die Frage, ob sie in Kenntnis seines erleichterten Status gehandelt hatte, ermitteln zu lassen. Tatsächlich gab die Beschuldigte in ihrer ersten Vernehmung an, dass ihr im Vorfeld ihres Umgangs „bekannt“ war, dass es sich bei dem Franzosen um einen beurlaubten Kriegsgefangenen handelte. Damit hätte sie wegen § 4 der VO vom 25. November 1939 strafrechtlich belangt werden können. Da die intime Liebesbeziehung jedoch bereits vor der Beurlaubung bestanden hatte, wurde die Frage nach der Strafbarkeit ihres Umgangs zur Zeit der Beurlaubung, zumindest hinsichtlich der Frage nach der Notwendigkeit der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens, obsolet. Denn die Abgabe des Falls an die Strafverfolgungsbehörde war nun unabhängig von der Frage ihrer Kenntnis seines erleichterten Statuts geboten. Aus diesem Grund sah die Außenstelle in Wuppertal von staatspolizeilichen Maßnahmen mit der Begründung, „wenn Frau D. sich auch im Zweifelsfalle nicht strafbar machte, so hat sie doch im ersten Falle gröblichst gegen das gesunde Volksempfinden verstoßen und dürfte sie auch mit einer längeren Freiheitsstrafe zu rechnen haben“, ab. Schließlich wurde die beschuldigte Ehefrau am 15. April 1944 von dem Sondergericht in Wuppertal wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen und versuchter Abtreibung zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und zehn Monaten

Zuchthause sowie zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren verurteilt. Da eine Urteilsbegründung nicht überliefert ist, muss die Frage, ob sie auch wegen des geschlechtlichen Umgangs infolge der Beurlaubung ebenfalls bestraft wurde, offenbleiben.

In Fällen, in denen die beteiligte deutsche Frau dem Gericht glaubhaft machen konnte, dass sie nicht gewusst hatte, dass es sich bei dem beteiligten Partner um einen beurlaubten Kriegsgefangenen gehandelte, erfolgte keine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde und falls eine Abgabe dennoch erfolgte, wurde das Verfahren eingestellt. So auch im Falle der Ida L.¹⁰⁵¹ Obwohl die Frau mehrmaligen geschlechtlichen Umgang gestand, wurde das Verfahren gegen die 36-Jährige eingestellt mit der Begründung, dass ihr „angeblich nicht bewusst war, dass es sich um einen beurlaubten Kriegsgefangenen gehandelt“ hat. Der beteiligte Franzose wurde wieder in die Kriegsgefangenschaft überführt. Ob ein Militärgerichtsverfahren gegen ihn angestrengt wurde, geht aus den Akten nicht hervor, ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Eine Einstellung des Strafverfahrens, das zeigten bereits die aufgeführten Verfahren, bedeutete jedoch nicht zwangsläufig die Freilassung der Beschuldigten. Vielmehr mussten die aus dem Rechtssystem entlassenen Frauen mit staatspolizeilichen Maßnahmen rechnen. Die dokumentierten Fälle zeigten, dass die Frauen, obwohl sie strafrechtlich nicht belangt werden konnten, nicht selten für 21 Tage in Schutzhaft genommen wurden.¹⁰⁵²

¹⁰⁵¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17120.

¹⁰⁵² Siehe hierzu neben dem Verfahren gegen Elisabeth V. und Ida K. auch folgende Fälle: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20693: Für 7 Tage in Schutzhaft genommen wurde auch eine 44-jährige Soldatenfrau. Da sie sich auf die geschlechtliche Beziehung in der Annahme, dass es sich bei ihrem Partner um einen französischen Zivilarbeiter handelte, eingelassen hatte, waren die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verurteilung nicht gegeben. Die Feststellung, dass rechtlich gesehen ein strafbares Verhalten nicht vorlag, hätte zur umgehenden Entlassung der Beschuldigten aus der Polizeihaft führen müssen. Stattdessen behielt das Grenzkommissariat Emmerich Therese B. für weitere sieben Tage in Haft. Erst am 12. Juli 1944 wurde sie mit einer Verwarnung entlassen. LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20067: Eine andere Frau, Auguste B.¹⁰⁵², wurde wegen geschlechtlichen Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen für 21 Tagen Schutzhaft in Schutzhaft genommen. Am 15. Juni 1944 wurde die 41-jährige Küchenhilfe sowie der beurlaubte französische Kriegsgefangene Lucien B. festgenommen. In ihrer Vernehmung noch am gleichen Tag, gab sie an, dass Lucien B. ihr „erklärt“ habe, „dass er Zivilfranzose sei und nicht in deutscher Kriegsgefangenschaft gewesen wäre“. Auch konnte sie „an seiner Kleidung nicht erkennen, dass er beurlaubter französischer Kriegsgefangener ist, weil er bürgerliche Kleidung trug und an derselben keinerlei Abzeichen hatte“. Da sie in Unkenntnis seines erleichterten Status gehandelt hatte, konnte Auguste H. strafrechtlich nicht belangt werden. Wenn auch aus strafrechtlicher Perspektive eine Verurteilung verneint wurde, erblickte die Gestapo in dieser „Handlungsweise“ dennoch einen sanktionswürdigen Verstoß „gegen die Bestimmungen über den verbotenen Umgang mit beurlaubten französischen Kriegsgefangenen“ und sah es daher als „erforderlich“ an, „dass gegen die H. staatspolizeiliche Maßnahmen“ ergriffen werden. Aufgrund dieses Vorgehens wurde Auguste H., mit „Einverständnis“ der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, „für 21 Tage in staatspolizeiliche Haft genommen und nach Ablauf der Zeit mit einer staatspolizeilichen Warnung“ am 6. Juli 1944 entlassen. Dass die Dauer ihrer Inschutzhaftnahme länger ausfiel als im Fall der Therese B. wird nicht zuletzt auf ihr verhältnismäßig langes Vorstrafenregister wegen Betrugs, Diebstahls und „sittenpolizeilicher Übertretungen“ zurückzuführen sein.

Zudem mussten die Frauen bei ihrer Entlassung aus der Schutzhaft eine Verwarnungsschrift unterzeichnen, in der ihnen bei erneuter Zuwiderhandlung schärfere Maßnahmen angedroht wurden. Im Wortlaut lautete die Verwarnungsschrift:

Von der Geheimen Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Emmerich, wurde ich heute wegen meines Treibens mit beurlaubten französischen Kriegsgefangenen verwarnet. Sollte ich nochmals zur Klage Anlass geben, muss ich mit strengsten staatspolizeilichen Maßnahmen rechnen.

Damit erwiesen sich die kurzzeitige Inschutzhaftnahme sowie die Verwarnung als staatspolizeiliche Maßnahmen zur Ahndung eines Umgangs, der strafrechtlich nicht belangt werden konnte, aus Polizeisicht hingegen strafwürdig erschien.

Wie die Fälle zeigen, wurde die Strafbarkeit der beteiligten deutsche Frau wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem beurlaubten Kriegsgefangenen im Sinne des § 4 der VO vom 25. November 1939 von einem militärischen Befehl abgeleitet. Obwohl beurlaubten Kriegsgefangenen in vielen Lebensbereichen die Behandlung eines Zivilarbeiters zuteil wurde, bleiben sie „bis zur endgültigen Entlassung Kriegsgefangene“. Insbesondere bleibt ihre Kriegseigenschaft in Bezug auf das Umgangsverbot mit deutschen Frauen aufrecht. So hieß es in der „Bescheinigung über die Beurlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft“, die jeder Kriegsgefangene vor seiner Beurlaubung durch Unterschrift bestätigen musste, dass „der Verkehr mit deutschen Frauen [...] ihm verboten“ war.¹⁰⁵³ Folglich blieben sie zumindest in dieser Hinsicht Kriegsgefangene und im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, wurden sie in die Kriegsgefangenschaft rücküberführt. Zudem wurde ein militärgerichtliches Verfahren gegen sie angestrengt. Abgeleitet von diesem militärischen Befehl blieb auch die Strafbarkeit der deutschen Frau, gemäß den Ausführungen des Reichsgerichts zufolge, bei geschlechtlichem Umgang mit beurlaubten Kriegsgefangenen aufrecht. Zentrale Voraussetzung für eine Verurteilung war jedoch die Kenntnis der Beschuldigten, dass es sich bei dem Kriegsgefangenen um einen beurlaubten und nicht entlassenen Zivilarbeiter gehandelt hatte. War diese Voraussetzung nicht erfüllt, wurde das Verfahren eingestellt bzw. erfolgte eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde erst gar nicht. Auch wenn strafrechtliche Grundprinzipien ein schuldhaftes Handeln verneinte, erkannte die Gestapo darin ein sanktionswürdiges Verhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Gestapo selbst gegen den Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern mit staatspolizeilichen Maßnahmen vorging, verwundert es wenig, dass auch in Fällen beurlaubter Kriegsgefangener an der Vorstellung

¹⁰⁵³ Muster „Bescheinigung über die Beurlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft“, in: BA, NS6 / 341.

„unerwünschten Umgangs“ festgehalten wurde und mittels eigener Maßnahmen, die sich je nach Herkunft, völkerrechtlichem Status und außenpolitischer Rücksichtnahme geahndet oder zumindest zu unterbinden versucht wurden.

4.3.5.2.2 Strafbarkeit von Liebeleien mit beurlaubten Kriegsgefangenen

Sowohl der militärische Befehl vom 10. Januar 1940 als auch die Bedingungen für die Beurlaubung stellte den „Verkehr mit deutschen Frauen“ unter Strafe. Der Begriff „Verkehr“ war nach gängiger Militärrechtsprechung nicht nur auf den geschlechtlichen Umgang beschränkt. Auch wegen Liebesbeziehungen nichtintimer Art wurden Kriegsgefangene verurteilt. Auch wenn das Reichsgerichtsurteil vom 9. Juni 1944 nur den geschlechtlichen Umgang zum Gegenstand seiner Überlegungen machte, und insofern dieses eine Strafbarkeit auch der deutschen Frau abgeleitet von der Strafbarkeit des beurlaubten Kriegsgefangenen für den Fall eines geschlechtlichen Verkehrs bejahte, blieb die Frage nach der Strafbarkeit weiterer Formen der Umgangsübertretung unberührt, wurde aber nicht verneint. Wenn sich die Strafbarkeit der deutschen Frau von der Strafbarkeit des Kriegsgefangenen aufgrund eines militärischen Befehls ableitet, wäre auch bei nicht geschlechtlicher Umgangsübertretung die Einleitung eines Strafverfahrens die richtige Gangart. Tatsächlich fühlte sich die Gestapo in allen Fällen des geselligen Umgangs oder nicht intimen Liebesbeziehungen zuständig, nicht zuletzt, weil in den meisten Fällen des Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen die beschuldigten Frauen keine Kenntnis von dem erleichterten Statut der Kriegsgefangenen hatten, und folglich eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde ohnehin obsolet wurde. Stattdessen begegnete die Gestapo geringfügigen Umgangsübertretungen mit beurlaubten Kriegsgefangenen mit staatspolizeilichen Maßnahmen. In Bezug auf den beteiligten beurlaubten Kriegsgefangenen wurde bei geringen Umgangsübertretungen ebenfalls oftmals von einer Rücküberführung in die Kriegsgefangenschaft abgesehen und das Vergehen mittels kurzzeitiger Inhaftnahme geahndet. Durch den Verzicht auf die Rücküberstellung konnte der beurlaubte Kriegsgefangene dem Betrieb als Arbeitskraft erhalten bleiben, was vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Situation nicht zuletzt eine Entscheidung aus opportunistischen Erwägungen darstellte.

Aber, selbst wenn die beschuldigten Frauen angaben, über den völkerrechtlichen Status des beurlaubten Kriegsgefangenen Bescheid gewusst zu haben, verzichteten die staatspolizeilichen Ermittlungsbehörden in einigen Fällen auf die Einleitung eines

strafrechtlichen Verfahrens wie der Fall einer 19-jährigen, ledigen Arbeiterin demonstriert.¹⁰⁵⁴ Trotz des anfänglich formulierten Vorwurfs eines intimen Verkehrs, ließ sich der jungen Frauen lediglich ein freundschaftlicher Umgang sowie ein Kuss nachweisen. Entscheidend für die Strafbarkeit der beteiligten deutschen Frau bzw. die Einleitung eines Strafverfahrens war nicht die Kenntnis des Verbots des Umgangs mit beurlaubten Kriegsgefangenen, sondern die Kenntnis seines völkerrechtlichen Status. Da sie in ihrer staatspolizeilichen Vernehmung angegeben hatte, dass sie im Bewusstsein seines erleichterten Status gehandelt hatte, war die Voraussetzung einer Verurteilung durch ein Strafgericht erfüllt. Dennoch erfolgte eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde nicht. Stattdessen brachte die Gestapo Krefeld gegen Maria B. eine siebentägige und gegen Jean L. eine 21-tägige Inschutzhaftnahme in Vorschlag. Noch in seiner staatspolizeilichen Vernehmung gab Jean L. an, dass er einsehe, dass er „gegen Punkt 5 der Anweisung für beurlaubte Kriegsgefangene verstoßen“ hatte und daher in die Kriegsgefangenschaft zurückgeführt werde“. Bezeichnenderweise wurde in die Vernehmungsniederschrift nachträglich ein „eventuell“ in Bezug auf die Rücküberführung in die Kriegsgefangenschaft eingefügt. Nach dem Ermittlungsergebnis hätte der Kriegsgefangene dem Stammlager zugeführt werden müssen. Obwohl im Polizeibericht explizit stand, dass „aufgrund des ermittelten Sachverhaltes [...] die B. und L. gegen Punkt 5 der Bedingungen für beurlaubte Kriegsgefangene verstoßen haben“, erfolgte weder die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Maria B. noch eine Rücküberstellung des Jean L. in das Kriegsgefangenenverhältnis. Stattdessen entschied sich die Gestapo Außenstelle Krefeld das „Einverständnis“ der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf „voraussetzend“ beide kurzzeitig in Schutzhaft zu nehmen und Jean L. „nach Haftentlassung dem Arbeitsamt Kempen zur Umvermittlung“ zu überstellen. Die Ermittlungsarbeit im Vorfeld des Strafverfahrens ermöglichte es der Gestapo im Vorfeld eigenständig über Einleitung eines Strafverfahrens oder mittels staatspolizeilicher Maßnahmen auf Übertretungen des Umgangsverbots mit beurlaubten Kriegsgefangenen zu reagieren. Diese Vorgehensweise erfolgte mit Zustimmung des Stammlagers. Die Gestapo Außenstelle Krefeld sandte der Kommandantur des Militärstammlager VI / J in Krefeld-Fichtenhain die Ermittlungsniederschrift samt geplanter bzw. umgesetzter staatspolizeilicher Maßnahmen gegen beide Beschuldigten mit. Schließlich wurde Maria B. am 18. März 1944 nach siebentägiger Inschutzhaftnahme aus der Haft entlassen. Standardmäßig wurde sie belehrt und ihm Wiederholungsfälle wurden

¹⁰⁵⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 64453.

ihr „schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen“ angedroht. Die Entlassung und Umvermittlung des Franzosen Jean L. erfolgte zwei Wochen später.

Insbesondere bei Ortspolizeibehörden herrschte aufgrund der Vielzahl möglicher Konstellationen oftmals Unklarheit in Bezug auf die Handhabung von Umgangsdelikten. Im April 1944 klärte die Gestapo Außenstelle Krefeld den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Neersen sowie den Landrat als Kreispolizeibehörde in Kempen anlässlich einer aktuellen Umgangsübertretung über die Handhabung von Umgangsdelikten mit beurlaubten Kriegsgefangenen und mit Zivilarbeitern auf. In dem Schreiben vom 14. April 1944 hieß es:

Es ist vorerst festzustellen, ob es sich bei dem Franzosen um einen beurlaubten französischen Kriegsgefangenen handelt. Trifft dies zu, so sind der Franzose und die H. festzunehmen und zur Verfügung der hiesigen Dienststelle in das Gerichtsgefängnis in Krefeld einzuliefern.

Handelte es sich jedoch um einen französischen Zivilarbeiter, der aufgrund der Arbeitsabkommen zwischen der Reichsregierung und der französischen Regierung nach Deutschland zum Arbeitseinsatz gekommen ist, so ist der Verkehr einer deutschen Frau unerwünscht, jedoch nicht strafbar.¹⁰⁵⁵

Da es sich bei dem Franzosen um einen beurlaubten Kriegsgefangenen gehandelt hatte, wurde der Fall an die Gestapo Außenstelle Krefeld weitergeleitet. Wie im vorherigen Fall wurde bereits wegen geringfügigen Umgangsübertretungen Ermittlungen eingeleitet, die alsbald wieder aufgrund Geringfügigkeit wieder eingestellt wurden. In diesem Fall wurde die Beschuldigte noch am gleichen Tag mit einer Verwarnung wieder aus der Haft entlassen. Der beurlaubte Kriegsgefangene gab in seiner Vernehmung zu, dass ihm „der Punkt 5 der Bestimmungen für beurlaubte französische Kriegsgefangene [...] bekannt“ war. Seinen Aussagen zufolge habe er lediglich aus „Tollerei und Scherz“ gehandelt. Am Ende der Vernehmung wurde er „belehrt“, dass er in seiner „Handlungsweise doch zu weit gegangen“ ist und „dieserhalb in staatspolizeiliche Haft genommen“ wird.

Aber nicht nur französische Kriegsgefangene wurden beurlaubt. Auch polnische Kriegsgefangene wurden recht bald nach Beginn des Westfeldzugs beurlaubt. Da für polnische Volkszugehörige ohnehin Sonderbestimmungen galten und ihnen gegenüber außenpolitische Rücksichtnahme als nicht notwendig erachtet wurde, galt für den Umgang mit beurlaubten polnischen Kriegsgefangenen andere, weitaus härtere Bestimmungen als vergleichsweise für westeuropäische Zivilarbeiter. Da bei geschlechtlichem Umgang von polnischen Kriegsgefangenen, anders als bei den beurlaubten französischen Kriegsgefangenen keine Rücküberführung in die Kriegsgefangenschaft, sondern im Gegenteil die

¹⁰⁵⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 29941.

Entlassung und Überstellung in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo erfolgte, die ohnehin für die Ahndung strafrechtlicher Vergehen von Zivilarbeitern zuständig waren, war der völkerrechtliche Status für den männlichen Partner weniger von Bedeutung. In jedem Fall unterstanden Polen der Staatspolizei. Für die beteiligte deutsche Frau hingegen war der völkerrechtliche Status von großer Bedeutung, weil dieser darüber entschied, ob ein Strafverfahren eingeleitet oder staatspolizeiliche Maßnahmen ergriffen wurden. Da die Vergehen in den vorliegenden Fällen als geringfügig eingestuft wurden, wurden die weiblichen Beschuldigten lediglich verwarnet. Für den männlichen Partner konnte das Vergehen jedoch die Einweisung in ein Konzentrationslager bedeuten.¹⁰⁵⁶

4.3.5.2.3 Zwischenfazit

Die unterschiedlichen Kriegsgefangenengruppen wurden je nach Kriegs- und Wirtschaftslage sukzessiv und je nach Nationalität aus unterschiedlichen Gründen aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Für die große Gruppe der polnischen Kriegsgefangenen hatte die Beurlaubung – und speziell in ihrem Falle auch die Entlassung – aus der Kriegsgefangenschaft kaum Auswirkungen auf die Behandlung im Falle eines Umgangs mit einer deutschen Frau. In jedem Fall war die Gestapo für die Bestrafung des beteiligten polnischen Partners zuständig. Für die deutsche Frau hingegen entschied der völkerrechtliche Status des Polen sowie ihre Kenntnis über diesen darüber, ob ein Strafverfahren gegen sie angestrengt oder die Umgangsübertretung mittels staatspolizeilicher Maßnahmen geahndet wurde. Tatsächlich sind nur sehr wenige Umgangsübertretungen mit beurlaubten polnischen Kriegsgefangenen wie auch allgemein vor allem geschlechtliche Umgangsübertretungen sowohl mit nicht beurlaubten polnischen Kriegsgefangenen und polnischen Zivilarbeitern überliefert. Die Erklärung für diesen Befund findet sich in der

¹⁰⁵⁶ Wegen Umgang mit einem beurlaubten polnischen Kriegsgefangenen wurde ein 30-jährige Soldatenfrau und Mutter von der Gestapo Außenstelle Erfurt im Herbst 1941 festgenommen. Die aus Düsseldorf stammende Frau wurde „von der NSV aus luftgefährdeten Gebiet nach Alterstedt“ verschickt. Dort wurde sie von diversen Zeugen beobachtet, wie sie sich mit dem beurlaubten polnischen Zivilarbeiter Adam C. getroffen hatte. Aufgrund ihrer Einlassungen stellte der Ermittlungsbeamte fest, dass „sie aber den Verkehr mit dem Polen C. gesucht“ hat. Weil sie „ihn gut leiden“ konnte und „ihre Gefühle für ihn [...] stärker“ waren „als alle Vernunft“. Letztendlich gaben beide Beschuldigten zu, dass es zum Austausch von Zärtlichkeiten gekommen ist. Ein geschlechtlicher Umgang konnte ihnen hingegen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Geringfügigkeit der Umgangsübertretung sowie „mit Rücksicht auf ihr sechs Jahre altes Töchterchen“ und „ihrem im Felde stehenden Ehemann wurde von einer Festnahme abgesehen“. Schließlich wurde Hedwig G. mit einer Verwarnung aus der Haft entlassen. Der beurlaubte polnische Kriegsgefangene wurde am 8. Oktober 1941 „vorläufig festgenommen“. Der Ermittlungsbeamte sprach sich jedoch dafür aus, Adam C. „mit Rücksicht auf die zur Zeit in der Landwirtschaft anfallenden Rüben- und Kartoffelarbeiten [...] vorübergehend aus der Haft“ zu entlassen und „dass er erst in den Wintermonaten einem Konzentrationslager zugeführt“ werden soll, „zumal Sonderbehandlung nicht gegeben“ erschien. Ob dieser Empfehlung entsprochen wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 15260.

drakonischen Bestrafungspraxis gegen den polnischen Partner. Nicht selten führte, vor allem wenn der Beschuldigte „rassisch minderwertig“ oder charakterlich oder arbeitsmäßig negativ beurteilt wurde, die Aufdeckung einer intimen Liebesbeziehung mit einer deutschen Frau zur Entscheidung auf „Sonderbehandlung“. Durch die Inszenierung der Hinrichtung, bei der die in der Nähe eingesetzten polnischen Arbeitskräfte an der Exekutionsstätte vorbeigeführt wurden, sollte eine abschreckende Wirkung erzielt werden, die, wie die statistische und inhaltliche Auswertung der Akten demonstrieren, nicht verfehlt wurde.

Bei der großen Gruppe der französischen Kriegsgefangenen führte die im Frühjahr 1943 begonnene umfangreiche Beurlaubungsaktion als „Anerkennung der Mitwirkung der französischen Regierung an den deutschen Arbeitseinsatzaufgaben, durch die es im letzten Vierteljahr ermöglicht wurde, 250 000 französische Arbeitskräfte in deutschen Betrieben einzusetzen, - und in Anerkennung der zum großen Teil hervorragenden Leistungen der französischen Arbeitskräften in den deutschen Betrieben“¹⁰⁵⁷ dazu, dass einer großen Anzahl von französischen Kriegsgefangenen ein erleichtertes Statut gewährt wurde. Trotz Beurlaubung war es ihnen verboten, mit deutschen Frauen in Verkehr zu treten. Bei Zuwiderhandlung wurden sie aus der Kriegsgefangenschaft rücküberstellt und ein militärisches Gerichtsverfahren gegen diese angestrengt. Die Voraussetzung für die Verurteilung der deutschen Frau war davon abhängig, ob diese in Kenntnis ihres erleichterten Statuts gehandelt hatte. War dies nicht der Fall erfolgte keine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde. In Fällen des geschlechtlichen Umgangs, aber auch nicht intimen Liebeleien wurden die betroffenen Frauen kurzzeitig in Schutzhaft genommen und mit einer Verwarnung aus der Polizeihaft entlassen. In leichteren Fällen der Umgangsübertretung wurden teilweise auch in Bezug auf die beurlaubten französischen Kriegsgefangenen auf die Rücküberstellung in die Kriegsgefangenschaft verzichtet und die Umgangsübertretung mit kurzzeitiger Inschutzhaftnahme geahndet.

4.3.5.3 Doppelte Bestrafung und Urteilskorrektur – das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz

Die parallele Existenz sowohl justizieller als auch staatspolizeilicher Umgangsverbote führte in einigen Fällen nachweislich zur doppelten Bestrafung der deutschen Frau. Dabei veranschaulichen die dokumentierten Fälle nicht nur die doppelte Repression für die

¹⁰⁵⁷ Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom April 1943 betr. „‘Erleichtertes Statut‘ für franz. Kriegsgefangene, in: BA, R3901 / 20465.

Betroffenen, die über ihr Schicksal nicht selten im Dunkeln gelassen wurden, sondern offenbaren zugleich das Verhältnis zwischen Justiz und Polizei, das nicht zuletzt als Zusammenarbeit der Justiz gegenüber der staatspolizeilichen Handlungshoheit entlarvt wird. Die Bestrafungsodyssee der Beschuldigten Gertrud G., die sich auf eine intime Liebesbeziehung zu einem polnischen Kriegsgefangenen eingelassen hatte, veranschaulicht dies sehr eindrucksvoll und soll daher im Folgenden ausführlich wiedergegeben werden.¹⁰⁵⁸

Die I. Strafkammer des Landgerichts Krefeld erkannte gegen die Angeklagte in der Sitzung vom 16. Juli 1941 auf eine zehnmonatige Gefängnisstrafe. Das vergleichsweise milde Urteil wurde entsprechend der richterlichen Ausführungen darauf zurückgeführt, dass der Pole Marian K. zum Zeitpunkt des ersten Geschlechtsverkehrs noch den Kriegsgefangenenstatus inne hatte. Bevor es zum zweiten Geschlechtsverkehr gekommen sei, wurde Marian K. aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Damit war die Frau nur wegen einmaligen geschlechtlichen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu bestrafen.¹⁰⁵⁹ Noch vor dem gerichtlichen Urteil bestimmte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei jedoch, dass die junge Frau unabhängig von dem Ausgang des Strafverfahrens für drei Jahre einem Konzentrationslager zuzuführen sei. Im Schreiben der zuständigen Staatspolizeileitstelle hieß es explizit:

Da der erste Geschlechtsverkehr zu einer Zeit stattgefunden hat, als der Pole noch Kriegsgefangener war, wurde die G. dem Richter vorgeführt. Die Verhandlung soll am 16.7.1941 in Krefeld stattfinden. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass die G. nach der Strafverbüßung für die Dauer von 3 Jahren einem KL zuzuführen ist. Ich habe auch diesem Grunde den Oberstaatsanwalt in Krefeld gebeten, die G. zu gegebener Zeit in das Polizeigefängnis in Krefeld einzuliefern.¹⁰⁶⁰

Da der geschlechtliche Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fiel, ordnete das RSHA noch vor Abschluss der gerichtlichen Verhandlung an, dass Gertrud G. nach Verbüßung ihrer gerichtlichen Haftstrafe für die Dauer von drei Jahren dem KZ Ravensbrück zu überstellen sei. Damit handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Urteilskorrektur, schließlich gab das RSHA ihr Vorgehen gegen Gertrud G. der Stapoleitstelle Düsseldorf zur Einleitung aller dafür erforderlichen Vorgänge zu dem Zeitpunkt bekannt, als das Urteil noch gar nicht gesprochen war. Unabhängig von der gerichtlichen Entscheidung über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen,

¹⁰⁵⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

¹⁰⁵⁹ Das Gericht berücksichtigte zu ihren Gunsten, „dass (...) die Aufsicht bei N. über den Umgang des Personals mit den Kriegsgefangenen recht mangelhaft war, weiterhin die Angeklagte der Einsicht und Willensstärke noch jugendlicher ist als ihr Geburtsdatum vermuten lässt und schließlich die nachteiligen Einflüsse des Vaterhauses die guten Anlagen der Angeklagten nicht zur Entfaltung kommen ließen.“

¹⁰⁶⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

verhängte das RSHA gegen Gertrud G. eine Strafe aus dem staatspolizeilichen Repertoire, um den geschlechtlichen Verkehr mit einem polnischen Zivilarbeiter zu sühnen. Das heißt aber auch, dass die Staatsanwaltschaft in Kenntnis der Einweisung in ein Konzentrationslager im Anschluss an die Strafverbüßung gehandelt hat. Allem Anschein nach tangierte dieses Wissen den Ablauf des strafrechtlichen Prozesses nicht im Geringsten. Es kam dennoch zu einer gerichtlichen Verurteilung der jungen Frau – auch wenn diese vor dem Hintergrund geschlechtlicher Beziehungen mit einem polnischen Kriegsgefangenen – verhältnismäßig milde ausfiel.

Nicht nur, dass die justiziellen Stellen – allen voran die Staatsanwaltschaft – die eigenmächtige Bestrafungspraxis der Staatspolizei kommentarlos hinnahmen. Sie ließ der Gestapo auch bereitwillig Informationen bezüglich laufender und abgeschlossener Strafverfahren zukommen – wohingegen die polizeilichen Stellen nur sporadisch, in Fällen, in denen es unumgänglich war, die Justizstellen ins Wissen zog. So bat die Gestapo Außenstelle in Krefeld im Juli 1941 zu Berichtszwecken um die „kurzfristige Überlassung der Strafakte der Obengenannten zur Einsichtnahme“. Die Antwort der Staatsanwaltschaft folgte unmittelbar auf die Anfrage. Auch wenn die Strafakten, weil sie bei der Staatsanwaltschaft momentan unentbehrlich war, nicht zusenden konnte, übermittelte sie dennoch bereitwillig den Verfahrensausgang sowie ihren aktuellen Aufenthaltsort. Am 13. September 1941 bestätigte die Gestapo in Krefeld, dass „nach fernmündlicher Rücksprache mit [...] der Staatsanwaltschaft Krefeld, [...] die Strafanstalt P. angewiesen [worden ist] die G. nach Strafverbüßung in das hiesige Gerichtsgefängnis zu überführen“.

Besonders perfide erscheint diese Bestrafungsodyssee der Gestapo in Zusammenarbeit mit der Justiz dadurch, dass die Betroffene selbst, über die Einweisung in das Konzentrationslager Ravensbrück im Anschluss an ihre am 9. November 1941 verbüßte Strafe, nicht unterrichtet wurde. Aus dem Landgerichtsgefängnis versuchte Gertrud G. Antworten auf ihre Situation zu finden:

Unterzeichnete Gertrud G. bittet hier höflichst mir in diese Sache Nachricht zu geben. Ich habe seit dem 9.11.41 meine Strafe verbüßt und bin von Vechte aus in das Gerichtsgefängnis eingeliefert worden. Ich kann mir gar nicht erklären, weshalb ich hier sitzen muss. Möchte nochmals bitten mir recht bald eine Nachricht zu geben. Mit deutschem Grusse Gertrud G.¹⁰⁶¹

Der Schutzhaftbefehl vom 12. November 1941 hat nahezu den gleichen Wortlaut wie in den „provisorischen“ Anträgen, die in Fällen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassen wurden, bevor Haftbefehl erfolgte:

¹⁰⁶¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass die ledige Hausnagestelle G. nach Strafverbüßung für die Dauer von 3 Jahren einem KL unterzubringen ist. [...] Als nächster Haftprüfungstermin setzte ich den 28.10.42 fest.¹⁰⁶²

Die Entlassung des Polen aus der Kriegsgefangenschaft führte für die junge Frau zu einer doppelten Bestrafung. Für ihren polnischen Partner war unerheblich, ob der GV vor oder nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft stattfand, weil polnische Kriegsgefangene nach Bekanntwerden eines GV-Falls aus der Kriegsgefangenschaft und somit aus der militärischen Zuständigkeit, deren Bestrafungsrahmen in solchen Fällen limitiert war, entlassen und der Gestapo übergeben wurde und diese bis 1941 für solche Fälle ausschließlich die Sonderbehandlung vorsahen. Bis zur Einführung der Alternative zur Sonderbehandlung für als „guttrassisch“ begutachtete Polen, die in dem Eindeutschungsverfahren ab 1941 bestand, bedeutete jeder GV mit einer deutschen Frau für den polnischen Partner, unabhängig von seinem völkerrechtlichen Status, den Tod. Für die deutsche Bevölkerung hingegen war der völkerrechtliche Status des ausländischen Partners entscheidend, denn er bestimmte über gerichtliche oder polizeiliche Zuständigkeit. Im Fall der Gertrud G. fiel die Beschuldigte sowohl in den gerichtlichen als auch den polizeilichen Zuständigkeitsbereich. Die gerichtliche Strafe an sich fiel vergleichsweise milde aus. Aufgrund ihres Alters ordnete das Gericht ein Gutachten an, dass die Frage klären sollte, ob die Angeklagte für ihre Tat verantwortlich genommen werden kann. Der Gefängnisarzt Dr. Kirch stellte als Sachverständiger zwar fest, dass die „Fähigkeit, den Willen gemäß der Einsicht zu bestimmen, bei der Angeklagten abgemindert [...] sie aber voll verantwortlich“ sei. „Um die Angeklagte dem verderblichen Einfluss des Vaters zu entziehen“, ordnete das Gericht Fürsorgemaßnahmen nach Strafverbüßung an. Damit wird deutlich, dass dem Gericht der polizeiliche Schutzhaftantrag zur dreijährigen Einweisung in ein KZ nicht vorlag und dass obwohl der Schutzhaftantrag vor Abschluss der Gerichtsverhandlung ausgestellt wurde. Aus den erhaltenen Gestapoakten geht hervor, dass die Polizei über den gerichtlichen Verfahrensstand sehr gut informiert war. Bereits drei Wochen nach der Gerichtsverhandlung lag dem RSHA ein Bericht über das Urteil des Krefelder Landgerichts vor. Hier bestätigt sich das Bild, wonach die Polizei über gerichtliche Vorgänge stets gut informiert war, die Gerichte hingegen über das polizeiliche Vorgehen in den meisten Fällen im Dunkeln blieben. Trotz dieses vergleichswisen milden Urteils fiel die gesamte Bestrafungsodyssee für Gertrud G. weitaus nachteiliger für sie aus. Während deutsche Frauen, die mit polnischen Zivilarbeitern ebenfalls für drei Jahre einem

¹⁰⁶² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

Konzentrationslager zugeführt wurden, musste Gertrud G. im Vorfeld zusätzlich eine zehnmonatige Gefängnisstrafe verbüßen.

Das Vorgehen der Gestapo offenbart, dass die gerichtlichen Kompetenzen in Bezug auf den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen zwar nicht angetastet wurden, diese den Vorstellungen der Gestapo aber nicht weit genug gingen. Die justizielle Verordnung hielt den Schein von Rechtsstaatlichkeit aufrecht, da es sich einer nicht nationalsozialistischen Vorlage aus dem Ersten Weltkrieg bediente und offiziell rein militärisch, sicherheitspolitisch und nationalistisch (nicht nationalsozialistisch!) argumentiert wurde. Wie die Forschung zum Verhältnis zwischen Justiz und Polizei vielfach konstatiert hat, saß die Gestapo am längeren Hebel. Von der NS-Führung aufgrund ihrer Flexibilität und „Schlagfertigkeit“ gegenüber der schwerfälligen und mit überkommenen demokratischen Hindernissen belasteten und dadurch missliebigen Justiz präferiert, müssen Umgangsverbote und die Bestrafungspraxis vom Blickwinkel der Gestapo betrachtet werden. Nimmt man die Kompetenzverteilung der beiden Instanzen in Bezug auf Umgangsverbote in den Blick, wird deutlich, dass die Justiz nur für einen vergleichsweise kleinen Teil zuständig war. Im Grunde beschränkt sich ihr Handlungsbereich auf die Bestrafung der deutschen Bevölkerung, die in näheren Kontakt mit Kriegsgefangenen getreten waren. Die Bestrafung der westeuropäischen Kriegsgefangenen fiel in den Zuständigkeitsbereich der Militärgerichte. Osteuropäische Kriegsgefangene wurden aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der Gestapo übergeben. In Bezug auf den ausländischen Delinquenten war die Gestapo sowohl für osteuropäische Kriegsgefangene als auch für die Gesamtheit der ausländischen Zivilarbeiter zuständig. Darüber hinaus wachte die Staatspolizei über das Wohlergehen der deutschen Bevölkerung gegenüber ausländischen Zivilarbeitern und verfügte dabei über einen größeren Strafraum als die Justiz. So wies die Gestapo deutsche Frauen, die mit polnischen Zivilarbeitern geschlechtlich verkehrt hatten, für durchschnittlich drei Jahre einem Konzentrationslager zu, während die Regelstrafen für geschlechtlichen Umgang mit Kriegsgefangenen für deutsche Frauen hingegen bei zweijährigen Zuchthausstrafen lagen. Damit deckte die Gestapo alle Bereiche ab, die aus völkerrechtlichen Gründen oder außenpolitischer Rücksichtnahme nicht von der Justiz gehandhabt werden konnten und dehnte in ihrem Zuständigkeitsbereich den zur Verfügung stehenden Strafraum eigenständig aus. Neben der Schnelligkeit und der Flexibilität ihres Handelns war in Bezug auf die Umgangsverbote der Geheimhaltungsaspekt von entscheidender Bedeutung. So konnte jeder, aus nationalsozialistischer Sicht unliebsamer Kontakt zu Ausländern, unter Wahrung des Scheins von Legalität, geahndet werden. Mit dem

klaren Ziel, rassistisch unerwünschte Kontakt zu sanktionieren und zu unterbinden, baute die Gestapo um die bestehenden rechtstaatlichen Verbote und Zuständigkeiten ihr eigenes, rechtsfreies Bestrafungssystem auf. Während die Justiz innerhalb ihrer eng begrenzten rechtsstaatlichen Vorgaben agierte, dehnte die Polizei ihre Kompetenzen den nationalsozialistischen Vorstellungen entsprechend auf jegliche Formen des Umgangs mit Ausländern aus. Dadurch dass der Polizei grundsätzlich die Möglichkeit von Urteilskorrekturen zur Verfügung stand, hatte sie die finale Entscheidungskompetenz inne. So gesehen billigte die Gestapo der Justiz die Handlung der Umgangsverbote mit Beteiligung von Kriegsgefangenen zu, zum einen, weil sie der Gestapo einen Teil ihrer Arbeit abnahm und zum anderen die adäquate Bestrafungspraxis mittels Lenkungsmaßnahmen sichergestellt war.

Der am 12. November 1941 ausgestellte Schutzhaftbefehl enthielt folgende Begründung:

Sie gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem sie, dadurch dass sie mit einem Polen intim verkehrt, die gegenüber einem Angehörigen eines Feindstaates selbstverständliche Zurückhaltung vermissen lässt und das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt.¹⁰⁶³

In der offiziellen Begründung des Schutzhaftantrags wird nicht der Begriff „Kriegsgefangener“ verwendet, sondern Marian K. wird entweder als „Pole“ oder als „Angehöriger eines Feindstaates“ bezeichnet, was ausschließlich auf den zivilen Status verweist. Damit bezieht sich die polizeiliche Bestrafung alleinig auf den geschlechtlichen Umgang nach Überführung des Kriegsgefangenen in den zivilen Status. Folglich kann das Eingreifen der Gestapo nicht als Urteilskorrektur gewertet werden. Beide Akteure – Justiz und Polizei – handeln innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsräume ohne in die Kompetenzen des anderen einzugreifen.

Gertrud G. war jedoch nicht die Einzige, die von einer doppelten Bestrafung bedroht war. Am 11. Februar 1943 beantragte die Gestapo Außenstelle M. Gladbach Schutzhaft gegen die Kriegerfrau und Mutter, Elisabeth S., weil sie mit dem „polnischen Zivilarbeiter Adam C. von April 1942 bis zum Tage der Festnahme wiederholt geschlechtlich verkehrt“ hatte.¹⁰⁶⁴ In der Vernehmung durch die Gestapo gab Elisabeth S. an, dass sie „in der Zeit, wo C. noch Kriegsgefangener war, [...] etwa 4 Mal mit ihm geschlechtlich verkehrt [hatte]. Die anderen Male erstrecken sich auf die Zeit der zivilen Tätigkeit des Polen“. Am 15. April 1943 wurde die Frau zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus

¹⁰⁶³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36718 u. 47175.

¹⁰⁶⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39667 u. Rep. 114. Nr. 2940.

abzüglich der bereits erlittenen Schutz- und Untersuchungshaft sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt. Begründet wurde dieses harte Urteil seitens der Richter mit der langen Dauer des Liebesverhältnisses und des Umstandes, dass es sich um einen polnischen Kriegsgefangenen gehandelt hatte:

Es handelt sich um einen schweren Fall im Sinne der Verordnung vom 25.11.1939, da die Angeklagte mit dem polnischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr unterhalten hat. [...] Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht Folgendes erwogen: Die Angeklagte ist bisher noch nicht bestraft. Sie empfindet eine tiefe Reue über ihre Tat und sieht ein, dass sie sich schwer vergangen hat. Obgleich nun ihr Ehemann selbst Soldat ist und zwei ihrer Brüder im Osten an der Front stehen, sie auch selbst kleine Kinder hat, hat sie sich nicht gescheut, eine geraume Zeit lang mit einem Kriegsgefangenen ein Liebesverhältnis zu unterhalten und mit ihm fast regelmäßig Geschlechtsverkehr zu pflegen. Dazu handelt es sich noch um einen polnischen Kriegsgefangenen, also um den Angehörigen eines Feindstaates, in dessen Gebiet zahlreiche deutsche Volksgenossen nur wegen ihres Deutschtums verfolgt und sogar getötet wurden. Die Angeklagte, die über die Einstellung gegenüber Polen unterrichtet war, hat durch ihre Handlungsweise nicht nur das Ansehen deutscher Frauen geschändet, sondern darüber hinaus sich gegenüber der Anordnung des Reiches unbotmäßig gezeigt. Die Strafe musste gegenüber anderen Volksgenossen zur Warnung dienen, zumal während des Krieges immer mehr Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen beim Arbeitseinsatz in Berührung kommen. Eine Strafe von zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus ist für die Tat der Angeklagten eine angemessene Sühne. Sie ist in der Lage der Angeklagten das Unrechte ihre Tuns vor Augen zu führen und andere Volksgenossen zu warnen. Da die Angeklagte geständig ist, ist ihr die erlittene Untersuchungshaft angerechnet worden (§ 60 StGB). Durch ihre Tat hat sich die Angeklagte außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Daher sind ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden.“

Trotz dieser verhältnismäßig hohen Zuchthausstrafe bat die Gestapo um die Rücküberstellung der Gefangenen nach Strafverbüßung. Mit großer Wahrscheinlichkeit beabsichtigte die Gestapo den geschlechtlichen Umgang mit dem polnischen Zivilarbeiter gesondert mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden. Ob diese Pläne tatsächlich umgesetzt wurden, lässt sich anhand der Gestapoakten nicht rekonstruieren. Zumindest konnte Elisabeth S. im November 1944 eine Strafaussetzung erwirken.

Zum Spektrum staatspolizeilichen Handelns gehörte auch die Korrektur justizieller Entscheidungen zur Sicherstellung einer in ihren Augen ausreichenden Bestrafung. Angewandt wurde dieses Instrument auch in Fällen der Beihilfe zum GV und führte je nach Sachlage auch zur Doppelbestrafung. Beispielsweise entschied das RSHA auf eine 21-tägige Schutzhaft gegen die Beschuldige Julika S., weil gegen sie kein Haftbefehl erlassen wurden. Hingegen wurde als ausreichende Sühne angesehen, sie für 21 Tage in Schutzhaft zu nehmen.¹⁰⁶⁵ Dabei wartete das RSHA noch nicht einmal ein gerichtliches Urteil ab, sondern entschied auf eine Strafe im Vorfeld. Dies führte zur Doppelbestrafung, denn in der Folge wurde die junge Frau zudem zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe

¹⁰⁶⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62950.

verurteilt. Die Anweisungen des RSHA offenbarten ihren Anspruch auf alleinige Entscheidungskompetenz im Hinblick auf den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen.

4.3.5.4 Staatspolizeiliches Vorgehen gegen die deutsche Bevölkerung bei GV-Delikten mit ausländischen Zivilarbeitern – „Rasse“ als Entscheidungskriterium für Straffreiheit oder KZ-Haft

4.3.5.4.1 Eingeschränkter staatspolizeilicher Handlungsspielraum bei Angehörigen verbündeter, „fremdrassischer“ Nationen bei intimen Liebesbeziehungen mit deutschen Frauen aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme

Der Handlungsspielraum der Gestapo war hinsichtlich der Umgangsdelikte mit westeuropäischen Zivilarbeitern stark eingeschränkt. Dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 zufolge zählten zu dieser Gruppe „Angehörige germanischer Völker“ wie Flamen, Dänen, Norweger und Holländer, die nach NS-Lehre der deutschen „Rasse“ am nächsten standen, „Angehörige nicht-germanischer Völker“ sogenannte ‚Fremdrassige‘ wie Franzosen, Slowaken, Kroaten und andere Nationen „mit denen [das Deutsche Reich] verbündet [...] oder mit denen [es] auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden“ waren und bis zum Herbst 1943 auch italienische Zivilarbeiter.¹⁰⁶⁶ Der Umgang mit Arbeitskräften aus diesen Ländern war geprägt durch die Rücksichtnahme auf die bestehenden politischen Beziehungen und dem Bestreben, Aufstände in den besetzten Ländern zu vermeiden. Aufgrund ihrer ‚fremdrassischen‘ Einstufung sollten „blutsnahe Bindungen“ zwischen Angehörigen dieser Gruppen und der deutschen Bevölkerung dennoch möglichst unterbunden werden, das heißt der Geschlechtsverkehr zwischen westeuropäischen Zivilarbeitern und Deutschen galt als „unerwünscht“. Ein rücksichtsloses staatspolizeiliches Einschreiten war aufgrund der außenpolitischen und kriegswirtschaftlichen Rücksichtnahme nicht möglich. Wenn auch der Geschlechtsverkehr nicht mittels offizieller Begründung verboten werden durfte, so versuchte die Gestapo unter Verwendung von Vorwänden die intimen Beziehungen dennoch zu unterbinden. So hieß es explizit:

Dennoch bleibt der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und fremdvölkischen Arbeitskräften unerwünscht und es gilt, diese das deutsche Volkstum schwer belastende Erscheinung durch Aufklärungsarbeit der Partei einerseits und durch

¹⁰⁶⁶ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

Dabei sah der Reichsführer SS bereits voraus, dass die Mehrzahl der Beziehungen „in gegenseitigem Einvernehmen“ stattfinden würden und daher einen „Straftatbestand nicht erfüllen“ würden. So wird „auch die Strafmöglichkeit des § 172 RStGB, wegen Verkehrs mit einer verheirateten Frau (Ehebruch) [...] nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen“ können. Damit war der Handlungsspielraum der Gestapo stark eingeschränkt, denn „ein staatspolizeiliches Einschreiten [konnte] nur in den Fällen erfolgen, in denen durch die äußeren Umstände (z.B. Leben in wilder Ehe, Verderbnis der Jugend, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr bei Frauen) öffentliches Ärgernis erregt und dadurch der Anlass zum Einschreiten gegeben“ war. Zudem zielte das staatspolizeiliche Eingreifen, anders als sonst, primär „auf eine Beseitigung der untragbaren Erscheinung (Lösung der wilden Ehe)“ und weniger auf eine „Ahndung“. Aus diesem Grund lautete die konkrete Anweisung, dass „bei erstmaligen Erscheinungen“ zunächst eine Belehrung der Beteiligten erfolgen sollte. „Gleichzeitig“ soll eine „Trennung des Verhältnisses beim Arbeitsamt“ durch einen „Ortswechsel“ erwirkt werden. Die Entscheidung über die Erteilung einer staatspolizeilichen Verwarnung und Belehrung war der Staatspolizeileitstelle vorbehalten. Waren „Angehörige verbündeter Nationen vor allem italienische Arbeitskräfte“ involviert, musste vor der Ergreifung jedweder Maßnahmen die vorherige „Zustimmung des RSHA“ eingeholt werden. Nur in Fällen, in denen „der Belehrung der Erfolg versagt[e]“, waren weitergehende Maßnahmen möglich. Sofern es sich bei dem „ausländischen Partner“ um einen Staatsangehörigen eines „selbstständigen Staates“ gehandelt hatte, war „seine Ausweisung“ vorgesehen. Wenn der Beschuldigte aus den „besetzten Gebieten“ stammte, sollte gegen ihn ein Schutzhaftantrag gestellt werden. Aber auch gegen den „deutschen Partner“ sollte in diesen Fällen Schutzhaft beantragt werden. Eine „Festnahme“ durfte jedoch „erst nach Entscheidung des RSHA erfolgen“. Aufgrund der Rücksichtnahme auf die Stimmung der westeuropäischen Zivilarbeiter durfte das „Einschreiten in den Vorgängen wie nach außen auf keinen Fall mit rasse- oder volkstumspolitischen Erwägungen oder lediglich mit der Tatsache des Geschlechtsverkehrs begründet werden [...], sondern ausschließlich mit den besonderen Umständen des Einzelfalls, die

¹⁰⁶⁷ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

durch ihre Anstößigkeit eine Gefährdung der Sittlichkeit und die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses hervorgerufen haben“¹⁰⁶⁸.

Während „bei den der Gruppe D angehörenden fremdvölkischen Arbeitskräften“ – hierzu zählten „Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten“ und „Ostarbeiter“ – die Bestimmungen über das Verhältnis gegenüber der deutschen Bevölkerung in „Sondererlassen“ geregelt war und „ihre Einhaltung [...] durch staatspolizeiliche Maßnahmen“ sichergestellt wurden, war ein „staatspolizeiliches Einschreiten zur Sicherstellung des gebotenen Abstandes zwischen der deutschen Bevölkerung und den übrigen fremdvölkischen Arbeitskräften nur unter besonderen Umständen möglich“. Immer wieder wurde betont, dass der „unkontrollierbare enge gesellige Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften zwar unerwünscht“ sei, dieser „aber nicht ohne Weiteres durch polizeiliches Einschreiten unterbunden werden“ konnte. Insbesondere das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber den „fremdrassischen“ Arbeitskräften wurde als „unwürdig“ empfunden. In den Anweisungen des Reichsführers hieß es:

Immer wieder aber werden Fälle bekannt, in denen ein anstößiger Umgang deutscher Volksgenossen mit fremdvölkischen Arbeitskräften jede Achtung des deutschen Volkstums vermissen lässt (z.B. widerwärtige Szenen mit oft sexuellem Anstrich am Arbeitsplatz, in Lokalen, Luftschutzkellern und sonst in der Öffentlichkeit – nüchtern oder bei alkoholischen Exzessen, Anbiederungsversuche seitens Deutscher in übler Form).¹⁰⁶⁹

Zur Abwehr „derartiger Erscheinungen“ sah der Reichsführer SS ein „staatspolizeiliches Einschreiten gegen die Schuldigen (d.h. den Deutschen oder Ausländer oder Beide)“ vor. Auch wenn „in diesen Fällen oft eine Warnung ausreichen“ sollte, konnte doch „in schweren und Rückfallsfällen auch kurzfristig Haft verhängt oder längere Schutzhaft beim RSHA – beantragt werden“.¹⁰⁷⁰ Diese Anordnungen hatten zur Folge, dass der geschlechtliche Umgang zwischen der deutschen Bevölkerung und westeuropäischen Zivilarbeitern grundsätzlich geduldet werden musste. Ein staatspolizeiliches Einschreiten war nur „in besonders krassen Fällen“ und unter einem Vorwand möglich.

Der Umsetzung dieser Vorgaben entsprechend war der Anteil der eingeleiteten staatspolizeilichen Ermittlungsverfahren bei GV-Vergehen mit Westarbeitern wesentlich geringer. Nur in jedem vierten Fall handelte es sich bei dem ausländischen Partner um einen

¹⁰⁶⁸ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW. Abt. R, RW36 Nr. 42.

¹⁰⁶⁹ Ebd.

¹⁰⁷⁰ Ebd.

Westarbeiter – darunter Franzosen, Belgier und Niederländer – letztgenannte wurden ohnehin als Angehörige germanischer Völker angesehen. In den meisten Fällen blieben deutsche Frauen trotz nachgewiesenen geschlechtlichen Umgangs mit „Fremdrassischen“ straffrei. Die Handlungsmaxime orientierte sich am Vorrang der realpolitischen Erwägungen. Wie wirkmächtig diese Handlungsmaxime war, zeigt der Fall einer 24-jährigen Soldatenfrau und Mutter, die sich auf geschlechtliche Beziehungen zu einem französischen Zivilarbeiter eingelassen hatte.¹⁰⁷¹ Die DAF Stahlgießerei Sempell & Co. meldete der Gestapo in Viersen, dass ihr Gefolgschaftsmitglied Christine T. als Kriegerfrau ein Verhältnis zu einem französischen Zivilarbeiter unterhalten hatte und deswegen entlassen worden sei.¹⁰⁷² Vor ihrer Entlassung wurde sie bereits wegen ihres Umgangs von dem Vorarbeiter des Betriebs verwart. Weil sie den Kontakt dennoch nicht einstellte, wurde sie entlassen und der Fall der Gestapo gemeldet. Obwohl beide den geschlechtlichen Umgang freimütig zugaben und Christine T. einen „äußerst schlechten Leumund“ genoss – ihre beiden Kinder im Alter von fünf und vier Jahren waren in einem Kinderheim untergebracht und ihr Ehemann, ein Frontsoldat, hatte aufgrund ihres ehebrecherischen Verhaltens bereits die Ehescheidung beantragt – wurden beide lediglich „eingehend belehrt und gewarnt“. Hält man sich vor Augen, dass deutsche Frauen wegen geschlechtlichen Umgangs mit französischen Kriegsgefangenen mehrjährige Zuchthausstrafen und der beteiligte Kriegsgefangene mehrjährige Gefängnisstrafen zu erwarten hatten, wird deutlich, wie viel Wert das Regime auf die Aufrechterhaltung des Scheins von Legalität gegenüber westeuropäischen Arbeitern gelegt hatte, selbst auf Kosten der eigenen ideologischen Überzeugungen – zumal Franzosen ebenfalls als „fremdrassisch“ galten.

In einem anderen Fall verkehrte ebenfalls eine Soldatenfrau und Mutter mit einem französischen Zivilarbeiter geschlechtlich.¹⁰⁷³ Sie lernte den Franzosen in einem Lokal kennen. Die hieraus entstandene intime Beziehung beendete sie, aus „Angst vor den Folgen [ihrer] leichtsinnigen Handlungsweise“. Auch sie wurde staatspolizeilich verwart. Anders als Christine T. bestätigte Margarethe K. hingegen durch ausführliche Reuebekundungen das nationalsozialistische Ordnungsdenken im Hinblick auf Umgangsdelikte: „Ich sehe ein, dass ich durch meinen Fehltritt mich aufs schwerste gegen die Auffassung von Moral und Sitte sowie der Reinhaltung von Art und Familie vergangen habe. Ich bereue meinen Fehltritt sehr.“ Ob strategische Überlegungen oder aufrichtige

¹⁰⁷¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38060.

¹⁰⁷² Ebd.

¹⁰⁷³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 37042.

Überzeugung zu diesen Einlassungen geführt haben, lässt sich nicht feststellen. Auch wenn ihr Vergehen explizit als „Fehltritt“ gegen die „Reinhaltung der Art“ bezeichnet wurde und auf die rassistische Grundlage des Umgangsverbots verwies, verdeutlicht die Gegenüberstellung dieser beiden Fälle, dass unabhängig von der Persönlichkeit der Beschuldigten die Rücksichtnahme auf außenpolitische Beziehungen den Zugriffsrahmen der Gestapo bildete.

Wie der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in seinem Erlass vom Dezember 1942 angekündigte, sollte eine Festnahme und Trennung der Beteiligten, wenn möglich unter dem Vorwand eines anderen „Straftatbestandes“ erfolgen. Da die Gestapo auch in diesen Fällen den dem Gesetz nach straffreien Umgang mit französischen Zivilarbeitern registrierte, liegen auch derartige Fälle vor. So wurde im März 1944 eine Strafanzeige wegen Abhörens ausländischer Sender sowie wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem französischen Zivilarbeiter gegen eine 35-jährige Ehefrau und Mutter gestellt.¹⁰⁷⁴ Da durch das Abhören ausländischer Sender eine Straftat auf Gesetzesgrundlage vorlag, konnte der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Damit wurde die räumliche Trennung und zugleich eine Bestrafung der Beschuldigten herbeigeführt, ohne dass diese mittels des „unerwünschten“ Umgangs begründet wurde. Wie weitreichend das Zuständigkeitsbewusstsein der Gestapo war und wie wenig Gültigkeit strafrechtlichen Entscheidungen zugebilligt wurde, zeigt die Aufforderung einer Rücküberstellung der Beschuldigten in die Verantwortung der Gestapo im Falle der Ablehnung eines Haftbefehls. Da das Abhören ausländischer Rundfunksender einen Straftatbestand darstellte, der zudem in den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte fiel, wurde ein Haftbefehl erlassen. Am 15. Juni 1944 wurde Margarete S. vom Sondergericht in Wuppertal wegen Abhörens ausländischer Sender zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und neun Monaten sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren verurteilt. Der französische Zivilarbeiter wurde wegen des „unerwünschten“ Umgangs für 21 Tage in Schutzhaft genommen.

Ohne einen derartigen Vorwand war der Handlungsspielraum der Gestapo eng begrenzt, selbst in Fällen, bei denen es zu einer Schwangerschaft gekommen ist. Im August 1943 meldete der Meister der Gendarmerie der Gemeinde Bönninghardt, dass im Ort das Gerücht herumgehe, wonach eine ledige deutsche Frau von einem französischen Zivilarbeiter geschwängert worden sei.¹⁰⁷⁵ Aus diesem Grund sei der betreffende Mann in seine

¹⁰⁷⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 27357.

¹⁰⁷⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 61916.

Heimat zurückgereist. Obwohl der Fall Aufsehen im beschaulichen Ort erregte, stellt die Gestapo Krefeld fest, dass „aufgrund des Erlasses des Reichführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7.12.1942 [...] ein staatspolizeiliches Einschreiten nicht gegeben“ war. Auch sei eine „Trennung der Personen [...] nicht mehr erforderlich“, da der betreffende französische Zivilarbeiter „bereits in seine Heimat zurückgekehrt“ ist. Daher „ist sonst nichts zu veranlassen“. In Fällen intimer Liebesbeziehungen zwischen einer deutschen Frau und ausländischen Zivilarbeitern verbündeter Nationen wurde häufig mit Verweis auf den Erlass des Reichführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 das staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt. So auch im Fall Margarethe B.¹⁰⁷⁶ Die 50-jährige Frau „wurde durch ihren Ehemann Fritz B., der zurzeit Soldat ist, zur Anzeige gebracht, weil sie mit einem belgischen Zivilarbeiter ein Liebesverhältnis unterhalten“ haben soll und weil sie, wie es in der Anzeige hieß, „mit dem Belgier abhauen will“. Auch in diesem Fall gaben die Beschuldigten den geschlechtlichen Umgang offen zu, wurden für ihr Verhalten aufgrund des Erlasses, der „ein staatspolizeiliches Einschreiten nur“ in Fällen gestattete, „in denen durch die äußeren Umstände ein öffentliches Ärgernis gegeben“ war, lediglich verwarnet. Die deutsche Frau wurde lediglich darauf hingewiesen, dass „der Verkehr mit den ausländischen Arbeitskräften nicht erwünscht“ sei. Zudem sei ein Einschreiten auch deshalb nicht notwendig, nach Einschätzung des Ermittlungsbeamten, weil sich „beide Partner nichts vorzuwerfen hatten“, denn auch ihr Mann sei ihr gegenüber untreu gewesen. Damit war der Fall für die Gestapo abgeschlossen.

In den meisten Fällen handelte es sich bei den weiblichen Beschuldigten um Ehefrauen, wenn nicht sogar Soldatenfrauen. Der Ehebruch gepaart mit dem Verrat an dem Frontsoldaten wurde als öffentliches Ärgernis empfunden und bei der Gestapo zur Anzeige gebracht. Aussagen bezüglich nichtvorhandenen Quellenmaterials sind immer schwierig. An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass die vergleichsweise hohe Anzahl verheirateter bzw. Kriegerfrauen als ein Hinweis darauf gewertet werden kann, dass Liebesbeziehungen von deutschen, ledigen Frauen – folglich ohne das Vorhandensein von Treuebindungen – mit französischen Zivilarbeitern als weniger verwerflich empfunden wurden.

Zu den Standardfragen bei Vernehmungen durch die Gestapo gehörte die Frage, ob den Beschuldigten das Umgangsverbot bekannt war. Die strafrechtliche Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen wurde mittels diverser Kanäle vermittelt. Die Medien mit der größten Außenwirkung werden wohl die Pressemitteilungen von ausgewählten

¹⁰⁷⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22172.

Gerichtsverfahren sowie Bekanntmachungen in Betriebsappellen und -anschlügen gewesen sein. Die polizeieigenen Umgangsverbote, die den Kontakt zu ausländischen Zivilarbeitern sanktionierten, wurden weniger öffentlichkeitswirksam propagiert. Dem Gros der zum Arbeitseinsatz ins Deutsche Reich gekommenen osteuropäischen Zivilarbeiter wurde bei ihrer Ankunft das Verbot mit der deutschen Bevölkerung in Kontakt zu treten unter schärfster Strafandrohung bekanntgegeben. Die deutsche Bevölkerung wurde über die Verbotswidrigkeit eines Umgangs mit osteuropäischen Zivilarbeitern nur dann aufgeklärt, wenn die potenzielle Gefahr durch ein Arbeitsverhältnis gegeben war. Anschläge in Betrieben sowie Betriebsappelle sollte die deutsche Bevölkerung vor den Gefahren des Umgangs warnen. Den Angehörigen verbündeter Nationen wurde vor ihrem Einsatz im Deutschen Reich jedoch kein Verbot ausgesprochen, das ihnen den Umgang mit der deutschen Bevölkerung untersagte, um die verbündeten Nationen nicht zu verstimmen. So gab ein belgischer Zivilarbeiter, nachdem er freimütig die intime Liebesbeziehung zu einer deutschen Frau zugegeben hatte, an, dass er nicht wusste, „dass es nicht gestattet war mit derselben zu verkehren“. Über dieses Verbot wurde er erst durch den „Vertrauensmann“ des Betriebs aufmerksam gemacht.¹⁰⁷⁷ Auch seine deutsche Partnerin gab an: „Es war mir nicht bekannt, dass ich mich nicht mit einem Belgier in nähere Beziehung einlassen durfte.“ Nahezu alle Beteiligten in ähnlich gelagerten Fällen gab an, nichts von dem Verbot gewusst zu haben.

Dass die mündliche Bekanntgabe über das Verbot des Geschlechtsverkehrs, nur osteuropäischen Zivilarbeitern, aber nicht westeuropäischen Arbeitern vor ihrem Einsatz in Deutschland bekannt gegeben wurde, verdeutlicht der Fall eines „Westarbeiters polnischen Volkstums“, der sich auf eine Beziehung zu einer verheirateten deutschen Frau eingelassen hatte.¹⁰⁷⁸ Dieser Grenzfall führt eindringlich vor Augen, dass allein die „Gruppenzugehörigkeit“ des ausländischen Partners darüber entschied, ob die beteiligten Personen straffrei blieben oder mit drakonischen Strafen wie Einweisung ins Konzentrationslager für die deutsche Frau und im schlimmsten Fall die Todesstrafe für den ausländischen Mann durch die Staatspolizei bestraft wurden. Von der Interpretation dieses besonderen Status war der Verfahrensausgang abhängig – nicht von der Tathandlung selbst oder der Schuldfähigkeit – einzig von der Auslegung seines besonderen Status. Weil die Gestapo Außenstelle Krefeld selbst mit dieser Problematik überfordert war, wandte sie sich an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf und bat um Entscheidung,

¹⁰⁷⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 53086.

¹⁰⁷⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58663.

„welche staatspolizeilichen Maßnahmen gegen die Obengenannten in Anwendung zu bringen sind, da nach der angeführten Verfügung die Erlasse, die die Behandlung von Arbeitern polnischer Nationalität und polnischen Volkstums betreffen, nicht auf diejenigen polnischen Arbeitskräfte angewandt werden sollen, die in den westlichen Ländern (Belgien, Nordfrankreich) angeworben und in das Industriegebiet überführt worden sind“.¹⁰⁷⁹

Die Leitstelle bestimmte, dass gegen die deutsche Frau „Maßnahmen nicht durchzuführen sind, da sie nicht gewusst haben will, dass es sich bei [Albert] M. um einen Westarbeiter polnischen Volkstums gehandelt hat“. Die Bestrafung des ausländischen Zivilarbeiters machte die Leitstelle abhängig von Kenntnis des Verbots, mit deutschen Frauen geschlechtlich zu verkehren. Da Albert M. aus Belgien rekrutiert wurde, bezweifelte die Stapo Düsseldorf, dass ihm „das Verbot des Geschlechtsverkehrs mündlich bekanntgegeben“ wurde. „Sollte sich jedoch hierfür der Nachweis erbringen lassen“, so die Anweisung weiter, „wäre die Überführung des Beschuldigten nach hier zwecks Einweisung in ein KL zu beantragen.“ Der Ausgang der Ermittlungen ist nicht überliefert. Entscheidend ist jedoch zum einen, dass Westarbeitern vor ihrem Einsatz im Deutschen Reich ein Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen nicht mündlich bekannt gemacht wurde. Grund war die außenpolitische Rücksichtnahmen sowie dass die freiwilligen Meldungen zum Arbeitseinsatz nicht gefährdet werden sollten. Gegenüber osteuropäischen Zivilarbeitern, die nicht zu Angehörigen einer verbündeten Nation zählten, wurde vor ihrem Arbeitseinsatz im Deutschen Reich das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen mündlich bekanntgemacht – auch osteuropäischen Frauen gegenüber, was von ihren Aussagen gegenüber der Gestapo in Ermittlungsverfahren wegen geschlechtlichen Umgangs zwischen deutschen Männern und osteuropäischen Frauen bestätigt wird.¹⁰⁸⁰

Auch wenn in den meisten Fällen intimer Liebesbeziehungen zwischen deutschen Frauen und ausländischen Arbeitskräften verbündeter Nationen Verwarnungen ausgesprochen wurden – in Ausnahmefällen konnte die Gestapo auch diese beteiligten Personen kurzzeitig in Schutzhaft nehmen. Wie im dem bereits zitierten Erlass des Reichsführers war ein derartiger Ausnahmefall dann gegeben, wenn die Beziehung in weiten Kreisen der Bevölkerung als „öffentliches Ärgernis“ wahrgenommen wurde. Ein derartiger Fall ereignete sich im Sommer 1941.¹⁰⁸¹ Gleich zwei deutsche Soldatenfrauen ließen sich auf

¹⁰⁷⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 53086.

¹⁰⁸⁰ Unter anderem die Aussagen der Polin Janina P. im staatspolizeilichen Ermittlungsverfahren wegen Liebelei mit dem deutschen Mann Hermann P.: „Mir und auch den anderen Polinnen war bei unserem Eintritt bekanntgegeben worden, dass jeder Verkehr mit Deutschen für uns verboten sei.“, in: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 55446.

¹⁰⁸¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22349.

intime Beziehungen zu einem belgischen Zivilarbeiter ein. Das sanktionswürdige Verhalten der Beteiligten fasste der Ermittlungsbeamter der Gestapo Außenstelle Oberhausen wie folgt zusammen:

Beiden habe als Frauen von Soldaten den arbeitsscheuen belgischen Zivilarbeiter Georges V., der sich hier wohnungs- und arbeitslos herumtrieb, in ihre Wohnung aufgenommen und dem Zugriff der Polizei entzogen. Trotz wiederholter Nachfrage durch die Kriminalpolizei haben sie die Anwesenheit des [Georges] V. stets geleugnet. Sie trieben sich mit [Georges] V. in Kinos und Wirtschaften umher und beide unterhielten zu ihm ehebrecherische Beziehungen. Dies Treiben führte zur groben Vernachlässigung der Kinder, so dass die öffentliche Fürsorge eingreifen musste. Das schamlose Verhalten der beiden Frauen löste in der Bevölkerung berechnete große Erregung aus.¹⁰⁸²

Die Beschuldigte Anna B. gibt offen zu, dass sie „wie Mann und Frau zusammengelebt“ und „dauernd zusammengeschlechtlich verkehrt haben“. Auch alle übrigen Vorwürfe – das Verleugnen seiner Anwesenheit gegenüber der Gestapo, die Vernachlässigung ihrer Kinder – gab sie freimütig zu. Sie erklärte in ihrer Vernehmung, dass sie nun einsehe, sich „als deutsche Frau ehrlos“ verhalten zu haben und dass „solche Handlungsweisen von unseren Männern, die an der Front sind, verachtet werden“ müssen. Auch die 30-jährige Johanna S. gab sowohl den geschlechtlichen Umgang als auch finanzielle Zuwendungen zu. Weil das „schamlose Verhalten“ der beiden Frauen im „Stadtteil eine berechnete große Erregung“ auslöste, wurden beide Frauen für 21 Tage in Schutzhaft genommen. Die „Betreuung der Kinder beider Frauen“ wurde von dem „Wohlfahrtsamt“ bzw. von der NSV übernommen. Gegen den belgischen Zivilarbeiter wurde vor dem Amtsgericht Oberhausen ein Strafverfahren wegen Betrugs angestrengt. Obwohl ein Urteil noch nicht ergangen war, bestimmte die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Georges V. „nach seiner Entlassung aus der Strafhaft in Schutzhaft“ zu nehmen und einen „Antrag auf Unterbringung in ein Konzentrationslager“ zu stellen. Dieser Fall zeigt etwas, das bei der Analyse der GV-Delikte mit osteuropäischen Zivilarbeitern noch deutlicher zutage treten wird, nämlich, dass die Bestrafung der Frau von der Zugriffsberechtigung der Gestapo auf den ausländischen Zivilarbeiter abhängig war. Galten aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme besondere Schutzbestimmungen für Angehörige verbündeter Nationen, war auch der Handlungsspielraum der Gestapo gegenüber der deutschen Frau eingeschränkt. Hat der betreffende Westarbeiter – wie im Fall Georges V. – seine Freiheiten aufgrund strafbarer Handlungen verwirkt, konnten gegen ihn härtere staatspolizeiliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Diese Änderung der Zugriffsmöglichkeit der Gestapo auf den Zivilarbeiter öffnete den Weg zu einer Bestrafung der betroffenen Frauen.

¹⁰⁸² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22349.

Da gegen sie keine weiteren strafbaren Handlungen vorlagen, hielten sich die staatspolizeilichen Maßnahmen im Rahmen einer 21-tägigen Inschutzhaftnahme.

Wie die Fälle demonstrieren, wurden die meisten Frauen wegen intimen Liebesbeziehungen zu Westarbeitern staatspolizeilich verwarnt. Mit der ernstlichen Verwarnung wurde den betroffenen Frauen „für den Wiederholungsfall schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen angedroht“, die auch umgesetzt wurden, wie der Fall der Kriegerfrau Klara K. bestätigt.¹⁰⁸³ Bereits am 16. September 1941 wurde die Ehefrau und Mutter wegen Verdachts des geschlechtlichen Umgangs mit einem belgischen Zivilarbeiter staatspolizeilich verwarnt. Weil sie jedoch weiterhin ihre Beziehung aufrechterhielt, wurde sie am 10. Oktober 1941 von der Gestapo Düsseldorf für 21 Tage in Schutzhaft genommen. In beiden Fällen meldete der NSDAP Ortsgruppenleiter W. aus Werst den Vorfall. Bereits in der ersten Anzeige forderte der Ortsgruppenleiter ein hartes Vorgehen gegen die Ehefrau:

Im Interesse des draußen stehenden Ehemannes und im Interesse von Zucht und Ordnung bitte ich sofort einzugreifen und das genannte Weib tunlichst in ein Arbeitshaus zu stecken, vielleicht ist sie noch zu retten. Den Belgier bitte ich das ehebrüchige Treiben ebenfalls auszutreiben zumal es sich immerhin um eine Ehefrau eines deutschen Soldaten handelt, wenn sie selbst auch hieraus keine Rücksicht genommen hat.

Er bat die Gestapo Düsseldorf „dieses öffentliche Ärgernis aus der Welt zu schaffen“ und forderte die Ergreifung harter Maßnahmen, da „Verwarnungen [...] hier in diesem Falle gar keinen Zweck [haben], hier muss gehandelt werden und zwar sofort“. Kommentare und Forderungen wie diese, die von chauvinistischer Aggressivität gegen Frauen geprägt waren, waren gegenüber deutschen Männern bei ähnlichen Vergehen undenkbar. Auch die dreiwöchige Inschutzhaftnahme wurde vom Ortsgruppenleiter als zu mild empfunden. Er schilderte die Wirkung der staatspolizeilichen Maßnahme auf die Bevölkerung wie folgt:

Dieses Zugreifen wurde in der Stahlhaussiedlung sofort wie ein Lauffeuer bekannt und hatte Genugtuung einerseits und eine heilsame Wirkung andererseits hervorrufen. [...] Ich bin mit der Volkspflegerin der Ansicht, dass jetzt, nach so schneller Freilassung dieser Person – die übrigen Weiber in der Stahlhaussiedlung in ihrem Treiben noch weniger Hemmungen haben werden, als zuvor.

Die Sorge und Unzufriedenheit der NSDAP-Ortsgruppe wurde sehr ernst genommen und an die Staatspolizeileitstelle in Düsseldorf weitergeleitet. Diese veranlasste erneut Ermittlungen zur Prüfung der Frage, ob die Ergreifung weitere Maßnahmen notwendig sei. Letztendlich wurde jedoch Abstand von einer weiteren Bestrafung genommen. Das staatspolizeiliche Vorgehen wird hierdurch als eine Art Experimentierfeld entlarvt, in

¹⁰⁸³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 37286.

dem laufend die stimmungsmäßige Rückwirkung staatspolizeilicher Maßnahmen auf die Bevölkerung überprüft wurden. Besonders deutlich wird diese ständige Rückversicherung bei anfänglich öffentlich durchgeführten Exekutionen von Polen wegen geschlechtlichen Umgangs mit deutschen Frauen. Die zuständigen Stellen wurden bei menschenunwürdigen Inszenierungen dieser Art stets angewiesen, „Stimmungsberichte“ über die Aufnahme der staatspolizeilichen Maßnahmen in der Bevölkerung anzufertigen. Die Bedeutung der „Stimmung“ an der Heimatfront wurde von verschiedenen Stellen stets im Auge gehalten, nicht zuletzt um eine Wiederholung des 9. November 1918 zu verhindern. Auch die Maßnahmen der Gestapo erweisen sich als ein stetes Austarieren ihrer Grenzen, die unter anderem von der Stimmung innerhalb der deutschen Bevölkerung und realpolitischen Überlegungen gesetzt wurden, und die rücksichtslose Umsetzung nationalsozialistischer Idealvorstellungen zumindest ein Stückweit einschränkten.

Dass realpolitischen Überlegungen Vorrang gegenüber ideologischen Erwägungen oder stimmungsmäßiger Rücksichtnahme hatte, wird daran deutlich, dass selbst drei Jahre nach dem Vorfall, die Ehefrau Klara K. weiterhin „dauernden Verkehr mit Angehörigen ausländischer oder gar feindlicher Staaten“ trieb. Zwischenzeitlich wurden keine Maßnahmen gegen sie zur Anwendung gebracht. Durch ein anonymes Schreiben wurde ihr Ehemann, der Obergefreite Heinz K., über die Handlungen seiner Ehefrau informiert. Aber auch auf seine Anzeige bei der Gestapo wurde keine weiteren staatspolizeilichen Maßnahmen gegen die Frau eingeleitet. Die Gestapo wies den Obergefreiten in ihrem Antwortschreiben vom 4. April 1944 darauf hin, dass „ein Eingreifen in ein bereits schwebendes Verfahren“ – damit gemeint, war die Ehescheidungsklage, die der Obergefreite in der Zwischenzeit gegen seine Frau angestrengt hatte – „nach Möglichkeit unterbleiben“ sollte.

4.3.5.4.2 Drakonische Strafen bei GV mit osteuropäischen Zivilarbeitern

Wenn ein Pole mit einer Deutschen verkehrt, ich meine jetzt also, sich geschlechtlich abgibt, dann wird der Mann gehängt, und zwar vor seinem Lager. Dann tun's nämlich die anderen nicht. Es ist außerdem ja dafür gesorgt, dass eine genügende Anzahl polnischer Frauen und Mädchen mit hereinkommen, so dass also hier von einer Notwendigkeit gar nicht mehr die Rede sein kann. Die Frauen werden unnachlässig den Gerichten vorgeführt und wo der Tatbestand nicht ausreicht – solche Grenzfälle gibt es ja immer – in Konzentrationslager überführt.¹⁰⁸⁴

Himmlers Worte vom 29. Februar 1940 lassen keinen Zweifel an seiner Bereitschaft, das Verbot des geschlechtlichen Umgangs zwischen deutschen Frauen und polnischen

¹⁰⁸⁴ Himmler am 29. Februar 1940, in: Himmler, Geheimreden, S. 134.

Männern mit allen Mitteln bis zum Äußersten – der Todesstrafe für den polnischen Mann – durchzusetzen. Hintergrund dieser drakonischen Strafandrohung war die Sorge vor der „blutlichen Gefahr“ einer Vermischung mit den als „minderwertig“ angesehen Polen. Präventive Maßnahmen bestehend in dem Einsatz eines ausgeglichenen Anteils männlicher und weiblicher polnischer Arbeitskräfte sowie durch die abschreckende Wirkung von Hinrichtungen, denen die in der Umgebung eingesetzten Polen beiwohnen mussten, sollten derartige Vorkommnisse verhindern. Deutsche Frauen sollten bei geschlechtlichem Umgang mit Polen – Himmler trifft an dieser Stelle keine Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern, was von seinem Standpunkt auch nicht notwendig erscheint, da eine Bestrafung unabhängig vom völkerrechtlichen Status des polnischen Mannes in jedem Fall erfolgen sollte – „Gerichten vorgeführt“ werden, die „unnachlässig“ das Vergehen ahnden sollten. In Fällen, „wo ein Tatbestand nicht ausreicht – solche Grenzfälle gibt es ja immer“ sollte die betreffende Frau in ein „Konzentrationslager überführt“ werden. Da eine strafrechtliche Bestimmung nur den Verkehr mit Kriegsgefangenen sanktionierte, konnten Fälle des geschlechtlichen Umgangs mit Polen nur dann von einem Gericht verhandelt werden, wenn es sich bei dem Polen um einen Kriegsgefangenen handelte. In Fällen des geschlechtlichen Umgangs mit polnischen Zivilarbeitern war der „Tatbestand“ nicht erfüllt. Diese Fälle bezeichnete Himmler als „Grenzfälle“. Bereits im September 1941 befanden sich über 1 Million polnischer Zivilarbeiter zum Arbeitseinsatz im Reich, was zum damaligen Zeitpunkt fast die Hälfte aller ausländischen Zivilarbeiter umfasste.¹⁰⁸⁵ Bis April 1940 konnten im Vergleich dazu 287.348 polnische Kriegsgefangene im Reich zur Arbeit eingesetzt werden.¹⁰⁸⁶ Das Gros der im Reich zur Arbeit eingesetzten Polen waren demnach Zivilarbeiter. Entsprechend dieser Zahlen sind nur neun Strafverfahren wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen überliefert. Im Vergleich hierzu wurden in 29 Fällen ein staatspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen geschlechtlichen Umgangs mit einem polnischen Zivilarbeiter eingeleitet. Das, was Himmler als „Grenzfälle“ bezeichnete, stellte das Gros der GV-Delikte mit Polen dar. Das Entscheidende seiner Worte war jedoch die grundsätzliche Loslösung von Strafen gegen die deutsche Bevölkerung auf Grundlage strafrechtlicher Bestimmungen. GV-Vergehen zwischen deutschen Frauen und polnischen Männern wurden mit oder ohne Gesetzesgrundlage und gerichtlicher Verhandlung bestraft. Dabei

¹⁰⁸⁵ Herbert, Arbeitseinsatz, S. 99.

¹⁰⁸⁶ Ebd., S. 68.

stand der Strafraumen, der der Gestapo zur Verfügung stand, den gerichtlichen Strafen in nichts nach.

In den Polenerlassen vom 8. März 1940 wurde festgelegt, dass „deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder -arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, [...] sofort festzunehmen“ seien und gegen sie die „Überführung in ein Konzentrationslager [...] zu beantragen“ sei.¹⁰⁸⁷ Im Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 wurde erneut bestätigt, dass in Fällen des geschlechtlichen Umgangs mit „Arbeitskräften aus dem Osten“ für „deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen“ die Einweisung in ein Konzentrationslager vorgesehen war.¹⁰⁸⁸ Zusammengefasst war der geschlechtliche Umgang zwischen der deutschen Bevölkerung und sämtliche „Angehörigen nicht-germanischer, slawischer Völker, die mehr oder weniger unter der unmittelbaren Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches“ lebten – hierzu zählten konkret „Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten [und] Ostarbeiter“¹⁰⁸⁹, verboten und führte für die deutsche Frau zur Einweisung in ein Konzentrationslager.

Staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren wegen geschlechtlichen Umgangs von deutschen Frauen mit osteuropäischen Zivilarbeitern wurde in insgesamt 36 Fällen eingeleitet – 29 Fälle wegen Geschlechtsverkehrs mit einem polnischen und sieben Fälle mit einem tschechischen Zivilarbeiter.¹⁰⁹⁰ Von den sieben Fällen mit Beteiligung eines tschechischen Zivilarbeiters ist der Ausgang des Ermittlungsverfahrens lediglich in zwei Fällen

¹⁰⁸⁷ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8.3.1940 an alle Staatspolizeileitstellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, in: BA, R58 / 9017.

¹⁰⁸⁸ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42. Die Bestrafungspraxis gegenüber Personen aus dem „altsowjetischen Gebiet“ galten sinngemäß ebenso für „Arbeitskräfte aus den Baltenländern und fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten“: „Männliche Arbeitskräfte, die Geschlechtsverkehr mit Deutschen unterhalten haben, sind zur Sonderbehandlung, weibliche Arbeitskräfte zur Einweisung in ein Konzentrationslager vorzuschlagen. Für die Sonderbehandlung der polnischen Zivilarbeiter ergangenen Vorschriften gelten entsprechend; dies gilt auch für die Behandlung der beteiligten deutschen Person.“, zit. nach: Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

¹⁰⁸⁹ Schreiben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42.

¹⁰⁹⁰ Der Hauptgrund für den Umstand, dass es keine GV-Fälle mit Beteiligung von Sowjetrussen oder Ostarbeitern vorliegen, wird vor allem auf die geringen Kontaktmöglichkeiten infolge überwiegend durchgehenden Lagerunterbringung und den vornehmlichen Einsatz in geschlossenen Arbeitskolonnen zurückzuführen sein. Neben der Erklärung des stets denkbaren Falls von Aktenverlust infolge Kriegseinwirkung, wird dieser Befund aber auch als Hinweis bzw. Indikator für den Erfolg nationalsozialistischer Rassenhetze gelesen werden können.

überliefert. Obwohl die zuständige Außenstelle in vier von sieben Fällen die Einweisung ins Konzentrationslager Ravensbrück auf die Dauer von einem Jahr in Vorschlag brachte, ordnete das RSHA mehrmonatige Schutzhaftstrafen an. Eine Begründung ist nicht überliefert. Aufgrund der disparaten Quellenlage lassen sich keine allgemeinen Schlussfolgerungen über die staatspolizeiliche Verfolgungspraxis bei geschlechtlichem Umgang zwischen deutschen Frauen und tschechischen Zivilarbeitern treffen.

Einer der ersten nachvollziehbaren GV-Verbrechen zwischen einer deutschen Frau und polnischen Zivilarbeitern ereignete sich im Sommer 1941 und betraf gleich zwei deutsche Frauen – Käthe T. und Gertrud B.¹⁰⁹¹ In dem Ermittlungsverfahren, das durch eine Denunziation aus der Nachbarschaft eingeleitet wurde, konnte beiden Frauen der geschlechtliche Umgang mit einem polnischen Zivilarbeiter nachgewiesen werden. Im Ermittlungsbericht wurde festgehalten, dass beide Frauen, „dadurch, dass sie mit einem Polen intim verkehrte[n], die gegenüber Angehörigen eines Feindstaates gebotenen Zurückhaltung vermissen [ließen] und das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt“ haben, in „Schutzhaft bis auf weiteres“ genommen wurden. Am 25. Oktober – nach drei Monaten Polizeihaft – erfolgte ihre Überführung in das Konzentrationslager Ravensbrück. Alle drei Monate war ein „Haftprüfungstermin“ angesetzt, an dem das RSHA prüfte, ob der Häftling freigelassen oder weiterhin in Haft belassen werden sollte. Im Sommer 1943 stellte der Ehemann der Käthe T. einen Antrag auf Haftverkürzung für seine Frau, der vom RSHA negativ beschieden wurde. Wie lange die beiden Frauen tatsächlich in Haft belassen wurden, kann nicht eindeutig festgestellt werden. Den Akten zufolge befand sich Käthe T. am 31. Januar 1944 noch in Haft.

In der Hälfte aller GV-Fälle mit einem polnischen Zivilarbeiter wurde die beteiligte deutsche Frau in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert. In weiteren zwei Fällen wurde gegen die deutsche Frau zwar ein Antrag auf Einweisung in ein Konzentrationslager gestellt, die tatsächliche Umsetzung ist jedoch nicht überliefert. In vier Fällen wurde die betreffenden Frauen aus verschiedensten Gründen *nur* kurzzeitig in Schutzhaft genommen und in fünf weiteren Fällen musste die verhängte Schutzhaft aus unterschiedlichen Gründen wieder aufgehoben werden. Nur in einem Fall wurde das Ermittlungsverfahren aufgrund der „krankhaften Störung des Geisteszustandes“ der Beschuldigten eingestellt.¹⁰⁹²

¹⁰⁹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22771 u. 66146.

¹⁰⁹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 40146. Eingeleitet wurden die Untersuchungen aufgrund der Denunziation einer Nachbarin, die beobachtet haben will, wie Johanna V. und der polnische Zivilarbeiter Bronislaw B., zusammen weggegangen seien. Die Beschuldigte, die vor vier Jahren sterilisiert wurde, weil sie nach

Kurzfristige Inschutzhaftnahme kam beispielsweise in Fällen zur Anwendung, in denen gleich mehrere Milderungsumstände zusammentrafen, was der Fall der Ehefrau Rosalie W. demonstriert.¹⁰⁹³ Die vergleichsweise geringe Strafe von 21 Tagen Schutzhaft ging primär darauf zurück, dass ein regelrechter geschlechtlicher Umgang nicht eindeutig nachweisbar war.¹⁰⁹⁴ Ein weiterer entscheidender Faktor war, dass sie keine Kenntnis von dem Verbot hatte. Anscheinend versäumte es der Betrieb, seine Belegschaft über das Verbot des Umgangs mit polnischen Zivilarbeitern aufzuklären. Auch der polnische Zivilarbeiter gab in seiner Vernehmung zu, an diesem Tag das Abzeichen nicht getragen zu haben. Schlussendlich wurde ihr positiv angerechnet, dass sie diesen Vorfall ihrem Ehemann berichtete und dieser ihr verziehen hatte. Am 12. Juni 1941 wurde sie nach 21-tägiger Schutzhaft entlassen. Auch sie musste eine standardisierte staatspolizeiliche Belehrungsformel unterzeichnen, die in ihrem Fall folgenden Wortlaut hatte:

Es ist mir heute wegen verbotenen Umgangs mit polnischen Zivilarbeitern eine Warnung erteilt worden mit dem Hinweis, dass ich im Wiederholungsfalle mit den schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen und dann keine Milde mehr zu erwarten habe.¹⁰⁹⁵

Das Schicksal des polnischen Zivilarbeiter ist nicht überliefert. Die Einlassung der deutschen beschuldigten Frau, wonach ihr Vater ursprünglich polnischer Abstammung war, begründete den Vorschlag der Staatspolizeileitstelle, wonach eine 21-tägige Inschutzhaftnahme als ausreichend in ihrem Fall erachtet wurde. Die Entscheidung des RSHA ist nicht überliefert. Alleine der Vorschlag verweist erneut auf die rassische Grundlage polizeilicher Umgangsverbote.

Sämtliche polnischen Zivilarbeiter, gegen die ein staatspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen GV-Verdachts mit einer deutschen Frau eingeleitet wurden, gaben in ihrer Vernehmung an, in Kenntnis des Verbots gehandelt zu haben. Im Gegensatz zu Westarbeitern bzw. Angehörigen verbündeter Nationen, die vor ihrem Arbeitseinsatz im Deutschen Reich nicht über ein Verbot des geschlechtlichen Umgang oder geselligen Verkehrs mit der deutschen Bevölkerung aufgeklärt wurden – was aufgrund außenpolitischer

eigenen Angaben „stark nervenkrank“ war, machte in ihrer Vernehmung widersprüchliche Aussagen. Der polnische Zivilarbeiter, dessen Einlassungen der Ermittlungsbeamte als „glaubhaft“ einschätzte, bestritt intimen Verkehr mit Johanna V. Da „Aussage gegen Aussage“ stand und „die Angaben der [Johanna] V. mit Vorsicht zu behandeln“ waren, erschien es „zumindest zweifelhaft, ob tatsächlich ein Geschlechtsverkehr stattgefunden“ hatte. Beide Beteiligten wurden nach einer staatspolizeilichen Verwarnung entlassen.

¹⁰⁹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 10561 u. 42283.

¹⁰⁹⁴ Ihren Angaben zufolge hatte sich die Frau, nachdem sie mit einer Freundin und ihm ein Lokal aufgesucht und anschließend ihren Bus verpasst haben, im stark angetrunkenen Zustand in das Bett des polnischen Zivilarbeiters gelegt. Da sie vollständig bekleidet war, ist es nicht zu regelrechtem Geschlechtsverkehr gekommen.

¹⁰⁹⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 10561 u. 42283.

Rücksichtnahme unterbleiben musste, auch wenn der Verkehr als „unerwünscht“ galt – war die Bekanntmachung des Verbots für osteuropäische Arbeitskräfte, die nicht aus einem mit dem Deutschen Reich verbündeten Nation stammten, obligatorisch. In den Polenerrlassen vom 8. März 1940 wurde festgelegt, dass die „Zusammenstellung der Pflichten während ihres Aufenthaltes im Reich [...] den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums bei Erfüllung ihrer Meldepflicht seitens der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntnis zu bringen“ ist. Die Bekanntmachung durfte jedoch nur durch „Vorlesen oder Vorlegen“ und in „keinem Fall die Aushändigung des Merkblattes – sei es an Polen oder deutsche Arbeitgeber“ erfolgen.¹⁰⁹⁶ In dem Merkblatt betreffend der „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich“ hieß es unter Punkt 6:

Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

Unter Punkt 7 hieß es: „Wer mit deiner deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.“ Die Aufklärung der deutschen Bevölkerung erfolgte parallel zum erstmaligen Arbeitseinsatz der polnischen Arbeitskräfte im Frühjahr 1940 durch eine umfassende Aufklärungspropaganda der NSDAP, die die grundlegenden Verhaltensanforderungen, die an die deutsche Bevölkerung im Umgang mit den polnischen Arbeitskräften gestellt wurden, kommunizieren sollte. Hauptadressat waren Betriebsleiter, die polnische Zivilarbeiter beschäftigten. Weniger durch explizite Strafandrohung als vielmehr durch unverhohlene Appelle an das „Rassebewusstsein“ sollte die deutsche Bevölkerung auf eine distanzierte und ablehnende Haltung gegenüber der polnischen Bevölkerung eingestimmt werden. Ein Merkblatt, das deutschen Landwirten, die sowohl polnische Zivilarbeiter als auch deutsche Arbeitskräfte beschäftigten, ausgehändigt wurde, lautete:

Haltet das deutsche Blut rein! Das gilt für Männer wie für Frauen! So wie es als größte Schande gilt, sich mit einem Juden einzulassen, so versündigt sich jeder Deutsche, der sich mit einem Polen oder einer Polin intime Beziehungen unterhält. Verachtet die tierische Triebhaftigkeit dieser Rasse! Seid rassenbewusst und schützt eure Kinder. Ihr verliert sonst euer höchstes Gut: Eure Ehre.¹⁰⁹⁷

Während ein Großteil der deutschen Bevölkerung durch die jeweiligen Betriebsleitungen über das Verbot informiert wurde, hatten Personengruppen, die außerhalb der Arbeitswelt

¹⁰⁹⁶ Geheimer Schnellbrief des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizeistellen, in: BA, R58 / 9017.

¹⁰⁹⁷ Merkblatt „Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?“, zit. nach: Herbert, Fremdarbeiter, S. 80.

standen, wie beispielsweise Hausfrauen, oftmals keine Kenntnis von dem Verbot. Aber selbst wenn die beschuldigten Frauen angaben, dass ihnen ein derartiges Verbot nicht bekannt war – sei es durch ein Versäumnis der Betriebsleitung oder weil Aufklärungsarbeit aufgrund der Annahme fehlender Überschneidungen der Lebenswelten nicht intendiert war – wurden dennoch staatspolizeiliche Maßnahmen gegen die betreffende Frau ergriffen wie der Fall der 27-jährigen, geschiedenen Schneiderin Maria W. zeigt.¹⁰⁹⁸ Der junge Frau, die ebenfalls angab, in Unkenntnis des Verbots gehandelt zu haben, wurde vorgeworfen, gemeinsam mit dem aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen und mittlerweile in das zivile Arbeitsverhältnis überführten polnischen Arbeiter, Gaststätten und Lichtspieltheater besucht sowie Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben. Nicht nur, dass sie keine Kenntnis von dem Verbot hatte, auch gab der Pole ihr gegenüber an, zu Deutschland übergetreten zu sein und sich frei bewegen zu dürfen, was von der Nachbarschaft bestätigt werden konnte. Obwohl der Ermittlungsbeamte ihren Aussagen Glauben schenkte, zumal der polnische Zivilarbeiter sein Abzeichen nicht trug, wurde die Frau in Schutzhaft genommen. Dennoch schienen die besonderen Umstände des Falls die Strafe vergleichsweise abzumildern. Statt der Einweisung in ein Konzentrationslager – der für GV-Delikte mit Polen vorgesehene Regelstrafe – wurde sie für knapp eineinhalb Monate in Schutzhaft genommen. Ohne Milderungsumstände waren Strafen wie die Einweisung in ein Konzentrationslager auf die Dauer von sechs Monaten für nachgewiesenen geschlechtlichen Umgang mit einem polnischen Zivilarbeiter nicht selten.¹⁰⁹⁹

Der geschlechtliche Umgang mit deutschen Frauen bedeutete für den polnischen Mann – unabhängig davon, ob es sich um einen Kriegsgefangenen oder Zivilarbeiter handelte – im schlimmsten Fall die Todesstrafe, konnte jedoch im Zuge der sogenannten „Germanisierung“ eingedeutscht werden, vorausgesetzt seine „rassische“ Beurteilung fiel positiv aus. „Rasse“ war damit die Ursache eines Tatbestands und zugleich ihr Freispruch. Mehr noch: Der positive „Rassebescheid“ des polnischen Partners bedeutet zugleich die Straffreiheit der deutschen Frau. Diese Vorgehensweise demonstriert nicht nur die Paradoxie nationalsozialistischer Rassevorstellungen, sondern zeigt eindrucksvoll, dass die Strafbarkeit einer Handlung bei den staatspolizeilichen Umgangsverboten primär von der rassistischen Zugehörigkeit des ausländischen Partners abhängig war. Diese Alternative zur „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“ – das Eindeutschungsverfahren – wurde vom Reichsführer SS und Chef der

¹⁰⁹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 40144 u. 41754.

¹⁰⁹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 18372

Deutschen Polizei erstmals in einem Erlass vom 5. Juli 1941 angeordnet.¹¹⁰⁰ Hintergrund dieser Maßnahme war die Feststellung, dass in „zahlreichen Fällen [...] polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubtem Geschlechtsverkehr zur Sonderbehandlung vorgeschlagen worden waren, nordischen Rasseneinschlag aufweisen, gut aussehen und auch charakterlich sehr günstig beurteilt wurden“. Aufgrund der Erfahrung mit polnischen Saisonarbeitern hatte es das Regime schwer bei großen Teilen der ländlichen Bevölkerung nationalsozialistisches Rassendenken durchzusetzen – ebenso wie bei den Teilen des Volkes, die erst infolge des vermehrten Ausländereinsatzes mit ausländischen Arbeitern in Kontakt gekommen waren und ähnlich positive Erfahrung gemacht haben. Es erscheint geradezu zynisch, dass das RSHA nun eine Zielgruppe, die es sonst aufgrund ihrer angeblichen rassischen Zugehörigkeit auf brutalste Weise verfolgte, nun selbst Teile dieser Menschengruppe – paradoxerweise aufgrund ihres „nordischen Rasseinschlags“ – positiv bewertete. Nicht nur, dass es hierdurch das auf biologische Überlegungen fußende Rassekonzepte selbst widerlegte, dieses Vorgehen zeigt vor allem auch den Opportunismus mittels derer Entscheidungen auf höchster Ebene getroffen und hierzu auch ohne Weiteres auch genuin nationalsozialistische Grundkonzepte preisgeben wurden.

Das Eindeutschungsverfahren, das der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vor allem aus „seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“ heraus bestimmt hatte, sah vor, dass „polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder Mädchen unterhalten oder sonstige sittliche Handlungen an ihnen begangen haben, in Zukunft vor Einreichung des Sonderbehandlungs-Vorschlages auf ihre Eindeutschungsfähigkeit hin“ zu überprüfen waren. Von dem Eindeutschungsverfahren ausgeschlossen waren „Polen“, die die ihnen „zur Last gelegte Handlung unter erschwerenden Umständen begangen“ haben – das heißt beispielsweise in Vergewaltigungsfällen oder wenn das Verbrechen in „Unzucht mit Kindern“ bestanden hat. Ansonsten sollten nun alle Sonderbehandlungsfälle einer „rassischen Beurteilung“ von einem „Führer im Rasse- und Siedlungswegen bzw. den Höheren-SS und Polizeiführern bzw. den Referenten des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS durchgeführt“ werden.

Im Laufe des Krieges kristallisierte sich eine Vorgehensweise im Umgang mit GV-Delikten zwischen deutschen Frauen und polnischen Männern heraus, die später auf die „Arbeitskräfte aus dem Osten“ ausgeweitet wurden. Im Erlass des Reichsführers SS und Chef

¹¹⁰⁰ Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 5. Juli 41 bezüglich „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“, in: BA, R58 / 9017.

der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944 wurde das Vorgehen der Gestapo in solchen Fällen detailliert zusammengefasst.¹¹⁰¹ Für Fälle „von Geschlechtsverkehr und im Einverständnis mit der Frau vorgenommenen unsittlichen Handlungen schwerwiegender Art“ mit osteuropäischen Zivilarbeitern sollte folgendes Protokoll bei der staatspolizeilichen Vorgehensweise eingehalten werden: Zunächst einmal sollten „beide Partner [...] in Haft“ genommen werden und das RSHA umgehend über den Vorfall zu benachrichtigen sowie beim hierfür zuständigen Referat im RSHA Schutzhaftantrag gestellt werden.¹¹⁰² In Fällen des geschlechtlichen Umgangs mit „polnischen, serbischen oder sowjetischen Kriegsgefangenen“ wurde die beteiligte deutsche Frau zunächst ebenfalls in Schutzhaft genommen. Zeitgleich sollte aber „ein Strafverfahren gemäß § 4 Wehrkraftschutzverordnung“ eingeleitet werden. In Bezug auf den osteuropäischen Kriegsgefangenen musste das RSHA schnellst möglich über den Tatbestand informiert werden, „damit die Überstellung des beteiligten Kriegsgefangenen rechtzeitig beim OKW beantragt werden“ konnte. Handelte es sich um einen sowjetischen Kriegsgefangenen konnten die „Anträge auf Überstellung unmittelbar bei dem Lagerkommandanten gestellt“ werden. In einem nächsten Schritt folgte die „Überprüfung der Volkszugehörigkeit“ des osteuropäischen Partners. Dabei sollte festgestellt werden, ob es sich bei dem Beschuldigten möglicherweise um einen „Volksdeutschen“ handelte. Dieses Prüfungsverfahren war in der Regel nur für polnischen Zivilarbeiter vorgesehen und beinhaltete die Nachprüfung in den jeweiligen Herkunftsländern. Für „Arbeitskräfte aus Litauen sowie aus Serbien und bei Ostarbeitern“ war diese Prüfungsverfahren nicht regelhaft vorgesehen und fand nur in Fällen statt, in denen der betreffende Mann „glaubhaft“ machen konnte, „Volksdeutscher zu sein“.

¹¹⁰¹ Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944, in: LA NRW; Abt. R, RW36 Nr. 10. Bezüglich Serben und Ostarbeiter hieß es im Erlass: „Die Eheschließung zwischen Arbeitskräften aus Serbien bzw. Ostarbeitern und deutschen Mädchen kommt zunächst nicht in Betracht.“ Auch wenn die Eheschließung im Moment noch verneint wird, schwingt im Satz die Möglichkeit mit, dass auch bei diesen Personengruppen die Bestimmungen gelockert werden könnten. Ähnlich dem Eindeutschungsverfahren, das vor dem Hintergrund der ihnen anfangs zugesprochenen „rassischen Minderwertigkeit“ zunächst undenkbar war.

¹¹⁰² In dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944 werden folgende Personengruppen als „fremdvölkische Männer“ zusammengefasst, gegen die ein gleiches polizeiliches Vorgehen bei geschlechtlichem Umgang mit deutschen Frauen vorgesehen war und die in der vorliegenden Arbeit aus Vereinfachungs- und Verständnisgründen als „osteuropäische Zivilarbeiter“ bezeichnet werden: Arbeitskräfte polnischen Volkstums (polnische Zivilarbeiter, Westarbeiter poln. Volkstums und Altpolen), fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG [Generalgouvernement] und den eingegliederten Ostgebieten (Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Goralen), Arbeitskräfte aus Litauen, Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) und Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10.

Da sich im Laufe des Krieges für polnische Zivilarbeiter eine Alternative zur Sonderbehandlung etabliert hatte, nämlich die Eindeutschung, wurde, wenn es sich bei dem Delinquenten um einen Polen handelte, beim „zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungsamt beim Höheren SS- und Polizeiführers“ die „Einholung einer rassischen Beurteilung“ angefordert. Dieser leitet sein Ergebnis an das Rasse und Siedlungshauptamt weiter. Die Staatspolizeileitstelle leitet demselben Amt folgende Unterlagen zu: „Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Kopfbild im Halbprofil und Bild in ganzer Größe (in unbekleidetem Zustand), Abschrift der charakterlichen und arbeitsmäßigen Beurteilung, Vernehmungsniederschrift, ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand, Anschriftsverzeichnis“ sowie „Lichtbilder“ der beteiligten Frau und einer „Abschrift ihrer Vernehmungsniederschrift“. Eine rassische Beurteilung für „Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeitern“ war „nur vorzunehmen, wenn die betreffende deutsche Frau geschwängert“ wurde.¹¹⁰³

In Bezug auf die deutsche Frau wurden die Staatspolizeileitstellen angewiesen, den „Leumund der deutschen Frau“ „sorgfältig“ zu prüfen, „da das Strafmaß hierdurch

¹¹⁰³ Die Staatspolizeileitstellen wurden angewiesen, „nach Abschluß der Ermittlungen die Vorgänge mit allen erforderlichen Unterlagen (Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Bild in ganzer Größe sowie charakterliche Beurteilung) beschleunigt dem Höheren-SS und Polizeiführer“ zuzustellen, der dann „in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums die Vornahme der rassischen Untersuchung und Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit veranlasst“. Falls der Höhere-SS und Polizeiführer längere Zeit hindurch verhindert sein sollte, ist auch ein amtsärztliches Gutachten zweckdienlich. Bei positivem Bescheid bezüglich der Eindeutschungsfähigkeit werden alle erforderlichen Unterlagen an das RSHA gesendet, „das über die weitere Behandlung entscheidet“. Das positiv beschiedene Eindeutschungsverfahren bewahrt den Beschuldigten dennoch nicht vor Strafe. So bestimmte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, dass „in den meisten Fällen [...] die Einweisung in ein Kz-Lager – Stufe I – für kürzere Zeit als ausreichende Sühne anzusehen sein“ werden kann. In dem Schreiben wurden die Stapoleitstellen zudem darauf hingewiesen, dass sie bei allen „Sonderbehandlungsvorschlägen“ in Erfahrung bringen, „wann der betreffende Pole amtlich darüber belehrt worden ist, daß polnische Zivilarbeiter den Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unter Androhung der Todesstrafe verboten ist“. Falls glaubwürdig nachgewiesen werden kann, dass nachweislich keine Belehrung des Polen stattgefunden hat, durfte in der Regel Sonderbehandlung nicht erfolgen. Zudem wird in dem Erlass betont, dass sich der „Reichsführer-SS [...] auch in Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen oder Mädchen, die voraussichtlich nicht zu einer Sonderbehandlung führen werden (nicht belehrte Polen, Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft ist, Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt haben und von diesen offensichtlich verführt worden sind), die endgültige Entscheidung vorbehalten“. Im Falle einer Exekution sollte unmittelbar nach der Durchführung eine „Vollzugsmeldung“ an den Reichsführer SS erstattet werden, das neben persönlichen Angaben des Delinquenten und dem „Datum und Ort der Exekution“ auch, ob die „Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen“ durchgeführt wurde. Falls die Exekution nicht im Lager stattfinden sollte, musste durch die Stapo auch Auskunft über die „Vorbeiführung der in der Umgebung eingesetzten Zivilpolen an der Richtstätte“ sowie einen „Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung“ beigefügt werden. Der Besitz wie Kleidung der sonderbehandelten Polen sollte „arbeitsmäßig bewährten polnischen Zivilarbeitern ohne Angabe der Herkunft überlassen“ werden, während „Geldbeträge und Wertgegenstände“ dem NSV oder dem DRK gespendet werden sollte. Trotz des Hinweises, dass Sonderbehandlungssachen „mit möglichster Beschleunigung durchzuführen sind“, zog sich das Ermittlungs- und Prüfungsverfahren über mehrere Monate wenn nicht sogar weite über ein Jahr hin.

entscheidend beeinflusst“ wurde. Der Einfluss der Persönlichkeit auf die Strafe ist etwas, das sich in der strafrechtlichen Behandlung von Fällen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen bereits als Tendenz abgezeichnet hatte. Bei der polizeilichen Bearbeitung von Umgangsdelikten ist bei der Beurteilung der Persönlichkeit der betreffenden Frau, so der Erlass, „die Tat selbst [...] dabei nicht mitzuwerten, da sie für sich spricht“. Stattdessen soll geprüft werden, „ob die betreffende Frau sonst ihre Pflichten gegen Volk und Familie erfüllt hat“. Dabei „darf ferner nicht auf Grund gelegentlichen außerehelichen Geschlechtsverkehrs oder des Vorhandenseins eines unehelichen Kindes sittliche Verkommenheit oder moralische Minderwertigkeit angenommen werden“. Pflichterfüllung gegenüber dem Volk lösen traditionelle Moralvorstellungen weiblichen Wohlverhaltens ab und bilden die neue Grundlage für die Beurteilung weiblichen Fehlverhaltens. Die Akzeptanz außerehelicher Beziehungen und auf diese Art gezeugter Kinder ist ein unverkennbares Anzeichen einer neuen Haltung gegenüber Sexualität.

Darüber hinaus war die Frage, ob der Ehemann „sich scheiden lassen will oder seiner Frau verzeihen hat“ für den staatspolizeilichen Ermittlungsprozess von großer Bedeutung. Den Befindlichkeiten des Frontsoldaten wurden spätestens seit Hitler Intentionen in dieser Richtung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Nicht zuletzt konnte diese Einschätzung sich strafmildernd oder -verschärfend auf die Entscheidung des RSHA auswirken. Daneben war die Gestapo angehalten in jedem Fall zu prüfen, ob eine Schwangerschaft vorlag. Im Falle einer Schwangerschaft war entscheidend, wie weit die Schwangerschaft bereits fortgeschritten war. Bis zum fünften – und „in Fällen von Notzucht und bei Geisteskrankheit oder Schwäche der Frau“ bis zum siebten – Monat behielt sich das RSHA die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch vor. Zudem musste ermittelt werden, ob neben dem „Fremdvölkischen“ ein anderer Mann „als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Frage“ kommen konnte. Beide Partner mussten umgehend einem „RuS-Führer zur rassischen Überprüfung“ vorgeführt werden.

Zuletzt sollte die Frage nach der Möglichkeit einer Eheschließung geklärt werden. Handelte es sich bei dem ausländischen Zivilarbeiter um einen Polen, war eine Eheschließung möglich, wenn der „Fremdvölkische eindeutschungsfähig“ war, beide ledig waren und „gut beurteilt“ wurden und heiratswillig waren. Wenn eine beiderseitige Heiratsabsicht bestand, sollte das „Mädchen nicht in Schutzhaft“ genommen bzw. „entlassen“ werden. Diese Verfahrensweise wurde bereits am 10. März 1942 auf Anweisung des

Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei eingeführt.¹¹⁰⁴ Die Frage nach Verhängung einer kurzzeitigen Haftstrafe entschied der Reichsführer SS nach individueller Maßgabe. Damit wird bereits auf eine Praxis vorausgedeutet, wonach die Entscheidung über die Anwendung staatspolizeilicher Maßnahmen maßgeblich von der rassischen Einschätzung der Beteiligten abhing. Während der Geschlechtsverkehr mit einem Kriegsgefangenen in der Regel mit mehrjährigen Zuchthausstrafen und in milden Urteilen mit Gefängnisstrafen geahndet wurde, wurden bei gleicher Tathandlung mit ausländischen Zivilarbeitern die deutsche Frau, wenn die rassische Beurteilung der Delinquenten negativ ausfiel, für mehrere Jahre in ein Konzentrationslager überführt und in Fällen einer günstigen „rassischen“ Beurteilung in Kombination mit der Bekundung einer Heiratsabsicht kam die betreffende Frau straffrei davon. Damit werden die polizeieigenen Umgangsverbote als durch und durch „rassistische“ Konzepte entlarvt.

Dieses Verfahren führte nachweislich in drei Fällen zur Eindeutschung des polnischen Mannes und der Möglichkeit einer Eheschließung.¹¹⁰⁵ Allen drei Fällen ist gemein, dass die betroffenen deutschen Frauen sich auf die Liebesbeziehung mit aufrichtigen Heiratsabsichten eingelassen haben, weil der polnische Zivilarbeiter sich als „Volksdeutscher“ ausgab. In allen Fällen führte die Beziehung zu einer Schwangerschaft, die eine unmittelbare Inschutzhaftnahme allein schwangerschaftsbedingt nicht zuließ. In zwei Fällen blieb der geschlechtliche Umgang mit dem polnischen Zivilarbeiter – obwohl hierfür die Einweisung in ein Konzentrationslager vorgesehen war – für die deutsche Frau gänzlich straffrei. In einem Fall wurde die betreffende Frau für eineinhalb Monate in Schutzhaft genommen und als die Aussicht auf einen positiven Bescheid des Rasse- und Siedlungshauptamtes bestand, mit einer Verwarnung wieder aus der Haft entlassen.

Zur Veranschaulichung der staatspolizeilichen Vorgehensweise soll der Fall der jungen Landfrau Else S. dienen. Im Frühjahr 1941 wurde die Gestapo Außenstelle Wuppertal

¹¹⁰⁴ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. März 1942 an alle Staatspolizei-leit-stellen und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD betreffend „Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter“, in: BA, R58 / 9017.

¹¹⁰⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17124 u. 20088. In den Akten ist das Schicksal der polnischen Kriegsgefangenen in sechs Fällen überliefert. In drei Fällen entschied der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei auf Sonderbehandlung (LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16364 u. 23027 und Rep. 114 Nr. 1426, RW58 Nr. 19574 u. 52821 u. 71746, RW58 Nr. 36718 u. 47175. In zwei Fällen fiel die rassische Überprüfung positiv aus und es wurde ein Eindeutschungsverfahren eingeleitet, wobei in einem dieser Fälle die Entscheidung aufgrund schlechten Verhaltens widerrufen wurde (LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 23207 u. 62949, RW58 Nr. 10587. In einem Fall wurde weder auf Sonderbehandlung noch auf ein Eindeutschungsverfahren entschieden. Der polnische Kriegsgefangene wurde für eine bestimmte Zeit dem Konzentrationslager Mauthausen zugeführt (LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39667 u. Rep. 114. Nr. 2940. In drei Fällen ist das Schicksal des Kriegsgefangenen nicht erhalten (LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31793, Rep. 116 Nr. 422, Rep. 114 Nr. 95.

mit einem Fall konfrontiert, der nach langer Odyssee aufgrund der Eindeutschungsfähigkeit des polnischen Partners zu seiner Entlassung am 17. Oktober 1942 sowie der Bewilligung ihrer Eheschließungsabsichten führte. Nach einem Ermittlungsverfahren, das insgesamt zehn Monate lang dauerte, wurde der polnische Zivilarbeiter Siegesmund B. für weitere vier Monate in Haft belassen, bevor er am 3. September 1942 schließlich entlassen wurde. Bereits vor dieser vierzehnmonatigen Inhaftierung wurde er im Frühjahr 1941 für drei Monate in Schutzhaft genommen, weil er „wiederholt das für Polen vorgeschriebene Abzeichen nicht getragen, Wirtschaften besucht hat und mit einem deutschen Mädchen in freundschaftlichen Verkehr getreten ist“. Ursprünglich lautete der Schutzhaftantrag der Außenstelle Wuppertal auf die Einweisung in ein Konzentrationslager für die Dauer von einem Jahr. Nur einen Monat nach seiner Entlassung wurde er erneut festgenommen, weil zwischenzeitlich festgestellt wurde, dass das deutsche Mädchen, Else S., schwanger sei und Siegesmund B. als potenzieller „Schwängerer“ in Verdacht stand. Obwohl das RSHA im November 1941 die Außenstelle anwies, beide Beteiligten in Schutzhaft zu nehmen, plädierte der Ermittlungsbeamte unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Else S. vor zwei Monaten von einem Kind entbunden wurde und „unter Hinweis auf die eventuell bevorstehende Eindeutschung und der damit verbundenen eventuellen Entlassung“ des polnischen Zivilarbeiters, dafür, von einer Inschutzhaftnahme des deutschen Mädchens abzusehen. Tatsächlich blieb die junge Frau bis zum Abschluss der Ermittlungen von einer Inschutzhaftnahme verschont, was mitunter darauf zurückzuführen ist, dass der polnische Zivilarbeiter Siegesmund B. sich anfangs gegenüber dem damals 19-jährigen Mädchen Else S. und ihrer Familie als Volksdeutscher ausgegeben hatte und sie hierdurch in Unkenntnis seiner Volkszugehörigkeit gehandelt hatte. Selbst ihr Vater hatte gegen einen Umgang keine Bedenken, da der Mann die deutsche Sprache fließend beherrschte und auch kein „P“-Abzeichen trug. Im Dezember 1941 wurde die Eindeutschungsfähigkeit des Polen durch das Rasse- und Siedlungshauptamt überprüft und bereits zum damaligen Zeitpunkt sehr wahrscheinlich war, dass der Bescheid positiv ausfällt, dauerte es noch vier Monate, bis beide nach ihren Heiratsabsichten befragt werden sollten, die beide bejahten. Schließlich stellte Siegesmund B. am 3. September 1942 ein Gesuch um Aufhebung der Schutzhaft, das vom RSHA bewilligt wurde und am 27. Oktober 1942 zu seiner Entlassung führte.

Während in Fällen, bei denen die Aussicht auf Eindeutschung des polnischen Zivilarbeiters und Eheschließung des Paares bestand, die beteiligten Frauen trotz nachgewiesenen Geschlechtsverkehrs nahezu gänzlich straffrei blieben, wurde das Gros der betroffenen

Frauen unnachsichtig verfolgt. Wurde der polnische Zivilarbeiter als „nicht eindeutschungsfähig“ eingestuft“, wurde seine deutsche Partnerin in der Regel in das KZ Ravensbrück überstellt.¹¹⁰⁶ Selbst in Fällen, in denen die beschuldigte deutsche Frau angab, von dem polnischen Zivilarbeiter vergewaltigt worden zu sein, zeigten die Verfolger in der Regel keine Gnade. In den meisten Fällen wurde der Vorwurf als Versuch abgetan, die Schuld von sich zu weisen. Die Kriterien der Glaubwürdigkeit waren dabei im Grunde die gleichen wie bei Strafverfahren wegen geschlechtlichen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Abgesehen von den Fällen, in denen eine Eindeutschung des polnischen Beschuldigten infrage kamen, gingen die Verfolger mit äußerster Härte gegen die deutschen Frauen vor, die sich auf intime Liebesbeziehungen mit polnischen Arbeitern eingelassen haben wie der Fall Martha A. eindrücklich demonstriert.¹¹⁰⁷ Die Soldatenfrau hat in Abwesenheit ihres Ehemannes fortgesetzt mit einem polnischen Zivilarbeiter Geschlechtsverkehr unterhalten. Nach ihrer Festnahme im April 1941 musste sie nach neun Tagen aufgrund einer „Herzmuskelschwäche“ aus der Haft entlassen werden. Der Schutzhaftantrag der Außenstelle in Wuppertal gegen die deutsche Frau sah ihre Einweisung auf die Dauer von einem Jahr vor. Nach langer Rekonvaleszenzphase ordnete das RSHA am 23. Juni 1942 an, Martha A. für sechs Monate festzunehmen. Nach nur sechs Tagen musste sie wieder entlassen werden. Nach fünf Monaten ordnete das RSHA erneute Prüfung ihrer Haftfähigkeit an, die wiederholt negativ beschieden wurde. Schließlich entschied das RSHA, „im Hinblick auf die inzwischen vergangene Zeit“, die Schutzhaft gegen Martha A. aufzuheben und „von weiteren Maßnahmen gegen sie [...] unter der Voraussetzung abzusehen, dass sie sich in den nächsten zwei Jahren einwandfrei führt“.

Mit äußerster Härte ist das RSHA auch gegen jugendliche Delinquentinnen vorgegangen. In einem geheimen Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 7. April 1942 wurde, aufgrund der Häufung von Fällen des geschlechtlichen Umgangs zwischen deutschen minderjährigen Mädchen und Kriegsgefangenen, angeordnet, dass „gegen jugendliche Personen, die in besonders ehr- und schamloser Weise hervorgetreten sind, [...] die Einweisung in ein Konzentrationslager nach Strafverbüßung“ vorgesehen ist.¹¹⁰⁸ Das Schreiben kritisierte die „gerichtlicherseits angeordneten Maßnahmen gegen Jugendliche“ häufig als „nicht ausreichend“. Gemeint waren die gerichtlich angeordneten

¹¹⁰⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 50616, 44269, 28830, 3997, 45797 u. 29718.

¹¹⁰⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 68077.

¹¹⁰⁸ LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 26, Bl. 28f.

Fürsorgemaßnahmen bzw. „Erziehungsmaßnahmen durch das Vormundschaftsgericht“. Auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei wurden die Staatspolizeistellen angehalten, regelmäßig zu prüfen, „ob die eventuell im Zuge eines Gerichtsverfahrens angeordneten Erziehungsmaßnahmen sicherheitspolizeilich ausreichend sind“. Sollten die festgestellten Maßnahmen als unzureichend eingeschätzt werden, musste die „Überführung in ein Konzentrationslager beim RSHA“ beantragt werden. Durch diesen Erlass wurden die Staatspolizeistellen zur Überprüfung der von Gerichten angeordneten Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche angehalten. Damit kontrollierte und gegebenenfalls korrigierte die Polizei gerichtliche Entscheidungen. Vor allem aber gibt der Erlass die Haltung des RSHA gegenüber der Handhabung jugendlicher Delinquenten wieder. Während Gerichte Jugendlichkeit als Strafmilderungsgrund bei GV-Delikten heranzuführen und akzeptierte, forderte das RSHA ein hartes Vorgehen gegen jugendliche Delinquenten. Eindeutigste Bestätigung für die Bereitschaft einer erbarmungslosen Verfahrensweise gegenüber Jugendlichen war die Einweisung eines 18-jährigen Mädchen, Ilse K., in das Jugendschutzlager Uckermark auf die Dauer von drei Jahren, weil sie mit einem polnischen Zivilarbeiter geschlechtlich verkehrt hatte und schwanger geworden ist.¹¹⁰⁹ Allein die Haftdauer ist mitunter eine der längsten Strafen die gegen deutsche Frauen wegen geschlechtlichen Verkehrs mit Polen verhängt wurden. Zudem wurde ihre Unfruchtbarmachung in Erwägung gezogen. Ilse K. war zuvor als Fürsorgezögling bei einer Familie untergebracht. Nach ihrer Verhaftung, wurde der Oberpräsident der Rheinprovinz über die angeordneten Maßnahmen des RSHA in Kenntnis gesetzt, woraufhin er ohne Widerspruch die Fürsorgeerziehung gegen die junge Frau aufhob. „Jugendschutzlager“ war im Grund ein Euphemismus für ein Konzentrationslager. Aufgrund des Reichsjugendgerichtsgesetzes¹¹¹⁰ von 1943 und der Jugendstrafvollzugsordnung vom 1. September 1944¹¹¹¹ war die Überführung von als nicht resozialisierbar beurteilten Jugendlichen in ein Jugendschutzlager durch die Polizei möglich, wenn der Vollzugsleiter diese Maßnahme für angebracht hielt.¹¹¹² De facto bedeutete die Einweisung in ein Jugendschutzlager eine Entscheidung zur Aussonderung aus der Volksgemeinschaft und nicht zuletzt, weil die Sterblichkeitsrate in solchen Lagern extrem hoch waren.

¹¹⁰⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 14866.

¹¹¹⁰ § 71 Abs. 1 RJGG, RGBL. I. 1943, S. 646.

¹¹¹¹ § 71 JVollzO vom 1. September 1944.

¹¹¹² Löffelsender, Heimatfront, S. 423.

4.3.5.4.3 Polizeiliche Intervention gegenüber deutschen Männern bei GV-Delikten mit und sexualisierter Gewalt gegenüber ausländischen Zivilarbeiterinnen

B. ist geständig, mit der Polin Sofia D. zweimal geschlechtlich verkehrt zu haben. B. war mit Ausbesserungsarbeiten bei der Firma Textilwerke W., wo auch die Polin beschäftigt ist, beauftragt. Nach seinen Angaben hat die Polin sich zum Geschlechtsverkehr angeboten.

Gemäß der Vfg. d. Reichsführers SS und Ch. d. D. P. vom 3.9.1940 [...] wird B. für eine 3-monatige Einweisung in ein KL vorgeschlagen. Da B. weder Vorgesetzter der Polin, noch die Polin in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu B. stand und der Geschlechtsverkehr ohne Gewaltanwendung stattgefunden hat, dürfte von weiteren staatspolizeilichen Maßnahmen Abstand zu nehmen sein.¹¹¹³

Der Strafantrag gegen einen deutschen Mann, der sich auf eine intime Beziehung zu einer polnischen Zivilarbeiterin eingelassen hat, lautete auf die Einweisung in ein Konzentrationslager auf die Dauer von drei Monaten. Dieser Fall ist einer von insgesamt 37 dokumentierten Fällen, in denen die Gestapo deutsche Männer ins Visier ihrer Verfolgung nahm, weil diese sich auf intime Beziehungen zu ausländischen Zivilarbeiterinnen eingelassen haben. Zum Vergleich: Gegen deutsche Frauen nahm die Gestapo in insgesamt 48 Fällen nachweislich Ermittlungen wegen verbotenen intimen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeitern auf. Damit widerlegt dieser Befund die vorherrschende Forschungsansicht, wonach deutsche Männer nur in Ausnahmen wegen Umgangs mit Fremdarbeiterinnen bestraft wurden.¹¹¹⁴ Die Gestapoermittlungsakten, die selbst dann angelegt wurden, wenn der Fall lediglich in einer Verwarnung endete, zeigen, dass deutsche Männer, die sich auf sexuelle Beziehungen mit osteuropäischen Frauen (!) eingelassen haben, in der Regel mit einer Einweisung in ein Konzentrationslager auf die Dauer von mindestens drei Monaten bestraft wurden. Andererseits – und hierdurch kann die Diskrepanz in der Forschungsdiskussion aufgelöst werden – wurden gegen deutsche Männer, die sich mit westeuropäischen Zivilarbeiterinnen (!) auf intime Beziehungen eingelassen haben, in der Regel keine Maßnahmen ergriffen. Das zentrale Problem an der Einschätzung von Stephenson ist folglich, dass eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Ausländergruppen unterblieben ist. Damit ein ist konstitutives Element der nationalsozialistischen Umgangsverbote nicht berücksichtigt worden.

Die Gruppenzugehörigkeit, deren Einteilung auf rassische und realpolitische Überlegungen basierte, war Hauptentscheidungskriterium für die Frage nach der Notwendigkeit einer Bestrafung. Deutsche Männer, die sich mit weiblichen Angehörigen der Gruppe D

¹¹¹³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 39056.

¹¹¹⁴ Stephenson, Hitlers Home Front, S. 280f.

auf geschlechtliche Beziehungen eingelassen haben, wurden – auf Grundlage des Erlasses vom 3. September 1940 – „grundsätzlich“ in ein Konzentrationslager eingewiesen – nicht in Ausnahmen, nicht manchmal, sondern grundsätzlich. Die Ermittlungsakten der Gestapo bestätigen, dass diese Bestimmungen in die Praxis umgesetzt wurden. Die These einer situativen Bestrafung deutscher Männer wegen intimen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen muss vor diesem Hintergrund zurückgewiesen werden. Nicht nur die Erlasse sprechen eine andere Sprache, auch der Blick auf die Ermittlungs- und Fallakten der Gestapo beweist, dass eine verhältnismäßig große Anzahl von Männern wegen dieser Tathandlungen mit erheblichen Strafen zu rechnen hatten.

Nachweislich wurden gegen 37 deutsche Männer staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren wegen GV-Delikten mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und bzw. oder sexueller Belästigung derselbigen Personengruppe eingeleitet. Damit reichte die Zahl annähernd an die gegen deutsche Frauen wegen intimen Beziehungen mit ausländischen Zivilarbeitern, die bei 48 Fällen lag, heran. Bedenkt man zudem, dass die eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen deutsche Männer ausschließlich den GV mit osteuropäischen Zivilarbeiterinnen (Polinnen, Russinnen und Ostarbeiterinnen) sanktionierten – der Umgang mit westeuropäischen Zivilarbeiterinnen blieb für deutsche Männer im Gegensatz zu deutschen Frauen in der Regel straflos – wiegt die Zahl von 37 eingeleiteten Verfahren gegen deutsche Männer vor dem Hintergrund einer gender-basierten Doppelmoral umso schwerer.

EINGELEITETE ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHE FRAUEN* UND MÄNNER** WEGEN GV-DELIKTEN UND SEXUELLER BELÄSTIGUNG

	deutsche Frauen absolute Zahlen	deutsche Frauen Prozentanteil an Gesamtzahl	deutsche Männer absolute Zahlen	deutsche Männer Prozentanteil an Gesamtzahl
Fälle insgesamt	48 Fälle	13,5 %***	37 Fälle	10,4 %***
GV-Delikte	48 Fälle	13,5 %	20 Fälle	5,6 %
Sexualisierte Gewalt (sexuelle Belästigung, versuchte Ver- gewaltigung u.Ä.)	--	--	13 Fälle	3,7 %
Ausnutzung ei- nes Abhängig- keitsverhältnis- ses	--	--	4	1,1 %

* Gesamtzahl der gegen deutsche Frauen eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern: 156

*** Gesamtzahl der gegen deutsche Männer eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern: 191*

**** Gesamtzahl aller registrierten staatspolizeilichen Ermittlungsverfahren wegen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern: 356*

EINGELEITETE ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHE FRAUEN* UND MÄNNER** WEGEN GV-DELIKTEN UND SEXUELLER BELÄSTIGUNG – ANTEILE DER AUSLÄNDISCHEN PARTNER

Nationalität der ausländischen Partner	Deutsche Frauen	Deutsche Männer
Fälle insgesamt	48	40
russische Zivilarbeiter/-innen	--	19
als „Ostarbeiterinnen“ deklarierte Partner	--	7
polnische Zivilarbeiter/-innen	29	14
tschechische Zivilarbeiter/-innen	7	--
französische Zivilarbeiter/-innen	6	--
belgische Zivilarbeiter/-innen	4	--
niederländische Zivilarbeiter/-innen	1	--
ohne Angabe	1	--

Damit muss die These, dass eine Bestrafung deutscher Männer bei Umgang mit ausländischen Zivilarbeiterinnen nur in Ausnahmefällen erfolgte, zurückgewiesen werden. Dass eine Doppelmoral bezüglich der Behandlung der Umgangsverbote in diversen Erscheinungsformen zutage tritt, steht dennoch außer Frage. Wie im Kapitel „Gestapo – Einführung eigenständiger Umgangsverbote mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern“ ausführlich dargelegt, sprechen die alleinig gegen Frauen gerichteten Anprangerungsaktionen, die unterschiedliche Strafdauer sowie der Umstand, dass deutsche Männer für den Umgang mit westeuropäischen Frauen nicht bestraft wurden, deutsche Frauen für den umgekehrten Fall hingegen Strafen zu befürchten hatten, dafür, dass eine geschlechterspezifische Doppelmoral nicht von der Hand zu weisen ist.

In drei von 20 GV-Delikten handelte es sich um eine Liebesbeziehung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckte.¹¹¹⁵ Die Fallakten legen nahe, dass die Dauer bzw. die Intensität der Beziehung keinen nennenswerten Einfluss auf die Höhe die zuerkannte Strafe hatte. In allen nachvollziehbaren Fällen überschritt die verhängte KZ-Haft nicht die Dauer von drei Monaten. Selbst im Wiederholungsfall hielt sich die Strafe in diesem Rahmen.¹¹¹⁶ In einem Fall stellte der betroffene deutsche Mann, nachdem die Beziehung zur

¹¹¹⁵ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20723; RW58 Nr. 1767; RW58 Nr. 20888.

¹¹¹⁶ Um ein Liebesverhältnis handelte es sich auch bei Bernhard W. und einer russischen Zivilarbeiterin. Bereits 1942 wurde der Familienvater festgenommen, weil er mit ihr nach Wuppertal fuhr. Er bestritt jeden näheren Verkehr mit ihr und wurde nach 14 Tagen Schutzhaft mit einer Verwarnung wieder entlassen. Im Januar 1944 denunzierte der Werkschutzleiter ihn und wegen GV-Verdacht erneut festgenommen. Diesmal

polnischen Zivilarbeiterin drei Jahre hindurch aufrechterhalten werden konnte, einen Antrag auf Bewilligung einer Heiratserlaubnis sowie der Aufnahme der polnischen Zivilarbeiterin in die Volksliste.¹¹¹⁷ Beides wurde negativ beschieden. Der weitere Ausgang des Verfahrens ist nicht überliefert. Die Offenheit im Umgang mit der seitens der staatspolizeilichen Stellen verbotenen Liebesbeziehung verweist in zwei Richtungen. Einerseits deutet es auf die eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeit des Verbots hin, andererseits verdeutlicht es männliches Selbstverständnis, über größere Freiheiten zu verfügen. Im Gegensatz zu Frauen wurden an deutschen Männern keine öffentlichkeitswirksamen Exempel statuiert. Auch die weitaus geringere Strafdauer wird, sofern das Umgangsverbot überhaupt bekannt war, weniger abschreckend gewirkt haben, sodass weniger Hemmungen bestanden haben, mit der Liebesbeziehung zu einer osteuropäischen Zivilarbeiterin auch an öffentliche Stellen heranzutreten.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sofern keine erschwerenden Umstände vorlagen, deutsche Männer wegen intimen Umgangs mit einer Osteuropäerin mit Schutzhaftstrafen von nicht mehr als drei Monaten KZ-Haft bestraft wurden, unabhängig davon, ob es sich um einen einmaligen intimen Umgang oder eine Liebesbeziehung handelte, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckte.¹¹¹⁸ Noch bis Anfang 1943 tendierten die Verfolgungsinstanzen dazu, mildere Strafen im Rahmen von 21 Tagen Schutzhaft auszusprechen. Das betraf aufgrund des zeitlich früher begonnenen Einsatzes polnischer Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter primär GV-Delikte mit polnischen Zivilarbeiterinnen.¹¹¹⁹ Parallel zum Beginn des russischen Arbeitseinsatzes wurden die Strafen für GV-Verbrechen verschärft. Ab 1943 wurden deutsche Männer, die sich auf intime Beziehungen zu polnischen oder russischen Zivilarbeiterinnen eingelassen haben, grundsätzlich mindestens mit einer dreimonatigen Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft.

gestand er, sich in die Russin verliebt zu haben. Daraufhin wurde er auf die Dauer von drei Monaten ins KZ eingewiesen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1767.

¹¹¹⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20888.

¹¹¹⁸ Bis 1942 wurden deutsche Männer wegen GV mit einer Osteuropäerin mit Schutzhaftstrafen zwischen 21 Tagen und drei Monaten bestraft: So wurde im Sommer 1940 der 20-jährige, ledige Horst R. wegen GV mit einer gleichaltrigen, polnischen Zivilarbeiterin am 22. Juni festgenommen und für drei Monate in Schutzhaft eingewiesen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62201. gleichen Jahr wurde Theodor P. wegen des gleichen Delikts für 21 Tage in Schutzhaft genommen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2967. Ab 1943 beantragte die Gestapo in der Regel die Einweisung in ein KZ auf die Dauer von drei Monaten: So wie auch im Falle des 56-jährige Familienvater Peter Hausmann. Er wurde vom Betriebsobmann denunziert, mit einer Russin geschlechtlich verkehrt zu haben. Daraufhin wurde er am 12. Februar von der Gestapo festgenommen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17118 u. 74019.

¹¹¹⁹ Siehe folgende drei Fälle, die sich alle noch vor 1942 ereignet hatten: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2967; LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 36705 u. 26551 und LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62201. Einzige Ausnahme bildet der des Maschinisten Otto W., der wegen geschlechtlichen Umgangs mit einer polnischen Zivilarbeiterin ohne Erschwerungsmomente noch im Jahre 1940 eine dreimonatige KZ-Haft verbüßen musste. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1800.

Anders als die Strafhöhe unterschied sich weder die Zuständigkeit noch der Verlauf der Ermittlungstätigkeit von dem gegen deutsche Frauen zur Anwendung gebrachten Prozedere. Nach dem Bekanntwerden eines Falles nahm die zuständige Gestapo-Außenstelle die Ermittlungstätigkeiten auf, die in der vorläufigen Inschutzhaftnahme und Vernehmung der Betroffenen sowie der Befragung von Zeugen bestand. Der Vorgang samt des Ermittlungsergebnisses und ausgesprochener Strafempfehlung wurde zur Entscheidung an die Staatspolizeileitstelle weitergeleitet, die den Vorgang wiederum an das Reichssicherheitshauptamt abgab. Die ausschließliche Entscheidungsbefugnis lag – analog zu der Vorgehensweise gegen deutsche Frauen – einzig beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden – wie bei allen übrigen Delikten auch – die strafrechtliche und politische Vorgeschichte des Beschuldigten geprüft. Der Ermittlungsbericht enthielt in der Regel eine abschließende Einschätzung der Persönlichkeit des Delinquenten. Ein freimütiges Geständnis sowie Reuebekundungen konnten das Persönlichkeitsurteil positiv beeinflussen. Da in den vorliegenden Fällen kein gravierend negatives Persönlichkeitsurteil gefällt wurde,¹¹²⁰ kann nicht festgestellt werden, welchen Einfluss diese Kategorie tatsächlich auf die zuerkannte Strafe hatte. Denkbar ist jedoch, dass eine vom nationalsozialistischen Standpunkt zweifelhafte politische Vorgeschichte den Ausgang des Verfahrens deutlich zum Nachteil des Beschuldigten hätte verschieben können.

Jeder Strafvorschlag seitens der zuständigen Ermittlungsbehörde enthielt eine kurze Begründung, der in der Regel – anders als in Gerichtsurteilen – keine auf den Einzelfall zugeschnittene individuelle Begründung zugrunde lag, sondern in kurzen formelhaften Phrasen bestand, die sich im Wortlaut stark an den Formulierungen in den entsprechenden Erlassen orientierten. So wurde die Entscheidung auf eine dreimonatige KZ-Haft in der Regel mit der Absenz von Erschwerungsumständen begründet, wie der folgende Fall demonstriert:

Gemäß der Verfügung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 3.9.40 S-IV D 2 – 3382/43 wird H. für eine 3-monatige Einweisung in ein KL. vorgeschlagen. Auf Grund der Tatsache, dass H. weder Vorgesetzter der Ostarbeiterin noch die Ostarbeiterin in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stand und er den Geschlechtsverkehr auch ohne Gewaltanwendung herbeigeführt hat, dürfte von weiteren staatspolizeilichen Maßnahmen Abstand genommen werden.¹¹²¹

¹¹²⁰ Alle Beschuldigten verfügten über eine politisch unauffällige Vorgeschichte. In einem Fall handelte es sich bei dem Delinquenten sogar um einen NSDAP-Anwärter. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 6385.

¹¹²¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17118 u. 74019.

Der finale, vom Leiter des Reichssicherheitshauptamtes – zunächst von Heydrich und später von Kaltenbrunner – unterzeichnete Schutzhaftbefehl verzichtete hingegen vollkommen auf eine Erläuterung der zuerkannten Strafhöhe, sondern enthielt folgende in jedem Fall gleichlautende Begründungsformel:

„[...] indem er dadurch, dass er mit einer Polin intim verkehrt, die gegen Angehörige eines Feindstaates selbstverständliche Zurückhaltung vermissen lässt und durch seine, dass gesunde Volksempfinden gröblichst verletzende Haltung, Unruhe in weite Kreise der Bevölkerung trägt.“¹¹²²

Die Wortwahl der formelhaften Schutzhaftbegründung ist in dreifacher Hinsicht interessant. Zum einen wird die gleiche Formulierung verwendet, die bereits zentraler Bestandteil des gesetzlich kodierten Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen war, und rückt das Vergehen von deutschen Männern, obschon nicht bezüglich der Strafhöhe, doch zumindest auf verbaler Ebene in die Nähe der gegen deutsche Frauen erhobenen moralischen Vorwürfe. Zudem wird deutlich, dass im Schutzhaftbefehl, der den Beschuldigten eröffnet wurde und damit den internen Schriftverkehr des Polizeiapparates verließ, eine „rassische“ Begründung vermieden wurde. Stattdessen wurde der Umgang – in diesem Fall mit einer Polin – vordergründig mit dem Verweis auf eine bestehende Zugehörigkeit zu einer feindlichen Nation deskreditiert und legitimiert. Dadurch sollte der Schein von Legalität der Maßnahmen bewahrt bleiben. Nicht zuletzt wurden die Entscheidung und Handlungsweise des Reichssicherheitshauptamtes mit dem Rekurs auf eine angebliche Empörung in der Bevölkerung über den Umgang als Umsetzung des völkischen Willens inszeniert.

Aus dem polizeiinternen Schriftverkehr geht darüber hinaus noch hervor, dass die Beschuldigten bei ihrer Entlassung verwarnet werden und ihnen für den Wiederholungsfall härtere Strafen angedroht werden sollten.

¹¹²² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62201.

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 25. Okt. 1940 1 von durch <i>/w</i>	Raum für Eingangsstempel 25. OKT. 1940	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch Detzögerungsanmerk.
Nr. 22893		

Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernspruch

+ BLN. NUE. 207 900. 25.10.40. 1903. WEL. -

- AN STAPOLEIT. DDF. -

- BETR.: SCHUTZHAFT GEGEN HORST R. GEE. IN
FRANKFURT/M., UND JOHANNA B. GEE. IN
BRONTZEN. -

VORG.: DORT. BER. V. 19.9.40 - II 2665/40. -

- FUER DIE OG. ORDNE ICH HIERMIT SCHUTZHAFT AUF DIE DAUER
VON 3 MONATEN AN. - SCHUTZHAFTBEF. SIND WIE FOLGT
AUSZUSTELLEN. FUER R. INDEM ER DADURCH, DASS
ER MIT EINER POLIN INTIM VERKEHRT, DIE GEGEN ANGEOERIGE
EINES FEINDSTAATES SELBSTVERSTAENDLICHE ZURUECKHALTUNG
VERMISSEN LAESST UND DURCH SEINE, DAS GESUNDE VOLKSEMPFINDEN
GROEBLICHST VERLETZENDE HALTUNG, UNRUHE IN WEITE KREISE DER
BEVOELKERUNG TRAEGT. - - FUER DIE B. INDEM SIE DADURCH, DASS SIE MIT EINEM DEUTSCHEN IN EINER
DAS GESUNDE VOLKSEMPFINDEN GROEBLICHST VERLETZENDE WEISE -

Heftend
 25.10.40
 26/10.40

INTIM VERKEHRT, ERHEBLICHE UNRUHE IN WEITE KREISE DER
BEVOELKERUNG TRAEGT. - NACH ABLAUF VON 3 MONATEN SIND
BEIDE NACH EINDRINGLICHER VERWARNUNG ZU ENTLASSEN. ES IST
IHNEN ZU EROEFFNEN, DASS SIE BEI RUECKFAELLIGKEIT MIT KEINER
MILDE MEHR ZU RECHNEN HABEN. UEBER DEN ABSCHLUSS DES
STRAFVERFAHRENS IST ZU GEGEBENER ZEIT ZU BERICHTEN. -

- RSHA- IV C 2 - H.NR. B. 13007.- GEZ. HEYDRICH. +

Gestapo
 Stl.-D'dorf
 Abt. II D/2665/40

Zr
30. OKT. 1940
 n 31.10.40
 ab **31. Okt. 1940**

Düsseldorf, den **31.10.1940**

1123

Lediglich in einem Fall wich die Bestrafungspraxis gegenüber deutschen Männern wegen geschlechtlichen Umgangs mit ausländischen Zivilarbeiterinnen von einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme des deutschen Mannes ab und endete für den Beschuldigten mit einer vergleichsweise milden Verwarnung. Der Ausnahmecharakter dieses milden Verfahrensausgangs lag weniger in den Umständen der Tathandlung begründet – es handelte sich

¹¹²³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62201.

um eine vordergründig einvernehmliche intime Beziehung, die zur Schwangerschaft der jungen Ostarbeiterin führte –, als vielmehr in dem besonderen Status des deutschen Mannes als Soldat. Dieser Begründungszusammenhang geht explizit aus dem Verwarnungsschreiben, das der Beschuldigte bei seiner Entlassung unterzeichnen musste, hervor:

Ich bin heute durch die Geheime Staatspolizei [...] wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Ostarbeiterin staatspolizeilich gewarnt worden. Von einer Bestrafung wurde nur abgesehen, weil ich zu Zeit der Tat noch Soldat war.¹¹²⁴

Für Soldaten galten andere Standards als für deutsche Männer an der Heimatfront. Die strafrechtliche oder disziplinarische Verfolgung individueller Sexualverbrechen an der Front – das beweisen Beck-Heppner und Wegner in ihrer Untersuchung zur Wehrmachtjustiz¹¹²⁵ – war davon abhängig, ob hierdurch Interessen der Wehrmacht gefährdet waren. Nur in solchen Fällen schritt die Militärjustiz ein. Auch wenn die Tat im Reich ausgeführt wurde, blieb der junge Mann straffrei. Die in der Forschung vertretene These, dass sexuelle Freizügigkeit entlang Rasse und Geschlecht verlief, muss vor diesem Hintergrund modifiziert werden. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht allein rechtfertigte noch keine zusätzlichen Freiheiten. Erst durch die Bewährung an der Front demonstrierten deutsche Männer, dass sie den nationalsozialistischen Männlichkeitsideal entsprachen und bekamen im Gegenzug größere sexuelle Freiheiten gewährt. Damit wird deutlich, dass die Gewährung sexueller Freizügigkeit sich nicht nur, nach Rasse und Geschlecht entschied, sondern auch entlang der Grenze zwischen Heimat- und Kriegsfront verlief – zumindest für die deutschen Männer.¹¹²⁶ Der Soldat kam straffrei davon.¹¹²⁷

¹¹²⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63858.

¹¹²⁵ Beck-Heppner, Birgit / Wegner, Bernd, Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945, Paderborn u.a. 2004.

¹¹²⁶ Ebd., S. 327 f.: „Insbesondere der Gerichtsbarkeitserlass „Barbarossa“ vom 13. Mai 1941 bildete durch die Aufhebung des ‚Verfolgungszwangs‘ bei Straftaten deutscher Soldaten gegenüber den Bewohnern der besetzten Gebiete die entscheidende Grundlage für den Umgang mit Sexualdelikten. Es stand im individuellen Ermessen der jeweiligen Disziplinarvorgesetzten innerhalb der Truppe wie auch der militärischen Gerichtsherren, Straftaten deutscher Soldaten gegenüber Bewohnern der besetzten Gebiete entweder überhaupt nicht zu ahnden, sie nur auf disziplinarischem Wege zu bestrafen oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Für Letzteres sollte allein die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der ‚Manneszucht‘ ausschlaggebend sein. [...] Die Tätigkeit der Militärjustiz steht hier in einem erkennbaren Gegensatz zur Realität an der Front: So haben die bisherigen Arbeiten zum Zweiten Weltkrieg das teilweise brutale Verhalten von Wehrmachtangehörigen gegenüber sowjetischen Zivilisten beschreiben und darüber hinaus nachgewiesen, dass dieses nicht in allen Fällen auf entsprechende Befehle hin erfolgte. Solche Individuellen Verbrechen wurden also weitgehend geduldet so lange sie nicht direkte Interessen der Wehrmacht zu gefährden schienen. Erst dann kam es zu einer Sanktionierung.“¹¹²⁶

¹¹²⁷ Die Konsequenzen des intimen Umgangs waren für die beteiligte Ostarbeiterin Valentina S. wesentlich dramatischer. Die junge Frau, die am 10. Januar 1944 festgenommen wurde, wurde erst einen Monat vor der Niederkunft ihres Kindes aus der Haft entlassen. Die letzte Notiz zu ihrer Person enthielt die Information, dass sie am 24. März 1944 und zwei Tage später ihr fünf Tage altes Kind gestorben seien. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63858.

Abgesehen von diesem Ausnahmefall wurden alle beschuldigten Männer, die sich auf intime Beziehungen mit osteuropäischen Zivilarbeiterinnen eingelassen haben, in der Regel mit einer Einweisung in ein Konzentrationslager auf die Dauer von drei Monaten bestraft. Viele Beschuldigte bzw. ihr näheres Umfeld versuchten die auferlegte Strafe auf dem Weg eines Gnadengesuchs zu verkürzen oder eine kurzzeitige Haftunterbrechung herbeizuführen. Analog zu weiblichen Beschuldigten wurden die meisten Gnadenanträge von den Ehepartnern gestellt. Während die Ehemänner von weiblichen Delinquenten häufig die fehlende und notwendige Hilfe im Haus und Hof sowie bei der Kindererziehung hervorbrachten und mit ihren Anliegen nicht selten Erfolg hatten – und das nicht zuletzt aufgrund Hitlers Anweisung, die Wünsche von Frontsoldaten zumindest im Rahmen der gerichtlichen Verfahren bei Umgang mit Kriegsgefangenen Beachtung zu schenken – führten die Argumente der Ehefrauen dagegen in keinem der dokumentierten Fälle zu einer Reduktion der Strafdauer.¹¹²⁸ Wirkungslos blieben die Bitten der Frauen nicht zuletzt, weil die Argumentation persönlicher wirtschaftlicher Nöte vor dem Hintergrund der staatlichen Fürsorgeunterstützung marginalisiert wurde.¹¹²⁹

Wirkungsvoller waren sowohl bei männlichen wie auch weiblichen Betroffenen kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten, wie der Fall des Schlossers Karl D. demonstriert.¹¹³⁰ Der 27 Jahre alte Familienvater hat sich auf eine intime Beziehung zu einer russischen Zivilarbeiterin eingelassen und wurde entsprechend dem Schutzhaftantrag vom 20. November 1942 zu einer „Haft von drei Monaten im Polizeigefängnis“ vorgeschlagen. Dabei sollte er zu „schwerer körperlicher Außenarbeit herangezogen“ werden und „hierfür keinerlei Entlohnung erhalten“. Die in Vorschlag gebrachte Strafe wurde binnen weniger Tage auf 21 Tage Schutzhaft reduziert. Ursächlich für die Abmilderung der Strafe war ein Antrag des Arbeitgebers, in dem angezeigt wurde, dass „ein Ersatz des D. [...] nicht

¹¹²⁸ Die Gestapo dokumentierte die Reaktion der Angehörigen auf die Inschutzhaftnahme akribisch. So leitete die Außenstelle in Wuppertal in einem Fall an die Leitstelle in Düsseldorf weiter, dass die Ehefrau des Schutzhäftlings, diesen „regelmäßig“ besuche und „mit Lebensmitteln“ versorge. Auch sie hatte einen „Gesuch um seine Entlassung eingereicht“, in dem sie angab, „die Ehe aufrechterhalten und die Familie nicht auflösen“ zu wollen. Auch sie brachte wirtschaftliche Nöte als zentrale Begründung hervor. Im Gestapo-Bericht wurde vermerkt: „Die P. muss sich seit der Verhaftung ihres Mannes in ihrer Lebenshaltung sehr einschränken und müsste auch eine billigere Wohnung suchen, wenn ihr Mann länger in Haft bleibe.“ Eine Verkürzung der „Lagerunterbringungsdauer“ wurde vom RSHA ablehnend beschieden mit der Begründung, dass „für die wirtschaftliche Betreuung der Ehefrau des Häftlings [...] Sorge zu tragen“ sei. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58280. Siehe auch: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22451.

¹¹²⁹ Die staatlichen Fürsorgemaßnahmen wurden im Kontext der polizeilichen Gefahrenabwehr erlassen und zielten darauf, dass durch die Inschutzhaftnahme ausschließlich der „Täter selbst, nicht aber seine schuldlosen Angehörigen getroffen werden“. Die Maßnahmen, die sowohl die wirtschaftliche als auch die politische Betreuung der Angehörigen beinhalteten, sind im folgenden polizeiinternen Erlass zusammengefasst: Runderlass des Chefs der SiPo und des SD vom 10.3.1940, AE RSHA, Bl. 219 ff., zit. nach Werle, Justiz-Strafrecht, S. 563.

¹¹³⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 20723.

möglich“ sei. Schließlich führte die Feststellung, dass Karl D. für einen „kriegswichtigen Auftrag“ unentbehrlich sei, zu seiner vorzeitigen Entlassung.

4.3.5.4.3.1 Fälle sexualisierter Gewalt

Die mehrfache Benachteiligung von Frauen findet sich auch auf der Seite der Opfer wieder. Osteuropäische Zivilarbeiterinnen, die sich infolge ihrer Zwangsrekrutierung und ihrer Einordnung in die NS-Rassehierarchie ohnehin schon mit inhumanen und äußerst prekären Lebensumständen konfrontiert sahen, wurden häufig zu Opfern sexualisierter Gewalt durch deutsche Männer, die diesen entrechteten Zustand ausnutzten. In nahezu der Hälfte der deutschen Männer betreffenden GV-Fälle ist explizit von Missbrauch die Rede. Dabei reichte das Tathandlungsspektrum von sexueller Belästigung über psychischer Erpressung zu sexuellen Handlungen bis hin zum Erzwingen sexueller Handlungen durch Ausübung physischer Gewalt. Die Grenzen von einvernehmlichem Konsens und psychischer Erpressung verschwimmen und können auf einer Aktengrundlage, die die Opferseite unter nationalsozialistischen Vorzeichen ohnehin marginalisiert, nicht letztgültig bestimmt werden. Für diese Arbeit werden der Kategorie der sexualisierten Gewalt Ermittlungsverfahren zugeordnet, die die Tathandlung auch vonseiten der Verfolger als Missbrauch und bzw. oder wenn diese der von Halbmayr formulierten Definition von sexualisierter Gewalt entspricht bzw. hierauf Anwendung finden kann. Referierend auf den Friedensforscher Johan Galtung definiert Halbmayr sexualisierte Gewalt wie folgt:

„Ausgehend von der Definition des Friedensforschers Johan Galtung, der Gewalt dann gegeben sieht, „wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“, wird hier Gewaltausübung dann als sexualisierte Gewalt verstanden, wenn sie sich gegen den intimsten Bereich eines Menschen und damit gegen dessen psychische, physische und geistige Integrität richtet. Hervorzuheben ist, dass das Ziel sexualisierter Gewalt die Demonstration von Macht und Überlegenheit durch die Erniedrigung und Entwürdigung des Anderen ist. Mit dieser Begriffsdefinition werden direkte, körperliche Ausprägungen von Gewalt erfasst, die einen physischen Übergriff, ein unerlaubtes Überschreiten von Körpergrenzen darstellen. Sie reichen von sexuellen Handgreiflichkeiten bis hin zu Vergewaltigungen, in unserem Zusammenhang umfassen sie auch Sex-Zwangsarbeit und Zwangssterilisation bzw. -abtreibungen.“¹¹³¹

Auf 17 von 37 staatspolizeilichen Ermittlungsverfahren im Kontext von GV-Delikten trifft diese Definition zu. In vier Fällen handelte es sich um ein GV-Verbrechen unter Ausnutzung eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses. In zwölf weiteren Fällen

¹¹³¹ Halbmayr, Sexualisierte Gewalt, in: Helga Amesberger/Katrin Auer/Brigitte Halbmayr: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, Wien: Mandelbaum 2004, in: Halbmayr, Sexualisierte Gewalt, S. 142f. Diese Definition basiert auf folgenden Literaturverweisen: Johan Galtung: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung, Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt 1975, S.9, in: S. 258, in: Halbmayr, Sexualisierte Gewalt, S. 142.

handelte es sich um Fälle sexueller Belästigung und bzw. oder versuchter Vergewaltigung teils ebenfalls unter Ausnutzung eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses. In einem weiteren Fall hat ein deutscher Mann wissentlich des Verbots ein Bordell für Ausländer aufgesucht und dort mit einer polnischen Frau geschlechtlichen Umgang gehabt. Da sich dieser Umgang im Kontext von Zwangsprostitution, also Sex-Zwangsarbeit, ereignete, wird dieser Fall ebenfalls unter der Kategorie sexualisierte Gewalt subsumiert.

Entsprechend dieser Erfahrungen im Arbeitseinsatz sah sich das Reichssicherheitshauptamt gezwungen, die ursprünglichen in den Polenerlassen formulierten Maßnahmen an die vorgefundene Situation anzupassen. In dem Runderlass des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei vom 3. September 1940 wurden die Bestimmungen vom 8. März 1940 unter anderem bezüglich der Sonderbehandlungsbestimmungen für polnische Zivilarbeiterinnen ergänzt bzw. modifiziert. So wurde bestimmt, dass „bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen“ ist.¹¹³² Hintergrund dieser Änderung war, dass die bisher gemachten Erfahrungen mit derartigen Fällen zeigten, dass „fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind“. Zudem standen „die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern“. In der Begründung der Änderung lautete es explizit, dass es sich nicht selten um „Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherrn selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr“ veranlasst haben, handelte. Fast verteidigend wird die Situation der ausländischen Arbeiterinnen beschrieben: „Gerade diejenigen Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.“ Aufgrund dieser Erfahrung konnten die Sonderbehandlungsbestimmungen für polnische Zivilarbeiterinnen vom 8. März 1940 nicht aufrechterhalten bleiben. Stattdessen sollten Polinnen „in den Fällen, in denen sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Mann veranlasst worden“ sind, nun „kurzfristig in Schutzhaft (bis zu 21 Tagen)“ genommen werden und „nach Haftentlassung“ sollten sie „in eine andere Arbeitsstelle“ vermittelt werden. In allen anderen Fällen, vor allem wenn „weiterer künftiger Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern anzunehmen ist“, in „Wiederholungsfällen“

¹¹³² Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 3. September 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffen „Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“, in: BA, R58 / 9017.

oder bei „Verführung deutscher Jugendlicher“ ist ihre Einweisung in ein Konzentrationslager angeordnet worden.

Deutsche Männer, die sich mit Polinnen auf intime Beziehungen eingelassen haben, sollten entsprechend den Bestimmungen vom 3. September 1940 „grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager“ zugeführt werden. Falls es als notwendig erachtet wurde, konnten „daneben [...] je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen, z.B. Sicherungsgeld, Geldbußen an das Rote Kreuz usw. ergriffen werden“. Explizit wurde im Erlass des Reichsführers angemerkt, dass in Fällen, in denen „der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die Polin zum Geschlechtsverkehr gezwungen und somit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat“, dies im Schutzhaftantrag an das RSHA vermerkt werden musste, um das Ergreifen „weitergehender Maßnahmen“ zu begründen. Falls es sich bei dem betreffenden Mann um einen „Betriebsführer“ handelte oder dieser „seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt“ habe, sollte zudem sichergestellt, dass „ihm die Arbeitskräfte polnischen Volkstums entzogen und künftig keine mehr zugewiesen“ wurden. Ähnliche Bestimmungen wurden später für den Umgang zwischen deutschen Männern und osteuropäischen Zivilarbeiterinnen aus den sowjetischen Gebieten erlassen.¹¹³³

Entsprechend dieser detaillierten Vorgaben zeigt die statistische Auswertung der Fälle, dass die Bestrafungspraxis in Fällen sexualisierter, gegen Ostarbeiterinnen gerichteter Gewalt von deutschen Männern durch die Gestapo keineswegs willkürlich war, sondern sich strikt an den Vorgaben in den Erlassen orientierten. Dadurch lässt sich eine relativ konsistente Vorgehensweise je nach Eskalationsstufe der Gewalt ausmachen. So endeten Anzeigen wegen sexueller Belästigung durch den Arbeitgeber oder das Wachpersonal in den Lagern – die statistisch am häufigsten registrierte Form sexualisierter Gewalt – in der Regel lediglich mit der Verwarnung des Täters – hatte für diesen also kaum Konsequenzen. Je nach Schweregrad konnte die sittliche Belästigung einer Ostarbeiterin durch einen

¹¹³³ In Bezug auf den „Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen fremdvölkischen Arbeitskräften“ aus Osteuropa erließ der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 10. Februar 1944 folgende neue Bestimmungen: Im Falle eines geschlechtlichen Umgangs ist gegen beide Beteiligte ein Schutzhaftantrag auszustellen und mit einem Bericht an das zuständige Referat IV C 2 weiterleiten. Die Behandlung des deutschen Mannes sah grundsätzlich die Einweisung in ein Konzentrationslager vor. Falls der Geschlechtsverkehr „unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses“ gezwungen wurde und „damit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt“ wurde, konnten „noch weitergehendere Maßnahmen ergriffen werden“. Wenn es sich bei dem betreffenden deutschen Mann um den Arbeitgeber gehandelt hatte, sollte „dafür Sorge getragen“ werden, „dass ihm weibliche fremdvölkische Arbeitskräfte entzogen bzw. nicht mehr zugewiesen werden“.

deutschen Mann auch mit 21 Tagen Schutzhaft geahndet werden. In Fällen versuchter Vergewaltigung wurden ebenfalls 21 Tage Schutzhaft verhängt.

Mit höheren Strafen mussten hingegen Beschuldigte – entsprechend den Vorgaben in den Erlassen – rechnen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis vorlag, wie der Fall Fritz P. demonstriert.¹¹³⁴ Der Familienvater wurde wegen zweimaligem GV mit einer russischen Zivilarbeiterin als Leiter eines Russendurchgangslagers in Wuppertal-Elberfeld im Januar 1943 festgenommen. Der 44-Jährige wurde als Häftling Stufe I auf die Dauer von vier Monaten in das KZ Sachsenhausen eingeliefert. In allen GV-Fällen, die unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zustande gekommen sind, erfolgte die Einweisung in ein Konzentrationslager. Dabei wurde die Haftdauer auf den ausgestellten Schutzhaftanträgen grundsätzlich „bis auf Weiteres“ vermerkt¹¹³⁵, was bedeutete, dass die tatsächliche Strafdauer vom Betragen des Beschuldigten innerhalb der Strafeinrichtung abhängig war, in regelmäßigen Abständen geprüft wurde und jederzeit verlängert werden konnte. Der statistisch nachvollziehbare Strafraumen lag dabei zwischen drei und sechs Monaten. Erschreckend ist, dass sich in vielen Fällen der Lagerleiter selbst an den fremdvölkischen Frauen vergriffen hat. In 9 von 14 Fällen handelte es sich bei den Tätern nachweislich um den Arbeitgeber, das Lagerpersonal oder den Lagerleiter. Damit handelten die Täter unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses. Es bedarf nicht viel Fantasie, um sich auszumalen, welche Freiräume dem übrigen Wachpersonal der Lager zugestanden wurden, wenn bereits die Spitze ungehemmt ihre Machtposition missbrauchte.

Nur drei Fälle ereigneten sich nachweislich bis 1941. Bei den Opfern handelte es sich ausschließlich um Polinnen, was daran liegt, dass erst ab 1942 Russinnen und Ostarbeiterinnen allgemein ins Reich zum Arbeitseinsatz geholt wurden. Die meisten Vorfälle bzw. Übergriffe wurden 1943 registriert. Ab 1944 finden sich derartige Vorfälle kaum mehr in den Akten. Mögliche Erklärungen hierfür sind, dass die Akten durch Kriegseinwirkung verloren gegangen sind oder sexuelle Gewalt an Osteuropäerinnen durch deutsche Männer nach 1944 nicht mehr verfolgt wurden, was ein verheerendes Anzeichen für die zunehmende Entrechtung der osteuropäischen Fremdvölkischen, vor allem der

¹¹³⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58280.

¹¹³⁵ So lautete die Begründung des Schutzhaftantrags im Fall Fritz P. folgendermaßen: „P. ist Reichsdeutscher. Als Angestellter des hier. Arbeitsamtes war er der Leiter des Russendurchgangslagers [...]. Wie der in Abschrift überreichte Vorgang ausweist, hat P. mit 2 Russinnen des genannten Lagers unter Ausnutzung seiner Stellung fortlaufend Geschlechtsverkehr unterhalten. Sein Treiben erregte Unruhe in weiten Kreisen der Bevölkerung und gab zu unkontrollierbaren Gerüchten Veranlassung. Es war P. bekannt, dass jeder intime Umgang mit Russinnen verboten und unter Strafe gestellt ist. P. hat jedoch Moral und Ehre außer Acht gelassen. Ich halte daher Schutzhaft auf unbestimmte Zeit für erforderlich.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58280.

doppelt entrechteten Frauen – ein weiterer Schritt auf der Eskalationsskala des Nazi-Regimes wäre. In Anbetracht der Tatsache, dass 1942 vier und 1943 sechs Fälle sexueller Gewalt durch die Gestapo registriert und geahndet wurden, das heißt, Bestrebungen zunahmen, sexuelle Gewalt durch die männliche deutsche Bevölkerung einzudämmen, weist eher in die Richtung, dass weitere Fälle nach 1944 wahrscheinlich durch Kriegseinwirkung verloren gegangen sind. Auch die Wende im Umgang mit den Ostarbeitern von rücksichtsloser Ausbeutung hin zum Bestreben ihre Lebensbedingungen etwas zu verbessern, um ihre Arbeitskraft zu erhalten in Teilen der Führungsspitze, würde gegen die zügellose Ausartung der sexuellen Gewalt gegen Osteuropäerinnen sprechen. Unabhängig davon deutet die Entwicklung darauf hin, dass die Zahl der sexuellen Übergriffe durch deutsche Männer mit fortschreitendem Kriegsverlauf zunahmen und es wenig wahrscheinlich ist, dass diese Tendenz 1944 spontan abbrach.

Hauptgrund für die insgesamt geringe Anzahl registrierter Fälle sexualisierter Gewalt wird die institutionell vorgeschriebene Bestrafung der beteiligten osteuropäischen Zwangsarbeiterin gewesen sein, die zwar im Falle einer Vergewaltigung in der Regel ausgesetzt wurde. Die Annahme dieser besonderen Umstände war jedoch an die Glaubwürdigkeit der Opfer bzw. ihrer Vergewaltigungsvorwürfe gekoppelt. Wohl aus diesem Grund meldeten nur in drei der nachgewiesenen Fälle die betroffenen Ostarbeiterinnen selbst die Vorfälle sexueller Belästigung bzw. versuchter oder vollendeter Vergewaltigung. Anhand der Fälle sexualisierter Gewalt durch deutsche Männer lassen sich die objektiven Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit eines Vergewaltigungsvorwurfs bzw. sittlicher Belästigung im polizeilichen Kontext ableiten.¹¹³⁶ Demnach wurde Opfern sexueller Gewalt nur dann Glauben geschenkt, wenn der GV unter massiver Gewaltanwendung und bzw. oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zustande gekommen ist, d.h. vom Arbeitgeber selbst oder dem Wachpersonal. Zudem steigerte es die Wahrscheinlichkeit, dass die Gestapo den Opfern sexueller Gewalt glaubte, wenn das Opfer selbst die Anzeige erstattete. Wenn Frauen erst nach ihrer Festnahme aussagten, dass der GV unter Zwang zustanden kam, wurden ihre Aussagen als Versuch interpretiert, durch diesen Vorwurf einer Strafe zu entgehen. Die Glaubwürdigkeit von Vergewaltigungsvorwürfen war in den Augen der Gestapo auch an die Häufigkeit der Vorfälle geknüpft. Selbst wenn ein Abhängigkeitsverhältnis vorlag, wurde den betroffenen

¹¹³⁶ Siehe Kap. *Fälle Sexualisierter Gewalt*.

Zwangsarbeiterinnen kein Glauben geschenkt, wenn der intime Verkehr mehr als ein Mal stattgefunden hat, wie die folgende Begründung demonstriert:

Die Ostarbeiterin [...] ist dort dem Reichsdeutschen Vorarbeiter Franz S. unterstellt. Während des Nachtdienstes nahm S. sie in sein Büro, wo es in zwei verschiedenen Nächten innerhalb von 14 Tagen zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Ihre Entschuldigung, dass der Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen ausgeführt wurde, steht die zweimalige Intimität entgegen, aus der sich das gegenseitige Einvernehmen ergibt. [...] Vorher brachte er ihr Butterbrote, Obst und warmes Essen mit, um sie für seine Zwecke gefügig zu machen.¹¹³⁷

Im vorliegenden Fall wurde der Ostarbeiterin Eva S. kein Glauben geschenkt, dass der GV unter Zwang zustande gekommen ist. Die tatsächlichen Umstände lassen sich nicht rekonstruieren, jedoch demonstriert der Fall, dass es fremdvölkischen Frauen schwer hatten, den Zwangscharakter des geschlechtlichen Umgangs gegenüber den Gestapobeamten glaubhaft zu machen und dass es offen bleiben muss, wie viele Fälle der, in den Augen der Gestapo einvernehmlichen GV-Fälle unter Zwang herbeigeführt wurden. Im schlimmsten Fall mussten Opfer sexueller Gewalt noch mit der Einweisung in ein Konzentrationslager rechnen. Unter diesen Bedingungen ist nachvollziehbar, dass Ostarbeiterinnen sexuelle Übergriffe durch deutsche Männer aus Angst vor einer möglichen Bestrafung bewusst nicht meldeten. Gegen Eva S. wurde die Einweisung in ein KZ beantrag.¹¹³⁸

Generell hing die Glaubwürdigkeit stark von der Persönlichkeit der beteiligten Personen ab. Das galt für Ostarbeiter wie für Deutsche gleichermaßen – eine Tendenz die bei der justiziellen Bearbeitung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen ebenso zum Tragen kam. Vor dem Hintergrund doppelter Entrechtung osteuropäischer Frauen konnte eine positive Persönlichkeitseinschätzung die von sexualisierter Gewalt betroffenen Zwangsarbeiterinnen alleinig vor einer Bestrafung schützen. Eine Bestrafung des Täters

¹¹³⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65859.

¹¹³⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63858. Ebenfalls mit einem Verweis auf die Häufigkeit des intimen Verkehrs wurden die Vergewaltigungsvorwürfe der ukrainischen Zwangsarbeiterin Antonina N. abgewiesen: „Die N. ist nach der Geburt und Abstammung Ukrainerin und damit Sowjetrussin. Sie kam im Juli 1942 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland und wurde als Hilfsarbeiterin in die FA. Fahrzeugfabrik Eylert in Wuppertal vermittelt. [...] Ihre Festnahme erfolgte am 9.2.1943. Wie aus den Verhandlungen, welche dem Schutzhaftantrag gegen Z. beiliegen hervorgeht hat die N. mit dem Z. 2 Mal geschlechtlich verkehrt. Sie wollte zwar mit diesem intimen Verkehr nicht einverstanden gewesen sein und sich auch gewehrt haben. Ihre Einlassungen, die von Z. bestritten werden, können aber nicht als stichhaltig angesehen werden. Die N. hat nicht nur die Liebkosungen des Z. willig erwidert, sie ist auch seiner Einladung in die Wohnung gefolgt. [...] Es besteht bei N. der Verdacht auf Schwangerschaft. Der Antrag wird aber trotzdem aufrechterhalten, denn bei Bestätigung der ärztlichen Vermutung kann die Beschuldigte immer noch nach ihrem Heimatort abgeschoben werden.“ Schließlich wurde die junge Frau auf unbestimmte Dauer in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt, obwohl sie bei Eröffnung ihres Schutzhaftantrags noch einmal den Zwangscharakter des intimen Verkehrs betonte: „Ich habe den Geschlechtsverkehr mit Z. nur geduldet, weil er mit körperlich überlegen war und mein Streuben nichts half. Ich habe sogar laut geschrien. Es muss mich aber in dem Gartenhäuschen niemand gehört haben.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22451.

auf rechtllichem Wege war aufgrund der Etablierung eines Sonderrechts für „Fremdvölkisch“ nicht intendiert und nicht möglich, wie auch die Gestapobeamten selbst feststellen mussten. Nachweislich in zwei Fällen versuchten die Ermittlungsbeamten mit Rückgriff auf unterschiedliche Gesetze eine gerichtliche Bestrafung der Täter herbeizuführen. Ihre Versuche, die in beiden Fällen scheiterten, sollen hier skizziert werden.¹¹³⁹

Im Herbst 1944 stellte der Amtsbürgermeister einer kleinen Gemeinde in der Nähe von Neukirchen eine Strafanzeige wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183 RStGB. Bei der Geschädigten handelte es sich um eine polnische Zwangsarbeiterin Julia K. Die Strafanzeige richtete sich gegen einen 55 Jahre alten Familienvater Franz R. Der Vorfall wurde wie folgt im Ermittlungsbericht der Gestapo festgehalten:

Der Beschuldigte hat am Freitag, den 17.9.44 gegen 10 Uhr in der Nähe des Gebäudes von Föskan an der Krelderstraße der dort auf dem Felde beschäftigten Polin K. seinen Geschlechtsteil gezeigt und diese zum Geschlechtsverkehr angehalten. Da die K. dies ablehnte, bat der Beschuldigte die Polin, am Abend wieder zu kommen, welches diese jedoch ablehnte. Am Abend hat P. sich dann in der Nähe des Gehöftes, wo die Polin beschäftigt ist, aufgehalten, um diese zu treffen. Als die Polin dann ein Mädchen, welches bei dem Bauern an dem Tage gearbeitet hatte, zu ihre Wohnung begleiten sollte, traf sie den Beschuldigten auf der Straße. Der Beschuldigte wurde nun von einem Soldaten festgenommen und der Polizei übergeben.¹¹⁴⁰

Der Fall wurde dem Oberstaatsanwalt in Kleve vorgelegt. Er bestimmte die Einstellung des Verfahrens mit folgender Begründung:

Umgang zwischen Zivilpersonen und Polinnen – Geschlechtsverkehr – ist nicht strafrechtlich verfolgbar, sondern unterliegt lediglich staatspolizeilicher Maßnahmen. Keine Ärgerniserregung, da nicht öffentlich, jedenfalls das Bewusstsein der Öffentlichkeit fehlt. Soweit Beleidigung, kein Strafantrag auch kein öffentliches Interesse.¹¹⁴¹

Eine Bestrafung des Beschuldigten erfolgte schließlich mittels staatspolizeilicher Maßnahmen. Er wurde für 21 Tage in Schutzhaft genommen und mit einer Verwarnung aus der Polizeihaft entlassen.¹¹⁴²

Auch in einem weiteren Fall versuchten die Ermittlungsbeamten eine Bestrafung des Täters wegen sexueller Belästigung einer polnischen Zivilarbeiterin auf gesetzlichem Weg herbeizuführen.¹¹⁴³ Es wurde geprüft, ob die Tat des 70-jährigen Karl M., die in sexueller

¹¹³⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38062.

¹¹⁴⁰ Ebd.

¹¹⁴¹ Ebd.

¹¹⁴² Die Begründung der Strafmaßnahme lautete wie folgt: „Für sein scharmloses und unwürdiges Verhalten kann R. keinen Grund angeben. Es erscheint daher angebracht, dass R. kurzfristig in staatspolizeiliche Haft genommen wird, damit ihm zu Bewusstsein kommt, wie er sich als deutscher Mann gegenüber Polinnen zu verhalten hat.“

¹¹⁴³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2291.

Belästigung bestand, auch einem Straftatbestand¹¹⁴⁴ entspricht und ein Verfahren gegen ihn angestrebt werden könne. Die Ermittlungen ergaben, dass die „Handlung des Beschuldigten [...] nach dem Reichsstrafgesetzbuch lediglich eine tätliche Beleidigung darstellte“. Weiterhin wurde festgestellt, dass „obwohl ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis bestand, [...] die Tatbestandsmerkmale des § 174 RStGB nicht erfüllt“ seien.¹¹⁴⁵ Auch treffe „dieses auf § 176 RStGB zu, da der Beschuldigte keinerlei Gewalt angewandt hat und es auch nicht zum Beischlaf gekommen ist“.¹¹⁴⁶ Weiter hieß es im Bericht:

Für die Verfolgung der Handlung als tätliche Beleidigung ist die Stellung eines Strafantrags erforderlich. Ein solcher konnte jedoch durch die Polin wegen ihres jugendlichen Alters nicht gestellt werden und kann auch unter den gegebenen Umständen von dem Antragsberechtigten kaum angezeigt werden.¹¹⁴⁷

Bemerkenswert in diesem Kontext ist, dass die Ermittlungsbeamten bei ihren Ausführungen zu dem Schluss kamen, dass „eine Bestrafung wegen tätlicher Beleidigung kaum eine ausreichende Sühne ergeben“ würde, weswegen es ihnen „zweckmäßig [erschien], den Beschuldigten wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit im Reich eingesetzten Arbeitskräften polnischen Volkstums in Schutzhaft zunehmen“.¹¹⁴⁸

Die junge Frau blieb entgegen der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht geänderten Erlassvorgaben straffrei. Auch wurde sie durch das Arbeitsamt an eine andere Stelle vermittelt. Ihr Peiniger blieb, obwohl sich die Ermittlungsbeamten um eine Bestrafung des Beschuldigten bemühten, ebenfalls straffrei. Grund hierfür war, dass in der

¹¹⁴⁴ Am 27. Juli 1940 erstattete die 15-jährige Polin Christine R. eine Anzeige gegen ihren 70-jährigen Arbeitgeber, weil, wie es im Bericht hieß, „er sie täglich unsittlich berührt, geküsst und ihr keinen Lohn ausbezahlt hat“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2291.

¹¹⁴⁵ Bei § 174 RStGB handelt es sich um ein „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“, bei dem folgende Personengruppen „mit Zuchthause bis zu fünf Jahren“ bestraft werden können: „[1] Vormünder, welche ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; [2] Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; [3] Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder Hülfslosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in Gefängnis oder die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.“ Siehe: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_(1871)) (Stand: 29.08.2021).

¹¹⁴⁶ Bei § 176 RStGB handelt es sich um ein „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“, bei dem „mit Zuchthause bis zu zehn Jahren“ bestraft werden kann, „wer [1] mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt, [2] eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe missbraucht, oder [3] mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.“ Wichtiger für den Fall relevanter Passus lautete: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.“ Siehe: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_(1871)) (Stand: 29.08.2021).

¹¹⁴⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2291.

¹¹⁴⁸ Ebd.

Haftfähigkeitsuntersuchung festgestellt wurde, dass M. an „geistiger Schwäche (Dementia semilis)“ litt und daher „nicht völlig zurechnungsfähig“ sei. Er wurde noch am gleichen Tag mit einer Verwarnung aus der Haft entlassen, jedoch sollten ihm keine weiteren weiblichen Angestellten mehr zugewiesen werden.

Dass sich die Gestapobeamten überhaupt für eine Bestrafung des Beschuldigten – auch auf gesetzlichem Wege – engagierten, lag primär an dem positiven Persönlichkeitsbild, das die Ermittlungsbeamten der jungen Frau attestierten, wie folgende Einschätzung demonstriert:

Seine Einlassungen, dass er die Polin nur auf ihre sittliche Festigkeit habe prüfen wollen, erscheint hierbei recht fadenscheinig; nach den ganzen Umständen ist vielmehr anzunehmen, dass die ganzen Handlungen des Beschuldigten darauf zielten, die Polin für seine Zwecke gefügig zu machen. Hierbei macht er sich die jugendliche Unerfahrenheit des Mädchens und ihre derzeitige Stellung noch zu nutze. Wenn es nicht zu intimen Beziehungen gekommen ist, so dürfte dieses lediglich dem Verhalten der Polin zuzuschreiben sein. [...] Wenn er heute jegliche Schuld von sich weist und die Polin als die Verführerin hinstellt, so ist dieses keinesfalls zutreffend. Was die Person der 15-jährigen Polin betrifft, so erscheinen ihre Angaben unbedingt glaubwürdig. Sie macht einen guten Eindruck und erscheint in sittlicher Hinsicht noch vollkommen unerfahren. Es ist daher auch nicht anzunehmen, dass sie in irgendeiner Weise den Beschuldigten zu seinem Handeln veranlasst hat.¹¹⁴⁹

Auch dass sie selbst die sexuelle Belästigung durch ihren Arbeitgeber bei der Polizei anzeigte und die Vorfälle bereits im Vorfeld der Ehefrau des Beschuldigten mitteilte, steigerten, entsprechend den oben genannten Kategorien, die Glaubwürdigkeit ihrer Vorwürfe.

Wie diese Fälle zeigen, schenkten die Gestapobeamten entgegen allen rassistischen Ressentiments den osteuropäischen Frauen Glauben in Bezug auf die formulierten Anschuldigungen sexueller Belästigung, sofern sie einen guten Persönlichkeitseindruck vermittelten, und versuchten eine Bestrafung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen mit dem Ziel, eine Sühne für die begangene Schuld gegenüber den Opfern zu erreichen. Durch die Etablierung eines Sonderrechts für „Fremdvölkische“ scheiterten diese Versuche an rechtlichen Vorgaben.

Dennoch stellen diese beiden Fälle eine Ausnahme dar. In der Regel begegneten die Ermittlungsbeamten den Aussagen von osteuropäischen Zivilarbeiterinnen mit großer Skepsis. Ernst genommen wurden ausschließlich Anzeigen, die von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen wie für Zwangsarbeiterinnen und -arbeitern zuständigen Sachbearbeiterinnen und -arbeitern erstattet wurden. In diesen Fällen bestand eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer staatspolizeilichen Bestrafung des Täters kam, da

¹¹⁴⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2291.

ein öffentliches Interesse daran bestand.¹¹⁵⁰ Insgesamt wird jedoch die Bereitschaft von Betrieben, eine Anzeige gegen einen Angestellten zu erstatten, nicht sehr hoch gewesen sein, da mit einer Bestrafung der Wegfall einer bedeutenden Arbeitskraft in einer ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage verbunden war. Somit wurden nur Fälle, in denen die Tathandlung zur öffentlichen Empörung der Belegschaft geführt haben, an staatspolizeiliche Stellen weitergeleitet. Generell versuchten Betriebe die Verfehlungen zunächst mit betrieblichen Mitteln einzudämmen. Zu den Maßnahmenkatalog, der den Betrieben zur Ahnung unerwünschten Verhaltens der Belegschaft gegenüber ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern zur Verfügung stand, beinhaltete u.a. die Verpflichtung zur Zahlung einer Spende an gemeinnützige Einrichtungen wie dem NSV, den Ausschluss und Enthebung aus verantwortungsvollen Positionen, Lohnkürzungen und die zeitweilige Einteilung zu unliebsamen Schichtbetrieb. Nicht zuletzt versuchten die Betriebe mittels dieser Maßnahmen, die Entscheidung der Geheimen Staatspolizei zu beeinflussen, um den betrieblichen Ablauf durch einen langen Ausfall eines Mitarbeiters auf ein Minimum zu reduzieren.¹¹⁵¹

Dagegen hatten es osteuropäische Zivilarbeiterinnen selbst sehr schwer, polizeiliche Ermittlungsstellen von der Glaubwürdigkeit ihre gegenüber deutschen Männern erhobenen Anschuldigungen zu überzeugen. Nicht selten reagierten sie erst auf extremen Nachdruck, wie der folgende Fall zeigt.¹¹⁵² Mitte Januar 1941 erstattete eine 15-jährige polnischen Zivilarbeiterin eine Anzeige gegen ihren Arbeitgeber, weil dieser ihr „in sittlicher

¹¹⁵⁰ Deutlich macht dies folgender Fall sexueller Belästigung einer russischen Zwangsarbeiterin durch einen Wachmann eines Lagers für Ostarbeiterinnen und -arbeitern. Angezeigt wurde der Fall im Sommer 1944 von der Gewerkschaft der Zeche Heinrich in Essen. Umgehend wurde eine formelle Anzeige gestellt und staatspolizeiliche Ermittlungen eingeleitet. Der vierfache Familienvater gab die ihm vorgeworfenen Anschuldigungen zu. Er wurde für 21 Tage in Schutzhaft genommen und mit einer „scharfen Verwarnung“ aus der Polizeihaft entlassen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5168.

¹¹⁵¹ Die exemplarisch genannten Maßnahmen wurden von dem Betrieb Metallwerke Oberkassel Bender & Co. in Krefeld gegenüber ihrem Mitarbeiter Johannes H. wegen „versuchter Notzucht einer Ostarbeiterin“ zur Anwendung gebracht. Die gegen den vierfachen Familienvater ergriffenen betrieblichen Maßnahmen zielten darauf, eine staatspolizeiliche Bestrafung zu vermeiden, wie folgender Kommentar in der Anzeige deutlich macht: „Ich bitte dringend, von einer Anzeige Abstand zu nehmen und H. vorzuladen und ernstlich zu verwarnen. Ich habe das feste Vertrauen, dass er sich in Zukunft einwandfrei führen wird.“ Als eine Strafe unabdingbar erschien, wandte sich die Betriebsleitung erneut an die Gestapo und bat „bei der Beurteilung des Falles die bisherige einwandfreie und vorbildliche Führung des H. zu berücksichtigen und auf die kriegsnotwendigen Belange [des] Betriebes Rücksicht zu nehmen“. Wie auch für andere Tathandlungen nachgewiesen, wurden auch in diesem Kontext kriegswirtschaftliche Argumentationen bei der Strafzumessung berücksichtigt. Im Schlussbericht hieß es deshalb: „Aus den vorstehend angeführten Gründen wird vorgeschlagen, von der Inschutzhaftnahme des H. mit dem Ziel seiner Einweisung in ein Konzentrationslager Abstand zu nehmen und es ausnahmsweise bei einer 21-tägigen Schutzhaft bewenden zu lassen, zumal er bereits mit innerbetrieblichen Maßnahmen bestraft wurde.“ Am 30.8.1943 wurde H. mit einer scharfen staatspolizeilichen Verwarnung aus der Schutzhaft entlassen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 21758 u. 22680.

¹¹⁵² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1199.

Beziehung des Öfteren nach[stellte]“ und sie mehrmals „gewaltsam geschlechtlich zu gebrauchen“ versuchte. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die junge Frau bereits zum zweiten Mal dieserhalb bei der Gestapo vorstellig wurde. Offensichtlich leitete die Gestapo nach der ersten Anzeige keine Ermittlungen ein. Erst als die junge Frau drohte, „sich etwas anzutun“, wie es im Bericht hieß, wurde eine formelle Anzeige aufgenommen. Aus der Einschätzung der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen geht hervor, dass rassistische Ressentiments den Hauptgrund für die zögerliche Handlungsweise der Gestapo darstellten. Im Bericht hieß es:

Wenn die Angaben der Polin K. naturgemäß auch mit großer Vorsicht aufzunehmen sind, so kann der Verdacht eines strafbaren Verhaltens des [Friedrich] K. der [Aniela] K. gegenüber nicht ganz ausgeschaltet werden. [Friedrich] K. bleibt bei seiner Gegenüberstellung und auf Vorbehalt dabei, dass er die [Aniela] K. nicht belästigt und in der beschriebenen Weise angefasst habe. Als ganz glaubwürdig kann seiner Versicherung nicht angesehen werden. Die Polin macht keinen verwahrlosten, raffinierten Eindruck, sondern eines einfachen primitiven Mädchens, das sich schutzlos fühlt und seine Ehre mit Recht verteidigt und sich dabei nicht irre machen lässt. Auf die Frage, warum die nicht schon im Dezember das Verhalten des [Friedrich] K. erwähnt habe, sagt sie, dass sie es damals nicht angeben wollte (vermutlich aus einem gewissen natürlichen Schamgefühl heraus, das auch bei einem deutschen Mädchen möglich wäre) und dass sie damals nur die unfreundliche Haltung der Arbeitgeber angegeben hätte, weil sie dachte, das genüge, um von [Friedrich] K. fortzukommen. [...] Nach Sachlage muss angenommen werden, dass die Beschuldigungen der [Aniela]K. dem [Friedrich] K. gegenüber nicht unbegründet sind.¹¹⁵³

Obwohl die Ermittlungsbeamten den Anschuldigungen der jungen Frau entgegen ihren rassistischen Ressentiments Glauben schenkten, erfolgte weder eine gerichtliche noch staatspolizeiliche Bestrafung. Weil „Aussage gegen Aussage“ stand und somit der „Beweis [...] nicht erbracht werden konnte“, wurde gegen den Landwirt nichts unternommen. Einzige ergriffene Schutzmaßnahme war die Vermittlung der jungen Frau an eine andere Arbeitsstelle.

Es wird deutlich, dass in Fällen sexueller Belästigung und versuchter Vergewaltigung die Schwelle zur Durchsetzung einer formellen Anzeige sehr hoch war, während das Sühnebedürfnis gegenüber den beschuldigten deutschen Männern vergleichsweise gering war.¹¹⁵⁴ Zudem richtete sich das Sühnebedürfnis nicht nach dem der Zwangsarbeiterin

¹¹⁵³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1199.

¹¹⁵⁴ Das bestätigt auch der Fall sexueller Belästigung zweier russischer Zivilarbeiterinnen durch gleich drei deutsch Wachmänner. Auch dieser endete lediglich mit einer Verwarnung der drei Beschuldigten. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 1199. Selbst, wenn die ermittelnden Gestapobeamten bestrebt waren, eine Bestrafung der deutschen Täter herbeizuführen – spätestens an den Anweisungen scheiterten ihre Bemühungen. Deutlich tritt diese Tendenz auch im Fall des Metzgermeister Franz H. zutage. Der Gestapo wurde der Fall durch eine Sachbearbeiterin für russische Zivilarbeiterinnen gemeldet. Die zwei betroffenen Frauen meldeten sowohl körperliche Misshandlungen als auch sexuelle Belästigung. Im Ermittlungsbericht hieß es: „Trotz unserer vielen Arbeit schlägt Herr H. uns dauernd mit dem Stock, sodass manchmal blaue Flecken und Striemen entstehen. An Lohn erhielt ich noch nichts, obwohl ich schon sechs Monate beschäftigt bin. [...] Des Öfteren musste ich mit Herrn H alleine arbeiten und er versuchte dann, mich zu belästigen.“

zugefügtem Leid, sondern nach der durch die Tathandlung verursachten Verletzung des nationalen Ehrgefühls, was aus folgender Formulierung, die in Variationen in polizeilichen Anzeigen regelmäßig verwendet wurde, deutlich wird:

Nach dem beiliegenden Bericht hat R. durch unsittliche Handlungen bzw. Ansinnen an die seiner Obhut unterstellten Ostarbeiterinnen seine Stellung in unerhörter Weise schmähhlich missbraucht und dadurch insbesondere dem Deutschtum empfindlich nationalen Schaden zugefügt.¹¹⁵⁵

Während viele Anzeigen wegen sexueller Belästigung mit einer Verwarnung und Fälle „versuchter Notzucht“ – sofern nachgewiesen – mit einer kurzzeitigen Inschutzhaftnahme des Beschuldigten endeten, ahndete die Gestapo GV-Delikte, die unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses begangen wurden – unabhängig davon, ob der geschlechtliche Umgang unter Zwang herbeigeführt wurde oder auf freiwilliger Basis stattfand – mit der Einweisung des deutschen Mannes in ein Konzentrationslager auf die Dauer von mindestens drei Monaten. Die Höhe der Strafe bemaß sich dabei nach dem Grad der festgestellten Verletzung des nationalen Ehrgefühls. Sofern der intime Verkehr einvernehmlich war, beschränkte sich die Dauer der KZ-Haft auf drei bis vier Monate.¹¹⁵⁶ Kamen hingegen weitere Erschwerungsmomente wie schwere Gewaltanwendung oder Verletzung einer Vorbildfunktion hinzu, fielen die Strafen weiteraus schwerer aus, wie folgender Fall demonstriert. Im Sommer 1943 wurde Kurt S., ein Unterlagerführer in einem

Ich setzte mich zur Wehr und wollte schreien; worauf H. äußerte: „Wenn du schreist, werde ich dich schlagen.“ Aus dem Schlussbericht geht hervor, dass der Beschuldigte von verschiedenen Stellen u.a. dem zuständigen Ortsgruppenleiter und der NSV-Schwester der Gemeinde kein gutes Zeugnis ausgestellt wurde. Auch aus der NSDAP wurde er bereits ausgeschlossen. Folglich fiel das Persönlichkeitsbild des Beschuldigten sehr negativ aus und die Ermittlungsbeamten brachten eine kurzzeitige Inschutzhaftnahme in Vorschlag: „Nach Abschluss der Ermittlungen musste erwartet werden, dass H. auf Vorhalt wenigstens in etwa die Beschuldigungen zugab. Trotz eingehender Vorhaltungen und gutgemeinten wie energischen Ermahnungen blieb H. bei seinen Behauptungen, die Ostarbeiterin nicht mit sittlichen Anträgen und erst recht nicht angefasst zu haben. Es handelt sich bei ihm um einen äußerst verschlagenen Menschen, dem auch die Vaterschaft des unehelichen Kindes bei seinen 4 ehelichen Kindern nicht zu bedrücken scheint. Die Angaben der Ostarbeiterin dürften bei Berücksichtigung der beiderseitigen Beurteilung der Ermittlungsergebnisse unbedingt glaubwürdiger erscheinen. [...] Da der Vorfall allgemein bekannt ist, halte ich staatspolizeiliche Maßnahmen als erforderlich. Das gesunde Volksempfinden würde es nicht verstehen, dass dem hemmungslosen Treiben des H. keinen Einhalt getan wird. Ich schlage daher eine kurzfristige Polizeihaft vor.“ Trotz dieser Einschätzung wies die Leitstelle in Düsseldorf die Beamten vor Ort an, den Beschuldigten lediglich zu verwarnen, da eine Überführung nicht möglich war. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58386.

¹¹⁵⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5168.

¹¹⁵⁶ Diesen Befund bestätigt u.a. folgender Fall: Die Gutehoffnungshütte AG Oberhausen meldete im Sommer 1943, dass der Lagerleiter geschlechtlichen Umgang mit einer Russin hatte. Wegen Missbrauchs seiner Aufsichtsbefugnisse wurde der Familienvater von der Gestapo festgenommen und für drei Monate in das KZ Sachsenhausen als Häftling der Stufe I eingewiesen. Zudem wurde Ludwig K., ein Mitglied der NSDAP und SA – aus der Partei ausgeschlossen. In diesem Fall handelte es sich nach den Aussagen der Russin um einvernehmlichen, dreimaligen Geschlechtsverkehr. In ihrer Vernehmung sagt sie explizit: „Ich wurde von K. hierzu aufgefordert und war auch damit einverstanden. Einen Zwang hatte K. dieserhalb nicht auf mich ausgeübt.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 8841. Siehe hierzu auch folgende Fälle Adolf B. und Fritz P.: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58280.

Fremdarbeiterlager der Firma Rheinmetall Borsig in Düsseldorf, festgenommen, weil er sich, so der Werkschutz, „in sittlicher Hinsicht schwerstens an einer 20-jährigen Ostarbeiterin Valentina K. vergriffen hat“.¹¹⁵⁷ Die Tathandlung wurde im Schlussbericht der Gestapo wie folgt zusammengefasst:

Nach Aussagen der Ostarbeiterin Valentina K. [...], ebenfalls bei Rheinmetall-Borsig beschäftigt, hat S. kurze Zeit nach seinem Eintritt als Unterlagerführer sich ihr in aufdringlicher Weise genähert und sie gezwungen, mit ihm geschlechtlich zu verkehren. Im Hinblick auf seine Stellung als Lagerführer will die Russin nicht den Mut aufgebracht haben, sich gegen die Handlungsweise des S. zu wehren, weil sie befürchtete, dass durch ihre ablehnende Haltung ihr Nachteile in der Behandlung hätten entstehen können. Nach wiederholtem Geschlechtsverkehr erstattete die Russin schließlich doch Anzeige.

Damit handelte es sich bei der Tat um mehrfache Vergewaltigung. Der Beschuldigte gab den wiederholten intimen Verkehr zu, bestritt jedoch, „dabei auf die Russin irgendwelchen Druck ausgeübt zu haben“. Für die Ermittlungsbeamten war jedoch entscheidend – und das wirkte „besonders erschwerend“ auf die Strafentscheidung, wie es im Schlussbericht hieß – „dass er seine Stellung als Lagerführer auf das gröblichste missbraucht hat“. Wohl nicht minder entscheidend war auch die Vergangenheit des Beschuldigten. Dieser war von Oktober 1942 bis März 1943 als Kriminalangestellter beschäftigt und „wegen geistiger Unfähigkeit und seines prahlerischen Wesens, wodurch er das Ansehen der Geheimen Staatspolizei schädigte“, entlassen worden. Als besonders perfides Verhalten des Beschuldigten betonten die Ermittlungsbeamten, dass S. die Ostarbeiterin „bei den Zusammenkünften einmal in SS-Uniform empfangen“ habe, um „einen günstigeren Eindruck“ bei ihr zu erwecken und „dadurch [...] seine Autorität [zu] stärken“. Dadurch habe er zudem das Ansehen der SS verletzt. Aus diesen Gründen sah sich das RSHA veranlasst den Beschuldigten in das Konzentrationslager Sachsenhausen zu überführen. Nach sechs Monaten war der erste Haftprüfungstermin zur Feststellung einer Verbesserungsfähigkeit angesetzt, der positiv beschieden wurde. Insgesamt befand sich der Beschuldigte acht Monate in Schutzhaft. „Gegen die Russin“, so hieß es im Gestapo-Schlussbericht, „wurde in Anbetracht ihrer bereitwilligen und freiwilligen Aussage nichts unternommen“.

Wie groß der Einfluss des ermittelten Täterprofils für die Bemessung der Strafhöhe war, zeigt auch der Fall eines 28-jährigen, ledigen Hilfsarbeiters, der wegen unerlaubten Besuchs eines Ausländerbordells im Frühjahr 1942 festgenommen wurde.¹¹⁵⁸ Die staatspolizeiliche Ahnung dieses Vergehens fiel mit sechs Monaten KZ-Haft weitaus höher aus bei anderen GV-Delikten. Zweifellos wird die hohe Strafe auf den zusätzlichen Verstoß

¹¹⁵⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 47813.

¹¹⁵⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 2111.

gegen die strengen Vorschriften der vom NS-Regime betriebenen Lagerbordelle zurückzuführen sein, um nicht zuletzt eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Ebenso wird das dem Beschuldigten attestierte negative Persönlichkeitsbild die letztgültige Strafhöhe maßgeblich beeinflusst haben. Nicht nur wurde der Beschuldigte als „Arbeitsbummelant“ bezeichnet, auch wird die Feststellung, dass er bereits 1935 „wegen geistiger Minderwertigkeit“ sterilisiert wurde, sein Persönlichkeitsurteil als gemeinschaftsfremd in den Augen des Regimes degradiert und damit eine harte Vorgehensweise begründet haben.

Zusammengefasst zeigen die Fälle zwei zentrale Erkenntnisse: Einerseits muss konstatiert werden, dass bei GV-Delikten mit osteuropäischen Zivilarbeiterinnen gegenüber deutschen Männern ein konsistentes und konsequentes Bestrafungssystem zur Anwendung kam. Andererseits herrschte eine eklatante Diskrepanz in der Ahnungspraxis von GV-Delikten zwischen deutschen Männern und Frauen. Denn gegen deutsche Männer, das zeigen die ausgewerteten Fälle in aller Deutlichkeit, wurden unter anderem wesentlich geringere Strafen bestimmt. Damit lässt sich eine geschlechtsspezifische Benachteiligung nicht von der Hand weisen.

4.4 Fluchtbeihilfe

4.4.1 Brief- und Paketbeförderung unter Umgehung der Lagerzensur

In der Praxis sind Fälle hervorgetreten, in denen Deutsche den Gefangenen bei der Vermittlung des Postverkehrs mit den Angehörigen im Feindland unter Umgehung der vorgeschriebenen Postkontrollstelle Vorschub leisteten, indem sie sich zur Beförderung der Briefe der Gefangenen und als Deckadresse zum Empfang der für die Gefangenen bestimmten Briefe hergaben. Die besondere Gefährlichkeit dieses Verhaltens liegt auf der Hand.¹¹⁵⁹

Die Unterbindung der illegalen Beförderung von Briefen und Paketen für Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur diente primär sicherheitspolitischen Schutzzwecken. In diversen Merkblättern wurde vor dem Umgang mit Kriegsgefangenen gewarnt, insbesondere vor der illegalen Postbeförderung. Hintergrund war die Sorge, dass dadurch kriegssensible Informationen ins Ausland gelangen konnten. Andererseits wurde sowohl die aus- als auch eingehende Post von Kriegsgefangenen als wichtige Informationsquelle angesehen.¹¹⁶⁰ Aus diesem Grund wurde die Korrespondenz der Kriegsgefangenen in den

¹¹⁵⁹ Kallfelz, Strafbare Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 1813.

¹¹⁶⁰ Bereits im Vorfeld des Krieges wurde bezüglich sicherheitspolitischer Fragen des Kriegsgefangeneinsatzes Vorkehrungen getroffen. In einem internen, als „geheim“ gekennzeichneten Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 10. Oktober 1938 an alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen, Grenzinspektoren, Inspektoren der Sicherheitspolizei sowie Referenten der Abteilung III wurden die von der Abwehrabteilung des OKW getroffenen Maßnahmen bezüglich der Abwehr sicherheitspolitischer Gefahren weitergeleitet. Darunter befand sich ein geheimes Merkblatt für „Abwehroffiziere in Kriegsgefangenenlagern“. Darin wurde die „Prüfung des gesamten Post- und Paketverkehrs“ der Kriegsgefangenen angeordnet.

Lagern überwacht. Allen voran sollte die Weiterleitung militärstrategischer Informationen ins Ausland unterbunden werden. Im *totalen Krieg* wurde auch die ideologische Zersetzung im Ausland als potenziell sehr gefährlich beurteilt. Unter diesen Umständen konnte die illegale Postbeförderung dem Reich erheblichen Schaden zufügen und damit an landesverräterische Straftatbestände heranreichen. Insbesondere bei Personen, die „mit der Bewachung der Gefangenen dienstlich oder beruflich“ betraut sind, sollte daher „stets ein schwerer Fall“ angenommen werden.¹¹⁶¹

Die im OLG-Bezirk Düsseldorf eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Briefbeförderung unter Umgehung der Lagerzensur kamen allesamt unter dem Anklagepunkt des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zur Verhandlung und stellten damit keine schweren Verstöße dar. Die Vergehen wurden durchweg mit Geld- oder vergleichsweise milden Gefängnisstrafen geahndet. Die milden Verfahrensausgänge gehen darauf zurück, dass es sich um unbedeutende private Korrespondenzen gehandelt hatte. Exemplarisch für die meisten Verfahren soll eine kurze Fallschilderung dienen¹¹⁶²: Am 1. Oktober 1942 erging gegen einen landwirtschaftlichen Arbeiter ein Strafbefehl des Amtsgerichts in Morsleben wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, das auf eine dreimonatige Gefängnisstrafe lautete. Hintergrund dieser strafrechtlichen Entscheidung war folgender Vorfall: Dem landwirtschaftlichen Arbeiter wurde ein serbischer Kriegsgefangener zugewiesen. Dieser bat den Angeklagten, ihm „Papier und Briefmarken zur Verfügung [zu] stellen, damit dieser ohne Briefkontrolle mit seinen Angehörigen korrespondieren konnte“. Der Beschuldigte kam dieser Bitte nach und stellte ihm auch seine „Anschrift für Antwortbriefe zur Verfügung, worauf auch zwei Antwortbriefe der Angehörigen“ bei ihm eingingen. Als Dank erhielt der Mann vom Kriegsgefangenen ein Paket Tabak. Der Inhalt der Briefe enthielt keine sicherheitspolitisch relevanten Informationen, sodass der Richter einen leichten Fall annahm. Den meisten Fälle, die im OLG-Bezirk Düsseldorf wegen dieser Tathandlung zur Anklage kamen, lagen ähnliche Umstände zugrunde.

Zuständig sollte eine hierzu zu schaffende Postprüfstelle sein. Eingehende Post war zur Gewinnung von Nachrichten aus dem Ausland von besonderem Interesse für das Reich. Aber auch die „ausgehende Post“ wurde als „ergiebigste Nachrichtenquelle“ angesehen. Aus diesem Grund wurde angeordnet, dass „ein- und ausgehende Post jeder Art grundsätzlich über die Stammprüfstelle gehen“ müsse. Die durch dieses Kontrollsystem gewonnenen Ergebnisse sollten der „Ausländerbriefüberwachungsstelle Berlin“ zugeleitet werden. Im Zusammenhang mit der Postüberwachung von Kriegsgefangenen sollten zudem auch Dolmetscher, die „nach jeder Richtung hin dafür gut unterrichtet und gewandt in Fragestellungen“ sein sollten, als auch „V-Leute“ eingesetzt werden. V-Leute waren nicht nur für die „Nachrichtengewinnung, sondern für alle Abwehrzwecke“ von Bedeutung. Deshalb wurde eine „vorsichtige Schaffung von V-Leuten aus Reihen der Kriegsgefangenen“ angeordnet. Im Umgang mit diesen sollte jedoch „größte Vorsicht“ gewahrt werden. Siehe: BA, R58 / 272.

¹¹⁶¹ Kallfelz, Strafbare Umgang mit Kriegsgefangenen, S. 1813.

¹¹⁶² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 68129.

Das Strafmaß, wie bereits erwähnt, beschränkte sich maximal auf mehrmonatige Gefängnisstrafen. Die durchschnittliche Strafhöhe bei Gefängnisstrafen für Straftaten, die von deutschen Männern verübt wurden, lagen bei fünf Monaten. Noch häufiger erkannten Richter auf Geldstrafen. Dabei variierte die Höhe der Geldbeträge zwischen 10 Reichsmark und 1000 Reichsmark. In drei Fällen wurde das Verfahren wieder eingestellt. Bezeichnenderweise fielen die Strafen gegen deutsche Frauen wesentlich milder aus. Mit einer durchschnittlichen Strafdauer von zwei Monaten Gefängnis war der Sanktionswille gegenüber Frauen bei dem Vergehen der Postbeförderung offensichtlich nicht sehr hoch, was mit großer Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen ist, dass ihren Handlungen kaum politische Verdachtsmomente zugeschrieben wurden.

Gerade minderjährige Angeklagte konnten, wenn ihr Vergehen als nicht schwerwiegend angesehen wurde, vielfach von milden Verfahrensausgängen profitieren. So wurde ein 17-jähriger Lehrling beschuldigt, einem jugoslawischen Kriegsgefangenen Briefmarken besorgt und Briefe für ihn befördert zu haben. Der Beschuldigte bestritt die Beförderung und gab an, die Briefe stattdessen verbrannt zu haben. Wohl nicht zuletzt, weil der junge Mann im Sommer 1944 zur Wehrmacht einberufen wurde, entschieden die Verfolgungsbehörden das Verfahren einzustellen.¹¹⁶³ Ebenfalls von einer Verfahrenseinstellung profitieren konnte ein 18-jähriger landwirtschaftlicher Arbeiter. Auch er erklärte sich bereit, für einen polnischen Kriegsgefangenen einen Brief zu befördern. Der milde Verfahrensausgang ging maßgeblich auf den „guten Eindruck“, den das HJ-Mitglied auf die Verfolgungsinstanzen gemacht hatte, zurück. Er gab an, lediglich aus Unkenntnis – nicht aus Überzeugung – gehandelt zu haben.¹¹⁶⁴

Gerade die Motivation für die illegale Postbeförderung war entscheidend. Erklärten sich die Beschuldigten aus freundschaftlichen Gefühlen zu dem Kriegsgefangenen bereit, für diesen Briefe zu schmuggeln, so wurde dies in den Augen der Verfolgungsinstanzen schärfer verurteilt,¹¹⁶⁵ als wenn die Postbeförderung beispielsweise zur Steigerung der Arbeitsmoral eingesetzt wurde. So verteidigte ein Kohlehändler und NSDAP-Mitglied sein Handeln damit, die Briefe für den französischen Kriegsgefangenen lediglich aus „menschlichen Erwägungen“ und „zur Steigerung der Arbeitsmoral“ befördert zu haben. Diese strafmildernde Argumentation führte zur Erkennung auf eine vergleichsweise milde Geldstrafe in Höhe von 20 Reichsmark.¹¹⁶⁶

¹¹⁶³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 67465.

¹¹⁶⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31944.

¹¹⁶⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 48274; RW58 Nr. 53807.

¹¹⁶⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 14768 u. 31574.

War der Richter hingegen, wie im eingangsgeschilderten Fall, davon überzeugt, dass das Entgegenkommen der Briefbeförderung auf freundschaftliche Sympathie zurückging, erkannten sie in der Regel auf Gefängnisstrafen.¹¹⁶⁷ In Einzelfällen, insbesondere wenn der Verlust der Arbeitskraft infolge einer längeren Haftstrafe sich zum Nachteil kriegswirtschaftlicher Erwägungen auswirken konnte, erkannten Richter auf sehr hohe Geldstrafen. Wegen der Beförderung von Post eines polnischen Kriegsgefangenen erkannte das Amtsgericht Krefeld anstelle einer zweimonatigen Gefängnisstrafe auf eine Geldstrafe in Höhe von 1000 Reichsmark.¹¹⁶⁸

Nicht zuletzt beeinflusste die rassische Zugehörigkeit des Kriegsgefangenen das Strafmaß. In den meisten Fällen handelte es sich um französische Kriegsgefangene, die von der Postbeförderung unter Umgehung der Lagerzensur mithilfe deutscher Volksgenossen profitieren konnte, aber auch Jugoslawen und Polen. Die Rechtsprechungspraxis legt nahe, dass die Postbeförderung für osteuropäische Kriegsgefangenen tendenziell mit härteren Sanktionen belegt wurde als die für Westeuropäer. Während der obengenannte Landwirt für den Umgang mit einem polnischen Kriegsgefangenen mit einer Geldstrafe von 1000 Reichsmark bestraft wurde, fiel das Urteil ebenfalls gegen einen Bauern, der jedoch für einen französischen Kriegsgefangenen Pakete übermittelt hatte, unter ähnlichen Vorzeichen wesentlich milder aus. Ihm wurde eine Geldstrafe von 125 Reichsmark auferlegt.¹¹⁶⁹

Aber nicht nur deutsche Volksgenossen machten sich wegen Postbeförderung schuldig. Die drängendste Frage in diesem Zusammenhang ist, ob gegen ausländische Männer ein höheres Sanktionsbedürfnis bestanden hatte als gegen deutsche Volksgenossen. Zwar ist die Quellenbasis sehr dünn, sodass allgemeingültige Aussagen kaum zu treffen sind. Dennoch lässt sich eine Richtung ausmachen. Einerseits muss zunächst einmal festgehalten werden, dass sich unter den Beschuldigten ausschließlich westeuropäische Zivilarbeiter befunden haben, die freiwillig zum Arbeitseinsatz ins Deutsche Reich gekommen sind. In allen Fällen erfolgte eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Gegen den niederländischen Inhaber einer Nähmittelfabrik in Emmerich, der die Korrespondenz zwischen einem niederländischen Kriegsgefangenen und dessen Angehörigen übermittelt hatte, wurde außer einer Verwarnung nichts weiter unternommen.¹¹⁷⁰ Andererseits wurden in einem Verfahren, bei dem gleich vier französischen Zivilarbeiter angeklagt waren,

¹¹⁶⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 68129.

¹¹⁶⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 S 53807; RW58 Nr. 37853 u. 67769.

¹¹⁶⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 S 37853 u. 67769.

¹¹⁷⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 S 46076.

Gefängnisstrafen mit einer durchschnittlichen Strafhöhe von über fünf Monaten verhängt.¹¹⁷¹ Damit lag das durchschnittliche Strafmaß zwar etwas über dem, das gegen deutsche Männer erkannt wurde. Im Ganzen betrachtet bleibt dieser Unterschied jedoch marginal. Im Grunde unterschied sich die Rechtsprechung gegen deutsche und westeuropäische Männer kaum, was mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme gegenüber westeuropäischer Zivilarbeiter zurückzuführen ist und der zugleich auch den Handlungsspielraum der Gestapo stark eingeschränkt hatte.

Der Anteil deutscher Frauen an Tathandlungen wie Brief- und Paketschmuggel war, trotz der herrschenden Vorurteile, gering. In der juristischen Kommentarliteratur wurde nämlich häufig behauptet, dass „Frauen, die mit Kriegsgefangenen in einem Liebesverhältnis“ standen, „selbstverständlich zu größerer Vertrauensseligkeit“ neigten und dadurch „manches aus[plauderten], was den Feindmächten zu erfahren von großem Nutzen“ sein konnte. Explizit seien sie „dann auch beim Briefschmuggel [...] behilflich“.¹¹⁷² Diese Gefahrenszenarien wurden insbesondere kurz nach Erlass der Umgangsverordnung imaginiert und beruhten auf angeblichen Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg. Aber auch nach über drei Jahren Rechtsprechungspraxis, die dieses Gefahrenpotenzial kaum bestätigen konnte, warnte der Reichsjustizminister in seinem Richterbrief vom 1. März 1943 noch davor, dass „oft auf dem Boden eines Geschlechtsverkehrs [...] Brief- und Paketschmuggel sowie unbefugter Nachrichtenübermittlung ins feindliche Ausland“ erwachsen konnte.¹¹⁷³ Der Blick auf die eingeleiteten Ermittlungsverfahren zeigt jedoch ein gegenteiliges Bild: Festnahmen von deutschen Frauen wegen Verdachts der Postbeförderung unter Umgehung der Lagerzensur nahmen bezüglich der Strafverfolgung wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen eine marginale Rolle ein. Lediglich in drei Fällen wurden gegen deutsche Frauen Ermittlungsverfahren wegen dieser Form der Umgangsübertretung eingeleitet. Zudem lag in zwei der Fälle keine intime Beziehung zugrunde. Die Strafen fielen vergleichsweise gering aus. Zu drei Wochen Gefängnis wurde eine junge Frau vom Amtsgericht in Düsseldorf verurteilt, weil sie für einen Kriegsgefangenen einen Brief unter Umgehung der Lagerzensur mit der Deutschen Post befördern ließ.¹¹⁷⁴ In einem ähnlich gelagerten Fall der Postbeförderung für einen belgischen Kriegsgefangenen, die in Tateinheit mit Fahrgeldhinterziehung und unberechtigtem Tragen einer Dienstuniform zur Anklage kam, erkannten die Richter auf eine

¹¹⁷¹ LA NRW, Abt. R, Rep. 176 Nr. 257.

¹¹⁷² Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 946.

¹¹⁷³ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 94.

¹¹⁷⁴ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 24722.

dreieinhalbmonatige Gefängnisstrafe.¹¹⁷⁵ Lediglich in einem Fall bestand im Vorfeld des Postschmuggels eine intime Beziehung zwischen der Angeklagten und dem französischen Kriegsgefangenen. Da die Beschuldigte zu der Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus für schwere Fälle verurteilt wurde, wirkte sich der unbefugte Briefschmuggel ganz offensichtlich nicht gravierend strafverschärfend auf die Strafe aus.¹¹⁷⁶ In keinem der Fälle entstand durch den Postschmuggel ein sicherheitspolitischer Nachteil, sodass die Richter in allen Fällen auf milde Strafen erkannten.

Auch wenn die vorliegenden Fälle alle einen vergleichsweisen milden Ausgang nahmen, konnte unbefugter Postschmuggel unter bestimmten Umständen mit dem Tode bestraft werden. Da der Landesverratsparagraf 91b Feindbegünstigung bezüglich des objektiven Tatbestandes weit gefasst war, konnten neben der Fluchtbeihilfe, die sowohl als wirtschaftlicher als auch kriegsstrategischer Schaden aufgefasst werden konnte, auch ein ideologischer Schaden für das Deutsche Reich den Feind begünstigen. Einen solchen ideologischen Zersetzungsversuchs haben die Richter am Volksgerichtshof im Falle einer in Mannheim beschäftigten elsässischen Lehrerin als gegeben angesehen.¹¹⁷⁷ Eigentlich stand die Frau wegen illegaler Briefbeförderung für Kriegsgefangene vor Gericht. Die Verurteilung zum Tode geht jedoch darauf zurück, dass bei ihr Briefe gefunden wurden, „die von Hass gegen Deutschland und ihr eigenes Blut nur so strotzten“ und damit von einer deutschfeindlichen Haltung zeugten. Die Auswirkung solcher Briefe im Ausland wurde von den Richtern als potenziell gefährlich eingeschätzt. Schließlich lautete das Urteil gegen die Angeklagte, das am 25. Oktober 1943 erging, auf Todesstrafe. Dieser Fall führt die Bedeutung der subjektiven Tatbestandsmerkmale im Strafrecht vor Augen, bleibt aber auch ein singulärer Fall. Solange eine deutschfeindliche Gesinnung nicht vermutet wurde, nahmen die meisten Fälle einen vergleichsweise milden Verfahrensausgang.

	Anzahl	Prozent jeweilige Gruppe	Prozent insgesamt
Deutsche Männer	13	Von 404	Von 1254
Deutsche Frauen	3		Von 1254
Ausländische Männer	2	Von 41	Von 1254
Ausländische Frauen	---	Von 22	Von 1254

¹¹⁷⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 52755.

¹¹⁷⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31786.

¹¹⁷⁷ VGH-Urteil vom 25. Oktober 1943 – 4 J 125/43g = 1 H 238/43 – gegen Lafontaine und andere, im BA; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 256.

4.4.2 Zum Tode verurteilt ... Idealkonkurrenz des § 4 verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen mit dem Landesverratsparagrafen 91b Feindbegünstigung – Rechtsprechung gegen deutsche Männer

Im Laufe des Krieges kam es zu einem massiven Anstieg der Fälle von Fluchtversuchen durch Kriegsgefangene sowie Fluchtbeihilfe durch deutsche und ausländische Zivilpersonen. Statistischen Erhebungen der NSDAP zufolge wurden bis August 1942 bereits 77 628 erfolgreiche Fluchten durch Kriegsgefangene verzeichnet. Allein in einem Monat sollen es sogar 14 142 Geflohene gewesen sein.¹¹⁷⁸ Aus einem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 1. August 1942 ist zu entnehmen, dass insbesondere französische Kriegsgefangene von Fluchtbegünstigungen profitieren konnten.¹¹⁷⁹ Als besonders besorgniserregend wurden vor allem die Massenentweichungen wahrgenommen. Dabei wurden gleich hunderten Kriegsgefangenen die Flucht ermöglicht. Neben den klassischen Formen der Aushändigung von Umgebungskarten und dem Erwerb von Straßenbahn- und Zugfahrtscheinen spielten gerade bei den Massenentweichungen Handlungen wie „gewerbsmäßige Anfertigung falscher Ausweispapiere oder (...) Verbergen der Gefangenen in Gütertransporten, die in das Ausland gingen“ eine bedeutende Rolle.¹¹⁸⁰ Zur Unterbindung dieses Negativtrends wandte sich die Parteistelle an das Reichsjustizministerium und forderte, dass „alle der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die Kriegsgefangene auf irgendeine Weise bei der Flucht behilflich sind, mit unnachsichtlicher Strenge“ verfolgt werden müssen.¹¹⁸¹

Damit galt Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene, ebenso wie der geschlechtliche Verkehr, als „besonders schwerer Fall“.¹¹⁸² Bei einer Anklage nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung konnten die Richter im schlimmsten Fall auf 15 Jahre Zuchthaus erkennen. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf lassen sich Ermittlungsverfahren, die wegen Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene eingeleitet wurden, gegen 83 Personen nachweisen. In Relation zu der Gesamtzahl aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des

¹¹⁷⁸ Schreiben der Partei-Kanzlei an das Reichsjustizministerium an das Reichsjustizministerium vom 12. Oktober 1942, in: BA R 3001/R-22 Nr. 5001, Bl. 470f.; entnommen aus: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 368.

¹¹⁷⁹ Lagebericht des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 1. August 1942, in: BA R 3001/R_22 Nr. 3390, Bl. 116; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 250.

¹¹⁸⁰ Ebd.

¹¹⁸¹ Schreiben der Partei-Kanzlei an das Reichsjustizministerium an das Reichsjustizministerium vom 12. Oktober 1942, in: BA R 3001/R-22 Nr. 5001, Bl. 470f.; entnommen aus: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 368.

¹¹⁸² Grau / Krug / Rietzsch, Deutsches Strafrecht, 1943, S. 180.

verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen am OLG-Bezirk Düsseldorf erscheinen die Umgangsübertretungen in Form von Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene mit gerade einmal 6,6 % wie eine Randerscheinung. Dabei bestand gerade ein zentrales Anliegen dieser Verordnung, so betonten Juristen regelmäßig, in dem Schutz vor sicherheitspolitischen Gefahren, die dem Reich durch die Anwesenheit der Kriegsgefangenen erwachsen konnten. Namentlich sollte ein zu naher Kontakt zwischen der deutschen Bevölkerung und den Kriegsgefangenen unter anderem deshalb vermieden werden, um die Gefahr von Sabotage, Spionage oder gar Flucht der Kriegsgefangenen zu minimieren. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Weltkrieg schätzten die Rechtsgelehrten die Gefahr der Fluchtbegünstigung durch absichtliches, aber auch in sehr vielen Fällen unbedachtes Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung als sehr groß ein. Der vergleichsweise geringe Anteil an eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Fluchtbeihilfe, trotz des betont hohen sicherheitspolitischen Gefahrenpotenzials, geht mitunter zurück auf die Idealkonkurrenz des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung mit § 91b *Feindbegünstigung*.¹¹⁸³

In der Auslegung des Volksgerichtshofs zählten zu den konkreten Verhaltensweisen, die zu einer „Begünstigung des Kriegsgegners und der Benachteiligung der eigenen Kriegsmacht“¹¹⁸⁴ führen konnten beispielsweise die „Anwerbung und Unterstützung von Freiwilligen, die in das feindliche Heer oder in die auf der Feindseite kämpfenden Legionen eintreten wollten, die Beschaffung und Weitergabe militärischer an sich nicht geheimer Nachrichten, die Unterstützung feindlicher Fallschirmspringer“ und insbesondere „die Befreiung von Kriegsgefangenen oder die Unterstützung ihrer Flucht“.¹¹⁸⁵ Somit konnten Fälle der Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene sowohl wegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung *verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen* vor einem ordentlichen Gericht bzw. einem Sondergericht zur Anklage gebracht oder wegen § 91b *Feindbegünstigung* vor dem

¹¹⁸³ Unter anderem Waltzog weist darauf hin, dass die „VO v. 25. Nov. 1939 [...] in Idealkonkurrenz [...] mit den Vorschriften über Landesverrat“ stehen kann. Insbesondere „Beihilfe zur Flucht, begangen durch eine Zivilperson, [kann] nach § 91 B RStGB und nach § 4 VO v. 25. Nov 1939 strafbar sein. Handelt es sich bei dem „Täter [um] ein[en] deutsche[n] Soldat“, kann auch militärische Ungehorsam nach § 92 MilStGB in Betracht kommen. Siehe: Waltzog, Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, S. 951. Bei Angehörigen der Wehrmacht konnte zudem auch § 57 MilStGB, der sogenannte „Kriegsverrats“-Paragraf – das militärische Pendant zum § 91b RStGB, zur Anwendung kommen. Die Nähe der beiden Strafvorschriften geht bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 57 MilStGB hervor: „Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91b des Strafgesetzbuches begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft.“ (*Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung vom 23.11.1934*, in: RGBl. 1934, Teil I, S. 1166.). Siehe hierzu: Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hgg.), Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und "Kriegsverrat", Berlin 2007, S. 15-19; allgemein zur Militärjustiz: Messerschmidt, Manfred, Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn u.a. 2005.

¹¹⁸⁴ Zusammenfassung nach: Wagner, Volksgerichtshof, S. 247.

¹¹⁸⁵ Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, zitiert nach: Wagner, Volksgerichtshof, S. 248 f.

Volksgeschichtshof verhandelt werden, was den vergleichsweise geringen Anteil an eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Fluchtbegünstigung im OLG-Bezirk Düsseldorf ein Stück weit erklären kann, auch wenn andere Faktoren stets bedacht werden sollten.¹¹⁸⁶

Die Strafvorschriften bezüglich des Hoch- und Landesverrats wurden durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens* vom 24. April 1934 novelliert und dadurch erheblich verschärft.¹¹⁸⁷ Die bedeutendsten Neuerungen bestanden zum einen in der Verschärfung des Strafmaßes. Hintergrund war die Umbewertung der Staatsschutzvorschriften des Hoch- und Landesverrats in „Volksverrat“.¹¹⁸⁸ Die Strafverschärfung resultierte folglich aus der Interpretation dieser Delikte als „Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft“.¹¹⁸⁹ Und zum anderen bestand eine wesentliche Neuerung in der „weitgehenden Gleichstellung von Versuch und Vollendung durch die Anknüpfung an das „Unternehmen“, wodurch die Novellierung zum „Verbot des nationalsozialistischen Willensstrafrechts“ wurde.¹¹⁹⁰ Die im Kontext des Landesverrats erlassene Strafvorschrift § 91b Feindbegünstigung war ähnlich dem § 4 der Wehrkraftschutzverordnung vage formuliert, sodass eine weite Auslegung der Straftatbestände möglich wurde.¹¹⁹¹ Bestraft wurde, „wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen“. Bereits das Unternehmen reichte für eine Verurteilung nach § 91b Feindbegünstigung aus. Es bedurfte noch nicht einmal der Vollendung, d.h. einer erfolgreichen Flucht des Kriegsgefangenen und eines hierdurch entstandenen Schadens für das Reich.

Zur Veranschaulichung der Gleichstellung von Versuch und Vollendung in der Praxis der Rechtsprechung am Volksgeschichtshof sollen folgende zwei Beispiele dienen: Im Frühjahr 1943 stand ein junger polnischer Zivilarbeiter wegen Feindbegünstigung vor Gericht.¹¹⁹²

¹¹⁸⁶ Andere Faktoren, vor allem der Aktenschwund infolge Kriegszerstörung oder absichtliche Vernichtung, sollten stets als Einflussfaktoren auf die statistischen Angaben bedacht werden.

¹¹⁸⁷ RGBl, Teil I (1934), S. 341.

¹¹⁸⁸ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 126.

¹¹⁸⁹ Ebd., S. 110.

¹¹⁹⁰ Ebd., S. 134.

¹¹⁹¹ Die Strafvorschrift der landesverräterischen Feindbegünstigung nach § 91b war ausschließlich auf den Krieg bzw. „in Beziehung auf einen drohenden Krieg“ anwendbar, beschränkte sich bezüglich der Straftatbestände jedoch nicht auf militärische Belange, sondern umfasste nahezu alle „Lebensbereiche“. In der Praxis der Rechtsprechung wurden vornehmlich „wirtschaftliche wie auch ideologische Unterstützung des Auslandes oder vergleichbare Minderungen des deutschen Kriegswillens“ als relevant erachtet. Siehe: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 450; siehe auch: Form / Neugebauer / Schiller, NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945, S. 337.

¹¹⁹² VGH-Urteil vom 21. April 1943 – 4 J 150 / 42g = 3 L 22 / 43 – gegen Gogler und andere, in: BA unter All. Proz. I-XVII B / 9; entnommen aus: Wagner, Volksgeschichtshof, S. 254f.

Der 1921 geborene Angeklagte kam gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder 1941 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland. Dort nahm er, als er für den Bau eines Kriegsgefangenenlagers eingesetzt wurde, Kontakt zu polnischen Kriegsgefangenen auf, die vormals der britischen Luftwaffe dienten. Unter Umgehung der Lagerzensur vermittelte er für die Kriegsgefangenen Briefe und erhielt zum Dank unter anderem Genussmittel wie Tee und Zigaretten, was an sich bereits als eigenständige Straftat galt, die für sich genommen unter § 4 der Wehrkraftschutzverordnung verhandelt wurde. Der eigentlichen Fluchtbegünstigung machte er sich jedoch durch die Anfertigung einer Lagerskizze schuldig, die er dem polnischen Offizier der britischen Luftwaffe aushändigte. Ausschlaggebend für die Anklage wegen § 91b *Feindbegünstigung* war indes die Feststellung, dass der Angeklagte die Kriegsgefangenen beim ihrem Fluchtvorhaben im Bewusstsein unterstützt hatte, dass diese wieder die Waffen gegen das Deutsche Reich und seine Verbündeten erheben würden. Milderungsumstände nach § 91b Abs. 2 konnten unter diesen Umständen nicht geltend gemacht werden. Dieses Urteil zeigt deutlich, dass nicht die tatsächliche Rückführung zum feindlichen Heer für eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung ausschlaggebend war, sondern die Auffassung der Richter, dass dem Beschuldigten bewusst gewesen sein musste, dass der Offizier wieder zum feindlichen Heer zurückkehren würde. Ohne dass ein tatsächlicher Nachteil entstanden sei, wurde der junge Mann am 21. April 1943 vom Volksgerichtshof wegen § 91b *Feindbegünstigung* gemäß Ziffer III der Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt. Vollstreckt wurde die Strafe nur wenige Monate später am 6. August 1943.

Der „hypothetische“ Charakter des § 91b, wie Form es bezeichnet¹¹⁹³, kommt im Urteilspruch im Verfahren gegen einen Bergarbeiter deutlich zum Ausdruck. Gegenstand des Verfahrens war die Fluchtbeihilfe für einen russischen Kriegsgefangenen, die darin bestand, dass der Angeklagte den Russen in seinem Hause versteckte und verpflegte und mit ihm gemeinsam den Grenzübertritt versuchte.¹¹⁹⁴ Das Unternehmen misslang und beide wurden festgenommen. Das Urteil lautete auf Todesstrafe. Die Richter am Volksgerichtshof führten aus, dass wenn „die Flucht des Russen geglückt [wäre], Stalin einen Soldaten mehr gehabt [hätte]; eine Gefahr mehr für einen deutschen Soldaten!“. Das sei deshalb so schlimm, weil „diese zu schützen [...] Aufgabe des Volksgerichtshofs“ sei. Obwohl die Flucht des Kriegsgefangenen misslang und kein tatsächlicher

¹¹⁹³ Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 409.

¹¹⁹⁴ VGH-Urteil vom 21. Juli 1943 – 4 J 101/43 = 1 L 55/43 – gegen Aubrecht und andere im BA; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 255.

kriegsstrategischer Nachteil für das Reich bzw. Vorteil für den Feind entstanden ist, reichte allein die Überzeugung der Richter, dass ein *dolus eventualis*, d.h. dass der Angeklagte ernsthaft annahm, dass sein Handeln dem Deutschen Reich einen Nachteil zufügen oder der feindlichen Macht Vorschub leisten konnte, aus, um auf Todesstrafe zu erkennen.

Die personelle Anwendbarkeit erstreckte sich auf alle im Inland befindlichen Zivilpersonen oder auf „Deutsche [...] im Ausland“.¹¹⁹⁵ Wie alle Fälle des Hoch- und Landesverrats wurden Verbrechen nach § 91b *Feindbegünstigung* vor dem Volksgerichtshof verhandelt.¹¹⁹⁶ Dementsprechend fiel die vorgesehenen Regelstrafen sehr hoch aus: Festgelegt war dem Gesetz nach lebenslanges Zuchthaus oder die Todesstrafe. Nur in Fällen, in denen „die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht“ herbeigeführt hat und „schwere Folgen“ aus der Tat nicht hätten entstehen können, konnte „auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden“.¹¹⁹⁷ Vor dem Hintergrund „hypothetischer“ Folgen lag die Entscheidung über das Vorliegen bedeutender oder „unbedeutender“ Nachteile für das Reich bzw. Vorteile für den Feind rein im Ermessen der Richter bzw. war deren Willkür überlassen.

Von den 83 durch die Geheime Staatspolizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Fluchtbeihilfe wurden nachweislich vier Verfahren aus dem OLG-Bezirk an den Volksgerichtshof weitergeleitet, von denen ein Verfahren wieder an das Landgericht

¹¹⁹⁵ Den Ausführungen des Volksgerichtshofs zufolge wurde eine weite Auslegung des Begriffs „Inland“ zugrunde gelegt. Neben dem Altreich zählte zum „Inland“ das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement Polen sowie alle besetzten Gebiete.¹¹⁹⁵ In der Folge konnten alle Ausländer in diesen Gebieten wegen § 91b RStGB angeklagt werden. Sehr häufig halfen Polen polnischen oder russischen Kriegsgefangenen in den besetzten Ostgebieten bei der Flucht und konnten unter diesen Umständen wegen § 91b RStGB vor dem Volksgerichtshof angeklagt werden.¹¹⁹⁵ Weil es sich hierbei um ein häufig auftretendes Phänomen gehandelt hatte, kam es hierdurch zu einer Überlastung des Volksgerichtshofs.

¹¹⁹⁶ Form macht darauf aufmerksam, dass „Hoch- und Landesverratsdelikte [...] zwar in die ausschließliche Zuständigkeit des [...] Volksgerichtshofs [fielen], in der Praxis jedoch waren die Oberlandesgerichte in hohem Maße mit der Durchführung dieser Verfahren betraut“. Die gesetzliche Grundlage für diese Praxis ist die *Verordnung über die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege* vom 4. Januar 1924, der zufolge „der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung in minder schweren Fällen von Landesverrat und Spionage [...] an die Generalstaatsanwaltschaft bei dem zuständigen Oberlandesgericht abgeben konnte“. Siehe hierzu die Ausführungen von Wolfgang Form: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 102. Aufgrund der Überlastung des Volksgerichtshofs wurden zusätzliche Aufweichungen der ausschließlichen Volksgerichtszuständigkeit bestimmt. Siehe: *Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung* vom 29. Januar 1943, in: RGBl. 1943, Teil I, S. 76 und für die Alpen- und Donaugau: *Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen* vom 18. Januar 1943, in: RGBl. 1943, Teil I, S. 72. Ausführlich bei: Wagner, Volksgerichtshof, S. 247.

¹¹⁹⁷ *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens* vom 24. April 1934, in: RGBl. 1934, Teil I, S. 341ff. (§ 91b Feindbegünstigung befindet sich unter Abschnitt 1a Landesverrat, S. 344). Zur Änderung durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat (RGBl. 1944, Teil I, S. 225), siehe ausführlich bei: Form / Neugebauer / Schiller, NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945, S. 342.

Düsseldorf zurückverwiesen wurde. In allen Fällen handelte es sich bei den Beschuldigten um deutsche Männer.¹¹⁹⁸ Die Entscheidung des Staatsanwalts – Erhebung einer Anklage in seinem Zuständigkeitsbezirk unter § 4 der Wehrkraftschutzverordnung oder Weiterleitung des Falls an den Volksgerichtshof – hatte für das persönliche Schicksal des Betroffenen weitreichende Folgen. Unter Umständen konnte die Wahl des Anklagepunkts – und damit der Gerichtsbarkeit – über Leben und Tod entscheiden.

Selbst wenn der Fall an den Volksgerichtshof weitergeleitet wurde, lag die letztgültige Entscheidung über eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung oder verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen bei den Richtern am Volksgerichtshof. In allen vier

¹¹⁹⁸ Statistische Anmerkung: Auf Basis der vorgefundenen Gerichts- und Gestapoakten lassen sich Ermittlungsverfahren gegen 25 deutsche Männer rekonstruieren. Nur in zwei Fällen sind die Justizakten erhalten. Alle übrigen Fälle wurden auf Grundlage der Gestapoakten rekonstruiert, die wie bereits erwähnt, in sehr vielen Fällen äußerst aufschlussreich insbesondere bezüglich der justiziellen Bearbeitung sind, da sie unter anderem Urteilsabschriften und andere Dokumente der Staatsanwaltschaft und der Gerichte enthalten. Die Ermittlungsakten enthalten zwei Urteile des Divisionsgerichts 526 gegen wehrmachtsangehörige Wachmänner. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 241. In vier Fällen leitete die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Strafverfahren an den Volksgerichtshof weiter. In einem dieser Fälle wurde das Verfahren rücküberstellt und vom Landgericht in Düsseldorf verhandelt. Ein Strafverfahren gegen eine deutsche Zivilperson wurde vom Reichskriegsgericht wegen Landesverrats angeklagt. Alle übrigen Fälle wurden im OLG-Bezirk verhandelt (neun Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht, vier vor einem Sondergericht und eines vor einem Jugendgericht; vier Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt).

Anmerkungen zum Sozialprofil: Bei den meisten Männern handelte es sich um verheiratete Familienväter (verheiratet waren 15 Männer, verwitwet zwei Männer, ledig ebenfalls zwei Männer, bei dem Rest ist der Familienstand unbekannt; Kinder hatten bereits 11 Männer, einer nachweislich nicht, beim Rest sind keine Angaben vermerkt). Die Männer waren im Durchschnitt 39 Jahre alt, wobei der jüngst zum Festnahmezeitpunkt gerade einmal 18 und der älteste 57 Jahre alt. Die meisten waren Arbeiter. Sie übten Berufe wie Dreher, Schlosser und Schmied aus und kamen über ihre Arbeit in den Betrieben und Fabriken in Kontakt mit den Kriegsgefangenen. In meinem Fall wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen Assistenzarzt eingeleitet, weil diese seine Hilfe bei der Festnahme eines geflüchteten Kriegsgefangenen verweigerte. Er wurde zu einer Geldstrafe von 50 RM verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 57438 u. Nr. 65981. Auch Ermittlungsverfahren gegen zwei vereidigte Wachmänner befinden sich in den Akten der Gestapo. Diese Überschneidung mit der Militärzuständigkeit geht darauf zurück, dass in gleichen Fall auch zwei deutsche Arbeiter der fahrlässiger Fluchtbegünstigung verdächtigt wurden, die in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fielen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 241. Das politische Profil der beschuldigten Männer ist heterogen. Zwar waren die meisten Männer politische unauffällig. In einem Fall handelte es sich bei den Beschuldigten um ehemaliges KPD-Mitglied. Die politische Vergangenheit des Beschuldigten scheint in diesem Fall weniger relevant gewesen zu sein, was folgender Kommentar im Abschlussprotokoll der Gestapo nahelegt: „In staats- und abwehrpolizeilicher Hinsicht ist hier über P. nichts Nachteiliges bekannt. Seine Zugehörigkeit zur KPD wurde erst durch seine eigene Angabe bekannt.“. Siehe: LA NRW, Abt., R, RW58 Nr. 12755 u. Nr. 50216. In drei weiteren Fällen handelte es sich um NSDAP-Mitglieder – einer war zuvor auch bei der SA. Dennoch halfen sie französischen Kriegsgefangenen bei der Flucht, indem sie ihnen beispielsweise Zivilkleidung überließen.

Allgemeine Hintergrundinformationen: Die Fälle ereigneten sich im Zeitraum zwischen 1941 und 1944, wobei die meisten Ermittlungsverfahren 1942 eingeleitet wurden. Bekannt wurden die Fälle in der Regel dadurch, dass die Leitung des jeweiligen Kriegsgefangenenlagers das Entweichen der Kriegsgefangenen feststellte und dem Protokoll nach, die zuständigen Militärstellen und die Gestapo über den Vorfall informierten. In einem Fall denunzierte eine Ehefrau ihren Mann. Die Ermittlungen zeigten, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte, sodass das Ermittlungsverfahren gegen ihn schließlich eingestellt wurde. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 33994 u. Nr. 46813. In allen Fällen profitierten französische Kriegsgefangene von Fluchtbeihilfe. Die größere Bewegungsfreiheit, die den französischen Kriegsgefangenen insbesondere im weiteren Kriegsverlauf zugestanden wurde sowie die geringere Sprachbarriere werden die größere Nähe und erhöhte Bereitschaft zur Hilfeleistung begünstigt haben.

Strafverfahren, die aus dem OLG-Bezirk Düsseldorf an den Volksgerichtshof weitergeleitet wurden, verneinten die zuständigen Stellen am VGH das Vorliegen der Voraussetzungen für eine *Feindbegünstigung* nach § 91b. Zwar wurden sämtliche Beschuldigte wegen Landesverrats angeklagt¹¹⁹⁹ – verurteilt wurden sie letztendlich wegen Verstoßes gegen § 4 *verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen*.¹²⁰⁰ Dies bedeutete jedoch nicht zwangsläufig die Erkennung auf milde Strafen. Die Richter am Volksgerichtshof nutzten die ganze Bandbreite des ihnen zur Verfügung stehenden Strafrahmens – auch in Strafverfahren wegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung. Das verhängte Strafmaß reichte nachweislich von einer für VGH-Standards vergleichsweise milden Strafe von sechs Monaten Gefängnis bis zu zehnjährigen Zuchthausstrafen. Damit konnte auch unter Verneinung der Voraussetzungen von *Feindbegünstigung* das Strafmaß wegen Fluchtbeihilfe als ein Verstoß gegen das Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen äußerst hart ausfallen wie der folgende Fall demonstriert.

Die Beschuldigten machten sich in zehn Fällen der Fluchtbegünstigung durch Aushändigung von Zivilkleidung, Karten sowie den Erwerb von Fahrkarten strafbar. Obwohl die Tat als schwerwiegend angesehen wurde, was anhand der hohen Zuchthausstrafen ersichtlich wird, die gegen sie verhängt wurden, verneinte der Volksgerichtshof das Vorliegen des Eventualvorsatzes und damit das Vorliegen des Straftatbestandes der Feindbegünstigung. Einfach formuliert, gingen die Richter bei den Beschuldigten nicht davon aus, dass sie ernstlich mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass die Flucht weitreichende negative Konsequenzen für das Reich haben konnten:

Die Absicht, nach geglückter Flucht Kriegsdienste gegen das Reich zu leisten, steht bei keinem der entflohenen Kriegsgefangenen fest. Es lässt sich den Angeklagten auch nicht widerlegen, dass die Franzosen sich ihnen gegenüber in einem völlig entgegengesetzten Sinne geäußert haben. Das erscheint sogar wahrscheinlich, dürfte auch zu damaliger Zeit der inneren Einstellung der Mehrzahl der französischen Kriegsgefangenen entsprochen haben. Es ist den Angeklagten zu glauben, dass sie bei den schlechten Verständigungsmöglichkeiten keine eigentlich politischen Gespräche mit den französischen Kriegsgefangenen geführt haben. Ebenso erscheint es glaubwürdig, dass die Franzosen, um das Mitleid und damit die Hilfsbereitschaft der Angeklagten zu erlangen, ihnen von ihren Familien erzählt haben. Der Nachweis, dass die Angeklagten in der Absicht der Feindbegünstigung gehandelt oder eine solche Möglichkeit einverständlich in Kauf genommen haben, ist unter diesen Umständen nicht zu erbringen. Es lässt sich auch ihre Verteidigung nicht widerlegen, dass sie mit einer Schädigung der Kriegsmacht des Reiches durch den Ausfall der Arbeitskraft der

¹¹⁹⁹ In einem Fall wurde vom Volksgerichtshof keine Anklage wegen Landesverrat erhoben, sondern der Oberreichsanwalt verwies den Fall wieder zurück an die Staatsanwaltschaft im OLG-Bezirk Düsseldorf. Siehe: LA NRW, Abt. R., RW58 Nr. 8789.

¹²⁰⁰ LA NRW, Abt. R., RW58 Nr. 241, RW58 Nr. 12755 u. 50216. Die betreffenden Fälle wurden allesamt vor 1942 verhandelt. Möglicherweise führte die Überschneidung der Tatbestände zwischen § 4 der Wehrkraftschutz VO und des § 91b Feindbegünstigung anfangs zu Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeitsgrenzen.

geflohenen Kriegsgefangenen nicht gerechnet haben. Es fehlt jeder tatsächliche Anhalt dafür, dass die Angeklagten etwa aus staatsfeindlicher Gesinnung gehandelt haben.

Eine Verurteilung der Angeklagten wegen Feindbegünstigung im Sinne von § 91b StGB konnte daher nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht erfolgen.¹²⁰¹

Die Feststellung, dass die Angeklagten weder „in der Absicht der Feindbegünstigung gehandelt“ noch „eine solche Möglichkeit einverständlich in Kauf genommen haben“, war für die Richter in Strafverfahren wegen Landes- und Hochverratsfällen von entscheidender Bedeutung, denn ihre Aufgabe bestand weniger in der Sühne der Tat als vielmehr die Prüfung und Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft. Wie die Ausführung der Richter eindrücklich demonstriert, war weniger der äußere, objektive Tatbestand, d.h. die tatsächliche und bewiesene Tathandlung an sich, als vielmehr der subjektive, innere Tatbestand, nämlich die Feststellung, ob ein Vorsatz, d.h. die willentliche Absicht oder zumindest der ernstliche Glaube, dass dem Reich ein Schaden entstehen könne, ausschlaggebend für eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung – unabhängig davon, ob die Flucht des Kriegsgefangenen gelang und ob dadurch dem Reich ein Schaden entstanden ist. Durch die Bestrafung eines „verbrecherischen Willens“, wie es Freisler, der spätere Präsident des Volksgerichtshofs, 1936 formulierte¹²⁰², stellt dieses Gesetz einen Vorboten des Willensstrafrechts dar. Die Entscheidung über das Vorliegen eines „verbrecherischen Willens“ lag allein im Ermessen der Richter. Somit konnte die gleiche Tathandlung – Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene – bei Verneinung des Vorsatzes die Verurteilung nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung und damit eine Maximalstrafe von 15 Jahren Zuchthaus bedeuten oder bei Bejahung die Verurteilung wegen Feindbegünstigung bedeuten und damit mit dem Tode bestraft werden.

Im vorliegenden Fall verneinten die Richter am Volksgerichtshof den *dolus eventualis*, eine harte Strafe traf die beiden Angeklagten dennoch. Der Umstand, dass sich die beiden Männer in zehn Fällen der Fluchtbeihilfe schuldig gemacht haben, spielte für die Richter bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Landesverratsverbrechens weniger eine Rolle – war jedoch für die Bemessung der Strafhöhe maßgeblich von Bedeutung. Das Gericht schenkte den Einlassungen der Angeklagten zwar Glauben, dass ihre Taten auf ein „unangebrachtes Mitleid und falsche Sentimentalität“ zurückzuführen seien. Auch nahmen sie an, dass die hohe Anzahl erfolgreicher Fluchten dadurch zustande gekommen sei, dass die Angeklagten „nach dem ersten unter den Franzosen bekannt gewordenen

¹²⁰¹ LA NRW, Abt. R., RW58 Nr. 241.

¹²⁰² Freisler, Roland, Aufbau und Aufgabe des Besonderen Teils. Gestaltung seiner Tatbestände, in: Gürtner, Franz (Hg.), Das kommende deutsche Strafrecht, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 13-77, hier S. 51.

Fall unter gewissem Druck gestanden haben“ und die „Fluchthilfe [somit] nicht etwa organisiert war, wie es im Hinblick auf die Zahl der Fälle bei äußerlicher Betrachtung den Anschein haben konnte“. Für die „Bemessung der Strafe“ war die Motivlage der Beschuldigten jedoch nur zweitrangig. Ausschlaggebender Maßstab war der „Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes“ und dieser bedurfte, den Einlassungen der Richter zufolge, dass „gegen beide Angeklagte scharf durchgegriffen werden“ musste, sodass beide Beschuldigten „wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu je zehn Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer verurteilt“ wurden.

In der Urteilsbegründung gehen die Richter auf zwei verschiedene Arten ein, wie durch die Fluchtbegünstigung Schaden für das Reich entstehen konnte. Als Landesverratsparagraf, der dezidiert auf die Kriegssituation ausgelegt war, stellte die Sorge, dass die Kriegsgefangenen „nach geglückter Flucht Kriegsdienste gegen das Reich“ leisten würden, den Kern des Gefahrenpotenzials dar. Die Argumentation der Richter, warum sie den Angeklagten Glauben schenkten, dass sie nicht in der Absicht handelten, dass die geflohenen Kriegsgefangenen erneute die Waffen gegen das Deutsch Reich ergriffen, nahm großen Raum in der Urteilsbegründung ein. Neben Verständigungsschwierigkeiten, die ein politischen Austausch unwahrscheinlich erscheinen ließen, war für die Entscheidung der Richter ausschlaggebend, dass die Angeklagten glaubhaft machen konnte, dass die Franzosen ihnen gegenüber keine deutschfeindliche Haltung zeigten. Aufgrund der politischen Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich erschien den Richtern die Einlassung der Beschuldigten glaubwürdig. Auf dieser Grundlage kamen sie zu dem entscheidenden Schluss, dass die Angeklagten weder „in der Absicht der Feindbegünstigung gehandelt“ noch „eine solche Möglichkeit einverständlich in Kauf genommen haben“.

Daneben bedeutete die Flucht von Kriegsgefangenen einen Schaden für die ohnehin angespannte Kriegswirtschaft. Die Richter stellten bezüglich dieses Punktes lediglich fest, dass es ihnen nicht zu widerlegen sei, „dass sie mit einer Schädigung der Kriegsmacht des Reiches durch den Ausfall der Arbeitskraft der geflohenen Kriegsgefangenen nicht gerechnet haben“. Der kriegswirtschaftliche Aspekt schien somit zweitrangig. Das Reichsjustizministerium betonte hingegen, dass auch allein der wirtschaftliche Nachteil, der dem Reich durch die Flucht von Kriegsgefangenen entstehen konnte, eine Verurteilung wegen Fluchtbeihilfe rechtfertige. Die Reichsstelle bekräftigte in einem internen Schreiben an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof: „Mit Recht wird grundsätzlich daran festgehalten, dass [...] schon der Verlust einer einzigen Arbeitskraft im Kriege

einen Schaden für die Rüstungswirtschaft des Reiches darstellt und somit die Fluchtbeihilfe in diesen Fällen den Tatbestand der Feindbegünstigung erfüllt.“¹²⁰³ Auch im Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943 verwies der Reichsjustizminister Thierack auf die Folgen von erfolgreichen Fluchten. Schwerwiegend sei die Tat der Fluchtbeihilfe, weil „darin ein Verlust von vielen tausend Arbeitsstunden, die der deutschen Rüstungswirtschaft verloren gehen“ würden, liege.¹²⁰⁴

Trotz der dezidierten Aufforderung des Reichsjustizministeriums alle Fälle der Fluchtbeihilfe aufgrund ihrer wirtschaftlichen Konsequenzen unter dem Anklagepunkt der Feindbegünstigung zu verhandeln, zeigt die Realität der Rechtsprechung, dass diverse Fälle der Fluchtbeihilfe als verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen zur Anklage gekommen sind und dass selbst die Richter am Volksgerichtshof bei erfolgreicher Fluchtbeihilfe eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung mit der Begründung ablehnten, keinen Eventualvorsatz bei den Angeklagten zu erkennen. Diese Haltung des Volksgerichtshofs wurde Anfang 1943 vom Reichssicherheitshauptamt beanstandet.¹²⁰⁵ Der Vorwurf lautete, dass im Gegensatz zum Reichskriegsgericht, das eine härtere Rechtsprechungspraxis in Fällen der Fluchtbeihilfe verfolgte, die Rechtsprechung am Volksgerichtshof zu milde sei. Zur Verdeutlichung ihrer Kritik verwies das RSHA auf zwei Verfahren wegen Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene: Während die Richter am Reichskriegsgericht in einem Fall dem Angeklagten unterstellten, dass er mit einem wirtschaftlichen Nachteil für das Reich hätte rechnen müssen und den Schaden billigend in Kauf nahm, was nicht nur eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung, sondern auch die Voraussetzung für die Erkennung auf eine Todesstrafe zur Folge hatte, bewerteten die Richter am Volksgerichtshof den subjektiven Tatbestand anders. In einem ähnlich gelagerten Fall argumentierten sie, dass dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden kann, dass er mit einem Schaden für das Deutsche Reich bewusst gerechnet hat und lehnte eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung ab.

Wenige Monate nach dieser Rüge erreichte den Reichsjustizminister eine weitere Beschwerde darüber, dass Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene nicht mit der notwendigen Härte begegnet werde.¹²⁰⁶ Diesmal kam die Kritik vom Ministerialdirektor in der

¹²⁰³ BA R 3001/R-22 Nr. 951, Bl. 416; entnommen aus: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 467.

¹²⁰⁴ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 87.

¹²⁰⁵ Schreiben des RSHA an den Reichsjustizminister vom 2. Februar 1943, in: BA, Best R 3001/R-22 Nr. 5001, Bl. 472; entnommen aus: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 468.

¹²⁰⁶ Schreiben des Ministerialdirektors in der Parteikanzlei an den Reichsjustizminister vom 7. Mai 1943, in: BA, R 22 / 4160; entnommen aus: Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 94.

Parteikanzlei und betraf die Zusammenstellung und Besprechung von Fallbeispielen im Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943. In einer Besprechung im Ministerium mit dem Reichssicherheitshauptamt, dem OKW, dem Reichspropagandaministerium sowie dem Reichsluftfahrtministerium wurde beanstandet, dass bezüglich der Fallbesprechung in Fluchtbeihilfefällen die Prüfung, ob in diesen Fällen eine Verurteilung wegen § 91b Feindbegünstigung infrage käme, unterlassen wurde. Sie befürchteten, dass sich hierdurch die falsche Auffassung durchsetzen würde, dass Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene ausschließlich unter § 4 der Wehrkraftschutzverordnung zur Anklage gelangen könne. Die Behauptung des Reichssicherheitshauptamtes, dass die Rechtsprechung am Reichskriegsgericht einen konsequenteren Kurs bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene unter dem Anklagepunkt der Feindbegünstigung verfolgte, scheint tatsächlich nicht unbegründet wie ein Fall aus den Düsseldorfer Gestapopakten demonstriert.¹²⁰⁷ Das Ungewöhnliche an dem Fall war, dass die Straftat durch eine Zivilperson begangen wurde. Strafsachen gegen Zivilisten fielen nicht in den genuinen Zuständigkeitsbereich des Reichskriegsgerichts. Die eigentliche personelle Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts beschränkte sich auf Angehörige der Wehrmacht – folglich Soldaten, Wehrmachtsbeamte, aber auch „die nicht zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubungsstandes“ sowie Kriegsgefangene.¹²⁰⁸ In bestimmten Fällen sah die Kriegsstrafverfahrensordnung jedoch Ausnahmen vor.¹²⁰⁹ Der höchsten Instanz der Wehrmachtjustiz stand unter anderem in Fälle von Spionage, Wehrkraftzersetzung und insbesondere in Fällen des Hoch- und Landesverrats die grundsätzliche Möglichkeit zur Verfügung auch Strafverfahren gegen Zivilisten anzustrengen.¹²¹⁰ Da „nach der Überzeugung des Senates“ der Angeklagte „damit gerechnet [haben musste], dass durch die Flucht der drei Kriegsgefangenen der deutschen Kriegswirtschaft ein Nachteil entstehen könnte“, bejahten die Richter zwar das Vorliegen der Voraussetzung einer Verurteilung wegen Landesverrats, jedoch in der minderschweren Ausprägung nach § 91b Abs. 2, da aufgrund des vereitelten Fluchtversuchs die „nachteilige Folgen [...] überhaupt nicht eingetreten“ seien. Selbst wenn die Flucht der drei Kriegsgefangenen gelungen

¹²⁰⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 16961.

¹²⁰⁸ Siehe: *Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz* (Kriegsstrafverfahrensverordnung – KStVO) vom 17. August 1938, in: RGBl. (1938), Teil I, S. 1457f.

¹²⁰⁹ Strafverfahren gegen Zivilisten machten gerade einmal ein Prozent aller Verfahren des Reichskriegsgerichts aus. Siehe: Theis, Kerstin, *Wehrmachtjustiz an der "Heimatfront". Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg*, Berlin / Boston 2016. (= Studien zur Zeitgeschichte, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, Bd. 91), S. 365.

¹²¹⁰ Siehe: *Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz* (Kriegsstrafverfahrensverordnung – KStVO) vom 17. August 1938, in: RGBl. (1938), Teil I, S. 1457f.

wäre, hätte dies immer noch keine „schweren Folgen im Sinne des § 91b Abs. 2“ gerechtfertigt, „da die Flucht einzelner Gefangener sowohl als Vorteil für die feindliche Macht wie auch als Nachteil für das Reich nicht allzu hoch zu bewerten [sei]“. Aus diesem Grund wurde der Angeklagte im Feldurteil vom 24. Oktober 1941 zu der Mindeststrafe von zwei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. Da „die Tat des Angeklagten [...] im Volk als ehrlose Tat empfunden“ wurde, wurden dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt.

Auch der Versuch des Angeklagten, seine Tat mit dem Argument zu verteidigen, dass er „Frankreich [...] nicht mehr als feindliche Macht betrachtet [habe], er habe sogar damit gerechnet, dass Frankreich mit Deutschland zusammengehen würde“, konnte die Richter nicht vom Gegenteil überzeugen. Das verbesserte Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich wurde nicht selten als Begründung für die Bereitwilligkeit angeführt, bei Fluchtversuchen zu helfen, weil das Unrechtmäßige nicht mehr nachvollziehbar erschien. Es spricht einiges dafür, dass es hierbei nicht nur um einen bloßen Verteidigungstopos gehandelt hatte, sondern die Beschuldigten eine Veränderung im gegenseitigen Umgang mit französischen Kriegsgefangenen wahrnahmen. Den Ausführungen zweier vor dem VHG wegen Landesverrats Angeklagten zufolge, führte die Lockerung der Bewachung und Behandlung der Kriegsgefangenen zu einer größeren gesellschaftlichen Nähe:

Beide Angeklagte haben zu ihrer Verteidigung darauf hingewiesen, dass die Franzosen damals kaum noch als Kriegsgefangene behandelt worden seien, da sie sich frei hätten bewegen können, dass sie mit ihnen zusammen gearbeitet und in den Arbeitspausen sogar am selben Tisch zusammen gegessen hätten und dass sie daher die Franzosen, die auch persönlich keinerlei feindliche Einstellung gezeigt hätten, sondern freundlich, willig und umgänglich gewesen seien, nicht mehr als Gegner oder gar Feinde angesehen hätten, zumal damals auch von der Regierung eine versöhnliche Haltung gegen Frankreich eingenommen worden sei. K. hat außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem gescheiterten Landungsversuch der Engländer in Dieppe die deutsche Regierung das gute Verhalten der französischen Bevölkerung anerkannt und durch die Entlassung zahlreicher Kriegsgefangener in ihre Heimat belohnt habe.¹²¹¹

Auch der Umstand, dass die Richter es für notwendig hielten, die Verteidigung bezüglich dieses Punktes ausführlich zu entkräften, zeigt, dass die Auswirkungen des veränderten Verhältnisses zwischen Deutschland und Frankreich in weiten Kreisen der Gesellschaft wahrnehmbar war. Die Richter betonten in der Urteilsbegründung, dass obwohl die „Kampfhandlungen [...] zur Zeit der Tat schon seit fast einem Jahr abgeschlossen waren, Frankreich „nach wie vor ‚feindliche Macht‘ im Sinne des § 91b RStGB“ war. Obwohl sie eingestanden, dass die politischen Umstände „die Vorstellungen des Angeklagten in

¹²¹¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 241.

der vom ihn behaupteten Weise beeinflusst haben“ könnten, gelangten sie dennoch zu der Überzeugung, dass der Angeklagte „damit gerechnet“ haben musste, dass durch die Flucht der drei Kriegsgefangenen der deutschen Kriegsmacht ein Nachteil entstehen könnte“.

Der Volksgerichtshof sowie das Reichskriegsgericht waren jedoch nicht die einzigen Schnittstellen außerhalb des OLG-Bezirks Düsseldorf. In zwei Ermittlungsverfahren, die durch die Gestapo in Krefeld eingeleitet wurden, handelte es sich um Wachmänner, die mit der Beaufsichtigung von Kriegsgefangenen betraut waren.¹²¹² Einem französischen Kriegsgefangenen gelang die Flucht, weil die Kriegsgefangenen „zur Mittagszeit nicht ausreichend beaufsichtigt“ wurden. Wegen fahrlässiger Begünstigung der Flucht von Kriegsgefangenen mussten sich die zwei Männer vor dem Gericht der Division 526 verantworten. Das im Wehrkreis VI stationierte Gericht umfasste in etwa das heutige Gebiet von Nordrhein-Westfalen und war für einen „breiten Personenkreis zuständig“. ¹²¹³ Hierunter fiel auch die Verhandlung von Straftaten durch das entsprechende Wehrmachtgefolge, wozu auch das Wachpersonal gehörte.¹²¹⁴ Dass sich dieser Fall überhaupt in den Akten der Gestapo befand, geht darauf zurück, dass der Kommandeur des Kriegsgefangenen-Bau- und Arbeitsbataillons sich an die Außenstelle in Krefeld wandte, um zwei deutsche Arbeiter anzuzeigen, die im gleichen Fall ebenfalls der fahrlässigen Fluchtbegünstigung beschuldigt wurden. Prinzipiell wurde jedoch dezidiert darauf geachtet, dass die Zuständigkeitsgrenzen zwischen militärischer und Zivilgerichtsbarkeit eingehalten wurden. Die Konsequenzen für die vier Männer fielen insgesamt gesehen sehr milde aus. Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Krefeld stellte gegen die zwei beschuldigten Arbeiter das Verfahren ein, nachdem diese sich zu einer freiwilligen Spende von 50 Reichsmark an das Deutsche Rote Kreuz bereiterklärten. Die beiden Wachmänner wurden vom Gericht der Division 526 zu einer Woche „gelindem Arrest“ verurteilt.

Es geschah recht häufig, dass zunächst das mit der Bewachung der Kriegsgefangenen betraute Wachpersonal – sei es, dass es sich um vereidigte, also Wehrmachtsangehörige, oder lediglich beim Betrieb abgestellte Hilfwachmänner – in Verdacht der Fluchtbeihilfe gerieten.¹²¹⁵ Bei diesen Fällen handelte es sich in der Regel um die Vernachlässigung der

¹²¹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 60807.

¹²¹³ Theis, Kerstin, Wehrmachtjustiz an der "Heimatfront". Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg, Berlin / Boston 2016. (= Studien zur Zeitgeschichte, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, Bd. 91), S. 50, 56.

¹²¹⁴ Ebd., S. 56.

¹²¹⁵ Der Leitung des Kriegsgefangenenlagers oblag bei Feststellung entwichener Kriegsgefangener die Aufgabe, „alle zuständigen Polizei- und Militärdienststellen“ zu benachrichtigen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 37541.

Aufsicht der Kriegsgefangenen oder von Material, das die Kriegsgefangenen für ihre Flucht nutzen konnten. Beispielsweise benachrichtigte der Kommandeur des Kriegsgefangenenlagers die Gestapo über das Entweichen eines französischen Kriegsgefangenen mit der Aufforderung den „belasteten Hilfwachmann einer eingehenden Prüfung seines Wesens und seiner Einstellung zu unterziehen“. Der Arbeiter, der in dem Betrieb mit dem „Sicherheitsamt“ betraut war, hat den Kriegsgefangenen ohne Aufsicht auf dem Sammelplatz stehen lassen, sodass der Kriegsgefangene die Gelegenheit zur Flucht ergreifen konnte. Für den Beschuldigten nahm das Verfahren einen glimpflichen Ausgang. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Hilfwachmann ein.¹²¹⁶ Aber auch im Betrieb Angestellte ohne besondere Aufsichtsfunktionen konnten bei Entweichen von Kriegsgefangenen den Verdacht der fahrlässigen Fluchtbegünstigung erwecken. Selbst geringste Unaufmerksamkeiten wie das unbeaufsichtigte Liegenlassen von Zivilkleidung, auf das die Kriegsgefangenen zugreifen konnten, wurde von der Gestapo zum Anlass genommen, den Fall an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. In der Regel stellte die Staatsanwaltschaft derartig gelagerte Fälle wegen Geringfügigkeit ein.¹²¹⁷ Für die letztgenannten Fälle war die Staatsanwaltschaft des OLG-Bezirks zuständig.

Bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit kann somit zusammengefasst werden, dass im Gegensatz zu den übrigen Formen der Umgangsübertretungen wie dem gesellschaftlichen oder intimen Verkehr, bei denen bezüglich der justiziellen Bearbeitung alleinige Gerichte des OLG-Bezirks zuständig waren, sich der institutionelle Rahmen hinsichtlich der Fluchtbeihilfefälle erweiterte. Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene konnte nachweislich sowohl unter § 4 der Wehrkraftschutzverordnung vor einem ordentlichen Gericht bzw. Sondergericht als auch unter § 91b *Feindbegünstigung* vor dem Volksgerichtshof und sogar dem Reichskriegsgericht sowie aufgrund der Arbeitsverträge mit der Wehrmacht auch Wachpersonal aufgrund der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht vor Divisionsgerichten zur Anklage kommen. Die Zuständigkeitsüberlagerung resultiert aus der massiven sicherheitspolitischen Gefahr, die dieser Tathandlung in Kriegszeiten von verschiedensten Stellen zugeschrieben wurde.

Bezüglich der Gerichtszuständigkeit innerhalb des OLG-Bezirks Düsseldorf Strafverfahren wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in Form von Fluchtbegünstigung betreffend lässt sich festhalten, dass diese Art von Strafverfahren vor allen Gerichten – dem Amtsgericht, Landgericht, Sonder- und Jugendgericht, selbst vom

¹²¹⁶ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 37541. Siehe auch: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 46809.

¹²¹⁷ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 46809.

Schöffengericht – verhandelt wurden. Der Befund, dass die Rechtsprechung der Sondergerichte unverhältnismäßig härter ausfielen als die der ordentlichen Gerichte wie er bei Strafverfahren wegen gesellschaftlichen und intimen Verkehrs nachgewiesen werden konnte, kann bezüglich der Tathandlung der Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene nicht bestätigt werden. Zwar wurde die höchste nachgewiesene Strafe von zweieinhalb Jahren Zuchthaus vom Sondergericht Düsseldorf ausgesprochen, aber das gleiche Sondergericht erkannte vergleichsweise häufig auf geringe Gefängnisstrafen von zwei Monaten. Auch die durchschnittliche Strafhöhe, die von ordentlichen Gerichten ausgesprochen wurde, entsprach etwa der von Sondergerichten ausgesprochenen Strafen. In Fällen von Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangenen war dementsprechend weniger von Bedeutung, vor welchem Gericht im OLG-Bezirk das Strafverfahren verhandelt wurde, sondern ob die Voraussetzungen für eine Verurteilung gemäß § 91b *Feindbegünstigung* vorlagen, die eine Aburteilung vor dem Volksgerichtshof verlangte.

Zu den typischen Tathandlungen der Fluchtbeihilfe gehörte, wie eingangs erwähnt, die Aushändigung von Gegenständen, die die Flucht erleichtern konnten wie Zivilkleidung, Stadt- und Landkarten, Kompass oder der Kauf von Straßenbahn- und Zugfahrkarten. Unter Fluchtbeihilfe verstanden die Gerichte im OLG-Bezirk Düsseldorf aber auch das Nichtmelden von Fluchtabsichten wie der Fall eines Aschefahrers in einer Papier- und Pappefabrik demonstriert.¹²¹⁸ Der Beschuldigte wurde in mehreren Fällen Zeuge, wie sich Kriegsgefangene in Vorbereitung auf ihre Flucht in der Fabrik versteckten. Seine Entdeckungen meldete der Arbeiter, wie er angab, aus Mitleid mit den Kriegsgefangenen nicht. Häufig gaben die Beschuldigten an, aus Mitleid mit den Kriegsgefangenen gehandelt zu haben. Auch hierbei scheint es sich nicht bloß um eine beliebte Verteidigungsstrategie zu handeln. Die Beschuldigten können in der Regel auf konkrete Aussagen der Kriegsgefangenen referieren. Beispielsweise gab der Beschuldigte im vorliegenden Fall an, der Kriegsgefangene habe um Fluchtbeihilfe gebeten, da „er [...] zuhause kranke Kinder [habe] und [...] sie noch einmal sehen“ wolle. In einem anderen Fall gestand der Kriegsgefangene in einer privaten Unterhaltung wegen eines Todesfalls in der Familie wieder in seine Heimat zu wollen.¹²¹⁹ Es ist auch subjektiv nachvollziehbar, dass Mitteilungen über persönliche Schicksale von Krankheit und Verlust naher Angehöriger die Beschuldigten dazu bewegte, Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene zu leisten.

¹²¹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 41525; Rep. 114 Nr. 289.

¹²¹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58258.

Im vorliegenden Fall argumentierten die Richter, dass die „persönlichen Beweggründe“ – dass „der Angeklagte [...] vielleicht aus falschem Mitleid gehandelt hat“ – „bei der Art der Straftat“ – die mildtätige Handlungsweise des Angeklagten ermöglichte mehreren Kriegsgefangenen die Flucht – hinter dem Zweck der Sühne und der Abschreckung zurücktreten“ müssten. Folglich machte sich der Arbeiter „durch passives Verhalten“ der Fluchtbeihilfe in mehreren Fällen schuldig. Der Angeklagte wurde zu einer vergleichsweise harten Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie zu fünf Jahren Ehrenverlust verurteilt. Zur Begründung des harten Urteils verwendeten die Richter die gleichen Argumente, die Landesverrat nach § 91b rechtfertigten:

Er hat die Gefangenen in der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt der Arbeit entzogen und in Erkenntnis, dass die Gefangenen nach dem Glücken der Flucht sich wieder als Feinde oder Spione gegen uns einsetzen, dennoch nichts gegen deren Flucht unternommen.

Streng genommen hätte diese Feststellung eine Anklage wegen *Feindbegünstigung* zur Folge haben müssen.

In diesem Zusammenhang erscheint folgender Fall eines jungen Arbeiters besonders interessant.¹²²⁰ Auch er hat sich der Fluchtbeihilfe schuldig gemacht, indem er „Fluchtab-sichten des Kriegsgefangenen nicht gemeldet hat“. Obwohl es sich um die gleiche Verfehlung gehandelte, wurde der Angeklagte zu einer vergleichsweise mildern Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Hauptgrund für den krassen Gegensatz der beiden Strafzumessungen war, dass der Angeklagte „nunmehr seine Pflicht bei der Wehrmacht“ erfüllt. Aus diesem Grund wurden ihm eine Reihe von Milderungsumständen geltend gemacht: Während im vorherigen Fall auch die mildtätige Handlungsweise nicht zu einer Abmilderung des Strafmaßes führen konnte, wurden dem zur Wehrmacht Einberufenen mildernd ausgelegt, dass „er nicht mit voller Überlegung sich über die für ihn bestehende Meldepflicht hinweggesetzt hat, sondern dass er mehr gedankenlos gehandelt hat, ohne sich der ganzen Tragweite der möglichen Folgen seines Unterlassens bewusst gewesen zu sein“. Auch berücksichtigten die Richter persönliche Umstände, wie dass der Angeklagte sich „damals mit seiner Frau im Scheidungsprozess [befand] und daher andere persönliche Sorgen hatte, die ihm offenbar mehr durch den Kopf gingen“. Schließlich begründeten die Richter die Milde ihres Urteils damit, dass der Angeklagte „auch nicht aktiv¹²²¹ irgendwie die Fluchtgedanken des Kriegsgefangenen gefördert“ habe – ein

¹²²⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 58258.

¹²²¹ Hervorhebung aus der Urteilsbegründung entnommen.

Umstand, der grundsätzlich auch auf den obengenannten Fall zutrifft.¹²²² Das Urteil zeigt die strikte Ausrichtung der Strafrechtspflege auf die Sicherstellung einer erfolgreichen Kriegsführung, auch wenn dafür Doppelstandards zugunsten von Soldaten eingeräumt wurden. Trotz des milden Urteils war es den Richtern wichtig zu betonen, dass die Anzeige von Fluchtabsichten „zu den Pflichten gehört, die die Heimatfront dem Volksgenossen gegenüber in seinem Daseinskampf hat“. Vor diesem Hintergrund wurde ein Umgang mit Kriegsgefangenen als würdelos bewertet. Die an dieser Stelle angesprochenen „Pflichten“ verweisen auf besondere Treuebindungen, die alleinig für deutsche Volksgenossen galten.¹²²³ Insbesondere in Verfahren gegen ausländische Zivilarbeiter, die sich der Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangenen schuldig gemacht haben, kommt diese genuin nationalsozialistische Auffassung zum Ausdruck. Ihnen wurden die Tathandlungen in der Regel nicht als „ehrenrührig“ ausgelegt und führten damit zu etwas milderen Strafen.¹²²⁴ Auf diesen Unterschied in der Beurteilung der gleichen Straftat durch deutsche und ausländische Täter verweist bereits der Reichsjustizminister Thierack in seinem Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943. Mit Verweis auf ein Urteil gegen einen französischen Zivilarbeiter, der mehreren landsmännischen Kriegsgefangenen Fluchtbeihilfe leistete und deshalb zu einer siebenmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, betonte der Reichsjustizminister, dass die Entscheidung auf eine Gefängnisstrafe nur vor dem Hintergrund angemessen sei, dass „seine Handlungsweise nicht ehrenrührig war“.¹²²⁵ Die unterstellten Treuebindungen gegenüber dem Volk und der Front führten bei deutschen Angeklagten umgekehrt zur Verschärfung des Strafmaßes und in schweren Fällen der Fluchtbeihilfe (sowie bei GV-Delikten) zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

¹²²² Zu den weiteren seitens der Richter geltend gemachten Milderungsumständen zählten weiterhin seine bisherige Straflosigkeit, seine gute Führung im Betrieb, seine Reue („als ihm das Ungehörige und Pflichtwidrige seines Tuns vorgehalten worden war, [hat er sich] selbst schwere Vorwürfe gemacht“) und sein freiwilliges Geständnis.

¹²²³ Die Bedeutung von Treuebindungen gegenüber dem Volk und die hieraus abgeleitete Strafverschärfung konnte Löffelsender für Fluchtbeihilfefälle begangen durch deutsche Frauen im OLG-Bezirk Köln nachweisen. Siehe: Löffelsender, *Strafjustiz an der Heimatfront*, S. 300.

¹²²⁴ Beispielsweise bewerteten die Richter die Handlungsweise zweier französischer Zivilarbeiter, die mittels gefälschten Ausweispapieren Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene leisteten als „recht verwerflich, wenn sie auch von deren Standpunkt aus nicht als ehrenrührig anzusehen“ waren. Siehe: LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 293. Siehe ausführlich bei: Kapitel *Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene durch ausländische Männer und Frauen – Zwischen Strafverfahren und staatspolizeilicher Behandlung*.

¹²²⁵ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), *Richterbriefe*, S. 85, 94.

4.4.3 Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene durch ausländische Männer – zwischen Strafverfahren und staatspolizeilicher Behandlung

Anfang Februar 1943 berichtet der Oberreichsanwalt in seinem obligatorischen Rapport über die Entwicklung bezüglich der Verfahren wegen *Feindbegünstigung* nach § 91b:

Mehrere Verfahren sind gegen Personen gerichtet, die es unternommen haben, sowjetischen Kriegsgefangenen, die im Arbeitseinsatz standen oder aus ihrem Lager oder vom Transport bereits entwichen waren, bei der Vorbereitung oder weiteren Durchführung ihrer Flucht behilflich zu sein. Die Beschuldigten – durchweg Angehörige polnischen Volkstums – erteilten den sowjetischen Kriegsgefangenen Ratschläge, gewährten ihnen Unterkunft, versorgten sie mit Kleidungsstücken, gaben ihnen Lebensmittel (teilweise auf Vorrat) oder leisteten sonstige Fluchtbeihilfe. Dabei kann den Beschuldigten nicht unbekannt gewesen sein, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen entweder sich zum bolschewistischen Heere durchzuschlagen versuchten oder im deutschen Hoheitsgebiet Sabotagehandlungen (z.B. Brandstiftung), Mord oder Raub begehen würden.¹²²⁶

Diese Meldung ist in vielerlei Hinsicht interessant. Zum einen wird deutlich, dass das Problem der Fluchtbeihilfe nicht abrisst, sondern durch die Erweiterung des Ausländer-einsatzes um sowjetische Kriegsgefangene (und Zivilarbeiterinnen und -arbeiter) an Brisanz zunahm.¹²²⁷ Des Weiteren verweist der Lagebericht darauf, dass im Jahre 1943 Strafverfahren wegen *Feindbegünstigung* vor dem Volksgerichtshof gegen „Angehörige polnischen Volkstums“ verhandelt wurden. Diese Strafverfahren sind insofern von Bedeutung, als dass wenige Monate zuvor der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler mit dem Reichsjustizminister Thierack eine Vereinbarung über die Aussonderung von „Polen und Angehörigen der Ostvölker“ aus der ordentlichen Strafrechtspflege traf.¹²²⁸ Diese vom Führer „gebilligte“ Absprache sah vor, dass straffällig gewordene

¹²²⁶ Lagebericht des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 4. Februar 1943, zit. nach: https://collections.arsloen-archives.org/archive/1-2-2-0_9015300/?p=1&doc_id=82157131. (Stand: 12.10.2020).

¹²²⁷ Das Problem von Fluchten durch Kriegsgefangene blieb jedoch bestehen, ebenso wie das Problem der Fluchtunterstützung durch deutsche oder ausländische Zivilpersonen. Anfang 1944 verweist der Oberreichsanwalt erneut auf das Problem. Allein zwischen Ende September 1943 und Januar 1944 wurden 37 Strafverfahren gegen insgesamt 75 Beteiligte eingeleitet. In einem Fall ermöglichten zwei Angeklagte etwa 600 bis 800 französischen Kriegsgefangenen die Flucht ins Ausland. (Siehe: BA, R 22 / 20019, Lagebericht des Oberreichsanwalts in den Akten R22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 250.) Aber nicht nur die hohe Anzahl von auftretenden Fluchten und Fällen von Beihilfe führte 1944 zu der Forderung nach einem härteren Vorgehen gegen diese Deliktform. In den Augen des Reichsjustizministeriums vergrößerte das Vordringen der Alliierten in Frankreich im Sommer 1944 die Gefahr, die von geflohenen Kriegsgefangenen ausging. (Siehe: Schreiben des Reichsjustizministers an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vom 4. Januar 1945, in: BA R 3001 / R-22 Nr. 951, Bl. 416; entnommen aus: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 368.) Einerseits stieg hierdurch die Wahrscheinlichkeit, dass die ehemaligen Kriegsgefangenen erneut die Waffen gegen Deutschland ergreifen. Andererseits schien aufgrund der Nähe der Alliierten die Gefahr der Nachrichtenübermittlung von kriegssensiblen Informationen durch geflüchtete Kriegsgefangene als besonders groß. Siehe: Schreiben des Reichsjustizministers an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vom 4. Januar 1945, in: BA R 3001/R-22 Nr. 951, Bl. 416; entnommen aus: Form / Schiller, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 368.

¹²²⁸ Absprache entnommen aus dem Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 betreffend die „Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker“ an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der

„fremdvölkische Personen [...] künftig der Polizei abgegeben werden“.¹²²⁹ In einem Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 an sämtliche Leitstellen der Polizei wurde die Entrechtung dieser Personengruppen unverhohlen rassistisch begründet. Demzufolge stellten „Polen und Angehörige der Ostvölker [...] fremdvölkische und rassistisch minderwertige Menschen“ und damit „erhebliche Gefahrenmomente“ für die „deutsche Volksordnung“ dar. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit die „Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als deutsche Menschen“. Die „Sonderregelung“, die für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten bereits im Dezember 1941 eingeführt wurde¹²³⁰, ging den Reichsstellen nicht weit genug, da sie „lediglich verschärfte Strafbestimmungen“ festlegten, aber die „Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zur Anwendung“ brachte. Gemeint sind unter anderem die Einbeziehung der „persönlichen Motive des Täters“, um für die Tat eine ausreichende „Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird“. Hiervon abweichend dürfe für die Ahnung von Straftaten begangen durch Fremdarbeiter nur maßgeblich sein, „dass seine Tat die deutsche Volksordnung gefährde und dass daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdung verhindern“. In einem weiteren Geheimerlass herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt vom 30. Juni 1943 an alle Staats- und Kriminal(leit)stellen betreffend der „Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetischen Zivilarbeitern“ wurde noch einmal bekräftigt, dass die „Kriminalität“ der im Betreff genannten Personengruppen „grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und dass ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht“.¹²³¹ Konkret sind im letztgenannten Aspekt Fälle gemeint, „in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, dass das Gericht die Todesstrafe verhängen wird“.¹²³²

Staatspolizei(leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen, die Leiter der SD-(Leit-)Abschnitte, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 71f.

¹²²⁹ Diese Regelung galt auch für „Juden und Zigeuner“. Siehe: Ebd.

¹²³⁰ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, in: RGBl. (1941), Teil I, S. 759.

¹²³¹ Geheimerlass herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt vom 30. Juni 1943 an alle Staats- und Kriminal(leit)stellen betreffend der „Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetischen Zivilarbeitern“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 82f. In dem Schreiben ist auch vermerkt, dass die Justiz offensichtlich nachträglich „Abänderungswünsche“ bezüglich der Zuständigkeiten vorbrachte, die vom Reichsführer SS jedoch abgelehnt wurden.

¹²³² Geheimerlass herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt vom 30. Juni 1943 an alle Staats- und Kriminal(leit)stellen betreffend der „Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetischen Zivilarbeitern“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 82f. Eine derartige Bestimmung wurde für osteuropäische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter bereits im Februar 1942 bestimmt: „Hält die Staatspolizei-leitstelle einen solchen Fall für gegeben, kann sie den Vorgang unter der Voraussetzung an die

Strafverfahren wie jene eingangs im Lagebericht des Oberreichsanwalts zitierte, die nach interner Bekanntgabe dieser Abmachung verhandelt wurden, werden somit als zu Abschreckungszwecken inszenierte Schauprozesse entlarvt. Das Gros der Vergehen begangen durch Polen und *Ostarbeiter* wurde unter dem Deckmantel der Geheimhaltung von der Polizei in Eigenregie und spätestens ab 1943 mit Wissen und Zustimmung der Justiz behandelt.¹²³³

Staatsanwaltschaft abgeben, dass nach der strafrechtlichen Bestimmung sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen ist.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 9-15.

¹²³³ Bereits am 19. Januar 1942 erließ der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ein Erlass wonach, alle „von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet werden“ sollten. Bei allen anderen strafbaren Handlungen sollten die Fälle „zunächst den Staatspolizeistellen zugeleitet werden, die dann gegebenenfalls die Abgabe an die Justizbehörden veranlassen“. Diesem Erlass zufolge lag die letztgültige Entscheidung über die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft oder die eigenständige Bearbeitung mittels staatspolizeilicher Maßnahmen allein bei der Staatspolizei. Bei Fällen, die „verbotenen Geschlechtsverkehr“ mit deutschen Frauen oder Männern betrafen, sollte grundsätzlich keine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen. Aufgrund Anweisungen des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei war in diesen Fällen Sonderhandlung oder die Überführung in ein Konzentrationslager vorgesehen. Selbst wenn ein Verstoß gegen eine Strafvorschrift wie beispielsweise Notzucht vorlag, sollte die Weitergabe erfolgen. Über diesen Erlass, das zeigen der Bericht der Geheimen Staatspolizei Münster vom 17. August 1943 waren die regionalen Justizstellen weder informiert noch einverstanden. In dem Schreiben wurde die Reaktion der Justizbehörden folgendermaßen wiedergegeben: „Dieses Verfahren wurde von der Justiz, insbesondere aber der Staatsanwaltschaft, in keiner Weise gebilligt. Sie erfuhr zwar davon, dass seitens der Staatspolizei hin und wieder ein Pole gehängt wurde. Aber noch in der jüngsten Zeit bat mich z.B. der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in Bielefeld dringend, ihm die Fälle zuzuleiten, in denen eine strafbare Handlung vorliege. Praktisch wurde dieser Streit immer dann, wenn die Staatsanwaltschaft von anderen Behörden Polenfälle zugeschrieben bekam. So kam es nicht selten vor, dass Ortspolizeibehörden trotz unseres ausdrücklichen Verbots Polensachen direkt an die Staatsanwaltschaft abgaben. Die Herausgabe des Polen zum Zwecke staatspolizeilicher Behandlung war dann immer sehr schwer, wenn nicht unmöglich.“ Wie sich der Konflikt auf regionaler Ebene entlud, zeigt sich auf der Tagung beim Gauleiter am 11. August 1942. Mangels alternative hat der Generalstaatsanwalt in Hamm „im Verlauf einer Debatte“, wie es in dem Bericht der Geheimen Staatspolizei hieß, „zugestanden, dass er auch seinerseits mit einer ausschließlichen Bearbeitung polnischer Sittlichkeitsverbrecher durch die Staatspolizei einverstanden ist“.¹²³³ Dass dies keine generelle Absage der Strafrechtspflege von Polen bedeutete, zeigte seine Bitte, die „Aburteilung der übrigen Delikte von Polen den ordentlichen Gerichten zu überlassen“. Damit schien der Konflikt zunächst geklärt zu sein. Eine grundsätzliche Lösung erfolgte jedoch von oben. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei traf mit dem Reichsjustizminister die gemeinsame Abmachung, wonach die Bearbeitung von Kriminalität, die von Polen und Angehöriger der Ostvölker begangen wurden, aus der justiziellen Strafrechtspflege ausgesondert wird. Siehe hierzu: Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Münster vom 17. August 1942 an das Reichssicherheitshauptamt und den SS-Gruppenführer und Generalleutnant Müller persönlich betreffend „Strafbare Handlungen polnischer Zivilarbeiter“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 51f. sowie Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Staatspolizei(lei)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Kriminalpolizei(lei)stellen und die Leiter der SD-(Lei-)Abschnitte betreffend „Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 71f.

Noch im Februar 1943 schienen die Absprachen zwischen den Reichsstellen der Polizei und der Justiz immer noch nicht bis zu den regionalen Justizstellen vorgedrungen zu sein. In einem Schreiben vom 17. Februar 1943 bat der Generalstaatsanwalt den Regierungsrat um eine Abschrift des Erlasses des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 betreffend der Strafverfolgung von Zivilarbeitern aus dem Osten sowie dem Erlass desselben betreffend der strafrechtlichen Behandlung der Polen, die vor der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 erlassen wurde und die „Grundlage von Exekutionen an Polen“ darstellte. Weder die genauen Daten noch die Aktenzeichen lagen dem Generalstaatsanwalt vor. Unverkennbar wurden die regionalen Justizbehörden nicht über die Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei unterrichtet. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 77.

Der Blick auf geheime Polizeierlasse bezüglich des Ausländereinsatzes aus der Zeit vor der Vereinbarung offenbart, dass es sich weniger um eine Absprache gehandelt hatte als vielmehr um eine Zustimmung der Justiz zu einem Zustand, der bereits seit Beginn des Ausländereinsatzes, die Realität der osteuropäischen Zivilarbeiter (und Kriegsgefangenen) darstellte.¹²³⁴ In seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung – der wichtigsten Gesetzgebungsinstanz zu Beginn des Krieges – betraute Göring¹²³⁵ den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler am 8. März 1940 mit der Gefahrenabwehr des Arbeitseinsatzes: „Die einwandfreie Lebensführung der Polen ist durch Sondervorschriften sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren.“¹²³⁶ Paradoxerweise handelte das Justizministerium, zur Entlastung des Volksgerichtshof, noch im Sommer 1942 eine Vereinbarung mit dem OKW aus, wonach Fälle der Fluchtbegünstigung für polnischen oder russischen Kriegsgefangene in den besetzten

Eine diesbezügliche Anfrage des Landgerichtsdirektors Düsseldorf an die Staatspolizeileitstelle in Düsseldorf wurde ablehnend beantwortet. Es hieß: „Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.2.43 – der Generalstaatsanwalt – teile ich mit, dass ich Ihnen zu meinem Bedauern Abschriften der gewünschten Erlasse nicht übersenden kann, da die Erlasse für den internen Dienstgebrauch lediglich den Staatspolizeileitstellen zugleitet wurden. Ich Stelle anheim, beim Reichssicherheitshauptamt die gewünschten Unterlagen anzufordern.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 10, Bl. 79. Selbst kurz vor Kriegsende, im August 1944 wurden die „Übersendung interner Behördenvorgänge [...] an die Gerichte“ abgelehnt. Siehe: Auszug auf dem Nachrichtenblatt Nr. 13 Ziff. II/44 vom 21. August 1944, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 16, Bl. 66.
¹²³⁴ Werle weist bereits darauf hin, dass bezüglich der „Straftaten ausländischer Zivilarbeiter [...] nach §§ 3, 4 I RStGB reichsdeutsches Strafrecht anzuwenden“, jedoch dieses dem Gesetz nach zugrundeliegende „Justiz-Strafrecht [...] von polizeilichen Strafmaßnahmen gegen ausländische Zivilarbeiter überlagert“ wurde. Siehe: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 603.

¹²³⁵ Der Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung Generalfeldmarschall Göring war bereits vor Ausbruch des Krieges mit einem „gesetzesmächtigen Verordnungsrecht“ für die Strafgesetzgebung ausgestattet worden. Bis dahin bestanden drei Wege, auf denen die Strafgesetzgebung auf den Weg gekommen ist: der parlamentarische Weg der Gesetzgebung, das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten sowie das reguläre Gesetzgebungsinstrument in der Zeit nach der *Machtergreifung* – die Reichsregierungsgesetze. Siehe: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 203.

¹²³⁶ Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 an die Obersten Reichsbehörden betreffend „Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich“, in: BA, R58 Nr. 9017. Hierbei handelt es sich wohl um den Erlass, auf den Werle verweist: „Der Auftrag erging offenbar unter der Bezeichnung „Erlass“. Der Erlass selbst ist nicht bekannt; sein Anlass und Inhalt wurden vom Vertreter des Reichsjustizministeriums, Schäfer, den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten auf einer Tagung im Februar 1943 wie folgt mündlich bekanntgegeben: „Als der Zustrom der polnischen Arbeiter begann, zu denen auch die entlassenen polnischen Kriegsarbeiter hinzutraten, hat der Herr Reichsmarschall als Beauftragter für den Vierjahresplan in einem unveröffentlichten Erlass vom 8. März 1940 dem Reichsführer SS den Auftrag erteilt, die einwandfreie Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen.““ Siehe: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 603.

Mit Verweis auf den von Göring an ihn herangetragenen Auftrag betont Himmler in einem Schnellbrief an alle Staatspolizei(leit)stellen: „Es ist daher vor allem Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, diese Gefahren mit den ihr gegebenen Mitteln zu bekämpfen.“ Siehe: Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend der „Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen“, in: BA, R58 Nr. 9017.

Ostgebieten durch die dort lebende Bevölkerung anstatt vor dem Volksgerichtshof unter dem Anklagepunkt der *Feindbegünstigung*, nun ausschließlich aufgrund § 4 der Wehrkraftschutzverordnung *verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen* zur Anklage kommen sollte.¹²³⁷ Thierack, auf dessen Initiative die Vereinbarung zurückging, argumentierte, dass die Unterstützung der Kriegsgefangenen bei Fluchtversuchen oftmals auf gedankenloses Mitleid zurückzuführen sei.¹²³⁸ Obwohl diese Übereinkunft die Entscheidung für einen milderen Verfahrensausgang bedeutete, war dies in Anbetracht des Polizeivorrangs bei der Ahndung von Straftaten begangen durch Ostarbeiter in der Praxis kaum relevant. Zur Sicherstellung des staatspolizeilichen Vorrangs gegenüber der Justiz wurden die Orts- und Kreispolizeibehörden angehalten, „alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter, die sie nicht selbst im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigen [konnten], nicht unmittelbar der Justiz, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur weiteren Veranlassung“ weiterzuleiten.¹²³⁹ Die Überstellung dieser Personengruppe in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Polizei hatte für das persönliche Schicksal der Betroffenen gravierende Folgen. Infolge des Gesetzes agierte die Verwaltungsbehörde in einem rechtsfreien Raum. Der einzige Schutz, der für osteuropäischen Zwangsarbeiter bestand, lag in dem Wert, der ihrer Arbeitskraft zugeschrieben wurde. Es war der einzige Maßstab, der der Polizeigewalt Grenzen gebot.

Die Herausnahme der osteuropäischen Bevölkerungsgruppen aus der Strafrechtspflege – bis auf Schauprozesse mit Todesausgang aufgrund Polizeientscheidung – spiegelt sich auch in den für den OLG-Bezirk Düsseldorf vorliegenden Akten wider. Von 15 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen ausländische Zivilarbeiter¹²⁴⁰ und einem

¹²³⁷ Ausführlich bei: Wagner, Volksgerichtshof, S. 249.

¹²³⁸ BA R22/956, Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM, Bl. 106; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 249.

¹²³⁹ Geheimerlass herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt vom 30. Juni 1943 an alle Staats- und Kriminal(leit)stellen betreffend der „Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetischen Zivilarbeitern“, in: LA NRW, Abt. R., RW36 Nr. 10, Bl. 82f. Bereits der Geheimerlass der Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend den „Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“ enthält die Anweisung an die „Kreispolizeibehörden“ alle „Ermittlungsvorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle vorzulegen“. Siehe: LA NRW, Abt. R., RW36 Nr. 42, Bl. 13.

¹²⁴⁰ Statistische Anmerkungen: Es lassen sich 15 Ermittlungsverfahren gegen ausländische Zivilarbeiter wegen Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene nachweisen. Auffällig ist, dass in sehr vielen Fällen die Gerichtsakten vorhanden sind. Lediglich drei Fälle mussten auf der Grundlage der Gestapoakten rekonstruiert werden. Die Zeitspanne, in der die Ermittlungsverfahren in diesen Fällen eingeleitet wurden, umfasst die Jahre zwischen 1941 und 1944, wobei die meisten Fälle in den Jahren 1942 und 1943 verzeichnet werden. Auch in diesen Fällen führte die Feststellung des Entweichens von Kriegsgefangenen in den Lagern zur Einleitung von Ermittlungsverfahren. Auffällig ist, dass die meisten Strafverfahren vor einem Sondergericht verhandelt wurden (in genau sieben Fällen; in weiteren fünf Fälle vor einem Amtsgericht und in einem Fall vor einem Jugendgericht). In keinem Fall wurde eine Anklage wegen Landesverrats § 91b Feindbegünstigung vor dem Volksgerichtshof erhoben. Bis auf einen Beschuldigten, der wegen Verstoßes gegen die

Ermittlungsverfahren gegen eine Zivilarbeiterin betreffen gerade einmal zwei Fälle osteuropäische Zivilarbeiter. Dieser asymmetrische Befund, der eine Strafverfolgung entlang einer imaginierten Ost-West-Grenze postuliert, geht zurück auf eine völlig neue Kategorisierung von Strafverstößen durch osteuropäische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter. Wie in der Himmler-Thierack-Vereinbarung bereits angeklungen, war für die Bestrafung von Vergehen durch osteuropäische Zivilarbeiter ein neues, vom bestehenden Strafsystem für Deutsche sich gänzlich unterscheidendes Strafsystem vorgesehen. Straftaten osteuropäischer Zivilarbeiterinnen und -arbeiter wurden nicht mehr entsprechend den Strafvorschriften im Reichstrafgesetzbuch kategorisiert, sondern fielen allesamt unter den weitgefassten Begriff des Disziplinverstoßes.¹²⁴¹ Die Schwere des Vergehens wurde gemessen anhand des Schadens, den der Verstoß für das Deutsche Reich hatte. Die Bestrafung erfolgte mittels eines simplen, gestuften Strafprinzips.¹²⁴² Dadurch sind Fälle, in denen die Geheime Staatspolizei eigenständig Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene begangen durch osteuropäische Zivilarbeiterinnen ahndet, nicht über eine Stichwortsuche nach „verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen“ zu ermitteln. Auf die beiden einzigen Fälle der Fluchtbegünstigung durch osteuropäische Zivilarbeiter soll deshalb näher eingegangen werden.

Das vorhandene Aktenmaterial ist im ersten Fall leider spärlich. Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen jungen russischen Landarbeiter, der zum Festnahmezeitpunkt –

Polenstrafrechtsverordnung verurteilt wurde, sind alle wegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen angeklagt und verurteilt worden. In den meisten Fällen erkannten die Gerichte auf Gefängnisstrafen (in genau zehn Fällen). Zwei Angeklagte wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt. Der aus dem Generalgouvernement stammende polnische Zivilarbeiter, der wegen Verstoßes gegen die Polenstrafrechtsverordnung angeklagt wurde, wurde zu drei Jahren Straflager verurteilt. In einem Fall wurde das Ermittlungsverfahren mit einer Verwarnung eingestellt. In einem weiteren ist der Verfahrensausgang unbekannt. Nachweislich stellte ein Verurteilter ein Gnadengesuch, der ablehnend beschieden wurde. Wahrscheinlich ist, dass zeigen insbesondere die GV-Strafverfahren, dass in wesentlich mehr Fällen ein Gnadengesuch gestellt wurde, die Akten hierzu jedoch nicht überliefert sind.

Anmerkungen zum Sozialprofil: Die meisten Beschuldigten Männer sind sehr jung. Der älteste ist 1896 und der 1925 geboren. Das Durchschnittliche Alter betrug 25 Jahre. Somit verwundert es nicht, dass es sich bei den meisten Männern um ledige, kinderlose Arbeiter gehandelt hatte, die zur Arbeitsaufnahme in das Reich gekommen sind. Die meisten waren in Fertigungsberufen wie Mechaniker, Schreiner und Schlosser tätig. Aber auch Bäcker und Landarbeiter befinden sich unter den Beschuldigten. Überwiegend handelt es sich um französische Zivilarbeiter, die sich der Fluchtbeihilfe schuldig gemacht haben. Zwei Ermittlungsverfahren wurden gegen Belgier, ebenfalls zwei gegen Italiener und in einem Fall gegen einen Russen eingeleitet.

¹²⁴¹ „Kriminelle Delikte sind im allgemeinen als Disziplinwidrigkeiten zu ahnden [...]“. – Anstelle konkreter Strafbestimmungen unterschied das RSHA bezüglich der Straftaten begangen durch osteuropäische Zivilarbeiter nur noch zwischen Problembereichen: kriminelle Verfehlungen, Geschlechtsverkehr mit Deutschen / Sittlichkeitsvergehen, reichsfeindliche Bestrebungen, Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs u.Ä. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 9-15.

¹²⁴² „Bei leichteren Vergehen finden die vorgesehenen staatspolizeilichen Maßnahmen, bei Verbrechen – wie Mord, Totschlag, Raub – Sonderbehandlung Anwendung. Bei Kapitalverbrechen an deutschen Personen kann im Einzelfall allerdings eine strafrechtliche Aburteilung zweckmäßig erscheinen.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 9-15.

Januar 1944 – gerade einmal 20 Jahre alt war.¹²⁴³ Er stand unter Verdacht, einem russischen Kriegsgefangenen einen Ausweis überlassen und ihm dadurch Fluchtbeihilfe geleistet zu haben. Es wurde in Vorschlag gebracht, den jungen Mann für fünf Wochen einem Straflager zuzuführen. Ob diese oder eine andere Strafe zur Anwendung kam, geht aus den Akten nicht hervor. Dass der Fall überhaupt in der Kartei über Verstöße gegen den Umgang mit Kriegsgefangenen auftaucht, ist vor dem Hintergrund der Polizeizuständigkeit in diesen Fällen ohnehin ungewöhnlich. Weitaus umfangreicher ist das Aktenmaterial, das im zweiten Fall erhalten ist. Auch eine Urteilsabschrift samt Begründung liegt vor. Im Grunde ist auch dieser Fund atypisch. Es ist ungewöhnlich, dass dieser Fall in der Gestapokartei zum verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen auftaucht, da der Beschuldigte weder wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen noch wegen des Landesverratsparagrafen § 91b Feindbegünstigung verurteilt wurde. Weil es sich bei dem Angeklagten um einen Polen aus dem Generalgouvernement gehandelt hatte, wurde er wegen Verbrechens gegen die Polenstrafrechtsverordnung verurteilt.¹²⁴⁴ Diese beiden Fälle sowie die Absenz von weiteren Strafverfahren gegen osteuropäische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter wegen Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene verdeutlicht bereits sehr eindrücklich, dass zu diesem Zeitpunkt – Anfang 1942 – eine rechtsförmige Strafrechtspflege für diese Personengruppen nicht mehr existierte. Das Unrecht schlug sich auch in der Urteilsbegründung nieder. Während bei deutschen Angeklagten stets betont wurde, dass sie „als Reichsdeutsche [...] nicht nur würde-, sondern auch ehrlos gehandelt“ haben¹²⁴⁵, wurde die gleiche Tathandlung begangen von Polen als eine Verletzung der „Gehorsamspflicht gegenüber dem Deutschen Reiche“ bewertet – das postulierte Herrschaftsgefälle kann kaum deutlicher zutage treten. Schließlich wurde der junge Mann, der einem französischen Kriegsgefangenen seinen Anzug zur Verfügung stellte, damit dieser mit Zwischenhalt im französischen Zivillager, nach Frankreich fliehen konnte, vom Sondergericht Düsseldorf zu drei Jahren Straflager verurteilt. Damit fiel das Urteil weitaus härter aus als gegen deutsche Angeklagte, die wegen derselben Tathandlung verurteilt wurden. Da die Strafverschärfung alleinig auf die Rasse des Angeklagten zurückgeführt werden kann, liegt hierin der deutlichste Beleg für das Unrecht in der Strafrechtspflege gegen Personen osteuropäischer Herkunft. Dass das Urteil für den Beschuldigten, dem

¹²⁴³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 24585.

¹²⁴⁴ Dass dieser Fall in der Gestapokartei unter „verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“ gelistet war, geht auf dem Umstand zurück, dass in der Urteilsbegründung aufgeführt wurde, dass er sich ebenfalls des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen strafbar gemacht hat. Siehe: LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2772.

¹²⁴⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 241.

festgestellten Unrecht zum Trotz, verhältnismäßig mild ausfiel, geht darauf zurück, dass der Kriegsgefangene nicht die „Absicht [verfolgt hatte], nach der Rückkehr nach Frankreich zu einer mit dem Reich im Kriege befindlichen Macht überzutreten und erneut gegen das Reich zu kämpfen“. Auch dass die Flucht vereitelt und die „Arbeitskraft dem Deutschen Reiche“ wieder zugeführt werden konnte, begünstigte die Annahme eines „minder schweren Falls“.

Bei den meisten Beschuldigten handelte es sich um Franzosen¹²⁴⁶, die ihren in Kriegsgefangenschaft befindlichen Landesgenossen zur Flucht verholfen haben. Im Kontext der staatspolizeilichen Gefahrenabwehr wurden Franzosen, ebenso wie Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn und Spanier, als „Angehörige nicht-germanischer Völker, mit denen [sie] verbündet [...] oder mit denen [sie] aufgrund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden sind“, klassifiziert.¹²⁴⁷ Bezüglich der Gefahrenabwehr musste demzufolge die „jeweiligen politischen Beziehungen der betreffenden Nation zum Reich die gebotene Berücksichtigung finden“, um „außenpolitische Schwierigkeiten [zu] vermeiden“. Um den Krieg nicht durch außenpolitische Unruhen zu gefährden, mussten die Staatspolizei(leit)stellen sicherstellen, dass diesen Personengruppen bei der Verfolgung von Straftaten weitestgehend eine „verständnisvolle und gerechte Behandlung“ zuteilwird.¹²⁴⁸ Straftaten von italienischen Zivilarbeitern mussten mit Rücksicht auf das „enge deutsch-italienische Bündnis“ freilich ebenfalls an die Justizbehörden weitergeleitet werden.¹²⁴⁹

¹²⁴⁶ Abgesehen von den beiden genannten osteuropäischen Zivilarbeiter befanden sich unter den Beschuldigten zwei Belgier und zwei Italiener. Die einzige ausländische Frau, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, war zwar nicht westeuropäisch, aber als Slowakin gehörte sie jenem Personenkreis an, der wie Franzosen als Verbündete galt. Folglich musste auch der Vorgang gegen sie an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Die Frau stand, wie sie zugab, mit einem französischen Kriegsgefangenen in Briefkontakt und beabsichtigte ihm Zivilkleidung zu besorgen. Schließlich wurde sie vom Amtsgericht Wuppertal zu einer zweimonatigen Gefängnisstrafe abzüglich der Untersuchungshaft verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 4376.

¹²⁴⁷ Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend die „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 109-115.

¹²⁴⁸ Die Notwendigkeit einer „verständnisvollen und gerechten Behandlung“ bedeutete jedoch nicht, dass „blutsnahe Bindung“ erlaubt gewesen wären. Sie sollten lediglich auf eine Weise unterbunden werden, die nicht zu außenpolitischen Problem geführt hätte. Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend die „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 109-115.

¹²⁴⁹ Bis zum Herbst 1943 gehörten Italiener zur „Gruppe A“, also derjenigen, die die ‚privilegierteste‘ Behandlung zuteilwurde: „Als Achsenpartner kann Italien mit Recht erwarten, dass die im Reich tätigen italienischen Staatsangehörigen eine Behandlung erfahren, die jederzeit der deutsch -italienischen Kampfgemeinschaft Rechnung trägt und berechnete Beschwerden italienischerseits auf jeden Fall vermeidet.“ Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend die „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 109-115.

Diese Vorgaben erklären die festgestellte Asymmetrie bezüglich der Strafverfolgung: Während bei osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern, abgesehen von Schauprozessen, keine strafrechtliche Verfolgung, insbesondere auf Basis des Strafrechts für Deutsche, vorgesehen war, waren die Staatspolizeistellen in Fällen der Fluchtbegünstigung und anderen Straftaten begangen durch westeuropäische Zivilarbeiter angehalten, alle Fälle an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.¹²⁵⁰ Das erklärt das Vorhandensein der Vielzahl eingeleiteter Strafverfahren gegen westeuropäische Zivilarbeiter.

Insgesamt betrachtet stellte Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene, nach mildtätiger Hilfeleistung, die zweithäufigste Ursache für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern dar.¹²⁵¹ Offensichtlich begünstigte die kulturelle und sprachliche Nähe eine Bereitschaft die Kriegsgefangenen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Typische Tathandlungen bestanden weiterhin in der Überlassung von Zivilkleidung sowie in der Auskunft über die Umgebung. In einem Fall bot ein belgischer Zivilarbeiter, seinem in Kriegsgefangenschaft befindlichen Landesgenossen, der „ihm von seiner Heimat her bekannt“ war, die „Gelegenheit zum Umkleiden, versteckte seine bisherige Kleidung und führte ihn aus dem Werk“. Dem Kriegsgefangenen konnte nicht wieder aufgegriffen werden. Der 25-jährige Belgier wurde zu einer fünfmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.¹²⁵²

Speziell bei westeuropäischen Zivilarbeitern kam die Verfälschung und Überlassung von Ausweispapieren hinzu, um den Kriegsgefangenen eine größere Bewegungsfreiheit zu ermöglichen und dadurch die Flucht zu erleichtern. Beispielsweise überließen zwei Angeklagte einem Kriegsgefangenen einen Urlaubsschein. Dieser „verfälschte den Schein auf seinen Namen und versuchte damit über die Grenze zu kommen, wobei er gefasst wurde“. ¹²⁵³ Die Richter bewerteten die Tathandlung der beiden Angeklagten als „recht verwerflich, wenn sie auch von deren Standpunkt aus nicht als ehrenrührig anzusehen“ waren. Auch in einem anderen Strafverfahren gegen einen jungen Franzosen, der einem französischen Kriegsgefangenen seine gefälschte Identitätskarte für 200 RM verkaufte,

¹²⁵⁰ Der Vorrang der Strafverfolgung bei westeuropäischen Zivilarbeitern bedeuteten jedoch keine grundsätzliche Unantastbarkeit. Die Polizei behielt sich nach wie vor das Ergreifen staatspolizeilicher Maßnahmen vor: „Gegen Angehörige verbündeter Nationen ist dabei in erster Linie strafrechtliche vorzugehen, jedoch bestehen auch gegen staatspolizeiliche Maßnahmen, falls mit einer Verurteilung nicht sicher zu rechnen ist, keine Bedenken.“ Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend die „Gefahrenabwehr beim Ausländer-einsatz“, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 109-115.

¹²⁵¹ In einem Viertel aller gegen ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter eingeleiteten Ermittlungsverfahren lag die Tathandlung der Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangenen zugrunde.

¹²⁵² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 33341.

¹²⁵³ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 293.

„um ihm die Flucht nach Frankreich zu ermöglichen“, kamen die Richter zu einem ähnlichen Schluss: „In dem verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen ist kein besonders schwerer Fall gesehen worden, weil der Angeklagte als Franzose einem Franzosen zur Flucht verholfen hat.“¹²⁵⁴ Damit wird deutlich, dass deutschen Angeklagten die Tathandlung der Fluchtbeihilfe schärfer ausgelegt wurden, weil ihnen als deutsche Volksgenossen Treueverbindungen zur Volksgemeinschaft postuliert wurden.¹²⁵⁵ Besonders deutlich wird diese richterliche Bewertungspraxis bei Fällen der *passiven Fluchtbeihilfe*. Während bei deutschen Angeklagten die Nichtmeldung nachweislich zu harten Strafen führten¹²⁵⁶, lagen die Umstände bei westeuropäischen Zivilarbeitern anders: In einem im Mai 1942 eingeleiteten Ermittlungsverfahren stellte der zuständige Gestapobeamte in seinem Abschlussbericht fest, dass der Beschuldigte zwar eine aktive Fluchtbeihilfe bestritt, aber zugab, „von den Fluchtabichten gewusst“ zu haben. Eine Anzeige habe er deshalb nicht erstattet, „weil er sich aus den Angelegenheiten heraushalten wollte“.¹²⁵⁷ Eine Verhaltensweise, die einem deutschen Angeklagten als „gröbliche Verletzung des nationalen Ehrgefühls“ ausgelegt und mit harten Strafen bis hin zu mehrjährigen Zuchthausstrafen geahndet wurden¹²⁵⁸, führte bei einem westeuropäischen Zivilarbeiter zu Einstellung des Verfahrens.¹²⁵⁹

Damit kann die Strafrechtspflege bezüglich ausländischer Zivilarbeiter nicht als härter oder milder gegenüber deutschen Angeklagten pauschalisiert werden. Vielmehr wurde in der Rechtsprechungspraxis entsprechend außenpolitischen Bündnisverhältnissen, der Nationalität und sich hieraus ergebenden Treubindungen differenziert. Gegen polnische und allgemein osteuropäische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter kam, sofern überhaupt eine Strafverfolgung erfolgte, eine weitaus härtere Bestrafungspraxis zur Anwendung, die sich

¹²⁵⁴ Zwar stellte das Gericht keine *ehrlose* Tathandlung fest, berücksichtigte aber „strafverschärfend [...], dass die Handlungsweise [...] in hohem Maße geeignet [war], die Ordnung und Disziplin unter den Kriegsgefangenen zu stören und es den Kriegsgefangenen ermöglicht [hat], unüberwachbare Verbindungen zur Außenwelt anzuknüpfen.“ Auch berücksichtigte das Gericht strafverschärfend, „dass der Angeklagte, die ihm in Deutschland gebotene Gastfreundschaft und gewährte Arbeitsmöglichkeit durch seine Tat gröblichst missbraucht hat“. Die gescheiterte Fluchtbeihilfe führte für den jungen Mann zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe. Siehe: LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 288.

¹²⁵⁵ Auch Wagner weist darauf hin, dass Fälle des (Hoch- und)Landesverrats allgemein – d.h. einer Straftat mit Überschneidung zur Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene – „als Verstoß gegen die der Volksgemeinschaft geschuldeten Treuepflicht und damit als besonders verwerflicher Treubruch betrachtet“ wurden. Von ausländischen Zivilarbeitern hingegen konnte „keine Treuepflicht gegenüber dem deutschen Volk verlangt werden“. Siehe: Wagner, Volksgesichtshof, S. 206.

¹²⁵⁶ Siehe beispielsweise den Fall des Aschfahrers Ludwig W., in: LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 289.

¹²⁵⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5916.

¹²⁵⁸ In der Urteilsbegründung heißt er weiter: „Einem Gefangenen auch nur durch passives Verhalten zur Flucht zu verhelfen, ist ein Verkehr mit Kriegsgefangenen, wie er verwerflicher kaum gedacht werden kann.“ Siehe: LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 289.

¹²⁵⁹ Der Gestapobeamte kam in seinem Abschlussbericht zu dem Schluss, dass dem Beschuldigten eine „Fluchtunterstützung nicht nachgewiesen werden kann“. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 5916.

auf eine angebliche rassische Minderwertigkeit (be)gründete und nicht zuletzt die Herrschaft / Übermacht der Besetzer demonstrieren sollte. Aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme wurde gegenüber westeuropäische Zivilarbeiter eine Rechtsprechung praktiziert, die in den Grundzügen der gegenüber deutschen Angeklagten entsprach bzw. teilweise sogar etwas milder ausfiel¹²⁶⁰, weil bei ihnen keine nationalen Treuebindungen unterstellt wurden.

4.4.4 Deutsche Frauen wegen Fluchtbegünstigung für Kriegsgefangene vor Gericht – zwischen Beihilfe und gemeinsamer Flucht aus Liebe

Weitere Gruppen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen bilden die Fälle der Fluchtbeihilfe, die oft auf dem Boden eines Geschlechtsverkehrs erwachsen und mit Brief- und Paketschmuggel sowie unbefugter Nachrichtenübermittlung ins feindliche Ausland zusammentreffen.¹²⁶¹

Im März 1943, über drei Jahre nach Erlass des Umgangsverbots, wies der Reichsjustizminister Thierack in seinem Richterbrief Nr. 6 auf die Gefahr von intimen Beziehungen als Nährboden für Fluchtbeihilfe hin. Schon im Januar 1943 warnte er die Richter in einem internen Schreiben davor, dass „auf dem Boden geschlechtlicher Beziehungen [...] am leichtesten die Bereitschaft“ für „Fluchtbeihilfe“ und „Handlungen, die geeignet sind, der Sabotage und Spionage seitens der Kriegsgefangenen Vorschub zu leisten“, erwachsen können.¹²⁶²

Der Blick auf die eingeleiteten Ermittlungsverfahren zeigt jedoch ein gegenteiliges Bild: Festnahmen von deutschen Frauen wegen Verdachts der Postbeförderung unter Umgehung der Lagerzensur nahmen bezüglich der Strafverfolgung wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, wie bereits ausgeführt, lediglich eine marginale Rolle ein. Auch das Argument, „auf dem Boden eines Geschlechtsverkehrs“ erwachsen oft Fälle der Fluchtbeihilfe, das genutzt wurde, um die als „unwürdig“ empfundenen Beziehungen zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen auch aus einem sicherheitspolitischen Begründungszusammenhang heraus zu diskreditieren, erweist sich vor dem Hintergrund der eingeleiteten Strafverfahren als bei Weitem nicht so gravierend wie imaginiert.

¹²⁶⁰ Eine statistische Analyse der Gefängnisstrafen zeigt, dass das gegen westeuropäische Zivilarbeiter ausgesprochene durchschnittliche Strafmaß mit 6,4 Monaten etwas milder ausfiel als das gegen deutsche Angeklagte mit 7 Monaten. Insgesamt behandeln alle Fälle minderschwere Formen der Fluchtbeihilfe. Weder Fluchtbegünstigung für eine größere Gruppe von Kriegsgefangenen noch eine gewerbliche oder organisierte Fluchtbeihilfe liegt vor. Dementsprechend wurde keine Verfahren wegen Landesverrat an den Volksgerichtshof weitergeleitet und die Strafen fielen vergleichsweise gering aus.

¹²⁶¹ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 94.

¹²⁶² Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

Lediglich in 10,8 % der Fälle führte die intime Liebesbeziehung auch zur Fluchtbeihilfe für den kriegsgefangenen Partner. Bei Liebesbeziehungen ohne nachweislichen geschlechtlichen Umgang liegt die Quote gerade einmal bei 5 %.

Zudem konnte in einigen Fällen das Hauptargument bezüglich sicherheitspolitischer Gefahren infolge der Fluchtbeihilfe nicht aufrechterhalten werden. Der Grund, warum Fluchtbegünstigung als schwerer Fall galt und unter bestimmten Umständen als Landesverrat durch Feindbegünstigung nach § 91b auch mit dem Tode bestraft werden konnte, lag einerseits in dem wirtschaftlichen Nachteil, der aus der Flucht eines oder mehrerer Kriegsgefangener entstehen konnte. Thierack betonte, dass „darin ein Verlust von vielen tausend Arbeitsstunden [liege], die der deutschen Rüstungswirtschaft verloren gehen“ würden. Andererseits wurde hierdurch ein kriegsstrategischer Nachteil befürchtet, falls der Kriegsgefangene wieder die Waffen gegen das Deutsche Reich ergreifen sollte. Entgegen dieser Befürchtungen zeigt die Fallanalyse, dass nicht alle Fluchtbemühungen die eigene Heimat oder gar die erneute Aufnahme von Kampfhandlungen zum Ziel hatten. In einigen Fällen diente die Fluchtbeihilfe dazu, den Status als Kriegsgefangener abzustreifen und als Zivilarbeiter weiterhin für die deutsche Kriegswirtschaft tätig zu sein. Da das gesetzliche Umgangsverbot ausschließlich auf Kriegsgefangene bezogen war und die staatspolizeiliche Zugriffsbefugnis bezüglich westeuropäischer Zivilarbeiter stark eingeschränkt war, konnte auf diese Weise die Liebesbeziehung aufrechterhalten werden. Dass durch diese Art der Fluchtbeihilfe weder ein sicherheitspolitischer noch ein wirtschaftlicher Nachteil für das Reich entstanden ist, hatte jedoch kaum mildernde Auswirkungen auf den Verfahrensausgang wie der Fall einer 29-jährigen Kriegerwitwe demonstriert.¹²⁶³ Das Verhältnis zwischen der jungen Mutter und dem französischen Kriegsgefangenen bestand bereits seit Februar 1943, wurde mittels Briefverkehr aufrechterhalten als der Franzose versetzt wurde und bei seiner Rückkehr wieder aufgenommen. Als eine erneute Versetzung anstand, teilte der Kriegsgefangene ihr brieflich mit, dass er „die Absicht [habe] aus dem Lager zu fliegen und nach Düsseldorf zu kommen, um in ihrer Nähe bleiben zu können“. Er bat sie, „ihm Zivilkleider zu besorgen und [zu] versuchen, für ihn eine Unterkunft zu finden“. Sie kam seiner Bitte nach und mithilfe einer Freundin und ihres belgischen Geliebten, der als Zivilarbeiter in der deutschen Wirtschaft freiwillig zum Arbeitseinsatz gemeldet war, gelang es den Kriegsgefangenen mehrere Tage unbehindert zu beherbergen. Schließlich konnte der geflohene Kriegsgefangene mittels „eines falschen Ausweises [...] tatsächlich als Schreiner bei der Firma Rheinmetall eingestellt“

¹²⁶³ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 35831 u. Rep. 114 Nr. 3176.

werden. Weder in der Urteilsbegründung noch in Bezug auf das Strafmaß wurde der Umstand, dass keine wirtschaftlichen oder militärstrategischen Nachteile für das Reich eingetreten sind, mildern berücksichtigt. Stattdessen betonten die Richter, dass aufgrund der „Gefahr der Spionage [...] eine strenge Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen“ gewahrt werden sollte und sich die Angeklagte „dadurch, dass sie als Soldatenfrau mit einem französischen Kriegsgefangenen etwa 8 Monate lang geschlechtliche Beziehungen unterhalten hat und ihm bei der Flucht aus dem Lager behilflich gewesen ist, die Ehre der deutschen Frau in den Schmutz gezogen“ habe. Auch das Strafmaß fiel mit drei Jahren Zuchthaus sowie drei Jahren Ehrverlust ebenfalls härter aus als bei sonstigen GV-Verbrechen. Damit wird deutlich, dass unabhängig vom tatsächlich entstandenen Schaden alleine der Umstand, dass Fluchtbeihilfe geleistet wurde, strafverschärfend ins Gewicht fiel. Das zeigt auch der Fall einer 38-jährigen Soldatenfrau, die wegen intimen Verkehrs mit einem französischen Kriegsgefangenen, der Beihilfe zu verbotenen Beziehungen zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen in zwei Fällen sowie der Fluchtbeihilfe zweier Kriegsgefangener zum Zwecke des Arbeitseinsatzes als freiwillige Zivilarbeiter im Deutschen Reich zu einer Gesamtzuchthausstrafe von vier Jahren und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt wurde.¹²⁶⁴ Die Gesamtstrafe setzte sich aus einer dreijährigen Zuchthausstrafe für den geschlechtlichen Umgang, einer einjährigen Zuchthausstrafe für einen Fall der Begünstigung von Beziehungen mit Kriegsgefangenen und einer zweijährigen Zuchthausstrafe für die Fluchtbeihilfe und dem zweiten Fall der Begünstigung zusammen. Die Gewichtung der verschiedenen Tathandlungen zeigt eindeutig, dass das Sühnebedürfnis in Bezug auf den geschlechtlichen Umgang mit Kriegsgefangenen am größten war. Fluchtbeihilfe scheint, obwohl es sich ebenfalls um einen schweren Fall handelte, hinter den intimen Verkehr zu treten. In einem Strafverfahren wurde die Fluchtbeihilfe noch nicht einmal unter dem Anklagepunkt des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen verurteilt, sondern kam als Passvergehen nach der *Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften* vom 6. April 1923 zur Verurteilung.¹²⁶⁵ Im Gegensatz zum weiten Strafrahmen des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung, der eine Strafandrohungen bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus vorsah, konnten Passvergehen lediglich mit hohen Geldstrafen bis zu 2 000 000 RM oder einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Auf dieser

¹²⁶⁴ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 3185.

¹²⁶⁵ *Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften* vom 6. April 1923, in: RGBl., Teil I (1923), S. 249.

Gesetzesgrundlage konnte die interne Forderung nach Zuchthausstrafen für schwere Fällen nicht gewährleistet werden.¹²⁶⁶ Damit trat die Tathandlung der Fluchtbeihilfe ganz offensichtlich hinter die des intimen Verkehrs.

Zudem ist auffällig, dass in keinem Fall der Vorwurf des Landesverrats formuliert oder geprüft wurde. Voraussetzung für eine Verurteilung wegen § 91b Feindbegünstigung war die Überzeugung der Richter, dass der bzw. die Angeklagte aus der Absicht heraus oder zumindest in dem Bewusstsein gehandelt habe, dem Deutschen Reich durch die Fluchtbeihilfe einen wirtschaftlichen oder militärischen Schaden zuzufügen. Verneinten die Richter diese Voraussetzung, erfolgte eine Verurteilung wegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung. Bei deutschen Frauen, die Kriegsgefangenen bei der Flucht halfen, wurde diese Voraussetzung noch nicht einmal geprüft. Offensichtlich erachtete weder die Staatsanwaltschaft noch die Richter die Prüfung dieser Frage als notwendig.

Dass die Strafrechtspflege insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus nicht frei von geschlechtsstereotypischen Bewertungsmustern war, wurde bereits beispielsweise in Untersuchungen bezüglich der Rechtsprechung in Hoch- und Landesverratsverfahren am Volksgerichtshof nachgewiesen.¹²⁶⁷ Karen Holtmann konnte durch die Analyse der Hoch- und Landesverratsverfahren gegen Mitglieder der Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe nachweisen, dass zum einen ein qualitativer Unterschied in der Rechtsprechung gegenüber weiblichen und männlichen Angeklagten bestand. Von insgesamt 425 bekannten Mitwirkenden der Widerstandsgruppierung, unter denen sich 103 Frauen befanden, leitete die Reichsanwaltschaft gegen 186 männliche und 37 weibliche Beteiligte ein

¹²⁶⁶ Die Gesamtstrafe gegen die Angeklagte, die sowohl ein intimes Verhältnis mit einem Kriegsgefangenen unterhalten hatte als auch ihm Beihilfe zum unbefugten Grenzübertritt leistete, lautete auf drei Jahre Zuchthaus sowie drei Jahre Ehrverlust. Insgesamt lagen drei Anklagepunkte zugrunde: § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes, § 1 Ziffer 11 der Passvorschriften vom 6. April 1923 sowie § 3 Abs. 1 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934, weil sie ihm für die Flucht ein Parteiabzeichen der NSDAP überlassen hatte. Siehe: LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2769.

¹²⁶⁷ Holtmann, Karen, "Als völlig unpolitisch eingestellte Frau war ihr [...] die Organisation selbst recht gleichgültig" - die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Temme, Gaby / Künzel, Christine (Hgg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010. (= Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung 6), S. 177-194; Form, Wolfgang / Schiller, Theo (Hgg.), Politische NS-Justiz in Hessen, siehe insbesondere S. 181-192; siehe allgemein zum Themenkomplex Strafrecht und Geschlecht auch: Löffelsender, Michael, Frauen vor Gericht. Geschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung im Krieg, in: Temme, Gaby / Künzel, Christine (Hgg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010. (= Studien Interdisziplinäre Geschlechterforschung 6), S. 195-209; Löffelsender, Michael, Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945, Tübingen 2012.

Strafverfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat oder Beihilfe zu dieser Tat ein.¹²⁶⁸ Dieses eklatante Ungleichgewicht wird bestätigt durch die qualitative Analyse. Holtmann kam zu dem Ergebnis, dass „Frauen [...] wesentlich häufiger als Männer nur wegen Beihilfe verurteilt oder sogar freigesprochen [wurden] – obwohl ihnen vor Gericht die gleichen Taten nachgewiesen werden konnten“.¹²⁶⁹ Als Konsequenz hieraus wurden die männlichen Angeklagten häufiger mit dem Tode bestraft, während weibliche Beschuldigte zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt wurden.¹²⁷⁰ „Die Gründe für diese unterschiedlichen Urteile trotz gleicher Tathandlungen liegen“, Holtmann zufolge, „darin, dass die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs nicht unerheblich von geschlechtsspezifischen Wahrnehmungen, Zuschreibungen und Deutungen beeinflusst war.“¹²⁷¹ Zwar schlossen die Richter nicht aus, dass auch Frauen aus politischer Überzeugung Widerstand gegen das Regime leisteten und bezeichneten sie ganz direkt als „Reichsfeinde“, wie die Todesurteile gegen Elli Voigt, Judith Auer und Auguste Haase demonstrieren.¹²⁷² Diese Fälle stellten jedoch die Ausnahme dar. Grundsätzlich zogen die Richter in Zweifel, dass die Angeklagten aus politischen Motiven heraus gehandelt haben und erklärten ihr Verhalten stattdessen vielfach „als Liebesdienst oder aus sexueller Hörigkeit, Verführung durch kommunistische Funktionäre sowie persönlich-mitmenschliche Tatmotive“ heraus.¹²⁷³

Der zentrale Befund von Holtmann, dass die Richter durch Rückgriff auf vielfältige Entschuldigungsmuster basierend auf weiblichen Geschlechterstereotypen bei weiblichen Angeklagten weniger geneigt waren, einen „verbrecherischen Willen“ zu erkennen, der für eine Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat notwendig gewesen wäre, kann für die Richterentscheidung bezüglich der Ablehnung einer Anklage wegen Landesverrats in Fällen der Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene durch weibliche Beschuldigte

¹²⁶⁸ Holtmann, "Als völlig unpolitisch eingestellte Frau war ihr [...] die Organisation selbst recht gleichgültig", S. 177, ausführlich S. 182.

¹²⁶⁹ Ebd., S. 183.

¹²⁷⁰ Ebd.

¹²⁷¹ Ebd.

¹²⁷² Ebd., S. 187f.; Holtmann stellt fest darüber hinaus noch fest, dass auch männliche Angeklagte von Milderungsumständen aufgrund einer unpolitisch motivierten Teilnahme an der Widerstandstätigkeit profitieren konnte. Diese Voraussetzung sahen die Richter nur selten als gegeben an. Auffällig ist, dass die Richter den männlichen Anklagten in diesen Fällen „feminine Züge“ zusprachen. Siehe: Holtmann, "Als völlig unpolitisch eingestellte Frau war ihr [...] die Organisation selbst recht gleichgültig", S. 187.

¹²⁷³ Ebd., S. 183; Diese Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen von Form. Auch er kommt zu dem Schluss, dass „die Einschätzungen der Justizstellen üblicherweise in die Richtung [tendierte], dass für Frauen Politik eine Art ‚terra incognita‘ darstellte“. Insgesamt betrachtet, so Form weiter, wurde „der weiblichen Seite des politischen Widerstands und der politisch motivierten Verfolgung offensichtlich weniger Gewicht beigemessen als vergleichbaren Handlungen bei Männern“. Siehe: Form, Wolfgang / Schiller, Theo (Hgg.), Politische NS-Justiz in Hessen, S. 192.

bestätigt werden. Bei bestehen einer Liebesbeziehung zogen die Richter politische Motive der weiblichen Angeklagten für die geleistete Fluchtbeihilfe erst gar nicht in Betracht. Obwohl die angeklagten Frauen den Kriegsgefangenen teilweise mehrmals bei ihren Fluchtversuchen geholfen haben bis diese erfolgreich waren, sie hierzu in ihre Wohnung aufgenommen, gepflegt und sie mit Zivilkleidung ausgestattet haben und ihnen Umgebungskarten und Fahrkarten für die Flucht bereitstellten¹²⁷⁴, wurden die Angeklagten nicht wie deutsche Männer befragt, ob sie ihm Bewusstsein handelten, dem Reich einen wirtschaftlichen oder militärischen Nachteil zuzufügen. Auch die in den Urteilsbegründungen verwendeten Argumentationen erinnern stark an das passive Frauenbild eines verführten, hörigen Opfers, das die Richter am Volksgerichtshof häufig zur Begründung eines milden Verfahrensausgangs verwendeten, wie folgender Ausschnitt aus einer Urteilsbegründung demonstriert:

Auch ist zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass es die französischen Kriegsgefangenen verstanden haben, das ihnen von den Angeklagten aus unangebrachte Mitleid zuerst gezeigte Entgegenkommen auszunutzen, sich die Angeklagten regelrecht für ihre Zwecke dienstbar zu machen und auch jede bei ihnen noch auftretende Hemmung durch Mitleidserregung auszuräumen.¹²⁷⁵

Die Richter verteidigen das Verhalten der angeklagten Frauen damit, dass sie aus falsch verstandenem Mitleid und durch Verführung der französischen Kriegsgefangenen zu der Tathandlung gekommen seien. Damit entspricht dieses passive, gefühlsbetonte und folglich unpolitische Frauenbild dem Geschlechterstereotyp, das auch die Richter am Volksgerichtshof vielfach in Bezug auf weibliche Angeklagte in Hochverratsverfahren zur Anwendung brachten. Andererseits machten sich die Angeklagten bewusst oder unbewusst dieses unpolitische Argumentationsmuster zu nutze. Nach dem Grund ihres Verhaltens

¹²⁷⁴ Siehe beispielsweise das Strafverfahren gegen die Angeklagten Cläre B., Margarete H. und Anneliese B. Die miteinander befreundeten Frauen unterhielten jeweils intime Beziehungen zu französischen Kriegsgefangenen und waren diesen bei ihren Fluchtbemühungen behilflich. Die Angeklagte Cläre B. nahm die geflohenen Kriegsgefangenen in ihrer Wohnung auf, und gemeinsam besorgten die Angeklagten Zivilkleidung, Umgebungskarten und Zugfahrkarten. Auch begleiteten sie die geflohenen Kriegsgefangenen nach Köln. Nach einem ersten gescheiterten Fluchtversucht gelang es den Angeklagten mit einem ähnlichen Aufwand drei französischen Kriegsgefangenen erfolgreich zur Flucht zu verhelfen. Alle drei Angeklagte wurden wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu Zuchthausstrafen von einem Jahr und sechs Monaten bis hin zu zwei Jahren und sechs Monaten sowie zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31215 u. Rep. 114 Nr. 2731. In einem ähnlich gelagerten Fall machten sich zwei Frauen wegen intimen Verkehrs und Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene schuldig. Zur Unterstützung der Fluchtabtsichten stellten die Angeklagten den Kriegsgefangenen Zivilkleidung ihrer Ehemänner zur Verfügung, kauften ihnen Fahrkarten und mieteten für sie sogar eine Wohnung an und übernahmen den finanziellen Mehraufwand. Die beiden Angeklagten wurden zu hohen Zuchthausstrafen von einmal fünf und einmal sechs Jahren sowie dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63769, Nr. 67922 u. Rep. 114 Nr. 2791.

¹²⁷⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 31215 u. Rep. 114 Nr. 2731.

befragt, gaben die Angeklagten beispielsweise an, „den Gefangenen geliebt“ zu haben¹²⁷⁶ oder in einer „unglücklichen Ehe“ zu leben und von ihrem Ehemann fortkommen zu wollen¹²⁷⁷. Obwohl die Argumente sich nicht direkt mildernd auf das Strafmaß auswirkten, wird dies die Einschätzung der Richter, dass die angeklagten Frauen aus völlig unpolitischen, privaten Beweggründen heraus gehandelt haben, begünstigt haben.

Betrachtet man sich die Urteilsbegründungen, fällt zudem auf, dass sicherheitspolitische Konsequenzen, die infolge der Flucht der Kriegsgefangenen dem Deutschen Reich potenziell erwachsen konnten, überhaupt keine Erwähnung finden. Stattdessen wird die Fluchtbeihilfe weniger als eigenständige Tathandlung als vielmehr ein Auswuchs der Liebesbeziehung verstanden und folglich nicht im Kontext sicherheitspolitischer Erwägungen betrachtet. Die Fluchtbeihilfe wurde somit vielmehr als eine Intensivierung des durch den intimen Verkehr verursachten würdelosen Verhaltens und damit als Verletzung des Ansehens des deutschen Volkes angesehen wie folgende Richterbegründung offenbart:

Bei der Strafzumessung folgt aus der Annahme eines schweren Falls nach gesetzlicher Vorschrift zwingend die Verhängung einer Zuchthausstrafe. Bei deren Festsetzung ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagte, der das Unerlaubte ihrer Beziehungen zu dem Kriegsgefangenen bewusst war, in höchstem Maße ehrvergessen gehandelt hat. Sie hat sich auch nicht nur darauf beschränkt, mit ihm ein Liebesverhältnis zu unterhalten und sogar mit ihm geschlechtlich zu verkehren, sondern sie ist ihm mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bei der Flucht behilflich gewesen. Sie hat keine Kosten und keine Mühe gescheut, um den Gefangenen die Rückkehr in seine Heimat zu ermöglichen. Dieses Verhalten zeugt von einer erheblichen Würdelosigkeit und Gesinnungslosigkeit, so dass nur eine empfindliche Strafe geeignet ist, dem Sühnebedürfnis gerecht zu werden und den Strafzweck zu erfüllen.¹²⁷⁸

Dabei mussten sich die angeklagten Frauen den gleichen erniedrigenden Degradierungen aussetzen wie Beschuldigt in den Strafverfahren wegen ausschließlich intimen Verkehrs. Ihre Straftaten wurden als würdelos stigmatisiert wie folgende Formulierung demonstriert: „Ihr unwürdiges Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen muss in den Augen des gesund denkenden Teils der Bevölkerung und auch der Kriegsgefangenen selbst das Ansehen des ganzen deutschen Volkes beeinträchtigen.“¹²⁷⁹

Selbst Kommentare zur Fluchtbeihilfe speisten sich aus dem gleichen Argumentationskanon, wie er bereits aus dem Kontext des intimen Verkehrs bekannt ist. Bestanden beispielsweise Treuebindungen, insbesondere wenn es sich bei der Angeklagten um eine Kriegerfrau handelte, wurde die Fluchtbeihilfe ebenfalls in den Kontext des Treueverstoßes gestellt und als besonders verwerflich bewertet:

¹²⁷⁶ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2769.

¹²⁷⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62197 u. Rep. 114 Nr. 2780.

¹²⁷⁸ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2769.

¹²⁷⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 62197 u. Rep. 114 Nr. 2780.

Ihre Tat wiegt umso schwerer, als ihr eigener Ehemann als Soldat einberufen war. Wenn dieser auch nach seiner Erklärung in der Hauptverhandlung seiner Frau verzeihen will, weil er seinerseits die eheliche Treue verletzt habe, so kann dies die Verfehlung der Angeklagten, die sich in hemmungsloser Weise mit Kriegsgefangenen abgeben und damit die Würde der deutschen Frau in den Schmutz gezogen hat, nicht in milderem Licht erscheinen lassen. Eine harte Strafe ist erforderlich, um den Sühne- und Abschreckungszweck zu erfüllen [...].¹²⁸⁰

Das Urteil gegen die Angeklagte lautete auf drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Ehrverlust. Die Festlegung der Strafhöhe losgelöst von den Wünschen des betrogenen Ehemannes entsprach der Richtlinie, die ein Jahr später von Hitler herausgegeben wurde, die eine Berücksichtigung der Bedürfnisse des Ehemannes auf das Gnadenverfahren verlegte.

Die Fälle zeigen, dass wenn Frauen eine intime Beziehung zu einem Kriegsgefangenen unterhielten und ihm bei der Flucht behilflich waren, darin weniger eine Gefährdung der sicherheitspolitischen Lage des Reiches gesehen wurde, als vielmehr eine gesteigerte Verwahrlosungserscheinung, die als Niedergang der traditionellen Werte von Ehe und Gemeinschaft angesehen wurde, der gerade in Kriegszeiten eine bedeutende stabilisierende Wirkung zugeschrieben wurde.¹²⁸¹ Dies rechtfertigte in den Augen der Richter eine harte Bestrafung der angeklagten Frauen. Hatten die Richter dann noch den Eindruck, dass die Tathandlungen zur Vernachlässigung der Kindererziehung führten, sprachen sie mitunter die härtesten Strafen aus, was der Fall gegen zwei deutsche Frauen zeigt. Die Richter führten eine Reihe von strafverschärfenden Umständen aus, darunter auch mehrfache Verstöße gegen Treuebindungen:

Es muss aber erschwerend ins Gewicht fallen, dass sich die Angeklagten [...] in erheblichem Maße vergangen, weil sie die Kriegsgefangenen in ihre Wohnungen aufgenommen haben, sich nicht gescheut haben, in den ehelichen Wohnungen Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen zu unterhalten, während ihr Kind im Nebenzimmer war, und dazu noch den Kriegsgefangenen Kleidungsstücke ihrer Männer zur Verfügung zu stellen, obwohl diese als Soldaten an der Front stehen. Sie haben sogar schonungslos deutsche Soldaten mit den Kriegsgefangenen zusammengebracht. Diese Handlungsweise ist besonders gemein und verrät eine niedrige Gesinnung.¹²⁸²

Die Angeklagten wurden zu einer fünf- und einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Beiden wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren abgesprochen.

Diese Art der Rechtsprechung war ganz im Sinne der obersten Reichsinstanzen. In der Auswahl der vom Reichsjustizminister kommentierten Fallbeispiele wird auch ein Strafverfahren gegen eine 53-jährige geschiedene Ehefrau besprochen, die mit einem

¹²⁸⁰ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 3185.

¹²⁸¹ Zu der Wahrnehmung der Auswirkungen des Ehebruchs auf Frontsoldaten siehe: Kundrus, „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“, S. 98.

¹²⁸² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 63769, Nr. 67922 u. Rep. 114 Nr. 2791.

französischen Kriegsgefangenen ein Liebesverhältnis unterhielt und mit ihm einen gemeinsamen Fluchtversuch in die Schweiz unternahm.¹²⁸³ Dafür stellte sie dem Kriegsgefangenen Kleidung ihres an der Front befindlichen Sohnes sowie weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Urteil, das auf drei Jahre Zuchthaus sowie fünf Jahre Ehrverlust lautete, würdigte der Reichsjustizminister in seiner Stellungnahme mit den Worten, dass „mit Recht [eine] hohe Zuchthausstrafe [...] verhängt“ worden sei.¹²⁸⁴

Folglich schien die Höhe der verhängten Zuchthausstrafen im gewünschten Spektrum für diese Tathandlung gewesen zu sein. Da es sich sowohl bei intimen Verkehr als auch bei der Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene um schwere Fälle des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen handelte, verwundert es nicht, dass hierbei die härtesten Strafen gegen deutsche Frauen ausgesprochen wurden. In nahezu allen Fällen erkannten die Richter dementsprechend auf hohe Zuchthausstrafen zwischen einem Jahr und neun Monaten sowie Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren bis hin zu sechs Jahren Zuchthaus sowie Ehrverlust auf die Dauer von fünf Jahren. Lediglich in einem Fall wurden der Angeklagte eine Reihe von Minderungs Umständen geltend gemacht, sodass das Urteil auf eine vergleichsweise milde einjährige Gefängnisstrafe lautete.

Richter konnten, entsprechend der von Thierack herausgegebenen Richtlinien, in Fällen des intimen Verkehrs von der Zuchthausstrafe als Regelstrafe abweichen, wenn es sich bei den Angeklagten um junge und „in geschlechtlichen Dingen unerfahrene Frauen“ handelte und „wenn der der Geschlechtsverkehr durch Verführung und Überrumpelung zustande gekommen ist“. Auch konnte eine milde Bestrafung in Fällen erfolgen, in denen „die räumlichen Verhältnisse und ständiges Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen besonders begünstigt haben“.¹²⁸⁵ All diese Umstände sahen die Richter im Fall einer 19-jährigen Angeklagten als gegeben an. In der Urteilsbegründung führten sie zwar aus, dass „der Geschlechtsverkehr einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen, der ein Feind ihres Vaterlandes ist und gegen ihre Heimat gekämpft hat, [...] stets eine schwere Verletzung ihrer nationalen Würde und ein Schädigung des Ansehens der deutschen Frau im Ausland dar[stellt]“ und dass „Beihilfe zur Flucht eines Kriegsgefangenen [...] regelmäßig die Wehrkraft des deutschen Volkes

¹²⁸³ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 86.

¹²⁸⁴ Ebd., S. 95.

¹²⁸⁵ Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155.

[schädigt]“ und damit „in der Regel [...] einen schweren Fall“ darstellt. „Bei dem strafbaren Tun der Angeklagten“, so die Richter weiter, „hat das Gericht aber einen solchen schweren Fall nicht für vorliegend erachten können“. Zur Begründung ihrer Entscheidung führten sie eine Reihe von Umständen an, auf die Thierack in seinem zwei Monate zuvor herausgegebenen internen Schreiben Bezug nahm:

Das jahrelang ständige Zusammenarbeiten der anfangs kaum 18-jährigen Angeklagten, die durch die räumliche Abgeschlossenheit des einsam gelegenen Hofes ihres Vaters nur wenig mit ihrer Umwelt zusammenkam und dadurch in stärkerem Maße ihre jugendliche Unerfahrenheit bewahrte, schloss eine besondere große Gefahr dafür in sich, dass die natürlichen Beziehungen der Angeklagten zu dem Kriegsgefangenen mit der Zeit fast unmerklich näher und näher wurden und schließlich auch intimeren Charakter annahmen. Dieser Entwicklung vermochte das in geschlechtlicher Hinsicht noch unerfahrene Mädchen, das bis dahin noch keinen intimen Verkehr kennen gelernt hatte, nicht den bestimmten Widerstand entgegenzusetzen, mit dem allein sie den sich mehreren Annäherungsversuchen des Kriegsgefangenen wirksam hätte begegnen können, zumal ihre Zuneigung und Liebe zu ihrem ständigen Arbeitsgenossen auch von Tag zu Tag wuchs.¹²⁸⁶

Die Milderungsumstände die vielfach auf die Jugendlichkeit und Unerfahrenheit der Angeklagten zurückgeführt wurden, konnten auch für ihre Entscheidung, dem französischen Kriegsgefangenen bei seinem Fluchtvorhaben behilflich zu sein, mildernd berücksichtigt werden. Die Richter schenken den Einlassungen der Angeklagten Glauben, sie habe in ihrer jugendlichen Naivität angenommen, dass den Kriegsgefangenen bei Bekanntwerden des intimen Umgangs die Todesstrafe erwarten würde. Offensichtlich kursierten derartige Gerüchte, was angesichts der Praktik öffentlicher Hinrichtungen von polnischen Kriegsgefangenen, die mit deutschen Frauen intimen Verkehr hatten, gerade zu Beginn des Krieges nicht verwundert. Nachdem der SD überwiegend negative Reaktion auf diese offensichtliche Gewaltjustiz verzeichnete, wurden die Hinrichtungen innerhalb der Lagermauern in Anwesenheit der übrigen polnischen Zivilarbeiter durchgeführt. Da die sogenannten Sonderbehandlungen ausschließlich auf polnische und sowjetrussische Kriegsgefangene, die mit deutschen Frauen geschlechtlichen Umgang hatten, zur Anwendung kamen, war die Sorge in diesem Fall unbegründet. Die Reaktion der jungen Frau demonstriert jedoch die Wirkmacht sowohl der öffentlichkeitswirksamen Inszenierungen der Hinrichtungen sowie dem allgemeinen Mythos einer „allmächtigen Geheimen Staatspolizei“. Trotz dieser Hintergründe erstaunt der milde, fast entschuldigende Tenor, der in der Richterbegründung mitschwingt. Beispielsweise hieß es darin:

Nachdem sie aber die Gewissheit hatte, dass der Kriegsgefangene der Vater des Kindes war, das sie unter dem Herzen trug, ist es menschlich verständlich, wenn sie ihn vor dem Schicksal zu erretten versucht, das sie sowohl wie der Kriegsgefangenen als

¹²⁸⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44206 u. Rep. 114 Nr. 47.

sicher erwartete, nämlich vor der Todesstrafe, und ihm dazu verhalf, die Flucht fortzusetzen, die der Kriegsgefangene einst begonnen hatte. [...] Sie war durch die Schwangerschaft, durch Erwartung der unehelichen Geburt und eines Strafverfahrens und durch die bevorstehende Auseinandersetzung mit ihrem Vater so verzweifelt, dass sie an die Folgen einer Beihilfe zur Flucht nicht gedacht hat, insbesondere sich nicht bewusst war, dass dadurch Nachteile für das Reich entstehen konnten. Ihrem Handeln bei der Fluchtbeihilfe kann man daher ein menschliches Verständnis nicht versagen.¹²⁸⁷

Das Verhalten der Angeklagten entsprach, insbesondere im Hinblick auf ihre Verteidigungsargumentation dem gewünschten weiblichen Stereotyp eines nativen, gegenüber Autoritäten ängstlichen, gefühlsbetonten Frauentyps ohne politischen Weitblick. Vor dem Hintergrund jugendlicher Naivität erschien das Sühnebedürfnis der Richter offensichtlich nicht besonders groß, was das vergleichsweise milde Urteil erklärt.

Selbst wenn sich die Beziehung zu dem Kriegsgefangenen auf den Austausch von Zärtlichkeiten beschränkte, dieser aber nachweislich zur Fluchtbeihilfe führte, erkannten die Richter nicht selten auf Zuchthausstrafen. Da die Quellenlage diesbezüglich vergleichsweise dünn ist, können nur Tendenzen bzw. Ausschnitte der Rechtsprechungspraxis wiedergegeben werden. Die vorliegenden Fälle zeigen jedoch, dass im Laufe der meisten Ermittlungsverfahren sich der Fluchtbeihilfeverdacht als unbegründet herausstellte. Im Umkehrschluss erscheint es naheliegend, dass Gestapobeamte bei bestehenden Liebesbeziehungen unmittelbar davon ausgingen, dass die Frauen geneigt waren, die Fluchtbemühungen ihrer Partner zu unterstützen. In den meisten Fällen konnte der Fluchtbeihilfeverdacht jedoch nicht bestätigt werden. Die Verurteilung erfolgte somit ausschließlich wegen des Austauschs von Zärtlichkeiten. Das Strafmaß, das zwischen einem und fünf Monaten Gefängnis lag, entsprach der durchschnittlichen Rechtsprechung bei Liebelei-Vergehen.¹²⁸⁸ Konnte die Fluchtbeihilfe nachgewiesen werden, erkannten die Richter in den vorliegenden Fällen hingegen auf Zuchthausstrafen.

Der Blick auf die Fallbesprechungen im Richterbrief Nr. 6 zeigt, dass sich nur zwei Fälle der Fluchtbeihilfe bei vorliegender nichtintimer Liebesbeziehung widmen. Diese ermöglichen zumindest die Wiedergabe eines groben Rahmens der geforderten Urteilspraxis.

¹²⁸⁷ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 44206 u. Rep. 114 Nr. 47.

¹²⁸⁸ Diese Rechtsprechungspraxis entsprach den von Thierack herausgegebenen Richtlinien: Wenn sich der Umgang zwischen deutschen Frauen und Kriegsgefangenen „auf gelegentliches Zusammensein, gegenseitige Liebeserklärungen, gemeinsames Fotografieren lassen oder den Austausch von Zärtlichkeiten beschränkt[e]“, sollten die Richter auf „leichte Freiheitsstrafen erkennen“. Aber auch hier galt der Einwand: „Wenn er nicht in besonders würdeloser oder Ärgernis erregender Weise geschieht und nicht die Bereitschaft der Frau zu weitergehenden Verstößen erkennen lässt“. Siehe: Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 92.

Der erste Fall galt zwar als eher untypisch, zeigt jedoch, unter welchen Umständen die strafrechtlichen Verfolgungsinstanzen insbesondere bei weiblichen Angeklagten milde walten ließen. In der Fallbeschreibung hieß es:

Eine 26-jährige gutbeumundete elsässische Lehrerin, die sich im Jahre 1939 mit einem Franzosen verlobt hatte, traf eines Tages zufällig ihren Verlobten als französischen Kriegsgefangenen wieder. Es kam zu gelegentlichen kurzen Unterhaltungen, bei denen Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden. Als der Gefangene verlegt wurde, erklärte sich die L. auf sein Drängen bereit, ihm Zivilkleider zur Flucht zu besorgen. Unterwegs kamen ihr jedoch Gewissensbisse. Als sie unverrichteter Dinge zurückkehren wollte, wurde sie vorzeitig festgenommen und erfuhr, dass ihr Verlobter bereits zwei Tage vorher geflohen war.

Das Amtsgericht hielt der Angeklagten zugute, dass sie sich „der Tragweite ihres Verhaltens nicht bewusst gewesen sei“, und verurteilte die Angeklagte, da eine Spionage- und Sabotagegefahr bei der im Übrigen sehr zuverlässigen Angeklagten nicht bestand, zu 300 RM Geldstrafe.¹²⁸⁹

Voraussetzung für einen milden Verfahrensausgang war, dass die Angeklagte sich sonst als wertvolles Mitglied der Volksgemeinschaft erwiesen hat, was ihr gutes Leumundzeugnis und Kommentare wie, dass die Angeklagte „im Übrigen sehr zuverlässig“ sei, widerspiegelt. Daneben entsprach ihre sonstige Verhaltensweise dem weiblichen Stereotyp einer gefühlsgeleiteten, nachgiebigen und politisch desinteressierten Frau, der die „Tragweite ihres Verhaltens nicht bewusst gewesen“ war. Thierack selbst betonte, dass diesem Fall besondere Umstände zugrunde liegen, weil „hier [...] die menschliche Seite stark im Vordergrund“ stehe.¹²⁹⁰ Hauptgrund für seine Billigung dieses milden Urteils war, dass die Angeklagte „ihre Beihilfe zur Flucht rechtzeitig aufgeben wollte“.¹²⁹¹

Der zweite Fall befasst sich mit einer Tatkonstellation, die weitaus typischer war als der erste. Vor Gericht stand eine „23-jährige Rüstungsarbeiterin, die einem französischen Kriegsgefangenen Wein, Obst und Nahrungsmittel brachte, sich von ihm küssen ließ, sich bereit erklärte, einen Brief unter Umgehung der Postkontrolle an die Eltern nach Frankreich zu schicken und dem Gefangenen Zivilkleider zur Flucht zu verschaffen“.¹²⁹² Das Urteil, das auf ein Jahr Gefängnis lautete, wurde vom Reichsjustizminister als zu mild kritisiert. Da es sich bei der Angeklagten um eine zur Geheimhaltung verpflichteten Rüstungsarbeiterin handelte, die dadurch besonderen Treuebindungen unterlag¹²⁹³, hätte ein

¹²⁸⁹ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 85.

¹²⁹⁰ Ebd., S. 94f.

¹²⁹¹ Ebd.

¹²⁹² Ebd., S. 85f.

¹²⁹³ Siehe hierzu: Schreiben des Reichsjustizministers vom 14. Januar 1943 an den Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in: LAS, Abt. 351 Nr. 155; Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 92.

„schwerer Fall“ angenommen und folglich eine Zuchthausstrafe verhängt werden müssen.¹²⁹⁴

Wie auch in GV-Fällen war somit auch für Fälle der Fluchtbeihilfe bei bestehenden nicht-intimen Liebesbeziehungen entscheidend, ob Treuebindungen vorlagen, die eine Zuchthausstrafe zwingend erforderten. Milde konnte hingegen nur in Fällen gewährt werden, in denen die Angeklagte sonst ein pflichtbewusstes Verhalten an den Tag legte und ihre Handlungsweise dem positiv konnotierten weiblichen Geschlechterstereotyp entsprach und dem Deutschen Reich keinen absichtlichen Schaden herbeiführen beabsichtigte.

Aber auch unabhängig vom Vorhandensein von Treuebindungen erkannten die Richter auf Zuchthausstrafen wie das Verfahren gegen die 29-jährige Haustochter Gertrud C. demonstriert.¹²⁹⁵ Bezügliches der bestehenden Liebesbeziehung stellten die Richter fest, dass sich die Angeklagte dadurch, dass sie „sich in ein Liebesverhältnis mit V. eingelassen und mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht hat, [...] sie in einer Weise mit dem Kriegsgefangenen Umgang gepflogen [hat], der das gesunde Volksempfinden verletzt“, ohne jedoch einen schweren Fall anzunehmen. Bezüglich der Fluchtbeihilfe haben die Richter jedoch einen schweren Fall angenommen. Konkret bestand die Fluchtbeihilfe darin, dass sie den drei geflohenen Kriegsgefangenen „einen Tag lang Unterkunft gewährt, [...] dem V. einen Zivilrock und eine Hose geschenkt und die Kriegsgefangenen mit Marschverpflegung ausgerüstet [hatte], so dass sie in der Lage waren, weiterzuziehen“. Dieses Verhalten bezeichneten die Richter als „schwere[n] Fall im Sinne der angeführten Strafbestimmungen“ und erkannten auf eine einjährige Zuchthausstrafe.

Die Fallanalyse zeigt, dass bezüglich der Strafverfahren in Fluchtbeihilfefälle bei Bestehen einer nichtintimen Liebesbeziehung die Art der Fluchtbeihilfe für die Entscheidung über die Annahme eines schweren Falls ausschlaggebend war. Da Liebelei-Vergehen in der Regel mit geringfügigen Gefängnisstrafen geahndet wurden, sofern keine erschwerenden Faktoren wie Treuebindungen vorhanden waren, war entscheidend, wie schwerwiegend die Fluchtbeihilfe gewertet wurde. Der Reichsjustizminister forderte im Richterbrief Nr. 6, dass bei Fluchtbeihilfe grundsätzlich von einem schweren Fall auszugehen sei. Folglich sollten Abweichungen von der Zuchthausstrafe als Regelstrafe nur in Ausnahmen erfolgen oder wenn nur geringfügige Formen der Fluchtbeihilfe vorlagen.

Bei Feststellung eines entwichenen Kriegsgefangenen stellte die Gestapo umfassende Ermittlungen an. Dabei musste kein Liebesverhältnis bestehen, um Personen, die mit dem

¹²⁹⁴ Richterbrief Nr. 6 vom 1. März 1943, in: Boberach (Hg.), Richterbriefe, S. 95.

¹²⁹⁵ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2893.

Kriegsgefangenen durch ein bestehendes Arbeits- oder sogar Freundschaftsverhältnis Kontakt hatte, der Fluchtbeihilfe zu verdächtigen. In den meisten Fällen stellte sich der Verdacht jedoch als unbegründet heraus. So reichte bereits eine kurze Unterhaltung für den Verdacht der Fluchtbeihilfe aus, wie der folgende Fall zeigt.¹²⁹⁶ Weil bei einem Landwirt, bei dem auch ein französischer Kriegsgefangener beschäftigt war, ein Fluchtplan gefunden wurde, leitete die Gestapo umfassende Ermittlungen ein. Dabei geriet auch ein Ehepaar unter Fluchtbeihilfeverdacht, weil die aus Belgien stammende Ehefrau, die durch ihre Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatte, sich mit dem Kriegsgefangenen auf Französisch unterhalten hatte. Da für einen begründeten Verdacht keine Anhaltspunkte gefunden werden konnten, wurde das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte nach einer Verwarnung eingestellt.¹²⁹⁷

Unter den eingeleiteten Ermittlungsverfahren befinden sich auch Fälle, in denen die Beschuldigte selbst die Bitte eines Kriegsgefangenen um Fluchtbeihilfe der Gestapo meldete. Ein solcher Fall ereignete sich in Duisburg.¹²⁹⁸ Im Ermittlungsbericht notierte der ermittelnde Beamte unter der Tathandlung „Abgabe von Essen und Fluchtbeihilfe“. Die Frau gab in ihrer Vernehmung wieder, dass der französische Kriegsgefangene, der zu Reparaturarbeiten in ihrem Hauskeller eingesetzt war, mit einem Paket in der Hand vor ihrer Tür stand. In dem Paket befand sich Zivilkleidung und ein Brief, in dem er um Hilfe bei seinen Fluchtbemühungen bat. Die Frau meldete diesen Vorfall sofort. Gegen sie wurde nichts weiter unternommen.

In denjenigen Fällen, in denen sich der Fluchtbeihilfeverdacht als nicht unbegründet herausstellte, machte sich die beschuldigten Frauen nicht selten umfangreicher Tathandlungen schuldig. Die Tatschilderung im Strafverfahren gegen eine 23-jährige Arbeiterin vermittelt einen guten Eindruck typischer Fluchtbeihilfe durch Frauen und soll deshalb ausführlich wiedergegeben werden.¹²⁹⁹

Kennengelernt hat die Angeklagten die beiden französischen Kriegsgefangenen bei der gemeinsamen Arbeit in einem Betrieb. Einige Zeit nachdem sie auf eine andere Stelle versetzt wurden, traf die Beschuldigten die Kriegsgefangenen zufällig. Bei dieser Gelegenheit streckten sie ihr einen Zettel zu, indem sie die Beschuldigte um Fluchtbeihilfe

¹²⁹⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 17542.

¹²⁹⁷ Auch im Fall einer 32-jährigen Ehefrau wurde ausgehend vom geselligen Verkehr – Bewirtung in der eigenen Wohnung – ein Fluchtbeihilfeverdacht formuliert. Nachdem sich dieser als unbegründete herausstellte, wurde die Beschuldigte wegen geselligen Verkehrs zu einer zweiwöchigen Gefängnisstrafe verurteilt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 34146.

¹²⁹⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 37012.

¹²⁹⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32396, 13022 u. Rep. 114 Nr. 2912.

baten. Ihr erstes Ansinnen lehnte sie mit er Begründung, dass dies zu gefährlich sei, ab. Die Richter fassten das weitere Geschehen wie folgt zusammen:

Bald darauf erhielt die Angeklagte wieder einen Brief in dem die beiden Kriegsgefangenen mitteilten, sie seien ernstlich zur Flucht entschlossen, die Angeklagte möge sie am 15.10.1942 in ihrer Wohnung aufnehmen. Die Angeklagte erwiderte, sie wolle die beiden in ihrer Wohnung aufnehmen. Alsdann bekam sie einen Brief, in dem die beiden sie baten ihnen Zivilanzüge zu besorgen, und mitteilten, sie würden am 15.10.1942 morgens fliehen. Am 15.10.1942 morgens gegen 6:30 Uhr flohen die beiden Kriegsgefangenen in ihrer Arbeitskleidung von der Firma Froriep, in dem sie die Mauer überstiegen. Sie begaben sich vereinbarungsgemäß zu einer Wirtschaft auf der Horst-Weselsstraße, wo die Angeklagte sie erwartete. Sie nahm die beiden dann in ihre Wohnung auf, ohne dass die Vermieterin etwas merkte, und stellte ihnen diese zum Aufenthalt zur Verfügung. Ferner gab sie ihnen je einen Zivilanzug. Einen Anzug hatte sie selbst genäht, einen anderen durch Tausch von Punkten einer Kleiderkarte beschafft. Über Tag blieben die Kriegsgefangenen in der Wohnung der Angeklagten, die sich zur Arbeit begeben hatte. Sie beköstigte sie auch und stellte ihnen abends ihr Bett zur Verfügung, während sie auf dem Stuhl schlief. Sie kaufte ihnen auch je eine Krawatte und dem G. ein Oberhemd und schenkte ihnen Lichtbilder. Da die beiden Kriegsgefangenen keine bestimmten Fluchtpläne hatten und die Angeklagte allein sie nicht ernähren konnte brachte sie sie zu der Ehefrau O. in Rheydt und gab sie als französische Zivilarbeiter aus, die in die Heimat auf Urlaub fahren wollten und noch nicht im Besitze der Ausreisepapiere seien. Die beiden französischen Kriegsgefangenen übernachteten dann in zwei Nächten bei der Familie O., die sie für Zivilarbeiter ansah. In der übrigen Zeit verblieben sie in der Wohnung der Angeklagten. Irgendein Liebesverhältnis oder Geschlechtsverkehr hat zwischen der Angeklagten und den beiden französischen Kriegsgefangenen nicht stattgefunden. Am 21.10.1942 wurden die Angeklagte und die beiden Kriegsgefangenen festgenommen.¹³⁰⁰

Aufgrund dieser Feststellungen und „nach der ständigen Rechtsprechung der Sondergerichte“ kamen die Richter zu dem Schluss, dass es sich um einen „schweren Fall“ des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen handelte. Das Urteil lautete auf ein Jahr und drei Monate Zuchthaus. Zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte entschieden sich die Richter offensichtlich nicht.

Vergleicht man die Rechtsprechungspraxis in diesem Fall mit ähnlich gelagerten Fällen, bei denen die Fluchtbeihilfe von deutschen Männern geleistet wurden, fällt ein Ungleichgewicht in der Rechtsprechung sowohl bezüglich der Strafhöhe als auch der Begründung auf. Während deutsche Männer für die Überlassung von Zivilkleidung, Mitnahme in die eigene Wohnung zum Zweck des Umziehens sowie dem Erwerb von Zugfahrkarten und in einem Fall der Begleitung nach Köln, die in zehn Fällen zu erfolgreichen Fluchten der Kriegsgefangenen führten, sich wegen Feindbegünstigung vor dem Volksgerichtshof verantworten mussten, verzichtete die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall wie auch in den meisten Strafverfahren gegen Frauen auf eine Anklage wegen § 91b.¹³⁰¹ Selbst wenn

¹³⁰⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32396, 13022 u. Rep. 114 Nr. 2912.

¹³⁰¹ Lediglich in einem Fall wurde im Festnahmebericht der Gestapo unter Strafbestimmung „Feindbegünstigung“ notiert. Angeklagt und verurteilt wurde die betreffende Frau jedoch wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen. Ohne Vorliegen einer Liebesbeziehung waren die Verfolgungsinstanzen wohl eher geneigt, ein Landesverratsverbrechen anzunehmen. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19842

bei deutschen Männern, die Kriegsgefangenen Fluchtbeihilfe leisteten, keine Anklage wegen Feindbegünstigung erfolgte, so prüften die Richter regelmäßig, ob der Tathandlung ein „verbrecherischer Willen“, wie es Freisler bezeichnete, zugrunde lag. Die Angeklagten wurden stets befragt, ob sie in dem Wissen oder Annahme gehandelt hatten, dass dem Deutschen Reich durch die Flucht ein militärischer oder wirtschaftlicher Nachteil entstehen konnte. So stellen die Richter beispielsweise in oben genannten Fall fest, dass beide Angeklagte „eine Rückkehr der Franzosen zum Zwecke der Fortsetzung des Kampfes gegen das Reich [...] nach der ganzen Einstellung und Haltung der französischen Kriegsgefangenen [...] für völlig ausgeschlossen gehalten haben“.¹³⁰² In einem anderen Fall wurde dem Angeklagten vorgehalten, er habe „die Gefangenen in der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt der Arbeit entzogen und in Erkenntnis, dass die Gefangenen nach dem Glücken der Flucht sich wieder als Feinde oder Spione gegen uns einsetzen“ könnte, gehandelt.¹³⁰³ Bei weiblichen Angeklagten fehlen derartige Bezüge völlig. Die Richter erachteten es offensichtlich als nicht relevant zu prüfen, ob bei weiblichen Angeklagten ein „verbrecherischer Wille“ vorlag, sofern er nicht offensichtlich zutage trat¹³⁰⁴, sondern gingen von vorneherein von unpolitischen Tatmotiven aus.¹³⁰⁵

Bereits bei Fluchtbeihilfefällen, denen eine intime Liebesbeziehung zugrunde lag, wurde festgestellt, dass die Unterstützung der Fluchtbemühungen als Auswuchs der Liebesbeziehung verstanden wurde. Aus diesem Grund schienen keine politischen Motive eine Anklage wegen Feindbegünstigung zu rechtfertigen. Aber auch wenn Frauen Kriegsgefangenen zur Flucht verhalten, ohne dass eine Liebesbeziehung bestand, verzichteten die Strafverfolgungsbehörden in der Regel auf eine Anklage wegen Landesverrat oder prüften das Vorliegen eines „verbrecherischen Willens“. Damit wird deutlich, dass allein aufgrund des Geschlechts andere Voraussetzungen für Frauen als für männliche Angeklagte

¹³⁰² LA NRW, Abt. R, RW 58 Nr. 241.

¹³⁰³ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 289.

¹³⁰⁴ An dieser Stelle sei an das Urteil gegen die elsässische Lehrerin erinnert, die vom Volksgerichtshof wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt wurde. Ihr wurde die Übermittlung von Postverkehr für Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur vorgeworfen, was zwar potenziell als schwerer Verstoß galt, in der Regel jedoch mit vergleichsweise milden Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet wurde. Ausschlaggebend für das Todesurteil war die deutschfeindliche Gesinnung, die aus ihrer privaten Korrespondenz hervorging. Siehe: VGH-Urteil vom 25. Oktober 1943 – 4 J 125/43g = 1 H 238/43 – gegen Lafontaine und andere, im BA; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 256.

¹³⁰⁵ An dieser Stelle sei an das Urteil gegen die elsässische Lehrerin erinnert, die vom Volksgerichtshof wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt wurde. Ihr wurde die Übermittlung von Postverkehr für Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur vorgeworfen, was zwar potenziell als schwerer Verstoß galt, in der Regel jedoch mit vergleichsweise milden Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet wurde. Ausschlaggebend für das Todesurteil war die deutschfeindliche Gesinnung, die aus ihrer privaten Korrespondenz hervorging. Siehe: VGH-Urteil vom 25. Oktober 1943 – 4 J 125/43g = 1 H 238/43 – gegen Lafontaine und andere, im BA; entnommen aus: Wagner, Volksgerichtshof, S. 256.

galten. Staatsanwälte und Richter tendierten dazu, bei Frauen einen Täterwillen zu verneinen und damit eine mildere Rechtsprechung zu praktizieren.

Am offensichtlichsten tritt das Ungleichgewicht in der Rechtsprechung in Bezug auf die bemessene Strafhöhe zutage. Während die männlichen Angeklagten im oben beschriebenen Fall zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe sowie Ehrverlust auf die gleiche Dauer verurteilt wurden, fiel das Urteil gegen die deutsche Frau mit einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus wesentlich milder aus. Dass das Urteil keinen Einzelfall darstellt, zeigt das Verfahren gegen Johanna D.¹³⁰⁶ Auch sie machte sich der Fluchtbeihilfe durch umfangreiche Tathandlungen schuldig, „indem sie [einem französischen Kriegsgefangenen] Gelegenheit gegeben hat, sich in ihrer Wohnung umzuziehen und ihm eine günstige Fahrgelegenheit aus dem Fahrplan der Reichsbahn herausgesucht hat“. Zudem stand sie in Verdacht, dem Kriegsgefangenen Zivilkleidung besorgt zu haben. Aber auch das gegen sie ergangene Urteil lautete auf ein Jahr und drei Monate Zuchthaus. Zudem ist interessant, dass ihre Mitangeklagte wegen ausschließlich intimen Verkehrs mit zwei Jahren Zuchthaus eine härtere Strafe traf. Damit wird deutlich, dass bezüglich weiblicher Angeklagter der geschlechtliche Umgang den Kern des Umgangsverbots darstellte – für männliche Angeklagte bei Fluchtbeihilfe hingegen andere Standards galten. So führte bei deutschen Männern bereits die Nichtmeldung von Fluchtabtsichten zur Annahme eines schweren Falls und damit zu Erkennung auf eine Zuchthausstrafe wie der Fall des Aschefahrers demonstriert. Weil er in drei Fällen die auf der Flucht sich versteckt haltenden Kriegsgefangenen nicht meldete und dadurch die Flucht von sechs Kriegsgefangenen begünstigte, wurde der Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt.¹³⁰⁷

In der Begründung der Strafzumessung im Fall Johanna D. kommen die geschlechterspezifischen Zuschreibungsmuster deutlich zum Ausdruck und sollen hier zur Veranschaulichung wiedergegeben werden:

Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht Folgendes berücksichtigt: Die Angeklagte ist bisher noch nicht vorbestraft. Sie ist noch verhältnismäßig jung. Sie bereut ihre Tat offensichtlich. Zu einem Liebesverhältnis mit einem der Franzosen ist es nicht gekommen. Sie hatte es sich verboten, sich von ihnen küssen zu lassen. Die Angeklagte lebt für sich zurückgezogen und hat keinen Umgang mit Männern. Vielleicht ist es dadurch zu erklären, dass sie aus Mitleid für die Kriegsgefangenen und aus einem falsch verstandenen Gefühl und dem Wunsch für jemanden sorgen zu können zu ihrer Tat gekommen ist. Das muss mildernd berücksichtigt werden. Strafschwerend muss aber ins Gewischt fallen, dass in der letzten Zeit sich die Fälle

¹³⁰⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19842.

¹³⁰⁷ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 289.

gehäuft haben, in denen Frauen französischen Kriegsgefangenen zur Flucht verholfen haben. Die Strafe muss daher andere Volksgenossen warnen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Sondergericht eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten für eine angemessene und ausreichende Strafe. Sie wird der Angeklagten auch das Unrechte ihres Tuns zum Bewusstsein bringen.¹³⁰⁸

Offensichtlich gingen die Richter von dem Normalfall des Vorliegens einer Liebesbeziehung als Voraussetzung einer Fluchtbegünstigung aus, andernfalls würden sie nicht strafmildernd hervorheben, dass es trotz der umfangreichen Fluchtbeihilfe nicht zu einer Liebesbeziehung gekommen sei. Das Wegfallen der emotionalen Verbundenheit bzw. sexuellen Abhängigkeit zum kriegsgefangenen Partner als Erklärungsmuster für die Bereitschaft zur Unterstützung von Fluchtabtsichten kompensierten die Richter in ihrer Begründung der mildernden Umstände mit Weiblichkeitsbildern, die Frauenhandeln aus freundschaftlich-humanitären Beweggründen heraus erklärten. Paradoxerweise begründeten sie ihre Bereitschaft zur Fluchtbeihilfe durch das Vakuum einer Liebesbeziehung oder wie die Richter es formulierten: Sie sei durch den „Wunsch für jemanden sorgen zu können zu ihrer Tat gekommen“. Damit entrückten sie die Tathandlung der Fluchtbeihilfe aus dem ursprünglichen Kontext von sicherheitspolitischen Erwägungen zu einer vergleichsweisen naiven Handlung, die aus dem Bedürfnis heraus begangen wurde, für jemanden Sorge zu tragen.

Ein zentraler Befund von Untersuchungen der Hoch- und Landesverratsprozesse am Volksgerichtshof bezüglich geschlechterspezifischer Implikationen in der Rechtsprechungspraxis war, dass Tathandlungen von Frauen häufiger als Beihilfe zum Hochverrat zur Anklage kamen, während die Strafverfolgungsbehörden bei männlichen Angeklagten eher geneigt waren, Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu erheben.¹³⁰⁹ In einigen Fällen führte die Annahme einer mittelbaren Täterschaft sogar zum Freispruch der angeklagten Ehefrauen. Form erklärt die Auslegung der Richter in diesen Fällen sehr anschaulich. Er stellt fest, dass „die mittelbare Täterschaft [...] nichts anderes bedeutete, als dass sich z.B. ein Ehemann seiner Frau als Mittelsperson bediente, um über sie, als Werkzeug, eine hochverräterische Handlung zu begehen“. Form erklärte dieses juristische Phänomen an einem konkreten Beispiel:

Frau S. duldete in ihrer ehelichen Wohnung einen Funktionär. Damit erfüllte sie objektiv den Straftatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat, indem sie die verbotene staatsfeindliche Organisation der KPD unterstützte. In der Bewertung der inneren, subjektiven Tatseite allerdings ließ sich nach der damals herrschenden subjektiven Lehre der Vorsatz verneinen, denn Frau S. musste, so die Richter, als Ehefrau den

¹³⁰⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 32396, 13022 u. Rep. 114 Nr. 2912.

¹³⁰⁹ Form / Schiller (Hgg.), Politische NS-Justiz in Hessen, S. 187f.; Holtmann, "Als völlig unpolitisch eingestellte Frau war ihr [...] die Organisation selbst recht gleichgültig", S. 182f.

Anweisungen ihres Mannes Folge leisten (Imperativ). Damit wurde ihr sowohl eine eigenständige Entscheidung als auch ein selbstständiges Handeln abgesprochen, sie handelte hierbei als vorsatzloses Werkzeug, bei dem die äußeren Merkmale des Tatbestands vorlagen, aber der hochverräterische Wille fehlte.¹³¹⁰

Form schlussfolgerte hieraus, dass die „Grundlage dieser Entscheidung, [...] das von den Richtern verinnerlichte Rollenbild der Frau in der Ehe“ war, derzufolge sie ihrem „Manne untertan“ war.¹³¹¹

Ähnliche Umstände wie im eben geschilderten Fall lagen auch im Fall zweier Ehefrauen zugrunde, deren Ehemänner im oben genannten VGH-Verfahren wegen Feindbegünstigung angeklagt und schließlich wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu zehnjährigen Zuchthausstrafen verurteilt wurden.¹³¹² Die Tathandlung der beiden Frauen wurden im Festnahmebericht wie folgt beschrieben: „Die K. hat geduldet, dass sich ein von ihrem Mann mitgebrachter entflohener franz. Kriegsgefangener in ihrer Wohnung umzog und [hat] ihn noch mit Kaffee bewirtet.“¹³¹³ Auch wenn in diesem Fall der Verfahrensausgang nicht überliefert ist, so deutet bereits die Einschätzung der Tathandlung darauf hin, dass die beiden Ehefrauen möglicherweise von ähnlichen mildernden Umständen profitieren konnten. Mit Sicherheit lässt sich jedoch feststellen, dass sie bereits im Vorfeld eines möglichen Strafverfahrens von einer Einschätzung als passive Ehefrau profitieren konnten. Beide Frauen wurde nach ihrer Festnahme mit der Begründung entlassen, dass ihre Männer „in der gleichen Sache in Haft“ sitzen und sie darüber hinaus jeweils für die Pflege ihrer unmündigen Sorge zu tragen hatten.¹³¹⁴

Zum Schluss sei noch auf ein Urteil hingewiesen, das durch seine Milde auffiel.¹³¹⁵ Vor Gericht standen drei Frauen wegen Unterstützung geflohener französischer Kriegsgefangener durch Versorgung mit Lebensmitteln und Gewährung einer Unterkunft für eine Nacht. Ihre Bereitschaft zur Fluchtbegünstigung ging auf ein vormals bestehendes Arbeitsverhältnis zwischen einem der Kriegsgefangenen und der drei Schwestern auf dem landwirtschaftlichen Hof ihres Vaters zurück. Eine der Frauen wurde zudem wegen einer nichtintimen Liebesbeziehung sowie der Überlassung von Zivilkleidung zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Bei der ältesten Schwester bestanden zudem besondere Treuebindungen dadurch, dass sich ihr Ehemann an der Front befand. Entgegen der Forderung in Verfahren gegen sogenannte Kriegerfrauen besondere Härte walten zu lassen,

¹³¹⁰ Form / Schiller (Hgg.), Politische NS-Justiz in Hessen, S. 188f.

¹³¹¹ Ebd. Letztes Zitat aus der Begründung des VGH-Urteils vom 17. Februar 1934, in: BA, Best ZC Nr. 13354; OJs 182/33.

¹³¹² LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 241.

¹³¹³ Ebd.

¹³¹⁴ Ebd.

¹³¹⁵ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2893.

wurde die Angeklagte „an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von zehn Wochen zu einer Geldstrafe von 1000 RM“ verurteilt. Grund für die Milde war die bevorstehende Offiziersbeförderung ihres Ehemannes, die durch eine schwere Verurteilung gefährdet wäre. Die Richter führten aus,

dass unter Umständen das Ehe- und Familienleben der Angeklagten vernichtet wird. Der Ehemann der Angeklagten K. ist Berufssoldat, Oberfeldwebel, Offiziersanwärter und soll demnächst zum Offizier befördert werden. Er ist mit dem Eisernen Kreuz, der Ostmedaille und dem Infanteriesturmabzeichen ausgezeichnet. Er steht vor einem neuen Einsatz an der Ostfront. Würde die Angeklagte K. besonders empfindlich und über Gebühr bestraft werden, so würde das die Einsatzfreudigkeit des Ehemannes sicher erschüttern. Sofern sie mit einer erheblichen Gefängnisstrafe bestraft werden würde, würde ihr Ehemann wohl kaum damit rechnen können jemals Offizier zu werden. Wenn auch das Gericht nicht verkennt, dass die Angeklagte K. als Frau eines deutschen Soldaten sich dazu herabgelassen hat, französische Kriegsgefangene zu begünstigen und mit ihnen in Verbindung zu stehen, und diese Handlungsweise verwerflich ist, so muss auf der anderen Seite aber auch wieder berücksichtigt werden, dass die Angeklagte K. aus Mitleid sich nicht dazu entschließen konnte, den V. und die drei Kriegsgefangenen des Hofes zu verweisen, weil er ihr und ihrem Vater vorher geholfen hatte.“¹³¹⁶

Das Urteil zeigt deutlich, dass Doppelstandards in der Rechtsprechung bezüglich des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nicht nur entlang der Geschlechterlinien bestanden haben, sondern offensichtlich auch im Hinblick auf privilegierte soziale Gruppen wie der Umkreis höherrangiger Offiziere bzw. Offiziersanwärter.

EINGELEITETE ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHE FRAUEN WEGEN FLUCHTBEIHILFE

	Absolute Zahlen	Prozent an Frauen	Prozent insgesamt
ausschließlich Fluchtbeihilfe	16*	Von 762	von 1254
Liebelei + Fluchtbeihilfe	7**		von 1254
Intime Beziehung + Fluchtbeihilfe	15		von 1254
Fluchtbeihilfe alle Fälle	42		von 1254

* Bei Fällen der ausschließlicher Fluchtbeihilfe ist der Anteil an unbegründeten Verdachtsfällen sehr hoch. In 10 Fällen stellte sich der Verdacht als unbegründet dar.

** Ähnlich fällt der Befund für Strafverfahren wegen Liebelei und Fluchtbeihilfe aus. In 5 Fällen stellte sich der Verdacht bezüglich der Fluchtbeihilfe als unbegründet dar.

4.4.5 Fluchtbeihilfe und Postbeförderung für ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter

Als Arbeitsvertragsbruch stellten Fluchten von Zivilarbeiterinnen und -arbeitern vom Arbeitsplatz ein massives Problem dar. Im Gegensatz zu Kriegsgefangenen, die unter

¹³¹⁶ LA NRW, Abt. R, Rep. 114 Nr. 2893.

Einhaltung internationaler Standard umfassenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit unterworfen werden konnten, galten ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter der offiziellen Reichspropaganda zufolge als freie Arbeiter. Aber bereits die Rekrutierungsbedingungen weisen auf Zwang und Unfreiwilligkeit bezüglich eines Großteils der zur Arbeit im Deutschen Reich eingesetzten Arbeiterinnen und Arbeitern hin. Zwar wurde grundsätzlich auf freiwillige Anwerbungen gesetzt, weil sich die Reichsstellen hierdurch eine höhere Arbeitsmoral versprochen haben. In den besetzten Gebieten jedoch sollte, „wo [...] der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, [...] unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden“.¹³¹⁷ Je nach Nation und der Brisanz der Arbeitskräfteknappheit schwankte das System der Rekrutierung zwischen Freiwilligkeit und Zwang.¹³¹⁸ Zu Beginn der Anwerbung von Arbeitskräften in Polen setzten die Behörden zunächst auf Freiwilligkeit. Nachdem jedoch die ersten negativen Rückmeldungen bezüglich der im Reich vorgefundenen Zustände die polnische Bevölkerung erreichen, gingen die Behörden dazu über, zunehmend Zwangsmittel einzusetzen.¹³¹⁹ Das System der Deportation im Generalgouvernement fasst Herbert folgendermaßen zusammen:

Von der Regierung des GG wurden zu bestimmten Terminen Kontingente von zu stellenden Arbeitskräften auf die einzelnen Distrikte verteilt, je nach Bevölkerungszahl, Beschäftigungssituation und Arbeitslosenziffer. [...] um den Anwerbungen Nachdruck zu verleihen, führte zur gleichen Zeit die SS zusammen mit der polnischen Polizei in jedem Distrikt exemplarische Maßnahmen durch, die vor allem das Ziel hatten, Angst und Schrecken zu verbreiten und der Bevölkerung die Aussichtslosigkeit einer Weigerung vor Augen zu halten. [...] Das führte schließlich dazu, dass die Bewohner der Dörfer, wenn der Anwerbetermin nahte, in die Wälder flohen, worauf die SS wiederum exemplarisch schlagartig ganze Dörfer umstellte, um die

¹³¹⁷ Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7. Mai 1942, in: BA, R3901/20481. Die Dienstverpflichtung von Arbeitskräften aus dem besetzten Gebieten wurde unter anderem mit dem Einsatz des Deutschen Reiches im Kampf gegen die Feinde Europas gerechtfertigt. In einem Schreiben vom 30. September 1942 führte der Bevollmächtigte für den Vierjahresplan folgende Begründung aus: „Was von dem deutschen Arbeiter verlangt wird, kann auch den Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus den besetzten Gebieten zugemutet werden. Die Auseinandersetzung, die Deutschland unter Einsatz seiner vollen Volkskraft mit den Feinden Europas durchführt, gibt ihm nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, bei der Verbreitung der wirtschaftlichen Grundlage für die Kriegsführung an den Lasten und Opfern, die hierdurch entstehen, die anderen europäischen Völker, insbesondere soweit sie sich im unmittelbaren deutschen Hoheitsgebiet befinden, angemessen zu beteiligen.“ Siehe: Schreiben des Bevollmächtigten für den Vierjahresplan vom 30. September 1942 betreffend der „Dienstverpflichtung von Ausländern“, in: BA, R3901 / 20482.

¹³¹⁸ Im Kontext der Rekrutierung von polnischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern hat Herbert auf die Definitionsprobleme bezüglich von Begriffen wie „Freiwilligkeit“ und „Zwang“ hingewiesen. Bereits die Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg bezüglich der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften hat gezeigt, dass „soziale Not und polizeilicher Druck als Motive“ die Grenzen von Freiwilligkeit und Zwang verschwimmen lassen. „Freiwilligkeit“ bedeutete in der Realität nicht selten die Entscheidung gegen eine unter Zwang vorgenommene Dienstverpflichtung. Siehe: Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 96.

¹³¹⁹ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 96.

Anwerbungen durchzuführen. In Städten kam es dabei zu besonders scharfen Maßnahmen, weil hier der Widerstand gegen die Deportationen besonders ausgeprägt war.¹³²⁰

Unter diesen Voraussetzungen war der Wunsch, sich diesem Zwang zu entziehen verständlicherweise groß.

In den besetzten Westgebieten wurde hingegen auf Zwangsrekrutierungen verzichtet. Zivilarbeiterinnen und -arbeiter aus den Westgebieten, aber auch Italiener, Slowaken und Ungarn waren den deutschen Arbeitern im Grunde gleichgestellt. Das bedeutete jedoch nicht, dass die Fluchtbereitschaft nicht ähnlich ausgeprägt sein konnte. Tatsächlich kam es auch in diesen Fällen häufig zu Fluchten vom Arbeitsplatz. Das Reichssicherheitshauptamt resümierte im April 1941 bezüglich der Ursachen für die hohe Anzahl von Fluchten und allgemein der beobachteten „niedrigen Arbeitsmoral“, dass diese „ihren Grund in unrichtigen Vorstellungen der Ausländer über die Arbeits- und Lebensverhältnisse in Deutschland hätten“.¹³²¹ Die Zivilarbeiterinnen und -arbeiter beklagten sich „vielfach über falsche Versprechungen bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen“. Man habe ihnen Versprechungen über „Löhne, Urlaub, Familienheimfahrten, Versorgung der Familien in der Heimat, Beschäftigung in bestimmten Berufszweigen usw.“ gemacht, „die nachher nicht eingehalten wurden“.¹³²²

Die zuständigen Behörden stellten fest, dass es sich „beinahe [um eine] tägliche Erscheinung [handele], dass ausländische Arbeitskräfte ihre Arbeitsplätze verlassen und flüchtig werden. Zur Verdeutlichung der Dimensionen dieses Problemkomplexes soll exemplarisch ein Beispiel aus Leipzig dienen.“¹³²³ Auf der Großbaustelle Espenhain der AG Sächsische Werke sind im Zeitraum zwischen Januar 1939 und November 1940 983 polnische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter zur Arbeit eingesetzt worden. Hiervor sind in dem gleichen Zeitraum 146 flüchtig geworden. Zum Vergleich sind im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Oktober 1940 insgesamt 1127 belgische und holländische Arbeitskräfte zu Arbeiten auf der Großbaustelle eingesetzt worden. Von diesen haben sich 728 durch Flucht der Arbeit entzogen. Von den insgesamt bis März 1941 eingesetzten 6227 ausländischen Arbeitskräften sind 2878 durch Flucht arbeitsvertragsbrüchig geworden.¹³²⁴

¹³²⁰ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 99f.

¹³²¹ Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an alle SD-(Leit) Abschnitte sowie nachrichtlich an alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. April 1941 betreffend „Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz der Ausländer“, in: BA, R58/990.

¹³²² Ebd.

¹³²³ Ebd.

¹³²⁴ Ebd.

Der massive Anstieg an Arbeitsvertragsbrüchen führte zu einer Überlastung der „exekutiven Dienststellen“, insbesondere der Justiz- und Polizeibehörden. Die zuständigen Behörden seien „angesichts der über alle Erwartungen hinausgehenden Steigerung der Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in der Lage, mit dem normalen ihnen zur Verfügung stehenden [...] Beamten- und Angestelltenapparats die ihnen im Hinblick auf die ausländischen Arbeitskräfte zufallenden Aufgaben zu bewältigen“.¹³²⁵ Angesichts dieser Zahlen verwundert es, dass nur in zwölf Fällen staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen deutsche oder ausländische Männer wegen Fluchtbeihilfe für Zivilarbeiterinnen und -arbeiter eingeleitet wurden. Weniger die Überforderung der Verfolgungsinstanzen bei der Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen als vielmehr der Umstand, dass ausländische Zivilarbeiter bei ihren Fluchtbemühungen aufgrund ihrer größeren Bewegungsfreiheit weniger auf die Unterstützung durch die deutsche Bevölkerung angewiesen waren, erklärt die geringe Zahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren. Häufigste Form der Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangene bestand in der Überlassung von Zivilkleidung. Diese Notwendigkeit fiel bei ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern weg. Selbst polnische und sowjetische Arbeitskräfte, denen eine Kennzeichnungspflicht auferlegt wurde, konnten sich durch Entfernung des Abzeichens größere Bewegungsfreiheit verschaffen. Fluchtbeihilfe für ausländische zivile Arbeitskräfte bezog sich vielmehr auf Tathandlungen wie der Fälschung von Pass- und Urlaubsscheinen, Gewährung von Unterkunft oder Aushändigung von Umgebungskarten.¹³²⁶ Nicht zuletzt wird die Überlastung der Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen die Leistungsfähigkeit bei der Verfolgung von Fällen der Fluchtbeihilfe beeinträchtigt haben.¹³²⁷

Westeuropäische Zivilarbeiter wurden aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen nicht selten in verantwortungsvollere Positionen vermittelt. Die damit verbundenen größeren Freiheiten konnten und wurden zur Fluchtbeihilfe für andere ausländische Arbeitskräfte

¹³²⁵ Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an alle SD-(Leit) Abschnitte sowie nachrichtlich an alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. April 1941 betreffend „Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz der Ausländer“, in: BA, R58/990.

¹³²⁶ Die vorliegenden Fälle wurde durch die Stichwortsuche „verbotener Umgang“ ermittelt. Die Sichtung von Strafverfahren wegen Pass- und Urkundenfälschung könnte eine größere Dimension von Fluchtunterstützung ziviler Arbeitskräfte durch Deutsche zutage führen.

¹³²⁷ In dem Bericht bezüglich der Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz war vonseiten der Arbeitgeber moniert worden, „dass gegen Verstöße und Umgehung gesetzlicher Bestimmungen kaum eingeschritten würde“, was „schnell unter den ausländischen Arbeitern bekannt geworden“ sei. Dies hatte „zur Folge, dass sich die betreffenden Arbeitskräfte immer weniger zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet fühlten“. Siehe: Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an alle SD-(Leit) Abschnitte sowie nachrichtlich an alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. April 1941 betreffend „Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz der Ausländer“, in: BA, R58/990.

genutzt. Als Unterlagerführer konnte ein belgischer Zivilarbeiter leichter Urlaubsscheine für andere Fremdarbeiter fälschen.¹³²⁸ Gegen ihn wurde von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf Haftbefehl erlassen. Der Verfahrensausgang ist nicht überliefert. Auch deutsche Arbeiter machten sich der Dokumentenfälschung schuldig. Der Chefmonteur eines Treibstoffwerks in Moers, der zugleich Betreuer der dort tätigen belgischen Zivilarbeiter war, wurde beschuldigt, Urlaubsscheine einer Passfälscherzentrale in Belgien zugeleitet zu haben.¹³²⁹ Auch hier ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

Bei Feststellung entwichener ziviler Arbeitskräfte wurde nicht selten der Vorwurf erhoben, dass eine Anstiftung hierzu durch deutsche Arbeiter vorlag. Nachdem 50 russische Zivilarbeiter die Flucht aus dem Betriebslager geglückt war, stand, aufgrund von Anschuldigungen durch einen ukrainischen Zivilarbeiter, der deutsche Arbeiter Gustav R. unter Verdacht, die geflohenen Arbeiter zu ihrer Tat ermutigt zu haben. Obwohl der Vorwurf der Aufwiegelung nicht nachgewiesen werden konnte, wurde der Beschuldigte für 21 Tage in Schutzhaft genommen.¹³³⁰ Besonders leicht unter den Verdacht der Aufwiegelung konnten insbesondere die zur Betreuung der zivilen Arbeitskräfte eingesetzten Dolmetscher geraten. Nachdem die Flucht von zehn Ostarbeiterinnen festgestellt wurde, geriet der Dolmetscher der Ausländerabteilung der Polizeiverwaltung in Krefeld unter Verdacht, die Frauen aufgefordert zu haben, „sie sollen laufen, weil sie dann eine bessere Beschäftigung bekommen würden“.¹³³¹ Anscheinend handelte es sich um ein Verständnisproblem zwischen den beiden Sprachen Russisch und Ukrainisch, das die Ostarbeiterinnen als Vorwand zur Flucht nutzten, wie der ermittelnde Beamte abschließend feststellte.¹³³²

¹³²⁸ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 19507. Von drei gegen ausländische Männer eingeleiteten staatspolizeilichen Ermittlungsverfahren betrafen zwei Fluchtbeihilfe. Im zweiten Fall wurde eine ungarischer Zivilarbeiter verdächtigt russischen Zivilarbeitern zur Flucht verholfen zu haben. Da der Verdacht nicht bestätigt werden konnte, wurde der beschuldigte Grubenarbeiter lediglich staatspolizeilich belehrt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 65326.

¹³²⁹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 22784. In einem ähnlichen Fall stand ein deutscher Arbeiter unter Verdacht, gefälschte Urlaubspapiere an ausländische Einsatzarbeiter verkauft zu haben. Zwar bestritt er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, war gemäß Aussagen in den Gestapoberichten durch Zeugenaussagen überführt. Auch in diesem Fall ist der Verfahrensausgang nicht überliefert. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 21102.

¹³³⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 38785.

¹³³¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 57709.

¹³³² Dolmetscher wurden sowohl bei der Polizei als auch bei der Gefangenenbewachung, Postüberwachung und nahezu allen Belangen, die ausländische Arbeitskräfte oder Kriegsgefangene betrafen, eingesetzt. Bei der Auswahl sollte darauf geachtet werden, dass die Dolmetscher „nach jeder Richtung hin dafür gut unterrichtet und gewandt in Fragestellungen“ sind. Siehe: Internes, als „geheim“ gekennzeichnetes Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 10. Oktober 1938 an alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen, Grenzsinspekteure, Inspekteure der Sicherheitspolizei sowie Referenten der Abteilung III betreffend Abwehr sicherheitspolitischer Gefahren, in: BA, R58/272.

Mangels eines umfassenden gesetzlichen Umgangsverbots mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern ging die Geheime Staatspolizei überwiegend mit staatspolizeilichen Maßnahmen gegen Fluchtunterstützung vor. Selbst wenn sich der formulierte Fluchtbeihilfeverdacht als unbegründet herausstellte, führte die Gestapo eine Belehrung bzw. Verwarnung des Beschuldigten durch. In manchen Fällen wurde der Beschuldigte, auch wenn kein Beweis für die angebliche Fluchtbeihilfe erbracht werden konnte, kurzzeitig in Schutzhaft genommen, die eine Dauer von 21 Tage nicht überschritt. Grundsätzlich waren die Polizeistellen angehalten, insbesondere bei westeuropäischen Arbeitskräften bzw. Zivilarbeiterinnen und -arbeitern aus Nationen, die mit dem Deutschen Reich verbündet waren, nach Möglichkeit die Sache an die justiziellen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.¹³³³ Entsprechend wurden auch bei deutschen Beschuldigten, die sich der Fluchtunterstützung schuldig gemacht haben, geprüft, ob der bzw. die Beschuldigte im Zuge der Fluchtbeihilfe gegen eine Strafvorschrift verstoßen hat, die die Abgabe an die Staatsanwaltschaft rechtfertigen würde. Zu diesen Strafvorschriften gehörten neben der Dokumentenfälschung die Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt. Gerade in Grenzregionen waren die Kriminalverfolgungsbehörden für diese Gefahren sensibilisiert. Aufgrund der Bedeutung dieser Form der Fluchtunterstützung soll der folgende Fall ausführlicher beschrieben werden.

Am 21. Juni 1943 wurden zwei holländische Zivilarbeiter beim Versuch des illegalen Grenzübertritts durch einen Zollhilfsassistenten aufgegriffen. Bei ihrer Vernehmung gaben die beiden an, „dass sie ihren Arbeitsplatz bei der Reichsbahn in Kolmar unberechtigt verlassen haben, um illegal nach Holland zurückzukehren“.¹³³⁴ Bei diesem Unternehmen

¹³³³ Nach einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler und dem Reichsjustizminister Thierack sollte die „Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker“ aus der justiziellen Strafrechtspflege ausgesondert werden. (Siehe: Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. November 1942 an die Höheren SS- und Polizeiführer, die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen, die Leiter der SD-(Leit-)Abschnitte betreffend „Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker“, in: LA NRW, Abr. R, RW36 Nr. 10, Bl. 71f.) Kriminelles Verhalten, das westeuropäische Zivilpersonen oder Arbeitskräfte aus befreundeten Nationen betrifft, sollte, wenn möglich, justiziellen Strafverfolgungsbehörden zugeführt werden. Im Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 hieß es zu diesem Punkt: „Gegen Angehörige verbündeter Nationen ist dabei in erster Linie strafrechtlich vorzugehen, jedoch bestehen auch gegen staatspolizeiliche Maßnahmen, falls mit einer Verurteilung nicht sicher zu rechnen ist, keine Bedenken.“. Siehe: Geheimerlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 betreffend „Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz“ an alle Staatspolizei(leit)stellen, in: LA NRW, Abt. R, RW36 Nr. 42, Bl. 109-115.

¹³³⁴ Der Vollständigkeit wegen sollte nicht unerwähnt bleiben, dass nicht alle Fluchtbemühungen dazu dienten, in die Heimat zurückzukehren. Oftmals stellte die Flucht vom Arbeitsplatz den Versuch dar, durch eine erneute Vermittlung auf eine bessere Arbeitsstelle zu gelangen. Diese Bemühungen waren in der Regel erfolgreich, da aufgrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt Arbeitgeber nicht selten auf die Vorlage von Papieren verzichteten. Siehe: Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an alle SD-(Leit)

wurden sie von einem Kaplan unterstützt. Das Vernehmungsprotokoll des Geflüchteten David T. soll exemplarisch wiedergegeben werden, um sowohl die Motivation für sein Fluchtvorhaben als auch die konkrete Durchführung zu veranschaulichen:

Seit zwei Wochen bin ich in Deutschland und arbeite bei der Reichsbahn in Kolmar als Hilfsarbeiter. Da mir die Arbeit in Kolmar zu schwer war, wollte ich versuchen, wieder nach Holland zu kommen, um eventuell anderweitig vermittelt zu werden. Ich bin mit dem Niederländer H. am 21.6.1943 mit dem Zuge 0:26 Uhr in Emmerich angekommen. Da es in Emmerich so still war, nahmen wir an, dass die Hotels geschlossen waren. Wir fassten daher den Entschluss, zum kath. Pfarrer zu gehen und um Nachtquartier zu bitten. Wir wurden zum Kaplan W. verwiesen. Dieser wollte uns erst nicht aufnehmen, da er kein Bett für uns hatte. Wir sagten ihm aber, dass wir auch auf der Erde schlafen würden. Daraufhin ließ er uns übernachten. Kurz bevor wir das Haus des Kaplans verließen, äußerten wir, dass wir nach Holland wollten und baten den Kaplan uns einen Weg zu zeigen. Dieses lehnte Kaplan W. ab. Er legte uns jedoch eine Geländekarte vor, damit wird den Grenzverlauf sehen konnten. H. hat sich dann von dieser Karte eine Zeichnung gemacht, die bei uns vorgefunden wurde. Wir waren auf dem Wege nach Netternden.

Es war mir bekannt, dass ich zum Grenzübertritt einen Sichtvermerk und Urlaubsschein haben musste.¹³³⁵

Offensichtlich entsprachen die in der Realität angetroffenen Verhältnisse den an die Arbeit im Deutschen Reich geknüpften Erwartungen nicht, sodass David T. bereits nach zwei Wochen die Rückkehr in die Heimat anstrebte. Die in dieser Vernehmung gemachten Aussagen unterschieden sich stark von denen des Kaplans. Dieser gab zunächst nur an, dass der die beiden Arbeiter bei sich aufgenommen habe, weil Fliegeralarm einsetzte. Auch habe er angeblich keine Informationen über die „Grenzverhältnisse“ weitergegeben. Erst „auf besonderen Vorbehalt“, einem Euphemismus für eine Erhöhung des Drucks auf den Beschuldigten, gab er zu, „den beiden Holländern von [ihm] aus eine Karte des Kreises Rees zur Verfügung gestellt zu haben, damit sie sich anhand dieser Karte über die Grenzverhältnisse orientieren konnten“, warnte sie, sich von den Zollhäusern fernzuhalten und empfahl ihnen, den Grenzübertritt nachts zu versuchen. Für die Geheime Staatspolizei war das Motiv für die Fluchtbeihilfe entscheidend. Dem Wortlaut des Protokolls zufolge, wurde der Beschuldigte offensichtlich mit dem Vorwurf konfrontiert, bewusst dem Reich Schaden zufügen zu wollen. Er bestritt den Vorwurf und gab an:

Abschnitte sowie nachrichtlich an alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. April 1941 betreffend „Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz der Ausländer“, in: BA, R58/990. Wie schwerwiegend dieses Problem war, zeigt das Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 23. Juli 1942. Seine Kritik richtete sich direkt an das Verhalten der Betriebsführer: „Wiederholt habe ich eindringlich darauf hingewiesen, dass es untragbar ist, wenn ausländische Zivilarbeiter und Arbeiterinnen, die arbeitsvertragsbrüchig geworden sind, von anderen Betrieben anstandslos aufgenommen und weiterbeschäftigt werden. Es liegt auf der Hand, dass jegliches Bemühen zur Bekämpfung und Unterbindung des Arbeitsvertragsbruchs und zur Ergreifung der Flüchtigen zwecklos ist, solange Betriebsführer, die sonst so sehr über die Häufigkeit des Arbeitsvertragsbruchs ihrer ausl. Arbeiter klagen, ausl. Arbeitskräfte, die in anderen Betrieben arbeitsvertragsbrüchig geworden sind, aufnehmen und beschäftigen.“ Siehe: BA, R3901 / 20481.

¹³³⁵ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 60383.

Der Gedanke, dass ich durch meine Hilfe indirekt die Wehrkraft des Deutschen Reiches schädigte, ist mir nicht gekommen. Wenn ich daran gedacht hätte, dass wir im Kriege leben, würde mir vielleicht dieser Gedanke gekommen sein. In meiner Eigenschaft als katholischer Geistlicher fühlte ich mich nicht besonders verpflichtet, diesen Holländern bei dem illegalen Grenzübertritt zu helfen. Ich habe mich nur aus reich menschlichen Gründen zu meiner Tat für verpflichtet gehalten.¹³³⁶

Die Schwere der Tat war maßgeblich vom Motiv des Beschuldigten abhängig. Da auch die Erkundung bei der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf bezüglich der politischen Einstellung des Kaplans nichts Nachteiliges ergeben hat, wurde er wegen Beihilfe zum unerlaubten Grenzübertritt zu einer Geldstrafe von 200RM verurteilt. Die beiden holländischen Zivilarbeiter wurden vom Amtsgericht in Emmerich je zu zweiwöchigen Gefängnisstrafen verurteilt. Damit fielen die Strafen im Vergleich zur Fluchtbeihilfe für Kriegsgefangenen wesentlich milder aus. Präventiv wurde angeordnet, den Kaplan zukünftig „scharf zu überwachen“. Dazu wurde das Postamt angewiesen, „sämtliche Postsendungen der Geheimen Staatspolizei – Grenzkommissariat Emmerich [...] zuzuleiten“.¹³³⁷

Postüberwachung allgemein galt als bedeutendes Mittel bei der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Ausländereinsatz.¹³³⁸ Ein- und ausgehender Postverkehr mit dem Ausland unterlag strenger Kontrolle durch zentral organisierte Reichsstellen. Im Sommer 1943 ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei an, auch den innerdeutschen Postverkehr von Ausländern stichpunktartigen Kontrollen zu unterziehen.¹³³⁹ Diese Maßnahme fußte auf der Feststellung, dass gerade auf dem Weg des Postverkehrs „Stimmungszersetzung, deutschfeindliche Propaganda, Verleitung zum Arbeitsvertragsbruch [...], illegale Zellenbildungen und reichsfeindliche Aktionen“ getrieben und angebahnt wurden. Da eine umfassende innerdeutsche Postüberwachung praktisch nicht durchführbar war, da diese nicht wie die Postübermittlung mit dem Ausland über zentrale Stellen lief und, wie es im Erlass hieß, „die Ausländer sich frei bewegen [konnten] oder

¹³³⁶ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 60383.

¹³³⁷ Mit Verweis auf §1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wurde Einsichtnahme sämtlicher Postsendungen des Kaplans angeordnet. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 60383.

¹³³⁸ Bereits vor Kriegsbeginn wurde angeordnet, dass der Postverkehr der Kriegsgefangenen umfassend überwacht werden sollte, weil die ein- und ausgehende Korrespondenz von den Gefangenen einerseits als wichtige Informationsquelle galt und andererseits befürchtet wurde, dass hierdurch kriegssensible Informationen, die eine Schwächung des Deutschen Reiches herbeiführen konnten, ins Ausland gelangen könnten. Siehe: Internes, als „geheim“ gekennzeichnetes Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 10. Oktober 1938 an alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen, Grenzinspektoren, Inspektoren der Sicherheitspolizei sowie Referenten der Abteilung III bezüglich der von der Abwehrabteilung des OKW getroffenen Maßnahmen die Abwehr sicherheitspolitischer Gefahren betreffend, in: BA, R58 / 272.

¹³³⁹ Geheimes Rundschreiben Nr. 51/43g der Parteikanzlei vom 4. September 1943 betreffend „Überwachung des innerdeutschen Postverkehrs ausländischer Arbeiter“ mit Rückgriff auf den Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei, der im Einvernehmen mit dem Reichspostminister beschlossen wurde, vom 30. Juni 1943, in: BA, NS6 / 345.

zumindest zu bestimmten Zeiten ausgehen“ durften, sollten stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund erweckte Briefbeförderung für ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeitern durch deutsche Personen den Verdacht illegaler Betätigung. In den staatspolizeilichen Ermittlungsakten befinden sich nur vier Fälle, die sich mit der illegalen Postbeförderung für Ausländer befassen. Sie stellen ausschließlich harmlose Fälle dar. Von den vier eingeleiteten Ermittlungsverfahren endete lediglich ein Fall nachweislich mit einer staatspolizeilichen Bestrafung. Festgenommen wurde der 54-jährige Automonteur, weil er für einen spionage-beschuldigten niederländischen Zivilarbeiter Briefe und Päckchen nach Holland gebracht hat.¹³⁴⁰ Der Verdächtige gestand zwar die Postübermittlung. Hingegen bestritt er, von den Spionageabsichten des Fremdarbeiters gewusst zu haben. Da weitergehende Bewiese fehlten, wurde der Beschuldigte für 21 Tage in Schutzhaft genommen.

Nicht nur die aktive Beihilfe zur Flucht wurde bei Bekanntwerden bestraft. Auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht von Wachpersonal, die zur Flucht von zivilen Arbeitskräften begünstige, wurde mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet. Beispielsweise wurden zwei Wachmänner, die zur Bewachung eines Lagers für sowjetrussische Zivilarbeiter bei der Firma Arthur Simon in der Nähe von Rheinhausen, eingesetzt waren, für sieben Tage in Schutzhaft genommen, weil sie statt der vorgeschriebenen nächtlichen Rundgänge, lediglich den „Schlafraum der Russen [...] verschlossen“ und sich selbst zum Schlafen in einen anderen Raum gelegt haben.¹³⁴¹ In dieser Nacht war zehn sowjetrussischen Zivilarbeitern die Flucht aus dem Lager gelungen. „Damit hat sich die Zahl der Flüchtigen“, so hielt der Ermittlungsbeamte in seinem Bericht fest, „vom 22.6. bis 20.7. auf insgesamt 35 erhöht.“ Auch diese Zahlen demonstrieren das massive Problem von Arbeitsvertragsbrüchen infolge von Fluchten vom Arbeitsplatz. Zu Recht bezeichnete Herbert das Problem der Arbeitsvertragsbrüche als „Strukturmerkmal der Beschäftigung von Ausländern in der deutschen Kriegswirtschaft während des Zweiten Weltkriegs“.¹³⁴²

Postübermittlung

	Anzahl	Prozent jeweilige Gruppe	Prozent insgesamt

¹³⁴⁰ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 13777.

¹³⁴¹ LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 7894. Es war nicht ungewöhnlich, dass nach Feststellung von entwichenen Zivilarbeitern der Verdacht zunächst auf das Wachpersonal fiel. Es wurde untersucht, ob eine Vernachlässigung der Absichtspflicht festgestellt werden konnte. Wenn hierfür keine Beweise erbracht werden konnte, wie im Fall eines 64-jährigen Wachmannes, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Siehe: LA NRW, Abt. R, RW58 Nr. 68186.

¹³⁴² Herbert, Fremdarbeiter, S. 130.

Deutsche Männer	2	von 192	von 356
Deutsche Frauen	2	von 156	von 356
Ausländische Männer	---	von 3	von 356
Ausländische Frauen	---	von 1	von 356

Fluchtbeihilfe

	Anzahl	Prozent jeweilige Gruppe	Prozent insgesamt
Deutsche Männer	10	von 192	von 356
Deutsche Frauen	---	von 156	von 356
Ausländische Männer	2	von 3	von 356
Ausländische Frauen	---	von 1	von 356

5 Schlussbetrachtung

Das Forschungsinteresse dieser Arbeit widmete sich der Frage nach den Regulierungsmaßnahmen, die die obersten Regierungsstellen gegenüber der deutschen Bevölkerung im Kontext der im Reich befindlichen Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften zur Anwendung brachten. Der nationalsozialistischen Weltanschauung zufolge wurden aus dem Wunsch nach der Überwindung von gesellschaftlichen Dichotomien zur Etablierung einer harmonischen, nach nationalsozialistischen Grundsätzen formierten *Volksgemeinschaft* konkrete Verhaltensanforderungen und damit zugleich Handlungsanweisungen an die deutsche Bevölkerung abgeleitet. Im prekären Kriegsalltag an der *Heimatfront* bestanden die Handlungsanweisungen primär in der inneren und äußerlichen Distanzierung der deutschen Zivilbevölkerung gegenüber den Millionen ins Reich zum Arbeitseinsatz zwangsverpflichteter Ausländer. Sichergestellt wurde diese Zielsetzung im Endeffekt mittels einer Kombination aus einem offiziell kommunizierten, strafrechtlichen behandelten Umgangsverbot mit Kriegsgefangenen und einer Reihe von semioffiziellen bzw. geheimen staatspolizeilichen Umgangsverboten mit ausländischen Arbeitskräften. Dabei offenbaren sowohl die strafrechtlichen als auch staatspolizeilichen Regulierungsmaßnahmen, dass die Umsetzung vielfach eine Reaktion auf die aktuell vorgefundene Kriegssituation und einer kontinuierlichen Fortentwicklung unterworfen war.

Das gesetzliche Fraternisierungsverbot mit Kriegsgefangenen griff auf eine Vorlage aus dem Ersten Weltkrieg zurück. Sanktioniert wurde ausschließlich der Umgang mit Kriegsgefangenen. Die Justiz, einerseits eingebettet in alte Strukturen und Traditionen,

andererseits sich durch den Anpassungsdruck im Umbruch befindlich, entwickelte eine hybride Strategie in Bezug auf die Handhabung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen. In alten Fahrwassern agierend wurde die ausführliche Rechtfertigung des Umgangsverbots sowie seine Einordnung in die bestehende Tradition von Fraternisierungsverboten im Belagerungszustand als notwendig erachtet. Auch der Verzicht bzw. die Ablehnung einer analogen Ausdehnung des gesetzlichen Verbots auf den Umgang mit ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern entspricht den Richtlinien des Rechtspositivismus.

Andererseits muss der § 4 der Wehrkraftschutzverordnung eindeutig als nationalsozialistisches Rechtskonstrukt entlarvt werden. Die Implementierung des *gesunden Volksempfindens* als Rechtsquelle sowie das weite Spektrum kriminalisierter Tathandlungen war nicht nur Ausdruck einer neuen nach NS-Vorstellungen ausgerichteten Justiz, sondern führte schließlich zur Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung – und das selbst beim Reichsjustizminister Thierack. Im Endeffekt konnte mittels der NS-Generalklausel jeder Umgang, so gering er auch erschien, bestraft werden. Damit reichte das Spektrum der kriminalisierten Handlungen von geringfügigen Umgangsüberschreitungen wie Lebensmittelgabe oder das Grüßen über intime Liebesbeziehungen bis hin zur Fluchtbeihilfe, wobei die letztgenannte Tathandlung – trotz der Rechtfertigungsherleitungen der Rechtsgelahrten – aufgrund der Idealkonkurrenz zum § 91b Feindbegünstigung nur eine untergeordnete Rolle einnahm. Die neue Ausrichtung wird auch anhand der neu eingeführten strafverschärfenden Faktoren deutlich, die sich primär aus der Verletzung eines nationalsozialistisch aufgeladenen Ehrgefühls speisten. Damit wurden bestehende Treuerverbindungen wie die verwandtschaftliche Nähe zu an der Front befindlichen Personen als zentrales, strafverschärfendes Element eingeführt, das wiederum bei ausländischen Angeklagten keine Anwendung fand und somit zu milderen Strafen führte.

Bezüglich der Zuständigkeit blieb die Justiz trotz eines anfänglichen Kompetenzgerangsels mit der Polizei die primäre Behandlungsinstanz bei Verstößen gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung. Zur zentralen Koordinierungsstelle für *alle* Fälle des verbotenen Umgangs entwickelte sich jedoch das Reichssicherheitshauptamt mit der maßgebenden Entscheidungsinstanz des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler. Da facto lief jeder schwerwiegende Falle einer Umgangsübertretung – unabhängig vom Status als Kriegsgefangener oder ziviler Arbeitskraft – über den Schreibtisch der Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei. Anfänglich wollte dieser zwar auch die Handhabung des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung in der Sanktionsgewalt der

Gestapo wissen, rückte jedoch schnell von dieser Vorstellung ab. Dennoch blieb das Reichssicherheitshauptamt die letztgültige Entscheidungsinstanz in allen Fällen des verbotenen Umgangs. Mittels permanenter Berichterstattung der regionalen Polizeistellen an das Reichssicherheitshauptamt, die auch die justiziellen Vorgänge einschloss, entschied das Reichssicherheitshauptamt über eine erneute Inschutzhaftnahme in Fällen, in denen kein Haftbefehl erlassen wurde oder korrigierte als zu milde eingestufte Urteile im Anschluss an die Verbüßung der gerichtlich angeordneten Strafe. Somit entlarven nachgewiesene Urteilskorrekturen diese Strukturen damit als ein pervertiertes Verhältnis zwischen Justiz und Polizei.

Die Entscheidung gegen ein umfassendes und grundsätzliches Umgangsverbot mit Ausländern, unabhängig von ihrem völkerrechtlichen Zustand als Kriegsgefangener, bedeutete für die staatspolizeilichen Stellen die Notwendigkeit der Einführung staatspolizeilicher Umgangsverbote zur Sicherstellung des Volksgemeinschaftsideals oder wie es im Gestapokontext stets hieß: um *volkspolitischen Gefahren* zu begegnen. Eine für die Öffentlichkeit bestimmte Rechtfertigung und Ausführungsbestimmungen des staatspolizeilichen Umgangsverbots entfiel somit. Lediglich in internen Schreiben an die Staatspolizeistellen begründete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die Notwendigkeit der Bestrafung des Kontakts zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern kurz mit *sicherheits- und volkstumpolitischen Gefahren*. Wie die Entscheidungen für die millionenfache Hereinnahme und der Einsatz von ausländischen Arbeitskräften in der deutschen Wirtschaft ein sukzessiver Prozess und in diesem Umfang nicht von Anfang an geplant war, müssen die staatspolizeilichen Regulierungsmaßnahmen als Reaktion auf die Entscheidungen im Kontext der kontinuierlichen Ausweitung des Ausländereinsatzes verstanden werden. Während zu Beginn die Frage nach der Verantwortlichkeit der Polizei bezüglich der Handhabung des gesetzlichen Umgangsverbots mit Kriegsgefangenen zur Disposition stand und ein umfassender Alleinanspruch formuliert wurde, verschob sich die Zuständigkeit alsbald nach dem Beschluss der Zwangsrekrutierung und dem Einsatz von einer großen Anzahl polnischer Zivilarbeiterinnen und -arbeiter in der Kriegswirtschaft auf die Überwachung und Sanktionierung der Umgangsübertretungen zwischen der deutschen Bevölkerung und den polnischen Arbeitskräften. Im Rahmen der Sonderbestimmungen gegen polnische Arbeiterinnen und Arbeiter, den sogenannten Polenerlassen vom 8. März 1940 und den Zusatzbestimmungen vom September 1940, die den polnischen Arbeitern für den Umgang mit der deutschen Bevölkerung drakonische Sanktionsmaßnahmen bis hin zur Todesstrafe

festlegten, wurden auch systematische Bestrafungsmaßnahmen gegenüber der deutschen Bevölkerung bestimmt. Im Klartext beinhalteten diese Bestimmungen schwerwiegende Maßnahmen, ohne gesetzliche Grundlage gegen die gesamte deutsche Zivilbevölkerung und damit einen weiteren Schritt auf der Eskalationsleiter. Das Gleiche galt auch für die sogenannten Ostarbeitererlasse, die im Zuge der kontrovers diskutierten Entscheidung für die Zwangsrekrutierung einer erheblichen Anzahl von sowjetrussischen Menschen zum Arbeitseinsatz in der deutschen Kriegswirtschaft getroffen wurde. In der Realität entwickelte sich ein kompliziertes, semigeheimes Sanktionssystem, deren konstitutives Element die maßgebliche Orientierung an den nationalsozialistischen Rassenvorstellungen war.

Der Regulierungsbedarf war primär von der Einkategorisierung des ausländischen Partners bzw. der Partnerin innerhalb der nationalsozialistischen Rassehierarchie abhängig. Lediglich außenpolitische Rücksichtnahmen oder kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten schränkten eine umfassende Ausrichtung nach diesen Standards punktuell ein. Diese Kategorisierung entschied sowohl über die Notwendigkeit eines staatspolizeilichen Eingreifens überhaupt als auch über das Ausmaß der zu ergreifenden Maßnahme gegenüber dem deutschen Partner. Der zweite entscheidende Faktor war das Geschlecht des deutschen Partners. Wenn auch die Forschungsmeinung, dass deutsche Männer nur in Ausnahmen wegen Umgangs mit einer ausländischen Zivilarbeiterin mit staatspolizeilichen Sanktionsmaßnahmen zu rechnen hatten, revidiert werden musste, lässt sich eine geschlechtsspezifische Doppelmoral dennoch nicht von der Hand weisen. Deutsche Männer wurden ebenso wie deutsche Frauen entsprechend den Richtlinien bestraft – jedoch unterschieden sich die vom Reichssicherheitshauptamt festgelegten Vorgaben. Die Doppelmoral tritt gleich auf drei Ebenen zutage. Zum einen richteten sich die institutionell propagierten Anprangerungspraktiken ausschließlich gegen deutsche Frauen. Zum anderen wurden deutsche Männer wegen intimen Verkehrs mit westeuropäischen Zivilarbeiterinnen nicht bestraft, während dies bei deutschen Frauen durchaus zur Anwendung kam. Und drittens wird die geschlechtsspezifische Doppelmoral anhand der Strafdauer deutlich. Am deutlichsten tritt diese Ungleichbehandlung bei intemem Umgang mit osteuropäischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern zutage. Während deutsche Männer wegen intimen Verkehrs mit einer osteuropäischen Zivilarbeiterin in der Regel für drei Monate einem Konzentrationslager zugeführt werden sollte, fiel die Strafe für deutsche Frauen mit einer Mindeststrafdauer von einem Jahr um ein Vielfaches höher aus.

Wenn sich auch das Forschungsinteresse primär der Zielsetzung und Umsetzung der strafrechtlichen und staatspolizeilichen Regulierungsmaßnahmen bezüglich des Kontakts zwischen der deutschen Bevölkerung und den in der deutschen Wirtschaft zwangsrekrutierten Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften widmete, kommt man bei der Sichtung zahlreicher Fallakten nicht umhin, sich der Bedeutung dieser einschneidenden Maßnahmen für den einzelnen Menschen zu vergegenwärtigen. Vollzieht man nämlich den Perspektivwechsel bedeuteten diese Regulierungsmaßnahmen für die deutsche Bevölkerung und für den einzelnen Betroffenen im Besonderen einschneidende Eingriffe ins Private. Die deskriptiven Teile der Forschungsarbeit dienen somit auch der Darstellung der Vielfalt und Omnipräsenz dieser bedeutenden Facette des Kriegsalltags.

6 Quellen und Literatur

I. Quellen

Amtliche Begründung zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935. in: Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 und die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen, Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 10, Berlin. Bartsch, Robert, Das „gesunde Volksempfinden“ im Strafrecht, Hamburg 1940.

Blau, Bruno, Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 64: Heft Jahresband (1952), S. 32-81.

Freisler, Roland, Aufbau und Aufgabe des Besonderen Teils. Gestaltung seiner Tatbestände, in: Gürtner, Franz (Hg.), Das kommende deutsche Strafrecht, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 13-77.

Freisler, Roland, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung, in: Deutsche Justiz (1939), S. 1565-1569.

Freisler, Roland, Das Deutsche Kriegsstrafrecht, in: Jahrbuch des Deutschen Rechts (1940), S. 512-523.

Freisler, Roland / Grau, Fritz / Krug, Karl / Rietzsch, Otto, Deutsches Strafrecht, Band 1, Erläuterungen zu den seit dem 1. 9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1941.

Gallas, Wilhelm, Kriegsstrafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59 (1940), S. 717-735.

Gleispach, Graf Wenzel von, Das Kriegsstrafrecht. Teil I, Das allgemeine Kriegsstrafrecht, Stuttgart, Berlin 1941. (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, hrsg. v. Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank, Gruppe Strafrecht und Strafverfahren, Nr. 8).

Grau, Fritz / Krug, Karl / Rietzsch, Otto, Deutsches Strafrecht, Band 1, Erläuterungen zu den seit dem 1. 9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, 2. Aufl., Berlin 1943.

Himmler, Heinrich, Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, hrsg. v. Smith, Bradley, Frankfurt a. M., Berlin 1974.

Höchststrichterliche Rechtsprechung. Ergänzungsblatt zur „Deutschen Justiz“ und zur „Amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen, im amtlichen Auftrage hrsg. v. Friedrich, Kurt / Rietzsch, Otto / Staud, Eberhard (Ministerialräten im Reichsjustizministerium), 18. Jg. (1942).

Kallfelz, Walter, Strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen, in: Deutsches Recht (1940), S. 1811-1813.

Nagler, Johannes, Kriegsstrafrecht, in: Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Zivil- und Militär-Strafrecht und Strafprozessrecht sowie die ergänzenden Disziplinen (1940), S. 133-233.

Lenz, Adolf, Grundriss der Kriminologie. Werden und Vergehen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen, Wien 1927.

Loesch, Karl C. v., Rasse, Volk, Staat und Raum in der Begriffs- und Wortbildung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, hrsg. v. Hans Frank, 6. Jahrgang (1939), S. 117-120.

Lombroso, Cesare, Homo delinquens. Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, 3 Bände, Hamburg 1887-1898.

Lombroso, Cesare / Ferrero, Guglielmo, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien, gegründet auf einer Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes, Hamburg 1894.

Pfundtner, Hans / Neubert, Reinhard Das neue Deutsche Reichsrecht, Ergänzbare Sammlung des geltendes Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz, mit Erläuterungen, in 19 Loseblattordnern, hrsg. unter Mitwirkung von Franz Albrecht Medicus, Berlin, 1933-1943, hier: Bd. 7 (II b 66 bis Schluss c), Lfg. 96, Januar 1940 und 103, Juni 1940, Nr. 22 Schutz der deutschen Wehrkraft (Strafvorschriften).

Rietzsch, Otto, Die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes, in: Deutsche Justiz (1940), S. 77-79.

Schmidt, Eberhard, Militärstrafrecht, in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, begründet v. F.v. Liszt u. W. Kaskel, hrsg. v. E. Kohlrausch, H. Peters, A. Spiethoff, Berlin 1936.

Schmitt, Carl, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: Juristische Wochenzeitschrift 1934, S. 713-718.

Stade, Reinhold, Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin, Leipzig 1903.

Völkerrecht im Weltkrieg 1914-1918. Dritte Reihe im Werk des Parlamentarischen Ausschusses, 3. Bd., im Auftrage des Deutschen Bundestages, Berlin 1927.

Waltzog, Alfons: Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, in: Deutsches Recht (1942), S. 946-951.

II. Sekundärliteratur

Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1990.

Bästlein, Klaus, Zur „Rechts“praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts (1937-1945), in: Ostendorf, Heribert (Hg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln u.a. 1992, S. 93-187.

Bauer, Daniel, Die nationalsozialistische Herrschaft in Stadt und Land Rothenburg ob der Tauber 1933-1945: eine regionalgeschichtliche Untersuchung, Baden-Baden 2017.

Bauer, Ingrid, „Die Amis, die Ausländer und wir“. Zur Erfahrung und Produktion von Eigenem und Fremden im Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Bauer, Ingrid / Ehmer, Josef / Hahn, Sylvia (Hgg.), Walz – Migration – Besatzung. Historische Szenarien des Eigenen und des Fremden, Kragensfurt 2002, S. 197-278.

Beck-Heppner, Birgit / Wegner, Bernd, Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945, Paderborn u.a. 2004.

Boberach, Heinz (Hg.), Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939-1944, Neuwied, Berlin 1964.

Boberach, Heinz (Hg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der Rechtsprechung 1942-1944, Boppard am Rhein 1975. (=Schriften des Bundesarchivs, Bd. 21).

Boberach, Heinz (Hg.), Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Bd. 16, Berlin 1984.

Boll, Bernd, "... das Volksempfinden auf das Größte verletzt.". Die Offenburger Strafjustiz und der "verbotene Umgang mit Kriegsgefangene" während des 2. Weltkrieges, in: Die Ortenau 71 (1991), S. 645-678.

Czarnowski, Gabriele, "Der Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft". Frauen und Männer in der nationalsozialistischen Ehepolitik, in: Heinsohn, Kirsten / Vogel, Barbara / Weckel, Ulrike (Hgg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M., New York 1997, S. 78-95.

Colmorgen, Eckard / Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, "Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen". Frauen vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht (1940-1945), in: Danker, Uwe u.a. (Hgg.), Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein IX, Brodersdorf 1995, S. 125-150.

Domarus, Max, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Bd. 1, Hitler 1. Triumph, Halbbd. 1, 1932-1934, Berlin 1965.

Dörner, Bernward, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u.a. 1998.

Drolshagen, Ebba D., Nicht ungeschoren davongekommen. Das Schicksal der Frauen in den besetzten Ländern, die Wehrmachtssoldaten liebten, Hamburg 1998.

Dies., Der freundliche Feind. Wehrmachtssoldaten im besetzten Europa, München 2009.

Echterkamp, Das Dritte Reich. Diktatur, Volksgemeinschaft, Krieg, Oldenburg Grundriss der Geschichte Bd. 45, hrsg. v. Hölkeskamp, Karl-Joachim / Landwehr, Achim / Patzold, Steffen u. Stuchtey, Benedikt, Berlin 2018.

Etzemüller, Thomas, S. 23. Social engineering als Verhaltenslehre des kühlen Kopfes. Eine einleitende Skizze, in: Ders. (Hg.), Die Ordnung der Moderne Social Engineering im 20. Jahrhundert, Bielefeld 2009, S. 11-40.

Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hgg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006.

Form, Wolfgang / Schiller, Theo (Hgg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt und Kassel 1933-1945 wie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M (1944/34), Bd. I und II, Marburg 2005. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 65).

Franke, Kirsten, Frauen und Kriminalität. Eine kritische Analyse kriminologischer und soziologischer Theorien, Konstanz 2000.

Grabitz, Helge, In vorausseilendem Gehorsam... Die Hamburger Justiz im "Führer-Staat". Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen, in: Bästlein, Klaus / Grabitz, Helge / Scheffler, Wolfgang (Hgg.), "Für Führer, Volk und Vaterland...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 21-72.

Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933-1945. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 2001. (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, Bd. 28).

Hauch, Gabriella, Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus – eine Einleitung, in: Hauch, Gabriella (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 5 (hrsg. v. Oberösterreichischen Landesarchiv), Linz 2006, S. 11-27.

Hauch, Gabriella, "... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt". Verbotener Geschlechtsverkehr mit "Anderen" während des Nationalsozialismus, in: Hauch, Gabriella (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 5 (hrsg. v. Oberösterreichischen Landesarchiv), Linz 2006, S. 245-270.

Hauch, Gabriella, Die Institutionalisierung der NS-Bevölkerungs- und Sexualpolitik gegen Ostarbeiterinnen und Polinnen. "Modell Oberdonau"?, in: Hauch, Gabriella (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 5 (hrsg. v. Oberösterreichischen Landesarchiv), Linz 2006, S. 215-226.

Hensle, Michael, Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus, Berlin 2003.

Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.

Heusler, Andreas, Doppelte Entrechtung. Ausländische Zwangsarbeiterinnen in der Münchner Kriegswirtschaft 1939-1945, in: Krafft, Sybille (Hg.), Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900-1950, München 1995, S. 308-323.

Heusler, Andreas, "Straftatbestand" Liebe. Verbotene Kontakte zwischen Münchnerinnen und ausländischen Kriegsgefangenen, in: Krafft, Sybille (Hg.), Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900-1950, München 1995, S. 324-341.

Keldungs, Karl-Heinz, Das Duisburger Sondergericht 1942-1945, Baden-Baden 1998.

Kranzl-Griecker, Martin, "Ich könnte weinen, weinen, weinen." Das "Fremdvölkische Kinderheim" Schloss Etzelsdorf in Pichl bei Wels, in: Hauch, Gabriella (Hg.), Frauen im

Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 5 (hrsg. v. Oberösterreichischen Landesarchiv), Linz 2006, S. 229-244.

Kubiciel, Michael, Shame Sanctions. Ehrenstrafen im Lichte der Straftheorien, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 118 (2006), H. 1, S. 44-75.

Kuessner, Dietrich / Ludewig, Hans-Ulrich, „Es sei also jeder gewarnt.“ Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945, Langenhangen 2000.

Kundrus, Birthe, "Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen". Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945, in: Heinsohn, Kirsten (Hg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M. 1997, S. 96-110.

Kundrus, Birthe / Szobar, Patricia, Forbidden Company. Romantic Relationships between Germans and Foreigners, 1939 to 1945, in: Journal of the History of Sexuality, Vol. 11, No. 1/2, Special Issue: Sexuality and German Fascism (Jan.-Apr., 2002), S. 201-222.

Leder, Hans-Claus, Frauen- und Mädchenkriminalität. Kritische Bestandsaufnahme aus devianzsoziologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht, Frankfurt a. M. u.a. 1997.

Löffelsender, Michael, Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945, Tübingen 2012.

Mechler, Wolf-Dieter, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschar“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939-1945, Hannover 1997.

Messerschmidt, Manfred, Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn u.a. 2005.

Planert, Ute, Der dreifache Körper des Volkes: Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaft vom Leben, in: Geschichte und Gesellschaft 26, 2000, S. 539-576.

Przyrembel, Alexandra, "Rassenschande". Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.

Schmidt, Herbert, "Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen". Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933-1945 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens Bd. 49), Essen 1998.

Schneider, Silke, Verbotener Umgang. Ausländer und Deutsche im Nationalsozialismus - Diskurse um Sexualität Moral, Wissen und Strafe, Baden-Baden 2010.

Schubert, Werner / Regge, Jürgen / Riße, Peter / Schmid, Werner (Hgg.), Quellen zur Reform des Straf- und Prozessrechts. II. Abteilung NS-Zeit (1933-1939) -

Strafgesetzbuch, Bd. 2 Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, 1. Teil 1. Lesung: Allgemeiner Teil. Besonderer Teil (Tötung, Abtreibung, Körperverletzung, Beleidigung, Staatsschutzdelikte), Berlin, New York 1988.

Siebenpfeiffer, Hania, „Böse Lust“. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik, S. Köln u.a. 2005.

Siemssen, Iris, Das Sondergericht und die Nähe. Die Rechtsprechung bei "verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen" am Beispiel von Fällen aus dem Kreis Plön, in: Bohn, Robert / Danker, Uwe (Hgg.), "Standgericht der inneren Front". Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, IZRG-Schriftenreihe, Bd. 3, Hamburg 1998, S. 233-262.

Steffens, Gerd, Die praktische Widerlegung des Rassismus. Verbotene Liebe und ihre Verfolgung, in: Dorn, Fred / Heuer, Klaus (Hgg.), "Ich war immer gut zu meiner Russin". Zur Struktur und Praxis des Zwangsarbeitersystems im Zweiten Weltkrieg in der Region Südhessen, Pfaffenweiler 1991, S. 185-199.

Stephenson, Jill, Hitlers Home Front, Württemberg under the Nazis, London 2006.

Stolle, Michael, Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich, hrsg. v. d. Forschungsstelle "Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten" der Universität Karlsruhe (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Konstanz 2001.

Theis, Kerstin, Wehrmachtjustiz an der "Heimatfront". Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg, Berlin / Boston 2016. (= Studien zur Zeitgeschichte, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, Bd. 91).

Uhl, Karsten, Das "verbrecherische Weib". Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945, München 2000.

Wagner, Walter, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky, erweiterte Neuaufl., München 2011. (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte, Bd. 16, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil III).

Werle, Gerhard, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin, New York 1989.

Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hgg.), Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und "Kriegsverrat", Berlin 2007.

Wildt, Michael, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.

Wildt, Michael, Radikalisierung und Selbstradikalisierung 1939. Die Geburt des Reichsicherheitshauptamtes aus dem Geist des völkischen Massenmords, in: Paul, Gerhard / Mallmann, Klaus-Michael (Hgg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ‚Heimatfront‘ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 11-42.

Wrobel, Hans / Maul-Backer, Henning (Hgg.) Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Band I, Bremen 1994.

Wüllenweber, Hans, Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt a. M. 1990.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.